

FONTES IURIS
Geschichtsquellen zum österreichischen Recht
Band 27

Josef Löffler (Hg.)

Instruktionen und Ordnungen der Stiftsherrschaft Klosterneuburg

Quellen zur Verwaltung sowie zur
Land- und Forstwirtschaft einer geistlichen
Grundherrschaft in der Frühen Neuzeit



ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
Philosophisch-historische Klasse – Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs

Gerhard Ammerer – Elisabeth Greif – Gabriele Haug-Moritz
Herbert Kalb – Gerald Kohl – Christian Neschwara
Thomas Olechowski – Eva Ortlieb – Ilse Reiter-Zatloukal
Martin P. Schennach – Arno Strohmeyer – Gunter Wesener
Ewald Wiederin – Thomas Winkelbauer – Anita Ziegerhofer

IN VERBINDUNG MIT DER
FORSCHUNGSSTELLE FÜR RECHTSQUELLENERSCHLISSUNG
DER UNIVERSITÄT WIEN (HG.)

FONTES RERUM AUSTRIACARUM

Österreichische Geschichtsquellen

Dritte Abteilung

FONTES IURIS

27. Band

INSTRUKTIONEN UND ORDNUNGEN DER STIFTSHERRSCHAFT KLOSTERNEUBURG

Quellen zur Verwaltung sowie zur Land- und Forstwirtschaft
einer geistlichen Grundherrschaft in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von
JOSEF LÖFFLER

**INSTRUKTIONEN UND ORDNUNGEN
DER STIFTSHERRSCHAFT
KLOSTERNEUBURG**

Quellen zur Verwaltung sowie zur Land- und Forstwirtschaft
einer geistlichen Grundherrschaft in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben
von
Josef Löffler

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Veröffentlicht mit der Unterstützung des

FWF Der Wissenschaftsfonds.

Austrian Science Fund (FWF): PUB 762-G

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0; siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Forschungsergebnisse von: Austrian Science Fund (FWF): P 20350-G08

Die Publikation wurde einem anonymen, internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2021

© 2021 BRILL Österreich GmbH, Böhlau Verlag, Zeltgasse 1/6a, A-1080 Wien

Umschlagabbildung: Johann Martin Lerch, Gesamtansicht des Stiftes Klosterneuburg in der Vogelschau (Kupferstich zwischen 1686 und 1693).
Stiftsmuseum Klosterneuburg DG 414
Korrekturat: Philipp Knüpfner, Jena
Satz: satz&sonders, Dülmen
Druck: Hubert & Co Buchpartner, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-0000-0

ISBN (OpenAccess) 978-3-205-21304-8

Inhalt

Verzeichnis der Editionseinheiten	9
Geleitwort	21
Vorwort	23
EINFÜHRUNG	25
1. Einleitung und Forschungsstand	25
2. Die Stiftsherrschaft Klosterneuburg und ihre Verwaltung	30
2.1 Die Besitzungen des Klosters	30
2.2 Die Einkünfte der Stiftsherrschaft	35
2.3 Die Stiftsleitung: Propst, Dechant und Oberkellerer ..	39
2.4 Allgemeine Tendenzen in der Stiftsverwaltung im ausgehenden Mittelalter und in der Zeit der Konfessionalisierung	45
2.5 Die Amtsträger und der Verwaltungsaufbau vom frühen 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts	52
2.6 Die Herrschaftsverwaltung von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Verwaltungsreform des Jahres 1786	59
3. Die Quellen	65
3.1 Instruktionen und Ordnungen	65
3.2 Bestellungen und Reverse	72
ERLÄUTERUNGEN ZUR EDITION	79
1. Die Quellenüberlieferung	79
2. Die Editionseinheiten und deren Anordnung	95
2.1 Die Identifizierung der Editionsgrundlage	95
2.2 Die Anordnung der Editionseinheiten	99
3. Aufbau der Editionseinheiten	101
3.1 Kopfrege und Quellenbeschreibung	101
3.2 Der Editionstext	105
3.3 Der textkritische Apparat	106
4. Editionsgrundsätze	107
4.1 Textkonstitution	107
4.2 Textwiedergabe	108

4.3	Konventionelle Zeichen	109
4.4	Nicht aufgelöste Kürzungen und Abkürzungen im Editionsteil	110
EDITION		111
1.	Texte zur Reform der Verwaltung (Mitte des 16. Jahrhunderts)	111
1.1	Memorial über eine Herrschaftsbereitung	111
1.2	Texte zur Reform der Ämter und zum Verhalten der Beamten	115
2.	Der landesfürstliche Anwalt	126
3.	Das Hofmeisteramt	140
3.1	Instruktionen für den Hofmeister	140
3.2	Bestellungen für den Hofmeister	238
3.3	Reverse von Hofmeistern	245
4.	Die Rentkammer	257
4.1	Taxordnungen für die Rentkammer	257
4.2	Instruktionen für den Rentmeister/den Rentschreiber	261
4.3	Revers eines Rentschreibers	281
5.	Die Oberkammer	282
5.1	Memorial über die Amtshandlungen auf der Oberkammer	282
5.2	Ordnungen und Verzeichnisse über die Kanzlentaxe auf der Oberkammer	284
5.3	Grundbuchsordnungen	293
5.4	Instruktionen für den Grundschreiber	299
5.5	Instruktionen für den Remanenzler	345
6.	Die Registratur	362
7.	Die einzelnen Herrschaften, der Meierhof in Tuttendorf und der Lesehof in Krems	370
7.1	Instruktion für den Meierhof in Tuttendorf sowie Bestallung und Revers des Meiers	370
7.2	Instruktion und Revers des Verwalters des Hofes in Krems	376
7.3	Instruktionen für den Pfleger der Herrschaft Hagenbrunn	380
7.4	Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Atzenbrugg	385
7.5	Instruktion für den Rentschreiber in Prinzendorf	388
7.6	Instruktion für den Rentschreiber in Stoitzendorf	392

7.7	Instruktion für Beamte auf der Herrschaft Prinzendorf	398
7.8	Erklärung des Justizars der Herrschaft Hauskirchen .	402
8.	Das Kammeramt	404
8.1	Instruktionen für den Kammerschreiber	404
8.2	Instruktion für den Kammeramtsverwalter	417
8.3	Heiratsrevers eines Kammeramtsschreibers	421
9.	Die Forstwirtschaft	423
9.1	Instruktionen für den Förster	423
9.2	Instruktionen für den Förster für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete (Tuttenhof)	472
9.3	Instruktion für den Förster in der Schwarzen Lacken .	482
9.4	Instruktion für den Förster über die Holzausgabe an die Klosterbediensteten	487
9.5	Reverse von Förstern	489
10.	Kelleramt, Weinbau und Weinzehent	493
10.1	Kellerordnung	493
10.2	Instruktion für die Weingärten	518
10.3	Instruktionen für den Weinkellner	520
10.4	Instruktion für den Hofbinder	554
10.5	Instruktion für die Zehenthandler und Paktisten	559
10.6	Instruktion für den Zehenteinbringer in Höflein	562
10.7	Instruktionen für den Weinkellner über die Weinausspeisung an die Klosterbediensteten	563
10.8	Instruktion für den Kellermeister über die Weinausspeisung an die Untertanen	574
10.9	Instruktion für den Weinbeschreiber	582
10.10	Heiratsrevers eines Weinzehenthändlers	584
11.	Das Küchenamt	585
11.1	Instruktionen für den Küchenmeister	585
11.2	Küchenamtsordnung	605
12.	Das Pfisteramt	609
12.1	Instruktionen für den Pfistermeister (mit integrierten Brotausspeisungsordnungen)	609
12.2	Ordnung über die Brotausspeisung	646
13.	Das Spital und die Stiftsapotheke	650
13.1	Instruktionen für den Spittelmeister/die Spittelmeisterin	650
13.2	Kontrakt zwischen dem Spittelmeister und dem Verwalter des Meierhofes	667
13.3	Instruktionen für den Stiftsapotheker	669

14. Der Pferdestall und das Fuhrwesen	679
14.1 Stallordnungen	679
14.2 Instruktionen für den Stallmeister	687
14.3 Instruktion für die Reitknechte	693
14.4 Instruktionen für den Geschirrmeister	696
15. Angestellte und Handwerker	709
15.1 Instruktion für den Zimmermann	709
15.2 Instruktionen für den Hausmeister des Freihauses in Wien	711
15.3 Instruktion für den Organisten	720
15.4 Abrechnung mit dem Hofgärtner	722
16. Die Donauschiffahrt	724
16.1 Bestallung des Schiffmeisters	724
16.2 Ordnung für die Schiffsknechte	725
17. Die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786 und damit in Verbindung stehende Texte	730
17.1 Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786	730
17.2 Texte im Zusammenhang mit der Entstehung der Kanzleiordnung	742
17.3 Bestallungsdekrete nach 1786	759
17.4 Amtseide	776
17.5 Inventar der Stiftskanzlei	778
VERZEICHNISSE UND REGISTER	783
1. Quellen- und Literaturverzeichnis	783
1.1 Ungedruckte Quellen	783
1.2 Gedruckte Quellen	784
1.3 Hilfsmittel und Nachschlagewerke	785
1.4 Literatur	789
2. Abkürzungsverzeichnis	798
3. Maße, Gewichte und Geldeinheiten	799
4. Pröpste des Stiftes Klosterneuburg	800
5. Glossar	801
6. Personenregister	841
7. Ortsregister	845
8. Sachregister	848

Verzeichnis der Editionseinheiten

1. Reformmaßnahmen zur Verwaltung (Mitte des 16. Jahrhunderts)	
1.1 Memorial über eine Herrschaftsbereitung	
1 Memorial über eine Bereitung der Herrschaften und die bei dieser Gelegenheit erfolgte Abnahme des Untertaneneides [1559]	111
1.2 Texte zur Reform der Ämter und zur Verwaltungspraxis	
2 Reformvorschläge zur Einrichtung der Stiftsämter und zur Bestellung der Beamten [1559]	115
3 Reformordnung (Reformationsordnung) über das Verhalten der Offiziere von Propst Petrus II. [1559]	122
2. Der landesfürstliche Anwalt	
4 Instruktion Kaiser Ferdinands I. für den von ihm für das Stift Klosterneuburg eingesetzten Anwalt Hans Ulrich Apfelbeck (1563 November 5)	126
5 Ordnung Kaiser Ferdinands I. für die Stiftsverwaltung (Ordnung in etlichen Partikularsachen) (1563 November 5)	131
6 Ergänzung der Instruktion für den landesfürstlichen Anwalt [1563]	136
3. Das Hofmeisteramt	
3.1 Instruktionen für den Hofmeister	
7 Instruktion für einen namentlich nicht genannten Hofmeister von Propst Georg II. mit späteren Änderungen für den Hofmeister Bernhard Eder (1525 April 23)	140
8 Instruktion für den Hofmeister Alexander Martin von Propst Georg II. (1540 März 7)	145
9 Instruktion für den Hofmeister Georg Schopper von Propst Wolfgang (1545 August 1)	149
10 Instruktion für den Hofmeister Hieronymus Streicher von Propst Wolfgang. mit späteren Änderungen unter Propst Christoph I. für den Hofmeister Hieronymus Apfelbeck (1548 Januar 18)	153
11 Instruktion für den Hofmeister Bernhard Schlafer von Propst Wolfgang mit späteren Änderungen unter Propst Christoph I. für den Hofmeister Sigmund Amphertaller (1551 Januar 15)	157

Verzeichnis der Editionseinheiten

12	Instruktion für den Hofmeister Hieronymus Apfelbeck von Propst Christoph I. [1551–1558]	161
13	Instruktion für den Hofmeister von Propst Petrus II. [1558–1562]	164
14	Instruktion für den Hofmeister Veit Tanner von Propst Leopold mit späteren Änderungen unter Propst Kaspar für den Hofmeister Hermann Renz (1565 Jänner 2)	168
15	Instruktion für den Hofmeister Hermann Renz von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Hofmeister Georg Mayr (1579 Februar 10)	174
16	Instruktion für den Hofmeister Georg Mayr von Propst Balthasar [1594 September 13]	180
17	Instruktion für den Hofmeister Peter Pfaller von Propst Thomas mit späteren Änderungen unter Propst Thomas und Propst Andreas für zwei weitere Instruktionen für den Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg (1607 Mai 16) .	186
18	Instruktion für den Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg von Propst Andreas (1618 Januar 4)	194
19	Instruktion für den Hofmeister Mag. Johann Göpl von Propst Bernhard I. (1635 Mai 28)	201
20	Instruktion für den Hofmeister Johann Georg Prantl von Propst Bernhard I. (1637 Januar 1)	207
21	Beschreibung der Aufgaben eines Hofmeisters (Hofmeisteramtsverrichtungen) in Klosterneuburg [ca. letztes Drittel 17. Jahrhundert]	213
22	Instruktion für den Hofmeister Johann Baptist Gagg von Lewenberg [1684]	216
23	Instruktion für den Hofmeister Joseph Thomas Schriml (1721 Januar 21)	218
24	Instruktion für den Hofmeister mit späteren Änderungen [1721–1734]	222
25	Instruktion für den Hofmeister Johann Michael Salzgeber von Propst Ernest [1734 März 3]	227
26	Instruktion für den Hofmeister Franz Joseph Krell von Propst Berthold II. (1751 Dezember 31)	232
3.2	Bestellungen für den Hofmeister	
27	Bestellung (Verschreibung) des Hofmeisters Engelhart von Zebiz von Propst Georg II. (1524 Juli 4)	238
28	Bestellung des Hofmeisters Veit Tanner von Propst Leopold mit späteren Änderungen unter Propst Kaspar für eine Bestellung des Hofmaisters Hermann Renz (1565 Januar 2)	240

28	Bestallung des Hofmeisters Mauritius Specht von Propst Balthasar mit späteren Änderungen für den Hofmeister Mag. Franz Werner Ströling (1589 August 1)	240
30	Bestallung des Hofmeisters Hans Ster von Propst Bernhard I. (1634 Juli 1)	243
3.3	Reverse von Hofmeistern	
31	Revers des Hofmeisters Veit Tanner mit späteren Änderungen für einen Revers des Hofmeisters Hermann Renz (1565 Januar 2)	245
32	Revers des Hofmeisters Hans Gschlendt (1580 Januar 1)	247
33	Revers des Hofmeisters Georg Mayr [1584–1596]	249
34	Revers des Hofmeisters Mauritius Specht mit späteren Änderungen für einen Revers des Hofmeisters Mag. Franz Werner Ströling (1589 August 1)	250
35	Revers des Hofmeisters Veit Segenseisen von Segenberg [1616–1629]	252
36	Revers des Hofmeisters Hans Ster (1634 Juli 1)	255
4.	Die Rentkammer	
4.1	Taxordnungen für die Rentkammer	
37	Taxordnung (Instruktion und Taxordnung) für die Rentkammer [erste Hälfte 17. Jahrhundert]	257
38	Taxordnung (Instruktion und Taxordnung) für die Rentkammer von Propst Rudolph II. [1643–1648]	259
4.2	Instruktionen für den Rentmeister/den Rentschreiber	
39	Instruktion für den Rentmeister [1559]	261
40	Instruktion für den Rentschreiber [1558–1584]	265
41	Instruktion für den Rentschreiber Hans Widenberger von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Rentschreiber Michael Gerstner [1578–1584]	268
42	Instruktion für den Rentschreiber Michael Gerstner von Propst Balthasar (1593 Januar 10)	274
43	Instruktion für den Rentschreiber Leopold Wolf von Propst Berthold II. (1765 November 1)	278
4.3	Revers eines Rentschreibers	
44	Revers des Rentschreibers Leopold Michael Wolf (1766 Januar 2)	281

5. Die Oberkammer

5.1	Memorial über die Amtshandlungen auf der Oberkammer	
45	Memorial über die auf der Oberkammer zu verrichtenden Amtshandlungen [ca. Mitte oder zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts]	282
5.2	Ordnungen und Verzeichnisse über die Kanzleitaxe auf der Oberkammer	
46	Ordnung (Instruktion) über die Kanzleitaxen auf der Oberkammer von Propst Bernhard I. [1630–1643]	284
47	Ordnung (Instruktion und Ordnung) über die Kanzleitaxen auf der Oberkammer von Propst Rudolph II. [1643–1648] . .	287
48	Verzeichnis der Kanzleitaxen auf der Oberkammer [17. Jahrhundert, vor 1677]	289
49	Verzeichnis der Kanzleitaxen auf der Oberkammer (1677 März 22)	290
5.3	Grundbuchsordnungen	
50	Grundbuchsordnung [ca. Mitte 16. Jahrhundert]	293
51	Ordnung (Instruktion und Ordnung) für die Grundbuchsführung [zweite Hälfte 17. Jahrhundert]	296
5.4	Instruktionen für den Grundsreiber	
52	Instruktion für den Grundsreiber Michael Zehetner von Propst Andreas mit späteren Änderungen (1616 Oktober 20)	299
53	Instruktion für den Grundsreiber Michael Zehetner von Propst Andreas (1618 Januar 6)	307
54	Instruktionen für die Grundsreiber Philipp Wegschaider von Propst Andreas (1620 Februar 25)	316
55	Instruktion für den Grundsreiber Johann Päminger von Propst Bernhard I. (1633 März 31)	323
56	Instruktion für den Grundsreiber Jakob Steigerwald von Propst Rudolph II. mit späteren Änderungen (1647 Oktober 15)	330
57	Instruktion für den Grundsreiber von Propst Sebastian (11. September 1684)	338
5.5	Instruktionen für den Remanenzer	
58	Instruktion für den Remanenzer Georg Kirchstetter von Propst Andreas mit späteren Änderungen für den Remanenzer Friedrich Puchhoff (1627 Oktober 1)	345
59	Instruktion für den Remanenzer Elias Mackh von Propst Rudolph II. (1647)	348
60	Instruktion für den Remanenzer Nicolaus Happe von Propst Bernhard II. (1651 Juli 1)	352

61	Instruktion für den Remanenzer Friedrich Puchhoff [1651–1718]	355
62	Instruktion für den Remanenzer und Vizeregistrator Joseph Ernst Wenig (1718 Juni 2)	358
6.	Die Registratur	
63	Instruktion für den Registrator und Sollizitator Friedrich Virgil Puchhoff von Propst Christoph II. (1703 Januar 1) . .	362
64	Instruktion für den Registrator Carl Hartmann Ristel (1714 Juli 7)	365
65	Instruktion für den Registrator [1714–1786]	367
7.	Die einzelnen Herrschaften, der Meierhof in Tuttendorf und der Lesehof in Krems	
7.1	Instruktion für den Meierhof in Tuttendorf sowie Bestallung und Revers des Meiers	
66	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Meierhof in Tuttendorf von Propst Christoph I. [1555]	370
67	Bestallung des Meiers zu Tuttendorf Hans Ridinger von Propst Petrus II. (1555 Juli 30)	372
68	Revers des Meiers und der Meierin in Tuttendorf Hans und Barbara Ridinger (1555 Juli 30)	374
7.2	Instruktion und Revers des Verwalters des Hofes in Krems	
69	Instruktion von Propst Christoph I. für den Kremser Ratsbürger Veit Huetter als Verwalter des Hofes in Krems mit späteren Änderungen unter Propst Leopold für den Verwalter Leopold Kosstla und unter Propst Balthasar für den Verwalter Maximilian Saurer sowie der Revers von Veit Huetter (1558 Januar 5)	376
7.3	Instruktionen für den Pfleger der Herrschaft Hagenbrunn	
70	Instruktion für den Pfleger in Hagenbrunn Lucas Melzer von Propst Bernhard II. (1652)	380
71	Instruktion für den Pfleger in Hagenbrunn [1676]	383
7.4	Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Atzenbrugg	
72	Instruktion für den Pfleger in Atzenbrugg Valentin Schmiedt von Propst Bernhard II. (1650 Januar 1)	385
7.5	Instruktion für den Rentschreiber in Prinzendorf	
73	Instruktion für den Rentschreiber in Prinzendorf von Propst Gottfried (1771 Juni 30)	388
7.6	Instruktion für den Rentschreiber in Stoitzendorf	
74	Instruktion für den Rentschreiber in Stoitzendorf (1794 April 19)	392

7.7	Instruktion für Beamte auf der Herrschaft Prinzendorf	
75	Instruktion für die bei der Stiftsherrschaft Prinzendorf angestellten Beamten (Justiziar, Verwalter, Amtsschreiber) (1819 Juli 1)	398
7.8	Erklärung des Justiziars der Herrschaft Hauskirchen	
76	Erklärung zur Übertragung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit der Herrschaft Prinzendorf an den Justiziar der Herrschaft Hauskirchen Maximilian August Pilbach von Riedenwarth (1819 Juli 31)	402
8.	Das Kammeramt	
8.1	Instruktionen für den Kammerschreiber	
77	Instruktion für den Kammerschreiber [vor 1618]	404
78	Instruktion für den Kammerschreiber Jacob Mayr von Propst Andreas (1618 Januar 1)	409
8.2	Instruktion für den Kammeramtsverwalter	
79	Instruktion für den Kammeramtsverwalter von Propst Rudolph II. [1643–1648]	417
8.3	Heiratsrevers eines Kammeramtsschreibers	
80	Heiratsrevers des Kammeramtsschreibers Leopold Holzinger (1773 Mai 13)	421
9.	Die Forstwirtschaft	
9.1	Instruktionen für den Förster	
81	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster [1558–1562]	423
82	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Wilhelm Schumann von Propst Leopold mit Änderungen unter Propst Kaspar (1565 Januar 1)	427
83	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Hans Kunisch von Propst Balthasar (1586 Januar 7)	433
84	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Hans Altzinger von Propst Balthasar (1593 Januar 12)	439
85	Instruktion für den Förster [1593–1631]	446
86	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Jacob Mayr von Propst Bernhard I. (1631 April 23)	457
87	Instruktion für den Förster (1697 Dezember 19)	467
9.2	Instruktionen für den Förster für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete (Tuttenhof)	
88	Instruktion für den für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete zuständigen Förster Martin Wagner (1749 Oktober 20)	472

89	Instruktion für den für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete in Tuttenhof zuständigen Förster Andre Schwach von Propst Berthold II. (1765 Oktober 1)	475
90	Instruktion für den Förster in Tuttenhof [ca. letztes Drittel 18. Jahrhundert]	478
9.3	Instruktion für den Förster in der Schwarzen Lacken	
91	Instruktion für den Förster in der Schwarzen Lacken [ca. Mitte des 18. Jahrhunderts]	482
9.4	Instruktion für den Förster über die Holzausgabe an die Klosterbediensteten	
92	Instruktion für den Förster über die Holzausgabe an die Klosterbediensteten (1678 Januar 1)	487
9.5	Reverse von Förstern	
93	Revers des Försters Georg Aimer (1588 November 27)	489
94	Revers und Bürgschaft des Klosterneuburger Bürgers Hanns Lobhardt für seinen Vetter, den Förster Matthäus Lobhardt (1600 Februar 21)	491
95	Abschiedsrevers des Försters Sebastian Sällinger (1684 Juli 20)	492
10. Kelleramt, Weinbau und Weinzehent		
10.1	Kellerordnung	
96	Kellerordnung (Verzeichnis, wie der Keller gehalten und gewartet werden soll) (1605)	493
10.2	Instruktion für den Weingarten	
97	Instruktion für den Weingarten von Propst Andreas [1623] .	518
10.2	Instruktionen für den Weinkellner	
98	Instruktion für den Weinkellner von Propst Petrus II. [1558–1562]	520
99	Instruktion für den Weinkellner [1559]	525
100	Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für eine weitere Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer [1578–1584]	531
101	Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer von Propst Balthasar (1593 Januar 8)	540
102	Instruktion für den Weinkellner Augustin Spitzer von Propst Andreas [1618]	547
10.3	Instruktion für den Hofbinder	
103	Instruktion für den Hofbinder von Propst Petrus II. [1559] .	554
10.4	Instruktion für die Zehenthändler und Paktisten	
104	Instruktion für die Zehenthändler und Paktisten [1632] . . .	559

10.5	Instruktion für den Zehenteinbringer in Höflein	
105	Instruktion für den Zehenteinbringer in Höflein [1630] . . .	562
10.6	Instruktionen für den Weinkellner über die Weinausspeisung an die Klosterbediensteten	
106	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	563
107	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	564
108	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	568
109	Instruktion für den Weinkellner über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten [1599 August 23]	571
10.7	Instruktion für den Kellermeister über die Weinausspeisung an die Untertanen	
110	Instruktion für den Kellermeister über die Weinausspeisung an die Untertanen von Propst Adam I. [1677 Oktober 1] . . .	574
10.8	Instruktion für den Weinbeschreiber	
111	Instruktion (Unterricht) für den Weinbeschreiber in Ober- und Untersievering, Salmansdorf, Neustift und Unterdübling von Propst Floridus (1790 Dezember 2)	582
10.9	Heiratsrevers eines Weinzehenthändlers	
112	Heiratsrevers eines Weinzehenthändlers (1779 Mai 10)	584
11. Das Küchenamt		
11.1	Instruktionen für den Küchenmeister	
113	Instruktion für den Küchenmeister von Propst Petrus II. [1559]	585
114	Instruktion für den Küchenmeister Paul Puchner von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Küchenmeister Hans Puchner (1582 Januar 25)	590
115	Instruktion für den Küchenmeister und den Gewölbschreiber [1618]	597

11.2	Küchenamtsordnung	
116	Entwurf einer Küchenamtsordnung mit Reformvorschlägen eines Beamten [1558]	605
12. Das Pfisteramt		
12.1	Instruktionen für den Pfistermeister (mit integrierten Brotausspeisungsordnungen)	
117	Instruktion für den Pfistermeister [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	609
118	Instruktion für den Pfistermeister von Propst Petrus II. [1559 Januar 1]	615
119	Instruktion für den Pfistermeister Melchior Großpruner von Propst Petrus II. mit einer Ordnung über die Brotausspeisung (1559 Januar 1)	619
120	Instruktion und Bestallbrief für den Pfistermeister Sebastian Pelsinger von Propst Kaspar (1582 Februar 11) . .	624
121	Instruktion und Bestallbrief für den Pfistermeister Sebastian Pelsinger von Propst Kaspar mit einem Extrakt aus der Müllerordnung und einer Ordnung über die Brotausspeisung (1582 März 21)	628
122	Instruktion für den Pfistermeister von den kaiserlichen Administratoren Frater Johannes Sariat und Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg mit späteren Änderungen [1612–1616]	635
123	Instruktion für den Pfistermeister von Propst Berthold II. (1759 Dezember 1)	644
12.2	Ordnung über die Brotausspeisung	
124	Ordnung über die Brotausspeisung durch den Pfistermeister [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	646
13. Das Spital und die Stiftsapotheke		
13.1	Instruktionen für den Spittelmeister/die Spittelmeisterin	
125	Instruktion für den Spittelmeister [1551]	650
126	Instruktion für den Spittelmeister [1558–1562]	652
127	Instruktion für den Spittelmeister von Propst Thomas mit einer Ordnung für den Meierhof des Stiftsspitals [1600–1612]	655
128	Instruktion für den Spittelmeister (1776 Januar)	659
129	Instruktion für die Spittelmeisterin Josepha Masban von Propst Jakob II. (1838 Juni 6)	663

13.2	Kontrakt zwischen dem Spittelmeister und dem Verwalter des Meierhofes	
130	Kontrakt zwischen dem Spittelmeister Johann Georg Devillart und dem Verwalter des zum Stiftsspital gehörigen Meierhofes Abraham Zacharias Frumb (1697 Dezember 20)	667
13.3	Instruktionen für den Stiftsapotheker	
131	Instruktion für den Stiftsapotheker [erste Hälfte 17. Jahrhundert]	669
132	Instruktion für den Stiftsapotheker Friedrich Stifken von Stiftsdechant Wenzeslaus Melzer (1655 Juni 23)	670
133	Instruktion für den Stiftsapotheker Gottfrid Adam Meichel von Stiftsdechant Adam Scharrer (1674 April 18)	672
134	Instruktion und Gehaltskontrakt für den Provisor der Stiftsapotheke Alexander Englberger (1754 Oktober 1)	673
135	Instruktion für den Provisor der Stiftsapotheke Ferdinand Leopold Beschemmerle (1760 Februar)	676
14.	Der Pferdestall und das Fuhrwesen	
14.1	Stallordnungen	
136	Stallordnung [1559]	679
137	Stallordnung [ca. zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	681
14.2	Instruktionen für den Stallmeister	
138	Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Stallmeister [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]	687
139	Instruktion für den Stallmeister [1685 Juni 14 (1682 März 9)]	690
14.3	Instruktion für die Reitknechte	
140	Instruktion für die Reitknechte [1575]	693
14.4	Instruktionen für den Geschirrmeister	
141	Instruktion für den Geschirrmeister [zweite Hälfte 17. oder frühes 18. Jahrhundert]	696
142	Instruktion für den Geschirrmeister [erste Hälfte 18. Jahrhundert]	698
143	Instruktion für den Geschirrmeister Matthias Lampert (1752 April 25)	702
144	Instruktion für den Waldbereiter/Geschirrmeister (1773 Mai 1)	704
15.	Angestellte und Handwerker	
15.1	Instruktion für den Zimmermann	
145	Instruktion für den Zimmermann [1559]	709

15.2	Instruktionen für den Hausmeister des Freihauses in Wien	
146	Instruktion für den Hauswirt des Freihauses in Wien Christof Pürer von Propst Balthasar (1592 Juni 2)	711
147	Instruktion für den Hauswirt des Freihauses in Wien Hans Seyfrid von Propst Thomas [1600–1612]	714
148	Instruktion für den Hausmeister des Freihauses in Wien Johannes Aigner (1679 November 20)	717
15.3	Instruktionen für den Organisten	
149	Instruktion für den Organisten Johann Michael Reiser mit einer Ordnung über die Erziehung der Sängerknaben [1728]	720
15.4	Abrechnung mit dem Hofgärtner	
150	Abrechnung (Abraitung) des Dechants mit dem Hofgärtner Hans Sedlmayr über den befohlenen Anbau von Kräutern im Lustgarten des Prälaten und in den drei Küchenkräutergärten [1631]	722
16. Die Donauschiffahrt		
16.1	Bestallung des Schiffmeisters	
151	Bestallung des Schiffmeisters von Propst Kaspar [1578– 1584]	724
16.2	Ordnung für die Schiffsknechte	
152	Ordnung für die Schiffsknechte von Propst Adam I. (1677 April 25)	725
17. Die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786		
17.1	Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786	
153	Kanzleiordnung von Propst Floridus (1786 Dezember 30) . .	730
154	Auszug aus der Kanzleiordnung [1786]	739
17.2	Texte im Zusammenhang mit der Entstehung der Kanzleiordnung	
155	Verzeichnis der Aufgaben des Kanzleipersonals vor der Kanzleireform [1786]	742
156	Zusammenstellung der geplanten Aufgaben und der Gehälter der Offiziere für die Kanzleireform [1786]	748
157	Entwurf über die Aufgaben des Kanzleipersonals für die Kanzleireform [1786]	752
158	Auflistung der Stiftskanzleiposten nach der Einführung der Kanzleiordnung [1787]	754
159	Bericht über die Neuordnung der Stiftskanzlei mit einer namentlichen Auflistung der Beamten (1787 Januar 3)	755
160	Anmerkungen über das Amt des Oberkellerers von Kanzleidirektor Ignaz Dauderlau [1787]	757

17.3 Bestallungsdekrete nach 1786

161	Bestallungsdekret für den Hofrichter Franz Lambert von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	759
162	Bestallungsdekret für den Grundbuchshandler Karl Hohenecker von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	760
163	Bestallungsdekret für den Rentmeister Leopold Michael Wolf von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	762
164	Bestallungsdekret für den Registrator Johann Michael Adler von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	763
165	Bestallungsdekret für den Zehenthändler Joseph Peyrl von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	764
166	Bestallungsdekret für den Pupillenraithandler Anton Koppreiter von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	765
167	Bestallungsdekret für den Waisenamtsgegenhändler Johann Baptist Mayr von Propst Floridus (1786 Dezember 30)	766
168	Bestallungsdekret für den Buchhalter Joseph Weidinger von Propst Floridus (1791 Februar 23)	767
169	Bestallungsdekret für den Buchhalter Johann Gschladt von Propst Gaudenz [1800–1829]	768
170	Bestallungsdekret für den Pupillenraithandler Joseph Weidinger von Propst Gaudenz (1802 Februar)	769
171	Bestallungsdekret für den Hofrichter Dr. Mayer von Propst Gaudenz (1802 September 30)	770
172	Bestallungsdekret für den Rentmeister Martin Peitler (1802 Dezember 29)	771
173	Bestallungsdekret für den Hofrichteradjunkten Johann Baptist Aichberger von Propst Gaudenz [nach 1803]	772
174	Bestallungsdekret für den Justiziar Johann Baptist Aichberger [nach 1811 Februar 20]	773
175	Bestallungsdekret für den Zehenthändler Johann Entner (1812 August 20)	774
176	Bestallungsdekret für den Hofrichter Dr. Christoph Juraseck (1820 März 1)	775

17.4 Amtseide

177	Amtseid des Hofrichters Franz Lambert [1786 Dezember 30]	776
178	Amtseid des Grundbuchshändlers Karl Zehendner [1786 Dezember 30]	777
179	Amtseid des Rentmeisters Leopold Michael Wolf [1786 Dezember 30]	777

17.5 Inventar der Stiftskanzlei

180	Inventar der Stiftskanzlei [1787–1799]	778
-----	--	-----

Geleitwort

»Unterm Krummstab ist gut leben!« Dieses Sprichwort ist so bekannt, dass es vielfach in Buch- und Aufsatztiteln nur schlagwortartig wiedergegeben wird und dabei nur selten die Frage gestellt wird, woher es stammt und ob es überhaupt gerechtfertigt ist: War das Leben in geistlichen Grundherrschaften tatsächlich für die Untertanen erträglicher als in weltlichen?¹ Ein näherer Blick in die Forschungslandschaft zeigt, dass die Rechtsgeschichte der Grundherrschaften, jedenfalls was Österreich betrifft, bis in die jüngste Vergangenheit noch immer nur unzureichend erforscht war und insbesondere vergleichende Untersuchungen zu geistlichen und weltlichen Grundherrschaften fehlten.

Nicht nur, aber auch, um diesem Umstand Abhilfe zu verschaffen, leitete Thomas Winkelbauer, Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und Mitglied der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (KRGÖ) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, in den Jahren 2008–2011 ein vom Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF gefördertes Projekt zur »Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich« (P 20350), in welchem das Projektteam sowohl geistliche als auch weltliche Grundherrschaften vom 16. bis zum 19. Jahrhundert untersuchte. 2016 ging daraus der *Fontes Iuris*-Band 24 »Das Beispiel der Obrigkeit ist der Spiegel des Unterthans«. Instruktionen und andere normative Quellen zur Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf in Niederösterreich (1600–1815)« von Anita Hipfinger hervor. Mit dem gegenständlichen Band 27 der *Fontes Iuris* erscheint zu jenem Werk ein ebenbürtiges Pendant.

Die eingangs gestellte Frage nach den Lebensumständen der Grundholden stand freilich weder im Zentrum des genannten FWF-Projekts noch der daraus hervorgegangenen Editionsbände; an Stelle einer abschließenden Antwort sei aber auf den doch sehr bemerkenswerten Umstand verwiesen, dass auch in der geistlichen Grundherrschaft des Stiftes Klosterneuburg schon im 16. Jahrhundert die Verwaltung durch Konventualen zunehmend einer Verwaltung durch weltliches Personal wich, sodass eine allfällige Milde gegenüber den Grundholden jedenfalls nicht auf die Zugehörigkeit der Verwalter zum geistlichen Stand zurückgeführt werden könnte. Dafür treten andere Unterschiede zwischen geistlicher und weltlicher Grundherrschaft umso stärker hervor, wie insbesondere die viel stärkere Einflussnahme des

¹ Vgl. aber u. a. Michael KISSENER, »Unterm Krummstab ist gut leben?«, in: ZRG KA 80 (1994) 281–300, der diese Frage eingehend untersucht und zumindest für den nordwestdeutschen Raum letztlich bejaht.

Landesfürsten auf die inneren Angelegenheiten der geistlichen Grundherrschaften, wofür der Herausgeber gleich mehrere mögliche Gründe angibt. Gemeinsam ist den liechtensteinischen Herrschaften wie auch jener des Stiftes Klosterneuburg, dass die Verwaltung im Laufe der Zeit immer professioneller, immer »staatsähnlicher« wurde – ein Befund, der erneut Zweifel an der Zweckmäßigkeit des tradierten Staatsbegriffes aufkommen lässt. Jedenfalls wurde der 1848/49 erfolgten »Verstaatlichung der Justiz«, d. h. der Auflösung der Grundherrschaft und der Errichtung staatlicher Justiz- und Verwaltungsbehörden auf dem flachen Lande, schon in den Jahren davor der Boden bereitet.

Wie schon in Band 24, so sei auch hier unserem Kommissionsmitglied Thomas Winkelbauer aufs herzlichste für die Betreuung einer in jeder Hinsicht vorbildlichen Edition gedankt. Dank gilt aber auch dem FWF, der nicht nur das ursprüngliche Projekt, sondern auch die Drucklegung des gegenständlichen Bandes, einschließlich seiner Publikation im Internet durch eine großzügige finanzielle Förderung überhaupt erst ermöglicht hat.

Wien, im Oktober 2020

w.M. Thomas Olechowski
Obmann der KRGÖ
Leiter der FRQ

Vorwort

Als man Mitte des 18. Jahrhunderts zur Erkenntnis gelangte, dass sich im Archiv des Stiftes Klosterneuburg *vill briefschafften befinden, die entweder nicht woll leßlich oder sonsten also beschaffen, das selbige entweder gar hart zu lessen oder man sich derhalben ganz nichts würdt bedienen khönen*, wurde ein Registrator eingestellt, dessen Aufgabe es war, *alle und jede der gleichen verhandenen importirliche alte übel geschribne brieff, sachen und notturfften noch und noch ab[z]u[schreiben und neben des alten auf[z]ubeholten, damit alles in guetten stand erholten werde*.¹ Die Herausforderungen, mit denen dieser frühneuzeitliche Beamte konfrontiert war, sind jenen eines Editors frühneuzeitlicher Verwaltungsquellen nicht unähnlich. Es geht im Kern darum, ein Korpus an schwer zugänglichen Texten aufzubereiten und nutzbar zu machen. Die bei einer historisch-kritischen Edition anzuwendenden Kriterien sind letztlich stets ein Kompromiss zwischen verschiedenen, teilweise divergierenden Ansprüchen, unter anderem zwischen einer möglichst hohen Texttreue und einer effizienten Benutzbarkeit oder zwischen der tunlichst vollständigen Auswahl des Materials und den zur Verfügung stehenden Ressourcen.² Ziel der vorliegenden Edition war es, alle überlieferten Instruktionen und Ordnungen für die Herrschaftsbeamten und die Verwaltung der Stiftsherrschaft Klosterneuburg bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses im Jahr 1848 in allen Entstehungsstufen zu edieren bzw. als Varianten im textkritischen Apparat auszuweisen.

Wie zahlreiche Editoren habe ich am Beginn des Projekts die Erfahrung gemacht, dass das Projektmanagement bei Unternehmungen dieser Art vor allem hinsichtlich der Zeitressourcen mit hohem Fehleinschätzungspotential behaftet ist. Die Arbeiten für die vorliegende Edition begannen im Februar 2008 im Rahmen eines von Thomas Winkelbauer geleiteten und von Anita Hipfinger und mir bearbeiteten Forschungsprojektes zur niederösterreichischen Herrschaftsverwaltung. Die zur Verfügung stehende Projektlaufzeit von drei Jahren reichte angesichts der dichten und komplexen Überlieferung nicht aus, um das Manuskript fertigzustellen. Leider ließen es die mit meinen folgenden Anstellungen verbundenen Verpflichtungen sowie meine im Jahr 2014 vollendete Dissertation³ nur phasenweise zu, am Manuskript weiterzuarbeiten. Erst meine jetzige Stelle als Universitäts-

¹ Nr. 65, § 3.

² Vgl. dazu die Überlegungen bei LANZINNER, Text 101–107; WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 209–211.

³ LÖFFLER, Verwaltung der Herrschaften und Güter.

assistent am Institut für Österreichische Geschichtsforschung bot mir die Gelegenheit, den Text fertigzustellen.

Zu danken habe ich in erster Linie Thomas Winkelbauer, der das Projekt initiiert und über die vielen Jahre begleitet hat. Ebenso möchte ich mich bei Anita Hipfinger für die Zusammenarbeit im Forschungsprojekt und die nützlichen Diskussionen über verschiedene editorische Probleme bedanken. Ein besonderer Dank gilt Karl Holubar, dem Archivar des Stiftsarchivs Klosterneuburg für die zuvorkommende Betreuung. Stellvertretend für die vielen Kolleginnen und Kollegen, die mir auf unterschiedliche Weise mit Hinweisen behilflich waren, möchte ich mich bei Martin Scheutz und Jakob Wührer bedanken. Ihre monumentale Edition der Hofordnungen und Instruktionen am Wiener Hof stand bei vielen editionstechnischen Überlegungen Pate.⁴ Ein herzlicher Dank gebührt schließlich Thomas Olechowski, dem Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs, für die Aufnahme des Bandes in die *Fontes Iuris* und für die zwischenzeitliche Unterstützung des Projekts durch einen Werkvertrag. Die Drucklegung wurde dankenswerterweise vom FWF unterstützt.

Dass historisch-kritische Editionen langfristige Vorhaben sind, ist allgemein bekannt, der hohe Zeitaufwand rechtfertigt sich letztlich vor allem durch die dauerhafte Benutzbarkeit, die im Grunde unbeschränkt ist.⁵ Es freut mich, dass ich nun nach mehr als einem Jahrzehnt unterschiedlich intensiver editorischer Tätigkeit diesen Band der Forschung zur Verfügung stellen kann. Begonnen habe ich damit kurz nach meinem Studienabschluss, weshalb ich das Ende des Projekts auch dazu nutzen möchte, mich bei meinen Eltern Elisabeth und Josef Löffler für die vielfältige Unterstützung zu bedanken, die sie mir während des Studiums und darüber hinaus immer angedeihen ließen. Ich widme die vorliegende Edition dem Andenken meines Großvaters Johann Pfeil (1915–2007), der als Bauer und langjähriger Bürgermeister einer oberösterreichischen Kleingemeinde einen großen Teil seines Lebens mit den in diesem Band vorwiegend behandelten Themen, der Landwirtschaft und der Lokalverwaltung, beschäftigt war.

Wien, im Oktober 2020

Josef Löffler

⁴ WÜHRER, SCHEUTZ, *Zu Diensten*.

⁵ REPGEN, *Akteneditionen* 42–44.

*Und solle er (wie auch alle andere deß stifts beampte) sich erinnern, daß sie bey einer geistlichen herrschaft sich befünden, alwo etwaß mehr ehrbahrkeit und eingezo-genheit erfordert wird, dan sonsten.*¹

Einführung

1. Einleitung und Forschungsstand

Die von der Verwaltung im weitesten Sinn produzierten Quellen bilden heute den Grundstock der meisten Archive.² Trotz der guten Überlieferung fristen die Verwaltungsgeschichte und die mit ihr verwandten Disziplinen, die Verfassungs- und die Behördengeschichte, – so der Befund von Michael Hochedlinger – ein Dasein als »Stiefkinder der Forschung«, wofür er neben dem allgemeinen Trend zur Fragmentierung der Forschungsgebiete vor allem die »Abneigung weiter Teile der Geschichtswissenschaft gegen quellen-nahe Kärrnerarbeit«, die für die Erforschung dieser Themen unumgänglich sei, verantwortlich macht.³

Betrachtet man die gängigen Handbücher zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, so trifft diese Feststellung in besonderem Ausmaß auf die grundherrschaftliche Verwaltung zu.⁴ Obwohl die Grundherrschaften in der Frühen Neuzeit mangels eigener Unterbehörden des Staates und der Länder quantitativ den umfangreichsten Teil der obrigkeitlichen Verwaltung abdeckten und die Herrschaftsverwaltungen schließlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend selbst in funktionaler Hinsicht im Sinne einer Auftragsverwaltung als unterste Instanz in das staatliche Verwaltungsgefüge inkorporiert wurden,⁵ wird dieser Bereich in den meist von Rechtshistorikern als Lernbehelf konzipierten Handbüchern entweder

¹ Instruktion für den Geschirrmeister, Nr. 141, § 2.

² Jedenfalls trifft dies auf Herrschaftsarchive zu: TRINKS, Bestände 66–72; zu den herrschaftlichen Quellen siehe KNITTLER, Herrschaft und Gemeinde 378–389.

³ HOCHEDLINGER, Stiefkinder 384–389, Zitat 384; DERS., Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte 21–23. Vgl. auch dessen lesenswerte Polemik: DERS., Ende 91–104. Die schwierige Situation der Verwaltungsgeschichte spiegelt sich auch in der Juristen- bzw. Archivarsausbildung wider: NESCHWARA, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 135–159; CSENDES, Verwaltungs- und Behördengeschichte 179–183.

⁴ Vgl. WINKELBAUER, Gundaker 5–7.

⁵ LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum 123–129; DERS., Verwaltung der Herrschaften und Güter 99–108; ders.; Auswirkungen 195–197.

völlig ausgeklammert oder nur rudimentär behandelt.⁶ In der zwischen 1907 und 1971 unter der Ägide der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs herausgegebenen »Geschichte der Österreichischen Zentralverwaltung (ÖZV)« wurden – wie schon aus dem Titel hervorgeht – die nachgeordneten Verwaltungsebenen ebenfalls ausgespart.⁷ Die Marginalisierung der grundherrschaftlichen Verwaltung in der Handbuchliteratur dürfte allerdings in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören, weil im dritten Band der in Arbeit befindlichen »Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit« auch die grundherrschaftliche Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden soll.⁸

In den letzten Jahren hat sich auch die Verfügbarkeit edierter Quellen deutlich verbessert. Für die böhmischen Länder liegt mit den von Josef Kalousek (1838–1915) in fünf Bänden herausgegebenen »Bauerninstruktionen und Wirtschaftsordnungen« schon seit mehr als einem Jahrhundert eine umfangreiche Edition normativer Quellen zur grundherrschaftlichen Verwaltung vor.⁹ Abgesehen von einigen als Einzelstücken edierten Instruktionen und Ordnungen¹⁰ sowie verschiedenen grundherrlichen Normtexten, die in die Weistümereditionen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurden,¹¹ gibt es seit 2008 mit der von Thomas Winkelbauer bearbeiteten Edition der Instruktionen, Patente und Ordnungen

⁶ HELLEBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 232; WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte; LEHNER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 125f.; STOLZ, Grundriß 250–252, 256; LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte 453–456; DERS., Grundriß 268–270, 287–289. Ausführlicher behandelt wird die grundherrschaftliche Verwaltung (in ihrer Spätphase) im Werk des Zeitgenossen Ignaz Beidtel (1783–1865): BEIDTEL, Staatsverwaltung Bd. 1 3–9, 87–89, 161–175, 312–323, 358–361, Bd. 2 114f., 266–269, 377–381. Vgl. BRUNNER, Staat und Gesellschaft 41–46.

⁷ FELLNER, KRETSCHMAYR, Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.; WALTER, Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abt.

⁸ Das Handbuch ist auf drei Bände angelegt. Siehe dazu den Tagungsband HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, insbesondere WINKELBAUER, »Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit« 9–17. Die Tagung fand 2008 im Rahmen der Vorbereitung des Handbuches statt. Bisher erschienen: HOCHEDLINGER, MAT’A, WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte, Bd. 1.

⁹ KALOUSEK (Hg.), Řády selské a instrukce hospodářské.

¹⁰ Zum Beispiel ZÖHRER, Sprinzensteinische Hausordnung; POSCH, Neudauer Herrschaftsinstruktionen 280–285; SPERL, Haushalt 46–57.

¹¹ NÖSSELBÖCK (Hg.), Oberösterreichische Weistümer; WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer; BISCHOFF, SCHÖNBACH (Hg.), Steirische und kärnthische Taidinge; MELL, MÜLLER (Hg.), Steirische Taidinge (Nachträge). Zur Materialauswahl bei den Weistümereditionen FEIGL, Grundsätze 328–330.

Gundakers von Liechtenstein auch für Niederösterreich eine gute Quellengrundlage.¹²

Daran anknüpfend wurden im Rahmen des von Anita Hipfinger und vom Herausgeber des vorliegenden Bandes bearbeiteten Forschungsprojektes zur Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich¹³ zwei weitere Editionsprojekte initiiert, die an die Edition der Normtexte Gundakers von Liechtenstein anknüpfen sollten. Die Intention war, mit den insgesamt drei Editionsbänden ein Korpus normativer Quellen für die Erforschung der grundherrschaftlichen Verwaltung sowie der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen »Lebenswelt« der untertänigen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, das den gesamten Zeitraum der Frühen Neuzeit abdeckt. Anita Hipfinger hat in ihrer im Jahr 2016 erschienenen Edition die liechtensteini-schen Instruktionen (und andere normative Quellen) für die Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg bis ins Jahr 1815 weitergeführt.¹⁴ Der vorliegende Band mit den Instruktionen und Ordnungen der Stiftsherrschaft Klosterneuburg soll als Pendant zu den beiden Liechtenstein-Bänden die gesammelten Normtexte einer geistlichen Grundherrschaft bieten.

Im Vergleich mit weltlichen Grundherrschaften lassen sich bei der Verwaltung von geistlichen Herrschaften einige Besonderheiten festmachen: Bei den Stiftsherrschaften standen für die leitenden Verwaltungsfunktionen auch Konventualen zur Verfügung, deren Stellung sich von jener der weltlichen Amtsträger deutlich unterschied, weshalb diese in der Regel auch keine Amtsinstruktionen erhielten.¹⁵ Ein weiteres Merkmal von geistlichen Grundherrschaften war die starke Einflussnahme der Landesfürsten auf die Verwaltung. Diese basierte einerseits auf dem aus dem Patronat und der Vogtei erwachsenen Staatskirchenregiment, andererseits auf der seit dem 16. Jahrhundert von Seiten des Landesfürsten vertretenen Ansicht, dass es sich bei den Stiften um Kammergut handle.¹⁶ In der Praxis manifestierte sich die landesfürstliche Einflussnahme in zahlreichen Klostervisitationen, in der Einsetzung von Kontrollorganen – im Jahr 1541 wurde beispielsweise in Klosterneuburg erstmals ein landesfürstlicher Anwalt eingesetzt, der die Interessen des Landesfürsten in der Temporalienverwaltung des Stiftes zu vertreten hatte und ohne dessen Bewilligung der Propst keine

¹² WINKELBAUER, Gundaker.

¹³ Das FWF-Projekt wurde von Thomas Winkelbauer geleitet.

¹⁴ HIPFINGER, Beispiel; vgl. DIES., Innovation 201–226.

¹⁵ Es ist nur eine Instruktion für einen geistlichen Amtsträger erhalten, nämlich eine Instruktion für einen geistlichen Pfistermeister aus dem Jahr 1759 (Nr. 123).

¹⁶ WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 113; LEEB, Streit 198f.; FEIGL, Grundherrschaft 78f.; RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation passim. Zum landesfürstlichen Einfluss auf die Prälatenwahlen WINNER, Prälaten 111–127; GANGOLY, Einfluss.

wichtigen Entscheidungen treffen durfte –¹⁷ und schließlich in der im Jahr 1568 erfolgten Einrichtung des Klostersrates, der die Aufgabe hatte, die Güterverwaltung der Klöster zu sanieren und religiöse Reformen gemäß den Beschlüssen des Konzils von Trient voranzutreiben.¹⁸

Besonders nachdrücklich waren die Interventionen im Fall eines Interregnums. Im Jahr 1596 verweigerte der Landesfürst dem durch den Klosterneuburger Konvent gewählten Propst Andreas Weissenstein die Bestätigung, und zwar nicht, weil diesem gebildeten Mann die Kompetenzen gefehlt hätten oder weil er religiös indifferent gewesen wäre, sondern weil dieser ein Verfechter der kirchlichen Freiheiten gegenüber staatlichen Eingriffen war. Während der vier Jahre dauernden Auseinandersetzungen, an deren Ende der gewählte Kandidat trotz der Unterstützung durch den Passauer Official Melchior Khlesl resignieren musste, wurde die Verwaltung des Stiftes von Administratoren – einem Konventualen, dem Hofmeister und dem Grundschreiber – geleitet. Dem Konvent wurden also von den landesfürstlichen Behörden für die Temporalienverwaltung zwei eigene Angestellte als Administratoren vorgesetzt, die noch dazu in Opposition zum gewählten Kandidaten als Kloostervorsteher standen.¹⁹ Wie diese Episode zeigt, ist die Verwaltungsgeschichte von geistlichen Grundherrschaften vor allem im 16. und im frühen 17. Jahrhundert eng mit der staatlichen Religionspolitik und der Geschichte des jeweiligen Klosters im Zeitalter der Reformation und der katholischen Erneuerung verbunden.

Für eine erste Orientierung in der Klosterneuburger Stiftsgeschichte bieten sich mehrere kurz gehaltene und für ein breiteres Publikum angelegte Überblicksdarstellungen an.²⁰ Trotz des Fehlens einer wissenschaftlichen Monographie zur Stiftsgeschichte kann die Geschichte Klosterneuburgs durchaus als gut erforscht gelten, was nicht zuletzt auf das in unregelmäßigen Abständen erscheinende »Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg« zurückzuführen ist.²¹ Der Schwerpunkt der Forschung liegt allerdings eher auf

¹⁷ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 109; Editionstexte Nr. 4, 5 und 6. Vgl. die ähnlich gelagerten Interventionen im Stift Melk, KEIBLINGER, Geschichte Bd. 1 771 f.

¹⁸ SATTEK, Kloosterrat; PETRIN, Kloosterrat; RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation; GANGLY, Einfluss; WINKELBAUER, Ständefreiheit 2 114.

¹⁹ JÖCHLINGER, Weissenstein 38–124, die Einsetzung der beiden weltlichen Administratoren 47.

²⁰ Einen konzentrierten Überblick über die Geschichte der Stadt und des Stiftes bietet RÖHRIG, Klosterneuburg; RÖHRIG, OTRUBA, DUSCHER (Hg.), Klosterneuburg, insbesondere die Beiträge PERGER, Klosterneuburg im Mittelalter, und RÖHRIG, Klosterneuburg in der Neuzeit; STARZER, Klosterneuburg 305–526. Die rezenteste, populär gehaltene Darstellung der Stiftsgeschichte ist BUHLMANN, Geschichte. Die älteste Stiftsgeschichte stammt aus dem Jahr 1815: FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1. Zur Kulturgeschichte siehe LUDWIG, Klosterneuburg.

²¹ Das Jahrbuch wurde 1908 gegründet, bis 1919 sind neun Bände erschienen. Im Jahr 1961 wurde die Reihe als »Neue Folge« wieder reaktiviert. Der bisher letzte Band wurde im Jahr 2015 herausgegeben (Neue Folge 22, in der Gesamtreihe Bd. 31).

dem Mittelalter, vor allem der omnipräsente Stiftsheilige Leopold wurde in zahlreichen Publikationen unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet.²² Etwas weniger umfangreich stellt sich die Forschungslage für die Frühe Neuzeit dar. Der wichtigste Beitrag für das 16. Jahrhundert ist eine Studie des langjährigen Archivars und Bibliothekars des Stiftes, Floridus Röhrig (1927–2014), über den Protestantismus und die Gegenreformation im Stift und auf den inkorporierten Pfarren.²³ Des Weiteren liegen mehrere, meist auf Dissertationen zurückgehende Artikel vor, die jeweils die Regierungszeit eines Propstes behandeln, wobei hier vor allem für das 17. Jahrhundert eine größere Lücke klafft.²⁴

Neben einem aus dem vorliegenden Editionsprojekt hervorgegangenen Tagungsbandbeitrag des Autors über die Klosterneuburger Instruktionen und Ordnungen, in dem auch kurz auf den Aufbau der Stiftsverwaltung und die Tätigkeitsprofile der Amtsträger eingegangen wird,²⁵ gibt es auch einige Untersuchungen zu Teilbereichen der Stiftsverwaltung: Karl Holubar hat sich mit dem Grundbuch und dem Stiftsspital beschäftigt, wobei die Studie über das Grundbuch auch die im Jahr 1786 durchgeführte Reform der Stiftsverwaltung behandelt.²⁶ Auf diese Verwaltungsreform geht auch die Arbeit von Gerald Höller über das Klosterneuburger Rechnungswesen im 18. und 19. Jahrhundert ein.²⁷ Weniger aufschlussreich ist hingegen die Dissertation von Liselotte Sverak über die Hofmeister des Stiftes im 16. Jahrhundert, weil das Hofmeisteramt isoliert und nicht im Rahmen der Gesamtverwaltung betrachtet wurde.²⁸ Allgemein ist die Verwaltung geistlicher Grundherrschaften im Vergleich zu adeligen Dominien²⁹ bisher

²² Sammelbände: AIGNER, HOLUBAR, HUBER (Hg.), *Heiliger Leopold*; RÖHRIG, STANGLER (Hg.), *Der Heilige Leopold*; WINTERMAYR (Hg.), *St. Leopold. Biografien: RÖHRIG, Leopold III.; BRUNNER, Leopold*.

²³ RÖHRIG, *Protestantismus und Gegenreformation*.

²⁴ LUDWIG, Georg II. Hausmanstetter; JÖCHLINGER, Weissenstein; RABL, Ernest Perger; KOY, Floridus Leeb (vgl. auch KOY, Augustiner Chorherrenstift); SIMEK, Gaudenz Dunkler; STREIT, Jakob Ruttenstock; LUDWIG, Thomas Ruef behandelt fast ausschließlich das Wirken dieses Propstes als Politiker.

²⁵ LÖFFLER, *Erstlichen*.

²⁶ HOLUBAR, *Grundbuch 77–130*; DERS., *Spital 7–96*;

²⁷ HÖLLER, *Das Rechnungswesen 149–270*.

²⁸ SVERAK, *Die Hofmeister*.

²⁹ Grundlegend zur niederösterreichischen Herrschaftsverwaltung FEIGL, *Grundherrschaft passim*, zur Verwaltung insbesondere 197–253. Zur Spätphase der Grundherrschaft in Niederösterreich LÖFFLER, *Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung*; DERS., *Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum. Der Schwerpunkt der Forschung liegt auf der Verwaltung großer Herrschaftskomplexe. Zur Liechtensteinischen Herrschaftsverwaltung*: WINKELBAUER, *Haklich 86–114*; DERS., *Instruktionen 409–426*; DERS., *Gundaker 5–107*; HIPFINGER, *Beispiel*; DIES., *Innovation; für die Zeit nach 1750 mit Schwerpunkt auf den liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern* LÖFFLER, *Verwaltung der Herrschaften und Güter*,

wenig erforscht. Erwähnenswert ist neben der wirtschaftshistorischen Dissertation Adolfine Treibers über das Stift Göttweig, in der auch die Administration angesprochen wird,³⁰ ein Aufsatz von Hans Krawarik über die Verwaltung des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn.³¹

Eine umfassende Auswertung der in diesem Band edierten Quellen kann angesichts deren Umfangs im Rahmen dieser Einführung nicht geboten werden. Die folgenden Kapitel verstehen sich als Orientierungshilfe für den Benutzer der Edition. Nach einer Charakterisierung der Stiftsherrschaft hinsichtlich ihrer Besitzungen und ihrer Wirtschafts- bzw. Einnahmenstruktur wird die Entwicklung der Stiftsverwaltung in der Frühen Neuzeit skizziert. Vorrangig geht es dabei darum, dem Benutzer ein Werkzeug zur inhaltlichen Einordnung der Editionstexte zur Verfügung zu stellen.³² Im abschließenden Kapitel der Einführung wird schließlich ein quellenkundlicher Abriss der edierten Quellensorten geboten.

2. Die Stiftsherrschaft Klosterneuburg und ihre Verwaltung

2.1 Die Besitzungen des Klosters

Die Gründungslegende Klosterneuburgs gehört in Österreich zum historischen Allgemeingut: Markgraf Leopold III. und seine Frau Agnes, Tochter Kaiser Heinrichs IV., sollen auf der Terrasse ihrer Burg am Kahlenberg verweilt haben, als der Brautschleier der Markgräfin durch einen plötzlichen Windstoß abhandenkam. Der fromme Babenberger habe das kostbare Tuch einige Jahre später bei einer Jagd unversehrt an einem blühenden Holunderstrauch gefunden, dies als Wink des Himmels interpretiert und gelobt, an dieser Stelle ein Kloster zu errichten. Tatsächlich liegen die Anfänge des

und DERS., Herrschafts- und Güterverwaltung. Für die rosenbergische Verwaltung in Krumau liegt eine Fülle an tschechischsprachiger Literatur vor, siehe dazu WINKELBAUER, Gundaker 15–19, insbesondere Anm. 39. Zur Verwaltung des eggenbergischen Herzogtums Krumau im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts MUTSCHLECHNER, Fürsten von Eggenberg 141–278, für das späte 17. und das 18. Jahrhundert HIML, Die armben Leüte 121–184. Im Rahmen einer Herrschaftsgeschichte von Weitra KNITTLER, Beiträge 194–204. Für die Zeit des Vormärz STEKL, Aristokratie 11–102.

³⁰ TREIBER, Göttweig 114–126.

³¹ KRAWARIK, »Offizier und Familia Collegio« 259–288. Anders als der Untertitel »Zur Entwicklung von Stiftsverwaltungen in der frühen Neuzeit« suggeriert, bezieht sich Krawarik nicht auf mehrere Stiftsverwaltungen, sondern ausschließlich auf Amtsträger des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn, wobei das 18. Jahrhundert fast vollständig unberücksichtigt bleibt.

³² Vgl. dazu REPGEN, Akteneditionen 71, der bei frühneuzeitlichen Editionen eine Beschränkung der Einleitung »auf das unbedingte Notwendige« fordert.

Klosters im Dunkeln. Ob es sich um eine originäre Stiftung des Markgrafen handelt, ist nicht geklärt, das Gelände war jedenfalls alter Siedlungsgrund. Die Erstnennung datiert auf das Jahr 1108, als der Augsburger Bischof der Marienkirche in Neuburg eine Schenkung machte. Im Jahr 1113 ist Leopold III. erstmals als Wohltäter des Stiftes belegt, ein Jahr später erfolgte die Grundsteinlegung der Stiftskirche. Wohl zeitgleich verlegte der Markgraf auch seine Residenz nach Klosterneuburg, in dem von ihm erbauten Gebäude befindet sich heute das Stiftsarchiv. Im Jahr 1133 wurde das bis dahin weltliche Kollegiatstift in ein Kloster der Augustiner-Chorherren umgewandelt.³³ Während der Amtszeit des Propstes Hartmann (1133–1140), des ersten Propstes aus dem Augustiner-Chorherrenorden, entstand auch ein Chorfrauen-Stift. Wie bei Doppelklöstern üblich, war der Propst auch Vorstand des Frauenklosters. Das Chorfrauenstift St. Magdalena – das Patrozinium ist erst im 15. Jahrhundert belegt – existierte bis 1578.³⁴

Neben der großzügigen Ausstattung durch den Stifter und seine Familie vermehrte sich der Besitz des Klosters stetig durch zahlreiche Schenkungen von Ministerialen des Markgrafen und anderen Gönnern.³⁵ Diese Zuwendungen wurden in das noch erhaltene Saalbuch, das von 1108 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reicht, eingetragen. Mit dem Anwachsen des Besitzstandes wurde dieser Traditionskodex immer unübersichtlicher, zumal Vergleiche oder richterliche Beschlüsse im Falle von Streitigkeiten mit den Nachkommen der Schenker ohne Verweis auf das strittige Rechtsgut eingetragen wurden. Die praktische Benutzbarkeit litt auch darunter, dass Tauschhändler, bei denen entfernt gelegene Untertanen oder Güter mit näher gelegenen Besitzungen anderer Herrschaften getauscht wurden, nur unzureichend vermerkt wurden.³⁶

Das erste überlieferte Urbar, das allerdings nur als Abschrift aus dem frühen 16. Jahrhundert erhalten ist, datiert auf das Jahr 1258, insgesamt sind bis ins Jahr 1505 acht Urbare überliefert, die allerdings vornehmlich

³³ RÖHRIG, Gründung 81–87; DERS., Klosterneuburg 20–25; RÖHRIG, Leopold III. 79–90; PERGER, Klosterneuburg 141–143, 175f.; BRUNNER, Leopold 158–163; DIENST, Agnes 106–114; BUHLMANN, Geschichte 10–17; SCHEIBELREITER, Babenberger 170–173. Zur Schleierlegende: BOGNER, Schleier, 51–58; PETRASCHKE-HEIM, Agnes Schleier 59–78; Ältere, teilweise überholte Studien zu den Anfängen des Stiftes: WOLF, Die Anfänge 82–117; MASCHKE, Klosterneuburg 404–410.

³⁴ DAVY, Augustiner-Chorfrauen; KURZ, Doppelklöster 5–123; KOVARIK, Chorfrauenkloster; PERGER, Klosterneuburg 186f.; ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 LXIVf.

³⁵ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XVIII – XX.

³⁶ LUDWIG, Das älteste Urbar 188–191; WALTER, Besitzgeschichte 4, 7f.; NOWATSCHEK, Wirtschaft 13f.; HOLUBAR, Grundbuch 77f. Die Ausführungen in der Literatur gehen, auch wenn es mit Ausnahme von Holubar nicht zitiert wird, auf das im Jahr 1845 von Maximilian Fischer verfasste Repertorium über die Grund-, Dienst- und Gewehrbücher zurück: StAKI, Hs. 275 I – V. Von diesem wurde auch das Saalbuch, das zwischen 1142 und 1168 entstanden sein dürfte, ediert: FISCHER (Hg.), Codex Traditionum. Vgl. DERS., Merkwürdigere Schicksale 2.

die Besitzungen nördlich der Donau verzeichnen.³⁷ Nach dem aus der Zeit um 1360 stammenden vierten Urbar besaß das Stift unter anderem vier Meierhöfe, 19 Mühlen, 22 Gärten, 13 Obstgärten, 54 Krautgärten, eine Säge, einen Steinbruch, einen Teich und fünf Badestuben. An Untertanengütern sind 408 Hofstätten (*areae, curtes, curticule*), 858 bäuerliche Zinslehen (*beneficia*) und 43 Höfe (*curiae*) verzeichnet.³⁸ Neben den Urbaren ist eine Vielzahl an Satz-, Grund-, Berg- und Dienstbüchern überliefert, die sich teilweise überschneiden. Der Besitz in der Stadt Klosterneuburg und deren Umgebung findet sich in den Büchern der einzelnen stiftlichen Ämter (Keller-, Propstei- oder Groß-, Spital-, Gusteramt etc.), deren Einnahmen zur Wahrnehmung von deren Aufgaben vorgesehen waren. Dazu kommen weitere Bücher für die südlich der Donau gelegenen Besitzungen. Insgesamt handelt es sich – ohne die acht Urbare – um rund 65 Bücher, die sich über den Zeitraum vom 14. bis ins 16. Jahrhundert erstrecken.³⁹

Propst Georg II. Hausmanstetter (1509–1541) veranlasste am Anfang seiner Regierungszeit eine Neuordnung der Bücher. In einer mehrjährigen Kampagne, bei der auch der Propst selbst Hand angelegt haben soll, wurden zunächst die stiftlichen Besitzungen, Liegenschaften und Ämter kontrolliert und überprüft. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurden schließlich mehrere Urbare, Dienst-, Berg- und Grundbücher angelegt. Das bedeutendste ist das sogenannte »Stockurbar« (oder »Hausmanstetter Urbar«) aus dem Jahr 1513, das in zwei voluminösen Handschriften den gesamten Besitzstand erfasst. Außerdem finden sich darin gelegentlich auch Aufzeichnungen über Bann- und Bergtaidinge sowie Urkundenabschriften. Die beiden Bände sind prunkvoll ausgeführt und waren aufgrund ihrer Unhandlichkeit eher als repräsentative Besitzaufnahme denn als Verwaltungsinstrument gedacht.⁴⁰

Der erste Band beinhaltet die Urbaraufzeichnungen über die Güter südlich der Donau. Die vorderen Einträge betreffen die dem Stift inkorporierten

³⁷ SULOVSKY, Weingartenbesitz 12. Mehrere Urbare sind ediert oder ausgewertet: LUDWIG, Das älteste Urbar 207–257 (eine kurze Beschreibung der ersten sieben Urbare findet sich auf 191–203, das achte wird nur erwähnt); SENFTLEBEN (Hg.), Das zweite Klosterneuburger Urbar; ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 2 107–169 (Zeibig hat das von ihm edierte Urbar als das älteste angesehen und auf das Jahr 1258 datiert, tatsächlich handelt es sich dabei um das zweite Urbar von 1303/1306, vgl. ČERNÍK, Urbare 102f.); LANG (Hg.), Das dritte Urbar; WALDMANN, Das IV. Urbar; WALTER, Besitzgeschichte 4, 7f.; NOWATSCHKE, Wirtschaft.

³⁸ WALDMANN, Das IV. Urbar passim, Zusammenfassung 101. Es ist auch der Wald-, Wiesen- und Ackerbesitz angegeben, die Zahlen sind aber wenig aussagekräftig, weil sowohl Stück- als auch Flächenangaben vorkommen. Vgl. NOWATSCHKE, Wirtschaft passim.

³⁹ SULOVSKY, Weingartenbesitz 10–12. Vgl. StAKL, Hs. 275 VIII.

⁴⁰ SULOVSKY, Weingartenbesitz 12f. Die beiden Bände haben die Signatur StAKL, Urbare 1/1a und U 1/1b. Zu den Berg- und Banntaidingen der Stiftsherrschaft Klosterneuburg siehe WINTER, Niederösterreichische Weisthümer 1 und 2.

Pfarrten mit ihren Besitzungen, nämlich die Stiftspfarrte selbst, die Pfarrte St. Martin in der Stadt Klosterneuburg sowie die Pfarrten Höflein, Kahlenbergdorf, Heiligenstadt, Sievering und Korneuburg (letztere befindet sich nördlich der Donau). Angeführt sind in diesem Teil auch die Fischwaid- und die Urfahrrechte über die Donau sowie Häuser, Wiesen, Höfe und Meierhöfe in Wien, Heiligenstadt, Döbling, um den Kahlenberg und in Tutendorf. Nach den inkorporierten Pfarrten werden die Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg und deren Umgebung, die allesamt zum Oberkelleramt gehörten, aufgelistet. Der Oberkellerer war der Stellvertreter des Propstes in allen wirtschaftlichen Belangen und er stand an der Spitze des Verwaltungsapparates, worauf noch zurückzukommen sein wird.⁴¹ Danach folgen die Besitzungen nach Ämtern gegliedert. Bei den Ämtern handelte es sich um Verwaltungsbezirke unterschiedlicher Größe, die eine oder mehrere Ortschaften umfassten. Angeführt sind die Ämter Kritzendorf, Salmansdorf, Hietzing, Meidling, Tattendorf, Atzenbrugg, die Gerichte Weidling, Nieder-Döbling und Ottakring sowie einzelne Holden in Grinzing, Ober-Sievering, Fischamend, Guntramsdorf, Dietrichsdorf und Traiskirchen, die keinem Amt zugeordnet sind.⁴²

Der zweite Urbarband verzeichnet die Besitzungen nördlich der Donau, wobei hier als Vorlage das im Jahr 1512 fertiggestellte, ebenfalls zwei-bändige »Mitter Urbar«⁴³ diente. Es sind folgende Ämter ausgewiesen: Eienthal, Krems und Stein, Feuersbrunn, Maissau, Stoitzendorf, Reinprechtsdorf, Niederhollabrunn, Wielandsdorf, Oberrohrbach, Niederrohrbach, Rückersdorf, Leobendorf, Stetten, Langenzersdorf, Flandorf, Hagenbrunn, Königsbrunn, Ebersdorf, Obersdorf, Bogenneusiedl, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Hautzendorf, Altenmarkt, Hörsersdorf, Frättingsdorf, Wilhelmsdorf, Götzendorf, Spannberg, Pirawarth, Klein-Harras, Hohenruppersdorf, Tiental (Neusiedl), Ollersdorf, Stripfing und Leopoldau. Darüber hinaus werden einzelne Holden in Eggendorf, Paasdorf, Ebandorf, Eibesthal, Obersiebenbrunn, Aichenstauden, Asparn, Gänserndorf, Haringsee, Breitenfeld, Stripfing sowie Besitzungen in den Dörfern Ollersdorf, Stripfing, Ringelsee und Stallarn genannt, die keinem Amt zugewiesen sind.⁴⁴

Die Güter erstreckten sich über weite Teile des Wiener Raumes beiderseits der Donau, kleinere Besitzungen waren über das ganze Erzherzogtum Österreich unter der Enns verteilt. Wie die Aufzählung, die wohlgernekt nur die Ämter, nicht die dazugehörigen Ortschaften wiedergibt, zeigt, war

⁴¹ Siehe S. 43.

⁴² SULOVSKY, Weingartenbesitz 19–22, eine ausführliche Handschriftenbeschreibung 132–140.

⁴³ StAKI, Urbare 18/10a und 18/10b; SULOVSKY, Weingartenbesitz 12f.

⁴⁴ SULOVSKY, Weingartenbesitz 22–24, eine ausführliche Handschriftenbeschreibung 140–150.

der Besitz stark zersplittert, was auf die Art der Erwerbung durch viele kleinere Schenkungen zurückgeht und für geistliche Grundherrschaften charakteristisch war.⁴⁵

Hervorzuheben ist der umfangreiche grundherrschaftliche Weingartenbesitz: Nach dem Hausmanstetter Urbar belief sich die gesamte Weingartenfläche auf 3.033,2 ha, wovon 1.866,88 ha (62%) südlich und 1.166,32 ha (38%) nördlich der Donau gelegen waren. Die größte Konzentration befand sich unmittelbar in Stiftsnähe. Insgesamt sind 61 Weinbaugebiete genannt, südlich der Donau waren die größten Flächen in Nussdorf (12,9% der Gesamtfläche), Ottakring (10,41%), Weidlingbach (8,42%), Stadt Klosterneuburg (6,99%) und am Kahlenberg (6,23%). Nördlich der Donau befanden sich die größten Anbaugebiete in Langenzersdorf (7,63%), Stoitzendorf (4,57%) sowie in Krems und Stein (4,07%).⁴⁶

In Krems besaß das Stift seit dem Jahr 1264 einen Lesehof, der meist an einen dort ansässigen Bürger verpachtet wurde. Die zum Lesehof gehörigen Eigenbesitzweingärten waren – unter anderem an diverse Klöster – weiterverpachtet. Der Pächter war für die Verwaltung zuständig, hatte die Abgaben bzw. den Pachtzins einzuheben und die Führung des Grundbuchs zu besorgen. Nach einem Brand im Jahr 1612 wurde der Hof renoviert, er scheint aber ein halbes Jahrhundert später erneut in einem schlechten Erhaltungszustand gewesen zu sein. Im Jahr 1672 wurde der Lesehof, zu dem ein großer, mit einer Mauer umgebener Garten, 24 Viertel Weingärten und 39 Untertanen gehörten, mitsamt dem Grundbuch verkauft, weil aus den Einkünften die Instandhaltung kaum zu bewältigen war und auch das Grundbuch kaum einen Gewinn abwarf. Zudem hatte man auch oft Schwierigkeiten, überhaupt einen Pächter zu finden.⁴⁷

Südlich der Donau waren die Weingärten zum größten Teil Überländgründe, die zu Bergrecht verliehen wurden. Das Bergrecht wurde als Naturalabgabe, nämlich als Most, eingehoben. In der Umgebung von Klosterneuburg gab es außerdem eine als »Vogtrecht« bezeichnete Geldabgabe, die mit dem Bergrecht gekoppelt war. Nördlich der Donau dominierte die gebundene Leiheform, bei der die Weingärten zu den Lehen oder Hofstätten gehörten, womit der Beliehene auch in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Obrigkeit stand und Robot zu leisten sowie Besitzwechselabgaben zu entrichten hatte. Das Bergrecht gab es hier nur vereinzelt, als freie Leiheform herrschte nördlich der Donau das ansonsten eher bei Acker-, Wiesen- und Weidegründen übliche Burgrecht vor, das allerdings im Gegensatz zum

⁴⁵ FEIGL, Grundherrschaft 202f., 207; WALTER, Besitzgeschichte 7.

⁴⁶ SULOVSKY, Weingartenbesitz 47–53.

⁴⁷ HOLUBAR, Lesehof 69–73. Siehe dazu die Instruktion für den Pächter Nr. 69.

Bergrecht in den überwiegenden Fällen eine Geldabgabe war.⁴⁸ Nach dem Hausmanstetter Urbar beliefen sich die (Soll-)Einkünfte aus den grundherrschaftlichen Weingärten, zu denen neben den genannten Abgabenarten auch noch einige kleinere, nur vereinzelt vorkommende Abgaben zu rechnen sind, auf 1812 hl Wein und 135 fl. Davon machte allein das Bergrecht der Weingärten südlich der Donau rund 1750 hl Wein aus.⁴⁹ Nicht berücksichtigt sind hier der Weinzehent⁵⁰ und der Eigenweinbau des Stiftes. Neben dem Wiener Bürgerspital besaß das Stift Klosterneuburg den größten Weinbaubetrieb Niederösterreichs: Im Jahr 1561 wurden 64 ha selbst bewirtschaftet, bis 1667 stieg die Fläche auf 135 ha.⁵¹ Dementsprechend bedeutend waren auch die Einnahmen aus dem Weinhandel, die allerdings großen Schwankungen unterworfen waren. Zwischen 1514 und 1540 verkaufte das Stift durchschnittlich 2190 hl Wein, die verkauften Weinmengen pendelten zwischen 1099 hl und 4114 hl. Die daraus erzielten Einnahmen beliefen sich durchschnittlich auf 4643 fl, die Bandbreite lag zwischen 2.521 fl und 7702 fl.⁵²

2.2 Die Einkünfte der Stiftsherrschaft

Das 16. Jahrhundert war in fast allen Klöstern eine Zeit der fundamentalen Krise. Der Verfall der Klosterdisziplin reichte vielfach schon in vorreformatorische Zeit zurück, die Ausbreitung des reformatorischen Gedankenguts verstärkte aber den Niedergang und führte zu einem starken Schrumpfen der Konvente.⁵³ Die Krise des Ordenslebens ging Hand in Hand mit einem wirtschaftlichen Einbruch bei den Stiftsherrschaften. Nach einem im Jahr 1563 angelegten Verzeichnis über den Zustand der Klöster umfasste der Klosterneuburger Konvent nur mehr sieben Chorherren, dazu kamen sieben Konkubinen, drei »Eheweiber« und 14 Kinder.⁵⁴ Das jährliche Nominaleinkommen des Stiftes belief sich damals auf 18.096 fl, zum Vergleich wird ein

⁴⁸ Zu den Leiheformen SULOVSKY, Weingartenbesitz 25–33, 34–46. Vgl. FEIGL, Grundherrschaft 33f., 53, 55f., 112, 116f., 120f.; HAUSHOFER, Weinbau 543f.

⁴⁹ SULOVSKY, Weingartenbesitz 54–67.

⁵⁰ Im Urbar werden zwar einige Weinzehenteinnahmen angeführt (SULOVSKY, Weingartenbesitz 40, 60), diese sind allerdings so verschwindend gering, dass man davon ausgehen muss, dass der Zehent in der Regel nicht eingetragen wurde. In der theresianischen Fassion Mitte des 18. Jahrhunderts machten die Einnahmen aus dem Weinzehent rund das 2,7fache des Bergrechts (Natural- und Geldeinnahmen) aus. KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 272.

⁵¹ LANDSTEINER, Weinbau 194f.

⁵² Eigene Berechnung aus den Daten von SULOVSKY, Weingartenbesitz 129. Vgl. DIES., Weinhandel 44f. Allgemein zum niederösterreichischen Weinhandel LANDSTEINER, Weinbau 79–130.

⁵³ LEEB, Streit 198–201; KOLLER-NEUMANN, Statistik 331.

⁵⁴ KOLLER-NEUMANN, Statistik 336. RÖHRIG, Reformation und Gegenreformation 121 bringt die Zahlen für 1561: 13 Konventualen, 6 Konkubinen oder Weiber, 8 Kinder.

»altes« Einkommen – gemeint ist das Einkommen bei einer nicht näher spezifizierten früheren Visitation – von 20.771 fl angegeben. Klosterneuburg war damit das einkommensstärkste unter den niederösterreichischen Stiften, gegenüber den nächstgrößeren Stiftsherrschaften fiel der Rückgang der Einnahmen noch vergleichsweise gering aus. Das Einkommen des Stiftes Melk fiel von 15.209 fl auf 12.000 fl, jenes des damals verwaisten Stiftes Göttweig halbierte sich gar von 18.333 fl auf 9090 fl.⁵⁵

Vergleichbare Aussagen über die Einkommensstruktur der Klöster lassen sich erst auf Basis der in den Jahren 1750/51 angelegten Theresianischen Steuerfassionen, in denen erstmals zwischen Dominikal- und Rustikalbesitz unterschieden wurde, treffen.⁵⁶ Mitte des 18. Jahrhunderts besaß das Stift Klosterneuburg mehrere tausend Holden in 108 verschiedenen Orten, es hatte die Ortsobrigkeit über 19 Dörfer und Märkte, die Bergherrschaft über 17 Berggemeinden, Getreidezehente auf Äckern in der Umgebung von 37 Ortschaften, die Weinzehentrechte von 26 Weinbergen, das Patronatsrecht über zwölf Pfarrkirchen, das Bannschankrecht in vier Ortschaften und weitere kleinere Ansprüche. An Dominikalgründen besaß das Stift Wiesen in 13, Weingärten in zehn und Obstgärten in neun Ortschaften. Darüber hinaus besaß es 24 Forstrayons und die Holznutzung in den Donauauen von Höflein bis Erdberg sowie mehrere Fischereirechte an der Donau und deren Nebenflüssen. An dominikalen Gewerbebetrieben sind Gasthäuser und Tavernen, Urfahren, ein Steinbruch, die Donauüberfuhr bei Höflein und anderes mehr zu verzeichnen. Dazu kommen viele kleinere Einnahmeposten wie Standgebühren bei Kirchtagen, Zinsleistungen von Schiffsmühlen und dergleichen.⁵⁷

Das kapitalisierte Nettoeinkommen des Stiftes belief sich auf 966.300 fl, dahinter folgten in der Einkommensrangliste der niederösterreichischen Klöster das Stift Melk mit 877.194 fl und das Stift Göttweig mit 667.183 fl.⁵⁸ Damit übertrafen die größten geistlichen Grundherrschaften auch die einkommensstärksten adeligen Dominien wie Grafenegg (631.000 fl), Feldsberg (595.000 fl.), Rabensburg (574.000 fl), Stetteldorf (479.000 fl) oder Wilfersdorf (430.000 fl).⁵⁹ Die bei den Stiften genannten Summen beziehen sich nur auf die eigentlichen Stiftsherrschaften, für das Gesamteinkommen wären jeweils noch die Einkünfte einiger Güter und Herrschaften zu addieren, die in der Dominikalfassion nicht unter der Nummer der Haupteinlage, sondern unter einer eigenen Steuernummer fatiert wurden. Es handelt sich dabei

⁵⁵ KOLLER-NEUMANN, Statistik 336f. Vgl. SANDGRUBER, Ökonomie 130f., der diese Werte für zu niedrig und deshalb für wenig glaubwürdig hält.

⁵⁶ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 257–260.

⁵⁷ FEIGL, Grundherrschaft 202f.

⁵⁸ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 261.

⁵⁹ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 262.

in der Regel um ehemals adelige Herrschaften und Güter, die meist erst in der Neuzeit von den Stiften erworben wurden. Bei der Stiftsherrschaft Klosterneuburg sind hier unter anderem die Herrschaften Hagenbrunn (Einkommen 15.398 fl, 1629 gekauft von den Erben des Christoph Strauß) und Hasendorf (11.981 fl, 1691 gekauft vom Prämonstratenserstift Pernegg) sowie das Gut Neulerchenfeld (13.739 fl, gegründet um 1700) zu nennen.⁶⁰ Kurz nach der Erstellung der Theresianischen Fassion wurde im Jahr 1751 von der Kamaldulensereremitage auf dem St. Josephsberg (Kahlenberg) die Herrschaft Prinzendorf für 94.000 fl erworben.⁶¹ Durch die im Jahr 1786 erfolgte Auflösung des Chorherrenstiftes St. Dorothea in Wien, das zunächst dem Stift Klosterneuburg zur Administration übergeben und diesem im Jahr 1802 schließlich vollständig einverleibt wurde, kamen Besitzungen in Wien und in Neustift am Walde dazu.⁶²

Dem Stift Klosterneuburg wurde zeitgenössisch bezüglich der Einkommensstruktur das Etikett »beym rinnenden Zapfen« zugeschrieben, während das Stift Melk als »beym vollen Metzen« und das Stift Göttweig als »beym klingenden Pfennig« charakterisiert wurden. Herbert Knittler hat in einer Studie über die Einkommensstruktur der Klöster festgestellt, dass diese bildhaften Attribute mit der Einkommensstruktur der drei größten niederösterreichischen Stifte durchaus übereinstimmten.⁶³ Von den in der Theresianischen Fassion bei der Stiftsherrschaft Klosterneuburg verzeichneten Einnahmen von 966.300 fl entfielen 351.900 fl (36,4%) auf Abgaben aus dem Weinbau, davon 200.300 fl (20,7%) auf Naturalabgaben (Weinzehent 14,5%, Bergrecht 5,5%, Dienstmost 0,7%) und 151.600 fl (15,7%) auf Geldabgaben (Weinzehent 11,5%, Bergrecht 4,1%).⁶⁴ Die Einnahmen aus dem Kornzehent in der Höhe von 36.800 fl (3,8%) fielen im Vergleich zum Weinzehent eher niedrig aus. Weitere bedeutende Einnahmeposten waren der Grunddienst mit 114.600 fl (11,9%) und die Grundbuchsgefälle mit 106.000 fl (11,0%). Die Robot wurde mit 123.000 fl (12,8%) veranschlagt, sie

⁶⁰ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 263f. erwähnt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – diese Herrschaften. Er nennt auch Reichenau (54.113 fl), hier dürfte es sich aber um einen Irrtum handeln: Die Herrschaft Reichenau gehörte nicht zum Stift Klosterneuburg, sondern zum Stift Neuberg an der Mürz (SCHWEICKHARDT, Darstellung – Viertel unterm Wienerwald Bd. 5 105). Zum Erwerb adeliger Dominien durch Stifte vgl. KNITTLER, Klosterökonomie 45. Die Daten zum Erwerb der Herrschaften bei ČERNÍK, Klosterneuburg 154f., 161f. Hasendorf wurde von Pernegg erst im Jahr 1688 erworben, vorher war die Herrschaft ebenfalls in Adelsbesitz, SCHWEICKHARDT, Darstellung – Viertel Ober-Wienerwald Bd. 4 113f.

⁶¹ ČERNÍK, Klosterneuburg 168f.

⁶² ŽÁK, Klosterbuch 31.

⁶³ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 257, 270. Die Zuschreibungen finden sich in WEISKERN, Topographie 410.

⁶⁴ Weinzehent Natural 140.000 fl, Geld 111.500 fl; Bergrecht Natural 53.400 fl, Geld 40.100 fl; Dienstmost 6.900 fl.

verteilte sich auf 18.200 fl (1,9%) Robotgeld, 24.600 fl (2,6%) Handrobot und 81.000 fl (8,4%) Zugrobot, wobei es sich bei den beiden Angaben zur Naturalrobot um einen berechneten Wert auf Basis der Anzahl der Frondienstpflichtigen und nicht um die tatsächlich bezogenen Frondienste, die wohl geringer waren, handelt. Der Erlös aus den Eigenbetrieben belief sich in der Forstwirtschaft (Wälder und Auen) auf 127.200 fl (13,2%), beim Ackerbau auf 19.600 fl (2,0%) und beim Weinbau auf 30.400 fl (3,2%). Die unter der Bezeichnung »Geldbestände« fatierten Einnahmen, bei denen es sich vor allem um Einkünfte aus der Verpachtung von Realitäten, Gewerbebetrieben und Renten handelte, wurden mit 27.700 fl (2,87%) angegeben, ansonsten waren die Einnahmen aus Gewerbebetrieben, Regalien und Monopolen von untergeordneter Bedeutung.⁶⁵ Der Anteil der Geld- und Produktrenten an den Gesamteinnahmen belief sich auf rund 66%, womit die Stiftsherrschaft Klosterneuburg dem Typus der Rentengrundherrschaft zuzuordnen ist. Dieser Befund trifft auf die meisten Klosterherrschaften zu, was vor allem auf die im Vergleich zu adeligen Dominien wesentlich höheren Zehenteinnahmen zurückzuführen ist.⁶⁶

Gegen Ende des in der Edition behandelten Zeitraums, Anfang der 1830er Jahre, umfasste die Stiftsherrschaft Klosterneuburg 2686 Untertanenhäuser, 5855 Familien bzw. 10.694 männliche und 17.576 weibliche Untertanen. Der Viehstand wird mit 971 Pferden, 121 Ochsen, 2749 Kühen und 2280 Schafen angegeben. An Grundbesitz wurden 18.637,48 ha ausgewiesen, davon entfielen 1595,6 ha auf Privatwaldungen, 2377,1 ha auf herrschaftliche Waldungen, 8791,2 ha auf Äcker, 1677,9 ha auf Wiesen, 1.461,7 ha auf Hutweiden, 910,8 ha auf Auen, 1.307,6 ha auf Weingärten sowie 615,83 ha auf die in der Leopoldstadt gelegenen Wiesen und Auen.⁶⁷

Im Bereich der Rechtspflege übte das Stift nur die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Hochgerichtsbarkeit über die Untertanen in der näheren Umgebung des Stiftes diesseits der Donau hatte das Landgericht der Stadt

⁶⁵ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 272. Prozentzahlen nach eigener Berechnung.

⁶⁶ KNITTLER, Einkommensstruktur Stifte 270f. Prozentzahlen nach eigener Berechnung auf Basis der bei Knittler genannten Daten (eingerechnet wurden Bestand-/Zinskorn, Forstgeld, Grunddienst, Bergrecht, Dienstmost, Kornzehent, Weinzehent, Robotgeld und Grundbuchgefälle). Vgl. zum Themenkomplex Rentenherrschaft – Wirtschaftsherrschaft, Eigenwirtschaft und Einkommensstruktur, Erhöhung des feudalen Drucks etc. DERS., Nutzen; DERS., Adelige Grundherrschaft; DERS., Gewerblicher Eigenbetrieb; DERS., Entrepreneurship; DERS., Adel und landwirtschaftliches Unternehmen; DERS., Einkommensstruktur Adelherrschaften; DERS., Zwischen Ost und West; WINKELBAUER, Herren und Holden; DERS., Robot und Steuer; DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung; DERS., Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung; HOFFMANN, Grundherrschaft.

⁶⁷ SCHWEICKHARDT, Darstellung – Viertel unterm Wienerwald Bd. 2 406f. Die Jochangaben wurden in Hektar umgerechnet. Bei der Anzahl der Ochsen dürfte es sich angesichts der sehr niedrigen Zahl um einen Fehler handeln.

Klosterneuburg, über jene nördlich der Donau das landesfürstliche Landgericht Korneuburg. Die im und um den Wienerwald ansässigen Untertanen unterlagen größtenteils dem landesfürstlichen Landgericht des Waldamts (Purkersdorf), der Rest teilte sich aufgrund der starken Zersplitterung der niederösterreichischen Landgerichtsbezirke auf viele weitere Landgerichte auf.⁶⁸

2.3 Die Stiftsleitung: Propst, Dechant und Oberkellerer

Der Propst und die Propstwahlen

Der Propst des Stiftes Klosterneuburg wurde vom Konvent auf Lebenszeit gewählt, er rangierte als Mitglied der niederösterreichischen Landstände in der Prälatenkurie nach dem Abt von Melk an zweiter Stelle.⁶⁹ Im Spätmittelalter fand die Wahl eines neuen Vorstehers unmittelbar nach dem Ableben des Vorgängers statt, es traten dabei weder bischöfliche noch landesfürstliche Kommissäre in Erscheinung. Der Neugewählte musste unmittelbar nach der Wahl in Passau die bischöfliche Konfirmation einholen, wofür ein erheblicher Betrag als Konfirmationstaxe zu entrichten war, der sich beispielsweise beim Amtsantritt Georg Hausmanstetters im Jahr 1509 auf 200 Pfund Pfennig und einen Dreiling Wein belief.⁷⁰

Das Vordringen der Reformation in den Konventen und der ökonomische Niedergang der Klöster veranlassten den Landesfürsten ab der Mitte des 16. Jahrhunderts dazu, verstärkt in das freie Wahlrecht der Klosterkonvente einzugreifen. In Klosterneuburg geschah dies wohl erstmals bei der Wahl Petrus Hübners im Jahr 1558.⁷¹ Hübner war nichtsdestotrotz aus Sicht des Landesfürsten eine Fehlbesetzung, er sympathisierte selbst mit protestantischen Lehren und hatte eine Neigung zur Trunksucht und zu Gewalttätigkeiten. Nachdem er seine Konkubine, mit der er auch Kinder hatte, geheiratet hatte, wurde er im Jahr 1563 wegen Verletzung seiner Pflichten und Missachtung der Ordensgelübde abgesetzt.⁷²

Sein Nachfolger Propst Leopold Hintermayr (1563–1577) wurde nicht durch den Konvent, sondern im Wege einer Kompromisswahl durch fünf

⁶⁸ KLEBEL u. a., Erläuterungen 12–21. Vgl. zur Gerichtbarkeit in Niederösterreich FEIGL, *Recht* 34–48; FEIGL, *Grundherrschaft* 143–178.

⁶⁹ LUDWIG, *Ruef* 98, insbes. Fn. 1.

⁷⁰ ZEIBIG (Hg.), *Urkundenbuch* 1 XXIII f.; LUDWIG, *Georg II. Hausmanstetter* 218 f.

⁷¹ RÖHRIG, *Protestantismus und Gegenreformation* 116 f. Allgemein zu den Prälatenwahlen in Niederösterreich WINNER, *Prälaten* 112 f.

⁷² RÖHRIG, *Protestantismus und Gegenreformation* 118–124.

sogenannte Kompromissäre gewählt.⁷³ Am Beginn seiner Amtszeit wurde ihm für die Wirtschaftsführung der landesfürstliche Anwalt Hans Ulrich Apfelbeck zur Seite gestellt, ohne dessen Zustimmung er keine wichtigen Entscheidungen treffen durfte.⁷⁴ Mit der Einrichtung des Klosterrates im Jahr 1568 war das freie Wahlrecht der Klostervorsteher de facto aufgehoben und die Wahlen fanden unter der Aufsicht, teilweise sogar unter dem Vorsitz kaiserlicher Kommissäre statt.⁷⁵ Im Jahr 1578 wurde mit Kaspar Christiani (1578–1584) ein Wiener Domherr, also ein Weltpriester, gegen den energischen Widerstand des Konvents vom Kaiser zum Prälaten postuliert.⁷⁶

Außerdem übte ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch der in Wien residierende Passauer Offizial verstärkten Einfluss auf die Orden im Allgemeinen und auf die Prälatenwahlen im Speziellen aus. Vor allem der im Zeitraum zwischen den Jahren 1580 und 1600 als Offizial und Generalvikar wirkende Melchior Khlesl intervenierte hartnäckig bei der Bestellung von Prälaten, wobei er auch heftige Auseinandersetzungen mit der Regierung bzw. dem Klosterrat nicht scheute.⁷⁷ Die Spannungen zwischen dem Passauer Offizial und dem Klosterrat wurden im Jahr 1592 mit der sogenannten »Passauer Transaktion« zwischen Kaiser Rudolf II. und dem Passauer Bischof Urban von Trenbach entschärft, indem die Kompetenzen zwischen dem Bischof und dem Landesfürsten genau festgelegt wurden.⁷⁸ Allerdings gab es auch später immer wieder Konflikte: Im Jahr 1596 unterstützte Khlesl mit Nachdruck den Kandidaten Andreas Weissenstein, dem aber der Landesfürst nach der Wahl die Bestätigung verweigerte, weil er trotz seiner Gelehrsamkeit und seiner tadellosen katholischen Gesinnung offenbar eine zu selbstbewusste Position bei der Verteidigung der klösterlichen Freiheiten gegenüber den landesfürstlichen Interventionen verfolgte. Er musste nach einer vier Jahre lang andauernden Auseinandersetzung im Jahr 1600

⁷³ Zu Kompromissären wurden der kaiserliche Kommissär Bischof Urban Sagstetter von Gurk, der passauische Offizial Christoph Hillinger, Propst Siegmund Pfaffenhofer von St. Florian sowie zwei Konventualen stellvertretend für das Kapitel bestimmt. RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 124f.

⁷⁴ Nr. 4.

⁷⁵ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 116f., 124f., 136–143. Zur Einwirkung des Klosterrates auf die Propstwahlen vgl. GANGOLY, Einfluss 35–50.

⁷⁶ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 135–143; JÖCHLINGER, Weissenstein 118–124.

⁷⁷ WINNER, Prälaten 113. In seiner Bestallung wurde er mit umfassenden Vollmachten ausgestattet, der Passauer Bischof behielt sich nur die Bestätigung der Prälaten vor. WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation 5 526. Zu Khlesls Auseinandersetzungen mit dem Klosterrat siehe SATTEK, Klosterrat 59–68. Vgl. auch die Auseinandersetzungen Khlesls mit der Hofkammer wegen einer unzulässigen Visitation, RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 161f.

⁷⁸ WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation 2, 324–457; SATTEK, Klosterrat 69–83.

letztendlich resignieren, als neuer Propst wurde mit Thomas Ruef (1600–1612) erneut ein Wiener Domherr postuliert.⁷⁹ Die Leitung des Stiftes oblag während des Interregnums nacheinander den als Administratoren fungierenden Chorherren Jakob Wetzler, Adam Parzer und Caspar Rieshofer, für die Verwaltung der wirtschaftlichen Belange wurden ihnen der Hofmeister und der Grundsreiber als Mitadministratoren beigelegt.⁸⁰

Zwischen den Jahren 1612 und 1616 hatte das Kloster erneut vier Jahre keinen Propst, weil die beiden nacheinander gewählten Kandidaten Joachim Eichler und Balthasar Prätorius noch vor der kaiserlichen Bestätigung verstarben und den danach gewählten Kandidaten Johann Chrysostomus Sariat sowie dem vom passausischen Offizial postulierten Johann Brenner die Bestätigung vorenthalten wurde.⁸¹ Da Sariat während des Interregnums eine Zeit lang als kaiserlicher Administrator amtierte, ist die Ablehnung seiner Person nicht ganz nachvollziehbar.⁸² Schließlich wurde der Propst des Stiftes St. Dorothea, Andreas Mosmiller, zum Vorsteher postuliert. Nach der Wahl von Propst Rudolf II. im Jahr 1643 kam es erneut zu Unstimmigkeiten zwischen den bischöflichen und den landesfürstlichen Kommissären, sodass ihm der Bischof erst im folgenden Jahr die Konfirmation erteilte.⁸³

Nachdem sich infolge der Gegenreformation und der katholischen Reform die Situation der Klöster stabilisiert hatte, gingen die direkten Interventionen des Landesfürsten und des Bischofs auf die Prälatenwahlen wieder zurück. Die Wahlen wurden aber weiterhin von landesfürstlichen und bischöflichen Wahlkommissären beaufsichtigt, nach der Passauer Transaktion durften die weltlichen Kommissäre aber dem eigentlichen Wahlakt nicht beiwohnen.⁸⁴ Die Wahl bedurfte außerdem weiterhin der bischöflichen und landesfürstlichen Bestätigung bzw. der Übertragung der Spiritual- und Temporaladministration.⁸⁵ Infolge der im Jahr 1722 erfolgten Erhebung des Wiener Bistums zum Erzbistum wurde das Stift Klosterneuburg im Jahr 1729 mit den umliegenden Pfarren vom Bistum Passau getrennt und der Wiener Erzdiözese einverleibt,⁸⁶ die kirchenrechtliche Bestätigung und die Verleihung der Spiritualien oblagen nun dem Wiener Erzbischof. Im Jahr

⁷⁹ JÖCHLINGER, Weissenstein; HAMMER-PURGSTALL, Khlesl 1 125–133.

⁸⁰ JÖCHLINGER, Weissenstein 39, 47, 56–58, 66, 88, 116; FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 272–276.

⁸¹ FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 279–281; DARNAUT, BERGENSTAMM, SCHÜTZENBERGER (Hg.), Historische und topographische Darstellung 47.

⁸² Vgl. Nr. 122.

⁸³ FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 289.

⁸⁴ WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation 2, 324–457; vgl. JÖCHLINGER, Weissenstein 64.

⁸⁵ WINNER, Prälaten 113.

⁸⁶ DARNAUT, BERGENSTAMM, SCHÜTZENBERGER (Hg.), Historische und topographische Darstellung 54f.

1739 schloss sich das Stift Klosterneuburg als letztes der österreichischen Chorherrenklöster der Lateranensischen Chorherren-Kongregation an. Als »aggregiertes« Stift der Kongregation kam man in den Genuss von deren besonderen Privilegien, seit damals führen die Klosterneuburger Pröpste zusätzlich den Titel »Lateranensischer Abt«. ⁸⁷

Mit der josephinischen Kirchenreform wurden schließlich die Prälatenwahlen wieder dem unmittelbaren Einfluss der landesfürstlichen Behörden unterworfen. Im Jahr 1782 musste zunächst ein Hofkonsens abgewartet werden, bevor zur Wahl geschritten werden konnte. Bei der Wahl von Floridus Leeb zum Propst waren Erzbischof Migazzi und Johann Paul Freiherr von Buol als Vertreter der niederösterreichischen Regierung anwesend. ⁸⁸ Die Wahl seines Nachfolgers Gaudenz Dunkler erfolgte ebenfalls in Anwesenheit zweier kaiserlicher Kommissäre sowie des Wiener Generalvikars Weihbischof Graf von Artz als Vertreter des greisen Erzbischofs Migazzi, der Generalvikar fungierte auch als Vorsitzender. ⁸⁹ Nach diesem Modus verlief auch die Wahl des Propstes Jakob Ruttenstock im Jahr 1830. ⁹⁰

Der Dechant

Der Stellvertreter des Propstes in geistlichen Belangen war der Dechant, der nicht vom Propst ernannt, sondern vom Konvent auf unbestimmte Zeit gewählt wurde. Ihm oblag die Aufrechterhaltung der disziplinären Ordnung im Kloster, er vertrat aber auch die Rechte der Mitglieder des Konvents gegenüber dem Propst. ⁹¹ Neben seinen eher nach innen gerichteten Aufgaben im Konvent hatte der Dechant aber auch einige Kompetenzen in der Verwaltung inne. So waren beispielsweise gewisse Amtshandlungen in Abwesenheit des Propstes bei ihm zu melden, ⁹² außerdem musste er allwöchentlich am Montag zusammen mit anderen dafür bestimmten Konventualen in Anwesenheit des Hofmeisters die Abrechnungen der höheren Stiftsbeamten überprüfen ⁹³ und es oblag ihm, bei den Mitgliedern des Konvents die Ausgabe von Medikamenten ⁹⁴ oder die Verwendung von Stiftspferden zu bewilligen. ⁹⁵

⁸⁷ RÖHRIG, Perger 57.

⁸⁸ KOY, Floridus Leeb 17.

⁸⁹ SIMEK, Gaudenz Dunkler 102f.

⁹⁰ STREIT, Jakob Ruttenstock 59–61.

⁹¹ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXVIf.

⁹² Z. B. Nr. 16, § 2; Nr. 102, §§ 1, 12; Nr. 141, § 6.

⁹³ Nr. 23, § 9; Nr. 77, § 18.

⁹⁴ Nr. 131, § 3.

⁹⁵ Nr. 139, § 4.

Der Oberkellerer

Der oberste Verwalter des Stiftvermögens und Stellvertreter des Propstes in wirtschaftlichen und grundherrschaftlichen Angelegenheiten war der Oberkellerer, der vom Propst ernannt wurde.⁹⁶ Das Amt des *supremus cellarius* dürfte von Propst Hartmann, dem ersten Regularkanoniker an der Spitze des Klosters, nach dem Vorbild seiner früheren Wirkungsstätte im Salzburger Domkapitel eingerichtet worden sein.⁹⁷ Der mit dem Posten verbundene Einfluss und die Möglichkeit sich zu bewähren, machten das Oberkellereramts – ähnlich wie auch das Amt des Dechanten – nicht selten zu einem Sprungbrett für die Prälatur.⁹⁸ Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts dürfte der Oberkellerer zumindest eine Zeit lang auch in Wien ansässig gewesen sein.⁹⁹

Trotz seiner Stellung an der Spitze des Verwaltungsapparates bleibt die Funktion des Oberkellerers in der Überlieferung eher blass, weil es für dieses Amt, wie bei allen mit Konventualen besetzten Positionen, keine Instruktionen gab. Ein Funktionsprofil lässt sich deshalb im Wesentlichen nur über die Normtexte der anderen Amtsträger skizzieren.¹⁰⁰ Als Leiter der Stiftsverwaltung war der Oberkellerer dazu berufen, den Propst bei Amtshandlungen oder als Empfänger von Berichten der Beamten in dessen Abwesenheit zu vertreten. Dem Oberkellerer unterstand die Oberkammer, die bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts die wichtigste Verwaltungseinheit für alle obrigkeitlichen Materien, vornehmlich die zivilrechtlichen Angelegenheiten, war.¹⁰¹ Nicht in ihre Kompetenz fiel allerdings die niedere Gerichtsbarkeit, die zwar in den Räumlichkeiten der Oberkammer stattzufinden hatte, aber in den Zuständigkeitsbereich des Hofmeisters fiel.¹⁰² Als Leiter der Oberkammer verwahrte der Oberkellerer die Schlüssel zu den Amtsräumen, in denen er bei Parteienverkehr auch anwesend sein musste.¹⁰³

⁹⁶ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXVf. Nach der Instruktion Ferdinands I. für den von ihm für das Stift eingesetzten Anwalt musste der Propst aus einem Zweier- oder Dreivorschlag des Konvents auswählen, alternativ konnte er auch eine freie Wahl durchführen lassen. Nr. 4, § 4.

⁹⁷ Nr. 160, § 1.

⁹⁸ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXVI. Eine Liste der Oberkellerer findet sich bei PERGER, Klosterneuburg 179f.

⁹⁹ Dies geht aus einem Reformvorschlag aus dem Jahr 1559 hervor. Zu diesem Zeitpunkt war der Sitz aber nicht mehr in Wien. Nr. 4, § 10. Nach StAKL, Briefe Hechtl, Paperl, Hausmanstetter, Nr. 194: Schreiben wegen der Neubesetzung der Ämter (undatiert, erste Hälfte des 16. Jahrhunderts). Demnach hatte der Oberkellerer seinen Sitz im Hof zu Wien und auf der Oberkammer.

¹⁰⁰ Z. B. Nr. 63, § 2; Nr. 128, § 1.

¹⁰¹ Z. B. Nr. 14, § 6.

¹⁰² Siehe S. 53f.

¹⁰³ Nr. 52, § 4.

Anfang des 17. Jahrhunderts gewann das Oberkellereramnt offenbar weiter an Bedeutung. So mussten nun Rechtsgeschäfte, die die Freiheiten des Klosters, das alte Herkommen und die Gerechtigkeit der Untertanen tangierten, vom Hofmeister nicht mehr unmittelbar an den Prälaten, sondern an den Oberkellerer gemeldet werden.¹⁰⁴ Außerdem war die Anwesenheit des Oberkellerers auch bei der Aufrichtung von Verträgen und Kaufbriefen sowie bei Testamentshandlungen erforderlich und es oblag ihm auch, diese zu siegeln und zu unterfertigen.¹⁰⁵ Wichtige Schriftstücke wie Gewereauszüge musste der Oberkellerer selbst mit Siegel und Unterschrift ausfertigen.¹⁰⁶ Die Mitarbeiter der Oberkammer waren in den Amtsgeschäften dem dortigen leitenden Beamten, dem Grundschreiber, unterworfen, darüber hinausgehend aber dem Oberkellerer.¹⁰⁷

Ungefähr Mitte des 17. Jahrhunderts wurde neben der Oberkammer die Rentkammer unter der Leitung des Hofmeisters als zweite oberste Verwaltungseinheit etabliert. Abgesehen von zahlreichen Überschneidungen bzw. Ausnahmen in spezifischen Materien war die Oberkammer für die Verwaltung der südlich der Donau gelegenen Besitzungen bzw. Untertanen zuständig, die Rentkammer für jene nördlich der Donau.¹⁰⁸ Nach der Reform hatte der Oberkellerer auch Aufsichtsfunktionen auf der Rentkammer. So durfte der Hofmeister die Bestiftung von öden und heimgesagten Häusern nur mit dessen Vorwissen vornehmen,¹⁰⁹ ebenso war seine Anwesenheit bei verschiedenen in die Zuständigkeit des Hofmeisters fallenden Angelegenheiten wie beispielsweise bei den Verlassenschaftsabhandlungen von Stiftsbediensteten oder bei der Aufrichtung von Verträgen und Kaufbriefen von Untertanen aus den Vierteln ober und unter dem Manhartsberg erforderlich.¹¹⁰ Auch die Waisengelder auf der Rentkammer durfte der Hofmeister, zumindest ab dem 18. Jahrhundert, nur unter der Aufsicht des Oberkellerers veranlassen.¹¹¹ Außerdem war der Oberkellerer in Stellvertretung des Propstes zusammen mit dem Hofmeister auch für die Abhandlung von Malefiz- und Strafsachen sowie Injurienhändeln zuständig.¹¹²

¹⁰⁴ Nr. 17, § 2; Nr. 18, § 2.

¹⁰⁵ Diese Aufgabe hatte er sowohl auf der Oberkammer (z. B. Nr. 19, § 4; Nr. 45, § 2; Nr. 53 § 3) als auch auf der Rentkammer (z. B. Nr. 37, § 1; Nr. 19, § 4). Im 18. Jahrhundert waren die genannten Schriftstücke auf der Rentkammer vom Oberkellerer und vom Hofmeister zu unterfertigen (Nr. 23, § 3).

¹⁰⁶ Nr. 54, § 17.

¹⁰⁷ Nr. 52, § 5.

¹⁰⁸ Siehe S. 59.

¹⁰⁹ Nr. 37, § 8.

¹¹⁰ Nr. 23, § 3.

¹¹¹ Nr. 23, § 4; Nr. 25, § 5.

¹¹² Nr. 25, § 5; Nr. 52, § 12.

Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert oblag dem Oberkellerer die Abhaltung der Banntaidinge in allen vier Landesvierteln,¹¹³ eine Aufgabe, die offenbar auch schon im Mittelalter mit dem Amt verbunden,¹¹⁴ zwischendurch aber auf den Hofmeister übergegangen war.¹¹⁵ Mit dem Oberkellereramt war die Oberaufsicht über das Stiftsspital verbunden. Der Spittelmeister als Leiter desselben musste ihm jährlich einen vom Suppenvater und von einem weiteren Pfründner unterschriebenen Bericht abliefern und es war ihm zu melden, wenn ein Insasse verstorben war.¹¹⁶ Kompetenzen des Oberkellerers, die erst in Instruktionen des 18. Jahrhunderts auftauchen, waren unter anderem die Vorsitzführung in den Grundbuchssitzungen auf der Rentkammer,¹¹⁷ die mit dem Hofmeister vorzunehmende Prüfung der Amtskasse bei der Neuanstellung eines Rentschreibers¹¹⁸ oder die Entscheidung über die Ausgabe von Akten aus der im Jahr 1703 eingerichteten Registratur.¹¹⁹ Nach den ältesten Urbaren waren dem Oberkellerer für sein Auskommen das Nutznießungsrecht des Meierhofes in Harmannsdorf sowie die Renten von gewissen Dorfschaften zugeteilt,¹²⁰ später erhielt er verschiedene Taxen zur Bestreitung der Reisekosten, außerdem bekam er bei jedem Kauf oder Verkauf von Stifftgut einen Betrag in Höhe von einem Prozent der Kauf- bzw. Verkaufssumme.¹²¹

2.4 Allgemeine Tendenzen in der Stiftsverwaltung im ausgehenden Mittelalter und in der Zeit der Konfessionalisierung

Im Spätmittelalter ist neben dem Oberkellerer eine Reihe weiterer Amtsträger belegt. Im Jahr 1336 trat ein Hofmeister namens Peter der Freisinger als Richter in einem Streit um einen Weingarten auf,¹²² nach Zeibig war der Hofmeister (magister curiae) ursprünglich ein mit der Besorgung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung der Einkünfte des Prälaten

¹¹³ Nr. 22, § 6. Nr. 23, § 7.

¹¹⁴ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXVI.

¹¹⁵ Die Abhaltung des Banntaidings findet sich in allen Hofmeisteramtsinstruktionen dieser Zeit, siehe z. B. Nr. 9, § 3; Nr. 18, § 5; Nr. 22, § 6. Im frühen 16. Jahrhundert dürfte der Propst die Banntaidinge selbst abgehalten haben (vgl. Nr. 7, §§ 11).

¹¹⁶ Nr. 128, § 1.

¹¹⁷ Nr. 43, § 3.

¹¹⁸ Nr. 43, § 1

¹¹⁹ Nr. 63, § 2.

¹²⁰ WALDMANN, Das IV. Urbar 27f.

¹²¹ Nr. 160.

¹²² ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 258 (Nr. CCLXVI).

betrauter Amtsträger, dessen Aufgaben erst später auf gerichtliche Angelegenheiten erweitert wurden.¹²³ Belegt sind weiter ein Guster (von lat. *custos*), der außerhalb des Klosters im Gusterhof wohnte und die Geschäfte der Stiftspfarr besorgte. Dem Oblaymeister (*oblayarius*, *magister oblagiae*) oblag die Verwaltung der frommen Stiftungen, die den einzelnen Chorherren die Präbende aufbesserten. Das Oblayamt verschwand in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Einkünfte gingen an den Oberkellerer. Bereits im 14. Jahrhundert ist auch ein Pfistermeister belegt, der sich um die Lagerung und die Verwendung des im Schüttkasten verwahrten Getreides, um die Bäckerei und um die Mühlen kümmerte. Der Kämmerer stand der sogenannten unteren Kammer vor; er war für die Erhaltung der Gebäude, die Kleidung und die Besoldung der Stiftsdiener zuständig. Der Spittelmeister verwaltete das Stiftsspital und dessen Einkünfte und er war für die geistliche Versorgung der Insassen zuständig.¹²⁴

Diesen Amtsträgern war jeweils ein Amt im Sinne eines grundherrschaftlichen Verwaltungsbezirks zugewiesen, das von ihnen weitgehend autonom verwaltet wurde und aus dessen Einkünften der jeweilige Amtsträger auch die Ausgaben für die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben zu bestreiten hatte. Funktion und räumliche Verwaltungseinheit hatten entweder die gleiche Bezeichnung, wie z. B. beim Guster-, beim Propstei- oder beim Spitalamt, einige der Verwaltungsbezirke in der Umgebung des Stiftes hießen hingegen nach früheren Amtsträgern (z. B. Egneramt, Blasiamt, Neuburgeramt etc.). Die Verwaltung von jenen Ämtern, die nicht unmittelbar einem Amtsträger zugewiesen waren, lag in den Händen des Oberkellerers, der sie vor Ort von Amtsmännern betreuen ließ.¹²⁵ Bemerkenswert ist, dass es offenbar im Spätmittelalter lange Zeit noch keine zentrale Verwaltung für die Weinwirtschaft gab, sondern dass die einzelnen Ämter den Wein unabhängig voneinander im Kleinausschank oder im Großhandel vertrieben.¹²⁶ Spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es dann allerdings auch einen Weinkellner als Oberbeamten für den Weinbau.¹²⁷ Die an das Pfründenwesen angelehnte spätmittelalterliche Verwaltungsstruktur verschwand wohl spätestens im frühen 16. Jahrhundert, die dort wurzelnde Vermischung und Überschneidung von territorialen Verwaltungsbezirken und funktionalen Zuständigkeiten verblieb aber bis zur Kanzleireform im Jahr 1786 ein Charakteristikum der Stiftsverwaltung.

Im Jahr 1509 ersetzte Propst Georg II. Hausmanstetter unmittelbar nach seinem Amtsantritt auf Wunsch des Konvents die beiden weltlichen

¹²³ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXIV.

¹²⁴ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXV – XLII; PLANER, Besitzgeschichte 1–5.

¹²⁵ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXXV; PLANER, Besitzgeschichte 1–5; StAKI, Hs. 275 VIII.

¹²⁶ ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch 1 XXIX; SULOVSKY, Weinhandel 43.

¹²⁷ Nach SULOVSKY, Weinhandel 35 erhielt der Weinkellner einen Teil der Gesamteinnahmen.

Amtsträger im Weinkellneramt und im Küchenamt durch Konventualen. Hausmanstetter hielt sich wegen seiner aufwändigen Bereisung der Stifts-güter für die Erstellung neuer Urbare¹²⁸ sowie aufgrund seiner politischen Ämter oft längere Zeit außerhalb des Stiftes auf – so verbrachte er im Jahr 1510 allein zwanzig Wochen beim Kaiser in Augsburg –, weshalb er die Verwaltung des Stiftes während seiner Abwesenheit an den von ihm mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Dechanten übertrug. Die kostspieligen Reisen des Prälaten führten im Konvent offenbar zu ziemlichem Unmut, jedenfalls sah sich der Dechant zur Resignation veranlasst. In der sich zuspitzenden Auseinandersetzung zwischen Kapitel und Vorsteher wurde auch der Vorwurf erhoben, dass das Stift unter der Regierung des Propstes wirtschaftlichen Schaden nehme. Der Kaiser ließ daraufhin die Rechnungsführung untersuchen, die Vorwürfe erwiesen sich allerdings als ungerechtfertigt. Um derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden, ordnete Maximilian I. an, dass alle Verwaltungsämter in Hinkunft mit Laien zu besetzen seien,¹²⁹ der Hofmeister sollte nun sowohl dem Kaiser als auch dem Propst verantwortlich sein.¹³⁰ Vor allem das seit jeher von einem Stiftsmitglied bekleidete Oberkellereramt wollte man von Seiten des Konvents nicht in die Hände eines Laien legen, weil damit auch die Verwahrung der Grundbücher verbunden war.¹³¹ Im Jahr 1517 wurde die Verfügung von Maximilian I. schließlich wieder zurückgenommen und das Stift in seine alten Rechte eingesetzt.¹³² Nichtsdestotrotz zeigten sich hier zwei Tendenzen, die für das folgende Jahrhundert prägend sein sollten, nämlich einerseits die massiven Eingriffe des Landesfürsten in die inneren Belange der Stiftsverwaltung und andererseits die zunehmende Verweltlichung des Verwaltungspersonals.

Die erste überlieferte Instruktion für den Hofmeister aus dem Jahr 1525 unterstellte diesem alle weltlichen Diener mit Ausnahme des Rentmeisters, über dessen Amtsführung sich der Prälat die unmittelbare Kontrolle vorbehielt.¹³³ Unter diesen weltlichen Amtsträgern befanden sich ein Förster, ein

¹²⁸ Siehe S. 32f.

¹²⁹ StAKI, Briefe Hechtl, Paperl, Hausmanstetter, Nr. 184: Relation über die Vorwürfe gegen Propst Georg II. (undatiert).

¹³⁰ StAKI, Briefe Hechtl, Paperl, Hausmanstetter, Nr. 194: Abschrift eines Mandats Maximilians I. an den Propst Georg II. und den Konvent mit einer von den landesfürstlichen Behörden konzipierten und vom Propst auszustellenden Urkunde im Anhang (13. November 1517).

¹³¹ StAKI, Briefe Hechtl, Paperl, Hausmanstetter, Nr. 194: Schreiben wegen der Neubesetzung der Ämter (undatiert). Das Schreiben stammt wohl von Hausmanstetter und dürfte an einen Rat des Kaisers adressiert sein.

¹³² StAKI, Briefe Hechtl, Paperl, Hausmanstetter, Nr. 194: Abschrift eines Mandats Maximilians I. an den Propst Georg II. und den Konvent mit einer von den landesfürstlichen Behörden konzipierten und vom Propst auszustellenden Urkunde im Anhang (13. November 1517).

¹³³ Nr. 7, § 4.

Küchenmeister, ein Kastner und ein Bauschreiber, die zusammen als Hofamtleute bezeichnet werden.¹³⁴ Außerdem werden in dieser Instruktion ein Geschirrmeister, ein Weinkellner, ein Pfistermeister und dessen Gesinde, bestehend aus Müllern und Bäckern, deren Gehilfen sowie Sackträgern, genannt.¹³⁵ Somit finden sich bereits in der ältesten überlieferten Instruktion die meisten der in der Frühen Neuzeit tätigen Stiftsbeamten, für die es schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (nicht überlieferte) Instruktionen gegeben haben dürfte.¹³⁶

Nach dem Tod des Propstes Georg II. Hausmanstetter wurde dessen Nachfolger Wolfgang Hayden (1541–1551) unmittelbar nach Amtsantritt von der Regierung der landesfürstliche Anwalt Sebold Raiger zur Seite gestellt, der die Interessen des Landesfürsten in der Wirtschaftsführung des Stiftes zu vertreten hatte.¹³⁷ Damit ging auch einher, dass die höchsten Stiftsbeamten, namentlich der hier erstmals in einer Instruktion genannte Grundschreiber, der Weinkellner, der Rentamtsverwalter, der Küchenmeister, der Pfistermeister und der Forstmeister, wieder unmittelbar dem Propst und damit auch dem in Wirtschaftssachen wohl eigentlich tonangebenden Anwalt unterstellt wurden und nicht mehr wie vormals dem Hofmeister.¹³⁸ Der landesfürstliche Anwalt Sebold Raiger verblieb auch unter dem Nachfolger Christoph Stärl (1551–1558) in seiner Position, in der er sich mehrfach veranlasst sah, den Propst wegen schlechter Wirtschaftsführung bei der Regierung anzuzeigen.¹³⁹

Ausgerechnet aus der Regierungszeit des Propstes Petrus Hübner (1558–1563), die den Höhepunkt des disziplinären Verfalls im Klosterneuburger Konvent markierte,¹⁴⁰ sind erstmals auch Instruktionen für andere Amtsträger als den Hofmeister überliefert. Im Jahr 1559, ein Jahr bevor die zur Absetzung führende Untersuchung gegen Hübner wegen seiner zahlreichen Verfehlungen in der Lebens- und Wirtschaftsführung begannen, stellte er für den Hofmeister, den Rentmeister, den Förster, den Weinkellner, den Hofbinder, den Küchenmeister, den Pfistermeister, den Spittelmeister, den Stall sowie für den Zimmermann Instruktionen aus.¹⁴¹ Ob die Initiative dafür tatsächlich bei ihm oder – was wohl wahrscheinlicher ist – doch bei

¹³⁴ Nr. 7, § 5.

¹³⁵ Nr. 7, §§ 6, 8.

¹³⁶ Nach der Instruktion für den Hofmeister aus dem Jahr 1540 sollte einem jeden Offizier eine Instruktion zugestellt werden (Nr. 8, § 4). Vgl. Nr. 9, § 4.

¹³⁷ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 109; Nr. 9, P.

¹³⁸ Nr. 9, § 5. Nach der Instruktion für den Hofmeister aus dem Jahr 1540 mussten noch alle Offiziere einen Eid leisten, dass sie dem Hofmeister Gehorsam sein würden (Nr. 8, § 5).

¹³⁹ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 115.

¹⁴⁰ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 116–125.

¹⁴¹ Nr. 13, 39, 81, 99, 103, 113, 118, 126, 136, 145.

der Regierung lag, lässt sich nicht mit Sicherheit klären. Angesichts der geringen Zahl an Chorherren in dieser Zeit – im Jahr 1561 gab es nur 13 Konventualen, zwei Jahre später sogar nur mehr sieben –,¹⁴² bestand schon deshalb ein erhöhter Normierungsbedarf, weil kaum Stiftsmitglieder, die in der Regel als Amtsträger keine Instruktionen erhielten, für Verwaltungsämter zur Verfügung standen. Es wäre deshalb anhand anderer Stiftsverwaltungen zu prüfen, ob nicht ausgerechnet der mit dem Mangel an Konventualen verbundene Bedarf an weltlichen Beamten (und damit auch an Instruktionen) bei den Stifthserrschaften zu einem Professionalisierungsschub hinsichtlich der Verschriftlichung von Normen geführt hat.

Mit der gleichzeitigen Ausstellung mehrerer Instruktionen, die auch in einem Instruktionsbuch festgehalten wurden,¹⁴³ war offenbar eine Reform der Ämter beabsichtigt, jedenfalls findet sich im überlieferten Korpus auch ein Text, in dem ein früherer Rentschreiber des Stiftes Überlegungen hinsichtlich möglicher Reform- und Einsparungspotentiale bei den einzelnen Ämtern anstellte.¹⁴⁴ Flankiert wurden die Instruktionen von einer an alle Offiziere adressierten Reformatiionsordnung, die zunächst ein düsteres Bild von den Zuständen im Kloster zeichnet, um schließlich die Tischordnung und die Ausspeisung der Stiftsbediensteten, bei der es offenbar zu allerlei unzüchtigem Verhalten und zu Unterschlagungen gekommen war, genau zu regeln.¹⁴⁵

Dem Nachfolger Petrus Hübners, Leopold Hintermayr (1563–1577), wurde unmittelbar nach seinem Amtsantritt wieder ein landesfürstlicher Anwalt beigeordnet, der nun nicht mehr nur ein landesfürstliches Kontrollorgan war, sondern dem auch erhebliche Mitspracherechte eingeräumt wurden. Anhand der überlieferten Amtsinstruktion und zweier weiterer Normtexte lässt sich dessen Anforderungs- und Tätigkeitsprofil skizzieren.¹⁴⁶ Als Diener des Kaisers sollte der Anwalt Hans Ulrich Apfelbeck im Auftrag desselben *bey allen deß gotshauß handlungen als sein, des brobts, zugeordneten mit rat gegenwuertig sein und umb alles ein wissen haben, auch ano ime nichts furgenomen oder beschlossen werden solle*.¹⁴⁷ Dem Anwalt wurden zwar – wohl aus Rücksicht auf den für die Spiritualien zuständigen Bischof – keine expliziten Kompetenzen in religiösen Belangen übertragen, der in seiner Instruktion festgehaltene Befehl, dass sich der neu

¹⁴² RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 121; KOLLER-NEUMANN, Statistik 336.

¹⁴³ StAKI, Hs. 31/1.

¹⁴⁴ Nr. 2.

¹⁴⁵ Nr. 3.

¹⁴⁶ Die Instruktion Nr. 4 und die Ordnung Nr. 5 datieren auf den 5. November 1563, die Ergänzung zur Instruktion Nr. 6 ist undatiert. Nach RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 127 wurde der Anwalt erst am 21. April 1564 eingesetzt.

¹⁴⁷ Nr. 4, § 1.

gewählte Propst und der Konvent streng an die katholischen Glaubenspraktiken halten sollten und einen ihrem geistlichen Stand entsprechenden Lebenswandel zu führen hätten, lässt sich aber wohl als indirekter Kontrollauftrag interpretieren.¹⁴⁸ In der Anwaltsinstruktion wurden auch die Grundsätze der Verwaltung festgelegt: Im Sinne eines Mehr-Augen-Prinzips mussten alle weltlichen Angelegenheiten, vornehmlich wenn es um Einnahmen und Ausgaben ging, vom Propst, vom landesfürstlichen Anwalt, vom Oberkellerer und vom Grundschreiber *collegialiter* abgehandelt werden,¹⁴⁹ bei Weinkäufen war darüber hinaus der Weinkellner beizuziehen.¹⁵⁰ Die Verwaltung der Ein- und Ausgaben und die Abrechnung aller Ämter wurden der Oberkammer unter der Leitung des Oberkellerers unterstellt. Die einzelnen Offiziere mussten bis Montagvormittag die Wochenabrechnungen vorlegen, die gleichentags vom Propst und dem ihm beigestellten Kollegium, im Bedarfsfall auch unter Beiziehung des Hofmeisters, zu kontrollieren waren.¹⁵¹ Das eingenommene Geld war – bis auf zwei- oder dreihundert Gulden für den täglichen Gebrauch in der Handkassa – auf der Oberkammer in einer Truhe mit drei verschiedenen Schlössern zu verwahren, zu denen der Propst, der Oberkellerer und der Anwalt je einen Schlüssel hatten.¹⁵² Abgesehen von der vom Propst an die niederösterreichische Kammer abzuliefernden Jahresabrechnung, die der Anwalt ebenfalls zu kontrollieren und zu unterzeichnen hatte, musste dieser ebenfalls vierteljährlich bzw. auf Anforderung auch öfter eine eigene summarische Rechnung legen.¹⁵³ Im Besonderen sollte er sich auch um die einträglichsten Wirtschaftszweige, den Weinbau und die Forstwirtschaft, kümmern.¹⁵⁴ Falls der Anwalt Mängel in der Amtsführung des Propstes oder anderer Amtsträger feststellte, sollte er diese mit *guetter beschaidenhait* [...] *unndersagen und anhalten*. Wenn auch nach zwei- oder dreimaliger Ermahnung keine Änderung eintrat, hatte er den Auftrag, über den Missstand in einem Gutachten an den Kaiser bzw. die niederösterreichische Kammer zu berichten.¹⁵⁵

Neben der Anweisung wurde dem Anwalt auch ein Reformprogramm aufgetragen: Dringend angemahnt wurden eine Verringerung des überhöhten Personalstandes, die Verhinderung der Entwendung von Lebensmitteln, die Einstellung der Verschwendung in Keller und Küche – anscheinend wurden bis zu 135.000 Liter Wein im Jahr konsumiert und trotz

¹⁴⁸ Nr. 4, § 2.

¹⁴⁹ Nr. 4, §§ 4, 6.

¹⁵⁰ Nr. 4, § 5.

¹⁵¹ Nr. 4, §§ 3, 9.

¹⁵² Nr. 4, § 6, 8.

¹⁵³ Nr. 4, § 10; Nr. 6, § 2.

¹⁵⁴ Nr. 6, § 4.

¹⁵⁵ Nr. 6, § 5.

der im Stiftsbesitz befindlichen Fischgewässer, Teiche und Fischabgaben wurden bis zu 5000 Gulden jährlich für den Einkauf von Fischen ausgegeben –, die Abgabe von Reit- und Wagenpferden, die Einschränkung des Holzbedarfs durch ordentliche Aufbereitung und Trocknung desselben oder die Reduktion der Ausgaben für die Pfarren.¹⁵⁶ Die Reformen sollten auch einen selbstverstärkenden Effekt haben, da man mit der Verringerung des Personals und des Verbots des »Brot austragens« auch weniger Mitarbeiter in der Bäckerei brauchte. Ebenso sollte durch die Reduktion des Pferdebestandes der Posten eines eigenen Strohschneiders überflüssig werden.¹⁵⁷ Der Aufwand für den Anwalt konterkarierte allerdings die Sparmaßnahmen insofern, als er mit 200 Gulden Jahresgehalt, freier Verpflegung und Holzversorgung, der Fütterung für zwei Pferde, der Besoldung, Verpflegung und Einkleidung eines Dieners sowie einem Dreiling Wein (1358 Liter) selbst erhebliche Kosten verursachte.¹⁵⁸

Propst Leopold verfasste im März 1565 einen langen Bericht an Kaiser Maximilian II. über die Umsetzung der Reformmaßnahmen, in dem er kritisch anmerkte, dass der ihm eigentlich untergebene Oberkellerer eine Reihe von Aufgaben des Propstes übertragen bekam, die ihn in einigen Bereichen zu seinem Vorgesetzten machen würden. Ansonsten habe sich die Regierung durch den Beirat bewährt, allerdings wolle er weiterhin selbst die Verwaltung führen, aber den drei Beiräten genaue Rechenschaft ablegen. Es ist nicht bekannt, ob er mit seiner Eingabe unmittelbar Erfolg hatte, jedenfalls dürfte die Verwaltung durch ein Kollegium nicht allzu lange bestanden haben.¹⁵⁹

Propst Kaspar Christiani (1578–1584), mit dem die Gegenreformation in Klosterneuburg Einzug hielt, hat offenbar schon relativ kurz nach seinem Amtsantritt zahlreiche protestantische Amtsträger entlassen und durch katholische ersetzt.¹⁶⁰ Unter seiner Regierung kam es zwar mehrfach zu Auseinandersetzungen mit Teilen des Konvents – so lehnten einige Chorherren seine gegenreformatorischen Maßnahmen ab, er wurde darüber hinaus beim Passauer Offizial angezeigt, weil er aus Gründen der Sparsamkeit die Wein- und Speisenzuteilung an die Konventualen stark gekürzt hatte –, im Allgemeinen dürfte die Verwaltung unter seiner Regierung aber in ein ruhigeres Fahrwasser gekommen sein.¹⁶¹ Jedenfalls sind in seiner Amtszeit, ebenso wie bei seinem Nachfolger Balthasar Polzmann (1584–1586), der

¹⁵⁶ Nr. 5, P, §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10.

¹⁵⁷ Nr. 5, §§ 11, 14.

¹⁵⁸ Nr. 6, § 6. Zum Vergleich: Der Hofmeister, der allerdings eine Stiftswohnung hatte, verdiente zu dieser Zeit 60 Gulden im Jahr (Nr. 28, § 2).

¹⁵⁹ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 127f.

¹⁶⁰ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 146.

¹⁶¹ RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 150f.

bereits einen katholischen Konvent übernahm, keine Interventionen des Landesfürsten in die innere Verwaltung bekannt.

Zu größeren Eingriffen des Landesfürsten in die Verwaltung kam es erst wieder während der beiden Interregna zwischen den Jahren 1596 und 1600 sowie 1612 und 1616. Während des ersten Interregnums entzündete sich der Unmut unter den Konventsmitgliedern vor allem an der Tatsache, dass den Chorherren neben einem Administrator aus dem Konvent¹⁶² zwei eigene Stiftsbeamte, der Grundschreiber und der Hofmeister, als Mitadministratoren für die Wirtschaftssachen vorgesetzt wurden. Die aus dieser Konstellation entsprungenen Auseinandersetzungen wurden teilweise sogar handgreiflich ausgetragen.¹⁶³ Auch während des zweiten Interregnums wurde die Administration von einem Konventualen und dem Hofmeister ausgeübt.¹⁶⁴ Mit dem Amtsantritt von Andreas Mosmiller (1616–1629), der sich nach dem Interregnum besonders der wirtschaftlichen Belange des Stiftes annahm, hörten die landesfürstlichen Interventionen offenbar auf.¹⁶⁵ Unter dessen Nachfolger Propst Bernhard I. Waitz (1630–1643) waren die wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse sowie die Verwaltungspraxis im Stift Klosterneuburg für den Landesfürsten offenbar bereits derart zufriedenstellend, dass er den Propst als Administrator für die verödeten böhmischen Stifte Wittingau und Borowany einsetzte, wo zwei dorthin entsandte Chorherren später jeweils sogar zur Prälatur aufstiegen.¹⁶⁶

2.5 Die Amtsträger und der Verwaltungsaufbau vom frühen 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts

Im Folgenden soll auf die wichtigsten Amtsträger und ihre Einordnung in den Verwaltungsaufbau für das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts eingegangen werden. Da sich einzelne Kompetenzen in den Instruktionen im Detail regelmäßig verändern oder verschieben, handelt es sich dabei um eine grobe Skizzierung, die – mit gelegentlichen Rückblenden und Ausblicken – bei den meisten Ämtern den Stand im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wiedergibt.

¹⁶² Siehe S. 41.

¹⁶³ JÖCHLINGER, Weissenstein 39, 47, 56–58, 66, 88, 116; FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 272–276.

¹⁶⁴ In einer Instruktion für den Pfistermeister bezeichnen sich der Konventuale Johann Sariot und der Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg als verordnete kaiserliche Administratoren (Nr. 122, E)

¹⁶⁵ FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 281–284.

¹⁶⁶ FISCHER, Merkwürdige Schicksale 1 284–287.

Der höchstrangige weltliche Beamte des Stiftes war der Hofmeister, der bis etwa Mitte des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen zwei größere Funktionsgebiete hatte, nämlich einerseits die Leitung des »Hofstaates« des Prälaten, andererseits hatte er Kompetenzen in der obrigkeitlichen Verwaltung. In seiner Funktion als Vorsteher des Hofes waren ihm – wenn sich der Propst die Vereidigung der oberen Beamten auf seine Person nicht selbst vorbehielt, wie das vor allem Mitte des 16. Jahrhunderts mehrfach der Fall war –,¹⁶⁷ alle weltlichen Offiziere mit Ausnahme des Grundschreibers, der meist direkt dem Oberkellerer unterstand,¹⁶⁸ eidlich zu Gehorsam verpflichtet. Der Hofmeister war für die disziplinäre Ordnung aller im Stift befindlichen Personen zuständig und hatte die Oberaufsicht über den Weinkeller, die Pfisterei, den Geschirrhof, die Küche sowie das Stall- und Forstwesen, wo er überall dafür Sorge tragen sollte, dass die Vorgaben eingehalten und keine Ressourcen verschwendet werden.¹⁶⁹ Disziplinäre Verfehlungen oder auch Unordnung und Faulheit von Stiftsbediensteten musste er auf der Oberkammer anzeigen und die Delinquenten mit *zimblicher und gebüerlicher straff* ahnden,¹⁷⁰ ab dem frühen 17. Jahrhundert mussten schwere Fälle von Ungehorsam auch direkt dem Prälaten gemeldet werden.¹⁷¹ Dem Hofmeister oblag auch die Sicherheit im Kloster. Dazu gehörten, neben alltäglichen Aufgaben wie der Aufsicht über die Torhüter, der Ein- und Auslass in die Klosteranlage und das Absperren der Türen in der Nacht,¹⁷² auch Vorkehrungen für kriegerische Ereignisse. So hatte er Waffen und Kriegsmaterial sicher zu verwahren, und er war im Ernstfall auch für die Verteidigung des Klosters und für die Unterbringung schutzsuchender Untertanen verantwortlich.¹⁷³ Als oberster Hofbeamter war er außerdem für den Empfang und die Verpflegung von Gästen zuständig.¹⁷⁴

Im Bereich der obrigkeitlichen Verwaltung übte der Hofmeister vor allem die niedere Gerichtsbarkeit aus.¹⁷⁵ Die Verhöre musste er in Beisein von Verordneten auf der Oberkammer vornehmen, wohin auch die genau zu

¹⁶⁷ Nr. 9, § 5.

¹⁶⁸ Nr. 14, § 8; Nr. 15, § 8; Nr. 17, § 8; Nr. 18, § 9. Nach den Instruktionen für den Grundschreiber war dieser allerdings dem Hofmeister *sein respect zu haben schuldig*. Nr. 54, § 3.

¹⁶⁹ Nr. 15, § 7, 8, 9, 10, 14, 15, 17.

¹⁷⁰ Nr. 15, §§ 8, 17.

¹⁷¹ Nr. 17, § 17.

¹⁷² Nr. 15, §§ 18, 19.

¹⁷³ Nr. 15, §§ 11, 12, 13. Vgl. FRITZ, Kriegsrüstungen.

¹⁷⁴ Nr. 15, §§ 20, 21.

¹⁷⁵ Zur niederen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich vgl. FEIGL, Recht 44f.; FEIGL, Grundherrschaft 147–178.

protokollierenden Strafgeelder abzuführen waren.¹⁷⁶ Mit dieser Vorschrift¹⁷⁷ unterlag der Hofmeister in der Gerichtsbarkeit einer gewissen Kontrolle des Oberkellerers als Leiter der Oberkammer. Des Weiteren war der Hofmeister zusammen mit dem Rentmeister für die Abhaltung der Banntaidinge verantwortlich.¹⁷⁸ Zivilrechtliche Angelegenheiten fielen nicht in das Aufgabenspektrum des Hofmeisteramtes. Rechtshändel, die das Kloster und dessen Freiheiten betrafen, musste er auf der Oberkammer dem Prälaten, dem Oberkellerer und dem Grundhandler melden, Privatrechtsgeschäfte der Untertanen wie Erbschafts- oder Grundbesitzangelegenheiten fielen generell in die Kompetenz der Oberkammer.¹⁷⁹ Ab dem frühen 17. Jahrhundert hatte der Hofmeister auch eine Aufgabe in der Wirtschaftsprüfung, da er nun jeden Montag gemeinsam mit dem Dechanten und einigen verordneten Konventsmitgliedern die von verschiedenen Amtsträgern wie dem Weinkellner, dem Küchenmeister, dem Förster und anderen abzuliefernden Wochenzettel zu prüfen hatte. Säumigkeit bei der Abgabe der Wochenzettel sollte er mit Entzug der Verpflegung und im äußersten Fall mit Gefängnis bestrafen.¹⁸⁰

Das Rentmeisteramt wird bereits in der Hofmeistersinstruktion aus dem Jahr 1525 erwähnt,¹⁸¹ die erste Amtsinstruktion ist aus dem Jahr 1559 überliefert,¹⁸² kurze Zeit später wird die Funktion als Rentschreiber tituliert.¹⁸³ Dessen Aufgaben konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Einhebung aller grundherrlichen Renten, sowohl Geld- als auch Naturalabgaben, und der verschiedenen landesfürstlichen Steuern, wobei sich sein räumlicher Zuständigkeitsbereich bei der Einhebung der Getreide- und Weinabgaben inklusive des Zehents zunächst auf die Besitzungen des Stiftes nördlich der Donau beschränkte.¹⁸⁴ Die eingehobenen Getreide- und Weinabgaben musste er zur weiteren Verwendung dem Pfistermeister bzw. dem Weinkellner überantworten.¹⁸⁵ Der Tätigkeitsbereich des Rentschreibers umfasste außerdem die gemeinsam mit dem Hofmeister abzuhaltenden Banntaidinge.¹⁸⁶ In den Instruktionen aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts

¹⁷⁶ Nr. 15, § 3.

¹⁷⁷ In einigen Instruktionen, z.B. Nr. 18, § 4 wird explizit hervorgehoben, dass Vernehmungen nicht in seinem eigenen Zimmer stattfinden dürfen.

¹⁷⁸ Nr. 15, § 4, 5.

¹⁷⁹ Nr. 15, § 2, 6.

¹⁸⁰ Nr. 19, § 9. Es werden als Teilnehmer neben dem Hofmeister nur unbestimmt *hierzue verordneten persohnen* erwähnt. In Nr. 77, § 4 werden auch diese Personen benannt.

¹⁸¹ Nr. 7, § 4.

¹⁸² Nr. 39.

¹⁸³ Nr. 40.

¹⁸⁴ Nr. 40, § 2.

¹⁸⁵ Nr. 40, §§ 2, 3, 4.

¹⁸⁶ Nr. 40, § 12.

2. Die Stiftsherrschaft Klosterneuburg und ihre Verwaltung

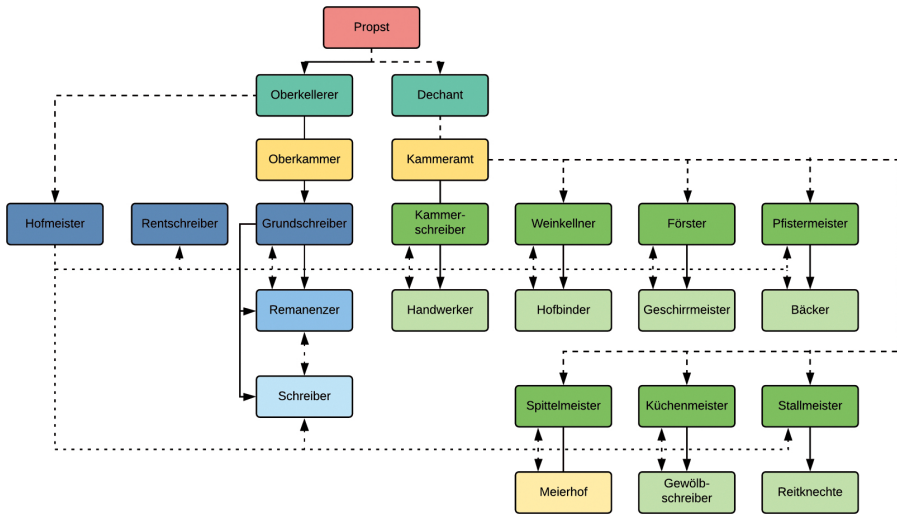


Abb. 1: Organigramm der Herrschaftsverwaltung gegen Ende des 16. Jahrhunderts

wurden die Kompetenzen des Rentschreibers ausgeweitet. Räumlich war der Rentschreiber nun bei den Getreideabgaben für die Besitzungen *enthalb und her dißhalb der Thonau* zuständig.¹⁸⁷ Außerdem werden nun auch die Führung des Grundbuchs inklusive der Ausfertigung von Geweren¹⁸⁸ in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich sowie die Aufsicht über alle Teiche des Stiftes erwähnt.¹⁸⁹

Gewissermaßen ein Pendant des Rentschreibers für die südlich der Donau gelegenen Besitzungen, allerdings mit wesentlich weiter reichenden Kompetenzen, war der Grundschreiber. Er wird erstmals in der Hofmeistersinstruktion des Jahres 1545 als ein dem Oberkellerer *zuegehörige[r] dienner* beschrieben,¹⁹⁰ die erste überlieferte Instruktion datiert aber erst in das Jahr 1616.¹⁹¹ Als Untergebener des Oberkellerers gehörte der Grundschreiber zur Oberkammer, wo ihm die Führung der dort vorhandenen Grund- und Zehentbücher anvertraut war.¹⁹² Mit den von ihm betreuten Vertrags-, Kauf-, Sippchafts-, Testaments-, Waisen- und Kridasachen, die er in Anwesenheit des Prälaten oder des Oberkellerers entscheiden sollte,

¹⁸⁷ Nr. 41, § 1. Die anderen Einhebungen der weiters genannten Abgaben und Steuern (*rännt, gült, lanndtsteuer, geltt*) lagen wohl auch vorher schon für alle Besitzungen in seinem Kompetenzbereich.

¹⁸⁸ Nr. 41, § 7.

¹⁸⁹ Nr. 41, § 13.

¹⁹⁰ Nr. 9, § 5.

¹⁹¹ Nr. 52.

¹⁹² Nr. 52, § 2, 3.

war er der wesentliche Beamte in allen Zivilrechtsangelegenheiten.¹⁹³ Aus diesem Grund wurde ihm auch besonders eindringlich Unparteilichkeit in den Entscheidungen aufgetragen.¹⁹⁴ In ökonomischer Hinsicht war die Oberkammer die zentrale Verwaltungseinheit für die Weinabgaben, dementsprechend konzentrierten sich auch die Aufgaben des Grundschreibers in diesem Bereich. Alle zwei Monate musste er zusammen mit dem Weinkellner und dem Bergmeister in Klosterneuburg und den umliegenden Dörfern alle Weinrieden, von denen das Stift einen Zehent, das Bergrecht oder den Grunddienst bekam, kontrollieren und dabei die einzelnen Liegenschaften und ihren Zustand beschreiben und mit dem Grundbuch abgleichen.¹⁹⁵ Außerdem oblag ihm die Kontrolle der Zehentbücher, in welche die Schreiber seines Amtes die von den Zehentschreibern nach der Mostbeschreibung erstellten Register einzutragen hatten.¹⁹⁶ Eine weitere einschlägige Aufgabe war die Aufnahme und die Verwaltung der Weingartenhüter.¹⁹⁷

In der Oberkammer war noch weiteres Personal beschäftigt, namentlich der Remanenzer und einige Schreiber, die im Allgemeinen dem Oberkellner als Amtsleiter unterstellt waren; bei den Schreibangelegenheiten war aber der Grundschreiber ihr unmittelbarer Vorgesetzter.¹⁹⁸ Beim Remanenzer handelte es sich um einen Beamten, der bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Quellen auftaucht,¹⁹⁹ eine eigene Instruktion ist allerdings erst aus dem Jahr 1627 erhalten.²⁰⁰ Seine Hauptaufgabe war die Eintreibung ausstehender Geld- und Naturalabgaben, über die er auch entsprechende Bücher zu führen hatte.²⁰¹

Während bisher Amtsträger behandelt wurden, die – abgesehen von den »Hofstaatsangelegenheiten« des Hofmeisters – weitgehend in Bereichen tätig waren, in denen die Grundherrschaft als Obrigkeit gegenüber Untertanen auftrat, werden im Folgenden Beamte vorgestellt, die sich vor allem mit der herrschaftlichen Eigenwirtschaft und verschiedenen inneren Angelegenheiten der Stiftswirtschaft und -versorgung befassten.²⁰² Eine

¹⁹³ Nr. 52, §§ 3, 8, 17.

¹⁹⁴ Nr. 52, § 12.

¹⁹⁵ Nr. 52, § 10.

¹⁹⁶ Nr. 52, § 6.

¹⁹⁷ Nr. 52, § 19. Vgl. dazu WINTER, Arbeitsjahr 76f.

¹⁹⁸ Nr. 52, § 4, 5.

¹⁹⁹ Nr. 107, § 2; Nr. 108, § 2; Nr. 146, § 6.

²⁰⁰ Nr. 58.

²⁰¹ Nr. 58, § 2, 5, passim.

²⁰² Zu den verschiedenen Aufgabenbereichen der Grundherrschaft siehe FEIGL, Grundherrschaft passim. Eher die obrigkeitliche Dimension der Grundherrschaften behandeln WINKELBAUER, Herren und Holden; DERS., Robot und Steuer; DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung; DERS., Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung; DERS., Haklich. Zur Spätphase LÖFFLER,

zentrale Funktion hatte dabei der Kammerschreiber inne. Das Kammeramt gab es schon im Spätmittelalter,²⁰³ die erste überlieferte Instruktion datiert allerdings erst in das ausgehende 16. oder frühe 17. Jahrhundert.²⁰⁴ Beim Kammerschreiber liefen die Finanzströme des Stiftes zusammen, alle anderen Ämter hatten bei ihm die Einnahmen abzuliefern und über ihn liefen auch die Ausgaben, worüber er Bücher zu führen hatte.²⁰⁵ Er war außerdem für das Bauwesen im Stift, die Instandhaltung der Gebäude, die Vorratshaltung von Baumaterial, die Bezahlung der Handelsleute, Künstler und Handwerker zuständig und er hatte die Aufsicht über die Bauhandwerker, den Schmied und den Schlosser sowie über den Zimmerwärter, der für die Bett- und Tischwäsche sowie das Geschirr verantwortlich war.²⁰⁶ Der Kammerschreiber musste außerdem bei der wöchentlichen Überprüfung der Wochenzettel der verschiedenen Ämter durch den Dechanten, die verordneten Konventualen und den Hofmeister anwesend sein, und es war seine Aufgabe, den zuständigen Beamten eine Bestätigung der Richtigkeit ihrer Rechnungsführung auszufertigen.²⁰⁷

Der Weinkellner war für den Bereich des Eigenweinbaus und für die verpachteten Weingärten zuständig. Neben der Aufsicht über die zahlreichen Beschäftigten in diesem für die Stiftseinnahmen besonders bedeutenden Sektor²⁰⁸ verantwortete er auch den Weinausschank²⁰⁹ sowie die Ausspeisung des Weines an die Stiftsbediensteten.²¹⁰ Außerdem übernahm er den eingehobenen Zehent- und Bergrechtswein – die Einhebung selbst organisierte allerdings die Oberkammer –, wobei er auch eine Kontrollpflicht gegenüber den einhebenden Richtern, Zehent- und Bergrechtsschreibern hatte.²¹¹ Dem Weinkellner oblag die Aufsicht über die Weinkeller des Stiftes sowie die Verwahrung des Werkzeugs und anderer Utensilien, die bei der

Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum; DERS., Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung. Zur wirtschaftlichen Dimension der niederösterreichischen Grundherrschaft siehe KNITTLER, Grundherrschaft; DERS., Klosterökonomie; DERS., Einkommensstruktur Stifte; DERS., Nutzen; DERS., Adelige Grundherrschaft; DERS., Gewerblicher Eigenbetrieb; DERS., Entrepreneurship; DERS., Adel und landwirtschaftliches Unternehmen; DERS., Einkommensstruktur Adelherrschaften; HOFFMANN, Grundherrschaft.

²⁰³ Vgl. S. 46.

²⁰⁴ Nr. 77. Diese Instruktion ist jedenfalls älter als die aus dem Jahr 1618 stammende Instruktion Nr. 78, sie lässt sich ansonsten aber nur anhand der Schrift ungefähr zeitlich eingrenzen.

²⁰⁵ Nr. 77, §§ 2, 3. Eine detaillierte Regelung findet sich in Nr. 78, § 3.

²⁰⁶ Nr. 77, §§ 4, 5, 6, 9, 12, 14.

²⁰⁷ Nr. 77, § 18.

²⁰⁸ Siehe S. 37. Zum Weinbau siehe die Beiträge in HOLUBAR, HUBER (Hg.), Rebstock; SULOVSKY, Weingartenbesitz; STREBL, Weinbau.

²⁰⁹ Nr. 101, §§ 28, 29, 30.

²¹⁰ Nr. 107.

²¹¹ Nr. 101, §§ 18, 19.

Weinproduktion benötigt wurden.²¹² Darüber hinaus war er der Vorgesetzte des Hofbinders, der die Fässer produzierte und reparierte.²¹³

Der Spittelmeister verwaltete zusammen mit seiner Frau das Stiftsspital, zu dem auch ein Meierhof gehörte, dessen Erträge an den Küchenmeister abzuliefern waren.²¹⁴ Dieser war wiederum für die gesamte Lebensmittelversorgung des Stiftes mit Ausnahme des Weines und des Brotes zuständig. Zu seinen Aufgaben gehörten der Ein- und Verkauf von Lebensmitteln,²¹⁵ der Fischfang inklusive der Aufsicht über das Fischereipersonal,²¹⁶ die Einhebung der Küchendienste,²¹⁷ die Fleischerei,²¹⁸ die Lebensmittelausspeisung der Stiftsbediensteten,²¹⁹ die Kerzenproduktion,²²⁰ die Sauerkrautherstellung und -einlagerung²²¹ sowie die Aufsicht über das Küchenpersonal inklusive des ihm für Schreifarbeiten zugeteilten Gewölbschreibers.²²² Der Pfistermeister zeichnete für die Übernahme der Getreideabgaben, die Verwaltung des Getreidevorrates in den Getreidekästen, die Mehlproduktion, die Bäckerei und die Brotausspeisung an die Stiftsbediensteten sowie für das in allen diesen Bereichen tätige Personal verantwortlich.²²³

Ein besonders breites Betätigungsfeld hatte der Förster. Er verantwortete neben der namensgebenden Forstwirtschaft, wozu unter anderem die Aufsicht über das Forstpersonal, der Holzhandel und die Holzaufbereitung gehörten,²²⁴ auch das Jagdwesen²²⁵ und die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Aufgaben wie dem Ackerbau (Getreideanbau und -ernte) oder der Heumahd.²²⁶ Dem Förster oblag außerdem die Aufsicht über den Geschirrmeister, der wiederum die Wägen, das Pferdegeschirr und das in diesem Bereich tätige Personal verwaltete.²²⁷ Für das Pferdegestüt des Stiftes und die dort tätigen Personen war hingegen der Stallmeister verantwortlich.²²⁸

²¹² Nr. 101, §§ 24, 25.

²¹³ Nr. 103.

²¹⁴ Nr. 127. Zum Stiftsspital siehe HOLUBAR, Spital.

²¹⁵ Nr. 114, §§ 2, 3.

²¹⁶ Nr. 114, §§ 4, 7–10.

²¹⁷ Nr. 114, § 6.

²¹⁸ Nr. 114, §§ 11–15.

²¹⁹ Nr. 114, §§ 12, 26–34.

²²⁰ Nr. 114, § 18.

²²¹ Nr. 114, § 23.

²²² Nr. 114, §§ 19–22.

²²³ Nr. 120, §§ 2, 4–6, 10–12, 13. Vgl. dazu auch die Ordnung über die Brotausspeisung Nr. 124.

²²⁴ Nr. 84, §§ 2–7, 12.

²²⁵ Nr. 84, § 14.

²²⁶ Nr. 84, §§ 13, 17–19.

²²⁷ Nr. 84, §§ 20–24. Für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist auch eine Instruktion für den Geschirrmeister überliefert, vgl. Nr. 141.

²²⁸ Nr. 139. Siehe auch die Instruktion für die Reitknechte Nr. 140.

Unterhalb der Stiftsoffiziere gab es eine Reihe weiterer Angestellte wie den Hausmeister des Freihauses des Stiftes in Wien²²⁹ oder den Schiffmeister und dessen untergebene Schiffsknechte, die die Überfuhr über die Donau und den Schiffstransfer nach Wien besorgten.²³⁰ Für die Erhaltung der Stiftsgebäude und der zum Stift gehörigen Pfarrhöfe sowie für die Pflege der Brunnen und die Bevorratung des Baumaterials war der Zimmermann mit seinen untergebenen Zimmergesellen zuständig.²³¹ Eine Funktion, die es nur bei Stiftsherrschaften gab, war jene des Organisten, der auch als Instruktor des Sängerknabenchors wirkte.²³²

Neben den zentral im Stift eingesetzten Amtsträgern gab es auch Beamte, die auf den herrschaftlichen Besitzungen ansässig waren, wie den Meier und dessen Frau auf dem Meierhof in Tuttendorf,²³³ den Verwalter des Lesehofes in Krems, der die dort gelegenen Eigenweingüter betreute²³⁴ sowie die Pfleger bzw. Rentschreiber der erworbenen Herrschaften Hagenbrunn,²³⁵ Atzenbrugg,²³⁶ Prinzenndorf²³⁷ und Stoitzendorf.²³⁸

2.6 Die Herrschaftsverwaltung von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Verwaltungsreform des Jahres 1786

Ungefähr Mitte des 17. Jahrhunderts kam es zu größeren Veränderungen in der obrigkeitlichen Verwaltung, es begegnen uns nun zwei Kanzleien mit ähnlichen Befugnissen, nämlich einerseits die Rentkammer für die Verwaltung der Besitzungen nördlich der Donau (außer Langenzersdorf), und andererseits die bereits lange Zeit etablierte Oberkammer für die Gebiete südlich der Donau. Die Bezeichnung Rentkammer gab es ebenfalls schon länger, allerdings dürfte es sich dabei wohl eher um eine alternative Bezeichnung für das Rentamt, also den Arbeitsbereich des Rentschreibers bzw. um dessen Amtszimmer gehandelt haben.²³⁹ Die »neue« Rentkammer stand

²²⁹ Nr. 146, 147, 148.

²³⁰ Nr. 145, 152.

²³¹ Nr. 145, § 2–5.

²³² Nr. 149.

²³³ Nr. 66.

²³⁴ Nr. 69.

²³⁵ Nr. 70, 71.

²³⁶ Nr. 72.

²³⁷ Nr. 73.

²³⁸ Nr. 74.

²³⁹ Nr. 52, § 13 (aus dem Jahr 1616) ist wohl so zu interpretieren, dass der Hofmeister in diesem Amtsraum auch Amtshandlungen abhielt.

nun unter der Führung des Hofmeisters und umfasste auch den ihm unterstellten Rentschreiber. Der genaue Zeitraum der Reform lässt sich anhand der erhaltenen Normtexte nicht feststellen, weil die Überlieferung in dieser Zeit ungünstig und teilweise auch widersprüchlich ist. In den Hofmeistersinstruktionen findet sich bis 1637 kein Hinweis, dass der Hofmeister eine Funktion auf der Rentkammer innegehabt hätte,²⁴⁰ eine Bestallung für den Hofmeister Hans Ster aus dem Jahr 1634²⁴¹ überlässt diesem für die nördlich der Donau gelegenen Untertanen hingegen bereits die *canzleij tax von aufrichtung der verträg, khauff-, geburts- und lehen-brief*, die bis dato wie alle Zivilrechtsangelegenheiten auf der Oberkammer abgehandelt wurden. Eine Taxordnung für die Rentkammer, die zwischen den Jahren 1643 und 1648 entstanden ist, weist dem Hofmeister bereits die zentrale Position bei den Taxeinnahmen der Rentkammer zu.²⁴²

Sehr deutlich wird die Veränderung dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Hofmeisterinstruktion aus dem Jahr 1684 unterscheidet sich grundsätzlich von den Vorgängertexten aus der ersten Jahrhunderthälfte. Der Hofmeister hatte zwar als höchster weltlicher Beamter auch weiterhin die Dienstaufsicht über die Stiftsbediensteten inklusive einer Strafbefugnis bei Verfehlungen inne, ansonsten finden sich aber die vormals vielfältigen Kompetenzen, die den Hof und das Kloster selbst betreffen, nicht mehr in seinem Aufgabenkatalog.²⁴³ Dafür gehörten jetzt Zivilrechtssachen (Vertrags-, Kauf-, Sippschafts- und Testamentshandlungen sowie Waisensachen) der Untertanen nördlich der Donau, die vormals zur Oberkammer ressortierten, zu seinen Aufgaben.²⁴⁴ Mit Ausnahme der Grundbuchsführung, die auf der Rentkammer weiterhin der Rentschreiber besorgte, hatte der Hofmeister in nichtstreitigen Zivilrechtssachen nun vergleichbare Kompetenzen wie der Grundschreiber auf der Oberkammer, dessen Aufgaben relativ unverändert blieben.²⁴⁵ Der Oberkellerer blieb weiterhin nominell der Leiter der Oberkammer,²⁴⁶ allerdings übte er die gleichen (Kontroll-)Aufgaben, die er seit jeher auf der Oberkammer ausgeübt hatte, nun auch auf der Rentkammer aus, zum Beispiel musste er bei den genannten Amtshandlungen der nichtstreitigen Zivilgerichtsbarkeit anwesend sein, sodass er eher als ein gleichermaßen über den beiden Kanzleien stehender Oberbeamter erscheint. Dem Oberkellerer fiel in

²⁴⁰ Nr. 20.

²⁴¹ Nr. 30, § 2.

²⁴² Nr. 38.

²⁴³ Vgl. dazu die Instruktionen Nr. 20 (1637) und 22 (1684) sowie die Beschreibung der »Hofmeisteramtsverrichtungen« Nr. 21 (letztes Drittel 17. Jahrhundert).

²⁴⁴ Nr. 22, § 3.

²⁴⁵ Nr. 57.

²⁴⁶ Er verwahrte jedenfalls die Schlüssel, Nr. 57, § 4.

dieser Zeit auch die Leitung der Banntaidinge in allen Landesteilen zu, der Hofmeister und der Rentschreiber mussten ihn dabei allerdings begleiten.²⁴⁷ Die *mallefiz- und straffsachen, auch grein- und injuri-händl* waren nun alle auf der Rentkammer abzuhandeln, und zwar vom Hofmeister im Beisein des Oberkellerers, die Strafen waren vom Hofmeister zu verbuchen.²⁴⁸

Im Jahr 1703 wurde mit der Registratur eine die beiden Kammern übergreifende Verwaltungseinheit geschaffen. Der Registrator wirkte zudem in Personalunion als Sollizitator des Stiftes.²⁴⁹ Im 18. Jahrhundert ist die Überlieferung ungünstig, in der Instruktion für den Hofmeister Joseph Schriml aus dem Jahr 1721 wird vor allem die Verwaltung der Waisengelder ausführlicher angesprochen,²⁵⁰ ein neu auftauchendes Thema ist die Ansiedlung von neuen Untertanen,²⁵¹ ansonsten fällt auf, dass nun vor allem Besoldungsfragen detaillierter geregelt wurden. Die letzte erhaltene Hofmeisterinstruktion datiert auf das Jahr 1751,²⁵² sodass ein allfälliger Einfluss der thesesianischen Reformen auf die Instruktionen und Ordnungen nicht nachzuvollziehen ist. Einige diesbezügliche Hinweise finden sich in der Instruktion für den Rentschreiber Leopold Wolff aus dem Jahr 1765. So sollte von ihm angesichts der *hoch steigenden contributionali und ausständen* [...] eine *hinlängliche caution* verlangt werden, falls an seiner absoluten Treue Zweifel beständen.²⁵³ Außerdem wurde er darauf hingewiesen, dass er in Grundbuchsangelegenheiten *den tractat de juribus incorp(or)alibus stets vor augen haben und denen neuen landsfürstl(ichen) generalien nachleben* solle.²⁵⁴

Der allgemeine Verwaltungsaufbau lässt sich für das dritte Viertel des 18. Jahrhunderts trotz des weitgehenden Fehlens von Instruktionen und Ordnungen allerdings gut nachvollziehen, weil man sich bei den Vorberei-

²⁴⁷ Nr. 22, § 6.

²⁴⁸ Nr. 22, § 5: *So sich zwischen des gottshauß dienern oder underthanen zanckerey, krieg, rauff- oder injuri-handl zutrüegen, soll herr hoffmaister solche in beyseyn herrn oberkhellers auf der rändtcammer verhören.* Nach der Grundschrreiberinstruktion von 1684 waren die Strafsachen aus dem Verwaltungsbereich der Oberkammer von Herrn *praelath selbst oder dessen nachgesetzter oberkheller neben dem hoffmaiser daselbst auf der rändtcammer abzuhandeln* (Nr. 57, § 12), im Regelfall dürfte der Propst aber die Gerichtsbarkeit nicht selbst ausgeübt haben. Man könnte die Formulierungen dahingehend interpretieren, dass für Untertanen nördlich der Donau der Hofmeister, südlich der Donau der Prälat/Oberkellerer den Vorsitz führte.

²⁴⁹ Nr. 63, § 2.

²⁵⁰ Nr. 23, § 4.

²⁵¹ Nr. 23, § 8.

²⁵² Nr. 26.

²⁵³ Nr. 43, § 1.

²⁵⁴ Nr. 43, § 3. Zum Tractatus de juribus incorporalibus vgl. WISNICKI, Geschichte; PALME, Tractatus,

Einführung

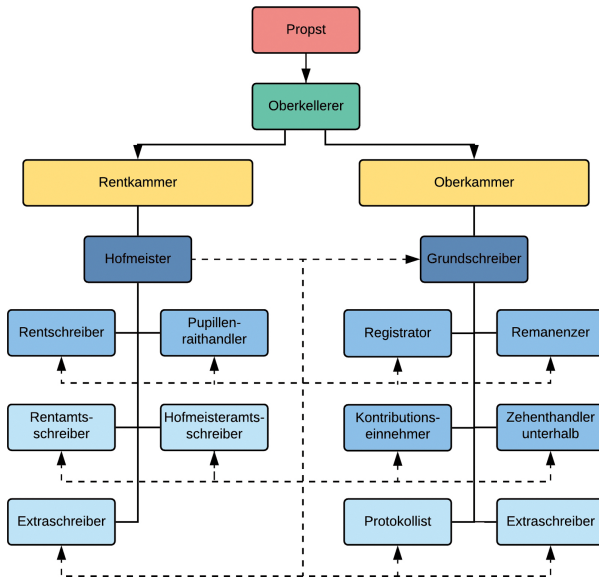


Abb. 2: Organigramm der Herrschaftskanzlei ca. Mitte des 18. Jahrhunderts

tungsarbeiten für die Kanzleireform des Jahres 1786 zunächst einen Überblick über den Ist-Zustand verschafft hat.²⁵⁵ Die Verwaltung war weiterhin geteilt in die Rent- und in die Oberkammer, die jeweils die Verwaltungsaufgaben jenseits und diesseits der Donau wahrnahmen, wobei es zahlreiche Überschneidungen gab.

Zur Rentkammer gehörten sechs Personen, nämlich der Hofmeister, der Rentschreiber, der Pupillenraithandler, der Hofmeisteramtsschreiber, der Rentamtsschreiber und ein Extraschreiber. Der Hofmeister hatte die Publica und Politica sowie die Strafrichterbarkeit von beiden Kammern wahrzunehmen, außerdem die Zivilrichterbarkeit der Rentkammer.

Der Rentschreiber erledigte das Grundbuchs- und Kontributionsgeschäft für die Rentkammer, die Abführung der Steuereinnahmen in die Landschaftskasse, alle Rentgefälle mit Ausnahme der Robotgelder von der Oberkammer sowie den Körnerzehent jenseits der Donau. Der Pupillenraithandler besorgte die Waisenangelegenheiten für beide Kammern. Der Hofmeisteramtsschreiber führte zahlreiche Protokolle und Bücher (unter anderem das Hauptprotokoll, die Protokolle über die Heiratsbriefe, Kaufbriefe, Testamente etc., er fertigte aber auch Heirats- und Kaufkontrakte aus und nahm Zeugenvernehmungen vor. Der Rentamtsschreiber führte verschie-

²⁵⁵ Vgl. HOLUBAR, Grundbuch 99–105.

2. Die Stiftsherrschaft Klosterneuburg und ihre Verwaltung

dene Protokolle und Register im Zusammenhang mit dem Grundbuch und der Zehenteinbringung.²⁵⁶ Der Extraschreiber dürfte als Schreibkraft ohne besondere Zuordnung eingesetzt worden sein.

Die Oberkammer umfasste sieben Personen: den Grundsreiber, den Registrator, den Remanazer, den Kontributionseinnehmer, den Zehenthandler unterhalb Kahlenberg, den Protokollisten und einen Extraschreiber. Der Grundsreiber besorgte das Grundbuch und die Justizgeschäfte der Oberkammer. Der Registrator war mit den Verlassenschaftsabhandlungen beschäftigt, der Remanazer besorgte die Einhebung des Weinzehents im Weingebirge ober dem Kahlenberg und das Kirchenrechnungsgeschäft und er war Kommissar bei Pfändungen, Schätzungen und Versteigerungen. Die wichtigste Aufgabe des Kontributionseinnehmers war die Einhebung der Steuern im Verwaltungsbereich der Oberkammer, er hatte aber auch andere Obliegenheiten wie die Ausfertigung der Gewere oder die Einhebung des Bergrechts in Ottakring. Der Zehenthandler hob den Weinzehent im Weingebirge unter dem Kahlenberg ein, während der Protokollist die Ver-

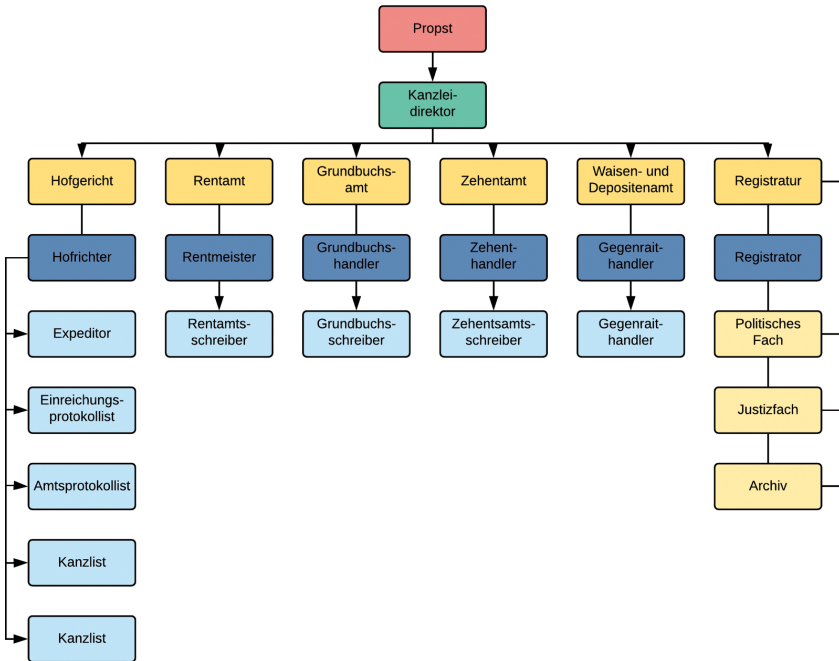


Abb. 3: Organigramm der Herrschaftskanzlei nach der Kanzleireform 1786

²⁵⁶ Die kurzen Tätigkeitsprofile basieren (mit Ausnahme der Schreiber) auf StAKI, K 407, Nr. 25: Tabelle über die dermalige Kanzleÿ Verfassung. Ein ausführliches Verzeichnis der Aufgaben findet sich in Nr. 155. Vgl. HÖLLER, Rechnungswesen 161f.

träge, Testamente und Gewere protokollierte. Der Extraschreiber war für das Haupt- und das Kaufprotokoll sowie gemeinsam mit dem Protokollisten für die Expeditionen auf der Oberkammer zuständig.²⁵⁷

Die Trennung zwischen Ober- und Rentkammer wurde zunehmend als ineffizient empfunden, vor allem war die unterschiedliche Organisation der beiden Kanzleien einer einheitlichen Rechnungsführung hinderlich. Erste Vorschläge zu einer Kanzleireform gab es bereits im Jahr 1775, die aber von Probst Ambros Lorenz nicht umgesetzt wurden.²⁵⁸ Die treibende Kraft hinter der Reform war der seit dem Jahr 1773 als Oberkellerer amtierende Ignaz Dauderlau. Unmittelbarer Auslöser war schließlich die mit der josephinischen Steuerregulierung des Jahres 1785 einhergehende Überforderung des Verwaltungsapparats.²⁵⁹ Das Stift musste für die Vermessungsarbeiten des kaiserlichen Großprojekts für jeden Kreis einen Beamten zur Verfügung stellen, im Viertel unter dem Manhartsberg wegen Überlastung des ersten Beamten später auch noch einen zweiten. Dauderlau schrieb im Erinnerungsbuch, dass einige dieser Beamten bereits 20 Monate von der Kanzlei abwesend waren und noch keine Aussicht bestand, dass diese bald wieder in den Kanzleidienst zurückkehren würden.²⁶⁰ Darüber hinaus waren noch weitere Beamte wegen der Militärkonskription und der Schulvisitationen abwesend, sodass die Verwaltung angesichts der enormen Rückstände vor dem Zusammenbruch stand, von verschiedenen Seiten wurde sogar mit Strafzahlungen gedroht. Am 30. Dezember 1786 wurde schließlich die neue Kanzleiordnung ausgefertigt. Die beiden ehemaligen Kanzleien wurden nun aufgelöst und die Geschäfte zusammengeführt. Die Leitung wurde einem Kanzleidirektor übertragen, dem alle Beamten zu Gehorsam verpflichtet waren.²⁶¹ Der Posten des Kanzleidirektors ersetzte das Amt des Oberkellerers, folgerichtig wurde der vormalige Oberkellerer Ignaz Dauderlau auch der erste Kanzleidirektor.²⁶²

Die Kanzlei selbst wurde in sechs Abteilungen unterteilt:²⁶³

1. Das Hofgericht, in dem alle politischen Geschäfte, das Gerichtswesen und die Verlassenschaftsabhandlungen konzentriert wurden.

²⁵⁷ StAKI, K 407, Nr. 25. Ausführlich: Nr. 155.

²⁵⁸ HÖLLER, Rechnungswesen 178, zum komplizierten Rechnungswesen 166–176; HOLUBAR, Grundbuch 99.

²⁵⁹ Siehe zum Folgenden das von Dauderlau geführte Erinnerungsbuch, StAKI, Hs. 21/2, fol. 199^{r-v}. HÖLLER, Rechnungswesen 176–178, und HOLUBAR, Grundbuch 98f., zitieren ausführlich (teils wörtlich) aus dem Erinnerungsbuch.

²⁶⁰ StAKI, Hs. 21/2, fol. 199^r.

²⁶¹ Siehe dazu die Bestallungsdekrete in Kapitel 17.3.

²⁶² Vgl. Nr. 160.

²⁶³ Die folgende Zusammenstellung basiert auf einem zeitgenössischen Bericht über die Kanzleiordnung, Nr. 159. Die Kanzleiordnung findet sich unter Nr. 153.

3. Die Quellen

2. Das Rentamt, das alle Rentgefälle und Steuern einhob.
3. Das Zehentamt, das die Einhebung des Weinzehents der Weingebirge ober und unter dem Kahlenberg und in Ottakring besorgte.
4. Das Grundbuchsamt führte die Grundbücher über die gesamten Besitzungen des Stiftes.
5. Das Waisen- und Depositenamt verwaltete die Waisengelder und die Geldbeträge, die wegen Abwesenheit der Empfänger nicht ausgezahlt werden konnten.
6. Die Registratur.

Das vorrangige Ziel der neuen Kanzleiordnung, dass nämlich die Verrichtungen *der beamten mehr einförmig gemacht*²⁶⁴ werden sollten, wurde im Vergleich zur früheren, sehr komplexen Konstellation zweifellos erfüllt.

3. Die Quellen

3.1 Instruktionen und Ordnungen

In der Aktenkunde werden Instruktionen und Ordnungen unter dem der modernen Rechtssprache entlehnten Terminus der Verwaltungsverordnungen eingereiht. Es handelt sich um Schriftstücke der Überordnung. Adressaten sind die gesamte Verwaltung, einzelne Behörden bzw. Teile von dieser oder die obersten Amtsträger einer Behörde. Regelungsmaterien sind die Organisation bzw. die Struktur einer Behörde, deren Aufgabenbereich, der innere Dienstbetrieb und die Vollziehung bestimmter Normen.²⁶⁵ Unter Behörde versteht man allgemein »eine Dienststelle, die bestimmte Amtsgeschäfte in einem definierten Zuständigkeitsbereich besorgt«,²⁶⁶ für unseren Gebrauch ist allerdings der weiter gefasste Begriff »Amt« zweckdienlicher. »Amt« ist ein häufig vorkommender Quellenbegriff, der ursprünglich ein weitgespanntes Bedeutungsfeld hatte und der sich – wie die meisten anderen Begriffe der Verwaltungssprache – erst ab der Mitte des 18. Jahrhundert auf die heute geläufige Bedeutung zu einem abstrakten Institutionenbegriff verdichtete.²⁶⁷

Seit dem Spätmittelalter wurden Anweisungen für Gesandte als »Instruktionen« bezeichnet.²⁶⁸ Als Verwaltungsverordnung taucht die Instruktion ab dem frühen 16. Jahrhundert auf, zunächst ohne sachliche Differenzierung

²⁶⁴ Nr. 153, § 1.

²⁶⁵ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 171, 184f.; MEISNER, Archivalienkunde 141; SCHMID, Akten 119.

²⁶⁶ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 51. In Österreich werden heute nur Dienststellen mit hoheitlichen Aufgaben als Behörden bezeichnet.

²⁶⁷ FUSCO u. a., Verwaltung, Amt, Beamter 47–51, 63–69, 85–88.

²⁶⁸ LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen 39–48.

neben dem älteren Begriff »Ordnung«.²⁶⁹ Als Selbstbezeichnung der Texte war auch die Kombination »Instruktion und Ordnung«, die bei unseren Quellen bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts vorkommt, geläufig. Es bleiben zwar Überschneidungen, aber nichtsdestotrotz ist ab der Mitte des 16. Jahrhunderts eine gewisse Differenzierung der beiden Begriffe festzustellen. Der Begriff der Instruktion ist der bestimmtere, er steht für Texte, die einen typischen Formelapparat und eine typische Textstruktur aufweisen,²⁷⁰ während der weiter gefasste Begriff »Ordnung« einerseits ebenfalls für Texte mit diesen Merkmalen stehen kann, andererseits aber auch Texte bezeichnet, die keine besondere Formerfordernis erfüllen, wie zum Beispiel die verzeichnisartigen Ausspeisungsordnungen. Allerdings zeigt sich auch bei diesen Listen, die die Naturalverpflegung der Stiftsbediensteten verzeichnen, die Schwierigkeit der Abgrenzung, weil diese gelegentlich in die Instruktionen inseriert wurden und dann durchaus als Teil der Instruktion zu sehen sind. Gemeinsam ist den als »Ordnung« bezeichneten Texten, dass sie nicht einzelne Funktionsträger instruieren, sondern Tätigkeitsfelder oder ganze Funktionseinheiten umschreiben,²⁷¹ während der Begriff »Instruktion« in erster Linie, aber nicht nur, bei den Texten für einzelne Amtsträger verwendet wird.

Jakob Wührer hat bezüglich der kombinierten Bezeichnung »Instruktion und Ordnung« für den Wiener Hof die Beobachtung gemacht, dass »da eine Instruktion ›drin‹ ist, in der Regel auch Instruktion ›draufsteht‹, unabhängig, ob [im Titel] noch mit Ordnung kombiniert wurde oder nicht«.²⁷² Für unsere Quellen trifft dieser Befund im Wesentlichen auch zu, bei einigen Texten liegen allerdings typologische Grenzfälle vor. So fehlt einer *Instruction und Ordnung, wie und waßmassen ein grundtbuch gehalten werden solle* das bei Instruktionen typische Eschatokoll,²⁷³ weshalb der Text eher dem weitläufigeren Begriff »Ordnung« entspricht. Ähnlich verhält es sich bei den als *Instruction und Taxordnung* bezeichneten Texten, die

²⁶⁹ WILLOWEIT, Merkmale 299. Ein Beispiel für die undifferenzierte Verwendung ist die Spittelmeistersinstruktion Nr. 125 (1551), die im Rückvermerk als »Instruction ordnung« und im Protokoll als »Ordnung« bezeichnet wird.

²⁷⁰ Vgl. die Definition in WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 71.

²⁷¹ Verallgemeinern lässt sich diese Feststellung allerdings nicht, so sind z. B. am Wiener Hof auch Ordnungen für einzelne Funktionsträger bekannt. WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 70. Nach PAUSER, Gesetzgebung 231, und HOCHEDLINGER, Aktenkunde 178, wurden vor allem umfassendere Regelungen ganzer Rechtsgebiete als »Ordnungen« bezeichnet. Vgl. auch HENGERER, Instruktion, der zwar nicht auf die Begriffe Instruktion und Ordnung eingeht, aber eine unterschiedliche Praxis bei der Neuausstellung von Normen für Einzelämter und für Kollegialbehörden in der kaiserlichen Hofkammer konstatiert.

²⁷² WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 73.

²⁷³ Nr. 51.

zwar grosso modo die Struktur und den Formelapparat einer Instruktion aufweisen, bei denen aber bei den Ausfertigungen auf die Datierung und die Ortsangabe verzichtet wurde.²⁷⁴ Auch jene Verwaltungsverordnungen, die überhaupt eine andere Selbstbezeichnung aufweisen, wie beispielsweise ein *Verzeichnuß, wie mann die keller halden unnd warden soll* oder die *Vorläufige einleitung zur künftigen geschäfte eintheilung und verfassung der stifts kanzley*, sind typologisch nicht als Instruktionen, sondern als Keller- bzw. Kanzleiordnung anzusprechen.²⁷⁵

In ihrer äußeren Erscheinung sind die Ausfertigungen von Instruktionen und Ordnungen gleich gestaltet. Beide sind schlicht ausgeführt, als Beschreibstoff diente Papier im Kanzleiformat (Folio, ca. 20–23 mal 30–37 cm), die Bögen sind ineinandergelegt und mit Faden geheftet.²⁷⁶ Der Text ist in der Regel ganzseitig, in einigen Fällen wurden aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen auch halbbrüchig geschriebene Texte ausgefertigt.²⁷⁷ Bei Ausfertigungen und meist auch bei Abschriften ist der Titel, die Intitulatio oder die erste Zeile durch Auszeichnungsschrift in Fraktur oder Kanzleischrift hervorgehoben.²⁷⁸

Auf der letzten Seite des Textes befinden sich die Unterschrift des Propstes und das Siegel. Zum Einsatz kam in den meisten Fällen das Petschaft des Propstes, weniger häufig das »kleine Prälatursiegel«. Es handelt sich dabei um aufgedruckte Wachssiegel, die öfter mit einer rhombenförmigen Textur aus Papier abgedeckt wurden.²⁷⁹ Die Besiegelung war nicht zwingend erforderlich, es gibt auch einige Ausfertigungen, die nur unterschrieben sind. Im 16. Jahrhundert – bei Amtsträgern mit einer gesonderten Stellung wie dem Apotheker auch noch im 17. Jahrhundert – war es üblich, dass die Instruktionen doppelt ausgefertigt und jeweils vom Propst und vom Empfänger gesiegelt und unterschrieben wurden, was auf den vertragsähnlichen Charakter der Instruktionen hindeutet.²⁸⁰

Instruktionen lehnen sich im Aufbau an das dreiteilige Urkundenformular mit Protokoll, Kontext und Eschatokoll an.²⁸¹ Die älteste erhaltene Instruktion aus dem Jahr 1525 bringt im Protokoll nur eine kurze Selbstbeschreibung: *Vermerkt, was gestalt ain hofmaister zu Closterneuburg sol*

²⁷⁴ Vgl. z. B. Nr. 46 und 47.

²⁷⁵ Die Kanzleiordnung wird zeitgenössisch als solche bezeichnet: Nr. 164, § 2.

²⁷⁶ Vgl. WÜHRER, Nutzen 112f. Die grundherrschaftlichen Instruktionen unterscheiden sich hier nicht von jenen am kaiserlichen Hof. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 119.

²⁷⁷ Zum Beispiel Nr. 10.

²⁷⁸ Vereinzelt finden sich auch Antiqua-Majuskeln als Auszeichnungsschrift, z. B. bei der Selbstbezeichnung »Instruction« in einigen Texten in Hs. 31/2, Nr. 78, 102, 115.

²⁷⁹ Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 127–129.

²⁸⁰ KRAMER, Entstehung 385.

²⁸¹ Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 32; BRANDT, Werkzeug 90f.

aufgenommen werden.²⁸² Die Selbstbezeichnung »Instruktion« findet sich nur im Rückvermerk. Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich, zunächst beim Hofmeisteramt, etwas verzögert auch bei den Instruktionen für andere Funktionen, ein umfangreicheres, zwischen den verschiedenen Ämtern leicht variierendes Protokoll, das in der Hofmeistersinstruktion folgende Formulierung aufweist: *Instruction des gotzhaus Closterneuburg hauptmans unnd hofmaister ambt betreffende. Vermerckht, wasgestallt wir, Wolfgang Haidn, probst, unnd der convent gemain unnsere lieben frauen gozhaus Sanndt Leopoldts stiftt zu Closterneuburg, den ersamen und fürnemen Georgen Schopper mit beisein und vorwissens unnsers von der römisch kuniglichen majestät verordennten anwalds hernn Sebolden Raigers zu unnsrem hofmaister bestelltt unnd aufgenommen haben.*²⁸³

Das Protokoll (und auch die anderen Teile der Instruktion) sind im Wir-Stil (Kuralstil) aus der Sicht des ausstellenden Propstes verfasst.²⁸⁴ Der Adressat wird »geerzt«, also in indirekter Anrede in der dritten Person angesprochen.²⁸⁵ Am Beginn des Protokolls steht, hervorgehoben durch Auszeichnungsschrift, eine Selbstbeschreibung, die aus der Selbstbezeichnung des Schriftstückes und der Nennung der instruierten Funktion besteht. Die Intitulatio ist in eine mehrteilige, ausführlichere Selbstbeschreibung eingewoben. Vorangestellt ist ein *Vermerckht, wasgestallt*, wobei das »Vermerkt« als eine Form der Promulgatio oder Publicatio, also einer Verkündigungsformel gegenüber den Adressaten angesehen werden kann.²⁸⁶ Die Intitulatio nennt den Propst ohne weitere Titel als Aussteller und den Konvent als Mit-aussteller. Es folgt die Namensnennung des Funktionsträgers mit den ihm zustehenden Würdeprädikaten.²⁸⁷ Im darauffolgenden Textelement wird die Mitwirkung bzw. die Bewilligung der Ausstellung durch den namentlich genannten landesfürstlichen Anwalt festgehalten. Abschließend folgen die Funktionsnennung und die Verben, die die Aufnahme des Beamten in das Dienstverhältnis ausdrücken.

Ungefähr zu Beginn des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts änderte sich das Protokoll. Die gesamte Instruktion wurde ab dieser Zeit im objektiven Stil (*stilus relativus*) formuliert, der Aussteller wird in der dritten Person genannt.²⁸⁸ Das Protokoll der Hofmeisterinstruktionen lautet nun: *Zuvernemen, waßmassen der ehrwierdig in Gott und geistlich herr, herr*

²⁸² Nr. 7, P.

²⁸³ Nr. 9, P.

²⁸⁴ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 133. Vgl. WÜHRER, Nutzen 115.

²⁸⁵ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 149.

²⁸⁶ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 32. Vgl. WÜHRER, Nutzen 114. Im Gegensatz zum mittelalterlichen Urkundenformular findet sich hier die Promulgatio im Protokoll.

²⁸⁷ Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 144–146.

²⁸⁸ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 134, 185.

*Walthasar, probst unser lieben frauen gotts haus zu Closterneuburg sambt dem ganzen convent daselbst den edlen Georgen Mäyr zum hoffmaister gemelts gotts haus bestellt unnd ime solch amt zu handeln unnd zuverrichten ubergeben unnd bevolchen wie volgt etc.*²⁸⁹ Die kurze Selbstbeschreibung zu Beginn fehlt nun meistens bzw. findet sich nur mehr im Rückvermerk. Die einleitende Floskel »Zu vernehmen«, die entweder allein oder mit der ersten Zeile durch Auszeichnungsschrift hervorgehoben ist, ist als eine Form der Publicatio anzusehen. Alternativ findet sich bei den Instruktionen für andere Funktionsträger statt »Zu vernehmen, wasmaßen« als Einleitung auch die Selbstbezeichnung »Instruction, waßmassen«.²⁹⁰ Danach folgt die Intitulatio mit den Würdeprädikaten des Propstes und, wenn vorhanden, die Nennung von dessen weiteren Funktionen bzw. Titeln, z. B. war Propst Thomas Ruef der *römisch khäyserlichen majestät rath und ainer ersamen lanndtschafft in Österreich unndter der Ennß verordneter*.²⁹¹ Der Konvent wird ungefähr bis Ende des 16. Jahrhunderts als Mitaussteller genannt und fällt dann weg, die Nennung des landesfürstlichen Anwalts entfiel mit der Abschaffung des Amtes. Die nächsten Textelemente sind die namentliche Nennung des Funktionsträgers mit Würdeprädikat und die Funktionsnennung. Den Abschluss bildet eine Formel, die den Beamten ausdrücklich auf die Einhaltung des Inhalts der Instruktion verpflichtet.²⁹²

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert reduzierte sich das Formular und es setzte sich zunehmend die Dekretform durch.²⁹³ Das Protokoll schrumpfte zu einer kurzen Selbstbeschreibung: *Instructio des fürstlichen St. Leopoldi stüffts zu Closterneuburg hoffmaisters*. In wenigen Fällen wurde noch der Name des Adressaten genannt,²⁹⁴ teilweise reduzierte sich das Protokoll aber auch auf die ausschließliche Nennung der Textsorte.²⁹⁵

Nach dem Protokoll folgt der dispositiver Teil einer Instruktion (Kontext).²⁹⁶ Bei den älteren Protokollformularen erfolgte die Überleitung bisweilen durch ein dispositives Verb (»befohlen wie folgt«), ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgt der Kontext auf das Protokoll ohne besonderen Übergang. Der Hauptteil enthält den eigentlichen Inhalt der Instruktion, in ihm werden die Rechte und Pflichten des jeweiligen Amtsträgers normiert. Der Text ist in Paragraphen gegliedert, die bei den älteren Tex-

²⁸⁹ Nr. 16, P.

²⁹⁰ Nr. 53, P.

²⁹¹ Nr. 17, P.

²⁹² Vgl. WÜHRER, Nutzen 117f.

²⁹³ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 185, 192f.

²⁹⁴ Zum Beispiel Nr. 26, P.

²⁹⁵ Zum Beispiel Nr. 43, P.

²⁹⁶ Vgl. zum Folgenden WÜHRER, Nutzen 118–124.

ten nur optisch durch einen Abstand gekennzeichnet sind. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts setzte bei den ersten Instruktionen die Nummerierung der Paragraphen ein, die sich schnell allgemein etablierte.

Der Umfang des Kontexts ist je nach Funktion unterschiedlich, er reicht von weniger als zehn Paragraphen bei den Instruktionen für den Registrator bis hin zu den Försterinstruktionen, die regelmäßig mehr als 50 Paragraphen aufweisen. Bei den meisten Funktionen beginnt der dispositive Teil der Instruktion mit einem allgemein gehaltenen Paragraphen, der die Einmahnung einer ordnungsgemäßen Amtsausübung, die Vermeidung jeden Schadens, die Förderung des klösterlichen Nutzens, den Schutz der Freiheiten des Stiftes oder andere generelle Bestimmungen enthält. Im Fall des Grundschreibers lautet beispielsweise der erste Paragraph: *Erstlichen ist er dem herren prelaten mit allen treuen äydtlich unnderworffen unnd waß ime von demselben anbevolchen unnd demandiert, soll er getreu, fleißig unnd fieder-samb seinem besten vermögen unnd verstandt nach verrichten. Waß er zue aufnehmung des gotshauß fromen unnd verhietung nachtail unnd schadens fürträglich zue sein befindt, ime neben herrn oberkheller entdeckhen, auch wann herr praelat zuegegen, deß tags zum wenigsten ainmall, sonnsten aber in der wochen unnd wann waß wichtigs fürfallen wierdt, sich alzeit selbst persohnlich anmelden lassen, auf daß allen unnd jeden sachen fürzukhomen mit ime müge gehandelt werden.*²⁹⁷

Stark formalisiert ist auch der letzte Paragraph des Hauptteils. Dort findet sich die Festlegung der Besoldung, im Fall der Hofmeisterinstruktionen wird allerdings bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts bezüglich der genauen Ausgestaltung der Besoldung nur auf die Bestallung verwiesen. Häufig sind auch die Kündigungsmodalitäten geregelt, gängig war eine beidseitige Kündigungsmöglichkeit einen Quatember vor dem Jahreswechsel, also Mitte September. Regelmäßig kommt eine Art Generalklausel vor: Da es nicht möglich sei, alle möglichen künftigen Sachverhalte zu antizipieren, solle der Amtsträger nach eigenen Überlegungen handeln, wobei er zwecks Schadenshaftung einen Revers auszustellen habe. In den Hofmeisterinstruktionen lautet diese Klausel: *Diweil aber nicht alle zuefallendt sachen, so ainem hofmaister des gottshauß notturfft nach zuhandlen gebürn, in schriften gestellt werden khann, so soll er demnach nach gelegenhait der sachen die notturfft selbst bedenckhen und hanndlen, wie er sich dann gegen dem herrn prelathen deswegen mit einem reverß insonderhait zu obligieren hat.*²⁹⁸ Ein fast immer auftretendes Textelement ist eine Vorbehaltsklausel, in der sich der ausstellende Prälat offenhielt, die Instruktion nach eigenem Gutdünken jederzeit zu ändern. Den Abschluss des Hauptteiles bildet die Corroboratio,

²⁹⁷ Nr. 53, § 1.

²⁹⁸ Nr. 17, § 24.

in der die Vollziehungs- und Beglaubigungsformen angekündigt werden.²⁹⁹ Diese wird meistens eingeleitet mit »Zu Urkund«, danach wird auf die eigenhändige Unterschrift und auf die Art des Siegels verwiesen. Im Fall, dass zwei gleichlautende Exemplare angefertigt und jeweils eines vom Aussteller und eines vom Empfänger gesiegelt und unterfertigt wurde, wurde dies ebenfalls hier angemerkt.

Das Eschatokoll besteht aus der Datierung und der Unterschrift des Ausstellers. Es wird eingeleitet durch »Geben«, »Beschehen« oder »Actum«, danach folgt die Angabe von Ort und Datum der Ausstellung. Ausstellungsort ist bis auf wenige Ausnahmefälle immer Klosterneuburg. Instruktionen weisen grundsätzlich eine Finaldatierung auf, die Datierung steht also immer im Eschatokoll. Im 16. Jahrhundert wurden die Tages- und Monatsangaben, oft auch die Jahreszahl, ausgeschrieben. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt vermehrt die kleine Datierung (Zahlzeichen für den Tag, Monat ausgeschrieben, Jahreszahl) vor, die sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts allgemein durchsetzt. Relativ häufig wird die Datierung in der Minderzahl angewendet, das heißt, dass die Tausender- und öfter auch die Hunderterstelle amputiert wurden (z. B. *Closterneuburg den 10^{ten} may* [1]779).³⁰⁰ Bis auf einige Ausnahmen sind die Instruktionen ausschließlich vom ausstellenden Propst unterfertigt, nur in seltenen Fällen finden sich weitere Unterschriften. Zum Beispiel wurde eine Instruktion vom Februar 1579 nicht nur von Propst Thomas Ruef, sondern auch vom Dechanten, vom Kämmerer und vom Senior des Konvents unterschrieben.³⁰¹ Dies stand wohl im Zusammenhang damit, dass der Propst ein Jahr zuvor gegen den Willen des Konvents vom Kaiser eingesetzt worden war, die zusätzlichen Unterschriften von führenden Konventualen dürften hier eine – vermutlich beim Amtsantritt des Propstes ausbedungene – Kontrollfunktion erfüllt haben.³⁰²

Nach der Unterschrift des Ausstellers folgt das meist gitterförmig ausgeführte Eigenhändigkeitszeichen »m.p.« (manu propria), das als verselbständigtes Zeichen starke individuelle Züge aufweist. Der Eigenhändigkeitsvermerk wird in einigen Fällen auch bei Abschriften nachgezeichnet, hier ist das »m.p.« ohne besondere Gestaltung in den gängigen Buchstabenformen geschrieben. Die Instruktionen wurden nicht gegengezeichnet und es findet sich auch kein Auftragsvermerk. Dass auch die späteren, in Dekretform ausgeführten Instruktionen, in denen vom Propst in der dritten Person gesprochen wird, eigenhändig unterschrieben sind, ist ungewöhnlich, die

²⁹⁹ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 155.

³⁰⁰ Zur Datierung vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 156f.

³⁰¹ Nr. 15. Außerdem wurde diese Instruktion auch vom Empfänger unterschrieben.

³⁰² RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation 135–143.

grammatikalische Form würde eigentlich nach gängiger Ansicht der Aktenkunde eine eigenhändige Vollziehung verbieten.³⁰³

3.2 Bestellungen und Reverse

Bestellungen³⁰⁴ sind offene Urkunden mit Publikations- und Publizitätswillen (Patente),³⁰⁵ mit denen Funktionsträgern die Ernennung bzw. die Aufnahme in den Dienst öffentlich beurkundet wurde. Der Begriff »Bestallung« kann neben dem Schriftstück auch die Anstellung eines Amtsträgers, Handwerkers oder Tagelöhners selbst bezeichnen.³⁰⁶

Bis zur Reform der Stiftsverwaltung im Jahr 1786 sind aus dem Kreis der leitenden Beamten (»Offiziere«) nur Bestellungen für den Hofmeister erhalten. Diese datieren alle in die Zeit vor der Mitte des 17. Jahrhunderts, bis dahin wird in den Hofmeisterinstruktionen auch regelmäßig hinsichtlich der Besoldungsregelung auf die ausgehändigte Bestallung verwiesen.³⁰⁷ Für andere Beamte sind aus dieser Zeit keine Bestellungen überliefert und es werden auch in anderen Texten keine erwähnt, sodass viel dafür spricht, dass nur für den Hofmeister als oberstem Beamten Bestellungen ausgefertigt wurden, zumal bei den anderen Offizieren die Besoldung von Anfang an in der Instruktion selbst geregelt wurde. Einen diesbezüglichen Hinweis bieten die Instruktionen für den Pfistermeister, die mit der Selbstbezeichnung »Instruktion und Bestallung«³⁰⁸ betitelt sind, woraus zu schließen ist, dass sie beide Funktionen erfüllten und zumindest für dieses Amt keine eigene Bestallung ausgefertigt wurde. Bei zwei Instruktionen für den Spittelmeister geht ebenfalls aus dem Text hervor, dass sie gleichzeitig als Bestallung und Instruktion fungierten.³⁰⁹

Neben den Hofmeisterbestellungen sind aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch zwei Bestellungen für subalterne Amtsträger, die nicht zum engeren Kreis der Offiziere gehörten, überliefert, nämlich eine Bestallung für den Meier des Tuttenhofes³¹⁰ und eine für den Schiffmeister.³¹¹ Für den Meier ist auch eine gleichzeitig zur Bestallung ausgestellte

³⁰³ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 192.

³⁰⁴ Vgl. zum Folgenden LÖFFLER, Erstlichen 232 f.

³⁰⁵ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 28.

³⁰⁶ Z. B. Nr. 55, § 19 in Bezug auf die Anstellung der Weingartenhüter.

³⁰⁷ Z. B. Nr. 20, § 26.

³⁰⁸ Nr. 120, 121

³⁰⁹ Nr. 125, § 11; Nr. 126, § 11.

³¹⁰ Nr. 67.

³¹¹ Nr. 145.

Instruktion überliefert,³¹² die Bestallung für den Schiffmeister³¹³ entspricht der Form und dem Inhalt nach einer Instruktion und dürfte deshalb gleichzeitig beide Funktionen erfüllt haben.

Mitte des 17. Jahrhunderts reißt auch für das Hofmeisteramt die Überlieferung ab und es werden auch keine Bestellungen mehr in den Instruktionen erwähnt, sodass einiges dafürspricht, dass auf die Ausstellung derselben ab dieser Zeit verzichtet wurde. Erst nach der Kanzleireform von 1786 setzt wieder eine breite Überlieferung an Bestellungen ein. Die nun als »Dekret« bezeichneten Texte, die für alle Verwaltungsbeamten ausgestellt wurden, unterscheiden sich inhaltlich und formal grundlegend von den älteren Bestellungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die älteren Bestellungen für die Hofmeister sind großformatige, feierlich ausgeführte Diplome. Beschreibstoff ist Papier, als Siegel kam das Petschaft des Propstes oder das kleine Prälatursiegel zum Einsatz. Die erste Zeile ist mittels Auszeichnungsschrift in Fraktur, die zweite in Kanzleischrift hervorgehoben.³¹⁴ Weniger feierlich ist die überlieferte Bestallung für den Meier, die schlicht ausgeführt ist. Beschreibstoff ist hier Papier im Kanzlei-format (Folio, ca. 20–23 mal 30–37 cm).³¹⁵ Bestellungen sind im Kurialstil, also im Wir-Stil aus Sicht des ausstellenden Propstes, formuliert, der Adressat wird geehrt. Das Protokoll setzt sich aus dem Pluralis Maiestatis, dem Namen des Propstes mit der Gottesgnadenformel und der Nennung des Konvents als Mitaussteller zusammen: *Wir, Balthasar, von Gottes genaden probst, unnd der convent gemain unnsere lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg [...]*.³¹⁶

Der Kontext beginnt mit der Publicatio, die sich im Verb »bekennen« ausdrückt.³¹⁷ Danach folgt der dispositive Teil, in dem zu Beginn die Aufnahme des Funktionsträgers in das Dienstverhältnis mitgeteilt und dieser auf die Einhaltung der in der Instruktion festgelegten Bestimmungen verpflichtet wird: *[...] bekennen, das wir den edlen unnd wolgelerten Mauritien Specht zu unnserrn haubtman unnd hoffmayster bestellt unnd aufgenommen haben, wissentlich in craft dizs brieffs also unnd dergestalt, das nun hinfüro gedachter Specht unnsere hoffmayster sein unnd alles daz jenig treulich unnd aufrichtig handeln solle, waß ime sein auferichte instruction, so wier ime verfertigter zuegestellt haben, auferlegt unnd zu thuen gepürt*.³¹⁸ In der Instruktion für den Meier werden auch Zeugen, nämlich zwei Bürger von

³¹² Nr. 66.

³¹³ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 133.

³¹⁴ Nr. 29. Vgl. zum Diplom HOCHEDLINGER, Aktenkunde 177.

³¹⁵ Nr. 67. Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 119.

³¹⁶ Nr. 29, P.

³¹⁷ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 151.

³¹⁸ Nr. 29, § 1.

Klosterneuburg und der Hofmeister, genannt.³¹⁹ Ein zentrales Element der Bestellungen ist die Regelung der Besoldung in Geld und Naturalien, wozu auch die Ausstattung mit Pferden, die Anstellung von Gesinde und dessen Verpflegung gehört. Den Abschluss des Hauptteils bilden die Kündigungsmodalitäten und die Corroboratio mit der Ankündigung der Vollziehungs- und Beglaubigungsform.

Das Eschatokoll wird mit »Geben« eingeleitet, danach werden der Ausstellungsort und das Tages-, Monats- und Jahresdatum genannt. Tages- und Monatsdatum sind bei den Bestellungen des 16. Jahrhunderts immer ausgeschrieben, das Jahresdatum meistens. Bei einer Bestellung aus dem Jahr 1634 wird bereits die kleine Datierung verwendet. In der ältesten erhaltenen Bestellung aus dem Jahr 1524 erfolgt auch eine Datierung nach den Regierungsjahren des ausstellenden Propstes.³²⁰ Unterfertigt sind die Bestellungen vom Propst.³²¹

Die jüngeren Bestellungen nach der Kanzleireform 1786, die zeitgenössisch als Dekrete bezeichnet wurden,³²² entziehen sich einer gängigen aktenkundlichen Einordnung. Sie sind schlicht ausgeführt, Beschreibstoff ist Papier im Kanzleiformat,³²³ das verwendete Siegel wird im Text nicht genannt, es dürfte sich um das Petschaft des Propstes handeln. Trotz der Selbstbezeichnung als Dekret weichen diese Bestellungen in aktenkundlicher Hinsicht von der frühneuzeitlichen Dekretform ab.³²⁴ Sie sind im Ich-Stil (*stilus litterarum*) verfasst, der Aussteller wird namentlich nicht genannt.³²⁵ Die Texte weisen entweder nur ein kurzes Protokoll mit einer Selbstbeschreibung des Textes auf (z. B. *Decret an den Buchhalter*),³²⁶ teilweise mit Nennung des Adressaten und der Datierung (z. B. *Decret an den rentmeister herrn Martin Peitler 1802*),³²⁷ oder sie verzichten generell auf das Protokoll auf. Jedenfalls haben sie keine Intitulatio. Am Beginn steht eine Narratio, in der jeweils die Umstände, die zur Ausstellung des Dekrets geführt haben, geschildert werden. Bei den unmittelbar mit der Kanzleiordnung ausgestellten Dekreten findet sich in der Narratio jeweils eine zwischen den einzelnen Funktionen variierende Begründung, warum die Kanzleireform durchgeführt und nach welchen Überlegungen das jewei-

³¹⁹ Nr. 67, § 1.

³²⁰ Nr. 27, E.

³²¹ Nr. 67, E.

³²² Die Bezeichnung findet sich nicht in den Ausfertigungen, aber regelmäßig in den Abschriften. Z. B. Nr. 161 C oder 169.

³²³ Nr. 67. Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 119.

³²⁴ Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 192–195.

³²⁵ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 133.

³²⁶ Nr. 169, P.

³²⁷ Nr. 171, P.

lige Amt gestaltet wurde.³²⁸ In den späteren Dekreten findet sich in der Narratio eine Erläuterung, weshalb die neu zu besetzende Funktion vakant ist (z. B. Tod oder Resignation des Vorgängers),³²⁹ im Falle, dass eine Funktion neu etabliert wurde, wird dies ebenfalls ausgeführt.³³⁰ Im zentralen Textelement werden die Anstellung des ohne Würdeprädikate namentlich genannten Funktionsträgers, dessen Besoldung und die Einordnung im Ranggefüge ausgeführt: *Da ich nun an ihn, Karl Hohenecker, das zutrauen setze, daß er dieses geschäft mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben hiemit als grundbuchshandler derzeit mit dem rang nach dem zehendhandler benennet und zu einen jährlichen gehalt neunhundert gulden bestimmt, dagegen alle bisher bezogene naturalien und taxen (welch letztere den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind) gänzlich aufgehoben haben.*³³¹ Regelmäßig finden sich mit Verweis auf den abgelegten Eid allgemeine Ermahnungen zu einer ordnungsgemäßen Amtsführung. Bezüglich der spezifischen Dienstplichten wird auf die Kanzleiordnung und in einigen Dekreten auf eine noch auszufertigende Instruktion, von denen aber keine erhalten ist, verwiesen. Im Dekret für den Pupillenraithandler wird auch die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 angemahnt.³³² Eine Corroboratio kommt in diesen Dekreten nicht vor. Das Eschatokoll besteht aus der Ortsnennung, der kleinen Datierung und der Unterfertigung des Propstes.

Reverse sind in aktenkundlicher Hinsicht »Privaturkunden (rechtsverbindliche Erklärungen), in denen sich der Aussteller zu einem Verhalten, zu einer Leistung oder zum Verzicht auf bestimmte Rechte verpflichtet.«³³³ Sowohl hinsichtlich der äußeren wie auch der inneren Merkmale nahmen die Reverse eine ähnliche Entwicklung wie die Bestellungen. Bis Anfang des 17. Jahrhunderts handelt es sich bei den Reversen der Beamten um großformatige, feierlich ausgeführte Diplome auf Papier als Beschreibstoff. Die erste Zeile ist jeweils mit Fraktur, die zweite mit Kanzleischrift ausgezeichnet.³³⁴ Bei den Reversen von subalternen Bediensteten wie dem Meier war eine schlichtere Ausführung auf Papier im Kanzleiformat üblich. Diese setzte sich ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts – zumindest bei

³²⁸ Z. B. Nr. 162, § 1.

³²⁹ Z. B. Nr. 171, §1; 172, § 2..

³³⁰ Z. B. Nr. 168.

³³¹ Nr. 162, § 2.

³³² Nr. 167, § 1. Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781), in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780–1784), Nr. 13: Patent vom 1^{sten} May 1781, 6–78. Grundlegend LOSCHELDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung.

³³³ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 96. Vgl. zum Folgenden LÖFFLER, Erstlichen 233.

³³⁴ Vgl. Nr. 32, 34, 35, 93.

den wenigen erhaltenen Reversen – auch bei den Beamten durch.³³⁵ Als Siegel kam das Petschaft des jeweiligen Ausstellers zum Einsatz. Da in den meisten Instruktionen auf einen Revers verwiesen wird, ist trotz der geringen Anzahl an überlieferten Stücken davon auszugehen, dass zumindest bei den höherrangigen Funktionen regelmäßig ein ebensolcher ausgestellt wurde. Die älteren Reverse sind im Ich-Stil verfasst und sie lehnen sich an das Diplomschema an. Im Protokoll ist jeweils der Name des ausstellenden Funktionsträgers ohne Würdeprädikate bzw. Titel genannt, bei einem Revers eines Meiers auch der Name von dessen Ehefrau.³³⁶ Das Protokoll ist kurz und einfach gehalten, zum Beispiel: *Ich, Hannß Geschlendt*. Der Kontext wird mit einer Publicatio in Form des Verbs »bekennen« eingeleitet.³³⁷ Der dispositive Teil ist hinsichtlich des Inhalts den Bestellungen ähnlich. Zunächst wird aus Sicht des Ausstellers der eigentliche Rechtsakt, nämlich dessen Einstellung in den Stiftsdienst, festgehalten: *bekhenn hiemit offenttlich fuer mich unnd all mein erben mit crafft dits briefs, das mich der erwuerdig in Gott unnd geistlich herr, mein genediger herr, Caspar, probst unnd der convent gemainighklich unnser lieben frauen gottshaus Sannct Leopolden stiftt zu Closterneuburg zu ierem unnd ieres gottshaus hoffmaister bestellt unnd aufgenumen haben*.³³⁸ Es folgen wiederum allgemeine pauschal formulierte Verpflichtungen: Gehorsam, Fleiß, Abwendung von Schaden und Amtsführung zum besten Nutzen des Stiftes etc. Ebenso wie in der Bestallung ist in den Reversen die Besoldung und Verpflegung – und zwar sowohl die eigene als auch jene von anzustellendem Personal – ausführlich angeführt. Am Schluss der Reverse finden sich die Kündigungsmodalitäten und die Corroboratio. Das Eschatokoll wird regelmäßig mit »Beschehen« eingeleitet. Bei der Art der Datierung ist eine zu den Bestellungen analoge Entwicklung festzustellen.

In der zweiten Hälfte des 17. oder in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts – der Zeitpunkt lässt sich wegen der schlechten Überlieferungssituation nicht genau feststellen – kam es offenbar zu einer starken Vereinfachung des Formulars. Bei einem Text aus dem Jahr 1766 wurde auf das Protokoll völlig verzichtet, die Dispositio beschränkt sich auf die Bestätigung der Ausfertigung der Instruktion und auf das Gelöbnis, die in dieser festgelegten Bestimmungen einzuhalten: *Nachdeme ich die untern ersten Novembris 1765 von herrn hochwürden und gnaden etc. selbsten gefertigte rentschreiber amts instruction wircklich zu meinen handen empfangen habe, alß verspreche und gelobe hiemit gedachter instruction in allen nachzu-*

³³⁵ Nr. 36, 94.

³³⁶ Nr. 68, P.

³³⁷ Nr. 32. Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 151.

³³⁸ Nr. 32.

leben und getreulich zu beobachten. Nach der Corroboratio (Zu verificierung dessen habe ich herrn hochwürden und gnaden etc. herrn herrn probsten zu Closterneuburg diesen revers ausgestellet und mit handtschrift und pött-schafft gefertiget) folgt ein Eschatokoll, das mit »Actum« eingeleitet wird und das eine kurze Datierung aufweist.³³⁹

Eine besondere Form des Reverses war der sogenannte Heiratsrevers, der Voraussetzung dafür war, dass die Herrschaft einem Funktionsträger den obrigkeitlichen Konsens zur Verehelichung erteilte. Der heiratswillige Beamte musste in diesem im Namen seiner zukünftigen Frau und der zu erwartenden Kinder auf Unterhaltsansprüche im Falle seines Todes verzichten.³⁴⁰ Ein Kammeramtsschreiber hatte im Jahr 1773 für die Erteilung des Heiratskonsenses auch zu garantieren, dass er seine Ehefrau nicht in seine Unterkunft in das Stift bringen werde, solange er nicht entweder im Stift oder bei einem anderen Arbeitgeber einen Posten erlange, der es ihm ermögliche, Frau und Kinder zu ernähren.³⁴¹

Ein weiterer besonderer Typus des Reverses war der Abschiedsrevers, der von Funktionsträgern nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auszustellen war. Darin verpflichtete sich der scheidende Mitarbeiter, dass er jederzeit für die Aufklärung von strittigen Sachverhalten, die aus seiner Amtsführung resultierten, zur Verfügung stehe und dass er auch für später in Erscheinung tretende, von ihm zu verantwortende Schäden hafte.³⁴²

Neben Bestallung und Revers wird in den Instruktionen vieler Funktionsträger ein mündlicher Eid erwähnt, auf den hier wegen dessen enger Verbindung mit den beiden genannten Textsorten kurz eingegangen werden soll.³⁴³ Bei jenen Ämtern, die mit größeren Mengen an Geld oder Naturalien zu tun hatten, scheint der Eid besonders früh in der Instruktion auf. Der Förster und der Weinkellner mussten nach den ältesten für sie erhaltenen Instruktionen bei ihren *ern unnd treuen geloben*, nach ihrem *hogsten vleis unnd vermögen treulich zu diennen*.³⁴⁴ Laut einer Instruktion vom Ende des 16. Jahrhunderts musste der Weinkellner *dem herrn prelaten an geschwornen äydtstat anglüben, demselben getreu, gehorsamb und gewerttig zu sein*.³⁴⁵ Der Rentschreiber hingegen musste *dem herrn prelaten und convent mit mundt und hanndt an äydtstatt angeloben unnd vergreifen*.³⁴⁶ Die am

³³⁹ Nr. 44.

³⁴⁰ Nr. 112, § 1.

³⁴¹ Nr. 80. Vgl. LÖFFLER, Verwaltung 278.

³⁴² Nr. 95.

³⁴³ Die folgende Passage wurde in modifizierter Form aus LÖFFLER, Erstlichen 233f., übernommen.

³⁴⁴ Nr. 81, §1; ähnlich Nr. 98, § 1.

³⁴⁵ Nr. 100, § 1.

³⁴⁶ Nr. 41, § 1.

häufigsten vorkommende Formulierung ist, dass der Amtsträger dem Prälaten *mit allen treuen äydlich unterworffen* ist.³⁴⁷ Relativ spät kommt der Eid in den Instruktionen für den Hofmeister vor, wo er erst 1684 erstmals erwähnt ist.³⁴⁸ Die Instruktionen für einige andere Ämter wiederum erwähnen überhaupt keinen Eid.³⁴⁹ Da die Reformationsordnung aus dem Jahre 1599 ein *glueb* bei *ainem jedem dises löblichen gotshauß officier unnd dienner* erwähnt, ist aber davon auszugehen, dass alle Bediensteten einen Eid ablegen mussten, auch wenn dieser nicht explizit in den jeweiligen Instruktionen erwähnt wird.³⁵⁰ Die Eidesformeln selbst sind erst aus der Zeit der Kanzleireform im Jahr 1786 überliefert. So lautete die Eidesformel für den Hofrichter: *Ich Franz Lambert, des löblichen stiftes Klosterneuburg bestellter hofrichter, schwöre zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen eid, daß ich bey dem mir anvertrauten amte in ausübung der obrigkeitlichen handlungen und ausstellung öffentlicher urkunden ohne aller partheylichkeit, vorliebe oder hinterlist fürgehen und jederzeit nach den bestehenden gesetzen und anordnungen auch der mitgegebenen instrukzion gemäß handeln wolle. So wahr mir Gott helfe.*³⁵¹

³⁴⁷ Z. B. Nr. 25.

³⁴⁸ Nr. 22.

³⁴⁹ Z. B. jene für den Geschirrmeister und den Spittelmeister.

³⁵⁰ Nr. 3, § 2: *Unnd dieweill ainem jedem dises löblichen gotshauß officier unnd dienner, vermüeg unnd inhalt seinen gethonen pflicht unnd glueb, seinem diennst treilich unnd vleissig auß zuwartten zusteun unnd gebiern will.*

³⁵¹ Nr. 177.

Erläuterungen zur Edition

1. Die Quellenüberlieferung

Für die vorliegende Edition wurden folgende Quellensorten herangezogen: Instruktionen für Herrschaftsbeamte, Ordnungen für Funktionsbereiche der Herrschaftsverwaltung und der Stiftswirtschaft, Bestellungen von Amtsträgern sowie deren Reverse. Es wurde Vollständigkeit angestrebt, das heißt, dass alle im Stiftsarchiv Klosterneuburg aufgefundenen Stücke der genannten Quellensorten berücksichtigt wurden.¹ Im Stiftsarchiv Klosterneuburg ist der gesamte Aktenbestand mittels eines umfangreichen Zettelkatalogs erschlossen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die überlieferten Texte annähernd vollständig ermittelt werden konnten.² Da das Stiftsarchiv nicht nach dem Provenienzprinzip geordnet ist, wären allfällige nicht im Zettelkatalog verzeichnete Einheiten der genannten Quellensorten nur durch Zufall aufzufinden, allerdings weist der Schlagwortkatalog bei den durchgesehenen Beständen eine sehr genaue Verzeichnung der einzelnen Archivalien auf, sodass die Auffindung einer größeren Anzahl weiterer Stücke mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Neben den genannten Quellensorten wurden auch einige Texte in die Edition aufgenommen, bei denen es sich nicht um Normtexte im engeren Sinn handelt, die aber entweder durch den Überlieferungszusammenhang oder durch ihre Entstehung mit den Normtexten in einem engen Zusammenhang stehen. Zum Beispiel schien es geboten, aus den Instruktionbüchern auch die nichtnormativen Texte zu übernehmen (z. B. Memoriale), weil diese bewusst zusammen mit den Instruktionen in den Sammelhandschriften verzeichnet wurden. Bei der Kanzleiordnung von 1786 wurden auch einige Texte ediert, die mit deren Entstehung in Zusammenhang stehen. Außerdem wurden auch verschriftlichte Amtseide in die Edition aufgenommen.

Die für die Edition herangezogenen Quellen sind im Stiftsarchiv Klosterneuburg in 28 Kartons und acht Handschriften (21/3, 31/1, 31/2, 31/3, 144, 212, 253 und 266) überliefert. Die Kodizes 31/1, 31/2 und 31/3 sind Sammelhandschriften, die ausschließlich Instruktionen und verwandte Schriftstücke beinhalten.

¹ Nicht berücksichtigt wurden Quellen, die mit dem Archiv des Stiftes St. Dorothea (Wien), das 1782 mit dem Stift Klosterneuburg vereinigt wurde, in das Stiftsarchiv gekommen sind.

² HOLUBAR, Stiftsarchiv 230–239; RÖHRIG, Archiv 11f; ČERNÍK, Stiftsarchiv 82–86.

Handschrift 31/1

Handschrift 31/1 hat einen zeitgenössischen, schmucklosen Pergamenteinband, der am Vorderdeckel mit der Aufschrift *Instructiones officialium* versehen ist. Auch das Titelblatt weist die Handschrift als Instruktionbuch aus: *Instructiones. Ordnung der officier unnd dienner des gotshaus Closterneuburg*. Die eingetragenen Texte stammen von zwei verschiedenen Händen. Die Blätter 1 bis 49 sind von einer Hand in einem Zug durchgeschrieben, vorangestellt ist ein Inhaltsverzeichnis, am Schluss findet sich als Abschluss eine Anrufung Gottes: *Hiemit alles dem allmechtigen Gott unnd vatter unnsers herrn Jhesu Christi bevelhenn*. Die Texte stammen alle aus der Regierungszeit des Propstes Petrus II. (1558–1562/63). Es handelt sich dabei um neun Instruktionen für Amtsträger,³ eine Reformordnung über das Verhalten der Offiziere und Diener,⁴ einen Text, der als *Memorial auf die fuergenumen bereitung, wann ein prelat die unnderthon inns gelieb nimbt*⁵ bezeichnet wird, eine Stallordnung⁶ sowie zehn kurze, als Ordnungen bezeichnete Texte, die spezifische Ratschläge eines nicht genannten Amtsträgers an den Propst zur Bestellung der einzelnen Beamten in der konkreten Situation, als auch die Instruktionen ausgestellt wurden, wiedergeben.⁷ Der Urheber dieser Texte, die zusammen eine Einheit bilden, wird nicht genannt, aus dem Inhalt geht hervor, dass er früher selbst den Rentschreiberposten bekleidete.⁸ Zum Zeitpunkt, als die Texte entstanden, hatte er jedenfalls eine wichtige Funktion, eventuell jene des landesfürstlichen Anwalts, inne. Die Handschrift ist nicht datiert, bei drei Instruktionen wird im Protokoll das Ausfertigungsjahr 1559 genannt.⁹ Da die Texte ungefähr zur gleichen Zeit ausgestellt wurden,¹⁰ ist für alle Instruktionen das Jahr 1559 als Ausfertigungsdatum anzunehmen. Mit Ausnahme des Hofmeisteramtes sind die in Handschrift 31/1 verzeichneten Instruktionen

³ Nr. 13, 39, 81, 99, 103, 113, 118, 126, 145.

⁴ Nr. 3.

⁵ Nr. 1.

⁶ Nr. 136.

⁷ Nr. 2. Im Inhaltsverzeichnis werden diese Texte unter *Volgen die Ordnungen eines jeden ambts* zusammengefasst, wobei hier auch Nr. 136 (Stallordnung) und 145 (Instruktion für den Zimmermann) inbegriffen sind. Es handelt sich bei diesen beiden aber inhaltlich und formal um eigenständige Texte.

⁸ Nr. 2: In § 2 spricht der Urheber in der ersten Person über seine früheren Einkünfte als Rentschreiber.

⁹ Nr. 3, 103 und 118. Bei letzterer Instruktion ist durch eine Parallelüberlieferung eine genaue Datierung auf den 1. Januar 1559 möglich. Das Eschatokoll wurde bei der Abschrift der Texte weggelassen.

¹⁰ Die gleichzeitige Ausfertigung lässt sich aus den Ratschlägen für die Einstellung der einzelnen Beamten (Nr. 2) ableiten.

für alle Funktionen die ältesten überlieferten. Die Handschrift selbst und die Einträge der ersten Hand dürften zeitnah zur Ausfertigung der Instruktionen angelegt worden sein. Nach Folio 49 endet die Foliierung, es folgt ein zusammenhängender Eintrag von einer anderen Hand, der zwei Instruktionen und eine Ordnung von Kaiser Ferdinand I. im Zusammenhang mit der Einsetzung des landesfürstlichen Anwalts Hans Ulrich Apfelbeck vom 5. November 1563 wiedergibt.¹¹ Diese Texte, die unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Propstes Leopold (1563–1577) ausgefertigt wurden, sind im Inhaltsverzeichnis nicht angeführt. Der Rest der Handschrift, rund zwei Drittel der Blätter, ist unbeschrieben.

Handschrift 31/2

Handschrift 31/2 hat einen zeitgenössischen Ledereinband (weißes Leder über Pappe), der Vorderdeckel ist mit blindem Rollen- und Plattendruck verziert. In der Mitte findet sich ein Blindstempel mit einem Ornament, der von einem Rahmen aus Ranken, Blüten- und Blattwerk eingefasst ist. Der Vorderdeckel trägt die Aufschrift: *Instructiones und ordnungen. Wie und waß gestalt sich ain jedweder officier beÿ dem gottshaus Closterneüburg in seinem anvertrauten ambt zuverhalten hatt. Ab anno 1618.* Der Text auf dem Titelblatt, das von Propst Andreas (1616–1629) eigenhändig unterschrieben ist, führt aus, dass das Buch anlässlich der Neuausfertigung der Instruktionen für alle Beamten am 1. Januar 1618 angelegt wurde.¹² Der erste Teil der Handschrift bis Folio 46 enthält fünf Instruktionen aus dem Jahr 1618, die von drei verschiedenen Händen geschrieben sind.¹³ Nach diesen Einträgen endet die Foliierung. Danach finden sich fünf Texte einer vierten Hand, von denen sich vier, nämlich die Normtexte in Zusammenhang mit der Einsetzung eines landesfürstlichen Anwalts und das Memorial über die Ablegung des Untertaneneides, auch in Hs. 31/1 finden.¹⁴ Beim fünften

¹¹ Nr. 4, 6 und 5.

¹² Text auf dem Titelblatt: *Instructiones und ordnungen 1618. Wie und waß gestalt sich ein jedweder officier beÿ dem gottshauß Closterneüburg in seinem anvertrauten ambt zuverhalten hatt, welliche zu zeitten unnd regierung des hochwürdigen in Gott geistlichen herrn, herrn Andreen brobsten, ainner ersamen landschafft in Österreich under der Enns verordneten etc. durch ihne herrn praelaten selbst von neuem mit vleiß übersehen, auch gemindert, gemehrt und alßdan jedem officier, von dem hechsten biß auff den geringsten, under dessen fertigung zuegestellt worden. Beschechen nach Christi unnsers erlösers unnd seeligmachers geburt, den ersten Januarÿ in dem sechzehenhundert und achzechenden jahr. In salutari tuo, Andreas Mosmiller, praepositus Claustroneoburgensis m.p., anno 1618.*

¹³ Nr. 18 und Nr. 53 stammen von unterschiedlichen Händen, Nr. 78, 102 und 115 sind von einer dritten Hand.

¹⁴ Vgl. Nr. 1, 4, 6 und 5.

Text handelt es sich um die Abschrift eines Reverses aus der Regierungszeit des Propstes Balthasar (1584–1596).¹⁵

Handschrift 31/3

Handschrift 31/3 hat einen Einband aus Pergamentmakulatur einer spätmittelalterlichen liturgischen Handschrift.¹⁶ Am Vorderdeckel befindet sich im oberen Viertel eine Rasur, auf der, von einem Tintenrahmen umfasst, die aufgrund von Verderbung nicht vollständig lesbare Aufschrift *Instructiones officialium et contrac[tus] varii* steht. Auf dem Vorsatzblatt finden sich die eigenhändige Unterschrift des Propstes Andreas (1616–1629) und die Datierung 1616.¹⁷ Es spricht allerdings einiges dafür, dass das Buch, so wie es heute vorliegt, erst nach 1618 entstanden ist, worauf noch zurückzukommen sein wird. Die Handschrift ist durchgehend foliiert (1 bis 228), die Foliiierung geht aber auf zwei verschiedene Schreiber zurück (1 bis 51 und 52 bis 228). Von Folio 9^r bis 51^v finden sich die Abschriften von vier Instruktionen und zwei Reversen, die von unterschiedlichen Händen stammen. Zwischen den Texten sind jeweils einige Seiten freigelassen. Es handelt sich dabei um folgende Abschriften: eine Instruktion für den Hofmeister aus dem Jahr 1594¹⁸, die als »alt« bezeichnet wird, eine Instruktion für den Hofmeister aus dem Jahr 1618, die auch in Handschrift 31/2 vorkommt,¹⁹ eine Försterinstruktion, deren Ausfertigungsdatum sich auf den Zeitraum 1593–1631 einschränken lässt,²⁰ sowie eine Instruktion für den Küchenmeister, die mit jener in Handschrift 31/1 aus dem Jahr 1559 identisch ist.²¹ Die beiden Reverse von Hofmeistern lassen sich nur anhand der Regierungsdaten der adressierten Pröpste Balthasar (1584–1596) bzw. Andreas (1616–1629) chronologisch einordnen.²² Die Anordnung der Texte und das äußere Erscheinungsbild (Schrift, Seiteneinteilung etc.) sprechen dafür, dass es sich hier um unabhängig voneinander entstandene Abschriften handelt, die erst im Nachhinein gebunden wurden. Da ein Text auf den 1. Januar 1618 datiert ist, kann die Handschrift erst nach diesem Datum in der heute vorliegenden

¹⁵ Nr. 33.

¹⁶ Auf dem Vorderdeckel finden sich die Bibeltexte Sir. 39,1-5, Sir. 45,1-6 und Mt. 24,42-47.

¹⁷ Darunter steht: *Particular handlungen des stifts in absicht auf ihre Beamte*. Es handelt sich dabei aber der Schrift nach um einen späteren Eintrag.

¹⁸ Nr. 16. Die Instruktion ist in Hs. 31/3 undatiert, sie lässt sich aber durch eine Parallelüberlieferung auf den 13. September 1594 datieren.

¹⁹ Nr. 18.

²⁰ Nr. 85.

²¹ Nr. 113.

²² Nr. 33 und 35.

Form entstanden sein.²³ Die Datierung 1616 auf dem Vorsatzblatt könnte sich auf eine frühere Bindung beziehen. Der zweite Teil der Handschrift 31/3 (Folio 53^r bis 89^r) ist ohne leere Blätter durchgängig von einer Hand beschrieben. Die Texte sind bis auf kleinere Abweichungen in der Reihenfolge, eine fehlende und eine doppelt eingetragene Instruktion identisch mit Handschrift 31/1.²⁴ Die Datierung 1616 könnte sich auf diese Texte beziehen, jedenfalls dürfte dieser Teil vor 1618 entstanden sein.²⁵ Von Folio 90 bis 228 ist die Handschrift unbeschrieben.²⁶

Handschriften 212 und 253

Handschrift 212 ist ein Konvolut von Schriftstücken unterschiedlicher Größe, die zu einem Sammelband vereinigt wurden. Die Handschrift ist undatiert, der Einband ist nicht zeitgenössisch. Nach der Bindung wurde die Handschrift durchgehend foliiert. Eines der eingebundenen Libelle (Folio 70 bis 105) ist mit dem zweiten Teil der Handschrift 31/3 identisch. Ein weiteres Libell mit einer deckungsgleichen Abschrift dieser Texte findet sich in Karton 530, Nr. 4. Beide Abschriften weisen keine Datierung auf, die Handschriften der beiden Texte sind paläographisch in das späte 16. oder in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu datieren. Wie auch beim zweiten Teil der Handschrift 31/3 ist eine Entstehung vor 1618 anzunehmen.²⁷

Die undatierte, aufgrund des paläographischen Befundes ungefähr in die Mitte des 16. Jahrhunderts einzuordnende Handschrift 253 beinhaltet eine Grundbuchsordnung,²⁸ die nur aus vier Blättern besteht. Der Einband ist nicht zeitgenössisch, er dürfte aus dem 19. Jahrhundert stammen.

²³ Nr. 18 (1. Januar 1618). Evtl. datiert auch Nr. 35 (1616–1629) auf 1618 oder später. Dass das Buch in dieser Form im Jahr 1616 angelegt wurde und Nr. 18 zwei Jahre später auf frei gelassenen Blättern nachgetragen wurde, ist aufgrund der Anordnung der Texte unwahrscheinlich. Nr. 16 wird – wohl in Abgrenzung zu Nr. 18 – als »alte Hofmeistersinstruktion« tituiert, weshalb auch hier von einer Entstehungszeit der Abschrift nach der Neuausstellung der Hofmeisterinstruktion im Jahr 1618 auszugehen ist.

²⁴ Vgl. Tab. 1.

²⁵ Bei einer Entstehung nach 1618 hätte man wohl die jüngeren Instruktionen aus Hs. 31/2 abgeschrieben.

²⁶ 1618 wurden mehrere Instruktionen neu ausgefertigt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass danach eine Abschrift der früheren Texte angefertigt wurde.

²⁷ Nach 1618 hätte man wohl die jüngeren Instruktionen aus Hs. 31/2 abgeschrieben.

²⁸ Nr. 50.

Handschriften 144, 266 und 21/3

Handschrift 144, die auf dem Vorderdeckel die Aufschrift *Ordnung der Stiftskanzlei* trägt, beinhaltet die gesiegelte Ausfertigung der Kanzleiordnung des Propstes Floridus aus dem Jahr 1786.²⁹ Bei der Handschrift 266 handelt es sich um ein Konzept dieser Ordnung.³⁰ Beide Handschriften haben einen zeitgenössischen Buntpapiereinband. Eine Abschrift der Kanzleiordnung findet sich auch im Erinnerungsbuch C (Handschrift 21/3) aus dem Jahr 1787, das außerdem Abschriften von Bestallungsdekreten enthält.³¹

Tab. 1: Konkordanz der Handschriften 31/1, 31/2, 31/3, 212 und des Libells in K 530, Nr. 4

Funktion(-sbereich)	Datierung	Nr.	Hs. 31/1	Hs. 31/2	Hs 31/3	Hs. 212	K 530
Memorial Bereitung	[1559]	1	37 ^r –38 ^v	unfoliiert	83 ^r –85 ^v	98 ^r –100 ^r	29 ^r –31 ^r
Anordnungen Beamte	[1559]	2	46 ^r –49 ^r		88 ^v –89 ^r	103 ^r –105 ^v	34 ^r –36 ^v
Reformordnung	[1559]	3	9 ^r –11 ^r		66 ^v –68 ^v	82 ^v –84 ^r	13 ^v –15 ^r
Landesfürstl. Anwalt	1563 Nov 5	4	unfoliiert	unfoliiert	53 ^r –56 ^v	70 ^r –73 ^r	1 ^r –4 ^r
Landesfürstl. Anwalt	[1563]	5	unfoliiert	unfoliiert	59 ^v –61 ^v	76 ^r –78 ^r	7 ^r –9 ^r
Ordnung Stifts-verw.	1563 Nov 5	6	unfoliiert	unfoliiert	56 ^v –59 ^v	73 ^r –76 ^r	4 ^r –7 ^r
Hofmeister	[1559]	13	1 ^r –4 ^r				
Hofmeister	[1594 Sept 13]	16			9 ^r –15 ^v		
Hofmeister	1618 Jan 4	18		1 ^r –7 ^r	17 ^r –22 ^r		
Revers Hofmeister	[1584– 1596]	33		unfoliiert	15 ^v –16 ^v		

²⁹ Nr. 153. Im Anschluss an die Kanzleiordnung finden sich auch noch die Texte Nr. 111 und 168.

³⁰ Nr. 153. Im Anschluss an das Konzept der Kanzleiordnung findet sich ein Auszug aus ebendieser: Nr. 154.

³¹ Eine weitere Abschrift der Kanzleireform 1786 findet sich in K. 417, Nr. 32.

1. Die Quellenüberlieferung

Funktion(-sbereich)	Datierung	Nr.	Hs. 31/1	Hs. 31/2	Hs 31/3	Hs. 212	K 530
Revers Hofmeister	[1616–1629]	35			22 ^r –23 ^v		
Rentmeister	[1559]	39	4 ^v –7 ^v		64 ^r –66 ^v	80 ^r –82 ^r	11 ^r –13 ^r
Grundschreiber	1618 Jan 6	53		8 ^r –17 ^r			
Kammerschreiber	1618 Jan 1	78		25 ^r –35 ^v			
Förster	[1559]	81	25 ^r –27 ^v		76 ^v –78 ^v	91 ^v –93 ^v	22 ^v –24 ^v
Förster	[1593–1631]	85			26 ^r –34 ^v		
Weinkellner	[1599]	99	16 ^r –20 ^r		71 ^r –74 ^v	86 ^v –89 ^v	17 ^v –20 ^v
Weinkellner	[1618]	102		17 ^v –24 ^v			
Hofbinder	[1559]	103	22 ^r –23 ^v		74 ^v –76 ^v	89 ^v –91 ^v	20 ^v –22 ^v
Küchenmeister	[1559]	113	29 ^r –32 ^r		78 ^v –81 ^r 48 ^r –51 ^v	93 ^v –96 ^r	24 ^v –27 ^r
Küchenmeister	[1618]	115		36 ^r –46 ^v			
Pfistermeister	[1559 Jan 1]	118	12 ^r –14 ^r		68 ^v –71 ^r 62 ^r –64 ^r	84 ^v –86 ^r 78 ^r –80 ^r	15 ^v –17 ^r 9 ^r –11 ^r
Spittelmeister	[1559]	126	34 ^r –35 ^v		81 ^r –83 ^r	96 ^v –98 ^r	27 ^v –29 ^r
Stall	[1559]	136	40 ^r –41 ^r		85 ^v –87 ^r	100 ^v –101 ^v	31 ^v –32 ^v
Zimmermann	[1559]	145	43 ^r –44 ^r		87 ^r –88 ^v	101 ^v –102 ^v	32 ^v –33 ^v

Kartons

Der Großteil der für die Edition herangezogenen Quellen ist als Einzelstücke überliefert, die im Stiftsarchiv in 28 Kartons verwahrt werden: 19, 20, 48, 49, 71, 86, 95, 120, 153, 170, 206, 207, 208, 400, 409, 417, 428, 433, 434, 442, 448, 470, 481, 530, 543, 596, 2580 und 2656. Die meisten Stücke finden sich in den Kartons 206, 207, 208 und 448. Karton 86 enthält zahlreiche Bestallungsdekrete aus der Zeit nach der Einführung der Kanzleiordnung im Jahr 1786.

Insgesamt wurden für die Edition 311 Texte herangezogen, 193 davon sind unterschiedliche Texte, bei 118 handelt es sich um Parallelüberlieferungen (vgl. Tab. 7).³² Stücke, die (später) überarbeitet wurden und für eine erneute Ausfertigung als Konzept Verwendung fanden, wurden zweifach in die Statistik aufgenommen, da es sich dabei um zwei eigenständige Texte handelt. Die Gesamtzahl der in den Tabellen ausgewiesenen Texte stimmt aus diesem Grund nicht mit der Anzahl der überlieferten Textträger überein.

In der Edition wurden die Zweitverwendungen im Fußnotenapparat des ursprünglichen Textes ausgewiesen, weshalb auch die Anzahl der edierten Texte von jener der in der Statistik ausgewiesenen abweicht. Mit 200 überlieferten Texten, davon 119 verschiedenen und 81 Parallelüberlieferungen, machen die Instruktionen den größten Anteil aus. Am besten ist die Überlieferung für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts (41 verschiedene Texte), gefolgt von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (29 Texte). Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind fünf Instruktionen – allesamt für den Hofmeister – überliefert, während für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nur zwei Instruktionen für eine Spittelmeisterin und für die Beamten auf der Herrschaft Prinzenndorf erhalten sind (vgl. Tab. 2).

Noch ausgeprägter ist der gleich gelagerte Überlieferungsschwerpunkt bei den Ordnungen und den Reversen, von denen jeweils 15 verschiedene vorliegen (bei den Ordnungen gibt es 19 Parallelüberlieferungen, bei den Reversen zwei). Von den Ordnungen fallen sieben Überlieferungen in die Zeitspanne zwischen 1551 und 1600 (vgl. Tab. 3), bei den Reversen sind es neun (vgl. Tab. 4). Der Grund für die bessere Überlieferungssituation der beiden Halbjahrhunderte vor und nach 1600 sind unter anderem die

³² Die im Folgenden ausgewiesenen Zahlen weichen aus mehreren Gründen von der in LÖFFLER, Erstlichen 245–248 gebotenen Statistik ab: 1. Es wird hier die Anzahl der überlieferten Texte ausgewiesen, während in der Statistik des Aufsatzes die Anzahl der überlieferten Textträger (also ohne Zweitverwendungen) angegeben wurde. 2. Die Instruktionen und Ordnungen wurden gesondert ausgewiesen. 3. Die undatierten Texte konnten durch Textvergleich oder Einordnung der Schrift in der Edition ungefähr datiert werden. 4. Die Funktionsbereiche wurden an die Anordnung der Texte in der Edition angepasst.

aus dieser Zeit stammenden Sammelhandschriften, die weniger der Gefahr ausgesetzt waren, zerstört, verloren oder skartiert zu werden, als einzelne Aktenstücke. Außerdem waren in späterer Zeit die Amtszeiten der Beamten wesentlich länger als in der Krisenzeit des 16. Jahrhunderts, weshalb wohl deutlich weniger Instruktionen ausgefertigt wurden.³³ Bei den Bestellungen, von denen 23 verschiedene und acht Parallelüberlieferungen erhalten sind, fallen sechs in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, acht in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und sieben in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hier machen sich die vielen Bestallungsdekrete bemerkbar, die aus der Zeit nach der Einführung der neuen Kanzleiordnung im Jahr 1786 überliefert sind (vgl. Tab. 5).

Tab. 2: Überlieferte Instruktionen nach ihrem Ausfertigungsdatum

Funktion	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Instrukt. ges.	Parallelüberlieferungen	Überlieferte Texte
Apotheker			1	2		2		5		5
Beamte Prinzen- dorf							1	1		1
Förster		5	2	1				8	4	12
Förster jenseits d. Donau (Tuttenhof)					1	2		3		3
Förster Schwarze Lacken						1		1		1
Förster Holzausga- be an Bedienstete				1				1	1	2
Geschirrmeister					2	2		4	3	7
Grundschriftler			7	1				8	4	12
Hauswirt in Wien		1	1	1				3	1	4

³³ SVERAK, Hofmeister 131–139 zählt für das 16. Jahrhundert 32 Hofmeister, für das 17. Jahrhundert 13 und für das 18. Jahrhundert (bis 1786) acht.

Erläuterungen zur Edition

Funktion	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Instrukt. ges.	Parallelüber- lieferungen	Überlieferte Texte
Hofbinder		1						1	4	5
Hofmeister	5	7	5	1	3	1		22	12	34
Kammerschreiber/ -amtsverwalter			3					3	2	5
Kellermeister				1				1		1
Küchenmeister		3	1					4	5	9
Landesfürstlicher Anwalt		2						2	10	12
Meier in Tutten- dorf		1						1		1
Organist					1			1		1
Pfistermeister		5	1			1		7	7	14
Pfleger Atzenbrugg			1					1		1
Pfleger Hagen- brunn				2				2		2
Registrator					3			3	1	4
Reitknechte		1						1		1
Rentmeister/ -schreiber		4				1		5	8	13
Rentschreiber Prinzendorf						1		1	1	2
Rentschreiber Stoitzendorf						1		1		1

Funktion	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Instrukt. ges.	Parallelüber- lieferungen	Überlieferte Texte
Remanenzler			2	2	1			5	1	6
Spittelmeister/-in		2	1			1	1	5	4	9
Stallmeister		1		1				2	1	3
Weinbeschreiber						1		1		1
Weingarten			1					1		1
Weinkellner		4	1					5	5	10
Weinkellner Weinausspeisung				4				4		4
Verwalter des Hofes in Krems		3						3	1	4
Zehenthändler			1					1	2	3
Zehenteinbringer Höflein			1					1		1
Zimmermann		1						1	4	5
Gesamt	5	41	29	17	11	14	2	119	81	200

Tab. 3: Überlieferte Ordnungen nach ihrem Ausfertigungsdatum

Ordnungs- bereich	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Ordnungen gesamt	Parallelüber- lieferungen	Überlieferte Texte
Brot- ausspeisung		1						1		1
Grundbuchs- ordnung		1		1				2		2
Kanzlei- ordnung						1		1	3	4
Keller- ordnung			1					1		1
Küchenamts- ordnung		1						1		1
Ordnung für die Stiftsver- waltung		1						1	5	6
Reform- ordnung Offiziere		1						1	3	4
Schiffs- knechte				1				1		1
Stallordnung		1		1				2	4	6
Taxordnung Oberkammer			2					2	3	5
Taxordnung Rentkammer		1		1				2	1	3
Gesamt	0	7	3	4	0	1	0	15	19	34

1. Die Quellenüberlieferung

Tab. 4: Überlieferte Reverse nach ihrem Ausfertigungsdatum

Funktion	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Reverse gesamt	Parallelüberlieferungen	Überlieferte Texte
Förster		2		1				3		3
Hofmeister		6	2					8	2	10
Kammeramtschreiber						1		1		1
Meier in Tuttendorf		1						1		1
Rentschreiber						1		1		1
Zehenthandler						1		1		1
Gesamt	0	9	2	1	0	3	0	15	2	17

Tab. 5: Überlieferte Bestellungen nach ihrem Ausfertigungsdatum

Funktion	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Bestellungen gesamt	Parallelüber- lieferungen	Überlieferte Texte
Buchhalter						1	1	2	2	4
Grundbuchs- handler						1		1	1	2
Hofmeister	1	4	1					6		6
Hofrichter						1	2	3	2	5
Hofrichter- adjunkt							1	1		1
Justiziar							1	1		1
Meier Tuttendorf		1						1		1
Pupillen- raithandler						1	1	2	1	3
Registrator						1		1	1	2
Rentmeister						1	1	2	1	3
Schiffmeister		1						1		1
Waisenamts- gegenhandler						1		1	1	2
Zehent- handler						1	1	2	2	4
Gesamt	1	6	1	0	0	8	8	24	8	32

1. Die Quellenüberlieferung

Tab. 6: Nichtnormative Texte nach ihrem Entstehungsdatum

Amt	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Texte gesamt	Parallelüber- lieferungen	Überlieferte Texte
Abrechnung mit dem Hofgärtner			1					1		1
Amtseide						3		3		3
Reformvor- schläge Ämte u. Bestellung Beamte		1						1	4	5
Auszug aus der Kanzlei- ordnung						1		1		1
Erklärung Justiziar							1	1		1
Hofmeister- amtsverrich- tungen				1				1		1
Kontrakt Spittelmeister mit Meier- hofverwalter				1				1		1
Memorial über die Herrschafts- bereitung		1						1	4	5
Memorial Amtshand- lungen Oberkammer			1					1		1

Erläuterungen zur Edition

Amt	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Texte gesamt	Parallellieferungen	Überlieferte Texte
Texte zur Kanzleiordnung						6		6		5
Inventar der Stiftskanzlei						1		1		1
Verzeichnis Kanzleitäxen Oberkammer				2				2		2
Gesamt	0	2	2	4	0	11	1	20	8	28

Tab. 7: Textsorten nach Ausfertigungs- oder Entstehungsdatum

Textsorte	1501 – 1550	1551 – 1600	1601 – 1650	1651 – 1700	1701 – 1750	1751 – 1800	1801 – 1850	Texte gesamt	Parallellieferungen	Überlieferte Texte
Instruktionen	5	41	29	17	11	15	1	119	81	200
Ordnungen		7	3	4		1		15	19	34
Reverse		9	2	1		3		15	2	17
Bestellungen	1	6	1			8	8	24	8	32
Andere Texte		2	2	4		10	1	19	8	27
Gesamt	6	65	37	26	11	37	10	192	118	310

2. Die Editionseinheiten und deren Anordnung

2.1 Die Identifizierung der Editionsgrundlage

Die für die Edition herangezogenen Quellen sind in unterschiedlichen Entstehungsstufen überliefert. Unterschieden wird in Konzept, Reinkonzept und Reinschrift bzw. Ausfertigung. Eine eigene Überlieferungsform ist die Abschrift, die prinzipiell von jeder Entstehungsstufe in beliebiger Zahl angefertigt werden konnte,³⁴ im Regelfall haben wir es bei unseren Quellen aber mit Abschriften von Ausfertigungen zu tun. Wenn mehrere unterschiedliche Entstehungsstufen bzw. Abschriften eines Textes vorliegen, wird eine Fassung im Volltext ediert und die Parallelüberlieferungen werden jeweils als Varianten im textkritischen Apparat ausgewiesen.³⁵ Ausfertigungen werden grundsätzlich im Volltext geboten. Liegt keine Ausfertigung vor, wurde bei mehrfacher Überlieferung eines Textes die Editionsgrundlage folgendermaßen ausgewählt: Bei Vorliegen einer Abschrift wurde diese herangezogen, bei mehreren überlieferten Abschriften wurde – soweit bestimmbar – die älteste als Vorlage verwendet. Konzepte dienten nur dann als Vorlage, wenn keine andere Entstehungsstufe überliefert ist, bei Vorhandensein mehrerer Konzepte wurde der jüngsten Version, also jener, die der Ausfertigung am nächsten steht, der Vorzug gegeben.

Dass Abschriften vorrangig vor Konzepten behandelt wurden, bedarf einer Erläuterung, weil in der aktenkundlichen Literatur dem revidierten Konzept ein besonderer Quellenwert zugemessen wird. Für Heinrich Otto Meisner ist das revidierte – das heißt das mit einem abschließenden Revisionsvermerk versehene – Konzept sogar »die eigentliche Urschrift, das wahrhafte und beweiskräftige Original«. ³⁶ Da in der Stiftskanzlei auf den Konzepten keine Revisionsvermerke angebracht wurden – im strengen Sinne handelt es sich deshalb eigentlich nur um Entwürfe –, ³⁷ lässt sich bei den Konzepten nicht immer mit Sicherheit feststellen, welche Stufe vorliegt. Eine frühe Stufe im Revisionsverfahren weist aber meist größere Abweichungen zur Ausfertigung auf als eine Abschrift, zumal es sich in unserem Fall in der Regel um zeitgenössische Abschriften handelt, die meist den vollständigen Text wiedergeben. Reinkonzepte sind kaum erhalten bzw. lassen sich diese nur bei Vorliegen einer Ausfertigung durch Textvergleich mit einiger Sicherheit von Abschriften unterscheiden. Aus der Überliefe-

³⁴ Zu den Entwicklungsstufen siehe HOCHEDLINGER, Aktenkunde 77–90.

³⁵ Vgl. die Überlegungen zur Ausweisung von Varianten bei der Edition frühneuzeitlicher literarischer Quellen: ROLOFF, Relevanz.

³⁶ MEISNER, Archivalienkunde 269; vgl. MEISNER, Urkunden- und Aktenkunde 62f.; HOCHEDLINGER, Aktenkunde 81.

³⁷ HOCHEDLINGER, Aktenkunde 80.

rungssituation kann man schließen, dass die Reinschriften in der Regel ohne Reinkonzepte direkt auf Basis der Konzepte erstellt wurden. Bei einigen überlieferten Texten liegen »Spezialfälle« vor, die in der jeweiligen Quellenbeschreibung genauer erläutert werden. Beispielsweise sind zwei nicht vollzogene Reinschriften überliefert, die der äußeren Form nach unzweifelhaft zur Ausfertigung vorgesehen waren, aber aus unbekanntem Gründen zurückgehalten wurden. In einem Fall handelt es sich um einen in Großformat kunstvoll ausgeführten Revers,³⁸ im anderen Fall ist die Papiertekur für das Siegel angeklebt, ohne dass das Stück gesiegelt bzw. unterschrieben wurde.³⁹

Die Editionsvorlage wurde grundsätzlich mit der Buchstabensigle A versehen, die im Apparat ausgewiesenen Parallelüberlieferungen wurden mit Buchstabensiglen in alphabetischer Reihenfolge ab B gekennzeichnet. Die Reihung wurde analog zur Auswahl der Editionsgrundlage vorgenommen (d.h. Ausfertigung – Abschrift: ältere vor jüngeren – Konzept: jüngere vor älteren). Als Parallelüberlieferungen wurden nur Schriftstücke qualifiziert, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich um unterschiedliche Entwicklungsstufen oder um Abschriften des gleichen Textes handelt. Liegt nur eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung vor, kann man nicht von einer Parallelüberlieferung ausgehen, weil es bei den hier edierten Quellensorten Usus war, dass man bei einer Neuausfertigung auf einen früheren Text zurückgriff, der mit größeren oder kleineren Modifikationen neu ausgefertigt wurde, sodass Texte für dieselbe Funktion auch über einen längeren Zeitraum oft große Übereinstimmungen aufweisen und viele Passagen überhaupt deckungsgleich sind.⁴⁰

Es galt daher, Kriterien für die Feststellung paralleler Überlieferungen zu definieren.⁴¹ Eindeutig ist der Sachverhalt, wenn die fraglichen Texte gleich datiert sind und sowohl Aussteller als auch Empfänger übereinstimmen. Fehlen diese Angaben teilweise oder ganz, lässt sich nur durch Textvergleich feststellen, ob es sich um unterschiedliche Fassungen desselben Textes oder um eigenständige Texte handelt. Das wichtigste Kriterium ist dabei die Identität des Wortbestandes, wobei anzumerken ist, dass eine vollständige Textidentität praktisch nie gegeben ist. Interpunktion, Getrennt- und Zusammenschreibung, Groß- und Kleinschreibung sowie Graphie und Lautung spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle, weil frühneuzeitliche Abschriften diesbezüglich selten der Vorlage entsprechen und auch einzelne Schreiberhände eine große Variationsbreite aufweisen. Ein anderes Kriterium ist

³⁸ Nr. 35.

³⁹ Nr. 147.

⁴⁰ Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 232f.

⁴¹ Vgl. zum Folgenden WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 233f.

die Absatz- und Paragrafengliederung, die bei Parallelüberlieferungen in der Regel identisch ist oder nur geringe Abweichungen aufweist. Zentral bei der Feststellung von Parallelüberlieferungen ist auch der Vergleich mit früheren oder späteren Texten des gleichen Funktionsbereichs, der neben einer relativen Datierung auch die Einordnung eines Textes in die Genese einer Norm im Lauf der Zeit erlaubt. Schließlich bietet in einigen Fällen auch die Überlieferungssituation Anhaltspunkte, vor allem bei den in Sammelhandschriften überlieferten Abschriften.

Die hier edierten Quellensorten, besonders die Instruktionen, sind dynamische Texte. Wie bereits erwähnt, wurde bei einer Neuausstellung häufig auf einen älteren Text als Vorlage zurückgegriffen. Dabei war es gängige Praxis, dass man sich den Aufwand für die Niederschrift eines neuen Konzeptes ersparte und stattdessen die Korrekturen für eine Neuausfertigung gleich unmittelbar an jenem Stück, das als Vorlage diente, anbrachte. Es wurden dazu Schriftstücke aller Entstehungsstufen herangezogen, was vor allem bei Konzepten in editionstechnischer Hinsicht enorme Schwierigkeiten aufwirft, weil sich die Korrekturen eines ursprünglichen Konzeptes nur schwer von den Korrekturen einer Zweitverwendung unterscheiden lassen, zumal in beiden Korrekturprozessen mehrere Schreiberhände am Werk sein konnten. Es wurde dabei nicht zwingend auf den letztgültigen Text zurückgegriffen, sondern es kam auch vor, dass Stücke, die mehrere Jahrzehnte früher entstanden waren, wieder als Vorlage aufgegriffen wurden.⁴²

Im Gegensatz zu den Parallelüberlieferungen, bei denen es sich um unterschiedliche Fassungen desselben Textes handelt, haben wir es hier mit Aktenstücken zu tun, die jeweils zwei eigenständige Texte in sich vereinen. Angesichts der Komplexität dieser Überlieferung gibt es wohl keine gänzlich überzeugende Vorgehensweise bei der Edition. Es gibt diesbezüglich auch kaum Erfahrungswerte, weil Editionen ähnlicher frühneuzeitlicher Quellensorten bei der Editionsgrundlage vornehmlich auf Abschriften in Instruktionbüchern zurückgreifen, in denen diese Form der Überlieferung nicht vorkommt.⁴³ Ob es sich bei der regelmäßigen Zweitverwendung von Texten um ein Spezifikum der Stiftsverwaltung Klosterneuburg handelt oder ob diese Vorgehensweise auch in anderen Kanzleien in diesem Ausmaß üblich war, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten. Die gängigen Lehrbücher zur Aktenkunde, die sich allerdings fast ausschließlich mit der staatlichen Verwaltung befassen, erwähnen die Zweitverwendung von Akten nicht.⁴⁴ Im grundherrschaftlichen Bereich dürfte diese Praxis aber durch-

⁴² Vgl. Nr. 65.

⁴³ Vgl. WINKELBAUER, Gundaker; WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten.

⁴⁴ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, MEISNER, Archivalienkunde sowie DERS., Akten- und Urkundenlehre erwähnen diese Form der Zweitverwendung von Aktenstücken nicht.

aus üblich gewesen sein, es finden sich aber auch unter den überlieferten Instruktionen des Wiener Hofes Ausfertigungen und Abschriften, die als Konzepte wiederverwendet wurden.⁴⁵

Aus pragmatischen Überlegungen wurde entschieden, in der Edition die Zweitverwendungen in ihrem Überlieferungskontext zu belassen und sie im textkritischen Apparat bei der Editionseinheit des ursprünglichen Textes auszuweisen. Für den Benutzer bietet das den Vorteil, dass die Überarbeitungsschicht unmittelbar ersichtlich ist. Die alternative Möglichkeit wäre, die Zweitverwendungen wie normal überlieferte Konzepte zu behandeln und sie, falls keine Parallelüberlieferung überliefert ist, als Volltext zu bieten bzw. sie bei Vorliegen einer anderen Entwicklungsstufe bei deren Editions-text als Variante im textkritischen Apparat auszuweisen. Letzteres hätte allerdings zu völlig überbordenden Textapparaten und kaum mehr nachvollziehbaren Anmerkungen geführt.

Den Zweitverwendungen wurde die gleiche Buchstabensigle wie dem ursprünglichen Text, ergänzt durch einen Oberstrich, zugewiesen (wenn die Editionsgrundlage als Zweitverwendung diente: A', bei Parallelüberlieferungen: B' etc.). Es gibt auch Fälle, in denen eine Dreifachverwendung vorliegt: Beispielsweise wurde die von Propst Christoph I. gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung für Veit Huetter, den Verwalter des Hofes in Krems, vom 5. Januar 1558 (Nr. 69 A) in der Regierungszeit des Propstes Leopold (1563–1577) revidiert und als Konzept einer Ausfertigung für den Verwalter Leopold Kosstla verwendet (Nr. 69 A'), in der Regierungszeit von Propst Balthasar (1584–1596) wurde der Text erneut überarbeitet und diente nun als Konzept der Instruktion des Verwalters Maximilian Saurer (hier wurde eine Sigle mit zwei Oberstrichen vergeben: Nr. 69 A'').

Ein korrigierter Text ist nur dann als Zweitverwendung anzusehen, wenn eindeutige Belege für eine spätere Revision mit der Intention einer Neuausfertigung vorliegen. Vor allem gilt es, eine Zweitverwendung von den normalen Korrekturen eines Konzeptes zu unterscheiden. Es lassen sich dabei mehrere Merkmale festmachen, die das Vorliegen einer Zweitverwendung aufzeigen. Eindeutig ist der Befund, wenn die Namen von Aussteller und Empfänger sowie die Datierung des ursprünglichen Textes korrigiert wurden.⁴⁶ In einigen Fällen wurde auch durch die Konzeptionhand angemerkt, dass der Text ein zweites Mal ausgefertigt wurde.⁴⁷ Eine Zweitverwendung liegt auch vor, wenn ein Text nach den genannten Kriterien eindeutig als Parallelüberlieferung eines anderen erhaltenen Textes einzustufen ist, er aber eine

⁴⁵ WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 86. Es wird hier aber nicht erwähnt, wie häufig Zweitverwendungen vorkamen.

⁴⁶ Vgl. z. B. Nr. 10.

⁴⁷ Vgl. z. B. Nr. 7.

weitere Überarbeitungsschicht aufweist, die sich von der Parallelüberlieferung unterscheidet.⁴⁸ Ein Sonderfall liegt bei Ausfertigungen vor. Da diese grundsätzlich nur marginale Korrekturen oder kleinere Ergänzungen aufweisen, liegt in jedem Fall eine Zweitverwendung vor, wenn umfangreichere Korrekturen, Streichungen oder Ergänzungen ganzer Passagen vorgenommen wurden.⁴⁹ Einen Anhaltspunkt bietet auch die äußere Form. So kann man bei aufwendiger gestalteten Texten, die größere Korrekturen aufweisen, annehmen, dass es sich nicht um ursprüngliche Konzepte, sondern um Abschriften, die erst später revidiert wurden, handelt.⁵⁰ In der Praxis wird die Identifizierung von Zweitverwendungen oft dadurch erleichtert, dass eine Parallelüberlieferung zum Vergleich vorliegt, im günstigsten Fall die dazugehörige Ausfertigung. Die Interdependenz der Zweitverwendungen mit parallelen Überlieferungen wurde jeweils in den Quellenbeschreibungen ausgeführt.

2.2 Die Anordnung der Editionseinheiten

Für die Anordnung der Editionseinheiten kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht.⁵¹ Eine durchgehende chronologische Reihung nach dem Datum der Ausfertigung, wie sie bei Urkundeneditionen üblich ist, ist im vorliegenden Fall nicht realisierbar, weil sich bei vielen undatierten Texten das Ausstellungsdatum nur im Vergleich zu Texten des gleichen Funktionsbereiches erschließen lässt, eine relative Datierung zu nicht verwandten Texten ist hingegen meist nicht möglich. Eine andere Option wäre eine Anordnung, die sich an der Überlieferung orientiert. Da das Stiftsarchiv nicht nach dem Provenienzprinzip geordnet ist, scheidet diese Vorgehensweise bei den Einzelstücken allerdings aus. Es schien aber auch nicht sinnvoll, die Sammelhandschriften in ihrer Gesamtheit im Volltext zu edieren, weil damit der Grundsatz, dass die Ausfertigungen, soweit sie überliefert sind, immer im Volltext geboten werden, aufgegeben hätte werden müssen. Der Mehrwert eines Abdrucks der Sammelhandschriften in ihrer Gesamtheit würde den Nachteil, dass dann die authentischen Ausfertigungen nur als Varianten im Textapparat ausgewiesen würden, nicht aufwiegen. Würde man den Text der Handschriften generell als Leittext bestimmen, ergäbe sich außerdem das Problem, wie man mit jenen Texten umgeht, die in mehreren Handschriften parallel überliefert sind.

⁴⁸ Vgl. z. B. Nr. 24.

⁴⁹ Vgl. z. B. Nr. 56.

⁵⁰ Vgl. z. B. Nr. 52.

⁵¹ Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 231f. Vgl. die unterschiedliche Reihung der Texte in den Weistümereditionen, FEIGL, Grundsätze 330–332.

Als am zweckmäßigsten stellte sich bei einer Reflexion der unterschiedlichen Anordnungsmöglichkeiten letztendlich eine Anordnung nach Funktionsbereichen heraus, wobei – soweit vorhanden – die historischen Funktionseinheiten übernommen wurden. Texte, die keinem Funktionsbereich zugeordnet werden können, wurden nach inhaltlichen Kriterien zusammengefasst. Die Texte eines Funktionsbereiches finden sich jeweils in einem Kapitel, die weitere Untergliederung in Unterkapitel erfolgte anhand der Quellensorten bzw. der Funktionsträger innerhalb des Funktionsbereiches, es sind also gleichartige Ordnungen, die Instruktionen, die Reverse und die Bestellungen für die einzelnen Beamten jeweils in einem Unterkapitel angeordnet. Die Reihung der Texte in den Unterkapiteln erfolgte chronologisch nach dem Ausfertigungsdatum.

Das erste Kapitel beinhaltet Texte zur Reform der Stiftsverwaltung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die sich keinem einzelnen Funktionsbereich zuordnen lassen, die aber zueinander in einem Entstehungszusammenhang stehen. Im zweiten Kapitel finden sich die von Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1563 erlassenen Instruktionen für den landesfürstlichen Anwalt und die damit zusammenhängende Ordnung zur Reform der Stiftsverwaltung. Die Editionseinheiten in den Kapiteln 3 (Hofmeisteramt), 4 (Rentkammer), 5 (Oberkammer) und 6 (Registratur) haben in erster Linie die Verwaltung im engeren Sinn und die obrigkeitliche Funktion der Stifthserrschaft zum Inhalt. Die Normtexte für die Beamten einzelner Herrschaften stehen im siebten Kapitel. In den Kapiteln 8 bis 14 (Kammeramt, Forstwirtschaft, Weinbau und Weinzehent, Küche, Pfisterei, Spital und Apotheke sowie Pferd stall und Fuhrwesen) finden sich Texte für die Funktionseinheiten bzw. Amtsträger, die vorwiegend mit der Wirtschaft, den Naturalabgaben und der Versorgung des Stiftes beschäftigt waren. In Kapitel 15 werden die Instruktionen für unterschiedliche Angestellte und Handwerker zusammengefasst, Kapitel 16 beinhaltet zwei Normtexte für Schiffer. Das Kapitel 17 beinhaltet schließlich die Kanzleiordnung von 1786 und die damit verbundenen Texte, die verschriftlichten Amtseide und alle Bestallungsdekrete nach 1786. Letztere wurden nicht auf die jeweiligen Funktionseinheiten aufgeteilt, weil sie in einem engen Zusammenhang mit der Kanzleiordnung stehen.

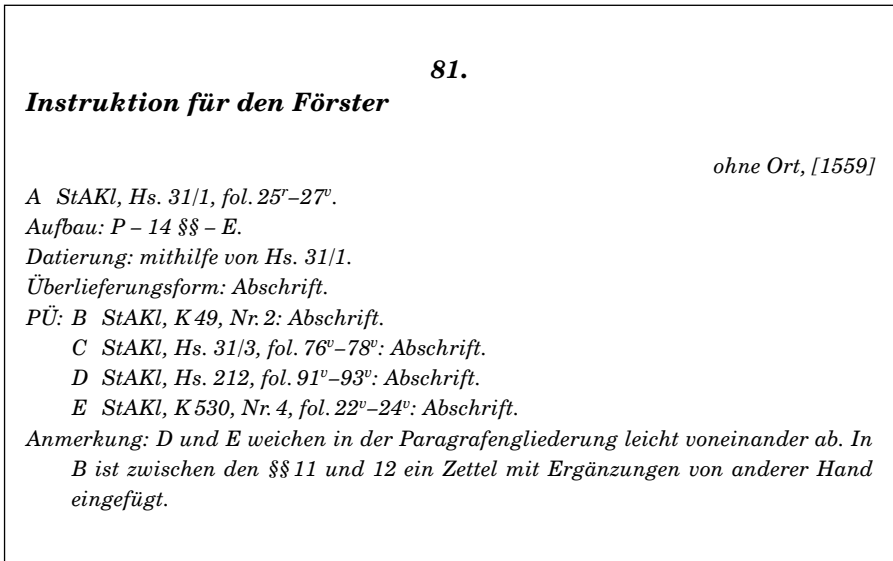
3. Aufbau der Editionseinheiten

Die einzelnen Editionseinheiten bestehen aus einem Kopfregeß mit Quellenbeschreibung, dem Editionstext und dem Textapparat, die jeweils einem einheitlichen Schema folgen.⁵²

3.1 Kopfregeß und Quellenbeschreibung

Das Kopfregeß und die Quellenbeschreibung bilden zusammen eine Einheit, ersteres besteht aus einer fortlaufenden Nummer, dem eigentlichen Regest und der Angabe von Ausstellungsort und -datum, zweiteres weist folgende Elemente auf: Archivsignatur, Aufbau, Datierung, Überlieferungsform, Parallelüberlieferungen (PÜ) und Anmerkung. Die einzelnen Punkte der Quellenbeschreibung sind bis auf die Archivsignatur und die Überlieferungsform fakultativ, sie sind also nur angeführt, wenn sie bei Beschreibung der jeweiligen Editionseinheit erforderlich sind.

Abb. 4a: Beispiel eines Kopfregeßs mit Quellenbeschreibung (Editionstext Nr. 81)



- Nummerierung: Die Editionseinheiten sind mit arabischen Ziffern durchlaufend nummeriert.

⁵² Der Aufbau der Editionseinheiten orientiert sich am Schema, das WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten 235–246, für die Edition der Hofordnungen und -instruktionen entwickelt haben.

- Regest: Die Regestierung erfolgte standardisiert. Jedes Regest beginnt mit der normalisierten Bezeichnung der Textsorte (Instruktion, Ordnung, Revers, Bestallung etc.), wenn die Selbstbezeichnung des Textes von der normalisierten Bezeichnung abweicht, folgt diese in Klammer. Das nächste Element ist die Nennung der Funktion oder des Ordnungsbereiches. Anschließend sind der Name des Funktionsträgers und der Name des Ausstellers angeführt (entfällt, wenn keine Namen im Text genannt sind). Die Namensbezeichnungen im Regest wurden normalisiert und modernisiert. Texte, die zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet und als Konzept für eine weitere Ausfertigung verwendet wurden, wurden im Regest nach folgendem Schema erschlossen: »mit späteren Änderungen unter (Propstname) für den (Funktionsbezeichnung) (Name des Funktionsträgers)«.
- Ausstellungsort und -datum: Die Ausstellungsdaten befinden sich rechtsbündig unter dem Kopfrege. Erschlossene Angaben stehen in eckigen Klammern. Als erschlossen gelten alle Angaben, die nicht in der offiziellen Datierung im Eschatokoll ausgewiesen sind, also auch Datums- und Ortsangaben im Rückvermerk oder im Protokoll. Bei Texten, die nur relativ mittels Textvergleich datiert werden können, ist die Zeitspanne, in welcher der Text ausgefertigt wurde, angegeben. Einige Texte konnten nur mithilfe einer paläographischen Einordnung der Schrift datiert werden. Der Entstehungszeitraum wurde in diesen Fällen in etwa auf den Zeitraum eines halben Jahrhunderts eingegrenzt. Bei erschlossenen Angaben wird unter dem Punkt »Datierung« ausgeführt, worauf die Erschließung basiert. Wenn im Eschatokoll kein Ausstellungsort angeführt ist und dieser auch nicht durch Angaben im Rückvermerk oder im Text erschlossen werden konnte, wird »ohne Ort« ausgewiesen. Auch wenn man annehmen kann, dass fast alle Texte in Klosterneuburg ausgefertigt wurden, wurde davon abgesehen, generell auf Klosterneuburg als Ausstellungsort zu schließen, da vereinzelt auch andere Ausstellungsorte vorkommen.
- Archivsignatur: Linksbündig unterhalb der Orts- und Datumsangabe folgt die Archivsignatur der Editionsgrundlage, bei Handschriften auch die Seiten- oder Blattangabe. Die Signaturen beziehen sich auf das Stiftsarchiv Klosterneuburg. Der Signatur vorangestellt ist jeweils ein A als Sigle für die Editionsgrundlage.
- Aufbau: Dieser Punkt gibt die Struktur des Editionstextes, die vom Editor kenntlich gemacht wurde, sowie den Aufbau und den Umfang der Editionseinheit wieder (siehe dazu das Kapitel »Editionstext«). Angegeben werden, falls vorhanden, Rückvermerk (R), Protokoll (P), Anzahl der Paragraphen (§§), Eschatokoll (E) und Addendum (AD). Wenn ein Addendum vorliegt, wird nach einem Doppelpunkt angegeben, worum es sich dabei handelt (Beispiel für eine Editionseinheit, die alle Textkomponenten enthält: *Aufbau: R – P – §§ 41 – E – AD: Zustellungsvermerk*). Falls bei einer Zweitverwendung ganze Kapitel oder Textelemente hinzugefügt wurden,

wurde dies in eckigen Klammern und mit »in A' ergänzt:« angeführt (Bsp.: *Aufbau: R – P – 30 §§ – E – [in A' ergänzt: §§ 31, 32 – E]*). In diesem Fall wurden bei der Zweitverwendung zwei Paragraphen und ein anderes Eschatokoll hinzugefügt).

Abb. 4b: Beispiel eines Kopfregests mit Quellenbeschreibung (Editionstext Nr. 17.)

17.

Instruktion für den Hofmeister Peter Pfaller von Propst Thomas mit späteren Änderungen unter Propst Thomas und Propst Andreas für zwei weitere Instruktionen für den Hofmeister Veit von Segenberg

Klosterneuburg, 1607 Mai 16

A StAKL, K207, Nr. 5.
Aufbau: R – 24 §§ – E.
Überlieferungsform: Abschrift, die unter Propst Andreas revidiert und als Konzept für die Instruktion für den Hofmeister Veit von Segenberg (1618 Januar 4) (Nr. 18 A) verwendet wurde:
A' StAKL, K207, Nr. 5: Konzept 1618 Januar 4 = Nr. 18 D.
PÜ: B StAKL, K448, Nr. 6: Abschrift 1607 Mai 16. Diese Abschrift wurde unter Propst Thomas revidiert und als Konzept für eine Instruktion für den Hofmeister Veit von Segenberg verwendet:
B' StAKL, K448, Nr. 6: Konzept 1612 Juli 25.
Anmerkung: B' weist zahlreiche längere Ergänzungen am Rand oder zwischen den Zeilen auf, wobei nicht immer nachvollziehbar ist, an welcher Stelle diese einzufügen sind.

- Datierung: Unter diesem Punkt wird bei erschlossenem Ausstellungsdatum angegeben, worauf die Erschließung basiert.
- Überlieferungsform: Dieser Punkt gibt an, in welcher Form der Text der Editionsgrundlage überliefert ist: Konzept, Reinkonzept, Ausfertigung oder Abschrift. Bei Ausfertigungen ist auch angegeben, ob das Stück unterschrieben und/oder gesiegelt ist. Stammt die Unterschrift und/oder das Siegel nicht von einem Propst, ist auch angeführt, wer den Text unterfertigt hat. Wenn die Editionsgrundlage überarbeitet und als Konzept wiederverwendet wurde, ist in Regestenform dargelegt, unter welchem Propst das Stück revidiert wurde und welcher Funktionsträger im revidierten Text adressiert wird. Zweitverwendungen werden mit der Sigle A', der Archivsignatur, der Überlieferungsform (die in diesem Fall immer ein Konzept ist) und der Datierung ausgewiesen. Erschlossene Datierungen

stehen auch hier in eckigen Klammern. In diesem Fall folgt »Datierung:« und die Angabe, worauf die Erschließung fußt. Wenn die Zweitverwendung gleichzeitig eine Parallelüberlieferung einer anderen edierten Einheit ist, wird auf diese mit entsprechender Nummer und Sigle nach einem Gleichheitszeichen verwiesen. (Vgl. das Beispiel in Abb. 4.: *A' StAKL, K207, Nr. 5: Konzept 1618 Januar 4 = Nr. 18 D*. Die Zweitverwendung *A'* ist gleichzeitig eine Parallelüberlieferung des Editionstextes Nr. 20, wo sie mit der Sigle *D* versehen ist.)

- Parallelüberlieferungen (PÜ): Unter diesem Punkt werden parallel überlieferte Texte, das heißt andere Entstehungsstufen (Konzepte) oder Abschriften, angeführt. Die Parallelüberlieferungen werden mit Buchstaben-siglen in aufsteigender Reihenfolge ab *B* versehen und jeweils mit Archivsignatur, Überlieferungsform und Datierung beschrieben. Wenn Parallelüberlieferungen überarbeitet und als Konzept wiederverwendet wurden, wurde dieser Zweitverwendungen die Sigle der Parallelüberlieferung mit einem Oberstrich (z. B. *B'*) zugewiesen (vgl. das Beispiel in Abb. 4). Ansonsten folgt die Beschreibung von Zweitverwendungen von Parallelüberlieferungen jener von Zweitverwendungen der Editionsgrundlage (siehe den Punkt »Überlieferungsform«).

Falls eine Zweitverwendung gleichzeitig eine Parallelüberlieferung eines anderen edierten Textes ist, wird auf diese mit entsprechender Nummer und Sigle nach einem Gleichheitszeichen verwiesen. (Vgl. Abb. 5: *B' StAKL, K442, Nr. 13: Konzept = Nr. 47 B*. Der Text *B'*, als Zweitverwendung der Parallelüberlieferung *B*, ist hier gleichzeitig eine Parallelüberlieferung des Editionstextes Nr. 47, wo sie mit der Sigle *B* versehen ist.) Bei der anderen edierten Einheit, zu der eine Zweitverwendung eine Parallelüberlieferung darstellt, wird die Interdependenz der Texte mit einer standardisierten Formel, die die Entstehungsstufe, die Textsorte, die Funktion oder den Ordnungsbereich, die Namen des Ausstellers und des Empfängers sowie die Zweitverwendung als Konzept beinhaltet, beschrieben (vgl. Abb. 6). Als Zweitverwendung im kritischen Apparat ausgewiesene Texte wurden, falls sie gleichzeitig eine Parallelüberlieferung eines anderen Textes sind, bei der Editionseinheit des letzteren nur in der Quellenbeschreibung berücksichtigt, es wurde aber darauf verzichtet, den Text ein zweites Mal im kritischen Apparat auszuweisen.

Abb. 5: Ausschnitt aus der Quellenbeschreibung des Editionstextes Nr. 46

PÜ: B StAKL, K442, Nr. 13: Abschrift, die später revidiert und als Konzept für die Instruktion über die Kanzleिताxe von Propst Rudolf II. [1643–1648] (Nr. 47 A) wiederverwendet wurde:

B' StAKL, K442, Nr. 13: Konzept = Nr. 47 B.

Abb. 6: Ausschnitt aus der Quellenbeschreibung des Editionstextes Nr. 47

PÜ: B StAKI, K442, Nr. 13: Konzept = Nr. 46 B'. Die Abschrift der Instruktion über die Kanzlentaxe von Propst Bernhard I. [1630–1643] (Nr. 46 B) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. B hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 46 B'.

- Anmerkung: Dieser Punkt dient dazu, weitere Erklärungen zur jeweiligen Editionseinheit anzuführen, z. B. zu Fehlern in der Follierung oder in der Paragrafennummerierung, zur Überlieferungssituation, zu unterschiedlichen Schreibhänden, zu Verderbungen oder Blatteinrissen, zum Umgang mit eingeklebten Zetteln oder Marginalien etc. Um auf spezielle Begebenheiten einzelner Texte bei der Beschreibung reagieren zu können, wurde bei diesem Punkt auf eine Standardisierung verzichtet.

3.2 Der Editionstext

Wie im Kapitel über die Quellenkunde dargelegt, geht der Aufbau der Instruktionen auf das Schema des mittelalterlichen Urkundenformulars, bestehend aus Protokoll, Kontext und Eschatokoll, zurück.⁵³ Das Protokoll besteht bei Instruktionen meist aus einer Intitulatio und aus einer Selbstbeschreibung, bei den späteren Instruktionen wird meist auf die Intitulatio verzichtet. Der Kontext ist in Paragrafen gegliedert, die meistens durchnummeriert sind, wobei bei unseren Quellen sowohl arabische Ziffern als auch ausgeschriebene Ordinalzahlen zum Einsatz kamen. Bei einigen Texten wurde auf die Nummerierung verzichtet, bei anderen bricht die Nummerierung nach einigen Paragrafen ohne ersichtlichen Grund ab. Zum Eschatokoll gehören die Datums- und Ortsangabe, die Unterschrift und das Siegel (bzw. bei Abschriften der Siegelplatzhalter). Die als Einzelstücke überlieferten Texte weisen meistens auf der Vorderseite des ersten oder der Rückseite des letzten Blattes einen Rückvermerk auf, der in der kürzesten Form nur die Gattung der Norm und die Funktion, in der längsten Form das ganze Protokoll wiedergibt. Im Anschluss an das Eschatokoll gibt es außerdem bei einigen Texten Ergänzungen oder Anhänge, z. B. nachträglich hinzugefügte Vermerke, an welchem Tag die Ausfertigung dem Adressaten zugestellt wurde.

Zur besseren Orientierung im Editionstext wurden einerseits die genannten Textelemente gekennzeichnet, andererseits wurde editorseitig eine ein-

⁵³ Siehe Kapitel 1.

heitliche Paragrafennummerierung eingeführt.⁵⁴ Jedem Paragrafen wurde zentriert und in eckigen Klammern die jeweilige Paragrafennummer vorangestellt (*[§ 7]*), die anderen Komponenten wurden mit Buchstaben in eckigen Klammern gekennzeichnet: Rückvermerk (*[R]*), Protokoll (*[P]*), Eschatokoll (*[E]*) und Addendum (*[AD]*). Die zeitgenössische Paragrafennummerierung wurde im Editionstext wiedergegeben, in einigen Fällen, nämlich wenn diese fehlerhaft ist oder wenn die Nummerierung aussetzt oder abbricht, kommt es vor, dass diese von der editorseitig vorgenommenen Nummerierung abweicht. Da die ursprüngliche Nummerierung im Editionstext gut nachvollziehbar ist und der Mehrwert, den eine einheitliche und durchgehende Nummerierung für die Referenzierung bietet, klar auf der Hand liegt, ist dieses Problem aber vernachlässigbar. Neben den Instruktionen lässt sich diese Gliederung auch auf die Ordnungen, die Reverse und die Bestallbriefe uneingeschränkt anwenden, bei anderen Texten wurde die Einteilung sinngemäß übernommen, indem z. B. Vorreden oder Einleitungen als Protokoll angesehen wurden.

3.3 Der textkritische Apparat

Dem Editionstext ist ein textkritischer Apparat beigelegt, auf einen Sachapparat wurde verzichtet, stattdessen ist im Anhang ein Glossar angefügt, das auch für inhaltlich verwandte Texte als Hilfsmittel verwendet werden kann. Im Textapparat werden einerseits zeitgenössische Korrekturen, Ergänzungen oder hervorgehobene Stellen, Verbesserungen des Editors bei offensichtlichen Schreibfehlern, Anmerkungen zu unsicheren Lesungen, Textbesonderheiten wie absichtliche Leerstellen oder Textlücken wegen Verderbungen etc. ausgewiesen, andererseits werden Varianten von Parallelüberlieferungen und Zweitverwendungen dokumentiert.

Die Textanmerkungen werden mit Buchstabenexponenten gekennzeichnet. Der Buchstabenexponent steht unmittelbar nach dem betroffenen Wort. Bezieht sich eine Anmerkung auf zwei oder mehrere Wörter, wird die Bezugsstelle klammerartig mit zwei gleichen Exponenten umschlossen, wobei der erste Exponent am Anfang des ersten Wortes der betreffenden Textstelle steht (Bsp.: ^adecani oder hoffmaisters^a). In der Fußnote wird der Bezug zu den umklammerten Textstellen mit der Angabe beider Exponenten hergestellt (^{a-a}).

⁵⁴ Die Gliederung und die Einführung einer editorseitigen Paragrafennummerierung wurde in einer etwas modifizierten Form von WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten übernommen, die nachträgliche Paragrafennummerierung ist bei Editionen von Instruktionen aber allgemein verbreitet: vgl. WINKELBAUER, Gundaker 119–483; WAGNER, Instruktionen 325–458.

4. Editionsgrundsätze

Der Editionstext bietet jeweils die letztgültige Fassung der Editionsgrundlage. Zeitgenössische Korrekturen, Ergänzungen und Anmerkungen wurden in den Editionstext eingearbeitet. Im Falle von Korrekturen wurde der ursprüngliche Text in den Anmerkungen wiedergegeben. Korrekturen werden mit »*korrigiert aus: ursprünglicher Text*« ausgewiesen, Streichungen, wenn der gestrichene Text noch lesbar ist, mit »*folgt gestrichen: ursprünglicher Text*«, wenn der Text völlig übermalt oder wegradiert wurde, mit »*getilgt*«. Ergänzungen werden mit »*ergänzt*« angemerkt. In allen Fällen wird auch die Position von Korrekturen auf dem Blatt oder im Text angegeben (»*am rechten Rand*«, »*über der Zeile*« etc.). Verbesserungen von offensichtlichen Fehlern durch den Editor werden mit »*verbessert aus:*« ausgewiesen. Wenn für Ergänzungen Positionszeichen verwendet wurden, wird dies angegeben. Komplexere Korrekturen, die sich mit Standardformeln nicht beschreiben lassen, werden in den Anmerkungen genauer ausgeführt.

Parallelüberlieferungen werden als Variante mit der jeweiligen Sigle im Anmerkungsapparat ausgewiesen. Angemerkt werden nur qualitative Unterschiede. Orthographische Varianten, Unterschiede in der Groß- und Kleinschreibung, der Interpunktion und der Getrennt- und Zusammenschreibung bleiben ebenso unberücksichtigt, wie Abwandlungen von Wörtern, die im Kontext die gleiche Bedeutung haben (z. B. wird nicht ausgewiesen, wenn in der Editionsgrundlage »*treu*« und in der Parallelüberlieferung »*treulich*« steht). Als Variante wird nur der letztgültige Zustand der Parallelüberlieferung ausgewiesen, im Falle von Korrekturen, Ergänzungen oder Anmerkungen wird der ursprüngliche Text nicht wiedergegeben. Wenn ein Text revidiert und als Konzept für eine weitere Ausfertigung verwendet wurde, wurde die Überarbeitung mit der entsprechenden Sigle (z. B. A') im Apparat ausgewiesen. Da es sich bei den Zweitverwendungen um eigenständige Texte handelt, wurden neben der letztgültigen Fassung auch Korrekturen, Anmerkungen und Ergänzungen, die eindeutig der Zweitverwendung zuzuordnen sind, angemerkt.

4. Editionsgrundsätze

4.1 Textkonstitution

- Es wird der Buchstabenbestand des Textes der Editionsgrundlage wiedergegeben.
- Der Text wird in allgemeiner Kleinschreibung geboten. Groß geschrieben wurden Satzanfänge, der Beginn von Überschriften sowie Eigennamen (Personennamen, Festtags-, Wochentags- und Monatsnamen, geografische Bezeichnungen sowie das Wort »Gott«).
- i, j, u, v und w werden entsprechend dem Lautwert wiedergegeben.

- Die Getrennt- und Zusammenschreibung wurde beibehalten. Wenn zwei oder mehrere auseinanderstehende Wörter gemeinsame Wortbestandteile (Silben, Morpheme, Affixe oder Teilwörter im Fall von Komposita) aufweisen, wurden als Verständnishilfe Ergänzungsstriche eingefügt (Bsp.: *corrigir- und abstellung* statt *corrigir unnd abstellung*; *perckh-, diennst-, versaz- unnd khurz gwöhr-büecher* statt *perckh, diennst, versaz unnd khurz gwöhr büecher*).
- Die Interpunktion wurde sinngemäß den gegenwärtigen Regeln angenähert. Wenn dies aufgrund der Wortstellung nicht möglich war, wurden die Satzzeichen nach semantischen Einheiten gesetzt. Doppelpunkte und Gleichheitszeichen, die die Bedeutung eines Binde- oder Ergänzungsstriches haben, wurden als solche wiedergegeben.
- Die s-Schreibung (s, ss, ß, sz und z) wurde beibehalten. Zwischen langem und rundem s wurde nicht unterschieden.
- Diakritische Zeichen wurden nur übernommen, wenn sie dem heutigen Gebrauch entsprechen. Beibehalten wurden *ÿ* und *ü* bei Diphthongen (*eü, aü*).
- Unvollständig ausgeführte Buchstaben und Verschleifungen, die auf eine gesteigerte Schriftgeschwindigkeit zurückzuführen sind (»Zerschreibungen«), wurden stillschweigend aufgelöst.
- Kürzungen wurden kursiv in runden Klammern nach heutigem Wortgebrauch aufgelöst. Eine stillschweigende Auflösung wurde bei den Kürzungen *-er* und *-en* vorgenommen. Standardisierte Kürzungen (Währungen und Maßbezeichnungen etc.) wurden belassen.
- Zahlzeichen werden vorlagegetreu wiedergegeben. Nach Ordinalzahlen wurde ein Punkt hinzugefügt, Kardinalzahlen stehen immer ohne Punkt.
- Offensichtliche Fehler in der Vorlage wie Verschreibungen und Wort- oder Silbenwiederholungen wurden emendiert. Falls eine Parallelüberlieferung vorliegt, wurde deren Schreibweise herangezogen und die Lesart der Editionsgrundlage im Textapparat ausgewiesen. Falls nur eine Überlieferung existiert, wurde bei Fehlern, die das Textverständnis stark erschweren, vom Herausgeber eine Verbesserung vorgenommen. Die Lesart der Vorlage wird im Textapparat beginnend mit »*verbessert aus:*« ausgewiesen. Hinzugefügte Emendationen des Herausgebers stehen in Kursivschrift zwischen eckigen Klammern [*Text*].

4.2 Textwiedergabe

- Der Editionstext ist recte gesetzt. Sämtlicher Text des Editors im Editionsteil, also die Ergänzungen im Editionstext, die Anmerkungen, das Regest und die Quellenbeschreibung, stehen kursiv.

4. Editionsgrundsätze

- Überschriften wurden, soweit sie in der Editionsvorlage eindeutig als solche ausgewiesen sind, zentriert gesetzt.
- Ergänzungen des Editors im eigentlichen Editionstext inklusive der eingeschalteten Paragrafennummerierung stehen kursiv in eckigen Klammern (*[Ergänzung]*, [§ 7])
- Unleserlicher Text in der Editionsgrundlage wurde durch drei Punkte innerhalb runder Klammern kursiv wiedergegeben (...). Sind mehrere Wörter unlesbar, ist dies im textkritischen Apparat ausgewiesen, ebenso wenn die Unlesbarkeit auf Verderbung zurückzuführen ist.
- Absichtlich freigelassene Stellen der Editionsgrundlage (z.B. ausgelassene Geldsummen, Namen etc.) wurden im Editionstext mit einem Geviertstrich (–) gekennzeichnet.
- [L.S.] kennzeichnet die Stelle eines Siegels, {L.S.} zeigt einen Siegelplatzhalter in einer Abschrift an.
- Textvarianten sind mit Buchstabensiglen versehen. A steht für die Editionsvorlage, die Siglen für Parallelüberlieferungen wurden alphabetisch vergeben (B, C, D etc.). Wenn ein Text revidiert und als Konzept für eine spätere Ausfertigung verwendet wurde, wurde der Zweitverwendung die Sigle des Grundtextes mit einem Oberstrich zugewiesen (A', B').
- Textanmerkungen innerhalb der Textanmerkungen im kritischen Apparat (d.h. wenn im Textapparat ein Buchstabenexponent zu setzen wäre) stehen zwischen spitzen Klammern. Bezieht sich eine Anmerkung auf mehrere Wörter, werden das erste und das letzte Wort der betreffenden Textstelle zwischen drei Punkten innerhalb der eckigen Klammern angegeben. (Bsp.: <mit ... soll über der Zeile ergänzt>).

4.3 Konventionelle Zeichen

- absichtlich ausgelassene Stelle in der Editionsgrundlage
- (...) unlesbare Stelle in der Editionsgrundlage
- (Text) Auflösung von Kürzungen
- [Text] vom Editor eingefügter Text (Emendation) oder erschlossene Angabe im Regest
- <Text> Anmerkung innerhalb einer Anmerkung
- [§ 8] vom Editor eingefügte Paragrafennummerierung bzw. -bezeichnung (R, P, E, A – Rückvermerk, Protokoll, Eschatokoll, Addendum)
- § Paragraf
- §§ Paragraphen
- [L.S.] Locus sigilli: kennzeichnet den »Ort des Siegels« bei Ausfertigungen
- {L.S.} Locus sigilli: kennzeichnet einen Siegelplatzhalter bei Abschriften

4.4 Nicht aufgelöste Kürzungen und Abkürzungen im Editionsteil

A	Addendum
ca.	circa
d	Denarius (Pfennig)
E	Eschatokoll
etc.	et cetera
fl	Florenus (Gulden)
fol.	Folium (Blatt)
Hs.	Handschrift
K	Karton
kr, khr	Kreuzer
lb	Libra (Pfund)
L.S.	Locus sigilli (Stelle des Siegels)
m.p.	manu propria (eigenhändig)
N.N.	Nomen nescio (namentlich nicht bekannt)/nomen nominandum (Name ist zu benennen)
Nr.	Nummer
P	Protokoll
pag.	Pagina (Seite)
R	Rückvermerk
StAKI	Stiftsarchiv Klosterneuburg
ß	Schilling
tl	Talentum (Pfund)
xr	Kreuzer

Edition

1. Texte zur Reform der Verwaltung (Mitte des 16. Jahrhunderts)

1.1 Memorial über eine Herrschaftsbereitung

1.

Memorial über eine Bereitung der Herrschaften und die bei dieser Gelegenheit erfolgte Abnahme des Untertaneneides

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 37^r–38^v.

Aufbau: P – 13 §§.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/2, unfoliiert: Abschrift.

C StAKL, HS 31/3, fol. 83^r–85^v: Abschrift.

D StAKL, HS 212, fol. 98^r–100^r: Abschrift.

E StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 29^r–31^r: Abschrift.

Anmerkung: bei A liegt ein Fehler in der Foliiierung vor. Es sind zwei aufeinanderfolgende Blätter mit 37 foliiert.

[P]

Memorial auf die fuergenumen bereitung, wann ein prelat die unnderthon inns gelieb nimbt.

[§ 1]

Zum ersten sich zuerkhinden, werr oder welche zuvor richter gewesen, ob der oder dieselben steyr unnd diennst volliglich ein bracht, verait unnd uberanntwurt, welche unnderthonen insunderhait noch steuer unnd diennst schuldig unnd warumb dieselben mit der erlegung unnd bezallung verzogen unnd sich unngheorsam gesteldt.

[§ 2]

Zum andern was fuer waisen guetter auff dem aigen, auch wie unnd was gestaldt inen ire gebürnüß versichert, vergüeth oder angelegt.

[§ 3]

Zum dritten, ob nit erblose gevell, guetter oder er[b]schafften vorhanden, jetzt oder vor jaren gefallen, beÿ welches richter zeitten unnd wer die selben, auch was gestalt in nutz unnd brauch hab.

[§ 4]

Zum vierdten, werr jetz diser zeitt richter unnd wie er seinem ambt vorgestannden, ob er steÿr unnd dienst volliglich außgericht unnd eingebracht, auß seinen rait brieffen zuerinnern.

[§ 5]

Zum funfften ainer ganntzen gmain, fürnemblich den alten, mit ernst zuezusprechen unnd beÿ iren pflichten zuermonen^a, das alle recht unnd zuegehörung in^b das ambt oder aigen, es seÿ von gemainen behausten oder uberlenndt gründen, viechtrib, waidt, gehillz oder holtz khreuth, von alter herr gehorig, noch unngeschwecht unnd sie von des gottshauß unnd der gemain wegen in riebigen gebrauch sein, ob inn deren^c stückhen ainem oder meren dem gotshauß unnd dem aigen entzogen worden, ann wellichen orten, zu was zeitten unnd durch wenn unnd was gestalt solliches sich zuegetragen unnd beschehen, item durch wölche mittl solche entzogne recht unnd gründt widerrumben zum^d gotshauß aigen oder^e dorff mechten gebracht^f werden, alles vleiß sich zuerinnern.

[§ 6]

Zum sechsten, nach dem ^gain vast^g schedlich ding, daz die unnderthonen die grindt, ackher, weingarten, wisen, holtz khreÿt unnd dergleichen, so zu ieren behausten güettern gehörn, versezen oder verkhauffen, es beschehe nun gegen des gotshauß oder anndern^h herrn holden, so werden di behausten gueter dardurch geschmeltert unnd khönenⁱ die ^jnachkhumen volligen^j diennst darvon^k nicht erschwingen noch raichen, dardurch khrieg unnd allerlay iersalls sich zugetragen, fürnemblich wo solliche stuckh frembder herrn unnderthonen versezt oder verkhaufft worden, die sölben dem gotshauß unnd auß des gotshauß urbar unnd grundpuech gar entzogen, dan^l sie vogten sich darmit an ier^m herrn, versteuern unnd verdienen volgundt solch gründt ieren herrn fürer uberlanndt.

a *B und C: zuvermohnen; D und E: vermohnen*
b *B: nit*
c *B und C: denen*
d *B: zu deß*
e *B: unnd*
f *C: gebraucht*
g-g *B, C, D, E: fast ein*
h *korrigiert*
i *so in B und C; in A und C irrtümlich: khumen*
j-j *B und C: nachkhömbende*
k *am linken Rand ergänzt*
l *D und E: daß*
m *C, D und E: jahr*

[§ 7]

Zum sibennenden ist nicht minder von nötten, sich zuerinnern, was fuer uberlenndt oder purgckhrecht gründt, agckher, wisen, weingarten etc., so zuvor des gotshauß unnderthonen zugehördt, aus dem aigen annderer herrn unnderthonen verkhaufft worden; darauf mit ernnst aufzulegen, das sie die selben widerumben zum aigen bringen, khauffen oder ablösen unnd sunderlich welliche unnderthonen von ierer behausten guetter, zugehorung, agkher, wisen, weingarten etc. versetzt oder verkhaufft, den selben beÿ hoher straff auffzulegen, das sy solch gründt in ainem bestimbten termin widerumben zu iren behausten guettern khauffen oder ablösenn.

[§ 8]

Zum achten ist aus erzelten ursachen hoch von notten, das derlaÿ verhandlung der gründt abgestelt unnd darnach den unnderthonen beÿ hoherr straff auferlegt werde, daz hinfüran khainer ainigen grundt, zu ainemⁿ behausten guet gehörig, verkhauff oder versetz. Welche aber uberlenndt oder purgckhrecht grindt haben unnd auß noth zu verkhauffen getrungen, die selben sollen solch grundt khaines anndern herrn unnderthon, ^osunder des gotshauß unnderthon,^o annfaillen, versetzen oder verkhauffen, darmit sollich grundt beÿ dem aigen erhalten, sy die unnderthanen dem gotshauß steür, diennst unnd annder anschlag dest stetlicher ausrichten^p vermügen, darumben sollen alle kheuff vor richter unnd geschwornen beschehen, anderst nicht chrafft oder bestandt^q haben.

[§ 9]

Zum neunnden, nach dem der anrainnden grundtherrn unnd oberkhaiten namen durch verkhauff, erbschafft unnd in annder weg villvelltig verenn-dert, sollen alle anrainde herren oder obrikhaiten ann welligen orten des gottshauß gemergkh ab- oder anngoen, von neuem beschriben, auch die march, marchstain, ^rhotter, laber,^r mit vleiß^s besehen unnd im vall das dieselben verdungkhlt unnd unnlautter, widerumben erfrischt werden.

[§ 10]

Zum zehennenden soll khain richter seiner pflicht des richter ampts halben bemiessigt werden, er hab dann zuvor aller seiner amt handlung, alls langg er richter gewesen, relation thuen^t, auch auf die ordennlich diennst zeitt alle diennst unnd steuer volligckhlich ein gebracht, verraith unnd

ⁿ fehlt in B
^{o-o} fehlt in D und E
^p folgt in D und E: unnd
^q folgt gestrichen: weiß
^{r-r} fehlt in B, C, D und E
^s so in B, C, D und E; in A irrtümlich: vleisch
^t B, C, D und E: gethon

uberantwort. Darumben soll ainem gewesen richter des negsten, nach dem ain annder erwellt, sich in die raittung zustellen aufgelegt werden.

[§ 11]

Zum aindlifften tragen sich im anschlag der steuer unnordnung zu, das richter unnd geschworn, ^uje auß^u gunst, je^v auß misverstanndt di steuer allein auf die behausten gueter, nach gelegenhait der lehen, halben lehen, vierlth lehen unnd hoffstat unnd nich nach gelegenhait der personen vermugen anschlagen. Darumben inen aufzulegen, daz sie nicht allain nach den behausten guetern, sonnder auch nach gelegenheit des vermügen, uberlenndt oder purgckhrecht gründt den anschlag machen unnd steuer nemen.

[§ 12]

Zum zwelfften ist sich auch zuerindern, an welchen orten stifften, khirchen, capeln unnd zechenndt sein, was von alter heer darzu gehördt, ob darvon entzogen, durch wen unnd zu was zeit, wie es auch mit den zech raittung gehalten unnd der pharkirchen oder zech nutz betracht oder gefürdert, di unnordnung unnd aigen nutz der richter, gemain oder zechleuth abzustellen.

[§ 13]

Volgundt ainer ganntzen gemain fuerzuhallten, das sie iren fürgesetzten richter unnd geschwornen in nomen des herrn prelaten ierer oberkhait gehorsam unnd gewerdigt sein, wider ierer eer unnd glimphen nicht reden oder handlen, steuer, diennst, robat unnd was innen von oberkhait wegen aufferlegt, füberderlich unnd zu ainer jeden^w rechten zeit außrichten unnd sich darinnen nicht annders dann gehorsam halten unnd beweisen, iere gründt zu rechter zeit anpauen, auch hauß unnd hoff stiftlich unnd peulich halten, ann teuglichen arbaittügen, auch bey der nacht uber ordennliche zeit des weinsitzens unnd spill, gotslesterung, unnerlich beywonung unnd dergleichen ergerlichen sachen vermeiden unnd sich enthalten, zu osterlichen zeitten, wie christen zuestet, auch sunst alle feyrtagen zu wort Gothes unnd khirchen gangg^x stellen, dardurch sy fruchtbarhait leibs unnd der erben zuegewartten, auch wolfardt unnd auffnemen alles ieres handdels unnd wandls innen unngeweiffelt werde volgen, so sy in solchem wandl gegen Gott unnd ierer oberkhait werden verharren unnd sich funden lassen. Unnd zum beschluß, daz sie in alweg gedacht sein, des gottshauß^y unnd aigenns^y nutz unnd auffnemen zubefüerdern unnd schaden abzustellen unnd zuverhietten, darmit dem gotshauß unnd gemain nicht entzogen,

^{u-u} D: ir auf; E: je auf

^v D: ir

^w am linken Rand ergänzt

^x folgt in B, C, D und E: sich

^{y-y} fehlt in D und E

sunnder bey allen^z wierden, eeren unnd rechten, als von alter heerkhunen, erhaltenn werde, darumben richter unnd geschwornen innsunderhait einzupintten, das sy ob disem allen mit^{aa} ho[g]/stem vleiß wellen halten, di unnderthannen unnd sonnderlich di armen unnd betranngten^{bb} schuitzen unnd ob inn halten, auch recht unnd richterlich^{cc} hanndtlen, nicht ansehen die person nach bedennckhen, mÿet gab, feindschafft oder freundschafft, alles sich solches gegen^{dd} dem allmechtigen Gott^{dd} am jun[g]/sten tag, auch ierer oberkhait verantwurden, darumben an beschwornen aids stat anngliben unnd vergreifen sollen etc.

1.2 Texte zur Reform der Ämter und zum Verhalten der Beamten

2.

Reformvorschläge zur Einrichtung der Stiftsämter und zur Bestellung der Beamten

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 46^r–49^r.

Aufbau: 13 §§.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, fol. 88^v–89^r: unvollständige Abschrift. B umfasst nur die §§ 1 und 2.

C StAKL, HS 212, fol. 103^r–105^v: Abschrift.

D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 34^r–36^v: Abschrift.

E StAKL, K 448, Nr. 8: unvollständige Abschrift. E umfasst nur die §§ 1–6. Rückvermerk in E: Zue der officier instruction gehörig.

Anmerkung: Diese Texte sind in den Sammelhandschriften der Instruktionen des Propstes Petrus II. im Anschluß an die Instruktionen, mit denen sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, überliefert. Im Inhaltsverzeichnis der Hs. 31/1 stehen sie zusammen mit Nr. 136 A und Nr. 145 A unter der Überschrift »Volgen die ordnungen eines jeden ampts«. Urheber ist nicht der Propst, der an einigen Stellen adressiert wird, sondern eine Person, die früher selbst als Rentschreiber tätig war (vgl. § 2) und die zum Zeitpunkt der Ausstellung eine beratende Funktion innehatte.

^z B und C: alten

^{aa} folgt ein getilgtes Wort

^{bb} B: bedagten

^{cc} D und E: ritterlich

^{dd-dd} B: Gott den almechtigen

[§ 1]

Hofmaister

Der solt ain tapffere^a betagte^b person sein, ratsam, der dem gotshauß khunde fürstehen unnd denn armen unnderthonen rathschlegig erscheinen. Ist zuvor innhalt hiebeiligunder instruction mit A aufgenumen^c worden unnd möchte meines erachtens auch grundtrichter sein.

[§ 2]

Raintschreiber

Ist vermag beiligunder innstruction mit B aufgenumen unnd ^dime bevolhen^d worden, das volligs urbar in sein raithung einziehe, auch wover etwo in ainem ambt öde lehen oder auß anndern ursachen ^eain abgannng wäre, ^fdas er den selbigen abgannng^f unnd die ursach^e dessen melte unnd dann seinen emphanng außwerff. Dadurch mag man auß seiner raittung jarlich^g wissen, des raintambts^h ein khumen unnd wievill in ainem yeden ambt ausstenndt oder unngepaute grundtⁱ vorhanden sein. Ain raintschreiber mag meines erachtens umb 20 t^l j^d k^d diennen, dann ich habe auch nit meer nebe dem schreibgelt, das ist von der gwer 12 d, gehabt. Mann mochte im ain roß halten, darauf^l fuetter, ^mnogel unnd eisen^m gebenn; ich bin jederzeit ⁿauß demⁿ reithstall ^omit einem roß^o versehen worden unnd ain reitkhnecht mit mir geritten. Raintschreiber solt denn anngefangenen auszug^p auf das raintambt, mit C bezaichnet, (welches nach aus weisung der^q urbar unnd richter raittung palt^r beschehe) gar follenden unnd dem herrn prelaten, damit er auß disem khurtzen extract des raintambts ein khumen wisse^s, fuedersam zustellen.^t

a	<i>folgt in E: unnd</i>
b	<i>E: wolbetagte</i>
c	<i>B irrtümlich: außgenohmen</i>
d-d	<i>E: ihn anbevolhen</i>
e-e	<i>fehlt in B</i>
f-f	<i>fehlt in E</i>
g	<i>fehlt in B</i>
h	<i>folgt in B: jarlichen</i>
i	<i>C und D: heüsser</i>
j	<i>fehlt in B, C und D; E: fl</i>
k	<i>fehlt in E</i>
l	<i>E: darzu</i>
m-m	<i>E: eysen und nagel</i>
n-n	<i>E: im</i>
o-o	<i>fehlt in C und D; E: mit einem pfert</i>
p	<i>fehlt in E</i>
q	<i>fehlt in C und D</i>
r	<i>korrigiert</i>
s	<i>folgt in E: und</i>
t	<i>B endet hier</i>

[§ 3]

Phistermaister

Hat zuvor meines erachtens umb 8 t^u d^v gedienndt. Ist vermug beiligunder innstruction aufgenommen worden unnd ich hab nie^w gehört, das im ain roß gehalten, dann es ist ain ambt leichtlich zue regieren, so hat er auch ainen ausspeisser.

[§ 4]

Kuchlmaister

Ain khuchelmaister hat zuvor meines erachtens ^xauch uber^x 18 t^y d^z besoldung nit gehabt unnd ist im khain roß gehalten worden. Wann er auf die märckht geraist, hat er mit vorwissen des^{aa} herrn prelaten denn gutschy genomen unnd sich yederzeit beflissen, das er zu dem hieigen fleisch hackhern gestanden unnd einkhaufft. Ain gwolbschreiber ist sein gegenschreiber, wierdet durch denn herrn prelaten aufgenommen. Vor jaren sein auf die khuchl ^{bb}bey 8 hundert guldin ain jar außgeben worden^{bb}, yetzo khumbt die khuchl ausgab ain jar nachent auf 5 taussen guldin. Daz ist ain grosse unngleichaidt unnd nicht zu glauben, das die khuchel ausgab von wegen das der ober khellner, der zuvor mit dem gruendtpuechern zu Wien gehaust, alher khumen, umb sovill grosser sein solle. Ich verstehe aber, daz ain grosse verschwendung^{cc} bey der khuchl beschehe. Darumben ist mein rath, solche abzustellen, dem khuchlmaister zubevelhen, das er^{dd} dem herrn prelaten ain lauttern schriftlichen bericht thue, wieviel er yetzo ainer yeden perschon ain wochen von dem zergaden gebe unnd sich mit dem^{ee} ausspeissen halte. Darauff mag im ain ordnung erfolgen, wie er sich verrer halten solle unnd hinfüran solt sich ain yeder khuchelmaister ^{ff}alle wochen^{ff} mit seiner wochen zettl gefast^{gg} machen, dann^{hh} der herrⁱⁱ prelat wirdet wissen verordnung zuethuen, damit die selbigen inn frischer gedechnus durch den hoffmaister

u *fehlt in C und D; E: fl*

v *fehlt in E*

w *E: niemallen*

x-x *fehlt in E*

y *fehlt in C und D; E: fl*

z *fehlt in E*

aa *fehlt in E*

bb-bb *C: 100 fl aufgangen ain jahr; D: bei 100 fl aufgangen ain jahr*

cc *so in C, D und E; A: verschweidung*

dd *C: der*

ee *fehlt in C*

ff-ff *C und D: allweegen*

gg *E: verfast*

hh *E: daß*

ii *fehlt in E*

unnd annder perschonen, wie vor jarn auch beschehen, uberlösen^{ij} unnd die mangl ausgestellt^{kk} werdenn.

[§ 5]

Phennigmaister

Der herr prelat mag ain pheningmaister haben, aber er ist der recht pheningmaister. ^{ll}Dann helt er ainen pheningmaister^{ll}, so mues derselb daz gelt von dem herrn prelaten innhalt seiner hanndschriftt emphachen unnd als dann der pheningmaister auf die annder ambter den hanndlern innhalt der selbigen hanndschriftt raichen. Er mueß allen gelt^{mm} emphangg unnd herwider die ausgab beschreiben. Aber mich dunkhet guet sein, der herr prelat hanndlett des pheningmaister ambt selbst unnd hielte ein schreiber im zimer. Dann es ist ain leicht puechl zumachen, wie die vorigen prälaten auch gehalten, darin auß jedem ambt ⁿⁿder gelt gefelt unnd herwiderumb auf ain jed ambtⁿⁿ die außgab ^{oo}uber jar^{oo} beschriben wirdet.

[§ 6]

Weinkellner

Ich vernimb, das beÿ dem kheller ain grosse unordnung ^{pp}mit dem^{pp} ausspeisen^{qq} unnd etwo austragen der wein durch die khellnerkhnecht beschehen solle. Derhalben wär guette einsehung unnd ein ordnung beÿ den kheller zumachen hoch von notten. Ain weinkheller hatt mit außgeben alle des gottshauß weingarten, weinzierll, höff, denn pündtstadl, die kheller, die khellerkhnecht unnd die^{rr} ubergehr ^{ss}in seiner verwaldung, die weinzierl, ain hoffpündter, die kheller khnecht unnd ubergehr^{ss} werden durch in mit vorwissen aines herrn prelaten aufgenumen. Er ist schuldig allen miglichen vleiß fur zuwenden, damit dem gotshauß seinen weingarten erwarlichen^{tt} unnd treulich gepaudt werden. Auch solt ehr in^{uu} der weinzierll höff pindtstadl mit inventiern^{vv} unnd in^{ww} ander weeg guette richtige^{xx} pollicei halten

ij	<i>C, D und E: verlösen</i>
kk	<i>E: abgestellt</i>
ll-ll	<i>fehlt in E</i>
mm	<i>folgt in E: den</i>
nn-nn	<i>fehlt in C und D</i>
oo-oo	<i>fehlt in E</i>
pp-pp	<i>E: im</i>
qq	<i>folgt in E: seÿ</i>
rr	<i>fehlt in C und D</i>
ss-ss	<i>fehlt in C und D</i>
tt	<i>C, D und E: erbarlichen</i>
uu	<i>C und D: mit</i>
vv	<i>C und D: invention</i>
ww	<i>fehlt in E</i>
xx	<i>fehlt in C und D</i>

unnd sunderlich auf den kheller gedeich^{yy} sein, daz khain unnordenlich ausspeissen durch die kheller khnecht furgehe unnd in den khellern khain verwistung der wein bescheche. Ich pin nicht inngedennckh, das man ainem weinkhellner vor jar hette ain roß gehalten. Nach dem er aber auch^{zz} auf die weingartten in der Heilligenstat yetzo^{aaa} ausgibt^{bbb}, mocht ehr ain roß^{ccc} im reitstall nemen.

[§ 7]

Hofpinnter

Wierdet innhalt hiebeilügunder innstruction mit D aufgenommen. Er solt in albeg alle leichtfertighaidt unnd gotslesterung den püntter gesellen nit gestattn unnd daz feur zu hauß, auch wan vaß ausgesenngt werden, in vleissiger verwarung halten.

[§ 8]

Vorster

Hat^{ddd} den geschierhoff, die mairhöff, den wagner, alle des gotshauß gehultz zu perg unnd auen, diß- unnd herenhalb der Thunau, auch die wissen mit ausgeben unnd in annder weg dem gotshauß zu nutz, damit zu hanndlen in seinem bevelch, darauf^{eee} ainen walt- unnd auknecht^{eee}. Ich acht, nachdem das gotshauß ain ansehenlich gehültz hat, es möchte ain leichter weg fürgenumen werden, ^{fff}das auß der camer khain gelt auf das vorstambt gegeben, sunder darauß etwas ein genomen wurde^{fff}. Derohalben ist mein rath unnd guet dunckhen, der herr prelat lest des gotshauß gehultz, wält unnd auen diß unnd herrenhalb^{ggg} der Thunau ordennlich bereitten unnd ainen yeden thail, wiewill gehultz beileiffig claffterweiß verhandnten, beschreiben. Auch wo des gotshauß gehültz march ann- unnd ausgeen, das soll von wegen khunfftigen jahr^{hhh} on dazⁱⁱⁱ albeg in zehen jarn^{jjj} ainmall beschehen. Wann nun befunden, daz dem gotshauß zunutz^{kkk} ain perg mochte aufgethonn und abgegeben werden, so solt^{kkk} der herr prelat nit von dem schahen^{lll}

yy	C, D und E: gedacht
zz	fehlt in C und D
aaa	folgt in C und D: auch
bbb	E: außgeht
ccc	E: pfert
ddd	fehlt in C und D
eee-eee	C und D: au- und waltkhnecht
fff-fff	fehlt in C und D
ggg	C und D: endterhalb
hhh	so in C und D; A: irr
iii	folgt in C und D: holtz
jjj	folgt in C und D: nur
kkk-kkk	fehlt in C und D
lll	C und D: sachen

(wie zuvor beschehen), sunder von der claffter, wie man yetzo an^{mmm} der kh(a)ÿ(*serlichen*) m(*ajestä*)t gehultz pflegt, ain patzen zünß nemen, vor dem abfürn albeg ordennlich durch den vorster abzellenⁿⁿⁿ lassen unnd daz gelt soll in der camer einnemen. Vorster hat vormals daz gelt eingenomen unnd daz holtz schachen weiß^{ooo} abgeben, ist nit guet.

[§ 9]

Urfar

Darauf solt der herr prelat bedacht sein, das ehr ain getreuen^{ppp}, erbarn schifmaister bekhumb, dem ernnstlich^{qqq} bevelhen unnd darob sein, das das^{rrr} urfar gefuetert werde, dann wirt^{sss} dasselb gefuetert, so hat es mer zuereiten unnd mag ain uberschuß ertragen. Die urfar pugsen solt alle Suntag nach mittag ausgezelt, daz gelt ordennlich in den camer empfang eingeschriben unnd die schiff khnecht, auch andere ausgaben auf das schiffambt davon ausgelannt^{ttt} werden.

[§ 10]

Oberkhellneramt

Ain oberkhellner hat als die grundtpuecher zu Wienn gelegen, daselbst gehaust. Im oberkhellneramt ye zu weillen 2, aber den merern thail 3 roß gehalten. Die Khater müll, so Hörman Paÿr, burger zu Wienn, yetzo vom gotshauß leibgeding weiß hat, in seiner verwaltung mit anpau, vechsung unnd annderm einkhomen geen^{uuu} Wienn gehabt unnd schier taglich ainen schaffer wegen gueter wirtschafft^{vvv} daselbst hin^{vvv} reitten lassen. Denn wienerischen zehenndt unnd der grundtpücher gefell selb eingenomen, aber^{www} der viech zehet ist durch ainen^{xxx} pfarhern alhie gehandlt^{xxx} worden. Ain grundtschreiber hat der selbigen zeit neben dem schreibgelt^{yyy} 8 lb d^{zzz} besoldung gehabt. Dieweill dann nun der grundtpuecher hanndlungen unnd abraitung der zehenndt des weillunt Sebalt Raiger säelliger ain ursacher alle zesamen unnd alher khomen, acht ich, ain oberkhellner, so alwegen ain convent bruder gewest, habe auf sein reitten woll roß in dem reitstall.

mmm	<i>fehlt in C und D</i>
nnn	<i>C und D: abhölzten</i>
ooo	<i>C und D: ,wie sie</i>
ppp	<i>folgt in C und D: unnd</i>
qqq	<i>C und D: erstlich</i>
rrr	<i>fehlt in C und D</i>
sss	<i>korrigiert</i>
ttt	<i>C und D: ausgelohnet</i>
uuu	<i>C und D: zu</i>
vvv-vvv	<i>C und D: dahin</i>
www	<i>fehlt in C</i>
xxx-xxx	<i>C und D: pfarrer eingenomben</i>
yyy	<i>folgt in C und D: per</i>

Ainem grundtschreiber mag man ain roß halten unnd wann ehr in ^{zzz} des gotshauß notturfft^{zzz} ausreit, ^{aaaa} ^{bbbb}ain reitkhnecht^{bbbb} im stall^{cccc} mit im ^{dddd} reitten. Der herr prelat solle in albeg gedacht sein, das er ain anndere ordnung unnd wierdtschafft mit der zehent abraitung unnd dem haimbgefallenen grundtn mit der zeit auf der obern camern fürnemb. Dann ich hab vernomen, daß die grundtschaft auf der obern chamer vill nachsehen, auch seÿ ain zeither gepreichig gewesen, wann etwo ain brueder ain hundert phundt phening dem gotshauß fürgelihen, so hab im ain jar woll 50 lb^{eeee} d interesse gebüerd, daz ist mer dann juden^{ffff} besuech unnd des gotshauß verterben. Baide, daz ober- unnd weinkhellnerambt, erhalten daz closter, darumben solle in diessen zwaien ambtern guete wierdtschafft geprauchet werden unnd ein yeder p(rä)lat sein sunders nachgedennckhen auf dise 2 ambter machen. Die grundtrecht in der Heilligen Stat zuhalten, mochte meines erachtens woll abgestellt unnd alhie mit wenigern unncosten, wie vor jarn auch beschehen, erhalten werden unnd ain hoffmaister, grundtrichter sein. Man helt yetzo ainem remonetzer roß. Ich glaub nit, die weill daz closter stehe, daz ainem remonentzer ain roß gehalten worden wäre. Zudem sein etliche ^{gggg}ambt mit personen uberlegt. Mag mit der zeit abgestellt werden. Auß ainem yedem amt der dienner halben bericht genomen unnd ain geringering unnder den diennern nachgelegenheit füergenomen werden.

[§ 11]

Hiemit alles dem allmechtigen gott unnd vattern unnsers herrn Jhesu Christi bevelhenn^{gggg}.

^{zzz} -^{zzz} C und D: in notturfft deß gottshauß
^{aaaa} folgt in C und D: mag
^{bbbb}-^{bbbb} korrigiert
^{cccc} C und D: reitstall
^{dddd} fehlt in C und D
^{eeee} C und D: kr
^{ffff} C und D: zu dem
^{gggg}-^{gggg} fehlt in C und D

3.

Reformordnung (Reformationsordnung) über das Verhalten der Offiziere von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 9^r–11^r.

Aufbau: P – 13 §§ – E.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, fol. 66^v–68^v: Abschrift.C StAKL, HS 212, fol. 82^v–84^r: Abschrift.D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 13^v–15^r: Abschrift.

[P]

Herrn Petern, brobst zu Closterneuburg, neue reformation ordnung.

^aReformation des 59istn jars.^a

Wir Peter, von Gottes genaden brobst unnsere lieben frauen gotshauß Sannt Leopoldts stiftt zu Closterneuburg, embieten allen unnsere officiern, ambt-leüten unnd diennern, dennen unnsere füergenomen stat unnd ordnung gezaigt unnd verlessen wierdet, unnsere genedigen willen unnd alles guets zuvor unnd geben euch genediger mainug zuvernemen.

[§ 1]

Wiewoll wir vor^b eingang unnsere brobsteÿ allerlay mispreich, unordnung der wierdschafft, eigennützigkhait und^c beschwerung unnd sonderlich nicht wenüg mengl unnd geprechen an guetter sitten unnd polliceÿ in berüerten unnsere gotshauß bey den tischen mit derer unnzucht, auch sunst in allen wingkhlen befunden unnd derhalben zu abstellung solcher laster, mengl unorttnung^d, so nit allain unnsere zeütlich leben unnd wesen, sonnder auch zu verdriest^e der^f seelen nachtaill unnd verdammus berüeren, des unns alle geistlihen herren unnd prelaten weiter zueusehen mit nichten^g gepiern will, dan^h dazⁱ nit ein wunder, wie man bisher gelebt unnd gehaust, das^j der allmechtig ewig gietig Gott unns unnd unnsere officiern unnd dienner

^{a-a} fehlt in C und D

^b C und D: von

^c so in B, C und D; A: umb

^d so in B, C und D; A: unnd ordnung

^e B, C und D: zueforderst

^f fehlt in B

^g so in B, C und D; A: nichti

^h fehlt in B, C und D

ⁱ folgt in B, C und D: es

^j fehlt in C und D

mit so manigfaltigen plagen unnd straffen, alls mit hunger unnd sterbens nöten, haimbgesucht hette. Demnach unnd dieweill all guet loblich gepreuch an erhaltung guetter ordnung unnd polliceÿ an dieselben mit beste[he]n mugen, so haben wier alls geistlicher herr unnd prelat in crafft unnsers habenden ampts mit zeitigem wolbedachtlichen rat zu abstellung böser laster, ^kauch wendung peser^k unnd besserung guetter wirtschafft unnsern officiern unnd dienner zu sunnderm nutz unnd guettem des gotshauß auffnemen unnd wolfart gnediglich für die hanndt genomen, welche wier euch allen sament- unnd sonnderlichen unnsern officiern unnd diennern hiemit gnediglich verkündt wollen haben, das ir ^lder selbigen^l alles inhalts beÿ straff aines jeden verprechens stät unnd vestigelig darnach gelebet^m unnd ainer den andern dahin weÿset, solch unnsere ordnung unnd reformation beÿ vermeidung seines ampts unnd diennsts, auch also darauf unnsere hoffmaister guete achtung haben solle, unnachlässlich unnd unverprechenlich zuhalten unnd deren gehorsamlich nach zuekhumen unnd zue geleben, wie hernachvolgt.

[§ 2]

Unnd dieweill ainem jedem dises löblichen gotshauß officier unnd dienner, vermüeg unnd inhalt seinen gethonen pflicht unnd glüeb, seinem diennst treilich unnd vleissig auß zuwarten zusteen unnd gebiern will, demnach ist abermals unnsere ernstlicher bevelch, will unnd mainung, daz alle officier unnd berierts gotshaus dienner ierem diennst inhalt ierer instruction pestes vleiß auswartten unnd an beweglich, gnuesam unnd erhafft ursachen von tisch nit aussen bleiben, sonnder ierⁿ jeder alle^o zeit beÿ seinem ordinari tisch erscheinen unnd beÿ dem tisch sich nit unzüchtig halten, auch vor dem benedicite oder gratias nit abgen.

[§ 3]

Wir setzen unnd wöllen auch, das nun hinfüeran inn allweg mit auftragung der speis dise ordnung gehalten, das^p jederzeytt auf dem oberessen tisch erstlich die speis füergetragen unnd nachmals auf die anndern tisch^q gesetzt werde.

[§ 4]

Wier wollen auch, das unnsere officier unnd khirchen dienner, wie vor aller her, nacheinander sitzen, nemblich die unnsere caplan nach dem hoffmaister, nachmals schuelmaister, succentor, organist unnd annderi officier.

k-k fehlt in B, C und D
l-l C, D: denselbigen
m B, C und D: lebet
n B: der; fehlt in C und D
o fehlt in C und D
p B: und
q über der Zeile ergänzt

[§ 5]

^rWier ordnen unnd wellen auch, das nun hinfüeran biß auf unnser wollgefallen die reittknecht, khellner unnd khellners knecht sambt den zwayen ubergeern an ainen tisch in aller zucht unnd erberkhait beÿeinander sitzen.^r

[§ 6]

Die mitter tisch solle in seiner ordnung bleiben. Die corales sollen wie vor alter her beÿ ierem tisch erhalten werden unnd den speisser neben in gedulten.

[§ 7]

Wier wellen auch, das ^snun hinfüeran^s unnser schuelmaister zway khnebel abricht, das der ain ain ladeinisch benedicate unnd gratias unnd der annder teitsch mittn in der tirnitz beÿ der seilln vor unnd nach essens sprechen, damit es menigelig woll hern^t, damit man nit, wie oben gehört, wie das unvernunftig tier von unnd zue tisch ge[h]e.

[§ 8]

Wier wellen auch alle wingkhemall unnd fruestueckh an eehafft ursach auf gehebt unnd abgestellt haben.

[§ 9]

Wier orden unnd wellen auch khinfftig, wan summum festum, Sontag, feirtag ist oder aber frembde herrn verhandden, daz sy unns zu rechter gepierlicher zeit, beÿ verlierung des selben tags, speis unnd tranckhs gehorsam unnd vleissig auf den diennst warten sollen, wover er aber des merers ^uunnd verrer^u ubertreten wurde, solle als dan mit merer straff gegen ime füerganngen^v werden.

[§ 10]

Wier wellen auch hinfüeran khünfftig unnd zu allen zeitten, das unnseri officier unnd dienner zu der predig ghen unnd daz wort Gottes anhern unnd vernemen. Wo ainer oder mer das uberfüer unnd nit ausser eehaffter darzu khemb, dem soll des selben tags speis unnd tranckhs abkhindt unnd nachmals, wie vorgehört, gestrafft werden, auf welche unngheorsame wier unnser vleissige aufsehen^w haben werden.

[§ 11]

^xEs soll auch hinfüeran khainer an unnß unnd unnser hoffmaisters vorwissen^y auf unnser tiernitz khainen gast zuladen macht haben, ausgenumen unnser grundthandlder.^x

^{r-r} mit einem Positionszeichen am Ende des Textes ergänzt; in B, C und D ist dieser Teil vor dem vorletzten Absatz eingefügt

^{s-s} fehlt in B

^t folgt in B, C und D: khan

^{u-u} fehlt in C und D

^v C und D: fürgenomben

^w B, C und D: aufsehung

^{x-x} mit einem Positionszeichen am Ende des Stückes ergänzt

^y aus vovissen korrigiert

[§ 12]

Wier wellen auch, das khain officier, dem es von unndß nit erlaubt, khainen khnaben beÿ dem ober essen am nachtisch halten. Wover aber unnser hoffmaister ainen, dem es nit gepiert, sehen wurden, soll er inn macht abzuschaffen haben.

[§ 13]

Unnd damit dise unnser reformation unnd satzungen nit in vergessen khumen, sonnder von euch unnd meniglich in stätter gedechtnus unnd vor augen gehalten unnd volzogen werde, so bevelchen unnd gepietten wier euch hiemit ernnstlich ^z unnd wellen^z, das ir ob diser reformation haltet unnd hanndhabet unnd ob an euch, wie bisher mangl befunden oder erscheinen wurde, soll gegen dem selben mit gepierlicher straff verfahren werden. Doch behalten wier unns bevor, solch reformation ordnung jeder zeit verrer zuerkhlären, zemindern, zumeren oder gar aufzuheben, nach unnsern wollgefallen.

[E]

Be[schehen]^{aa}

^{z-z} fehlt in C und D

^{aa} fehlt in B

2. Der landesfürstliche Anwalt

4.

Instruktion Kaiser Ferdinands I. für den von ihm für das Stift Klosterneuburg eingesetzten Anwalt Hans Ulrich Apfelbeck

Pressburg, 1563 November 5

A StAKL, K 120, fol. 46, Nr. 56.

Aufbau: R 1 – R 2 – P – 12 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/1, unfoliiert: Abschrift.

C StAKL, Hs. 31/2, unfoliiert: Abschrift.

D StAKL, Hs. 31/3, fol. 53^r–56^v: Abschrift.

E StAKL, Hs. 212, fol. 70^r–73^r: Abschrift.

F StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 1^r–4^r: Abschrift. Aufgrund der fast vollständigen Beschädigung des ersten Blattes ist F erst ab fol. 2^r (im Editionstext ab § 4) berücksichtigt.

Anmerkung: Sowohl in der Textgrundlage A als auch in allen Abschriften ist diese Instruktion als Einheit mit Nr. 5 und Nr. 6 überliefert.

[R 1]^a

^bKaÿ(serliche) m(ajestä)^t^b instruction eines anwaltdts zu Closterneuburg, de dato 5. 9bris anno 1563.

[R 2]^c

Instruction abschrift. ^dFerdinandi primi^d. Zu anwaltdts instruction abschrift.

[P]

Ferdinanndt etc.,

instruction unnd ordnung, wasmassen unnsere rath, secretary unnd gethreuer lieber Hanns Ulrich Apfelpegkh, alß unnsere an yezt verordneter und ein jeder khunfftiger unnsere anwaltdt unnsers stifts unnd gotshauß Closter Neuburg dise anwaltdtschafft hanndlen und verrichten solle.

[§ 1]

Erstlich nachdem ein zeit herr bey ^edem hievor gewesnen probsten^e, vermug gehalltner inquisitionen bey unserm gotshaus Closterneuburg ein ublich unnd nachtaillige^f haußwierttschafft gehalten, welches unß, als herrn unnd

^a fehlt in B, C, D, E und F.

^{b-b} ergänzt

^c fehlt in B, C, D, E und F.

^{d-d} von anderer Hand

^{e-e} B, E: bey denn hievorgewesenen probsten

^f C: nachlässige

landtsfürssten lennger zuezesehen nit gemaint sein weellen, seint wier genedigst verursacht worden, den jezigen unnd khunfftigen pröbsten ein maß und ordnung verfassen zulassen, wie sich hinfuran des gotshauß weesen in temperalibus hanndlen und regieren sollen. Unnd damit aber derselben, unnsrer neuen aufgerichteten ordnung desste gewiser und unverweislicher^g gelebt, wier auch gelegenhaidt der haußhaltung^h jeder zeit ein wissen haben mugen, so haben wier destwegen jeder zeit einen anwalt daselbst zuhallten genedigst furgenommen, welcher als unnsrer bestellter dienner und in unnsrem namen beÿ allen deß gotshauß hanndlungen als sein, des brobsts, zugeordneten mit rat gegenwuertig sein und umb alles ein wissen haben, ⁱauch ano ime nichts furgenomen oder beschlossen werden solleⁱ. Inmassen dann beruerte aufgerichtete ordnung, welche von wort zu wort hernach einverleibt zu befinden, dises inhalts.

[§ 2]

Zuwissen, nachdem sich in etlichen hievor gehalten visitationen und inquisitionen, ^jauch sonnst in annder mer wege^j befunden, das in und beÿ dem löblichen stiftt unnd gotshauß Closterneuburg in spirÿtualibus et temporalibus uble unnd nachtaillige wiertschafft gehalten und aber jezo ain neuer prelat erwelt worden, so wellen sich die röm(isch) khaÿ(serliche) m(ajestä)tt, als herr unnd landtsfuerst gnediglich versehen, bemelter^k herr erweltter^l sambt seinen co[n]venndt werden sich als^m religiosen in alweg catholisch und sonnst ieren geistlichen berueff und orden gemäß haltten, auch den taglichen gotsdiennst andächtigt, vleissig und treulich verrichten ⁿunnd sichⁿ auch daneben aineß erbarn geistlichen lebennß wanndls und wesen, wie religiosen gebuert, befließen und der herr probst, als das haubt, darob vleissig haltten unnd hanndthabenn.

[§ 3]

Damit dan in dem weltlichen sachen, beÿ disen ansehlichen und vermöglichen stiftt und gotshauß auch nuzliche und pessere wierdtschafft und ordnung angericht und erhalten werdt, so^o ierer khaÿ(serlichen) ma(jestä)t etc., als herrn und lanndtsfurssten ernnstlicher will, mainung und bevelch, daß der herr brobst alle^p gepurliche administrattion in temperalibus so woll

g E: unerweißlicher
h folgt gestrichen: jd
i-i fehlt in E
j-j B: auch in andere mehr wege sonst; C: sonst in ander mehr weeg
k C: ermelter
l folgt in C: brobst
m folgt gestrichen: reg
n-n fehlt in E
o folgt in B, C, D und E ist
p E: alhie

als spiritualibus haben solle, doch mit nachvolgunder maß und bescheidenheit, daß nun hinfuran mit allain das ober kheller ambt, sonndern auch das renndtambt und aller annderer officier raittungen und in suma all und jede des gotshauß rännndt, gult und gevell von gewissen, auch steigendten und fallenndten nuzunngen, jeder zeit auf der obern camer gehandelt, eingenommen und verraittet^q und des zu solichen ambt auf di ober cammer, wie von aller herkhumen, der oberkhellner verordnet werde.

[§ 4]

Der gestalt, das jezo und khunfftiglich durch des conventd zwen oder dreÿ aus ierem mitl den herrn probst furgestellt und benennt worden, darauß er, der prelat, ainem, so am teiglichisten zu disem oberkhellner ambt fürnemen unnd erwellen oder das der prelat sambt dem convenndt ainen ober khellner durch ain freÿe walle erkiesen und als dann denselben oberkhellner der röm(isch) kaÿ(serlichen) m(ajestä)tt geschwornner dienner, so der anwalt genannt und in khurzen dahin verordnet werden solle, deßgleichen des gotshauß grundtschreiber als mit rath zugeornndt werden, mit welcher^s vorwissen und rath der herr probst oder in seinen abwesen und aus seinem bevelch der ober khellner all und jede des gotshauß weltliche sachen^t, furnemblich aber alles einnemen und ausgeben an gelt, fruchten und alles annders betreffent, sambenttlich und gleichsamb collegialiter zue des gotshauß pesten nuz auf der obern camer treulich^u furnemen^v, handeln unnd^w verrichten und soll als^x der^y kaÿ(serlichen) m(ajestä)tt etc. verordenter anwalt neben dem oberkhellner und grundtschreiber beÿ allen und jeden des gotshauß sachen und hanndlungen, sovil die temporalia belangt, davon gar nichts außgenomen sein, und sizen und ime weder durch dem herrn probst noch oberkhellner noch grundtschreiber oder anndere officier und dienner gar nichts verporgen oder verhalten werdenn.

[§ 5]

Wan dan dem herrn probst^z khauffleit umb wein zuekhauffen, soll ers auf der ober camer mit e[h]jegemelten dreÿen personen treulich erwegen und des gotshauß weinkhellner und hoffmaister zu beschliessung solcher ansechenlicher khauff auch erfordern und volgunndts mit guettem rath

^q folgt in E: werden
^r ab hier wurde auch F berücksichtigt
^s E und F: welchem
^t folgt in C: fürnemen
^u fehlt in E und F
^v fehlt in C, E und F: fürgenomben
^w fehlt in A; so in B, C, D, E und F
^x E: alles
^y folgt in C und D: röm(isch)
^z B: praelathen

das jheinig handdlen unnd schliessen, so den gotshauß am nuzlichsten sein mag.

[§ 6]

Gleichfalls wan wein ^{aa}zum leitgeben^{aa} zu Closterneuburg, in der Heiligenstadt oder an anndern orten^{bb} verordnet werden oder wann man des gotshauß teucht vischen oder di enndtlegen traidt- und weinzehennndt in bstanndt außlassen oder ainen walt abgeben oder neue gepeÿ und annder dergleichen sachen furnemen wurdte, das alles soll der herr brobst mit guetter vorbedrachtung^{cc} und oberuerter dreÿen personen rath und guet bedungckhen^{dd}, handdlen und verordnen und in sonnderhait sein^{ee} vleissig aufsehen haben und darob sein, damit allennthalben woll und treulich gehaust, furnämlich aber, das alles gelt, so dem gotshauß gefelt, es seÿ vil oder wenig, von was ort und endten es welle, nindert noch nichts außgenommen, jederzeit auf di ober camer geantwort und daselbst allain den gotshauß zu guet in ain woll verwarde truchen mit dreÿen unterschiedlichen schlussln treulich gelegt unnd verspert werdte, zu welcher truchen er, herr probst^{ff} ainen, der ober khellner den anndern und der khay(*serlichen*) m(*ajest*)ät verordneter^{gg} anwalt den dritten schlussl haben und alzeit dieselb truchen samentlichen eröffnen und speren sollen.

[§ 7]

Wan auch der herr brobst zu seiner selbs notturfft gelt bedurffen wurde, solle im dasselb gegen seiner bekhanndtnuß und auf sein selbs verantworten auß der druchen gebürlicher weis gegebenn werden.

[§ 8]

Wan aber des gotshauß officier zu^{hh} notwenndiger verlegungn ierer ämbter, als der weinkhellner auf das weingartpau, der khuchlmaister zu taglicher hauß- und khuchl-notturfft, der spitalmaister und annder officier auf besoldung und allerlay gemain außgaben gelt bedurffen werden, so soll der herr probst innen auf der obern camer jeder zeit sovill gelts, als di notturfft ervordert, durch ain geferttigts geschäfft verordnen und inen solich gelt, alsⁱⁱ dann durch den ober khellner mit vorwissen der khay(*serlichen*) maÿ(*estät*) verordneten anwalts gegen gepurlichen quittungen zuegestellt werden. Unnd damit nit von ainer jeden geringen suma gelts wegen die

aa-aa *fehlt in C und D*

bb *folgt in C und D: zu leütgeben*

cc *B, C, D, E und F: wolbetrachtung*

dd *folgt gestrichen: handlungen*

ee *C, D: ain*

ff *B: praelat*

gg *fehlt in C*

hh *folgt gestrichen: notturfft*

ii *folgt irrtümlich: alß*

thruchen zueröffnen von nötten seÿ, so mügen alzeit beÿ hannden des ober^{jj} khellners mit vorwissen des herrn probsts und der khaÿ(*serlichen*) ma(*jestä*)t verordneten anwalts zwäÿ oder dreÿ hundert gulden ausser der truchen zu dergleichen furfallendten außgaben hervornen behalten werden.

[§ 9]

Es sollen auch hinfuran alle und jede officier und ambleut, so raittungen zuthuen schuldig, wochenlich albegen amb Suntag zu abennt ordenlich außzug ierer wochenlich empfang und außgaben beschliessen und dieselben beÿ ernnstlicher straff alle Monntag vor mitag auf die ober cammer uberantworten und volgenndts also palt^{kk} nach müttag durch den herrn brobst, sambt mer bemelten dreÿen verordneten personen oder in abwesen des herrn probsts durch sÿ^{ll} dreÿ alles vleiß ersehen und geraitet und wann von nötten merers berichts wegen der hoffmaister auch darzue erfordert werden, damit, ob in solchen, der ambleut außzugen und handlungen ainicher uberfluß, unordnung, verschwendunng, untreu oder eigennuzigkhait befunden wurde, zeitliche fürsehung und verhuetzung gressers schadens geschehen möchte.

[§ 10]

So^{mm} soll auch der herr probst oder derⁿⁿ ober khellner und grundtschreiber in seinen namen zu ennde aines jeden jars ain ordenliche particular raittung aller und jeder des gotshauß emphanng und außgeben stellen und der niderosterreichischen Camer uebergebenn.

[§ 11]

Neben dem allen ist auch hochermelter röm(*isch*) khaÿ(*serlicher*) m(*ajestä*)t ernnstlicher bevelch, das der herr probst ierer kaÿ(*serlichen*) m(*ajestä*)t etc. hiebeÿ verwarte resolutiones, so auf vorgehaltne inquisition erfolgt sein, fuderlich volziechunng und daneben sambt dem oberkhellner auch ierer m(*ajestä*)t verordneten anwalt und grundtschreiber, verner mit allem vleiß bedacht sein wellen, wie die nach ubermessiger anzall der dienstleit auch beschwärllich uncosten etwas noch nachner eingezogen und sonnderlich durch waß fueglich weeg und mitl das außtragen an prot, wein und fleisch meniglichen abgestellt und die diennstleut sonnst mit geburlichen und dem gotshauß unbeschwärllichen besoltunng vergnuegt werden möchten. An dem allen geschicht der röm(*isch*) khaÿ(*serlichen*) ma(*jestä*)t, als herrn und landtsfurssten entntlicher willen und mainung.

jj folgt gestrichen: khellers
 kk in D folgt irrtümlich: paldt
 ll C, D: die
 mm B: Es
 nn fehlt in C

[E]

Geben zu Preßburg unndter ierer khay(*serlichen*) ma(*jestä*)t hiefurgedrugkten insigl, den funfften Novemberis, anno im dreÿunndtsechzigsten.

5.

Ordnung Kaiser Ferdinands I. für die Stiftsverwaltung (Ordnung in etlichen Partikularsachen)

Pressburg, 1563 November 5

A StAKL, K 120, fol. 46, Nr. 56.

Aufbau: P – 15 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/1, unfoliiert: Abschrift.

C StAKL, Hs. 31/2, unfoliiert: Abschrift.

D StAKL, Hs. 31/3, fol. 56^v–59^v: Abschrift.

E StAKL, Hs. 212, fol. 73^r–76^r: Abschrift.

F StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 4^r–7: Abschrift. Aufgrund der fast vollständigen Beschädigung des ersten Blattes ist F erst ab fol. 2^r (im Editionstext ab § 4) berücksichtigt.

Anmerkung: Sowohl in der Textgrundlage A als auch in allen Abschriften ist diese Instruktion als Einheit mit Nr. 4 und Nr. 6 überliefert. Zu den Rückvermerken siehe Nr. 4.

[P]

^aVolgt ein anddere sonndere^b gevertigte ordnung in etlichen particular sachen

Zuwissen, als die rom(*isch*) khay(*serliche*) ma(*jestä*)t, unnsere aller genedigster herr aus etlichen visitationen und inquisitionen, so auf ierer khay(*serlichen*) ma(*jestä*)t und des herrn ordÿnari verordnung neulichen jaren und zeit in löblichen stiftt und gotshauß Closterneuburg gehalten werden, unnder villen anddern beschwarlichen mängln und gepröchen befundnten, das ain vasst grosse ubermassige und ierer khay(*serlichen*) ma(*jestä*)t achtens unnotturfftige^c anzall der officier und dienner im gotshauß gespeist, besolt und unnderhalten und dann in merer thail aus inen, ungeacht das sy all ieren tisch im gotshauß haben, noch daruber prot, wein und^d fleisch taglich oder wochenntlich aus dem closter zutragen gegeben werdt, daraus dan die merung der diennstleut und sunnst allerhandt nachtailliger weis unordnung und verschwenndung ervolgt, welches ier khay(*serlichen*) ma(*jestä*)t, als herrn unnd lanndtßfürssten, lennger zuezusehen nit gemaint.

^a darüber in C ergänzt: Ferdinandt etc.

^b B: sonderbare

^c E und F: unnötige

^d folgt gestrichen: flisch

[§ 1]

Demnach ist ierer *khäy*(*serlichen*) *ma(jestä)*t etc. ^egnediger und ^eernstlicher ^fwill, mainung und ^fbevelch, daz der neu erwelt probst, sambt dem oberkhellner, auch ierer *ma(jestä)*t etc. verordneten anwalt und des gotshauß grunndtschreiber als seinen zuegeordneten räten, auf all bequem und diennstliche weg und mitl bedacht sein wellen, ob und wie doch in gmain solche ubermässige anzall der ^gdiennstleut nachner eingezogen und geringert, deßgleichen das täglich austragen an brot, wein und fleisch, sovil imer muglich, gar abgestellt oder doch den jhenigen, da es ierer geringen besoldunngen oder annderer ursachen halben fueglich nit sein khunndte, darfur ain unbeschwärlliche pösserung ierer besoldungen oder anzall mehls und weinns, ainmall furs ^hganz jar geraicht wurde, als dem gotshauß zu merer rhue, nuz, wolfart und ersparung.

[§ 2]

Doch wellen die *khäy*(*serliche*) *ma(jestä)*t das gestifft und sonnst gmain taglich allmuessen hiemit gar nit gmaint nach aufgehabt haben, sonnder das es damit wie von alter herkhummen gehalten und den armen durfftigen allzeit milde, hanndtraichung und hilfff ervolgen solle.

[§ 3]

Nachdem auch die *khäy*(*serliche*) *ma(jestä)*t aus ermelten vorferloffenenⁱ hanndlungen befundten, das zu gemainen jaren von achzig biß in hundert dreyling wein und in der khuchen von vier biß in funnff taussent gulden und darundter uber die aigne ^jvisch ^kwasser, auch deucht unnd wochentlich visch^kdiennst von sechß biß in siben und acht hundert gulden allain umb^j visch aufgen sollen, welches aber ergerlich zuheren und noch beschwärllich[er] zuezusechen. Hierauf ist ierer *khäy*(*serlichen*)^l *ma(jestä)*t ernstlicher bevelch, das der herr brobst sambt obgedachten seinen zugeordneten auch mit allen muglichen vleiß bedacht und darob sein wellen, damit solcher ergerlicher myßprauch und verschwenndung beÿ ^mkheller und khuchl^m, sovil muglich, abgestellt und pessere wiertschafft den gotshauß zu guet angericht werdenn.

e-e	<i>fehlt in C</i>
f-f	<i>fehlt in E und F</i>
g	<i>B und D: unnd</i>
h	<i>C und D: für deß</i>
i	<i>B: verloffenen</i>
j-j	<i>fehlt in E und F</i>
k-k	<i>am linken Rand ergänzt</i>
l	<i>fehlt in B</i>
m-m	<i>E und F: khuchel und kheller</i>

[§ 4]

Sovil aber in sonnderhait anndere befundtne mängl und sonnder personen bedrifft, wiewoll die prelaten bisher gemainlich beÿ zwelf reitpfärtenn in ieren reitstall mit grossen uncosten fur sich selbs gehalten, im schein und mainung, wenn sich aufpot, zuezug oder veindts noth zuetruæg, damit alsfalt gefast zusein. Und sich aber ⁿgot lobⁿ ain zeit dergleichen not nit zuegetragen und verhoffenntlich hinfuran auch nit begeben werde, zue dem das solcher schwärer uncosten durch wartgeldt unnd im vall der noth woll in ander geringer wege die gepur erstatet werden khan und dan auch ain prelat wenig und^o nit verr^p zureitten hat, so mecht sich dann nach der herr probst mit vier aigen reitpfärten und wo noth^q ainem gutschi (so ann des gehalten wurdet) nit unbilich beniegen^r lassen, in sonnderer erwegung, das den grundtschreiber und hoffmeister jeden zwai aigne pfärdt unnderhalten werden, deren^s aines, wo nit ^tpaid gemainlich^t mit den prelaten raisen und dadurch die ubermaß der notturfftigen^u miessigen dienner und^v pfärdt, sambt allen darauf lauffendten uncosten, abgestelt werden.

[§ 5]

Dieweil sich dann auch befundtet, das funnff wagen zug, jeder mit vier rossen, zu Closterneuburg uber das gannze jar gehalten werden, welches maistails^w auch^x den ervolgen sol, das alles prenholz nit gescheidert noch auß getruckhnet, sonnder stangen weiß, also griener, gefuert und verprent und also des griennen holz vill weniger auf ainen wagen gefuert, aber doch vill mer, als der duren, austrugckhneten scheiter gebraucht und verschwenndt werden. Demnach sol der probst sambt seinen zuegeordneten bedacht sein, ob und wie^y hinfuran jarlich zu notturfft des gannzen haußwessens ain namhaffte anzahl^z holz zu rechter zeit scheiter weiß gemaist und nit allso gruen und schwär, sonnder thuer und außtruckhnet zu hauß gefuert und alle des gotshauß notturfft mit dreÿ guetem zugen, so woll alß mit funffen auch das gannz jarr verricht werden mechte, furnemblich die weil in weinlessen

n-n	<i>fehlt in E und F</i>
o	<i>folgt gestrichen: und</i>
p	<i>E und F: sehr</i>
q	<i>E und F: nit</i>
r	<i>E und F: belieben</i>
s	<i>E und F: dahero</i>
t-t	<i>E und F: gemaintlich bait</i>
u	<i>C: unnottürfftigen</i>
v	<i>fehlt in C und D</i>
w	<i>B, C, D, E und F: maistes thails</i>
x	<i>B, C, D, E und F: aus</i>
y	<i>fehlt in B</i>
z	<i>E: zahl</i>

das gotshaus unndterthannen zu maisch fueren gebraucht werden und des halben merer wagen roß zuhalten von^{aa} unnötten^{bb} sey; und damit wurdte nit allain groß abödunnung des walts verhietet, sonnder auch vill uncostens^{cc} an roß zeug unnd diennern erhalten^{dd} und möchte^a auch in vall, da allain dreÿ zug gehalten und das gschiermaister ambt woll gar aufgehebt und den vorter zuverrichten und den wagen khnechten ire speiß khochen zulassen bevolchen. Und auf solchen vall der hoffwagner villeicht^{ee} auch abgestellt und die stat wagner gebraucht, auch sonnsten die wagen villeichter erkhaufft, als ain aigner wagner ubers^{ff} jarr unnderhaltenn werdenn.

[§ 6]

Item, wiewoll auf aindlif personen beÿ der pharr^{gg} Heilling Stat gehalten, ^{hh}bis in funffundzwainzig mut mell jarlich geraitet werden,^{hh} so wiert doch geachtet, das beruert ainlif personen sambt den zuelaufenndtenⁱⁱ schuelern und armen leuten mit sechs mutt mell woll und statlich abkhomen, inen auch ain zimliche anzall wein bestimbt und die ubermaß an mell und wein dem gotshaus zu guet erspart werden und das der^{jj} leitgeb dasselbst das kheller ambt auch woll verrichten möcht.

[§ 7]

Gleich gestalt mecht der pharer zu Sifring, auf welcher jürlich sechs mutt mell^{kk} geraitet werden, nach gelegenhait seiner wirtschafft mit zwäÿen mutten und vier unnd zwainzig emer weins auch nit unbillich abkhomen und sich benuegen lassen.

[§ 8]

Item den mesner diennst in gotshaus Closterneuburg, darzu zwo personen unnderhalten werden, möchte ainer gannz woll verrichten; doch das ime uber die zwelff noch vier, das wär^{ll} sechzehen phundt phening zu besoldnung und am driten jarr ain lanngen rogekh, ungeverlich dreÿ oder vier gulden werdt,^{mm} gegeben wurde, das er sich alzeit in der khirchen beim gotshaus geprauchen soll.

aa	<i>über der Zeile ergänzt</i>
bb	<i>C, E und F: notten</i>
cc	<i>folgt ein getilgter Buchstabe</i>
dd	<i>fehlt in E und F</i>
ee	<i>fehlt in E und F</i>
ff	<i>B: ain</i>
gg	<i>fehlt in E und F</i>
hh–hh	<i>fehlt in C</i>
ii	<i>B, C, D, E und F: zuegelauffenen</i>
jj	<i>fehlt in E und F</i>
kk	<i>folgt in C und D: wol und stattlich</i>
ll	<i>C und D: mehr</i>
mm	<i>folgt gestrichen: geb</i>

[§ 9]

Item der hoffschneider sambt zwaÿen seinen gesölln mechten auch fueglich abgestellt und alle notturfft beÿ so wenigen conventtualen, wie vor auch geschehen, gantz woll durch die statmeister mit vill geringern uncosten verricht werdenn.

[§ 10]

Item, nachdem dreÿ khöch, zween khuchlⁿⁿ pueben, ein feurer und ain abwascherin gehalten werden, sol der herr probst auch erwegen, ob man nit mit zwaÿen ^{oo}khöchen und zwaÿen starckhen kuchlpueben^{oo} ^{pp}allenthalben abkhumen und bemelte zwen khuchlpueben^{pp} den feurer und abwascherin^{qq} verdröthen möchten.

[§ 11]

Item, als bisher ain phistermaister mit zwaÿen pegckhenkhnechten, vier peckhen jungern und ainen mullkhnecht erhalten werden, und aber jezo täglich austragen an ^{rr}prot sovil muglich abgestellt werden soll, das also des^{rr} protpachens vill weniger sein wierdet, so sol der herr probst, sambt seinen zuegeordneten, nach gelegenhait der sachen, die unnöttig anzall soviller peckhen personen auch ringern und sonnderlichen bedacht sein, hinfuran ain phistermaister zehallten, der selbs ain peckh und das pegckhen hanndtwerch selbs arbaite und pachen hellffe, auch des mullwerchs verständdig seie, damit er zu der closter mill zugeprauchen sein möchte.

[§ 12]

Item es^{ss} wurdet fur rathsam angesehen, das hinfuran der phistermaister mit dem khassten nichts zuthuen hab, sonndern der speisser nun hinfurter khastner sein und alles getraidt vom renndtschreiber ubernennen, auch in seinen emphanng stellen und was orttentlich darvon verpachen oder sonst nottwenndig auß geben wierdet, ordenlich beschreiben und verraitten solle.

[§ 13]

^{tt}Item es wierdet auch fur billich und ain notturfft bedacht, das die zween khellner khnecht, so woll als der revenndt kheller allen wein, nichts ausgenommen, ordenlich verraitten und daz sÿ sambt den ubergeern ieren tisch nit, wie jezo gepreichig, im khellerstubl sonndern wie vor jaren in gemainer^{uu} thurniz besuechen sollen.^{tt}

nn über der Zeile ergänzt
oo-oo E und F: starckhen kuchelpueben unnd zween köchen
pp-pp fehlt in C und D
qq folgt in C und D: allenthalben abkhumben und
rr-rr fehlt in E und F
ss fehlt in C
tt-tt fehlt in C
uu folgt gestrichen: thurz

[§ 14]

Item also wierdet auch geachtet, das man^{vv} hinfuran nach abstellung der uberigen reit und wagen roß, aines aignen stroschneiders woll geratten, dieweil ein muth khäch^{ww} zu der dör per zechen kreizer geschniten werden mag.

[§ 15]

Wie nun der herr probst sambt seinen zuegeordneten in allen und jeden hieobbestimten articln in gemain und insonnderhait bessere wiertschafft beratschlagen, volziehen und ain ordenlichen stat daruber anordnen werden, des alles sollen sy^{xx}ier khäy(*serlichen*) ma(*jestä*)t gruntlich und gehorsamlich verrichten, daran erstadten sy^{xx}ierer khäy(*serlichen*)^{yy} ma(*jestä*)t, als herrn unnd lanndtsfursten ernnstlichen willen und mainung.

[E]

Geben zu Preßburg unnder ierer ma(*ajestä*)t hiefurgedrugckhten insigl den funnfften November a(*nn*)o im dreÿundt sechzigsten.

6.

Ergänzung der Instruktion für den landesfürstlichen Anwalt

ohne Ort, [1563]

A StAKL, K 120, fol. 46, Nr. 56.

Aufbau: 8 §§ – E.

Datierung: nach Nr. 4 und Nr. 5, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Text stehen.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/1, unfoliiert: Abschrift.

C StAKL, Hs. 31/2, unfoliiert: Abschrift.

D StAKL, Hs. 31/3, fol. 59^v–61^v: Abschrift.

E StAKL, Hs. 212, fol. 76^r–78^r: Abschrift.

F StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 7^r–9^r: Abschrift. Aufgrund der fast vollständigen Beschädigung des ersten Blattes wurde F erst ab fol. 2^r (im Editionstext ab § 4) berücksichtigt.

Anmerkung: Sowohl in der Textgrundlage A als auch in allen Abschriften ist diese Instruktion als Einheit mit Nr. 4 und Nr. 5 überliefert. Zu den Rückvermerken siehe Nr. 4.

[§ 1]

Demnach soll gedachter unnsere anwalt nach offter ersehung und erinnderung beruertter ordnung jezt als palt zu seiner antrötung peÿ dem probst, auch den oberkhellner, grundtschreiber und hoffmaister nit allain mit al-

^{vv} C: nun

^{ww} B, C, D, E und F: gehackh

^{xx-xx} fehlt in E und F

^{yy} fehlt in C

len vleis anhalten und darob sein, daß derselben in allen articln sament- und sonnderlich, jez und khunfftigelig bestänndig und wesentlich gelebt, furnämblich was an jez mit ringerung des gesinndts, roß und annders fur zunemen geordnet werden, das dasselb unverzuglich und wurckhlich beschehe, sonnder auch das er, unnsere anwalt, allem dem, was ime fur sein personn darunndter auferlegt wurdet, als ain gethreuer mithaushalter, gleichfalß mit pesstem vleiß außwarte.

[§ 2]

Weill auch die vorberuert ordnung unnder andern mýt sich pringt, das er anwalt, als des probsts mit zuegeordneter rat, beÿ allen verraittungen der einnemen und ausgeben zu weingarten, kheller, khuchl und anders, was der haußhaltung anhenig^a, deßgleichen auch beÿ der vissier und verkhauff der wein gegenwertig sein und in summa umb alle sachen ain aigentlichs^b volkhomens wissen empfachen und dieselben außzug unnd raittungen certificirn helffen, auch ainen schlussl zu der verordennten ampts truchen zu einlegung und verwarung der gefell haben und halten soll, so soll er, unnsere anwalt, aller derselben hanndlungen sumari außzug mit unnderschiedlichen ruberikhen, warauf ein jedlicher emphanng und außgab einzuthaillen gehört, stellen und zu jeden viertl jaren schliessen, dieselben volgunndt jarlich neben des probst raittunng, welche raittunng eer anwalt, wan er dieselb gegen seinen außzugen, allerdings nach vleissiger ersehung mit emphanngen ausgaben, resst und verraitt gerecht befundten, auch unnderschreiben und vertigen helffen solle, fur sich selbs und under seiner vertigung und so oft dieselben sonnst von unns oder unnsere nider österreichischen camer gevordert werden, daßelbst hinauf di camer erlegen.

[§ 3]

Nachdem unns auch furkhombt, das beÿ abraitung und bezallung der zehennndt und pergkhrecht nach gunst der personen vill und unverantwortliche nachlaß beschehen, dadurch dem gotshauß an derselben gefellen ain grosser abbruch ervolgt ist, das soll er anwalt, ob es hinfuran mer beschehen wolt, das aber mit nichten sein solle, nit gestaten, sonnder darob sein, das mit ainer jeden partheÿ jarlich volkhomlich abgerait und die schuldig bezallung sambt den alten ausstänndten^c, khaines verschonnt, on ungeburchlichen verdecktigen nachlaß eingeprecht und verrait und hierinnen ain personn fur die annder umb muedt, gab und ainiches vortails wegen nit bedacht oder angesehen werdt, darumben dan er anwalt entlich bedacht zu sein wurdet wissen, das er beÿ allen denselben abraitungen, wann man in den zehennt phlegt zusizen, gegenwurtig sein.

^a B, C, D, E und F: anhörickh

^b B: aigenthumlichs

^c B: ausstendign

[§ 4]

Weil auch das gotshaus vill aigne weingart pau hat, darauf dann jürlich ain grosser uncossten geth, unnder zeiten aber zuverödunng der weingarten ubl gepauth und auch nit zuegesehen werden, so soll ime anwalt hiemit auferlegt sein, das er zum offtermallen nit allain zu des stifts weingarten, wie das pau und arbeit verricht, sonnder auch zu anndern des gotshaus wirtschafft sachen im closter, auch zu walt unnd velt, fürnämlich damit die gehulz mit pesten vleiß gehait^d und nit unuzlich verschwenndt werden, selbs perschonndlich auf unnd zusehen.

[§ 5]

Unnd was er nun in dem und annderm fur männgl, unordnung und nachtail befindet, das soll er erstlich^e mit guetter beschaidenhait dem probst und den^f anndern personen zuwenndten,^g unndersagen und anhalten, im fall aber uber sein zu zwai oder dreÿ mallen beschechenns anhalten khain wenndung^h beschechen wolt, als den solches unns oder gemelt unnsere n(ieder)ö(sterreichischen) camer beÿ seinem phlichten umb einsehenⁱ mit grundtlicher erzellunng geschicht, der sachen neben anhenngung seines jratlichen guetbedunnckens^j jeder zeit in schrift berichten und beschaidts daruber erwarten.

[§ 6]

Enntgegen und fur solch, sein des anwalts bemuehung und verrichtung sollen ime anwalt von^k dem gotshauß gefallen jürlichen 200 fl per rata zu Quottembers zeiten zuegeraicht werden, doch das er sich ausserhalb des closters mit wohnunng selbs versehe. Es soll ime auch jürlichen die zimlich behilzunng auf des closters uncossten geraicht werden, den tisch oder malzeiten soll er fur sein personn an des probsts tafel haben, des gleichen fueterunng auf zwai roß, als jürlich sechs muth habern, auch heÿ und streÿ die geburlich notturfft, als lanng er ^lob solche^l reitroß nit ordenlich halten wurde, soll ime die gepurnus per rata abgezogen werden. Im anwalt soll auch ain dienner oder khnab peÿ anndern des^m gotshauß gesindt allain mit derⁿ speis und^o

d C, D, E und F: gehackht
e D: ernstlich
f fehlt in B
g folgt in C, D, E und F: und
h E und F: wendten
i C, E und F: einsehung
j-j C: rathsamben guetachtens
k C: an
l-l E und F: aber dise
m fehlt in E und F
n fehlt in E und F
o fehlt in E und F

trannckh aine^p besoldnung und khaidnung unnderhalten, so aber gedachter anwalt in des closters sachen außreiten wurde, so soll ime und seinem dienner das gepurlich liffergelt oder underhaltung geraicht und albeg in der raittung austruckhlich vermelt werden, wohin und von wes wegen er ausgeraist seÿ. Nachdem auch mergemelter anwalt aller fürfallenndten sachen halben nit jeder zeit im closter wiert sein mugen, so soll ime jürlich im lessen ain dreÿling weins beÿ vierundtzwainzig emer geraicht werden.

[§ 7]

An solcher obestimbter besoldnung und verordnung soll er anwalt sich gänzlich beniegen lassen und ersedigt sein und uber sein verordnete benennte^q besoldnung wider von dem probst und capitl, noch derselben diennern und unnderthannen oder jemanndts andern von ierentwegen ain merers oder weiters nichts ervordern oder nemen, es seÿ gleich waß es welle, ligenndts oder^r varendts, gar nichts ausgenommen. Ob auch ime anwalt oder den seinigen von dem prelaten, conventuellen oder jemandts anders ierenthalben des gotshauß oder der unnderthannen und partheÿen wegen oder aus aigner erwegnus etwas angeboten wurde, so soll er oder^s die seinigen des gar nit annemen, beÿ verliering seines ampts.

[§ 8]

Der anwalt soll auch auf des gotshaus grunten und guettern ainiche haußwirtschafft, wie sie sein oder^t genent werden möchte, in khainerleÿ weis noch weg, wider mit wein garten noch ackher pau, "noch erkhauffnung" der selben oder ainicherleÿ hanndtierung mit^v viech, wein, gedrait oder andern waren sich gar nicht geprauchten, sonnder er soll an seiner besoldnung zufriden sein und khain auslechen fur sich selbs, den unnderthanen thuen und in albeg allein des gotshaus nuz und frumen und alle wolfart treulich bedenckhen, furnemen und hanndlen, wie er das vermug seiner ehr^w und phlicht gegen Got, uns und menigelichen zuverantworten wiert wissen, als treulich und ungeverde^x.

[E]

Mit urkhunndt

p	C: ohne
q	fehlt in E und F
r	C und D: und
s	korrigiert aus aber
t	B, C, D, E und F: unnd
u-u	fehlt in C
v	folgt irrtümlich ein zweites Mal: mit
w	Hs ehrh
x	B, C, D und E: ohne gfehrde

3. Das Hofmeisteramt

3.1 Instruktionen für den Hofmeister

7.

Instruktion für einen namentlich nicht genannten Hofmeister von Propst Georg II. mit späteren Änderungen für den Hofmeister Bernhard Eder

Klosterneuburg, 1525 April 23

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 20 §§ – E – [in A' ergänzt: AD: Anmerkung über das Datum des Amtsantritts].

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung (Siegel abgefallen). Am Ende des Textes findet sich eine paraphenartige Unterschrift, die nicht aufzulösen ist. Die Ausfertigung wurde später revidiert und als Konzept für eine weitere Ausfertigung wiederverwendet:

A' StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept [1535 Oktober 12]. Datierung: Im Addendum findet sich ein Vermerk, dass die Instruktion an diesem Datum an den Hofmeister Bernhard Eder ausgefertigt wurde.

[R]

Instruction auf deß gottshauß hoffmaister.

[P]

Vermerkht, was gestalt ain hofmaister zu Closterneuburg sol aufgenommen werden.

[§ 1]

Erstlichen sol er haben zway guete pfert unnd ain gueten khnecht, auf den herrn prelatn zu aller zeýt, wo hin sein gnad ine mit reitten unnd schigkhen in des gotshauß notturfften ordnet, unverwaigert gewarttig unnd gehorsam sein, denselben zuvoltziehen unnd geloben.

[§ 2]

Zum anndern in welherlay handlungen das gotshauß Closterneuenburg oder derselben arm leut beswert werden, wider des gotshaus freyhait, landordnung^a unnd altherkomen, recht unnd billichait, sol ain hofmaister darinnen handln, mit schreiben, reitn, ratsuechen, wie solchs die notturfft eraischt, damit dem gotshauß, auch seinen leutn nicht nachtayl oder schaden aus seiner versaumung oder lässigkait erwachs. Er sol auch beschwarnus unnd henndl, wie die ungevarlich furfallent, so von notten, dem herrn prelatn vor antzaigen, deshalben hierinn mit rat unbillich beswardt unnd

^a A': lanndrecht ordnung

hanndlungen nach vermugen des gotshauß freyhait abgewennt unnd des gotshauß uncosten verhuert werd. Damit^b der hofmaister aber^c solhes desster statlicher mug hanndln, soll im des gotshauß freyhaiten ain abschrift^d zu seinen hannden^d gestelt unnd uberantwortt werden, sambt der lanndgerichts ordnung.

[§ 3]

Item wann man im^e gotshauß weinschennght, sol er mit des gotshauß knechten, die mit im sollent^f geen, beÿ den trungkheutn aufruer verhueten. Ob sich aber ainicherlaÿ rumor zuetrueng, soll er dieselben aufruerer^g nemen und^g in den thuern fueren lassen^h nach irem verdie(...)ⁱ, wie sich gebuerdt, straffen.

[§ 4]

Item des gotshauß weltlich diener sollent ainem hofmaister mit gehorsam eingewant werden, ^jallain den rantmaister^k hat der herr prelat ine^l mit hanndlung zu seiner camer vorbehalten^j. Aber sonnst all des gotshauß weltlich diener sollent ime gehorsam sein unnd dieselben in nutzberkait des gotshauß prauchen unnd fierdern, wie sich seinem hofmaister ambt nach zuthuen gebuerdt. Unnd welher sich unnder den bemelten dienern gegen im mit ungehorsam hielt, sol er gegen denselben mit zimblicher unnd gebuerender straff verfahren, wie es die notturfft eraischt.

[§ 5]

Item beÿ des gotshauß hofambtleutn, als vorster, kuchlmaister, castner unnd pauschreiber, soll ain hofmaister vor allen dingen darob unnd daran sein, damit ain yeder in seinem ambt dasselb treulich verwalt unnd verweÿ, nach rechter raitordnung, wie^m im die aines yeden ampts^m schriftlichen zuegestellt wiert, damit das gotshauß nicht schaden empfach, sonnder beÿ inen guete wiertschafft unnd ordenliche raitung gehalten werdt.

b in A' über der Zeile ergänzt: aber

c in A' gestrichen

d-d in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: zue

e in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: in dem

f t am Ende des Wortes in A' gestrichen

g-g in A' gestrichen

h in A' über der Zeile ergänzt: und

i zwei Buchstaben unlesbar

j-j in A' gestrichen und stattdessen ergänzt: ausgenommen welche ime der herr prealt vorbehalten

k in A' am linken Rand ergänzt und wieder gestrichen: unnd khelner, ober – unnd weinkelner

l in A' gestrichen, stattdessen ergänzt und wieder gestrichen: ime

m-m in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: ainem jeden solich ordnung

[§ 6]

Item alle nacht sol er mit ainemⁿ vorster unnd gschiermaister hanndln^o, was notturftiger arbeit mit fur beÿ dem gotshauß zuffurn unnd zuthuen seÿ, ob^pder herr prelat^p etlich wagen zum pau, kallich, sannt etc. oder^q annder notturfft^r prauchen welt^s, dergleich der ^tweinkelner oder^t pfistermaister sollen ir fuern auch dem hofmaister beÿ gueter zeÿt ansagen, damit er sein ordnung mit arbeit antzuschaffen wiß. Deshalben allenthalben des gotshauß schad unnd nachtaÿl abgewent, sunnder^u das gotshauß mit gueter nutzlicher wirtschafft hierinn furtrechtlich^v bedacht werd. Er sol sonnderlich guet aufsehen haben, der wagen roß^w, das inen mit fleiß gewart werdt.^x

[§ 7]

Item der hofmaister sol auch^y was des herrn prelatn roÿtroß seind, jedes^z in gueter acht haben unnd beÿ den knechten verfuegen, damit inen recht gewart werdt mit irn zuegehörungen unnd,^{aa} die geburlich notturfft erfordert,^{bb} nichts vertzogen werd^{zz}.^{cc}

[§ 8]

Item ain hofmaister sol auch^{dd} alle tag^{ee} in die kuchl, zunacht^{ee} in das schrot gadn schauen unnd zusehen, wie zu der kiechl geschrotten wiert. Dergleichen auch auf den pfistermaister unnd sein gesindt, als mulner unnd pegkhen unnd ire junger unnd sagkhtrager fleissig aufsehen, damit ir^{ff} pachen, maln unnd ausspeÿsen^{gg} dem gotshauß nicht schad erfolg etc.

-
- ⁿ in A' über der Zeile ergänzt: weinkelner
^o in A' über der Zeile ergänzt: unnd sich erkunden
^p in A' gestrichen
^q in A' über der Zeile ergänzt: zue
^r in A' am linken Rand ergänzt: zu
^s in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: von noten
^{t-t} in A' gestrichen
^u in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: unnd
^v trechtlich in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: treglich
^w in A' über der Zeile ergänzt: halben
^x folgt in A': Desgleichen auff den den vorster, das er sambt dem waldknecht seinem ambt fleissig wart.
^y in A' gestrichen
^z in A' gestrichen
^{aa} in A' über der Zeile ergänzt: was
^{bb-zz} in A' gestrichen
^{cc} folgt in A': den dienern unnd rossn gegeben werde
^{dd} in A' gestrichen
^{ee-ee} in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: auff den abent
^{ff} in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: ires
^{gg} in A' über der Zeile ergänzt: halben

[§ 9]

Item in der thurniz sol der hofmaister mit dem hofgesindt guete ordnung halten, mit tisch sitzen unnd sonnst mit zucht, als sich dann an der herrn hafen zuthuen gebuerdt. Dergleichen zu essentzeitn mit^{hh} rechter weil auf- unnd zuespern lasse, damit nit ain yeder nach seinem muet aus unnd ein lauff etc. ⁱⁱUnnd solhe ordnung sol dem hofmaister in schriff uberanntwort werden, darauf er also ordenlich hanndln mug.ⁱⁱ

[§ 10]

Item mit dem auf unnd zuesperren^{jj} sol der hofmaister auch fleiß haben, damit des sumer unnd wintter^{kk} zue rechter zeit^{ll} beschehe, darumben solle ime all schlüssel zu den thoren unnd thurn geantwurt werden.

[§ 11]

Item ain hofmaister soll auch^{mm} zu ainer yeden zeýt, so ⁿⁿder herrⁿⁿ prelat die panntäyding zuhalten furnimbt, mit anndern verordneten personen ^{oo}als ein hofmeister mit^{oo} reyten unnd hanndln, nach vermugen des gotshauß ^{pp}prauch unnd^{pp} freyhaiten^{qq}, damit die gerechtigkeit gehanndthabt unnd dem gotshauß nichts entzogen werd.

[§ 12]

Item in fall unnd wannl hat der hofmaister kainen täyl, sonnder dieselben ainem herrn prelatn zuver^{rr}antwurten unnd antwurten^{ss} schuldig sein.

[§ 13]

Item ob er in des gotshauß hanndlungen unnd sachen, ausser Closterneuburg unnd Wienn geschigkht wierdt,^{tt} sol er mit zimblicher zerung versehen werden, die er dann verraiten sol.

[§ 14]

Item ain hofmaister sol auch^{uu} das gotshauß mit gessten nit ubeladen. Ob aber im zutzeitten ain gueter freunndt oder gast keme, solh er solches

hh in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: zu
ii-ii in A' gestrichen
jj in A' über der Zeile ergänzt: morgens unnd nachts
kk in A' über der Zeile ergänzt: zeiten
ll in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: weil
mm in A' gestrichen
nn-nn in A' gestrichen
oo-oo in A' gestrichen
pp-pp in A' gestrichen
qq in A' über der Zeile ergänzt: unnd deselben prauch
rr in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: zu
ss in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: zu verraiten
tt in A' am linken Rand ergänzt: das er aber nacht oder lennger in des gotshaus sachen ausbeleiben muest^{uu}
uu in A' gestrichen

dem herrn prelatn antzaigen, wirdt im dieselb zeÿt darauff von kuchl unnd khellner zimbllich unnd geburliche unnderhalt verschafft werden.

[§ 15]

Item ob dem gotshauß auch zu zeitten versehen oder unversehen gest ankommen, sol er die als ain hofmaister emphaen, in die zimber fueren unnd inen ir notturfft mit essen unnd dringkhen zimbllich verordnen, nach aines^{vv} herrn prelatn bevelch oder in abwesen dem weinkelner antzaigen. Waiß sich mit dem dringkhen wol zuhaltn.^{ww}

[§ 16]

Die harnusch camer sol er auch^{xx}, wie im dartzue ÿeglichs inventiert unnd überanntwurt wirdt, verwarn unnd verantwortwurt^{yy}.

[§ 17]

Er soll auch^{zz} gschutz unnd pulver in seiner verwaltung haben, laut ainer inventari zedl.

[§ 18]

Was der hofmaister in verhor unnd genottigen handlungen besleusst, soll er in schriffst stellen unnd in ain puech registriern lassen, damit kunfftig solhe handlung in gedechtnus erhalten unnd nichts widerwerttigs furgenomen noch gehandelt werde.

[§ 19]

Dieweil aber^{aaa} all zufallendt sachen, so ainem hofmaister nach des gotshauß notturfft unnd des herrn prelatn gefalln zuhandln geburn, diser zeÿt unmuglich in geschriffst zuverfassen, darumben behalt der herr prelat gegen dem hofmaister, als diener der allein sein gnaden gelübd ist, ime nach nutz unnd notturfft des gotshauß in solhem hofmaisterambt vorbemelt antzaigen unnd kunfftigen bevelch bevor, die zu mindern unnd meren, deren^{bbb} er sich laut^{ccc} seines gegeben reverß^{ccc} in alweg getreu unnd gehorsamlich mit seinen diensten halten sol.

vv *in A' am linken Rand ergänzt:* jedem stannd, wesen unnd gelegenheit und des
 ww *in A' ergänzt:* desgleichn bey der kuchn verfuegen, damit gepurliche versehung beschech.
 xx *in A' gestrichen:* auch
 yy *in A' ergänzt:* in guet huet halten, damit nichts davon vergeben, verlorn noch in
 <korrigiert aus: zu> nachtail kume
 zz *in A' gestrichen*
 aaa *in A' über der Zeile ergänzt:* nicht
 bbb *unsichere Lesung; in A' gestrichen, stattdessen ergänzt:* darinn
 ccc *in A' gestrichen, stattdessen ergänzt:* diser instruction unnd seines gelübdes

[§ 20]

Dagegen sol im sein sold unnd unnderhalt laut seines bestelbriefs gegen seinen reverß unnd dieser instrucion verfolgen^{ddd}. Des zu urkhundt geben wir im dise instru[c]tion unnder unnsERM furgedrugkhten petschad.

[E]

Geben zu Closterneuburg an Sannd Gorgen tag anno dem funnfzehenhundert unnd im funffundtzwaintzigisten.

(...) hoff(meister),^{eee} p(ro)pria manu

[in A': A]

Den 12^{ten} Octobris anno 35^{ten} hat Bernhardt Eder das hoffmaister ambt nach (...) dieser instruction angenommen unnd zuegesagt auff Sonntag vor^{fff} Simanch unnd Jude^{fff} nagstkunfftig anzukomen. Er ist komen den^{ggg}

[L.S.]^{hhh}

8.

Instruktion für den Hofmeister Alexander Martin von Propst Georg II.

Klosterneuburg, 1540 März 7

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 16 §§ – E.

Überlieferungsform: Konzept.

[R]

Instruction und copy.

[P]

Vermerkht, was gestallt^a wir, Georg Hausmanstetter, brobst, unnd der convent gemain unnsER lieben fr(auen) gotsh(haus) unnd Leopoldts stiftt zu Closterneuburg, den edlen, vesten^a Allexander Martin zu Wierniz zu ainem hauptman und hoffmaister des gotsh(aus)^b bestellt und aufgenommen^c haben.

ddd in A' korrigiert zu: erfolgen

eee vor hoff steht ein W-förmiges, paraphenartiges Zeichen mit zwei Schlingen, das nicht aufzulösen ist. In der Corroboratio (§ 19) wird keine Unterschrift angekündigt. Es dürfte sich um die Paraphe des adressierten Hofmeisters handeln.

fff-fff der Festtag der Heiligen Simon Zelotes und Judas Thaddäus ist der 28. Oktober, im Jahr 1535 ein Montag

ggg folgt gestrichen: 17. [?] Nove[m]bris 35 anno (...) (es folgen mehrere Wörter, die aufgrund der Streichung nicht mehr lesbar sind)

hhh das (abgefallene) Siegel findet sich auf der folgenden Seite

a-a am linken Rand ergänzt

b folgt gestrichen: Closterneuburg

c folgt gestrichen: werden

[§ 1]

Erstlich soll er in albeg des gotsh(*aus*) freihaiten der abschrift, wie ime zuegestelt, mit hechst(*em*) vleiß in allen sachen und innhaltungen hanndhaben, beschuzen, widerwertig hanndlungen verhuetten unnd ablainen, auch die armen unnderthanen, solchermassen in allen billichen und notturftigen sachen hilflich und beistendig sein, damit niemandts wider gemellt freihaiten beschwerd, noch dem^d gotsh(*aus*) nichts^e enntzogen werde oder ainicherläß abbruch beschehe. Ob sich hanndlung zutetruen, die er durch sein person an unnsere unnd des gotsh(*aus*) nachtaill nit richten oder abstellen mechte, soll er uns anzaigen, das man mit zeitigem rath zu hanndhabung gemellter freihaiten, alltherkhomen und desselben armb leut gerechtighaiten die notturfft unnd billichait hanndlen mög.

[§ 2]

Was sich zwischen unnsern und des gotsh(*aus*)^f diennern oder underthanen, auch auswendigen in weltlichen sachen fur khrieg oder ansprach zuetregt, soll er verhör hallten, die ungerechten nach gelegenhait ierer verprechung straffen, die wenndl zu unnsern handen einnemen unnd auf guet reyttung mit vleiß aufschreiben, die acta seiner handlungen sambt seinen abschieden zu khunfftig gueter underricht registriern lassen.

[§ 3]

Er soll auch alle pantaiding alls ain hofmaister zuhallten furnemen unnd sambt andern, so wir dazue verordnen, besitzen, zuhanndhabung derselben hanndlen, wie sich gepürt unnd von allerherkhomen ist. Wenn es die notturfft erfordert, soll er zu verhorsachen, panthaidingen unnd andern unnsern des gotshaus unnd desselben armen leut furfallennden hanndlungen, des gotshaus officier oder sonst in vertrauen verwannt leut unnd guet freunndt erfordern, bitten unnd gebrauchen.

[§ 4]

Er soll beÿ dem gotshaus in allen sachen guete ordnung mit unnsern wissen unnd gefallen furnemen unnd machen, deßhalben soll ainem jeden officier oder handler seiner verwesung schriftlich instruction zuegestellt werden, sich mit ausspeisung oder in annder weg derselben gemeß zuhallten wissen, fur sich selbst auch durch annder hallten, vollziehen unnd hanndhaben, beÿ allen des gotshaus officiern unnd diennern, auch derselben verwesung alls ain gueter hauswiert sein vleissig unnd getreu auf- unnd zusehen haben, damit allenenthalben rechte ordnung unnd guete wiertschafft gehalten, ainem jeden sein ordinärÿ gegeben unnd nichts unbillich oder unordennlich beÿ khuchen, kheller, pfisster, im geschierhof unnd reitstall mit essen,

^d folgt ein gestrichenes Zeichen

^e über der Zeile ergänzt, ichtes gestrichen

^f folgt gestrichen: underthanen

trinckhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen außgeben, verzert oder verschwendt, sonndern schaden unnd spot verhuet werden.

[§ 5]

Ob er beÿ ainem oder mer officiern, khnechten unnd dienern, die ime von unnsern wegen gehorsam zulaisten^g gelobt sein^h oder hernach mit gelubd verstrickht werden, ainicherlaÿ unfließ, unordnung, untreu oder ungehorsam befunde oder erinnert, soll er mit notturfftig unnd geburlicher straff verfahren unnd dermassen einsehung thuen, damit, wie vorbestimbt, in alles guete policeÿ unnd ordnung aufgericht unnd erhalten werde.

[§ 6]

Er soll auch lautt aines inventarÿ unnsere reitroß mit irer zuegeherung in bevelch haben, beÿ dem reit unnd wagenkhnechten darob sein, das sÿ den rossen vleissig wartten unnd sonst erlich, zichtig unnd nicht aufruerig hallten, auch die fuer zu des gotshaus notturfft treulich angetaillt unnd in dem gschierhof guet wiertschafft gehalten werde.

[§ 7]

Die harnaschchamer, geschutz, pulver, khugl unnd annder khriegsnotturfften, so diser zeit beÿ dem gotsh(aus) ist unnd hernach darzue khumbt, soll er in guetter huet unnd verbarung haben, zeit seines abzugs sambt allen andern seinen hanndlungen verantwortten.

[§ 8]

Ob sich khrieg zuetruegen, soll er baide convennt der herrn unnd junckhfrauencloster in getreuer huet unnd verwarung hallten, retten, schuzen unnd schermen, nach seinem höchstem vermögen dieselben mit speiß von phisster, khuchen unnd kheller nach annzall der personen durch guet ordnung unnd nach gelegenheit der zeit auch mit annder leiblicher notturfft, so beÿ dem gotshaus verhandden, unnderhallten unnd guet aufmerckhen haben, das sÿ dem loblichen gotsdiennst wie bisheer gehalten, tag unnd nach volbringen, ain erlichs geistlichs leben ieres standt unnd religion fueren, khainer, ausser gefasster not, aus dem closter khome. Wo sich aber die not so groß zuetruieg, das sÿ sich geferlichait ieres leben halben nit ennthallten möchten unnd ine den haubtman oder hofmaister von nöten gedeicht, sÿ zu pesser versicherung khomen lassen, soll er denselben, die nicht bleiben unnd ir leben retten wollten, helfen, daz sÿ mit eeren zu ierem prellaten khomen mögen, sÿ mit gelubd in des herrn prellaten namen verstrickhen, daz sÿ sich zu demselben stellen, ausser dess soll er khainen weckhzuziehen erlaubnuss geben.

^g folgt gestrichen: schuld

^h am linken Rand ergänzt

[§ 9]

Dess gotshaus unnderthannen, die zu dem gotshaus ir zueflucht werden haben, soll er mit ierem leib unnd guet, wie er des stat haben mag, unnderbringen unnd bevolhen haben.

[§ 10]

Wann es not wuerde, soll er von dess gotshaus aigen oder dorffern die verordennten fuennften manner zuerhaltung dess gotshaus zeitlich erfordern unnd in guete ordnung stellen.

[§ 11]

Mit dem hofgesinndt wierdet er zuhandlen wissen, doch ist von noten, daz sich all officier unnd diener, so nechtlicher zeit ausser des closter gelegen, in solchen leiffenⁱ all in daz closter thuen unnd dieselbs bleiben.

[§ 12]

Er soll in albeg unnuz unnd ubrigen cossten verhuetten, anzall der personen, so man unnderhallten mueß, aigentlich aufschreiben unnd oft abzellen, die thurniz mit ordnung ernnstlich unnd streflich hallten, damit nichts widerwertigs gehandelt, noch furgenommen werde. All ubrig unnd unnuz personen, die sich beÿ dem closter oder in desselben zuegehorigen heissern ennthaltten wollten, soll er abschaffen unnd auffs peldist weekthuen, aber die ellennden haußarmen leut albeg bevolhen habenn.

[§ 13]

Ime sollten die schlussl zu allen thorn zuegestellt werden, das durch sein verordnung mit auf- unnd zuesperen, sumer- unnd wÿnnterzeiten, morgens unnd nachts guet unnd getreu verwarung beschehe. Unnd nemblich, wenn man beÿ dem gotsh(aus) weinschenckht, soll er bestellen, wenn sich aufruer zuetrueren, das mit der eÿll zuegeschlagen und versperret werden, damit er sambt des gotshaus dienern, die ime auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desstatlicher stillen unnd die aufruerigen zu der straff bringen möge.

[§ 14]

Ob zu zeiten zu dem gotshaus versehen oder unversehen erlich gesst khomen, soll er in unnserm haimbwesen ansagen unnd dieselben emphachen, einladen unnd mit geburlicher notdhurfft versehen, aber in unnsrem abwesen solch gesst mit zimblicher versehung, wie sich aines jeden stannd nach geburt, gewirtten unnd was in solcher gasstung aufgeet in schriff stellen, nachmalls unnd anzaigen. Er soll aber des gotshaus mit besonnder unnd beschwerlicher gasstung nit beladen, noch an unnsere vorwissen zu khuchen unnd kheller wider gebur schaffen. Ob ime seine freundt khomen, soll er unns anzaigen, wellen wir unns mit gewiertung derselben geburlich hallten.

ⁱ⁻ⁱ am linken Rand ergänzt; sich gestrichen

[§ 15]

Wenn er in das gotshaus sachen unnd hanndlungen ausser Closterneuburg unnd Wienn geschickht wierdet, daz er lenger alls ain nacht ausbeleiben muest, soll er auf in seinem khnecht unnd^j unnd zway pferdt mit zimblicher zerung auf reittung versehen werden.

[§ 16]

^kDieweill aber nicht all zuefallendt sachen, so ainem hofmaister des gotshaus unnd unnser notturfft zu hanndlen geburn, diser zeit muglich in schrift zuverfassen, derhalben behalten wir unns, gegen ime, der allain unns gelubt ist, nach nuz unnd notturfft des gotsh(aus) in solchem amt vorbemellt annzaigen unnd khunfftigen bevelch bevor, die zu mÿnndern unnd meren, der inn er sich lautts seines reverß unnd^l phlicht in albeg getreu unnd gehorsamblich in seinen diennsten halten soll. Zu urkhundt sein zwo gleichlauttendt innstruction aufgericht, deren jederthail mit des anndern betschadt unnd aigner hannd unnderschreibung verfertigt, aine zu seinen hannden genomen.

[E]

Actum den sibenden Martÿ anno im vierzigisten.

9.

Instruktion für den Hofmeister Georg Schopper von Propst Wolfgang

Klosterneuburg, 1545 August 1

A StAKL, K 481, Nr. 5.

Aufbau: P – 15 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung (Siegel abgefallen).

[P]

Instruction des gotzhaus Closterneuburg hauptmans
unnd hofmaister amt betreffende.

Vermerckht, wasgestallt wir, Wolfgang Haidn, probst, unnd der convent gemain unnser lieben frauen gozhaus Sanndt Leopoldts stiftt zu Closterneuburg, den ersamen und fürnemen Georgen Schopper mit beisein und vorwissens unnsers von der rō(misch) ku(niglichen) m(ajestät) verordenneten anwalds hernn Sebolden Raigers zu unnsERM hofmaister bestellt unnd aufgenummen haben.

^j folgt ein getilgtes Wort

^k Unnd gestrichen

^l folgen zwei getilgte Buchstaben

[§ 1]

Erstlichen soll er in albeg des gozhaus freiheiten, teren abschriftt wir ime zuegestellt, mit höchstem vleis in allen sachen unnd innhaltungen hanndthaben, beschützen, widerwärtig hanndlungen verhueten unnd ablainen, auch di armen unnderthannen sollicher massen in allen pillichen unnd notturfftigen sachen hilflich unnd beistänndig sein, damit niemant wider gemellt freiheiten beschwärt, noch dem gozhaus nicht enntzogen werde oder ainicherläy abbruch beschehe. Ob sich hanndlung zuetruegen, die er durch sein person an unnsere unnd des gozhaus nachtl nicht richten oder abstellen möcht, soll er unns zeitlichen anzaigen, das man mit bedachtem rat zuhanndthabung gemelder freiheiten, altherkhomen unnd desselbigen arm leit gerechtikhaiten di nottdurfft unnd pillikhait gehanndln mög.

[§ 2]

Was sich zwischen unnsern unnd des gozhaus diennern oder unnderthannen, auch auswendigen, in weltlichen sachen fuer krieg oder ansprach zuetregt, soll er verhör holten, die ungerechten nach gelegenhait irs verprechen straffen, di wänndl zu unnsern hanndten einnehmen unnd auf guet raittung mit vleis aufschreiben, di acta seiner hanndlungen sambt seinen abschieden zu khunfftiger gueter unndericht registriern lassen unnd sein järlichs protocol darauf halten.

[§ 3]

Er soll auch alle panthädig alls ain hofmaister mit sambt ainem, so unnsere ränntambt verwalt^a, zu holten fürnemen unnd andern, so wir darzue verordnen, besizen, zu hanndhabung derselben hanndlen, wie sich gebürt unnd von alter herkhumen ist. Wenn es di notturfft erfordert, soll er^b zuverhörsachen, panthaidig unnd andern, unnsern des gozhaus unnd desselben armen leit fürfallenden hanndlungen, des gozhaus officier oder sonnst ein vertraut unnd verwandt leüdt unnd guet freunndt erfordern unnd piten, auch geprauchen.

[§ 4]

Er soll bei dem gozhaus in allen sachen guete ordnung mit unnsern wissen unnd gefallen fürnemen unnd machen, deshalb soll ainem yeden officier oder hanndler seiner verwesung schriftlich instruction zuegestellt werden, sich mit auspeisung oder in annder weg derselben gemäß zuhalten wissen, für sich selbs auch durch annder halten, volziehen unnd hanndthaben, bei allen des gozhaus officiern unnd diennern, auch derselben verwesungen, khaines nach nicht ausgeschlossen, als ein gueter hauswirt sein vleissig unnd getreu auf unnd zuesehen haben, damit allenenthalben rechte ordnung unnd guete wirtschafft gehollten, ainem yeden sein ordinari gegeben unnd nicht unbillich oder unordennliche bei kuchl, keller, phister, im gschierhof

^a *unsichere Lesung*

^b *folgt gestrichen: zu*

3. Das Hofmeisteramt

unnd reidstall mit essen, trinckhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen ausgeben, verzerdt oder verschwendt, sonnder schaden unnd spot verhuet werden.

[§ 5]

Wo er bei ainem oder mer officiern, knechten unnd dienern, die ime von unnsernntwegen gehorsam zelaisten gelobt sein oder hernach mit glub verstrickht werden (ausser des oberkhellners unnd desselbigen zuegehörigen diennern, aines grundtschreibers, wein khellners, ainem, so das rântambt verwallt, kuchlmaister, phistermaister unnd vorstmaisters, die wir unns mit iren gluben unnd ambts raittungen bevor behalten haben wellen) ainicherlei unflais, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder erinndert, soll er mit notturfftiger unnd gebürlicher straff verfarn unnd dermassen einsehung thuen, damit wie vorbestimbt albeg guete pollicey unnd ordnung aufgericht unnd erhalten werde.

[§ 6]

Er soll auch laut aines inventari unnsere reit rosser irer zuegehörung in bevelch haben, bei den reitknechten darob sein, das sÿ den rossen vleissig warten unnd sonnderlich zichtig unnd nit aufruerig helten, auch di fuer zu des gozhaus notturfften treulich angetailt unnd in dem gschierhof guete wirtschafft gehalten werde.

[§ 7]

Die harnasch chamer, geschüz, pulfer, kugl unnd annder khriegsnotturfften, so diser zeit bei dem gozhaus ist unnd hernach darzue kumbdt, soll er in gueter huedt unnd verwarung haben, zeit seines abzugs, sambt allen andern seinen hanndlungen widerumben überanndtwurten.

[§ 8]

Wover das sich krieg zuetruegen unnd des gozhaus unnderthannen, die zu merberuertem gotshaus ir zueflucht werden haben, soll er mit irem leib unnd guet, wie er des stat haben mag, unnderpringen unnd bevolhen haben.

[§ 9]

Wenn es not wurde, soll er von des gozhaus aigen oder dörfern den funnfften man zuerhaltung des gozhaus zeitlichen erfordern unnd in guete ordnung stellen.

[§ 10]

Mit dem hofgesünndt wirdt er zuhanndln wissen, doch ist von nöten, das sich all officier unnd diener, so nächtlicher zeit ausser des closters gelegen, in solchen leüffen all in des closters thuen unnd daselbst pleiben.

[§ 11]

Er soll in albeg unnuz unnd übrigen costen verhuetten, anzal der personen, so man unnderhalten mues, aigentlich aufschreiben unnd offft abzellen, di turniz mit ordnung ernnstlich unnd sträfflich helten, damit nicht widerwärtigs gehanndlt, nach furgenomen werde. All überig unnd unnuz personen, die sich bei dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heusern ennthalten

woltn, soll er abschaffen unnd aufs peldist wegkhthuen, aber die armen ellendten haus armen leit albegem bevolhen haben.

[§ 12]

Ime sollen all schlusel zu allen thorn zuegestellt werden, das durch sein verordnung mit auf- unnd zuesperren somer- unnd winters-zeiten morgens unnd nachts guet und getreu verwarung beschehe. Unnd nämlichen, wenn man bei dem gozhaus weinschenckht, soll er bestellen, wann sich auffruer zutruegen, das mit der eil zuegeschlagen unnd gesperrt werde, damit er sambt des gozhaus diennern, die ime auf sein erfordern gehorsamb sein sollen, desto statlicher hanndlen unnd die aufrueringen zu der straff pringen möge.

[§ 13]

Ob zuzeiten zu dem gozhaus versehens oder unversehens erlich gest khemmen, soll er in unnsrem haimbwesen ansagen unnd dieselbigen empfahen, einladen unnd mit gepürlicher notturfft versehen. Aber in unnsrem ab[w]esen solliche gesst mit ziemblich versehung, wie sich aines yeden stannds nach gepürt gewirten unnd unns alßdann anzaigen. Er soll aber das gozhaus mit besonnder unnd beschwärlicher gasstung nit beladen, nach an unnsrer vorwissen zu kuchl unnd kheller wider gepür schaffen. Ob ime seine freunt oder sonnst ain guter man khomen, soll er unns anzaigen, wellen wir unns mit gewirtung derselbigen gepurlich halthen.

[§ 14]

Wenn er in des gozhaus sachen unnd hanndlungen überlanndt geschickht wirdt, soll er mit zimblicher zerung versehen werden.

[§ 15]

Die weil aber nit all zuefallendt sachen, so ainem hofmaister des gozhaus unnd unnsrer nottdurfft zuhandln gepürn, disser zeit mueglich in schriftt zuverfassen, derohalben beholthen wir unns gegen ime, der unns glübt ist, nach nuz unnd nottdurfft des gozhaus in sollichem ambt vorbemellt anzeigen unnd khunfftige bevelch bevor, die zu miniern unnd mern. Darinnen er sich laut seines revers unnd phlicht in albeg getreu unnd gehorsamblichen in seinen diensten hollten solle. Zu urkhunndt, sein zwo gleichlauttenndt instruction aufgericht, deren yeder tail mit des anndern pedtschadt unnd aigner hanndt unnderschiebung verfertigt, ainen zu seinen hanndten genomen.

[E]

Actum den ersten tag des monats Augusty im fuennfzehnhundert fuennfundvirzigisten jar.

[L.S.]

Wolfgang probst zu
Closterneuburg m.p.

10.

Instruktion für den Hofmeister Hieronymus Streicher von Propst Wolfgang mit späteren Änderungen unter Propst Christoph I. für den Hofmeister Hieronymus Apfelbeck

Klosterneuburg, 1548 Januar 18

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 15 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebene, gesiegelte und vom Empfänger unterschriebene Ausfertigung (Siegel abgefallen), die unter Propst Christoph I. revidiert und als Konzept für eine Instruktion des Hofmeisters Hieronymus Apfelbeck [1551–1558] (Nr. 12 A) wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept = Nr. 12 B. Datierung: nach der Regierungszeit des als Aussteller genannten Propstes.

[R]

Jheronimus Streicher, hoffmaister instruction.

[P]

Instruction des gotzhaus Closterneuburg hauptman unnd
hofmaisteramt betreffende.

Vermergkht, was gestallt wir, ^aWolfgang Haiden^a, probst, unnd der convent
gemain unnsere lieben frauen gozhaus Sannd Leopoldts stiftt zu Closterneuburg
denn edlen ^bJeronimus Streicher, in beisein unnsers von der rö(misch)
ku(niglich)en ma(je)st(ät) zuegeordennten annwallts hern Sebalden Raigers
zu unnserm hofmaister^b bestöllt unnd aufgenommen haben.

[§ 1]

Erstlichen soll er inn alweg des gozhaus freyhaiten, deren abschriftt wir
ime zuegestöllt, mit hochstem vleiß inn allen sachen unnd inhaltungen
handthaben, beschuzen, widerwerttig handlungen verhueten unnd ablai-
nen, auch die armen underthanen sollicher massen in allen pillichen unnd
notturfftigen sachen hilflich unnd beistanndig sein, damit niemandt wider
gemellt freihaiten beschwärdt, noch dem gozhaus nicht entzogen werde
oder ainigerlaß abbruch beschehe. Ob sich handlung zuetruengen, die er
durch sein person on unnsere und des gozhaus nachtail nicht richten oder
abstöllen mechte, soll er unns zeitlich anzaigen, das man mit bedachtem
rat zu handhabung gemellter freyhaiten, allt herkhomen unnd desselben^c
armen leit gerechtighaitn, die notturfft unnd pillighait handln möge.

a-a A': Cristoff

b-b A': und vesten Jheronimus Aphlpegken (*korrigiert*) zu Loizendorff zu unnsers hoffmaister

c A': des gotshauß

[§ 2]

Was sich zwischen unnsern unnd des gozhaus diennern oder unnderthanen auch auswenndigen inn weltlich sachen fur krieg oder ansprach zuetregt, soll er verhören, die ungerechten nach gelegenheit ires verprechen straffen, die wannndl eigenntlich beschreiben und ^dunns darvon yederzeit halben taill dernselben wännndl oder verworchten peenfal zu unnsern hannden uberantwurten, die^d acta seiner hanndlungen sambt seinen abschieden zu khunfftiger guetter underricht registeriern lassen unnd sein jarlichs producol darauf halltn.

[§ 3]

Er soll auch alle pantheding als ain hofmaister^e mit sambt ainem, so unnserrainndtambt ^fverwallt, zuhalten fur- und nemen unnd neben^g andern, so wir darzu verordnen^f besizen, zu hanndthabung derselben hanndlen, wie sich gebuert unnd vonn aller, herkhomen ist. Wenn es die notturfft erfordert, soll er zu verhör sachen panthädning unnd annder unnsern des gozhaus unnd desselben armen leýt vorfallendenn^h hanndlungen des gotzhaus officier oder sonnst imeⁱ vertraut unnd verwonndt leýt unnd guet freundt^j erfordern unnd^k pitten, auch^l geprauchten.^m

[§ 4]

Er soll beý dem gozhaus in allen sachenⁿ guete ordnung mit unnserrainndtambt wissen unnd gefallen furnemen und machen, desthalben soll ainem yeden officier

^{d-d} A': darvon jeder zeit unns die zwenn taill solcher gefallen, wennndl und pennfeel zuestellen, der drit taill ime volgen, doch soll er mit der geltt straff des gotshauß unnderthanen jeder zeit bedennghen unnd wider di gebüer nicht beschweren. Darumben behalten wir unnsß bevor, di geltt straff (*folgt gestrichen*: zu minde und) wennndl und peennfall zu minders, meren, (*folgt gestrichen*: od) gar auff zu heben oder auff leibstraff des thuerns und (*über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen*: oder) in annder weg zu wennnden, wie unnsß verlust (*folgt gestrichen*: und) gevellig oder gelegen sein will. Er sold auch; *am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt und gestrichen* [Einfügung nach darvon yederzeit halben]: dem dritten tail auff wol gefallen des herrn prelaten zu mern oder zu ringern

^e in A' am linken Rand ergänzt und gestrichen: in dem renndtambt

^{f-f} in A' am linken Rand ergänzt (zwei Einfügungen): hanndt und verwalddt, alle panthaiding, so inen zu helten gebueren, alles (*mittels Positionszeichen ergänzt*) zu rechter zeit

^g über der Zeile ergänzt

^h Lesung unsicher; in A' gestrichen;

ⁱ in A' gestrichen

^j in A' am linken Rand ergänzt: die dem gotshauß nicht widerwerttig

^k A': darzue

^l A': und

^m in A' am linken Rand des Absatzes ergänzt und gestrichen, die Stelle der Einfügung ist unklar: soll auch on vorwissen des herrnn prelaten khain burgen darzu nit nemen

ⁿ in A' am linken Rand ergänzt: in der wirtschafft und under dem gesindt

oder hanndler seiner verwesung schriftlich instruction zuegestöllt werden, sich mit ausspeissung oder inn annderweeg derselben gemäß zuhallten wissen, fur sich selbst auch durch ander helffen^o, volziehen unnd hanndhaben, beÿ allen des gozhaus officiern unnd diennern, auch der solben verwesungen, als ain gueter hauswiert sein vleissig unnd getreü auf- und zuesehen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guette wiertschafft gehalten, ainem yeden sein ordinari gegeben unnd nicht unbillich oder unordenlich beÿ kuchl, keller, phister, im geschierhof unnd reitstall^p mit essen, tringken, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen außgeben, verzert oder verschwenndt, sonnder schaden unnd spot verhuet werde.^q

[§ 5]

Ob er bei ainem oder mer officiern, khnechten unnd diennern, die ime von unnsernt wegen gehorsam zelaisten gelobt sein oder hernach mit glüb verstrigkht werden, ainicherlai unfleiß, unordnung, untreu oder ungehorsam befunde oder erinnert, soll er mit notturfftiger unnd gepurlicher straff verfahren unnd dermassen einsehung thuen, damit wir vorbestimbt allweg guete policei unnd ordnung gehalten werde.

[§ 6]

Er soll auch laut aines inventari unnser reitroß mit irer zuegehörung in bevelch haben, beÿ denn reitkhnechten darob sein, das sÿ denn rosn vleissig warten unnd sonnst erlich, zichtig unnd nit aufruering^r hallten.

[§ 7]

Die harnaschkhamer, geschuz, pulfer, kugl unnd annder kriegs notturfften, so diser zeit beÿ dem gozhaus ist, unnd hernach darzue khombt, soll er inn guetter huet unnd verwarung haben,^s zeit seines abzugs sambt allen andern seinen hanndlungen widerumben uberantworten.

[§ 8]

Wover das sich krieg zuetriegen unnd des gozhaus unnderthannen, die zu merberurtem gozhaus ir zuflucht werden haben, soll er mit irem leib unnd guet, wie er das stat haben mag, unnderpringen unnd bevolhen haben.

[§ 9]

Wenn es not wurde, soll er von des gozhauss aigen oder dorfern denn funnften mann zuerhaltung des gozhauß zeitlichen erfordern unnd inn guets ordnung stöllen.

^o Wort korrigiert

^p in A' am linken Rand ergänzt und gestrichen [die Stelle der Einfügung ist unsicher]: auch ander unnnotwendige person

^q in A' am linken Rand ergänzt: tet werden [gemeint ist wohl, dass die beiden letzten Wörter zu verhuetet werden zu korrigieren sind]

^r folgt in A': sich

^s folgt in A': zue

[§ 10]

Mit dem hofgesinndt wirdet er zu hanndlen wissen, doch ist von notten, das sich all officier unnd dienner, so nachtlicher zeit ausser des closter glegen, inn sollichen leiffen^t in das closter thuen unnd daselbst pleiben.

[§ 11]

Er soll in alweg unuz und uberige cossten verhuetten, anzall der personen, so man unnderhalten mueß, aigentlich aufschreiben unnd oft abzellen. Die turniz mit ordnung ernnstlich unnd strafflich halten, damit nicht widerwärtigs gehandelt, noch furgenommen werde, all uberig unnd unnuz personen, die sich bey dem closter oder inn desselbigen zuegehorigen heÿsern ennthalten wollten, soll er abschaffen unnd aufs peltist wegkh thuen, aber die armen elennden hauß armen leyt alwegen bevolhen haben.

[§ 12]

Ime sollen alle schlussl zu allen thoren zuegestöllt werden, das durch sein verordnung mit auf- unnd zuesperen, somer- unnd winters zeiten, morgens unnd nachts guet und getreu verwarung beschehe unnd namblich, wenn mann bey dem gozhaus weinschengkht, soll er bestöllen, wenn sich aufruer zuetruegen, das mit der eyll^u zuegeschlagen unnd gespert werde, damit er sambt des gozhaus diennern, die ime auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desto statlicher hanndln unnd die aufruerigen zu der straff pringen möge.

[§ 13]

Ob zu zeitten, zu dem gozhaus versehens oder unversehens erlich gest khömen, soll er inn unnsrem namen emphachen unnd mit zimblicher notturfft, wie sich aines jeden standts nach gepuert, gewirtten und versehen.

[§ 14]

Wenn er inn des gozhaus sachen unnd hanndlungen uberlanndt geschigkht wirdet, soll er mit zimblicher zerung versehen werden.

[§ 15]

Diewell aber nit all zuefallendt sachen, so ainem hofmaister des gozhaus unnd unnsere notturfft zuhanndlen gepuern, dieser zeit muglich inn schriftt zuverfassen, derohalben behalthen wir unns gegen ime nach nuz und notturfft des gozhaus inn sollich ambt vorbemellt anzaigen unnd khunfftigen bevelch bevor, die zu minern unnd meren. Darinnen er sich laut seines reverß unnd pflicht in allweg getreu unnd gehorsamlichen halten solle. Zu urkhundt sein zwo gleich lauttentd instruction aufgericht, deren jeder taill mit des anndern pedtschafft unnd aigner hanndt unterschreibung verfertigt, ainen zu seinen handen genomen.

^t folgt gestrichen: all

^u so in A'; das gestrichene Wort in A nicht mehr lesbar

[E]

Actum ^vdenn achtzehenden Januarÿ im achtundvierzigisten^v.
[L.S.] Jeronimus Streicher m.p.

11.

Instruktion für den Hofmeister Bernhard Schlager von Propst Wolfgang mit späteren Änderungen unter Propst Christoph I. für den Hofmeister Sigmund Amphertaller

Klosterneuburg, 1551 Januar 15

A StAKL, K 19, Nr. 45.

Aufbau: R – P – 15 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung (Siegel zur Hälfte abgebrochen), die revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 19, Nr. 45: Konzept [1551–1558]. Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Christoph I.

[R]

Instruction des gotshauß Closterneuburg hoffmaister ambt betreffendt.

[P]

Vermerkht, was gstatlt wier, ^aWolfgang Haiden^a, probst, und der conventt gemain unnsrer lieben frauen gotshauß Sanndt Leopolts stiftt zu Closterneuburg den ^bberbern ernvesten Bernhardt Schlager in beÿsein unnsers von der römisch khun(*iglichen*) m(*ajestä*)t zuegeordennten anwalts herrn Sewalten Raÿgers zu Gneÿssenau zu unnsers^b hoffmaister bestellt und aufgenommen haben.

[§ 1]

Erstlichen soll eer in allweg des gotshauß freÿhaitten, deren abschrift wier ime zuegestellt, mit höchstem vleÿs in allen sachen unnd innhaltungen hannthaben, beschuzen, widerwärttig handlungen verhuetten und ablainen, auch die armen unnderthannen sollichermassen in allen pillichen unnd notturfftigen sachen hilflichen und beÿständig sein, damit niemandt wider gemellt freÿhaitten beschwärt, noch dem gotshaus nichts enzogen werde oder ainicherläÿ abbruch beschehe. Ob^c sich handlungen zuetruegen, die eer durch sein person on unnsrer und des gotshauß nachtaill nicht^drichten

^{v-v} in A' gestrichen

^{a-a} A': Christoph

^{b-b} A': edlen und vesten Sigmunden Amphertaller zu unnsers haubtman oder

^c in A': O statt o

oder abstellen möchte, soll er unns zeitlich anzaigen, das man mit bedachtem rath zu hannthabung gemellter freihaiten, allt herkhumen und desselbigen armleit gerechtikhait die notdurfft und pillighkait handlden möge.

[§ 2]

Was sich zwischen unnsern und des gotshauß dienern oder unnderthannen, auch auswenndigen in weltlichen sachen fuer khrieg oder ansprach zue-tragen, soll er verhörn, die ungerechten nach gelegenhait ires verprechen straffen, ^edie wändl aigentlich beschreyben und uns darvon yeder zeit zwen taill derselben wändl oder verworchten peenfäll zu unnsern hannden uber anntwortten und ime den ain taill denselben frey volgen und beleiben, ^e die acta seiner handlungen sambt seinen abschieden zu khunfftiger guetter unnderricht registriern und sein järlichs protocoll darauf hallten.

[§ 3]

Er soll auch alle panthädig als ain hoffmaister mit sambt ainem, so unnserränntamt verwallt, zu halten fuernemen unnd anndern, so wier darzue verordnen, besizen, zu hannthabung derselben handlden, wie sich gebuert und von altem herkhumen ist. Wenn es die not erfordert, soll er zuverhörsachen, panthading und anndern unnsern des gotshaus und derselben armen leit fuerfallenden handlungen des gotshaus^f officier oder sonst ^gim verwannt und^g dem gotshauß vertraut leit unnd guet freundt erfordern und bitten, auch gebrauchen.^h

[§ 4]

Er soll beÿ dem gotshauß in allen sachen guete ordnung mit unnserm wissen und gefallen fuernemen und machen. Deshalben soll ainem yeden officier oder handlder seiner verwesung schriftlich innstruction zuegestellt werden, sich mit ausspeisung oder in annder weg derselben gemäß zuhalten wissen, fuer sich selbs auch durch annder hallten, volziehen und handthaben, beÿ allen des gotshauß offiziern und diennern, auch derselben verwesungen, als ein gueter hauswiert sein vleissig und getreu auf- und zusehen haben, damit allenenthalben rechte ordnung und guete wiertschafft gehalten, ainem yeden sein ordinärÿ gegeben und nicht unbillich oder unordennlich beÿ khuchl, kheller, phister, gschierhof und reitstall mit essen,

d *in A' ergänzt: ver*

e-e *in A' gestrichen*

f *folgt in A': rendtschreiber*

g-g *A': treulich unargwenig*

h *folgt in A': Und wo hoffmaister so[m]bt den rendtschreiber pontheding holten wierdt, soll er khein richter oder ambtmon ennderen oder bemüessigen, es sein don dem gotshauß alle steuer dienst in seiner amtsverwaltung versessen zuvor bezoldt etc.*

trinckhen, habern, heÿ, streÿ und allen anndern sachen ausgeben, verzert oder verschwendt, sonnder schaden und spotⁱ verhuet werde.^j

[§ 5]

Ob er beÿ ainem oder mer offziern, khnechten unnd diennern ainicherlaÿ unfleiß, unordnung, untreu oder ungehorsam befunde oder erinnert, soll eer^k mit notturffiger und gebuerlicher straff verfahren unnd dermassen einsehung thain, damit wieworbestimmt, albeg guette pollizeÿ und ordnung gehalten werde.

[§ 6]

Er soll auch laut aines inventtarÿ unnserere reÿtroß mit irer zuegehörung im bevelch haben, beÿden reitkhnechten darob sein, das sÿ den rossen in gemeltem unnsrem reitstall vleissig wartten und sonnst erlich, zichtig und nit aufruerig^l hallten.

[§ 7]

Die harnasch camer, geschuz, pulfer, khugln unnd annder khriegsnotturfften, so diser zeit beÿ dem gotshauß ist und hernach darzue khumbt, solle er in guetter huet und verwarung haben,^m zeit seines abzuges sambt allen anndern seinen handlungen widerumb uberantwortten.

[§ 8]

Wofere das sich khrieg zuetriegem unnd des gotshauß unnderthannen dieⁿ zu merberuertem gotshaußⁿ ir zueflucht^o werden haben, soll er mit irem leib und guet, wie es stadt haben mag, unnderbringen und bevolhen haben.

[§ 9]

Wen es not^p wurde, soll er von des gotshauß aigen und dorffern dem funfften man zuerhaltung des gotshauß zeitlichen erfordern und in guete ordnung stellen.

[§ 10]

Mit dem hoffgesint wierdet eer zu hanndlen wissen, doch ist vonnetten, das sich all offÿzier und dienner, so nachtlicher zeit ausser des clösster gelegen, in sollichen leuffen all in das closster thain und daselbs beleiben.

i A': nachteil
j folgt in A': Die handlungen, erbschafften und grundt belangend, gehoren auff di oberkhamer, doch wo er von beistands wegen darzue berueffen und an seiner gelegenheit sein khann, soll er sich guetwillig lassen brauchen.
k folgt in A': unß anzaigen, darauff
l folgt in A': sich
m folgt in A': zu der
n-n in A' gestrichen
o folgt in A': all hieher
p A': di notturfft erfordern

[§ 11]

Er soll in albeg unnuz und ubrigen cössten verhuetten, anzall der personen, so man unnderhallten mueß, eigenntlichen aufschreyben und oft abzellen, die tierniz mit ordnung ernstlich und sträfflich hallten, damit nichts widerwärttigs gehandelt, noch fuergenomen werde. All ubrig unnd unnuz personen, die sich bey dem clösster oder in des selbigen zuegehörungen heisern ennthallten wolten, soll er abschaffen und aufs pöldist weekh thain, aber die armen, ellennenden hausarmen leut albeg bevolhen haben.

[§ 12]

Ime sollen alle schlussl zu allen thorn zuegestellt werden, das durch sein verordnung mit auf- und zuespern, summer und winter zeitten, morgens und nachts guet und getreu verwarung beschehe. Unnd nämblichen, wenn man bey dem gotshauß wein schenckht, solle er bestellen, wann sich aufruer zuetriegen, das mit der eill zuegeschlagen und gespert werde, damit er sambt des gotshauß diennern, die ime hierinnen auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desto stadtlicher handlen unnd die aufruerigen zu der straff bringen muge.

[§ 13]

Ob zu zeitten zu dem gotshauß versehens oder unversehens erlich gesst khomen, soll eer in unnserm namen emphahen und mit ziml*[i]*cher notdurfft, wie sich aines yeden standt nach gebuert, gwierten und versehen.

[§ 14]

Wann er in des gotshauß sachen und handlungen uber lanndt geschickht wierdet, soll er mit zimlicher zerung versehen werden.

[§ 15]

Dieweil aber mit all zuefallenndt sachen, so ainem hoffmaister des gotshauß und unnser notdurfft zuhandlen gebuern, diser zeit muglich in schrift zuverfassen, derohalben behalten wier unns gegen ime nach nuz und notturfften des gotshauß in sollichem sambt vermellt anzaigen und khunfftigen bevelch bevor, die zu mindern und zu merern, darinn er sich laut seines revers und phlicht in allweg getreul*[i]*ch und gehorsamlich hallten solle. Zu urkhundt hab ich, Bernhardt Schlacher, zubecrefftigung diser innstruction mein innsigl und hanndtschrift hierunden fuergetruckht.

[E]

Act(*um*) den Phinztage vor Sebastiani anno im ain und funffzigi(*sten*).

[L.S.]

Bernhart Schlacher m.p.

12.

Instruktion für den Hofmeister Hieronymus Apfelbeck von Propst Christoph I.

ohne Ort, [1551–1558]

A StAKI, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 15 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Christoph I.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKI, K 448, Nr. 6: Konzept = Nr. 10 A'. Die Ausfertigung der Instruktion für den Hofmeister Hieronymus Streicher von Propst Wolfgang (1548 Januar 18) (Nr. 10 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. B hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 10 A'.

[R]

Jheronimus Apflpegkh, hoffmaister innstruction.

[P]

Instruction des gotshaus Closterneuburg hauptman unnd
hoffmaister ambt betreffendt.

Vermerckht was gestallt wir, Cristoff, brobst, unnd der convennt gemain unnsere lieben frauen gotzhaus Sannd Leopolds stiftt zu Closterneuburg, denn edlen unnd vesten Jheronimus Aphlpeckhen zu Leýtendorff zue unnsers hoffmaister bestellt unnd aufgenumen haben.

[§ 1]

Erstlichen soll er inn alweg des gotshaus freyhaiten, deren abschrift wier ime zuegestöllt, mit ho[ch]stem vleiß in allen sachen unnd inhalt mugen hanndhaben, beschutzen, widerwerdig hanndlungen verhueten unnd ablainen, auch die armen unnderthannen solicher massen in allen pillichen unnd notuerfftigen sachen hilflich unnd beistanntig sein, damit niemant wider gemellt freihaiten beschwert, noch dem gotshaus nicht entzogen werden oder ainyerläy abbruch beschehen. Ob sich hanndlung zuetruengen, die er durch sein person an unnsere unnd des gotshaus nachtaill nicht richten oder abstollen mechte, soll er unuß zeitlichen antzaigen, das man mit bedachtem rat zu hanndthabung gemellter freyhaiten, allt herkhumen unnd des gotshaus arme leit gerechtighaiten die notturfft unnd pillichkhait handln möge.

[§ 2]

Was sich zwischen unnsers unnd des gotshaus diennern oder unnderthannen, auch auswenntigen inn weltlichen sachen fuer khrieg oder annsprach zuetregt, soll er verhorn, die unngerechten nach gelegenhait ires verprechen straffen, die wannll aigenntlich beschreiben unnd darvan jeder zeit unns die zwen taill sollicher gefallen, wannll unnd penfall zuestellen, dritail ime vollgen, doch soll er mit der geltstraff des gotshaus unnderthannen

jederzeit bedennckhen unnd wider di gebuer nicht beschwären. Darinnen behallten wier unns bevor, die geltstraff, wannndl unnd penvall mindern, meren, gar auffzuheben oder auff leibstraff des thuernns unnd in annder weg zuwendden, wie unns verlust, gevelig oder gelegen sein will. Es soll auch all acta seiner hanndtlungen, sambt seinem abschieten zuekhunfftiger gueder unndericht registeriern lassen unnd sein jarlichs producol darauff hallten.

[§ 3]

Er solle auch alls ain hoffmaister sambt ainem, so unnser ränddt amt hanndlt unnd verwallt, all pannthetinnng, so ime zuhallten gebuern, albeg zue rechter zeit besitzen, zuhanndthabung derselben hanndlen, wie sich gebuert unnd von allter herkhumen ist. Wen es die notturfft erfordert, soll er zu verhorsachen, pannthatunng unnd annder unnsern des gotshaus unnd desselben armen leit hanndtlungen des gotshaus officier oder sunst vertraut unnd verwandt leyt unnd guet frainndt, di dem gotshaus nicht widerwerttig erfotern, darzue pitten unnd geprauchen.

[§ 4]

Er soll beÿ dem gotshaus in allen sachen in der wierdtschafft unnd unnder dem gesinndt guete ordnung mit unnserm wissen unnd gefallen fuernemen und machen, deshalben soll ainem yeden officier oder hanndtler seiner verwesung schrifflich instruction zuegestellt werden, sich mit ausspeissung oder inn annderweg derselben gemäß zuhallten wissen, fuer sich selbst auch durch ander helffen, voltziechen unnd hanndhaben, beÿ allen des gotshaus officiern unnd diennern, auch derselben verwesungen, alls ein gueter hauswiert sein vleissig unnd getreu auf unnd zuesechen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guet wirtschafft gehalten, ainem yeden sein ordinari gegeben unnd nicht unbillich oder unordenlich peÿ khuchl, kheller, phister, im geschierhoff unnd reitstall, mit essen, tringkhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen anddern sachen ausgeben, vertzert oder verschwent, sonnder schaden unnd spott verhuet werden.

[§ 5]

Ob er beÿ ainem oder mer officiern, khnechten unnd diennern, die ime von unnsernt wegen gehorsam zulaisten gelobt sein oder hernach mit glib verstrickht werden, ainicherlaÿ unnfleiß, unnordnunng, unntreu oder unngehorsam befunde oder erindert, soll er mit notturfftiger unnd gepüerlicher straff verfahren unnd dermassen einsechung thuen, damit, wie vorbestimbt, allweg guete policei und ordnung gehalten werde.

[§ 6]

Er soll auch laut aines inventari unnser reitroß mit irer zuegehörung zu bevelch haben, beÿ denn reitkhnechten darob sein, das si den rossen vleissig warten unnd sunst erlich, zichtig unnd nit aufruerig sich hallten.

[§ 7]

Die harnischkhamer, geschützt, pulver, khugl unnd annder khriegs nottuerfft, so diser zeit beÿ dem gotshaus ist unnd hernach darzue khumbt, soll er in gueter huet unnd verwarung haben, zur zeit seines abzugs sambt allen anndern seinen hanndlungen widerumen uberantworten.

[§ 8]

Wover das sich khrieg zuetruegen unnd des gotzhaus unnderthannen, die zue merberuertem gotzhaus ir zueflucht werden haben, soll er mit ÿerem leib unnd guet, wie es das stat haben mag, unnderpringen unnd bevolchen haben.

[§ 9]

Wenn es not wuerde, soll er van des gotzhauß aigen oder dorfern den finfften mann zuerhaltung des gotzhauß zeitlichen erfordern unnd in guete ort[n]ung stellen.

[§ 10]

Mit dem hofgesinndt wierdet er zuhanndtlen wissen, doch ist van notten, das sich all officier unnd dienner, so nachtlicher zeit ausser des closter glegen, zu sollicher leiffen in das closter thuen unnd dasselbst pleiben.

[§ 11]

Er solle in allweg unutz unnd uberigen cossten verhuetten, annzall der personen, so man unnderhalten mueß eigenntlich aufschreiben unnd offt abzellen. Die tiernitz mit ordnung ernnstlich unnd strafflich hallten, damit nit widerwartigs gehanndelt, noch fuergenumen werde, all uberig und unutz personen^a, die sich beÿ dem Closter oder in des selbigen zuegehorigen heiser ennthallten wollten, soll er abschaffen unnd aufs beldist weekh thuen, aber die armen elennten hausarmen leit alweg bevolchen haben.

[§ 12]

Ime sollen alle schlussl zu allen dernn zuegestellt werden, das durch sein verordnung mit auff- unnd zuesperung, sumer- unnd winders-zeiten, morgens unnd nachts guet unnd getreu verwarung geschehe, unnd namlichen, wen man beÿ dem gotshaus weinschenckht, soll er bestöllen, wenn sich aufruer zuetruegen, das mit der eÿll zugeschlagen unnd gespert werte, damit er sambt des gotzhaus diennern, die ime auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desto statlicher hanndln unnd die auffruerigen zu der straff bringen moge.

[§ 13]

Ob zu zeiten zu dem gotzhauß versehens oder unversehens erliche gest khumen, soll er in unnsrem namen emphachen unnd mit zimlicher notturfft, wie sich ainer jedn stannds nach gebuers, gewierten unnd versechen.

^a Wort korrigiert

[§ 14]

Wann er in des gotzhauß sachen unnd hanndtlungen uberlanndt ausgeschickht wiert, soll er mit zimlicher zerung versechen werden.

[§ 15]

Dieweill aber nit alle zuefallendt sachen, so ainem hoffmaister des gotshauß unnd unnser nottuertt zuhanddelln gebiern, dieser zeit miglich in schriftt zuverfassen, dero halben behallten wier unns gegen ime nach nutz unnd notuertt des gotshauß inn sollichen ambt vorbemellt antzaigen unnd khunfftigen bevelch bevor, die zu munern unnd meren, darinnen er sich laut seines reverß unnd phlicht in allweg getreu unnd gehorsamlichen hallten solle. Zu urkhunt seindt zwo gleich lautentt instruction aufgericht, deren jeder taill mit des annder betschafft unnd aigner hanndt unnderschreybung verfertit, aines zu seinen handden genumen.

[E]

Actum

13.

Instruktion für den Hofmeister von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1559]

A Hs. 31/1, fol. 1^r–4^r.

Aufbau: P – 21 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Hoffmaister.

Vermerckht, was gestalt wir, Petrus, probst unnd der convent gemain unnser lieben frauen gothauß Sandt Leopolts stiftt zu Closterneuburg, dem ersamen und furnemen N. N. zu unnserm haubtman oder hoffmaister bestellt unnd aufgenamen haben.

[§ 1]

1. Erstlichen soll er in albeg des gothaus freyhaiten, darvon er jederzeit von unns oder wemb wir solches vertrauen oder bevelhen gueten bericht sol haben, mit hochstem vleiß in allen sachen unnd inhalungen hanndthaben, beschützen, widerwerdtig hanndlungen verhietten unnd ablainen, auch die armen unnderthonnen solcher massen in allen billichen unnd notturftigen sachen hilffigen unnd beistenndig sein, darmit niemand wider die billighkait unnd gemelt freyhaiten beschwert, noch dem gothauß nicht enntzogen werden oder ainicherläj abbruch beschech.

[§ 2]

2. Ob sich handlungen zuetruengen, die er durch sein person an unnser unnd des gothauß nachtaill nicht verrichten^a oder abstellen moghte, soll er unns zeitlich anzaigen, das man mit bedachtem rat zuhandndhabung gemelter freyhaidten, altherkhumen unnd des selbigen arm leith gerechtighkheit die nottdurfft unnd billighkheit fürnemen unnd handndlen mögen.

[§ 3]

3. Was sich zwischen unnsern unnd des gotshauß diennern oder unndert-honen, auch auswendigen, in weltlichen sachen für khrieg oder anspruch zuetragen, sol er verhörn, die ungerechten nach gelegenheit ires verpre-chen straffen, wann^lb unnd peenfall zu unnsern handnden einnemen unnd auf guete raittung vleissig auf schreiben, die acta seiner handndlung sambt seinen abschyden zu khunfftiger gueter unnderricht registriern unnd sein jarlichs protocol darauf halten, dem herrn prelaten monatlich oder wo es die notturfft erfordert, zeitlich^c relation thuen.

[§ 4]

5.^d Er soll auch alle pandtheiding, sambt ainem, so unnser rainndtambt ver-walt, zue halten fürnemen unnd sambt anndern, so wir darzue verordnen, besitzen, zu handndhabung derselben handndten, wie sich gebiert unnd von alter herkhumen ist.

[§ 5]

6. Wann es die not erfordert, soll er zu verhørsachen, panntheitig unnd anndern, unnser des gotshauß unnd derselben armen leith fürfallenden handndlungen, des gothauß renntschreiber, officier oder sunst teuglich un-argwenig dem gotshauß vertraute leuth unnd guet freundt erfordern, bitten unnd gebrauchen.

[§ 6]

7. Unnd wo hofmaister sambt dem rändtschreyber panntheiting halten wierdt, sol er khain richter oder ambtman anndern oder bemüessigen, es sein dann dem gotshauß alle steir unnd diennst in seiner ambstverwaltung versessen, zuvor bezallt.

[§ 7]

8. Die handndlungen, erbschafften unnd grundt belanngent gehören auf die ober camer, doch wo er von beystannds wegen darzue berieffen unnd an seiner gelegenheit sein khann, soll er sich guetwillig lassen brauchen.

^a B: verrichten

^b Die Textgrundlage weist hier Punkt 4 aus, obwohl der folgende Text kein eigener Abschnitt ist, sondern zu Punkt 3 gehört. Vgl. Anmerkung d.

^c en gestrichen

^d Die Textgrundlage weist einen Fehler in der Paragrafennummerierung auf: ein Teil des vorhergehenden Absatzes wird als Punkt 4 gezählt, obwohl es sich dabei um keinen eigenen Abschnitt handelt. Vgl. Anmerkung b.

[§ 8]

9. Er soll beÿ dem gothauß in allen sachen guete ordnung mit unnsern wissen unnd gefallen fürnemen unnd machen, deshalb soll ainem jeden officier oder hanndler seiner verwesung schrifftlich instruction zue gestelt werden, sich mit ausspeisung oder in annder weg derselben gemeß zuhalten wissen, für sich selbs auch durch annder halten, volziehen unnd hanndhaben, beÿ allen des gothauß officiern unnd diennern, auch derselben verwesungen, nichts ausgeschlossen, alls ain guetter haußwirdt sein vleisig unnd getreu auf unnd zue sehen haben, darmit allenthalben rechte ordnung unnd guete wirtschafft gehalten, ainem jeden sein ordynarÿ gegeben unnd nicht unbillich oder unordenliche bey kuchl, kheller, phister, im gscherhof unnd reitstall mit essen, trinckhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen außgeben, verzert oder verschwendt, sunder schaden unnd nachtail verhiedt werden.

[§ 9]

10. Ob er beÿ ainem oder mer officier, knechten oder diennern, die innen von unnsertwegen gehorsam zue laisten gelobt oder hernach mit gelüb verstrickt werden (ausser des oberkhellner, grundtschreiber, weinkhellner, ränntschreyber, kuchenmaister, phistermaister unnd vorstmaister, die wier unns mit irenn geluben unnd^e amts raittungen bevor behalten haben wollen) ainicherlaÿ unnfleiß, unordnung, untreu oder ungehorsam bfunde oder erinndert, soll er unns anzeigen, darauf mit notturffter unnd gebüerlicher straff verfahren unnd dermassen einsehung thuehn, darmit, wie vorbestimbt, albeg guette polliceÿ unnd ordnung aufgericht gehalten werde.

[§ 10]

11. Er soll auch nach laut aines inventarÿ unnsere reit roß sambt ierrer zuegehörung im bevelch haben, beÿ den reit khnechten darob sein, das sie den rossen in gemeltem unnserm reitstall vleisig wartten unnd sunst erlich, zichtig unnd nicht aufrierig sich halten.

[§ 11]

12. Die harnisch camer, geschitz, pulver, khugl unnd annder khriegs notturfften, so diser zeit beÿ dem gothauß ist unnd hernach darzue khumbt, soll er inn guetter huet unnd verwarung haben, zu jeder zeit seines abzugs, sambt allen andern seinen hanndlungen widerumb yberantwortten.

[§ 12]

13. Wo sich khrieg zutriegen, soll er beÿ unnd an dem gotshauß bleiben unnd des gotshauß unnderthonen, die ier zue flucht hierher wurden haben, soll er mit irem leib unnd guet, wie es stat haben mag, underbringen unnd bevolhen haben.

^e folgt irrtümlich ein zweites Mal: unnd

[§ 13]

14. Wann es die notturfft erfordern würdt, sol er von des gothauß aigen unnd dorfern den fünfften man zuerhaltung des gothauß zeitlichen erfordern unnd in guete ordnung stellen.

[§ 14]

15. Mit dem hofgesundt wierdt er zuhandlen wissen, doch ist von noten, das sich all officier unnd dienner, so nächtllicher zeit ausser des closters gelegen, in solchen leuffen all in daz closter thain unnd daselbst beliben.

[§ 15]

16. Er sol in all weg unnutz unnd ybrigen costen verhuetten, anzall der personen, so man unnderhalten mueß, aigentlichen aufschreiben unnd offft abzellen, die türnitz mit ordnung ernnstlich unnd strafflich halten, darmit nicht wider werttigs gehandelt, noch füergenomen werde. All yberig unnd unnutz personen, die sich bey dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heusern ennthaltten wolten, soll er abschaffen unnd aufs pöltist wegkhtuen, aber die armen ellenden hauß armen albeigen bevolhen haben.

[§ 16]

17. Er soll auch jeder zeüt aufsehen unnd vleiß haben, auf daz bey nächtllicher weil alle thor gesperrt sein, das durch sein verordnung mit auf- unnd zue-sperrn sumer unnd winder zeütten morgens unnd nachts guet unnd getreu verwarung beschehe. Darumben er den thorhietter mit ernnst darzue hallten soll, das er jeder zeüt bey dem thor sich fünden lasse unnd auf den auß- unnd eingang acht hab, auch ausserr notturfft das ganntz thor nicht sonder allain das thüerl offen lassen. Unnd derselbig thorhietter soll vleissig aufsehen, was man ein- oder außtrag, auch die jenigen, so etwas austragen^f, recht fierttiegen. Es soll auch vorthin das thor jeder zeitt unnder dem essen gesperrt sein, unnutz auß- unnd einlauffen unnder der mallzeit vermiten bleiben.

[§ 17]

18. Unnd namlichen, wann man bey dem gothaus wein schenckht, soll er bestellen^g, wann sich aufruere zutruengen, das mit der eill zuegeschlagen unnd gesperrt werde, darmit er sambt des gothauß diennern, die ime auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desto stätlicher handtlen unnd die aufrierigen zu der straff bringen müege.

[§ 18]

19. Ob zu zeitten, zu dem gotshauß versehens oder unversehens ehrlich gest khumen, soll er in unnserm haimbwesen ansagen unnd die selbigen in unnserm nomen empfaen, unnd mit zimbliher notturfft versehen (wie sich aines jeden stannts nach gebiert) gewiertten unnd ^versehen.

^f korrigiert aus: austrangen

^g verbessert aus: destellen; der Fehler ist durch Unterstreichung gekennzeichnet, aber nicht ausgebessert

[§ 19]

20. Er soll aber das gottshauß mit sonnder unnd beschwerliher gastung nicht beladen, noch an unnser vorwissen zu khuchl unnd kheller wider gebüer schaffen. Ob ime aber sein freunt oder sunst ain gutter man khemb, soll er unnß anzaigen, so wellen wier unnß mit gewüerttung desselbigen gebierlich hallten.

[§ 20]

21. Wann er inn des gothauß sachen unnd hanndlungen yberlanndt^h geschickht wierdt, sol er mit zimlicher zerung versehen werden.

[§ 21]

Dieweill aber nicht all zuefallendt sachen, so ainem hoffmaister des gotthauß unnd unnser notturfft zuhandlen gebüerren, diser zeit miglich in schriftt zuverfassen, derhalben behalten wir unns gegen ime nach nutz unnd notturfft des gothauß in solchem ambt veremelt annzeigen unnd khünfftigen bevelch bevor, die zumindern unnd zue meren. Darin er sich lauth seines re-verß unnd verphlicht in allweg getreulich unnd gehorsamblich halten solle. Zu urkhundt, sein diser instruction zwo gleicher lauth aufgericht, deren jeder thail mit des anndern hanndschrift unnd petschadt verfertigt, zu seinen hannden genumen.

[E]

Acta

14.

Instruktion für den Hofmeister Veit Tanner von Propst Leopold mit späteren Änderungen unter Propst Kaspar für den Hofmeister Hermann Renz

Klosterneuburg, 1565 Januar 2

A StAKI, K 448, Nr. 6.

Aufbau: [R: spätere Ergänzung] – P – 23 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept, das unter Propst Kaspar revidiert und als Konzept für eine Instruktion des Hofmeisters Hermann Renz (1579 Februar 10) (Nr. 15 A) wiederverwendet wurde:

A' StAKI, K 448, Nr. 6: Konzept [1579 Februar 10] = Nr. 15 B. Datierung: mithilfe von Nr. 15 A.

Anmerkung: Der Rückvermerk findet sich auf einem losen Umschlag und ist eine Ergänzung, die erst nach dem Abtritt des in A' adressierten Hofmeisters Hermann Renz hinzugefügt wurde. Der Text weist Ergänzungen und Korrekturen unterschiedlicher Hände auf, die nicht immer eindeutig A oder A' zugeordnet werden können. Nur jene Überarbeitungen, die nach dem paläografischen Befund oder aufgrund inhaltlicher

^h korrigiert aus: yberlanngt

3. Das Hofmeisteramt

Anhaltspunkte mit Sicherheit zur Zweitverwendung A' gehören, wurden als solche ausgewiesen. Nicht eindeutig zuordenbare Korrekturen wurden als Überarbeitung des Konzeptes A angemerkt. Die Instruktion ist als Einheit mit Nr. 28 und Nr. 31 überliefert. Sie wurde auch mit diesen zusammen für die Zweitverwendung überarbeitet.

[R]^a

Herman Rentsch, gewesner hoffmaisters des gotshauß Closterneubürg etc. instruction unnd reverß.

[P]

^bHoffmaister instruction.

Zuvernemen, wasmassen der ehrwirdig in Gott, herr, h(err)^c Leopold, probst unnsrer lieben frauen gotshauß zu Closterneub(ur)g, sambt dem ^dedlen und vesten (...) Hanns Ulrich Aphlpeckhen, röm(isch) kaÿ(serlicher) m(ajestä)t verwaldter,^d doselbst auff höchst gedochte kaÿ(serliche) m(ajestä)t reformation, den edlen ^eVeit Tanner^{ef} zum hoffmaister gemelts gotshauß^g bestelltt und ine solch amt zu handln und zuverichten ^hubergeben und^h bevolhenⁱ ^b, ^jwie volgt^j.

[§ 1]

1. Erstlich soll er in albeg des gotshauß freÿhaiten, davon er yeder zeit von dem herrn prelaten oder wem er solches vertrauen oder bevelhen wirdet gueten bericht soll haben, mit höchstem vleiß in allen sachen und inhalungen hanndthaben, beschizen, widerwörtige hanndlung verhuetten und ablainen, auch die armen unndderthanen solcher massen in allen billichen und notturfftigen sachen hilflichen und beiständig sein, damit niemandt wider die pillichait und gemelt freÿhaiten beschwerdt, noch dem gotshauß nichts entzogen werde oder ainicherläÿ abbruch beschech.

[§ 2]

2. Ob sich hanndlungen zuetruagen, di^k soll er auf der obern camer dem hern prelaten, anwaldt^l unnd grundthandler oder welcher unndder inen verhandden und anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst zu hanndthabung

a *der Rückvermerk wurde erst später ergänzt (siehe Anmerkungen)*
b-b *von anderer Hand oben ergänzt*
c *über der Zeile ergänzt*
d-d *in A' gestrichen, weshalb die Lesung unsicher ist; A': gantzen convent*
e-e *A': Herman Rentsen*
f *folgt ein getilgtes Wort*
g *folgt ein durch A' gestrichenes Wort, das nicht mehr lesbar ist*
h-h *links darunter mittels Positionszeichen ergänzt*
i *folgt gestrichen: worden*
j-j *ergänzt*
k *über der Zeile ergänzt*
l *A': beÿsizern*

gemelter freyhaiten, altherkhumen unnd desselbigen arm leuth gerechtighait die notturfft unnd pillichait furnemen unnd handdlen muge.

[§ 3]

3. Was sich zwischen des gotshauß diennern oder unndterthanen, auch außwendigen, in weltlichen sachen für khrieg oder^m ansprach zuetragen, soll er auf der obern camer in beisein der verorndten personen verhörn, die ungerechten nach gelegenhait ires verprechen straffen, wann dl und peenfall auf die obercamer yeder zeit uberantwortten unnd auf guete raittung vleissig aufschreiben, die acta seiner handdlungen sambt den abschieden zu khunfftiger gueter unndderricht registriern unnd sein järlichs prothocoll darauf halten unnd monnatlichen oder wann es die notturfft ervordert, zeitliche relation thuen.

[§ 4]

Er soll auch khain panthädig on vorwissen und bewilligung des herrn prelaten ⁿoder anwaltdtsⁿ zuhalten furnemen, sonndern solches inen yeder zeit zuvor^o anzaigen^p, ^qob sy^q beÿ solchen^r ponthaidigen selbst auch sein oder jemandts anndern darzue verordnen wolten^s, sonnst soll man zu handdthabung derselben handdlen, wie sich gebuert und von alter herkhumen ist.

[§ 5]

Unnd wo hoffmaister sambt den verorndten personen, auch dem rändtschreiber, pontädig halten wierdt, soll er khain richter oder ambtman ännern oder bemuessigen, es sein dann, dem gottshauß alle steur und diennst in seiner amtsverwaltung versessen, zuvor bezalt. ^tWie wen die richter durch ir naichlassigkhait ainen grossen rest^u unnd außstant anwachsen lassen, sol man sy nit weniger unverändert bleiben lassen.^t

[§ 6]

Die handdlungen, erbschafften und grundt belangunt, gehörn auch auf die obercamer, doch wo hoffmaister von beistanndts wegen darzueberueffen unnd an seiner gelegenhait sein khan, soll er sich guetwillig lassen brauchen.

^m rechts ergänzt, stattdessen gestrichen: und

ⁿ⁻ⁿ in A' gestrichen

^o über der Zeile ergänzt

^p folgt eine längere Ergänzung mittels Positionszeichen am linken Rand, die [wohl durch A'] wieder gestrichen wurde und deshalb nicht mehr lesbar ist

^{q-q} A': ob ehr

^r korrigiert aus: solchem

^s in A' n gestrichen

^{t-t} am linken Rand ergänzt, wobei unklar ist, an welcher Stelle der Text einzufügen ist, und durch A' wieder gestrichen

^u folgt gestrichen: auch

[§ 7]

Er soll^v beÿ dem gotshauß in allen sachen hofambtleuthen guete ordnung mit vorwissen und gefallen ^wdeß h(*errn*) p(*rae*)laten^w furnemen und halten, deshalben soll ainem jeden officier oder hanndler seiner verwesung schriftlich instruction zuegestellt werden, sich mit ausspeisung oder in annderweeg denselben gemeß zuhalten wissen, fur sich selbst auch durch annder halten, vollziehen und hanndthaben, beÿ allen des gotshauß officiern und diennern, auch derselben verwesungen, nichts ausgeschlossen, alß ain gueter hauswirt sein vleissig und getreu auf und zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung und guete wiertschafft gehalten, ainem yeden sein ordinariÿ gegeben unnd nicht unbillich oder unordenlich beÿ khuechl, kellner, phister, gschierhoff unnd reitstall mit essen, trinkhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen anndern sachen ausgeben, verzert oder verschwendt, sonnder schaden und nachtaill verhiet werde.

[§ 8]

Ob er beÿ ainem oder mer officiern, knechten und diennern (ausser des oberkhellner und grundtschreiber) ainicherlaÿ unvleiß, unordnung, untreu oder ungehorsam befunde oder erinndert, soll er solches auf der obern camer anzeigen, darauf mit notturfftiger und gebürlicher straff verfahren und dermassen einsehung beschehen muge, damit, wie vorbestimbt, alweg guete polliceÿ und ordnung aufgericht erhalten werde.

[§ 9]

Er soll auch lauth aines inventariÿ die reitroß sambt irer zuegehörung im bevelch haben, beÿ den reitkhnechten darob sein, das sÿ den rossen in gemeltem reitstall vleissig warten unnd sunst ehrlich, züchtig und nicht aufruerig ^xoder ungebüerlich sich^x halten.

[§ 10]

Gleichsfalls soll hofmaister sonnderlichen guet aufsehen haben der wagenroß halben, das inen mit vleiß gewart werde, desgleichen auf dem vorsster, das er sambt den waldt- und aukhnechten seinem amt vleissig auswarte.

[§ 11]

Die harnischcamer, geschüz, pulver, kugl unnd annder khriegsnotdurfften, so diser zeit beÿ dem gotshauß ist und hernach darzue khumbt, soll er lauth aines inventari, ^yime derhalben zugestelltd^y in gueter huet und verwarung haben, damit nichts davon vergeben, verlorn noch zu nachthaill khume,

^v folgt gestrichen: auch
^{w-w} über der Zeile ergänzt
^{x-x} links ergänzt, stattdessen gestrichen: sich
^{y-y} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

sonndern zu der^z zeit seines abzugs sambt allen anndern seinen handlungen widerumb ^{aa}soll und mug^{aa} uberantworten.

[§ 12]

Wo sich khrüeg zuetruegen, soll er bey und in dem gottshauß beleiben und des gottshauß unndderthanen, die ir zueflucht hieher wurden haben, ^{bb} mit irem leib und guet, wie es stat haben mag, unnderbringen und bevolhen haben.

[§ 13]

Wenn es die notdurfft erfordern wuerdt, sol er von des gotshauß aigen und dörrfern den funfften man zuerhaltung des gotshaus zeitlichen ervordern und in guete ordnung stellen.

[§ 14]

Mit dem hofgesindt wirdt er zuhandlen wissen, doch ist von nöthen, das sich all officier und dienner, so nächtlicher zeit ausser des closter gelegen, in solchen leiffen all in das gotshauß thuen und daselbst beleiben.

[§ 15]

Item er soll alle tag auf den abent in das schradtgaden schauen und zuese- chen, wie zu der khuchl geschroten wierdt, dergleichen auf den phistermaister und sein gesindt, alß mullner und pekhen, ire jungen und sagktrager vleissig aufsehen, damit ires pachen, mallen und ausspeisen halben dem gotshauß nit schad ervolg.

[§ 16]

Er soll in albeg unnüz und uberigen costen verhueten, anzahl der personen, so man unndderhalten mueß, aigentlichen aufschreiben und oft abzellen, item in der turniz solle er mit denen personen, so daßelbst hin zum essen verorndt sein, mit tisch süzen unnd sonnstenn mit zucht guete ordnung halten, auch niemandts frömbden on sein erlaubnuß nidersizen lassen, damit nichts widerwärtigs gehandelt, noch fuergenomen werde. All ubrig unnd unnüz personen, die ^{cc} sich bey dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heusern enthalten wolten, soll er abschaffen und aufs pöldist wegkh thuen, aber die armen ellenden hausarmen albeg bevolhen haben.

[§ 17]

Item des gotshauß weltlich officier unnd dienner sollent ainem jedem hoffmaister mit gebuerlicher gehorsamb eingeantwortt werden, ime von des gotshauß wegen gehorsam zusein und dieselben in nuzperkhait des gotshauß brauchen und furdern, wie sich seinem ambt nach zuthuen geburth und welcher sich unndder den bemelten diennern gegen im mit ungehorsamb

^z über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: jeder

^{aa-aa} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

^{bb} folgt gestrichen: soll er

^{cc} über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: so

verhielt, soll er dieselbig auf der obern camer anzaigen, oder nach gelegenheit der sachen gegen denselben mit zimblicher und gebürlicher straf verfarn.

[§ 18]

Er soll auch yeder zeit aufsehen und vleiß haben, auf das bey nächtlicher weill alle thor ^{dd}zum abent im summer umb neun und im wintter umb siben uhr^{dd} gespört sein, das durch^{ee} unordnung mit auff- und zuespern, sumer- und winterszeiten^{ff}verhuet unnd^{ff} morgens und nachts guet und getreu verwarung beschech, darumben er den thorhueter mit ernnst darzue halten soll, das er yederzeit bey dem thor sich finden lasst und auf den auß- und eingang acht hab, auch ausser notturfft das ganz thor nicht, sonnder allain das thierl offen lasst und derselbig thorhueter soll vleissig aufsehen, was man ein- oder außtrag, auch die jhenigen, so etwas außtragen, rechtfertigen. Es soll auch forthin das thor jederzeit unndder dem essen gesperrt sein, unnuz auß- und einlassen unndder der malzeit vermitten beleiben.

[§ 19]

Unnd nemblichen, wenn man bey dem gotshauß wein schenkht, soll er bestellen, wann sich auffruer zuetruegen, das mit der eill zuegeschlagen unnd gesperrt werde, damit er sambt des gotshauß dienern, die ime hierinen auf sein ervordern gehorsamb sein sollen, desto statlicher hanndlen und die aufruerigen zu der straff bringen möge.

[§ 20]

Ob zu zeiten zu dem gotshauß versehens oder unversehens ehrlich gest khumen, soll er dieselbigen emphahen unnd mit zimblicher ansagung, auch notdurfft, wie sich aines yeden stanndts nach gebürt, gewierten und versehen.

[§ 21]

Er soll aber fur sich selbst das gotshaus mit besonderer unnd beschwärllicher gastung nicht beladen, noch an des herrn prelaten vorwissen zu khuchen unnd kheller wider gepier schaffen. Ob ime aber sein freundt oder aber sunst ain güeter mann khemb, soll ers anzaigen, so wierdet mit gewiertung desselbigen gebürlichen gehanndlt werden.

[§ 22]

Wann er in des gotshauß sachen unnd hanndlungen uber lanndt geschikht wiert, soll er mit zimblicher zerung versehen werden, die er dann verraiten solle.

dd-dd *am linken Rand ergänzt, später [wohl durch A'] wieder gestrichen*
 ee *folgt gestrichen: sein*
 ff *über der Zeile ergänzt*

[§ 23]

Dieweill aber nicht all zuefallendt sachen, so ainem hoffmaister des gotshauß notturfft nach zuhandnden gebuern, in schrifften gestelt werden khann, so soll er demnach nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst merers bedenken unnd hanndlen, wie er sich dann gegen dem herrn prelaten vermug seines gegebenen reverß insonnderhait verschriben hat. Dagegen soll im sein besoldung innhalt seiner bestallung erfolgen. Der herr prelat^{gg} unnd annwaldt^{gg} behalten inen auch bevor, dise instruction zu mindern, zu mern unnd nach gestaltsam der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jeder zeit geben wirdet. Wo es sich aber begäb, das sich genuegsam ursachen zuetruengen unnd das der herr prelat^{hh} oder anwaldt^{hh} ii obgemelten Veit Tannerⁱⁱ zu solchen diennst nit lennger gebrauchen, sonnder verkhern woldte oder er lenger zudiennen nit willens wär, so soll ainer dem andern ain quotemer vor ausgang des jars aufsagen. Zu urkhundt mit obgemelts herrn p(rae)laten unnd anwalds^{jj} hierunder gestellten hanndt geschriff und bedschaden ververttigt.

[E]

Geben zu Closterneuburg den anderten January anno [15]65.

15.

Instruktion für den Hofmeister Hermann Renz von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Hofmeister Georg Mayr

Klosterneuburg, 1579 Februar 10

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – 23 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und vom Propst, vom Dechant, von zwei Konventualen und vom Empfänger unterschriebene Ausfertigung (Siegel abgefallen), die unter Propst Balthasar revidiert und als Konzept für die Instruktion des Hofmeisters Georg Mayr (Nr. 16 A) verwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept 1594 September 13 = Nr. 16 B.

PÜ: B StAKL, K 448, Nr. 16: Konzept = Nr. 14 A'. Das Konzept der Instruktion für den Hofmeister Veit Tanner von Propst Leopold (1565 Januar 2) (Nr. 14 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. B hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 14 A'.

Anmerkung: weist starke Wasserschäden auf.

gg-gg in A' gestrichen

hh-hh in A' gestrichen

ii-ii am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt; in A' Veit Tanner gestrichen, stattdessen ergänzt: Herman Rentzen

jj A': convents

[R]

Hoffmeysters instruction.

[P]

Zuvernemen, wasmassen der erwierdig in gott unnd geistlichen herr, herr Caspar^a, probst unnser lieben frauen gotshaus zu Closterneuburg sambt dem gannzen convent daselbst (...) ^b den edlen ^cHerman Rennz^c zum hofmaister gemelts gotshaus bestellt unnd ime solch amt zuhandndlen unnd zuverrichten ubergeben unnd bevolhen wie volgt.

[§ 1]

Erstlichen soll er in alweg des gottshaus freyhaiten, davon er jederzeit von dem herrn prelaten oder wem er solches vertrauen oder bevolhen wierdt guetten bricht^d haben, mit höchstem vleiß in allen sachen unnd inhaltungen hanndthaben, beschützen, widerwärttge hanndlungen verhietten unnd ablainen, auch die armen unndterthonen solchermassen in allen billichen unnd notturfftigen sachen hülfflichen und beÿständig sein, damit niemandt wider die billikhait unnd gemelt freyhaiten beschwerdt, noch dem gotshaus nichts enzogen werde oder ainigerlay abbruch beschehe.

[§ 2]

Ob sich hanndlungen zuetruügen, die soll er auf der ober cammer dem herrn prelaten^e, beÿ sizern^f, grundthanndler^g oder welcher unndter innen verhandden unnd anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst zu hanndthabung gemelter freyhaiten, altherkhumen unnd dasselbigen arm leith gerechtikhait die notturfft unnd billikhait fuernehmen unnd hanndlen müege.

[§ 3]

Was sich zwischen des gottshaus diennern oder unndterthonen, auch außwendigen in weltlichen sachen fuer khrieg oder ansprach zuetragen, soll er auf die ober cammer in beisein der verorndten personen verhören^h, die ungerechten nach gelegenhait ires verbrechen straffen, wanndl unnd peenfallⁱ auf die obercammer yederzeit uberantwortten^{ij} unnd auf guete raittung

a A': Balthasar

b folgt eine in A' gestrichene Passage, die nicht mehr lesbar ist

c-c A': Georgen Maÿr

d folgt ein getilgtes Wort

e in A' über der Zeile ergänzt und gestrichen: dechant

f in A' ergänzt: obernkheller

g in A' ergänzt: in abwesen dem herrn dechant

h Lesung unsicher, Wasserfleck

i-i in A' gestrichen, stattdessen am linken Rand ergänzt: in ain truchl, so darzue verorndent, thun; am linken Rand ein in A' hinzugefügter, wieder gestrichener Satz, der nicht mehr lesbar ist

j zwei getilgte Wörter über der Zeile

veissig auffschreiben^k, die acta seiner handlungen sambt den abschiden zu khunfftiger guetter unnderricht registriern unnd sein järlichs prothocoll darauf halten unnd monatlichen oder wan es die nothurfft ervordert zeitliche raittung thuen.

[§ 4]

Er soll auch khain panthaiding on vorwissen unnd bewilligung des herrn prelaten zuhalten fuernemen, sonnder solches inen yederzeit zuvor anzeigen, ob er bey solchem panthadung selbst auch sein oder yemandts andern darzu verordnen wolte, sonnst soll man zu handdthabung derselben handlen, wie sich gebüert unnd von alter herkhumen ist.

[§ 5]

Unnd wo hoffmaister sambt den verordten personen, auch dem rändtschreiber, panthaidung halten wierdt, soll er khain richter oder amtman andern oder bemuessigen, es sein dann dem gotshaus alle steuer unnd diennst, in seiner ampts verwaltung versessen, zuvor bezallt.

[§ 6]

Die handlungen, erbschafften unnd gründt belanngendt, gehörn auf die obercammer, doch wo hoffmaister von beistannds wegen darzu berueffen unnd an seiner gelegenheit sein khan, soll er sich guetwillig lassen brauchen.

[§ 7]

Er soll bey dem gottshaus in allen sachen hofambtleithen guete ordnung (mit vorwissen unnd gefallen des herrn prelaten) füernemen unnd halten, deßhalben soll aines^{lm}jeden officierer unnd handdler seiner verwesung schriftlich instruction zuegestellt werden, so sich mit ausspeisung oder in annder weeg denselben gemäß zuhalten wissen, fuer sich selbst auch durch annder halten, volziehen unnd handdhaben, bey allen des gottshaus officiern unnd diennern auch derselben verwesungen nichts außgeschlossen, als ain guetter haußwierdt sein veissig unnd getreu auf- unnd zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guete wierdtschafft gehalten, ainem yeden sein ordnung gegeben unnd nicht unbillich oder unordenlich bey khuechl, khellner, pfister, gschierhoff, reitstall mit essen, drinckhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen, außgeben verzert oder verschwend, sonnder schaden unnd nachthail verhüet werde.

[§ 8]

Ob er bei ainem oder meer officiern, khnechten unnd diennern ⁿ(ausser des oberkellner unnd grundtschreiber)ⁿ unfleis, unordnung, untreu oder unge-

^k folgt in A': welches dan quatermberlich oder alle halb jar sol außgezelt unnd verräth unnd (folgt ein getilgtes Wort) ihm hoffmaister der dritte pfenning erfolgen unnd gereicht werden sol

^l in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: einem

^m zuvor ein getilgtes Wort

ⁿ⁻ⁿ in A' gestrichen

horsam befunde oder erindert, soll er solches auf der obercammer anzaigen, darauf mit notturfftiger unnd gebuerlicher straff verfarn unnd dermassen einsehung beschehen müege, damit, wie vorbestimbt, albeg guete polliceÿ unnd ordnung aufgericht, erhalten werde.

[§ 9]

Er soll auch laut aines inventarÿ die reitroß sambt irer zugehörung im bevelch haben, beÿ dem reitknechten darob sein, das sÿ den rossen in gemeltem reitstall vleissig wartten, unnd sunst ehrlich, züchtig unnd nicht aufrüerig oder ungebüerliche sich halten.^o

[§ 10]

Gleichfals soll hofmaister sonnderlichen guet aufsehen haben, der wagenroß halben, das innen mit vleiß gewart werde.^p Deßgleichen auf dem vorster, das er sambt den waldt- unnd aukhnechten seinen ambt vleissig außwartte.

[§ 11]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugl unnd annder khriegsnotturfftten, so diser zeit beÿ dem gottshaus ist unnd hernach darzu khumbt, soll er laut aines inventarÿ ime derhalben zugestellt in guetter huet unnd verwarung haben, damit nichts davon vergeben, verlorn, noch zu nachtaill khume, sonnder zu^q der zeit seines abzugs sambt allen andern seinen handlungen widerumb soll unnd müeg überanndworten.

[§ 12]

Wo sich khrieg zuetrüegen, soll er beÿ unnd in dem gottshaus beleiben unnd des gottshaus unndterthonen, die ier zuelfucht hieher wuerden haben, mit irem leib unnd gueth, wie es stat haben mag, unndterbringen unnd bevolhen haben.

[§ 13]

Wenn es die notturfft ervordern wuerdt, soll er von des gottshaus aigen unnd dörrfern den fünfften man zuerhaltung des gottshaus zeitlichen ervordern unnd in guette ordnung stellen.

^o *in A' unten bzw. am linken Rand ergänzt:* Item so sol ehr khein roß auß dem stal lassen nemen, ehr hab den hievor guet wissen, das solchs *(über der Zeile)* mit deß herrn prelaten vorwissen besche/h/en und wan ehr etwo den herrn conventualn *(über der Zeile)*, officiern, schreibern oder sonst andern deß gottshaus dienern in desselben sachen unnd geschefft ain roß auß den reidstall geben mieß, das ehr *(folgt solchs gestrichen)* alletzeit nach gelegenheid der person und wie ehr zue reitten qualificiert ist, acht gebe wan veror(...) *(über der Zeile ergänzt, Ende unlesbar)* roß, damit die gueten roß durch ungeschicklichkheit unnd unerfahrenheit des reutters die besten roß nicht, wie dan offd beschehen, verderbt werden.

^p *in A' am linken Rand ergänzt:* auch alle morgen frue, ehr *(folgen zwei getilgte Wörter)* sie zue ainiger arbeid gebracht werden, besueg und von den gschiermaister verstandigt werden, wohin man ainen jeden zug brauchen, weillen damit ehr den hern prelaten, wen ehr darumb gefragdt wiert, guete relation thuen khan.

^q *folgen zwei getilgte Buchstaben*

[§ 14]

Mit dem hofgesindt wierdt er zu hanndlen wissen, doch ist von nötten das sich all officierer unnd dienner nächtllicher zeit ausser des closter gelegen in solchen leiffen all in das gottshaus thuen unnd daselbst beleiben.

[§ 15]

Item er soll alle tag auf den abent in das schradtgeden schauen unnd zusehen, wie zu der khuchl geschrotten wierdt, dergleichen auf den pfistermaister unnd sein gesindt alls müllner unnd peckhen, ire junger unnd sackhtrager vleissig aufsehen, damit ires pachen, mallen unnd auspfeisen halben dem gottshaus nit schaden erfolg.

[§ 16]

Er soll in alweg unuz unnd übrigen costen verhieten, anzall der personen, so man unndterhalten mueß, aigentlich aufschreiben unnd offft abzellen, item in der türnicz solle er mit denen personen, so daselbst hin zum essen verornndt sein, mit tischsizen unnd sonnsten mit zucht gute ordnung halten, auch niemandts frembten ohn sein erlaubnus nidersezen lassen, damit nichts widerwärtigs gehanndlt noch füergenumen werde. All übrig unnd unnüz personen, die sich beÿ dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heüsern enthalten, soll er abschaffen unnd aufs peldist weckhth[un]^r, aber die armen ellennden haußarmen albege [bevolhen]^s haben.

[§ 17]

Item des gottshaus weltlich officier unnd dienner sollen ainem jeden hoffmaister mit gebüerlicher gehorsam eingeannndtwort werden, ime von des gottshaus wegen gehorsam zusein unnd dieselben in nuzbarkhait des gottshaus brauchen und fürdern, wie sich seinem amt nach zuthuen gebüert. Unnd welcher sich unndter den bemelten diennern gegen im mit ungehorsamb verhielt, soll er dieselbigen auf der ober cammer anzaigen oder nach gelegenhait der sachen gegen denselben mit zimblicher unnd gebüerlicher straff verfahrn.

[§ 18]

Er soll auch jederzeit aufsehen unnd vleiß haben, auf das beÿ nächtllicher weil alle thor gesperrt sein, das durch unordnung mit auf- unnd zusperrn, summer- und wintter-zeiten verhüet unnd morgents unnd nachts guet unnd getreu verwarung beschech. Darumben er den torhütter mit ernnst darzue halten soll, das er jederzeit beÿ dem thor sich finden lasse unnd auf den auß- unnd eingang acht habe, auch ausser notturfft das gannz thor nicht, sonnder allain das thierll offen lasse unnd derselbig thorhütter soll vleissig aufsehen unnd vleis haben, was man ein oder austrag, auch die jhenigen, so etwas austragen, rechtfertigen. Es soll auch vorthin das thor yeder zeit

^r unlesbar wegen eines Wasserflecks

^s unlesbar wegen eines Wasserflecks

unndter dem essen gespert sein, unnuz auß- unnd einlassen unnder der malzeit vermitteln beleiben.

[§ 19]

Unnd nämblichen, wan man beÿ dem gottshaus wein schenckht, soll er bestellen, wann sich auffruer zuetruengen, das mit der eill zuegeschlagen unnd gespert werde, damit er sambt des gottshaus diennern, die ime hierinnen auf sein ervordern gehorsamb sein sollen, desto statlicher hanndlen unnd die auffrüerigen zu der straff bringen möge.

[§ 20]

Ob zu zeitten zu dem gottshaus versehens oder unversehens ehrlich gest khumen, soll er dieselbigen empfahren unnd mit zimblicher ansagung auch notturfft, wie sich aines jeden stanndts nach gebüert, gewiertten unnd versehen.

[§ 21]

Er soll aber füer sich selbst das gottshaus mit besonderer unnd beschwärllicher gastung nicht beladen noch on des herrn prelaten vorwissen zu khuchen unnd kheller wider gepür^t schaffen. Ob ime aber sein freundt oder aber sunst ain guetter mann khem, soll ers anzaigen, so wierdet mit gewierttung desselbigen gebüerlichen gehanndt werden.

[§ 22]

Wann er in deß gottshaus sachen unnd hanndlungen über lanndt geschikht wierdt, soll er mit zimblicher zerung versehen werden, die er dann verraitten solle.

[§ 23]

Dieweill aber nicht all zufallendt sachen, so ainem hoffmaister des gottshaus notturfft nach zuhanndlen gebüern, in schrifften gestellt werden khann, so soll er demnach nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst mereres bedenckhen unnd hanndlen, wie er sich dann gegen dem herrn prelaten vermüeg seines gegebenen reverß insonnderhait verschriben hat. Dagegen soll im sein besoldung inhalt seiner bestallung erfolgen. Der herr prelat behelt ime auch bevor, dise instruction zu mindern, zumern unnd nach gestaltsam der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wierdet. Wo es sich aber begäb, das sich genuegsam ursachen zuetruengen unnd das der herr prelat obgemelten Herman Renzen^u zu solchem diennst nit lennger gebrauchen, sonnder verkheren wolte oder er lennger zudiennen nit willens wär, so soll ainer dem anndern ain quattermber vor ausgang des jars aufsagen. Zu urkhundt mit obgemelts herrn prelaten unnd convents hierunder gestelten hanndtschrifft unnd pedtschadten ververttigt.

^t *unsichere Lesung wegen eines Tintenflecks*

^u *A': Georg Mayr; über der Zeile getilgte Wörter*

[E]

Geben zu Closterneuburg den ^vsibenzehenden Februarÿ a(nn)o im
[15]79^{ten v}.

Caspar probst m.p.

Balthasar Polzman, decan m.p.

Joannis Fuchs, camer m.p.

Georgius Wisser, senior m.p.

H[erman] R[enz] m.p.^w

[L.S.]

16.

Instruktion für den Hofmeister Georg Mayr von Propst Balthasar

ohne Ort, [1594 September 13]

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 24 §§.

Datierung: mithilfe von C (= Nr. 15 A').

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/3, 9^r–15^v: Abschrift. Überschrift: Herrnn hoffmaisters alte instruc-
tion.

C StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept 1594 September 13 = Nr. 15 A'. Das Konzept der
Instruktion für den Hofmeister Hermann Renz von Propst Kaspar (1579 Februar 10)
(Nr. 15 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. C hier
unberücksichtigt, ediert als Nr. 15 A'.

Anmerkung: B weist im Gegensatz zu A eine Paragrafennummerierung auf. Die Textgliede-
rung in B unterscheidet sich leicht von A: § 22 und § 23 sind in A ein Abschnitt.

[R]

^aHoffmaisters instruction.^a

[P]

^bZuvernemen, waßmassen der ehrwierdig in Gott und geistlich herr, herr
Walthasar^c, probst unser lieben frauen gotts haus zu Closterneuburg sambt
dem ganzen convent daselbst den edlen Georgen Mäÿr zum hoffmaister
^dge[me]lts gotts haus^d bestellt unnd ime solch ambt zu handlen unnd zu-
verrichten ubergeben unnd bevolchen wie volgt etc.

v-v A': 13. Septe(m)b(er) a(nn)o [15]94

w unsichere Lesung wegen Wasserfleck

a-a fehlt in B

b vorher in B: Herrnn hoffmaisters alte instruction

c B: Balthasar

d-d fehlt in B

[§ 1]

Erstlichen soll er in albeg des gottshaus freyhaitten, davon er jederzeit von dem herrn prelaten oder wem er soliches vertraut oder bevelchen wierd gueten bericht haben soll, mit höchstem vleiß^e in allen sachen unnd inhaltung handthaben, beschützen, widerwerdige hanndlungen verhüetten unnd ablainen, auch die armen underthannen solcher massen in allen billichen unnd notturfftigen sachen hülfflichen unnd beÿständig sein, damit niemandt wider die billighait unnd gemelt freyhaiten beschwärdt, noch dem gotts haus nichts enzogen werde oder ainigerlaÿ abbruch beschehe.

[§ 2]

Ob sich handlungen zuetügen, die soll er auf der ober cammer dem herrn prelaten, beÿ sizern obern kheller unnd grunthandler, in abwesen dem herrn dechant oder welcher under innen verhanden unnd anhaimbts ist, anzaigen, damit man daselbst zue handhabung gemelter freyhaiten, altherkhumen unnd desselbigen arm leith gerechtighait die notturfft unnd billighait füernemen unnd handeln müege^f.

[§ 3]

Was sich zwischen des gottshaus diennern oder underthannen, auch außwendigen, in weltlichen sachen für khrieg oder ausprach^g zu tragen, soll er auf der obern cammer in beÿsein der verordneten personen verhören, die ungerechten nach gelegenhait ires verprechen straffen, wandl unnd peenfall in ain trühl, so derzue verordnet, thuen un[d] verspern unnd auf guette raittung vleissig aufschreiben, welches dan quaterlicherlich oder alle halbe jar soll außgezelt unnd verraith^h unnd ime hoffmaister der dritte pfennig erfolgen unnd geraicht werden soll, dieⁱ acta seiner handlungen, sambt denn abschieden ^jzue khunfftiger guetter underricht^j registriern unnd sein jählichs protocoll darauf halten unnd monnatlichen oder wenn es die notturfft ervordert zeitliche raittung thuen.

[§ 4]

Er soll auch khain ponthading ohn vorwissen unnd bewilligung des herrn prelathen zuehalten füernemen, sonder soliches ÿederzeit zuvor anzaigen, ob er beÿ solichem ponthating selbst auch sein oder jemants andern darzu verortnen wolte, sonnstn soll man zu handthabung der selben handeln, wie sich gebüert unnd von alter herkhommen ist.

e in B irrtümlich: fleisch
f folgt ein gestrichener Buchstabe
g B: ansproch
h folgt gestrichen: werden; B: werden
i folgt ein getilgtes Wort
j-j B: vleissig

[§ 5]

Unnd wo hoffmaister sambt den verordten personen, auch dem rändtschreiber, panthatting halten wierdt, soll er khain richter oder amtman andern oder bemüessigen, es sein dan^k dem gottshaus alle steür unnd diennst, in seiner ampts verwaltung versessen, zuvor bezalt.

[§ 6]

Die handlungen, erbschafften unnd grundt belanngundt gehörn auf die ober cammer, doch wo^l hoffmaister von beistands wegen darzue berueffen unnd an^m seiner gelegenhait sein khan, soll er sich guettwillig lassen brauchen.

[§ 7]

Er soll beÿ dem gottshaus in allen sachen hofambtleithen guette ordnung (mit vorwissen unnd gefallen des herrn prelaten) füernemen unnd halten, das halben solt ainem jeden officierer unnd handler seiner verwesung schriftliche instruction zuegestelt werden, sich mit auspeisung oder in ander weg den selben gemaß zuhalten wissen, füer sich selbst auch durch ander halten, volziechen unnd hanndhaben, beÿ allen des gottshaus officiern unnd diennern, auch der selben verwesung, nichts außgeschlossen, alß ain guetter haußwert sein vleissig unnd getreu auf- und zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guette wierdtschafft gehalten, ainem yedem sein ordinary gegeben unnd nicht unbillich oder unordnlich beÿ khuchl, khellner, pfister, gschiehoff, reitstall mit essen, drinckhen, habern, heÿ, streÿ unnd allen andern sachen außgeben, verzert oder verschwendt, sonder schaden unnd nachthail verhüet werde.

[§ 8]

Ob er beÿ ainem oder mer officiern, ⁿkhnechten unnd diennernⁿ ainicherley unfleis, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder erindert, soll er soliches auf der ober cammer anzaigen, darauf mit notturfftiger unnd gebüerlicher straff verfarren unnd dermassen einsehung beschehung müge, damit, wie vorbestimbt, albeg guette pollÿci unnd ordnung aufgericht unnd erhalten^o etc.

[§ 9]

Er soll auch laut aines inventarÿ die reitroß sambt ierer zuegeherung im bevelch haben, beÿ dem reitkhnechten darob sein, das sÿ den rossen in gemeltem reitstall vleissig wartten unnd sunst ehrlich, zichtig unnd nicht aufrierig oder^p ungebüerlich sich halten.

^k über der Zeile ergänzt
^l B: der
^m B: wann
ⁿ⁻ⁿ B: dienern unndt knecht
^o folgt in B: werde
^p folgt ein gestrichenes Wort

[§ 10]

Item so soll ehr khain roß auß den stall lassen nemen, ehr hab dan zuvor guet wissen, das soliches mit des herrn prelatten vorwissen beschehe. Unnd wan er etwo den herrn conventualn, officiern, schreiber oder sonst andern des gottshauß diennern in des selben sachen unnd geschäftten ain roß auß den reitstall geben mueß, das er allezeit nach gelegenhait der person unnd wie er zue reitten qualifiziert ist acht gebe, unnd verornts, damit die guetten roß durch ungeschicklichkhait unnd unerfahrenhait des reütters die besten roß nicht, wie dan offft beschehen, verderbt werden.

[§ 11]

Gleichsals soll hofmaister sonderlichen guet aufsehen haben der wagen roß halben, das innen mit fleis gewart werde, auch alle morgen frue, ehr^q sie zue ainicher arbeit gebracht werden, besuechen unnd von den gschiermaister verstendiget werden, wohinen^r ainen jeden zug brauchen wille, damit ehr den herrn prelatten, wen ehr darumb gefragt wiert, guete relation thuen khan. Deßgleichen auf dem vorsster, das er sambt den waldt- unnd aukhnechten seinen ambt vleissig außwartte etc.

[§ 12]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugl unnd ander khriegs notturfften, so diser zeit beÿ dem gottshaus ist^s und hernach darzue khumbt, soll er laut aines inventarÿ, ime derhalben zuegestellt, in guetter huet unnd verwahrung haben, damit nichts davon vergeben, verlarn, noch zu nachtl khume, sonder zu der zeit seines abzugs sambt allen andern seinen handlungen ^twider nuch^t soll unnd müge uber antwortten etc.

[§ 13]

Wo sich khrieg zuetriegen, soll er beÿ unnd in dem gottshauß^u underthanen, die ier zueflucht hieher wurden haben, mit irem leib unnd gueth, wie es stett haben mög, underbringen unnd bevolhen haben etc.

[§ 14]

Wann es die nottorfft ^vervordern wierdt^v, soll er von des gottshaus aigen unnd dörrfern den fünfften man zuerhaltung des gottshaus zeitlichen ervordern unnd in guette ordnung stellen etc.

^q B: ehe

^r folgt in B: man

^s fehlt in B

^{t-t} B: widerumb

^u folgt in B: bleiben unndt des gotshaus

^{v-v} B: ervordert

[§ 15]

Mit dem hofgesindt wierdt er zu handeln wissen, durch^w ist von nötten, das sich all officier unnd dienner, so nachtlicher zeit ausser des closter gelegen, in solchen leiffen all in des gottshaus thain unnd daselbst bleiben etc.

[§ 16]

Item er soll alle tag auf den abe/n/t in daß schradtgaden schauen unnd zusehen, wie zu der khuchl geschrotten wierdt, dergleichen auf den pfistermaister unnd sein gesindt, als müller unnd^x peckhen, iere junger unnd sacktrager vleissig aufsehen, damit ieres pachen, mallen unnd auspeissen halben dem gottshaus nit^y schaden erfolgt.

[§ 17]

Er soll in albeg unuz unnd ubrigen costen verhietten, anzall der personen, so man underhalten mues, aigentlich aufschreiben unnd oft abzellen. Item in der tüernüz solle er mit dennen personen, so daselbst hin zum essen verorndt sein, mit tisch sizen unnd sonsten mit zucht guette ordnung halten, auch niemants frembten ohn sein erlaubnus nider sizen lassen, damit nichts wütterwartigs gehandelt noch füergenommen werde. Alle ubrig unnd unnuz personen, die sich beÿ dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heüsern enthalten wolten, ^z soll er^z abschaffen unnd aufs ^{aa}peltis weckhthuen^{aa}, uber^{bb} die armen ellenten haußarmen alwegen bevolchen haben.

[§ 18]

Item des gottshauß weltlich officier unnd dienner sollen ainem jeden^{cc} hoffmeister mit gebüerlicher gehorsamb einigeantwort werden, ime von des gottshaus wegen gehorsamb zu sein unnd die selben in nuzbarkhait des gottshaus ^{dd}brauchen unnd füerdern^{dd}, wie sich seinem amt nach zue thuen gebüert. Unnd welcher sich under den bemelte diennern gegen im mit ungehorsamb verhelte, solle er dieselbigen auf der obern cammer anzaigen oder nach gelegenhait der sachen gegen den selben mit zimblicher straff verfahrn etc.

[§ 19]

Er soll auch ^{ee}jederzeit aufsehen^{ee} und vleiß haben, auf das beÿ nächtlicher weil alle thor gespert sein, das durch unordnung mit auf unnd zuespern,

w	B: doch
x	fehlt in B
y	so in B, in A irrtümlich: mit
z -z	fehlt in B
aa-aa	B: ehist hinweck thuen
bb	B: aber
cc	fehlt in B
dd-dd	B: füerden unndt brauchen
ee-ee	B: guete achtung geben

sumer- unnd winter-zeiten verhüet unnd^{ff} morgents unnd nachts^{gg} guet unnd getreue verwarung bescheh, darumben er den thorhüetter mit ernst darzue halten soll, das er jederzeit beÿ dem thor sich fünden lasse unnd auf den auß- unnd eingang acht habe, auch ausser notturfft das ganz thor nicht, sonder allain das thierl offen lasse. Unnd derselbig thorhüetter soll vleissig aufsehen^{hh} unnd vleissⁱⁱ haben^{hh}, was man ein- oder außtrag, auch diejenigen, so etwas austragen, recht ferttigen. Es soll auch vorthin das thor jederzeit under dem essen gespert sein, unuz auß- unnd einlauffen^{jj} under der malzeit vermitten beleiben.

[§ 20]

Unnd nemblichen, wan man beÿ dem gottshaus weinschenckht, soll er bestellen, wan sich auffruer zuetruengen, das mit der eill zuegeschlagen unnd spert^{kk} werthe, damit er sambt des gottshaus diennern, die ime hierinen auf sein erfordert^{ll} gehorsamb sein sollen, desto stattlicher handlen^{mm} unnd die auffrierigen zu der straff bringen möge etc.

[§ 21]

Ob zu zeitten inⁿⁿ dem gottshaus versehens oder unversehens erlich gest khumen, soll er die selbigen empfahen unnd mit zimlicher ansagung, auch notturfft, wie sich eines jeden standts nach gebüert, gewierthen^{oo} unnd versehen etc.

[§ 22]

Er soll aber fûer sich selbst, des gottshaus mit besonderer unnd beschwärlicher gastung nicht belatten noch ohn des herrn prelaten vorwissen zu khiechen unnd kheller wider^{pp} schaffen. Ob ime aber sein freindt oder aber^{qq} sunst ain guetter man kham, soll ers anzaigen, so wierdet mit gewierttung derselbigen gebüerlichen gehandelt werden.

[§ 23]

Wann er in des gottshaus sachen unnd handlungen uber landt geschickht wierdt, soll er mit zimblicher zerung versehen werden, die er den^{rr} veraitten solle etc.

ff	B: auch
gg	B: abents
hh-hh	fehlt in B
ii	verbessert aus: vleissig
jj	B: einlassen
kk	B: gespert
ll	B: ervordern
mm	so in B; in A irrtümlich: handten
nn	B: zu
oo	so in B; A: gebüerten
pp	fehlt in B
qq	fehlt in B
rr	B: dann

[§ 24]

Die weill aber nicht^{ss} alle zufallendt sachen, so ainem hoffmaister des gotts-
haus notturfft nach zuhandlen gebüern, in schrifftten gestelt werden khan,
so soll er demnach nach gelegenha*[i]*jt der sachen die notturfft selbst merers
bedenckhen unnd handeln, wie er sich dan gegen dem herrn prelatten ver-
müg seines gegebenes revers in sonderhait verschriben^{tt} hat, dagegen soll
ine sein^{uu} bestallung erfolgen. Der herr prelatt behaltt ime auch bevor,
dise instrucktion zu mindern, zu mehrn unnd nach gestalt sonnder sachen
zuver andern, wie es die gelegenhait jederzeit geben wierdet. Wo es sich
aber begab, das sich gnuegsamb uersachen zuetruengen unnd das der herr
prelat obgemelten Georgen Maÿr zu solchem diennst nit lenger gebrauchen,
sonder verkhern wolte oder er lenger zu diennen nit willens wer, so soll ainer
dem andern ain quatember außgang des jars auf sagen. Zu urkhundt^{vv} mit
obgemelts herrn prelatten^{vv}

17.

***Instruktion für den Hofmeister Peter Pfaller von Propst Thomas mit
späteren Änderungen unter Propst Thomas und Propst Andreas für
zwei weitere Instruktionen für den Hofmeister Veit Segenseisen von
Segenberg***

Klosterneuburg, 1607 Mai 16

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – 24 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift, die unter Propst Andreas revidiert und als Konzept für
die Instruktion für den Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg (1618 Januar 4)
(Nr. 18A) verwendet wurde:

A' StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept 1618 Januar 4 = Nr. 18 D.

PÜ: B StAKL, K 448, Nr. 6: Abschrift 1607 Mai 16. Diese Abschrift wurde unter Propst
Thomas revidiert und als Konzept für eine Instruktion für den Hofmeister Veit
Segenseisen von Segenberg verwendet:

B' StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept 1612 Juli 25.

Anmerkung: B' weist zahlreiche längere Ergänzungen am Rand oder zwischen den Zeilen
auf, wobei nicht immer nachvollziehbar ist, an welcher Stelle diese einzufügen sind.

ss korrigiert

tt so in B; A: verschreiben

uu folgt in B: besoldung inhalt seiner

vv–vv fehlt in B

[R]^a

Instruction eines hofmeisters zue Closterneuburg.

[P]

Zuvernemen, waß massen der hochwürdig, in Gott geistlich, auch edl und hochgelert herr, herr Thomas, brobst unnsere lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg, ^bröm(isch) khay(*serlichen*) may(*estä*)t rath und^b ainer er samen lanndtschafft in Österreich unndter der Ennß verordneter, denn ^cPetern Pfaller^c zum hofmeister gemelts gottshauß bestellt unnd ime solch ambt zuhandlen und zuverrichten ubergeben und bevolhen, wievolgt.

[§ 1]

Erstlichen soll er in allweeg des gottshauß freyhaiten, davon er jederzeit von dem herrn prelathen oder wem er sollches vertrauen oder bevelhen würdt, gueten bericht soll haben, mit hochtsen vleiß in allen sachen ^dund inhaltungen^d handthaben, beschützen,^e widerwärtige handlungen verhuetten und ablainen, auch die armen underthonen solcher massen in allen billichen und notturftigen sachen hülflich und beiständig sein, damit niemandt wider die billighait und gemelt freyhaiten beschwert, noch dem gottshauß nichts entzogen werde oder ainicherläß abbruch beschehen.

[§ 2]

Ob sich^f handlungen zuetruengen, die soll er^g auf der ober cammer^h desⁱ herrn ^jkprelathen, beÿsizern^j und grundthandler^k oder welcher unnder innen verhanden und anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst^l zu handthabung gemelter freyhaiten, alter herkhumen und desselbigen armleüth^m gerechtighait dieⁿ notturfft und billighait^o fürnemen und^phandlen möge.

a Rückvermerk in B': Copi herrn Veiten Sengseißens deß gotshauß hoffmaisters instruction
 b-b in B' gestrichen
 c-c B': Veitten Segenseisen von Segenberg; in A' wurde offenbar vergessen, den Namen des Empfängers und des ausstellenden Propstes zu ändern
 d-d A': wie sein jurament außweist
 e folgt in A': auch in gehaimb halten
 f folgt in B': schwar unnd wichtige
 g über der Zeile ergänzt;
 h folgt in B': in abwesen ier g(naden), herrn decano unnd
 i A': dem; in B' gestrichen
 j-j in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: oberkhellner
 k-k in B' gestrichen, stattdessen ergänzt: oberkheller
 l in B' gestrichen, stattdessen ergänzt: sollichs
 m B': armen leüth
 n in B' gestrichen, stattdessen ergänzt: der
 o in B' ergänzt: nach unversaumbt mit guett bedachten rath schleinig
 p in B' über der Zeile ergänzt: ab

[§ 3]

Was sich zwischen des gottshauß diennern oder unnderthonnen, auch außwendigen in weltlichen sachen für khrieg oder ansprach zuetragen, soll er mit nichten für sich selbst und in seinem losament und zimer, sonnder auf der ober cammer in beÿsein der verordneten persohnen vehören, die ungerechten nach gelegenhait ires verprechen^q straffen, doch ir gnaden die^r milderung oder^s aufhebung der straff^t in allweeg bevor behalten. Alle wandel unnd peenfall soll er auf die obercammer yederzeit uberantworten unnd auf guete raittung vleissig aufschreiben,^u die acta seiner handlungen sambt den abschieden zu khunfftiger gueter unnderricht unverlengt registrieren und^v sein järlichs prothocoll darauf halten und monatlichen oder wann es die notturfft ervordert destwegen zeitliche relation thuen.

[§ 4]

Er soll auch khein pandthadung ohn vorwissen und bewilligung des herrn prelathen zuhalten fürnemen, sonnder solches ime yeder zeit zuvor anzeigen, ob er bei solchem pandthadungen selbst, auch sein oder yemandts andern darzue verordnen wolte, sonnst soll man zu handndthabung derselben handlden, wie sich gebüert und von alter herkhumen ist.

[§ 5]

Unnd wo hofmaister sambt den verorndten persohnen, auch dem^w randtschreiber, panthädung halten würdt, soll er khain richter oder oder ambtman ändern oder bemieessigen, es sein dann dem gottshauß alle steuer und diennst in seiner amtsverwaltung versessen, zuvor bezalt.^x

^q in B' ergänzt: unnd vermugens

^r in B' ergänzt: vermicht [?]

^s in B' ergänzt: gertzliche

^t in B' ergänzt: wie auch wendung in ein leibs oder thuern straff

^u in B' ergänzt: auch

^v in B' gestrichen

^w in B' ergänzt: grund – oder

^x in B' ergänzt: oder wo es alsobaldt zuethuen nicht muglich, die abreittung und bezalung ihist zueleisten, dem abgelaffenem (*unsichere Lesung*) richter aufferlegt

[§ 6]

Die handlungen, erbschafften und gründt belanngendt^y gehören^z auch auf^{aa} die obercammer^{aa}^{bb}, ^{cc}doch wo hofmaister von beÿstandts wegen darzue^{cc} berueffen^{dd}, soll er sich guetwillig^{ee} brauchen lassen^{ff}.

[§ 7]

Er soll bei dem^{gg} gotshauß hoffambtleüthen in allen sachen guette^{hh} ordnung mit vorwissen und gefallen des herrn prelaten fürnemen, dieselb in auspeisung wein, brodt und in all annderweeg, für sich selbst, auch durch annderⁱⁱ halten, volziehen und hanndthaben^{jj}, bei allen deß gotshauß officern und diennern, ^{kk}niemandts außgeschlossen^{kk}, als ain gueter haußwirth sein vleissig unnd getreu auf- und zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung und guete würtschafft gehalten, ainen yeden, so würcklich diennet und nicht verschickht würdt, noch mit ir *g(naden)* sich zue Wienn befindet, auf welche in der wochenzetl durch auß nichts zue passiern, sein ordinärÿ gegeben und nicht unbillich oder unordenlich beÿ khuchel, kheller, pfister, geschierhoff und reitstall mit essen, trinkhen, habern, heÿ, streÿ und allen ^{ll}solchen außgaben^{ll} verzert oder verschwenndt, sonnder^{mm} schaden und nachtl ⁿⁿverhuett werdeⁿⁿ.

-
- ^y *in B' ergänzt:* so jenseits der Thonau gelegen (Enzersdorff ausgenommen) wie von alters herkhumen und die nottwendiger auffrichtung deren ohne fürfallende vertrag, khauffbrieff, sibschafften, abschidt, aussnembung und ratification der testament, be-äÿdigung der zeigen und dergleichen instrumenten mehr betreffen thuet
- ^z *in B' ergänzt:* solliche
- ^{aa-aa} *in B' korrigiert zu:* des *g(ottes)*haus randtcammer
- ^{bb} *in B' ergänzt:* und gegen gebräuchlich tax, damit die unterthonen nicht übersetzt werden sollten in eines hoffmeisters expedition mit unnd neben herrn oberkheldners wissen und zuethuen
- ^{cc-cc} *in B' gestrichen, stattdessen ergänzt:* da aber er hoffmeister von rath unnd beÿstandts wegen auch der ubrigen grundsachen halber und schweren auff diesen land (...) begebunden fällen auf dis *g(otts)h(aus)* ober cammer erfordert und
- ^{dd} *in B' ergänzt:* wierdt
- ^{ee} *in B' ergänzt:* darzu ge
- ^{ff} *in B' ergänzt:* und dessen kheines wegs weigeren
- ^{gg} *in B' korrigiert zu:* des
- ^{hh} *in B' ergänzt:* wirtschafft unnd
- ⁱⁱ *in B' korrigiert zu:* andere
- ^{jj} *in B' gestrichen, stattdessen ergänzt:* seinen besten verstand nach, soviel sein khan, fortpflanzen, in summa
- ^{kk-kk} *in B' gestrichen*
- ^{ll-ll} *B:* sachen außgeben; *in B':* sachen umbgegangen, ichtes außgeben
- ^{mm} *in B' ergänzt:* aller
- ⁿⁿ⁻ⁿⁿ *in B' gestrichen, stattdessen ergänzt:* neben gezimender gesparsamkhait vernunfftig jederzeit verhiettet werde

[§ 8]

Ob er bei ainem oder mer officiern, khnechten und diennern^{oo} (ausser des grundtschreiber) ainicherläß unvleiß, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder^{pp} erinnert, soll er solches^{qq} auf der obern cammer anzeigen, darauf^{rr} mit notturfftiger und gebürlicher straff^{ss} verfahren und dermassen einsehung beschehen möge, damit, wie vorbestimbt, ^{tt} allweg guette pollicej unnd ordnung aufgericht [und] erhalten werde.^{uu}

[§ 9]

Auf das man aber äygentliche wissenschaftt haben müge, wie aller orthen gehausst werde und alle eingerissne unordnung alßbald abgestellt und khünfftige verschwendung verhüettet, soll er alle wochen an Montag ime die wochenzetl auß dem kheller, khuchel, pfister, spittal, forsstambt und anndern notwendigen orthen fleissig und unverlengt uberantworten lassen, dieselben alßbaldt sambt denen hierzue verordneten persohnen durchsehen, miteinander conferiren und was unrecht, verzeichnen, alßdann zue corrigier- und abstellung des ublen alle zuegleich ier *g(naden)* folgenden tag uberrreichen, die befundenen errores anzeigen und alßdann auf guethaiszen und bevelch sein, des herrn prelaten, würckhlich eines und annders ohne verschub und aufzug zue exequieren und ins werckh zuesezen schuldig und pflichtig sein. Im fahl aber jemandts ohne erhebliche ursach, so er ime hofmaister eröffnen soll, in ubergebung schuldiger seiner wochenzetl auf bestimmte tag saumbig und nachlessig erfunden wurde, solle er denselben nach gelegenhait unnd gebüer mit abschaffung brott, wein, deß tisch, auch im fall der nott gar mit leidlicher gefenckhnuß darzue ernnstlich anzuhalten, macht und gewaltt haben.

^{oo} *in B' ergänzt:* die ime alle unnd jeder (doch ausser des grundtbuchshandler, so sich selbst der gebuer unnd vernunft gemäs werdt zu accomodieren unnd zuverhalten wissen) von unsert wegen gehorsamb zuleisten obligen unnd verbunden,

^{pp} *in B' ergänzt:* dessen

^{qq} *in B' ergänzt:* in geringen verbrechen selbst zuebestraffen macht habn, in mehrern unnd wichtigeren aber, desselb

^{rr} *in B' ergänzt:* das

^{ss} *B' gestrichen, stattdessen ergänzt:* bestraffung hierauff

^{tt} *in B' ergänzt:* in

^{uu} *in B' unten ergänzt:* Insonderheit aber sollen des *g(otts)h(auß)* handwerkhsleuth in (...), so der zeit im oder ausser des closters gebiet unnd hausern wohnen thuen und khunfftig zue dienst mechten aufgenommen werden, es sein zimmerleuth, pinter, schlosser, tischler, glaser, schmidt, wagner, schmidt oder was namen sie sonst haben, ime hoffmaister in gleich als ier fuergesetzte obrigkeit zue (...) schuldig gehorsam zuerzeigen und sich auff zuetragenden fall ires unfleiß oder verschulde, der von ime ierer person aufferladenen billich bestraffung kheines wegs zuwidersetzen noch zuverweigern.

[§ 10]

Er soll auch lauth aines inventarÿ die reitroß sambt irer zuegehörung im bevelch haben, bei den reitkhnechten darob sein, das sy den rossen in gemelten reitstall vleissig wartten und sunst ehrlich, züchtig und nit aufrierig oder ungebührlich sich halten.

[§ 11]

Gleichfals soll hofmaister sonnderlichen guet aufsehen haben, der wagenroß halben, das innen mit vleiß gewart werde, deßgleichen auf den forsster^{vv}, das er sambt den waldt- und aukhnechten seinen ambt vleissig außwartte.^{ww}

[§ 12]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugl und ander khriegsnotturfften, so diser zeit bei dem gottshauß ist und hernach darzue khumbt, soll er laut aines inventarÿum ime derhalben zuegestellt in gueter huet verwarung halten, damit nichts davon vergeben, verlohren noch zu nachthail khume, sonnder zu der zeit seines abzugs, sambt allen anndern seinen hanndlungen widerumb soll und mÿg uberanttworten.

[§ 13]

Wo sich khrieg zuetruegen, soll er bei und in dem gottshauß bleiben und des gottshauß unnderthonen, die ire zuflucht hieherrue[n]den haben, mit irem leib und guet, wie es statt haben mag, underbringen und bevolhen haben. Wann es die notturfft ervordern würdt, soll er von des gottshauß aÿgen unnd dorffern den dreissigsten und zeheten und fünfften mann, nach dem es von nöthen, zue erhaltung des gottshauß zeitlichen ervordern und in guete ordnung stellen.

[§ 14]

Mit dem hofgesindt würdt er zuhanndlen wissen und fürnemblich alle abendt sein fleissig aufmerckhen haben, das alle officier unnd dienner, so nächtllicher zeit in dem closter zuligen verpunden, nicht in der statt oder annder orthen sich aufhalten, die ubertretter auch destwegen ohne verschohung bestraffen.

[§ 15]

Item er soll auf den pfistermaister und sein gesindt als mülner und peckhen, ire junger und sackhtrager vleissig aufsehen, damit ires pachen, mallen und auspaisen halben dem gottshauß nit schaden ervolg.

[§ 16]

Er soll in allweg unnuz und uberigen cossten verhüetten, heimbliche und winkhelfressereÿen bei tag und nacht in dem khellerstübl und sonnst annderer orthen ipso facto abschaffen, die anzahl der persohnen, so man underhalten mueß, aigentlich aufschreiben und offft zellen. Item in der tierniz

^{vv} in A' über der Zeile ergänzt und gestrichen: und maÿer

^{ww} folgt in A': in simili vom spittlmaister und maÿr zuverstehen

solle er beÿ denen persohnen, so daselbst hin zum essen verorndt sein, so wol als annder officier und schreiber taffel guete zucht unnd ordnung erhalten, auch niemandt frembdten ohn sein erlaubnuß widersizen lassen, damit nichts widerwertiges gehandelt noch fürgenomen werde. All ubrig und unnuz persohnen, die sich bei dem closter oder in desselbigen zuegehörigen heüsern enthalten wolten, soll er abschaffen und aufs beldist weckh thuen, aber die armen ellenden haußarmen alweg bevolhen haben.

[§ 17]

Item des gottshauß weltlichen officier und diennern sollent ainem jeden hofmaister mit gebürlicher gehorsamb von des gottshauß wegen respectiren und verehren, die er auch in nuzbarkhait des gotshauß brauchen und fürdern soll, wie sich seinem ambt nach zuethuen gebüert. Und welcher sich unnder dem bemelten diennern gegen im mit ungehorsamb verhielt, soll er dieselbigen in schwarzen casib(us) ier g(naden) selbst, in ringern aber den so das governo des gottshauß in mittels in abwesen des herrn prelaten anbevolhen, anzaigen oder nach gelegenhait der sachen gegen denselben mit zimblicher und gebürlicher straff verfahren.

[§ 18]

Er soll auch ÿederzeit aufsehen unnd vleiß haben, auf das bei nachtlicher weil alle thor gespört sein, die schlüssl ohne aufzug umb die gesezte stundt gewißlich an das deputierte orth gebracht, das unordnung mit auf- und zuesperen, sumer- und wintter-zeiten verhüet und morgens und nachts guet und getreue verwarung beschech, darumben er den thorchüeter mit ernst darzue halten soll, das er ÿederzeit bei dem thor sich finden lasse und auf den auß- und eingang acht hab, auch ausser notturfft das gantz thor nicht, sonnder allein das thierl offen halte und derselbig thorchüeter soll vleissig aufsehen, waß man ein- oder austrag, auch die jenigen so etwaß austragen, rechtfertigen, sonnderlich aber nichts abgestolens, waß das immer sein müge, heimlich und verdeckhter zum closter hinauß tragen lasse. Es soll auch forthin das thor jederzeit under dem essen gespert sein, unnuz auß- und einlassen unnder der malzeit vermitteln bleiben.^{xx}

[§ 19]

Unnd nämblichen, wan man bei dem gottshauß weinschenckht, soll er bestellen, wan sich aufruher zutruegen, das mit der eÿll zuegeschlagen und gespert werde, damit er sambt des gotshauß^{yy} diennern, die ime hierinen

^{xx} folgt in A' auf einem eingeklebten Zettel: N(ota) b(ene): Er soll auch winters zeit guete acht haben unnd nächtl(icher) weil alle zimer besuechen, damit die zimmer nit ubersaitz unnd sonderlich auf der tiernitz, officir und schneidereÿ, da man gemaincklich ganze nächt spilt unnd unnuz gesindt ihren undterschlaiff haben und in den stüben auf den penkhen herumb ligen.

^{yy} wegen eines Tintenflecks nicht vollständig lesbar

auf sein erfordern gehorsamb sein sollen^{zz}, desto stattlicher hanndlen und die aufrüerig zu der straff bringen möge.

[§ 20]

Wann zue dem gottshauß versehens und unversehens fürnembe und sonst ehrliche gest khumen, soll er dieselbigen empfachen, innen conversando (sovil diennsts halber ohne versaumbnuß müglich) beýwohnen unnd mit^{aaa} zimblicher ansagung, auch notturfft, wie sich aines jeden stanndt nach gebürth, zugewiertten und zueversehen, beflissen sein.

[§ 21]

Er soll aber für sich selbst das gotshauß mit besonderer und beschwärlicher gastung nicht beladen, noch ohn des herrn prelathen vorwissen zu khuchen und kheller wider gebüer schaffen, ob ime aber sein freindt oder sonst ein gueter mann khäme, soll ers anzaigen, so wierdt mit gewierttung desselben gebürlich gehandelt werden.

[§ 22]

Wann er in des gotshauß sachen und hanndlungen uber landt geschickht würdt, soll er sich leydtentlicher zerung mit geziementer ersparung gebrauchen und destwegen, wie auch alles seines empfangs und außgebens järliche raittung uberraichen.

[§ 23]

Alles was ime von herrn prelathen anbevolhen und zuverrichten demandiert würdt, soll er getreu fürderlich^{bbb} vleissig seinem bessten vermögen und verstandt nach verrichten, was er zue aufnembung des gottshauß frumben und verhüettung nachtheils und schadens fürträglich zusein befindet, ime gründtlichen entdeckhen, auch wann herr prelat im closter zuegegen, des tags zum wenigsten einmahl, sonnst in der wochen und wan was wichtigs fürfeldt, persönlich anmelden, damit waß in allen und jeden sachen fürzuenemben, mit ime gehandelt werde.

[§ 24]

Dieweil aber nicht alle zuefallendt sachen, so ainem hofmaister des gottshauß notturfft nach zuhanndlen gebürn, in schrifft gestelt werden khann, so soll er demnach nach gelegenhait der sachen die notturfft selbst bedencken und hanndlen, wie er sich dann gegen dem herrn prelathen deswegen mit einem reverß insonnderhait zu obligieren hat. Dagegen soll ime sein besoldung inhalt seiner bestallung erolgen. Dann herr prelath behehlt ime auch bevor, dise instruction zuemindern, zuehören und nach gestalt samb oder sachen zuverändern, wie es die gelegenhait jederzeit geben wierdt. Wo es sich aber begäb, das sich genuegsamb ursach zuetruengen und der herr

^{zz} wegen eines Tintenflecks nicht vollständig lesbar

^{aaa} über der Zeile ergänzt

^{bbb} wegen eines Tintenflecks nicht vollständig lesbar

prelath obgemelten ^{ccc}Petern Pfaller^{ccc} zu sollchem diennst nicht lennger gebrauchten, sonnder verkheren wolte oder er lennger zudiennen nit willens wär, so soll ainer dem andern ain quatterber vor außgang des jahrs außsagen. Zu urkhundt mit obgemelts herrn prelaten^{ddd} hierunder gestellten hanndtschrifft unnd pedtschafft verfertigt.

[E]

Geben zue Closterneuburg den ^{eee}sechzehenden tag May anno sechzehenhundert und sibenten^{eee}.

18.

Instruktion für den Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg von Propst Andreas

Klosterneuburg, 1618 Januar 4

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 26 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/2, fol. 1^r–7^r: Abschrift 1618 Januar 4.

C StAKL, Hs. 31/3, fol. 17^r–22^r: Abschrift 1618 Januar 4.

D StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept 1618 Januar 4 = Nr. 17 A'. Die Abschrift der Instruktion für den Hofmeister Peter Pfaller von Propst Thomas (1607 Mai 16) (Nr. 17 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. D ist hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 17 A'.

[R]^a

Instruction aines hoffmaisters zue Closterneüburg.

Herrn hoffmaister angehendigt in vigilia Epiphania Domini a(nn)o 1618.

[P]

Zuvernemen, waß massen der hochwierdig in Gott geistlich, auch edel herr, herr Andreas brobst unnsere lieben frauen gotshauß zu Closterneüburg unnd ainer ersamen lanndtschafft in Österreich unnder der Enns verordneter etc., herrn Veiten Segenberg zum hofmaister bemelts gotshauß bestellt unnd ime sollich ambt zuehandlen unnd zuverrichten übergeben unnd bevolchen, wie volgt.

^{ccc-ccc} B': Veitten Segenseisen

^{ddd} in B' ergänzt: auch sein hoffmeisters anstatt eines verbindlichen revers

^{eee-eee} A': 4. tag Jener, anno sechzehenhundert und achtzeheten jahrs; B': 25 tag July a(nn)o [1]612

^a fehlt in B und C

[§ 1]

Erstlichen solle er^b in allweeg deß gotshauß freihaiten, davon er jederzeit von dem herren praelaten oder wem er solliches vertrauen oder bevelchen wierdt guetten bericht soll haben, mit hechstem vleiß in allen sachen, wie sein jurament außweist, handthaben, beschützen, auch in gehaimb haltten, widerwertige handlungen verhietten unnd ablainen, auch die armen unnderthannen sollicher massen in allen billichen unnd nottüerfftigen sachen hilflich unnd beistendig sein, damit niemandt wider die billichkheit unnd gemelte freihaiten beschwert, noch dem gotshauß nichts entzogen werde oder ainicher abbruch bescheche.

[§ 2]

Ob sich handlungen zuetruegen, die soll er auf der obercammer dem herren oberkheller und grundthanndler oder wellicher under inen verhanden unnd anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst zue hanndthabung gemelter freihaiten, alter herkhomen unnd desselbigen armleüth gerechtigkeit die notturfft und billigkeit fürnemen und handeln mög.

[§ 3]

Was sich zwischen deß gotshauß dienern oder underthonen, auch auswendigen in weltlichen sachen für khrieg unnd ansprach zuetragen, soll er mit nichten für sich selbs und in seinem losament und zimmer, sonder auf der obercammer in beÿsein der verordneten persohnen verhören, die ungerechten nach gelegenhait ieres verbrechen straffen, doch ir *g(naden)* die milttierung oder aufhebung der straff in allweeg bevor behalten. ^cAlle wandel und penfähl^c soll er auf die obercammer jederzeit uberantwortten und auf guette raittung vleißig aufschreiben, die acta seiner handlungen sambt den abschiden zukhünfftiger guetter^d unnderricht unverlenngt registrieren unnd sein jarlichs prothocoll darauf haltten unnd monatlichen oder wann es die notturfft erfordert destwegen zeitliche relation thuen.

[§ 4]

Hofmaister soll auch für sich selbs khain vertrag noch khaufbrief hinauß zuegeben unnderstehn, wie auch khein testament in abwesen herrn oberkheller eröffnen, er sey dan vom geordneten herrn oberkheller anstatt deß herren prelaten von grundtobrigkheit wegen unnderscriben unnd verfertigt.

[§ 5]

Er solle auch khain panthädung ohn vorwissen unnd bewilligung deß herrn prelaten zuehalten fürnemen, sonnder solliches ime jederzeit zuvor anzaigen, ob er beÿ sollichen panthädungen selbst auch sein oder ÿemandts

^b *fehlt in C*

^{c-c} *B: Alle peenfahl unnd wandel*

^d *folgt irrtümlich ein zweites Mal: guetter*

anndern darzue verordnen^e wollte, sonst soll man zue handdthabung derselben handdlen, wie sich gebiert unnd von alter herkhommen ist.

[§ 6]

Unnd wo hofmaister sambt den verordneten persohnen, auch dem rändtschreiber, panthädung haltten wierdt, soll er khein richter oder amtman ändern oder bemieessigen, es seÿe dann dem gotshauß alle steür unnd diennst inn seiner amtsverwaltung versessen, zuvor bezalt.

[§ 7]

Die handdntungen, erbschafften unnd grünndt belangendt, gehörn auch auf die obercammer, doch da hofmaister von beÿstandt wegen darzue berueffen, soll er sich guetwillig brauchen lassen.

[§ 8]

Er soll beÿ des gotshauß hoff ambtleüthen in allen sachen guete ordnung mit vorwissen und gefallen deß herren praelaten fürnemben, dieselb in ausspeißung weinn, brott unnd in all annder weeg für sich selbs auch durch annder haltten, volziehen und handthaben, beÿ allen deß gotshauß officieren und dienern, niemandts außgeschlossen, als ain guetter haußwierth sein vleißig unnd getreu auf- unnd zuesehen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guete wierttschaft gehalten, ainen jeden, so wüercklich dient und nicht verschickht wierdt, noch mit ier gnaden sich zu Wienn befindt, auf welliche in der wochenzetl durch auß nichts zue passiern, sein ordinari gegeben unnd nicht unbillich oder unordentlich beÿ khuchl, kheller, pfister, geschierhoff unnd reitstall mit essen, trinckhen, habern, heu, streu unnd allen sollichen außgaben verzert oder verschwendt, sonnder schaden und nachtheil verhüet werde.

[§ 9]

Ob er beÿ ainem oder mehr officieren, khnechten und diennern (ausser deß grundtschreiber) ainicherlaÿ unfleiß, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder erindert, soll er solliches auf der obern cammer anzaigen, darauf mit nottürfftiger unnd gebierlicher straff verfahren unnd dermaßen einsehung beschechen möge, damit, wie vorbestimbt, allweg guette polliceÿ unnd ordnung aufgericht erhalten werde.

[§ 10]

Auf das man aber eigentlich wissenschafft haben müge, wie aller orten gehaust werde unnd alle eingerissene unordnung alsbald abgestellt unnd khünfftige verschwendung verhiettet, soll er alle wochen am Montag ime die wochenzetel auß dem kheller, khuchel, pfister, spittal, forstambt unnd anndern notwendigen orthen fleissig unnd unverlengt überanndwortten lassen, dieselben alsbaldt sambt denen hierzue verordneten persohnen durchsehen, mit einander conferieren unnd waß unrecht verzeichnen,

^e so in B, in A irrtümlich: verordnetenn; C: verordenten

alß dann zu corrigiern unnd^f abstellung deß üblen alle zugleich ier gnaden volgennden tag überrreichen, die befundenen errores anzaigen unnd alßdann auf guethaissen unnd bevelch sein, deß herren praelaten würckhlich eines unnd annders ohne verschub unnd aufzug zue exequieren unnd ins werckh zuesezen schuldig unnd pflichtig sein. Im fahl aber yemandts ohne erhebliche ursach, so er ime hofmaister eröffnern soll, in ubergebung schuldiger seiner wochenzettl auf bestimbte tag saumbig unnd nachlessig erfunden wurde, solle er demselben nach gelegenhait unnd gebier mit abschaffung brott, wein, deß tischs, auch in fahl der nott gar mit leidenlicher gefennckhnuß darzu ernstlich anzuehaltten macht unnd gewalt haben.

[§ 11]

Er soll auch laut aines inventarÿ die reitross sambt ierer zugehörung im bevelch haben, beÿ den reitkhnechten darob sein, das sy den rossen in gemeltem reitstall vleißig wartten unnd sonst erlich, züchtig unnd nit aufrierig oder ungebierlich sich haltten.

[§ 12]

Gleichfahls soll^g hofmaister sonnderlichen guet aufsehen haben, der wagenross halben, daß innen mit vleiß gewarttet werde, desgleichen auf den forsster, das er sambt dem wald- unnd aukhnechten seinem ambt vleißig außwartte, in simili vom spitelmaister und mayr zueÿbersehen^h.

[§ 13]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugel und anndere khriegs notturfft, so diser zeit beÿ dem gotshauß ist unnd hernach darzue khombt, soll er laut eines inventarium ime derhalben zuegestolt in guetter hüet verwahrung haltten, damit nichts davon vergeben, verlohren noch zue nachtail khome, sonnder zue der zeit seines abzugs, sambt allen anndern seinen hanndlungen widerumb soll und müg uberandtworten.

[§ 14]

Wo sich khrieg zuetruegen, soll er beÿ unnd in dem gottshauß bleiben unnd deß gottshauß unnderthonen, die ir zuefluecht hieherrunden haben, mit ierem leib unnd guet, wie es statt haben mag, unnderbringen unnd bevolchen haben. Wann es die notturfft erforderen wierdt, soll er von deß gottshauß aÿgen unnd dörrffern, den dreißigisten und zechenden und finnfften mann, nach dem es vonnötten, zue erhaltung deß gotshauß zeitlichen erfordern unnd in guette ordnung stellen.

[§ 15]

Mit dem hofgesindt wierdt er zuehandlen wissen unnd füernemblich alle abendt sein vleißig auffmerckhen haben, das alle officier unnd diener, so

^f folgt in C: waß
^g fehlt in C
^h B: zuverstehen

nachtlicher zeit in dem closter zueligen verbunden, nicht in der statt oder anndern orthen sich auffhaltten, die ubertretter auch destwegen ohne ver-schonung bestraffen.

[§ 16]

Item er soll auf den pfistermaister unnd sein gesindt als müllner unnd peck-hen, iere junger unnd sackhtrager vleißig aufsehen, damit ieres pachen, mahlen unnd auspeisen halben dem gottshauß nit schaden erfolge.

[§ 17]

Er soll in allweeg unnuz unnd ubrigen costen verhietten, haimbliche unnd winckhelfressereÿen beÿ tag unnd nacht in dem khellerstübl unnd sonst annderer orthen ipso facto abschaffen, die annzahl der persohnen, so man unnderhaltten mueß, aigentlich aufschreiben unnd oft zellen. Item in der tirnitz solle er beÿ dennen persohnen, so daselbst hin zum essen veordnet sein, so wol als anndere officier-ⁱ unnd schreiber-tafel, guette zucht unnd ordnung haltten, auch niemandt frembden ohn sein erlaubnuß nidersizn lassen, damit nichts wüderwerttigs gehandelt noch fürgenommen werde, alle ubrig unnd unuz persohnen, die sich in dem closter oder desselbigen zuegehörigen heüsern enndthaltten wolttten, soll er abschaffen unnd aufs beldest weekh thuen, aber die armen ellennenden haußarmen allwegen bevol-chen haben.

[§ 18]

Item des gotshauß weltlichen officier und diener sollendt ainem jeden hof-maister mit gebierlicher gehorsamb von deß gotshauß wegen respectieren und verehren, die er auch in nuzbarkheit deß gottshauß brauchen unnd fürdern soll, wie sich seinem ambt nach zuthuen gebiert. Unnd wellicher sich unnder den bemelten dienner gegen ime mit ungehorsamb verhielt, soll er dieselbigen in schwären casibus ir *g(naden)* selbs, in ringern aber dem so deß governo deß gotshauß in mitels in abwesen deß herrn praelaten anbevolchen, anzaigen oder nach gelegenhait der sachen gegen denselben mit zimblicher unnd gebierlicher straff verfahren.

[§ 19]

Er soll auch jederzeit aufsehen unnd vleiß haben, auf das beÿ nächtllicher weil alle thor gespert sein, die schlüssel ohne aufzug umb die gesezte stundt gewißlich an das depudierte orth gebracht, das unnordnung mit auf- unnd zuespören sommer- unnd wintterszeiten verhiet unnd morgens und nachts guette unnd getreue verwahrung beschech. Darumben er den thorhüetter mit ernst darzu haltten soll, das er jederzeit beÿ dem^j thor sich finden lasse unnd auf den auß- unnd eingang acht habe^k, auch ausser notturfft daß gantz

ⁱ folgt in C: halt

^j fehlt in C

^k C: göbe

thor nicht, sonndern allein daß thüerl offen haltte unnd derselbe thorhietter soll vleißig aufsehen, waß man ein- oder außtrag, auch die jenigen, so etwas außtragen, rechtfertigen, sonnderlich aber nichts abgestollens, waß daß immer sein müge, heimlich unnd verdeckhter zum closter hinauß tragen lasse. Es soll auch forthin daß thor jederzeit unnder dem essen gespert sein, unnuz auß- unnd einlassen unnder der malzeit vermitten bleiben.

[§ 20]

Er soll auch winterszeit guette acht haben unnd nachtlicher weill alle zimmer besuechen, damit die zimer nit uberhitzt unnd sonnderlich auf der tirniz, schneiderey unnd officier, da man gemainelich ^lganze nächt spilt¹ unnd unuz gesündt ieren unnderschlaf haben unnd in den stuben auf den pennckhen herumb ligen.

[§ 21]

Unnd namblichen, wann man beÿ dem gotshauss weinschenkht, soll er bestellen, wann sich aufruehr zutruegen, daß mit der eill zuegeschlagen und gespert werde, damit er sambt deß gotshauss diennern die ime hierinnen auf sein erfordern gehorsam sein sollen, desto stattlicher hanndlen und die aufrierigen zu der straf bringen müge.

[§ 22]

Wann zue dem gotshauß versehens unnd unversehens, fürnembe unnd sonst ehrliche gest khumen, soll er die selbigen empfachen, innen conversando (sovil diennsts halben ohne versaumbnus möglich) beÿwohnen unnd zimblicher ansagung, auch notturfft, wie sich aines jeden stannd nach gebiert, zuegewiertten unnd zuversechen beflissen sein.

[§ 23]

Er soll aber für sich selbst das gotshauß mit besonderer unnd beschwärerlicher gastung nicht beladen, noch ohn deß herren praelaten vorwissen zu khuchen unnd kheller wider gebier schaffen, ob ime aber sein freunt oder sonst ein guetter mann kheme, sol^m ers anzaigen, so wierdt mit gewierttung desselben gebierlich gehandelt werden.

[§ 24]

Wann er in deß gotshauss sachen unnd handlungen über lanndt geschieckht wierdt, soll er sich leidenlicher zerrung mit gezimmender ersparung gebrauchen unnd destwegen, wie auch alles seines empfangs unnd außgebens järlichen raittung überraichen.

[§ 25]

Alles waß ime vom herren praelaten anbevolchen unnd zuverrichten demandiert wierdt, solle er getreu fürderlich vleißig seinem besten vermögen unnd verstandt nach verrichten, waß er zue aufnembung deß gotshauß frommen

^{l-1} in B am linken Rand ausgebessert: zu spielen pflegt

^m so in B; A und C: so

unnd verhieltung nachthails unnd schadens fürträglich zuesein befindet, ihme gründtlichen entdeckhen, auch wan herr prelat im Closter zuegegen, deß tags zum wenigsten ain mall, sonnsten aber in der wochen unnd wann waß wichtigs fürfelt, persönlich anmelden, damit waß in allen unnd jeden sachen fürzunemeben mit ime gehandelt werde.

[§ 26]

Dieweill aber nicht alle zuefallende sachen, so ainem hofmaister deß gots-hauß notturfft nach zuehandlen gebüeren in schriffthen gestelt werden khann, so soll er demnach, nach gelegenhait der sachen die notturfft selbst bedenckhen unnd hanndlen, wie er sich dann gegen dem herren praelaten destwegen mit ainem reverß innsonderhait zu obligieren hat. Dagegen soll ihme sein besoldung innhalt seiner bestallung erfolgen. Dann herr praelat behelt ime bevor, disse instruction zuemindern, zu mehren oder nach gestaltsame der sachen zuverändern, wie es die gelegenhait jederzeit geben wierdt. Wo es sich aber begab, das sich genuesamb ursach zuetruengen unnd der herr praelath obgemeltenⁿ herren Veiten von Segenberg zue sollichem dienst nit lenger gebrauchen, sonder verkheren wolte oder er lennger zuedienen nit willens wehr, sol soll ainer dem anndern ain quatember vor außgang deß jahrs aufsagen.

[§ E]

Zu urkhundt mit obgemelts herrn praelaten hierunder gestelten hanndtschriff unnd petschafft verfertigt. Geben zue Closterneüburg dem vierten tag Jener im sechzechenhundert unnd achtzechennden jahr. °Andreas brobst zue

Closterneuburg m.p.^o

[L.S.]

ⁿ folgt in A und C irrtümlich ein zweites Mal: obgemelten
^{o-o} fehlt in B und C

19.

Instruktion für den Hofmeister Mag. Johann Göpl von Propst Bernhard I.

Klosterneuburg, 1635 Mai 28

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 26 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction.

Herrn Mag(iste)r Johann Göpl, deß gottshaus Closterneuburg hoffmaisters etc. 1636^a.

[P]

Zuvernemben, waßmassen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edle herr, herr Bernhardt, brobst unnsere lieben frauen gottshaus zu Closterneuburg etc., herrn Mag(iste)r Johann Göpl zum hoffmaister bemeltes gottshaus bestellt unnd ihme solch ambt zuhandlen unnd zuverrichten ubergeben und bevolhen wie volgt.

[§ 1]

Erstlichen solle er in alweg deß gotts hauß freyhaitten, davon er jederzeit von dem herrn praelathen oder wem er solches vertrauen oder bevelhen wirdt guetten bericht^b haben, mit höchstem vleiß in allen sachen, wie sein jurament außweist, handt haben, beschützen, auch in gehaimb halten, widerwertige handlungen verhüetten und ablainen, auch den armen undertonen solcher massen in allen billichen und nottürfftigen sachen hilflich und beystendig sein, damit niemandt wider die billichkheit und gemelte freyhaitten beschwert, noch dem gottshaus etwas^c entzogen werde oder ainicher abbruch beschehe.

[§ 2]

Ob sich handlungen zuetruengen, die soll er auf der ober cammer dem herrn oberkheller unnd grundthandler oder welcher under ihnen verhanden und anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst zu handthabung gemelter freyhaitten, alter herkhomen und desselbigen armen leüth gerechtigkeit die notturfft und billigkeit fürnemben und handln mög.

[§ 3]

Waß sich zwischen des gottshaus diennern oder unnterthonen, auch außwendigen in weltlichen sachen für khrig und ansprach zue tragen, soll er

^a später nachgetragen; diese Datierung stimmt nicht mit der Datierung im Eschatokoll überein

^b folgt gestrichen: soll

^c über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: nichts

mit nichten für sich selbst und in seinem losament und zimmer, sonder auf der ober cammer in beÿsein der verordneten persohnen verhörn, die unge-rechten nach gelegenheit ihres verbrechen straffen, doch ihr *g(naden)* die milterung oder aufhebung der straff in alweg bevor behalten. Alle peenfähl unnd wandel soll er auf die ober cammer jeder zeit uber antwortten und auf guete raitung vleissig aufschreiben, die acta seiner handlungen sambt den abschieden zu khünfftiger gueter unterricht unverlengt registriern und sein jährliches prothocol darauf halten unnd monnathlichen oder wan es die notturfft erfordert destwegen zeitliche relation thun.

[§ 4]

Hofmaister soll auch für sich selbst khain vertrag oder khauffbrieff hinauß zugeben sich^d unnderstehen, wie auch khain testament in abwesen herrn oberkheller eröffnen, er seÿ dan vom geordneten herrn oberkheller anstat deß herrn praelathen von grundtobrigkheit wegen unterschriben und verfertigt.

[§ 5]

Er soll auch khain panthädung ohn vorwissen und verwilligung deß herrn praelathen zuhalten fürnemen, sonder solches ihme jederzeit zuvor anzaigen, ob er beÿ solchen panthädungen selbst auch sein oder yemandts andern darzue verordnen wolte, sonsten soll man zue handt habung derselben handeln, wie sich gebührt und von alter herkhomen ist.

[§ 6]

Unnd wo hofmaister sambt den verordneten persohnen, auch dem rändtschreiber, panthädung halten wirdt, solle er khein richter oder ambt mann ändern oder bemüessigen, es seÿe dann dem gottshaus alle steür und dienst in seiner ampts verwalthung zuvor bezalt.

[§ 7]

Die handlungen, erbschafften und gründt belangent gehörn auch auf die ober cammer, doch da hofmaister von beÿstandt wegen darzue berueffen, soll er sich guetwillig brauchen lassen.

[§ 8]

Er soll beÿ deß gottshaus hoffambtleüthen in allen sachen guet ordnung mit vorwissen unnd gefallen deß herrn praelathen fürnemen, dieselb in außspeisung wein, brodt und in al^e ander weg für sich selbst auch durch andere halten, volziehen und handthaben, beÿ allen deß gottshaus officirn und dienern, niemandts außgeschlossen, alß ain guetter haußwirth sein vleissig und gethreü auf- unnd zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung und guete wirtschafft gehalten, ainen jeden, so würcklich dient und nicht verschickht wirdt, noch mit ihr *g(naden)* sich zu Wienn befündt, auf welche

^d über der Zeile ergänzt

^e folgt gestrichen: weg

in der wochen zetl durch auß nichts zu passiern, sein ordinari gegeben und nicht unbillich oder unordenlich beÿ khuchl, kheller, pfister, geschierhoff und reithstall mit essen, trinckhen, habern, heu, streü und allen solchen außgaben verzerth oder verschwendt, sonder schaden und nachteil verhüet werde.

[§ 9]

Ob er beÿ ainem oder mehr officirn, khnechten unnd diennern (ausser deß grundtschreiber) ainicherläÿ unvleiß, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder erinert, soll er solches auf der obern cammer anzaigen, darauf mit notturfftige unnd gebührlicher straff verfahrn und der massen einsehung beschehen möge, damit, wie vorbestimbt, allweg guete polliceÿ und ordnung aufgericht erhalten werde.

[§ 10]

Auf daß man aber eigentlich wissenschaftt haben mege, wie aller orthen gehaust werde unnd alle eingerissene unordnung alßbaldt abgestellt und khünfftige verschwendung verhüettet, soll er alle wochen am Montag ihme die wochenzetl auß dem kheller, khuchl, pfister, spittal, forstambt und andere nothwendigen orthen vleissig und unverlengt uber antwortten lassen, dieselben alßbaldt sambt dennen hierzue verordneten persohnen durchsehen, miteinander conferirn unnd waß unrecht verzaichnen, alß dan zu corrigir- unnd abstellung deß übeln alle zu gleich ir *g(naden)* volgenden tag uberraichen, die befundnen errores anzaigen und alß dan auf guethaisen und bevelch sein, deß herrn praelathen wüerckhlich eines und anders ohne verschub und aufzug zu exequiern unnd ins werckh zu sezen schuldig und pflichtig sein. Im fahl aber jemandts ohne erhebliche ursach, so er ihme hofmaister eröffnen soll, in ubergabung schuldiger seiner wochenzetl auf bestimmte tag saumbig und nachlessig erfunden wurde, solle er den selben nach gelegenheit und gebühr mit abschaffung brodt, wein, deß tischs, auch im fahl der noth gar mit leidenlicher gefenkhnus darzue ernstlich anzuhalten macht und gwaltt haben.

[§ 11]

Er soll auch lauth aines inventarÿ die reit ross sambt ihrer zuegehörung in bevelch haben, beÿ den reitkhnechten darob sein, daß sÿ den rossen in gemeltem reithstall vleissig wartten und sonst ehrlich, züchtig und nit aufrührig oder ungebührlich sich halten.

[§ 12]

Gleichsvals soll hoffmaister sonderlichen guet aufsehen haben, der wagen ross halben, daß ihnen mit vleiß gewarttet werde, deßgleichen auf den forsster, daß er mit dem waldt- und aukhnechten seinem ambt vleissig außwartte, insimili vom spitlmaister und maÿr zuverstechen.

[§ 13]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugl und andere khriegs notturfftigen, so diser zeit beÿ dem gottshaus ist und hernach darzue khombt, soll er lauth eines inventarÿ ihme derhalben zugestellt in gueter huet und ver-

wahrung halten, damit nichts davon vergeben, verlohren noch zu nachtail khome, sonder zu der zeit seines abzugs sambt allen andern seinen handlungen widerumb soll und müg uberantwortten.

[§ 14]

Wo sich khrieg zuetruegen soll er bey und in dem gottshaus bleiben und deß gottshaus unnderthonen die ihr zueflucht hie herunden haben, mit ihrem leib und guett, wie es stat haben mag, unnderbringen und bevolhen haben. Wan es die notturfft erfordern wirdt, soll er von deß gottshaus aÿgen und dörffern den dreÿssigisten, zehenten und fünfften mann, nach dem es vonnöthen, zu erhaltung deß gotshaus zeitlichen erfordern und in guete ordnung stellen.

[§ 15]

Mit dem hofgesindt wierdt er zuhandlen wissen unnd fürnemblich alle abent sein vleissig aufmerckhen haben, daz alle officir und diener, so nächtllicher zeit in dem closter zuligen verbunden, nicht in der statt oder andern orthen sich aufhalten, die ubertretter auch destwegen ohne verschonung bestrafen.

[§ 16]

Item er soll auf den pfistermaister und sein gesindt, alß müllner und peckhen, ihre junger und sackhtrager vleissig aufsehen, damit ihres mahlen, pachen und außspeisen halben dem gottshaus nit schaden ervolg.

[§ 17]

Er soll in alweeg unnuz und ubrigen costen verhüeten, haimbliche und winckhlfressereÿen bey tag und nacht in dem khellerstübl und sonst anderer orthen ipso facto abschaffen, die anzall der persohnen, so man unterhalten mueß aigentlich aufschreiben und oft zellen, item in der tirniz solle er bey denen persohnen, so daselbst hin zum essen verordnet sein, sowoll alß an der officir und schreiber tafl guete zucht und ordnung halten, auch niemandt frembden ohn sein erlaubnus nidersizen lassen, damit nichts widerwertigs gehandelt, noch fürgenomben werde. Alle ubrig und unnuze persohnen, die sich in dem closter oder desselbigen zuegehörigen heüsern enthalten wolttten, soll er abschaffen und aufs beldest weckh thun, aber die armen ellenden hauß armen allwegen befolchen haben.

[§ 18]

Item deß gottshaus weltlichen officir unnd dienner sollen ainen jeden hoffmaister mit gebührlicher gehorsam von deß gottshaus wegen respectiren und verehren, die er auch in nuzbarkheit deß gottshaus brauchen und fürdern soll, wie sich seinem amt nach zu thun gebürth. Und welcher sich under den bemelten dienern gegen ihme mit ungehorsamb verhielt, soll er dieselbigen in schwären casibus ir *g(naden)* selbst, in ringernn aber dem, so daß governo deß gottshaus inmittels in abwesen deß herrn praelathen anbevolhen, anzaigen oder nach gelegenheit der sachen gegen demselben mit zimblicher unnd gebührlicher straff verfahrn.

[§ 19]

Er soll auch jeder zeit aufsehen und vleiß haben, auf daz beÿ nächtlicher weill alle tohr gespert sein, die schlüssel ohne auf zug umb die gesezte stundt gewißlich an daz deputirte orth gebracht, daz unordnung mit auf- und zuespörn sommer- und winterszeiten verhüet und morgens und nachts guete und getreüe verwahrung beschech, darumben er den thorhüetter mit ernst darzue halten soll, daz er yederzeit beÿ dem thor sich befinden lasse unnd auf den auß- und eingang acht habe, auch ausser notturfft daz ganz thor nicht, sondern allain daz thüerl offen halte und derselbig thorhüetter soll vleissig aufsehen, waß man ein- oder außtrage, auch die jenigen, so etwaß auß tragen, rechtfertigen, sonderlich aber nichts abgestollenes, waß daz immer sein müge, heimlich und verdeckhter zum closter hinauß tragen lasse. Es soll auch forthin daz thor jederzeit unter dem essen gespert sein, unnuz auß- und einlassen under der mallzeit vermitteln bleiben.

[§ 20]

Er solle auch wüinters zeit guete acht haben unnd nächtlicher weill alle zimer besuechen, damit die zimmer nit uberhaizt und sonderlich auf der tirniz, schneidereÿ unnd officier, da man gemainckhlich zu spillen pflegt unnd unnuz gesindt ieren unterschlaiff haben und in den stuben auf den penckhen herumb ligen.

[§ 21]

Unnd nemblichen, wan man beÿ dem gottshaus wein schenckht, soll er bestellen, wan sich aufruhr zuetruegen, daz mit der eill zugeschlagen und gespert werde, damit er sambt deß gottshaus diennern, die ihme hierinen auf sein erfordern gehor(sam) sein sollen, desto statlicher handeln und die aufrührigen zu der straff bringen müge.

[§ 22]

Wann zu dem gottshaus versehens und unversehens fürnembe und sonst ehrliche gösst khumben, soll er dieselbigen empfaen, ihnen conversando (sovil dienstshalben ohne versaumbnus möglich) beÿwohnen und zimblicher ansagung, auch notturfft, wie sich aines jeden standt nach gebührt, zugewürden und zuversehen beflissen sein.

[§ 23]

Er soll aber für sich selbst daz gottshaus mit besonderer und beschwärlicher gastung nicht beladen, noch ohne deß herrn praelathen vor wissen zu khuchen unnd kheller wider gebühr schaffen, ob ihme aber sein freündt oder sonst ain guetter mann khäme, sol ers anzaigen, so wierdt mit gewierdung desselben gebüerlich gehandelt werden.

[§ 24]

Wan er in deß gottshaus sachen unnd handlungen uber landt geschiekhrt wirdt, soll er sich leidenlicher zerung mit gezimender er sparung gebrauchen und destwegen, wie auch alles seines empfangs und außgebens jārlichen raittung uberraichen.

[§ 25]

Alles was ihme vom herrn praelathen anbevolhen und zuverrichten demandirt wird, solle er gethreu, fürderlich, vleissig seinem besten vermögen und verstandt nach verrichten, waß er zu aufnembung deß gottshaus fromen und verhütung nachtails und schadens fürträglich zu sein befündet, ihme gründtlichen entdeckhen, auch wan herr praelath im closter zugegen, deß tages zum wenigsten ainmall, sonsten aber in der wochen und wan waß wichtigs fürfelt, persönlich anmelden, damit, waß in allen und jeden sachen fürzunemben, mit ihme gehandelt werde.

[§ 26]

Dieweill aber nicht alle zuefallende sachen, so ainem hofmaister deß gottshaus notturfft nach zu handeln gebührn, in schrufften gestelt werden khan, so sol er demanch nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst bedencken und handeln, wie er sich dan gegen dem herrn praelathen destwegen mit ainem revers in sonderheit zu obligirn hat. Dagegen soll ihme sein besoldung inhalt seiner bestallung ervolgen, dan herr praelath behelt ihme bevor, dise instruction zumindern, zumehr oder nach gestaltsambe der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jeder zeit geben wierdt. Wo es sich aber begäb, daz sich genuesamb ursach zuetruegen und der herr praelath obgemelten herrn Mag(iste)r Johann Göpl zu solchem dienst nit lenger gebrauchen, sonder verkheren wolte oder er lenger zu diennen nit willens wär, so soll ainer dem andern ain quatermber vor außgang deß jahrs aufsagen. Zu urkhundt mit obgemeltes herrn praelathen hierunder gestelten handschrufft und petschafft verfürttigt.

[E]

Geben zu Closterneuburg den 28.^f Maÿ anno 1635.

Bernhard brobst
zu Closterneuburg m.p.

[L.S.]

^f später eingetragen

20.

Instruktion für den Hofmeister Johann Georg Prantl von Propst Bernhard I.

Klosterneuburg, 1637 Januar 1

A StAKI, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 26 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

H(er)r(n) hofmeisters instruction abschrift 1637.

Johann Geörg Präntl, hoffmaist(er) angehängt anno 1637, den 1. Januaris. ^aN(ummer)o 62, instruction und revers eineß hoffmaÿsters zu Closterneuburg^a.

[P]

Zuvernemben, waßmassen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edle herr, herr Bernhardt, probst unnsere lieben frauen gottshaus zu Closterneuburg etc., herrn Johann Georg Präntln etc. zum hoffmaister bemeltes gottshaus bestellt unnd ihme solch amt zue handeln unnd zuverrichten über geben unnd bevolchen, wie volgt etc.

[§ 1]

Erstlichen solle er in alweg deß gottshauß freÿheiten, davon er jeder zeit von dem herrn praelathen oder wem er solches vertrauen oder bevelchen wüerdet gueten bericht soll haben, mit höchstem vleiß in allen sachen, wie sein jurament auß weist, hanndt haben, beschützen, auch in gehaimb halten, widerwertige handlungen verhüeten unnd ablainen, auch den armen unterthanen solcher massen in allen billichen unnd notturfftigen sachen hilflich unnd beÿständig sein, damit niemandt wider die billigkeit unnd gemelte freÿheiten beschwert, noch dem gottshauß nichts entzogen werde oder ainicher abbruch beschehe etc.

[§ 2]

Ob sich handlungen zuetruengen, die soll er auf der ober cammer dem herrn oberkheller unnd grundt handler oder welcher unter ihnen verhanden unnd anhaimbs ist, anzaigen, damit man daselbst zu handthabung gemelter freÿheiten, alter herkhomben unnd desselbigen armer leüth gerechtigkeit die notturfft unnd billigkeit fürnemben unnd handeln mög etc.

[§ 3]

Waß sich zwischen des gottshauß diennern oder unnterthanen, auch außwendigen in weltlichen sachen für krieg unnd anspruch zue tragen, soll er mit nichten für sich selbst unnd in seinem losament unnd zimmer, sonder

^{a-a} *spiegelverkehrt*

auf der ober cammer in beÿsein der verordneten persohnen verhörn, die ungerechten nach gelegenheit ihres verbrechen straffen, doch ihr *g(naden)* die milterung oder aufhebung der straff in alweg bevor behalten. Alle pöenfähl unnd wandel soll er auf die ober cammer jederzeit über antwordten unnd auf guete raitung vleissig aufschreiben, die acta seiner handlungen sambt den abschieden zu khunftiger gueter unterricht unverlengt registriren unnd sein jährliches prothocol darauf halten unnd monathlichen oder wan es die notturfft erfordert, dest wegen zeitliche relation thuen.

[§ 4]

Hoffmaister soll auch für sich selbst khain vertrag oder khauffbrieff hinauß zugeben unterstehen, wie auch khein testament in abwesen herrn ober kheller eröffnen, er seÿ dan vom geordneten herrn oberkheller an stat des herrn praelathen von grundtobrigkheit wegen unterschriben unnd verfertigt etc.

[§ 5]

Er solle auch khein panthadung ohne vorwissen unnd verwilligung des herrn praelathen zue halten fürnemben, sonder solches ihme jederzeit zuevor anzaigen, ob er beÿ solchen panthädungen selbst auch sein oder jemants andern darzue verordnten wolte, sonst soll man zue handt habung der selben handeln, wie sich^b gebührt unnd von alter herkhomben ist etc.

[§ 6]

Unnd wo hoffmaister sambt den verordneten persohnen, auch dem rändtschreiber, panthädung halten wüerd, solle er khein richter oder amt man ändern oder bemüessigen, es seÿe dan dem gottshaus alle steur unnd dienst in seiner amts verwaltung zue vor bezahlt etc.

[§ 7]

Die hanndlungen, erbschafften unnd gründt belangent gehörn auch auf die ober cammer, doch da hoffmaister von beÿstandt wegen darzue berueffen, soll er sich guet willig brauchen lassen.

[§ 8]

Er soll beÿ deß gottshauß hoffamtleüthen in allen sachen guet ordnung mit vorwissen unnd gefallen des herrn praelathen fürnemben, die selb in außspeisung wein, prodt unnd in all andere weeg für sich selbst auch durch andere halten, volziehen unnd handthaben, beÿ allen deß gottshauß officiern unnd diennern, niemandts außgeschlossen, alß ain gueter haußwüerd sein vleissig unnd gethreü auf- unnd zusehen haben, damit allenthalben rechte ordnung unnd guete wüerdtschafft gehalten, ainen jeden, so würckhlich dient unnd nit verschickht wüerd, noch mit ihr *g(naden)* sich zue Wien befindet auf welche in der wochen zetl durch auß nichts zu passiern, sein ordinärÿ gegeben unnd nicht unbillich oder unordnlich beÿ khuchl, kheller, pfister, geschirhoff und reithstall mit essen, trinckhen, habern, heü, streü

^b verbessert aus: sie

unnd allen solchen auß gaben verzerth oder verschwendt, sonder schaden unnd nachthail verhüet werde etc.

[§ 9]

Ob er bey ainem oder mehr officiern, khnechten unnd diennern (ausser deß grundtschreiber) ainicherlay unvleiß, unordnung, untreu oder ungehorsamb befunde oder erinert, soll er solches auf der obern cammer anzeigen, darauf mit notturfftige unnd gebührlicher straff verfahren unnd der massen einsehung beschehen möge, damit, wie vorbestimbt, allweeg guete polliceÿ unnd ordnung aufgericht erhalten werde.

[§ 10]

Auf daz man aber eigentlich wissenschaftt haben mege, wie aller orthen gehaust werde unnd alle ingerissene unordnung alß baldt abgestellt unnd khunfftige verschwendung verhüetet, soll er alle wochen am Montag ihme die wochenzetl auß dem kheller, khuchl, pfister, spitahl, forst amt unnd andern nothwendigen orthen vleissig unnd unverlengt über antwortten lassen, dieselben alßbalt sambt dennen hierzue verordneten persohnen durch sehen, mit einander conferirn unnd waß unrecht verzeichnen, alß dan zu corrigir- unnd abstellung des übeln alle zue gleich ihr *g(naden)* folgenden tag überraichen, die befundnen errores anzeigen unnd alß dan auf guet haissen unnd bevelch sein, des herrn praelathen würckhlich eines unnd anders ohne verschub unnd aufzug zue exequiern unnd ins werckh zue sezen schuldig unnd pflichtig sein. Im fahl aber jemandts ohne erhebliche ursach, so er ihme hoffmaister eröffnen soll, in übergebung schuldiger seiner wochenzetl auf bestimbte tag saumbig unnd nachlässig erfunden wurde, solle er den selben nach gelegenheit unnd gebühr mit abschaffung brodt, wein, deß tischs, auch im fahl der noth gar mit leidenlicher gefenkhnus darzue ernstlich anzuhalten macht und gewalt haben.

[§ 11]

Er soll auch lauth aines inventarÿ die reüth ross sambt ihrer zue gehörung in bevelch haben, bey den reüth khnechten darob sein, daz sie den rossen in gemeltem reüth stahl vleissig warten unnd sonst ehrlich, zichtig unnd nit aufrüehrig oder ungebührlich sich halhten etc.

[§ 12]

Gleichfahls soll hoffmaister sonderlichen guet aufsehen haben, der wagen ross halben, daz ihnen mit vleiß gewartet werde, deß gleichen auf den forster, daz er mit dem waldt- unnd aukhnechten seinem amt vleissig außwarte, insimili vom spitlmaister unnd maÿr zuverstehen etc.

[§ 13]

Die harnisch cammer, geschüz, pulver, khugl unnd andere khriegs notturfftigen, so diser zeit bey dem gottshauß ist unnd hernach darzu khombt, soll er lauth aines inventarÿ ihme derhalben zu gestelt in gueter huet unnd verwahrung halten, damit nichts davon vergeben, verlohren noch zue nachtail

khombe, sonder zue der zeit seines abzugs sambt allen andern seinen handlungen widerumb soll unnd müg uberantworten.

[§ 14]

Wo sich khrieg zue truegen, soll er beÿ unnd in dem gottshaus bleiben unnd des gottshaus unterthonen, die ihr zueflucht hie herunden haben, mit ihrem leib unnd gueth, wie es statt haben mag, unter bringen unnd bevolchen haben. Wan es die notturfft erfordern wüerd, soll er von des gottshauß aÿgen unnd dörffern den dreÿssigsten, zehnten unnd fünfften man, nach dem es vonnöthen, zue erhaltung des gottshauß zeitlichen erfordern unnd in guete ordnung stellen.

[§ 15]

Mit dem hoffgesindt wüerd er zuhandlen wissen unnd fürnemblich alle abent sein vleißsig auf merckhen haben, daz alle officier unnd dienner, so nächtllicher zeit in dem closter zu ligen verbunden, nicht in der stat oder andern orthen sich aufhalten, die übertretter auch destwegen ohne verschonung bestraffen.

[§ 16]

Item er soll auf den pfistermaister unnd sein gesindt, alß müllner unnd peckhen ihre junger unnd sackhtrager vleißsig aufsehen, damit ihres mahlen, pachen unnd außspeisen halben dem gottshauß nit schaden ervolg etc.

[§ 17]

Er soll in alweg unnuz unnd übrigen costen verhüeten, haimbliche unnd winkhl fressereÿen beÿ tag unnd nacht in dem kheller stübl unnd sonst andrer orthen ipso facto abschaffen, die anzahl der persohnen, so man unterhalten muß aigentlich auf schreiben unnd oft zehlen, item in der türniz solle er beÿ denen persohnen, so daselbst hin verortnet sein, so wohl alß an der officier unnd schreiber tafl guete zucht unnd ordnung halten, auch niemandt frembten ohn sein erlaubnus nider sizen lassen, damit nichts widerwertigs gehandelt, noch fürgenomben werde. Alle übrig unnd unnuze persohnen, die sich in dem closter oder desselbigen zuegehörigen heüern enthalten wolten, soll er abschaffen unnd aufs beldest weckh thuen, aber die armen ellenden hauß armen allwegen bevolchen haben.

[§ 18]

Item des gottshauß weltlichen officier unnd diener sollen ainen jeden hoffmaister mit gebührlicher gehorsamb von des gottshauß weegen respectieren unnd verehren, die er auch in nuzbarkheit des gottshauß brauchen unnd fürdern soll, wie sich seinem ambt nach zue thuen gebürth. Unnd welcher sich unter dem bemelten diennern gegen ihme mit ungehorsamb verhielt, soll er die selbigen in schwären casibus ir *g(naden)* selbst, in ringern aber dem, so daß governo des gottshaus inmittls in abwesen des herrn praelaten anbevolchen, anzaigen oder nach gelegenheit der sachen gegen dem selben mit zimblicher unnd gebührlicher straff verfahren.

[§ 19]

Er soll auch jeder zeit aufsehen unnd vleiß haben, auf daz beÿ nächtlicher weil alle thor gespört sein, die schlüssl ohne auf zug umb die gesezte stundt gewißlich an daz deputirte orth gebracht, daz unordnung mit auf- und zue-spöeren sommer- unnd winterszeiten verhüet unnd morgens unnd nachts guete unnd getreue verwahrung beschech, darumben er dem thor hüeter mit ernst darzue halten soll, daz er jederzeit beÿ dem thor sich befinden lasse unnd auf den auß- unnd eingang acht habe, auch ausser notturfft daz ganz thor nicht, sondern allein daß thüerl offen halte unnd der selbig thor hüeter soll vleissig aufsehen, waß man ein- oder außtrage, auch die jenigen, so etwaß austragen, recht fertigen, sonderlich aber nichts abgestohlens, waß daz immer sein müge, heimlich unnd verdeckhter zum closter hinaußtragen lasse. Es soll auch fort hin daz thor jeder zeit unter dem essen gespört sein, unnuz auß- unnd ein lassen unter der mahlzeit vermitten bleiben.

[§ 20]

Er solle auch winters zeit guete acht haben unnd nächtlicher weill alle zimmer besuechen, damit die zimmer nit überhaizt unnd sonderlich auf der türniz, schneidereÿ unnd officier, da man gemainkhlich zue spilen pflegt unnd unnuz gesindt ihren unterschlaiff haben unnd in den stuben auf^c den penckhen herumb ligen.

[§ 21]

Unnd nemblichen, wan man beÿ dem gottshaus wein schenkht, soll er bestellen, wan sich auf ruhr zuetruegen, daz mit der eÿl zugeschlagen unnd gespert werde, damit er sambt des gottshauß diennern, die ihme hierinen auf sein erfordern gehor(*sam*) sein sollen, desto stattlicher handeln unnd die aufrüehrigen zu der straff bringen müge.

[§ 22]

Wan zue dem gottshauß versehens unnd unversehens fürnembe unnd sonst ehrliche göst khumben, soll er die selbigen empfachen, ihnen conversando (sovil dienst halben ohne versaumbnus müglich) beÿ wohnen unnd zimblischer ansagung, auch notturfft, wie sich aines jeden standt nach gebüerth, zue gewürden unnd zue versehen geflissen sein.

[§ 23]

Er soll aber für sich selbst daz gottshauß mit besonderer unnd beschwärllicher gastung nicht beladen, noch ohne deß herrn praelathen vorwissen zu khuchen unnd kheller wider gebühr schaffen, ob ihme aber sein freindt oder sonst ain gueter mann khäme, soll ers anzaigen, so ^dwüert mit^d gewüerdung desselben gebührlich gehandelt werden.

^c über der Zeile ergänzt

^{d-d} über der Zeile ergänzt

[§ 24]

Wan er in des gottshauß sachen unnd handlungen über landt geschickht wüerd, soll er sich leydentlicher zehrung mit gezimmender ersparung gebrauchen unnd destwegen, wie auch alles seines empfangs unnd außgebens jährlichen raittung uberraichen.

[§ 25]

Alles was ihme vom herrn praelathen anbevolchen unnd zuverrichten demandirt wüerth, solle er gethreü, fürderlich, vleissig seinem besten vermügen unnd verstandt nach verrichten, waß er zu aufnembung des gottshauß fromben unnd verhütung nachthails unnd schadens für träglich zu sein befindet, ihme gründlichen entdeckhen, auch wan herr praelath im closter zue gegen, des tags zum wenigsten ainmahl, sonsten aber in der wochen unnd wan was wichtigs fürfelt, persöhnlich anmelden, damit, waß in allen unnd jeden sachen für zunemben, mit ihme gehandelt werde.

[§ 26]

Dieweill aber nicht alle zue fallende sachen, so ainem hofmaister des gottshaus notturfft nach zue handeln gebührn, in schrufften gestelt werden khan, so sol er demanch nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst bedenckhen unnd handeln, wie er sich dan gegen dem herrn praelathen dest wegen mit ainem revers in sonder heit zue obligirn hat. Dagegen soll ihme sein besoldung inhalt seiner bestallung ervolgen, dan der herr praelath behelt ihme bevor, dise instruction zue mündern, zue mehrn oder nach gestaltsambe der sachen zueverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wüerd. Wo es sich aber begäb, daz sich genuegsamb ursach zue truegen unnd der herr praelath obgemelten herrn Johann Geörg Prantlen etc. zue solchem dienst nit lenger gebrauchen, sonder verkheren wolte oder er lenger zu diennen nit willens wehre, so soll ainer dem andern ain quatember vor außgang deß jahrs aufsagen. Zu urkhundt mit obgemeltes herrn praelathen hierunder gestelten hanndtschrufft unnd petschafft verfertigt.

[E]

Geben zue Closterneüburg den

21.

Beschreibung der Aufgaben eines Hofmeisters (Hofmeisteramtsverrichtungen) in Klosterneuburg

ohne Ort, [ca. letztes Drittel 17. Jahrhundert]

A StAKl, K 448, Nr. 6.

Aufbau: R – P – 11 §§.

Datierung: *Terminus post quem* ist das in § 3 erwähnte Jahr 1666.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Hoffmaisteramtsverrichtungen zu Closterneuburg.

[P]

Hoffmaisteramtsverrichtungen zu Closterneuburg.

[§ 1]

Erstlichen wirdt ein herr hofmaister auf der officir entweder durch ihre hochw(ürden) h(ernn) dechant oder herrn oberkeller in gegenwarth aller h(ernn) officir installirt, mit vermahnung, daß solcher des closters nuzen nach möglichkeit befördern und allen schaden wenden, bevorab die privilegia wohl beobachten solle, auch under denen h(ernn) officiren und bedienten, nit weniger under allen underthanen in allen 4 virtlen, welche dem closter mit dorff- und grundtherrlichkeit zuegethan, guete ordnung, erbarkheit und^a disciplin halten, damit vor allen dingen die ehr Gottes befördert werde und so sich etwas strafmessiges bey einen oder andern zuetuege (ausser was dem todt berührt), entweder an leib oder an guet nach gestalt des verbrechens, andern zum exempel abstraffen, von der gelt straff ihme der dritte thail gebürth, die ubrig 2 thail aber solle er verraiten und solchen cahsum prothocollirn.

[§ 2]

Andertens, wann h(ernn) hofmaister ein oder andere partheÿ vorzunehmen hat, solle, sovil möglich, jedes mahls ihr hochw(ürden) h(ernn) ober keller darzue berueffen und allezeit auf der rändtcammer verhört, nachmahls in gedachtes prothocoll eingetragen werden.

[§ 3]

Drittens ist vor disem ein h(ernn) hofmaister bey auf nembung aller raittungen gesessen, darbey sein guetachten ertheilt, alle mengl nottirt, zustendten schreiben lassen, nach deme nun der gnedige h(ernn) h(ernn) solche unterschriben, denen raittungs führern umb ihre erleutterung uberschickt, wie in villen raittungen bis 1666 zuersehen, deßgleichen seint auch vor disem die h(ernn) hofmaister im leesen auff der pactur zu Closterneuburg gesessen.

^a folgt ein getilgtes Wort

[§ 4]

Viertens seint sie mit geraist, wann in allen 4 viertln die panthaidung gehalten worden, darbey beobacht, ob nit under wehrender zeit rauf- und injuri-handl vorbeÿ gangen, die etwan wehren verschwigen worden, auch darbey jedes ohrts gerechtigkeit observirt, ob nicht etwan jemants darwider gehandelt, selbe abzustraffen und inhalt prothocoll, worinnen man allerley cahsus findet und wann denselben nachgelebt wirdt, hat man sich keines irrthumbs zubefürchten, wordurch des closters privilegia mechten geschwecht werden.

[§ 5]

Fünfftens, so vill möglich, solle ein h(*err*) hoffmaister die einkhommene malefiz persohnen selbst examiniren, ihre aussag und verbrechen gegen denen privilegien und der peinlichen halßgerichts ordnung halten. Befindt es sich nun, daß solche den todt verwürckht, alsobalden dem gehörigen landtgericht anzaigen, daß selbiges den 3^{ten} tag erscheinen und an gewöhnlichen ohrt solche persohn übernehmen wolte, gegen erlegung des gebrauchigen fürfangs per 72 d ut prothocoll auf der randt cammer außweist, wie auch die registrirten fasciculn.

[§ 6]

Sechstens, wann dem closter in beeden 2 virtln ober und unter Mainhartsberg (ausser Langen Enzerstorff und der dörffer zur pfleg Stoizendorf und Reinprechtspölla gehörig) ain oder mehr heusser haimbgefallen, solle h(*err*) hofmaister solche einen tauglichen stüfftman umb einan billichen wehrt verkhauffen, den leykhauf mit ihro hochw(*ürden*) h(*errn*) oberkheller thailen, den kaufschilling neben der drangaab durch die richter wehrung weiß einfordern, solches gelt auf der rändt cammer h(*errn*) rändtschreiber gegen schein erlegen, damit selbiges denen underthanen an ihren ausständten selbiges ohrts abgeschrieben wirdt, welches auch in erlegten geltbuech eingetragen, der schein aber^b in weißen cästl aufbehalten werden solle. Item sollen dergleichen underthanen examinirt werden, wer noch was ausstendig ist, damit nichts vergessen oder hinderstellig verbleibt.

[§ 7]

Sibentens hat ein herr hoffmaister die inventuren vorzunehmen oder testamenta zueröffnen, wann ein officir oder bedienter mit todt abgeheth, sowohl^c bey dem closter,^d denen pflögen, maÿrhöffen oder anderwärts, deßgleichen von allen des closters underthanen in beeden virtln ob undt under Mainhartsberg (ausser wie gemelt Lang Enzerstorff und was zur pfleg Stoizendorf und Reinprechtspölla gehörig) und zwar nit allein die inventurn und

^b über der Zeile ergänzt

^c über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: es seye gleich

^d folgt gestrichen: auf

3. Das Hofmeisteramt

testamenter, sondern auch alle verträg und kaufbrief, zustendten zurichten und neben ihro hochw(ürden) h(errn) oberkhellers außzufertigen, jedoch gegen erlegung der gebürlichen tax, so h(errn) hofm(eister) allein zuestendig, nemblich von einer inventur von gulden im richtigen guet uber abzug der schulden 3 d, ain doppelter vertrag 3 fl, ain doppelter kaufbrief p. 1 fl 30 X, ain original testament sambt der eröffnung 3 fl, von jeder vitimirten abschrift 1 fl 30 X, von ainem passbrief 45 X, ein abschiedt 45 X, auch solle h(err) hofmaister keinen frembten anderer herrschafft^e underthan oder waisen^e ainige erbschafft ervolgen lassen, es seÿe dann, daß von jeden gulden 12 d, die aussers landts aber von gulden 24 d erlegt worden, welche er dem closter allein zu^f verraitten hat^g (N(ota) B(ene)^h) und was ihme an waisengeltern erlegt wirdt, gleich gegen schein dem gnedigen h(errn) h(errn) einhendigen und darauf im erlegten geltbuech vermerckhen, wann selbiges entricht seÿ worden und alwo es hinkommen, inmitlst aber den schein in waisen castl aufbehalten.

[§ 8]

Achtens von allen in vorbemelten 7^{ten} puncten begriffenen partheÿen hat h(err) hofmaister auf anhalten eines geburts briefs von jeden zeugensteller der solchen vonnethen und sich zu recht legitimiren kan, vor die tax 6 fl zubegehren, darunder die verhör der zeugen und alles begriffen, darvon gebürth ihme weegenⁱ concept, pergament, gelbes wax und vor daz capßl ¹/₄ fl 30 kr^j dem gnedigen h(errn) h(errn) aber vor daß grössere sigill und vor die unterschrift 1 fl 30 X. Wann aber 2 oder mehr gebrüeder nur ain geburts brief miteinander erheben wolten, müeste jeder seine 6 fl besonder erlegen, alß ob jeder sein aignen gebuerts brief allein hette und sollen alßdann die concepter von solchen briefen prothocolirt, die testamenter in ihr buech, die inventurn in fasciculu, die verträg und kaufbrief aber in die rapulaturu eingerichtet werden, allermassen auf der rändt cammer zufindten.

[§ 9]

Hingegen^k hat auch neuntens h(err) hofmaister zur jährlichen besoldung mehr nicht alß 60 fl^l, ^mden 90 emer most^m erwachseⁿ, ihme jährlich ^ovon

^{e-e} am linken Rand ergänzt

^f über der Zeile ergänzt

^g über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: mues

^h über der Zeile ergänzt; am linken Rand ergänzt: N(ota) b(ene) 3

ⁱ über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: 4 fl 30 X vor daz

^{j-j} über der Zeile ergänzt

^k über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: Es

^l folgt gestrichen: in seiner raittung

^{m-m} über der Zeile ergänzt; folgt über der Zeile ergänzt und gestrichen: so ihme zue Weidling

ⁿ über der Zeile ergänzt; folgt gestrichen: einzubringen, dargegen aber werden

^{o-o} über der Zeile ergänzt

solchen^o im leesen von h(*errn*) zeheteinbringer zu Weidling 30 emer most, es wagße vill oder wenig, saur oder siess anervolgt^p werden^q.

[§ 10]

Zehents zur täglichen underhalt auß der kellereÿ volgt ain ächter convent und 1 achter officier wein, in advent ½ wermueth darzue. Von der pfistereÿ täglich 2 rundtsemmel, auch wochentlich 7 par prigelts und 14 par gesindtbrodt. Auß dem kuchlamt täglich in fleischtägen 2 lb rinds, ½ lb fleckh und biß weillen jungs fleisch, an fasttäg taglich 2 lb karpfen, 2 mässl weiß und 2 mässl schwarz mehl, 1 lb schmalz, die notturfft krauth und rieben, alle quatember 1 mezen salz, von Michaeli bis Georgi wochentlich 15 kerzen, von forstambt die notturfft holz, auß dem cammerambt alle canzleÿ notturfft.^r

[§ 11]

Es seint zum beschluß auch die h(*errn*) hofmaister auf die officir zur tafl kommen, umb erhaltung gueter zucht und erbarkheit willen, jedoch zu unterschiedlichen zeiten.

22.

Instruktion für den Hofmeister Dr. Johann Baptist Gagg von Lewenberg

ohne Ort, [1684]

A StAKL, K 428, Nr. 61.

Aufbau: P – 10 §§ – E.

Datierung: nach dem Rückvermerk.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instructio des fürst(lichen) St. Leopoldi stifts zu Closterneüburg hoffmaisters. So gegeben worden 1684 h(*errn*) Johann Baptista Gagg von Lewenberg, J(*uris*) U(*triusque*) Doctor.

[P]

Instructio

des fürst(lichen) St. Leopoldi stüffts zu Closterneüburg hoffmaisters.

[§ 1]

1^{mo}. Ist h(*err*) hoffmaister ihro gnaden h(*errn*) h(*errn*) praelaten mit allen treüen äydlich unterworffen und was ihme von selben demandirt wirdt, soll er getreü, fleissig und fürdersamb seinen besten vermögen und verstandt

^p folgt ergänzt und gestrichen: eingeh; folgt anschließend irrtümlich ergänzt: ervolgt

^q ergänzt

^r am linken Rand ergänzt: N(*ota*) b(*ene*): Die fasten speiß von Fasching bis Osstern ist extra ordinaria

nach verrichten, was er zu nutz und aufnehmung des gottshaußes auch verhüttung nachtheils und schadens fürträglich zu sein befindet, bestermassen beobachten. Dahero

[§ 2]

2^{do} er ihme anligen wirdt lassen, daß er des gottshauß freyheiten mit höchsten fleiß in allen sachen unndt inhaltungen beobachte, beschütze, widerwertige undt praejudicierliche handlungen verhüette, ablaine undt denen armen underthanen solchermassen in allen billichen nottürfftigen sachen hülflich und beyständig seÿ, damit niemandt wider gemelte freyheiten oneriert, noch dem gottshauß etwas entzogen werde. Zu welchen ende dan,

[§ 3]

3^{tio} h(err) hoffmaister alle verträg-, khauff-, sipschafft- und testament-handlungen, die underthanen jenseits der Donau (ausser Langen Enzerstorff) betreffend, alle zeiten auf der rändtcammer in beÿseÿn eines herrn oberkhelders (alß welcher die persohn ihro hochw(ürden) und gnaden h(ern) h(ern) prälatus repraesentiert) und kheines weegs in seiner wohnung vornehmen. Dannenhero solle er ainige bücher, acta oder andere cammerschriefften (es geschehe dan mit vorwissen des gnedigen herrn praelatus oder herrn oberkhelders) nach hauß tragen lassen.

[§ 4]

4^{to}. Die waißen gelder solle er richtig und fleissig, wann selbe und woher sie erlegt worden, in daz waißenbuech einschreiben, die gelder aber entweder auf der rändtcammer in die eÿsene truchen verschliessen oder aber auf gnedigen befehl dem gnedig(en) h(ern) praelaten einhendigen. Wann aber denen pupillen oder ainen andern von erlegten geldern etwas hinauß gegeben wirdt, solle er darob sein, daß daz gottshauß mit landtbreüchigen verzüchtsquittungen versichert werde und nichts praejudicierliches selbigen geschehe.

[§ 5]

5^{to}. So sich zwischen des gottshauß dienern oder underthanen zanckereÿ, krieg, rauff- oder injuri-handl zutrüegen, soll h(err) hoffmaister solche in beÿseÿn h(ern) oberkhelders auf der rändtcammer verhören, die delinquenten deren verbrechen nach straffen, die straffen und peenfahl einnehmen, wieviel, woher und westwegen selbe erlegt worden, fleissig einschreiben und von selben zweÿ thail den gnedigen herrn praelaten jährlich richtig verraitten.

[§ 6]

6^{to}. Wan panthätung durch h(ern) oberkhelder gehalten werden, solle er neben des gottshauß rändtschreibern jederzeit beÿwohnen, kheinen richter ohne vorwissen des gnedigen h(ern) praelatus seines amts entlassen, es seÿe dan, er habe alle herrnforderungen, dienst, robath und gaaben dem gottshauß richtig geliefert.

[§ 7]

7^{mo}. Wann er beÿ ainen oder andern closters officier oder dienern ainigen unfleiß, ungehorsamb, gottslästerung, untreu oder aingerley unordnung vermerckhen, sehen, hören und finden würde, soll er gegen solchen mit gebührlicher straff verfahren und dermassen inspection führen, damit jederzeit und in allen sachen guete ordnung gehalten werde.

[§ 8]

8^{to}. Solle er beÿ aufnehmung anderer closters officier ampts raittung jederzeit sich einfinden, neben herrn dechanten und andern darzu verordneten selbige helffen, überlegen und was unrichtig ausstellen.

[§ 9]

9^{no}. Sofern ainige handlungen auf der obercammer vorfüllen, zu welchen er assistenz halben berueffen wurde, solle er sich guetwillig lassen brauchen.

[§ 10]

Letzlich, dieweillen nicht alle zufallende sachen, so einem hoffmaister des gottshauß notturfft nach zu handeln gebühren in schrift gestelt werden können, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst mehrers bedenckhen und handeln, wie dan auch ihro hochw(ürden) und gnaden ihnen vorbehalten, dise instruction zu mindern, zu mehren und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit erfordert wirdt.

23.

Instruktion für den Hofmeister Joseph Thomas Schriml

Klosterneuburg, 1721 Januar 21

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R - P - 14 §§ - E.

Überlieferungsform: vom Empfänger gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction des fürst(lichen) S(anc)ti Leopoldi stüffts und würdigen gottshaus zu Closterneüburg hoffmaisters, de anno 1721.

[P]

Instruction

des fürst(lichen) S(anc)ti Leopoldi stüffts und würdigen gottshaußes zu Closterneüburg hoffmaisters.

[§ 1]

Erstlichen ist herr hoffmaister ihro gnaden herrn herrn praelathen mit allen threüen äydlich unterworffen und was ihme von selben demandirt wirdt, soll er getreü, fleissig und fürdersamb seinen besten vermögen und verstandt nach verrichten, waß er zu nutz unnd aufnehmung des gottshauß,

auch verhüttung nachthailß und schadens fuerträglich zu seyn befindt, bestermassen beobachten. Daher

[§ 2]

andertens herr hoffmaister ihme anligen wirdt lassen, daß er des gottshauß freyheiten mit höchstem fleiß in allen sachen und innhaltungen beobachte, beschuze, widerwerttig und prejudicierliche handlungen verhüette, ablaine und denen armen in allen vier viertln closters unterthannen, solcher massen in billichen nottürfftigen sachen hülfflich und beyständig seye, damit niemandt wider gemelte freyheiten onerirt noch dem gottshauß etwas entzogen werde. Zu welchem ende dann

[§ 3]

drittens, wann ein officier oder bedienter, es seye beÿ dem closter, auf pflegen, maÿrhöffen oder anderwerttig, wie nicht weniger ein closters untertann jennseits der Thonau in zwaÿ Vierteln ober und unter Männhartberg (ausser Langenenzerstorff und zur pfleg Stoÿzendorff und Reinprechtspölla gehörige dorffschafften, wie auch des amts Meüssau) mit todt abgeheth, hat herr hoffmaister die inventur vorzunemben, testamenta zueröffnen, nicht weniger aller in gemelten zweÿen Viertlen ob undt unter Männhartsberg begriffener closters unterthannen verträglich undt kauffbrieff zu ständten, zu richten und neben herrn oberkeller auszufertigen, jedoch gegen erlegung der gebührenten tax, so h(er)r hoffmaister allein zueständig, nemblichen von einer inventur von gulden im völligen vermögen 3 d, vor ein doppelten vertrag von hundert gulden 1 fl, vor ein doppelten kauffbrieff gleichfahls von hundert gulden 1 fl, vor ein original testament 1 fl 30 Xr, von eröff- und publicirung 36 kr, abschrüfft, so vidimirt, 45 kr, von paassbrieff 30 Xr, von abschiedt 30 Xr, auch solle herr hoffmaister keinen frembden anderer herrschafft unterthannen oder waißen einige erbschafft erfolgen lassen, es seye dann, daß abfahrtgelt von jeden gulden 12 pfening, die ausser landts aber von gulden 24 d erlegt worden, welche er dem closter allein zuverraithen hat.

[§ 4]

Vierttens, die waisengelter soll herr hoffmaister richtig und fleissig, wann selbe und woher sye erlegt worden, in das buech der erlegten gelter einschreiben, selbe entweder auf der renndtcammer in die eÿsene truhen verschliessen oder aber auf gnädigen befelch den gnädigen herrn, herrn praelathen gegen schein einhändtigen. Wann aber dennen pupillen oder einem andern von erlegten geltern etwas hinauß gegeben wirdt, solle er darob seyn, daz das gottshaus mit landtbräuchigen verzüchts-quittungen versichert werde und nichts prejudicirliches selbigem gescheche, westwegen dergleichen handlungen in beÿseÿn eines herrn oberkellers (alß welcher die persohn ihrer hochwürden und gnaden, herrn, herrn praelathens repraesentirt) auf der renndtcammer undt keines weegs in seiner wohnung durch ihne herrn hoffmaister fürgenomben sollen werden, auch solle herr hoffmaister

einige bücher, acta oder andere cammer-schriften (es geschehe dann mit vorwissen des gnädigen h(*errn*) praelathens oder herrn oberkellers) nach hauß nit tragen lassen.

[§ 5]

Fünfftens, so sich zwischen des gottshauß officirn, diennern oder unterthanen zankhereyen, krieg, rauff-, injuri-händl zuetrügen, solle herr hoffmaister solche in beÿseyñ h(*er*)rn oberkellers auf der renndtcammer verhören, die delinquenten deren verbrechen nach (ausser waß den todt berührt) straffen, die straffen und pöenfahl einnemben, wieviel, woher und westwegen selbe erlegt worden, fleissig prothocollirn und von selben zweÿ thail dem gnädigen h(*errn*) herrn praelathen jährlich richtig verraithen.

[§ 6]

Sechstens, soviel möglich, solle herr hoffmaister die einkombene malefiz persohn selbst examiniren, dero aussag und delictum gegen closters privilegien ponderirn und sofehrn solche den todt verwürckht, alsobaldten dem landtgericht anzaigen, damit selbiges den dritten tag erscheine und an gehörigen orth solche persohn gegen gebräuchigen 72 pfening fürfang übernehme.

[§ 7]

Sibentens, allen pannthädungen, so in vier vierteln durch herrn oberkeller gehalten werden, solle herr hoffmaister jederzeit beÿwohnen, darbey nachfrag halten, ob keine klagen vorzubringen, ob die richter dennen untertanen nicht überlästig, auch ob die jurisdiction des gottshauß beobachtet werde. Wie nicht weniger

[§ 8]

achtens, sofehrn jenseits der Thonau, als in zweÿ Viertln ob und unter Männhartsberg (ausser Langenzerstorff und zur pfleg Stöÿendorff undt Reinprechtspölla gehörigen dorffschafften, wie auch des amts Meüssau) dem gottshauß ainige haußer haimbfüehlen oder alberaith gefallen wären, solle herr hoffmaister solche tauglichen stüfft-männer umb billich- und leydentlichen werth zuverkauffen sich befleissen, den kauffschilling aber neben der darangaab durch die richter entweder auf einmahl oder wehrungsweiß einfordern und sodann auf der renndt-cammer dem renndtschreiber gegen schein erlegen, damit selbiges dennen unterthanen an ihren außständten selbigen orths abgeschrieben werde, derlaÿ gelter aber sollen in erlegten geltbuech fleissig eingetragen und die schein in waisen-kästl aufbehalten werden.

[§ 9]

Neüntens solle herr hoffmaister beÿ auffnembung der clostes officier amtsraittungen jederzeith sich einfinden, neben h(*er*)rn dechant und andern darzue verordneten selbigen helfen, überlegen, waß unrichtig ist, ausstellen, die mängl notiren und zu erleüttern, dem raittungs-füehrer hinaus geben.

[§ 10]

Zehentens, wann herr hoffmaister beÿ einem und andern closters officier oder diennern einigen unfleiß, ungehorsamb, gottslästerung, unthreü oder ainigerley unordnung vermerckhen, sehen, hören und finden wurde, solle er gegen solchen mit gebüehlicher straff verfahren, westwegen der hoffmaister sich möglichist befleissen soll, wenigstens in der wochen einmahl auf der officier mit andern officirn zuspeÿsen, darbeÿ zuesehen, ob zucht, ehrbahrkeith, in summa guette ordnung gehalten wirdt und damit solche nicht nur in seiner an- sondern auch abwesenheit beobachtet werde, soll er erstbemelte obsicht und inspection den jenigen officier, so nach ihme der obriste, übergeben und anbefehlen, auf daz in allweeg jeder zeit guete löb(liche) polliceÿ observiert werde.

[§ 11]

Ailfftens, sofehrn ainige handlungen auf der obercammer vorfühlen, zu welchen er assistenz halber berueffen wurde, soll er sich guetwillig lassen brauchen.

[§ 12]

Zwölfften hat er von allen in obbemelten dritten § begriffenen partheÿen auf anhalten umb einen geburths-brieff von jeden zeügensteller der solchen vonnöthen und sich zurecht legitimiren kan, vor die tax 6 fl zubegehren, darunter die verhör der zeügen und anderes alles begriffen, darvon gebüehrt ihme wegen concept, pergament, gelben wax und vor daz käpsel 4 fl 30 kr, den gnädigen h(ern), herrn, aber vor das grössere sigill undt vor die unterschrüfft 1 fl 30 kr. Wann aber zwaÿ oder mehr gebrüeder nur ainen geburths-brieff mit einander begehrten, müste jedtweder ebenfahls seine 6 fl besonder erlegen und soleen alßdann die concept von solchen brieffen prothocollirt werden. Hingegen hat

[§ 13]

dreÿzehentens herr hoffmaister zur jährlichen besoldung ohne accidentien in parren gelt sechzig gulden, deputat jährlich 30 emer most, wie er selbigs jahr wachset, auch täglich 1 mass convent- undt 1 mass officier-wein, in advent täglich ½ mass wermueth-wein, an fleischtägen jeden tag 2 lb rindtfleisch und wochentlich 2 lb einmach fleisch, vor dem Freÿtag und Sambstag 2 lb schmaltz, 4 mässl semel- und 4 mässl pohlmehl. Da aber ein oder mehr faßtäg, ausser des Freÿtag und Sambstag einfüellen, werden anstatt des fleisch jeden fastag 2 mässl semel-- und 2 mässl pohlmehl, auch 1 lb schmaltz mehrers geben. Dann jeden fastag, darunter auch der Freÿtag undt Sambstag verstandten seÿnt, 2 lb kärpffen, auf die ganze fasten 18 lb schmaltz, 30 plateissl, 18 lb stockfisch, wochentlich 8 mässl semel-, 8 mässl pohlmehl und 3 st(ück) kärpffen à 2 lb, das jahr hindurch krauth und rueben die notturfft oder 2 lb krauth und 16 mezen rueben in natura, täglich 2 convent semeln, wochentlich 7 pärl weiß- und 14 pärl schwartzes priglbrot, von St. Michaelis bis St. Georgen tag jede wochen 15 körzen, jährlich zweÿ

stöckh oder 4 mezen saltz, dann eben jährlich 8 claffter harts-, 8 clafter waichs holtz und 4 claffter prigl.

[§ 14]

Vierzehentens und letztlichen, weillen nicht alle zuefahlennde sachen, so einem hoffmaister des gottshauß zuhandlen gebühren, in schrift gestelt werden können, so soll herr hoffmaister demnach nach gelegenheit der sachen die notturfft selber mehrer bedenckhen und handlen, wie dann auch ihro hochwürdtten und gnaden herr herr praelath ihme vorbehalten, dise instruction zu mindern, zumehren undt nach gestalt der sachen, wie es die zeith undt gelegenheit erfordern wirdt, zuverändern.

[E]

Closterneüburg, den 21. January anno 1721.

[L.S.] Joseph Thomas
Schrimpl, hofmaister m.p.

24.

Instruktion für den Hofmeister mit späteren Änderungen

ohne Ort, [1721–1734]

A StAKl, K 208, Nr. 20.

Aufbau: R – P – 15 §§.

Datierung: mithilfe von Nr. 23 und Nr. 25.

Überlieferungsform: Abschrift, die später revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKl, K 208, Nr. 20: es dürfte sich hier um ein Konzept von Nr. 25 handeln.

PÜ: B StAKl, K 448, Nr. 6: Konzept.

Anmerkung: Dass es sich bei A nicht um ein einzelnes Konzept handelt, sondern um eine Abschrift, die später revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde (A'), lässt sich daraus schließen, dass A bis auf kleinere Abweichungen dem Text der Parallelüberlieferung B entspricht, während A' mit dem Text von Nr. 25 A (1734) übereinstimmt.

[R]

^aInstruction eines h(er)r(n) hoffmaisters.^a

[P]

Instruction

deß fürstlichen S(ankt) Leopoldi stüfft^b undt würdigen gottß haus zu Closterneüburg hoffmaisters.

^{a-a} B: Aufsatz von eines h(er)r(n) hofmeister instruction

^b fehlt in B

[§ 1]

Erstlich ist herr hoffmaister ihro gnaden, herrn, herrn prälathen mit allen threüen äydlich unterworffen undt was ihme von selben demandirt wirdt, soll er gethreü, fleisig undt fürdersamb seinen besten vermögen undt verstandt nach verrichten, was er zu nutz undt aufnehmung des gottßhaus, auch verhüetung nachtheils undt schadens fürträglich zu sein befindet, bestermassen beobachten. Dahero

[§ 2]

anderten herr hoffmaister ihme anligen wirdt lassen, das er das gottßhaus freyheiten mit höchsten fleis in allen sachen undt inhalten beobachten, beschuze, wüderwertige undt praejudicirliche handlungen verhüette, ablayne undt dennen armben in allen vier viertln closters unterthanan solcher massen in billigen noththürfftigen sachen hilflich undt beÿstendig seÿe, damit niemandt wider gemelte freyheiten onerirt, noch dem gottshaus etwas entzogen werde. Zu welchen endte dann

[§ 3]

drittens, wann ein officier oder bedienter, es seÿe beÿ dem closter, auf pflegen, mayrhöfen oder anderwertig, wie nicht weniger ein closters unterthann jenseits der Thonau in zweÿ Viertln ober undt under Mannhartsberg (ausser Langen Enzerstorff undt zur pfleg Stoizendorff undt Reinprechstpölla gehöriger dorfschafften^c) mit todt abgeheth, hat herr hoffmaister die in(ven)t(u)r vorzunehmen, testamenta zueröffnen, wie nicht weniger aller in gemelten zweÿen Viertln ober undt under Mannhartsberg begriffener closters underthannan verträÿ undt kaufbrief zustendten zurichten undt neben herrn oberkhellner außzufertigen, jedoch gegen erlegung der gebührlichen tax, so herr hoffmaister allein zustendig, nemblichen von einer in(ven)t(u)r von fl 3 d^d, vor ein toppelten vertrag von hundert fl 1 fl, vor einen doppelten kaufbrieff gleichfals von 100 fl 1 fl, vor ein original testament 1 fl 30 Xr, von eröffnung undt publicirung 36 Xr, abschrift, so vidimirt, 45 Xr, von paaßbrief 30 Xr, von abschied 30 Xr, auch solle herr hofmaister keinen frembten anderer herrschafft unterthannan oder waisen einige erbschafft erfolgen lassen, es seÿe dann, das von jeden gulden abfahrth geld 12 d, die aussers landts aber von fl 24 d erlegt worden, welche er dem closter allein zuverraithen hat.^e

^c folgt in A': wie auch daß ganze amt Meissau, so dermahlen auch von Stoizendorff auß administrirt wirdt

^d in B am linken Rand ergänzt: N(ota) b(ene): wirdt vom völligen vermögen geraith

^e folgt in A': Wie er dan auch (über der Zeile ergänzt) jahr vor jahr undt alle jahr seine hoffmeister amts rech(nung) zu legen undt das geldt, so in rest herein verbliben, dem h(er)rn prälathen einhändigen solle, (folgt gestrichen: wie) dan zu vollkommener richtigkeit deß amts jährlich das (folgt ein getilgtes Wort) geldt – (folgt gestrichen: buch) undt waisenbuch mit denen erleisten geldtern in beÿsein h(err)n oberkhellers collation[iert] werden solte.

[§ 4]

Vierttens, die waisengelter solle herr hoffmaister richtig und fleisig, wann selbe undt woher sie erlegt worden, in das buch der erlegten gelder einschreiben, selbe entweder^f auff der rentcammer in die ^geÿsene druchen^g verschliesen oder aber auf gnädigen befehl den gnädigen herrn praelathen gegen schein einhendtigen. Wan aber denen pupillen oder einen andern von erlegten geldern etwas hinaus gegeben wirdt, solle er darob sein, das das gottshaus mit landtbreüchigen verzichts quittung versichert werde und nichts praepjudizierliches selbigen geschehe, westwegen der gleichen handlungen in beÿsein eines herrn oberkhellers (alß welcher die persohn ihre hochwürden undt gnaden, herrn, herrn praelathens repraesentirt) auff der räntcammer und keines weegs in seiner wohnung durch ihme herrn hoffmaister vorgehomen sollen werden, auch solle herr hoffmaister einige bücher, acta oder andere cammerschriefften (es geschehe dann mit vorwissen des gnädigen herrn praelathens oder herr oberkhellers) nach haus nit tragen lassen.

[§ 5]

Fünfftens, so sich zwischen des gottßhaus officirn, diennern oder untertanen zankhereÿen, krieg, rauff-, injuri-händlen zutriegen, solle herr hoffmaister solliche in beÿsein herrn oberkhellers auff der räntcammer verhören, die delinquenten den verbrechen nach (ausser was den todt berührt) straffen, die straffen undt bönfahl einnehmen, wievill, woher und westwegen selbe erlegt worden, fleisig prothocoliren undt von selben zway thail dem gnädigen herrn praelathen jährlich richtig verraiten.

[§ 6]

Sechstens, so vill möglich solle herr hoffmaister die^h einkommende malefiz persohnen selbst examiniren, dero aussag und delictum gegen closters privilegien ponderiren undt sofern solche den todt verwürckht, alsobalden dem landtgericht anzaigen, damit selbiges den dritten tag erscheine undt an gehörigen orth solliche persohn gegen gebreüchigen 72 d vorhang übernehmenⁱ.

[§ 7]

Sibenten allen banthattungen, so in vier viertln durch herrn oberkheller gehalten werden, solle herr hoffmaister jederzeit^j beÿwohnen, darbeÿ nachfrag halten, ob keine khlagen vorzubringen, ob die richter denen unterthanen

^f in A' gestrichen

^{g-g} A': dermahlen mit einen eisenen balckhen versehene schubladen

^h folgt in A': in allen 4 vierttel

ⁱ folgt in A': wie auch die beÿ der *über der Zeile ergänzt* dermahlen aufgestellten sicherheits comission vorfallenheiten und schubsachen bestens angelegen sein lassen

^j folgt in A': wan es die gelegenheit zulasset

nicht überlästig, auch ob die jurisdiction des gottshaus beobachtet werden. Wie nicht weniger

[§ 8]

achtens, so fern jenseiths der Thonau, als in zwey Viertln ober undt under Mannhartsberg (ausser^k Langen Enzerstorff unndt zur pfleg Stoizendorff und Reinprechtspölla gehöriger dorffschafften^l) dem gottßhaus einige heüser haimbfüehlen oder albereith gefallen wehren, solle herr hoffmaister solche tauglichen stiftmännern umb billig undt leüdenlichen werth zu verkauffen sich befleisen, den khauffschilling aber neben der darangab durch die richter entweder auf einmahl oder wehrung weiß einfordern und sodann auff der räntcammer den rentschreiber gegen schein erlegen, damit selbiges denen unterthannen ohn ihren ausstenden selbigen orths abgeschrieben werde, derley gelder aber sollen in erlegten gelt buch fleisig eingetragen undt die schein in waisen kästl auffbehalten werden.

[§ 9]

Neündtens solle herr hoffmaister beÿ auffnehmung der closters officier ampts raittungen jederzeit sich einfinden, neben herrn dechant undt andern dazue verordneten selbige helffen, überlegen, was unrichtig, ausstellen, die mengl notiren undt zu erleüttern, den raittungsführer hinaus geben.

[§ 10]

Zehentens, wann herr hoffmaister beÿ einen undt anderen closters officier oder dienern einigen unfleis, ungehorsam, gottslesterung, unthreü oder einigerley unordnung vermerkhen, sehen, hören und finden wurde, solle er gegen solchen mit gebührlicher straff verfahren, westwegen dann herr hoffmaister sich möglichst befleisen soll, ^mwenigsten einmahl^m auff der officier mit andern officieren zuspeisen, darbeÿ zusehen, ob zucht, ehrbahrkeit, in summa gute ordnung gehalten wirdt undt damit solche nicht nur in seiner ansondern auch abwesenheit beobachtet werde, soll erⁿ erstbemelte obacht undt inspection jenigen officier, so nach ihme der obriste, übergeben undt anbefehlen, auff das in allweeg jederzeit guete löbliche policeÿ observirt werde.

[§ 11]

Aÿlfften, so fern einige handlungen auff der obercammer vorfühlen, zu welchen er assistenz halber berueffen wurde, soll er sich guthwillig lassen brauchen.

^k folgt in A': wie oben gemeldet
^l folgt in A': und amt Meissau
^{m-m} A': im jahr hindurch offter
ⁿ folgt in B: ob

[§ 12]

Zwelfftens hat von allen in obbemelten dritten § begriffenen partheÿen auf anhalten umb einen gebuhrts brieff von jeden zeügensteller, der solchen vonnöthen und sich zu recht legitimiren kan, vor die tax 6 fl zu begehren, darunder die verher der zeügen undt anderes alles begriffen, darvon gebührt ihme wegen concept, bärment, gelbes wax undt vor das kapsl 4 fl 30 Xr, dem gnädigen herrn aber vor das grössere sigill undt vor die underschrift 1 fl 30 Xr. Wan aber zwaÿ oder mehr gebrüder nur ein gebuhrtsbrieff miteinander beehrten, müeste jedweder ebenfahls seine 6 fl besonder erlegen undt sollen alsdann die concept von solchen brieffen prothocolirt werden. Hingegen hat

[§ 13]

dreÿzehenten herr hoffmaister zur jährlichen besoldung nicht mehr als 60 fl und 30 emer most, wie selbiges jahr wachset, zu empfangen.

[§ 14]

Vierzehenden, zur täglichen underhalt hat herr hofmaister auß der kellereÿ 1 acht(*ering*) convent undt 1 acht(*ering*) officier undt in advent ein halb wörmuth wein darzue zu empfangen, nicht weniger von der pfistereÿ täglich 2 runtsemel, wochentlich aber 7 päarl brigelts und 14 päarl gesint brodt, ingleichen aus den kuchlambt täglich in fleischtagen 2 lb rinders, ^o1/2 lb flöckh undt bisweilen junges fleisch^o, an fastägen täglich^p 2 lb karpfen, 2^q mässl weiss und 2^r massl schwarz mehl, 1^s lb schmalz, die nothurfft kraut und rieben, alle quater 1 mezen salz, von Michaeli bis Georgi wochentlich 15^t kerzen^u, von forstambt jährlichen hartes holz 8, waiches 8 undt prügl^v 4 claffter, von den gnädigen herrn alle canzleÿ nothurfften.

[§ 15]

Letztlichen, weilen nicht alle ausfahrendte sachen, so einen hoffmaister des gotshaus nach in handeln gebühren, in schrift gestelt werden können, so soll herr hoffmaister demnach nach gelegenheit der sachen die nothdurfft mehrer selbst bedenken undt handeln, wie dann auch ihre hochwürden undt gnaden, herr, herr praelath ihme vorbehalten, diese instruction zu mindern, zu mehren undt nach gestalt der sachen, wie es die zeit und gelegenheit erfordern werde, zu verendern.

^{o-o} A': wochentlich 2 pfundt schweines, schebses oder lamberes

^p in A' *gestrichen*

^q A': 4

^r A': 4

^s A': 2

^t A': 14

^u folgt in A': alß 7 stukh baumbwollene grosse (*ergänzt*) und 7 stukh mittere (*ergänzt*, *stattdessen gestrichen*: garnene)

^v folgt in B: holz

25.

Instruktion für den Hofmeister Johann Michael Salzgeber von Propst Ernest

ohne Ort, [1734 März 3]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 16 §§ – AD 1 – AD 2: AD 1 ist ein Paragraph, der auf einem eigenen Blatt der letzten Seite beigelegt ist, wobei nicht angemerkt ist, an welcher Stelle dieser einzufügen ist. AD 2 ist ein Fertigungsbefehl von Propst Ernest auf einem beigelegten Blatt.

Datierung: mithilfe von A 2, wo das Datum der Ausfertigung vermerkt ist. Siehe auch den Rückvermerk.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes, unterschriebenes Konzept.

PÜ: B StAKL, K 448, Nr. 6: unvollständige Abschrift (bis § 13) 1734.

C StAKL, K 208, Nr. 20: Konzept undatiert = Nr. 24 A'. Die als Abschrift überlieferte Instruktion Nr. 24 A wurde revidiert und vermutlich für diesen Text als Konzept verwendet. C ist hier unberücksichtigt, ediert als 24 A'.

[R]

^aInstruktion eineß herrn hoffmäisterß, de anno 1734. Item reverß von h(er)rn Johann Michäel Salzgeber.^a

[P]

Instruktion

deß fürst(lichen) S(ankt) Leopoldi stüfft und würdigen gottßhauß zu Closterneüburg hoff-mäisterß.

[§ 1]

1^{mo}. Ist herr hoffmaister ihro gnaden, herrn herrn praelaten mit allen treüen äydlich unterworffen und waß ihme von selben demandirt wird, soll er getreü, fleissig und fördersamb seinen bösten vermögen und verstand nach verrichten, waß er zu nutz und aufnehmung deß gottßhaus, auch verhietung nachtheilß und schadenß fürträglich zu seÿn befindet, böster massen beobachten. Dahero

[§ 2]

2^{do} herr hoffmaister ihme anligen wird lassen, daß er deß gottshauß freÿhaiten mit höchsten fleiß in allen sachen und inhaltungen beobachte, beschütze, widerwärtige und praejudicierliche handtlungen verhüte, ableine^b und denen armen in allen vier viertln closters unterthanen, solcher massen in billichen notthürfftigen sachen hilfflich und beÿständig seÿe, damit niemand wider gemelte freÿheiten onerirt, noch dem gotts-hauß etwaß entzogen werde. Zu welchen ende dan

^{a-a} B: Instruktion des fürstlichen S(ankt) Leopoldi stifts zu Closterneüburg hofmaisters, gegeben 1734, h(ernn) Johan Michael Salzgeber I(uris) U(triusque) D(octo)ri.

^b in B irrtümlich: albeine

[§ 3]

3^{tio}, wan ein officir oder bediente, eß seÿe beÿ dem closter, auf pflegen, maÿr-
höffen oder anderwärtig, wie nicht weniger ein closterß unterthan jenseÿths
der Donau in zweÿ Viertln ober und unter Männhartsberg (ausser Langen
Enzerstorff und zur pfleg Stoizendorff, worunter auch daß ambt Meüssau
dermahlen verstandten und Reinprechts Pölla gehöriger dorff-schafften)
mit todt abgeheth, hat herr hoffmäister die inventur vorzunemmen, testa-
menta zu eröffnen, wie nicht weniger aller in gemelten zweÿen Viertln
ober und unter Männhartsberg begrüffener closters unterthanen, verträÿ
und kauffbrieff zu ständten, zu richten und neben herrn oberkellern auß-
zufertigen, jedoch gegen erlegung der gebürlichen täx, so herrn hoffmäister
allein zusständig, nemblichen von einer inventur von gulden 3 d, vor ein
doppelten vertrag von hundert gulden 1 fl, vor ein doppelten kauff-brief
gleichfahls von 100 äin fl, vor ein original testament 1 fl 30 kr, von eröffnungs
und publicierung 36 kr, abschrüfft, so vidimiert, 45 kr, von paaßbrief 30 kr,
von abschied 30 kr, ^cin fall aber h(err)n prelaten mit der zeit beliebet, alle
dise canzleÿ täxen zu sich zu nemmen, so solle h(err) hofmaister für selbe
sich mit jöhrlich^d vierhundertzwainzig gulden begnügen lassen^c. Auch solle
herr hoffmäister keinen frembden anderer herrschafft unterthanen oder
wäisen einige erbschafft erfolgen lassen, eß seÿe dan, daß von jeden gulden
abfahrt-geld 12 d, die aussers landß aber von fl 24 d erlegt werden, welche
er dem closter allein zu verreithen hat. Wie er dan auch jahr vor jahr und
alle jahr seine hoffmaisteramtß rechnung^e legen und daß geld, so in rest
herein verbliben, ihro gnaden h(errn) h(errn) praelaten einhändigen^f, dan
zu vollkommener richtigkeit deß ambtß jöhrlich daß geld- und wäisenbuch
mit denen erlegten und hinaußgefolgten geldern und quittungen in beÿsein
herrn oberkellerß collationiern solle. Dahero

[§ 4]

4^{to} die wäisen-gelder solle herr hoffmäister richtig und fleissig, wan selbe
und^g woher sie erlegt worden, in daß buch deren erlegten geldern ein-
schreiben, selbe auf der rend-cammer in die dermahlen mit einen eisernen
balckhen versehene schubladen verschliessen, oder aber auf gnädigen be-
felch den gnädigen h(errn), h(errn) praelaten gegen schein einhändigen. Wan
aber denen pupillen oder einen andern von erlegten geldern etwaß hinauß
gegeben wird, solle er darob seÿn, daß daß gottßhauß mit landbräuchigen
verzichts quittungen versichert werde und nichtß praejudicirlicheß selbigen

^{c-c} am linken Rand ergänzt; fehlt in B

^d folgt ein getilgtes Wort

^e folgt gestrichen: zu

^f folgt gestrichen: solle

^g fehlt in B

geschehe, westwegen dergleichen handlungen in beÿseyn eines hern oberkellers (alß welcher die persohn ihro hochwürden und gnaden, herrn, herrn praelatenß repraesentirt) auf der rend-cammer und keineßwegs in seiner wohnung durch ihn, herrn hoff-mäister vorgehomen sollen werden, auch solle herr hoffmäister einige büecher, acta oder andere cammer-schrüfften (eß geschehe dan mit vorwissen deß gnädigen herrn praelatenß oder h(*errn*) oberkellerß) nach hauß nit tragen lassen.

[§ 5]

5^{to}. So sich zwischen deß gottß-hauß officirn, dienern oder unterthanen zanckereÿen, krieg-, rauff-, injuri-händlen zutriegen, solle herr hoffmäister solche in beÿseÿn herrn oberkellers auf der rend-cammer verhören, die delinquenten dem verbrechen nach (ausser waß den todt berihrt) straffen, die straffen und bönfahl einnehmen, wievill, woher und westwegen selbe erlegt worden, fleissig prothocolirn und von selben zweÿ theill dem gnädigen herrn praelaten jährlich richtig verrechnen.

[§ 6]

6^{to}. So vill möglich solle herr hoffmäister die in allen vier virtln einkommende malefiz-persohnen selbst examinirn, dero aussag und delictum gegen closterß privilegien ponderirn und sofern solche den todt verwirckht, also balden dem land-gricht anzeigen, damit selbiges den dritten tag erscheine unnd an gehörigen orth solche persohn gegen gebräuchigen 72 d vorfang übernehmen, wie auch die beÿ der dermahlen aufgestellten sicherheitß-commission vorfallenheiten und schubsachen bestenß angelegen seÿn lassen.

[§ 7]

7^{mo}. Allen ponthättungen, so in vier viertln durch h(*errn*) oberkeller gehalten werden, solle herr hoffmäister jeder zeit, wan eß die gelegenheit zulasset, beÿwohnen, darbey nachtrag halten, ob keine klagen vorzubringen, ob die richter denen unterthanen nicht überläßtig, auch ob die jurisdiction deß gottßhauß beobachtet werden. Wie nicht weniger

[§ 8]

8^{to}, sofern jenseithß der Donau, alß in zweÿ Viertln ober und unter Mannhartßberg (ausser, wie oben gemeldet, Langenenzerstorff und zur pfleg Stoiendorff und Reinprechtß Pölla gehörigen dorffschafften sambt Meüssauer amt) dem gottßhauß einige häuser häimbfiellen oder allbereith gefallen wären, solle herr hoffmäister solche tauglichen stüfft-männern umb billich und leidentlichen werth zu verkauffen sich befleissen, den kauff-schilling aber neben der drangab durch die richter entweder auf einmahl oder wehrungsweiß einfordern und so dan auf der rend-cammer den rendschreiber gegen schein erlegen, damit selbigeß denen unterthanen an ihren auß-ständten selbigen orthß abgeschriben werde, derley gelder aber sollen in erlegten geldbuch fleissig eingetragen und die schein in wäisen-kästl auf behalten werden.

[§ 9]

9^{no}. Solle herr hoffmäister beÿ aufnehmung der closterß officirß ambtß rechnungen jeder zeit sich einfinden, neben herrn dechant und anderen darzu verordneten selbige helffen, überlegen, waß unrichtig, austellen, die mängl notirn und zu erleüttern, dem räittungß fihrer hinausß geben.

[§ 10]

10^{mo}. Wan herr hoffmäister beÿ äinem und andern closterß officirn oder dienern einigen unfleiß, ungehorsamb, gottßlästerung, untreüheit oder einigerley unordnung vermerkhen, sehen, hören und finden wurde, solle er gegen solchen mit gebürlicher straff verfahren, westwegen dan h(*err*) hoffmäister sich möglichst befleissen solle, ihn jahr hindurch öffterß auf der officir mit andern officirn zu speisen, darbey zusehen, ob zucht, ehrbahrkeit, in summa gute ordnung, gehalten wird. Und damit solchs nicht nur in seiner an- sondern auch abwessenheit beobachtet werde, solle er erst bemelte obsicht und inspection jenigen officir, so nach ihme der obriste, übergeben und anbefehlen, auf daß in allweeg jederzeit gute löbliche policeÿ observirt werde.

[§ 11]

11^{mo}. So fern einige handlungen auf der ober-cammer vorfiellen, zu welchen er asistenz halber beruffen wurde, soll er sich gutwillig ^hlassen brauchen^h.

[§ 12]

12^{mo}. Wan er ambtßwegen in waß immer vorfallenden angelegenheiten zu verreisen hat, solle er ihro hochwürden und gn(*aden*), herrn, herrn prälaten und h(*errn*) oberkeller hiervon informirn und die räiß ansagen, nicht weniger auch ohne vorwissen und genehmhaltung höchst gedachten ihro gnaden und h(*errn*) oberkellerß keine pupillen gelder außgleichen oder vor die unterthannen beÿ andern herrschafften bürgschafft oder schadloßhaltung einlegen.

[§ 13]

13. Hat von allen in obbemelten dritten § begriffenen partheÿen auf anhalten umb einen geburthß-brieff von jeden zeigen steller, der solchen vonnöthen und sich zu recht legitimirn kan, vor die tax 6 fl zu begehren, darunder die verhör, deren zeügen und anderes alleß begrüffen, darvon gebührt ihme h(*errn*) hoffmäister wegen concept, pergament, gelbeß wax und vor daß kápßl 4 fl 30 kr, dem gnädigen herrn aber vor daß grössere sigill und vor die unterschrüfft 1 fl 30 kr. Wan aber zweÿ oder mehr gebrüder nur ain geburthß brief miteinander begeherten, müste jedweder ebenfahß seine 6 fl besonder erlegen und sollen alßdann die concept von solchen brieffen prothocollirt werden.ⁱ Hingegen hat

h-h B: brauchen lassen
i an dieser Stelle endet B

[§ 14]

14^{to} herr hoffmäister zur jährlichen besoldung nicht mehr dan sechzig gulden und dreÿßig emer most, wie er selbiges jahr wachset, zu empfangen. Und

[§ 15]

15^{to} zur täglichen unterhalt auß dem kelleramt ain ächt(*ering*) convent- und ain ächt(*ering*) officir- und in advent ein halb wermuth-wein; auß der pfistereÿ täglich zweÿ rundsemmel, wochentl(*ich*) aber sibem pärl gschlageneß und vierzehen pärl gsindt brodt, ingleichen auß dem kuchlamt täglich in fleisch-tägen zweÿ pfundt rindereß-, wochentl(*ich*) 2 lb schweinereß oder schepseneß oder lämbereß fleisch, an fastägen zweÿ lb. kärpfen, 4^j mässl weiß- und 4^k mässl schwartz-mehl, zwei^l lb schmalz, ^mwan in der wochen, ausser der fasten 3 oder 4 föstag sein, extra 1 st(*ück*) karpfen und 1 lb schmalz, in der fasten wochentlich 3 stuckh kärpfen, 8 massel semel- undt 8 massel pohlmehl, vor die ganze fasten 18 lb stockfisch, 30 stuckh blatteis- sel, 18 lb schmalz^m die nothurfft kraut und ruben alle quatember äin mezen saltz, von Miacheli biß Georgi wochentl(*ich*) vierzehen kerzen, alß sibem stuckh baumwollene grosseⁿ und sibem stuckh mittere^o zu bekommen, von forstamt jährlichen harteß- acht, weiches holz acht- und prügl vier claffter und auß dem cammer amt alle cantzleÿ nothurfften verschaffet.

[§ 16]

Leztlichen weillen nicht alle zufallende sachen, so einem herrn hoffmäister deß gottßhauß nach zu handeln gebühren in schrufft gestelt werden können, so soll er demnach nach gelegenheit der sachen die nothurfft mehrer selbst bedenckhen und handeln, wie dan auch ihro hochwürden und gnaden herr, herr praelat ime vorbehalten dise instruction zu mindern, zu mehren und nach^p gestalt der sachen, wie eß die zeit und gelegenheit erfordern werde, zu verändern.

[E]

E(*rnustus*) p(*ropst*) m.p. {L.S.}

[AD 1]^q

Und zu mahlen mit negsten die n(*ieder*)ö(*sterreichische*) landes ein richtung in vorschein khommen würd, als solle herr hofmaister gehalten sein, auf gut

j über der Zeile ergänzt, zweÿ gestrichen

k über der Zeile ergänzt, zweÿ gestrichen

l über der Zeile ergänzt, stattdessen ein Wort getilgt

m-m am linken Rand ergänzt

n über der Zeile ergänzt

o über der Zeile ergänzt, stattdessen garnene (*unsichere Lesung*) gestrichen

p folgt ein getilgtes Wort

q das Blatt ist auf der Seite mit den §§ 14–16 beigelegt. Vgl. Nr. 26, wo sich dieser Abschnitt als § 14 findet

befinden^r h(*err*)n prelathen, tit(*ulus*), entweder die rubric derer robbathen oder eine andere unter seine ambtierung und verrechnung ohne fernern beÿtrag zu ÿbernehmen.

[AD 2]

Fiat und wird dem herrn supplicanten auf die eingelegte recommendation in gebetene hoffmaister ampts stell hiermit in gnaden verwilliget, jedoch daß er alß ohne dem ein in dem land nicht angesessener genuessame caution einzulegen und der ihme zustellenden hoffmaister ampts instruction in allen nachzuleben, per reversales sich zu verbündten schuldig seÿn solle. Closter-Neuburg den 3. Martÿ [1]734.

Ernestus probst

26.

Instruktion für den Hofmeister Franz Joseph Krell von Propst Berthold II.

Klosterneuburg, 1751 Dezember 31

A StAKl, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 17 §§ – E [– AD: spätere Ergänzung, die eine mündliche Anordnung des Prälaten wiedergibt].

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKl, K 428, Nr. 61: Konzept.

[R]

Instruction des fürst(lichen) stüffts und würdigen gotteshaus zu Closter Neüburg hoffmeisters Franz Joseph Krell, ^ade Anno 1751^a.^b

[P]

Instruction

des fürstlichen S(*ankt*) Leopoldi stüfft und würdigen gotteshausß zu Closter Neuburg hofmeisters ^cFranz Joseph Krell^c.

[§ 1]

1^{mo}. Ist er hofmeister ihro gnaden, herrn herrn praelathen mit allen treÿen äÿdtlich unterworffen und was ihme von selben demandiert wird, soll er getreÿ, fleißig und firdersamb seinem bösten vermögen und verstandt nach verrichten, was er zu nuz und aufnehmung des gotteshaus, auch verhietung

^r folgt gestrichen: ihro

^{a-a} fehlt in B

^b in B von anderer Hand ergänzt: Item cautionsbrief per 2000 fl, dafür ich quitieret den 5 Jener [1]752 reversales original abschrift der ybergebenen instruction.

^{c-c} fehlt in B

nachtheils und schadens firträglich zu seyn befindet, bestermassen beobachten. Dahero

[§ 2]

2^{do} er hofmeister ihme anligen würd lassen, das er des gotteshaus freyheiten mit hochsten fleis in allen sachen und innhaltungen beobachte, beschize, widerwerthige und praejudicierliche handlungen verhüette, ableithe und denen armen in allen vier viertlen closters unterthannen solchermassen in billichen nothdürfftigen sachen hilfflich und beyständig seye, damit niemand wider gemelte freyheiten oneriert, noch dem gotteshaus etwas entzogen werde. Zu welchem ende dan

[§ 3]

3^{tio} wan ein officier oder bediente, es seye bey dem closter, auf pflegen, mayr-höffen oder anderwäthig, wie nicht weniger ein closters unterthan jenseits der Danau in zwey Vierteln ober und unter Mannhartsberg (ausser Langen Enzerstorff und zur pfleg Stoizendorff, worunter auch das amt Meissau dermahlen verstanden und Reinprechts Pölla gehöriger dorffschafften) mit todt abgeheth, hat er hofmeister die inventur vorzunehmen, testamenta zu eröffnen, wie nicht weniger aller in gemelten zwey Vierteln ober und unter Männhartsberg begriffener closters unterthannen verträg und kauffbrieff zu ständten, zu richten und neben herrn oberkellern auszuförtigen, jedoch gegen erlegung der gebirlichen täx, so ihme hoffmeister allain zueständig, nemblich von einer inventur von gulden 3 d, vor einen dopleten vertrag von ain^d hundert gulden 1 fl, vor einen dopleten kauffbrieff gleichfals von hundert 1 fl, vor ein original testament 1 fl 30 kr, von eröffnung und publicierung 36 kr, abschrift, so vidimiert 45 kr, von paas brieff 30 kr, von abschidt 30 kr. Im fahl aber, ihro gnaden herrn herrn praelathen etc. mit der zeit beliebete, alle die canzley täxen zu sich zunehmen, so solle er hofmeister fir selbe sich mit jährlichen 420 fl begnügen lassen. Auch solle er hoffmeister keinen frembden anderer herrschafft unterthanen oder waisen einige erbschafft erfolgen lassen, es seye dann, das von jeden gulden abfartgelt 12 d, die auser landts aber von gulden 24 d erlegt werden, welche er dem closter allein zu verraiten hat. Wie er dan auch jahr vor jahr und alle jahr seine hofmeister amts raitung^e legen und das gelt, so ein rest herein verbleiben, ihro gnaden herrn herrn praelathen etc. einhändigen, dan zu vollkombener richtigkeit des amts jährlich das gelt und waisenbuech mit denen erlegten und hinaus gefolgtten gelteren und quitungen in beÿseyn herrn oberkellers collationieren solle. Dahero solle

^d fehlt in B

^e B: rechnungen

[§ 4]

4^{tio} die waisengelter er hofmeister richtig und fleißig, wan selbe und woher sye erlegt worden, in das buech deren erlegten gelteren einschreiben, selbe auf der rendtcammer in die dermahlen mit einen eisenen balkhen versehene schubladen verschlisen oder aber auf gnädigen befelch dem gnädigen herrn, herrn praelathen etc. gegenschein einhändigen. Wann aber denen pupillen oder einen anderen von erlegten gelteren etwas hinaus gegeben würd, solle er darob seÿn, das das gotteshaus mit landtbreüchigen verzichts quitungen versichert werde und nichts praejudicierliches selbigen geschehe, wesstwegen dergleichen handlungen in beÿseÿn eines herrn oberkellers (alß welcher die persohn ihro hochwürden und gnaden, herrn, herrn praelathens etc. repraesentieret) auf der rendtcammer und keines wegs in seiner wohnung durch ihne hofmeister vorgenommen sollen werden, auch solle er hofmeister einige biecher, acta oder andere camerschriften (es geschehe dan mit vorwissen des gnädigen herrn herrn praelathen etc. oder herrn oberkellers) nach haus nicht tragen laßen.

[§ 5]

5^{tio}. So sich zwischen des gotteshaus^f officieren, dieneren oder unterthannen zankhereÿen, krieg, rauff-, injurihändlen zuetruengen, solle er hoffmeister solche in beÿsein herrn oberkellers auf der rendtcamer verhörn, die delinquenten dem verbrechen nach (ausser was den todt berüehret) straffen, die straffen und poenfall einnehmen, wievill, woher und westwegen selbe erlegt worden, fleissig prothocollieren und von selben zweÿ theill dem gnädigen herrn herrn praelathen etc. jährlich richtig verrechnen.

[§ 6]

6^{to}. Sovill möglich, solle er hofmeister die in allen vier viertlen einkombende malefiz persohnen selbst examinieren, dero aussag und delictum gegen closters privilegien ponderieren und so fern solche den todt verwürkht, alßbalden dem landtgricht anzeigen, damit selbiges den driten tag erscheine und an gehörigen orth solche persohn gegen gebreüchigen 72 d fürfang übernehme, wie auch die beÿ der dermahlen aufgestölten sicherheits commission^g sich ergebende^g vorfallenheiten und schubsachen bestens angelegen seÿn lassen.

[§ 7]

7^{mo}. Allen pannthättungen, so in vier viertln durch herrn oberkeller gehalten werden, solle er hoffmeister jederzeit, wan es die gelegenheit zuelasset, beÿwohnen, darbeÿ nachtrag halten, ob keine clagen vorzubringen, ob die richter denen unterthanan nicht überlässtig, auch ob die jurisdiction des gotteshaus beobachtet werde. Wie nicht weniger

^f folgt irrtümlich: haus

^{g-g} fehlt in B

[§ 8]

8^{to}, so fern jennseits der Danau, alß in zwaÿ Viertlen ober und unter Mannhartsberg (außer wie oben gemelt, Langen Enzerstorff und zur pfleg Stoizendorff und Reinprechts Pölla gehörigen dorffschafften, sambt Mais-sauer amt) dem gotteshaus einige heuser anheimb fiellen oder allbereith gefallen wären, solle er hofmeister solche tauglichen stiftsmännern umb billich und leydentlichen werth zu verkauffen, sich befeissen, den kauffschilling aber neben dem darangab durch die richter eintweders auf einmahl oder wehrungsweiß einfordern und sodann auf der rendt camer dem rendtschreiber gegen schein erlegen, damit selbiges denen unterthanen an ihren ausständen selbigen orths abgeschrieben werde, derley gelter aber sollen in^h gelt buech fleissig eingetragen und die schein im waisen cästl aufbehalten werden.

[§ 9]

9^{no}. Solle er hoffmeister bey aufnehmung der closters officiers ampts raitungenⁱ jederzeit sich einfinden, neben herrn dechant und anderen darzue verordneten selbige helffen, überlegen, was unrichtig, ausstöllten, die mängl notieren und zuerleitheren, dem raitungsfiehrer hinausgeben. Wan er hoffmaister

[§ 10]

10^{mo} bey einem und anderen closters officieren oder dieneren einigen unfließ, ungehorsamb, Gotts lässterung, untreyheit oder einigerley unordnungen vermerkhen, ^jhören, sehenⁱ und finden wurde, solle er gegen solchen mit gebihrlicher straff verfahren, wesstwegen dan er hoffmeister sich möglichst befeissen solle, im jahr hindurch öftters auf der officier mit anderen officieren zuspeisen, dabey zusehen, ob zucht, ehrbahrkeit, in suma guete ordnung gehalten wird und damit^k solche nicht nur in seiner an- sondern auch abwesenheit beobachtet werde, solle er erst bemelte obsicht und inspection jenigen officier, so nach ihme der oberste, übergeben und anbefehlen, auf das in allweg guete löbliche pollicei observirt werde.

[§ 11]

11^{mo}. Sofern ainige handlungen auf der ober camer vorfiellen, zu welchen er assistenz halber berueffen wurde, solle er sich gutwillig lassen brauchen.

[§ 12]

12^{do}. Wann er ampts wegen in was imer vorfallenden gelegenheiten zuverraisen hat, solle er ihro hochwürden und gnaden, herrn, herrn praelathen etc. und herrn oberkeller hiervon informieren und die rais ansagen, nicht weni-

^h folgt in B: erlegten

ⁱ B: rechnungen

^{j-j} B: sehen, hören

^k über der Zeile ergänzt

ger auch ohne vorwissen und genehmhaltung höchst gedachten ¹gnädigen herrn, herrn praelathen etc.¹ und herrn oberkellers keine pupillen gelter ausgleichen oder vor die unterthanen beÿ anderen herrschafften bürgschafft oder schadtloßhaltungen einlegen.

[§ 13]

13^{tio}. Hat von allen in obbemelten dritten §^{vo} begriffenen partheÿen auf anhalten umb einen geburts brieff von jeden zeigen stöller, der solchen vonnöthen und sich zu recht legitimieren kann, vor die täx 6 fl zu begehren, darunter die verhör, deren zeügen und anderes alles begriffen. Darvon gebihret ihme hofmeister wegen concept, pergament, gelbes wachß und vor das cäpßl 4 fl 30 kr, dem gnädigen herrn herrn etc. aber vor das gressere sigill und unterschrifft 1 fl 30 kr. Wann aber zweÿ oder mehr gebrüeder nur ain geburts brieff miteinander begehrtten, miesste jedweder ebenfaß seine 6 fl besonder erlegen und sollen alßdann die concept von solchen brieffen prothocolliert werden. Und zumahlen

[§ 14]

14^{to} mit negsten die n(ieder)ö(sterreische) landtschafft einrichtung in vorschein komben würd, alß solle er hofmeister gehalten seÿn, auf guet befinden, ihro gnaden, herrn herrn praelathens etc. eintweder die rubric deren robathen oder eine andre unter seine ambtier- und verrechnung ohne fereren beÿtrag zuübernehmen. Hingegen hat

[§ 15]

15^{to} er hoffmeister zur jährlichen besoldung nicht mehr dan sechzig gulden und dreÿßig emer mosst, wie er selbiges jahr wachset, zuempfangen. Und

[§ 16]

16^{to} zur taglichen unterhalt auß dem keller amt ain ächt(ering) convent- und ain ächt(ering) officir- und im advent ein halbe wörmueth-wein; auß der pfistereÿ täglichen zweÿ rundtsemel, wochentlich aber sibem pärl geschlagenes und 14 pärl gesindt brodt, ingleichen auß dem kuchl amt taglich in fleischtägen zweÿ pfundt rindernes, wochentlich 2 pfundt schweinerne oder schepßenes oder lämbernes^m, an fastägen zweÿ pfundt kärpfen, vier mäßl weis- und vier mäßl schwarz-mehl, zweÿ pfundt schmalz. Wan in der wochen, außser der fasten 3 oder 4 fasttäg seÿnd, extra 1 stuckh kärpfen und 1 pfundt schmalz, in der fasten wochentlich 3 stuckh kärpfen, 8 maäßl semel- und 8 maäßl pollmehl; vor die ganze fasten 18 pfundt stockhfisch, 30 stuckh blateisel, 18 lb schmalz, die nothdurfft krauth und rieben, alle quatember ein mezen salz, von Miacheli bis Georgÿ wochentlich vierzehen kerzen, alß sibem stuckh baumwollene große und sibem stuckh mitere zu bekhomben;

¹⁻¹ B: ihro gnaden

^m folgt in B: fleisch

3. Das Hofmeisteramt

von forstambt jährlichen hartes acht, waiches holz acht und prigl vier claffter und auß dem camer amt alle canzley notdurfften verschaffet.

[§ 17]

Leztlichen, weillen nicht alle zuefallende sachen, so einem hofmeister des gotteshaus noch zuhandlen gebihren, in schrift gestöllet werden kenen, so solle er demnach nach gelegenheit der sachen die nothurfft mehrer selbst bedenckhen und handlen, wie dan auch ihro hochwürden und gnaden, herr herr praelath etc. sich vorbehalten, dise instruction zu münderen, zu mehreren und nach gstat der sachen, wie es die zeit und gelegenheit erfordern werde, zu verändern.

[E]

Geben stiftt Closter Neüburg den lezten Decembris 1751.

[L.S.] Bertholdus probst alda m.p.ⁿ

[AD]^o

Notandum: nachdeme, wie in denen sterbfällen das mortuariu[m] in ganzen landt genohmen werden solle und derffe, durch die sub datis 6. Martÿ et 16. 8bris [1]756 per patenta publica statuieret und verordnet worden, so wurde von s(einer) hochwirden und gnaden, gnädigen herrn, herrn praelathen etc. gnädig, jedoch nur mündtlich, verwilliget, das auf beeden cämeren anstatt denen pro mortuario beÿ dem inventur von jeden gulden ausgeworfenen 3 d und bey der abhandlung von jeden hundert guldten paßierten 1 fl das mortuarium nach maasgab obbemelter patenten bezogen und genossen werden möge. Ja als hernach zu folge weiter ergangenen verordnung yber alle beziechende abhandlungs-, grundtbuechs- und canzley-taxen von allen herrschaften im landt ordentliche consignationen verfasset und eingereicht werden miessen, so ist von aldasiger rändt- und obercamer die hiebeÿ in abschrift anligende consignation gemachet und nachdeme solche sowohl von ihro hochwirden und gnaden, gnädigen herrn, herrn praelathen etc. alß auch von ihro hochwirden herrn oberkeller revidiert und approbiert ware, sub dato 14. May [1]759 zur hochlobl(ichen) regierung eingereicht und zur beständigen richtschnuer gehalten worden zu bericht.

ⁿ *Unterschrift und Siegel fehlen in B*

^o *das Addendum fehlt in B*

3.2 Bestellungen für den Hofmeister

27.

Bestellung (Verschreibung) des Hofmeisters Engelhart von Zebiz von Propst Georg II.

ohne Ort, 1524 Juli 4

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Datierung: an Sannt Ulreichs tag anno dem XV^{ten} und im XXIII^{ten} (*Eschatokoll*). *Erstere Datierung bezieht sich auf das 15. Regierungsjahr des Propstes Georg II.*

Überlieferungsform: Konzept.

Anmerkung: wegen Blatteinrisse und nicht nachvollziehbarer Korrekturen und Ergänzungen sind zwei Passagen in §2 nicht mehr lesbar.

[P]

Hofmeisters verschr(eibung), anno im XXIII.

[§ 1]

Wir Georg, von Gots gnaden brobst zu Closterneuburg, bekennen gegn alermenig offentlich mit dem brief, das wir den edln, vesten Englhart von Zebiz zu unnsERM hofmaister und diener auffgenommen heben,^a also das er unns unnd in allen unnsers gotzhaus sachen unnd handlungen, wie sich die täglich ungevarlichen zutragen mügen^b, mit^c zwaien griesten pfärden^d dien, wo, wan, wohin wir in schigkhen^e mit^f oder auser unns^f in kriegleuffen prauchen^g wurden, ^hwie die notturfft solhs erfordert^h, mit seinen höchsten

^a *folgt gestrichen:* Alßo das er unns und in unnsers gotshaus sachen und handlungen, wie sich die teglich ungeverlichen zutragen mügen, darinn (*über der Zeile ergänzt*) getreu unnd (*am linken Rand ergänzt*) gewertig und gehorsam, mit seinen höchsten und treuen vleÿs gewartig unnd gehorsam sein welle, mit zwein pfärden dienen sol (mit ... soll *über der Zeile ergänzt*), wie solchs die noturfft seines hofmaisterampts vermag

^b *folgt gestrichen:* darinn unns mit seinen höchsten und getreuen vleÿs gewertig und gehorsamer dienstb(...) sein sol, wie wir im dan solhs hofmeister ampts handlungen zwen teil durch ain instruction (*folgt ein getilgtes Wort*) articuliert zustellen (wie ... zustellen *am linken Rand ergänzt und gestrichen*). Er sol auch unns (*über der Zeile ergänzt*)

^c *über der Zeile ergänzt*

^d *folgt gestrichen:* beÿ unns an unserm gozhaus haben. Ob auch die notturfft sich

^e *folgt gestrichen:* oder prauchn und bevelhenn (und bevelhenn *über der Zeile ergänzt*) werden

^{f-f} *am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen:* unns oder

^g *über der Zeile ergänzt und gestrichen:* und durfftig

^{h-h} *über der Zeile und am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen:* als ein gehorsamer diener damit gewertig sein sol. Dagegen

und getreuen vleÿs ⁱunns allein damitt gelobt^j getreuⁱ, gewärttig und gehorsam sein sol. Wir heben auch im solh^k hofmeisterambts hendlungen^l zwen teil durch ain instruction articuliert zugestelt^m, damit erⁿ dester beser sich etlicher seines ambt aufnemen^o und das gozhaus vor scheden zuverhieten wisse, ^pbevor derselbigen instruction^q auch seinen besten verstand und vleis nach solh ambt t(reu)lich hendlen^p.

[§ 2]

Hieentgegen heb ich im zu^r sold in ain jer versprochen und zu gesagt ^sze geben^s, nemblich L V d (...) ^t. Er sol auch auff^u in seinen knecht und ross fuetter und mel^v, nagl und eÿssen^w, wie jeder vor sein hoffmeister^x und unnsern dienst treulich solhs^y noch gerecht wirdt, heben. (...) ^z

[§ 3]

Dan zu lösd seÿ solhs beßlossen und verschreyben gn(ädigst) ain und bewilligt inhelt dises briefs und seines revers.

[E]

Des zu urkund als wie im disem br(ief) und unnsere auffgedrucktes insigill verfertigt, an Sannt Ulreichs tag anno dem XV^{ten} und im XXIII^{ten} ^{aa}

i-i über der Zeile ergänzt
j folgt gestrichen: und
k s gestrichen
l folgt gestrichen: zwtn
m folgt gestrichen: damit er dess
n folgt gestrichen: sich
o unsichere Lesung
p-p am linken Rand ergänzt
q folgt gestrichen: auch
r folgt gestrichen: rechten
s-s über der Zeile ergänzt; unsichere Lesung
t der Rest des Satzes ist wegen eines Blatteinrisses und wegen zahlreicher Korrekturen und unklaren Einfügungen nicht mehr lesbar
u folgt gestrichen: seinen leÿb und
v folgt gestrichen: auch
w folgt gestrichen: haben
x über der Zeile ergänzt
y über der Zeile ergänzt
z der folgende Satz ist wegen eines Blatteinrisses und wegen zahlreicher Korrekturen und unklaren Einfügungen nicht mehr lesbar; es geht darum, dass der Hofmeister für seine Kleidung selbst aufzukommen hat
aa 1524 Juli 4, 15. Regierungsjahr des Propstes Georg II.

28.

Bestallung des Hofmeisters Veit Tanner von Propst Leopold mit späteren Änderungen unter Propst Kaspar für eine Bestallung des Hofmaisters Hermann Rentz

ohne Ort, 1565 Januar 2

A StAKI, K 448, Nr. 6.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept, das später revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKI, K 448, Nr. 6: Konzept [1579 Februar 10]. Datierung: mithilfe von Nr. 15 A (siehe Quellenbeschreibung Nr. 14).

Anmerkung: Der Text weist Ergänzungen und Korrekturen unterschiedlicher Hände auf, die nicht immer eindeutig A oder A' zugeordnet werden können. Nur jene Überarbeitungen, die nach dem paläografischen Befund oder aufgrund inhaltlicher Anhaltspunkte mit Sicherheit zur Zweitverwendung A' gehören, wurden als solche ausgewiesen. Nicht eindeutig zuordenbare Korrekturen wurden als Überarbeitung des Konzepts A angemerkt. Die Bestallung ist als Einheit mit Nr. 14 und Nr. 31 überliefert. Sie wurde auch mit diesen zusammen für die Zweitverwendung überarbeitet.

[P]

Bestallung

Wir Leopoldtus^a, probst, unnd convent gemain unser lieben frauen gotshauß Sanct Leopoldts stiftt zu Closterneuburg

[§ 1]

bekhennen, das wir den edlen ^bVeiten Tanner^b zu unnserm hauptman und hoffmaister bestellt und aufgenommen haben, wissentlich in crafft dits briefs also und der gestalt, daß nun hinfuro gedachten Tanner^c unnsere hoffmaister sein unnd alles das jhennig treulichen unnd aufrichtig hanndlen solle, was ime sein aufgerichte instruction, so wir ime verfertigtter zuegestelt haben, auferlegt unnd zuthuen gebürt^d.

[§ 2]

Dagegen haben wir ime zu jars besoldung gemacht und verordnet ^esechzig gulden reinisch^e unnd auf sein person unnd ainen khnecht von phister, kuchl unnd khellerspeiß unnd auf zwai phärt fuetter, nagl unnd eysen die notdurfft geben sollen unnd wellen. Nämlich soll hoffmaister am oberessen unnd

^a über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: n(omen); A': Caspar^{b-b} A': Herman Rentz^c A': Rentz^d am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt; folgt gestrichen: auferlegt unnd zuthuen gebürt^{e-e} unterstrichen [wohl in A']

sein reitkhnecht am reitkhnecht tisch in der turniz ir essen und trinkhen haben, er hoffmaister auß dem kheller alle tag zu jeder malzeit dreÿ halbe oberessen wein, darunder der schlafftrunkh verstannden werden solle, seinem reitknecht gesindt wein drey halbe, auch seiner hausfrauen ain tag ain ^fachtrin oberessenwein^f ^gund auß der phister zu den zwaÿen mallzeiten und den schlafftrunckh alle tag zwaÿ par herrn und zwaÿ par gesindt laÿbl, auch gemelter seiner hausfrauen von kuchl wochentlichen zehen phundt fleisch, salz, holz, kraut, rueben und sonnsten zimbliche fassten speiÿ, desgleichen^{g^h} von Michaeli biÿ auf mitfassten wochentlichen 14 gemain gsindekerzenⁱ. Wann aber hoffmaister von gotshauß ausraist, soll ime in seinem abwesen auf sein person, knecht und roß wein, broth unnd fuetterung biÿ auf sein widerkhunfft nit geraicht werden. Dargegen soll er sein amt, inmassen wie im bevolchen worden, verrichten, von ^jseinem aigen gelt zwaÿ phärt^j, darzu ^kain khnecht mit besoldung und claidung halten^k on unnsrem unnd des gotshauß endtgelt ausserhalb der unndterhaltung, so wie ime in massen gemelt, darauff zugeben bewilligt.

[§ 3]

Wann wir ime des amts erlassen oder das er desselben selbst absteen^l, soll solches ain ^mthail dem anndern ain^m quotemer darvor aufsagen unnd verkunden treulich ungeverlich. Zu urkhundt geben wir ime disen bstallbrief mit unnsrem pedtschafft und hanndtschrifft verferttigt.

[E]

Geben in unnsrem gotshauß Closterneuburg den anndern January ⁿanno den funfundsechzigistenⁿ.

f-f	<i>unterstrichen [wohl in A']</i>
g-g	<i>am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt</i>
h	<i>folgt gestrichen: unnd</i>
i	<i>folgt gestrichen: unnd auß der phister zu den zwaÿen malzeiten unnd den schlafftrunkh alle tag zwaÿ par herren und zwaÿ par gesindt laÿbl</i>
j-j	<i>unterstrichen [wohl in A']</i>
k-k	<i>unterstrichen [wohl in A']</i>
l	<i>folgt gestrichen: wolte</i>
m-m	<i>am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: quotemer anndern ain</i>
n-n	<i>von anderer Hand</i>

29.

Bestallung des Hofmeisters Mauritius Specht von Propst Balthasar mit späteren Änderungen für den Hofmeister Mag. Franz Werner Ströling

Klosterneuburg, 1589 August 1

A StAKL, K 448, Nr. 3.

Aufbau: P – 3 § – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung (Siegel abgefallen), die später revidiert und als Konzept für die Bestallung des Hofmeisters Mag. Franz Werner Ströling wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 3: Konzept [1589 August 1–1596]. Datierung: nach der Regierungszeit des als Aussteller genannten Propstes.

[P]

Wir, Balthasar, von Gottes genaden probst, unnd der convent gemain unnsere lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg

[§ 1]

bekennen, das wir den edlen unnd wolgelerten ^aMauritien Specht^a zu unnsere hauptman unnd hoffmaÿster bestellt unnd aufgenommen haben, wissentlich in crafft dizes brieffs also unnd dergestalt, das nun hinfüro gedachter Specht^b unnsere hoffmaÿster sein unnd alles daz jenig treulich und aufrichtig handeln solle, waß ime sein aufgerichte instruction, so wiew ime verfertigt zuegestellt haben, auferlegt unnd zu thuen gepürt.

[§ 2]

Dagegen haben wir ime zu jars besoldung gmacht unnd verordnet sechzig gulden reinisch, gleichfalls den dritten pfenning aller wannnd unnd peenfalls derer unnderthonen unnd personen, so in seiner verwaltung sein, unnd auf sein persohn unnd ain khnecht von pfister, khuchel unnd kheller speÿß unnd auf zwäÿ pfärdt fuerer, nagl unnd eissen die notturfft geben solle unnd wellen, nemblich soll hoffmaister^c am oberessen unnd sein reitkhnecht ain reitkhnecht tisch in der tierniz ir essen unnd trinckhen haben, ^der hoffmaÿster aus dem kheller alle tag zu jeder mallzeit dreÿ halb oberessen wein, darunder der schlafftrunckh verstanden werden solle^d, seinen reitkhnecht gesindt wein ain achtering, ^eauch seiner hausfrauen, da er annderst behaurath, ain tag ain achterin oberessen wein, item ainer diern unnd einem khnaben, so speÿß unnd tranckh aus dem closter tragen, ein

a-a A': Magistrum Franciscum Wernherum Ströling

b A': Magister Wernherus

c in A' ergänzt: ihm zimer oder

d-d in A' gestrichen

e-e in A' gestrichen

ächtering gesindt wein unnd auß der pfister zu den zwäjen mallzeiten unnd den schlafftrunnkh alle tag zwäj par herrn unnd dreÿ par gesindt laibl, auch gemeltter seiner hausfrauen von khuchl wochentlich zwölff pfundt fleisch, sambt den zwäjen prätln, sallz, hollz, khraut, ruebnn unnd sonsten zimblich fastenspeiß^e. Deßgleichen von Michaelis biß auf mitterfasten wochentlich vierzehen gemain gesindt kherzen geraicht werden. Wan aber hoffmaÿster vom gottshauß außräÿt, soll ime in seinem abwesen auf sein persohn, khnecht unnd roß, wein, brot unnd fuetterung biß auf sein widerkhunft nit geraicht werden, dargegen soll er sein ambt (inmassen wie im bevolchen worden verrichten, von seinem aigen gelt zwäj pfärdt, darzue ain khnecht mit besoldung unnd khleidung hallten, an unnsERM und des gottshauß entgeltt ausserhalb der unnterhaltung, so wür ime) inmassen gemelt, darauf zugeben bewilligt.

[§ 3]

Unnd wan wir ine des ampts erlassen oder das er desselben selbst abstehn wüerde, soll solliches ain thail dem anndern ain quattermber darvor aufsagen unnd verkunden, treulich und geverlich. Zu urkhundt geben wür ime disn bstall brieff mit unnsERM pettschafft und handschriefft verfertigt.

[E]

Geben in unnsERM gottshauß Closterneuburg den ersten Augusti a(nn)o 89.

30.

Bestallung des Hofmeisters Hans Ster von Propst Bernhard I.

Klosterneuburg, 1634 Juli 1

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 3 § – E.

Überlieferungsform: Konzept.

[R]

Hoffmaisters instruction und bestallung.

[P]

Wier Bernhard, brobst, und convent gemain unser lieben frauen gottshauß St. Leopoldi stüfft zu Closterneub(urg)

[§ 1]

bekhenen, das wir den edlen Hanßen Ster zu unsern hauptman und hofmaister bestellt und aufgenomben haben, wissentlich in crafft diß brieffs also und der gestalt, das nun hinfüro gedachter herr Ster unßer hofmaister sein und alles das jenige threulichen und aufrichtig handeln solle, was ihme sein aufgerichte instruction, so wier ihme verfertigter zuegestelt haben, auferlegt und zuthuen gebürt.

[§ 2]

Dagegen haben wier ihme zu ainer jahrs besoldung gemacht und verorndt 60 fl. reinisch, so ihme auf sein begern jede quaterber, der pro rato verfallenden quota sollen bezalt werden. Deßgleichen gebürt ihm der dritte thail aller wendl und straff, wie dieselbe namben haben mögen, sambt der völligen canzley tax von aufrichtung der verträg-, khauff-, geburts- und lehen^a-brief, alles dessen, was jenseit der Thonau gelegen ist. Sein tafel auf der officier, da er sein autoritet und guete zucht zu halten wissen wierdt vor ihn sein haußfrau und gesindt auf daß ganze jahr 30 uhrn wein, welche er lösens zeit jedes mahls in der statt oder ausser auf den dörffern einzubringen hat, item auß der pfisterey täglichen vor ihn, sein haußfrau und gesündt 4 baar beschlagene und 2 bar schwarze brott, vor sein hausfrau aber und gesindt auß dem khuchelambt wochentlich 10 lb rindtfleisch, salz, holz, kraut, rueben, die notturfft sambt 2 lb schmalz, 3 mässl griesß, 3 mässl mehl, 12 äyr, auch da stockhvisch verhanden, ain scheüt zuerhöben. In der fasten aber, weillen man aigentlich nit weiß, was für sorten visch gespeist werden möchten jedes jahrs, soll ihm das jenige, waß vorigem hofmaister ervolgt, gleichsfahls geraicht werden. Dan hat er wochentlich von Michaeli biß mittvassten 15 officier kherzen auß dem khuchl ambt abzufordern. Zu seinem dienst und aufwartten hat er ihm selbsten ein jungen, der etwas schreiben khan, aufzunemebn, welcher sein essen bei den discantisten täglich^b 1 baar beschlagen brot und ein halbe officier wein haben, er aber ihm die besoldung machen und raichen soll.

[§ 3]

Da aber ain oder ander thail bei dieser bestallung zuverbleiben, welcher sowol h(*errn*) prelat, als ihm hofmaister freysethet, nit gedacht wehr, solle die aufkhündtung von einem sowoll als dem andern ein viertl jahr zuvor ordenlich intimiert werden, damit beederseits die verere notturfft füeglich bedacht werden müge. Zur urkhundt dessen haben wir ihme hofmaister dise bestallung unter unser handt underschrifft und unter getrueckhten klainen prelatur signet verfertigt angehendtigt.

[E]

Clost(*erneuburg*), dem 1. Juli [1]634.

^a folgt gestrichen: lehr

^b am linken Rand ergänzt

3.3 Reverse von Hofmeistern

31.

Revers des Hofmeisters Veit Tanner mit späteren Änderungen für einen Revers des Hofmeisters Hermann Rentz

ohne Ort, 1565 Januar 2

A StAKL, K 448, Nr. 6.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Überlieferungsform: halbrüchig geschriebenes Konzept, das später revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 6: Konzept [1579 Februar 10]. Datierung: mithilfe von Nr. 15 A (siehe Quellenbeschreibung Nr. 14).

Anmerkung: Der Text weist Ergänzungen und Korrekturen unterschiedlicher Hände auf, die nicht immer eindeutig A oder A' zugeordnet werden können. Nur jene Überarbeitungen, die nach dem paläografischen Befund oder aufgrund inhaltlicher Anhaltspunkte mit Sicherheit zur Zweitverwendung A' gehören, wurden als solche ausgewiesen. Nicht eindeutig zuordenbare Korrekturen wurden als Überarbeitung des Konzeptes A angemerkt. Der Revers ist als Einheit mit Nr. 14 und Nr. 28 überliefert. Er wurde auch mit diesen zusammen für die Zweitverwendung überarbeitet.

[P]

Reverß^aIch^b Veit Tanner^b

[§ 1]

bekhenn hiemit öffentlich fur mich und all mein erben mit crafft dits briefs, daß mich der erwierig in got und geistlich herr, mein genediger herr n(omen)^c, probst unnd der convent gemainlich unnsere lieben frauen gotshauß Sanct Leopoldts stiftt zu Closterneuburg zu irem und ires gottshauß hoffmeister^d mit beÿsein und vorwissen irs^e, des von der rö(misch) khay(serlichen) m(ajestät)t etc. verordneten anwalts^d bestellt unnd aufgenommen haben.

[§ 2]

Dermassen daz ich obbemelten meinem g(nädigen) herrn unnd seiner g(nädigen) nachkhumen zu allen iren und des gotshauß notturfften globen und verphlicht, mit meiner selbs person und zwaÿen aigen pfärten sambt ainem

^a am linken Rand ergänzt: Des reverß und die bestallung, so hernach geschriben, seind mit dem bericht auf der kay(serlichen) m(ajestät) resolution und reformation (...) (ein unleserliches Wort) abschriftten (korrigiert) eingelegt worden

^{b-b} A': Herman Rentz

^c A': Caspar

^{d-d} gestrichen [wohl in A']

^e über der Zeile ergänzt

khnecht ^fden ich selbst besolden soll^f, wohin sy mich in iren unnd ires gotshauß notdurfften schikhen, brauchen und ordnen, gehorsam zulaisten und gewärtig sein solle, nach meinem muglichisten vleiß irer genaden unnd des gotshauß schaden wendten und frummen befürdern.

[§ 3]

Wie ich dann solches irer gnaden hiemit dißen reverß unnd zuvor inhalt ainer durch ir genaden aufgerichten und durch mich mit aigen pedtschadt und handt unndderschreibung gefertigten instruction, dargegen mir unndder ernennnds meines g(nädigen) herrn pedtschadten und handt underzaichen in gleicher lautt ain instruction unnd neben bstalbrief verfertigt unnd zuegestellt ist, beÿ meinen ern und treuen demselbigen nach zukhumen ange-lobt, verhaissen unnd geredt. Dagegen haben mir mein g(nädiger) herr alle jar järlichen zu besoldung ^gsechzig phundt phening^g ainer yeden quotemer außzallen, ^hmein essen und trinken, das ist über yedes mal^h dreÿ halbe oberessen wein, darundter auch der schlafftrunkh verstandten werden solle, an dem oberessentisch zuerhaltung gueter polliceÿ auf der tirniz, desgleichen mein reitkhnecht an dem reitter tisch, wie annder derselben tafeln zuegehörigen personen haben, emphahen, ⁱmeiner hausfrauen alle tag ain achtringⁱ oberessen wein unnd ^jauß der phister zu den zway malzeiten und den schlafftrunkh alle tag zway par h(er)rn und zway par gesindt laibl auch gemelter meiner^k hausfrauen von kuchl wochentlichen zehñ phundt fleisch, salz, holz, krautt, rieben und sonnsten zimbliche fasten speiß, desgleichen^j von Michaeli biß auf mittefasten wochentlichen 14 gemain gesindt kherzen^l ^mgeraicht werden^m. Und daneben auf meine zway roß fueter, nagl und eÿsen zuegesagt und versprochen. Wover sich aber zuetruæg, das sich gnuegsam ursachen begäben, das mich mer bestimbter mein genediger herr von solchem diennst verkhern oder ich nit lennger diennen unnd mich weiters bewerben wolt, so soll ain thail dem anndern vor außgang des jars zuvor ain quotember aufsagen unnd das verkhunden. Zu urkhundt und gezeugkh-

f-f *unterstrichen [wohl in A']*

g-g *unterstrichen [wohl in A']*

h-h *am linken Rand ergänzt*

i-i *unterstrichen [wohl in A']*

j-j *am linken Rand ergänzt*

k *über der Zeile ergänzt, stattdessen ein Wort getilgt*

l *folgt gestrichen: unnd auß der phister zu den zwai mallzeiten und den schlafftrunkh alle tag zway bar herrn laibl und zway par (über der Zeile ergänzt) gesindt laÿbl*

m-m *am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt*

nus der sachen hab ich vorbemelter Tannerⁿ disen reverßbrief mit meinem unndtergesteltem pedtschadt unnd hanndtschrifft verfertigt.

[E]

Beschehen den anndern January anno im [15]65.

32.

Revers des Hofmeisters Hans Gschlendt

ohne Ort, 1580 Januar 1

A StAKI, K 448, Nr. 3.

Aufbau: P – 3 § – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Hoffmeysters Reverß.

[P]

Ich, Hannß Gschlendt,

[§ 1]

bekhenn hiemit offenntlich fuer mich unnd all mein erben mit crafft dits briefs, das mich der erwüerdig in Gott unnd geistlich herr, mein genediger herr, Caspar, probst unnd der convent gemainighlich unnsere lieben frauen gottshaus Sannct Leopolden stiftt zu Closterneuburg zu ierem unnd ieres gottshaus hoffmaister bestellt unnd aufgenumen haben, dermaßen das ich obbeltem meinem gnädigen herrn unnd seiner *g(naden)* nachkhummen zu allen ieren unnd des gottshaus notturfften geleben unnd verphlicht, mit unnsere selbst person unnd zwayen aigen phärdten sambt ainem khnecht, den ich selbst besolden soll, wohinn sie mich inn irem unnd des gottshaus notturfften brauchen unnd ordnen, gehorsamb zulaisten unnd gewärtig sein solle, nach meinem möglichsten vleiß irer *g(naden)* unnd des gottshaus schaden wennnden unnd frumen befuerdern. Wie ich dann soliches ierem genaden hiemit disem reverß unnd zuvor inhaltt ainer durch ire genaden aufgerichten unnd durch mich mit aigen pedtschafft unnd hanndt unndterschreibung gefertigten innstruction unnd neben bstalbrief verfertigt unnd zuegestellt ist, bey meinen ehren unnd treuen denselbigen nachzukhumen, angelobt, verhaißen unnd geredt.

[§ 2]

Dagegen haben mir mein genädiger herr^a alle jar jährlich zu besoldunng sechzig phundt phening, ainer jeden quattermmer außzallen unnd den dritten

ⁿ A': Herman Rentz

^a über der Zeile ergänzt

phening aller wann dell unnd peenfallen derer unnderthonen unnd personen, so in meiner verwalltung sin[d], mein essen unnd trinckhen, das ist yber jedes mall ober essen wein, dreihalbe, darunndter auch der schlafftrunckh verstannden werden solle, ann dem oberessen tisch zuerhaltung guetter polliceÿ auf der tierniz auf das wenigist wochenndtlich dreÿ oder vier mall essen, deßgleichen mein reitkhnecht ann dem reitter tisch (wie annder derselbigen tafl zugehörigen personen haben) empfaen, meiner hausfrauen alle tag ein achterinng ober essen wein unnd ainer diern, auch ainem bueben, so speiß unnd tranckh auß dem closter hollt, ain achterinng gesinndt oder gmain speißwein unnd aus der pfister zu den zwaÿen malzeitten unnd den schlafftrunckh alle tag zwaÿ par herrn- und dreÿ par gesinndt laibl, auch gemellter meiner hausfrauen von khuchl wochenndtlichen zwolff phundt fleisch und zwaÿ prätzl, salz, holz, kraut, rueben unnd sunsten zimbliche vassten speiß, desgleichen von Michaeli biß auf mitte vassten wochenndtlich vierzehen gmain gesinndt khörzen unnd meinem khnecht sechs geraicht werden unnd darneben auf meine zwaÿ roß fuetter, nagl unnd eisen zuegesagt, versprochen.

[§ 3]

Wover sich aber zutrueg, das sich gnueng samb ursachen begeben, das mich mer bestimbter mein gnediger herr von solichem dienst verkhern oder ich nit lennger dienen unnd mich weiters bewerben wollt, so soll ain thaill dem anddern vor ausgans des jar zuvor ain quatterember aufsagen unnd das verkhünnden. Zu urkhundt unnd gezeugnus der sachen hab ich vorbemelter Hanns Gschlenndt disen reverßbrieff mit meinem unndtergestöllten pedtschafft unnd hanndtschrift verfertigt.

[E]

Beschehen denn ersten tag January a(nn)o 80isten.

[L.S.]

Hannß Gschlenndt m.p.

33.

Revers des Hofmeisters Georg Mayr

ohne Ort, [1584–1596]

A StAKl, Hs. 31/3, fol. 15^v–16^v.

Aufbau: P – 3 §.

Datierung: nach den Regierungsdaten Propst Balthasars, der als Adressat des Reverses erwähnt wird.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKl, Hs. 31/2, unfoliiert: Abschrift.

[P]

^aHerrn hoffmaisters reverß.^a

Ich, ^bGeorg Maÿr^b,

[§ 1]

bekhenne hiemit öffentlich für mich unndt all meine ehrben mit krafft dises brieffs, das mich der ehrwierdig in Gott geistlich herr, mein genediger herr Balthasar^c, probst unndt der convent gemainiglich unser lieben frauen gottshaus St. Leopoldi stiftt zue Closterneuburg zue irem unndt ihres gottshauß hoffmeister bestellt unndt aufgenommen haben, dermassen das ich albemelten^d meinem genädigen herrn unndt seiner *g(naden)* nachkhummen zue allen ihren unndt des gottshauß noturfften geleben unndt verpflichtet mit meiner selbst person unndt zweÿen rossen sambt ainem khnecht, den ich selbst besoldten soll, wohin sie mich in ihrem unndt des gottshauß notturfften ordtnen unndt brauchen, gehorsamb zulaisten unndt gewärtig sein solle, nach meinem miglichstem vleiß ihro genaden unndt des gottshauß schadten wendten unndt frummen befürdern. Wie ich dann solches ihr gnaden hie mit disem reverß unndt zuvor inhalt ainer durch ihr genaden aufgerichten unndt durch mich mit aignem petschafft unndt hanndtunderschreibung gefertigten instruction unndt neben bestal brieff verfertigt unndt zuegestellt ist, beÿ meinen ehren unndt treuen denselben nach zue khommen, angelobt, verhaissen unndt geredt.

[§ 2]

Dagegen haben mir mein genädiger herr alle jahr jährlichen besoldung sechzig pfundt pfening aines jeden quatember außzalen unndt den dritten thail aller wandl unndt ihre fall derer underthanen unndt persohnen, so in meiner verwaltung sein, mein essen undt trincken, als ist über jedes mahl oberessen wein, darunter auch der schlafftrunck verstandten wirdt, an dem oberessen

a-a B: Revers aines Hofmaisters zu Closterneuburg.

b-b B: N.

c B: N.

d B: obbemelten

tisch zuerhaltung guetter pollicey ordnung auf der tirnitz auf das wenigst wochentlich dreÿ oder vier mahl essen, desgleichen mein reit knecht an dem reitter tisch, wie ander derselben zuegehörig persohnen haben, empfaen, meiner haußfrauen alle tag ein ächtering obereßwein unndt ainer diern, auch ainem pueben, so speiß unndt trank aus dem closter holen, ein ächter gsindt- oder gemain speißwein unndt aus der pfister zue den 2 mahlzeiten unndt dem schlaff trunckh alle tag 2 parr herrn- unndt dreÿ par gsindt-laibl. Auch^e gemelter meiner haußfrauen von khuchl wochentlich 12 lb fleisch unndt 2 prädl, salz, holz, krautt, rueben unndt sonsten zimbliche vasten speiß, deßgleichen von Michaeli biß auf mittfasten wochentlich 14 gemain gesindtkertzen unndt mein knecht 6 geraicht werden und darneben auf meine 2 roß fuetter, nagl unndt eÿsen zuegesagt, versprochen.

[§ 3]

Wover sich aber zuetrieg, das sich genuesam uhrsachen begeben, das mich mehr bestimbter mein genediger herr von solchem dienst verkheren oder ich nit lenger dienen unndt mich weiters bewerben wolte, so soll ein thail dem andern vor außgang des jahrs zuvor ein quatember aufsagen unndt das verkündten. Zue uhrkhundt

34.

Revers des Hofmeisters Mauritius Specht mit späteren Änderungen für einen Revers des Hofmeisters Mag. Franz Werner Ströling

ohne Ort, 1589 August 1

A StAKL, K 206, Nr. 1.

Aufbau: P – 3 § – E.

Überlieferungsform: *gesiegelte Ausfertigung (Siegel abgefallen), die später revidiert und als Konzept für den Revers des Hofmeisters Mag. Franz Werner Ströling wiederverwendet wurde:*

A' StAKL, K 206, Nr. 1: Konzept [1592]. Datierung: Mag. Franz Werner Ströling ist im Jahr 1592 als Hofmeister belegt.

PÜ: B StAKL, K 206, Nr. 1: Formular 1589 Mai 1. Der Text wird im Rückvermerk als Bestallung bezeichnet, es handelt sich hier aber um einen Revers.

[R]

^aHoffmāyster reverß.^a

[P]

Ich, ^bMauritüs Specht^a,

^e folgt gestrichen: meinen knechten

^{a-a} B: Hoffmaister Bestallung

^b in A' gestrichen, über der Zeile: M(agiste)r Franciscy Wernhery Ströling; B: N.

[§ 1]

bekhenne hiemit offentlich für mich unnd alle meine erben inn crafft dits brieffs, das mich der erwüerdig inn gott unnd geistlich herr, mein genediger herr, ^cherr Balthasar^c, probst unnd der convent gemainighklich unnser lieben frauen gottshauß Sannct Leopoldts stift zu Closterneuburg zu irem unnd ires gottshauß hoffmaister bestellt unnd aufgenummen haben, dermassen das ich obbemeltem meinem genedigen herrn unnd seiner *g(naden)*^d nachkhummen, zu allen iren unnd des gottshauß notturfften geleben unnd verpflichtet, mit meiner selbst person unnd zwayen aignen pfärdten, sambt einem knecht, den ich selbst besolden soll, wohin sie mich in iren unnd des gotshauß notturfften brauchen unnd ordnen, gehorsamb zulaisten unnd gewärtig sein solle, nach meinem möglichsten vleiß irer *g(naden)* unnd des gotshauß schaden wenden unnd frummen befürdern. Wie ich^e dann solches ierer genaden hiemit disem reverß unnd zuvor innhalt ainer durch ire genaden aufgerichten unnd durch mich mit aignen pettschafft unnd hanndt unnderschreibung gefertigten instruction unnd neben bestall brief verfertigt unnd zuegestellt ist, beÿ meinen ehrn unnd treuen, denselbigen nachzukhummen, angelobt, verhaissen und geredt.

[§ 2]

Dagegen haben mir^f mein genediger herr alle jahr jhärlich zu besoldung sechzig pfundt pfenning ainer jeden quattermber außzahlen unnd den dritten pfenning aller wandell unnd peenfallen derer unnderthonen unnd persohnen, so in meiner verwaltung sein, mein essen unndt trinckhen, ^gdaß ist über jedes mall ober essen wein, dreihalbe, darundter auch der schlafftrunckh verstanden werden solle, an dem^g oberessen tisch zuerhaltung guetter polliceÿ auf der türniz auf daz wenigist wochentlich dreÿ oder viermall essen, deßgleichen mein reitkhnecht an dem raitter tisch (wie annder derselben tafel^h zugehörigen personen haben) empfahe, ⁱmeiner hausfr(*au*) alle tag ein ächtering ober essen wein und ainen pueben und diern, so speiß und tranckh auß dem closter hollen, ain ächtering gesindt oder gmain speiß wein und auß der pfister zu den zwaien malzeiten und den schlafftrunckh alle tag zway par h(e)r(r)n und drei par gesindt laibel, auch gemelter meiner

^{c-c} B: N.

^d folgt in B: herrn

^e B: auch

^f B: wier

^{g-g} so in B; in A' gestrichen, stattdessen am Rand ergänzt: in dem zimer oder; A entspricht, bis auf orthografische Abweichungen, die durch die spätere Streichung nicht mehr gesichert gelesen werden können, B

^h über der Zeile ergänzt (wohl schon in A)

ⁱ⁻ⁱ so in B; in A' gestrichen; A entspricht, bis auf orthografische Abweichungen, die durch die spätere Streichung nicht gesichert lesbar sind, B

hausfr(au) von khuchel wochentlich 12 lb fleisch und 2 präd, salz, holz, krauth, rueben und sonsten zimbliche vasten speißⁱ, deßgleichen von Michealis biß auf mitterfasten wochentlich vierzehen gemain gesindt kherzen unnd meinem khnecht sechs geraicht werd(en) und darneben auff meine zwäj roß fuetter, nagl unnd eissen zuegesagt versprochen.

[§ 3]

Wofer sich aber zutrueg, daz sich genuegsamb ursachen begeben, das mich mehr bestimbter mein genediger herr vonn solchem diennst verkhern oder ich nit lennger dienen^j unnd mich weiters bewerben woltt, so soll ain thail dem anndern vor außgang des jahrs zuvor ain quatterember aufsagen unnd verkhinden. Zu urkhundt unnd gezeukhnuß der sachen hab ich vorbemelter^k Mauritius Specht^k disen reverß brieff mit meinem unndergestellten pettschafft unnd hanndtschrift verfertigt.

[E]

Beschehen den ersten Augusti^l nach Christi unnsers lieben herrn unnd seligmachers geburth fünffzehen hundert^m unnd im neununndtachtzigisten^m.

35.

Revers des Hofmeisters Veit Segenseisen von Segenberg

Klosterneuburg, [1616–1629]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: P – 3 § – E.

Datierung: nach den Regierungsdaten des Propstes Andreas.

Überlieferungsform: nicht vollzogene Reinschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/3, 22^r–23^v: Abschrift.

[P]

^aIch, Veit Segenseißen von Segenberg,

[§ 1]

bekhenn hiemit öffentlich und unverschaidenlich für mich und all meine erben in crafft^b diß brieffs^b, daß mich der hochwierdig in Gott geistlich und edl herr, herr Andreas, brobst und das gantze würdige St. Leopoldi stiftts convent zue Closterneuburg zu iehren unnd ieres gottshauß hoffmaistern bestellt unnd aufgenomben haben, dermassen unnd mit dißem außtrückhli-

^j B: bleiben

^{k-k} in A' gestrichen, unten M(agiste)r Wernhery Ströling ergänzt; B: Hannß Heckner

^l B: Maÿ

^{m-m} in A' gestrichen

^a B: Herrn hofmaister revers wie folgt.

^{b-b} fehlt in B

chen contitionen, daß ich, obwoll ermelten meinem genedigen herrn praelathen eines würdigen convent unnd dero ordenlichen nachkhomben zu allen ieren unnd des löblichen gottshauß zu fridens unnd unfridens zeiten sich begebenden unnd fürfallenden notturfften geleben unnd verpflichtet mit meiner selbst aignen persohn unnd zwäjen pfärden sambt ainen männlichen reidtkhnecht (deme ich selbst zubesolden schuldig) wohin unnd zu^c welllicher zeit sy mich in ierem unnd ierers gottshauß notturfften gebrauchen unnd verordnen werden, gehorsamb zulaisten, auch alßbaldt gegenwärttig unnd beraith sein solle, nach meinem müglichen vleiß ier *g(naden)* etc. unnd deß gottshauß schaden zuwenden unnd aller orts nuz unnd fromben mit wortten unnd werkhzen zubefüerdern. Wie ich dan solliches alles unnd jedes wollermelten meinem genedigen herrn praelathen unnd dem gannzen *e(hr)würd(igen)* convent hiemit unnd in crafft dises offentlichen revers, inmassen auch zuvor ier *g(naden)* etc. ich mich lautt einer mit hanndtschrifft unnd petschafft verfertigten instruction verobligiert unnd unwideruefflich verpunden hab, crefftig unnd pündtig bey meinem ehren, trauen unnd glauben unnd an^d äydts statt zuhalten, zue prestieren unnd unverdroßen im werkh zuerweisen unnd in allem unnd jeden nach zukhomben angelobt, verhaißen unnd versprochen hab, versprich, verhaiß unnd anglob auch,^e solliches alles^f obvermeltermaßen in crafft diß revers nach eißerster müglichkhait zu prestieren.

[§ 2]

Da entgegen ist mier von meinem *g(nädigen)* herrn praelathen etc. unnd dem ehrw(ürdigen) convent gesprochen, ordiniert^g unnd zuegesagt worden zue jährlichen besoldung sechzig pfundt pfenning, dan auch, daß ich für mein persohn mein ordinary tischmalzeit an der officier oder obereß taffel die speis belangent haben soll, für mich aber, mein weib unnd alle unnd zuegethone diennstleüth in allem und in ainer summa vierundtzwainzig emer weins, wie er des jar wachst, raichen zulassen, mit diser gelegenheit, daß ich denselben, wo es mier in der statt Closterneuburg belieben werde, ich dieselben vierundtzwainzig emer an zechetweins statt möge unnd khüne einnemben unnd einbringen. Beynebends soll mier unnd für mich, mein weib unnd zuegehörige nottwendige diennstleüth wochentlich auß dem pfisteramt ainuntzwainzig par revendt- oder herrn prodt unnd vierzechen par beschlagens brodt ordenlich geraicht werden. Insimili soll mier für mich unnd die meinen wochentlich unnd auß dem khuchlambt zechen

^c über der Zeile ergänzt

^d über der Zeile ergänzt

^e folgt in B irrtümlich: solles

^f fehlt in B

^g B: ordinary

pfundt rindtfleisch gegeben werden; dan solle für mich unnd die meinen zuer fastens zeitten anstatt aller fastens victualen fünffzechen khärfen, zechen scheidt stokhfisch, zwainzig pfundt schmalz, dreissig häring unnd dreissig plateißen ordenlich geraicht werden. Beÿnebends haben auch ier *g(naden)* versprochen unnd gehaißen für mich unnd die meinen ein gebührende unnd nit uberflissige notturfft von salz, holz, khraut, rueben unnd etwaß sonnst zimblische fasten speis raichen zulaßen, alß wochentlich wegen der fastäg mehl, grieiß, gerolte gersten, jedes ain mäßl, auch zwaÿ pfundt schmalz, zwelff aÿr und zwaÿ stikhl stockhfisch, deßgleichen von Michaelis biß auf Liechtmeßen wochentlich zechen officier- unnd meinem khnecht sechs gesindt-kherzen. Uber diß haben mir auch zue meiner gebürunden ergezung unnd zuanwendung mehrers vleiß ir *g(naden)* versprochen unnd einzunemben verwilligt, dem dritten pfening aller wandl unnd peenfähl aller derer underthan unnd persohnen, so unter meiner vewaltung sein, weillen sich auch, wie oben vermeldt zuerfertiger verrichtung meines amts zweÿ reit pferdt zuhalten schuldig, haben mier ir *g(naden)* für dieselben roß fuetter, eißen unnd nagl zuegesagt unnd versprochen alß daz ich uber die obbestimbtten außtrickhlich specificierten verhaissung unnd belohnungen mit recht unnd billichkhait nichts zufordern hab oder begehren khan.

[§ 3]

Da es sich nun aber auß erhöblichen unnd genuegsamben ursachen begeben wurde, daß wolermelter^h mein genediger herr mich von sollichen amt und diennst verkhern oder aber ich nit lennger diennen unnd mich weiters bewerben wolte, so soll ain thail dem anndern dißes vorhaben vor außgangg deß jahrs ein quartal verkhünden unnd aufsagen. Zue urkhundt unnd bezeugnus diß hab ich Veith Segenseißen von Segenberg dißen reversbrieff mit meinem untergestelten petschafft und hanndtschrieff verfertigt.

[E]

Actum Closterneuburg den

^h folgt in *B gestrichen*: wolte, so soll ain thail dem anndern dises vorhaben vor

36.

Revers des Hofmeisters Hans Ster

ohne Ort, 1634 Juli 1

A StAKl, K 448, Nr. 6.

Aufbau: P – 3 § – E.

Überlieferungsform: *gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.*

[R]

Herrn Hansen Sterr reversbrieff auf des herrn praelathen ime angehengtigten bestallungbrieff.

[P]

Ich, Hannß Sterr,

[§ 1]

bekhenn hiemit öffentlich für mich und all meine erben mit crafft dits brieffs, das mich der hochwürdige in Gott geistliche, auch edle herr, herr Bernhardt, brobst, mein gnediger herr und der convent gemainiglich unser lieben frauen gottshauß S(anct)i Leopoldi stüfft zue Closterneüburg zu ihrem und ihres gottshauß hoffmaistern besteltdt und aufgenommen haben, dergestalt, das ich obbemelten meinen gnedigen herrn und seiner g(naden) nachkhomben zu allen ihren und des gottshauß vorfallenden verrichtungen verpflichtet undt verbunden mit meiner selbst persohn, wohin sy mich in ihren und ihres gottshauß notturfften schikken, brauchen unnd ordnen, auch die von ihr gnaden mir angehendigte und von mir gefertigte instruction mit mehrern außweist, gehorsamb zulaisten und gewärtig sein, nach meinen möglichsten vleiß ihrer gnaden und des gottshauß schaden wöhnten und fromen befürdern soll und will. Wie ich dan ihrer gnaden hiemit disem revers beÿ meinen ehren und treien allem dem, was oben und in gesagter instruction verfast, müglichst nach zukhomben verheiße und verspreche.

[§ 2]

Dargegen hat mir mein g(nädiger) herr zu einer jahrs besoldung gemacht und verordnet 60 fl reinisch, so mir jede quatermber auß dem cameramt, was sich pro rato gebiern wierdt, solte bezalt werden. Deßgleichen ist mir auch der dritte thail aller wendl, penfahl und straffen, wie die namen haben mügen, sambt der völligen canzleytax von aufrichtung der verträg, khauff-, geburts-, und lehenbrieff alles dessen, waß jenseits der Thonau ^aausser Enzersdorf^a gelegen, versprochen, mein tafel auf die officier zuerhaltung gueter pollicei, item vor mich, mein khunfftige^b haußfrau und gesindt auf das ganze jahr 30 emer wein, welchen ich lesens zeit jedesmalß in der

^{a-a} am linken Rand von anderer Hand ergänzt

^b am linken Rand ergänzt; am linken Rand ergänzt und gestrichen: haußfrau

statt oder ausser auf denn dörrfern einzubringen haben solle, item auß der pfisterey täglichen vor mich, mein haußfrau, da ich anders aine nemben mögte, und gesindt 4 par beschlagen und 2 bar schwarze gesindt brott vor mein haußfrau aber und gesindt auß dem kuchlambt wochentlich 10 lb rindtfleisch, salz, holz, krauth und rueben, die notturfft sambt 2 lb schmalz, 3 mössel grieiß, 3 mössel mell, 12 äyr, auch, da stockhfish verhanden, ain scheidt zuerheben. In der fasten aber, weill man aigentlich nit waiß, was für sorten visch gespeist werden mechten, jedes jahr sol mir das jenige, was vorigen hoffmaister ervolgt, gleichfalß geraicht werden, ingleichen hab ich auch wochentlich von Michaelis biß mittfasten 15 officier kerzen auß dem kuchelambt abzufordern. Dan hat mir wolermelter mein *g(nädiger)* herr zue meinen diensten und aufwartten ainem jungen, so schreiben khan, auf mein besoldung aufzunemben zuegelassen, welcher sein essen beÿ denen discantisten, täglich ain par beschlagen brott und 1 halbe maß gesindt^c wein, haben soll.

[§ 3]

Da aber ain oder anderthail bei diser bestallung zuverbleiben, welches so woll mir alß herrn praelathen, meinen *g(nädigen)* herrn, frÿ stehet, nit gedacht wöhre, solle die aufkhüntung von ain sowol als denen andern ain viertl zuvor intimiert werden, damit beederseiz die ferner notturfft fieglich bedacht werden mege. Zu urkhundt und gezeügnus dessen, hab ich anfangs ernanter Hanß Sterr diesen reversbrieff mit meinem angebornen adelichen petschafft und handtschrüfft verfertigt.

[E]

Beschehen den 1. Julÿ nach Christi geburt unsers erlösers und seeligmacher im aintauesent sechshundert vier und dreÿsigisten jahr.

[L.S.]

Hanns Sterr m.p.

^c über der Zeile ergänzt, officier gestrichen

4. Die Rentkammer

4.1 Taxordnungen für die Rentkammer

37.

Taxordnung (Instruktion und Taxordnung) für die Rentkammer

Klosterneuburg, [erste Hälfte 17. Jahrhundert]

A StAKL, K 481, Nr. 8.

Aufbau: R – P – 11 §§.

Datierung: mithilfe der Taxordnung für die Rentkammer von Propst Rudolph II. [1643–1648] (Nr. 38), die auf dieser Instruktion aufbaut.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 481, Nr. 8: Konzept.

[R]

Instruction und taxordnung, wie solche auff deß gottshaus rändtcammer gehalten werden soll.

[P]

Instruction und taxordnung,
wie solche auff deß gottshauß rändt camer gehalten werden soll.

[\$ 1]

Von aufrichtung verträg- unnd khaufbrüefen, welche jedes mahls in beÿsein herrn oberkhellners fürgenomben unnd von ihm anstatt deß herrn praelathen etc. verfertigt werden sollen, hat herr hofmaister die tax nach dem vermögen von ain biß vier gulden aufs höchste allein ein zue nehmen unnd darüber die underthanen nit zuebeschw(eren).

[\$ 2]

Von eröffnung, ratificier- unnd einschreibung aineß testaments gebürt 36 kr dem herrn hofmaister allein.

[\$ 3]

Von aufrichtung eineß geburts brüef ist ihr g(naden), dem herrn praelathen etc., für daß sigüll 1 thaler und dem herrn hofmaister für pergament unnd waß sonst darzue gehört, zuebezahlen dreÿ reichs thaler.

[\$ 4]

Von legitimation unnd sipschafft weißungen soll herr hofmaister, nach dem die verrichtung sein möcht, ein billiche tax zubegehren haben.

[\$ 5]

Des rändtschreibers ambt ist alle grundtbüecher auf der rändt cammer zue handeln unnd die gwöhren zue fertigen. Davon gebürtt nach jeder per-

schon zuerechnen 18 kr, so alsobalden in daß gfüll buech ein zueschreiben unnd dem gottshauß zue verraiten ist unnd 4 kr ihme rändtschr(*eiber*) schreib gelt allein. Ebenmessig ist in kheüfen alzeit von jedem gulden 1 kr pfundtgelt zuverraiten unnd von dem kaufer und verkhauffer jedem 4 kr deß rendtschreibers schreibgebür, welches gleicher maßen mit auß fertigung der versazbrüef soll gehalten werden.

[§ 6]

Von ainem gwöhraußzug ist 12 kr dem rändtschr(*eiber*) allein gehörig.

[§ 7]

Von bewilligung zetl wegen^a schätzung, rain- unnd stainung auf jedes grundstückh 18 kr deß randtschreibers gebüer.

[§ 8]

Unnd nach deme dem rändtschr(*eiber*) alle öede und haimb gesagte heußer zue stüfften obligen, so aber jedes mahls mit herrn oberkhellers wissen beschechen soll, haben sy beede einen billichen leykhauf in gleiche thailung zuenehmben. Waß aber von grundt obrigkheit wegen ex off(*ici*)o von herrn oberkheller unnd hofmaister verkaufft würdt, sollen sy beede miteinander den leykhauf zuthailen haben.

[§ 9]

In simili, wann mit ihr g(*naden*), deß herrn praelathen, vorwißen und befelch die weitentlegene thraidt- unnd wein-zehent in bestandt mechten verlassen unnd ein unbeschwärer leykhauf bedingt werden, soll herr oberkheller unndt rändtschreiber solchen alten gebrauch nach zuegleich zuegenießen vergunth sein.

[§ 10]

Deßgleichen ihnen beeden, so oft der taz auf gewiße jahr denen dorffschafften einem oder andern verlassen würdet, gegen außfertigung der bstandtbrüef, so durch den rändtschreiber beschehen soll, der gebrauchige leykhauf, nach gestalt deß bstandts, mit einander zuempfachen zuegelassen werden.^{b c}

^a so in B; fehlt in A

^b in B von anderer Hand unten ergänzt: Dan wan der verlaß der ackher im Stallinger veldt beschiecht, so hat auch herr oberkheller und rändtschreiber von denen bestandtleiten ain zimlichen leitkauff von ainer partey zu 4 unndt 6 fl zubegehrn. N(*ota*) b(*ene*): dißer bestandt verlaß ligt auf der stellen bey deß rändtschreyber tisch

^c in B am linken Rand von anderer Hand ergänzt: Nota: als ich hoffmaister gewesen, ist ain niemohl khain leitkauff geben oder gelossen worden, es sei ain behaust guet von herrn oberkheller und randtschreiber zuegestiftt ode[r] ex officio verkaufft worden, der hoffmaister hat entgegen die keuff brief auf zurichten und die tax von dem käuffer ½ taller für ein thail zunemen, der ander thail des kaufbriefs bleibt alzeit auf der rünt camer unter den actis und ladulen in der camer der signirten dorffschafften.

38.

Taxordnung (Instruktion und Taxordnung) für die Rentkammer von Propst Rudolph II.

ohne Ort, [1643–1648]

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 10 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Rudolph II.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction und taxordnung, wie solche auf des gottshauß rännth cammer gehalten werden solle.

[P]

Instruction und tax ordnung,
wie solche auf dess gottshauß renth cammer gehalten werden solle.

[§ 1]

Von aufrichtung verträg und kauffbriefen, welche jedesmahls in beÿsein herrn oberkhellers fürgenommen und von ihme anstatt des herrn praelaten etc. verferttigt werden sollen, hat herr hofmaister die tax nach dem vermögen von ain biß vier gulden aufs höchste allein einzunehmen und darÿber die underthonen nit zubeschwären. Doch ist alhie zumörckhen, daß, wann etwaß ex officio verkhaufft würdt, die tax von dennen kauffbriefen, so er hofmaister aufzurichten hat, nit höher dan sechs schilling von dem kauffer, alß aines thails gefordert und eingenommen solle werden, dem andern thail des kauffbriefs soll er vleissig auf der rännthcammer under denn actis oder signirter dorffschafften aufhalten.

[§ 2]

Von eröffnung, ratificier- und einschreibung aines testaments gebürt sechs- unddreÿssig kreizer dem herrn hofmaister allein.

[§ 3]

Von aufrichtung aines geburtsbrief ist ihr *g(naden)* dem herrn praelaten etc. für das sigill ain taller und dem herrn hofmaister für pergament und waß sonst darzue gehört zubezahlen dreÿ reichstaller.

[§ 4]

Von legitimationen und sipschafftweisungen soll herr hofmaister, nach dem die verrichtung sein mecht, ein billiche tax zubegehrn haben.

[§ 5]

Dess rentschreibers ambt ist alle grundtbüecher auf der rentcammer zu handeln und die gewöhrn zuförttigen, davon gebürt nach jeder persohn zurechnen 18 kr, so alßbalten in daß geföhlbuech einzuschreiben unnd dem gottshauß zuverra*i*then ist und vier kreizer ihme renntschreiber schreibgelt allein. Ebenmessig ist in kheüffen allzeit von jedem gulden 1 kr pfundt-

gelt zuverraithen unnd von dem kauffer und verkhauffer jedem vier kreizer dess renndtschreibers schreibgebür, welches gleichermaßen mit außförttigung der versazbrief soll gehalten werden.

[§ 6]

Von anem gewöhr außzug ist zwelf kreizer dem rendtschreiber allein gehörig.

[§ 7]

Vonn bewilligung zetl wegen schätzung, rain- und stainung auf jedes grundstuckh achzehen kreizer dess ränntschreibers gebür.

[§ 8]

Unnd nachdeme dem ränntschreiber alle öde und haimbgesagte heüser zustifften obligen, so aber jedesmahls mit herrn oberkhellers wissen beschechen soll, haben sy beede einen billichen leykhauff, wie nit weniger auch, so etwaß ex officio von grundtobrigkheit wegen verkhaufft würdt, in gleichen thail einzunehmen. Herentgegen aber hat der hofmaister, wie oben gemelt, die kauffbrief aufzurichten und gesezte tax per sechs schilling allainig zubehalten.

[§ 9]

Insimili wann mit ihr *g(naden)* dess herrn praelathen vorwisen und bevelch die weit entlegene traidt- und weinzehent in bestanndt mechten verlassen und ein unbeschwärlicher leykhauff bedingt werden, soll herrn oberkheller und rendtschreiber solchem alten gebrauch nach zugleich zugeniessen vergundt sein. Dan wan der verlaß der ackher im Stallinger veldt beschicht, so hat auch herr oberkheller und rändtschreiber von dennen bestandtleithen ainen zimblichen leykhauff von ainer partheÿ von vier in sechs gulden zugehren.

[§ 10]

Dessgleichen ihnen beeden, so off[t] der taz auf gewise jahr denen dorffschafften einem oder andern verlassen würdtet, gegen außförttigung der bestandtbrief, so durch denn rentschreiber beschechen soll, der gebreichige leykhauff nach gestalt des bestanndts miteinander zuempfangen zuegelassen werden.

[E]

[L.S.] Rudolph brobst m.p.

4.2 Instruktionen für den Rentmeister/den Rentschreiber

39.

Instruktion für den Rentmeister

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 4^v–7^v.

Aufbau: P – 17 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/3, fol. 64^r–66^v: Abschrift.

C StAKL, Hs. 212, fol. 80^r–82^r: Abschrift.

D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 11^r–13^r: Abschrift.

E StAKL, K 208, Nr. 26: Konzept. Nicht ediert, weil der Text nur unvollständig bis inklusive Punkt 5 überliefert ist.

[P]

Raintmaister.^a

Vermerckht was gestalt ain raintmaister zu Closterneuburg das raintamt handlen, verwesen unnd verantwortten soll.

[§ 1]

1.^b Erstlich soll raintmaister durch auß raint-^c und gult-gelt^c, traidt, khuchendienst, was solchem ambt zuegehört, einnemen, nach vermog der mittern^d urbar, die ime zue hannden gestellt^e werden.

[§ 2]

2. Er soll den traidt diennst, waitz, khorn, habern, gersten, arbais, sambt den zehenndt allenthalben ennhalf^f Thuenau zu handlen unnd ein zunemen haben, durch die paurn, wan sie die selben^g trait diennst pringen, dem pfistermaister auf den casten antwurden; wieviel er dem phistermaister antwordt, soll phistermeister einschre/*i*/ben, das er an dem selben tag von dem raintmaister unnd nicht von denen^h paurn empfangen hab unnd dem raintmaister deshalben quittung geben. Raintmaister soll mit den paurn der

^a fehlt in C und D

^b Nummerierung nur in A

^{c-c} B: güldt und gelt; C: unnd gült

^d fehlt in C und D; in B irrtümlich: wittern

^e folgt in B, C und D: sollen

^f B, C und D: innerhalb der

^g C und D: denselben

^h B, C und D: den

ausstendt halbenⁱ handeln. Wo er ausstenddt fünddet, sich erkhunnd(en), auß waß ursachen solch ausstandt erwachsen, die güetter selbst beraitten, besichten unnd den selben mangel des ausstands wendten oder in seiner raittung anzaigen, wie die sachen solcher ausstendt halben gestalt sein unnd nach bevelch vor oder nach seiner raittung wendung thuen.

[§ 3]

3. Ob durch den herrn prelaten getraidt, zehendt oder diennst annderst den auf den casten geschafft wurde oder auf abzug der ambtleit dienst gerait, soll durch den raintmaister unnd ^jnit durch den^j phistermaister gehandelt werden, sover es ausserhalb des casten beÿ dem closter beschiecht^k. Wurdt es aber ab^l dem casten von des phistermaisters emphang gegeben, soll der phistermaister in raittung legen unnd nicht raintmaister.

[§ 4]

4. Mit dem dienst-, zehendt- unnd pergkrecht-wein ennhalb^m der Thuenau sol raintmaister auch handeln, seinen emphang der wein dem weinkhellner uberantwurten, von ime quittung emphachen, darnach soll weinkhellner solch wein weiterⁿ verantwurten. Was aber raintmaister ausserhalb der kellers, e[h]e er die wein^o uberantwurtt, auf des herrn prelaten bevelch ausgibt oder in annder weeg handlt, soll in sein raittung gestelt werden; es soll ennhalb^p der Thuenau zehenddt unnd pergkrecht, was der herr prelat zu jedem lesen nach gelegenhait verordnet, in des raintmaisters emphang unnd ausgab gestelt unnd gerait werden.

[§ 5]

5. Kuchendiennst sollen durch den raintmaister von den ambtleuten zu rechten diennst zeitten erfordert, eingebracht unnd mit inen gerait werden, auch ausstendt einbringen unnd was er dem khuchenmaister uberannt-wurdt, soll er quittung darumb empfahen, derselb khuchenmaister soll das weiter nach ordnung verraitten.

[§ 6]

^q6. Er soll auch all ausstendt, so im laut aines registers zuegestelt, einzu-bringen bevolhen sein, die sol er einbringen unnd verraiten.^q

ⁱ fehlt in C und D
^{j-j} fehlt in C und D
^k B, C und D: geschiecht
^l B, C und D: ob
^m B, C und D: inerhalb
ⁿ B: wider
^o fehlt in C und D
^p B, C und D: inerhalb
^{q-q} fehlt in B, C und D

[§ 7]

7. Raintmaister sol zu yeder dienst zeit von den ambleütten die dienst erfordern, mit inen abraiten, einemen unnd dem herrn prelaten, oder wem er daz an seiner statt zuemphahen bevilcht, auf quittung antworten, auch sambt anndern von dem prelaten verordenten jarli[c]h mit dem ambleüten abraiten, den ausstandt der^r öden grünt beraiten, besichten, wendung thuen unnd in seiner selbs^s raittung lautter, auß was ursachen solcher ausstandt oder abgannng erwachsen, anzaigen.

[§ 8]

8. Raintmaister sol auch sunst khain auß geben haben, dan was in sonderhait von dem^t herrn prelaten bevolhen wirdtet, ^uden selben^u bevelch soll er raittung fuerbringen.

[§ 9]

9. Raintmaister soll^v in allen amthern zu stifften haben, doch soll er dem herrn prelaten, was genöttig^w sachen sein, alls wo ainem hillf, freyhait oder der gleichen gegeben oder nachgelassen werden, soll er dem herrn prelaten anzaigen unnd nach ^xden selben^x bevelch darinen handeln unnd solch handlung aigentlich auffschreiben.

[§ 10]

10. Wann die ambleuth die holden auf- unnd abziehen wellen lassen in den ambter, soll yeder ambtman solchs dem reintmaister voranzaigen unnd mit seinen wissen handeln. Hat der raintmaister des zuthuen ausserhalb des herrn prelaten ursachen, mag er auf verantwortung thuen, wo nit soll er es dem herrn prelaten anzaigen; mit ab- unnd anlait soll er es halten inhalt der urbar unnd pantheiding nach allten herkhummen handeln.

[§ 11]

11. Raintmaister soll mit anschlag einnemen unnd außgab der steür nach bevelch des herrn prelaten handeln, auch die theicht des gotshauß in bevelch des herrn mit aller notturfft in guetter verwarung halten.

[§ 12]

12. Raintmaister soll mit ainem hofmaister oder wen ain prelat an des hofmaisters stat ve[r]ordent, all pantheiding unnd verhör sachen hanndlen, damit^y des gotshauß obrikhait, herligkhait, privilegia, freyhaidten unnd alt herkhumen gehandthabt, die armen leüt wider die billigkhait nit beschwert werden. Was in solchem fuer billig straff erkhent, soll raintmaister

^r in B irrtümlich: oder
^s folgt in B: aignen
^t fehlt in C und D
^{u-u} B, C und D: deßselben
^v folgt in B: in sunderheit
^w B: genödige; C und D: gnedige
^{x-x} B, C und D: deßselben
^y fehlt in C und D

aigentlich aufschreiben, dasselb aufschreiben^z, dem prelaten oder wem er es an seiner stat bevilcht, anzaigen, damit man in raittung wiß, wie mit inen gehandelt unnd nymandt wider die billichait^{aa} beschwerdt werde.

[§ 13]

13. Wann raittung mit dem ambleuten beschicht, soll raintmaister fuer ainen dabeysitzen unnd der ambleut handlung anzaigen, das man weiter, was die notturfft erfordert, hanndlen müg.

[§ 14]

14. Raintmaister soll sambt dem hoffmaister allenthalben bey dem gotshauß und sonderlich in der thüernitz, da er fuer sein person die pfrundt am ober essen tisch empfahen soll, guet ordnung halten unnd nit frembt, ubrig, muessig unnd^{bb} unnotturfftig leüt auf^{cc} halten lassen.

[§ 15]

15. Nach dem vill ode dörffer unnd guetter allenthalben zustiffen, soll^{dd} raintmaister mit vorbemelter maß zustiffung gantzen unnd steten fleiß haben, ^{ee}das solche wider zuestiftt khomen unnd seinen^{ff} halben khain mangl oder unnfleiß^{gg} erfunden werde.^{ee}

[§ 16]

Geistlich unnd weltlich leben des gotshaus soll ain raintmaister erfragen, aber nicht ausserhalb des herrn prelaten bevelch damit zu handeln haben.

[§ 17]

Die weil dann all zufallendt sachen, die ainem raintmaister amtshalben, auch sonst noch des herrn prelaten gevallen unnd bevelch zu hanndtlen gebiern, dieser zeüt in geschriff zuverfassen unmuglich, derhalben behelt im der herr prelat gegen dem raintmaister, als seinem dienner bevor, nach nutz unnd notturfft des gotshauß solchen vermelten unnd khunfftigen bevelch zumindern unnd meren, dem^{hh} ain raintmaister in allweg, als ainⁱⁱgehorsamlich lebenⁱⁱ soll. Das zu urkhundt sein zwo gleichlautend instruction geschriben unnd yedem thail aine zuegestelt mit zwain petschadt verfertigt unnd aigner hanndt unnderscriben.

[E]

Bescheiden

^z fehlt in C und D

^{aa} folgt in C und D: nit

^{bb} fehlt in C und D

^{cc} B, C und D: darauf

^{dd} folgt in B, C und D: ein

^{ee-ee} B: khein mengl oder uberfluß erfunden werde

^{ff} C und D: seinet

^{gg} C und D: uberfluß

^{hh} C und D: dann

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ B: gehorsamber nach leben; C und D: gehorsamer nachleben

40.

Instruktion für den Rentschreiber

ohne Ort, [1559–1584]

A StAKl, K 20, Nr. 19.

Aufbau: R – P – 17 §§.

Datierung: mithilfe von Nr. 39 und Nr. 41. Der Text weist im Wortbestand eine weitgehende Identität mit der Rentmeisterinstruktion Nr. 39 auf, der Amtsträger wird aber wie in den späteren Instruktionen bereits als Rentschreiber bezeichnet.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Rentschreÿbers instruction copi.

[P]

Vermerkht, was gestalt ain rentschreÿber gehalten und aufgenommen werden solle etc.

[§ 1]

Erstlich soll rentschreÿber dur[c]h und dur[c]h daz rendt- und gult-gelt, tröydt, khuchen dienst, waz solchem ambt zuegehert hinnemen, nach vermüg der mittern urbar, die ime zuhanden gestelt werden.

[§ 2]

Er soll den traÿdedienst, waÿtz, corn, habern, gersten, arbeiß etc. sambt dem zehendt allenthalben einhalb der Tainau zuhandlen und einzunemen haben, dur[c]h die pauen, wan sÿ dieselben treÿdt dienst bringen, dem pfistermaister auf den casten andtworten. Wiviel ehr dem pfistermaister antwort, soll pfistermeister einschreÿben, daz ehr an demselben tag von dem rentschreÿber und nicht von den pauen empfangen hab und dem rentschreÿber deshalb ain quittung geben. Rentschreÿber soll mit den pauen der ausstandt halben handlen, wo ehr ausstendt fündt, sich erkundigen, auß was ursachen solch ausständt erwagsen, die gietter selbs b[e]reiten, bsichten und denselben mangl des ausstandts wendten oder in seiner reitung anzeigen, wie die sachen solher ausstandt halben gestelt sein und nach bevelch vor oder nach seiner raittung wendung thuen.

[§ 3]

Ob etwo getraÿdt, zechent oder dienst anderst dan auf den casten geschafft wuerde oder auf abzug der ambleuth dienst geraÿdt, soll durch den rentschreÿber und nit durch den pfistermaister gehandelt werden, sover es ausserhalb des casten beÿ dem closter bschicht. Wuerdt es aber ab dem casten von des pfistermaisters empfang gegeben, soll der pfistermaister in raittung legen und nicht rentschreÿber.

[§ 4]

Mit dem dienst-, zehet- und perkhrecht-wein enholb der Tainau, soll rentschreÿber auch handlen, seinen empfang der wein dem weinkhellner ube-

rantworten, von ime quittung empfahren, demnach soll weinkhellner sol[c/h] wein weiter verantworten. Waz aber rentschreÿber ausserhalb des khellers e[h]e ehr die wein uberantwort ausgibt oder in anderweg handle, soll in sein raittung gestelt werden. Es soll enhalb der Tainau zehet und perkhrecht, waz zu jeden lesen verordnet, in des rentschreÿbers empfang und außgab gestelt und geraÿdt werden.

[§ 5]

Khuchendienst sollen durch den rendtschreÿber von den ambleuthen zu rechter dienst zeit ervordert, eingepracht und mit inen geraÿdt werden, auch ausstendt erubrigen und waz ehr dem khüchlmaister uberantwort, soll ehr quittung darumb empfahren, derselb khuchlmaister soll daz weiter nach ordnung verraitten.

[§ 6]

Er soll auch alle ausstendt, so im lauth eines registers zuegestelt, einzubringen bevolhen sein.

[§ 7]

Rentschreÿber soll zu jeder dienstzeit von denen amt die dienst ervordern, mit inen abraitten, einemen, dem herrn oder wem es bevolhen wird, auf quittung antworten, auch sambt andern verordneten järlich mit den ambleuthen abraitten, den ausstandt der oden grundt beraitten, besichten, wendung thuen und in seiner selbs raittung lautter auß waz ursachen solcher ausstandt oder abgang erwagsen anzaigen.

[§ 8]

Rentschreÿber soll auch sunst khain außgeben haben, dan was zu sonderhayt von dem herrn prelatten bevolhen wierdet, denselben bevelch soll ehr in raittung fierbringen.

[§ 9]

Rentschreÿber soll in allen embtern zu^a stiefften haben, doch soll ehr waz genettig sachen sein, alß wo ainem hilf, freÿhayt oder dergleichen gegeben oder nach gelassen werden, soll ehr anzaigen und nach desselben bevelch darinnen handeln und solch handlung aigentlich aufschreÿben.

[§ 10]

Wan die ambleuth die holden auf- und abziechen wolten lassen in den amthern, soll jederman solchs dem rentschreÿber vor anzaigen und mit seinem wissen handeln. Hat der rentschreÿber des zuthuen ausserhalb oder mit vorwissen etc. ursach, mag ehr auf verantwortung thuen, wo nit soll ehr anzaigen. Mit ab- und anleit solt ehr es halten inhalt der urbar und pantäding nach altem herkhomen.

^a folgt gestrichen: st

[§ 11]

Rentschreyber soll mit anschlag einemen und außgab der steuer nach bevelch handeln, auch die viech des gotsh(*aus*) im bevelch mit aller notturfft in guetter verwarung halten.

[§ 12]

Rentschreyber soll mit ainem hofmaister oder wen man an des hofmaisters statt verorndt all pantädung und verheersachen helffen, handeln, damit des gotsh(*aus*) obrichhäyt, herlickhäyt, privilegia, freyhaiten und alt herkhumen gehandthabt, die armen leuth wider die pillichäyt nit beschwert werden, waz in solchen fuer pillich straf erkhent soll rentschreyber aigentlich aufschreyben, dem herrn prelatten anzaigen, darmit man in raittung weis, wie mit inen gehandelt und niemandt wider die pillichäyt beschwert werde.

[§ 13]

Wan raittung mit den ambleütten beschiecht, soll rentschreyber fier ainen darbey sitzen und der amt leuth handlung anzaigen, daz man weiter, waz die notturfft ervordert, handeln müge.

[§ 14]

Rentschreyber soll sambt dem hofmaister allenthalben bey dem gotsh(*aus*) und sonderlich in der tiernitz, da ehr fier sein person die pfriendt^b am oberessen tisch empfachen soll, guette ordnung halten und nit frembte ubrig muessig und unnotturfftig leuth aufhalten lassen.

[§ 15]

Nach dem vill ede derffer und gietter allenthalben zustiffen, soll rentschreyber mit vorbemelter maß zustiftung gantzen und stätten vleiß haben, daz solche wider zu stift khumen und seinenthalben khain mangl oder unfleiß erfunden werde.

[§ 16]

Geistlich und weltlich lehen des gotsh(*aus*) soll ain rentschreyber erfragen, aber nicht ausserhalb bevelch damit zuhandlen haben.

[§ 17]

Wie dan all zuefallendt sachen, die ainem rentschreyber amtshalben auch sunst na[c]h des h(*errn*) prelatten gefallen und bevelch zuhandlen gebiern, diser zeit in schrift etc. zuverfassen unmuglich. etc

^b folgt gestrichen: haben

41.

Instruktion für den Rentschreiber Hans Widenberger von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Rentschreiber Michael Gerstner

ohne Ort, [1578–1584]

A StAKL, K 48, Nr. 5.

Aufbau: P – 18 §§.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Kaspar.

Überlieferungsform: Konzept, das unter Propst Balthasar revidiert und als Konzept für die Instruktion des Rentschreibers Michael Gerstner (1593 Januar 10) (Nr. 42) wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 48, Nr. 5: Konzept 1593 Januar 10 = Nr. 42 C.

[R]

Ränntschreibers instruction.

[P]

Zuvernemen, wellicher massen der hochwirdig in Gott unnd geÿstlich herr, herr Caspar^a, brobst unnsere lieben vrawen gotzhauß zu Closterneuburg sambt dem ganzen convent daselbst, den ersamben Hannsen Widenberger^b zu einem ränntschreiber an- unnd aufgenumben unnd wie er sollichen diennst handlen unnd verrichten solle^c.

[§ 1]

Erstlich soll er^d dem herrn prelaten und convent mit mundt und hanndt ^ean äydtstatt^e angeloben unnd vergreiffen, das er derselben unnd des gotzhaus in seinen diennst, nuz unnd frumben betrachten, schaden wenden unnd in gmain alles thuen unnd hanndlen, was ainem frumen getreuen dienner unnd ränntschreiber wolansteet unnd gebüren will unnd wir unns deßen zu irn gänzlich getrösten. Item soll ränntschreiber alle des gotzhauß rännt, gült, lanndt-^fsteuer, gellt^g, traidt- unnd khuchel-diennst, von dennen underthonnen deßelben enthalb unnd her dißhalb der Thonau, was in sein ambt gehörig, nach vermüg unnd inhaltt der mittern urbar, wie die ime zu hannden gestellt werden, zu rechter weill unnd zeit einbringen unnd

^a A': Balthasar

^b A': Michael Gerstner

^c folgt in A': bestellt haben

^d in A' über der Zeile ergänzt: ränntschreiber

^{e-e} statt einem über der Zeile stehendem getilgten Wort am linken Rand ergänzt; in A' gestrichen

^f leib- gestrichen

^g A': haußgulden; über der Zeile ein Wort ergänzt, das in A' gestrichen wurde und nicht mehr lesbar ist

beÿ seiner raittung jede sortten unnder einer besonnderbaren rubrickhen in sein empfanng einstellen, das gelt auf der obern cammer in der rântstuben an seinen darzue hievor deputierten ortten verwarlich aufbehalten, ^hinsonderhait das waisen gelt in ain besonnderbare truchen, derer zween unterschiedlich schlüßeln ainer der herrⁱ conventual, der anndern der rântschreiber haben soll, legen und das robotgelt in ein besonnder buech einschreiben, die ^jlanndt- unnd^j leibsteuer ^kund haußgulden^k aber^h zu gebürlicher zeit mit vorwißen des herrn prelaten ins landthauß auf die jârlichen steurbrieff gegen genuegsamben quittung erlegen unnd in alweg bedacht sein, damit nit durch versaumbnus das gotzhaus in beschwerliches intereße unnd straff beÿ der landtschafft khumen thue. Die richter soll er alles ernnsts dahin vermonnen, damit sie die steuer sovil mûglich mit grober unnûz, die grecht unnd nit verboten seÿ, richtig machen, die traidt, habern, gersten, arbeiß unnd dergleichen diennst, solle er dem pfistermaister, so baldt sie von dennen underthonen zum gotzhauß gebracht, auf den casten gegen gebürlicher quittung antwortten, wellche quittung nit auf die paurn, sunder auf ine rântschreiber in specie gestellt sein unnd lauten soll. Unnd [*er soll*] in alweg dahin bevlisen sein, damit solliche traidtdiennst unnd zehent von dennen underthonen zu jeder rechter weil unnd zeit eingemont, bezallt unnd nit^l ausstânndt gemacht werden. Da sÿ aber die underthonen über embsigs beschehens vermonnen unnd auflegen mit richtigmachung derselben saumig erzaigen unnd ursach, warumb sÿ ine nit bezallen khunden, fürbringen wolten, solle er mit dennen bloßen wortten nit ersettigt, sunder gedacht sein, derselben ursachen merrere^m khundigen einzuziehen, auch zum faal oder nott hinaus reitten, die verhinderung, so innen in dennen stüekhen zuegestannden sein soll, besüchtigen unnd zum faal die erhöblich beÿ seiner raittung, neben fürbringung eines particulars, sollicher ausstânndt oder so balt es die nott ervordert, eher dieselbigen anzaigen, damit wennung oder gebürliche einsehung, alßbaldt mûglich, fürgenumben werden mûg.

[§ 2]

Die zehennt in traidt unnd wein soll er in beÿsein eines conventual oder wen ihre *g(naden)* darzue verordnen werden, mit vorwißen des herrn prelaten, zu jeder gebürlicher zeit im jar, wan er die zuvor genugsamb besichtigt

h-h in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: und gedachte landtsteuer volgundts sambt dem hausgulden
i folgt gestrichen: cont
j-j am linken Rand ergänzt
k-k über der Zeile ergänzt
l folgt gestrichen: be
m folgt gestrichen: ur

und wolbeschauet, dennen des gotzhauß richtern oder unnderthonnen, so darumb genuesamb unnd nit frembten verlaßen.

[§ 3]

Wann aber die wein lesens zeit herüber gebracht unnd die zehet bezallt werden, soll er dieselben dem weinkhellner gegen verfertigte quitt(ungen), so auf ine unnd nit die underthonnen gestellt, überantwortten unnd solliche wein beÿ seiner raittung unnder einer sonndern rubrickhen in empfang unnd außgab, wie oben vermeldt, einstellen unnd verraitten.

[§ 4]

Ebnermaßen wirdt er auch die khucheldiennst von dennen underthonnen zu rechter zeit oder so balt sÿ durch den khuchelmaister von ime begert einzuvordern, dem khuchelmaister oder gwölbschreiber zuüberantwortten, quittungen zunemen unnd in sein raittung specifiert einzustellen wißen.

[§ 5]

Insonderhait aber dahin gedacht sein, damit nit die aÿr unnd dergleichen diennst in der großen hüz hauffig zum gotzhauß gebracht unnd sumers zeiten, wann die am größten, beÿ der khuchel verderben, sunder was man von ainer zu der andern zeit beÿ der khuchel bedurfftig, daßelbig abgevordert unnd hergebracht werde.

[§ 6]

Verner demnach in steurⁿ unnd diennsten, beÿ dennen unnderthonnen noch^o ausständt verhanden^p, wirdt in^q derselben ein ordenlichs particular zuegestellt unnd soll er dieselben alten, sowol die heurigen alles vleiß einbringen^r unnd die beÿ seiner raittung unnder einer rubrickhen einstellen unnd verraitten.

[§ 7]

Solliche einbringung der steur unnd alle handlung solle er auf der rântstuben verrichten unnd in beÿsein des darzu verordneten herrn conventualn handlen. Was aber die fertigung der gwhörn zwischen der unnderthonnen unnd andern frembten, die in daz rântamt gehörig, anlangt, sollen dieselben hinfüran nachlengs unnd mit ausführung, wie unnd mit was mittel, recht unnd gerechtighait, ain grundt von ainem auf dem andern khumben, gestellt, die fürgebrachten schein unnd verfertigten uhrkhundten zu sicherhait des grundtbueches genumen, alles vleiß aufbehalten unnd solliche specifierte unnd außgefürte gwhörn in ein sonnders buech sauber unnd ordenlich eingeleibt werden. Also solle er auch die alten urbar unnd diennst-

ⁿ in A' ergänzt: traidt

^o in A' ergänzt: strägkhe [Schreibfehler, richtig: stärgkhe]

^p in A' ergänzt: und ein zubring

^q verbessert aus: im

^r A': einfordern

büecher mit allem vleiß vernemmen unnd über dieselben ein ordenliche registratur halten, auch alle panthädung in ein besonders buech zusammen sauber einschreiben, ^sdarzue er sich dan des schreibers, so auf der camer gehalten wirdt, hülff zugebrauchen hat^s.

[§ 8]

Das khauff- unnd pfundtgeltt, solle wie es beÿ alten grundtbüchern von alterher gebreüchig, abgevordert unnd von jeder gwhör 22 kr begert, die 4 kr ime davon gelaßen unnd die ubrigen 8 kr, sambt dem khauff- unnd pfundtgeltt ^tin der raittung für auffanng unnder einer besondern rubrickhen einstellen unnd verreit werden^t.

[§ 9]

Khain ponthädung soll er on vorwißen des herrn prelaten, auch on beysein des hofmaisters oder wen ir *g(naden)* darzue verordnen, möchten halten.

[§ 10]

Ränntschreiber soll in allen ämbtern enthalb der Thonau zustifften macht haben, doch das solliches auf der cammer in beysein^u des hoffmaisters unnd nit auf dennen^v aigen durch die richter beschehe.

[§ 11]

Was aber der unnderthonnen rumor, verbrechen unnd strittige hanndlung anlangt, die solle er für^w den hoffmaister auf die obercamer^x beschaiden.

[§ 12]

Bey dennen unnderthonnen solle er verfüegen, damit sy hinfüran ainiche zech- oder kirch raitung on vorwißen des herrn prelaten oder seiner aufnehmen, sunder das jeder zeit mit vorwißen ir *g(naden)* unnd beÿ sein, des^y hofmaisters seiner oder wen ir *g(naden)* darzu verordnen möchten, beschehe. Unnd nachdem das gotzhauß hin unnd wider vill öde dörrffer unnd güetter, so bißher ungestifft verbliben, hat, soll ränntschreiber obbeschribnermaßen die zu stifften unnd wider in esse zubringen bedacht sein unnd an seinem vleiß hierin nichts erwündten laßen. So solle er auch allen des gotzhauß gehörigen gründten, so ettwo durch unfleiß oder stilschweigen von demselben khumen sein möchten, in denen büchern unnd wo er das eraichen khan,

^{s-s} in A' gestrichen

^{t-t} in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: dem hern oberkhellern erlegt werde, der es dann dem herrn prelaten, wann ir *g(naden)* dasselbig begert, verraiten und zuestellen solle.

^u in A' ergänzt: aines conventuals, so das mahl von h(*err*)n praelaten darzu in verordnet und

^v folgt gestrichen: ag

^w in A' am linken Rand ergänzt: obvermelten conventualen oder aines andern, so darzue verordent und den

^x in A' über der Zeile ergänzt, stattdessen ein Wort gestrichen, das nicht mehr lesbar ist

^y in A' ergänzt: herrn dechant und

nach zufragen, ernstlich bedacht sein unnd was er erkundigt ir *g(naden)* berichten.

[§ 13]

Alle des gotzhauß teücht, sambt derselben teüchtkhnecht werden ime in sein verwahrung unnd sorg gegeben, die würdet er der notturfft nach mit bauen, raumen, einbesetzen vischen unnd dergleichen zu jeder rechter zeit, doch alles mit vorwißen des herrn prelaten zuversorgen, nez unnd annderer zeug, so darzu vonnötten, zu bößern oder von neuem machen zulaßen wißen unnd ohne ir *g(naden)* wißen ainiche außgab nit fürnemben.

[§ 14]

Sollicher seiner ambtßhandlung solle er zu außgang des jars sein ordenliche raitung^z ybergeben ^{aa}unnd damit^{aa} der herr prelat sehe^{bb}, wie es umb sein diennst geschaffen, ^{cc}zu jeder zeit im jar^{cc} gründtlichs wißen derselben^{dd} haben müg, ^{ee}solle räntschreiber nach verstreichung jedes quartals seines empfangs unnd außgebens ordenliche specifierte außzüg übergeben^{ee}.

[§ 15]

Für sollich sein bemuehung haben wir ime zu jährlicher besöldung aus dem camerschreiberamt zuempfachen verwilligt 30 fl unnd obgeschribne portion unnd schreibgelt vor jeder gwhörn unnd was er an beschwörung der unnderthonen für sein schreiberey von inen gehalten mag. ^{ff}Von sollichen soll er ime ain aigen roß, das er zuverrichtung seines diennsts auch der musterungs zeitten brauchen müg, khauffen. Solle ime zu hülff die notwendige füttereÿ, sambt nagel unnd eisen, darauf wie anndern geraicht und geben werden. One vorwissen des herrn prelaten aber solle er vomb gotzhauß nit raisen oder ab sein, sunder, da er diennsts halber auszuraissen verursacht, solliches zuvor ir *g(naden)* erindern unnd sich wegen aller fürfallender noth, bevorab lesens zeit unnd annders jeder zeit unnd zu dem er geordnet, gebrauchen laße.^{ff}

[§ 16]

Wann er aber mit vorwißen des herrn prelaten außreit, solle ime die nottwendig zerrung, doch ohn überfluß, paßiert werden.

z folgt gestrichen: üb
aa-aa A': auf daz
bb über der Zeile ergänzt
cc-cc A': und ain
dd am linken Rand ergänzt; A': desselben
ee-ee in A' gestrichen
ff-ff in A' gestrichen

[§ 17]

^{gg}Seinen tisch soll er in dem tierniz auf dem oberessen haben, von dem kheller 3 halb^{hh} obereßen wein geraicht, auch des tags 3 laib herrn brott auß der pfister geben werden.^{gg}

[§ 18]

Dieweillen aber nit alles unnd jedes, so sich in seinem diennst zuetragen unnd begeben möcht mit allen umbstendten hieher mag geschriben werden, so behallt ir *g(naden)* im bevor, dise instruction zu mündern, zu mehren, auch gar zuverkhern, wie sie verlust. Wo sy aber zuetrüeg, daz der herr prelat zue räntschreiber zu solichem diennst lengerⁱⁱ zubauchen nit bedacht wär, so soll jeder thaill dem andern ain viertl jar solliches zuvor anzaigen. Zu urkhundt^{t,ij}^{kk}

^{gg-gg} *in A' wurde der Absatz zunächst mittels mehrerer Ergänzungen korrigiert: Seinen tisch soll er in dem zimer oder türnitz sambt dem hoffmaister oder auff das wenigst je ainem umb den andern, auf dem oberessen haben, damit under dem gemainen gesündt über dem essen zucht und erbarkhaidt erholt werde, von dem kheller 3 halb obereßen wein geraicht, auch des tags 3 laib herrn brott auß der pfister geben werden. Danach wurde in A' der ganze Absatz samt den Korrekturen gestrichen, stattdessen ist unten ergänzt: Seinen tisch soll er in dem zimer oder türnitz sambt dem hofmaister oder auf daz wenigst ye ainer umb den andern auf dem oberessen haben, damit under dem gemainen gesündt über dem essen guete zucht und erbarkhaidt erholt werde, von dem kheller 1 achtering obereßwein geraicht, auch deß tags 3 laibl hern prot aus der pfister gegeben werden.*

^{hh} *folgt gestrichen: wein*

ⁱⁱ *folgt gestrichen: nit*

^{jj} *folgt in A': ime rändtschreiber dise instruction (ime ... instruction am linken Rand ergänzt) mit obwolgedachts herrn prelaten (folgt gestrichen: hern dechant und in ein mehrbemelts Gerstners) hirunder gestelten handtschriffthen und prelatur insigl verfertigt, gegenn seinem revers und verschreibung verfe zuegestellt (und prelatur insigl ... zuegestellt am linken Rand ergänzt). (Ergänzt und gestrichen: und petschoffthen verfertigt) Beschehen den 10. January a(nn)o [15]93.*

^{kk} *folgt in A': Am 4. Feb(ruar) a(nn)o [15]93 ist ime räntsch(rei)b(er) durch den herrrn oberkhellner Jacob Offner auf der grundt stuben neben den grundtschreib(er) h(ernn) Sigmundt Schmidt hieig ain gefertigt (über der Zeile ergänzt) orginäl zuegestellt worden.*

42.

Instruktion für den Rentschreiber Michael Gerstner von Propst Balthasar

ohne Ort, 1593 Januar 10

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: P – 19 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKI, K 448, Nr. 10: Abschrift 1593.

C StAKI, K 48, Nr. 5: Konzept 1593 Januar 10 = Nr. 41 A'. Zur Datierung siehe Nr. 41 A'. Das Konzept der Instruktion für den Rentschreiber Hans Widenberger [1578–1584] (Nr. 41 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept verwendet. C ist hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 41 A'.

[R]

^aInstruktion des würdigen stifts Closterneub(urg) renntschreibers betr(ef-fend).^a

[P]

Zuvernemen, welicher massen der hochwierdig in Gott geistlich herr, herr Balthasar, probst unser lieben frauen gottshaus zu Closterneuburg, sambt dem gannzen convent daselbst, den ersamen Michaeln Gerstner zu einem räntschreiber an und aufgenumen und wie er solichen diennst handeln unnd verrichten solle, bestellt haben.

[§ 1]

Erstlich soll er ränndtschreiber dem herrn prelaten unnd convent mit mundt und hanndt angeloben unnd vergreiffen, das er derselben unnd des gotshaus in seinem diennst, nuz unnd frumen betrachten, schaden wenden und in gemain alles thuen und handeln, was ainem frumen gethreuen dienner unnd ränndtschreiber wolansteeet unnd gebieren will und wier unns dessen gänzlich getrösten. Item soll ränndtschreiber alle des gotshaus rännt, gült, landtsteuer, haußgulden, traidt- und khuchldiennst von dennen underthonnen deßselben enthalb unnd herrdißhalb der Thonau, was in sein ambt gehörig, nach vermüg und inhalt der mittern urbar, wie ime die zuhanden gestelt werden, zu rechter weill unnd zeit einbringen und bey seiner raitung yede sorten unter einer besonnderbaren rubrigkhen in sein empfangg einstellen, das geldt auf der obern camer in der ränndtstuben an seinem darzue hievor deputierten orten verwarlich aufbehalten und gedachte lanndtsteuer volgundts sambt dem haußgulden zu gebierlicher zeit mit vorwissen des herrn prelaten ins landthaus auf die jhärlichen steurbrief gegen genuegsamber quittung erlegen unnd in alweeg bedacht^b sein, damit

^{a-a} B: Instruktion eines h(ernn) rentschreiber, de anno 1593.

^b B: gedacht

nit durch versaumbnus das gotshaus in beschwerliches interese und straf beÿ der lanndtschafft khumen thue.

[§ 2]

Die richter soll er alles ernnst dahin haltenn unnd vermannen, damit sÿ die steur sovil mÿglich mit grober munz, die gerecht unnd nit verboten seÿ, richtig machen, die traidt, habern, gersten, arbais unnd dergleichen diennst solle er dem pfistermaister, so baldt sÿ von dennen unterthonnen zum gotshaus gebracht, auf den casten gegen gebierlicher quittung antworten, weliche quittung nitt auf die paurn, sonder auf ine rãndtschreiber in specie gestelt sein und lautten soll und in alweg dahin befließen sein, damit soliche traidtdiennst und zehent vonn denen underthonnen zu ÿeder rechter weill und zeit eingemont,^c bezalt und nit ausstãndt gemacht werden. Da sÿ aber die underthonnen uber embsiges beschehens vermonen unnd auflegen mit richtigmachung derselben saumbig erzaigen und ursach, warumb sÿ ine nit bezallen khundten, fuerbringen wolten, solle er mit denen bloßen worten nit ersettigt, sonder derselben ursachen merere erkhundigung einzuziechen, auch zum fall, das es noth, hinaus reiten, die verhinderung, so innen in dennen stugkhen zuegestannden sein soll, besichtigen unnd zum faall die erheblich, beÿ seiner raitung neben fuerbringung eines particulars solicher ausstandt oder so baldt es die noth erfordert, er dieselbigen anzaigen, damit wendung oder gebierliche einsehung alspladt mÿglich fÿergenumen werden mÿge.

[§ 3]

Die zehendt in traidt unnd wein soll er in beÿsein aines conventual oder wen ir *g(naden)* darzue verordnen werden, mit vorwissen des herrn prelaten zu ÿeder gebÿerlicher zeit im jar, wan er die zuvor genuesamb besichtigt unnd wolbeschaut, dennen des gottshaus richtern oder underthonnen, so darumb genuesamb und nit fremdten verlassen.

[§ 4]

Wan aber die wein lesenszeit heruber gebracht und die zehet bezalt werden, soll er die selben dem weinkhellner gegen verfertigter quittung, so auf ine und nit die underthonnen gestelt, uberantworten und soliche wein beÿ seiner raitung und ainer sondern rubrigkhen in empfanng und außgab, wie oben vermelt, einstellen und verraitten.

[§ 5]

Ebnermassen wierdt er auch die khuchldiennst von denen underthonnen zu rechter zeit oder so baldt sÿ durch den khuchlmaister von ime begert, einzufordern, dem khuchlmaister oder gwölbschreiber zuuberantworten, quittungen zunemben und in sein raitung specifiert einzustellen wissen.

[§ 6]

Insonderheit aber dahin gedacht sein, damit nit die aÿr unnd dergleichen diennst in der grossen hÿz hauffig zum gotshaus gebracht unnd sumers

^c folgt ein getilgtes Wort

zeiten, wan die am grösten, beÿ der khuchl verderben, sonder was man von ainer zu der andern zeit beÿ der khuchl bedürfftig, dasselbig abgefodert unnd hergebracht werde.

[§ 7]

Verner demnach in steur, traidt und diennsten beÿ dennen underthonen noch stargkhe ausständt verhandden und einzubringen, wiert in derselben ein ordenlichs particular zuegestelt und soll er dieselben alten, sowoll die heurigen alles vleiß einfordern und die beÿ seiner raittung under einer rubrigkhen einstellen unnd verraitten.

[§ 8]

Soliche einbringung der steur und alle handlung solle er auf der rântstuben verrichten unnd in beÿsein des darzue verordneten herrn conventualn handden und was aber die fertigung der gwörn zwischen der underthonen und andern frembten, die in das rännndtamt gehörig, anlenngt, sollen dieselben hinfüerohn^d nachlenngs und mit außfierung wie und mit was ditl, recht unnd gerechtighait ain grundt von ainen auf den andern khumen, gestelt, die füergebrachten schein und verfertigten urkundten zu sicherhait des grundtbuechs genumen, alles vleiß aufbehalten und soliche specificierte und außgefüerte gwörn inn ain sonders grundtbuech sauber und ordenlich eingeleibt werden. Also solle er auch die alten urbar unnd diennstbiecher mit allem vleiß vernemen und über dieselben ain ordenliche registratur halten, auch alle panthädung in ain besonders buech zuasamen sauber einschreiben.

[§ 9]

Das khauf- und pfundtgeldt solle, wie es bey alten grundtbüchern von alter hero gebreüchig, abgefodert, von ÿeder gwör 22 khr begert, die 4 khr ime davon gelassen und die übrigen 18 khr sambt dem khauf- und pfundtgeldt dem herrn oberkhellner erlegt werden, der es dan dem herrn prelaten, wan ir *g(naden)* daselbig begern, verraiten und zustellen solle.

[§ 10]

Khain panthädung soll er one vorwissen des herrn prelaten, auch ohn beisein des hofmaister oder wen ir *g(naden)* darzue verordnen möchten, halten.

[§ 11]

Rännndtschreiber soll in allen amptern enthalb der Thonau zu stifften macht haben, doch das soliches auf der camer in beÿsein aines conventuales, so das mall vom herrn prelaten darzue verordnet und des hofmaisters und nit auf dennen aigenn durch die richter beschehe.

[§ 12]

Was aber der underthonen rumor, verbrechen und strittige handlung anlanngt, die solle er füer obvermelten conventualn oder ainen andern, so darzue verordnet und den hofmaister auf die ober camer beschaiden.

^d B: hinführan

[§ 13]

Beÿ dennen unterthonen solle er verfüegen, damit sy hinfüerohn ainiche zech- oder khirchenraittung ohn vorwissen des herrn prelaten oder seiner aufnehmen, sonder das yederzeit mit vorwissen ir *g(naden)* und beisen des herrn dechant unnd hofmaisters seiner oder wan ir *g(naden)* darzue verordnen möchten, beschehe.

[§ 14]

Und nachdem das gottshaus hin und wider vill ode dörffer unnd güetter, so bisherr ungestifft verbliben, hat, soll rändtschreiber obbeschribener massen die zustifften und wider in esse zubringen bedacht sein und an seinem vleiß hierin nichts erindern lassen. So solle er auch allen des gotshaus gehörigen gründten, so etwo durch unvleiß oder stillschweigen von denselben khumen sein möchten, in den büechern und wo er das erraichen khann, nachzufragen, ernstlich bedacht sein, unnd was er erkundigt, ir *g(naden)* berichten.

[§ 15]

Alle des gottshaus teicht, sambt derselben teichtkhnecht werden ime in sein verwarnung und sorg gegeben, die wierdet er der notthurfft nach mit bauen, raumen, einbesetzen vischen und dergleichen zu jeder rechter zeit, doch alles mit vorwissen des herrn prelaten, zuversorgen, nez und andere zeug, so darzue von nötten, zubössern oder von neuem machen zu lassen wissen und ohne ir *g(naden)* wissen ainiche außgab nit füernemben.

[§ 16]

Solicher seiner ambtshandlung soll er zu außgang des jars sein ordenliche raitung uber geben, auf das der herr prelat sehe, wie es umb sein diennst geschaffen und ain gründtliches wissen desselben haben müge.

[§ 17]

Für solich sein bemieung haben wier ime zu jhärlicher besoldung aus dem cameramt zuempfahen verwilligt, dreißig gulden und abgeschribne portion und schreibgeldt von yeder gwör und was er an beschwörung der unterthanen für sein schreibereÿ von innen gehaben mag.

[§ 18]

Wan er aber mit vorwissen des herrn prelaten außraist, soll ime die notwendig zerung, doch ohn überfluß, passiert werden.

[§ 19]

Seinen tisch soll er in dem zimer oder türniz sambt dem hofmaister oder auf das wenigist ye ainer umb den andern auf dem oberessen haben, damit under dem gemainen gesündt über dem essen guete zucht und erbarkhait erhalten werde, von dem kheller ain achtering obereß wein geraicht, auch des tages dreÿ laibl herrn prodt auß der pfister gegeben werden.

[§ 20]

Dieweillen aber nit alles unnd yedes, so sich in seinem diennst zuetragen und begeben mocht, mit allen umbstenden hieher mag geschriben werden, so behalt ir *g(naden)* im bevor, dise instruction zu mindern, zu mehrn, auch

gar zuverkhern, wie sÿ verlusst. Wo sich aber zuetruëg, das der herr prelat ine rännndtschreiber zu solichem diennst lennger zuegebrauchen nit bedacht wär, so soll yeder thail dem andern ain viertl jar soliches zuvor anzaigen. Zu urkhundt ist ime rännndtschreiber dise instruction mit obwolgedachts herrn prelaten hierunder gestelten handtschrift und prelatur insigl verfertigt, gegen seinem revers unnd verschreibung zuegestellt.

[E]

Beschehen den zehenten Januarÿ anno etc. dreÿ und neunzig.

[L.S.]

Balthasar probst m.p.

43.

Instruktion für den Rentschreiber Leopold Wolf von Propst Berthold II.

Klosterneuburg, 1765 November 1

A StAKI, K 208, Nr. 25.

Aufbau: P – 11 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebene, gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKI, K 208, Nr. 25: Abschrift oder Reinkonzept 1765 November 1.

C StAKI, K 428, Nr. 61: Konzept 1765 November 1.

[R]

^aInstruction des stiftt Closterneüburger rentschreiber Leopold Wolff.^a

[P]

Instruction.^b

[§ 1]

1^{mo}. Beÿ aufstellung eines rentschreiber ist vor allen in beÿsein h(ernn) oberkeller und stüfts hofmaister die ambts cassa zu untersuchen, zu liquidiren und respectu der vorigen amtierung ein abschieß zumachen, so wohl in betref deren landsfürstli(ichen) gabereÿen, alß auch deren herrschaftlichen gfüllen, sodann dem neü aufgestellten rentschreiber der cassa punct theills in baaren geld, theills in annemblichen scheinen oder restanzien zu übergeben und versichert man sich beÿ seiner neuen amtierung einer ausnemenden treu- und fleißes, widrigens beÿ ermanglung eines oder des andern in betracht des so hoch steigenden contributionali und ausständen, er rentschreiber gehalten sein solle, eine hinlängliche caution zu leisten. Indessen

^{a-a} C: Instruction eines rentschreiber Leopold Wolf, welcher anno militari [1]765 den ersten 9bris die verraihung anzufangen

^b C: Zur instruction des neu aufgestellten rentschreiber Leopold Wolf.

soll er rentschreiber verbunden sein, alle monath über einnam und ausgaab nach ihren rubriken einen wahrhaften cassa extract und zwar in ersten dreÿ tagen des darauf folgenden monath der prälathur einreichen, welcher mit der cassa visitation einstimig und zur jährlicher rechnung dienen kan. Weillen aber dieses monath die grundbuch besizungen und collectationen velle arbeith machen, so solle der anfang diser monathlichen extract die ersten tåg in Februario [1766] beschehen und monathlich continuirt werden, wenigst von allen deme, was zeit seiner ambtierung eingenommen und verausgabert worden.

[§ 2]

2^{do}. Werden ihme rentschreiber nicht nur die einlags- oder subrepartitions-urkunden, sondern auch alle rentamtliche urbarien und grundbücher, lauth von ihme gefertigter specification, anvertrauet, doch dergestalten, daß ihm ernstlich verbotten seÿn, derley urkunden oder grundbücher aus der rentcamer in sein wohnhauß oder quartier zubringen.

[§ 3]

3^{tio}. Die grundbuchß besizungen müß(en) sub praesidio des herrn oberkeller beschehen oder andern stiftgeistlichen herrn, welchen immer ein herr prälath benennen wird. Hierzu soll ein rentschreiber den tractat de juribus incorp(oralibus) stets vor augen haben, denen neuen landsfürstl(ichen) generalien nachleben und was über dises mehr vorfallen solle, sich der alt wohl hergebrachten gewohnheit und posses betragen und nicht unterstehen eine neuerung aufzubringen.

[§ 4]

4^{to}. Sol ein rentschreiber nach der grundbuechs besizung unverweilt die gwöhr extract ausschreiben und dem es gebührt praestitis praestandis verabfolgen und hierinfals keinen grundholden wider die billichkeit beschweren oder aufhalten, auch nur verantwortliche legitimationen annemen und solche kurz und deutlich in den gwöhr extract sezen.

[§ 5]

5^{to}. Sol ein rentschreiber in denen ihm anvertrauten grundbüchern wohl belesen und belehret seÿn, sich einer guthen kandtnuß deren contribuenten, gründen und mächungen bewerben, umb den stand, werth und kräften derselben wohl beurthlen zu können. Er sol auch jene grund oder stükke, welche etwan unwissent oder öed angegeben worden, durchsuchen, umb selbe gwöhrhaft zumachen. Hiebeÿ aber, so vill möglich, alle grichts behelligung und process vermeiden.

[§ 6]

6^{to}. Soll ein rentschreiber auf der rentcamer richtige gaaben- und contributions-bücher halten, darinnen von rubrik zu rubrik allen empfang und außgaab ordentlich einschreiben, zugleich auch denen contribuenten in ihren gaaben büchln abschreiben, kein contribution oder ampts geld in seinen quartier oder wohnhauß jemahls einnehmen.

[§ 7]

7^{mo}. Hat er allen fleiß, vorsicht, allenfals die vergeschribene compellirungs mitl zebrauchen umb die contributionen zu rechter zeit zusammen zubringen und hierdurch das obereinnehmer ambt auch mit einschluß der Prinzenorffer herrschafft und übriger zum stiftt neü gebrachten gülten und rusticalien in vorgesezten terminen punctual zu contentiren, den dominical beÿtrag aber hat er aus der prälathur zu begehren und endlich nach jeder gethannen zallung dem unterschribenen zallungs extract herrn prälathen vorzuweisen.

[§ 8]

8^{vo}. Die verraithung betreffent, soll er rentschreiber fihrohin ein eigene wohlbelegte raittung über einnam und außgab des landständischen contributionalis ordinär und extra ordinär, item^c eine besondere raittung über empfang und außgab deren herrschafftlichen renten oder dominical gföhl verfertigen und herrn prälathen jährlich einreichen. Die verraithung deren grundbuchs besizungen können in dessen noch beÿm alten verbleiben, doch sol fihrohin die forderung des dienst, bestand, robbathgelder und derley fixirte gaben in der verraithung pro [1]766 vorausgesetzt werden. Und weillen

[§ 9]

9^{no} die teücht ertragnussen unter die renten und dominical gföhl gehörig, also ist ein rentschreiber auch schuldig, wenigsten denen teucht ausfischungen abzuwarten, die nöthige geschier und robbath fuhren hierzu zubestellen, wehrenden fischen guthe ordnung zuhalten, schnipfereÿen zu verhindern, den empfang und außgab des fischen in ein getreue specification zu sezen und der prälathur zu übergeben, endlich den einsaz und fang gegeneinander zuhalten und den ausfallenden gwin seiner rent rechnung beÿzusezen.

[§ 10]

10^{mo}. Den gehalt eines rentschreiber betreffent, sol er an besoldung, wohnung, holz, ausspeiß, deputaten erhalten, wie es sein vorfahrer gehabt, auch von denen grundbüchern und leithkauf genüessen, wie es herkommen. Doch weillen die extra gaben und überländ contributionale mehr sorg und arbeit machen, so wird ihm derzeit ein extra schreiber passiert, welcher, wie andere den musicalischen chor zu frequentiren, sein essen auf der officier zu nemmen und von dem rentschreiber aus den grundbuchs gföhl 24 oder höchstens 30 fl nach sein wohl verhalten zu empfangen hat.

[§ 11]

Endlichen ist ein rentschreiber sonders verbunden, den nuzen und fromen seines stiftts zu befördern, den schaden aber, wo er immer kan, abzuwenden, die unterthanen und grundholden wider die billichkeit nicht zu beschweren,

^c folgt in C: und

die rentcamer täglich zu frequentiren, die schwerren handlung und verrichtungen vorhin bey h(*errn*) prälaten oder in dessen abwesenheit bey h(*errn*) oberkeller anzeügen, in zweiflhafften aber auch den stifts hofmaister oder advocaten zu rath ziehen und in allen, so empsig und bescheiden zu ambtiren, wie er es vor Gott und seiner obrigkeit wird ^dverantworten müssen^d.

[E]

^eGeben auß der prelathur den 1^{ten} Novemb(ris) [1]765.^e

^f[L.S.] Bertholdus probst
zu Closterneuburg^f

4.3 Revers eines Rentschreibers

44.

Revers des Rentschreibers Leopold Michael Wolf

Klosterneuburg, 1766 Januar 2

A StAKL, K 208, Nr. 25.

Aufbau: R – 1 § – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Reverß.

[§ 1]

Nachdeme ich die untern ersten Novembris [1]765 von h(*errn*) hochwürden und gnaden etc. selbsten gefertigte rentschreiber amts instruction wircklich zu meinen handen empfangen habe, alß verspreche und gelobe hiemit gedachter instruction in allen nachzuleben und getreulich zu beobachten. Zu verificierung dessen habe [*ich*] h(*errn*) hochwürden und gnaden etc. herrn herrn probsten zu Closterneuburg diesen revers ausgestellt und mit handschrift und pötttschafft gefertigt.

[E]

Actum stiftt Closterneuburg, den 2^{ten} Jener [1]766.

[L.S.] Leopold Mich[ael] Wolff m.p.
rentschreiber alda.

d-d B: zu verantworten wissen; C: wurd verant[worten]; C endet hier

e-e in A vom Probst eigenhändig geschrieben; fehlt in C

f-f fehlt in C

5. Die Oberkammer

5.1 Memorial über die Amtshandlungen auf der Oberkammer

45.

Memorial über die auf der Oberkammer zu verrichtenden Amtshandlungen

ohne Ort, [ca. Mitte oder zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts]

A StAKL, K 481, Nr. 9.

Aufbau: R – P – 12 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Memorialschreibwerk.

[R]

Memorial waß auf deß gottshaus ober cammer zuhandlen und wie dieselb bedient werden soll.

[P]

Memorial,

waß auf deß gottshaus ober cammer zuhandlen und wie dieselb bedient werden soll.

[§ 1]

1. Erstlichen soll die cammer täglich an werchtagen ausser der feyrabend vormittag von 7 biß 10, an fasstagen aber biß auf 11 und nachmittag von 1 biß 4 uhr bedient werden.

[§ 2]

2. Seind alda alle verträg, kheuff, sipschafft und testamenta bey denen unterthanen und dorfschafft dsesseits der Thonau und zu Enzerstorff enthalb der Thonau durch herrn oberkheller an stat deß herrn prälaten neben dem grundtschreiber abzuhandlen. Wo aber wichtige sachen dabeÿ fuerlieffen, müessen solche ir *g(naden)*, dem herrn prälaten referirt werden.

[§ 3]

3. Der waisen unnd andere deposidirte gelder werden in dem gfüll und erlegten geltbuech vleissig eingetragen und von herrn ober kheller in den waisen cassen, biß die waisen zu vogtbaren jahren khumben oder sich jemants dafür legitimirt, verwarlich behalten.

[§ 4]

4. Wo aber waisengelder denen gerhaben vertraut und von denselben weiter, mit der ober cammer vorwissen, denen pupillen zunuzen auf intere(ss)e gelichen werden, müessen sie dessen jährliche raittung der obercammer ein-

hendigen, welche so dan beÿwesen der richter unnd geschwornen wie auch der pupillen, wofern sie nunmehr erwachsen, aufgenumben, wol examinirt und auf die erleiterte mengl ratificirt werden.

[§ 5]

5. Die zehent- und perckrechts-gföll wie auch beÿ ferttigung der gwöhrn die gebierende tax, alß von jeder persohn 18 khreizer gwör und in kheuffen von jeden gulden 1 khreuzer pfundtgelt, wird in dem gfölbuech ordnlich eingeschriben, daß geld durch herrn ober khellner ins gfölltrüchel gespört und mit monatlicher verraitung ir *g(naden)* dem herrn prälaten etc. uberantwort.

[§ 6]

6. Ist zubeobachten, daß jährlich alzeit am Sonntag nach Lorenzi die huetter zu Nußdorff, Heillingstatt, Grinzing, Töbling, Salmanstorff, Ottakhrin, Meidling und Hiezing in deß gottshauß freyhauß zu Wienn aufgenommen und sambt ihren pürgen beschriben, alsdan zu laistung deß juraments auf der herrn von Wienn rathauß gestelt werden.

[§ 7]

7. Die huetter aber von Kalbmberg und Höfflein werden ain tag oder zween hernach auf der obercammer aufgenommen und ihnen daß jurament vorgelesen.

[§ 8]

8. Am tag St. Matthai wird jährlich zu Meidling und den tag hernach zu Hiezing daß grundbuch gehandelt.

[§ 9]

9. Soll auch, wo möglich, alle jahr daß grundbuech zu Enzerstorff unterm Pisenberg, zu Ottakhrin, Tättendorf und Träßkhürchen besessen werden.

[§ 10]

10. Die khürch raittungen, alß zu Enzerstorff, Höfflein, Khrizendorff, Weidling, Khalbmberg, Heillingstat und Sifring werden gewöhnlich nach den neuen jahr aufgenommen und dessen ir *g(naden)* herr pralath etc. durch herrn oberkhellner vorhero erindert.

[§ 11]

11. Des remanenzers verrichtung ist, daß er jährlich deß zehentbuech oberhalb Khalbmberg aufricht und dasselb neben der remanenzen vleissig abraitten, auch sich zum öffteren bey dem aufgeber alhie und beÿ denen richtern in umbligenden dörffern durch den bestelten ubergeher erkundigen thue, waß für wein verkhaufft worden, damit die verkhauffer citirt und zu bezallung irer ausstandt wegen angehalten werden.

[§ 12]

12. Der überschreiber muß daß zehentbuech unter^ahalb aufrichten und die andern 2 schreiber die khoff brieff und verträg zuständen schreiben, auch die gwöhrn, inventaria und andere mehr fürfallente sachen in die püecher, wohin sie gehörig, vleissig eintragen und prothocolieren.

5.2 Ordnungen und Verzeichnisse über die Kanzleिताxe auf der Oberkammer

46.

Ordnung (Instruktion) über die Kanzleिताxen auf der Oberkammer von Propst Bernhard I.

ohne Ort, [1630–1643]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 13 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Bernhard I.

Überlieferungsform: unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 442, Nr. 13: Abschrift, die später revidiert und als Konzept für die Instruktion über die Kanzleिताxen von Propst Rudolf II. [1643–1648] (Nr. 47 A) wiederverwendet wurde:

B' StAKL, K 442, Nr. 13: Konzept = Nr. 47 B.

C StAKL, K 481, Nr. 9: Abschrift.

[R]

Instruction, wie es mit der canzley tax auf des gottshauß obercammer gehalten werden solle.

[P]

Instruction^a, ^bwie es mit der canzley tax^b auf des gottshauß obercammer^c gehalten werden solle^c.

[§ 1]

Von aufrichtung verträg unnd khauffbrieffen soll nach dem vermügen ain billiche tax begerth^d unnd solche alß baldt von der ersten gelt erlegung

^a über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: ober

^a folgt in B': und tax ordnung

^{b-b} B': wie solche

^{c-c} B': rechts ergänzt und gestrichen: solle observiert werden; darunter ergänzt: gehalten werden soll

^{d-d} in B' gestrichen

bezalt^d werden, davon herrn^e grundtschreiber 3^f thail nemben unnd den vierten^g dennen schreibern auf ihr pixen legen solle.

[§ 2]

Von eröffnung, ratificierung unnd einschreibung aines testaments gebiert 36 khr^h, davon herrn grundtschreiber zwen unnd den schreibern der dritte thail zuegehörig. Wan auch freywillig etwaß mehrers geben wierdt, soll ebnermassen den schreibern der dritte thail zuestehen.

[§ 3]

ⁱDie abschrifften, so von der cammer hinauß begehrt werden, sollen nach dem pladt taxiert werden unnd wie vorgemelt den schreibern der dritte thail zuegehörig sein.

[§ 4]

Von ainem gwöhr außzug ist tax 12 khr, dabey gebiert den schreibern auch der dritte thail.

[§ 5]

Von nachsuechung ainer gwöhr, testament, sipschafft unnd dergleichen oder aufschlagung des grundtbuechs, welches mit wissen herrn oberkhellners oder herrn grundtschreibers beschehen soll, gebiert den schreibern der dritte thail.

[§ 6]

Von bewilligung zetln wegen schätzung, rainung unnd stainung^j ebenfals der dritte thail denen schreibern^k. Waß aber anbelangt die leitgeb zetl, von dennselben soll man^l nichts begehren, sondern das^m was ain jede partheÿ auß guetem willenⁿ geben thuet, annemenⁿ.

[§ 7]

Von jeder huetzettel, so vor lösen zeit den huettern hinauß geben worden, ist von ainem grossen die tax 24 khr unnd von ainer khlainen 12 khr, darvon gebiert dennen schreibern der dritte thail.

[§ 8]

Von aufrichtung aines gebuertsbrieff gebiert dem herrn praelathen fuer siglgelt 1 taller, herrn grundtschreiber (dieweill er daß pärgament unnd waß sonst darzue gehört, auß seinem aignen seekhl bezahlen thuet) dreÿ taller,

^e B': herr

^f B': 2

^g B': dritten

^h über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: 18 khr

ⁱ in B' am linken Rand ergänzt: wirdt 45 d durchgehents bezahlt

^j in B' am linken Rand ergänzt: auf jedes gruntstuckh 18 kr, davon

^k folgt in B': gehörig

^l in B' gestrichen

^m in B' gestrichen

ⁿ⁻ⁿ B': dargeben wolte, angenomben und den schreibern allein gefolget werden.

davon er dennen schreibern ainen gulden jedesmals zustellen solle, °doch nach gelegenheit des vermögens°.

[§ 9]

Von legitimationen unnd sipschafftweisungen soll^p ain gebierliche tax genomben^q unnd den schreibern der vierte^r thail zuegehörig sein.

[§ 10]

Für schein- unnd verzichts-quittungen, so durch die schreiber concipiert unnd gschriben werden, soll^s gebierliche tax nach jedes vermögen ohne beschwär^t den schreibern^t allain^u zuegehörig sein^u.

[§ 11]

Von den inventurn, so durch den remanencer aufgericht werden, soll von jedem gulden 3 d tax, davon ihme remanencer^{v2} und der dritte^v dennen schreibe[r/n]^w volgen solle^w.

[§ 12]

Item sollen auch den schreibern alle suplicationes, gewaldt, khundtschafften, heürathsbrieff, missiff unnd dergleichen zuschreiben vergünstiget sein, doch daß solches ausser der cammer beschehe unnd ain jeder nach gelegenheit der sachen ohne beschwär ain leidenliche tax nembe.

[§ 13]

Mit thailung der püxen soll ohne differenz unter den schreibern gleichheit sein, weillen die eltern im lesen beÿ den besten conditionen gebraucht werden.

[E]

^xBernhardt brobst zu Closterneuburg m.p.^y ^x

o-o	<i>in B' gestrichen</i>
p	<i>in B' am linken Rand ergänzt: mit vorwissen herrn oberkhellers</i>
q	<i>in B' ergänzt: werden</i>
r	<i>B': 3te</i>
s	<i>B': megen sÿ auch ein</i>
t-t	<i>in B' gestrichen</i>
u-u	<i>B': in ihr pixen nemben</i>
v-v	<i>B': der halbe und</i>
w-w	<i>B': der ander halbe thail volgen soll</i>
x-x	<i>fehlt in C</i>
y	<i>m.p. fehlt in B</i>

47.

Ordnung (Instruktion und Ordnung) über die Kanzleitaxen auf der Oberkammer von Propst Rudolph II.

ohne Ort, [1643–1648]

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 13 §§.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Rudolph II.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKI, K 442, Nr. 13: Konzept = Nr. 46 B'. Die Abschrift der Instruktion über die Kanzleitaxe von Propst Bernhard I. [1630–1643] (Nr. 46 B) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. B hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 46 B'.

[R]

Instruction und tax ordnung auf der obercamer zue Closter Neüburg.

[P]

Instruction und tax ordnung,

wie solche auf des gottshauß ober cammer gehalten werden soll.

[§ 1]

Von aufrichtung verträg und khauffbrieffen soll nach dem vermügen ain billiche tax begert werden, davon herr grundtschreiber 2 thail nemen und den dritten denen schreibern auf ihr pixen legen solle.

[§ 2]

Von eröffnung, ratificierung und einschreibung aines testaments gebiert 36 kr, davon herrn grundtschreiber 2 und den schreibern der dritte thail zugehörig. Wann auch freywillig etwas mehrers geben wirdt, soll ebnermassen den schreibern der dritte thail zuestehen.

[§ 3]

Die abschrüfften, so von der cammer hinauß begehrt werden, sollen nach dem plat taxiert werden und wie vorgemelt den schreibern der dritte thail zugehörig sein.

[§ 4]

Von ainem gwöhr außzug ist die tax 12 kr, dabey gebüert den schreibern auch der dritte thail.

[§ 5]

Von nachsuechung ainer gwöhr, testament, sipschafft und dergleichen oder aufschlagung deß grundtbuechs, welches mit wissen herrn oberkhellners oder herrn grundtschreibers beschehen soll, gebürth schreibern der dritte thail.

[§ 6]

Von bewilligung zetln wegen schazung, rainung und stainung auf jedes grundstuckh 18 kr, davon ebenfals der dritte thail denen schreibern gehörig.

Waß aber anbelangt die leitgeb zetl, von denselben nichts begert, sondern was ain jede partheÿ auß gueten willen dargeben wolte, angenomben und den schreibern allein gefolgt werden.

[§ 7]

Von jeder huetzetl, so vor lösen zeit den huettern hinauß geben wordten, ist von ainem grossen die tax 24 khreüzer unnd von ainer khlainen 12 kr, darvon gebüert denen schreibern der dritte thail.

[§ 8]

Von aufrichtung aines gebuertsbrieff gebüert den herrn praelathen für sigl-gelt ain taller, herrn grundtschreiber (dieweill er daß pärgament und was sonst darzu gehört, auß seinen eigenen sekhl bezahlen thuet) dreÿ taller, davon er denen schreibern ainen gulden jedesmalß zustellen solle.

[§ 9]

Von legitimationen und sipschafftweisungen soll mit vorwissen herrn oberk-hellers ain gebierliche tax genomben werdten und den schreibern der 3^{te} thail zugehörig sein.

[§ 10]

Füer schein- und verzichts-quittungen, so durch die schreiber concipiert und gschriben werden, megen sy auch ein gebürliche tax nach jedes vermögen ohne beschwär allain in ihr pixen nemben.

[§ 11]

Von den inventurn, so durch den remanenzer aufgericht werden, soll von jeden gulden 3 d tax, davon ihme remanenzer der halbe und denen schreibern der ander halbe thail volgen solle.

[§ 12]

Item sollen auch den schreibern alle suplicationes, gwaldt, khundtschafften, heüratsbrieff, missiff und dergleichen zuschreiben vergünstigt sein (doch daß solches ausser der cammer beschehe) und ain jeder nach gelegenheit der sachen ohne beschwär ain leidenliche tax nembem.

[§ 13]

Mit thaillung der pixen soll ohne differenz unter den schreibern gleichheit sein, weillen die eltern im lesen beÿ den besten conditionen gebraucht werden.

[E]

Rudolph brobst m.p.
[L.S.]

48.

Verzeichnis der Kanzleitaxen auf der Oberkammer

ohne Ort, [17. Jahrhundert, vor 1677]

A StAKl, K 481, Nr. 9.

Aufbau: R – P – 17 §§.

Datierung: nach der Schrift und mithilfe von Nr. 49.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Canzley tax betr(effend).

[P]

Canzley tax beÿ der löblichen ober cammer zu Closter Neüburg.

[§ 1]

Erstlichen vön gwöhrn. 1 gwöhr wierdt geraith 22 kr, gwöhr auszug 12 kr und einschreib gelt 6 kr, den alten gewöhrsteher das außlesch gelt 6 krf. Ist es ain kauff, daß lb gelt von 1 fl ain kreüzer und 8 kr schreib gelt gehört allein h(ernn) grundtschreiber. So aber ohne testamendt auf die kindter kombt, von jeden leib die 22 kr gewehr, im übrigen wierdt es wie oben, auser des schreibgeldts der 8 kr gehalten. Mit tausch würdt es geraith wie mit dem kauff auser des lb gelt.

[§ 2]

Säz werden wie die gwöhren auser der ausleschgelt geraith, nemblichen von man und weib 44 kr – 12 kr – 6 kr das lb gelt und 8 kr schreib gelt.

[§ 3]

Von säz notln sovil folio so vill 18 kr, beÿ cassirung selber gleicher gestalt.

[§ 4]

Item von schäz verwilligung von jeden fol(io) 18 kr.

[§ 5]

Dan von ain decret 18 kr, bscheu zettl abschrift von jeden 18 kr.

[§ 6]

Vor ain testamandt h(ernn) rem(anenzer) 1 fl 30 kr, die erofnung 36^a kr, dan for ain abschrift ins gemain 45 kr.

[§ 7]

Mehr for die greinhuet patent 1 fl 30 kr, auser des Salmanstorfer nur 24 kr. Von jedem planckhen patent 1 fl 30 kr.

[§ 8]

Auf jedes dorff kombt 1 grosse huetzettel tax 24 kr.

[§ 9]

Dann soviell huetter, soviel kleine huetzettel von jedem 18 kr.

^a korrigiert

Edition

[§ 10]

Von kauffbriefen, wie auch von verträgen, soviel 100 fl soviel 1 fl canzley tax.

[§ 11]

Von ainen schadloß schreiben 45 kr.

[§ 12]

Von ain bschaidt oder prothocollierung 6 kr.

[§ 13]

Von ain geburths brief oder leib gedings brief, soviel leiber, soviel 6 fl, gehört den schreibern 1 fl.

[§ 14]

Von allen vorstehenden taxen (ausser der lb gewöhr und schreib geldter der 8 kr) gebühret herrn grundtschreiber zway und dennen schreibern der tridte theil.

[§ 15]

Von ain abschiedt 30 kr, von ain schein, so geldt erhebt wirdt, 15 kr, gehört allein dem schreiber.

[§ 16]

Da aber sich begibt, die ohne testament absterben, so wierdt von der völligen verlassenschaft vermüg der inventur von jeden gulden 3 d gerechnet, gehört der halbe theil h(*errn*) remanenzer, der ander halbe theil den schreibern.

[§ 17]

Wann sonsten in canzley sachen etwas abgeschrieben wierdt, gehört der drite theil denen schreibern.

49.

Verzeichnis der Kanzleitaxen auf der Oberkammer

ohne Ort, 1677 März 22

A *StAKl, K 481, Nr. 9.*

Aufbau: R - P - 20 §§.

Datierung: nach dem Präsentatum-Vermerk.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Cantzley tax auf der obercammer. Praesent(atum) 22. Martÿ 1677.

[P]

Verzaichnus der uralten canzley tax, wie selbige auf des würdigen gottshaus Closterneübung obercammer bezalt wirdt.

[§ 1]

1. Von ainem testament dem remanenzer aufzurichten

1 fl 30 kr

5. Die Oberkammer

für die eröffnung, publicierung und beäydigung der zeügen	36 kr
von ain vidimirte abschrift	45 kr
von ainem vidimirten extraxt aines testaments	18 kr

[§ 2]

2. Wan aber ain persohn ab intestato mit todt abgehet undt khein testament hinterläßt, wirdt dessen vermögen durch N. richter undt geschworne, alwoh der verstorbene gewohnt, inventiert undt geschätzt, so dan von jedem gulden dreÿ pfenning von der inventur, für die abhandlung aber von jedem hundert gulden ain gulden cantzley tax bezalt, darunter aber die vertragbrieff verstanden seint.

[§ 3]

3. Von ainem verkhaufften gueth wird (ausser des lb gelts, alß von jedem gulden 1 kr, so dem würdigen gottshauß allein gehörig) für die khauffbrieff die cantzley tax nach jedem 100 fl ain gulden bezalt

[§ 4]

4. Wann nun der verkhauffer an ordentliche nutz undt gewöhr stehet, gibt er für sein persohn außleschgelt 6 kr, der khauffer aber für sein einschreibgelt 6 kr undt für aine persohn die gewöhr tax 22 kr, davon dem gottshauß 18 kr verraittet werden, die 4 kr sein deß grundtschr(*eibers*) gebühr, für den gewöhr außzuch 12 kr und nicht mehr. Hierbey ist aber zumerckhen, daß von einem jeden verkhaufften stuckh ausser lb gelt undt gwöhr gelt der khauffer sambt dem verkhauffer dem grundtschr(*eiber*) absonderlich mit einander geben 8 kr, welches aber nur bloß in denen verkhaufften stueckhen platz hat, wan aber aine andere gewöhr ausgefertigt wirdt, werden diese 8 kr weder begehrt noch bezalt.

[§ 5]

5. Von ainem beschaidt zu prothocollieren, canzley tax	6 kr
--	------

[§ 6]

6. Von ainem fürzuhalten, von ainem blat	7½ kr
--	-------

[§ 7]

7. Für ain beschau, außmarch, stainsezungs bewilligung, auch schazungs- undt andere decret von ainem folio oder gewöhr	18 kr
--	-------

[§ 8]

8. Für die vidimirte abschriften, wan gleich viel folia oder mehr gwöhrn darein begriffen, nur	18 kr
--	-------

[§ 9]

9. Für einen ansatz fürzumerckhen und in das ansatzbuech einzutragen und für die gefertigte attestation der beschehenen vormerckhung von jeder gewöhr	18 kr
---	-------

In simili für die cassierung von jeder gwöhr	18 kr
--	-------

[§ 10]

10. Von einem abschiedt	30 kr
In simili von einem passbrieff	30 kr

[§ 11]

11. Satz- und lb-gelt wirdt gleich wie mit dennen verkhaufften grundstuckhen der gewöhr tax halber gehalten.

Für die cassierung der satz nach jeder gewöhr 18 kr

[§ 12]

12. Für eine notl nach jeder gewöhr 18 kr

Desgleichen wan selbige cassirt wirdt.

[§ 13]

13. Wann ein thödtschein oder schadtloßschreibung aufgesetzt wirdt, so doch gahr selten beschicht, wirdt bezahlt nachdeme grosse mühe darauf gehet von 18 kr biß 30 kr.

[§ 14]

14. Geburtsbrieff für die zeügen zuvernehmhen und zu beäydigen in allem 6 fl, davon ihro gnaden für dero sigill undt subscription 1 fl 30 kr haben, die schreiber ain gulden. Das übrige verbleibt dem grundtsch(reiber) für seine bemühung, pergamen undt sonsten.

[§ 15]

15. Wan eine erdt inner der planckhen auf öde platz, so keine wein(garten) gewesen oder aber nicht mehr auszusehen seÿn, ein tagw(erk) erdt begehrt wirdt undt wan selbige entweder denen clösterlichen weing(arten) weith abgelegen oder sonsten nicht dorthin gebraucht wirdt, ist selbige des grundtsch(reibers) regal, so doch in 5 oder 6 jahr khaum einmahl beschicht, sondern die leüth heben selbigen ohne vorwissen undt umb sonst auf, wirdt bezalt 45 kr

[§ 16]

16. Für ein grosses huet patent 24 kr

Für ein khleine hueth zettl 12 kr

Für ein planckhen- oder aber greinhueth-patent 1 fl 30 kr

[§ 17]

17. Die crida edicta, kirchen- undt gerhabschafft-raittung hat der remanenzer allein nach dessen bemühung die tax zu begehren.

[§ 18]

18. Für eine quittung, wan die erlegte wäÿsen- oder andere gelder aufgehebt undt solche aller orthen fürgemerkcht werden, haben die schreiber 15 kr

[§ 19]

Die wandl wegen nicht bezalter grundtdienst, deren doch wenig oder fast khein eingehen, haben herr oberkheller undt grundtschr(eiber) mit einander zu theillen.

[§ 20]

Wan ain exe(cuti)on volführt undt die sach zur schätz- und einantworttung khombt, wirdt der ausgangenen kay(serlichen) exe(cuti)ons ordnung gemeeß gehandelt.

5.3 Grundbuchsordnungen

50.

Grundbuchsordnung

ohne Ort, [ca. Mitte 16. Jahrhundert]

A StAKL, Hs. 253, fol. 1^r–4^r.

Aufbau: P – 11 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Ordnung und gebrauch

bey deß gotshauß Closterneuburg grundbuechern, was unnd wievil fuer gwör-, khauf-, satz- unnd schreibgelt unnd perckhmaister gerechtighait ungewärlichen gegeben unnd genumen werden.

[\$ 1]

Wann man umb erbgründt nuz unnd gwor empfächt, als wann khinnder ir vatter und muetter erben, gibt ein yeder erb vom stuckh dem grundtherrn gworgellt 72 pfening, zuschreyben 12 unnd von der gwor auß zuthuen vier pfening, dem ambtman oder perckhmaister gerechtighait 12 d. Wo aber geschwistrett miteinander erben, die etwo brüder oder schwestern gehabt, die abgeleibt unnd khinnder verlassen, demnach dieselben khinnder als einkhl anstatt irer vatter oder muetter erben, es sein derselben vil oder wenig, so gebüert inen gerechtighait wie gemelt unnd nicht mer, als der andern irer mitterben, irer vatter oder muetter geschwisteret ainem unnd alß derselben elter. Wo die in leben geben sollen, nach dem inen auch aus der erbschafft nicht mer gebüert, als auf ein person gehört. Deßgleichen wo geschwistrettkhinnder, vatter, mutter, brueder oder schwestern khinder miteinander erben, nachdem dieselben auf gleichung erben, gwörn gebüert.

[\$ 2]

Unnd dise gerechtighait wirdt ervordert unnd gerechnet von der person an, so an der gwör steet, alß oft sich veränderung zuetragen, biß auf den oder die sich von neuen lassen schreiben unnd gwor empfaen unnd denen die gründt beleiben. Dann oft und vilmalß ain guet zu dreyen oder mehrmalß durch erbschafft, geschäft, heyrat vermacht, vertrag contract, khauf, außwechl oder übergab in veränderung und ander hanndt khommen, das demnach khain gwör übergangen, biß endtlich etwo ainer durch noth gedrunge ain guet zuverkhauffen, so werden sy dann gezwungen zum grundtbüech die gworn richtig zumachen; muessen sich alßdann vom grundt und ursprung heer biß auf deß verkhauffers person und wie der grundt an

in khumen ist, legitimiern unnd nach jeder veränderung, ^ademnach auch die gwörn von ainer veränderung^a, auf die ander ausgefüertt, die bestimbt gerechtikhait gegeben werden.

[§ 3]

Wann ein guet durch geschäft deßgleichen vermacht oder sonst frey ledig übergäb an ainen khummen, vom stuckh gwor geltt 72 pfening, zuschreiben 12 pfening, die gwör außzuthuen, 4 pfening, dem perckhmaister oder amtman 12 pfening.

[§ 4]

Wann ein person mit der andern khopf umb khopf oder auf über leben geschriben unnd die ain abgeleybt, ist die überlebenndt person die gwor mit bestimmter gerechtikhait widerumben zuempfachen schuldig. Unnd wo ain cohn person die annder in erster empfachung der gwor zu ir schreiben lässt, dise werden nuer für ein person verstannden. Wo aber ein cohn person zuvor allein geschriben unnd die annder von neuen zu ir schreiben liesse, ist sy von jedem stueckh ein gwör schreybgelltt unnd perckhmaisters gerechtikhait zugeben schuldig.

[§ 5]

Wann ein guet, grundt, hauß oder weingartten verkhaufft wirdt unnd der khauffer an die gwör khumbt, müessen der verkhauffer und khauffer, sovil die khaufsuma ist, jeder vom pfundt zween pfening, daz ist vom pfundt ein khreüzer geben, der verkhauffer (wo er anderst zuvor gwor gehabt, sonst müest er die bestimmter massen biß auf sein person mit erlegung der gebüerlichen gerechtikhait richtig machen) von der gwor außzuthuen, ain khreüzer, der khauffer von der gwör zuschreyben zwelf pfening unnd vom amtman oder perckhmaister sein gerechtikhait auch zwelf pfening.

[§ 6]

Wo ein grundt vertauscht wirdt, der ungevürlich beÿ zwanzig pfundt pfening oder wenig darüber werth ist, geben der vertauscht unnd der an sich tauscht zu gleich für pfundt geltt, ein gwor geltt ist 72 d unnd zuschreiben außzuthuen unnd perckhmaisters gerechtikhait, wie von khauffern unnd verkhauffern gehört. Wo aber der gründt oder guet merers oder ansehlichers wehrt, sollen beede thail, der deß grundt ab- und der deß anfert, dafür jeder geben ein gwor geltt, bringen bede 4 ß 24 d. Wo aber der grundt oder guet so ansehnlich unnd im hohen wehrt, das der, so abfert, aufgab empfangen, mag daz pfundt geltt beeden thailen, eben wie oben, mit khauffen unnd verkhauffen gemelt, darauf geschlagen unnd für die übermaß deß außwexll halben nicht weniger daß bestimbt gwör geltt ervordert werden.

^{a-a} am linken Rand ergänzt

[§ 7]

Wann ein grundt, haus oder weingarten veretzt wierdt, umb wievil gelt das ist, man von jedem pfundt dem grundtherrn ain khreüzer, vom saz zuschreiben 12 d unnd dem ambtman oder perckhmaister 12 d zugeben schuldig, es gleichwol, wie hievor mit khauffern unnd verkhauffern verstanden, jeder thaill sein gebüernuß geben, man lästs aber bey dem wie sy dergleichen unnd der so entlehrt miteinander außgedinngt bleiben.

[§ 8]

Wann ein grundt abpaut oder verödt durch die geschwornnen umb daz sazgelt nämblich 72 d geschätzt^b, gibt der, so den grundt angenumen, gworgelt 72 d, schreybgelt 12 d, dem perckhmaister oder ambtman 12 d unnd den geschwornen perckhleütten ir gerechtighait 72 d unnd für die schaz zettl zwelf pfening.

[§ 9]

Wo grund zu frembdter hanndt ligen, durch die rechten erben nit besuecht werden, von grundt herrschafft wegen durch die geschwornen perckhleütt zuschätzen verordnet, nach solcher schazung weitter gefertigt und auf gaben von der schaz suma die versessnen grundt diennst oder perckhrecht, sover deren unbezalt aussteen, ab zogen, die übermaß zuhandnten der erben, solche gebüern, beim grundtbuech aufgehalten unnd so erben zu gebüerlicher zeit heerfürkhummen, sich dem landtsbrauch nach darzue legitimiern, sein sy daz gwor gelt unnd alle gerechtighait, eben als ob sy umb den grundt gwor empfangen, zugeben unnd der grundtherr inen daz überig erlegt gelt, gegen versicherung zuezustellen schuldig.

[§ 10]

Den geistlichen unnd communiteten als bischoven, prelaten, pfarrherrn, beneficiaten zuhanden irer stifften auch zehenndten, spital, gemain und dergleichen werden nicht auf stät ewig oder immer werend gwor geben. Dann als solche güetter nicht erben, wurde den grundtherrn sein gwor recht dardurch abgeschnidten. Demnach werden denn geystlichen die gwor gefertigt, auf ir lebenlanng oder so lanng sy den stifften, vorstern oder inhaben unnd den communiteten, gemain, zehendt, spittal unnd dergleichen auf etlich, nämblich zehen oder zwelf jar, wie sy daz bey einem grundtherrn khünnen bekhummen, erhalten unnd in der gwor eingeleybt wirdt. Also daz die bischofe, prelaten, pfarrherr, beneficiaten die gworn als oft ainer von neuen erwelt oder die stiftt bekhumbt in jarsfrist die gwör umb jedes stuckh, wo die grundt oder güetter in zimblichen, als bey hundert pfundtpfening unnd mer werdt, mit ainem hungerischen gulden oder ainer cronen in goldt, wo aber die grundt in schlechtem werth, mit dem gwöndtlichen gwor gelt. deßgleichen auch die communiteten, gemain, zehendt, spittal unnd derglei-

^b folgt gestrichen: sezt

chen nach außgang der bestimbten jar, alweg zuhandnten irer stifften verneuern unnd empfaen, von yeder gwör einzuschreiben 12 d, von der alten außzethuen 4 d unnd dem amtman oder perckhmaister sein gerechtighait 12 d darvon geben sollen, doch gefelt inen den perckhmaistern von disen unnd andern gerechtighait allein von den grundten und gepürgen unnderhalb Kholbenperg.

[§ 11]

Unnd also die stüekh unnd güetter also die erbschafften nit gleich etlich unnd etwo vil gering schaz[u]ng in schlechtem unnd ungleichem werth khan darumben die gerechtighaitt auch nicht zu gleich unnd nach dem gebrauch darvon gefallen unnd genumen werden, mueß man zu zeitten die armutt bedenckhen

51.

Ordnung (Instruktion und Ordnung) für die Grundbuchsführung

ohne Ort, [ca. zweite Hälfte 17. Jahrhundert]

A StAKL, K 448, Nr. 7.

Aufbau: R – P – 12 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Kurze instruction und ordnung, wie und waß massen ein grundtbuech gehalten werden soll.

[P]

Kurze instruction und ordnung, wie und waßmassen ein grundtbuech gehalten werden solle.

[§ 1]

^aGnuegsamben schein umb begehrt gwöhr soll fürgelegt werden^a
 Erstlich soll khein persohn an nuz und gwöhr umb ain grundt geschriben werde, sÿ bring dan zuvor zum grundtbuech gnuegsamben schein oder gerechtighait, mit waß titl solcher grundt an sÿe khemben, es seÿ nun mit beweister sib- und freundschaft, geschäft und ubergaab, khauff oder wexl, tausch und dergleichen und solche beweissungen sollen mit sigln oder pettschaft, auch handtschriften der nottorfft nach gefertigt sein. Wann nun solche für gnuegsamb gehalten und an zunehmen sein, so mag alßdan solche persohn an nuz und gwöhr geschriben und sollen auch solche gerechtighaiten und brieffliche urkhundten beÿmb grundtbuech mit fleiß aufgehebt werden.

^{a-a}

Marginalie am linken Rand

[§ 2]

^bStrittigkeit umb erbschafft soll nit gewöhrt werden^b

Wan aber zwo persohnen umb ain erb miteinander strittig seindt undt in rechten stehen, soll ihrer kheiner auf ihrer begehren umb solchen strittigen grundt an nuz und gwöhr geschriben werden, so lang biß sÿe mit einander habenden rechtsstreitt ains genzliches völliges endt erraicht hat, es wehr dan sach, daß aine auß den zwayen persohnen gnuegsambe gerechtigkeit zum grundtbuech bracht und sich darneben beÿ allen ihren hab und güettern verbürgt und daz grundtbuech gegen der andern persohn derwegen khünfftig ohne allen nachtl und schaden zuhalten.

[§ 3]

^cTotte persohnen sollen nicht gewöhrt werden^c

Item es soll khein persohn, so alberaith todt ist, nach ihren abgang umb ain grundt an nuz und gwöhr geschriben werden, sÿe habe dan die gwöhr in ihren leben ersuecht und begehrt. Sonsten haben derselben todten persohn nach gelassene erben an den grundt all ihr gerechtigkeit verlohren, es wehre dan, daß man mit einschreibung der gwöhr saumbig gewest wehr.

[§ 4]

^dGeschafft güetter sollen inner jahr frist^e gewöhrt werden, beÿ verliehrung gerechtigkeit^d

Item welche persohn ihnner frist, sondern merckhliche unnd grosse ursachen umb geschäfte, güetter sich on nuz und gwöhr nicht schreiben lest, dieselbe solle sambt ihren erben hinfüro all ihr gerechtigkeit verlohren und verwirckht haben, doch stehet es jederzeit beÿ seines grundth(*errn*) begnadt[n]g, wie dan in disen fahl oft geschieht.

[§ 5]

^fWaissen güetter verändterung soll daz geldt zu grundtbuech erlegt werden^f

Wann man der waisen- oder khinder-güetter, die noch nicht zu ihren volgtbahren jahren khomben sein, alß ain khnab under 18 jahn unnd ein mägdtlein biß sÿe verheÿrath wierdt, verändtern will, so soll daß gelt zum grundtbuch gelegt und aufgehalten werden, so lang biß sÿe, die khinder, zu ihrer vogtbahrkheit khomben und dieselb bewissen haben, alß dan ist man ihnen ihr geldt hinauß zu geben schuldig.

[§ 6]

^gErbloß guett soll verkhaufft und daz geldt zum grundtbuech erlegt werden^g

b-b *Marginalie am linken Rand*

c-c *Marginalie am linken Rand*

d-d *Marginalie am linken Rand*

e *Lesung wegen Überschneidung mit dem Haupttext unsicher*

f-f *Marginalie am linken Rand*

g-g *Marginalie am linken Rand*

Item wann zu ainem grundt nit erben gegenwertig sein, so soll derselb verkhaufft und dasselb geldt zum grundtbuch gelegt und den erben hernach, daß sye sich darzue gnuegsamb legitimieren, zue gestelt werden. Kumben aber in ainer gueten zeit, alß in 32 jahren nit erben, so erbt der grundtherr, gegen den inlendern verjährt sich ain grundt in 10 jahren.

[§ 7]

^hDie ubergebent persohn soll zuvor in daz grundtbuch ein geschriben werden^h

Item wan ain persohn der andern ihr gerechtigkeit an ainem grundt ubergeben will, so soll daß anderst nicht beschehen oder zue geben werden, dan dieselbe persohn, so ubergeben will, sey zuvor in daß grundtbuech umb ain grundt eingeschriben.

[§ 8]

ⁱLesung des grundtbuchsⁱ

Item daß grundtbuech soll kheinen gelesen werden, er hab dan seines grundtherrens eines grundthalber gerechtigkeit darin.

[§ 9]

^jWen zwo conpersohnen an der gwöhr stehen, so mag aine ohn der andern den grundt nit verkhauffen noch dis gwöhr verändern^j

Item wo zwo cohn- oder andere persohnen, die umb hin grundt an nuz und gwöhr geschriben stehet, so mag aine ohn der andern willen oder vorwissen den grundt nicht^k verkhumbern, noch die gwöhr verändtern, auch ihr solches durch den grundtherrn mit nichten gestatt werden.

[§ 10]

^lAußzüg der gwöhr außgebung soll zum grundtbuech erlegt werden^l

Item wan ein außzug ainer gwöhr aines grundthalben auß dem grundtbuech einem gibt, soll solches darein neben der gwöhr notirt und verzeichnet werden und so man hin führo solche gwöhr verändern oder verkhern will, soll der bemelt außzug widerumb zum grundtbuech gebracht und da derselb verlohren worden, durch die interessierten partheyen ein tödtbrieff zum grundtbuech erlegt werden.

[§ 11]

Der gewöhren seindt ungevehrlich acht und werden also genendt:^m1. zu gesambter handt

2. auf uberleben

^{h-h} Marginalie am linken Rand

ⁱ⁻ⁱ Marginalie am linken Rand

^{j-j} Marginalie am linken Rand

^k Lesung wegen Überschneidung mit der Marginalie unsicher

^{l-l} Marginalie am linken Rand

^m links über alle acht Punkte eine geschwungene Klammer, daneben: gewöhrn

3. auf übergaab
4. auf erkhauffts und verkhauffts
5. auf erbts guet
6. auf verkhaufft und vermachts guet
7. auf außwehsl und vertauschtes guet
8. auf reißguet

[§ 12]

Hierauf soll nun ein jede gwöhr darnach ordenlich formirt und darinen inserirt werden:

1. Erstlich, von wemb ein grundt oder grundtherr und mit waß gerechtigkeit und titl an andern khumbt
2. Zum andern, wo und welcher orth und ente der grundt gelegen und wie er genendt wirdt
3. Wiewill dessen und groß er sey
4. Waß und wohin solcher grundt jährlich dienstbahr sey
5. Und worauf der inhalt der gwöhr zu richten sey

5.4 Instruktionen für den Grundsreiber

52.

Instruktion für den Grundsreiber Michael Zehetner von Propst Andreas mit späteren Änderungen

Klosterneuburg, 1616 Oktober 20

A StAKL, K 448, Nr. 7.

Aufbau: R – P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift, die revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 7: Konzept undatiert.

[R]

Instruction, waßmassen sich ain grundtschreiber beÿ dem würdigen unser lieben frauen gottshauß des fürstlichen St. Leopoldi zu Closterneuburg in allen seinen handlungen und verrichtungen zuverhalten haben soll.

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwürdig, in Gott geistlich, auch edle herr, herr Andreas, probst unnser lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg und ainer ersamen landtschafft in Österreich unter der Ennß verordneter, den Michaeln Zehetner zu dero grundtschreiber bestellt und wie er sich in allen seinen verrichtungen und handlungen zuverhalten^a soll.

^a folgt in A': haben

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn prelaten mit allen treuen äydlich underworffen und waß ime von dem selben anbefolhen und demandiert, soll er getreu, vleissig und fürdersam seinen besten vermügen und verstandt nach verichten. Waß er zu aufnembung des gottshauß frumen und verhietung nachthails und schadens fürträglich zu sein befint, ine neben herrn oberkhellner entdeckhen, auch wann herr prelat im closter zuegegen, deß tags zum wenigsten ain mall, sonsten aber in der wochen und wan waß wichtiges fürfallen wurd, sich alzeit selbst persöhnlich anmelden lassen, auch das allen und jeden sachen für zukumben, mit ime mege gehandelt werden.

[§ 2]

Anderten soll ain grundtschreiber vor allen dingen nit allain die grundtbiecher zu handeln wissen, sondern auch aller des gottshauß auf der obern camer verhandenen grundtbiecher in guetter bekhanntuß und wissenschaftt haben, auß denselben beÿ seinem äyd, mit welchen er dem gottshauß underworffen ist, weder andern grundtherren, noch jemants andern und khainen menschen nichts vertrauen, noch sie dieselben sehen^b lassen, damit in handlungen alß dann nit etwo dem gottshauß ichektes vergeben werd.

[§ 3]

Dritten sollen durch ain grundtschreiber alle vertrag-, khauff-, sippschafft- und testaments- handlungen, wie auch gewörferttigung, einnembung der waisen gelter, zallung, zehet und pergkhrecht allezeit auf der obern cammer beÿwesent deß herrn prelathen selbst oder dessen nachgesetzten geistlichen herrn oberkheller (auf welchen er dann anstatt des herrn prelaten sein respect zuhaben schuldig und ohn dessen abwesenheit ainiche hanndlung fürnemben solt) und khaines wegs in seinem hauß ein- und fürgenomben, auch solches alleß in gehaimb und verschwigen gehalten werden. In gleichen soll er auch ainiches grundt- oder zehent buech (es beschech dann mit verwilligung des herrn prelathen oder oberkhellers) in sein hauß tragen lassen, alle acta seiner handlungen sollen täglich prothocoliert und ain sonderbares prothocol und registratur darüber gehalten werden. Wie auch nit weniger alle erlegte waisen gelter, velligkeiten oder herrn gefell und waß umb ausstendiger zehent und pergkhrecht bezahlt wird (so ein oberkheller allezeit einzunemben und monatlich dem herrn prelaten zuverraiten hat), soll er noch erlegung alßpaldt in das gefelbuech einschreiben, die jenigen erleger darumben richtig quittiern und so woll in den zehentbiechern alß remanenzen fürzuschreiben in khain vergessenheit stellen, damit weder dem gottshauß noch jemanden andern zu khuerz beschehen meg. Ebenmessig solt auch mit denen hinauß gebenten waisen geltern (welches alzeit durch

^b folgt in A': noch lesen

ain oberkheller, so^c der gleichen gelter in seiner verwahrung hat, beschehen soll), ain solche ordnung gehalten, das daz^d gottshauß mit landts breuchigen verzichts quittungen versichert und auch wann solche gelter erlegt, umb gueter nachrichtung willen in den wäysenbuech aint weder durch herrn oberkheller selbst oder ine, grundtschreiber selbst^e, beÿgeschriben werden. Item, so auch abwesent des herrn prelathen und oberkhellers schwäre handlungs sachen für füllen, soll grundtschreiber neben herrn dechant oder ain andern geistlichen, auch in allbeeg herrn hofmaister als obristen officier^f (auf welchen er ohne daß seinen respect zu haben schuldig)^f, darumben zu rath nemen, damit er ime seinen verstandt und wissenhait noch, guete assistenz^g laisten und dem gottshauß iechtes praejudi[ci]erlichs entstehen und vergeben werd.

[§ 4]

Vierten soll er täglich vormittag, so balt die groß glockhen geleit, und umb ain uhr nachmitag von dem herrn oberkheller die schlüssel zu der obern camer durch den remanenzer oder obristen schreiber abfordern lassen, neben berierten remanenzer und andern canzleÿ schreibern auf die ober camer gehen und hat vormittag an fleischtägen biß auf zehen uhr, an fasstagen, aber auf 11 uhr und nach dem essen biß auf 4 uhr deß gotteshauß geschäftt zu handeln. Waß er nun unter solcher zeit mit denen erscheinenten partheÿen (doch alzeit beÿwesent aines herrn oberkhellers)^h zuhandlen, solt alles mit glemphⁱ und beschaidenhait beschehen.

[§ 5]

Fünfften seint ime remanenzer und schreiber allein zuschreibung deß gotteshauß geschäftten (sonnst aber in allbeeg herrn oberkheller, alß der dizts orths des herrn prelaten persohn respectiert^j) unter worffen, welchen er aber auf der cämmber^k in ainer solchen zucht und ordnung zuerhalten schuldig, damit khainer ohn des herrn oberkhellers und sein erlaubnuß über obernente stunden sich von seiner verrichtung absentiere, da inen dan auf solchen fal wein und brodt abgeschafft werden soldt.

[§ 6]

Sechsten, so baldt die möst beschreibung ier entschafft erraicht, die schranckhen allenthalben geöffnet und abgelegt und die register von

c über der Zeile ergänzt

d über der Zeile ergänzt

e in A' gestrichen

f-f in A' gestrichen

g verbessert aus: anssistenz

h Klammern ergänzt

i Lesung unsicher, da durch A' gestrichen; A': glimpf

j A': representirt

k verbessert aus: cämmder

dennen zehentschreibern allenthalben übergeben worden, so sollen solche beschreibungs register durch den herrn oberkheller und ine daß oberhalb denen eltisten oder obristen und das underhalb dem anderten schreiber zuegestellt und alles ernsts ein gebunden werden, damit sie solche, wie gebreuchig, fürderlich in ein neues zehent buech ein tragen, nach vollentung des selben, er grundtschreiber selbst vleissig collationiern und volgundts jeden, insonderheit der järlichen pactation^l nach, auf most oder maisch in zehent, perckhrecht, grundt dienst und zinß sein abraittung vleissig stellen, damit iechtes ubersehen und weder dem gottshauß zu khurz, noch^m dem zehetner zu nahent gerait werde. Wie dan noch völliger abraittung derselben zehentbiecher (welches lengist inner 2 monathen gar woll beschehen khann) grundtschreiber, ehe und zuvor man inß lesen verraist, solche selbst revidiernⁿ und uberraitten solt. Entzwischen solt remanenzler dahin gehalten, damit alle alte außstandt, so remanenzen haben, nit allain vleissig zusamben^otragen und biß end jedwedern jahrs abgeraittet, sondern auch alle außzig vor dem lesen auß geschriben und solche ausstandt volgundts nach müglikkhait eingebracht ^pmögen werden^a, auch solte^q über alle verlassene weingarten ain ordenlichs zinßbuech gehalten werden.^r

[§ 7]

Sibenten, so oft unter der burgerschafft und umbligenten dörffern wein oder möst verkhauffen und außgeleitget, solle durch denn^s remanenzler bey dem aufgeber, visierer oder richter jedesmahls vleissige nach forschung gehalten und unverlengt ain verzaichnuß der jenigen verkhauffer begern, welche nun dem gottshauß in zehent und pergkhrecht schuldig, solten die burger oder^t dem raths dienner alhie und die nachbarn in allen umblig- unten dörffern durch deß gottshauß und andere richter auf deß gottshauß ober cammer gefodert und gestelt werden. Item solle auch zu Weidling, Höflein, Khrizendorff, Sivering, Salmanstorff, Töbling, Haillingstatt und Khaltenberg khain nachtbar leitgeben, er habe dann zuvor von dem herrn oberkheller ^uoder grundtschreiber^u erlaubnuß, wie dan die selben nach vol- lenten außleitgeben sovil müglich zu bezahlung irer ausstendigen zehent und pergkhrecht gehalten werden sollen.

^l korrigiert

^m so in A'; gestrichenes Wort in A nicht mehr lesbar

ⁿ A': revidieren

^o ge gestrichen

^{p-p} A': und

^q in A' gestrichen

^r folgt ein Positionszeichen, der einzufügende Text fehlt aber

^s so in A'; gestrichenes Wort in A nicht mehr lesbar

^t A': durch

^{u-u} in A' gestrichen

[§ 8]

Achten, alle ausgefertigte und veränderte gewörn, ingleichen die eröffnete und ratificirte testamenta und sibschaftweissungen, welche alzeit beywesent deß herrn prelaten selbst oder aines herrn oberkhellers fürgenomben, solten alß dan fürderlich durch den dritten oder^v anderen saubern corecten schreiber in die lanng gwör und testament büecher ein geschriben, volgundts durch ime grundtschreiber vleissig collationiert und alß dan derjenigen namben, so gwör empfangen, selbst mit aigner handtschrifft in die pergkh-, dienstversätz- und kurz gwör-büecher ein zaichnet, auch auf die darzue gehörigen instrumenta und certificationes, der tag und jahr der ausfertigung geschriben und zu dennen monat puschen gebunden werden.

[§ 9]

Neüntem, jährlich vor lesens zeit solten auß dem gefelbuech allen denjenigen in den dienst- und zinßbiechern die jahr fürgeschriben werden, so weit sie solche bezahlt.

[§ 10]

Zehenten, so ist auch aines grundtschreibers ambt, daß er, wo nit monatlich, doch alle zwaÿ monat, mit des gottshauß wein khellner und pergkhmaister, so woll alhie zu Closterneuburg, alß allen umbligenten dörffern in dem weingart gebürg alle rieten (auch leibgedings- und verlaßweingarten, wie sie gepauth), so dem gottshauß mit zehent oder pergkhrecht und grundt diennst unnderworffen seindt, bereitte und abgehe^w, derselben wein garten inhaber, wie sie nacheinander gelegen und wie auch die selben in pau sein, ordenlich beschreib und da thails in aböttung khomben, sich mit dem weinkheller und perckhmaister underreden, wie und durch was mitl solche wider auf zu bringen sein mecht. Alß dann soll er selbige beschreibung gegen den grundtbiechern halten und sehen, waß jedweder umb sein in habenten grundt für ein recht hat. Ist es sach, daß ain oder ander inhaber umb sein grundt durch genuegsambe und nottwendige instrumenta sein recht nit genuegsamb probiern, so solt solcher grundt nach gelegenhait der sachen zu dem gottshauß ein gezogen, durch die ordentlichen geschwornen fürer geschätzt und volguntts dem gottshauß und den jennigen zum besten, so vormalß sein recht darumben gehabt und etwo in zehent und pergkhrecht ain namhaffte summa verbleiben mecht, ainen gwissen zahler und vleissigen pauman^x verkhaufft und das gelt auf die ober camer zu des herrn oberkhellers handen erlegt werden (doch ehe unnd zuvor solches zu werckh^y gestelt),

^v folgt in A': ainen

^w so in A'; gestrichenes Wort in A nicht mehr lesbar

^x folgt in A': so mit vorwissen herrn oberkh(ellers)

^y folgt gericht gestrichen

solt grundtschreiber allezeit dem herrn prelaten oder dessen nachgesetzten gründtlichen bericht geben, damit nit irung entstehen meg.

[§ 11]

Ainlifften solle umb khain grundtstueckh ainiche gwör außgeferttigt werden, es seÿ dann das zuvor alle ausstendige zehent und pergkhrecht des vorigen in habers (doch so weit allain sich der wehrt des selben grundtstueckhs erstreckhen) bezahlt, wie auch die nottwendigen instrumenta von verträgen, testamenten, khauffbrüeffen, aufsantungen und waß in gleichen fhälen vonnöten, ohne abgang beÿ dem grundtbuech originaliter oder vidi-mierter fürgelegt.

[§ 12]

Zwelfften solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdachtig oder partheisch machen, auch khainer partheÿ, weder alhie noch anderwerths, umb bestallung handeln, dardurch dan des gottshauß sachen verneigliert und dessen gerechtighait vergeben werden mecht, sondern in allen seinen verrichtungen weder freundt- noch feundtschafft ansehen und sein aids pflicht dits orths woll in acht nemen, wie er dann auch ohne daß des herrn prelaten und dessen nach geortneten vorwissen und erlaubnuß ainiche handlung fürnehmhen und in ^z der wahren^z seines gefallenß seinen aignen geschefften mehr wissen^{aa} und entgegen des gottshauß negotia^{bb} erligen zu lassen.

[§ 13]

Dreyzehenten, alle mallefiz- und straff-sachen, auch grein- und injurihandel, so beÿ der obern cammer fürkhomben mechten, hat er, grundtschreiber nit^{cc}, sondern herr prelat selbst oder dessen nachgesetzter oberkheller neben dem hof maister daselbst auf der obern- ^{dd}oder rändtcammer^{dd} abzuhandeln und die straffen berierter hofmaister zuverraitten.

[§ 14]

Viertzehenten, von aufrichtung der vertrag und kauffbrieff solle grundtschreiber die armen underhonen nit allein mit der tax, sondern auch anderwerts mit hehern^{ee} und unrechtmassig auflagen wider alts herrkhomben nit beschwern, auch ainigen vertrag oder khauffbrief (welche auch alle durch ain oberkheller an statt des herrn prelaten^{ff})^{gg} ausser der ober cammer niemant

z-z A': der wochen

aa A': nachraißten

bb so in A'; gestrichenes Wort in A nicht mehr lesbar

cc über der Zeile ergänzt

dd-dd in A' gestrichen: oder rändt

ee A': begern

ff folgt in A': von grundtobrigkhait wegen müessen verfertigt werden

gg Klammer fehlt

hinaußgeben, von welchen ime dann die dreÿ und dennen besolden canzleÿ schreibern für ir bibal in die pixen allzeit der vierte thail tax gebiern thuet.

[§ 15]

Funffzehenten, ebenmässig von eröffnung, ratificirung und einschreibung aines testaments gebiert ihme grundtschreiber 12 kr und dennen schreibern 6 kr, die begerten abschrifften aber sollen nach dem blat taxiert werden, davon ime halber thail und denen schreibern auch der halbe thail tax zu gehörn.

[§ 16]

Sechzehenden, item von jedwederer gwör den grundstueckhen und persohnen nach zu rechnen, gebiert dem herrn prelaten jedes mahls 18 kr, so in das gefelbuech ein geschriben und zuverraiten ist und 4 kr ime grundtschreiber für sein thail. Ebenmessig ist in verkhauffung der behausten und überhaussten grundstueckhen dem herrn prelaten allezeit von ainem gulden oder pfundt 1 kr zuverraiten und dem grundtschreiber gebiert von beden partheÿen jeden 4 kreizer zu sein theill. Gleichermassen ist es auch mit ausfertigung der versäßbrief zuhalten.

[§ 17]

Sibenzehenten, von ain gefertigten gwör auszug gebiert sich 12 kr tax, davon dem grundtschreiber halber thaill und denen schreibern auch der ander halbe thail gehörig. So oft aber jemant daß grundtbuech auf schlagen und ainer gwör, testament, sibschaftt und der gleichen nach suechen last, gebiert denen schreibern alzeit 3 khr. Ebenmässig gebiert auch denen schreibern von jeder bewilligung zettl wegen schätzung, raitung und stainung die tax 4 kr. Von solcher abgesetzten taxen hat der remanenzer khain thaill. Wann sich aber crida abhandlungen zuetragen, hat er von anschlag und publicierung derselben nach gelegen hait der sachen sein gebier und tax davon. Item sollen auch durch ine remanenzer alle gerhabschaftt, khürchen raitung, testament, inventaria und der gleichen (doch ohne versaumbnus seines dienst und wann es mit verwilligung des herrn prelaten oder herrn oberkhellers) beschicht, beÿ denen unterthonnen^{hh} gestellt, beschriben und auf gericht werden. Davon ime ebenmessig die tax (doch ohne sonderbare beschwär der unterthonnen beschichtⁱⁱ) zuegehörn.

[§ 18]

Achzehenten soll er^{jj} auch jährlich nach dem neuen jahr dem herrn prelaten oder^{kk} herrn oberkheller wegen aufnembung der khürchen raitungen^{ll},

^{hh} in A' ergänzt: (doch allain in den dorffschafften dits seits der Thonau und zu Enzerstorff entholb der Thonau zu verstehen)

ⁱⁱ in A' gestrichen:

^{jj} A': gruntschreiber

^{kk} korrigiert

^{ll} folgt in A': anmanen

auf das volgents denen zechleuten tag und stundt zu solcher fürnembung benent, die empfang und außgaben solten gegeneinander vleissig gehalten, die mengl darüber gemacht und den jenigen, so es zuverantworten, zu irer erleuterung hinauß geben, damit denen gottsheusern ichtes vergeben und entzogen werden mögen.

[§ 19]

Neunzehenten, item so soll grundtschreiber ebenmessig und jährlichen vor Laurenzÿ wegen aufnemb- und bestellung der hietter in die weingorten am Nußperg, Grinzing, Sivering, Salmanstorff, Töbling, Ottakhrin und Meÿrling, auch in khain vergessen hait stellen, dem herrn prelaten oder herrn oberkheller anzumohnen, damit solche hietter in des prelaten behaussung zu Wien ^{mm}oder obercammer alhier^{mm} auf ain gewissen tag und stundt neben iren pürgen und pergmaistern beschiden mügenⁿⁿ werden. Da nun der herr prelat, herr oberkheller oder ain anderer geistlicher beÿ solcher aufnembung selbst nit sein khundten, solt sich derowegen grundtschreiber in den vorigen alten hietter register mit mehrem ersehen, wie und waß gestalt sich berierte hietter zuerhalten und^{oo} für ein jurament für zuhalten ist, auf das nun dem gottshauß, dessen alt herkhomben, freÿheiten und perckhthätungen, auch forthon ruebigelich erhalten werden megen, alß hat grundtschreiber beÿ solcher aufnembung sonderlichen dahin zu gedenken, das er ainichen verbirgten und angenombenen hietter, dessen pürgen oder pergmaister auf der herrn von Wien begern, auf ir rathhauß zustellen^{pp} solle, sondern inen den hietern solches jeder zeit beÿ hoher straff verbietten und untersagen wöll.

[§ 20]

^{qq}Zwainzigisten, dieweil aber nicht all zufallent sachen, so ainem grundtschreiber deß gottshauß notturfft nach zuhandlen gebiern, in schriftt gestelt werden khann, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen, die notturfft selbst mehrers bedencken und handlen, wie er sich dann derentwegen gegen dem herrn zu reversiern hat. Dagegen sollen ine neben vorgesezten canzley taxen 60 fl besoldung, auch in brott, wein und andern für ime, sein weib, diern und pueben folgen, wie es mit denen vorigen grundtschreibern gehalten worden. Der herr prelat behelt ime auch bevor, dise instruction zu mindern, zu mehrern und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wiert. Wo es sich aber begäb, das sich genuesambe ursachen zuetruengen und daß der herr prelat ime Michaeln

mm-mm *in A' ergänzt*
 nn *A': khünen*
 oo *folgt in A': innen*
 pp *zu in A' gestrichen*
 qq *am linken Rand: 20*

Zehetner zu solchen dienst nit lenger gebrauchen, sondern verke[r]/n^{rr} wollt oder er lenger zu diennen nit willenß wär, so ^{ss}soll ainer dem andern^{ss} ain quattermber vor außgang deß jahrß^{tt} aufsagen. Zu uhrkhundt ist dise instruction mit obgemelts herrn prelaten kleinern prelatur insigl und gewöndlichen unterschribenen handtschrifft verferttigt und mehr berierten Michael Zehentner angehentigt worden.

[E]

Actum Closterneuburg den 20. 8bris 1616

53.

Instruktion für den Grundschreiber Michael Zehetner von Propst Andreas

Klosterneuburg, 1618 Januar 6

A StAKL, K 448, Nr. 7.

Aufbau: R – P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept 1617. Dieses Konzept wurde später ergänzt (beigelegter Zettel, siehe § 17) und als Konzept für die Instruktion des Grundschreibers Philipp Wegschaidner (1620 Februar 25) (Nr. 54 A) wiederverwendet:

B' StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept = Nr. 54 C.

C StAKL, Hs. 31/2, fol. 8^r–17^r: Abschrift 1618 Januar 6.

D StAKL, K 448, Nr. 7: Abschrift.

E StAKL, K 207, Nr. 5: Abschrift.

[R]^a

Instruction, waßmassen sich ain grundtschreiber beÿ dem würdigen unnsrer lieben frauen gottshauss zue Closterneüburg in allen seinen hanndlungen unnd verrichtungen zuverhaltten haben soll. 1618^b.

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwierdig, in Gott geistlich, auch edle herr, herr Andreas, brobst unnsrer lieben frauen gotshauss zue Closterneüburg unnd ainer ersamen landtschafft in Osterreich unnder der Enns verordneter, den Michael Zechendner zue dero grundtschreibern bestellt unnd wie er sich in allen seinen verrichtungen unnd handlungen zuverhaltten haben soll.

^{rr} A': verkern

^{ss-ss} A': werden im ir g(naden)

^{tt} folgt in A': oder er Zehetner desselben gleichen

^a B: Instruction des grundtschreibers alhie; fehlt in C

^b fehlt in D und E

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herren prelaten mit allen treuen äydtlich unnderworffen unnd waß ime von demselben anbevolchen unnd demandiert, soll er getreu, fleißig unnd fiedersamb seinem besten vermögen unnd verstandt nach verrichten. Waß er zue aufnehmung des gotshauß fromen unnd verhieltung nachtail unnd schadens fürträglich zue sein befindt, ime neben herrn oberkheller entdeckhen, auch wann herr praelat^c zuegegen, deß tags zum wenigsten ainmall, sonsten aber in der wochen unnd wann^d waß wichtigs fürfallen wierdt, sich alzeit selbst persöhnlich anmelden lassen, auf daß allen unnd jeden sachen fürzுகhomen mit ime müge gehandelt werden.

[§ 2]

Anderten soll ein grundtschreiber vor allen dingen nit allein die grundtbücher zuhandlen wissen, sondern auch aller deß gotshauß auf der obern cammer verhandenen grundtbücher in guetter bekhanndtnuß unnd wißenschafft haben, auß denselben beÿ seinem äyd, mit wellichem er dem gotshauß unnderworffen ist, weder andern grundtherren, noch jemandts anndern unnd khainem menntschē nichts vertrauen, noch sÿ dieselben sehen noch leßen lassen, damit in handlungen alsdan nit etwa dem gotshauß ichtes vergeben werd.

[§ 3]

Dritten sollen durch ainen grundtschreiber alle verträg-, khauff-, sipschafft- unnd testaments-handnungen, wie auch gewöhrfertigung, einnehmung der waisengeltter, zallung, zehendt unnd perckhrecht allezeit auf der obern cammer beÿwesen des herrn^e prelaten selbst oder dessen nachgesetzten geistlichen herrn oberkhellner (auf wellichen er dann anstatt deß herren praelaten sein respect zuehaben schuldig unnd ohn dessen abwesenheit ainiche handntlung fürnembē solt) unnd kheines weegs in seinem haus ein- unnd fürgenomben, auch solliches alles in gehaimb unnd verschwi-gen gehalten werden. In gleichem soll er auch ainiches grundt- oder zehentbuech (es beschehe dann mit verwilligung des herren praelaten oder oberkhellers) in sein hauß tragen lassen, alle acta seiner handnungen sollen täglich prothocolliert,^f ain sonnderbares prothocoll unnd registratur darüber gehalten werden, wie auch nit weniger alle erlegte waisengeltter, völlighaiten oder herrn gfüll unnd waß umb ausstendige zehendnt unnd perckhrecht bezalt wierdt (so ein oberkhellner allezeit einzuenembē unnd monatlich dem herren praelathen zuverreiten hat), soll er nach erlegung alßbaldt in daß gefellbuech einschreiben, die jenigen erleger darumben

^c folgt in B: im closter

^d fehlt in D und E

^e fehlt in B

^f folgt in B: unnd

richtig quitieren unnd so wol in den zehentbüchern als remmanenzen fürzueschreiben in khain vergessenhait stellen, damit weder dem gottshauß noch yemandt anderen zue khuerz beschehen mag. Ebenmessig solt auch mit dennen hinaußgebennden waisengelthern (welliches allezeit durch ain oberkheller, so dergleichen geltter in seiner verwahrung hat, beschehen soll) ain solliche ordnung gehalten, das daß gottshauß mit landtsbreüchigen verzüchts quittungen versichert unnd auch wann solliche geltter erlegt umb gueter nachrichtung willen in ^gden waisenbüecher^g aintweder durch herrn oberkheller selbs oder in grundschreiber^h beÿgeschriben werden. Item, so auch abwesent des herren prelaten unnd oberkhellers schwäre handlungssachen fürfüellen, soll grunntschreiber neben herren dechant oder ain andern geistlichen, auch in allweg herrn hofmaister alß obristen officier (auf wellichen er ohne daß seinen respect zuhaben schuldig) darumben zue rath nemmen, damit er ime seinem verstandt unnd wissenschafttⁱ nach guete assistenz laisten unnd dem gotshauß ichtes praejudicierlichs entstehen unnd vergeben werd.

[§ 4]

Viertten soll er täglich vormittag, sobaldt die groß glockhen geleit, unnd umb ain uhr nachmittag von dem herrn oberkheller die schlissel zue der obercammer durch den remmanenzer oder obersten schreiber abfordern lassen, neben beriertem remanenzer unnd anndern^j schreibern auf die ober cammer gehn unnd hat vormittag an fleischtägen biß auf 10 uhr, an fasstägen aber^k auf 11 uhr unnd nach dem essen bis auf vier uhr deß gotshauß geschäftt zuhandlen. ^lWaß er nun unnder sollicher zeit mit dennen erscheinenden partheyen (doch allezeit beÿwessent aines herrn oberkhellers) zuehandlen,^l solt alles mit glimpf unnd beschaidenhait beschechen.

[§ 5]

Finfften sein ime remmanenzer unnd schreiber allain zueschreibung deß gotshauß geschäftten (sonnst aber in allweg herrn oberkheller, alß der diß orths des herrn praelaten persohn representiert) unnderworffen, wellichen er aber auf der cammer in ainer sollichen zucht und ordnung zuehalten^m schuldig, damit khainer ohn des herrn oberkhellers unnd sein erlaubnus uber obernente stundten sich von seiner verrichtung absentiere, da innen dann auf sollichen fahl wein unnd brott abgeschafft werden solt.

^{g-g}	<i>B: dem waißenbuech</i>
^h	<i>folgt in B: selbst</i>
ⁱ	<i>B: wissenhait</i>
^j	<i>folgt in B: canzley</i>
^k	<i>B: biß; folgt in E: biß</i>
^{l-l}	<i>fehlt in D und E</i>
^m	<i>B und C: zuerhalten</i>

[§ 6]

Sechsten, so baldt die möstbeschreibung ier endtschafft erraicht, die schranckhen allenthalben eröffnetⁿ unnd abgelegt unnd die register von dennen zechendtschreibern allenthalben übergeben worden, so sollen solliche beschreibungs register durch denn herrn oberkheller und ime das dem^o eltisten oder obristen unnd das unnderhalb dem annderten schreiber zuegestellt und alles ernsts eingebunden werden, damit sy solliche, wie gebreichig, fürderlich in ein neu zehentbuech eintragen, nach vollendung desselben er grundtschreiber selbst vleißig collationiern unnd volgendts jeden, innsonderhait der jährlichen pactation nach, auf most oder maisch in zehend, perckhrecht, grundtdiennt unnd zinß sein abraittung vleißig stellen, damit ichtes übersehen und weder dem gotshauß zue khuerz, noch dem zehendner zue nachendt geraith werde. Wie dann nach völliger abraittung derselben zechetbüecher (welliches lengist inner zway monaten gar woll beschechen khan^p) grundtschreiber, ehe unnd zuvor man ins lösen verraist, solliche selbst revidieren unnd überraitten solt. Enntzwischen solt remmanenzer dahin gehalten, damit alle alte ausstendt, so remanenzen haben, nit allein vleißig zuesamen tragen und bis enndt jedweders jahrs abgeraittet, sonnder auch alle außzüg vor dem lösen außgeschriben unnd solche ausständt vollgendts nach möglickhait eingebracht unnd auch uber alle verlassene weingärten ain ordentlichs zinßbuech gehalten werden. Grundtschreiber soll sich auch zue lösenszeiten ohne vorwissen herrn obernkellers oder wellicher unnder den geistlichen von ir *g(naden)* deputiert wierdt, ainiger wein- oder mostbeschreibung nit unnderfachen.

[§ 7]

Sibenden, so offt unnder der burgerschafft und umbligenden dörrfern wein oder möst verkhauffen unnd außgeleitget, solle durch den remmanenzer bey dem aufgeber, visierer oder richter jedesmahls vleißige nachforschung gehalten unnd unverlengt ain verzaichnus der jenigen verkhauffer begehren, welliche nun dem gotshauß in zehenndt unnd perckhrecht schuldig, solten die burger durch den raths diener alhie unnd die nachbaren in allen umbligenden dörrfern durch deß gottshauß unnd anndere richter auf des gotshauß ober cammer gefordert^q unnd gestelt werden. Item soll^r auch zue Weidling, Höflein, Khrizendorf, Sievering, Salmanstorff, Töbling, Heillings-tatt unnd Khalmberg khein nachbar leitgeben, er habe dann zuvor von dem herrn oberkheller oder grundtschreiber erlaubnuß, wie dann dieselben nach

ⁿ B: geöffnet

^o B: oberhalb dennen

^p D und E: mag

^q so in B und C; A, D und E: gefodert

^r gestrichen: -ich

vollentem außleitgeben^s sovil müglich zue bezahlung ierer ausstendigen zechendt unnd perckhrecht geholten werden sollen.

[§ 8]

Achten alle außgefertigte unnd veränderte gewörn, in gleichem die eröffnete unnd ratifizierte testamenta unnd sibschaftweißungen, welliche allezeit beiwessent des herren praelaten selbst oder aines herren^t oberkhellers fürgenomben, solten als dan füerderlich durch den dritten oder ainen anndern saubern corecten^u schreiber in die lanng gwöhr unnd testamentbüecher eingeschriben, volgenndts durch ime grundtschreiber vleißig collationiert unnd alsdan der jenigen namen, so gwöhr empfangen, selbst mit aigner hanndtschrift in die perckh-, diennst-, versaz- unnd khurz gwöhr-büecher einzeichnet, auch auf die darzue gehörig instrumenta unnd certificationes, der tag unnd jahr der ausfertigung geschriben unnd zu den monat puschen gebunden werden.

[§ 9]

Neüntem, jürlich vor lesens zeit solten auß dem geföll buech allen den jenigen in den dienst- unnd zinßbüechern die jahr fürgeschriben werden, so weit sie^v solche bezolt.

[§ 10]

Zechenden, so ist auch eines grundtschreibers ambt, daß er, wo nit monatlich, doch alle zwäy monat, mit des gotshauß weinkheller unnd perckhmaister, so woll alhie zu Closterneüburg, als allen umbligenden dörrfern in dem weingartgebiere alle rieden^w (auch leibgedings unnd verlaß weingarten, wie sy gepaut)^w, so dem gotshauß mit zechendt oder perckhrecht unnd grundtdienst unnderworffen seindt, bereite^x unnd abgehe^y, derselben weingarten innhaber, wie sie nach einander gelegen unnd wie auch dieselben in pau sein, ordentlich beschreib unnd da thails in abödung khomben, sich mit dem weinkheller unnd perckhmaister unnderreden, wie unnd durch waß mit solliche widerumben aufzuebringen sein mechten. Alsdan soll er selbige beschreibung gegen den grundtbüechern halten unnd sechen, waß jetwederer umb sein inhabennden grundt für ein recht hatt. Ist es sach, das ain oder der ander inhaber^z durch genuegsambe unnd notwendige instrumenta sein recht nit genuegsamb probieren, so solt sollicher grundt nach gelegenhait der sachen zu dem gotshauß eingezogen, durch die ordentliche geschworne

^s B: leütaußgeben
^t fehlt in D und E
^u so in B, D und E; A und C: coreten
^v so in B; A, C, D und E: sich
^{w-w} fehlt in B
^x so in B; A, C, D und E: berierte
^y so in B; A, C, D und E: abgeher
^z folgt in B: umb sein grundt

vierer^{aa} geschätzt unnd volgendts dem gotshauß unnd den jenigen zum besten, so vormals sein recht darumben gehabt unnd etwo in zehendt unnd perckhrecht ein nambhaffte summa verbleiben mecht, ainen gwißen zahler unnd vleißigen pauman, so^{bb} mit vorwissen^{cc} herren oberkheller verkhaufft unnd daß gelt auf die ober cammer zu des herren oberkhellers hannden erlegt werden (doch^{dd} unnd zuvor solches zue werckh gestelt), solt grundtschreiber allezeit dem herren praelaten oder dessen nachgesetzten gründtlichen bericht geben, damit nit ierring endtstehen mög.

[§ 11]

Ainlfften solle umb khain grundstueckh ainiche gwöhr außgeferttget werden, es seÿ dan das zuvor alle ausstendige zehendt und perckhrecht des vorigen inhabers (doch so weit allein sich der wehrt desselben grundstueckh erstreckhen) bezalt, wie auch die notwendigen instrumenta von^{ee} verträgen, testamenten, khaufbrieven, aufsandungen unnd waß in gleichen fählen vonnötten, ohne abgannng beÿ dem grundtbuech originaliter oder vidimierter fürlegt.

[§ 12]

Zwelfften solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdächtig oder partheÿisch machen, auch khainer partheÿ, weder hie^{ff} noch anderwerts umb bestallung hanndlen, dardurch dan des gottshauß sachen vernegligiert unnd dessen gerechtighait vergeben werden mecht, sonndern in allen seinen verrichtungen, weder freunt- noch feindschafft ansehen unnd sein aÿdts pflicht diß orths wol in acht nemben, wie er dann auch ohne das deß herren praelaten unnd dessen nachgeordneten vorwissen unnd erlaubnus ainiche handlung fürnemben unnd in der wochen seines gefallens seinen aignen geschäfften nachraisen und enndtgegen deß gotshauß negotia erligen zuelassen.

[§ 13]

Dreyzechenden, alle malefiz- unnd straff-sachen, auch grein- unnd injuri-händel, so beÿ der obern cammer fürkhomen mechten, hat er, grundtschreiber, nit, sonndern herr praelat selbs oder dessen nachgesetzter oberkheller neben dem hofmaister daselbst auf der obercammer abzuhandlen unnd die straffen berierter hofmaister zuverraiten.

aa *B und C: fürer*
bb *fehlt in B*
cc *in B' links ergänzt: und einwilligung*
dd *folgt in B: ehe*
ee *C: unnd*
ff *B: alhie*

[§ 14]

Vierzehenden, von aufrichtung der verträg unnd khaufbrief^{gg} solle grundtschreiber die armen unnderthonnen nit allein mit der tax, sonndern auch annderwerts mit begehren und unrechtmeßigen auflagen wider alts herkhomben nit beschwären, auch ainigen vertrag oder khaufbrief (welliche auch alle durch ain oberkheller anstatt des herren praelaten von grundtobrigkheit wegen müessen verfertiget^{hh} werden) ausser der ober cammerⁱⁱ niemandt hinauß geben, von wellichem ime dan die dreÿ unnd dennen besoldten cannzleÿschreibern für ier bibal in die püxen alzeit der vierte thaill tax gebiern thuet.

[§ 15]

Finffzechenden, ebenmässig von eröffnung, ratificierung unnd einschreibung aines testaments gebiert ime grundtschreiber 12 khr^{jj} unnd dennen schreibern 6 kr^{kk}, die begerten abschrifften aber sollen nach dem blat taxiert werden, davon ime halber thaill unnd den schreibern auch der halbe thaill tax zuegehören.

[§ 16]

Sechzechenden, item von jetwederer gwöhr denn grundtstuecken unnd persohnen nachzuraiten^{ll}, gebiert dem herren praelaten jedesmahls 18 kr^{mm}, so in das gefelbuech eingeschriben unnd zuverraiten ist unnd 4 khr ime grundtschreiber für sein thail. Ebenmeßig ist in verkhauffung der behausten unnd unbehausten grundtstuecken dem herren praelaten allezeit von ainemⁿⁿ pfundt oder guldenⁿⁿ ain khreizer zuverraiten unnd dem grundtschreiber gebiert von beeden partheÿen jeden vier khreizer zu sein thail. Gleichermassen ist es auch mit außfertigung der versäzbrief zuhalten.

[§ 17]

Sibenzechenden, von ainem gefertigten gwöhr auszug^{oo} gebiert sich 12 kr tax, davon dem grundtschreiber halber thaill unnd dennen schreibern auch

^{gg} folgt in E: item geburtsbrief, sippschafften und waß sonst under deß herrn praelathen und herrn oberkellers fertigung möchte aufgericht werden

^{hh} verbessert aus: verfertiget

ⁱⁱ B: camerer

^{jj} E: fl

^{kk} E: fl

^{ll} B: nachzurechnen

^{mm} E: fl

ⁿⁿ⁻ⁿⁿ B: gulden oder pfundt

^{oo} folgt in B' auf einem beigelegten Zettel: (welche gwöhr außzüg auf alle und jede grundtstueckh lautentdt, mit h(err)n oberkellers ambtinsigl und handschrift, dann auch deß grundtschreibers underschrift sollen becrefftiget werden, inmassen solches von unerdenckhlichen jahn breüchlich erhalten worden, auch zue mehrern sicherhait des gottßhauß nach alzeit nottwendig ist)

der halbe thail gehörig. So offft aber jemandt daß grundtbuech ^{pp}aufschlagen und^{pp} ainer gwöhr, testament, sipschafft unnd dergleichen nachsuechen last, gebiert dennen schreibern allezeit dreÿ khreüzer. Ebenmessig gebiert auch dennen schreibern von jeder bewilligung zettel wegen schätzung, rainung^{qq} und stainung die tax 4kr. Von sollicher obgesezten taxen hat der remmanenzer khain thaill. Wan sich aber crida abhandlungen zuetragen, hatt er von anschlag unnd publicierung derselben nach gelegenhait der sachen sein^{rr} gebier unnd tax davon. Item sollen auch durch inne remmanenzer alle gerhabschafft, khierchen raittung, testament, inventaria unnd dergleichen (doch ohne versaumbnus seines diensts unnd wann es mit verwilligung^{ss} des herren praelatens oder herren^{tt} oberkhellers beschiecht) beÿ dennen unnderthonen (doch allain in dennen dorfschafften disserseits der Thonnau unnd zue Enzersdorff ienthalf der Thonnau zuverstehn) gestellt, beschriben und aufgericht werden. Davon ime ebenmeßig die tax^{uu} (doch ohne sonnderbare beschwer der unnderthonen) zuegehören.

[§ 18]

Achtzechenden soll grundtschreiber auch jürlich nach dem neuen jahr denn herren praelaten oder herren oberkheller wegen aufnembung der khirchraitungen ermahnen^{vv}, auf das volgendts den zöchleütten tag unnd stundt zue sollicher fürnembung benent, die empfäng unnd außgaben soltten gegen ainander vleißig gehalten, die mengel darÿber gemacht unnd den jenigen, so es zuverantworten, zue ihrer erleütterung hinaußgeben, damit dennen gottshaußheüsern ychtes entzogen werden möge.

[§ 19]

Neünzechenden, item so soll grundtschreiber ebenmessig unnd jürlichen vor Laurentÿ wegen aufnemmung unnd bestellung der hüetter in die weingarten am Nußberg, Grinzing, Sivering, Salmanstorff, Töbling, Ottakhrin unnd Meirling auch in khein vergessenhait stellen, den herren praelaten oder herrn oberkheller anzuemahnen, damit solliche hüetter in des^{ww} praelaten behaussung zue Wienn oder ober cammer alhie auf ain gewißen tag unnd stundt neben ieren bürgen unnd perckhmaistern beschaiden khönnen werden. Da nun der herr praelat, herr oberkheller oder ain annderer geistlicher beÿ sollicher aufnembung selbst nit sein khundten, solt sich derowegen

pp-pp C: aufschlagung

qq B: raittung

rr folgt in B: thail,

ss B: bewilligung

tt fehlt in B

uu folgt in E: (ausser der gebühr von inventarÿs, von welchen ime remanenzer 1d von gulden und 1 d denen schreibern für bibal gebührn soll)

vv B: anmahnen

ww folgt in B, D und E: herrn

grundtschreiber in den vorigen alten huetter registern mit mehrerm ersehen, wie unnd waß gestalt sich berierte huetter zuverhaltten unnd innen für ein jurament fürzuehalten ist, auf das nun dem gotshauß, dessen alt herkhommen, freyhaiten unnd perckhtädungen, auch forthan ruebigelich erhalten werden mögen, als hatt grundtschreiber beÿ sollicher aufnemung sonnderlich dahin zuegedenckhen, das er ainigen verbürgten^{xx} unnd angenommenen huetter, dessen pürgen oder perckhmaister auf der herren von Wienn begehren, auf ier rathauß stellen solle, sonndern innen den huetern solliches jederzeit beÿ hoher straff verbieten unnd unndersagen wöll.

[§ 20]

Zwainzigisten, dieweill aber nit all zuefallende sachen, so ainem grundtschreiber des gotshauß notturfft nach zuehandlen gebüern, in schrift gestellt werden khan, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen, die notturfft selbst mehrers bedenckhen unnd handeln, wie er sich dann derentwegen gegen dem herrn praelaten zuverreversieren^{yy} hat. Dagegen sollen ime, neben vorgesezten canzley taxen 60 fl besoldung, auch in brott, wein unnd anderm für in unnd^{zz} sein weib, auch^{aaa} diern unnd pueben volgen, wie es mit dennen vorigen grundtschreibern gehalten worden. Der herr praelat behelt ime auch bevor, dise instruction zumindern, zuemehren unnd nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wierdt. Wo es sich aber begäb, das sich genuegsambe ursachen zutruegen unnd das der herr praelat ine^{bbb} Michael Zechendner^{bbb} zu sollichem diennst nit lennger gebrauchen, sondern verkherren wolte oder er lenger zudienen nit willens währ, so werden im ier g(naden) ain quattermber vor außgang des jahrs oder er Zechendner^{ccc} desselben gleichen aufsagen. Zu urkhundt ist dise instruction mit obgemelts herrn praelaten khlainnern praelatur insigel unnd gewentlichen unterschribenen handtschrift verfertigt unnd merberiertem^{ddd} Michael Zechendner^{ddd} angehendiget worden.

[E]

Actum Closterneuburg den^{eee} sechsten monatstag Januarÿ im sechzehnhundert unnd achtzechennden jahr^{eee}.^{fff} Andreas brobst zue Closterneuburg m.p.^{fff}

[L.S]

xx folgt gestrichen: huetter
yy B: zu reversiern; C: zuverversiern
zz fehlt in B
aaa fehlt in B
bbb-bbb fehlt in D und E
ccc fehlt in D und E
ddd-ddd fehlt in D und E
eee-eee B: a(nno) 1617; fehlt in D und E
fff-fff fehlt in B, C, D und E

54.

Instruktionen für die Grundschreiber Philipp Wegschaidler von Propst Andreas

Klosterneuburg, 1620 Februar 25

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R 1 – R 2 – P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 448, Nr 7: Unterschriebenes Reinkonzept 1620 Februar 25.

C StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept = Nr. 53 B'. Das Konzept der Instruktion für den Grundschreiber Michael Zehetner (1618 Januar 6) (Nr. 53 B) wurde ergänzt (beigelegter Zettel) und für diesen Text als Konzept wiederverwendet. C hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 53 B'.

[R 1]^a

Instruction eines h(e)r(rn) grundschreiber.

[R 2]^b

Instruction des fürst(lichen) St. Leopoldi stifts zu Closterneuburg grundtschreibers etc.

[P]

Instruction,

wasmassen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edle herr, herr^c Andreas, brobst unßer lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg unnd ainer ersamen landtschafft in Össterreich unter der Ennß verordneter, den Philipen Wegschaidler zu dero stift grundtschreiber bestellt unnd wie er sich in allen seinen verrichtungen unnd handlungen zuverhalten habe etc.

[§ 1]

Erstlichen ist dem herrn prelathen er grundtschreiber mit allen treuen aidlich unterworffen unnd waß ihme von denselben anbevolhen und demandiert, soll er getreu, vleissig seinen bessten vermügen unnd verstandt nach verrichten. Waß er zu aufnehmung deß gottshauß fromen unnd verhietung nachtails unnd schadens fürtröglich zu sein befindt, im neben herrn oberkeller endeckhen, auch wan herr prelath in closter zugegen, in der wochen und wan waß wichtiges fürfallen würdt, sich alzeit selbst persöhnlich anmelden lassen, auf daß allen und jeden sachen fürzukunft mit ihm möge gehandelt werden.

[§ 2]

Andern soll ain grundtschreiber vor allen dingen nit allain die grundtbücher zu handeln wissen, sondern auch aller deß gottshauß auf der ober

^a fehlt in B

^b fehlt in B

^c fehlt in B

cammer verhandtenen grundtbüchern in guetter bekhandtnuß unnd wissenschaft haben, auß denselben bei seinen aid, mit welchem er dem gottshauß unterworffen ist, weder andern grundtherrn noch jemandts andern unnd khainen menschen nichts vertrauen, noch sie dieselben sehen noch lessen lassen, damit dem gotshauß ichtes vergeben werde.

[§ 3]

Dritten sollen durch ainen grundtschreiber alle verträg-, khauf-, sibschaftt- unnd testamentshandlungen, wie auch gewehr fertigung, einnembung deß waissengelts, zallung, zehet unnd perckhrecht allezeit auf der ober cammer, beiwesent deß herrn prelathens selbst oder deß nachgesetzten geistlichen herrn oberkhellers (auf welchen er dan anstatt deß herrn prelathens seinen respect zuhaben schuldig unnd ohne dessen abwesenheit ainnige handlung fürnemben solt) khaines wegs aber in seinem zimmer ein- unnd fürgenohmen, auch solches alles in gehaimb unnd verschwigen gehalten werden. Ingleichen soll er auch ainiges grundt- oder zehent buech prothocol (es beschehe dan mit verwilligung deß herrn prelathen oder oberkhellers) in sein hauß tragen oder durch ander tragen lassen, alle acta seiner handlungen sollen täglich prothocoliert unnd ain sonderbares prothocol unnd registratur darüber gehalten werden, wie auch nit weniger alle erlegte waisen geldter, völligkhaiten oder herrn geföll unnd waß umb ausstendigen zehendt unnd perckhrecht bezalt wüerd (so ein oberkheller alzeit einzunehmen unnd monatlich dem herrn prelathen zuverraiten hat), soll er, nach erlegung alß baldt in das geföll buech einschreiben, die jenigen erleger darumben richtig quittieren unnd so woll in den zehendt büchern alß remanenzen fürzuschreiben in khain vergessenhait stöllen, damit weder dem gottshauß noch jemandts anderen zu khurz beschehen möge. Ebenmässig solt auch mit denen hinaußgebenten waissen geldt (welches alzeit durch ain oberkheller, so dergleichen geldt in seiner verwahrung hat, beschehen), ain solche ordnung gehalten, daß das gottshauß mit landtsbreichigen verzicht quittungen versichert unnd auch wann solches geldt erlegt umb guetter nachrichtung willen in den waisenbuech aindwetter durch herrn oberkheller oder ihne grundtschreiber selbst bei geschriben werden. Item, so auch abwesen deß herrn prelathen unnd oberkhellers schwäre handlungs sachen fürfüellen, soll grundtschreiber neben herrn dechandt oder ain andern geistlichen, auch beisein herrn hofmaister alß obristen officier (auf welchem er sein respect zuhaben schuldig) darumben zu rath nemben, damit ihme guette assistenz gelaistet unnd deß gottshauß schaden verhüettet werde.

[§ 4]

Vierten soll er täglich vor mittag, alß baldt die groß gloggen gleit, unnd umb ain uhr nach mittag von dem herrn oberkheller die schließ zu der ober cammer durch den remanenzer oder obristen schreiber abfordern lassen, neben berürten remanenzer unnd andern canzlei schreibern auf die ober cammer sich verfüegen und hat vormittag an fleischtägen biß auf 10 uhr, an

fastägen biß auf aindleff^d uhr deß gotshauß geschöfft zuhandlen, wie auch nach dem essen biß umb 4 uhr unnd waß er nun unter solchen zeit mit denen erscheineten partheÿen (doch alezeit beiwesent aines herrn oberkhellers) zuhandlen, soll alles mit glimpf und beschaittenhait beschehen.

[§ 5]

Fünfften seindt ihme remanenzer unnd schreiber allain zu schreiben deß gotshauß geschäfften (sonst aber in albeg herrn oberkheller, alß der diß orts des herrn prelathens persohn repraesendiert) unterworffen, welche er aber auf der cammer in ainer solchen zucht unnd ordnung zuerhalten schuldig, damit khainer ohne deß herrn oberkhellers unnd seine erlaubnuß uber obernente stunden sich von seiner verrichtung absentiere.

[§ 6]

Sechsten, so baldt die möst beschreibung ihre endtschafft erraicht, die schranckhen allenthalben geöffnet unnd abgelegt unnd die register ^evon den zehendtschreibern allenthalben ubergeben worden, so sollen solche beschreibungs register^e durch den herren oberkheller unnd ihne das oberhalb den eltesten oder obristen und das unterhalb dem annderen schreiber zuegestölt, wie breichig, fürderlich in ein neues zehent buech eintragen, nach vollendung desselben er grundtschreiber selbst vleissig collacioniern und volgundts jeden, insonderhait der jorlichen pactation nach, auf most oder maisch in zehendt, perckhrecht, grundtiennst unnd zinß sein abraitung vleissig stöllen, damit ichtes übersehen und weder dem gotshauß zu khurz, noch dem zehentner zu nachent gerait werde. Wie dan nach völliger abraitung dieselben zehentbüecher (welche lengist ihner zway monath gar woll beschehen khan) grundtschreiber, ehe unnd zuvor man ins lesen verraist, solche selbst revidiern unnd uberraitten solle. Entzwischen soll remanenzer dahin gehalten, damit alle alte ausstandt, so remanenzen haben, nit allain vleissig zusamben tragen und biß endt jedtweders jahrs abgeraittet, sondern auch alle außzüg vor dem lesen außgeschriben und solche außstandt volgunts nach müglikkhait eingebracht ein ordentliches zinßbuech gehalten werden. Grundtschreiber soll sich auch zu lessenszeiten ohne vorwissen herrn obernkhellers oder welcher unter den geistlichen von ir *g(naden)* deputiert würdt, ainiger wein- oder mostbeschreibung nit unnderfahen, vil weniger geschankhnuß von geldt, most oder wein annemben.

[§ 7]

Sibenden, so offt unter der burgerschafft und umbligunten dörffern wein oder möst verkhauffen unnd außgeleigbt, solle durch den remanenzer bei dem aufgeber, visierer oder richter vleissig nachforschung gehalten und unverlengt ain verzeichnus der jenigen verkhauffer begehren, welche nun

^d B: 11

^{e-e} fehlt in B

dem gotshauß in zehendt und perckhrecht schuldig, sollen die burger durch den raths dienner alhie und die nachparn in allen umbligenten dörffern auch deß gottshauß ober cammer gefordert unnd gestelt werden. Item solle auch zu Weidling, Höflein, Khrizendorff, Sýfering, Salmanstorf, Töbling, Heilling Statt unnd Khaltenberg khein nachpar leitgeben, er habe dan zuvor von dem herrn oberkheller erlaubnuß, wie dan dieselben nach vollenden wein außgeben so vil möglich zubezallen ihrer ausstendigen zehent und perckhrecht gehalten werden sollen.

[§ 8]

Achten alle außgefertigte unnd veränderte gewöhrn, in gleichem die eröffneten unnd ratificierten testamenta unnd sybschafft weisungen, welche alzeit beiweßent deß herrn prelathens selbst oder aines herrn oberkellers fürgenohmen solten werden, alß dan fürderlich durch den dritten oder ainen saubern corecten schreiber in die lang gwöhr und testament büecher eingeschriben, volgunts durch ihme grundtschreiber vleissig collationiert und alß dan der jenigen nahmen, so gwöhr empfangen, selbst mit aigner handschriftt in die perckhdiennst-, versáz- unnd khurz gwöhr-büecher einzeichnet, auch auf die darzue gehörigen instrumenta unnd certificationes, den tag und das jahr der ausfertigung geschriben und zu dem monath puschen gebunden werden.

[§ 9]

Neunden, jürlich vor lesens zeit, solten auß dem geföll buech allen unnd jenigen in den dienst- unnd zinßbüechern die jahr fürgeschriben werden, so weit sie solche bezalt.

[§ 10]

Zehenden, so ist auch aines grundtschreibers amt, daß er, wo nit monatlich, doch alle zwaÿ monath, mit deß gotshauß weinkheller unnd perckhmaister, so woll auch zu Closterneuburg, alß allen umbligenden dörffern in dem weingart gebürg alle rietten, so dem gotshauß mit zehendt und perckhrecht unnd grundtdienst unterworffen seindt, bereide und abgehe, derselben weingarden inhaber, wie sie nach einander gelegen und wie auch dieselben in pau sein, ordentlich beschreibe unnd da thailß in aböttung khumben, sich mit dem weinkheller unnd perckhmaister underreden, wie und durch waß mitl solche wider aufzubringen sein möchten. Als dan solle er selbige beschreibung gegen den grundtbüchern holten unnd sehen, waß jedweder umb sein inhabenden grundt für ain recht habe. Ist es sach, daß ain oder der ander inhaber umb sein grundt durch nit genuegsambe unnd notwendige instrumenta sein recht nit genugsamb probiern^f, so solt solcher grundt nach gelegenheit der sachen zu dem gotshauß eingezogen, durch die ordentliche geschwornen firer geschätzt unnd volgunts dem gotshauß unnd

^f so in B; in A die letzten Buchstaben abgeschnitten

den jenigen zum besten, so vormalß sein recht darumben gehabt unnd etwo in zehent und perckhrecht ein nambhaffte summa verbleiben möcht, ainen gewissen zaller unnd vleissigen pauman, mit vorwissen herrn oberkhellers verkhaufft und das geldt auf die ober cammer zu deß unnd einwilligung herrn oberkhellers handten erlegt werden. Da auch grundtschreiber solche öde oder erbaute gründt, erbschafften, schuldtbrieff und wie es namen haben mag, an sich lösen wolte, ehe und zuvor solches zu werckh gestölt, solle grundtschreiber allezeit den herrn prelathen solches andeuten, auch gründlichen bericht geben, damit nit irung entsehen möchte.

[§ 11]

Aindlefften solle umb khain grundtstückh ainiche gwöhr außgefertigt werden, es sei dan daß zuvor alle ausstandt, zehendt unnd perckhrecht deß vorigen inhabers (dan so weit allain sich der werth derselben grundtstückhen erstreckhen) bezalt, wie auch die notwendige instrumenta von verträg, testamenten, khaufbrieffen, aufsandungen unnd waß in gleichen fahlen vonnötten, ohne abgang bei dem grundtbuch originaliter oder vidimierter fürgelegt.

[§ 12]

Zwelfften solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdachtig oder partheyisch machen, auch khainer parthey, weder alhie oder anderwerts handeln, dardurch dan deß gotshauß sachen verabsaumbt unnd dessen gerechtighkheit vergeben werden möchte, sondern in allen seinen verrichtungen, weder freindt- noch feindschofft ansehen und sein aids pflicht dits orts wol in acht nehmen, wie er dan auch ohne das deß herrn prelathen unnd dessen nach geordneten vorwissen und erlaubnuß ainiche handlung fürnemben und in der wochen seines gefallens seinen aignen geschöfft nach Wienn oder anderwerts raisen und entgegen deß gotshauß negotia erligen lassen.

[§ 13]

Dreyzehenden, alle malefiz- und strafsachen, auch grein- unnd injuri-handl, so bey der ober cammer fürkhumben möchten, hat er, grundtschreiber nit, sondern herr prelath selbst oder dessen nachgesetzter oberkheller neben dem hofmaister daselbst auf der ober cammer abzuhandlen und die straffen berürter hofmaister zuverraitten.

[§ 14]

Vierzehenden, von aufrichtung und verträg, khaufbrief soll grundtschreiber die armen unterthonen nit allein mit der tax, sondern auch anderwerts mit begehren und unrechtmessig auflagen wider alts herkhumben nit beschweren, auch ainigen vertrog oder khaufbrief, welche auch alle durch ain oberkheller anstatt deß herrn prelathen von grundt obrighkheit wegen müessen verfertigt werden, ausser der ober cammer niemandts hinauß geben, von welchen ime dan die dreÿ und dennen besolten canzleÿschreibern für ir bibal in die pixen alzeit der viertte thail tax gebürn thuett.

[§ 15]

Funfzehenden, eben mässig von eröffnung, ratificierung und einschreibung eines testaments gebürt ihme grundtschreiber 12 kr unnd denen schreibern der 3. thail davon, die beehrten abschriften aber sollen nach dem pladt taxiert werden, davon denen schreibern der dritte thail tax zuegehörn.

[§ 16]

Sechzehenden von jedwederer gwöhr, grundtstückhen unnd persohnen nachzurechnen, gebürt dem herrn prelaten jedes malß 18 kr, so in das geföllbuech eingeschriben und zuverraitten ist unnd 4 ihme grundtschreiber für sein thail. Eben mässig ist in verkhauffung der behaussten unnd uberhausten grundtstuekhen dem herrn prelathen alzeit von ainen gulden oder pfundt ain khreizer zuverraitten und dem grundtschreiber gebürt von beeden portheÿen yeden 4 kr zu sein thail. Gleicher massen ist es auch mit außfertigung der versäz brief zuhalden.

[§ 17]

Sibenzehenden, von ainen geförtigten gwöhr außzug (welche gwöhr außzög auf alle und yede grundtstückh lauttent, mit herrn oberkhellers amt insigl und handschrift, dan auch deß grundtschreibers unterschrifft sollen becrefftiget werden, in massen solches von unerdenckhlichen jahn breichlich erhalten worden, auch zu mehrer sicherhait deß gotshauß nach alzeit notwendig ist) gebürt sich 12 kr tax, davon den schreibern der dritte thail gehörig. So oft aber jemandt das grundtbuech aufschlagen und ainer gwöhr, testament, sibschaft unnd der gleichen nachsuechen lest, gebürt den schreibern allezeit 3 kr. Ebenmässig gebürt auch den schreibern von jeder bewilligung zetel wegen schätzung, rainung^g und stainung tax 4 kr. Von solchen obgesetzten taxen hat der remanenzer khain thail. Wan sich aber crida handlungen zuetragen, hat er von anschlag unnd publicierung derselben nach gelegenhait der sachen sein thail gebür und tax davon. Item sollen auch durch ihme remanenzer alle gehrhobschofft, khirchenraitungen, testament, inventaria unnd der gleichen (doch ohne versaumbnuß seines dienst unnd wan es mit bewilligung deß herrn prelathen oder oberkhellers) beschicht, bei den unterthonen (doch allain in dennen dorfschafften diß seits der Thonau) gestelt, beschriben und aufgericht werden. Davon ihme ebenmässig die tax (doch ohne sonderbare beschwör der unterthonen) zuegehörn.

[§ 18]

Achtzehenden soll grundtschreiber auch jürlich nach dem neuen jahr dem herrn prelathen oder oberkheller wegen aufnembung der khirchen raitungen anmohnen, auf das volgundts denen zöchleitten tag unnd stundt zu solcher fürnembung benent, die empfäng unnd außgaben sollen gegen

^g am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: raittung

einander vleissig gehalten, die mengl darüber gemacht und denjenigen, so es zuverantworten, zu ihrer erleitterung hinauß geben, damit denen gotsheüsern ichtes vergeben unnd entzogen werden möge.

[§ 19]

Neünzehenden, item so soll grundtschreiber eben mässig unnd järlichen vor Laurenty neben aufnemb- und bestollung der hietter in die weingartten am Nußberg, Grinzing, Sifring, Salmanstorff, Töbling, Ottakhrin und Meidling auch in khain vergessenhait stollen, dem herrn prelathen oder oberkheller anzumahnen, damit solche hietter in deß herrn prelathen behausung zu Wienn oder obern cammer alhie neben ihren pürgen unnd perckhmaistern beschiden khinnen werden. Da nun der herr prelath, herr oberkheller oder ain ander geistlicher beÿ solcher aufnembung selber nit sein khunden, solte sich derowegen grundtschreiber in den vorigen alten hietter register mit mehrern ersehen, wie und waß gestalt sich berürte hietter zuverhalten unnd ihnen für ain jurament fürzuhalten ist, auf das nun dem gotshauß, dessen alt herkhomben, freyhaitten unnd perckhraitungen, auch fort an ruebigelich erhalten werden mögen, alß hat grundtschreiber bei solcher aufnembung sonderlich dahin zu gedenken, das er ainichen und verbürgten und ange-nommen hietter, dessen pürgen oder perckhmaister auf der herrn von Wienn begehren, auf ihr rathauß stöllen solle, sondern ihnen den hiettern solches jederzeit bei hoher strof verbietten unnd untersagen woll.

[§ 20]

Zwainzigist, die aber nit all zuefallent sachen, so ainem grundtschreiber deß gottshauß notturfft nach zuhandlen gebürn in schrift gestelt werden khan, so soll er dem nach, nach gelegenhait der sachen, die notturfft selbst mehrers bedencken unnd handeln, wie er sich dan derent wegen gegen dem herrn prelathen zu reversiern hat. Dagegen sollen ihme neben forgesetzten canzlei taxen 60 fl besoldung, neben der officier tafl geraicht werden. Der herr praelath behelt ihn auch bevor, dise instruction zu mindern und zu mehrn unnd nach gestalt der sachen zuverandern, wie es die gelegenhait zu waß zeiten geben würdt. Wo es sich aber begäb, das sich genuesambe ursachen zuetruengen unnd das der herr prelath ihme Philipen Wegschaider zu solchen diennst nit lenger gebrauchen, sondern verkhern wolt, so werden im ir *g(naden)* ain quatterber vor außgang deß jahrs oder er grundtschreiber desselben gleichen auf ^hsagen. Zu ur^hkhundt ist disse instruction ⁱmit obgemeltsⁱ herrn prelathen clainen prelatur insigl und gewöhnlichen under-schribenen handschrift verfertigt unnd mehr berürten Philipen Wegschai-der gegen ainen revers angehendigt worden.

^{h-h} so in B; in A ist das Blatt eingerissen

ⁱ⁻ⁱ so in B; in A ist das Blatt eingerissen

[E]

Actum Closterneüburg den 25. Februarÿ a(nn)o 1620isten.
Andreas brobst zue Closterneuburg m.p. [L.S.]

55.

Instruktion für den Grundschreiber Johann Päminger von Propst Bernhard I.

Klosterneuburg, 1633 März 31

A StAKL, K 448, Nr. 7.

Aufbau: P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edle herr, herr Bernhardt brobst, unser lieben frauen gottshauß zue Closterneüburg etc. Johan Päminger zue dero grundtschreiber bestellt undt wie er sich in allenn seinen verrichtungen unnd handlungen zuverhalten haben soll.

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn prelaten mit allen treuen äydtlich unterworffen und was ihme von denselben anbevolhen und demandiert, soll er getreu, vleissig und fürdersamb seinem besten vermögen undt verstand nach verrichten. Was er zue aufnehmung des gottshauß frumben undt verhiettung nachtlß undt schadens fierträglich zue sein befindt, ime neben herrn oberkeller entdeckhen, auch wann herr praelat im closter zuegegen, deß tags zum wenigsten ainmall, sonsten aber in der wochen und wan etwas wichtiges fürfallen würdt, sich selbst alzeit persönlich anmelden laßen, auf das allen und jeden sachen fürzukunft mit ihme möge gehandelt werden.

[§ 2]

Anderten soll ein grundtsch(reiber) vor allen dingen nit allain die grundtbücher zue handeln wißen, sonndern auch aller des gottshauß auf der obern cammer verhandenen grundtbüchern in guetter bekhantnus und wißenschafft haben, auß denselben beÿ seinem äydt, mit welchem er dem gottshauß unterworffen ist, weder andern grundtherrn noch jemandt andern und kheinem menschen nichts vertrauen, noch sie dieselben sehen noch lesen laßen, damit in handlungen alßdan nit etwa dem gottshauß iechtes vergeben werdt.

[§ 3]

Dritten sollen durch ein grundtschreiber alle vertrag-, khauff-, sipschafft- und testaments handlungen, wie auch gewöhrferttigung, einnehmung der waisengelder, zallung, zehet undt perckhrecht alzeit auf der obern cammer,

beÿwesent des herrn praelaten selbst oder deßen nachgesetzten geistlichen herrn oberkheller (auf welchen er dann anstatt des herrn praelaten seinen respect zuehaben schuldig unnd an deßen abwesenheit ainiche handlung fürnemen solt) und kheines wegs in seinem hauß ein- undt fürgenomben werden, auch solches alles in gehaimb und verschwigen gehalten werden. Ingleichem soll er auch ainiges grundt- oder zehet buech (es beschehe dann mit bewilligung des herrn praelaten oder oberkhellers) in sein hauß tragen laßen, alle acta seiner handlungen sollten täglich prothocoliert undt ein sonders prothocol und registratur darüber gehalten werden, wie auch nit weniger alle erlegte waisengelder, völlighaiten oder herrn göll und waß umb ausstendigen zehet und perckhrecht bezalt wierdt (so ein oberkheller allezeit einzunemen undt monatlichen dem herrn praelathen zuverraitten hatt), soll er, nach erlegung alßbalt in das göllbuech einschreiben, die jenen erleger darumben richtig quittiern und so woll in den zehetbüchern alß remanenzen fierzuschreiben in khein vergessenheit stellen, damit weder dem gottshauß noch jemandt andern zue khurz beschehen meg. Ebenmessig soll auch mit denen hinauß gebenden waisen geltern (welches allezeit durch ein oberkheller, so der gleichen gelter in seiner verwahrung hat, beschehen soll), ain solche ordnung gehalten, das das gottshauß mit landtsbreüchigen verzicht quittungen versichert undt auch wann solche gelter erlegt, umb guetter nachrichtung willen in dem waisenbuech aindtweder durch herrn oberkheller selbst oder ime grundtschreiber selbst beÿgeschriben werden. Item, so auch abwesent des herrn praelathen und oberkhellers schwäre handlung sachen fürfillen, soll grundtschreiber neben herrn dechant oder ein andern geistlichen, auch inn alweg herrn hofmaister alß obristen officier (auf welchen er ohne das seinen respect zuehaben schuldig) darumben zue rath nemen, damit er ime seinen verstandt und wisenheit nacht guette assistenz laisten und dem gottshauß iechtes praejudicierlichs entstehet undt vergeben werdt.

[§ 4]

Viertten soll er täglich vormittag, alß balt die großglockhen geleit und umb ein uhr nach mittag von dem herrn oberkheller die schließl zue der obern cammer durch den remanenzer oder obristen schreiber abfordern laßen, neben beriertem remanenzer und andern canzleÿ schreibern auf die ober^a cammer gehen undt hat vormittag an fleischtägen biß auf zehend uhr, an fastägen aber auf 11 uhr und nach dem eßen, wann die pötglockhen umb 1 uhr geleit wiert, biß auf 4 uhr deß gotshauß geschäftt zue handeln, waß er nun unter solcher zeit mit denen erscheinenten partheÿen (doch allzeit beÿwesent aines herrn oberkhellers) zuehandlen, solt alles mit glimpf undt beschaidenheit beschehen.

^a über der Zeile ergänzt

[§ 5]

Fünfften seint ihme remanenzer und schreiber allain zueschreibung des gottshauß geschäftten (sonst aber in alweg herrn oberkheller, alß der dits orts des herrn prelaten person representiert) unterworffen, welche er aber in ainer solchen zucht und ordnung zuerhalten schuldig, damit khainer ohn des herrn oberkhellers und sein erlaubnus über obernente stunden sich von seiner verrichtung absentiere, da inen dann auf solchen fahl wein undt brodt abgeschafft werden solt.

[§ 6]

Sechsten, sobaldt die möst beschreibung ihr endtschafft erraicht, die schranckhen allenthalben geöffnet und abgelegt und die register von dehnen zehetschreiber allenthalben ubergeben worden, so sollen solche beschreibungs register durch den herrn oberkheller und ine daß oberhalb denen eltisten oder obristen und daß unterhalb dem anderten schreiber zuegestellt und alles ernsts eingebunden werden, damit sy solche wie gebreüchig in ain neües zehentbuch eintragen. Nach vollendung deßelben, er grundtschreiber selbst vleißig collationiern und volgundts jeden, insonderheit der järlichen pactation nach, auf most oder maisch in zehent, perckhrecht, grundtdiennst und zinß sein abraittung fleißig stellen, damit ichtes übersehen undt weder dem gottshauß zu khurz, noch dem zehetner zue nachent gerait werden. Wie dann nach völliger abraittung derselben zehentbüecher (welches lengist inner 2 monathen gar wohl beschehen khan) grundtschreiber, ehe undt zuvor man ins lesen verraist, solche selbst revidiern und überraitten solt. Entzwischen solt remanenzer dahin gehalten, damit alle alte ausstandt, so remanenzen haben, nit allain vleißig zuesamben tragen und biß endt yedtwedter jahrs abgeraített, sonndern auch alle außzüg vor dem lesen außgeschriben undt solche außstandt volgundts nach müglichkeit eingebracht undt auch über alle verlaßene weingarten ain ordenliches zinßbuech gehalten werden etc. Grundtschreiber soll sich auch zue lesenszeiten ohne vorwißen herrn obernkhellers oder welcher unter den geistlichen von ihr *g(naden)* deputiert wierdt, ainiger wein- oder mostbeschreibung nit unterfahen.

[§ 7]

Sibenten, so offt unter der burgerschafft und umbligenden dörffern wein oder möst verkhaufft undt fürfillen, solle durch den remanenzer beÿ aufgeber, visierer oder richter yedes mahls vleissig nachforschung gehalten undt unverlengt ain verzeichnuß der jenigen verkhauffer begehren, welche nun dem gottshauß in zehet und perckhrecht schuldig, solten die burger durch den rathsdiehner alhie und die nachbarn in allen umbligunden dörffern durch des gottshauß und andere richter auf des gottshauß ober cammer gefordert und gestelt werden. Item soll auch zue Weidling, Höffelein, Khri-zendorff, Sivering, Salmanstorff, Töbling, Heillingstatt undt Khaltenperg khein nachtbar leitgeben, er habe dann zuvor von dem herrn oberkheller

erlaubnus, wie dann dieselbigen nach vollenten außleütgeben sovil müglich zubezallung irer ausstendigen zehent undt perckhrecht gehalten werden sollen.

[§ 8]

Achten alle außgefertigte undt veränderte gewöhrn, in gleichem die eröffneten undt ratificierten testamenta und sipschafft weißungen, welche alzeit beywesent des herrn praelathen selbst^b oder aines herrn oberkhellers fürgenomben solten, alßdann fürderlich durch den dritten oder ainen andern saubern corecten schreiber in die lang gwöhr und testament buech eingeschriben, volgundts durch ihne grundtschreiber vleissig collationiert undt alßdann der jenigen namben, so gwöhr empfangen, selbst mit aigner handschriftt in die perckh-, dienst-, versätz- und khurz gwöhr-büecher einzeichnet, auch auf die darzue gehörigen instrumenta unnd certificationes, der tag und jahr der außfertigung geschriben und zue dem monath puschen gepunden werden.

[§ 9]

Neunden, jährlich vor lesenszeit, solten auß dem gefehlbuch allen den jenigen in den dienst- und zinßbüchern die jar fürgeschriben werden, so weit sie solche bezalt.

[§ 10]

Zehenten, so ist auch aines grundtschreibers ambt, das er, wo nit monatlich, doch alle zwey monath, mit des gotshauß weinkheller und perckhmaister, so wohl alhie zue Closterneüburg, alß allen umbligenden dörrfern in den weingartt gebüerg alle reüten, so dem gottshauß mit zehent oder perckhrecht unndt grundtdienst unterworfen seint, bereithe und abgehe, derselben weingartten inhaber, wie sie nachein ander gelegen und wie auch dieselben in bau sein, ordentlich beschreiben und die thails in abödung khomben, sich mit dem weinkheller und perckhmaister unterreden, wie und durch waß mitl solche wider aufzubringen sein mächt. Alß dann soll er selbige beschreibung gegen den grundtbüchern halten und sehen, waß yedweder umb sein inhabenden grundt für ein recht hat. Ist es sach, daß ain oder der ander inhaber umb sein grundt durch genuegsambe und nottwendige instrumenta sein recht nit genugsamb probiern, so solt solcher grundt nach gelegenhait der sachen zu dem gotshauß eingezogen, durch die ordentlichen geschwornen fierer geschätzt und volgundts dem gotshauß undt den jenigen zum besten, so vormalß sein recht darumben gehabt undt etwo in zehent und perckhrecht ein namhaffte summa verbleiben möcht, ainem gewissen zahler und fleißigen pauman, mit vorwißen herrn oberkhellers verkhaufft und das gelt auf die ober cammer zu des herrn oberkhellers handen erlegt werden (doch ehe und zuvor solches zue werkh gestelt) solt grundtschreiber

^b *aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar*

allezeit dem herrn praelaten oder deßen nachgesetzten gründtlichen bericht geben, damit nit irrung entstehen müeg.

[§ 11]

Ainlifften solle umb khein grundstuckh ainiche gwör außgefertigt werden, es sey dann das zuvor alle ausstendige zehent und perkhrecht des vori- gen inhabers (doch so weit allain sich der werth deßelben grundstuckhs erstreckhen) bezalt, wie auch die notwendigen instrumenta von verträ- gen, testamenten, khauffbrieffen, aufsandungen und waß in gleichen fählen vonnöthen, ohne abgang bey dem grundtbuch originaliter oder vidimierter fúergelegt.

[§ 12]

Zwölfften solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdächtig oder partheÿisch machen, auch kheiner partheÿ, weder alhie noch ander- werts umb bestallung handeln, dardurch dann des gottshauß sachen verne- gligiert und deßen gerechtighait vergeben werden mög, sonndern in allen seinen verrichtungen, weder freündt- noch feindschafft ansehen und sein aydts pflicht dits orths wohl in acht nehmen, wie er dann auch ohne daß des herrn praelathen und deßen nachgeordneten vorwisen undt erlaubnus ainiche handlung fúrnehmen und in der wochen seines gefallens seinen aignen geschäftten nachraißten undt entgegen des gottshauß negotia erligen zulaßen.

[§ 13]

Dreyzehenten, alle malefiz- und straffsachen, auch grein- und injuri-händl, so bey der obern cammer fúerkhommen möchten, hat er, grundtschreiber nit, sonndern herr praelath selbst oder deßen nachgesetzter oberkheller neben dem hofmaister daselbst auf der rändt cammer abzuhandlen und die straffen berierter hoffmaister zuverraitten.

[§ 14]

Vierzehenten, von auffrichtung der verträg und khauffbrieff solle grundt- schreiber die armen unterthanen nit allein mit der tax, sondern auch ander- werts mit begehren und unrechtmessigen auflagen wider alts herkhommen nit beschwären, auch ainigen vertrag oder khauffbrieff (welche auch alle durch ain ober kheller anstatt des herrn praelathen von grundt obrigkheit wegen müessen verfertigt werden) ausser der ober cammer niemandt hin- auß geben, von welchen ihme dann die d[rei]^c und denen besoldten canzleÿ schreibern für ir biball in die püxen allezeit der vierde thail tax gebüeren thuet.

[§ 15]

Funffzehenten, ebenmessig von eröffnng, ratificierung undt einschreibung aines testaments gebiert ihme grundtschreiber 12 khreüzer und denen

^c Blatt eingerissen

schreibern 6 kr, die beehrten abschriften aber solten nach dem blat taxiert werden, davon ihme halber thail und denen schreibern auch der halbe thail tax zuegehören.

[§ 16]

Sechzehenden, item von yedweder gwöhr den grundstuekhen und persohnen nach zu rechnen, gebiert dem herrn praelathen yedesmals 18 kr, so in das geföllbuech eingeschriben und zuverraiten ist und 4^d kr ime grundschreiber fier sein thail. Eben mässig ist in verkhauffung der behausten grundstuekhen dem herrn praelaten allezeit von ainem gulden oder pfundt 1 kr zuverraiten und dem grundtschreiber gebiert von beeden parthejen jedem 4 kr zue sein thail. Gleicher massen ist es auch mit außfertigung der versöz brieff zuehalten.

[§ 17]

Sibenzehenden, von ain geferttigten gwöhr außzug gebührt sich 12 kr tax, davon dem grundtschreiber halber und denen schreibern auch der ander halbe thail gehörig. So oft aber jemandt daß grundtbuch aufschlagen undt ainer gwöhr, testament, ^esipschafft und^e dergleichen nachsuchen läst, gebiert dehnen schreibern [alle]zeit^f 3 kr. Ebenmässig gebiert auch denen schreibern^g von yeder bewilligung zettl wegen schätzung, rainung undt stainung die tax 4 kr. Von solchen obbesagten taxen hat der remanenzer khein thail. Wann sich aber crida abhandlung zutragen, hat er von anschlag und publicierung derselben nach gelegenhait der sachen sein gebüer undt tax davon. Item sollen auch durch ihme remanenzer alle gerhabschafft, khürchen raittung, testament, inventaria und dergleichen (doch ohne versaumbnuß seines diensts und wann es mit verwilligung deß herrn praelathen oder herrn oberkhellers) beschicht, beÿ denen unterthanen (doch allain in den dorffschafften ditsseits der Thonau und Enzerstorff endthalb der Thonau zuverstehen) gestelt, beschriben undt aufgericht werden. Davon ihme ebenmässig die tax (doch ohne sonderbahre beschwär der unterthanen) zuegehören.

[§ 18]

Achtzehenten soll grundtschreiber auch jährlich nach dem neüen jhar dem herrn praelaten oder herrn oberkheller wegen aufnembung der khirchen raittungen annemben, auf das volgundts denen zechleüthen tag undt stundt zu solcher fuernehmung benent, die empfang undt außgaben solten gegen einander fleißig gehalten, die mengl darüber gemacht und den jenigen, so es

^d aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar

^{e-e} aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar

^f aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar

^g aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar

zuverantworten, zu ihrer erleüterung hinauß geben, damit denen gottsheüßern ichtes vergeben undt entzogen werden möge.

[§ 19]

Neündzehenten, item so soll grundtschreiber ebenmessig undt järlichen vor Laurenzÿ wegen aufnemb- und bestallung der hietter in die weingartten am Nußperg, Grinzing, Sivering, Sallmanstorff, Täbling, Ottakhrin undt Maÿrling auch in khein vergessenhait stellen, dem herrn praelathen oder herrn oberkheller anzumahnen, damit solche huetter in des herrn praelaten behaußung zu Wien oder ober cammer alhie auf ein gewißen tag und stundt neben ihren bürgen undt perckhmaistern beschiden khönnen werden. Da nun der herr praelath, herr oberkheller oder ein anderer geistlicher beÿ solcher aufnembung selbst nit sein khünnen, solt sich derowegen grundtschreiber in den alten huetter registern mit mehrerm ersehen, wie undt was gestalt sich berierte huetter zuverhalten und inen für ein jurament fierzuhalten ist, auf das nun dem gottshauß, deßen alt herkhommen, freÿhaiten und perchdätungen, auch fort ohn ruhbiglichen erhalten werden mögen, alß hat grundtschreiber beÿ solcher aufnembung sonnderlich dahin zu gedenkken, das er ainichen und verbiergten und angenombenen huetter, deßen bürgen oder perckhmaistern auf der herrn von Wien begehren, auf ihr rathauß stellen sollte, sondern ihne den huettern solches jederzeit beÿ hoher straff verbieten und undersagen woll.

[§ 20]

Zwainzigisten, dieweil aber nicht alle zuefallent sachen, so ainem grundtschreiber deß gottshauß notturfft nach zuehandlen gebieren, in schriftt gestellt werden khan, so soll er demnach, nach gelegenhait der sachen, die notturfft selbst mehrers bedenckken und handeln, wie er sich dan derentwegen gegen dem herrn zue reversiern hat. Dagegen sollen im neben vorgeseztenn canzleÿ taxen 60 fl besoldung, auch in brodt, wein undt andern für ine, sein weib, diern und pueben erfolgen, wie es mit den vorigen grundtschreibern gehalten worden. Der herr praelath behelt ihme auch bevor, dieße instruction zu ^hmindern [*und*]^h zumehren undt nach gestalt der sachen zuverändern, ⁱwie es die gelegenhait jederzeit geben wierdt. Wo es ⁱsich aber begeb, das sich gnuetsamb ursachen zuetruegen und das der herr praelath ine Johan Päminger zue solchem dienst nit lenger gebrauchen, sonndern verändern wolt, oder er lenger zue diehnen nit willens währ, so werden ime ihr *g(naden)* ain quattermber vor außgang deß jars oder er Päminger desselben gleichen aufsagen. Zu uhrkhundt ist diße instruction mit obgemelts herrn praelaten clainer praelatur insigl undt gewöhnlichen unterschribnen handschriftt verfertigt undt mehr berüertem Johan Päminger angehendigt worden.

^{h-h} *aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar*

ⁱ⁻ⁱ *aufgrund eines Wasserflecks nicht sicher lesbar*

[E]

Actum Closterneüburg den lezten Martÿ a(nn)o 1633.

[L.S.]

Bernhardt brobst zu Closterneuburg m.p.

56.

Instruktion für den Grundschreiber Jakob Steigerwald von Propst Rudolph II. mit späteren Änderungen

Klosterneuburg, 1647 Oktober 15

A StAKL, K 448, Nr. 7.

Aufbau: R – P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung, die revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 7: Konzept undatiert.

[R]

Instruction der h(ernn) officiern.

[P]

Instruction,

^awaß massen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edle herr, herr Rudolph probst unnsere lieben frauen gottshauß zu Closterneüburg etc. Jacobum Steigerwald auß Frankhen zu dero grundtschreiber bestellt und wie er sich in allen seinen verrichtungen und handlungen zuverhalten haben soll^a.

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn prelaten mit allen threüen äydtlich unnderworffen und was ihme von demselben anbevolchen und demandirt, soll er gethreü, vleissig und fürdersamb seinem besten vermögen und verstandt nach verrichten. Waß er zu aufnemung des gottshauß fromben und verhietung nachthails und schadens fürträglich zu sein befindt, ihme ^bneben herrn oberkheller^b entdeckhen, auch wan herr praelath im closter zugegen, ^cdeß tags zum wenigsten ainmahln, sonsten aber in der wochen und^c wan etwaß wichtigs fürfallen wurd, sich selbsten allzeit persöhnlich anmelden lassen, auf daß allen und jeden sachen fürzுகhomen mit ihme möge gehandelt werden.

^{a-a} in A' der ganze Absatz gestrichen, stattdessen über der Zeile ergänzt: deß fürstl(ichen) stifts St. Leopoldi godtshaus unser lieben frauen zu Clostern(euburg) grundtschreibers.

^{b-b} in A' gestrichen

^{c-c} in A' gestrichen; am rechten Rand in A' bißweilln ergänzt und gestrichen

[§ 2]

Anderten soll ein^d grundtschreiber vor allen dingen nit allein die grundtbücher zuhandlen wißen, sondern auch aller desß gottshauß auf der ober cammer verhandenen grundtbüchern in gutter bekhtanuß und wissenschafft haben, auß denselben beÿ seinem aÿdt, mit welchem er dem gottshauß underworffen ist, weder andern grundtherrn noch jemant andern und khainem menschen nichts vertrauen, noch sÿe dieselben sechen oder lösen lassen, damit in handlungen alß dan nit etwan dem gotsshauß iechtwaß vergeben werde.

[§ 3]

Dritten sollen durch ein^e grundtschreibern alle vertråg-, khauff-, sipschafft- und testaments handlungen, wie auch gewöhrs förttigung, einnehmung der waisengelter, zahlung, zehet und perckhrecht^f alle zeit auf der ober cammer in beÿwesen^g des herrn praelathen selbst oder dessen nachgesetzten^g geistlichen herrn oberkhellers (auf welchen er dann anstatt des herrn praelaten seinen respect zuhaben schuldig und an dessen abwesenheit ainiche handlung fürnehmen solle) und khaines weegs in seinem hauß ein- und fürgenommen werden, auch solches alles in gehaimb und verschwigen gehalten werden. Ingleichen soll er auch ainiges grundt- oder zehetbuech (es beschehe dan mit verwilligung des^h herrn praelathen oder oberkhellers) in sein hauß tragen lassen, alle acta seiner handlungen sollten täglich prothocoliert und ain sonders prothocol und registratur darÿber gehalten werden, wie auch nit weniger alle erlegte waisengelter, völligkeiten, aller herrn gföhl und waß umb ausstendigen zehent und perckhrecht bezalt würdtⁱ (so ein oberkheller allezeit einzunehmen und monathlichen dem herrn praelathen zuverraithen hat)ⁱ,^j soll er^j, nach erlegung alßbalt in das geföhlbuech einschreiben^k, die jenigen erleger darumben richtig quittiern^l und so wohl in denn zehetbüchern alß remanenzen fürzuschreiben^m in

d A': er

e A': ihme

f *folgt in A'*: da jedoch allein in denen dorffschafften diß seiths der Donau undt Enzerstorff enthalb der Donau zuverstehen (außgenohmen deß azenbruggerischen grundtbuech); *in A' am linken Rand ergänzt und gestrichen*: diserseiths der Donau undt von allen grundtholden undt unterthanen (ausser der herrschafft Azenbrukh grundtbuech), diser undt jenseiths der Donau, Langen Enzerstorff

g-g *in A' gestrichen, stattdessen eingefügt*: eines

h *folgt in A'*: gnedigen

i-i *in A' gestrichen, stattdessen*: soll er darob sein,

j-j A': daß

k A': eingeschriben

l A': quittiert

m A': fürgeschriben werde

n-n *in A' gestrichen, gestelt über der Zeile ergänzt und gestrichen*

khein vergessenhait stellenⁿ, damit weder dem gottshauß noch jemandt andern zu khurz beschechen mög. Ebenmessig soll auch mit dennen hinauß gebenden waisengelter (welches allzeit durch ain oberkheller, so dergleichen gelter in seiner verwahrung hat, beschechen solle), ain solche ordnung gehalten, daß daß gottshauß mit landtsgebreichigen verzicht quittungen versichert und auch wan solche gelter erlegt, umb gueter nachricht willen in dem waisenbuech aintweder^o durch ^pherrn oberkheller selbst oder^p ihme grundtschreiber beÿgeschriben werden. Item, so auch abwesen desß herrn praelaten und oberkhellers schwär handlungs sachen fürfillen^q, soll grundtschreiber neben herrn dechant oder einen andern geistlichen, auch in alweg herrn hofmaister alß obristen officier (auf welchen er ohne daß seinen respect zuhaben schuldig) darumben zu rath nemmen, damit er ihme seinen verstandt und wissenschaft nach guette assistenz laiste und dem gottshauß nichts præjudicierlichs entstehe oder sonsten icht waß möchte vergeben werdt.

[§ 4]

Viertten soll er vormittag täglich, ^rsobalt die groß glockhen geleith^r und umb ain uhr nachmittag von dem herrn oberkheller die schlüsßl zu der obercammer durch ^sden remanenzer oder obristen schreiber abfordern lassen^s, neben berürten^t remanenzer und andern canzleÿ schreibern auf die obercammer gehen und hat vormittag ^uan fleischtägen^u biß auf ^vzehent uhr^v, ^wan fastägen aber auf^w aÿlf uhr und nach ^xdem essen, wann die pettglockhen^x umb^y ain uhr geleith würdt, biß auf vier uhr desß gottshauß geschafft zuhandlen, waß er nun unnder solcher zeit mit dennen erscheinenden partheÿen (^z doch allzeit^z in beÿwesen aines herrn oberkhellers) zuhandlen, solle alleß mit glimpf und beschaidenhait beschechen.

[§ 5]

Fünfften seindt ihme remanenzer und schreiber allein zur schreibung desß gottshauß geschafften (sonnst aber in allweg herrn oberkheller, alß der diß orths des herrn praelathen persohn repraesentiert) underworffen, welche er

^o	<i>in A' gestrichen</i>
^{p-p}	<i>in A' gestrichen</i>
^q	<i>folgt in A': undt auffschub nicht liden</i>
^{r-r}	<i>A': nach siben</i>
^{s-s}	<i>A': einen schreiber abfordern lassen</i>
^t	<i>in A' gestrichen</i>
^{u-u}	<i>in A' gestrichen</i>
^{v-v}	<i>in A' gestrichen, über der Zeile acht ergänzt und ebenfalls gestrichen</i>
^{w-w}	<i>in A' gestrichen</i>
^{x-x}	<i>in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: mittag</i>
^y	<i>A': von</i>
^{z-z}	<i>in A' gestrichen</i>

aber in ainer solchen zucht und ordnung zuehalten schuldig, damit kheiner ohne des herrn oberkhellers ^{aa}und sein ^{aa}erlaubnuß über obernente stunden sich von seiner verrichtung absentiere, ^{bb}da ihnen dan auf solchen fahl wein und brodt abgeschafft werden soll^{bb}.

[§ 6]

Sechsten, so balt die möst beschreibung ihre endtschafft erraicht, die schranckhen allenthalben geöffnet und abgelegt und die register von denen zehentschreibern allenthalben übergeben werden, so sollen solche beschreibungs register durch den herrn oberkheller und ihme daß oberhalb den ^{cc}eltisten oder obristen^{cc} und daß unterhalb den anderten^{dd} schreiber zuegestellt und alleß ernsts eingebunden werden, damit sÿe solche wie gebreichig in ein neües zehentbuech eintragen. Nach vollendung desselben, er grundtschreiber selbst vleißig collationiern und volgundts jedem, insonderheit der jehrlichen pactation nach, auf möst oder maisch in zehet, perckhrecht, grundtdienst und zünß sein abraitung vleissig stöllen, damit nichts übersehen und weder dem gottshauß zu khurz, noch dem zehetner zu nachent geraith werde. Wie dan nach völliger abraitung derselben zehetbiecher ^{ee}(welches lengist inner zwaÿ monnathen gar wohl beschechen khan)^{ee} grundtschreiber, ehe und zuvor man ins lösen verraist, solche selbst revidirn und uberraiten solt^{ff}. Entzwischen solt remanzenzer^{gg} dahinn gehalten^{hh}, damitⁱⁱ alle alte ausstendt, so remanenzen haben, nit allein vleißig zuesammen tragen und biß zu endt eines jedwedern jahrs abgeraittet, sondern auch alle außzüg vor dem lösen außschreiben und solche ausstendt volgendts nach möglichkeit eingebracht^{jj} ^{kk}und auch über alle verlassene weingarten ain ordentliches zinßbuech gehalten werde. Grundtschreiber soll sich auch zur lößenszeiten ohne vorwissen herrn oberkhellers oder welcher unnder den geistlichen von ihr *g(naden)* deputiert würdt, ainigen wein- oder mostbeschreibung nit underfachen^{kk}.

[§ 7]

Sibenten, so offt under der burgerschafft unnd umbligenden dörffern wein oder möst verkhaufft und außgeleithgebt würdt, solle durch ain remanzenzer

aa-aa	<i>in A' gestrichen</i>
bb-bb	<i>in A' gestrichen</i>
cc-cc	A': remanzenzer
dd	A': ober
ee-ee	<i>in A' gestrichen</i>
ff	A': soll
gg	<i>folgt in A': undt Oberschreiber</i>
hh	<i>folgt in A': werden</i>
ii	<i>folgt in A': sie</i>
jj	A': einbringen
kk-kk	<i>in A' gestrichen</i>

^{ll}beÿ aufgeber, visierer oder richter^{ll} jedes mahls vleissige nach forschung gehalten ^{mm}und unverlengt ain verzaichnuß der verkhauffer begehrt werden, welche^{mm} nun dem gottshauß in zehet und perckhrecht schuldig, solten die burger durch den raths dienner alhie und die nachbarn in allen umbligenden dörffern durch des gottshauß und andern richtern auf daß gottshauß obercammer gefordert und gestelt werden. Item soll auch zu Weidling, Höfelein, Krizendorff, Sifering, Sallmanstorf, Töbling, Heillingstatt und Khalbmperg khein richter leitgeben lassen, er habe dann zuvor von dem herrn oberkheller erlaubnuß, wie dan dieselbigen nach vollenten außleithgeben sovil möglich zu bezahlung ihrer ausstendigen zehent und perckhrecht gehalten werden sollen.

[§ 8]

Achten alle außgeförttigte und veränderte gewöhrn, ingleichem die eröffnet und ratificierte testamenta und sipschafft weißungen, ⁿⁿwelche allzeit beÿwesen des herrn praelathen selbst oderⁿⁿ aines herrn oberkhellers müssen fürgenommen werden, sollen fürderlich durch ^{oo}den drütten^{pp} oder^{oo} einen andern^{qq} saubern correcten schreiber in die lang gewöhr und testamentbuech eingeschriben, volgundts durch ihnen grundtschreiber vleisßig collationirt und alßdann den jenigen nammen, so gewöhr empfangen, selbst mit eigener handtschrifft in daß perckh-, diennst-, versaz- und khurz gewöhr-büecher eingezeichnet, auch auf die darzue gehörigen instrumenta und certificationes, den tag und jahr der außförttigung geschriben und zu dem monnath puschen gebunden werden.

[§ 9]

Neüntem, jährlich vor lesens zeit sollen auß dem geföhl buech allen den jenen in dem dienst- und zinßbiechern die jahr fürgeschriben werden, so weith sie solche bezahlen.

[§ 10]

^{rr}Zehenten, so ist auch aines grundtschreibers amt, daß er, wo nit monnathlich, doch alle zwäÿ monath, mit des gottshauß weinkheller und perckhmeister, sowohl alhie zu Closterneüburg, alß aller umbligenden dörffern in dem weingartt gebürg alle rieden, so dem gottshauß mit zehent oder perckhrecht und grundtdiennst underworffen seindt, bereithen und abgehen, desselben weingartten inhaber, wie sÿe nacheinander gelegen und wie auch dieselben in pau sein, ordentlich beschreiben und die thails in abödung khommen,

ll-ll *in A' gestrichen*
mm-mm *in A' gestrichen, stattdessen: werden und welche*
nn-nn *A': welche alzeit in beÿwesen*
oo-oo *in A' gestrichen*
pp *Lesung wegen der späteren Streichung in A' unsicher*
qq *in A' gestrichen*
rr *der ganze Paragraf in A' gestrichen*

sich mit dem weinkhellerer und perckhmaister underröden, wie und durch waß mitl solche wider aufzubringen sein mechten. Alß dann soll er selbige beschreibung gegen den grundtbüechern halten und sehen, waß jedwederer umb sein inhabenden grundt für ain recht hat. Ist dann sach, daß ain oder der ander innhaber umb sein grundt durch genuegsambe und nothwendige instrumenta sein recht nit genugsamb probiern khan, so solt solcher grundt nach gelegenheit der sachen zu dem gotshauß eingezogen, durch die ordentlich geschwornen vierer geschätzt und volgundts dem gotshauß und den jeni- gen zum besten, so vormahls sein recht darumben gehabt und etwo in zehent und perckhrecht ein nambhaffte summa verbleiben möcht, ainem gewissen zahler und fleißigen pauman, mit vorwissen herrn oberkhellers verkhaufft und daß gelt auf die ober cammer zu des herrn oberkhellers handen erlegt werden (doch ehe und zuvor solches zu werckh gestelt) solt grundtschreiber allezeit dem herrn praelaten oder dessen nachgesetzten gründtlichen bericht geben, damit nit irrung entstehen mögen.

[§ 11]

Ayliffen soll umb khain grundtstückh ainiche gewöhr außgeförttigt werden, es sey dan daß zuvor alle ausstendige zehent und perkhrecht des vorigen innhabers (doch so weith allein sich der werth desselben grundtstückhs erstreckhen) bezahlt, wie auch die notwendigen instrument von verträgen, testamenten, kauffbriefen, aufsandungen und waß in gleichen fählen vonnöthen, ohne abganng beÿ dem grundtbuech originaliter oder vidimirter fürgelegt.

[§ 12]

Zwelfften solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdächtig oder partheÿisch machen, auch khainer partheÿ, weder alhie noch anderwerts umb bestahlung handeln, dardurch dan des gottshauß sachen vernegligiert und dessen gerechtigkeit vergeben werden mögen, sondern in allen seinen verrichtungen, weder freündt- noch feindtschafften suechen und seines aÿdts pflicht dis orths woll in acht nemmen, wie er dan auch ohne des^{ss} herrn praelaten oder dessen nachgeordneten^{tt} vorwissen und erlaubnuß ainiche handlung fürzunemmen und in der wochen seines gefallens seinen aigenen geschäftten nachzuraisen und entgegen des gottshauß negotia erligen zulassen in geringsten nit befuegt sein solle.

[§ 13]

Dreyzehenten, alle mallefiz und straff sachen, auch grein- und injuri-händl, so beÿ der ober cammer fürkhomben möchten, hat er grundtschreiber nit, sondern herr praelath selbst oder dessen nachgesetzter oberkheller neben

^{ss} in A' ergänzt: gnedigen

^{tt} in A' ergänzt: oberkhellers

dem hofmaister daselbst auf der rändt cammer abzuhandlen und die straffen berührter hofmaister zuverraitten.

[§ 14]

Vierzehnten, von aufrichtung der verträg solle grundtschreiber die armen underthonen nit allein mit der tax, sondern auch anderwerts nit begehren zu undertruckhen oder mit unrechtmessigen auflagen wider altes herkhommen beschweren, nit weniger der proportion nach von dennen kauffbriefen ein leidenliches alß von 100 fl für höchsten tax 1 fl und nit mehr einnehmen. Benebens auch in geringsten nit sich zuundertstehen^{uu} einigen vertrag oder kauffbrief (welche alle durch ein oberkheller anstatt des herrn praelaten von grundtobrigkheit wegen müessen verforttigt werden) ausser der ober cammer hinauß zugeben unnd etwo einem verdenckhlicher weiß mitthailen von disen dan ihme die zween und dennen bestelten canzlei schreibern^{vv} für ihr biball^{vv} in die püxen allzeit der dritte thail tax gebüren thuet.

[§ 15]

Funfzehnten, ebenmessig von eröff-, ratificier- und einschreibung eines testaments gebürt ihme grundtschreiber vier und zwanzig khreizer und dennen schreibern zwelf kreizer, die begerten abschriften aber solten nach dem blat taxiert werden, davon ihme zween und dennen schreibern der dritte thail tax zuegehört.

[§ 16]

Sechzehnten, item von jedweder gwöhr den grundtstückhen und persohnen nach zu rechnen, gebürt dem herrn praelathen jedesmahls achzehen kreizer, so in daß geföhlbuech eingeschriben und zuverraitten ist und vier kreizer ihme grundtschreiber für sein thail. Ebenmessig ist in verkhauffung der behausten grundtstückhen dem herrn praelaten allzeit von ainem gulden oder pfundt ain kreizer zuverraitten unnd dem grundtschreiber gebürt von beeden partheÿen jeder vier kreizer zu sein thail. Gleichermassen ist es auch mit außforttigung der versäßbrief zuhalten.

[§ 17]

Sibenzehnten, von ainem geferttigten gwöhr außzug gebürt sich zwelf khreizer tax, davon dem grundtschreiber zween und dennen schreibern auch der dritte thail gehörig. ^{ww}So oft aber jemandt daß grundtbuech aufschlagen und ainer gewöhr, testament, sipschafft unnd dergleichen nachsuechen last, gebürt dennen schreibern allezeit dreÿ kreizer^{ww}. Davon dem grundtschreiber zween und den schreibern der dritte thail gehörig. Von solchen obbesagten taxen hat der remanenzer khain thail. Wann sich aber crida abhandlung zuetragen, hat er von annschlag und publicirung derselben nach

^{uu} in A' gestrichen: zu

^{vv-vv} in A' gestrichen

^{ww-ww} in A' gestrichen, links neben einer geschwungenen Klammer: valet

gelegenheit der sachen sein gebüer und tax davon. Item sollen auch durch ihne remanenzen alle gerhabschafft, khürchenraittung, testament, inventaria und dergleichen, doch ohne versaumbung seines diennsts und wan es mit verwilligung des herrn praelathen oder herrn oberkhellers beschicht, beÿ denen underthanen (doch allein in den dorffschafften dits seits der Thonau und Enzerstorff endthalb der Thonau zuverstehen) gestelt, geschriben und aufgericht werden. Davon ihme ebenmessig die tax, doch ohne sonderlichen beschwär der underthonen zuegehören.

[§ 18]

Achzehnten soll grundtschreiber auch jährlich nach dem neuen jahr dem^{xx} herrn praelathen oder^{yy} oder oberkheller wegen aufnehmung der kürchenraittungen ermahnen, auf daß volgendts denen zöchleithen tag undt stundt zu solcher füernemmung benennt, die empfang und außgaben sollen gegeneinander vleisbig gehalten, die mengl darÿber gemacht und denjenigen, so es zuveranthwortten, zu ihrer erleütterung hinauß geben, damit denen gottsheüsern ichtes vergeben undt entzogen werden möge.

[§ 19]

Neundzehnten, item so soll grundtschreiber ebenmesßig und jährlichen vor Laurenzi wegen aufnehm- und bestellung der huetter in die weingärten am Nußperg, Grinzing, Sifering, Sallmanstorff, Töbling, Ottakhrin und Meÿrling auch in khein vergessenhait stöllen, dem^{zz} herrn praelathen oder herrn oberkheller anzumahnen, damit solche huetter in des herrn praelathen behaußung zu Wienn^{aaa} oder ober cammer alhie^{aaa} auf ain gewissen tag und stundt neben ihren pürgen und perckhmaistern beschüden khinnen werden. Im fahl aber^{bbb} herr praelath^{bbb}, herr oberkheller oder ein anderer geistlicher beÿ solcher aufnehmung selbst nit sein können^{ccc}, solle sich alßdan grundtschreiber in den alten huetter registern mit mehrerm ersehen, wie und waß gestalt sich berührte huetter zuverhalten und waß ihnen für ein jurament fürzuhalten ist, auf daß dem gottshauß, dessen alt herkhommen, freÿhaiten und perckhtätungen, noch alles forthan ruebigelichen erhalten werden möge.^{ddd} Hat also grundtschreiber beÿ solcher aufnehmung sonderlich dahin zugedenken, daß er ainichen verbürgten und angenommenen huetter, dessen pürgen oder perckhmaistern auf der herrn von Wien begehren, auf ihr rathauß stellen sollte, sondern ihne den huettern solches jederzeit beÿ hoher straff verbieten und undersagen wolle.^{ddd}

xx in A' ergänzt: gnedigen
yy irrthümlich ein oder zuviel, in A' gestrichen
zz folgt in A': gnedigen
aaa-aaa A': oder wo es sich thuen last
bbb-bbb in A' gestrichen
ccc A': künfte
ddd-ddd in A' gestrichen

[§ 20]

Zwainzigisten, dieweil aber nicht alle zuefallende sachen, so einem grundtschreiber des gottshauß notturfft nach zuhandlen gebüren, in schrift gestellt werden khünen, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen, die notturfft selbst mehrers bedenken und handlen, wie er sich dann derentwegen gegen den herrn praelaten zu reversiern hat. Dagegen sollen ihme neben vorgesezten canzlei taxen und ordinari officier taffel sechzig gulden besoldung, ^{eee}wie auch aines pueben underhaltung^{eee} passiert und erfolgt werden. Der herr praelath helt ihm auch bevor, die instruction zumindern, zumehrn und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben würdt. Wo es sich aber begäbe, daß sich genuegsame Ursachen zuetriegem und daß der herr praelath ihne ^{fff}Jacob Steigerwaldt^{fff} ^{ggg}zue solchem dienst nit lennger gebrauchen, sondern verändern wolt, oder er lenger zue dienen nit willens währ, so werden ihnen ihr g(naden) ain quatermber vor außgang deß jahrs oder er Steigerwaldt^{hhh} deßselben gleichen aufsagen. Zu uhrkhundt ist dise instruction mit obgemelt herrn praelaten cleinern praelatur innsigl und gewöhnlichen unterschribenen handschriftt verforttigt und mehrberiehrtem Jacoben Steigerwaldt angehendigt worden.

[E]

Actum Closterneüburg den 15. Octobris a(nn)o 1647.

[L.S.] Rudolph brobst m.p.

57.

Instruktion für den Grundtschreiber von Propst Sebastian

Klosterneuburg, 1684 September 11

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R - P - 19 §§ - E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction des fürstl(ichen) stifts St. Leopoldi und gottshauß unser lieben frauen zu Closterneüburg grundtschreibers

[P]

Instruction

des fürstl(ichen) stifts St. Leopoldi und gottshauß unser lieben frauen zu Closterneüburg grundtschreibers.

^{eee-eee} in A' gestrichen
^{fff-fff} A': grundtschreiber^{ggg} folgt gestrichen: zue solchem diennst^{hhh} A': grundtschreiber

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn praelathen mit allen threuen äydtlich unterworfen und was ihme von demselben anbefohlen und demandirt, soll er gethreu, fleissig und fürdersamb seinen besten vermögen und verstandt nach verrichten. Was er zue aufnehmung des gottshauß fromben und verhüettung nachtheils und schadens fürträglich zu seyn befindet, ihme entdeckhen, auch wan herr praelath im closter zugegen, wan etwas wichtigs fürfallen würdt, sich selbstn allzeit persönlich anmelden lassen, auf das allen und jeden sachen fürzukommen mit ihme möge gehandelt werden.

[§ 2]

Andertens soll er grundtschreiber vor allen dingen nit allein die grundtbücher zu handeln wissen, sondern auch aller des gottshauß auf der ober cammer verhandenen grundtbüchern in gueter bekhandtnus und wissenschaftt haben, auß denselben beÿ seinem äydt, mit welchem er dem gottshauß unterworfen ist, weder andern grundtherrn noch jemandt andern und kheinem menschen nichts vertrauen, noch sie dieselben sehen oder lesen lassen, damit in handlungen alß dan nit etwan dem gottshauß igtwas vergeben werde.

[§ 3]

Drittens sollen durch ihme grundtschreibern alle verträg-, khauff-, sip-schafft- und testaments handlungen, wie auch gewöhrs ferttigung, einnehmung der waisen gelder, zahlung, zehet und pergrecht, jedoch allein in denen dorffschafftten dißseits der Donau und Entzerstorff enthalb der Donau zuverstehen, außgenohmben des atzenbruggersichen grundtbuech alle zeit auf der obercammer in beÿwesen eines herrn oberkhellers (auf welchen er dan anstatt des herrn praelaten seinen respect zu haben schuldig und an dessen abwesenheit ainige handlung nit^a fürnehmen solle) und kheines weegs in seinem hauß ein- und fürgenomben^b, auch solches alles in gehaimb und verschwiegen gehalten werden. Ingleichen soll er auch ainiges grundt- oder zehetbuech (es beschehe dan mit verwilligung des gnedigen herrn praelaten oder oberkhellers) in sein wohnung nit^c tragen lassen, alle acta seiner handlungen sollten täglich prothocoliert und ain sonders prothocol undt registratur darüber gehalten werden, wie auch nicht weniger alle erlegte waißengelder, fälligkeiten aller herrn geföhl und was umb ausständigen zehent und perghrecht bezahlt wirdt, soll er darob sein, daß nach erlegung alßbaldt in das geföhlbuech eingeschrieben, die jenigen erleger darumben richtig quittiirt und so wohl in den zehetbüchern alß remanenzen fürgeschriben werde, damit weder dem gottshauß noch jemandt andern zu khurtz beschehen mög. Ebenmessig soll auch mit dennen hinaußgebenden waisen

^a über der Zeile ergänzt

^b folgt gestrichen: werden

^c über der Zeile ergänzt

geldern (welches allzeit durch ain oberkheller, so dergleichen gelder in seiner verwahrung hat, beschehen solle), ain solche ordnung gehalten, daß das gottshauß mit landtsgebreüchigen verzicht quittungen versichert und auch wan solche gelder erlegt, umb gueter nachricht willen in dem waisenbuech durch ihne grundtschreiber beÿgeschriben werden. Item, so auch abwesen des herrn praelatens und oberkhellers schwär handlungs sachen fürfiellen und aufschub nicht liden, soll grundtschreiber neben herrn dechant oder einen andern geistlichen, auch in allweg herrn hoffmaister alß obristen officier (auf welchen er ohne daß seinen respect zu haben schuldig) darumben zu rath nehmen, damit er ihme seinen verstandt und wissenschaftt nach guette assistenz laiste und dem gottshauß nichts praejudicierliches entstehe oder sonsten ichtwas möchte vergeben werden.

[§ 4]

Vierttens soll er vormittag täglich nach siben und umb ain uhr nachmittag von dem herrn oberkheller die schlüssl zue der obercammer durch einen schreiber abfordern lassen, neben remanenzer und andern cantzleÿ schreiben auf die obercammer gehen und hat vormittag biß auf aÿlff uhr und nachmittag von ain biß auf vier uhr des gottshauß geschafft zu handeln, was er nun unnter solcher zeit mit denen erscheinenden partheÿen in beÿwesen aines herrn oberkhellers zu handeln, solle alles mit glimpff und bescheidenheit beschehen.

[§ 5]

Fünfftens seint ihme remanenzer und schreiber allein zur schreibung des gottshauß geschäftten (sonst aber in allweg herrn oberkheller, alß der dis orths des herrn praelaten persohn repraesentiert) underworffen, welche er aber in einer solchen zucht und ordnung zuhalten schuldig, damit kheiner ohne des herrn oberkhellers erlaubnus über oberrente stunden sich von seiner verrichtung absentiere.

[§ 6]

Sechstens, so baldt die möstbeschreibung ihre endtschafft erraicht, die schrancken allenthalben geöffnet und abgelegt und die register von denen zehentschreibern allenthalben übergeben werden, so sollen solche beschreibungs register durch den herrn oberkheller und ihme das oberhalb dem remanenzer und das unterhalb dem oberschreiber zugestellt und alles ernsts eingebunden werden, damit sie solche wie gebreüchig in ein neues zehentbuech eintragen. Nach vollendung desselben, er grundtschreiber selbst fleissig collationiren und volgendts jedem, insonderheit der jährlichen pactation nach, auf möst oder maisch in zehent, pergrecht, grundtdienst und zünß sein abraittung fleissig stellen, damit nichts übersehen und weder dem gottshauß zu khurtz, noch dem zehetner zu nachent geraith werde. Wie dan nach völliger abraittung derselben zehetbüecher grundtschreiber, ehe und zuvor man ins lesen verraist, solche selbst revidiren und überraithen solt. Entzwischen solt remanenzer und oberschreiber dahin gehalten werden, damit

sie alle alte ausständt, so remanenzen haben, nit allein fleissig zusammen tragen und biß zu endt eines jedwedern jahrs abgeraithet, sondern auch alle außzüg vor dem lesen außschreiben und solche außständt volgendts nach möglichkeit einbringen.

[§ 7]

Sibentens, so oft unter der burgerschafft unnd umbligenden dörrfern wein oder möst verkhaufft und außgeleithgebt wierdt, solle durch ain remanenzer jedes mahls fleissige nachforschung gehalten welche nun dem gottshauß in zehent und pergrecht schuldig, solten die burger durch den rathsdienner alhie und die nachbahrn in allen umbligenden dörrfern durch des gottshauß und andern richtern auf des gottshauß obercammer gefordert und gestelt werden. Item soll auch zu Weidling, Höfflein, Kritzendorff, Sivering, Sallmanstorf, Töbling, Heillingstatt und Khallenberg khein richter leithgeben lassen, er habe dan zuvor von dem herrn oberkheller erlaubnus, wie dan dieselbigen nach vollendten außleithgeben so viel möglich zu bezallung ihrer ausständigen zehent und pergrecht gehalten werden sollen.

[§ 8]

Achtens alle außgefertigte und veränderte gewöhrn, ingleichen die eröffnet und ratificirte testamenta und sipschafft weißungen, welche allzeit in beywesen eines herrn oberkhellers müssen fürgenomben werden, sollen fürderlich durch einen saubern correcten schreiber in die lang gewöhr und testamentbuech eingeschriben, volgendts durch ihn grundtschreiber vleissig collationirt und alßdan den jenigen nahmen, so gewöhr empfangen, selbst mit aigener handschrift in das perg-, dienst-, versatz- und khurtz gewöhr büecher eingezeichnet, auch auf die darzu gehörigen instrumenta und certificationes, den tag und jahr der außfertigung geschriben und zu den monnath puschen gebunden werden.

[§ 9]

Neüntens, jährlich vor lesens zeit sollen auß dem geföhlbuech allen den jenigen in dem dienst- und zinßbüechern die jahr fürgeschriben werden, so weith sie solche bezallen.

[§ 10]

Zehntens soll umb khein grundstuckh ainige gwöhr außgefertigt werden, es seÿ dan daß zuvor alle ausstendige zehent und pergrecht des vorigen inhabers (doch so weith allein sich der werth desselben grundstuckhs erstreckhen thuet) bezalt, wie auch die nothwendigen instrument von verträgen, testamenten, kauffbrieffen, aufsandtungen und was in gleichen fällen vonnöthen, ohne abgang beÿ dem grundtbuech originaliter oder vidimirter fürgelegt.

[§ 11]

Ailfftens solle grundtschreiber sich in seinen handlungen nit verdächtig oder partheyisch machen, auch kheiner partheÿ, weder alhie noch anderwärts umb bestallung handeln, dardurch dan des gottshauß sachen vernegligirt und dessen gerechtigkeit vergeben werden mögen, sondern in allen seinen

verrichtungen, weder freündt- noch feindschafften suechen undt seines äydtspflicht dis orths wohl in acht nehmen, wie er dan auch ohne des gnedigen herrn praelaten oder desselben nachgeordneten oberkhellers vorwissen und erlaubnus ainige handlung fürzunehmen und in der wochen seines gefallens seinen eigenen geschäfften nachzuraisen und entgegen des gottshauß negotia erligen zulassen in geringsten nit befuegt sein solle.

[§ 12]

Zwölfften, alle mallefiz- und straff-sachen, auch grein- und injuri-händl, so bey der obercammer fürkhommen mögten, hat er grundtschreiber nit, sondern herr praelath selbst oder dessen nachgesetzter oberkheller neben dem hoffmaister daselbst auf der rändtcammer abzuhandlen und die strafen berührter hoffmaister zu verraithen.

[§ 13]

Dreÿzehentens, von aufrichtung der verträÿ solle grundtschreiber die armen underthanen nit allein mit der tax, sondern auch anderwärts nit begehren zu undertruckhen oder mit unrechtmessigen auflagen wider altes herkhommen beschweren, nit weniger der proportion nach von dennen khauffbriefen ein leidenliches alß von 100 fl für höchsten tax 1 fl und nit mehr einnehmen. Benebens auch im geringsten nit sich undertstehen einigen vertrag oder kauffbrief (welche alle durch ain oberkheller anstatt des herrn praelaten von grundtobrigkheit wegen müessen verfertigt werden) ausser der ober cammer hinaußzugeben und etwoh ainem verdencklicher weiß mitthailen von disen dan ihme die zween und denen bestelten cantzley schreibern in die püxen allzeit der dritte thail tax gebühren thuet.

[§ 14]

Vierzehentens, ebenmessig von eröff-, ratificier- und einschreibung eines testaments gebührt ihme grundtschreiber vier und zwantzig khreützer und denen schreibern zwölff kreützer, die beehrten abschrifften aber, sie seÿen lang oder khurtz, werden taxiert p.45 kr, davon ihme zween undt denen schreibern der dritte thail zugehört.

[§ 15]

Funffzehentens, item von jedweder gewöhr den grundtstückhen und persohnen nach zu rechnen, gebührt dem herrn praelathen jedesmahls achzehen kreützer, so in das geföhlbuech eingeschriben und zuverraitthen ist und vier kreützer ihme grundtschreiber für sein thail. Ebenmessig ist in verkhauffung der behausten grundtstückhen dem herrn praelaten allzeit von ainem gulden oder pfundt ain kreützer zuverraitthen und dem grundtschreiber gebührt von beeden partheÿen jeder vier kreützer zu sein theil. Gleichermassen ist es auch mit außfertigung der versatzbrieff zuhalten.

[§ 16]

Sechzehentens, von einem gefertigten gewöhr außzug gebührt sich zwölff khreützer, wie auch 6 kr außleeh- und 6 kr einschreib-gelt tax, davon dem grundtschreiber zween und denen schreibern auch der dritte thail gehörig.

So aber bey der gewöhr ein khauff oder thausch, werden 8 kr geraith, welche dem grundtschreiber allein gehören. Von ain gebuhrtsbrieff ist 6 fl gebührt, davon ihro hochw(ürden) und gnaden sigil gelt 1 fl 30 kr, den schreibern 1 fl, der überrest h(errn) grundtschreiber, darzue muest er das käpsl und pergament schaffen. So oft aber jemandt daß grundtbuech aufschlagen und ainer gewöhr, testament, sipschafft und dergleichen nachsuechen läst, gebührt denen schreibern allezeit dreÿ kreützer. Von jeder bewilligungs zettl wegen schätzung, rainung und stainung die tax achtzehen khreützer, davon dem grundtschreiber zween und den schreibern der dritte theil gehörig. Von solchen obbesagten taxen hat der remanenzer khein theil. Wan sich aber crida abhandlung zutragen, hat er vom anschlag und publicierung derselben nach gelegenheit der sachen sein gebühr und tax davon. Die tax vom vidimirten testaments extract ist 18 kr, für ain beschaidt zu prothocolliren 6 kr, von fürzuhalten vom fol 7½ kr, für ein decret 18 kr, von schätz zettl abschrift 18 kr, vom ansatz für die gefertigte attestation, wie auch für die cassierung von jeder gewöhr 18 kr, von satz cassierung 18 kr, von notln fürzuschreiben wie auch cassiren, von jedem folio 18 kr, wegen tödtschein oder schadtloßschreiben nach der bemühung von 18 biß höchst 30 kr, für ain planckh patent ain gulden 30 kr, ausser der Sallmanstorffer, so geben 24 kr, vom grossen hueth patent 24 kr, von den klainen huetzettln 12 kr, hat allenthalben der grundtschreiber 2 und die schreiber 1 thail. Item sollen auch durch^d remanenzer alle gerhabschafft, khirchenraittung, testament, inventaria und dergleichen, doch ohne versaumbung seines diensts und wan es mit verwilligung des herrn praelaten oder herrn oberkhellers beschicht, bey denen underthanen (doch allein in den dorffschafften ditsseiths der Thonau und Entzerstorff enthalb der Thonau zuverstehen) gestelt, geschriben und aufgericht werden. Davon ihme ebenmessig die tax, doch ohne sonderlichen beschwär der underthanen zugehören.

[§ 17]

Sibenzehentens soll grundtschreiber auch jährlich nach dem neuen jahr dem gnedigen herrn praelathen oder oberkheller wegen aufnehmung der kirchen raittungen ermahnen, auf das volgendts denen zöchleüthen tag und stundt zu solcher fürnehmung benent, die empfang undt außgaben sollen gegeneinander fleissig gehalten, die mängl darüber gemacht und den jenigen, so es zu verantwortten, zu ihrer erleütterung hinaußgeben, damit denen gottsheüsern ichtes vergeben und entzogen werden möge.

[§ 18]

Achzehentens, item so soll grundtschreiber ebenmessig und jährlichen vor Laurentÿ wegen aufnehm- und bestellung der hüetter in die weingarten am Nusperg, Grinzing, Sifering, Sallmanstorff, Töbling, Ottakhrin und Maÿr-

^d folgt gestrichen: ihne

ling auch in khein vergessenheit stellen, dem gnedigen herrn praelathen oder herrn oberkheller anzumahnen, damit solche huetter in des herrn praelaten behaußung zu Wienn oder wie es sich thuen läst, auf ain gewissen tag und stundt neben ihren pürgen und pergmaistern beschüden khönnen werden. Im fall aber, herr oberkheller oder ein anderer geistlicher bey solcher aufnehmung selbst nit sein khündte, soll sich alßdan grundtschreiber in den alten huetter registern mit mehrern ersehen, wie und waßgestalt sich berührte huetter zuverhalten und was ihnen für ein jurament fürzuhalten ist, auf daß dem gottshauß, dessen alt herkhommen, freyhaiten und perghätungen, noch alles forthan ruebighelichen erhalten werden möge.

[§ 19]

Neuzehentens, dieweil aber nicht alle zufallende sachen, so einem grundtschreiber des gottshauß notturfft nach zu handeln gebühren, in schrift gestelt werden khönnen, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen, die notturfft selbst mehrers bedenken und handeln, wie er sich dann derentwegen gegen den herrn praelaten zu reversieren hat. Dagegen sollen ihme neben vorgesezten canzley taxen und ordinari officier taffel sechzig gulden besoldung, passiert und erfolgt werden. Der herr praelath helt ihm auch bevor, dise instruction zu mindern, zu mehrern und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jeder zeit geben wirdt. Wo es sich aber begäbe, daß sich genuegsambe ursachen zutrüegen und daß der herr praelath ihne grundtschreiber zu solchem dienst nit lenger gebrauchen, sondern verändern wolt, oder er lenger zue dienen nit willens währ, so werden ihnen ihr gn(*aden*) ain quatember vor außgang des jahrs oder er grundtschreiber desselben gleichen aufsagen.

[§ E]

Actum Closterneüburg den 11^{ten} Septemb(er) a(nno) 1684.

[L.S.] Sebastian probst m.p.

5.5 Instruktionen für den Remanenzer

58.

Instruktion für den Remanenzer Georg Kirchstetter von Propst Andreas mit späteren Änderungen für den Remanenzer Friedrich Puchhoff

Klosterneuburg, 1627 Oktober 1

A StAKl, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 8 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung, die revidiert wurde und als Konzept für die Instruktion des Remanenzers Friedrich Puchhoff [1651–1718] (Nr. 61) diente:

A' StAKl, K 207, Nr. 5: Konzept [nach 1651 Juli 1] = Nr. 61 B. Datierung: Die Tatsache, dass sich die Ergänzungen von A' nicht in Nr. 59 (1647) und Nr. 60 (1651 Juli 1) finden, lässt darauf schließen, dass A' erst nach dem Ausstellungsdatum von Nr. 60 entstanden ist. In A' ist am linken Rand mit Marginalien angemerkt, welche Paragraphen aus A zu übernehmen und welche zu streichen sind.

[R]

Instruction vor den remanenzer.

[P]

Instruction,

^awaßmassen der hochwürdig, in Gott geistlich, auch edle herr, herr Andreas, brobst unnsere lieben frauen gottshauß zue Closterneuburg etc. denn Georgen Kirchstetter von Corneuburg gebiertig, zu ainem remanenzer unnd diener angenomben unnd wie er sich in seinen verrichtungen zuverhaltten hat.^a

[§ 1]

^bErstlichen unnd vor allen dingen solle er^c dem herrn praelaten mit allen treuen aidlich unnderworffen sein, seinem dienst vleissig zu auffnembung des gottshauß nuzes verrichten, waß ime von wolgedachtem herrn praelaten auch ausserhalb der cammer anbevolchen wüerdet, dem selben gehorsamblichen nachkhomben.

[§ 2]

^dAnderten solle er die schulden- unnd remanenzpüecher in gueter ordnung halten, die fexungen jehrlichen aus denen zehetpuechern nemben unnd in

^{a-a} in A' gestrichen, stattdessen unter dem Absatz ergänzt: vor deß f(ür)stl(ich)en S(anc)ti Leopoldi stuffts und u(nser) l(ieben) f(rauen) g(otteshaus) z(u) C(loster) N(euburg) bestelten remanenzer Friderich Puchhoff

^b in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

^c folgt gestrichen: von

^d in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

dieselben mit vleiß eintragen, hernach drauff jedwederm, so remanenzen hat oder ville seiner grundstückhen solche zuhaben unnd zu specifickern bedürfftig, den zehet, neben dem gebierlichen perckhrecht unnd grundtdienst ordentlich unnd richtig raitten, nit weniger auch das was ainer unnd der annder, es seÿ mit gelt oder most in abschlag erlegt unnd richtig macht, davon defalcieren unnd abziehen, volgunts dann dem verblibnen rest in ausstandt stellen, damit weder dem gottshauß noch denen, so zehet, perchrecht unnd grundtdienst zuraichen schuldig, nit unrecht beschehe unnd sie sich derowegen zubeschweren nit ursach haben.

[§ 3]

^eZu solcher seiner verrichtung dann zum dritten ist er schuldig unnd verpundten, neben andern schreiben taglichen unnd allzeit morgens umb syben uhr, wann man die grosse glockhen leitt, unnd nach mittag umb ain uhr auff die ober cammer zuegehen^f.

[§ 4]

^gZum viertten solle er remanencer jehrlichen vor dem lesen dahin bedacht sein, damit alle schulden außzüg abgeraitter aus den remanenzen mit vleiß geschriben unnd denen restandten (damit sie desto gewisser im lesen mit der bezahlung sich gefast zumachen wissen) zeitlichen angehendigt werden.

[§ 5]

^hSo erfordert auch zum fünfften sein des remanencers amt, das er sein sonderbahres vleißiges aufsehen habe, wann in der statt alhie oder denen ubligenden, so ⁱwoln unnterhalb Khalmpergⁱ mit zehets obrigkheit alhero gehorigen dörrfern, alß Höfelein, Krizendorff, Khierling, Kalbmperg und^j Weidling, ^kNußdorff, Heillingstatt, Grinzing, Töbling, Sivering, Salmanstorff unnd Neustüfft^k wein oder most verkhaufft werden, das er von dennen richtern, alhie aber von denen aufgeber oder visierer ein verzaichnus derjenigen, so verkhaufft haben, begehre. Welche nun unnder denen burgern in der statt dem gottshauß zehet unnd perchhrecht schuldig, sollen (auf sein remanencers beÿ der ober cammer anzaigen) durch den alhieigen rathsdienere altem gebrauch nach erfordert, die in denn dorffschafften aber wohnenten

^e in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

^f in A' unten ergänzt: und soll ohne vorhero genomene licenz niemahls außbleiben, alwo er sein amt mit haltung des zehentbuchs und remanenz oberhalb oder waß ihme auch sonsten von einem grundtschreiber in des gottshauses geschäftten zuschreiben vorgeben würdt, alles fleißes zuverichten hat.

^g in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

^h in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

ⁱ⁻ⁱ in A' gestrichen

^j in A' über der Zeile ergänzt: und

^{k-k} in A' gestrichen

durch jedes dorffs gesezten richter mit vorhero an ihne abgehenden bevelch auff die ober cammer geschafft unnd zur bezahlung gestelt werden.

[§ 6]

¹Unnd dieweiln auch zum sechsten der remanenzer von der canzleÿ tax, so denen andern schreibern völlig [überlassen] würdet, kheinen thail nit einzunemben hat, als wird ime vom herrn praelaten aus guetem willen unnd genadt unnd damit er desto fleissig- unnd embsiger seinem dienst abwartte unnd verrichte (außer seiner nachfolgenden jehrlichen besoldung) für sein biball unnd einkhomben^m bewilligt unnd zugelassen, das, wann sich crida hanndlungen zuetragen, das er von anschlag unnd publicierung derselben nach gelegenheit der sachen sein tax davon haben solle, item auch alle khirchen raittungen, gerhabschafft raittungen, testamenta, ⁿinventarÿ unnd dergleichenⁿ (doch ohne versaumbnus seines diensts dann mit einwilligung des herrn praelatens unnd herrn oberkhellers) sollen durch ihne (die dorffschafften aber nur auff disem lanndt unnd allein Enzerstorff unter dem Pisenberg enthalb der Thonau zuverstehen) gestelt, geschriben unnd aufgericht, die tax davon aber von ime leidenlich^o begert unnd die underthanen damit wider altes herkhomben nit beschwert werden^p.

[§ 7]

^qZum sibenden demnach etwo vorhero manigmal die gewesten remanenzer unnd schreiber denen partheÿen, so dem gottshauß zu zehenten schuldig, die beschreibungen irrer fexungen (vor der abraitung) durch gunst unnd geschankh willen heimlichen hinaußgeben, dadurch dan grosse irrung unnd disputat erwachsen, alß wirdt ime remanenzer, wie auch allen schreibern hiemit alles ernsts anbevohlen, das sie beÿ irren aÿd unnd gewissen khainer partheÿ, wer die auch seÿe, ihre beschribene fexung, weder durch gunst noch geschankhnus willen nicht hinauß geben noch vertrauen, sonndern die selben, da dergleichen von ime begert wurde, zu unnd auff die abraitung weisen, damit die büecher in gueter ordnung, altem gebrauch nach verbleiben migen.

[§ 8]

Unnd damit schließlichen berüerter ^rGeorg Kirchstetter^r dise ime gegebenen instruction gehorsamblich nach zuglehen hab, alß solle ime jehrlichen

^l in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

^m unsichere Lesung wegen eines Tintenflecks

ⁿ⁻ⁿ in A' gestrichen, stattdessen unten ergänzt: und inventaria (von welchen letstern er mit denen schreibern zur helffte thailen solle)

^o in A' gestrichen, stattdessen am linken Rand ergänzt: der alten gewohnheit nach

^p in A' unten ergänzt: ausser diser specificirten sachen aber in dienung der partheÿ, absonderlich waß daß grundtbuch betrüfft, sich nit verdächtig machen

^q in A' Marginalie am linken Rand: bleibt

^{r-r} in A' gestrichen, stattdessen am linken Rand ergänzt: remanenzer

zur besoldung neben vorhero seinem vermelten absonnderlichen einkommen zwainzig gulden gelt, nit weniger auch die speiß unnd drankh, wie es auff der officier bey dennen schreibern auf irer tafel und tisch gebreuchig, geraicht werden. ^sDabeÿ er da ein solche zucht unnd erbarkheit (seitmalln alle die tisch genoßnen derselben uber wehrender mahlzeit ine seines amts weegen in acht zunemben haben) mit glimpff erhalten solle, damit unnuz geschwätz unnd andere unwillen durch ainen oder andern angefangen, sovil möglichen verhüettet unnd abgeschafft werde, wie er dann widriges fahls herrn hofmeister, als obristen officier oder dessen ainen andern, so sich der fürnembste seines amts bey der officier tafel befindt, umb einsehung zuberueffen hat, dadurch dann die verbrecher nach verdienen, andern zum abscheu, bestraft unnd guete ordnung unnd ehr erhalten werden mige.^s Unnd behelt ime demnach wolermelter herr praelat dise instruction nach gestalt der sachen, wann ihme belieblich, zumindern unnd zu mehren hiemit bevor. Da es sich auch begäb unnd gnuugsambe ursachen vorhanden, das mehr gedachter herr praelat berierten ^tGeorgen Kirchstetter^t zu solchem dienst nit lenger gebrauchen, sonndern verkheren wolte, als wurdet ihme ihr *g(naden)* ain quattermber vor ausgang des jahrs oder er remanenzer deßgleichen aufkhündten. Zu urkhundt ist dise instruction mit wol ermeltes herrn praelatens kleinern praelatur insigl unnd gewöhnlicher unnter zognen handtschrift verferttigt unnd mehr berüertem Kirchstetter angehendigt worden.

[E]

Actum Closterneuburg den ersten October im sechzehenhundert siben und zwainzigsten jahr.

[L.S.]

A(ndreas) brobst m.p.

59.

Instruktion für den Remanenzer Elias Mackh von Propst Rudolph II.

Klosterneuburg, 1647

A StAKI, K 448, Nr. 9.

Aufbau: R – P – 8 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

Remanentzers instruction.

^{s-s} in A' gestrichen; am linken Rand dieses Absatzes in A' eine Marginalie: bleibt auß
^{t-t} in A' gestrichen, stattdessen am linken Rand ergänzt: Friderich Puchhoff

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwürdig, in Gott geistlich herr, herr Rudolph, brobst unser lieben frauen gottshauß zu Closter Neuburg etc. dem Eliasen Mackh, gebürtig von Praunau auß^a Beýrlondt, zu ainem remanenzler und diener angenomben und wie er sich in seinen verrichtungen zuverhalten hat.

[§ 1]

Erstlichen und vor allen dingen solle er dem herrn praelathen mit allen treuen aidlich unterworfen sein, seinem dienst vleisig zu auffnehmung des gottshauß nuzes verrichten, waß ihme von wohlgedachtem herrn praelathen auch ausserhalb der cammer anbevolchen wirdet, demselben gehorsamblichen nachkhomben.

[§ 2]

Anderten solle er die schulden- und remanenzpüecher in gueter ordnung halten, die fexungen jährlichen auß denen zehentbüechern nemen und in dieselben mit fleiß eintragen, hernach darauf jedwedern, so remanenzen hat oder ville seiner grundstucken solche zuhaben und zu specificiern bedürfftig, den zehet neben dem gebührlichen perkhrecht und grundtdienst ordentlich und richtig raitten, nit weniger auch, das was ainer und der ander, es seÿ mit gelt oder most in abschlag erlegt und richtig macht, davon defalcieren und abziehen, volgunts dan den verbliebenen rest in ausstandt stellen, damit weter dem gottshauß, noch denen, so zehet, perkhrecht und grundtdienst zuraichen schuldig, nit unrecht beschehe und sie sich derowegen zubeschweren nit ursach haben.

[§ 3]

Zu solcher seiner verrichtung dann zum dritten ist er schuldig und verpunden, neben andern schreiben täglichen und allzeit morgens umb sieben uhr, wann man die grose glockhen leüth, und nachmittag umb ain uhr auf die obercammer zugehen.

[§ 4]

Zum viertten solle er remanenzler jährlichen vor dem lesen dahin bedacht sein, damit alle schulden außzüg abgeraitter auß den remanenzen mit vleiß geschriben und denen resstandten (damit sie desto gewisser im lesen mit der bezallung sich gefast zumachen wissen) zeitlichen angehendigt werden.

[§ 5]

So erfordert auch zum fünfften sein des remanenzlers amt, das er sein sonderbahres vleisiges aufsehen habe, wann in der statt alhie oder denen umbligenden, sowolln unterhalb Kalbmperg mit zehets obrigkheit alhero gehörigen dörffern, alß Höflein, Khrizendorff, Khierling, Kalbmperg, Weidling, Nußdorff, Heillingstatt, Grünzing, Töbling, Sivering, Salmanstorff und

^a folgt gestrichen: den

Neüstüfft weinn oder mösst verkhaufft werden, daß er von denen richtern, alhie aber von denen auffgeber oder visierer ein verzeichnus derjenigen, so verkhaufft haben, begehre. Welche nun under denen burgern in der statt dem gottshauß zehet und perkhrecht schuldig, sollen (auf sein remanenzers beÿ der ober cammer anzaigen) durch den alhieigen rathsdienier altem gebrauch nach erfordert, die in den dorffschafften aber wohnenten durch jedes dorffs gesezten richter mit vorher an ihne abgehenden bevelch auf die obercammer geschofft und zur bezallung gestelt werlden.

[§ 6]

Und dieweilln auch zum sechsten der remanenzers von der canzlei tax, so denen andern schreibern^b zuegelassen^c wirdet, kheinen theil nit einzunehmen hat, alß wirdt ime von herrn praelathen auß gueten willen und genadt und damit er desto vleisig- und embsiger seinem dienst abwartte und verrichte (außer seiner hernachbestimbtend^d jährlichen besoldung) für sein biball und einkhomben bewilligt^e, daß, wann sich crida handlungen zuetragen,^f er von anschlag- und publicierung derselben^g jedesmals 4 ß von einem testament^h zuständen zu schreiben 1 fl 4 ß und von inventurn, so durch ihne remanenzers aufgericht werden, die halbe gebier der von jedem gulden deß vermögens passierten 3 d für sein tax habenⁱ. Danebens ihme auch^g alle kirchen-^j und^k gerhabschafft-raittungen^l (doch ohne versaumbnus seines diensts^m ⁿin denⁿ dorffschafften^o auf diesem landt und allein Enzerstorff unter dem Pisenperg enthalb der Thonau zuverstehen) ^pzustellen, schreiben und aufzurichten^q,

^b folgt gestrichen: völlig

^c ergänzt

^d am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: nachfolgenden

^e folgt gestrichen: und zugelassen

^f folgt gestrichen: daß

^{g-g} am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: nach gelegenheit der sachen sein tax davon haben soll. Item auch

^h folgt gestrichen: oder

ⁱ folgt gestrichen: solle

^j folgt gestrichen: raittungen

^k über der Zeile ergänzt

^l folgt gestrichen: testamenta, inventary und dergleichen

^m folgt gestrichen: dann mit einwilligung des herrn praelathens und herrn oberkhellers sollen durch ihne (die

ⁿ⁻ⁿ über der Zeile ergänzt

^o folgt gestrichen: aber nur

^{p-p} am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: gestelt, geschriben und aufgericht, die tax davon aber von ime leidenlich begert und die underthonen damit wider altes herkhomben nit beschwert werlden.

^q zu über der Zeile ergänzt

auch^r die tax^s, so^t ihme^u jederzeit nach gelegenheit der sachen von herrn ober kheller unnd grundtschr(eiber) leidelich und ohne beschwerung^v gesezt werden^w, zu seiner bessern unterhaltung zuegelassen^x und vergunt sein solle.^p

[§ 7]

Zum sibenten demnach etwo vorhero manigmal die gewesten remanenzer und schreiber denen partheÿen, so dem gottshauß zu zehenten schuldig, die beschreibungen ihrer fexungen (vor der abraitung) durch gunst und geschankh willen heimlichen hinauß geben, dadurch dan grose irrung und disputat erwachsen, alß wirdt ihme remanenzer, wie auch allen schreibern hiemit alles ernsts anbevohlen, daß sie beÿ ihren aÿdt und gewissen kheiner partheÿ, wer die auch seÿe, ihre beschribene fexungen, weder durch gunst noch geschankhnus willen, nicht hinauß geben noch vertrauen, sondern dieselben, da dergleichen von ime begert wurde, zu und auf die abraitung weisen, damit die büecher in gueter ordnung altem gebrauch nach verbleiben mügen.

[§ 8]

Und damit schließlichen berührter Elias — dise ihme gegebene instruction gehorsamblich nachzugeleben hab, alß solle ihme jährlichen zur besoldung neben vorhero seinem vermelten absonderlichen einkhomben zwaintzig gulden gelt, nit weniger die speiß und drankh, wie es auf der officier beÿ denen schreibern auf ihrer tafel und tisch gebreüchig, geraicht werdt. Dabeÿ er da ein solche zucht und erbarkeit (seitmallen alle die tischgenossen derselben uber wehrender mallzeit ine seines amts wegen in acht zunemen haben) mit glimpff erhalten solle, damit unnuz geschwáz und andere unwillen durch ainen oder andern angefangen, sovil müglichen verhuetet und abgeschafft werde, wie er dan widrigs fahls herrn hofmaister alß obristen officier oder dessen ainen andern, so sich der fürnembste seines amts beÿ der officier tafel befindt, umb einsehung zuberueffen hat, dadurch dan die verbrecher nach verdienen, andern zum abscheüch bestrafft und guete ordnung und ehr erhalten werden müge. Und behelt ihme demnach wohltermelter herr praelath dise instruction nach gestalt der sachen, wann es ihme belieblich, zumindern und zumehren hiemit bevor. Da es sich auch begáb und gnuagsambe ursachen vorhanden, daß mehrgedachter herr praelath berührten Eliassen – zu solchen dienst nit lenger gebrauch- sondern

^r folgt gestrichen: und möge auch
^s folgt gestrichen: davon
^t folgt gestrichen: allain wie
^u folgt gestrichen: solche
^v folgt gestrichen: der untert(anen) wird
^w folgt gestrichen: davon allein genüessen mege
^x folgt gestrichen: und werden

verkheren wolte, alß würdet ihme ihr *g(naden)* ein quatember vor außgang des jahrs oder er remanenzen deßgleichen aufkhünden. Zu urkhundt ist diße instruction mit wolermetes herrn praelathens khleinern pralatur insigl und gewöhnlichen unterzognen handtschrifft verfertigt und mehrberüerten — angehendigt worden.

[E]

Actum Closterneüburg den — im sechzehnhundert sibem und vierzigisten jahr.

60.

Instruktion für den Remanzen Nicolaus Happe von Propst Bernhard II.

Klosterneuburg, 1651 Juli 1

A StAKL, K 448, Nr. 9.

Aufbau: R - P - 8 §§ - E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction eines remanzen de anno 1651.

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwürdig in Gott geistlich herr, herr Bernhardt brobst unnsere lieben frauen gottshauß zue Closserneüburg etc. den Nicolaum Happen, gebürtig von Gerden auß Westphalen zue einem remanzen unndt diener angenomben unnd wie er sich in seiner verrichtungen zue verhalten hat.

[§ 1]

Erstlich unnd vor allen dingen solle er dem herrn praelathen mit allen treuen äydlich unterworffen sein, seinem dienst vleissig zue aufnembung deß gottshauß nutzes verrichten, waß ihme von wohlgedachtem herrn praelathen auch ausserhalb der cammer anbevohlen wierdet, dem selben gehorsamblich nach khumben.

[§ 2]

Anderten solle er die schulden unnd remanzen bücher in gueter ordnung halten, die fexungen jährlich auß denen zehent büchern nemen unnd in dieselben mit vleiss eintragen, hernach jedtwedern, so remanzen hat oder velle seiner grundstuckhen solche zue haben unnd zue specificieren bedürfftig, den zehent neben dem gebührlichen perckhrecht unndt grundt dienst ordentlich unnd richtig raitten, nit weniger auch, daß waß ainer unnd der ander, es sey mit gelt oder mosst in abschlag erlegt unnd richtig macht, davon defalciern unnd abziehen, volgendts dan den verblibenen

resst in außstandt stellen, damit weder dem gottshauß, noch denen, so zehet, perckhrecht unndt grundt dienst zue raichen schuldig, nit unrecht beschehe unndt sie sich derowegen zue beschweren nit ursach haben.

[§ 3]

Zue solcher seiner verrichtung dan zum dritten ist er schuldig unndt verbundten, neben andern schreibern täglichen unndt allezeit morgens fruehe umb 7 uhr, wan man die groß glockhen leüth, unndt nachmittag umb ain uhr auf die ober cammer zue gehen.

[§ 4]

Zum viertten solle er remanenzler jährlichen vor dem lesen bedacht sein, damit alle schulden außzig abgeraitter auß der remanenzen mit vleiß geschriben unndt denen restandten (damit sie desto gewisser im leesen mit der bezahlung sich gefast zue machen wissen) zeitlichen angehendigt werden.

[§ 5]

So erfordert auch zum fünfften, sein des remanenzers ambt, daß er sein sonderbahres vleissiges aufsehen habe, wan in der statt alhie oder denen umbligenden, so wohln unter Khalmperg mit zehets obrigkheit alhero gehörigen dörrfern, alß Höffelein, Khritzendorff, Khierling, Kalnperg, Weydling, Nußdorf, Heillingstatt, Grinzing, Töbling, Sivering, Sallmanstorff unndt Neüstiftt wein oder mosst verkhaufft werden, daß er von denen richtern, alhie aber von denen aufgeber oder visierer ain verzeichnus der jenigen, so verkhaufft haben, begehre. Welche nun unter den burgern in der statt dem gottshauß zehet und perckhrecht schuldig, sollen (auf sein remanenzers beÿ der obercammer anzaigen) durch den alhieigen raths dienner altem gebrauch nach erfordert, die in den dorffschafften aber wohnenten durch jedes dorffs gesezten richter mit vorhero an ihne abgehenden bevelch auf die obercammer geschafft unndt zur bezahlung gestelt werden.

[§ 6]

Und die weillen auch zum sechsten der remanenzler von der canzleÿ tax, so denen andern schreibern zue gelassen wierdet, kheinen theil nit ein zuenemen hat, alß wierdt ihme von herrn praelathen auß gueten willen unndt gnadt unndt damit er desto vleissig- unndt embsiger seinem dienst abwartte und verrichte (ausser seiner hernach bestimbten jährlichen besoldung) für ein biball unndt einkhumben bewilligt, daß, wann sich crida handlungen zuetragen, er von anschlag- unndt publicierung derselben jedesmals 4 ß, von einem testament 1 fl 4 ß unndt von inventurn, so durch ihne remanenzler auf gericht werden, die halbe gebühr der von jedem gulden deß vermögens passierten 3 d für sein tax haben. Danebens ihme auch alle khürchen- unndt gerhabschaffts-raittungen (doch ohne versaumbnus seines diensts in denen dorffschafften auf diesem landt unndt allein Enzerstorff unter dem Pisenperg enthalb der Tonau zue verstehen) zue stellen, schreiben unndt auf zuerichten, auch die tax, so ihme jederzeit nach gelegenheit der sachen von herrn oberkheller unndt grundtschr(eiber) leidlich und ohne beschwerung

gesezt werden, zu seiner bessern unterhaltung zuegelassen unnd vergundt sein solle.

[§ 7]

Zum sibenten demnach etwo vorhero manigmahl die gewesten remanenzer unndt schreiber denen parteÿen, so dem gottshauß zue zehenten schuldig, die beschreibungen ihrer fexungen (vor der abraitung) durch gunst unnd geschankh willen heimblichen hinauß geben, dadurch dan grosse irrung unndt disputat erwachsen, alß wierdt ihme remanenzer, wie auch allen schreibern hiemit alles ernsts anbevohlen, daß sie beÿ ihren aÿdt unndt gewissen kheiner partheÿ, wer die auch seÿe, ihre beschribene fexungen, weder durch gunst noch geschankh willen nicht hinauß geben noch vertrauen, sondern dieselben auf die abraitung weisen, damit die buecher in gueter ordnung altem gebrauch nach verbleiben mügen.

[§ 8]

Und damit schliesslichen berührter Nicolaus Happen dise ihme gegebne instruction gehorsamblich nach zue geleben hab, alß solle ihme jährlichen zur besoldung neben vorhero seinem vermelten absonderlichen einkhomben zwainzig gulden geldt, nit weniger auch die speisß unnd drankh, wie es auf der officier beÿ denen schreibern auf ihrer taffel unnd tisch gebreüchig, geraicht werden. Dabeÿ er dan ein solche zucht unnd erbarkheit (seitemahl alle die tisch genossen derselben über wehrundter mahlzeit ihne seines amts weegen in acht zuenemben haben) mit glimpff erhalten solle, damit unnuz geschwäz unnd andere unwillen durch ainen oder andern angefangen, sovil möglichem verhüetet unnd abgeschafft werde, wie er dan widriges fahls herrn hoffmaister alß obristen officier oder dessen ainen andern, so sich der fürnembste seines amts beÿ der officier tafel befindet umb einsehung zue berueffen hat, dadurch dan die verbrecher nach verdienen, andern zum abscheüch bestrafft unnd guete ordnung und ehr erhalten werden möge. Unnd behelt ihme demnach wohl ermelter herr praelath dise instruction nach gestalt der sachen, wan es ihme belieblich, zue mündern unnd zue mehren hiemit bevor. Da es sich auch begäb unnd gneugsambe ursachen vorhanden, daß mehr gedachter herr praelath berührten Nicolaum Happen zue solchen dienst nit lenger gebrauchen sondern verkhern wolte, alß wierdet ihme ihr *g(naden)* ein quatember vor außgang des jahrs oder er remanenzer deß gleichen auf khünden. Zue urkhundt ist dise instruction mit wohl-ermeltes herrn praelathens khliernern praelatur insigl unnd gewöhnlichen untergezognen hanndtschrüfft verfertigt unnd mehr berührtem Nicolaum Happen angehendigt worden.

[E]

Actum Clossterneüburg den ersten Julÿ im aintausent sechshundert unnd ainundfunffzigisten jahrs.

61.

Instruktion für den Remanenzer Friedrich Puchhoff

Klosterneuburg, [spätes 17. Jahrhundert – 1718]

A StAKL, K 448, Nr. 9.

Aufbau: R – P – 8 §§.

Datierung: mithilfe von Nr. 62 und Nr. 63. Im Jahr 1718 war Friedrich Puchhoff bereits verstorben (Nr. 62, § 9). Ab 1703 war er Registrator (Nr. 63). Ob er vorher oder nachher Remanenzer war, ist nicht zu klären.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 207, Nr 5: Konzept [nach 1651 Juli 1] = Nr. 58 A'. Zur Datierung siehe Nr. 58 A'. Die Ausfertigung der Instruktion für den Remanenzer Georg Kirchstetter (1627 Oktober 1) (Nr 58 A) wurde revidiert und diente als Konzept für diese Instruktion. B ist hier unberücksichtigt, siehe 58 A'.

Anmerkung: Es ist ungewöhnlich, dass für B (= Nr. 58 A') die Ausfertigung einer Instruktion aus dem Jahr 1627 (Nr. 58 A) revidiert wurde, obwohl mit Nr. 59 (1647) und Nr. 60 (1651 Juli 1) jüngere Vorlagen existiert hätten.

[R]

Instruction vor den remanenzer.

[P]

Instruction

vor deß fürstl(ichen) S(anc)ti Leopoldi stüffts und unser lieben frauen gottshauß zu Closterneüburg bestelten remanenzer Friderich Puechhoff.

[§ 1]

Erstlichen und vor allen dingen solle er dem herrn praelathen mit allen treuen aidlich underworffen sein, seinem dienst vleisig zu auffnehmung des gottshauß nuzes verrichten, waß ihme von wohlgedachtem herrn praelathen auch ausserhalb der cammer anbevohlen wüerdet, demselben gehorsamblichen nachkhomben.

[§ 2]

Anderten solle er die schulden- unndt remanenzbüecher in gueter ordnung halten, die fexungen jährlichen auß denen zehetbüechern nemben unndt in dieselben mit vleiß eintragen, hernach drauff jedweedern, so remanenzen hat oder velle seiner grundstückhen solche zuhaben und zu specificiern bedürfftig, den zehet neben den gebüehrlichen perckhrecht und grundtdienst ordentlich und richtig raitten, nit weniger auch, daß waß ainer und der ander, es seÿ mit gelt oder most in abschlag erlegt und richtig macht, davon defalcieren und abziehen, volgens dan den verblibenen rest in ausstandt stellen, damit weeder dem gottshauß, noch dennen, so zehet, perckhrecht und grundtdienst zuraichen schuldig, nit unrecht beschehe und sie sich derowegen zubeschweren nit ursach haben.

[§ 3]

Zu solcher seiner verrichtung dan zum dritten ist er schuldig und verbunden, neben andern schreibern täglichen und alzeit morgens umb syben uhr, wann man die grosse glockhen leitt, und nachmittag umb ain uhr auff die ober cammer zugehen und soll ohne vorhero genommene licenz niemahls außbleiben, alwo er sein ambt mit haldtung des zehentbuechs und remanenz oberhalb oder waß ihme auch sonsten von einem grundtschreiber in des gottshauses geschäftten zuschreiben vorgeben würdt, alles vleises zuverrichten hat.

[§ 4]

Zum viertten solle er, remanenzer jährlichen vor dem lösen dahin bedacht sein, damit alle schulden außzüg abgeraitter auß den remanenzen mit vleiß geschriben und denen resständten (damit sie desto gewisser im lesen mit der bezahlung sich gefast zumachen wissen) zeitlichen angehendigt werden.

[§ 5]

So erfordert auch zum fünfften, sein des remanenzers ambt, daß er sein sonderbahres vleissiges aufsehen habe, wan in der statt alhie oder denen umbligenden, mit zehets obrigkeit alhero gehörigen dörffern, alß Höffelein, Khrüzendorff, Khierling, Kalbmburg und Weidling weinn oder most verkhaufft werden, daß er von dennen richtern alhie aber von denen aufgeber und visierer ein verzeichnuß der jenigen, so verkhaufft haben, begehre, welche nun under denen burgern in der statt dem gottshauß zehet und perckhrecht schuldig, sollen (auf sein remanenzers bey der ober cammer anzeigen) durch den alhieigen raths diener alten gebrauch nach erfordert, die in denn dorffschafften aber wohnenten durch jedes dorffs gesezten richter mit vorhero an ihne abgehenden bevelch auff die ober cammer geschafft und zur bezahlung gestelt werden.

[§ 6]

Und dieweilen auch zum sechsten der remanenzer von der canzleÿ tax, so denen andern schreibern völlig würdet, kheinen thail nit einzunehmen hat, alß würdt ihme von herrn praelathen auß guetem willen und genadt und damit er desto fleissig- und embsiger seinem dienst abwartte und verrichte (ausser seiner nachfolgenden jährlichen besoldung) für sein biball und einkomben bewilligt und zugelassen, daß, wann sich crida handlungen zue tragen, daß er von anschlag- und publicierung derselben nach gelegenheit der sachen sein tax davon haben solle, item auch alle kkirchen raittungen, gerhabschafft, planckhen^a raittung, testamenta und inventarien (von welchen letstern er mit denen schreibern zur helffte thailen solle) doch ohne versaumbnus seines diensts, dann mit einwilligung des herrn praelatens und herrn oberkellers sollen durch ihme (die dorffschafften aber nur auff diesem

^a ergänzt

landt und allein Enzerstorff unter dem Pisenberg enthalb der Thonau zuverstehen) gestelt, geschriben und aufgericht, die tax davon aber von ihme der alten gewohnheit nach begert und die unterthanen damit wider altes herkomen nit beschwert werden, ausser diser specificirten sachen aber in dienung der partheÿen, absonderlich, waß daß grundtbuech betrifft, sich nit verdächtig machen.

[§ 7]

Zum sibenten demnach etwo vorhero manigmall die gewesten remanenzen und schreiber dennen parteÿen, so dem gottshauß zue zehenten schuldig, die beschreibungen irrer fexungen (vor der abraitung) durch gunst und geschankh willen heimlichen hinauß geben, dadurch dan grosse irrung und disputat erwachsen, alß würdt ihme remanenzen, wie auch allen schreibern hiemit alles ernsts anbevohlen, daß sÿe beÿ ihren äydt und gewissen keiner partheÿ, wer die auch seÿe, ihre beschribene fexungen, weder durch gunst noch geschankhnuß willen nicht hinauß geben noch vertrauen, sondern dieselben, da dergleichen von ime begert wurde, zu und auff die abraitung weisen, damit die büecher in gueter ordnung altem gebrauch nach verbleiben mögen.

[§ 8]

^bUnd damit schließlichen beriehrter remanenzen dise ihme gegebene instruction gehorsamblich nachzuleben hab, alß solle ihme jährlichen zur besoldung neben vorhero seinem vermelten absonderlichen einkommen zwainzig gulden geldt, nit weniger auch die speiß und drankh, wie es auf der officier beÿ dennen schreibern auf ihre taffl und tisch gebreuchig, geraicht werden^b. Und behelt ihme demnach wohlermelter herr praelath dise instruction nach gestalt der sachen, wann es ihme beliebig, zu mindern und zu mehren hiemit bevor. Da es sich auch begäb und gnuagsambe ursachen vorhanden, daß mehr gedachter herr praelath berierten ^cFriderich Puechhoff^c zu solchem dienst nit lenger gebrauchen, sondern verkhern^d wolte, alß würdet ihme ihr *g(naden)* ein quattermonth vor außgang des jahrs oder er remanenzen des gleichen aufkhündten.

b-b *unterstrichen*

c-c *unterstrichen*

d *verbessert aus: verkhren*

62.

Instruktion für den Remanzenzer und Vizeregistrator Joseph Ernst Wenig

Klosterneuburg, 1718 Juni 2

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 9 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

Anmerkung: Die Instruktion wurde unter die Instruktionen für die Remanzenzer eingeordnet, weil sie keine spezifischen Regelungen für die Zweitfunktion als Vizeregistrator enthält. In § 8 wird diesbezüglich allgemein auf die Instruktion für den Registrator verwiesen.

[R]

Instruction vor den remanzenzer und vice registratore Joseph Ernst Wenig etc. ^ade anno 1718^a.

[P]

Instruction

vor des fürstl(ichen) Sancti Leopoldi stüffts und unser lieben frauen gottshauß zu Closter-Neuburg bestelten remanzenzer und vice-registratore Joseph Ernst Wenig etc.

[§ 1]

Erstlichen und vor allen dingen solle er dem herrn praelathen mit allen treuen aidlich unterworffen sein, seinen dienst fleißig zu auffnembung deß gottshauß nutzes verrichten, waß ihme von wohlgedachten herren praelathen auch ausser halb der cammer anbevohlen würdtet, dem selben gehorsamblichen nachkommen.

[§ 2]

Anderten solle er die schulden und remanzenzbüecher in gueter ordnung halten, die fexungen jährlichen auß denen zehetbüechern nemen und in die selben mit vleiß ein tragen, hernach drauff jedwedern, so remanzenzen hat oder ville seiner grundstückhen solche zu haben unnd zue specifichern bedürfftig, den zehet neben dem gebürlichen perckrecht und grundt dienst ordentlich und richtig raitten, nit weniger auch daß waß ainer und der ander, es sey mit gelt oder most in abschlag erlegt und richtig macht, davon defalcieren und abziehen, volgens dann den verbliebenen rest in ausstandt stellen, damit weeder dem gottshauß, noch denen, so zehet, perckrecht und grundt dienst zuraichen schuldig, nit unrecht beschehe und sie sich derowegen zu beschweren nit ursach haben.

^{a-a} von anderer Hand

[§ 3]

Zu solcher seiner verrichtung dann zum dritten ist er schuldig und verbundten, neben andern schreibern täglichen und alzeit morgens umb syben uhr, wann mann die grosse glockhen leith, und nachmittag umb ain uhr auff die ober-cammer zu gehen und soll ohne vorhero genommene licenz niemahls außbleiben, allwo er sein ambt mit haltung deß zehent buechs und remanenz oberhalb oder waß ihme auch sonsten von einen grundtschreiber in deß gottshaußes geschäftten zu schreiben vorgeben würdt, alles vleiße zu verrichten hat.

[§ 4]

Zum viertten solle er remanenz der jährlichen vor dem lösen dahin bedacht sein, damit alle schulden außzüg abgeraitter auß den remanenzen mit vleiße geschriben und denen resstandten (damit sie desto gewisser im lesen mit der bezahlung sich gefast zu machen wissen) zeitlichen angehendigt werden.

[§ 5]

So erfordert auch zum fünfften sein des remanenzers ambt, daß er sein sonderbahres vleißiges aufsehen habe, wann in der statt alhie oder denen umbligenden mit zehets obrigkheit alhero gehörigen dörfren, alß Höfflein, Khritzendorff, Khierling, Kalbmburg und Weýdling wein oder most verkaufft werden, daß er von denen richtern alhie aber von denen aufgeber und visierer ein verzeichnus der jenigen, so verkaufft haben, begehre. Welche nun under denen burgern in der statt dem gottshauß zehet und perkhrecht schuldig, sollen (auff sein remanenzers bey der ober cammer anzaigen) durch den alhieigen raths diener alten gebrauch nach erfordert, die in denen dorffschafften aber wohnenten durch jedes dorffs gesezten richter mit vorhero an ihne abgehenden bevelch auff die ober-cammer geschafft und zur bezahlung gestellt werden.

[§ 6]

Und die weillen auch zum sechsten der remanenz der von der canzley täx, so denen andern schreibern völlig würdet, keinen thail nit ein zuenemen hat, alß würdt ihme von h(errn) praelathen auß gueten willen undt genadt und damit er desto fleissig- und embsiger seinen dienst abwartte und verrichte (außer seiner nach folgerten jährlichen besoldung) für ein zubuess und sonderen einkommen bewilligt und zue gelassen, dass, wann sich crida handlungen zuetragen, daß er er von anschlag- und publicierung derselben nach gelegenheit der sachen sein tax davon haben solle, item auch alle kirchen raittungen, gerhabschafft, planckhen raittungen, testamenta und inventarien (von welchen letztern er mit denen schreibern zue helffte thailen solle) doch ohne versaumbnus seines diensts, dann mit einwilligung deß herrn praelathens und herrn oberkellers sollen durch ihme (die dorffschafften aber nuhr auff diesen landt und allein Enzerstorff unter dem Pisenberg enthalb der Thonau zu verstehen) gestellt, geschriben und auffgericht, die tax davon aber von ihme der alten gewohnheit nach begert und die unterthanen damit

wider altes herkommen nit beschwert werden, ausser dißer specificirten sachen aber in dienung der partheÿen absonderlich, waß daß grundtbuech betrifft, sich nit verdächtig machen.

[§ 7]

Zum sibenten demnach etwo vorhero manigmall die geweste remanenzer und schreiber denen partheÿen, so dem gottshauß zu zehenten schuldig, die beschreibungen ierer fexungen (vor der abraitung) durch gunst und geschankh willen heimlichen hinaußgeben, dadurch dan grosse irrung und disputat erwachsen, alß würdt ihme remanenzer, wie auch allen schreibern hiemit alles ernsts anbevohlen, daß sÿe beÿ ihren äydt und gewissen keiner partheÿ, wer die auch seÿe, ihre beschribene fexungen, weder durch gunst noch geschankhnuß willen nicht hinaußgeben noch vertrauen, sondern dieselben, da der gleichen von ihme begert wurde, zu und auff die abraitung weißen, damit die bücher in guetter ordnung, altem gebrauch nach verb[il]eiben mögen.

[§ 8]

Wie zu mahlen er aber achtens zu gleich die vice registrator stehl zu vertreten, alß würdt er hiemit auff die instruction deß registratoris angewissen, welchen er auch in allen nach zu leben haben werdte. Forderist aber solle er ihme die registratur auff der obern cammer (weillen der dermahlige registrator Carl Hartmann Ristel auß erhöhlichen ursachen maistentheilß auff der rändtcammer sein werdte) in ihrer ordnung zu erhalten, auch so fern etwaß von denen alten schriffthen auff zu suchen oder von neuen beÿ zusetzen nothwäre, angelegen sein lassen.

[§ 9]

Und damit schlüsslichen berührter remanenzer und vice registrator dißen ihme gegebenen instructionen gehorsamblich nach lebe, alß solle ihme jährlichen neben vorhero seinen vermelten absonderlichen einkommen die besoldung gleich dem registrator mit für und zwainzig gulden in gelt, nit weniger auch und zwar zu einer sondern gnadt und erkandtnus seiner bisanhero getreÿ gelaisten diensten gegen andern aber ohne fernern holz, speiß, tranckh und alles anders (auff solche weiß wie es von meinem herrn vorfahrer Christophoro hochseel(*igen*) andenckhens dem verstorbenen remanenzer Friderich Virgilio Puechhoff seel(*ig*) biß zu endte seines lebens hinauß gegeben worden) geraicht werden, in hoffnung, daß er wegen dißer ihme so hocherwissenen gnadt auß habenter schuldigkeit an seinen vorhero erwißenen eÿfer nicht allein nichts erwinden, sondern sich mehr und mehr in allen deß stüffts angelegenheit halber vorfallenten dienst erweißungen beÿffern werdte und behelt ihme dem nach wohl ermelter herr praelath diße instruction nach gestalt der sachen, wann eß ihme beliebig, zu mindern und zu mehrern hiemit bevor. Da es sich auch begäbe und gnuagsambe ursachen verhandten, daß mehr gedachter herr praelath berierten Joseph Ernst Wenig zu solchen dienst nit lenger gebrauchen, sondern verkehrn

5. Die Oberkammer

wolte, alß würdet ihme ihro gnaden ain quatember vor außgang deß jahrs
und er remanzenzer deßgleichen auff kündten.

[E]

Geben Closter Neuburg den 2. Juny 1718. jahrs.

Josephus Ernestus Wenig m.p.

Vice registrator et remanzenzer

6. Die Registratur

63.

Instruktion für den Registrator und Sollizitator Friedrich Virgil Puchhoff von Propst Christoph II.

Pressburg, 1703 Januar 1

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: P – 10 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

Instructions aufsatz vor Fridericus Virgilio Puechhoff, registratore et sollicitatore.

[P]

Instruction,

so auß g(ne)digen befelch ihro gnaden, deß hochwürdig, in Gott geistlich, wohl edtl gebohrn und hochgelehrten herrn, herrn Christophori, deß würdigen unnser lieben frauen gottshauß und fürstl(ich) S(anc)ti Leopoldi stüffts zu Closterneÿburg probsten, dero röm(isch) kaÿ(serlichen) maÿ(estät) rath etc. vor Fridtrichen Virgilio Puechhoff unwiderruefflich gemacht und auff ein beständiges resolviertt worden, wie hernach zu vernehmen ist. Demnach hochgedachter gnädiger herr, herr probst für rathsamb- und nothwendig zu sein befunden haben, daß zu mehrern nuzen und besserer befürderung des alhiesigen gottshauß habenter processen und rechtsstreitigkeithen ein registrator und sollicitator auffzunehmen seÿe.

[§ 1]

Alß ist erstlichen obbericheter Puechhoff vor einen des alhiesigen gottshauß registratore und sollicitatore der gestalten gnädig an- und auffgenommen worden, daß er jedoch einem gnädigen herrn, herrn probsten etc. mit aller treu gehorsamb- und verschwigenheit äydtlich unterworffen, auch diese diennst besten vleißes und nach aller möglichkeith zuversehen verbunden sein solte. Nebst deme so solle er auch

[§ 2]

anderten alle schriftliche documenta und deß closters verhandten oder noch bekhombente acta, so wohl auff der ober- alß rändt-cammer oder wo es sonst erforderlich sein wierdt, getreu und fleißig registriren und darüber ein ordentliche registratur auffrichten. Zu dem ende mann ihme vorhero die jüngst verfaste registratur einhändtigen und nach selbiger alle schriftten und acta vorweißen lassen werde. Hingegen aber ohne vorwissen eines herrn

dechanten oder herrn oberkellers und ohne einer recognition nichts davon hinaußzugeben verbunden sein. Mithin

[§ 3]

drittens solle er Puechhoff alle des gottshauß bereits habent und noch ferners überkomende processen oder rechtsstreittigkeiten nit nur allein beÿ des closters bestelten herrn advocaten, sondern auch beÿ allen hoch- und nidern instantien, wo es anderst vonnöthen ist, ganz embsig und getreulich sollicitirn, anbeÿ daß behörige erheben, daran ihme auch niemandten, wer der auch seÿe, hinderlich sein zulassen, gestattet^a werden^b, sondern destweegen eine general gewaldt einhendtigen lassen wierdt, forderist aber solle er Puechhoff auf alle weiß darob sein, daß alles bester massen befördert und weder appellationes noch revisiones verschlaffen oder andere praejudicia, damna et expensen dem closter causiert werden. Und damit dieses alles

[§ 4]

vierttens desto ordentlicher und ^cam füeglichisten^c geschechen möge, so solle an des closters bestelten herrn advocaten außfürlich geschrieben werden, daß derselbe^d eine vollstendige specification über alle des closters zu dätö schwebente processen und rechtlichen angelegenheiten verfassen und außfolgen zulassen, ingleichen ihme Puechhoff alß neu verordneten ^eregistratorn und^e solicitatoren auf jedtmalliges anfragen, nemblichen wie ein und anderer closter process stehen thue oder waß darinnen gehandelt worden oder noch zu handtlen und gehöriger orthen zu sollicitieren seÿe, ein genaigtes gehör und all erforderente information zu geben, ihme belieben lassen wollen, umb darüber einen gnedigen herrn probsten oder seinen nachgesetzten gehor^(sam) referiren zu können. Ferrers undt^f

[§ 5]

fünfften solle er Puechhoff in jedt- und allen seinen clösterlichen bedien- und verrichtungen getreu, fleissig und verschwigen sein, annebends in keinerley handtlung sich verdächtig, sondern so qualificirt machen, damit auf etwann sich eraignet, bessere apertur mann auf ihme ein g(nä)dige reflexion zuffassung ursach^g haben möge, aller massen er auch seine session und gang gleich nach eines weltlichen schreibers haben und exerciren solle. Nicht weniger

a *korrigiert aus: gestatten*

b *über der Zeile ergänzt*

c-c *verbessert aus: amfüeglichisten*

d *korrigiert*

e-e *am linken Rand ergänzt*

f *folgt gestrichen: undt*

g *über der Zeile ergänzt*

[§ 6]

sechsten ist ihme Puechhoff die schon vor dreÿviertl jahren g(nä)dig angeschafft- und bereits genossene kost, sambt holz, wie es eines des gottshauß rentschreiber hat, noch lenger^h außfolgen und continuiren. Darzue auch ihme zu einer jahrs besoldtung ainhundert und zwaintzig gulden geben zu lassen in g(na)den verwilliget worden, welche 120 fl auf vier quartalszeit, jedes mahl mit dreÿssig gulden von des gottshauß cammer ambt bezallet werden sollen. Und weillen er ihme

[§ 7]

sibentens weithers gehor(sam) ausgebetten, daß mann ihme dennen closters underthannen und bedienten ⁱoder andern partheÿenⁱ in ihren etwan vorfallenten angelegenheiten gegen billicher bezahlung, so mündt- alß schriftlichen assistiren und patrociniiren zu lassen, ^jpro aliquali accidenti^j g(nä)dig geruehen wolle. Alß ist zwor darein gewilliget, doch aber wider erst besagte underthannen (ohne habent- oder erlangten consens) ^kunnd ohne versaumbnus des closters diennsten^k zu diennen und zu negociiren, wie auch dem gottshauß alhier auf ainicherley weiß einen unnöthigen process aufzupierthen hoch verpotten worden. Hierüber undt

[§ 8]

achten ist ihme Puechhoff, so oft er in des gottshauß geschöfften auf Wienn oder anderer orthen gehen, fahren oder reiten mueß, vor jede malzeit ohne der pferdt fuetter ⁻¹Xr einzubringen, auch alle vor des closters erforderliche außgelegte expens- und grichts uncosten zu diesenn auch zu verwahrung der closterlichen schrifften und acten in den clostershauß zu Wienn ein kleines zimmer einraumben zu lassen placitiret worden, damit er auch auf allen nothfahl darinnen pernaetieren können. Gestaltsamb dann ihme

[§ 9]

neuntens gleichfahls admittiret worden, das, sofern ein schlimes geh-wetter sein und vor^m fallen mechte, mann ihme ein calles oder reidtpferdt anschaffen und vergönstigen wölle, wormit er auch auf des closters in bestandt verlassene morckht fuhr, ⁿ wie vorhero, freÿ passiret werden solle. Allermassen und wann er Puechhoff

^h über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: ferers

ⁱ⁻ⁱ am linken Rand ergänzt

^{j-j} am linken Rand ergänzt

^{k-k} am linken Rand ergänzt

^l Platz für einen Betrag freigelassen

^m über der Zeile ergänzt

ⁿ folgt gestrichen: h

[§ 10]

zechentens allen in dieser information begriffenen puncten getreu-, vleiß-, und gewehrtig sein, anbey des gottshauß nuzen zu^o befürdern und dessen schaden, sovill ihm anderst möglich, zuverhieten, ihme gehor(sam) angelegen sein lassen werde, so versprechen seine hochwürdigen und g(nä)d(ig)er herr, herr probst alhier ihme^p mit sonderbahren gnaden gewogen und bey erst sich eraigneten bessern apertur seiner vor andern g(nä)d(ig) ingedenckh zu sein. Dessen zu urkhundt ist diese instruction von ihro hochwürden undt gnaden mehr hochgedachten herrn, herrn probsten aigenhendtig unterschrieben, auch mit seinen pettschafft verfertiget und darvon ein exemplar ihme Puechhoff hinaußgeben worden.

[E]

Actum Closter Neuburg den 1. Janu(arii) 1703.

64.

Instruktion für den Registrator Carl Hartmann Ristel

Pressburg, 1714 Juli 7

A StAKl, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKl, K 448, Nr. 11: Abschrift 1714 Juli 7.

[R]

Instruction den registratore Johann Carl Ristel betr(effend), ^ade anno 1714^a.

[P]

Instruction

deß fürstl(ichen) St. Leopoldi stüfft zu Closter Neyßburg bestelten registratorrem Carl Hartmann Ristel betre(effend).

[§ 1]

Erstlichen solle er registrator ihro hochw(ürden) und gnad(en) (tit(ulo)) dem herrn herrn prälathen mit aller treu und pflicht unterworffen sein, seinen dienst zu aufnembung deß gottshauß nuzenß verrichten, waß ihne von hochgedachten h(errn) h(errn) prälathen auch ausserhalb der cammer anbefohlen wird, demselben gehorsambl(ich) nachkommen.

[§ 2]

Andertens solle er alle acten, process, instrumenta, auch andere verhandene scharfften und urkhunden in gueter ordnung aufbehalten und waß von sel-

^o über der Zeile ergänzt

^p folgen einige getilgte Wörter

^{a-a} fehlt in b

ben deß fürstl(*ichen*) stüffts jurisdiction, recht und gerechtigkeit betrifft in daß gewöhnliche registratur-buech emsig eintragen, anbeÿ damit jede post umb so viel leuchter möge gefunden werden, hierüber ein außführliches repertoris oder judicem verfassen.

[§ 3]

Waß aber 3^{tens} testamenter, verträÿ und anders process und acten anbelanget, welche nicht vermittelbahr erwenteß stüfft, sondern privat partheÿen angehen, wird ihme auffgelegt, solche schrifften fascicularter auf einen gewissen orth zuverwahren und so dan in ein besonders buech ordentlich ein zutragen.

[§ 4]

Wann dann viertens eine wichtige alte oder sonst verdorbens schrifft nicht allerdings leßlich sein dörfte, solche abzuschreiben und dem alten originali bezulegen.

[§ 5]

Es ist ihme fünfftenß auß trucklich verboten, außer der cammer jemand frembten ohne ihro hochw(*ürden*) und gnaden oder h(*errn*) oberkhellerß bewilligung, so wohl in originali alß auch abschrift, hie von etwaß, es seÿe schriftlich oder auch mündlich, zu communiciren.

[§ 6]

Zu mahlen aber sechstenß die beambten auf der cammer einige documenta zu ihren bevorstehenten handlungen unumbgänglich vonöthen haben, wird er registrator dahin verbunden, ihnen daß behörige auß der registratur auf zuseuchen und beÿzuschaffen.

[§ 7]

Jedoch sibentenß wird ihme anbeÿ obligen, ein besonderß büechl auf zurichten, in welchen ein solcher officier, der etwaß auß der registratur zu handten bekommen, eine aigenhändige recognition zu seiner registratoris aigner sicherheit verzäichnen solle.

[§ 8]

Zu welchen dan seinen verrichtungen ist achtens, mehr vermelter registrator schuldig, fruhe umb siben uhr, nachmittag aber umb ain uhr, auf die cammer zu gehen und solle ohne eines herrn oberkhellerß licenz niemahlen außbleiben.

[§ 9]

Damit aber offtberüerter registrator diser ihme gegebenen instruction gehorsambl(*ich*) nachlebe, alß sollen ihme jährlich in geld 24 fl (ohne einer sondern kost, massen er selbe ohne dem alß dermahlen würclicher spittelmaister genüesset) zu einer besoldung außgeworffen sein. Und behalt ihme demnach wohlermelter herr herr^b prälathe dise instruction nach gestalt der

^b fehlt in B

sachen, wan es ihme beliebig, zu mindern und zu mehren, hiemit befohr. Da es sich auch begabe, und genuegsambe ursachen vorhandten, daß mehr gedachter herr, herr prälath berürthen registratorem Carl Harttmann Ristel zu solchen dienst nicht länger gebrauchten, sondern verkheren wolte, alß wurdet ihme ihro gnaden ein quatember vor außgang deß jahrs und er registrator deß gleichen aufkindten.

[E]

Geben zu Kloster Neÿburg den 7ten Julÿ a(nn)o [1]714.

[L.S.]

°Joh(ann) Carl Harttmann Ristel,
registrator m.p.°

65.

Instruktion für den Registrator

ohne Ort, [1714–1786]

A StAKL, K 448, Nr. 11.

Datierung: mithilfe von Nr. 63, Nr. 64 und Nr. 154. Der Text weist keine Übereinstimmungen mit den weitgehend identischen Instruktionen Nr. 63 und Nr. 64 auf. Diese sind früher zu datieren, weil mit Nr. 63 das Registratorenamt erst eingeführt wurde. Terminus ante quem ist die Kanzleiordnung von 1786 (Nr. 154).

Aufbau: P – 6 §§ – E.

Überlieferungsform: halbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

Registratoris instructio.

[P]

Instructio registratoris.

[§ 1]

Des closters registrator solle alle und jede offne brief, so undter des prälaten, convents oder oberkhommer anhangenden oder aufgedrukhten insigl gefertiget werden, sambt allen untern angezognen handschrift ergehenden verbschaidungen ^aunndt andern brieflichen instrument undt urkunden, es seÿe solche authentisch oder nit^a in gewisse büecher registrieren und nicht durch ein ander vermischen, sondern was des gottshauß und s[t]üffts regalien, gerechtigkeiten, transactiones, verträÿ und der gleichen sachen betrifft, darüber sondere commun büecher machen und ohne vorwissen des praelaten oder wen er statt seiner verordnet und verwilligung niemandts

c-c fehlt in B

a-a am linken Rand ergänzt

fremdben^b ichtwas darauß lessen lassen, vil weniger eine abschrift ^coder sonst auch mündtlich^d darvon communiciern. Die verhendene concepta solle er mit dem summario, was ein jegliches in sich haltet, in sein besonders buech schreiben, und einen judicem oder repertorium^d nach dem alphabeth^d darüber holten, auch was sich darunter befindet, so zu ein oder andern soch gehörig, dasselbe zu solchen handlungen unnd schriffthen legen und alles in guetter ordnung unvermachtlich beholten.

[§ 2]

Sonderlich aber solle er des closters sachen und händl, hoche und nidere, in solcher guetter gewahrsamb und sorgföltigkeit haben, damit er auf jedesmahliges erfordern guette lifferung thuen und beschaid geben unnd ob ainige briefliche urkhund auch mit vorwissen hinweekh geliechen oder sonsten zur nochtrichtung gebraucht werden, solle er registrator, alß der solches hinauß geben oder leichen wurdte, was es seÿ, ordentlich vormerkhen und sich destwegen bescheinigen lassen, damit man solches widerumb zurukh haben möge.

[§ 3]

Insonderheit wirdt ihme auferlegt, das er die alte sachen, schriffthen und handlungen durchsueche, in guette richtigkeit bringe und in classes ^eder jahrzahl nach^e außthailen solle. Dieweillen unter solchen alten schriffthen jemahlen vill guettes verhanden, so zu des stüffts nothdurfft zu gebrauchen unnd nochdeme sich auch beÿ dem gottshauß vill briefschafften befinden, die entweder nicht woll leßlich oder sonsten also beschaffen, das selbige entweder gar hart zu lessen oder man sich derhalben ganz nichts würdt bedienen khönen, hingegen solches zu des closters grossen schaden und gefohr geraichen khan, also solle er registrator zu verhüetung dessen, alle und jede der gleichen verhandenen importirliche^f alte übel geschribne brieff, ^gsachen und notturffthen^g noch und noch abschreiben und ^hneben des alten^h aufbeholten, damit alles in guetten stand erholten werde.

[§ 4]

Wofern dan auch sonsten er, registrator, neben seinen anvertrauten dienst in andern des stüffts sachen zu gebrauchen, solle er auf befelch zugehor-samen schuldig und verbunden sein unndt mit deme, das solche vorfal-lende verrichtung, es seÿe nun in was fahl es möge, extra sphaeram seiner dienstssanction sich keines wegs entschuldigen.

b folgt gestrichen: ih
c-c am linken Rand ergänzt
d-d am linken Rand ergänzt
e-e am linken Rand ergänzt
f rechts ergänzt
g-g rechts ergänzt
h-h rechts ergänzt

[§ 5]

Nicht weniger solle registrator in die registratur oder dasjenige ohrt, allwo die registration unndt ampts verrichtung vorgenommen wirdt, einig andere des closters officier ohne der obrigkeit special vorwissen nicht zu sich lassen unndt zu merkliche hinderung seiner ampts handlung mit denenselben die zeit unnutzlich anbringen.

[§ 6]

Undt wie nun schließlich auf ihme registrator das vertrauen gesetzt wirdt, er werde auch auf begebenden fall in allen, auch inⁱ diser instruction nit vorgeesehenen occurrenzien, des closters nutzen bestens betrachten und vorkehren, hingegen alles demselben zustehende unhaill, so viel möglich abwenden helffen, so solle derselbe auch absonderlich^j verpflichtet sein, auch nach seiner ab- undt austrettung, es beschehe selbige willkürlich oder wider willen, von des gottshauß schriftlich documenten, herligkeit und gerechtigkeit, rec[h]/ten^k, einkommen und außgaben jemandt andern verbo aut scripto das geringste zu communiciern.

ⁱ über der Zeile ergänzt, stattdessen ein Wort getilgt

^j folgt gestrichen: zu

^k folgt gestrichen: und

7. Die einzelnen Herrschaften, der Meierhof in Tuttendorf und der Lesehof in Krems

7.1 Instruktion für den Meierhof in Tuttendorf sowie Bestallung und Revers des Meiers

66.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Meierhof in Tuttendorf von Propst Christoph I.

ohne Ort, [1555]

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Datierung: mithilfe des Rückvermerks und des Protokolls.

Aufbau: P – 9 §§ – E – A: Beschreibung der zum Meierhof Tuttendorf gehörigen Gründe. Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction aüff denn mairhoff zu Tüttenndorff 1555.

[P]

Instruction und ordnung, waß gestalt einn mair zu Tüttenndorff auffgenumen werden sol, durch Cristoffl, brobst, auffgericht. 1555.

[§ 1]

Zu dem erstenn sol er mit hanndt und mundt der herrn prelatenn angelobt sein, sich auch in seinem mairambt nicht anders, dann wie einem erlichenn frumen man gepurt, haltenn, allenn frumen und nutz bedrachtenn und ernstlich furdernn, schadenn und nachtl, als vil ime muglich, wenden und verhietenn.

[§ 2]

Zu dem andernn sol er ein^a gueter hauswirt seinn und sünderlich die feurstet^b wol bewernn, daz khainn schadenn nit ervolig, sich auch mit t[r]eÿlichenn personen^c, maÿr khnecht und diernn^d bewerb, dise zu rechter weil und zeitd anstel, damit dem gotzhauß nichte versaüme, sundern alle arbet befierdert werde.

[§ 3]

Ime sol auch alles viech, khie, kelber, schweinn, hiener und waß sunst vorhandtenn nach laudt eines ordeliche inventari eingegebenn werde und waß alß von dißenn gefelt, sol er dem khuchelmaister iberantworten, auch

^a über der Zeile ergänzt

^b folgt ein getilgter Buchstabe

^c folgt gestrichen: b und

^d korrigiert

alle samblüng waß in schmaltz, milich, milichraimb, khäß, aÿr und andere essente speiß mit fleiß zusamen samblenn und solches zu rechter zeidt in daz gotzhauß iberantwortenn, sich auch in dießenn sachenn unverweislich haltenn welle. ^eEs sol auch ein aygenn register gehaltenn werdenn und waß der mair wochenlich zu der khuchel gibt, solches ordenlich beschribenn wer durch denn khuchel- oder gwelbschreiber.^e

[§ 4]

Er sol auch seinen höchstenn fleiß firbentenn, damit zu rechter zeidt daz anbau zu velt beschech, mit anbau, acker^f säenn, schneidenn, einfierenn, dreschenn und waß zu disem gehört, zeitlichenn einem vorster anzaigenn thue, damit aller schadenn vermietten werde.

[§ 5]

Waß auch in denn oberrn art*/i/kl*nn nit begriffenn und dem gotzhauß zu guetem khumen mechte, sol er jeder zeidt seinem muglichenn fleiß brauchen und sich nit anderst, dann wie ainem getreuen diener gezimdt, haltenn.

[§ 6]

Entgegenn sol ime und seiner hausf(*rau*) gehaltenn werdenn ein khnecht, einn hiert und einn viech diernn^g, die sol er zu aller hauß- und velt-arbet brauchenn und si zu rechter arbeth zeidt anschaffenn.

[§ 7]

Es sol ime auch von dem gotzhauß geraicht werdenn 2^h mutt traÿdt zu unterhaltung des gesindt.

[§ 8]

Itemⁱ zu der fexung des weinn leßenn sol ime noch ordnung des herrnn prelatenn zehendt weinn von einem dorff gegebenn werdenn, ein halber dreiling wein.

[§ 9]

Ime und seiner hausf(*rau*) sol fier ire müe und zuebesoldüng gegebenn werdenn vierzig pffndt pffening und vann dißem geltt sollen sÿ aüszalenn den knecht, den^j hiertenn und die viechtiernn und sollen si also daran benuegenn lassenn.

e-e mittels Positionszeichen unten ergänzt
f folgt gestrichen: sa
g folgt gestrichen: zu
h am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: einn
i folgt gestrichen: einn
j folgt ein getilgtes Wort

[A]
Tuttndorff

Zuegehörig grundt zu Tuttndorff

Erstlich 38 jeuch ackher an die au oder wasser, genannt Zygein, anpaut mit schwarzem traidt lautter khorn.

An die urfar lackhen 37 jeuch ackher sambt dem clainen ackher zu Hofern sollen auf die vassten mit habern anpaut werden.

Ain præyttn gegen^k Pysenperg 36 jeuch ackher ligt in der prag, soll auf den herbst mit schwarzem traidt anpaut werden.

Der garten yñnder dem hof mag zu gemainen jaren 10 lb gabus khraut tragen.

Die banndt wÿsenn in der au der ungeverlich 6 tagwerch, sagt Mair, der richter zu Ennzerstorf, hab es heur halben vill gevechset.

Hausrat vermug des inventarÿ.

67.

Bestallung des Meiers zu Tuttendorf Hans Ridinger von Propst Petrus II.

Klosterneuburg, 1559 Juli 30

A StAKL, K 206, Nr. 2.

*Aufbau: P – 9 §§ – E – A: Beschreibung der zum Meierhof Tuttendorf gehörigen Gründe.
Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.*

[R]

Hannsen Ridinger, maÿrs zu Tuttndorff bstallung.

[P]

Wir, Peter von Gottes genaden, probst unnd convent gemain unnser lieben frauen gotshauß Sanndt Leopold stiftt zu Closterneüburg,

[§ 1]

bekennen, das wier den ersamen Hanns Ridinger auß Ridiger pfarr beÿ Lanndshuet unnd Barbara, sein eheliche hausfrau, auf Tuttendorff zu unnserm maÿr unnd maÿrin (in beÿsein der ersamen unnd achpern Wolff Auelperger, Veiten Bâÿrn, all pedt burger alhie unnd Veiten Tanner, unnsern hofmaister) bstolt unnd aufgenommen haben, wissentlich in crafft dits briefs, also das wier ermeltem unnserm maÿr unnd seiner haußfrau nach laut unnd vermüg diser unnser abredt unnd bstallung, deßhalben zu rechter weill unnd zeit die jars besöldung unnd unnderhaltung treulichen unnd

^k verbessert aus: gegem

williglichen, namblichen jürlich fuer sein person, auch seiner hausfrau, wagenkhnecht, purben, fiechdiern unnd diernl auf alle sechs personen ordinary bsöldung zweunndfüertzigckh gulden reinisch, davon soll er, unnsere maÿr, die ehehalten ierer jars besoldung enntrichten unnd bezalln, auch wochentlich auf die obbemelten personen achtzehen phundt fleisch unnd nit mer, das soll er auf ainen rabisch nemen unnd denselben rabisch monatlich zu unnsern handen uberantwortten, von pfister die notturfft mell oder traÿdt, wie es die gelegenhait gibt, von khuchl zimbliche fasten speÿß nach gelegenhait, wie man dise beÿ haus haben khan, holtz, saltz.

[§ 2]

Dargegen soll offternennter maÿr unnd maÿrin ieren diennst, inmassen wie inen bevolhen unnd verner bevolhen werden, alß namblich zu feldt unnd zu dorff mit anpau, ackhern, tunnen, roß, khiefiech, schwein, hennen unnd annders vermüg ime gegebenen verfertigten inventarÿ der arbayt unnd wartung halben vleissig verrichten unnd auch er unnd sein hausfrau auf das gsündt, damit es nit müessig gee, auch das die^a arbayt zu rechter weill unnd zeit verricht werde unnd das sunst nichts enntwenndt, ir fleissig aufmerckhen haben. Enntgegen ist er unns alles schmalz, putter, khäÿß, aÿr, millich, millichraumb, spensau unnd alles annders von obbemeltem fiech benent unnd unbenent zu unnsers gotshaus khuchlmaisters hannden gegen quittung zuüberantwortten. Wover aber unnsere maÿr von jungen fiechlen etwas aufziehen vermaint, das soll er mit unnserm vorwissen thain, damit solches in den inventarÿ eingeleibt mÿg werden.

[§ 3]

Es soll auch unnsere maÿr hinfüeran khünfftig beÿ straf khainen mer, niemandt außgenommen (ausser unnsers vorwissen), weder roß noch gutschi leihen, wover er solches überschreitn wuerde unnd wier des erfuern, soll mit straff gegen ime füerganggen werden. Doch behalten wier unns bevor solch bstallung jeder zeit zemindern, zumeren oder gar aufzeheben, nach unnserm wolgefallen. Treulich ungeverlich zu urkhundt geben wier ime disen bstallbrief mit unnserm pedschadt unnd hanndtschrifft verfertigt,

[E]

der geben ist zu Closterneuburg drÿssigisten tag Juli anno etc. im neunundfünffzigisten.

[L.S.]

[*Petrus*]^b propst zu Closter(*neuburg*)
m.p.

^a folgt irrtümlich ein zweites Mal: die

^b von der Papiertextur des Siegels verdeckt

68.

Revers des Meiers und der Meierin in Tuttendorf Hans und Barbara Ridinger

Klosterneuburg, 1559 Juli 30

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: P – 9 – E – A: Beschreibung der zum Meierhof Tuttendorf gehörigen Gründe.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung (drei Siegel: Hans Ridinger sowie Wolf Auperger und Veit Payr, beide Bürger in Klosterneuburg, für Barbara Ridinger).

[R]

Ich, Hannß Ridinger, auß der Ridinger pfarr bey Lanndßhuet unnd Barbara, sein eheliche hausfrau

[§ 1]

bekennen hiemit öffentlich in crafft dits briefs, das unns die ehrwierdigen in got unnd geÿstlichen unnsr genediger unnd gÿnstig herrn, herr Peter, probst unnd der convent gemainlich unnsr lieben frauen gotshaus Sanndt Leopolds stiftt zu Closterneuburg zu ierem des gotshaus maÿr unnd maÿrin zu Tuttndorff mit beysein der ersamen achpern Wolffen Auperger, Veitten Paÿrn, pedt burger zu Closterneuburg, so auf unnsr seÿttn umb unnsr fleissig gebet willen dabey gwest, auch in beysein ierer gnaden hofmaister Veiten Tanner bstelt unnd aufgenommen haben, dermassen, das wier obbeltem unnsrm gnedigen herrn prelattn unnd seiner genaden nachkhumen zu allen ieren unnd des gotshaus notturfftten geloben unnd verpflichten mit unser paÿder selbs personen sambt ainem wagenkhnecht, pueben, maÿrdiern unnd dirnl, die wier obbelte khanleüt selbs besoldnen sollen, wohin sy unns in ieren unnd des gotshaus notturfftten schieckhen, prauchen (nichts außgenommen) wolten, gehorsam unnd gwärttig sein sollen, nach unnsrm pesten mÿglichen vleiß ieren unnd ieres gotshaus schaden wennden unnd frumen befÿdern, wie wier dan solchs ierer genaden hiemit diesem reverß unnd zuvor inhalt aines durch ier gnaden aufgerichten unnd durch mich aÿgen pedschadt geferttigt inventarÿ, darneben unns unnder ernennnts unnsers gnedigen herrn pedschaden unnd hanndt unnderzaichen in gleicher laut ain inventarÿ unnd neben bstallbrief verferttgit unnd zuegestelt, bey unnsrn ehren unnd treuen demselbigen nachzukhumen angelobt, vergeÿssen und geredt.

[§ 2]

Dagegen hat unns unnsr genediger herr alle jar jârlichen, davon wier vorermelte eehalten ierer jars besöldung entrichten sollen, zubesoldung zweunndfÿerzigckh gulden reinisch ainer jeden quottember oder wan es die gelegenhait gibt, außzuzalln. Auch hat unns unnsr genediger herr wochentlich inhalt bstallung auf ainen rabisch zunemen achtzehen phundt fleisch, den selben rabisch geloben wier villermelte khanleüth monatlich

zu irer gnaden hannden zuüberegeben. Auch von pfister notturfft mell oder traÿdt, von khuchl zimbliche fastenspeÿß nach gelegenhäÿt, wie man sÿ dan beÿ hauß haben mag, holtz, saltz, zimbliche notturfft zugeben zuegesagt. Dagegen erbeuten wier unns vilernennte khanleüt unnsern diennst inmassen wie wier unns dann verlibt unnd unnsere genediger herr auferlegt und bevolhen, nemblich zu feldt unnd zu dorff mit anpau, ackhern, tunnen, roß, khiefiech, schwein, hennen unnd anders vermüg inventarÿ, sambt den vier eehalten solch fiecharbait unnd annders zu rechter gepierlicher zeit (wie solches in maÿrhof gezimbt unnd preüchig) die arbeit dreulich und vleissig zuverrichten.

[§ 3]

Darneben erbeuten wier unns vilerzelte khanleüth unnsrem gnedigen herrn zu rechter zeit unnd weill von allem viech, alß nemblich von putter, schmaltz, khäÿß, aÿr, millich, millichraumb, sponsau, benennt unnd unbenennt zu des khuchlmaisteres hannden gegen quittung zuüberegeben unnd zuüberantwortten. Unnd wover wier junges fiech neben dem alten fiech aufziehen woltn, so sollen unnd wellen wier solches mit guetem zeittigen mit ieren gnaden vorwissen thain, auch wellen wir hinfüran khünftig an ierer gnaden vorwissen khainem von dem maÿrhof, weder roß noch gutschi außleigen, wover sich aber zuetruæg, das sich gnuëgsam ursachen begäben, das unns mer bestimbter unnsere gnediger herr zu solchem diennst verkhern oder ich unnd mein haußfrau nit lennger diennen unnd unnd unns weiter bewerben wolten, so soll ain thayll dem anndern vor außgang des jarß zuvor ain Quottember aufsagen unnd das verkünden. Zu urkhundt unnd gezeugckhnuß der sachen hab ich obbemelter Ridinger disen reverß brief mit meinem gewönlichen pedtschadt verfertigt. Dieweill ich, Barbara, aigen pedtschadt nit hab, ich mit sonnderm vleiß erbetten, die vorermelten ersamen unnd achpern Wolff Auperger, des innern statrats unnd Veiten Baÿrn, bedt burger zu Closterneuburg, das sÿ disen brief an stat mein neben meinem haußwiert verfertigt haben, doch inen, ieren erben unnd pedtschaden in albeg anschaden.

[E]

Beschehen zu Closterneuburg den dreissigisten tag Julÿ im fünffzehnhundert unnd im neünunndfünffzigisten jar.

[L.S.] [L.S.] [L.S.]

7.2 Instruktion und Revers des Verwalters des Hofes in Krems

69.

Instruktion von Propst Christoph I. für den Kremser Ratsbürger Veit Huetter als Verwalter des Hofes in Krems mit späteren Änderungen unter Propst Leopold für den Verwalter Leopold Kosstla und unter Propst Balthasar für den Verwalter Maximilian Saurer sowie der Revers von Veit Huetter

Krems, 1558 Januar 5

A StAKL, K 71, Nr. 75.

Aufbau: R – P – 11 §§ – E – [AD: Revers von Veit Huetter (nur in B)].

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung (Siegel abgefallen). Die Ausfertigung wurde später zweimal revidiert:

A' StAKL, K 71, Nr. 75: Konzept [1563–1577]. Datierung: nach der Regierungszeit des in A' als Aussteller genannten Propstes Leopold.

A'' StAKL, K 71, Nr. 75: Konzept [1584–1596]. Datierung: nach der Regierungszeit des in A'' als Aussteller genannten Propstes Balthasar.

PÜ: B StAKL, K 71, Nr. 75: Abschrift 1558 Dezember 5. B enthält als Addendum die Abschrift des Reverses von Veit Huetter.

Anmerkung: Im Zuge der beiden Überarbeitungen von A (A' und A'') wurden umfangreiche Streichungen und Ergänzungen vorgenommen, weshalb der ursprüngliche Text nicht immer eindeutig lesbar ist. Bei diesen Passagen wurde auf B als Vorlage zurückgegriffen. Einige Änderungen lassen sich nicht eindeutig A' oder A'' zuordnen. Der Rückvermerk Verlass des hoffs zu Krembs verweist auf eine Pachturkunde, es handelt sich hier in typologischer Hinsicht aber um eine Instruktion.

[R]^a

Verlass des hoffs zu Krembs.

[P]

Zu wissen was massen wier, Christoph^b, von Gottes genaden probst des gots-hauß Closterneuburg^c, dem^e ersamen unnd füernemen Veiten Huetter, des rats burger zu Krembs^d unnserr unnd gemelts unnsers gotshauß hoff unnd

^a Rückvermerk in B: Bestallung Veit Huetter, verwalter, copy.

^b A': Leopolden, A'': Balthasar

^c in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt, in A'' gestrichen: und herrn Ulrich Aschl r(ömisch) kei(serlicher) m(ajestät) etc. anwaldt daselbst (unsichere Lesung)

^{d-d} in A'' über der Zeile ergänzt: dem edln und vessten Maximilian Saurer von Sauerburg, der röm(isch) khay(serlichen) m(ajestät) etc. wasser mautner zu Khrembs und Stein

^e nach B, in A unlesbar

^{f-f} in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt, in A'' gestrichen: ersamen und füernemen Leopolden Kosstla, burger zu Kre(m)bs (in A'' gestrichen)

garten sambt dem grundt puech daselbst ^gzuverwalten ubergeben^g unnd zuegestellt haben, er ^hauch unns zu wollgefallen und auff unnsere ansinen zuverwesen unnd^h zu hanndlen sich unnderfanngen unnd angenehmen hat.

[§ 1]

Erstlich, nachdem im ain gleichlauttunnder auszug des original grundpuechel zuegestellt, soll er daselb richtig erhalten unnd denn parteyen, so umb grundt darinnen begriffen mit genuegsamer gerechtighait unnd lanndtsbreuechiger legitimation an inn gelanngen unnd fuerkhummen, dem gebrauch nach nuz unnd gwerⁱ verleihen unnd verttigen.^j

[§ 2]

Die grundtdiennst, desgleichen die zinnß von dem bestandt weingarten sollen ime zu gebuerlicher diennst zeit zugestellt werden unnd er sambt den ausstenden ervordern unnd einbringen, also in seinen emphanng particulariter einstellen^k.

[§ 3]

Den grundten, so unbesuecht unnd lanng zeit unverdienndt sein, soll er, so vill muglich, nach fragen unnd zu recht bringen unnd die innhaber zu gebuerlicher bezallung den ausstandt unnd richttigmachung der gewern^lvermonen lassen^{lm}.

[§ 4]

Er soll durch ain vertraute person umb Sannd Gilgen tag oder annder gelegene zeit die bestandt weingarten lassen besehen unnd darmit dieselben durch die bestenndtler bey zimblichem guetem pau erhalten unnd nicht abpauth werden, acht habenⁿ.

[§ 5]

Unnd ob ainer oder meer den^o zinnß vonn ieren bestandt weingarten^p zu ordennlicher zeit nicht ausrichten oder iere bestandtweingarten nicht bey zimblicher pau hallten sunder abpauen wurden, so hat er von unnnß

^{g-g} B: ibergeben zuverwallten
^{h-h} A': also (in A' gestrichen); A'': den selben also vor zustehn und
ⁱ B: mer
^j in A' ergänzt: Was aber haimb gefallen gründt seindt, dieselben soll er mit unserem vorwissen nach ordenlicher schazung wider aufgeben und daz schazgelt verraiten.
^k in A' ergänzt: und verraiten
^{l-l} B: vernemen
^m in A' ergänzt: und gegen den ungehorsamen, wie gudt rechtens gebrauch ist, auch in denen von der rom(isch) khay(serlichen) m(ajestä)t ausgegangenen general lauter begriffen, verfharen. (unsichere Lesung)
ⁿ folgt in A': auch solch weingarten hinfueran nach gelegenhait aines jeden grundts auff ein hehern und dem gotshauß nutzlicher verzinnsung bri/n/gen.
^o folgt in B: gebuerlichen
^p in A' oder A' ergänzt: oder zimern

enttlichen gwallt unnd bevelch von denselben leibgeding recht aufzueheben unnd die weingarten mit unnsere[m] wissen anndern teuglichen personen, wie es sich zum pessten fuegen unnd dem gotshauß am diennstlichisten sein kann,^q verlassen.

[§ 6]

Er soll auch all annder nottwenndig unnd zuefallendt sachen von des hoffs unnd grundtpuechs wegen in unnsere[n] namen zum bessten unnd nuzlichysten dem gotshauß zu hanndten macht unnd gwallt haben^r.

[§ 7]

Den hoff sambt dem garten soll er in seinem bevelch haben, darumben ime ^szu allenn zimmersst schlüssl zuegestellt ^uunnd sollen alle zimmer der ^vkunigkhlichen m(ajestät)t^v oder derselben geliebten^w sünnen^x zu bewonnen unnd ieren notturfftten teuglich geraumb unnd unverlassen beleiben, dieselben soll der ^yherr Huetter^y sambt dem ainzigen hausradt derinnen, darvon ime ain inventari zuegestellt, treulichen verwalten, darmit, wo die rö(misch) ku(nigliche)^z m(ajestät)t unnd^{aa} derselben geliebten sun^{bb}, wier probst^{cc} oder jemants von unnsertwegen ankhumen, unndß deren berueblich haben zu in gebrauch^udd, ee

-
- q in A' oder A'' ergänzt: zu
- r in A'' ergänzt: wie er uns dan alles seines thuens ordenliche raitung zuthuen schuldig ist.
- s-s A'': die
- t in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: ausserhalb des gwelblen im (...) <in A' gestrichen>
- u-u A'': doch dieselben ohn unser vorwissen niemandt verleichen noch verlassen, ausserhalb denen so von alters im bstandt hingelassen.
- v-v A': kaÿ(serlichen) m(ajestät)t
- w in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: gmahl oder
- x A': kindern
- y-y in A' gestrichen
- z A': kaÿ(serliche)
- aa A': oder
- bb A': gemahl oder kinder
- cc in A' ergänzt: anwaldt
- dd in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt <unsichere Lesung>: Wann höchstgedachte kaÿ(serliche) m(ajestät) oder derselben geliebten sun <stattdessen in A'': gemahl>, herrn und landtsfürsten in dem hoff ankhumen, soll er auf <folgen mehrere getilgte Wörter> den hausradt (...) <unlesbar aufgrund eines wohl irrtümlich in A' zu weit gezogenen Striches einer Streichung, evtl. seinem> inventari begriffen acht haben und nachdem abzug widerumben ersehen, ordnen undt dem inventari gemeiß halten.
- ee folgt in B nach einem Absatz gestrichen: Alle nottwendige gebaude

[§ 8]

Unnd dieweill ^{ff}herr Huetter^{ff} nicht jeder zeit im hoff sein unnd darauff sehen khann, so ist ime zuegeben ain teugliche beheyratte person darinnen zu haltenen, dem soll ^{gg}das khlain^{gg} stübl sambt dem ^{hh}kemerlein ⁱⁱgegen der kuchl uberⁱⁱ zinnsfrey^{jj} zuegeben sein, doch soll ^{kk}der herr Huetter^{kk} die gebrauchig wacht vom hoff durch dennselben oder ain annder teugliche person ime darzue gevellig on entgeltt unnsrer unnd des gotshaus verrichten.^{ll}

[§ 9]

Alle notwendige gepeu des hauß, desgleichen zu befridung des garten soll er auff unnsers uncossten^{mm} lassen verrichten und unnnß also seines emphanngs und ausgebens jarlich particular raitt zuestellen.

[§ 10]

Die zimer unnd gemech so zuverlassen sein, soll er teuglichen personen umb zimblichen zinnß verlassen, die zinnß jarlichen von innen einnemen unnd wie gemelt verraithenⁿⁿ.

[§ 11]

Dann die nuzung des garten mag er fuer sein bemuehung haben^{oo} unnd gebrauchen unnd soll dennselben ^{pp}auff sein wollerbietten zu fruchten bringen (frucht pere paumb unnd annders darinnen auff seinen uncossten züglen unnd zuerichten lassen). Unnd dieweill der garten unnd die paumb darhinen^{qq} durch unvleiß der gewesenen hoffmaister vasst abkhumen, damit er, Huetter, dennselben deststattlicher zu fruchten mag bringen, haben wier ime solchen garten zu gebrauchen sambt angezaigter vermelttung be-

ff-ff	A': er
gg- gg	A': ain
hh	A': ainem
ii-ii	<i>in A' gestrichen</i>
jj	<i>in A' gestrichen, stattdessen am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt: umb zimblichen zinnß</i>
kk-kk	A': er
ll	<i>in A'' eine Ergänzung mittels Positionszeichens am unteren Seitenrand ergänzt: Er soll khain einreiten oder stellen im hoff noch zue heisl nicht gestatten</i>
mm	<i>in A' am linken Rand ergänzt: und mit unnsers vorwissen</i>
nn	B: verrichten
oo	B: nutzen
pp-pp	<i>in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: wesenndtlich mit gueter ordnung den paumen und fruchten am dienstlichisten (folgt ein getilgtes Wort) züglen und (folgt gestrichen: dan) erhalten und on unser wissen darinnen nicht verendern als (folgen einige durch A'' gestrichene Wörter, die nicht mehr lesbar sind; stattdessen in A'' über der Zeile ergänzt: gmelten herr Maximilian Saurer etc. solche) verwaltung von unnnß guetwillig angenumen und zuverrichten zugesagt</i>
qq	<i>fehlt in B</i>

stimbter massen auff sein leib lebenlanng zuegesagt unnd bewilligt, er auch also von unndß angeneumen^{pprr} treulich angeverd.

[P]

Zu urkundt gegen seinem gegeben reverß mit unnsere aigen handt unndderschreiben unnd bedschadt ververttigt. Geben zu Krembs den funfften tag Januarÿ^{ss} anno 1558.

Christoff probst zu Closterneubürg m.p.

[L.S.]^{tt}

[AD]

Hierinnen angezogene verwaltung^{uu} hab ich, Veit Huetter obbemelt, angenummen, allerding disser abschrift gleichlauttundt urkhundt emphanngen unnd geleben zue gesagt. Zu urkhundt mit aigner hanndt unnderscriben unnd bedschadt ververttigt. Actum ut *s(upra)*.

7.3 Instruktionen für den Pfleger der Herrschaft Hagenbrunn

70.

Instruktion für den Pfleger in Hagenbrunn Lucas Melzer von Propst Bernhard II.

Klosterneuburg, 1652

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 12 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

Instruction Lucaßen Melzers, pflegers zue Hagenbrun.

[P]

Zuvernemben, was maßen der hochwürdig in Gott geistlich, auch edl unnd hochlehrte herr, herr Bernhardt, probst des würdigen unser lieben frauen gotshauß und fürstl(ichen) S(anc)ti Leopoldi stüffts zue Closterneuburg Lucaßen Melzer zum pflieger der herrschafft Hagenbrun bestellt und ihme solche pflegamt zuverrichten ubergeben unnd befohlen, wie volgt.

^{rr} in A' am linken Rand ergänzt: in sein verwaltung vleiß bevelhen und eingeben; in A' gestrichen

^{ss} B: December

^{tt} Siegel abgefallen

^{uu} korrigiert

[§ 1]

Erstlichen solle er dem herrn praelathen mit allen threüen äydlich underworfen sein unnd was ihme von demselben oder dessen nachgesetzten in dero namben anbefohlen und demandirt wirdt, gethreü unnd vleisig verrichten, die herrschafft mit gueter wüthschafft zue hauß und zue feldt verwallten, alle derselben zuegehörung recht und gerechtigkeiten, wie von alter herkhomen treülich handeln, schuzen und handthaben, davon nichts entziehen, verändern oder in frembde händt khomben lassen, besonder auch neben solcher seiner gethreüen pfleg- unnd haußhaltung darob sein, damit der underthanen behaust und gestüfften güetter wesentlich und treülich erhalten, die ungestüfften veröde grünndt, behauste güetter, weingarten, wisen, äckher unnd andere widerumben zue früchten gebracht und dem gotshauß die gebürliche dienst davon geraicht werden mögen.

[§ 2]

Er soll auch in allweg vleiß fürwenden und darob sein, damit beÿ den underthanen, zue der herrschafft Hagenbrun gehörig, guete manßzucht, fridt und ainigkheit erhalten werde, die frombe und gerechte handt haben, die aufrührigen aber unnd sträfliche persohnen nach gelegenheit straffen unnd was also in solcher seiner pflieg unnd verwaltung für wandl zue 72 d fallen, die sollen ihme volgen. Was aber darüber raicht, soll er darumben unß oder in unßer abwesen unsers gotshauß hoffmaister gegründten bericht thuen, damit solche handlung unnd verbrechen auf des gotshauß rentcammer der gebür nach abgestrafft werden megen.

[§ 3]

Niemandt frembden oder verdachtige leüth soll er im schloss aufhalten unnd beherbergen, auch nit überflüssige dienstpothen gebrauchen, die nachleßigen und faulen verändern und sich umb ander gethreü und vleisige dienstholden bewerben, auch selbige beÿ täglicher arbeit vleisig übergehen unnd anhalten, das gotslesterliche schellten, fluchen und spielen ihnen nicht gestatten, sondern die übertretter darumben gebürlichen bestraffen und alles gesündt dahin anweißen und vermögen, daß sie täglich vor und^a nach dem essen ihr gebett mit andacht verrichten, an Santägen und feÿrtagen dem gotsdienst vleisig besuechen und zue oster unnd andern hochfeÿrlichen zeiten, auch sonsten mehr mahls im jahr zur beücht unnd communion sich vleisig einstellen thuen.

[§ 4]

Deßgleichen soll er auch über den schäfler unnd sein gesündt darob halten, daß sÿ auch solchen gebett und gotsdiensts sich befleisen unnd kein sträfliches leben fiehren, benebens frembder leüth aufhaltung genzlichen vermaiden.

^a folgt gestrichen: d

[§ 5]

Nachdeme dem schaffler inhalt seines bestandtbriefs ein gewise anzahl heÿ und notturfft stro auf die schaff jährlichen geraicht würdt, hat pfleger auch sein aufsehen zue haben, daß dem schaffler über die gebür mehrers nit ervolgt und dem hoff viech dardurch ein abgang veruhrsacht werde. Er solle auch dem schaffler über die bewilligte anzahl ihme selbst angehörige schaff und anders viech mehrers zuehalten nit gestatten, auch ihme destwegen kein gail verkhaufen oder anderwärts verwenden lassen.

[§ 6]

Auf die fenster und thurn soll er acht haben, daß solche durch den windt nit zerschlagen werden, insonderheit aber allerseits so wol beÿ seinem gesündt alß im schaffler hoff allezeit auf das feür, aschen und liecht guete achtung geben lassen, auch das übrige bevorab nachtlich einhaizen winterszeit vleisig verhüeten, damit nit irgents schaden darauß erfolge.

[§ 7]

Er soll auch die notturfft prennholz zue rechter zeit hackhen und zue hauß bringen lassen, damit die underthanen in ihrer arbeit sonderlich nit verhindert werden, selbige auch sonsten über die gebühr nit tringen und zue jeder arbeith zeit aber also zum vleiß antreiben, auf daß speiß und broth, so ihnen von alters hero beÿ der herrschafft geraicht würdt, nit überflüssig gegeben, sondern jede arbeit von denselben fürderlich und schleinig verricht werde.

[§ 8]

Mit dem gesündt würdt er auch mit der cost und underhalt ain solche beschaidenhait zue halten wissen, daß ihnen gleichwol die notturfft geraicht, wochentlich dreÿmahl, alß Sontag, Erchtag und Pfüngstag mit fleisch gespeist, wobey aber pfleger dahin gedacht sein soll, daß nit alles vom fleischhackher genomben, sondern mit schlachtung des alten viechs selbige mehrer theils möge außgehalten werden. Er pfleger solle aber auch für sich selbst kein überflüssige zehrung fiehren und beschwerliche gastung und mahlzeiten sich enthalten. Ingleichn ^bin dem schloß^b kein aigenthumbliches viech^c hallten.

[§ 9]

Unnd nachdeme das gotshauß beÿ etlich beißhero müßrathenen jahren die notturfft der körner nit haben khennen, sondern selbst in gar theüren werth viel erkhauffen müßen, alß solle ihme pfleger hiemit ernstlich eingestellt unnd verboten sein, das wenigste auß seiner pfleg unnd wüthschafft ohne unser wissen unnd willen zue verkhaufen, ^ddeßgleichen auch kein heü^e,

b-b *mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt*

c *folgt ein getilgtes Wort*

d-d *mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt*

e *folgt ein getilgtes Wort*

viech unnd thung, welchen man zue der herrschafft aigen thumblichen äcker und weingarten^f nuzlich gebrauchen soll^d. Da er aber zue nothwendigen außgaben gelt bedürfftig, soll ihme auf sein anzaigen unnd begehren die notturfft verschafft oder andre gelts mittel nach gelegenheit der zeit an die handt gegeben werden.

[§ 10]

Dann solle bey abmessung der körner alzeit der richter zue gegen sein und von ihme des ganzen jahr empfangs dem pfleger ein gefertigte specification eingehendigt, solche auch hernach der raittung beygelegt werden.

[§ 11]

Item soll in des pflegers raittung eines jeden dienstpothen zeit unnd tag, wann er aufgenomben worden und was sein gedingerter jahr lohn ist, benennt werden, damit man wissen möge, was man jedem schuldig verbleib, sich auch hernach umb jedes behalten lohn bescheinen lassen.

[§ 12]

Schließlichen die weilen nit alle nothwendige wirthschaftssachen vorgeschriben werden khönnen, so solle er demnach in allen nit anderst, dann unß unnd unserm gotshauß gethreü, gehorsamb unnd gewertig sich erzaigen, unsern und unsers gotshauß nuz unnd fromben befürdern unnd schaden zue wenden gedacht sein. Dagegen soll ihme für sein jährliche besoldtung 50 fl, dann des tags 1½ achtering wein für sich unnd sein weib passirt werden. Wo es sich aber begab, daß sich gnugsambe uhrsachen zuetriegem und wir ihme in solchen pflegdiennst nit lenger gebrauchen wolten oder er lenger zue dienen nit willens wehre, soll von ain oder ander theil ein quartal vor außgang des jahrs die aufkhündung beschehen. Zue urkhundt haben wir unser handschrift unnd praelathur signet hierunder gestellt.

[E]

Actum zue Closterneüburg den — 1652.

71.

Instruktion für den Pfleger in Hagenbrunn

Klosterneuburg, [1676]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – 4 §§.

Datierung: mithilfe von einer Textpassage in § 4, in der das Jahr 1676 als das gegenwärtige bezeichnet wird.

Überlieferungsform: Konzept.

^f folgt gestrichen: gebr

[R]

Instruction deß pflegers zu Hagenbrunn.

[§ 1]

1. Pfleger von Hagenbrunn solle alles viech und geflüglwerch, alß pferdt, khüe, gall viech, stüer, kalben, schwein, schoff, indiän, teutsche hienner, copauner, gennß, ännthen etc. — specificieren von der herrschafft.

[§ 2]

2. Hinführo von einer khue, so ihr kalb trägt, ein achtl schmalz lüffern und verraitthen, von ainer aber, so gall gehet, 3 achtl schmalz.

[§ 3]

3. Von einer henn jährlich 50 äyr.

[§ 4]

4. Von der herrschafft Hagenbrunn solle jährlich neben deme, waß etwan in den schloss unter dem jahr möchte auf gehen, in geflüglwerch nach folgendes in das closter undt kuchlamt un^awidersprüchlich gelüffert werden, alßo sich befleissen, solcheß geflügl werch zu zigln, alß nemblich:

Hagenbrunn

100 faiste gemöste copauner

60 indiän jung und alt

80 paar junge hiendl

Diß instehende jahr 1676 solle von der herrschafft Hagenbrunn nach folgendes unfehlbarlich gelüffert werden:

6. Juny auf den grossen umgang von copaunern, indian und junge hiendl so vill müglich sein wirdt.

zur Herbst ader lass in September	{	indian	6
		gemöste faiste copauner	8
		junge hiendl	12 paar
S(anct) Martini tag	{	indian	6
		indian	25
S(anct) Leopoldi fest 2 tag vorhero	{	gemöste faiste copauner	30
		junge hiendl	50 paar
		indian	6
S(anct) Catharinae fest	{	gemöste faiste copauner	12
		junge hiendl	12 paar
		indian	12
H(eilige) Weinacht, feyrtag und neuen jahrs dag	{	indian	12
		copauner gemöste faiste	12

^a folgt gestrichen: der

Auff daß künfftige 1677 vor jahr würdt obbesagtes geflügl werch auß getheil-
ter massen alß wie volgt neben specificierung der anzahl, so disen sommer
solle überschickht werden, gelüffert müessen werden.

erstlich neuen jahrs und heilling 3 könig dag

S(anct) Sebastiani und liecht mess dag

3 fasching dag

österliche 3 feyrtag und verzöhrung deß geweichten

die maÿ oder frühlings ader lass

heilling pfingstfeyrtag

grosse und kleinere umbgäng

S(anct) Augustini fest

herbst aderlaß in Septembri

S(anct) Martini

S(anct) Leopold

S(anct) Catharinae

} fest

heilling weinacht feÿr tag

wan ein primiz tag fahlt

item an meinen geburths tag alß den 1. Augustÿ.

7.4 Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Atzenbrugg

72.

**Instruktion für den Pfleger in Atzenbrugg Valentin Schmiedt von
Propst Bernhard II.**

Klosterneuburg, 1650 Januar 1.

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R - P - 10 §§ - E.

Überlieferungsform: Abschrift oder Reinkonzept.

[R]

Instruction eines pflegers zue Azenbruckh.

[P]

Zuvernemben, was massen der hochwirdig in Gott geistlich, auch edle und
wohlgelehrte herr, herr Bernhart, brobst des würdigen unser lieben frauen
gottshauß und fürstl(ichen) S(anc)ti Leopoldi stiffts zu Closterneuburg etc.
Valentin Schmiedt zum pfleger der herrschafft Azenbrugg befell und ihme
solche pflegamt zuverrichten ubergeben und befohlen wie volgt.

[§ 1]

Erstlichen solle er dem herrn praelaten mit allen treuen äydlich unterwor-
fen sein und was ihme von demselben oder dessen nachgesetzten in dero
nahmben anbevohlen und demandirt wird, getreu und vleissig verrichten,

die herrschafft mit gutter wirtschafft zue hauß und zue veldt verwalten, alle derselben zue gehörungen recht und gerechtigkeiten, wie von alters herkhomben, treulichen handeln, schuzen und handt haben, darvon nichts entziehen, verändern oder in frembte handt khomben lassen, besonder auch neben solcher auch seiner pfleg undt haußhaltung darob sein, damit der unterthanen behauß und gestifften güetter wesentlich undt peulich erhalten, die ungestüfften veräiden grint, behauste güetter, weingarten, wisen, acker undt andere wiederumben zu fruchten gebracht und dem gottshauß die gebierliche dienst davon geraicht werden mögen.

[§ 2]

Er soll auch in allweg vleiß für wenden und darob sein, damit beÿ den unterthanen zu dem ambt Azenbruckh gehörig gütte[r] mannßzucht, fried und einigkheit erhalten werde, die fromben undt gerechten handthaben, die aufrührigen aber und sträfflichen persohnen nach gelegenheit ihres verbrechen mit der billigkeit straffen und was also in solcher seiner pfleg und verwaltung für wandl zu 72 d fahlen, die sollen ihme folgen. Was aber darüber raicht, soll er darumben unß oder in unßer abwesen unsers gottshauß hoffmaistern gegrüntten bericht thun, wie, warumb und auß was ursachen, auch wie hoch er gestrafft, als dan solche straff fürderlich einfordern und in seiner pfleg raittung jarlich untter eine eignen rubrickhen vleissig einbringen, auch die acta seiner handlungen eintragen und sein jährliches protocol darauf halten.

[§ 3]

Was dan auch beÿ der herrschafft unterthanen für keuff, verträg und ablesungen für fahlen, soll alles mit seinem wissen und beÿsein beschehen und er hierin sein vleissiges aufsehen haben, daß die billigkeit alzeit beobacht und denen waisen nichts zu schaden gehandelt, kein thail auch uber die inhalt einer ihme absonderlich eingehendigten taxordnung mit der gebier nit uberlegt und beschwert werde. Die waÿsen soll er auch jeder zeit in gutter obacht und schuz halten, damit sie gebürlichen versorgt und ihr erbthail an sichere orth gegen landtsbreuchigen interesse zu ihren anligen angelegt werden möge.

[§ 4]

Wan unser und unsers gottshauß ambleith unnd diener zu einbringung der dienst jarlich hinauf verordnet werden, soll er denselben hülflich unndt beÿstendig sein, damit aller dienst von den unnterthanen orndlich und vellig eingebracht, kein austandt erwachse und also dem gottshaus daran nichts entzogen werde.

[§ 5]

Niemandts frembten, wiesent oder verdächtige leith soll er im schloß aufhalten und beherbergen, auch nit überflüssigen dienstpotten gebrauchen, die nachlessigen und faulen verandern und sich andere getreu unndt fleissigen dienst holden bewerben, auch selbige beÿ täglicher arbeit vleissig uberge-

hen unnd anhalten, das gotteslesterliche schelten, fluchen und spillen nit gestatten, sondern die ubertreter darumben gebürlichen bestroffen unnd alles gesint dahin anweisen unnd vermegen, daß sÿ taglich vor und nach essens ihr gebett mit andacht verrichten, an Sontägen und feÿertägigen dem gottsdienst vleissig besuechen und zu ostern und anderen hochfeÿertäglichen zeiten, auch sonsten mehrmals im jahr zur beicht unnd communion sich fleissig einstellen thuen.

[§ 6]

Auf die fenster unnd thürn soll er acht haben, das solche durch den wind nit zerschlagen werden, insonderheit aber alle zeit auf das feur achten unnd liecht gutte achtung geben^a, auch das ubrige, bevorab das nachtliche einhaizen winters zeit, vleissig verhütten, damit nit irgents schaden darauß erfolge.

[§ 7]

Er solle auch die noturfft prenholz zu rechter zeit hackhen und zu hauß bringen lassen, damit die unterthanen an ihrer arbeit sonderlich nit verhindert werden, selbige auch sonsten uber die gebier nit tringen, zu jeder arbeit zeit aber also zum vleiß antreiben, auf das speiß brodt, so ihnen von alters hero beÿ der herrschafft geraicht wirt, nit uberfleissig gegeben, sondern jede arbeit von den selben fürderlich unnd schleinnig verricht werde.

[§ 8]

Mitt dem gesindt wird er auch mit der cost und unterhalt ain solche beschaidenheit zu halten wissen, das ihnen gleichwol die notturfft geraicht, wochentlich 3 mall als Sontag, Erchtag und Pffingstag mit fleisch gespeist, am Sontag unnd feÿertäglichen zeiten, auch jeden 1 seitl wein zue mittag gegeben, wobey aber pfleger dahin gedacht sein soll, das nit alles von fleischhackher genomben, sondern mit schlachtung des alten viechs selbige mehrern theils mit dührem und geselchten fleisch mögen auß gehalten werden. Er pfleger solle aber auch für sich selbst kein uberfleissige zehrung führen und berschwerlicher gastung und malzeiten sich enthalten.

[§ 9]

Und nach deme daß gottshauß beÿ etlich bißhero mißrathnen jahren die notturfft körner nit haben können, sondern selbst in gar teuren werth viel erkauffen müssen, als soll ihme pfleger hiemit ernstlich eingestellt und verboten sein, daß wenigste auß seiner pfleg und wirtschafft ohne wiessen und willen unser zuverkauffen. Da er aber zu notwendigen außgaben gelts bedürfftig, soll ihme auf sein anzaigen und begern die notturfft verschoffet oder andere gelt mitl nach gelegenheit der zeit an die hand gegeben werden.

^a folgt irrtümlich ein zweites Mal: geben

[§ 10]

Schließlichen, die weilen nit alle notwendige unndt wirtschaftsachen vorgeschrieben werden khünen, so soll er demnach in allen nit anderst dan unß und unserm gottshauß getreu, gehorsamb und gevertig sich erzaigen, unsern und unsers gottshauß nuz undt fromben befürdern und schaden zu wenden gedacht sein. Dagegen soll ihme für sein jarliche besoldung dan des tags — achtring wein für sich undt^b sein weib passirt werden. Wo es sich aber begab, das sich genugsambe ursach zue trüegen und wür ihn zu solchen pflegdienst nit lenger gebrauchen wolten oder^c er lenger zu dienen nit willens wäre, soll von ain oder andern thail ain quartal vor außgang deß jahrs die auf kündigung beschehen. Zu urkhundt haben wir unser handtschrift und praelatur signet hierunter gestelt.

[E]

Geben zue Closter Neuburg den 3. Januarÿ anno 1650.

7.5 Instruktion für den Rentschreiber in Prinzendorf

73.

Instruktion für den Rentschreiber in Prinzendorf von Propst Gottfried

Klosterneuburg, 1771 Juni 30

A StAKL, K 170, Nr. 93.

Aufbau: P – 18 §§ – E.

Überlieferungsform: unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 170, Nr. 93: Konzept.

Anmerkung: Die Reihenfolge der einzelnen Punkte unterscheidet sich zwischen A und B.

[R]

^aInstruktion eines jeweiligen rentschreibers in Printzendorf, d(e) d(ato) 30^{ten} Junÿ 1771.^a

[P]

Instruction,

was ein jeweiliger rentschreiber beÿ^b der herrschafft Prinzendorf zu besorgen und zu verrichten, wie auch ain gehalt zu geniessen hat.

^b folgt irrtümlich ein zweites Mal: unnd

^c verbessert aus: aber

^{a-a} B: Instruction, was ein jeweiliger rentschreiber beÿ der herrschafft Prinzendorf zu besorgen und zuverrichten, wie auch an gehalt zu genüessen hat.

^b fehlt in B

[§ 1]

1^{mo} Und vor allen solle er einen untadlhaften lebens wandl führen und sovil nicht nur den haußleüthen, sondern auch den unterthannen ein gutes beÿspill geben und

[§ 2]

2^{do} die haußleüte zum täglichen morgen- und abend-gebett, damit sie dises insgesamt und laut verrichten, wie auch an Sonn- und feÿertägen zu anhörung des Gottes dienst anhalten, zur österlichen zeit von ihnen die beichtzettln, um dise dem h(er)n pfarrer übergeben zu können, abfordern, und falls eines der haußleüthen sich in etwas verfehlete, dem h(er)n administratori, als unter dessen oberaufsicht die haußleüthe stehen sollen, anzeigen.

[§ 3]

3^{tio} Solle ehr zwar auf die herrschaftliche rechten und den nutzen genaueste obsicht tragen und nicht den mindesten eingreif oder beeinträchtigung gestatten, jedoch aber auch ohne vorwissen und genehmhaltung des h(ern) administratoris^c keinen voreilligen streitt anfangen und somit etwan zu unnützen rechtsführungen anlaß geben.

[§ 4]

4^{to} Ist in deme amtshandlungen zwischen den partheÿen gerecht und gewissenhaft ohne auf eine mindeste andere absicht zu gedencken zu verfahren und

[§ 5]

5^{to} mit vorwissen und genehmhaltung des h(er)n administratoris alle handlungen, als inventurn und verträge, kauf- und heüraths-contracten, entlassungen, wäÿsen abfertigungen, satz ausfertig- und cassirungen, tätz-, wirtschauß- und andere bestand-contracten, alle causas forenses und überhaupts andere handlungen zu schlichten, alle correspondenzen, kreÿsamts- und andere berichte^d unter eigenem nahmen zu führen. ^eWie auch^e

[§ 6]

6^{to} die grundbuchs handlung und ponthaydungen mit h(er)n administrator zugleich vorzunehmen. Weiters

[§ 7]

7^{timo} hat er rentschreiber über die vorfündige schriften, alte urbarien, grund-,ⁱ wäÿsen- und contributions-bücher, kauf-, abhandlungs, heÿraths-

^c folgt in B: und eines h(ern) prälaten

^d B: jedoch dise

^{e-e} fehlt in B

^f entspricht in B Punkt 8

^g B: Sind

^h entspricht in B Punkt 9

ⁱ folgt in B: gewöhr-

contracts-, satz- und verbschaidungs-prothocollen, wie auch die schulden listen von contributions- und herrschaftlichen gefählen ein genau und gut eingerichtetes inventarium zu verfassen, darein die nachkomend acten und bücher nachzutragen und alles dises unter ober-aufsicht des h(er)r administratoris in der kanzleÿ gut aufzubehalten und zu verwahren, sofort

[§ 8]

j^{8to} in alle dise bücher, prothocollen und listen alles, was imer vorfallet, ^kselbst eigenhändig^k einzuschreiben, mithin

[§ 9]

l^{9no} nicht nur alles geld, so in herrschaftl(ichen) gefällen, contribution und wäÿsen sachen eingehet, selbst einzucassieren^m, sondern auch den körner- und weinzehend ohne bekränckung der herrschaft und der zehendholden fleissig einzubringen. Folglichenⁿ

[§ 10]

o^{10mo} unter seinen eigenen nahmen die rechnung inner den nächsten 14 tägen nach ende des jahrs getreulich zu legen und^p den erforderlichen beÿlaagen zu instruiren und um die wüthschafts- und verköstungs-ausgaaben auch in die rechnung ansagen zu können (welche ausgaaben h(er)r administrator zu führen hat), so^q sollen von h(err)n administratore die disfüllige ausgaaben specific anverlanget und in ihrem gehörigen rubriquen verrechnet werden. ^rJedoch hat er rentschreiber^r

[§ 11]

s^{11mo} das eingebrachte geld allzeit dem h(er)r administratori einzuhändigen und niemahls ein grösseres quantum beÿ sich zu behalten und also auch demselben die körner- und weinzehend register mit der anmerkung, wiewille joch aecker und viertl weingärtten abgezehendet worden, wie auch mit beÿrückung was di eigene herrschatliche fechsung betragen hat, zu übergeben. ^tHingegen sind^t

j entspricht in B Punkt 10

k-k B: genau und richtig mit eigner hand

l entspricht in B Punkt 11

m korrigiert

n B: Sodann

o entspricht in B Punkt 13

p folgt in B: in selber, was di eigene fechsung und zehend betreffend, jederzeit die zahl deren gebauten und abgezehnden grünnden anzusetzen und sodan di samentliche rechnung mit

q fehlt in B

r-r fehlt in B

s entspricht in B Punkt 12

t-t B: Jedoch ist

[§ 12]

^u12^{mo} schadloshaltungen und bürgschafften für unterthannen, reversirungen in herrschaftl(ichen) anligen, abtretungen einiger herrschaftlichen rechten oder gründen und dergleichen ohne vorwissen und verordnung eines h(ern) h(ern) prälatens nicht anzumassen. Wann

[§ 13]

^v13^{tio} in landrichts sachen ein etwas wichtiger casus vorkommet, so ist dises dem stifts hofmeister zu erinnern und von ihme, wie weiters solle verfahren werden, das gutachten abzuwarten. ^wWas weiters die würtschafft betrifft, solle^w

[§ 14]

14^{to}^xer rentschreiber die weine und vässer im keller besorgen, nichts zu schaden gehen lassen, in dem herrschaftlichen stadl beÿm auströschchen, womit dises rein und sauber beschehe und nichts entzogen werde, fleisig nachsehen, die schlissl aber jederzeit h(er)n administratori widerumen zur aufbehaltung übergeben, sowohl von den zweÿen thennenmeistern das abtrüsch- als auch von den zehentschreiber die wein zehend-register, um dise der rechnung beÿzulegen, unterfertigen lassen, die pflegung der herrschaft(lich)en gründen zu rechter zeit embsig besorgen, die holzaecker zu Hörrerstorf, Hittendorf und Maustränck öfters besichtigen und alles dises unter der aufsicht des h(er)n administratoris handeln. Doch aber

[§ 15]

15^{to} weder von einer herrschaffts- oder einen andern grund zur erbauung eines haußes oder zur pflegung ohne consens eines h(er)n h(er)n prälatens aufgeben noch auch körner und wein ohne solchen consens verkauffen. Weiters auch

[§ 16]

16^{to} von der herrschaftlichen jagdbarkeit das jahr hindurch öftere lieferungen machen und zwär um die robbat zu schauen, durch ohnehin nacher Wienn oder Korneüburg kommend waagen veranstalten und endlichen

[§ 17]

17^{mo} über alle sowohl kanzleÿ- als würtschaffts-vorfälle zu ende eines jeden monats dem h(ern) h(ern) prälaten ausführlichen bericht erstatten und darüber die resolution erwarten. Gegen allem deme und damit er

[§ 18]

18^{to} seinen gehalt wisse, so soll er mit dem h(er)n administrator die kost über tisch geniessen, zur besoldung aus der herrschaft(lichen) cassa jährlich^y

^u entspricht in B Punkt 6
^v entspricht in B Punkt 7
^{w-w} fehlt in B
^x B: So
^y folgt in B: ein

hundert gulden, zum trunk aus dem keller zwölf emer zweyjähriegen wein oder statt disen virzig gulden baares geld und von ^znachstehenden kantzleÿ taxen als spörren, jedoch nur von jenen, welche keine unterthanen seÿnd, doch auf^{aa} herrschaftl(ichen), unterthannigen oder dienstbaren grund einiges eigenthum haben. Item von^z inventuren und abhandlungen, ^{bb}prothocollir- und expedierungen^{bb}, kauf-, heÿrats- und bestand-contracten, entlassungen, satz-, ausfertig- und cassirungen, verabschaidung, verlaßene intercessionen, decreten, extracten, gwöhr, ab- und ausschreib-gelder, gwöhr auszügen, dienst- und gwöhr-wandln^{cc} wie auch das kasten recht von jeden metzen per 1 kr und keller-recht von jedem emer per^{dd} 3 k, mit dem h(er)r administratore zur helfte in gleichen theillen, die verzüchts- und andere waÿsen-quittungen, wie auch waÿsenberechnungs taxen aber er rentschreiber allein zu beziechen haben, jedoch dergestalten, daß er mit abnehmung der taxen sich an der vorherigen tax ordnung und gewohnheit halten und die partheÿen weder in herrschaftlichen noch in beamtens gebühren beschwären solle.

[E]

Stift Klosterneüburg den 30^{ten} Junü 1771.^{ee}Godefridus probstzu Closterneüburg m.p.^{ee}

7.6 Instruktion für den Rentschreiber in Stoitzendorf

74.

Instruktion für den Rentschreiber in Stoitzendorf

Klosterneuburg, 1794 April 19

A StAKL, K 86, Nr. 10.

Aufbau: R – 32 §§ – E.

Überlieferungsform: Konzept oder Abschrift. Der Text ist halbrüchig geschrieben, die Kapitelüberschriften stehen auf der ansonsten freigelassenen linken Seitenhälfte.

[R]

Instrukzion eines beamten zu Stoitzendorf.

^{z-z} auf der nächsten Seite ergänzt, stattdessen gestrichen: allen weinzehenden, kantzleÿ taxen als spörren

^{aa} folgt in B: der

^{bb-bb} auf der nächsten Seite ergänzt; fehlt in B

^{cc} folgt gestrichen: und dergleichen

^{dd} fehlt in B

^{ee-ee} fehlt in B

[§ 1]

Die pflicht eines nach Stoizendorf angestellten rentschreibers besteht in dem, daß selber die kanzleygeschäfte, sowohl zu Stoizendorf als Reinprechtspölla unter der aufsicht der beyden herrn pfarrer mit allem fleiß und genauigkeit behandln, doch hat derselbe, da die kanzley zu Stoizendorf mit der hauptkanzley des hiesigen stiftes nicht nur in justiz-geschäften und grundbuchssachen, sondern auch in politischen gegenständen in verbindung stehet und ihre leitung von da aus zu erhalten hat, sich nicht als ein unmittelbarer vertreter der beyden herrschaften, sondern als ein zur hiesigen kanzley gehöriges und bloß zur ausführung der geschäfte in dem gerichtsorte Stoizendorf angestelltes individuum nach folgender vorschrift zu benehmen:

Die demselben zugewiesenen geschäfte theilen sich in folgende gegenstände:

- a. in die einleitung der justiz-geschäfte, sowohl in dem adelichen richteramte als in streitsachn unter der hernach benannten anweisung
- b. in die besorgung der politischen geschäfte
- c. in die führung der waisenbücher, dann einbringung und sicherstellung der pupillen-gelder
- d. in die einbringung des contributionals
- e. in die einbringung der herrschaftlichen renten
- f. in die verfassung ordentlicher rechnungen.

Damit nun derselbe in jedem fache ordentlich fürzugehen und die gränzen seines geschäftskreises zu beobachten wissen möge, so wird demselben zur richtschnur folgendes mitgegeben:

[§ 2]

In ansehung der justiz-geschäfte

Da selber derzeit nicht geprüft, sohin zur eigenen justiz-verwaltung nicht bestätigt ist, so hat diese justiz-verwaltung zwar noch ferner bey meiner hofgerichtskanzley zu verbleiben.

[§ 3]

Damit jedoch der gang der geschäfte nicht verzögert und zugleich den partheyen die beschwerlichkeit der reise erspart werde, so hat derselbe in dem gerichtsorte selbst sowohl über die mündlich angebrachte, als auch über schriftlich einlangende klagen die tagsatzungen anzuordnen, die nothdurften in das prothocoll aufzunehmen und im fall die partheyen nicht zu vergleichen wären, die sammentlichen acten zu schöpfung und expedierung des richterlichen urtheils an das hofgericht einzusenden und nicht nur für die vollständige instruirung der prothocolle, sondern auch für die ordentliche zustellung der urtheile oder anderer gerichtlichen verwendungen zu sorgen.

[§ 4]

Die in weisungs-, appellations- und revisions-, wie auch in dem executionszuge einlangenden schriften hat selber nach vorschrift der *A(l)lgemeinen*

G(erichts) O(rdnung) oder der hierüber nachgefolgten resolutionen zu bescheiden und unter seiner unterschrift zustellen zu lassen.

[§ 5]

Sollte sich hiebey ein zweifelhafter fall ergeben, so hat derselbe die erinnerung an das hofgericht zu machen, von welchem ihm die erledigung wird mitgetheilet werden.

[§ 6]

So wie die urtheile und beweggründe von seite des hofgerichts ausgefertigt werden, eben so werden auch die appellations- und revisionsberichte von dem hofgerichte unterschrieben.

[§ 7]

Vergleiche hingegen und dießfällige erledigungen werden unter der unterschrift des rentschreibers hinaus gegeben.

[§ 8]

In abhandlungen hat derselbe nicht nur die inventuren zu errichten, sondern auch die abhandlungen selbst zu pflegen, diese in das prothocoll einzutragen und unter seiner unterschrift zu expediren.

[§ 9]

Im fall sich die partheyen nicht vergleichen wollten oder sonst über die giltigkeit des testamentes, über den betrag des verlassenschaftsvermögens, über die offenbarung desselben, überforderungen aus den ehevertrag u. s. w. ein streit entstände, worüber in dem ordentlichen rechtszuge erkannt werden müßte, so hat derselbe solches in den gehörigen rechtsweg einzuleiten und sich in dem weiteren zügen nach der obigen vorschrift zu benehmen.

[§ 10]

Die übrigen geschäfte des adelichen richteramtes, in soferne hierüber kein zweifel entstehet, hat derselbe ebenfalls ohne weiteren zu besorgen, die anbringen der ordnung nach zu erledigen und unter seiner unterschrift hinaus zu geben.

[§ 11]

Um in diesem geschäftstheile mehrere ordnung herzustellen, hat derselbe, so wie es bey der hofgerichtskanzley eingeführet ist, ein eigenes einreichungs-prothocoll zu führen, alle einlangenden actenstücke, worunter auch die wichtigeren gegenstände des politischen faches genommen werden können, nach der zahlenreihe einzutragen und die actenstücke selbst mit dem numer zu bezeichnen.

[§ 12]

Schätzleute und gerichtssboth sind in eid und pflicht zu nehmen und überhaupt ist das zu beobachten, was bey der stiftlichen hofgerichtskanzley in diesem theil der geschäfte beobachtet wird.

[§ 13]

In politischen geschäften

hat derselbe die kreisschreiben vorschriftmässig einzutragen, die abgeforderten berichte unter seiner unterschrift zu erstatten und überhaupt alle politischen geschäfte zu besorgen, sohin auch dißfalls nöthigen verfügungen zu treffen.

[§ 14]

Es verstehet sich von selbst, daß selber für seine handlungen und verfügungen verantwortlich seyn muß, jedoch bleibt dem herrn pfarrer unbenommen, dießfalls nach seinem belieben einsicht zu nehmen, auch bey kauf-ratificationen und abhandlungen anwesend zu seyn. Vorzüglich aber hat derselbe in unterthans sachen, in so fern selbe auf die herrschaft einfluß haben, in gwerbsverleihungen und anderen herrschaftlichen gerechtsamen die partheyen, wo es verschub leidet, wie bisher an die von dem herrn kanzley-director abhaltende panthaidungen zu verweisen, wo ohnedas die beschwerden der gemeinden und des gerichtes, die politischen gegenstände und die beobachtung, eintragung und kundmachung landesfürstlicher verordnungen untersucht werden. In dringengen gegenständen aber hat sich derselbe hierher zu verwenden, so wie derselbe in gnadenverleihungen und in sachen der herrschaftlichen gefälle den bericht mit dem gutachten des herren pfarrers an mich einzuschicken und meinen entschließungen abzuwarten hat.

[§ 15]

Untersuchungen über politische verbrechen, verhandlungen mit criminal-gerichten oder übergaben an dieselben, recrutirungs- und conscriptionsgeschäfte sind demselben ganz zugewiesen, in schulsachen hingegen, soweit selbe das politicum betreffen, hat selber nach vorläufig eingehohlnen gutachten des herrn pfarrers fürzugehen.

[§ 16]

Übrigens hat derselbe zur grundbuchszeit alle käufe und verträge vorzulegen, auch mit dem contributions-einnehmer wegen den mittlerweilig geleisteten zahlungen sich auszugleichen.

[§ 17]

Die führung der waisenbücher

ist auf jene art zu befolgen, wie selbe bey dem waisenamt des stiftes eingeführet ist, zu welchem ende auch derselbe sich mit dem nöthigen bögen aus dieser kanzley zu versehen hat.

[§ 18]

Vorzüglich hat sich derselbe die nachtragung der in dem dermahligen waisenbuche vielleicht noch nicht eingetragenen pupillen und ihrer forderungen, welche aus den älteren abhandlungen zu erheben sind, die einbringung oder doch gesetzliche sicherstellung der pupillen-gelder angelegen zu halten.

[§ 19]

Über die bar eingehenden oder hinaus bezahlten gelder ist ein ordentliches tagebuch zu halten, in welches der herr pfarrer nach belieben einsicht zu nehmen, auch den gegenhalt mit dem wirklichen casse-stand anzustellen hat, zu welchem ende auch das tagebuch immer rein gehalten, die empfänge und ausgaben in fortlaufender zahlenordnung eingetragen und die pupillen-gelder abgesondert gehalten werden müssen.

[§ 20]

In soweit die eingehenden waisengelder mit gesetzlicher bedeckung an die dortigen unterthanen ausgeliehen werden können, ist zwar die ausleihung der gelder mit vorwissen des herrn pfarrers, der auch die dißfälligen schuldscheine zu vidieren hat, allerdings zugelassen, jedoch sollen größere beträge oder auch sonst ohne fruchtgenuß liegen bleibende gelder immer auf den nahmen der Stoitzendorfer waisencasse in der hiesigen waisencasse angelegt werden, damit der dortigen casse bei vorkommenden abfertigungen der pupillen die bezahlung möglich gemacht und nicht etwan in die nothwendigkeit versetzt wird, ihre activ-forderungen bey unthunlicher zahlung der schuldner einzutreiben und diesen vielleicht an ihrer wirthschaft hierdurch einen nachtheil zu verursachen.

[§ 21]

An activ-interessen ist über ein jahr nichts in rückstand zu lassen und daher auf die einbringung derselben genaue sorge zu tragen.

[§ 22]

Nach verlauf eines jeden jahres ist nach dem ihm vorgelegten formular der abschluß zu machen und nach geschehener adjustirung des herren pfarrers an mich einzuschicken.

[§ 23]

Die einbringung des conbtributionales

liegt demselben in so weit ob, daß alle quartal die zahlträge auszuschreiben, das an diesen zahlträgen, sowohl als auch unter der zeit eingehende contributionale nicht nur in die gabenbüchel der unterthanen, sondern auch in sein eigenes einschreibbuch mit anmerkung des blattes der subrepartition und des nahmens des contribuenten einzutragen, dieses einschreibbuch samt dem eingegangenen geldbetrage alle vierteljahre entweder selbst oder durch einen richter oder auch durch anderweitige sichere gelegenheit an das hiesige rentamt zu übergeben, die säumigen zahler durch die richter zur zahlung anzumahnen oder durch eingeräumte zwangsmittel hiezu anzuhalten und endlich zur abrechnung, wo ohnehin alle unterthans-gabenbüchel zum abschluß und neuen verschreibung eingeschicket werden, auch sein einschreibbuch zum gegenhalt mitzuschicken hat.

[§ 24]

Übrigens versteht sich von selbst, daß diese mittlerweileige contributions-collectirungs-casse von den übrigen herrschaftlichen oder waisengeldern ganz abgesondert zu führen ist.

[§ 25]

Die einbringung der herrsch(aftlichen) renten, sie mögen in robotgeldern, erbpachtzinsen, abhandlungsgefällen, beständen oder anderem wie immer nahmen habenden gefällen bestehen, ist ebenfalls ein theil seiner obliegenheit.

[§ 26]

Hierüber hat derselbe ein ordentliches tagebuch zu führen, die empfänge sowohl als die ausgaben in fortlaufender zahlenordnung einzutragen, selbes alle quartal abzuschließen und die vorhandene casse-barschaft dem herrn pfarrer gegen empfangschein zu übergeben.

[§ 26]

Die herrschaftlichen gefälle sind nach aller thunlichkeit einzubringen.

[§ 27]

Über die zufälligen ausgaben hat sich derselbe jedes mahl von dem herrn pfarrer sein anweisung geben zu lassen, so wie auch andere von dem herrn pfarrer selbst bestrittenen auslagen auf bau-reparationen oder dergleichen, welche zu ende des jahrs in der rechnung zu erscheinen haben, immer in dem tagebuche des rentschreibers aufgeföhret werden müssen, um selbes mit der jahresrechnung gleichförmig zu erhalten.

[§ 28]

Wenn demnach der h(er)r pfarrer nicht jede einzelne herrschaftliche zahlungspost an selben anweisen wollte, so hat derselbe über derley bestrittene auslagen vor dem abschuß dem rentschreiber ein verzeichniß zu übergeben, den ausgelegten betrag aus der casse zu erheben, dieser hingegen sothann auslage in seinem tagebuche einzutragen und in ausgabe zu bringen.

[§ 29]

Die verfassung der herrschaftlichen rentrechnungen lieget dem rentschreiber ob, in selber werden nach dem ihm vorzulegenden formular alle – auch die dem h(err)n pfarrer angewiesenen oder um einen gewissen pauschbetrag überlassenen gefälle in empfang aufgeföhret, sodann aber wiederum in der hinzu bestimmten rubrik als durchlaufend in ausgab gestellet.

[§ 30]

Ebenso werden die bey jedem vierteljahrsschlusse an den h(err)n pfarrer gemachte abfuhren mit beylegung seiner empfangschemine in der gehörigen rubrik in ausgabe gestellet und sodann wird diese jahresrechnung jedes mahl bis ende des darauf folgenden monathes Jänner an mich überreicht.

[§ 31]

Alles was hier von dem gute Stoizendorf eingeführet worden, versteht sich auch von Reinprechtspölla, mit der bemerkung, daß über jede herrschaft prothocollen tagebüchern und rechnungen abgesondert geführet werden müssen.

[§ 32]

Der rentschreiber hat daher nach beschaffenheit der umstände und der erforderniß in Reinprechtspölla einen amtstag zu halten, alle dahin einschlagende fälle daselbst zu behandeln und überhaupt das nähnliche zu beobachten, was ihm in ansehung Stoizendorfs zur pflicht gemachet worden ist.

[E]

Klosterneuburg, den 19. April 1794
Floridus propst

7.7 Instruktion für Beamte auf der Herrschaft Prinzendorf

75.

Instruktion für die bei der Stiftsherrschaft Prinzendorf angestellten Beamten (Justiziar, Verwalter, Amtsschreiber)

Klosterneuburg, 1819 Juli 1

A StAKL, K 170, Nr. 99.

Aufbau: Aufbau: P – 14 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Instruction für die bey einer stiftsherrschaft Prinzendorf
eingestellten beamten.

[§ 1]

Justiziar

Da bey diesem gute gegenwärtig ein eigener justiziar nicht angestellt wird, und^a die justiz-geschäfte eins weilen durch einen benachbarten herrn justiz-beamten im wege der delegation besorget werden, so wird dem als verwalter angestellten beamten wohl überlassen, diesen herrn justiziar aus den benachbarten herrn justiz beamten,^b jedoch nicht weiter als eine stunde vom orte Prinzendorf entfernet^b, selbst in vorschlag zu bringen und^c mit

^a folgt gestrichen: diese geschäfte

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^c folgt gestrichen: sich

demselben^d in betreff der dißfälligen besorgungs-vergütung^e auf seine, des verwalters eigene kosten ins ubereinkommen sich zu setzen, indessen wird die wahl dises zur delegierung vorgeschlagenen herrn justiz-beamten doch immer auch nur mit beystimmung meines jeweiligen stiftes geistlichen herrn administrators von mir genehmiget werden, so wie die oberaufsicht, daß nähmlich die justiz-geschäfte jeder art ohne gesetzwidriger verzögerung gepflogen werden, stets dem jeweiligen herrn administrator der herrschaft Prinzendorf vorbehalten bleibet.

[§ 2]

Und obschon der als verwalter angestellte beamte diesen herrn justiziär für seine bemühungen aus eigenem zu vergüten hat, so bewillige ich doch dem verwalter zur erleichterung dieser vergütung, daß

a. in vorkommenden justiz fällen jeder art, wo der delegirte herr justiziär unumgänglich nöthig nach Prinzendorf zu kommen hat, derselbe mit den wirtschaftspferden herbey gehohlet und wieder zurück geführet werden könne.

b. daß alle durch justizämtliche erledigungen oder geschöpfte urtheile eingehenden taxen diesem herren justiziär zufallen sollen.

[§ 3]

Verwalter

1. Der verwalter unterstehet in allen seinen dienstesgeschäften der unmittelbaren direction meines jeweiligen stiftes geistlichen herrn administrators daselbst.

[§ 4]

2. Der verwalter hat unter der direction des herrn administrators und nach dessen anordnung die sammentliche wirtschaft zu leiten und zu besorgen. Seine pflicht ist, darauf zu sehen, daß die herrschaftlichen gründe gut und zur rechten zeit gepflogen, die zehenden, so wie die eigenen fechsungen genau und richtig eingebracht und die robothen pünktlich geleistet werden und in dieser hinsicht stehen sonach der amtschreiber, gerichtsdienner und das sammentliche wirthschafts personale unter seinem befehle, wogegen aber auch er für alle seine anordnungen dem herrn administrator verantwortlich bleibet.

[§ 5]

3. Die kanzleygeschäfte hat der verwalter mit dem ihm beygegebenen amtschreiber unter seiner persönlichen haftung zu besorgen. Ihm liegt ob, die l(andes)f(ürstliche) kontribuzion einzuheben und zur bestimmten zeit an das landhaus abzuführen, die herrschaftlichen rentgefälle beyzutreiben und gegen empfangsbestätigung an den herrn administrator zu übergeben, dann

^d folgt gestrichen: auf eigene kosten

^e folgt gestrichen: zu

das waisenamt auf die bisher gepflogene art dergestalt fort zuführen, daß die waisengelder fortwährend getreu und ohne nachtheil der pupillen sowohl als der herrschaft verwaltet werden. Gelder, die nicht unumgänglich nothwendig zur untersützung der dortigen unterthanen auszuleihen sind, sollen gegen erlagschein bey meiner stifts waisenkasse fruchtbringend angeleget werden. So oft solche^f gelder an unterthanen hinausgelichen oder bey der stifts-waisenkasse angeleget werden, hat dises nur mit vorwissen und einwilligung meines stiftes geistlichen herrn administrators zu geschehen, damit insbesondere wegen darleihen an die unterthanen die sicherheit der waisenkasse nach möglichkeit besorget werde.

[§ 6]

4. Über die einhebung der kontribuzion, der herrschaftl(ichen) rentgefälle, dann der eingezahlten oder hinaus gezahlten waisengelder hat der verwalter die nöthigen 3 journale abgesondert und selbst zu führen und dabey seinem abgelegten eide gemäß fürzuehen. Dem herrn administrator stehet frey von disen journalen zu jeder stunde einsicht zu nehmen. Das waisenamts-journal ist mit schluß eines jeden jahres sammt der waisenrechnung zur weiteren prüfung mir selbst vorzulegen.

[§ 7]

§6. In der rentrechnung kommen in zukunft für die herrschaft zu verrechnen:

1. Die etwa bestehenden dominicalsteuer-vergütungen jeder art.
2. Die sogenannten herrenforderungen, bestehend in den jährlichen grunddiensten, reluirten robothgeldern und erkauften drittelsteuern.
3. Die prothokollsgefälle und zwar:
 - a.von gewährveränderungen: die laudemial-pfundgelder, die gewährgelder à 1 fl 30 X von häusern und hausüberländen, dann à 1 fl von den freyen uberländen
 - b.von abhandlungen: die mortuar-pfundgelder, die sperrtaxen, dann die vertheilungs- und einantwortungsgebühren
 - c.von sätzen: die verpfundungsgelder à 2 d vom gulden, dann die à 1 fl 30 d von jeder vormerkung
 - d.von abfahrtgeldern: die jedesmahl ausfallende verpfundung

^f über der Zeile ergänzt

^g folgender Punkt ist gestrichen: 5. Da die ausübung des richteramtes in schweren polizey ubertretungen, dann die (folgt gestrichen: politische) politische geschäftsführung überhaupt ein vorzüglicher gegenstand seiner verwalteramtspflichten sind, so wird der verwalter sogleich nach seinen abgelegten prüfungen und dißfalls beygebrachten befugnißdekreten auch dise geschäfte mit jener treue und gewissenhaftigkeit führen, wozu ihn sein eid gegen dem staat (dem staat über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: das gesetz) und die herrschaft verbindlich machet.

e. alle ratificationstaxen von kauf-, heuraths-, tausch-, bestand- oder sonstigen kontrakten.

4. Die wirtshaus und tatzbestände.

5. Die fleischbank- und backhauszinsen.

6. Die noch rückständigen bauschillingsbeträge von der pfarre Hauskirchen für die noch haftenden jahre [1/819, [1/820, [1/821, [1/822, [1/823 und [1/824.

[§ 8]

7. Alle ubrigen kleinen kanzleytaxen, als da sind: erledigungs-, bewilligungs-, quittungstaxen, weiters gewähr^h, satz- und grundbuchsextrakte, dann die schreibgebühren jeder art kommen für die herrschaftliche rentkasse nicht zu verrechnen, sondern werden den beyden beamten nebst ihrer besoldung in der art überlassen, daß hievon der verwalter zwey und das dritte drittheil der amtschreiber zu beziehen haben solle.

[§ 9]

8. Die von den erzeugnißen der wirtschafft und der zehenden eingehenden geldbeträge gehören ganz allein unter die verrechnung meines stiftes geistlichen herrn administrators und die beyden beamten sind für die weitere gebahrung dieser gelder, so wie für jene beträge, welche aus der herrschaftlichen rentkasse an besagten meines stiftes geistlichen herrn administrator gegen empfangs-bestätigung abgeführt worden sind,ⁱ außer aller verantwortung.

[§ 10]

9. Da der verwalter sowohl als der amtschreiber unter der leitung des herrn administrators vorzüglich auch die wiertschafft mit zu besorgen haben, auch ich mir von ihnen dißfalls alle treue, thätigkeit und einen unermüdeten diensteifer verspreche, so bewillige ich, daß mit ausnahme des verkaufes aus der schweitzerey, dann des^j etwaigen verkaufes von schwein- und geflügelviech, als woselbst sie unmittelbar keine besorgung zu leisten haben, von allen übrigen verkaufen der eigenen erzeugnisse und zehenden jeder art, so wie von dem ertrag der verkauften schafwolle ihnen 1½ procent dergestalt zuzukommen haben, daß der verwalter hievon ein procent und der amtschreiber ein halbes procent erhalten sollen.

[§ 11]

10. Die jährliche besoldung des verwalters wird in dessen anstellungsdekret bestimmt und bedarf also hier keiner weiteren erwähnung.

^h folgt gestrichen: und

ⁱ folgt gestrichen: nicht weiter mehr verantwortlich

^j folgt gestrichen: schwe

[§ 12]

Amtschreiber

Die besoldung des amtschreibers und dessen verköstung wird in der erledigung seines anstellungsgesuches bestimmt, so wie die accidenzien, die demselben zuzufallen haben, unter einem in der instruction für den verwalter bereits festgesetzt sind.

[§ 13]

Der amtschreiber stehet zunächst unter der unmittelbaren leitung meines stiftes geistlichen herrn administrators, hat sich jedoch sowohl in geschäften der kanzley als der wirthschaft auch den anwendungen seines vorgesetzten verwalters aufs genaueste und punktlichste zu unterziehen. Es wird ihm gegenwärtig kein bestimmtes fach, weder in der kanzley noch in der wirthschaft zu gewiesen, sondern selber hat sich in beyden geschäftsgegenständen nach den anordnungen seiner vorgesetzten gebrauchen zu lassen.

[§ 14]

Ausgezeichneter fleiß, eifer in dienstgeschäften, erwiesene treue bey den ihm anvertrauten geldern, empfehlende sittlichkeit in seinem betragen und ein anhaltendes bestreben in vervollkommung der ihm nöthigen kenntnisse werden seine künftige vorrückung bestimmen, weßwegen ich mit dieserwegen von zeit zu zeit von seinen herrn vorgesetzten daselbst bericht erstellen lassen werde.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 1. Juli [1]819.

Gaudenz m.p., probst

7.8 Erklärung des Justizars der Herrschaft Hauskirchen

76.

Erklärung zur Übertragung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit der Herrschaft Prinzendorf an den Justiziar der Herrschaft Hauskirchen Maximilian August Pilbach von Riedenwarth

Hauskirchen, 1819 Juli 31

A StAKI, K 86, Nr. 2.

Aufbau: 2 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Aussteller Maximilian August Pilbach von Riedenwarth gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[§ 1]

Erklärung

Nach dem seine des herrn herrn prälaten von Klosterneuburg hochwürden und gnaden als herrschafts Prinzendorf mittelst erlaßenen hohen hand-

schreibens die besorgung der civil- und criminalgerichtsbarkeitpflege über die herrschaft Prinzendorf an mich übertragen haben,

[§ 2]

so erkläre ich hirmit, daß ich die gesagte rechtspflege zu besorgen übernommen habe, zur ausübung der civiljustiz pflege monatlich 2 amtstage und zwar einen in der mitte und einen zu ende eines jeden monathes, wie dieses bisher geschehen ist, in der amtskanzley zu Prinzendorf abhalten, in ansehung der ausübung der landgerichtsuntersuchungen aber, so oft dieses erfoderlich seyn wird, mich in der amtskanzley zu Prinzendorf einfinden werde. Urkund dessen meine durchaus eigenhändig unterschrift und pettschaftfertigung.

[E]

Hauskirchen, den 31. July [1]819.

[L.S.] Max(imilian) Aug(ust) Pilbach, h(err) v(on) Ridenwarth,
justitiar der h(err)sch(af)t Hauskirchen

8. Das Kammeramt

8.1 Instruktionen für den Kammerschreiber

77.

Instruktion für den Kammerschreiber

Klosterneuburg, [vor 1618]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 19 §§ – E.

Datierung: mithilfe der Instruktion Nr. 78, die auf diesem Text aufbaut.

Überlieferungsform: halbrüchig geschriebenes Konzept.

PÜ: StAKL, K 596, Nr. 25: halbrüchig geschriebenes Konzept. B wurde nicht berücksichtigt, weil es nur bruchstückhaft überliefert ist: §§ 6–13 fehlen vollständig, §§ 5 und 14 sind nur teilweise erhalten.

[R]

Instruction, wessen sich ein cammerschreiber des hochlöbl(ichen) stüffts und gottshaus Closter-Neüburg zuv[er]halten^a.

[P]

Instruction,

wessen sich ein cammerschreiber beÿ dem hochlöblichen stüfft und gottshaus Closterneüburg zuverhalten habe, als

[§ 1]

1. Erstlichen ist er ihre hochw(ürden) unnd gnaden, dem g(nä)digen herrn, herrn praelathen, mit allen threüen undterworffen und was ihme von denselben anbefohlen wirdt, soll er gethreü, fleissig und fürdersamb seinem besten verstandt nach verrichten, was er zu aufnembung des stiftts und gottshaus frommen und verhüettung nachthails und schadens fürträglich zu sein befindt, soll ihme gnädigen herrn praelathen allemal zeitlich entdeckhen, damit daz nuzbahr befördert und entgegen nachtheil und ursach verhüettet und abgestellt werde.

[§ 2]

2. Soll cammerschreiber alle gelt posten, so er von dem g(nä)digen herrn praelathen auf sein und andere officier ambter empfangt, jedes mahl in des g(nä)digen herrn praelathen außgaabpüchl oder calender alßbalt specifiche einschreiben, zu was außgab unnd ämbter ihme solches gelt angehendigt

^a das Wort ist aufgrund einer Lücke im Papier unvollständig

worden und nachgehents solche gelt post[en] in seinem cammerbuech oder raplatur einzuverlaiben gefleissen und schuldig sein.

[§ 3]

3. Dieweill ihme cammerschreiber alle gelt ausgaab auf sein und die anderen ambter anverthraut, also soll er umb ein jedwedere post, welche von einem empfangen wirdt, ordenlich under dessen handschrift und pettschafft bescheinen lassen, umb solchen zu certificierung der raittung beylegen zu können.

[§ 4]

4. Wan beÿ dem gottshaus etwas zu pauen oder auszubössern, ist sein cammerschreibers amt, daz er dennen besteltn pauleüthn, ihren undergebenen handtwerchsgsölln^b und taglöhnern, wo nit stindtlich, doch zum öfftern und sonderlich fruhe und abents fleissig nachsehen oder durch den anschaffer nachsehen lassen, damit dieselbe jedesmahls zu rechter stundt in die arbeith ab- und zuedreten und über die bestimbte stunden des fruhstuckhs, mittagmahls und jausens kaines weegs feÿrn, und da ein fahl ain oder der ander arbeiter, es seÿe ain oder ain halben tag ausbleibe, auch sonst ohne vorwissen über die rechte stundt nit beÿ der arbeith währe, solt cammerschreiber denselben alsdan solche verabsaumbung an seinen tag- oder wochenlohn ordenlich abzühen. Also und verstandtener massen soll es auch mit dem zimmermaister, sambt dennen gsölln, des gleichen dennen dischlern, schmidten und allen anderen handwerchern beschehen und ihnen weder den mißbräuchigen plauen Montag verstatten, noch daz ubernächtigt ausligen zusehen, widrigen fahls aintweders mit abschaffung des^c weins oder da daz verbrechen so gros, gegen denselben mit dem thurn die straff vornemen.

[§ 5]

5. Solt cammerschreiber ebenmässig dahin gedacht sein, damit beÿ dem zimmer, stadt, von pau- und gspörholz auch schinteln, latten und allerlay portten, läden, wie auch von allerlay porten, eisenwerch und nageln ain zimbliche vorrath vorhanden seÿe und so wohl die verwendung als die verrer notturfft mit übergebung aines ordentlichen specifierten extract den g(nä)digen herrn praelathen zeitlich fürbringen, damit man umb dergleichen holzwerckh mit dennen verkhauffern handlung pflegt und kauf geschlossen werde.

[§ 6]

6. Ist auch des cammerschreibers amt, daz er des gottshaus gebeü und tächer neben den hofzimmermaister und mauerer monathlich besichtige und da sie nun ain oder andern mangl befinden, alsobalten dem g(nä)digen herrn

^b gsölln über der Zeile statt leuthen ausgebessert

^c über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: brodt und

praelathen mit furschlagenden mitteln, wie selbigen mangl furzukumben seÿe, schriftlich oder mündlich fürbringen, auch solle er zu wintterszeit mit fleiß dahin gedacht sein, damit er durch die zimmergsölln von den einfallenden tächern und rinnen, auch anderen pöden, wo der winnt den schnee einwähet (ehe wider warmbs wetter einfelt) den schnee fleissig ab- und auswerffen, auch die rinnen auslähren lassen, damit aus übersehen grosser schad verhüttet werden möge.

[§ 7]

7. Er cammerschreiber soll auch auf daz alt holzwerk, item alte eisen, negl und schaitten acht haben und nit den zimmermaister passieren, sondern daz alte holz auf ein gwisses orth bringen und die alten nögl dem thorwärtl und dennen armben pfrintlern im spittal zu richten geben, auch er zimmermaister soll persöhnlich zur arbeith gehalten, auch niemandt etwas neües von zinn, kupfer, eisen, ^dstrigl, cärdätschn und etc.^d geliefert werden, es seÿe dan daz man daz alte zuruckh gebe.

[§ 8]

8. Sofehr arbaither ausserhalb^e von dem closter bestellt werden, ist dem cammerschreiber zum nachsehn ein ros auß dem reithstall ^fzu geben^f.

[§ 9]

9. Cammerschreiber soll auch jederzeit mit tauglichen scheitter holz gefast sein, damit der ziglmaister in der bösten zeit mit den ziegl brennen nit gesaubt werde und zu deß gottshaus schaden feÿren darf und wan ein ziegl brandt außgeschriben, ist die abzehlung ohne vorwissen des g(nä)digen herrn praelathens nit vorzunemben, noch etwas darvon zuverkauffen.

[§ 10]

10. Wan daz wasser hoch, daz man zillen zu den zieglofen schiffen kan, solt cammerschreiber mit zuführung des holz und ins kloster abführung der gebrenten zigl jederzeit fleissig gedacht sein.

[§ 11]

11. Auf den schmidt und schlosser solt er auch fleissige obacht haben, damit sie von dem neüen eisenwerk, so ihnen zur arbeith geben wirdt, zum fortl nichts hinterhalten, ^gauch weder von ziegl, kalch,^h holz oder eisen etwas ausleühen, nochⁱ ohne vorwissen des g(nä)digen herrn praelathens vor einen geist- oder weltlichen, beÿ einem handtwercher was machen lassen.^g

d-d am linken Rand ergänzt

e über der Zeile ergänzt

f-f korrigiert aus anzuschaffen

g-g am linken Rand ergänzt

h folgt noch gestrichen

i folgt gestrichen: beÿ einem handtwercher

[§ 12]

12. Mit allen handelsleüthen, künstlern und handtwerchern ins gemain (was nit angedingte arbeiten sein) soll cammerschreiber auf ihre fürlegende auszügl gegen der so guten baaren zahlung dem gottshaus zum besten ain guten abbruch behandeln.

[§ 13]

13. Nach dem auch allen officianten zu jedweders anstandt inventaria aus dem cammeramt sollen und müssen ausgefertigt und hinaus gegeben werden, als wierdt ihme cammerschreiber alles ernsts aufferleget, daz er hinführo alle art(*ikel*) zu allen officianten, welche inventaria haben, schicken oder selbst gehn soll, umb zu wissen, was er ins amt erkaufft, damits zu mehrer richtigkeit sowol in des beampten inventario, als seinen gegenteil zu endt desselben nach dem tag, monath und jahr eingeschrieben und alßo guete wüthschafftts ordnung gehalten werde.

[§ 14]

14. Ist ihme cammerschreiber auch der zimmerwartter undtergeben, auf deme soll er fleissige acht haben, damit er allenthalben in den kammern und zimmern daz pett-, lein- und dischgewandt, wie auch daz züngeschir und was er sonst in seinen inventario zuverantwortten hat, in fleissiger seüberung erhalte, ihn auch dahin treibe, daz er die cämmer, stuben und saal täglich auskören, die fenster und penckh, so oft es vonnöthen, waschen lassen, den officiern, schreibern und chorallisten wochentlich zwaÿ neüe tischtücher aufdeckhen, wie auch selbst zu winters zeit zu den einhaitzenden öfen und rauchfängen dasselbst oft des tags sehen, damit durch daz feüer umb böser hinlässigkeit willen kein schadt beschehen mag. Item solle cammerschreiber guet obacht haben, auf daz in der officier über nacht niemandt lige, wie es beschehen, damit die böther in dennen cammern allenthalben desto seüberer erhalten werden mögen. Die schlissl zu dennen verschlägen und anderen zimmern ob des kuchlambts aber solte jederzeit der cammerling bey handen haben, welche zimmerwartter, wan es von nöthen und fürnembe göst kumben, von denselben alzeit abzufordern hat.

[§ 15]

15. Und damit sich weder die officier noch andere diennstbotten wegen der unsaubern pötter, wie es bishero beschühet, hinfüro nit zu beclagen haben, als solt cammerschreiber oft neben den spitlmaister in alle cammer und ambter gehen und selbst sehen, was in ainem und andern der mangl sey. Und damit solcher mangl gewendt werde, solt er zu handt ain ordenlichen extract verfassen und solchen dem *g(nä)*digen herrn praelathen übergeben, der alsdan die fernere notturfft daraus zuverordnen wird wissen.

[§ 16]

16. Wie und wohin alle erkaufte leinbathen, zwilch und tischgewandt, auch die madratzen durch daz ganze jahr verwendet werden, solt cammerschreiber

alle art(*ic*)l darumben sein raittung dem *g(nä)*digen herrn praelathen zu übergeben schuldig sein.

[§ 17]

17. Solt cammerschreiber auch hinführo auf die borg ohne einwilligung nichts ausnemen, sondern alle ar(*tic*)l von allen des gottshaus officianten, handtwerchern und andern die ordenlichen extract abfordern und solche dem *g(nä)*digen herrn praelathen mit ainen völligen summari extract überantwortten, von deme als dan zu abzahlung derselben daz gelt solte ordentlich verordnt werden.

[§ 18]

18. Wochentlich alle Montag, wan der herr dechant und die darzue verordnte herrn geistlichen conventuales neben dem herrn hofmaister die kuchl, keller, pfister und andere wochen zetl auffnemen, solt cammerschreiber dennen officiern nach selben ain richtigen raithrest zur nachrichtung hinaus geben.

[§ 19]

19. Und schliesslichen, nach dem nicht alle verrichtung, so ainem cammerschreiber des gottshaus notturfften zu handeln gebüren, in schrifften eingebracht und gestelt werden, als wierdt er nach gelegenheit der zeit und sach seiner wissenschafft nach die mehrer notturfft selbst zu bedenken und zu handeln wüssen, dahingegen solt ihme neben seiner freyen taffl und zimmer beÿ dennen herrn officieren jährlichen —^j guldten zu ainer besoldung geraicht und in ausgaab passiert werden. Der *g(nä)*dige herr praelath behelt ihme auch bevor, dise instruction zu mindern und zu mehren oder nach gestalt der sach gar zuverkheren. Da es sich aber mit gnugsamb erheblichen^k ursachen begäb, daz der *g(nä)*dige herr praelath einen cammerschreiber nit lenger in disen ambt gebrauchen, sondern verkheren wolt, oder er zu diennen nit lenger willens wär, so soll ainer dem anderen ain *Qu(atember)* zuvor aufsagen. Zu urkunt ist diße instruction mit offthochermelten *g(nä)*digen herrn praelathens kleinen praelathur insigl und gewöhnlichen unterschribenen aigenen handtschrifft wolermelten cammerschreiber verfertigter angehendigt worden.

[E]

Actum Closter-Neuburg etc.

^j Betrag ausgelassen

^k folgt ein getilgtes Wort

78.

Instruktion für den Kammerschreiber Jacob Mayr von Propst Andreas

Klosterneuburg, 1618 Januar 1

A StAKl, Hs. 31/2, fol. 25^r–35^v.

Aufbau: P – 27 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKl, K 206, Nr. 2: Konzept.

[P]^a

Instruction,

waßmassen der hochwürdig in Gott geistliche herr, herr Andreas, brobst unser lieben frauen gottshaus zu Closterneuburg, ainer ersamben landtschafft in Österreich unter der Ennß verordneter, dero cammerschreiber Jacoben Mayr sein amt bevolhen und wie er sich hinfüro in allen seinen verrichtungen und handlungen zuverhalten haben soll.

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn prelathen mit allen treuen aidlich unterworfen und waz ime von deßelben anbevolchen wird, soll er getreu, vleißig unnd fürdersamb seinem besten vermögen unnd verstandt nach verrichten, was er zu aufnehbung des gottshauß frumben und verhüttung nachtails und schadens fürträglich zusein befindt, solt er ihme herrn prelathen oder abwesent desselben ainem dechant unnd hofmaister allmahlen zeitlich entdeckhen, damit daz nuzbar befördert und entgegen nachthail und schaden verhüettet und abgestellt werden meg. Was ime auch abwesend des herrn prelathen durch dessen nachgesetzten geistlichen und dem hofmaister in des gottshauß teglich fürfallenden sachen anbevolchen wirt, solt er, cammerschreiber, eben so vleißig, willig und treu gehorsamblich nachgeleben, als wann herr prelath selbst zugegen wer.

[§ 2]

2^{do}. Solt cammerschreiber alle geltposten, so er von dem herrn prelathen auf sein und andere officier empfangen thuet, jedesmals in des herrn prelathen außgab püchel alßbald specifice mit aigner handt einschreiben, zu waz außgaben unnd ämbter ime solches gelt angehendigt worden ist und wie er solche geltposten in gemelts herrn prelathen gelt außgab püchel eingeschriben, solt er auch umb deß herrn prelathen und seiner selbst desto bessern khünftigen nachrichtung willen, solche geltposten von wort zu wort gleichlauttendt in sein camerpuech und empfangng einzuverleiben schuldig sein.

^a Rückvermerk in B: Instruction waßmassen sich Jacob Mayr, deß gotshauß camerschreiber in seinem amt und verrichtung zuverhalten hatt.

[§ 3]

3^{to}. Dieweill ime cammerschreiber durch daz ganze jhar alle gelt außgaben, so sich auf vil 1000 fl erstreckht, auf sein und die andern ämbter von dem herrn prelaten auf^b sein treues gewissen anvertraut werden, alß solt er demnach umb destobesserer nachrichtung willen jârlichen ain neues officirbuech halten und in demselben für jeden officir ain sonderbare rubricen machen, so oft er nun ain oder den andern auf sein ambtgelt anhendigen wirt, solt ihme derselbe officir in gemelts officir buech unter seines ampts rubricen jederzeit mit aigner handt eingeschriben^c, zu was außgaben er solches gelt von ime cammerschreiber empfangen hat. Da nun daz jahr zu end lauffen wird, solt er alßdann mit allen officirenten, jeden insonderheit inhalt des gemelten officirbuechs, zusamben raitten und nach befundt des völligen empfangs suma inne von gemelten amtman ain von tag zu tag specificirten generalschein unter dessen handschrift unnd pedtschafft anhendigen lassen unnd denselben alßdann zur certifi[ci]erung seine raittung beilegen.

[§ 4]

4^{to}. Wann man beÿ dem gottshauß, es sey was da well, zu pauen oder außzubessern hat, ist sein cammerschreibers amt, daz er dennen bestelten pauleiten, iren untergebenen hanndwerchs gesellen und taglehern stündtlich nachsehen unnd sonderlich frue und abents mit ernst seiner schuldigen pflicht nach, daran und darob auch sein vleissiges aufsehen haben solt, damit gemelte arbeiter nach gelegenheit der jarszeit jedesmals zu rechter stundt an ir bestimbte arbeit ab unnd zuegehen und dieselben über ir bestimbte stundten des fruestueckhs, mittagmals unnd jaußens, kheines weegs feÿrn lassen. Da er nun solchen arbeitern nit mechtig, solt er cammerschreiber seinen vorgesezten hofmaister zu hilff nehmben, damit diß orts guete polliceÿ und ordnung bei denselben gehalten werden meg. Und zum faal ain oder der ander von seiner arbeit, es sey ein ganzen oder halbentag außbleiben, auch sonnst ohn vorwissen über die rechte stundt nit bei der arbeit verhanden sein würd, solt cammerschreiber desthalben alsßdann solche sein versaumbnus^d an seinem wochehlohn ordentlich abziehen und jedes mals in der wochenzetl umb mehrers berichts willen zu- und beischreiben.

Also und obverstandtner massen aber noch mit ainem merrern eifer, solt es cammerschreiber auch mit allen deß gottshauß durch daz ganze jahr bestelten handtwerchs leüten, alß dem hofpinter und hofzimmerman, sambt ihren gesellen, deßgleichen auch deren tischlern, schlossern, glasern und allen andern hanndtwerchern halten und noch zu denselben innen sament

b B: zu
 c B: einschreiben
 d B: verabsaubens

weder den mißbreüchigen plauen Montag verstatten, noch daz übernächtigt außligen zuesehen, wie er sich dann auf begebenden faal beÿ dem herrn hofmaister anmelden, damit derselben muetwillen nach gelegenheit der sachen aintweders wein und brott abgeschafft oder, da daz verbrechen so groß, gegen denselben mit der turn straff fürgangen werden meg.

[§ 5]

5^{to}. Solt cammerschreiber neben dem geistlichen weinkelner unnd hofmaister gar oft und monatlich den pintstadl visitiern und sehen, damit in vassen allerläÿ sorten, raiff und panden jederzeit ein zimblicher vorrath verhanden sein, auch denn holzpinter dahin halten, daz er den abgang, so zu seinem handtwersch und des gottshauß notturfft von nöthen, bei gueter zeit anmelde, auf daz er, cammerschreiber, alßdann ain ordentlichen specificirten extract verfafter dem herrn prelathen fürbringen unnd zeitliche vorsehung in ainem und andern beschehen meg. Ebenmessig solt camerschreiber mit dem hofpinter auch dahin gedacht sein, wann zuweillen guete wahren an tauglichen raiffen, panden und vassen alhie aus urfar zuekhumben wurden, daz sie (wann mans anderst von nöthen) jederzeit zuschließung eines leidlichen khauffs solten dahin gedacht sein und daz gottshauß an solcher war nit schaden leiden darff.

[§ 6]

6^{to}. Solt camerschreiber dem hofpinter auch dahin halten, damit man jederzeit ain zimblichen vorratt an gedachtem pinterholz beÿ dem gottshauß haben meg, wie er hofpinter dann ohn unterlaß sein vleißige nachfrag solte haben, wo der gleichen guets gerechts holz am leichtisten oder in seinem billichem werd zubekhumben, damit man alßdann mit vorwissen des herrn prelathen die zeitliche bestellung thuen meg.

[§ 7]

7^{mo}. Mit jährlicher verbinttung zu dem lösen solt mit aufnehbung der pintergesellen nit biß auf Jacobi, da daz wochehohn am gressten ist, gewart, sondern dieselben, so des hantwerchs wolerfahren sein, solten in ainer mittlern anzahl baldt nach pfingsten, wann der tag am lengsten und der lohn noch gering ist, bestellt werden.

[§ 8]

8. Solt cammerschreiber ebenmessig dahin gedacht sein, damit auch allezeit beÿ dem zimerstadl von pau- und gesperholz, auch schindlen, latten unnd allerläÿ sortten laden^e, ebenmässig von allerläÿ sortten eisenwerch und nagln ain zimblicher vorrath verhanden seÿ unnd sowoll die verwendung, alß die verrer notturfft mit übergebung eines ordentlichen specificirten extracts dem herrn prelathen oder abwesent desselben dem herrn hofmaister zeitlich fürbringen wöll und soofft er umb dergleichen holzwerckh mit den jenigen

^e nur in B

verkhauffern handlung pflegen und khauff schliessen wird, solt ihme auf sein begern jederzeit bei dem keller ain trunckh geraicht werden.

[§ 9]

9^a. Ist auch des cammerschreibers ambt, daz er deß gottshauß gebeü unnd tächer in beeden türnen unnd sonnst allenthalben neben dem hofzimmerman und mauerer gar oft und ungist monatlich besichten und besteigen und da sich in ainem und andern mangll finden, solt er solchen mangel alßbald dem herrn prelathen oder in dessen abwesenheit dem hofmaister mit fürsschlagenden mittln, wie dieselbigen mangln mit zeitlicher hilff fürzukunft sein möchte, alßbaldt schrift- oder mündtlichen fürbringen. Ebenmessig solt er auch zu winterzeit allezeit mit vleiß dahin gedacht sein, damit er durch die zimmergesellen von dem einfallenden dächern unnd rinnen, auch beeden khürchen türnen unnd andern pöden, wo der windt den schnee einwöchen thuet (ehe wider warmes wetter einfelt), den schnee vleissig ab- und außwerffen, auch die rünnen außleren lassen, damit auß übersehen und vergessenheit grosser schaden verhüet werden meg.

[§ 10]

10^o. Er cammerschreiber solle ohn vorwissen ainiches neues gebeü, es sey waz da wöll, nit fürnehmhen, waß aber in den alten tächern unnd zimmern außzubessern ist, solt allezeit dem hofmaister der nottwendigkheit zuvor angesagt und fürgezaigt werden. Daß alt holzwerch, item daz alte eisen und negl ist dem zimmerman kheineswegs zupassiern, sondern daz alte holz solt auf die schnell zu nachvolgunden wints vorsehung gebracht und die alten negel dem torwärtl unnd den armen pfrientlern ins spittall zum richten geben werden.

[§ 11]

11. Find sich in des cammerschreibers raittung, daz jårlichen auf die tagwercher, so in dem cammeramt gebraucht werden, ain nambhafte summa gelts auf gehen thuet unnd man doch deren arbeit und verrichtung wenig verspieren khan, weill dann cammerschreiber denselben bißhero nit allerdings vleißig nachgesehen unnd ihnen auf ihres vilfeltigen muesiggehen und schlaffen an irem taglohn bey der wochentlichen außzallung khein abzug gemacht. Alß wirt camerschreiber alles ernst auferlegt, daz er denselben leiten hinfüro besser unnd vleissiger nachsehen wöll und wofern selbige etwo weit von dem closter zu arbeit gestelt wurden, solt ime jederzeit auf sein anmelden von dem herrn hofmaister ain roß auß dem reitstall angeschafft werden.

[§ 12]

12^{ten}. Cammerschreiber solt auch jederzeit mit tauglichen schaiter holz gefasst sein, damit der zieglmaister in der besten zeit mit den ziegl unnd kalch pennen nit gesaumbt werde unnd zu des gottshauß höchsten schaden feýrn derff. Auch solt cammerschreiber hinfüro ohn vorwissen des herrn prelathen oder beisein aines geistlichen mit gemeltem zieglmaister, wann er ain oder

andern gebrenden ziegl ofen ausschriben lassen wirt, khein außzellung nit fürnehmhen.

[§ 13]

13. Wann daz wasser so hoch, daz man zillen zu denen zieglofen schuffen^f khan, solt cammersch(*reiber*) mit zueführung des holz unnd abführung der zieglen jederzeit vleißig gedacht sein, so bald nun solche zieglen alhie aus gestatt khumben unnd außgetragen sein worden, solten die alßbald mit dem prelathen gutschi ins closter gebracht werden.

[§ 14]

14^{ten}. Auf den schmit unnd schlosser solt er auch vleissige obacht haben, damit sie von dem neuen eisenwerckh, so ihnen zur arbeit geben wirt, zu irem vortl nichts hinterhalten, sonder nach verrichter arbeit den resst jederzeit wider zu ruekhgeben oder auf wenigist zaigen sollen, waz unnd wievil übergebliben.

[§ 15]

15. Mit allen handlsleüten, khünstlern unnd handtwerchern (was nit andingte arbeit sein) in gemain solt cammerschreiber hinfüro mit mehrern vleiß dahin gedacht sein, daz er mit allen denselben auf ihre fürlegende außzüg gegen der so gueten paaren zallung dem gottshauß zum bessten ein mehrern abbruch behandeln unnd thuen wöll, alß bishero beschehen ist.

[§ 16]

16. Nachdem des herrn prelathen und des gottshauß höchste notturfft ist, daz über alle kheller, in welchen wein eingelegt sein, von jahr zue jahr ain ordentliche visier solte gehalten werden, derowegen ist sein cammerschreibers amt, daz er hierüber nit allein ain ordentliches visier puech halten, sondern auch jährlichen neben dem geistlichen weinkhellner unnd hofmaister nach völliger zusamben bringung des weinlösens ain solche ordentliche specificirte general visier ^gmit numerirten mössigem blöch anschlagung^g zusamben bringen, aufrichten unnd in gemelts visier buech einverleiben soll, damit in demselben alßdann beschehen mög werden, was sich in ainem jedem kheller summariter für jars gewex wein befünden thuen, wie dann aines jeden jahrs gewex zum schluß gemelter general visier ain ordentliche suma solte gesezt werden.

[§ 17]

17. Wann nun beÿ dem gottshauß aus ain oder andern kheller wein ^hverkhaufft oder außgeleitget^h werden, solt cammersch(*reiber*) jederzeit und allsbaldt in gemelten visierbuech den numeris nachsehen unnd erstlich denn werth umb jeden emer, wie auch den tag, monat und jahr, wann solcher

^f B: schiffen

^{g-g} fehlt in B

^{h-h} B: verkhaufft, außgeleitget, verspeist oder versezt

verkhaufft, item wie hoch die außleitgebung beschehen mag sein, ⁱumb gueter nachrichtung willen, ordentlich beschreibenⁱ. Wie dann cammerschreiber, so oft bei dem gottshauß wein verkhaufft, item zum außleitgeben ^j, wohin es wöll, in ain oder andern kheller^j neben dem geistlichen herrn weinkhellner unnd hofmeister mit seinem visier buch bey der visier zu sein verbunden ist unnd alle viertl vleissig nach gebung des hofpinters oder aines andern geschwornen visierers visier, zue- oder abschreiben, damit weder dem gottshauß noch dem khauffer nit zu^k unuz beschehe.

[§ 18]

18. Solt camerschreiber durchaus in khein vergessenheit stellen, damit er von allen deß gottshauß wein khauffern in gemain jederzeit, so weit sich die visier erstreckhen wirt, wegen widerlüfferung der gueten^l lähren vaß, ain ordentlichen gefertigten schuldschein abfordern und in demselben die eheiste widerlüfferung mit zimblicher außführung einverleiben, auch zu einbringung der noch alten ausstendigen lähren vass nach seines ampts berueff gueten vleiß ankeren wöll.

[§ 19]

19. Nachdem auch aller officianten zu jedweders anstandt inventaria auß dem cammeramt sollen unnd müessen außgefertigt und hinaußgeben werden, alß wiert ihme cammerschreiber alles ernst auferlegt, daz er hinfüro ^malle quartall^m zu allen officianten, welche inventaria haben, schickhen oder selbst gehen soll, unnd von jedwedern zuwissen begern wöll, waß erⁿ von neuem in daz amt erkhaufft, damit alßdann alles unnd jedes umb mehrer richtigkeit willen, sowol in des beampten inventario, alß seinem gegenthail zu endt desselben, nach dem tag, monat^o und jar eingeschriben unnd also allerseits guete würdtschafft unnd ordnung erhalten werden mög.

[§ 20]

20. Ist ihme cammerschreiber auch der zimmerwarter untergeben, auf dene solt er vleißig acht haben, damit er allenthalben in dem cämern unnd fürsstenzimmer, daz pött-, lein- und tischgewandt, wie auch daz zingeschier unnd was er sonnst in seinem inventario zuverantwortten hat, in vleissiger seüberung erhalte, ihne auch dahin halten, daz er die cämer stuben unnd saal täglich außkheren, die fenster unnd penckh, so oft von nöthen,

ⁱ⁻ⁱ B: und (...) daß oder iers vaß für die er im convent officier oder gesindt außgespeist, wo es anzapft und (...) außzogen umb guet(er) nachrichts willen orden(lich) beschreiben.

^{j-j} folgt in B: und verspeisen wohin es well (sonst vor deß h(ern) prelaten und convent keller) in ain und andern keller angezapft werden

^k fehlt in B

^l fehlt in B

^{m-m} B: monatlich

ⁿ folgt in B: velligs (...)

^o fehlt in B

waschen lassen,^p den officirn schreibern und corolisten wochentlich zwaj neue gewaschne^q tischtüecher auf deckhen, wie auch selbst zu wintters zeit zu den einhaizenden öfen unnd reuchfänckhen daselbst des tags offtzuesehen wöll, damit durch das feur umb beßer hinlässigkeit willen, khein schad beschehen mög. ^rItem solle camerschreiber guet obacht haben, damit in der officier unnd andern stüben niemandts über nacht lige, wie bißhero beschehen,^r damit die pötter auch in den cämern allenthalben desto seüerer erhalten werden mögen. Alß solle camerschreiber die schlüssl zu der füerssten- unnd andern camer zu sich nemen und niemandts in dieselben pötter legen lassen, es seÿ dann von dem herrn prelathen selbst oder dechant^s unnd hofmaister bevelch verhanden. Die schlüssl zu den cämern in den^tneuen gepeu aber solte jederzeit der cämerring beÿhanden haben, welche zimerwartter, wann es von nöthen unnd fürnembe gösst ins closter khumben werden, von dennselben allzeit abzufordern hat, etc.

[§ 21]

21. Unnd damit sich weder die officier noch andere diennstpotten wegen der unsaubern pötter, ^uwie bißher beschehen ist, hinfüro nit zubeclagen haben^u, alß solt camerschreiber offtz neben dem spiltmeister in alle cämern unnd ämbter^v gehen und selbst sehen, was in ainem und andern der mangl seÿ unnd damit solcher mangl gewendt werde, solt er zu handt ain ordentlichen extract verfassen und solchen dem herrn prelathen übergeben, der alß dann die verner noturfft darauf zuverordnen wirt wissen.

[§ 22]

22. Wie und wohin alle erkhauffte leinbaten, zwilch unnd tischgewandt, auch die gemachten matrizen durch daz ganze jahr verwendet werden, solt camerschreiber alle quartall darumben sein special raittung dem herrn prelathen zu übergeben schuldig sein.

[§ 23]

23. Solt camerschreiber auch hinfüro alle quartal über sein ganzen gelt empfang unnd außgaben dem herrn prelathen ordentliche zuständten gerichte raittung übergeben, ^wauf die borg nichts ohne einwilligung außnehmbe^w, aber vorhero allemall von allen des gottshauß officianten,^x handtwerchern

^p folgt in B: unnd
^q nur in B
^{r-r} B: Und
^s B: auß dem convent
^t nur in B
^{u-u} B: nit zubeclagen haben mügen
^{v-v} B: in alle ä(m)bt(er)
^{w-w} B: fehlt in B
^x folgt in B: handelsleuten und

und andern, die ordentlichen schulden extract^y abfordern unnd sollche dem herrn prelathen mit ainem völligen summari extract überantwortten, von deme alßdann zu außzallung derselben daz gelt solte ordentlich verordnet werden.

[§ 24]

24. Nachdem auch des camerschreibers verrichtung ist, daz er jährlichen im lösen alhie neben ainem geistlichen oder hofmaister daz pactur geföll umb ausstendigen zehent, perkhrecht und grundtdiennst einzubringen und zuverraitten hat, damit er nun (wann ihme die^z ordentlichen abgeraithen schulden außzüg von der obern camer auß neben dem remanenzler mit überantwort wurde) in abraitungen der zehentbüecher und remanenzen sicher gehe unnd weder dem gottshauß noch dennen partheÿen, uneracht oder zu khurz gerait werden mögen, alß wirt ihme alles ernnsts auferlegt, daz er dits orts vleißige obacht hab, auch seine ordentliche pactationes also brauchen wöll, damit allerseits guete richtigkheit unnd würdtschafft geschafft unnd gehalten werd, auch solten weder dennen burgern alhie, noch kheinem außlender so langg ire verkhauffte und aus dem lanndt führende mösst durch die herrn zehentschreiber beschriben werden, es sey dann, daz ein jedweder verkhauffer zuvor an sein ausstandt sovil müglich ist, die außlender aber völlig abzallen.

[§ 25]

25.^{aa} Wochentlich alle^{bb} Montag, wann der herr dechant unnd die darzue verordneten geistlichen herren conventuales^{cc} neben dem herrn hofmaister die küchl^{dd}, kheller-, pfister und andere wochenzetl aufnehmen werden, solt sich camerschreiber mit vleissiger nach- und überraitung dabey finden lassen und jederzeit dem jenigen officiern ain richtigen raitresst zu nachrichtung nachvolgunder wochen hinauß geben.

[§ 26]

26. Und nachdem zum beschluß nicht alle verrichtungen, so ainem camerschreiber des gottshauß nottdurfften nach zuhandlen gebüern in schriftten eingebracht und gestelt werden khünen, alß wirt er demnach nach gelegenheit der sachen seiner gueten wissenschaft nach die mehrer notturfft selbst zubedenkhen und zuhandlen wissen.

^y folgt in B: und außzug

^z folgt in B: alten

^{aa} in B ist Artikel 25 links unten eingefügt, die Fortsetzung findet sich eine Seite vorher rechts unten

^{bb} folgt ein getilgtes Wort

^{cc} B: fratres

^{dd} nur in B

[§ 27]

Derentgegen solt ihme neben seiner freyen tafel beÿ dennen herrn^{ee} officiern jârlichen 24 fl zu ainer besoldung geraicht unnd in außgab passiert werden. Der herr prelath behelt ime auch bevor, dise instruction zu mindern, zu mehren und nach gestalt der sachen gar zuverkhern. Da es sich aber mit genuegsamb ursachen begâb, daz herr prelath ihne, Jacoben Maÿr, nit lenger^{ff} zu diesem oder andern ambtern^{ff} gebrauchen, sondern verkhern wolt oder er nit lenger zu diennen oder sich verheûrathen in willens wâr, so solt ainer dem andern ain quartall zuvor aufsagen. Zu urkhundt ist dise instruction mit offtwolermelts herrn prelathen cleinern prelatur insigl unnd gewöhnlichen unterschribnen handtschriff wolgemeltem camerschreiber verfertigter angehendigt worden.

[E]

Actum Closter(*neuburg*) den ersten Januarÿ a(nn)o 1618.

8.2 Instruktion für den Kammeramtsverwalter

79.

Instruktion für den Kammeramtsverwalter von Propst Rudolph II.

Klosterneuburg, [1643–1648]

A *StAKL, K 206, Nr. 2.*

Aufbau: R – P – 21 §§.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Rudolph II.

Überlieferungsform: Konzept.

[R]

Instruction eines cammerambts verwalter.

[P]

Instruction eines cammerambts verwalter. Zuvernemen, waßmassen der hohwürdig in Gott geistlich, edl unndt hohgelehrte herr, herr Rudolph, probst in unser lieben frauen gottshaus zu Closter Neuburg, den —^a zu einen cammer ambts verwalter bemeltes gottshaus aufgenommen, bestellt unndt ihme solch amt zu handeln unndt zuverrichten ubergeben unndt befohlen, etc.

^{ee} *fehlt in B*

^{ff-ff} *fehlt in B*

^a *Name ausgelassen*

[§ 1]

Erstlichen, nach dem sich sein ambt etwas weit erstreckhet unndt dem gottes haus viel daran gelegen, soll er cammerambts verwalter ^bihr g(naden)^b, h(errn) praelaten, an geschwornen aÿdts statt angeloben, dem selben getreü, gehorsamb unndt gewärtig zu sein.^c

[§ 2]

Allen gebäuden, so wol alten alß neüen, solle er mit grösten vleiß vorstehen, die notthurfften darzue schaffen, arbeiter bestellen unndt auf die selbe wegen der arbeit embsige aufsicht haben.

[§ 3]

Auf die tächer unndt alles gemäuer, waß etwan pauffällig ist, die obsicht haben unndt die verbesserung derselben beÿzeiten vernemen, damit künnfftiger grosser schaden, so auß verwahrlasung entstehen möhte, verhüettet werde.

[§ 4]

Desgleichen in dennen zimern von tisch, penkh, stiel unndt jedes verschaffen, die fenster, thiern, öffen erhalten, zerbrochene verbessern unndt waß im ubrigen hohnöttig sein wirdt, machen lassen.

[§ 5]

Dan solle er wol in acht nemen, alle rauchfäng unndt feürstätt, die selben wenigsten alle monath kehren unndt säubern lassen, bevor sie das daß prenholz niht schleiderisch, unnüz noch uberflissig verbraucht werde unndt auf die verwahrung deß feürs sommer- unndt winterszeiten absonderlich sorg tragen.

[§ 6]

Nicht weniger ligt ihme ob, alle brün, wasserlauf unndt graben rein, sauber unndt unmängelhaft zuerhalten, ^draumen unndt^d puzen^e lassen, auch (weilen es denen höhsten schaden verursachen kan) denselben verhütten.

[§ 7]

Anlangent die handwerkhsleüth soll er auf dieselbe tägliche obacht haben, ihnen auch zu rechter zeit alle notthurfften raichen, den soldt geben unndt hierüber, wie in andern außgaben, ordentliche raitung führen.

[§ 8]

Kein gebeü solle er ohne vorwissen unndt bewilligung ihr g(naden) h(errn) praelaten anfangen, noch enden, wan ihme aber waß dergleichen aufgetragen wurde, soll er nit seinen kopf unndt mainung allein nachleben, sonder den wahren nuzen unndt fromben darbeÿ bedenken unndt allein mit guettheissen ihr g(naden) h(errn) praelaten ins werkh stellen.

b-b über der Zeile ergänzt; stattdessen gestrichen: dem

c folgt gestrichen: Dan weilen jezo keine sonderliche vornembe gebeu geführt werden

d-d am linken Rand ergänzt

e folgt gestrichen: unndt

[§ 9]

Alles peth- unnd lingewandt ^fwie auch daß zingeschirr, klein unndt gross, alß kannen, schissel unndt teller, so in dem geistlichen refectorio unndt^g auf der officier gebraucht wirdt,^f ^hhat er in empfang zunemen,^h daß soll er jedem, deme etwas gebühren will, außtheilen ⁱunndt in dem geistlichen refectorio dem reventcamerling, auf der officir aber dem zimmerwarter uberantwortenⁱ, der verwüstung dessen bevor sein, wo der mangel erscheinen will, solle er den selben ersezen, daß alte nicht gleich gantz zu nichts werden lassen, sonder waß verbessert oder noch gebrauchet werden kan, verbessern unndt dem nuzlichen gebrauch appliciren.

[§ 10]

Item alle unndt jede notthurfften, so dem gottshaus fürträglich unndt in jedem ambt^j nothwendiger weiß sein müessen, solle er in der zeit zuschaffen, dessen ihr *g(naden)* *h(err)* praelaten erinnern unndt die unkhosten darauf gebührlichen erfordern.

[§ 11]

Die außwendige^k handwerkhs leüth, arbeiter unndt tagelöhner, welche nothwendiger weiß in deß gottshaus gebraucht werden müessen, solle er dem verdienst nach^l unndt nicht überschwenkhlichen auß zahlen unndt belohnen.

[§ 12]

^mBeÿ aufnehmung^m aller ambter jahrs raitungen sollⁿ er sich^o neben dem *h(ernn)* dechant,^p hoffmaister ^qunndt andern verordneten finden, auch in andern sachen, da er zu einen beÿsizer auf der ober- oder rantcammer ersucht wurde, willig erscheinen^q.

[§ 13]

So kan auch ein cammerer oder cammer ambts verwalter neben anderer seiner ambts verrichtung, zumallen keine sonderliche vornems gebeü geführt

f-f am linken Rand ergänzt

g folgt ein getilgtes Wort

h-h über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: ist in seiner verwahrung [*Lesung unsicher*]

i-i am linken Rand ergänzt

j über der Zeile ergänzt

k am linken Rand ergänzt

l korrigiert

m-m am linken Rand ergänzt

n am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: hat

o über der Zeile ergänzt

p folgt gestrichen: unndt

q-q am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: aufzunemen, zu ersehen, die mängels posten außzusetzen unndt hierüber ihr *g(naden)* *h(ernn)* praelaten zu berichten.

werden, mehrmals unndt aufs wenigst alle quartal zeit des jahrs die herrschafften, maÿrhöff etc., alß Azenbrukh, Hagenbrun, Stoizendorff, Reinprechts Pöla unndt den maÿrhoff zu Tuttendorff bereiten, die wirtschafften besehen, darüber er allenthalben in nahmen ir *g(naden)* *h(err)* praelaten die inspection und vor allen vleissige obsicht haben soll, das nit ubrige dienstleuth gehalten, beschwärlicher uncosten verhüettet unndt sparsam gehaust werde.

[§ 14]

Die pfleger undt andere dero wirtschafft vorgesezte maÿr soll er auf das treulichste unterrichten, wan, wie unndt auf waß mittel eine wirtschafft genau unndt doch nuzlichen erhalten werden könne.

[§ 15]

Den veldtbau soll er absonderlich betrachten, wie dennen akhern abgewartet wirdt, aufsehen, wie viel joch unndt auch mit waß sorten der körner solche gebaudt werden, vleissig notirn, nachmals die fexung der mändl^r erforschen, damit nach dem außtreschen in lieferung der körner der ertrag möge erkundiget werden.

[§ 16]

Mit den geflügl unndt jungen vieh soll er auf jedes orth die außtheilung machen, damit es an der füetereÿ nicht mangle, an einen auch nit zu viel oder an dem anderen zu wenig werde unndt auf das dem gottshauß in die kuchel das gantze jahr nichts ermangle unndt der noth geliefert werden möge.

[§ 17]

Dennen pflegern soll er woll auf die eisen schauen, damit sie^s nichts entragen, verschwend- oder schlauderisch hausen, jede arbeit zu rechter zeit verrichten lassen unndt dennen unterthanen uber ihre schuldigkeit nichts beschwarliches auflegen.

[§ 18]

Weilen auch die teücht beÿ verwaltung einer wirtschafft verstanden werden, soll er selbe beÿ gueten standt undt wesen erhalten, den nuzen mit einsezen der bruet unndt fischung der selben beÿ rechter zeit bedenken, wie auch sie säubern unndt puzen lassen, waß ubrig sein möchte unndt deß jahr durch^t in dem gottshaus nit verbracht wurde, in den besten nuzen verkhern.

[§ 19]

Auf alles des gottshaus weingebürg solle er vleissig acht haben, damit jede arbeit zu seiner zeit verrichtt werde unndt verhüeten, damit dem gottshaus

^r folgt gestrichen: zu
^s über der Zeile ergänzt
^t folgt gestrichen: nicht [?]

nicht nachteil unndt schaden erfolge, alle beschwärnussen zeitlich anzeigen, damit auß einen kleinen nit ein grosser schaden entstehe unndt erwachse.

[§ 20]

Er soll auch vleissig erwegen unndt beÿ ihr *g(naden)* *h(errn)* praelaten melden, die künfftige notthurfften alß vaß, raiff, holz werkh unndt dergleichen sachen, die nit alle zeit oder mit grossen schaden zu bekhomen seindt.

[§ 21]

Beschliesslichen unndt summarie soll er cammeramts verwalter ^unicht allein^u nach obbegriffener instruction zu aufnehmen deß gottshaus treülich, vleissig, erbarlich alß ein treüer diener unndt cammerer handeln, deß gottshaus *no/c/h*teil, so viel ihm jederzeit möglich, zu wenden unndt den fromben zu befördern sich befleissen, weil^v auch absonderlich daß cammeramt deß gantzen gottshaus *oeconomia* heist^w unndt^x ist, alß soll er verwalter dessen in den selben ein embsiger *oeconomus* sein unndt nach seinen besten bedunkhen^y vorstehen unndt abwarten. Hiebeÿ behalt ihme ihr *g(naden)* *h(err)* praelat bevor, nach dem diser zeit nicht alle articl in schriftt gestelt mögen werden, dise instruction zu mindern oder mehren, wie es seiner *g(naden)* nach der selben unndt deß gottshaus nuz unndt notthurfft füglich sein will.

8.3 Heiratsrevers eines Kammeramtsschreibers

80.

Heiratsrevers des Kammeramtsschreibers Leopold Holzinger

Klosterneuburg, 1773 Mai 13

A StAKL, K 208, Nr. 29.

Aufbau: R – P – 1 § – E.

Überlieferungsform: *gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.*

[R]

Revers

[P]

Nachdeme mir, Leopold Holzinger, derzeit kamer amts schreiber in dem löbl(*ichen*) stiftt Klosterneuburg, von *s(eine)r* hochwürden und gnaden, meinem gnädigen herrn, herrn probsten, auf mein gehorsamstes bitten der hohe consens, um mich zu verheÿraten, gegen deme gnädig ertheillet worden ist,

^{u-u} am linken Rand ergänzt

^v unsichere Lesung aufgrund einer Lücke im Papier

^w unsichere Lesung aufgrund einer Lücke im Papier

^x folgt ein getilgtes Wort

^y folgt gestrichen: selbigen

daß ich einen revers, wohlgedachtes stiftte dißfalls nicht zu beschwären,
einlegen sollen,

[§ 1]

so erkläre, verspreche und verreversire ich mich hiemit, daß ich, solange bis
entweder von dem löbl(*ichen*) stift Klosterneuburg mir auf mein wohlver-
halten eine weitere und solche bedienstung, wovon ich mich mit weib und
kindern ernähren kan, gnädig verlihen und sonach mit mein ehe weib in das
löbl(*iche*) stiftte zur wohnung zu bringen gnädig verstattet werden wird oder
ich irgendwo anders eine bedienstung erhalten werde, mein neües ehe weib
in wohlgedachtes stift Klosterneuburg zur wohnung nicht herbringen, auch
wegen dißem verheÿrateten stande weder ich um eine weitere stifts bediens-
tung, zulage oder besseren gehalt das löbl(*iche*) stiftte belästigen, noch nach
meinem todt meine wittib einen unterstand, unterhalt oder sonsten etwas,
wie es immer nahmen hätte und es seÿe in via juris vel gratio das mindeste
ansuchen köne, sondern daß mehr gedacht löbl(*iche*) stift Klosterneuburg
dißfahls allerdings unbelästiget und entschädiget seÿn solle. Zur urkund
dessen ist meine nachgestelte fertigung.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 13^{ten} Maÿ [1]773.

[L.S.] Leopold Holzinger m.p.
kammeramtschreiber

9. Die Forstwirtschaft

9.1 Instruktionen für den Förster

81.

Instruktion für den Förster

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 25^r–27^v.

Aufbau: P – 14 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 49, Nr. 2: Abschrift.

C StAKL, Hs. 31/3, fol. 76^v–78^v: Abschrift.

D StAKL, Hs. 212, fol. 91^v–93^v: Abschrift.

E StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 22^v–24^v: Abschrift.

Anmerkung: D und E weichen in der Paragrafengliederung leicht voneinander ab. In B ist zwischen den §§ 11 und 12 ein Zettel mit Ergänzungen von anderer Hand eingefügt.

[P]

^aVorsster. Instruktion des vorsster.^a

[§ 1]

Erstlich soll er dem herrn prelatn beÿ seinen ern unnd treuen^b geloben, sambt ainem aigen phöert nach seinem hogsten vleis unnd vermögen treulich zu diennen, des gotshaus wällt unnd höltzer ennhalb unnd herdishalb der Thunau, auch in den auen, nach auszaigen der march, der abschriftt ime zugestellt werden solle, oft bereitn unnd besichten, das nichts davon entzogen oder vergeben werde, auch sich gar aÿgentlich beÿ alten des gotshauß unnderthonnen unnd auswenndigen erkunden, ob was hindan khumen wäre, dasselb soll er dem herrn prelaten anzaigen unnd vleis haben, das es wider zu dem gotshauß gepracht werde.

[§ 2]

Er soll auf die wällt- unnd aukhnechts sein vleissig aufsehen haben, das die selben nichts verkhauffen oder vergeben, sonnder darzue hallten, das sÿ täglich mit vleiß di wällt unnd auen abgeen, ob sÿ was nachtailigs oder

^{a-a} B: Vermerckht, was gestalt wir, Petrus, probst unnd der convent gemain unnsrer lieben frauen gotzhaus Sanndt Leopoldt zu Closterneuburg — denn erbarn — ; D und E: Vorster instruktion

^b C: getreuen

frembt leýt, dÿ an erlaubtnus unnd wider des gotshauß freÿhaitten holtz abschlahen wollen, sollen sÿ phennten unnd anzaigen.

[§ 3]

Ob^c etwo an ainem perg oder leýtⁿ holtz, das zu ferr von dem gotshaus oder nit herzue^d gepracht werden mochte, von neten abzugeben deicht, soll er dem herrn prelaten^e zuvor anzaigen. Wenn ime sein gnadt bevelch gibt, dasselb zuverkhauffen, soll er mit treuen thuen unnd vleissig aufschreiben, an welchen enntn, wem unnd wie teür er solch holtz verkhaufft, all quatember sein raittung emphanngs unnd ausgembs^f lautter fuerbringen unnd anzaigen unnd nach sollicher abgebung auf die jungen maiß guette achtung haben^g, da mit die selben durch viech oder in annder weeg dÿ wällt unnd auen nicht in verödung khumen.

[§ 4]

Vorsster soll dÿ nachennten höltzer, die leichtluch zu dem gotshauß gefüert mogen werden, nit verkauffen, sonnder zu notturfft des gotshauß zeitlich maissen lassen, das all weg vorrath^h vorhainden seÿ, damit man nit mit grien holtz fuern unnd prennen muesse, auch ⁱden holtzmaissernⁱ, di fuerder selbst abzellen unnd achtung haben, das sie die selben fuerder nit zu khlain machen unnd die grossen holtz recht khlieben.

[§ 5]

Er soll das waitgelt^j in den dorffern allenenthalben einbringen unnd sambt annderm seinem einnemen, ausgeben unnd hanndlungen aigenntlich unnd vleissig aufschreiben unnd wie vor gemelt treulich verraitten.

[§ 6]

Bey dem maÿr^k zu Tuttendorff soll er darob sein, das er die äckher mit prachen, missten unnd annder notturfft zu rechter gewenlicher arbeit zeit arbeⁱ/th unnd zu gepierlicher zeit die wechsung pau- unnd zehennt-trait unnd habern mit treuem vleiß eingeprocht unnd wider angepaut werde.

[§ 7]

Wenn die drescher zu Tutndorff dreschen, soll er treulich zu sehen, das sie vleissig außtreschen, khain trait noch habern ausser seines vorwisn

^c C: Was; D und E: Wo

^d D und E: zuher

^e D und E: probsten

^f D: außgebens

^g C: geben

^h nur in B, C, E und F; in A finden sich an der Stelle drei (vermutlich später hinzugefügte) Punkte, die das fehlende Wort anzeigen

ⁱ⁻ⁱ D und E: das holtzmaissen

^j C, D und E irrtümlich: weingelt

^k D und E: maÿrhof

abwinden^l, noch von dem tennen pringen unnd^m niemantts anndern als lanng sÿ zu arbeiten haben, allain dem gotshauß nacheinander arbeitn, bein verlierung ires lon, solcher massen soll er mit innen hanndlen.

[§ 8]

In dem heÿmadt soll er zeitlich mit vorwissn hanndln, darnach mit vleiß sehen, damit das heÿ zu rechter zeit gemädt unnd aufgefangen, auch zeitlich anhains gepracht werde, das es durch unnfleiß nicht verderb.

[§ 9]

Er soll auchⁿ sich mit des gotshauß hoffmaister von unnsers wegen alle abent unnderreden, was von noten, auf ainen^o jeden tag mit fuer zu noturffts^p unnd nutz^p des gottshauß zu hanndlen füernemen.

[§ 10]

Er soll beÿ den wagen khnechten darob sein, das sie den rossen vleissig warten, den habern, so man innen darauf gibt, nit verkauffen, auch^q das die wagen khnecht mit heÿ unnd streÿ recht umb geen, nit uberfluß sonnder die notturfft nemen unnd nicht unnder die fieß tretn oder in annder weg beslich verschwendden, morgenns zeitlich, wohin ain jeder verordnet wiert, ausfaren unnd wann sie holtz fuern, das sÿ^r nit anhänng anhahen^r, auch zu abenndts vor gebierlicher zeit nit ausspannen unnd innen beÿ straff nit gestatn, das sie vergebne pese weiber oder annder unnutz gesindt aufhalten, all unnzucht, gotslesterung unnd uner verhietten unnd abstellen, wider gepierlich zeit nitt sitzen oder spillen unnd zu unngewendlicher^s zeit nit mit^t liech[t] unnd feur in den ställen, heÿ ställen oder sonnst^u (dardurch dem gotshauß schaden geschehen möcht^v)^w umb geen, sonnder^u allennthalben guete wierdtschafft unnd ordnung in dem geschier hoff halten. Wenn er ain aufruerer^x unnder innen^x hat^y, der die straff nit annemen, sonnder seines gefallen hanndlen wolt^z, soll er dem hoffmaister anzaigen, den selben zu hilf nemen unnd mit straff, wie sÿ gebiert, gegen ime verfahren.

l	so in C, D und E; A und B: awinden
m	D: von
n	fehlt in B
o	fehlt in B
p-p	nur in A und B
q	B: auf
r-r	C: nit anheben; D und E: nit anhaben
s	B irrtümlich: gewenlicher
t	nur in C, D und E
u-u	fehlt in C
v	fehlt in E
w	Klammern fehlen in B
x-x	fehlt in D und E
y	fehlt in B
z	folgt in B: befundte

[§ 11]

Was man zu notturfft des gotshauß bey dem schmidt unnd anndern hanndtwechern khaufft unnd machen läst, soll er jede qu[a]ttember in seiner raittung treulich fuerbringen.^{aa}

[§ 12]

Und in suma beschließlich so soll mer bestimbter unnser vorstmaister nach obbegriffner unnser instruction zu nutzperkhait unnd aufnehmen unnser gotshauß treulich, vleissig unnd erberlich, als ain getreuer vorstmaister unnd diener hanndln, unnser unnd des gotshauß nachtl, sovill an ime jeder zeit müglich ist, wennnten. Dagegen haben wier ime alle jar zu besoldung bewilligt, vierunndzweinzig phund phening,^{bb} ainer yeden quottember solcher suma seinen gebierunden sollt^{bb}, so lanng er unnß solches ambt vorwesen wierdt. Auch soll er haben auf sein person sein unnderhaltung mit essen unnd drinckhen auf der tiernitz am ober essen, dergleichen auf sein aigen phärdt, so er halten soll, fuetter, nagl unnd eysn.

[§ 13]

Wo es sich aber begäb, das sych genuegsam ursachen zutrügen, das wier bemelten vorster zu sollichem diennst vekhern unnd nit lennger geprachen wolten, oder er nit lennger zu diennen willens wär unnd sich weidter bewerb wolt, soll ainder dem anndern ain quottember vor außgang des jars aufsagenn.

[§ 14]

Es behelt im auch^{cc} der herr prelat bevor, nach dem dise zeit nit all notturfftig artighkell in schrift gestelt mogen werden, dise instruction zu mindern und mern, wie es seinen genaden nach der selben unnd des gotshauß nutz unnd die notturfft fueglich sein will. Zu urkhundt sein zwo gleich lautendt instruction aufgericht, deren yeder thaill mit des anndern petschadt verfüertigt unnd aigner hanndt unnderscriben, aine zu seinen hanndtn genumen^{dd}.

[E]

Actum^{ee}

^{aa} folgt in B auf einem eingeklebten Zettel von anderer Hand: *Positionszeichen*: Es sol auch forster frau kein holtz fur sich selbst abzumaißen sich unterstehen, zu seinen aigen nutz verkauffen, verehren, verschengkhen oder in andere wege verschwenten, sonder, sovill im muglich, des gotshaus gehiltz und auen haiden und vor schaden verhietten. *Positionszeichen*: Wo es sich begibt, das wir miesen hig oder rost schieben auff anvorderung (miesen... anvorderung *unsichere Lesung*) der hohen obrigkeit, was für gelt die selbigen bringen, sol von stunt an in unser cammer uber antwort werden.

^{bb-bb} fehlt in B

^{cc} fehlt in D und E

^{dd} fehlt in B

^{ee} fehlt in B, D und E

82.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Wilhelm Schumann von Propst Leopold mit späteren Änderungen unter Propst Kaspar

Klosterneuburg, 1565 Januar 1

A StAKL, K 49, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 26 §§ – E.

Überlieferungsform: *gesiegelte und vom Aussteller sowie vom landesfürstlichen Anwalt unterschriebene Ausfertigung, die unter Propst Kaspar revidiert und als Konzept wiederverwendet wurde:*

A' StAKL, K 49, Nr. 2: *Konzept [1578–1584]. Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Kaspar.*

[R]

Wilhelmen Schumman vorsters instruction.

[P]

Zuvernemen di instruction und ordnung, wasmassen der erwierdig in gott, herr Leopoldt^a, unnsere lieben frauen gotshauß zu Closterneuburg, sambt dem^b edlen und vesten Hannsen Ulrich Aphlpekhen, Rö(misch) Khaÿ(serlichern) M(ajestä)t annwaldt daselbst^b, den erbern^c Wilhalbmen Schuman^c zum vorster bemelts gotshauß bestölt, aufgenommen unnd ime beÿ seinen phlichten dasselb ambt zuverrichten und zum treulichisten zuhandlen bevolhen.

[§ 1]

1. Erstlichen soll er dem herrn prelaten beÿ seinen ehrn unnd treuen geloben, sambt ainem aigen pfärt nach seinem höchsten vleiß unnd vermugen treulich zuediennen, des gottshauß wäldt und hölzer, een- und herenhalb der Thuenau, auch die auen, nach anzaigen der march der abschrifften im zuegestellt werden solle, offft bereitten und besichten unnd sich nit in winkeln aufhalten, damit dem gottshaus an seinen freÿhaiten nichts entzogen oder durch sein lassigkhait vergeben werde, auch sich gar aigentlich beÿ allen des gotshauß unnderthanen unnd auswendigen personen erkundigen, ob was hindann khumen wäre. Dasselb soll er dem herrn prelaten^d und annwaldt auf der ober camer^d anzaigen unnd sovill muglich vleiß haben, das es mit hilff deren von der obern camer zu dem gotshaus gebracht werde.

^a über der Zeile ergänzt; A': Caspar

^{b-b} A': gantzen erwirdig convent

^{c-c} in A' gestrichen

^{d-d} A': und convent

[§ 2]

2. Er soll auf die waldtkhnecht^e sein vleissig aufsehen haben, das dieselben nichts verkhauffen oder vergeben unnd er soll solches fur sich selbst auch nicht thuen, sonnder darzue halten, daß sÿ täglich mit vleiß die wäldt und auen abgeen, ob sÿ was nachthailiges durch frömbd leuth, die on erlaubnus und wider des gottshaus freÿhaiten holz abschlahen wolten, sollen sÿ phenden und anzaigen.

[§ 3]

3. Er, vorster, soll khain au- oder waldtkhnecht, desgleichen auch en- oder herenhalb der Thainau in khainem dorff fur sich selbst und on vorwissen des herrn prelaten ^fund herrn anwaltdts^f khain aufseher oder vorsster bestellen, noch auffnemen, sonnder wo derlay personen manglen, abgeen oder zuverändern, so soll er solches dem herrn prelaten ^gunnd herrn anwaltdt oder auf der obercamer^g anzaigen, darmit anndere teugliche personen aufgenumen unnd was inen zuthain gebuert, ordenlich unnderricht werden. Dieselben sollen hinfuran auf khain zetl von des gottshauß vorster gefertigt noch sunst ausserhalb sein, des vorsstmaister ainich holz noch erdt nicht abgeben. Wo inen aber zetln von holz und erdt wegen zuekhumen, sollen sÿ dieselben auf ^hdie ober cammer^h bringen unnd darauff an den vorstmaister beschaidt nemen, darmit man jeder zeit khan erfarn, das solche zetln nicht mißgebraucht unnd unordenlich damit gehandelt werde.

[§ 4]

4. Ob etwo an ainem perg oder leutten holz, das verr von dem gotshauß oder nicht herzue gebracht werden möcht, von nötten abzugeben gedacht oder sonnsten personen abgebung holz und erden an inne begern wurden, soll er dem herrn prelaten ⁱund anwaltdtⁱ zuvor ^joder auf der obern camer anzaigen^j. Wenn man im nach vorgeunder besichtigung unnd nach gelegenheit der sachen bevelch gibt, dasselb zuverkhauffen, soll er, vorsster, mit sambt dem waldkhnecht jedem sein maÿß unnderschiedlich auszaigen unnd solches mit vleiß beschreiben unnd in seiner raittung furbringen, auch daruber sein aufsehen haben, damit dieselbigen nit weiter, alß inen ausgezaigt und erlaubt ist, greiffen. Wann aber vom herrn prelaten oder von der obern camer jemandts holz zumaisen bewilligt unnd dessthalben auf den vorsster ain zettl geben wurde, solle er vorster solcher bewilligung und zettl gemeiß das holz außzaigen unnd fur sich selbst niemands, es seÿ zum kholl prennen

^e folgt in A': undt auknecht

^{f-f} in A' gestrichen, darüber convent ergänzt und ebenfalls gestrichen

^{g-g} in A' gestrichen, darüber convent ergänzt und ebenfalls gestrichen

^{h-h} A': dem herrn prelaten, [ergänzt und gestrichen:] oder dem convent [unsichere Lesung]

ⁱ⁻ⁱ in A' gestrichen und am Rand durch oder convent ergänzt und ebenfalls gestrichen

^{j-j} A': anzaigen

oder in annderweeg, khain holz außzaigen noch zettln auch sonnsten ainiche schankhnuß, mueth unnd gab nit einnemen, beÿ verliering seines diensts. Was aber mit vorwissen unnd erlaubnuß des herrn prelaten ^kunnd anwaldts^k abgeben wirdet, in seinen emphanng stellen unnd in raittung solche zettln auch furbringen.

[§ 5]

5. Vorsster soll auch insonnderhait bedacht sein, wo er holz abgibt, daß solches an den gemerkhen des gotshauß grundten beschehe, damit dem gotshauß die posseß unnd die march richtig erhalten werden.

[§ 6]

6. Vorster solle auch nach solcher abgebung auf die jungen maiß guete achtung haben, damit dieselben sauber aufgeräumt unnd durch das viech die neuen schisling nit abgehalten oder in annderweg die wäldt und auen nicht in verödung khumen unnd wo darinen geschlachte paum unnd zimerholz verhandden, soll er dieselbigen den holzhakhern bezeichnen unnd nicht abschlahen lassen, sonnder zu khunfftiger notturfft hayen. Wenn zimerholz geschlagen wirdet, solle er das wiphholz zu scheitern unnd piertln lassen machen zu dem gotshaus fuern unnd nichts darvon verkhauffen.

[§ 7]

7. Idem vorsster solle die nahenden hölzer in wälden unnd auen, die leichtlich zu dem gotshauß gefuert mugen werden, nit verkhauffen, sonnder zu notturfft des gotshauß zeitlich maissen unnd alles zu scheitern unnd hinfuro vermug der khay(*serlichen*) M(*ajestät*) etc. refformation nit mer langg holz in die kuchl hakhen lassen, das albeg vorredt verhandden sey unnd nit also gruen und schwär, sonnder durr unnd außdruckhner zu hauß gefuert werden, zeitlichen fursehung thain, maissen, hagken unnd scheitern lassen, auch den holzmaissern die clafftern abzellen, wievill sy gehakt unnd achtung haben, daß sy dieselben clafftern nit zu khlain machen, unnd die grossen scheitter holz recht khlieben. Darzue soll er niemandt on vorwissen khain peustall noch anders holzwerch mer geben, beÿ straff etc.

[§ 8]

8. Vorster solle on sonndere grosse noth unnd erlaubnuß von Sandt Geörgen tag biß auf Bärtolomei khain holz abgeben noch maissen lassen.

[§ 9]

9. Der vorster solle auch mit vleiß bedacht sein, das an den orten, die man vom gotshauß zubehulzen schuldig ist, nit uberfluß unnd verschwenndung des holz gebraucht, auch an khain annder ort, wede dahin es verordnet ist, khain holz haimblicher weiß nit gefuert, noch sonnsten vergeben werde, sonnder wohin man holz zugeben schuldig, dasselbig zimblicher notturfft nach geraicht werde.

k-k in A' gestrichen

[§ 10]

10. Er soll das waidtgelt in den dörffern allenthalben einbringen unnd sambt anndern seinen emphänng, ausgaben und hanndlungen aigentlich unnd vleissig aufschreiben unnd wie vorgemelt treulich verraitten.

[§ 11]

11. Vorsster soll hinfuran fur sich selbst khain reiß- oder volgl-ghait, weder een- noch herenhalb der Thainau nicht verlassen, sonnder zeitlichen die personen, so dieselben besteen wellen, dem herrn prelaten ¹unnd herrn anwaldt¹ anzaigen unnd auf di ober camer stellen, darmit mit inen ordenlicher weiß gehandelt, die vogl- und reiß-ghaidt verlassen, eingeschriben unnd die zinnß richtig mugen eingebracht werden.

[§ 12]

12. Wann der vorster in des gotshauß geschäftten sein ambt betreffendt ausraist unnd uber nacht aussen beleibt, soll er die ursachen seines ausraissens jeder zeit in seinen raittungen und wochenzetln anzaigen, auch was er in solchem seinem abwesen verzert, unnderschiedlichen neben furbringung aines glaubwürdigen scheins in sein raittung unnd wochenzetln einstellen. Wo das nit beschiecht, wirdet ime in raittung solche zerung unnd außgab nit passiert.

[§ 13]

13. Beÿ dem maÿr zu Tuttenndorff soll er innhalt bstallung unnd seines gegebenen reverß darob sein, daß er die äkher mit prechen, müsten und annder notturfft zu rechter gewöndlicher arbeit und gebürlicher zeit die fechung pau- unnd zehendt-traidt unnd habern mit treulichem vleiß eingebracht unnd widerumb angepaut werde.

[§ 14]

14. Unnd wenn die dröcher zu Tuttendorf dröchen, soll er treulich zusehen, daß sÿ vleissig außtröschen und nit schleidern, unnd khain traidt noch habern ausser seines vorwissen abwinden, noch von dem tennen bringen, unnd niemandts anndern, alß lanng sÿ zu arbeiten haben, allain dem gotshauß nacheinander arbeiten, beÿ verlierung irer besödung und lon. Solcher massen soll er vorsster mit inen hanndlen.

[§ 15]

15. In dem heÿmadt soll er zeitlich mit vorwissen hanndlen, darnach mit vleiß sehen, darmit das heÿ zu rechter zeit gemädt und aufgefangen, auch zeitlich anhaimbs gebracht werde, daß es durch unvleiß nicht verderbt.

[§ 16]

16. Er soll sich auch mit dem geschirрмаister all abendt undderreden, was von nötten, auf jeden tag mit fuer zu notdurfft und nuz des gotshauß

¹⁻¹ in A' gestrichen

zuhandlen unnd furzunemen seie, damit die fuern nit vergebentlichen, sonnder nuzlichen und notturfftiglichen angestellt werden.

[§ 17]

17. Er soll beÿ den wagenknechten darob sein, das sÿ den rossen vleissig wartten, den habern, so man inen darauf gibt, nit verkhauffen, ob ain roß durch unvleiß verdurb, soll im an seiner besöldung abgezogen werden. Auch reit- und wagenknecht mit heÿ unnd streÿ recht umbgeen, nit uberfluß sonnder die notturfft nemen unnd nit unndder die fueß treten oder in annderweeg beslich verschwendten, morgens zeitlich, wohin ain jeder verordnet, ausfarn, das soll geschirрмаister mit sonndern vleiß schaffen unnd in abwesen des vorssters aufsehen, wenn sÿ in^m das closter holz fuern, daß sÿ nit anheng anhaben, auch zu abendts vor geburlicher zeit nit ausspanen, unnd inen beÿ straff nit gestatten, das sÿ vergeben böß weiber oder annder unnuz gesündt nit aufhalten, all unzucht, gotslesterung und unehr verhueten, unnd selbs auch nit beweisen, beÿ verlierung des ampts, auch wider die gebürlich zeit nit sizen oder spillen lassen unnd zu ungewöndlicher zeit mit leichtern unnd feur in den steillen, heÿstäden oder sonst dardurch dem gottshauß schaden geschehen möchte umbgehn, sonnder allenthalben guete wiertschafft und ordnung in dem geschirrhoff halten, denselben sambt dem geschirрмаister, welcher hinfuro auch ainen schlussl darzue haben solle, zu rechter weill und zeit auff- und zuespern. Wann er ain aufruer unndder inen, seÿ wer da well, der die straff nit annemen, sonnder seines gefallens handlen wolddt, befindt, soll er es dem hoffmaister anzaigen, denselben zuhilff nemen unnd mit straff, wie sich geburt gegen ime verfahren etc.

[§ 18]

18. Item wen er, vorster, in des gotshauß namen eÿsen khaufft, soll er dasselb ain jedes mit seinem namen beschreiben, wievill cenndten, phundt unnd ordenlich widerumb in sein ausgab stellen, damit man wiß, wohin es khum, auch dasselbig alsपालdt in das closter an das gewöndlich orth uberantworten.

[§ 19]

19. Item ain vorsster solle auf das alt und neu eisen geschier achtung haben, wie dasselbig verbraucht, wohin, wem, damit nit durch geschirрмаister oder in der schmitten verschwendung beschech, darauf sein particular raittung wochentlich auf die ober camer erlegen, damit man ersech, wie hierinen wiertschafft gepflegt werde.

[§ 20]

20. Er soll auch darob sein, damit der geschirрмаister zu rechter weill und zeit die wägen zuericht, es seÿ zu wöhl man sÿ brauchen will, damit nit die khnecht darauf feÿrn, sonnder alle zeit gedacht sein, damit nit allzeit das

^m über der Zeile ergänzt

neue fur das alt, das noch zugebrauchen genomen werde, sonnder allezeit des gottshauß nachtl und schaden verhuetten.

[§ 21]

21. Er soll auf die riemb cämer mit sonnderm vleiß auf achtung haben, wann gschirrmaister was riemwerch bedurfftig, zeitlich herfur geben unnd verzeichnen, wohin, zu whö ers bedurfftig unnd verbraucht hab unnd vleissig beschreiben unnd alßdann wochentlich in seiner particular raittung ubergeben, nichts weniger in sein völliger raittung einstellen.

[§ 22]

22. Was man zu notturfft des gotshauß beÿ dem schmidt unnd anndern hanndtwerchern khaufft unnd machen lāsst, soll er in seiner raittung furbringen.

[§ 23]

23. Vorsster soll auch alle wochen am Montag seines emphanngs und ausgebens ain zetl ⁿauf die ober camerⁿ ubergeben und nichts weniger sein ordenliche raittung halten.

[§ 24]

24. Beschliesslichen solle bemelter vorster nach diser instruction zu nuzperkhait und aufnemen des gottshauß treulich, vleissig unnd erbarlich, alß ain getreuer vorster und dienner hanndlen unnd nachtl und schaden, sovill an ime ist, wendnen.

[§ 25]

Dagegen soll ime jährlichen zu besöldung geraicht werden, vierundzwainzig phundt phennig, auch soll er haben auf sein person sein unndderhaltung mit essen und trinkhen auf der turniz am ober essen, dergleichen auf sein aigen phärt, so er halten solle, fuetter nagl unnd eisen.

[§ 26]

Doch behalten inen der herr probst unnd ^oanwaldt bevor^o dise instruction und ordnung jeder zeit zu pessern unnd zeendern, wie es dem gotshauß am pessten fuegt, nuz und diennstlich sein khann. Unnd wann der vorsstmaister andere merer und besser mitl, dann hierinen begriffen, zu disem ambt diennstlichen erfarn wurde, soll er dieselben dem herrn prelaten ^pund herrn anwaldt^p anzaigen, auch sonst alles annders, so di notdurfft ervordert, dem gottshaus nuz und diennstlich ist, alß ain getreuer dienner alß ime beÿ seinen phlichten und derhalben gegeben verschreibung zuthuen gebuert und zuesteet, jeder zeit mit allem vleiß hanndlen und furnemmen, des gotshaus nuz und frumen zu befürdern und schaden zuwenden, sich jeder zeit befleissen. Des zu urkhundt ime dise instruction mit obgenanndts herrn

ⁿ⁻ⁿ in A' gestrichen

^{o-o} in A' gestrichen und über der Zeile durch convent ausgebessert

^{p-p} in A' gestrichen

probst ⁹unnd anwaldts⁹ hierundter gestelten handtschrifft und pedtschadt
verfertigt, gegen seinem reverß und verschreibung zuegestellt.

[E]

Actum am Montag den ersten und neuen dises angeenden funfundsechzi-
gisten jars tag.

[L.S]

Leopold probst zu Closterneuburg m.p.

H(ans) Ulrich Aphelbekh, anwaldt

83.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Hans Ku- nisch von Propst Balthasar

ohne Ort, 1586 Januar 7

A StAKL, K 49, Nr. 2.

Aufbau: P – 32 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung (Siegel abgefallen).

[R]

Hannsen Khunischen, vorsters instruction de a(nn)o 1586.

[P]

Zuvernemen die innstruction unnd ordnung, wasmassen der ehrwierdig
in gotth, herr Balthasar, probst unnsere lieben frauen gottshaus zu Closter-
neuburg, sambt dem gannzen ehrwirdigen convent, den erbarn Hannsen
Khunischen zum forster bemelts gottshaus bestöllt, aufgenumen unnd
ihme beÿ seinen pflichten dasselb ambt zuverrichten unnd zum treulichsten
zuehandlen bevolhen.

[§ 1]

Erstlichen soll er dem herrn prelaten beÿ seinen ehren unnd treuen geloben,
sambt ainem aigen pfärdt nach seinem höchsten vleiß unnd vermüegen treü-
lich zuedienen, des gottshaus wäldt unnd hölzer, enndt- unnd herdißhalb der
Thonau, auch die auen, nach anzaigen der märch, der abschrifft ihme zue-
gestölt werden solle, offft bereitten unnd besichten und sich nit in winckeln
aufhalten, damit dem gottshaus an seinen freÿhaitten nichts entzogen oder
durch sein nachleßighait vergeben werde, auch sich gar aigentlich beÿ allen
des gottshaus underthonen unnd außwendigen persohnen erkundigen, ob
was hindan khumen wehre. Dasselb soll er dem herrn prelaten unnd convent
anzaigen unnd sovill müeglich vleiß haben, das es mit hülff deren von der
ober camer zu dem gottshaus gebracht werde.

⁹⁻⁹ in A' gestrichen

[§ 2]

Er soll auf die waldtkhnecht und aukhnecht sein vleissig aufsechen haben, das dieselben nichts verkhauffen oder vergeben, er soliches fur sich selbst auch nit thuen, sonder sie darzue haltten, das sy täglich mit vleiß die wäldt unnd auen abgehn, ob sie was nachtailigs durch frembdt leüth, die ohn zedtl unnd erlaubnus holz abschlagen wolttten, erfahren, dieselben pfenndten unnd annzaigen.

[§ 3]

Er, forsster, soll khain au- oder waldtkhnecht, es sey ent- oder herdißhalb der Thonau in khainem dorff fur sich selbst oder ohne vorwissen des herrn prelaten khain aufseher oder forsster bestellen, noch aufnehmen, sonder wo derlay persohnen manglen, abgehen oder zuverändern, so soll er solliches den herrn prelaten anzaigen, damit annder taugliche persohnnen aufgenommen und was ihnen zuethuen gebüerth ordenlich furgehalten werde. Dieselben sollen hinfieran auf khain zedtl von ihme forsster, sunder von ihme prelaten gefertigt, ainig holz noch erdt nicht abgeben. Wo ihnen aber zedtl von holz unnd erdt wegen zuekhumen, sollen sie dieselben dem herrn prelaten bringen unnd darauf an den forstmaister beschaidt nemen, darmit man yederzeit khan erfahren, das sollich zedtl nit mißgebraucht unnd unordennlich damit gehandelt werde.

[§ 4]

Ob etwo an ainem perg oder leütten holz, das verr von dem gottshauß oder nicht herzuegebracht werden möcht unnd von nötten abzugeben verhanden oder sonnst persohnen holz unnd erden abzugeben begeren wuerden, soll ers dem herrn prelaten zuvor anzaigen. Wen man im nach vorgehunder besichtigung unnd nach gelegenhaidt der sachen bevelch gibt, dasselb zuverkhauffen, soll er forsster mit sambt dem waldtkhnecht jedem sein maiß unnderschiedlich außzaigen unnd solliches mit vleiß beschreiben unnd in seiner raittung furbringen, auch darüber sein aufsehen haben, damit dieselben nit weiter, als ihnen außgezaigt unnd erlaubt ist, greiffen. Wan aber vom herrn prelaten jhemandt holz zuemaissen bewilligt und desthalben ain zedtl an den forsster geben wuerde, soll er forsster sollicher bewilligung unnd zedtl gemeß das holz außzaigen unnd fur sich selbst niemandts, es sey zum kholl prennen oder in anderweeg, khain holz außzaigen noch zedtl auch sunsten ainiche schanckhnus, mueth unnd gab nit einnemben, beÿ verliehrung seines dienst. Was aber mit vorwissen unnd erlaubnuß des hern prelaten abgeben würdet, das gelt neben furbringung der zedtl beÿ seiner raittung fur emphanng einstellen und raitten.

[§ 5]

Forster soll auch innsonderhait bedacht sein, wo er holz abgibt, das solliches an den gemerckhten des gottshauß gründten bescheche, damit dem gottshaus die poseß unnd die märch richtig erhalten werden.

[§ 6]

Wan holz abgeben wirdt, soll forster auf die jungen maiß guete achtung haben, damit das güpfelholz auch aufgehackht, dieselben sauber aufgeräumt unnd durch das viech die neuen schißling nit abgehaltten oder in anderweeg di wäldt unnd auen nicht in verödung khumen unnd wo darinnen geschlachte paumb zu zimer- oder wagner-holz verhandden, soll er die selbigen den holzhackhern bezaichnen unnd nit abschlagen lassen, sonnder zuekhünfftiger notturfft hayen unnd steenlassen. Wann zimerholz geschlagen wierdet, soll er das wipfelholz zue scheüttern unnd pürtln machen, zu dem gottshaus führen, unnd nichts darvon verkhauffen lassen.

[§ 7]

Item forsster solle die nachennden hölzer in wäldten und auen, die leichtlich zu dem gottshaus gefüerth muegen werden, nit abgeben noch verkhauffen, sonder zu notturfft des gottshauß zeitlich maißen, alles zu scheitern machen unnd hinfiero vermüg der khay(*serlichen*) M(*ajestät*) reformation nit mer lanng holz in die khuechel hackhen lassen, sunder dahin in albeg gedacht sein, damit vorrath verhandden unnd nit also grünen und schwär, sunder dürr unnd außtrueckhnet zu hauß gefüerth werde unnd wan holz gemaißen wirdt, dem holzmaisern die clafftern abzellen, wieviell sie gehackht, achtung haben, das sy dieselben clafftern nit zu clain machen, sonder die grossen scheitter holz khlain unnd recht khlieben.

[§ 8]

Item soll er niemandt ohn vorwissen des herrn prelaten khain pästall noch annderß holzwerch mer abgeben, bey straff.

[§ 9]

Forster solle ohne sonndere grosse noth und erlaubnus von S. Georgen tag biß auf Bartholomai khain holz abgeben noch maissen lassen.

[§ 10]

Was aber außer dise zeit fur holz abgeben wirdt, soll forsster die ortt unnd enndt, wo es gehackht, item ob es scheütter oder peüsch holz gewesen, bei emphanng des gellts vermelden.

[§ 11]

Der forster soll auch mit vleiß bedacht sein, das an den ortten, die man vom gottshaus zuebehülzen schuldig, nit uberfluß unnd verschwenndung des holz gebraucht, auch an khain ander orts, weder dahin es verordnet ist, khain holz haimlicher weiß nit gefüerth, noch sunsten vergeben, sonnder wohin man holz zuegeben schuldig, dasselbig zimblicher notturfft nach geraicht werde.

[§ 12]

Wan forster holz gehen Wienn zuverkhauffen führen läst, soll er neben emphanng des gellts vom holzsezer daselbst wievill dessen claffter gewesen, auch wie theur jede derselben verkhaufft worden, schein furbringen.

[§ 13]

So soll er, wieviell das gottshaus tagwerch wißmadt hat unnd waß jhärlich jederzeit von jedem zu mähnen geben wierdt, in raittung beÿ einstellung des mähenns uncosten specifiern.

[§ 14]

Er soll das waidtgeltt in den dorffern allenthalben einbringen unnd sambt anndern seinen emphanng außgaben unnd handlungen aigentlich unnd vleissig aufschreiben unnd wie vorgemelt treulich verraitten.

[§ 15]

Forster soll hinfieran khain reiß- oder vogl-jaidt, weder enndt- oder herdißhalb der Thonau, nicht verlassen sonnder zeitlichen die persohnen, so dieselben bestehn wöllen, dem herrn prelaten anzaigen, unnd auf die ober camer fur den hofmaister stellen, darmit mit ihnen ordennlicher weiß gehandelt, die vögl- unnd reiß-jaidt verlassen, eingeschriben unnd die zinnß richtig eingebracht mügen werden.

[§ 16]

Wan der forster in das gottshauß geschäftten sein amt betreffendt ausraist unnd uber nacht aussen bleibt, soll er die ursachen seines außraisens jederzeit in seinen raittungen unnd wochen zedtlm anzaigen, auch was er in solchem seinem abwesen verzert, unterschiedlichen neben furbringung aines glaubwierdigen scheins in sein raittung unnd wochenzedtlm, wo das nit beschiecht, wierdet ihme in raittung sollich zehrung unnd außgab nit passiert werden.

[§ 17]

Beÿ dem maÿr zu Tuttenndorff soll er inhaltt bestallung unnd seines gegebenen reverß darob sein, das er die äckher mit brechen, musten unnd anderer notturfft zu rechter gewöndlicher arbeith unnd gebürlicher zeit versehe, anbau und die fechsung, so wöll zehet traidt unnd habern mit treuem vleiß eingebrachte unnd auf den ackhern zu lang nit ligengelassen werde.

[§ 18]

Und wan dasselbig eingefüerth unnd man zum tröschen anfächt, soll er treulich zusehen, das es vleissig außgetroschen unnd nit geschleiert werde, sie sollen khain traidt noch habern ausser seines vorwissens abwindten, noch von dem tennenn bringen, auch niemandts anndern, alß lang sie alda zuarbeiten haben, allain dem gottshaus nach einander arbeiten, beÿ verliehrung ihrer besöldung unnd lohn. Soliche tröscher sollen mit vorwissen des hofmeisters aufgenumben unnd ihnen anfanngs furgehalten, das sie das traidt unnd habern, so sie mit tröschen erdienen möchten, dem gottshaus unnd nit frembden umb ain zimblichen phenning erfolgen lassen.

[§ 19]

In dem heÿmadt soll er zeitlich mit vorwissen handeln, darnach mit vleiß sehen, darmit das heÿ unndt graimadt zu rechter zeit gemädt unnd aufge-

fangen, auch zeitlich anhaimbß gebracht unnd nit durchs regen wetter oder gewässer schadthafft werde.

[§ 20]

Er soll sich auch mit dem geschiermaister all abent underreden, was von nötten, auf jeden tag mit fhuer zu notturfft unnd nuz des gottshaus zu hanndlen unnd furzunehmen seie, damit die fuehren nit vergebentlich sunder nuzlichen unnd notturfftigelichen angestellt werden.

[§ 21]

Bey den wagenkhnechten soll er neben dem gschirmaister darob sein, das sie den im gschierhoff rossen vleissig wartten, den habern, so man ihnen darauf gibt, nit verkhauffen, sunder den rossen woll geseübert zu jeder rechter zeit fergeben, dan ob ain ross durch unfleiß verdürb, soll solches ihme forster an seiner besöldung abgezogen werden. So soll er auch sein vleissiges aufsehen haben, damit die reüt- unnd wagnkhnecht mit dem heÿ unnd streÿ recht umbgehen, nit uberfluß sonnder die notturfft nehmen unnd nit unnder die fuß treten oder in anderweeg bößlich verschwendten.

[§ 22]

Damit des morgens zeitlich, wohin ain jeder verordnet, ausfhar, soll geschiermaister mit sonderm vleiß verschaffen unnd in abwesen des forsters auffsehen. Wan sie in das closter holz fiehren, soll achtung geben werden, das sÿ nit anhang anhahen, auch zu abents vor gebüehrlicher zeit nit auspannen, auch beÿ straff nit gestatten, das sie unnüz leifertiges gesündt oder dergleichen zu sich in den gschierhoff fuehren oder aufhaltten, all unzucht, gottislesterung unnd uhnehr verhietten, dieselbst auch nit beweisen^a, beÿ verliherung des amts, item wider die gebüerlich zeit nit sizen oder spillen oder zu ungewönllicher zeit mit leichtern unnd feür in den ställen, heÿstadelen oder sonst dardurch^b dem gottshauß schaden geschechen möchte umbgehen lassen, sonnder allenthalben guette wierdtschafft unnd ordnung in dem geschierhoff halten, demselben sambt dem gschiermaister, welcher hinfiero auch ainen schlüßel darzu haben solle, zu rechter weill unnd zeit auf unnd zuesperren. Wan ainer ain aufruer unnder ihnen, seÿ wer da woll, der die straff nit annehmen, sonnder seines gefallens hanndlen woltt, so soll er es dem hofmaister zeitlich anzaigen, der wierdt mit straff, wie sÿ gebüerth, gegen ihme zuverfharen wissen.

[§ 23]

Item wan er forster in des gottshauß namen eisen khaufft, soll er dasselb ain jede sorten mit ihren aigenen namen, auch wievill zenten, phundt dasselbig gehalten, beÿ seiner raittung in emphanng unnd wie dasselbig verbraucht ordennlich widerumb in außgab stellen, damit man wiß, wohin es khumbt, auch dasselbig alspladt in das closter ohn das gewöndtlich ortt überantwortten.

^a *unsicher*

^b *über der Zeile ergänzt*

[§ 24]

Item ain forster soll auf das alt unnd neu eisengeschier achtung haben, wie dasselbig verbraucht, wohin, wem, damit nit durch geschiermaister oder in der schmidten verschwendung beschäch, sunder von demselben sein particular raittung wochentlich auf die ober camer dem hofmaister erlegen, damit sehen müg, wie hierinnen wirtschafft gepflegt werde.

[§ 25]

Er soll auch darob sein, damit der gschiermaister zu rechter weill unnd zeit, die wägen zu allen fuehrn zuericht unnd bedacht sein, damit nit die khnecht darauf feÿren unnd das neu fur das allt, das noch zuegebrauchen, genohmen werde, sonnder allezeit des gottshauß nachtaill unnd schaden verhietten.

[§ 26]

Er soll auf die riemb camer mit sonderm vleiß achtung haben, wan gschiermaister was riembwerch bedurfftig, zeitlich herfurgeben und verzeichnen, wohin unnd zu wemb ers bedurfftig unnd verbraucht hab, vleissig beschreiben, desselben auch wochentlich sein particular raittung ubergeben, nichts weniger in sein haubt raittung einstellen.

[§ 27]

Was man zu notturft des gottshaus beÿ dem schmidt unnd anndern hanndwerchern khaufft unnd machen läst, soll er in seiner raittung verfertigt außzüg unnd schein furbringen.

[§ 28]

Forster soll auch alle wochen am Montag seines emphanngs unnd außgebenns ordennliche wochen zedtl ubergeben unnd nichts weniger sein ordennliche raittung halten.

[§ 29]

Unnd demnach des gottshaus oxsen unnd khuchl viech uber summer in denen auen gehalten werden, soll forster unnd sein aukhnecht neben dem khuechlmaister, zueschratter unnd oxsenhaltter, darauf sein gebuerlich aufsehen haben unnd jede wochen aufs wenigist ain oder zwaÿmall besichtigt werden.

[§ 30]

Beschließlichen soll bemeltter forster nach diser instruction zu nuzparkhait unnd aufnehmen des gottshauß treulich, vleissig unnd erbarlich als ain getreuer forster unnd diener hanndlen unnd nachtl unnd schaden, sovill an ihme ist, wennden.

[§ 31]

Dagegen soll ihme järlichen zu besöderung geraicht werden, vierunndzwainzig phundt phennig^c, auch soll er haben auf sein persohn sein unnderhal-

^c folgt auch soll, *gestrichen*

tunng mit essen unnd trinckhen auf der tüerniz am ober essen, deßgleichen auf sein aigen^d phärdt, so er haltten solle, fuetter, nagl unnd eisen.

[§ 32]

Doch behaltten ihnen der herr probst und convent dise innstruction unnd ordnung jederzeit zu pessern unnd zuendern, wie es dem gottshaus am pessten füegt, nuz- unnd diennstlich sein khan, bevohr unnd wan der forstmaister ander merer unnd pesser mitl, dan hierinnen begriffen, zu diesem ambt diennstlichen erfahren würde, soll er dieselben dem herrn prelaten anzaigen, auch sonst alles annders, so die notturfft erfordert, dem gottshaus nuz- unnd diennstlich ist, alß ain getreuer diener unnd das ihme bei seinen phlichten unnd derhalben gegebenen verschreibung zu thuen gebüerth unnd zuestehet, jederzeit mit allem vleiß hanndlen, furnemben unnd des gottshauß nuz unnd frumben zubefurdern unnd schaden zuewenden, sich yederzeit zubevelessen. Deß zu urkhundt ihme dise instruction mit obgenandt herrn probst hierundter gestöltten handtschrift unnd pedtschafft verfertigt, gegen seinem revers unnd verschreibung zuegestöltt.

[E]

Actum den sibenden tag Jhuanuär anno etc. im sechsunddachzigsten.

[L.S.]^e

84.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Hans Altzinger von Propst Balthasar

ohne Ort, 1593 Januar 12

A StAKL, K 49, Nr. 2.

Aufbau: R - P - 29 §§ - E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Hannsen Altzinger des gotshaus Closterneuburg försters instruction hirin begriffen.^a

[P]

Zuvernemen die instruction und ordnung, was massen der hochwürdig in Gott geistlich herr, herr Balthasar, probst unser lieben frauen gotshauß zu Closterneuburg sambt dem ganzen ehrwürdigen convent den erbarn

^d über der Zeile ergänzt

^e folgt eine spätere Ergänzung: N(ota) B(ene): wald, erd an unschädlichen orten ist auch vom stifte durch den forster verkauft worden. Engelbert [1]831

^a darunter von anderer Hand: Den 26. Januarÿ a(nn)o 96 ist dise instruction wider von ime forster abgesondert und in das camer ambt [getilgtes Wort] genomben worden.

Hannsen Alzinger zum forster bemeltes gottshauß bestölt, aufgenumben und ime beÿ seinenn pflichten daselb ambt zuverrichten und zum treulichsten zuhandlen bevolchen.

[§ 1]

Erstlichen soll er dem herrn prelatten beÿ seinen ehren und treuen ange-
loben, nach seinem höchsten vleiß unnd vermügen treulich zu diennen, des
gottshauß wäldt unnd hölzer, enndt- und herdißhalb der Thanau, auch die
auen, nach anzaigen der märch, der abschrifften ihme zuegestöltt werden
solle, oft besichten und sich nit in winckhln aufhalten, damit dem gottshaus
an seinen freÿhaiten nichts entzogen oder durch sein nachlassigkhait verge-
ben werde, auch sich gar aigentlich beÿ allen des gottshauß unnderthonen
und außwendigen personen erkundigen, ob was hindan khumen were.
Dasselb soll er dem herrn prelatten und convent anzaigen und sovill müglich
vleiß haben, das es mit hilff deren von der ober cammer zu dem gotshaus
gebracht werden müge.

[§ 2]

Er soll auf die waldt- und aukhnecht sein vleissig aufsehen haben, das
dieselben nichts verkhauffen oder vergeben, noch andern zuthuen gestatten,
er soll solches für sich selbst auch nit thuen, sonnder dahin halten, das
sÿ täglich mit vleiß die wäldt unnd auen abgehn, ob sÿ was nachtailligs
durch frembdte leüth, die ohn zedtl und erlaubnus holz abschlagen wolten,
erfaren, dieselben pfennden ime forster solches alspladt anzaigen.

[§ 3]

Er, forster, soll khain au- oder waldtkhnecht, es seÿ ent- oder herdißhalb
der Thonau in khainem dorff für sich selbst oder ohne vorwissen des herrn
prelaten khain aufseher oder forsster bestellen noch aufnemen, sonnder
wo derlaÿ personen mangln, abgehn oder zuverändern, soll er solches dem
herrn prelaten anzaigen, damit ander taugliche personen aufgenumben
und was innen zuethuen gebüerd ordentlich fürgehalten werde. Dieselben
sollen hinfürahn auf khain^b zetl von ime forster, sunder von dem herrn
prelaten geferttigt, ainig holz noch erdt nit abgeben. Wo innen aber zetln von
holz unnd erdt wegen zuekhummen, sollen sÿ dieselben dem herrn prelatten
bringen und darauf an die forstmaister beschaidt nemen, damit man ðe-
derzeit khan erfaren, das solche zetln nit mißgebraucht und unordentlich
damit gehandlt werde.

[§ 4]

Ob etwo an ainem perg oder leütten holz, das verer von dem gotshauß oder
nicht herzue gebracht werden möcht und von nötten abzugeben verhanden
oder sonsten personen holz und erdt abzugeben begeren wuerden, soll ers
dem herrn prelatten zuvor anzaigen. Wen man im nach vorgehunder besich-

^b folgt ein getilgtes Wort

tigung und nach gelegenheit der sachen bevelch gibt, daselb zuverkhauffen, soll er forster mit sambt dem waltdkhnecht yedem sein maiß unterschiedlich außzaigen und solches mit vleiß beschreiben und in seiner raittung fürbringen, auch darüber sein aufsehen haben, damit dieselben nit weiter, als ihnen außgezaigt und erlaubt ist, greiffen. Wann aber vom herrn prelatten yemandt holz zumaisen bewilligt und des halben ain zetl an den forster geben wuerdte, soll er forster solcher bewilligung und zetl gemeß das holz außzaigen und für sich selbst niemandts, es seÿ zum kholl prennen oder in anderweeg, khain holz außzaigen noch zetln auch sonnsten ainiche schanckhnus, mueth und gab nit einnembem, beÿ verlierung seines diennsts. Was aber mit vorwissen und erlaubnus des herrn prelatten abgeben wüerdet, das geldt neben fürbringung der zetl beÿ seiner raittung für empfang einstellen und verraitten.

[§ 5]

Forster soll auch innsonnderhait bedacht sein, wo er holz abgibt, das solches an den gemerckhen des gotshauß gründten beschehe, damit dem gotshauß die poses und die märch richtig erhalten werden.

[§ 6]

Wann holz abgeben wierdt, soll er forster auf die jungen maiß guette achtung haben, damit das güpfelholz auch aufgehackht, dieselben sauber aufgeraubt und durch das viech die neuen schißling nit abgehalten werden oder in anderweeg di wäldt und auen nicht in verödung khumen und wo darinen geschlachte paumb zu zimmer- oder wagnerholz verhanden, soll er dieselben den holzhackhern bezeichnen und nicht abschlagen lassen, sonnder zu khunfftiger notturfft haÿen und stehn lassen. Wann zimmerholz geschlagen wierdt, soll er das wüpfelholz zu scheitern und pürttln machen und zu dem gotshaus führen unnd nichts darvon verkhauff noch in annderweeg verschwennden lassen.

[§ 7]

Item forster solle die nachennden hölzer inn wäldten und auen, die leichtlich zu dem gotshauß gefüerth mügen werden, nit abgeben noch verkhauffen, sonnder zu notturfft des gotshauß zeitlich maisen, alles zu scheitern und langholz machen, in die khuchel hackhen laßen, und in alweg dahin gedacht sein, damit vorrath verhanden und nit also grien und schwär, sonnder thierr und austruckhnet zue hauß gefüerth werde und wan holz gemaisen wierth, den holzmaisern die claffter abzellen, wieviell sÿ gehackht, achtung haben, das sÿ dieselben clafftern nit zu clain machen, sonder^c die grosen scheitern holz clain und recht klieben.

^c *korrigiert*

[§ 8]

Item soll er niemandt ohn vorwissen des herrn prelatten khain päastall noch anders holzwerch mehr abgeben, beÿ straff.

[§ 9]

Forster solle ohne sonndere grose noth und erlaubnus von Sant Georgentag biß auf Bartholomeÿ khain holz abgeben noch maissen lassen.

[§ 10]

Was aber ausser diser zeit für holz abgeben wirdt, soll forster die ordt und enndt, wo es gehackht, item ob es scheitter oder peüschholz gewesen, bei empfang des gelts vermelden.

[§ 11]

Der forster soll auch mit vleiß bedacht sein, das an den ortten, die man von dem gotshauß zubehülzen schuldig, nit überfluß und verschwendung des holzs gebraucht, auch an khain ander orts, weder dahin es verordnet ist, khain holz haimblicher weiß nit gefüerth, noch sunsten vergeben, sonnder wohin man holz zugeben schuldig, dasselbig zimblicher notturfft nach geraicht werde.

[§ 12]

Wann forster holz gehn Wienn zuverkhauffen führen läst, soll er neben empfang des gelts vom holz wievil dessen claffter gewessen, auch wie theuer ÿede derselben verkhaufft worden, schein fürbringen.

[§ 13]

So soll er auch wieviel des gotshauß tagwerch wißmadt hat, und was jährlich ÿederzeit von ÿedem zumäeen geben wierdt, in raittung beÿ einstellung des mäens uncosten specifiern.

[§ 14]

Er soll das waidtgeldt in den dörrfern allenthalben einbringen und sambt andern seinenn emphanngen außgaben und handlungen aigentlich und vleißig aufschreiben und wie vorgemelt treulich verraitten.

[§ 15]

Forster soll hinfürahn khain reiß- oder vogl-gjaidt, weder enth- oder herdißhalb der Thonau, nicht verlaßen sonder zeitlichen die personen, so dieselben bestehn wollen, dem herrn prelatten anzaigen, und auf die obercamer für den hofmaister stöllen, darmit mit innen ordentlicher weiß gehandelt, die vogl- und reiß-gejaidt verlassen, eingeschriben und die zinß richtig eingebracht mügen werden.

[§ 16]

Wann der forster in des gotshauß geschäftten sein ambt betreffent außraist und über nacht außbleibt, soll er die ursachen seines außraissens ÿederzeit in seinen raittungen anzaigen, auch was er in solchem seinem abwesen verzert, unterschiedlichen neben fürbringung eines glaubw*i*rdigen scheins in sein raittung einstellen, wo das nit beschiecht, wierdet ime in raittung solche zehrung und außgab nit passiert werden.

[§ 17]

Beÿ dem mair zu Tuttenndorff soll er inhalt bestallung und seines gegebenen revers darob sein, das er die agkher mit prachen, müssten und anderer notturfft zu rechter gewöhnlicher arbeit und gebürlicher zeit versehe, anpau und die vexung, so woll zehet traidt und habern mit treuem vleiß eingebracht und auf den agkhern zulang nit ligen gelassen werde.

[§ 18]

Unnd wann daselbig eingefüerth und man zum tröschen anfächt, soll er treulich zusehen, das es vleissig außgetroschen und nit geschleiert werde, sÿ sollen khain traidt noch habern ausser seines vorwissens abwinden, noch von dem tennen bringen, auch niemandts andern, als lanng sÿ alda zuarbaitten haben, beÿ verlierung irer besoldung und lohn, allain dem gotshauß nacheinander arbeiten. Solche tröscher sollen mit vorwissen des hofmeisters aufgenumben und innen anfangs furhalten, das sÿ das traidt und habern, so sie mit tröschen erdiennen möchten, dem gotshauß und nit frembten umb ein zimblichen pfening erfolgen lassen.

[§ 19]

Das heÿmadt soll er zu rechter zeit und weill, auch mit vorwissen des herrn prelatten anfangen und hanndlen, darnach mit vleiß sehen, darmit das heÿ unnt graimadt zu rechter zeit gemädt unnd aufgefangen, auch zeitlich anhaimbs gebracht und nit durchs ungewitter oder gewässer schadhafft werde.

[§ 20]

Er soll sich auch mit dem geschiermaister alle abennt underreden, was vonnöthen, auf ÿeden tag mit fuehr zu notturfft unnd nuz des gotshauß zuhandlen und fürzunemen seÿ, damit die fuhren nit vergebentlich sunder nuzlichen und notturfftigelichen angestöldt werden.

[§ 21]

Beÿ den wagenkhnechten soll er neben dem gschiermaister darob sein, das sÿ den im gschierhoff haltunden rossen vleissig wartten, den habern, so man innen darauf gibt, nit verkhauffen, sunder den rossen wolgeseubert zue ÿeder rechter zeit fürgeben, dann ob ain roß durch unvleiß verdürbe, soll solches ime forster an seiner besoldung abgezogen werden. So soll er auch sein vleissiges aufsehen haben, damit die reit- und wagenkhnecht mit dem heÿ und streÿ recht umbgehn, nit überfluß sonnder die notturfft nemmen und nit under die füeß treten oder in anderweeg bößlich verschwendten.

[§ 22]

Damit des morgens ain ÿeder zeitlich, wohin er verordnet, ausfhar, soll geschiermaister mit sonnderm vleiß verschaffen und in abwesen des forsters aufsehen. Wan sÿ in das closter holz führen, soll achtung geben werden, das sÿ nit anhäng haben, auch zu abennts vor gebürlicher zeit nit auspannen, auch beÿ straff nit gestatten, das sÿ unnuz leichtfertiges gesündt oder dergleichen zue sich in den gschierhoff führen oder aufhalten, alle

unzucht, gotslesterung und unehr verhüetten, dieselbst auch nit beweisen, beÿ verlierung des ampts, item wider die gebürlich zeit nit sizen oder spillen oder zu ungewönlicher^d zeit mit leichtern und feur^e in den ställen, heÿstadlen oder sonnst dardurch dem gotshauß schaden geschehen möchte umbgehn lassen, sonnder allenthalben guette wierdtschafft und ordnung in dem geschierhoff halten, demselben sambt dem gschiermaister, welcher hinfüro auch ainen schlissel darzue haben solle, zu rechter weill und zeit auf- und zuespörren. Wan ainer ain aufruhr under innen anfangen wolddt, und die^f straff nit annemben, so der seines gefallens darwider handeln, so soll er es dem hofmaister zeitlich anzaigen, der wierdt mit straff, wie sich gebüerd, gegen ime zuverfahren wissen.

[§ 23]

Item wan zu dem gotshauß eÿsen erkhaufft, und zu notturfft des gschierhoffs gegeben wierdet, soll er forster auf daselbig und annder eÿsengschier sein sonndere achtung haben, wie solches verbraucht, wohin, wemb, auf das nicht durch den gschiermaister oder in der schmidten verschwendung beschehe und das gotshauß dardurch in schaden eingelaidt werde, auch zu rechter weill und zeit die wägen zu allen fuhren zuericht und bedacht sein, damit nicht die khnecht darauf feÿhren und das neu für alt, das nich zu gebrauchen genomen werde, sonnder des gotshauß nachtl und schaden verhüetten

[§ 24]

Er soll auch auf die riemb camer mit sonnderm vleiß achtung haben, wann gschiermaister von riembwerch was bedüerfftig, zeitlich herfür geben und verzaichnen, wohin und zu wemb ers vonnötten und verbraucht hab, vleissig beschreiben, und dasselb in seiner haubt raittung einstillen.

[§ 25]

Was man zu notturft ^sdes gottshaus^s beÿ dem schmidt unnd anndern hanndtwerchern khaufft und machen läst, soll er in seiner raittung verfertigte außzüg und schein furbringen und was alß von ainer zu der andern zeit gemacht in sein inventarÿ einschreiben lassen.

[§ 26]

Und demnach des gotshauß oxen und khuchlviech über summer in den auen gehalten werden, soll forster und sein aukhnecht neben dem khuchlmaister, zueschratter und oxenhalter darauf sein gebüerlich aufsehen haben und jede wochen aufs wenigist ain- oder zwaÿmall besichtigt werden.

d *korrigiert*

e *folgt in gestrichen*

f *über der Zeile ergänzt*

g-g *über der Zeile ergänzt*

[§ 27]

Beschließlich soll bemelter forster nach diser instruction zu nuzbarkhait unnd aufnemen des gotshauß treulich, vleissig und erbarlich als ain getreuer forster und dienner hanndlen und nachtl und schaden, sovil an ime ist, wenden.

[§ 28]

Dagegen soll ime jährlich zue besoldung geraicht werden vierundtzwainzig pfundt pfening, auch soll er haben auf sein personn sein underhaltung mit esen und trinckhen auf der thürniz am oberessen, desgleichen auf sein aigen pherdt, so er halten solle, fuetter, nagl und eysen.

[§ 29]

Doch behalten innen der herr probst und convent dise instruction und ordnung yederzeit zubessern und zu emendiern, wie es dem gotshauß am bösten füegt, nüz- und diennstlich sein khann, bevor und wan der forster ander mehrer und bösser mitl, dan hierinen begriffen, zu diesem ambt diennstlich erfahren wuerde, soll er dieselben dem herrn prelatten anzaigen, auch sonst alles anders, so die notturfft erfordert, dem gotshauß nuz- und dienstlich ist, als ein getreuer dienner und das ime bei seinen pflichten und derhalben gegebenen verschreibung zuthuen gebüerdet und zuestehet, yederzeit mit allem vleiß hanndlen, füernemen und des gotshauß nuz und frumben zubefüerdern unnd schaden zue wennden, sich yederzeit zubevleisen. Deß zu uhrkhundt ime dise instruction mit obgenanntes herr probsten hierunder gestölten handtschriff und prelatur insigl verferttigt, gegen seinem reverß und verschreibung zuegestöldt.

[E]

Actum zwölfften Januarÿ anno etc. im aintausent fünffhundert und im dreÿundtneünzigisten.

[L.S.]

Balthasar brobst m.p

85.

Instruktion für den Förster

ohne Ort, [1593–1631]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 51 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Nr. 84 und Nr. 86.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/3, fol. 26^r–34^v: Abschrift. Die Handschrift weist auf fol. 30 einen Fehler in der Foliierung auf (fol. 30 kommt doppelt vor).

StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept undatiert.

Anmerkung: C weicht in der Textgliederung leicht von A und B ab. Die §§ 50 und 51 sowie das Eschatokoll fehlen in B und C. Der Rückvermerk fehlt in B und C.

[R]

^aInstructions copy des gottshaus Closterneuburg bestelten forsters, wie und waß gestaltd er sich in sein anvertrauttem ambt zuverhalten hat.^a

[P]

Des gottshaus Closterneuburg bestellten forsters instruction.^b

[§ 1]

Anfänglichlichen soll er ir *g(naden)*, dem *h(ernn)* prelaten, bey seinen ehrn und treuen geloben, nach seinem hochstem vleiß und vermügen zu diennen unnd seiner *g(naden)*, auch deß gottshauß nuz und fromben nach seinem besten verstandt, ungeacht ainiger mühe und arbeit zufürdern und allen schaden^c abzuwenden, daß glib gehorsamb, treu und vleissig zu sein,^d gebirlich^e laisten.

[§ 2]

^fUnd erstlichen^f von den märchen ^gSoll forster^g deß gottshauß waldt, auen und holzer ent- und dißhalb der Thonau nach auszeig der march (deren verzeichnus ihme zuegestelt ^hwerden soll^h) dreÿ mahl mit denen von herrn prelaten darzue geordneten, auch alten nachbarn, zum vierten mahl aber mit jung und alten negst anrainenden unterthonen und derselben söhn und dienst bueben jährlich bereitten und besichtigen, daß wenigist nit davon entziehen, noch vergeben lassen, auch in fürsichtigen *fr(eundlicher)* con-

^{a-a} fehlt in B und C^b folgt in B und C: De juramento^c folgt in C: unnd nachtheill^d folgt in B: wie^e C: wie gebreuchig^{f-f} fehlt in B und C^{g-g} B und C: Item soll er^{h-h} B: soll werden

versation bey allenⁱ deß gottshauß unterthonnen und außwendigen sich erkundigen, ob waß hin dan khomben wehr, daselbe soll er den herrn prelaten anzaigen und wider zubringen, müglichsten vleiß fürwenden. Insonderhait aber nach jeder march bereittung (deren die rest im Augusto, die andern im November, die drit im Februario, so es anderst^j schne und eiß^j halber müglich, die vierte unnd algemaine im Mayo) soll er dem herrn prelaten oder derselben nachgesetzten neben uberraichnung seiner wochenzetl^k schriftlich und gründlich^k, wie es allenthalben in auen unnd wältern stehe^l, bericht uber reichen.

[§ 3]

Er soll auch die gemärch, wo die sein, in guetter acht richtig halten unnd an den orten, wo marchbaumb sein, junge paumb daneben aufziehen. Wie ihme hiemit und hernach weitleifiger bey hoher strof verboten, daß er das wenigst von holz, weder in waldt, noch auen ohne vorwissen und bewilligung abgeben oder hackhen soll lassen. Also soll er auch auf die au- und waldt knecht^m vleissig acht geben, daß sie weder wipfel holzⁿ, pächstäl^o oder anders, ja gar nichts verkhauffen oder abgeben^p sollen, sie auch darzue halten, daß sie die waldt und auen taglich abgehen. Da^q etwas nachthailiges oder frembte leuth, die ohne deß gotshauß erlaubnus holz abschlagen oder sonst ungelegenhait gebrauchen wollen, befunden, sollen sie dieselben pfenden, daß pfandt in daß gottshauß, wohin es verordnet wird, uberantwortten, darneben beschaffenhait der sachen und persohnen^r anzaigen.

[§ 4]

Er soll auch zur gewissen stundt täglich von denen au- und waldtknecht sich erkundigen, waß ain jeder verricht und deß andern tags zuverrichten hab anbevehlen, und wo müglich soll ain jeder sein ganzen umbkhräiß, fer und nahent, wochentlich abgehen und besichtigen, damit dieselben ruebig erhalten und nichts davon entzogen werde.

[§ 5]

Die nachente holzer, die leichtlich zu dem gottshauß mogen gefiehart werden, soll weder der forster noch die ihme untergebenen au- und waldtknecht nit abgeben, sondern zur notturfft deß gottshauß zeitlich in den auen und

i C: alten
j-j C: eiß und schne
k-k C: grundlich und schriftlich
l C: geschaffen
m nur in B und C, fehlt in A irrtümlich
n folgt in C: windfäll
o B: pehfäll; C: pässtall
p B und C: vergeben
q folgt in C: eiß
r folgt in C: aigentlich

waldten auf daß wenigst ain jahr zuvor maissen lassen, damit alle zeit thüres holz zufuhren, zum^s brennen verhanden seÿ.

[§ 6]

Er^t soll ^uauch den holzhackhern^u nit klain und junges, sondern wolgewach-
benes groß holz fürzaigen^v, wo aber derinen geschlachte baumb, welche
dem wagner oder pinter oder sonst zum pau tauglich, soll er dieselben den
holzhackern zaichnen und nit abhauen^w lassen.

[§ 7]

Die wipfl unnd andere reißwergg soll forster zu pürdeln hackhen lassen, die
anzall derselben in seinen wochenzetln einbringen unnd ob sie in daß closter
oder auf den khauf zuverfuhrn, sich bey^x herrn prelaten bschaidts erhollen,
alß dan wider in der außgab der wochenzetl einsetzen.

[§ 8]

Wan der herr prelath oder wemb ers an seiner statt bevilcht, holz abzugeben
bewilligt, soll er es an orthen, da es dem gottshauß ungelegen und am
wenigsten schädlich sein khan, außzaigen, in seiner wochen zetl vleissig
einbringen, an welchem ort, zu waß zeit und wie theur solches verkhaufft
worden. Sonderlich ist guette achtung zugeben, daß den unterthonnen daß
holz in leuten unnd gräben, damit^y man^z mit dem wagen nit khommen mag
oder khan, außgezaiget werde (dan ^{aa}solches die unterthonnen^{aa} mit tragen
und schlitten hinweg bringen khönnen), doch solte, wie hievor gemeldt,
die geschlachten weiß aichen unnd^{bb} puechen oder waß an selben orth am
maisten wechst, zue samben und andern nuz^{cc} verbleiben.

[§ 9]

Die jungen maiß sollen nit allain mit wegbringung der scheider und aufhack-
hung der pürtl^{dd} geraumbt werden, sondern damit die auen und waldt nit
in veröedtung khomben, soll forster vleissig sein^{ee} unnd ernst fürwenden,
damit durch das viech mit abfressung deß jungen holz unnd schißling nit

s	<i>B und C: unndt</i>
t	<i>B und C: So</i>
u-u	<i>B und C: den holzhackern auch</i>
v	<i>B und C: fürgezaigt</i>
w	<i>C: abschlagen</i>
x	<i>folgt in B und C: dm</i>
y	<i>C: dahin</i>
z	<i>fehlt in B</i>
aa-aa	<i>C: die unterthonen solches</i>
bb	<i>C: oder</i>
cc	<i>folgt in C: stehen</i>
dd	<i>folgt in B und C: zeitlich</i>
ee	<i>fehlt in C</i>

schaden beschehe. Derowegen er allen^{ff} richtern unnd gemain zu Höfelein, Weidling, Salmanstorff, Sivering, Enzerstorff, Rieggerstorff, Harmanstorff, Hollaprun, Haselbach, Rohrbach, Eupelthau unnd anderen orthen alles ernsts einsagen unnd verbietten, daß sie in aufnembung ihrer halter und sonsten verhüetten, damit sie in die junge maiß weder in auen noch waltern nit treiben. Da es aber beschäche, soll forster das selbige viech pfindten.

[§ 10]

Das pinter- und pauholz soll alles mit vorwissen und deß forsters auszaigen abgehackht werden. Doch zuverhietung schadens unnd daß dergleichen holz nit, wan es im besten safft ist, umbgehackht werde, soll forster jahrliehen, doch auf verordnung im alten Merzen ain anzahl im vorrath hackhen lassen. Also soll es auch mit den pachställen gehalten werden.

[§ 11]

So oft holz abzuzellen ist, soll forster für sich selbsten, dessen ohne beysein deren, die der h(*err*) prelath darzue verordnet^{gg}, sich^{hh} allain nit unterwinden.

[§ 12]

Damit man sehenⁱⁱ, ob daß holz rechte maaß unnd leng hab, auch wie sichs gebüert kloben seÿ, wievil oder^{jj} an welchem orth, durch wemb und waß für holz gehackht und abgezelt worden, soll er ainen alß den andern weg in specie in den wochenzetln und raittungen einbringen^{kk}.

[§ 13]

Forster soll auch zu kainer andern zeit alß Michaelis und lesens zeit holz abgeben, daß es im winder aufgehackht und vor St. Geörgen tag abgefürt möge werden.

[§ 14]

^{ll}Item soll er^{ll} auch ohne außtrückhlicher verordnung niemandt holz führn lassen, destwegen ihme absonderliche ordnung zue gestelt soll werden.

[§ 15]

Wan er in denen wochenzetln daß abgefürte holz einbringt, soll er darneben vermelden, wievil claffter und hauffen ^{mm}holz gehackht und^{mm} nach im vorrath verhandten ist.

ff C: allein denen
 gg B und C: verordnen wirdt
 hh fehlt in C
 ii folgt in B und C: möge
 jj C: aber
 kk C: einverleiben
 ll-ll C: Forster soll auch
 mm-mm B und C: gehackht holz

[§ 16]

Das waidtgeldt von der statt Closterneuburg, Enzerstorff, Ober- und Untersivering, beeden Khrizendorff, Grinzing, Nußdorff, Holaprun, Harmanstorff, Rohrbach, Ottakhrin und andern orten, wo man deß gotshauß gründt zur waidt gebraucht, soll er jährlich mit ernst unnd vleiß einbringen, nichts daran anstehen lassen, damit daß gottshauß in ruhewiger posses verbleiben müg, den verlaßⁿⁿ khaines weegs mindern, sondern sovil müglich höher bringen, daselbe alß dan neben vermeltung, wievil an ainem^{oo} jeden orth hauptviech, ordentlich in wochenzetln und raittung einbringen.

[§ 17]

Er soll auch wegen der waidt in Wolff von denen wienerischen fleischhackhern daß waidt geldt, so hoch ers bringen khan, abfordern und gleichfahls verraitten.

[§ 18]

Wover sich aber unterthonnen oder andere zu waldt oder in auen unterstunden, neue waidt, wisen oder graßfleckh zuezurichten oder mit holz abhackhen oder^{pp} fridt machen zuerweitern, soll er dieselbigen, oder so sie strofmässig, dessen dem herrn prelaten berichten und da es ohne deß gotshauß schaden sein khan, mit vorwissen umb ain bestanndt verlassen.

[§ 19]

Dieweil wissentlich, daß die Eupelthauer, Enzerstorffer, Corneuburger, Nußtorffer unnd Khalbenberger vil graß in auen ohne bewilligung und erlaubnuß hinwegbringen, soll forster desselbe allerdings einstellen oder dem gottshauß zu guetten anwenden unnd verraitten.

[§ 20]

Gleichfahls ist an der Nußdorffer au, daß ain urfahr gemacht, soll dem gottshauß einbringen^{qq} darumb beschehen.

[§ 21]

Es soll auch forster^{rr} ohne vorwissen deß herrn prelaten ainige erdt^{rr} nit abgeben. Da aber yemandt etwas bewilligt, soll forster in der wochen zetln den orth und wie vil tagwerch er abgeben und aufzuheben bewilligt, neben dem werth, waß darumben bezalt, einsetzen.

[§ 22]

Von wisen- und heu-madt

Alle deß gottshauß wißen unnd garten sollen in frieling, so baldt die kheldt unnd schne fürüber, vleissig geseubert, geraumbt und wo es die gelegenheit

ⁿⁿ folgt in B und C: auch

^{oo} fehlt in C

^{pp} nur in C

^{qq} C: gleichfals ein benüegen

^{rr-rr} C: ainiche erdt ohne des herrn prelaten verwilligung

gibt, gewässert und wol verfridt, auch vergraben werden. Destwegen er sich dan umb guete starckhe arbeitsambe vier tagwerckher in maÿr- oder gschierhoff, die durch daß ganze jahr zue aller fürfallender arbeit tauglich, aufzuhalten bewerben.

[§ 23]

Fürnemblich liget dem forster ob unnd wierd ihme hierdurch auferlegt, daß er sowol wegen der alhieigen wisen auf daß wenigst acht, alß ehenthalt der Thonau mit vorwissen deß herrn prelaten zehen starckhe vleissige mader, die alles heu, wan es wetter halben sein khan und müglich ist, 14 tag vor den ärntn auf die podtn bringen, umb billichen lohn gedingt werden, deren obrister unnd vorgeher ein untherthonn, welcher in dem dorff er haust beÿ guetten leüthen seines vleiß und treu wegen ein guettes lob habe sein soll.

[§ 24]

Die gärtten unnd wißen ^{ss}sollen erstlich^{ss}, welche grainmath tragen,^{tt} vor denen andern gemahet unnd hernach, da es sein khann, wol gewässert werden. In mitls ist müglich^{uu} beÿ straf unnd pfendung des viech darauf zutreiben verboten unnd soll forster, in massen es zuvor geordnet, solches beÿ den richtern und gemainen zeitlich einsagen, sich vor schaden zuhüetten und dem halter zu bevelhen unnd zuverbietten wissen.

[§ 25]

Von den mairhoff zu Tuttendorff

Beÿ dem mayrhoff soll er, forster, alles vleiß unnd ernst darob sein, damit der maÿr seinem maÿrambt, wie sichs gebührt, vleissig abwartte unnd beywohne, bey hauß neben seinem weib unnd dienst leuthen alle arbeit verrichten und dem viech vleissig wartten helfe und guette zucht, erbarkhait unnd forderist gottesforcht anstelle und erhalte, die äckher mit prahen, müsten, pferchen und anderer notturfft versehe.

[§ 26]

Er soll auch mit grossem vleiß die windter- und sommersathen, jedes zu rechter zeit, anstellen unnd verrichten, die vexung aber, es sey pau- oder zehetraidt, habern oder anders mit besten vleiß einbringen unnd vor schaden nach vermögen treulich verwahren.

[§ 27]

Im einführen, es sey heÿ oder grämth, zehet- oder pautraidt, habern oder anders, soll forster für sich selbstn guette achtung geben und die verordnung thuen, daß die wägen, sovil müglich, zu ersparung etlicher vergeblicher fuhren, zeit und tagwerch in ainer anzahl miteinander wolgeladen und den wider zugleich abgeladen werden. Sovil daß heÿ und grämth belanget, soll

^{ss-ss} fehlt in B und C

^{tt} folgt in B und C: sollen erstlich

^{uu} B und C: meniglich

zu Tuttendorff und im gschierhoff vermerckht werden, wievil fuhren auf jedwedern poden heu und^{vv} grameth khomben und von welchen wißen dasselb abgeführt worden. Alß dan soll er dasselb weder im gschier- noch mayrhoff heufig oder unnuz anzuwenden, unter die streÿ zuvermengen durchauß nit gestatten, sondern mit dergleichen füeterey sauber und gespärg umbzugehen und wol anzutragen verordnen und destwegen biß weillen auf dem pödten zusehen, damit er beyleiffig, ob etwas in vorrath verhanden unnd wie weidt er gelangen khan, wissen und verordnung thuen möge. So ist auch beÿ straf hoch verboten, daß weder im^{ww} mayr- noch gschierhoff^{ww} von der fuettereÿ daß wenigist frembten persohnen nit weggegeben oder der gleichen ainige stallung^{xx} nit verwilligt oder zuegelassen werde.

[§ 28]

Forster soll auch^{yy} auf beede thene taugliche trescher auß deß gottshauß unterthonen zu werben gedacht sein, dieselben beÿ dem h(*errn*) prelaten anmelden, damit jemandt, wehr ir *g(naden)* geföllig, geordnet und mit ihnen^{zz} treschern ain billiche^{aaa}gedingnus oder verlaß gemacht werde^{aaa}. Dieselben soll er, forster, außfürlich mit namben deren, so daß treschen angedingt und verlassen, auch der trescher und waß man von jeden muth zugeben, geschlossen in seinen wochenzetln einbringen, sonderlich auch in der bedingnus dahin gehen, daß sie, die trescher, alßbaldt es zu den einführen khombt, auf beede thenen zu treschen anfangen, entzwischen niemandts andern, so lang sie zu arbeiten haben, allain dem gottshauß beÿ verliehrung ihres lohns unnd leibstraf arbeiten, damit sie vor weinnachten abgetroschen und daß getraidt auf die casten bracht werden möge.

[§ 29]

Weil alles traid und habern, ehe es eingeführt, beschrieben, wievil mandt dessen und von wann es ist, ihme forster in ainer verzeichnus angehendigt wird, soll er auch darob sein, daß es im einführen stadln und schöbern gleichsfahls vermerckht und jedes absonderlich geschobert werde.

[§ 30]

Alß dan soll er, forster, so oft er in den mayrhoff ist, niemahlen, ob daß stro auch vleissig unnd wolaußgetroschen, nachzusehen unterlassen, den unfleiß und nachlessighait mit troung verweißen und, da es nit helfen wollte, daß selb anmelden.

^{vv} C: oder
^{ww-ww} C: gschier- noch mayrhoff
^{xx} folgt in C: oder einkher
^{yy} folgt in C: zeitlich
^{zz} folgt in C: den
^{aaa-aaa} C: bedingnuß und verlaß gemacht müge werden

[§ 31]

Er soll auch ungewunden auß[t]roschen traidt oder habern nit lanng auf den thene ligen lassen, sondern sobaldt ain anzahl 3 oder 4 muth ungefehrlich beysamben, dasselb mit seinen vorwissen und beÿsein windten lassen. Alß dan soll er daß dem pfistermaister mit benennung der orter, von welchen daßselbe traidt khomben, gegen einen schein hinweg zubringen einmessen. Daß sich aber zuetrüeg, daß unter dem einführen und treschen ein wasser güß oder langwühriges regen wetter einfühl, dardurch dem eingeführten traidt im stadl oder schöbern wegen der neß schaden entstehen wolt, soll er forster denselben mit umschöbern und aufsetzen zeitlich wehren und fürkhomben.^{bbb}Soll auch die verordnung thuen unnd darob halten, daß der stadl an den feÿrtagen oder zu essenszeit khain mahl ungespört offen stehe, sondern jederzeit, wan man nit trischt, zuegemacht werde, auch daß sich frembde leuth bey denen treschern khaines weegs aufhalten.

[§ 32]

Er forster soll auch verordnen, daß daß^{ccc} affter und amb dem mayr^{ccc} zur füttereÿ vleissig aufgehebt und nichts unnuzliches davon vernachlessigt werde.

[§ 33]

Die trescher sollen auch sich sovil müglich befleissen, daß sie ain guetten thail schäb zum ghäckh hackhen aufheben, daß rietstro aber mit guetten vleiß zur tristen machen und dieselben also verwahren, daß weder durch regen noch windt schaden geschen^{ddd} müge.

[§ 34]

Sonderlich soll er verordnen und bevelchen, auch^{eee} selbst darob sein, daß der maÿr im mayrhoff^{fff}, daß die dienstpotten und wagen khnecht alle Sonntag, fest- unnd feÿrtag denn gottsdienst vleisig besuechen, alle unzucht, gotteslesterung unnd unehr verhietten, leichtfertige weiber und unnuzes frembtes gesindt nit aufhalten, wider gebürliche zeit nit aufsÿzen noch spillen, auch zu ungewöhnlicher zeit mit leicht unnd feur in den staln^{ggg} oder sonst dardurch schaden entstehen möcht, nit umbgehen, sondern allenthalben guette wierdschafft und ordnung halten.

[§ 35]

Sonderlich soll forster und gschirmaister alles ernsts drob sein, daß die khnecht den rossen vleissig wartten, den habern nit verkhauffen, auch an

bbb C: Er forster

ccc-ccc C: daz affter und am dem maÿrhoff

ddd nur in B und C

eee C: und

fff folgt in B und C: unndt der gschiermaister im gschierhoff

ggg folgt in C: und städln

beeden orten, gschie- und mayrhoff, mit heu und strey sauber und gespöri-
 umbgehen, daß heu nit unter die streu vertretten oder in anderweg bößlich
 verschwenden lassen [*und*] morgens zeitlich, wohin ein jeder verordnet wird,
 außfahren. Es sollen auch die khnecht im gschiehoff bey straf weder anhang
 noch anders holz zu Weidling noch vor und in der statt ablehren unnd
 verkhauffen. Darauf der forster sein vleissige acht unnd nachsehen haben
 soll. Also soll auch hinfüro der müst auß den stallen^{hhh} nit mehr verkhaufft,
 sondern an die orth, welche man benenen unnd außzaigen wierdt, führen.
 Damit es an guetter ordnung nit mangle, soll forster sich taglich bey h(*errn*)
 prelaten mit anzaigung seiner gethanen unnd vorhabenden verrichtung
 anmelden, alß dan daßjenige, waßⁱⁱⁱ alle abent angeordnetⁱⁱⁱ, zeitlich in daß
 werckh richte und sein vleissiges nachsehen habe, ob denselben waß ange-
 schafft ist worden, ein beniegen beschehen oder mit ainiger ungehorsamb
 oder muthwillen undter dem gesindtl nit gestadte. Wan aber ain aufrühriger
 oder mütwilliger, der die vermahnung und straf nit annemen, sondern
 seines gefallen handnden und andere auch darzue bewegen wolte, unter ih-
 nen währ, derⁱⁱⁱ solle^{kkk} mit hülf deß hofmaisters zu gebürlicher leibsstraf
 gehalten werden.

[§ 36]

Forster soll auch an beeden ortten verhütten, daß^{lll} weder der mayr noch
 gschiehmaister, weniger die dienstleuth, andere, alß von ime mit vorwissen
 angeordnete fuhren, weder umbs geldt noch sonnsten verrichte, auch alle
 aigen nuzighkait verhüet werde. Zum fahl aber, ohne deß gottshauß ungele-
 genheit dem hofschmidt ein kholfuhr bewilligt wurde, soll der gebürliche
 lohn in der wochen zetl in empfang eingesezt und ordentlich verraith wer-
 den. Also auch im mayrhoff, da die roß nit nottwendige fuhrn hetten und
 etwas verdienen khonnen, soll forster dasselb von dem mayr empfangen
 unnd gleichfahls neben vermeldung, waß für fuhren und wan sie verricht, in
 den wochenzetln einbringen.

[§ 37]

Er forster soll auch ohne vorwissen in die weitte nit verraissen, noch unnot-
 wendige zehrung fuhren und einstellen.

[§ 38]

Sein jahrs raittung soll er ordentlich und lautter machen, sich bevlissen,
 daß er nit allain durch verkhaufftes holz den gschie- und mayrhoff mit
 aller notturfft, auch außzallung deß gesindts und der handtwercher ver-

hhh folgt in C: in gschiehoff
 iii-iii C: angeordnet, alle abent
 iij folgt in C: oder dieselben
 kkk folgt in C: er
 ll die folgt in C: die

lege, sondern dem herrn prelaten jährlichen ain zimblische uberschuß in daß cammer ambt uberraiche^{mmm} und also den empfang von allen, es sey von verkhaufften waldt- oder au holz, von verkhaufften deßⁿⁿⁿ gottshauß unbrauchsamben rossen oder füllen, allerlaÿ fuhrn, waidtgeldt oder andere bey heller und pfening vleissig einstöllen. Daß auholz soll er in der raittung unter ainer absonderlichen rubrickhen oder titl, also auch daß waldtholz, absonderlich einsezen.

[§ 39]

Die reis- und voglgejaidt betre^(effend)

Er forster soll auch hinfüro ainigen handtwergger, er sey wehr er wöll, in abschlag nichts bezallen, er hab dan zuvor völlig mit ihme abgeraith unnd dasselb in der wochenzetl eingebracht.

[§ 40]

Gleichsfahls soll es mit den holzhackern gehalten werden unnd wie oben vermeldt jeder zeit von herrn prelaten, ehe ain oder mehr persohnen, so zu besicht- und abzöllung deß holz neben ime forster geordnet sein.

[§ 41]

Also soll er auch die dingnuß mit den madern und treschern, mit deren, so von deß gotshauß wegen darzue geordnet und neben ihme forster darbey geweßen, unterschribene handtschrifft fürlegen.

[§ 42]

Die tagwercher soll er alle neben vermeldung der verrichten arbeit in denen wochenzetln einsezen, daß^{ooo} man sich in aufnembung der raittung darnach zurichten waiß.

[§ 43]

Er solle auch den dienstleuthen, sie sein gleich im maÿr- oder gschierhoff, in abschlag nichts einsezen, er melde den zuvor, wie lanng ain jeder diendt und gedinget, waß sein lidllohn und verrichtung seye.

[§ 44]

Forster soll auch in seinen wochenzetln vermelden, waß der wagner jede wochen gearbeit.

[§ 45]

Die gemainen außgaben soll er auch maistes mit vorwissen thuen unnd weder im gschier- noch maÿrhoff neues nichts khauffen noch machen lassen, er habe dan zuvor bericht, wo daß alte hinkhomben. Da es verloren oder verwahrlost, soll ers dem gschiermaister oder maÿr an der besoldung abziehen und ihme behalten, die werden alß dan den oder die den schaden gethan und nachlessig geweßen, wol zu finden wissen.

mmm C: verraiche
 nnn C: dem
 ooo fehlt in C

[§ 46]

So aber etliche sachen von neuen einzukhauffen oder machen zu lassen bewilligt, soll forster die bewilligung dessen^{PPP} in der wochenzetl vermelden, auch dasselb alsobaldt in die inventaria bey dem cameramt ein verleiben lassen, damit sich dasselb mit^{qqq} aufnebung der raittung also befindte.

[§ 47]

Alle Montag soll^{rrr} forster seine wochenzetln uberreichen, darin soll er ebenmessig dass waß er umb verkhaufftes holz, es sey auß den auen oder walden, waidtgeldt und anderen empfangen.

[§ 48]

Auch waß auß der pfisterey in mayrhoff gegeben wierd, in den empfang einzesezen, nachmahls specificieret vermelden, waß alle tag in mayrhof mit den zügen, auch h(*errn*) prelatens leib- und rengutschi verricht und waß dieselb wochen für tagwerch gebraucht und sonsten außgeben worden. Im mayrhoff gleichfahls die tagliche verrichtung der leuth und deß viechs einschreiben, auch deß stroschneiders wochentliche arbeit, weil er von gottshauß unterhalten unnd bestellt wird, vermelden.

[§ 49]

Bey der schöflerey soll er auch zusehen, damit daß fuetter nit unnuz unter den füessen verderbt werde, wochentlich die schoff abzellen und die vermehrten, sowohl auch waß davon khombt, einschreiben und die geschafenhait in der wochenzetl^{sss} vermelden und^{sss} berichten.

[§ 50]

Und nachdem zum beschluß nicht alle verrichtung, so ainem forster gebüren in seinen ambt zuhandln, in schrifften gestelt werden khonnen, alß wird er demnach nach gelegenhait der sachen seiner getreuen wissenschaftt nach die mehrer notturfft der wirtschafft selbst zu bedenken und zu handlen wissen.

[§ 51]

Da entgegen solt ihme neben seiner freyen bey denen herrn officiern tefeln hin vier und zwa[n]zig gulden zu ainer besoldung geraicht und in außgab passiert werden. Der herr prelat behelt ihme auch bevor, dieße instruction zu mindern, zu mehren und nach gestalt der sachen gar zu verkehrn. Da es sich aber mit gnugsamben ursachen begäb, daß herr prelat ihme forster nit lenger zu dißen und andern ambtern gebrauchen wolt, oder er nit lenger zu dienen oder sich zuverheuraten in wille[n]s wehr, so soll ainer dem andern ain quartal zuvor aufsagen. Zu urkhundt ist diße instruction mit oft wo-

PPP C: und sachen
 qqq B und C: in
 rrr folgt in B und C: er
 sss-sss fehlt in C

ermeltes herrn prelaten cleinern insigl und unterschribnen handtschriff
ermelten forster verfertigter ausgehendigt worden.

[E]

Actum

86.

**Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Förster Jacob Mayr
von Propst Bernhard I.**

Klosterneuburg, 1631 April 23

A StAKI, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 54 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Forsters instruction.

[P]

Zuvernemben die instruction unnd ordnung, waßmassen der hochwürdig
in Gott geistlich herr, herr Bernhardt, brobst unnsere lieben frauen gotts-
hauß zu Closterneuburg sambt dem ganzen ehrwürdigen convent ^aJacoben
Maÿr^a zum forster bemeltes gottshauß bestellt, aufgenomben unnd ihm beÿ
seinen pflichten daßelb ambt zuverrichten und zum treulichsten zuhandlen
bevolhen hat.

[§ 1]

1. Erstlichen soll er dem herrn prelaten beÿ seinen ehren unnd treuen
angeloben, nach seinem besten vleiß unnd vermügen treulich zudienen, des
gottshauß wäldt unnd hölzer, enndt- unnd herdißhalb der Thonau, auch die
auen, nach anzaigen der märch, deren abschrifften ihme zuegestellt wer-
den solle, oft besichten, damit dem gottshaus an seinen freÿhaiten nichts
entzogen oder durch sein nachlässigkhait vergeben werde, auch sich gar ai-
gentlich beÿ allen des gottshauß unterthanen unnd auswendigen persohnen
erkundigen, ob etwas hindan khomben wehre. Dasselb soll er dem herrn
praelathen unnd convent anzaigen und sovil müglich vleiß haben, das es mit
hilff deren von der ober cammer wider zu dem gottshauß gebracht werden
müge.

[§ 2]

2. Er soll auf die waldt- unnd aukhnecht sein vleissig aufsehen haben, daß
dieselben nichts verkhauffen oder vergeben, noch andern zuthain gestatten,
er soll solches für sich selbst auch nit thuen, sonder sie darzue halten, das
sie täglich mit vleiß die wäldt unnd auen abgehen, ob sie waß nachthailiges

^{a-a} von anderer Hand

durch frembde leüth, die ohn zedtl unnd erlaubnuß holz abschlagen wolten, erfahren, dieselben pfendten unnd ihme forster solches alßpalt anzaigen.

[§ 3]

3. Er, forster, soll khain au- oder waltdkhnrecht, es seÿ endt- oder herdißhalb der Thonau in chainem dorff für sich selbst oder ohne vorwissen des herrn praelathen und herrn inspectoris bestellen, noch aufnemen, sonder wo derlaÿ persohnen manglen, abgehen oder zuverändern, soll er solches dem herrn praelathen anzaigen, damit andere taugliche persohnen aufgenumben unnd waß ihnen zuthuen gebiert, ordenlich füergehalten werde. Dieselben sollen hinfieran auf khain zetl von ime forster, sonder von dem herrn prelaten und inspectoris geferttigt, ainig holz noch erdt nit abgeben. Wo ihnen aber zetln von holz und ert wegen zuekhomben, sollen sÿ dieselben dem herrn praelathen oder auf die obercamer bringen unnd darauf an den forster oder pergkhmaister beschaidt nemen, darmit man jederzeit khan erfahren, daß solche zetl nit mißgebraucht unnd unordenlich darmit gehandelt werde.

[§ 4]

4. Die nahenten hölzer, die leichtlich zu dem gottshauß mügen gefuehrt werden, soll weder er forster, noch die ihnen untergebenen au- unnd waltdkhnrecht nit abgeben, sonder zu notturfft des gottshauß zeitlich in den wäldern unnd auen auf daß wenigst ein jahr zuvor maissen lassen, damit alle zeit thier holz zufuehren und prennen verhanden seÿ. So soll auch dennen holzhackhern nit khlain unnd junges, sondern wolgewachsenes groß holz füergezaigt, wo aber darinnen geschlachte paumb, welche dem wagner oder pinder oder sonst zum pauen tauglich, soll er dieselben dennen holzhackhern zaichnen unnd nit abschlagen lassen.

[§ 5]

5. Wan der herr praelath oder wemb er es an seiner stath bevileht, holz abzugeben bewilligt, soll er an orthen, da es dem gottshaus ungelegen unnd am wenigsten schödlich sein khan, außzeigen und in seinen wochenzetln vleissig einbringen, an welchen orthen, zu waß zeit unnd wie teuer solches verkhaufft worden. Sonderlich ist guete achtung zugeben, das dennen unterthannen das holz in leütten unnd gräben, dahin man mit den wägen nit khomben khan, außgezaigt werde, dan die unterthanen solches mit tragen unnd schlüten hinwegkh bringen khönnen, doch sollen sÿ, wie zuvor vermelt, die geschlachten maiss, aichen oder puechen oder waß am selben orth am maisten wegst, zue pauen und andern nuz stehen verbleiben lassen.

[§ 6]

6. Die jungen maiss sollen nit allain mit wegbringung der scheider unnd aufhackung der püertl zeitlich geraumbt werden, sondern damit die auen unnd wäld nit in verödting khomben, soll forster vleiß unnd ernst fürwenden, damit durch das viech mit abfressung des jungen holz unnd schließlich nit schaden beschehe, derentwegen er allen dennen richtern und gmain zu Höflein, Weidling, Salmanstorff, Sifering, Enzerstorff, Rieggerstorff, Harm-

anstorff, Hollaprunn, Haßlbach, Rorbach, Eupeltau und andern orthen alles ernsts einsagen unnd verbieten soll, daß sie in aufnembung ihrer halter unnd sonsten verhüetten, damit sie in die jungen maiss weder in auen noch wälder nit treiben, da es aber beschicht soll forster dasselbig viech pfenndten.

[§ 7]

7. Das pinder- unnd pauholz soll alles mit vorwissen unnd des forster außzai- gen abgehackht werden, doch zuverhüettung schadens unnd das dergleichen holz nit, wan es im besten safft ist, umbgehackht werde, soll forster jährli- chen, doch auf verordnung im alten merzen ein anzahl in vorrath hackhen lassen, also soll es auch mit den pächställen gehalten werden.

[§ 8]

8. So oft holz abzugeben ist, soll forster für sich selbst dessen ohne beÿsein des herrn inspectoris oder deren, die der herr praelath darzue verordnen wierdt, allein nit unterwinden, damit man sehen möge, ob das holz rechte mass unnd leng hab, auch wie solches gebiert, cloben seÿ, wievil aber, an welchem orth, durch wem und waß für holz gehackht unnd abgezelt wor- den, soll er ains alß des andern wegs in specie den wochenzetln einverleiben.

[§ 9]

9. Forster soll auch zu khainer anderen zeit alß Michaelis unnd lesens zeit holz abgeben, das es im winter aufgehackht unnd vor St. Geörgen tag abgeführt möge werden.

[§ 10]

10. Forster solle auch ohne außdruckhliche verordnung niemandt holz füh- ren lassen, destwegen ihme absonderliche ordnung zuegestellt werden solle.

[§ 11]

11. Wan er in den wochenzetln das abgeführte holz einbringt, soll er dar- neben vermelden, wieviel claffter unnd hauffen gehackhtes holz noch im vorrath verhanden.

[§ 12]

12. Das waidtgelt der statt Closterneuburg, Enzerstorff, Ober- und Unter- Sifering, baide Khrizendorff, Grinzing, Nußdorff, Hollaprun, Harmanstorff, Rorbach, Ottakhrinn unnd andern örthen, wo man des gottshauß grundt unnd waidt gebraucht, soll er jährlich mit ernst unnd vleiß einbringen, nichts daran anstehen lassen, damit das gottshauß in rueiger possess ver- bleiben möge, den verlass auch khaines weegs minder, sonder sovil müglich höher bringen, dasselbig alßdan neben vermeldung, wievil an ÿedem orth haubtviech ordenlich in wochenzetln und raittung einbringen. Er soll auch wegen der waidt in Wolff von dennen wienerischen fleischhackhern das waidtgelt, so hoch ers bringen khan, abfordern unnd gleichfals verraitten.

[§ 13]

13. Wofer sich aber unterthanen oder andere zu waldt oder in auen un- terstienden, neue waidt, wisen oder graßfleckhken zuezurichten oder mit holz abhackhen oder fridtmachen zuverreiten, soll er dieselben, oder so sie

straffmässig, dessen den herrn praelathen berichten, unnd da es ohn des gottshauß schaden sein khan, mit vorwissen umb ein bestandtgelt verlassen.

[§ 14]

14. Dieweill wissentlich, daß die Eüpeltauer, Enzerstorffer, Corneuburger, Tuttendorffer, Nußdorffer unnd Khalbperger vill gras in auen ohne bewilligung und erlaubnuß hinwegkhbringen, soll forster dasselb allerdings einstellen oder dem gottshauß zum gueten anwenden unnd verraitten.

[§ 15]

15. Gleichfals ist an der Nußdorffer au, da ein urfahrgemacht, soll dem gottshauß ebenmessig einbringen darumben beschehen.

[§ 16]

16. Es soll auch forster ainige erdt ohne des herrn praelathen unnd der obercammer verwilligung nit abgeben. Da aber yemandt was bewilliget, soll forster in den wochenzetl den orth und wievil tagwerch abgeben unnd aufzuheben bewilligt, neben dem werth waß darumben bezalt, vleissig einsetzen.

[§ 17]

Wisener und heymadt

17. Alle des gottshauß wäldt unnd au, wisener und gärten sollen im frieling, so baldt die khelde unnd schne fuerüber, vleissig geseübert, außgereith unnd wo es die gelegenheit gibt, gewässert unnd woll verfridet, auch vergraben werden. Destwegen er sich dan umb guete, starckhe, arbeitsambe vier tagwercher im mayr- unnd gschierhoff, die durch das ganze jahr zu aller fuerfallender arbeitung trüglich aufzuhalten, bewerben solle.

[§ 18]

18. Fürnemblich ligt dem forster ob unnd wierdt ihm hierdurch auferlegt, das er sovil wegen der alhieigen wisener auf das wenigist acht, alß enthalb der Thonau mit vorwissen des herrn praelathen acht starckhe vleissige mader, die alles heÿ, wan es weder halben sein khan unnd müglich ist, 14 tag vor dem erndt auf die pöden bringen, umb billichen lohn gedingt werden, deren obrister unnd vormader ein unterthan oder angesessner holzhackher, welcher in dem dorff, da er haust, beÿ gueten leüthen seines vleiß und treu wegen ein guetes lob hab, sein soll.

[§ 19]

19. Die gärten unnd wisener, welche graimadt tragen, sollen erstlich vor den andern gemähet unnd hernach (da es sein khan) woll gewässert werden, inmitls ist menighkhlichen beÿ straff unnd pfendtung des viech darauf zutreiben verboten unnd soll forster, inmassen es zuvor geordnet, solches beÿ den richtern unnd gmainen zeitlich einsagen, sich vor schaden zuhuetten und dem halter zubevelhen unnd verbieten wissen.

[§ 20]

Von dem mayrhoff zu Tuttendorff

20. Beÿ dem mayrhoff soll er forster alles vleiß unnd ernst darob sein, damit der mayr seinem mayrdienst, wie sichs gebiert, vleissig abwartt unnd

beÿwohne, beÿ hauß neben seinem weib unnd dienstleüthen alle arbeith verrichte unnd dem viech vleissig wartten helffe, auch guet zucht, erbarkhait unnd vorderist gottsforcht anstelle und erhalte, die ackher mit prahen, müsten, fergen und andern nottdurfften versehe.

[§ 21]

21. Er soll auch mit grossem vleiß die wünten- unnd summer-sadt jede zu rechter zeit anstellen unnd verrichten, die fexung aber, es seÿ pau- oder zehent-traidt, habern unnd anders mit besten vleiß einbringen unnd vor schaden nach vermögen treulich verhüetten.

[§ 22]

22. Im einführen, es seÿ heÿ oder graimadt, zehent- oder pautraidt, habern oder anders, insonderhait zu lesens zeiten solle forster füer sich selbst guete achtung geben unnd die verordnung thuen, das die wägen mit aller nottdurfft vleissig zuegericht unnd sovil müglich zu ersparung etlicher vergeblicher fuehren, zeit unnd tagwerch in einer anzahl miteinander wol geladen unnd dan wider zugleich abgeladen werden, auch den khnechten nit zeitlichen feÿrabent zumachen verstatten.

[§ 23]

23. Sovil daß heÿ unnd graimadt belanget, soll zu Tuditendorff unnd im gschierhoff vermerckht werden, wievil fuehren auf jedwedern poden unnd von welcher wisen dasselbig abgefuehrt worden, alß dan soll er dasselbig weder im gschier-, noch maÿrhoff heüffig unnd unnuzlich anzuwenden unter die streÿ zuvermengen durchauß nit gestatten, sondern mit dergleichen füetereÿ sauber unnd gespärig umbziehen und woll anzutragen verordnen unnd destwegen bißweilen auf den poden zusehen, damit er beÿleüffig, ob etwas in vorrath verhanden unnd wie weit er gelangen khan, wissen und verordnugn thuen möge.

[§ 24]

24. So ist auch beÿ straff hoch verboten, das weder im gschier- noch maÿrhoff von der füetereÿ das wenigist fremden persohnen nit wegkh gegeben oder dergleichen ainige stallung oder einkherung nit verwilligt oder zuegelassen werde.

[§ 25]

Tröscher belangent

25. Forster soll auch zeitlich auf baide tennen umb taugliche tröscher auß des gottshauß unterthanen zuwerben gedacht sein, dieselben beÿ dem herrn praelathen anmelden, damit jemant, wer ihr *g(naden)* geföllig, geordnet unnd mit ihnen den tröschern ein billiche bedingnus unnd verlaß gemacht möge werden. Dieselben soll er, forster, außführlich mit namen deren, so daß tröschen angedingt unnd verlassen, auch der tröscher unnd waß man von jedem muth zugeben geschlossen, in seinem wochen zetln einbringen, sonderlich auch in der bedingnuß dahin gehen, das die tröscher alßbalt, so es zu dem einführen khumbt, auf beeden tennen zu tröschen anfahren.

Entzwischen niemandt andern, alß lang sie zuarbeithen haben, allein dem gottshauß beÿ verliehrung ihres lohns unnd leibsstraff abwartten, damit sie vor weÿnachten fertig werden unnd abgetroschen haben, daß man das gedrait auf die cästen bringen möge.

[§ 26]

26. Weill alles traidt unnd habern, ehe es eingefüerth, beschriben, wieviel mändl dessen unnd von woher es ist, ihme forster in ainer verzeichnuß angehendigt wierdt, soll er auch darob sein, daß es im einfüehrn stadl unnd schöbern gleichfals vermerckht unnd jedes nemblich der waiz, halbtrait unnd khorn absonderlich geschöbert werde.

[§ 27]

27. Alßdan soll er forster, so oft er im maÿrhoff ist, einmallen, ob das stro auch vleissig unnd woll außgetroschen, nachzusehen unterlassen, den unvleiß unnd nachlässighait mit trohung verweisen unnd da es nit helffen wolt, dasselbig anmelden. Er soll auch das ungewunden außgetroschen traidt oder habern nit lang auf den tennen ligen lassen, sondern so baldt ein anzahl 3 oder 4 muth ungeverlich beÿsamben, dasselbig mit seinem vorwissen unnd praesenz winden lassen, alßdan soll er dem pfistermaister mit benennung der örther, von welchen dasselbig traidt khomben, gegen einen schein hinweg zubringen einmessen.

[§ 28]

28. Da sich aber zuetrüeg, daß unter dem einfüehren unnd trörschen ein wasergüss oder langwieriges regenwetter einfielle, dardurch dem eingefüehrten traidt im stadl oder schöbern wegen der nöss schaden entstehen wolte, soll er forster denselben mit umschüben unnd aufsäzen zeitlich wöhren unnd fückhomben. Er forster soll auch verordnung thuen und darob sein, daß der stadl an den feÿrtagen oder zu essens zeit khaines maß unversperrt offen stehe, sondern jederzeit, wan man nit trüschet, zuegemacht unnd alle nacht den schlissl beÿ handen behalde oder in seiner abwesenheit dem maÿr zuegestellt werde, auf das sich frembde leüth beÿ ihnen, den trörschern, khaines weegs nicht aufhalten.

[§ 29]

29. Der forster soll auch verordnen, das daß amb unnd affter in dem maÿrhoff zuer fütterereÿ vleissig aufgehebt unnd nichts unnuzlich davon vernachlest werde.

[§ 30]

30. Die trörscher sollen auch sich sovil müglich befleissen, daß sie einen gueten thail schäb zum gehäckh schneiden, aufheben, daß ritstro aber mit guetem vleiß zu tristen machen unnd dieselben also verwahren, das weder durch regen noch windt schaden geschehen möge.

[§ 31]

31. Sonderlich soll er verordnen unnd bevelhen und selb darob sein, daß der maÿr im maÿrhoff unnd der gschiermaister im gschierhoff die dienstpoten

unnd wagenkhnecht alle Sontag, fest- unnd fejrtag den gottsdienst unnd kirchen vleissig besuechen, alle unzucht, gottsesterung unnd unehr verhuetten, leichtfertige weiber unnd unnuzes frembdes gesündt nit aufhalten, wider gebierliche zeit nit aufsizen noch spillen, auch zu ungewöhnlicher zeit mit leicht unnd feuer in den ställen unnd städlen oder sonst (dardurch schaden entstehen möcht) nit umbgehen, sonder allenthalben guete wiertschafft und ordnung halten.

[§ 32]

32. So soll forster unnd gschiermaister auch alles ernst darob sein, das die khnecht den rossen mit füeterung unnd strigln vleissig wartten, den habern nit verkhauffen, auch an baiden orthen im gschier- unnd maýrhoff mit heý unnd streý sauber und gesparsamb umbgehen, das heý nit unter die streý verdreten oder in ander weg bößlich verschwendten lassen, morgens zeitlich, wohin ein jeder verordnet wierdt, außfahren.

[§ 33]

33. Es soll auch der gschierjung in den ställen täglich vleissig außmisten unnd die roßspaden säubern, wie auch das heý unnd füetereý vleissig fuerichten, damit die khnecht an ihren verrichtungen nit gesaumbt werden.

[§ 34]

34. Es sollen auch die khnecht im gschierhoff beý straff weder ain noch anders holz zu Weidting noch vor unnd in der statt ablegen unnd verkhauffen, darauf der forster sein vleissig auf- unnd nachsehen haben soll, also soll auch der mist unnd streý auß den ställen im gschierhoff nit verkhauffen, sonder denselben an die orth, welche man benennen unnd auszaigen wierdt, fuehrn.

[§ 35]

35. Damit es an gueter ordnung nit manglen, soll forster sich täglich beý herrn praelathen mit anzaigung seiner gethanen unnd vorhabenten verrichtung anmelden, alßdan dasjenige, waß angeordnet, alle arbeith zeitlich in das werckh richten unnd sein vleissiges nachsehen haben, ob demselben, waß angeschafft ist worden, ein genüegen beschehen oder nit ainigen ungehorsamb oder muetwillen unter dem gsündt nicht gestatten. Wan aber ein aufriehrer unnd muetwilliger, der die vermahnung unnd straff nit annemen, sonder seines gefallens handeln unnd andere auch darzue erwegen wolte, unter ihnen währe, denselben soll er mit hilff des hofmaisters zu gebierlicher leibsstraff halten.

[§ 36]

36. Forster soll auch an baiden orthen verhuetten, das weder der maýr noch gschiermaister, weniger die dienstleüth anderen alß von ihme mit vorwissen angeordnete fuehren, weder umbs geldt noch sonsten, nicht verricht, auch alle eigennuzigkhait verhuet werde.

[§ 37]

37. Also auch im maýrhoff, da die roß nit nothwendige fuehren hetten unnd mit seiner verwilligung unnd vorwissen etwaß verdienen khönnen, soll fors-

ter dasselbig von dem maÿr empfangen unnd gleichfals neben vermeldung, waß fûer fuehren unnd wemb sie verricht, in den wochen zetln einbringen.

[§ 38]

38. Er forster soll auch ohne vorwissen in die weite nit verraisen, noch unnothwendige zehrung fuehren unnd einstellen.

[§ 39]

39. Sein jahrs raittung soll er ordentlich unndt lauter machen unnd sich befleissen, das er nit allein durch verkhaufftes holz den gschier- unnd maÿrhoff mit aller notturfft, auch außzahlung des gesündts unnd der handtwercher versehe, sonnder dem herrn praelathen jährlich ein zimblichen überschus in das cammer amt überraiche unnd also den empfang in allen, es seÿ an verkhaufften waldt- unnd auholz, von verkhaufften dem gottshauß unprauchsamben rossen oder füllen, allerlay fuehrn, waidtgelt unnd andern bey haller unnd pfenning vleissig einsetzen.

[§ 40]

40. Daß auholz soll in der raittung unter ainer absonderlichen rubrickhen oder titul einkumben, also auch daß waldtholz absonderlich einsetzen.

[§ 41]

41. Forster soll auch hinfiero khainem handtwercher, er seÿ wer er wölle, in abschlag nichts bezahlen, er habe dan zuvor völlig mit ihme abgeraith unnd dasselbig in der wochen zetl eingebracht.

[§ 42]

42. Gleichfals soll es mit den holzhackhern gehalten werden unnd wie oben vermeldet jederzeit von herrn praelathen ain oder mehr persohnen, so zu besicht- und abzehlung des holzes neben ihme forster geordnet sein.

[§ 43]

43. Also soll er auch die dingnus mit den madern unnd treschern mit deren, so von des gottshauß wegen darzue geordnet unnd neben ihme forster darbey gewesten, unterschribener handschrift fûerlegen.

[§ 44]

44. Die tagwercher soll er alle neben vermeldung der verrichten arbeith in denen wochenzetln einsetzen, daß man sich in aufnembung der raittung darnach zu richten wisse.

[§ 45]

45. Er soll auch den dienstleüthen, sie sein gleich im maÿr- oder gschierhoff, in abschlag nichts einsetzen, er wolte den zuvor wie lang ein jeder dient unnd gedingt, waß sein lidtlohn unnd verrichtung seÿ.

[§ 46]

46. Forster soll auch in seinen wochenzetln vermelden, waß der wagner unnd sadler jede wochen gearbeith.

[§ 47]

47. Die gemainen außgaben soll er auch maistes thailß mit vorwissen thuen unnd weder im gschier- noch maÿrhoff neues nichts khauffen, noch machen

lassen, er haben dan zuvor bericht, wo das alt hinkhomben. Da es verlohren oder verwahrlost, soll ers dem gschiermaister oder maÿr an der besoldung abziehen unnd ihnen behalten, die werden alßdan den oder die den schaden gethan unnd nachlässig gewesen, woll zufinden wissen. Da aber etliche sachen von neuem einzukhauffen oder machen zulassen bewilligt, soll forster die bewilligung unnd sachen in der wochenzetl vermelden, auch dasselbig alsaldt in die inventaria beÿ dem cammerambt einverleiben lassen, damit sich in aufnembung der raittung also befindet. Alle Montag soll er forster neben dem gschiermaister unnd maÿr zu Tuditendorff sein wochen zetl überreichen, darinnen soll er ebenmessig daß waß er umb verkhaufftes holz, es seÿ auß den auen oder wälden, waidtgelt unnd anders empfangen, auch waß der sadler unnd wagner gearbeith, einbringen. Waß aber auß der pfister in den maÿr- unnd gschierhoff gegeben wierdt, soll gschiermaister unnd maÿr in ihren wochenzetln in den empfang einsetzen, nachmalß auch specificiern, was alle tag in beeden höfen mit den zügen, auch herrn praelathen leib- und rengutschi verricht unnd waß dieselbig wochen fûer tagwerch gebraucht unnd sonsten außgegeben worden. Im maÿrhoff gleichfalß die tägliche verrichtung der leüth unnd des viechs einschreiben, auch des stroschneider wochentliche arbeith, weill er vom gottshauß unterhalten und besoldt wierdt, vermelden.

[§ 48]

48. Beÿ der schäffereÿ zu Tuditendorff und Ober Rorbach soll er auch zusehen, damit das fueter nit unnuzlich unter den füessen verderbt werde, soll auch wochentlich die schoff abzehlen, auch die vermehrten, sowoll auch waß davon khombt, einschreiben unnd mit geschaffenhait in der wochenzetl berichten.

[§ 49]

49. Waß man zu notturfft des gottshauß beÿ denen handtwerchern khaufft unnd machen last, soll er in seiner raittung verfertigte außzüg unnd schein fûerbringen.

[§ 50]

50. Unnd demnach des gottshauß oxen, gestiedt unnd khuechelviech über summer in denen auen gehalten werden, soll forster unnd sein aukhnecht neben dem khuchelmaister, zueschroter unnd oxenhalter darauf sein gebierlich aufsehen haben und jede wochen aufs wenigist ain oder zwäÿ mall besichtiget werden.

[§ 51]

51. Unnd damit auch das gottshauß zu dessen angehörigen weingärtten jährlich mit notturfftigen tung in der Hoffau versehen werden mög, alß solle forster alleß vleiß darauf gedacht sein unnd beÿ dem maÿr verschaffen, daß zu mueßwilligen zeiten auß dem maÿrhoff ain zimbliche notturfft ritstro in gemelte au eingemachten viechstandt gefüerth werde unnd den oxenhalter dahin verhalten, das er dem viech täglichen genuegsambe unterstreÿ

machen unnd wochentlich den mist an ain hauffen zusamben schlagen welle, damit solcher woll abfaulen unnd alßdan zum gestatt der Thonau zum anschlagen auf die zillen durch den ochsenzug gebracht werden mög.

[§ 52]

52. Beschließlichen soll bemelder forster nach diser instruction zu nuzbarkhait unnd aufnemen des gottshauß treulich, vleissig unnd erbarlich alß ein getreuer forster und diener handeln unnd nachtl und schaden, sovil an ihme ist, wenden.

[§ 53]

Dargegen soll ihme jährlichen zur besoldung in geldt dreÿssig gulden geraicht unnd in waldt zehen claffter scheider, wie auch alle wipfl von den abmaissenten pau- und prenholz in des gottshauß wälden unnd auen, deßgleichen auch alle windtfäll passiert werden unnd wan in wälden unnd auen den unterthanen oder außwendigen pauholz verwilliget, verkhaufft unnd füergezaigt wierdt, mag er von denselben annemen, waß ihr gueter will ist, doch auß khainer gerechtighait, dan auch auf sein persohn sein unterhaltung mit essen unnd trinckhen auf der officier mit dem hofmaister, deßgleichen auf sein aigen pfert, so er halten solle fueter, [*nagl*]^b und eisen versprochen worden.

[§ 54]

Doch behalten ihme herr probst unnd convent die instruction unnd ordnung jederzeit zubessern unnd zu ändern, wie es dem gottshauß am besten füegt, nuz und dienstlich sein khan, bevor und wan der forster ander mehrer unnd besser mitl dan hierinnen begriffen, zu disem ambt dienstlich erfahren wuerde, soll er dieselben dem herrn praelathen anzaigen, auch sonst alles anders, so die notturfft erfordert, dem gottshauß nuz unnd dienstlich ist, alß ain getreuer diener unnd das ihme beÿ seinen pflichten unnd derhalten gegeben, verschreibung zuthain gebiert unnd zuestehet, yederzeit mit allem vleiß handeln, füernemen unnd des gottshauß nuz und fromben zuebefüerdern unnd schaden zuwenden, sich jederzeit zubefleißigen. Deß zu urkhundt ihme dise instruction mit obgenandt herrn brobst hierundter gestelten handtschrifft unnd praelatur insigl verfertiget, gegen seinen revers und verschreibung zuegestelt.

[E]

Actum Closterneuburg am fest des heÿligen Georgi des aintausent sechshundert ainunddreÿsigisten jahrs.

[L.S.]

Bernhardt brobst zu Closterneuburg m.p.

^b *unsichere Lesung aufgrund des Durchdrucks des Siegels*

87.

Instruktion für den Förster

Klosterneuburg, 1697 Dezember 19

A StAKl, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 20 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKl, K 207, Nr. 5: Abschrift oder Reinkonzept 1697 Dezember 19.

[R]

Instruction deß gottshauß zu Closterneüburg forsters, sub dato den 19. December a(nno) [1]697.

[P]

Instruction deß löb(lichen) St. Leopoldi stüffts zu Closterneüburg forsters.

[§ 1]

Erstlichen soll er angeloben, ihro hochwürden und gnaden, den herrn praelaten, beÿ seinen ehrn und treü nach seinen besten fleiß und vermögen zu dienen, auch deß gottshaus nuzen und fromben nach seinen verstandt, ungeacht ainiger mühe und arbeit, zu füerdern und allen schaden abzuwenden, daß geliebt, gehorsamb, getreü und fleissig zu sein, wie gebührlich laisten.

[§ 2]

Andertens solle er alle deß gotshauß wälder, auen und wisen gemärch, so wohl dißseits, alß ender der Donau wohl beobachten, daz die rechtmässig gesezte marchstein oder andere zeichen nicht etwann durch böse leüth verändert werden oder wegen langweriger zeit abkhumen und verderben und so^a er an ain oder andern orth solches verspühret, solle er solches alßobalden andeuten, damit beÿ zeiten die unrichtigkeit verhindert und aufgehoben werden kan. Auch beÿ alten leüten sich zu zeiten erkundigen, ob nit vielleicht den closter etwaß entzogen, solches so dan andeüten, wie nit weniger soll er an denen orthen, wo abnehmende marchbaumb verhanden, junge baumb darneben ziglen.

[§ 3]

Drittens solle er auf die au- und waltdknecht fleissig acht geben, daß sie weder wipfflholz, pöställ oder andereß, ja gar nichts verkauffen oder vergeben, sie auch darzue halten, daß sie die wälder und auen täglichen abgehen, die leüth, welche schaden zuefüegen, pfenden oder sonsten abwenden und sovill möglich alle ein jeder seinen ganzen umbgrais wochentlich abgehen und besichtigen, auch von ihnen bericht einnemben, wie alles bestellet, disen aber fleissig nachsehen, ob deme also, wie sie^b berichtet.

^a über der Zeile ergänzt

^b korrigiert aus: sich

[§ 4]

Vierdens solle er die nachendere hölzer, die leicht zu dem closter mögen geführt werden, noch auch seine undergebene au- unnd waltknecht nit abgeben, sondern zur nothdurfft deß closters zeitlich in denen auen und wäldern auf daß wenigist ein jahr zu vor maissen lassen, damit alzeit düreß holz zufüren und brennen vorhanden seye.

[§ 5]

Fünfftens solle auch denen holzhakern nit klein und junges, sondern wohl-gewachsenes gross holz vorgezeigt werden. Wo aber darinen geschlachte baumb, welche denen wagner oder bindern oder sonsten zum bau tauglich, solle er dieselbe denen holzhackern zeichnen und nit abhauen lassen.

[§ 6]

Sechstens sol er ohne vorwissen und willen ihro hochwürden und gnaden des h(*errn*) praelathen auch ohne vorgehentes genuegsamb zeitliches anzeigen und wissen deß dermahlen bestelten herrn inspectoris und dessen hierauf eingenummene inspection in denen auen und waldungen kein holz, eß seye nun scheiter- oder stambweiß und wie daß immer sein, und zu waß gebraucht werden mag, nit abgeben, vorzeigen, verkhauffen oder auf einige weiß hingeben. Auch ihm, h(*errn*) inspectori, von allen deß gnedigen herrn verbescheiten holz^c verwilligung allerdings nachricht erthailen und ohne vermerktes herrn inspectoris wissen in denen auen und waldungen daß geringste nit vornehmen, auch in den ihme undergebenen mayrhöffen ohne sein, herrn inspectoris, einwilligung und approbation und von ihme erkenter nothwendigkeit nichts machen lassen.

[§ 7]

Sibentens sollen die jungen mais mit weckbringung der scheiter und aufhackung der bürtl zeitlich geraumbt werden, sondern damit die auen und wälder nit in verödung kumen, solle forster fleissig acht geben, damit durch daß viech mit abfressung deß jungen holz und schißling nit schaden geschעה, derentwegen allen richtern und gemeinten mit allen ernst einsagen und verbieten, daß sie in aufnehmung ihrer halter und sonsten verhieten, damit in die junge maiß daz viech nit getriben werte. Da es aber geschäche, solle forster daßselbe pfenten.

[§ 8]

Achtens, so oft holz abzugeben ist, soll forster vor sich selbst den ohne beÿ sein derer, so von den gnedigen h(*errn*) praelaten oder herrn dechänt darzue verordnet werden, sich allein nit underwinten, damit man sehen möge, ob daß holz rechte maß und leng habe, auch wie sich gebühret, globen seye.

^c *korrigiert*

[§ 9]

Neüntens solle forster auch zu keiner andern zeit alß Michaeliß und lesens nit holz abgeben, daß eß in winter abgehackt und vor St. Georgen tag abgeführt werden möge.

[§ 10]

Zehentens solle er auch ohne außdrucklicher verordnung niemandt andern holz führen lassen, alß denen, welche in der ihme erthailten verzeichnus specificirt sein worden oder welche mit der zeit bennent werden möchten.

[§ 11]

Ailfftens solle er daz waitt geldt von allen orthen, wo die waitt verlassen, fleissig einfordern und vereiten, wie dan auch von denen Donau mühlen die aufgesetzte gestetten und wasser zinß einbringen, auch von allen denjenigen, waß auf den wasser hergeführt, davon etwaß auf deß closters grundt und bodn zu verkhauffen, ausgesetzt oder verkhauffet wirdt, daß gebräuchliche gestetten recht einfordern und dißfahls ganz und gar und keines orts nicht übersehen und dessentwegen gewisse einnehmer bestellen. Weillen aber einen forster solches gestetten recht bißhero alzeit alß ein accidens zu seiner besoldung gelassen worden, er aber gleichwohlen hierauf nit genugsambe acht geben möchte, solle er jedes^d gestetten recht in seine raittungen, von wem und wo erß genumen, einführen, doch aber alß einen empfang nit außwerffen.

[§ 12]

Zwelfftens solle er deß gotshaus wissen und gärten in früheling, so baldt die kältdt und schnee füryber, fleissig säubern, raumben und wo es die gelegenheit gibt, wässern, auch wohl verfriden und vergraben lassen, auf die gestetten brich fleissig acht haben, daß dißfahlß den closter der zuestehente nützen nit entgehe, wie dan auch auf deß closters jurisdiction ohne erlaubnuß daß sant werffen und stainglauben nit gestatten.

[§ 13]

Dreyzehentens solle er auch beÿ den maÿrhöff allen fleiß anwenden, damit der maÿr seinen maÿrsambt, wie eß sich gebühret, fleissig abwarte, beÿ haus neben seinen weib und dienstleithen alle arbeith verichten und den viech fleissig gewartet werte, wie auch guete zucht, erbahrkeit und forderist die gotsforcht gehalten werdt.

[§ 14]

Vierzehendens solle er auch mit sonderbahren fleiß die winter- und sommer-saat, jedes zu rechter zeit, anstellen und verrichten, die fechbung, eß seÿ bau- oder zehendt-traidt, habern oder anderes mit besten fleiß einbringen und vor schaden nach vermögen treulich verwahren.

^d folgt in B: eingenommenes

[§ 15]

Fünffzehendens in einführen, eß seÿ heÿ oder graimet, zehendt- oder bautraidt, haabern oder anderes, soll er forster für sich selbstn guete achtung geben unnd die verordnung thuen, daz die wägen, so vill möglich, zuersparung etlicher vergeblicher fuhren, zeit und tagwerch in einer anzahl wohlgeladen und dan weiter zu gleich abgeladen werten. So vill daz heÿ und graimeth belangt, soll auf den maÿrhöffen und geschirhoff vermercket werden, wie vill fuhren auf jedwedern bodn heÿ oder graimet khumben und von welcher wißen daßselbe abgeführt worden. Alßdan solle er daz selbe, weder in gschier- noch maÿrhoff haufig oder unutz anzuwenten under die streÿ zu vermögen, durch auß nit gestadten, sondern mit dergleichen fuerdereÿ sauber und gespärig umbzugehen und wohl anzutragen verordnen und destwegen bißweillen auf den bodn zusehen, damit er beÿläuffig, ob etwaß in vorath verhandten und wie weit er gelangen küene, wisse, und verordnung thuen möge, auch genaueste obsicht habe, damit nit solche fuerdereÿ einen frembden gegeben werde.

[§ 16]

Sechzehnden solle er weder in geschier-, noch maÿrhoff waß neües kauffen noch machen lassen, er habe dan zu vor bericht, wo daz alte hinkhumben. Da eß verlohren oder verwahrlast, solches dem geschiermaister oder maÿr an der besoldung abziehen und innen behalten, die werden alßdan, den oder die den schaden gethan und nachlässig gewest, wohl zu finden wissen.

[§ 17]

Sibenzehendens sol er auch fleissig obacht haben, auf die jenige, welchen daz holz vorgezeigt ist worden, damit sie es eheunter nit weckbringen, ehe und bevor daz selbe abgemessen worden, weillen genuesamb bekant ist, daß sie vilmahl wohl halben thail weckhführen und halben thail abmessen lassen, welches zweifelß ohne auß nachlässigkeit deß forsters oder seiner undergebenen geschechen.

[§ 18]

Achzehentens solle er hinfüro auch eine wochenzetl eingeben, in derselben einbringen, waß für holz abgeben worden oder abgemessen, an welchen ort, zu was zeit, wie vill fürgezaigt und abgemessen, auch so etwaß mit erlaubnuß verkhaufft worden, wie vil und wie theür, item wie vill alle wochen deß holzes ist abgeführt worden und wie vill noch in rest verbleibet, wohin und weme eß geführet, nit weniger wie vill neües gehakt worden, an welchen orth, wie vill holzhacker bestellet, die wipffel und andere gehackte streiß, so zu bürdl sollen gehackt werden, die anzahl in seinen wochen zetl einbringen und ob sie in daz closter oder auf den khauff zu verführen sich beÿ den gnedigen herrn bescheidt erhollen, alßdan wider in der außgaab in der wochen zedl einsetzen.

[§ 19]

Neünzehntes soll auch^e forster fleissige acht haben und nit zuelassen, daz die jäger über ihr vergünstigtes depudat ohne gnediger herrschafft verwilligung daß geringste in denen clösterlichen auen und waldungen, weder vor sich selbst oder andere, dardurch ihnen ein nutzen, den closter aber ein schaden zuestehen kunte, nit hacken lassen, sich auch sonst nichts, waß ihnen nit von der hochlöbl(ichen) jägerey anbefohlen wirdt und den kay(serlichen) wiltbann nit concernirt und ihr jäger instruction nit mit sich bringt, unterwinten sollen und so dißfahß von ihnen jägern etwaß unbefuchtes den closter schädlich und nachdenckhliches vorgenumben wurde, soll er forster solches gehöriger orthen anzaigen, auf daß beÿ einer hochlöbl(ichen) jägerey die billiche remedierung angesucht werden möge, die unbefugte holzhacker abschaffen und die in denen auen schädliche pfendten. Und weillen dan zu mehrmahlen observirt worden, daz, wan die auen verboten, selbigen zum meisten zuegesezt und vill den closter zu schaden gehandelt werdt, alß wierdt er forster zu solchen zeiten auf daß fleissigist nach zusehen, auch seinen untergebenen au- und waltknechten solcheß ebenfalß auf daz empigiste zu thuen anzubefehlen und der gestalten den zuestehenden schaden zuverwehren haben.

[§ 20]

Die weill aber nit alle zuefallente sachen, so ein forster zu thuen gebühren, in schrüft gestellet werden können, so soll er demnach, nach gelegenheit der sachen die nothdurfft selbst mehres bedencken und handeln. Lezlichen behalt ihme die gnädige herrschafft bevor, dise instruction zu mündern, zu mehren und nach gestalt der sachen zu verändern, wie eß die gelegenheit jederzeit geben wirt.

[E]

Geben zu Closterneüburg, den 19. Decemb(ris) 1697.

^e folgt in B: er

9.2 Instruktionen für den Förster für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete (Tuttenhof)

88.

Instruktion für den für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete zuständigen Förster Martin Wagner

Klosterneuburg, 1749 Oktober 20

A StAKL, K 208, Nr. 24.

Aufbau: R – P – 12 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung, die von der Rentkammer ausgestellt wurde.

[R]

Forstners instruction enthalb der Danau. ^aD(e) d(ato) 20. Xbris [1]749.^a

[P]

Instruction deß landesfürstl(ichen) S(an)ct Leopoldi stifts und würdigen gotteshauß zu Closterneüburg forstner Märtin Wagner, welchen indessen auf ein jahr lang der forstdienst jenseits der Danau zu verwalten dergestalten anvertraut wird, daß selber unter ober-aufsicht des geistlichen herrn forst-amts inspectoris Hieronými Lindemaÿr Can(onicus) Reg(ularis) C(laustroneoburgensis) stehen, mit ihme die jährliche holzschlög fleissig durchgehen, beede ihr gutachten ihro hochwürden und gnaden schriftlich überreichen und er, forstner, ansonsten ohne ermelten herrn inspectoris wissen und willen nichts wichtiges unternehmen solle. Zu verwaltung seines diensts nun solle er, Wagner,

[§ 1]

erstens des stifts wälder und hölzer, wie auch alle auen nach außzeüg der gemärch fleissig bereiten und besichtigen, damit dem heiligen Leopoldi stift zu Closterneüburg nichts entzogen oder vergeben werde; wie er forstner dann von denen verhandenen märchbeschreibungen die behörige abschriften zu handen bekommen, anbeÿ aber auch sich beÿ alten des gotteshauß unterthanen oder andern erkundigen solle, ob etwas hindann gekomen oder verabsaumet worden seÿe und so fern er derleÿ etwas finden möchte, wird er im solches ihro hochwürden und gnaden herrn praelathen anzuzeigen und allen fleiß anzukehren haben, damit es widerum zu dem eigenen herrn, nemblich zu dem löbl(ichen) gottes-hauß Closterneüburg gebracht werde.

[§ 2]

Andertens hat ein forstner die aufsicht auf die walder und auen, anbeÿ auch denen wald- und auknechten sonders fleisses auf- und nachzusehen, daz dieselbe nichts verkauffen oder vergeben, auch sich an orth und enden

^{a-a} von anderer Hand

nicht zu lang aufhalten, sondern alles fleisses die wald und auen abgehen und jene leüth, die sich widerrechtlich in denen auen und hölzern aufhalten oder schaden machen, mit bescheidenheith pfänden und an seiner behörde anzeigen sollen. Und weillen

[§ 3]

drittens denen bißhero abgeönderten auen und wälder nach möglichkeith widerumb thunlichermassen aufzuhelffen ist, alß solle der aufgestelte forstner künfftig hin alle zur hauß notturfft vorzunehmen, komende holzschlög dem herrn praelathen, ihro hochwürden und gnaden tit(u)l(um), vor all ander vornehmender arbeith mit benennung des orths, gattung und qualitaet des holz zeitlich anzeigen und zu dessen bewerkstellung mit denen wald- und auknechten bald möglichst alle auen und hölzer in seinem anvertrauten forstdienst genau besichtigen. Und darüberhin

[§ 4]

viertens wohl gedacht, ihro hochwürden und gnaden, herr praelathen, eine relation oder beschreibung längstens künfftigen Jener [1]750 einreichen, an was orthen in denen an oder nächst der Danau ligenden auen, wie auch in denen Hagenbruner, Pýrawarther und Rohrwalden waldungen noch thunliche holzschlöge verhanden und auf wie vill jahr das gotteshauß zu ihrer haußlichen notturfft versehen werden kan. Anbey ist auch anzumerkhen, daz überhaupt weder heü noch holz ohne wissen und willen gnädiger obrigkeith verkauffet, auch ob und wivill alle jahr darneben denen unterthannen kauffweiß gnädig abgegeben werden könnte. Übrigens wird

[§ 5]

fünfftens er forstner dahin so vorsichtig seÿn, daz je- und allzeith ein solcher holz vorrath behörigen orthen verhanden, daß man nicht das grüne holz ununzer dingen zu brenen bemüssiget werde, wessentwegen gnädiger herrschafft selbsten oder die hierzu abordnende die behörige einsicht machen werden. Weiter wird

[§ 6]

sechstens der aufgestelte forstner bey einbringung des holz, heü und gramet die dißfahls aufgelassene unkösten, alß holzhaker- und maderlahn, deren unterthanen hand- und pferdt-robbathen, das ihnen reichende robbath brod und dieselbsten mit schiff und pferdt verrichtende fuhren auß erheblichen ursachen fleissig anzumerken, auch das dise zu seiner zeit richtig beschehen, emsigste obsorg zutragen haben. Ferner liget ihme forstner ob und wird ihme

[§ 7]

sibendens a[n]/befohlen, daß er die behörige obsicht fleissig dahin mache, daß die herrschaffts-äcker zu seiner zeith^b umgeäkeret, getunget, angebauet und

^b korrigiert, unsichere Lesung

die fechsung hiervon nuzlich eingebracht, auch auf die trescher sonderlich sorgliche aufsicht, damit sie fleissig auß treschen und ohne vorwissen gnädiger herrschafft oder deren herrn officianten nichts entäussern, getrogen werden solle. Desgleichen hat er forstner

[§ 8]

achtens in dem Duttenhoff unermüdet nachzusehen, daz alles viech zu ihrer notturfft gnüglich versorget, kein mißbrauch in der füeterey einschleiche, die ställ, wögen, gschier und übrige haußrath, wie auch der hoff selbstn durch unsauberkeith nicht verwüestet, nicht weniger daß feür und liecht bestens versorget und gnädiger herrschaffts nuzen in all jedem promoviert, dessen schaden aber best möglichst abgewendet werde, zu welchem ende dann ihme alle mayrleüth in Duttenhoff untergeben werden, welche er in allen christlichen wandel und ehrbarkeit zu erhalten sorgfältig seyn solle. Und so fern ihme Martin Wagner

[§ 9]

neüntens aufgetrogen wurde, das táz und ungeld einzubringen, so ist er schuldig, sich hierzu in denen dorffschafften enthalb der Danau gutwillig und eiferig brauchen zulassen.

[§ 10]

Zehentens wird er alle viertl johr vorhinein einen ordentlichen extract verfassen, darinen den holz vorrath und all künfftige geld außgaben wohl überlegt ansetzen und solchen extract ihro hochwürden und gnaden herrn praelathen einreichen, endlich all jährlich ein ordentliche haubt rechnung gnädiger herrschafft einlegen. Dagegen werffen

[§ 11]

ailfftens ihro hochwürden und gnaden dem aufgestellten forstner zu einer jährlichen besoldung 50 Rhtler auß, wie auch wochentlich 10 lb fleisch oder daz geld darvor, brod 4 zeil däglich^c, ein maaß officier wein, ein l lb schmalz wochentlich 2/8tl semel mehl und salz daz Quartal ¼ tl.

[§ 12]

Gleich wie aber ohne vorgehenden wissen und willen seiner herrschafft sich nicht verehelichen, als soll er unverehelichter seine wohnung zu Tuttenhoff in denen diennern zimern genüssen, jedoch daß eß die bediente ihro hochwürden und gnaden zu seiner zeith zugleich brauchen können und damit er in seinen schuldigen dienst verrichtungen allen vorschub haben möge, so wird für ihme ein eigenes pferdt alda unterhalten, auch die mayerin in Duttenhoff in seinem ledigen stand ihme zu kochen verbunden. Diese Instruction nach gut befund zu mehren, zu mindern oder ihme forstner den dienst gar aufzusagen, behalten sich ihro hochwürden und gnaden, herr praelath,

^c über der Zeile ergänzt

bevor, gleich wie er forstner auch die freyheit hat, nach einer viertljährigen aufkündigung abschied zu nehmen und sein glih weiters zu suchen.

[E]

Stüfft Closterneüburg, den 20. Xbris a(nno) [1]749.

[L.S.]

Rentcammer alda

89.

Instruktion für den für die jenseits der Donau gelegenen Forstgebiete in Tuttenhof zuständigen Förster Andre Schwach von Propst Berthold II.

Klosterneuburg, 1765 Oktober 1

A StAKL, K 95, Nr. 29.

Aufbau: R - P - 14 §§ - E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction des in Dutenhof enthalb der Donau aufgestölten forsters Andre Schwach.

[P]

Instruction des landsfürstlichen S(ankt) Leopoldi stifts und würdigen gotteshauß zu Closterneüburg aufgenommenen forster in Dutenhof, Andre Schwach.

[§ 1]

Erstens wirdet demeselben der forstdienst jenseits der Danau, worunter die an oder nechst der Donau ligende auen, dann alle Rohrwälder, die waldungen am Altenberg, alle waldungen zu Hagnbrun und Pÿrawarth, auch Hörrerstorf gehörig, zu verwalten anvertrauet, doch dergestalten, daß selber unter ober aufsicht eines jedmahlig in dem stift Closterneüburg aufgestölten geistlichen herrn camerers und forstamts inspectoris stehen, mit demeselben alljährlich die holzschläge fleissig durchgehen, darüber dan ihro hochwürden und gnaden h(errn) praelathen etc. gemeinschäftl(ichen) guetachten schriftlich überreichen, und ansonsten ohne ermelten h(errn) camerers oder inspectoris wissen und willen nichts wichtiges unternehmen solle.

[§ 2]

Andertens und gleichwie ihme forster zu verwaltung seines diensts alle von denen stiftlichen auen und waldungen verhandenen march beschreibungen die abschrifften zu handen gestellet werden, solle derselben vor allen andern und ehemöglichst sich angelegen sein lassen, alle gemelte stiftliche waldungen und auen zu besichtigen, derenselben gemärch zu untersuchen, wan solche richtig seindt, von zeit zu zeit also zu erhalten, wo dessentwegen

sich anstände oder unrichtigkeiten eissern, derenselben halben bei alten des gotteshauß unterthanen oder anderen sich zuerkundigen, destwegen beÿ ihro hochw(ürden) und gnaden, herrn herrn praelathen etc., die schuldige anzeüge zu machen und alle sorge dahin anzuwenden, damit von des gotteshauß waldungen und auen auch deren gerechtsamen nicht das mündeste entzohen oder das allenfalls entzohene widerumb herzu gebracht werden möge. Und zumahlen

[§ 3]

drittens über alle zum stift Closterneüburg gehörige und unter solchem dienst befindliche waldungen eine beschreibung oder schon wirklich vorgenommen oder des nächstens vorzunehmen und darin die gattungen, orth und quantitaet des dermahlen verhannten holzes angezeigt ist, alß wird auch hievon ihme forster eine abschrift zu handen gestellet werden, damit den bißhero zimlich abgeödten waldungen und auen nach möglichkeit widerumb aufgeholfen und von ihme aufgestellten forster hinkünfftig alle zur hauß nothdurfft vorzunehmen, kommende holz schläge desto leicht- und gründlicher auch begreiflicher von jahr zu jahr ihro hochw(ürden) und gnaden, herrn herrn praelathen etc., angezeigt werden kenem.

[§ 4]

Viertens solle er forster je und allzeit dahin besorgt und so vorsichtig seÿn, das fortan ein solcher und sovieller holz vorrath behöriger orthen verhanden seÿe, damit man das grüne holz unnützer dingen zu brennen bemüssiget werde.

[§ 5]

Fünfftens hat er forster in denen ihme zu verwalten anvertrauten waldungen und auen nicht nur selbes und persöhnlich beständig und sorgfältig nachzusehen, sondern auch darob zu seÿn und zu sorgen, das derleÿ auf- und nachsehungen von denen wald- und auknechten fleissig beschehe und besagt herrschäftl(iche) waldungen und auen fast, ja soviel möglich, alle täge von denenselben durchgangen und jene leüthe, welche sich widerrechtlich in denen waldungen und auen aufhalten oder darinen schaden machen, mit bescheidenheit gepfändet oder zur erforderlichen fürkherung beÿ seiner pehörde angezeigt werden.

[§ 6]

Sechstens solle er forster weder an heü, weder an holz ohne wissen und willen des ihme vorgesezten forstamts inspectoris oder gnädiger herrschaft selbst etwas zu verkhauffen oder abzugeben befuegt seÿn, villweniger gestatten, das hieran etwas durch die wald- oder auknecht verkaufft und abgegeben werde, gestatten. Dargegen

[§ 7]

siebtentens über das holz und heü, auch grämet, was von jahr zu jahr gemacht und eintweders zur selbstigen hauß nothdurfft verwendt oder mit behörigen vorwissen und verwilligung verkauffet und abgegeben wird, wie

auch über die dißfahls erlaufene unkosten, holzhacker und mahderlohn, item über die dabey von denen unterthanen verrichtende pferdt- und handrobbathen und über das denenselben reichende robbat brod nicht münder über mit schiffen und herrschafftlichen [P]ferdten beschehende führen von zeit zu zeit eine genaue aufschreibung führen, auf das hiemit theils seine hernach bemelt zu legen habende amts rechnung behörig belegen, theils destwegen auf allmahliges verlangen gründtliche auskunfft geben und außweisung machen köne. Weiterhin und

[§ 8]

achtens ist er forster auch verbunden immerfort und fleissig zu sorgen, das die herrschafftliche ackher zu rechter zeit umgeackert, gedunget, angebauet und die fechsung hievon nuzlich eingebracht, von denen dortigen tröschern in auströschern der erforderliche fleiß angewendet und ohne vorwissen gnädiger herrschafft oder deroselben bestelten herrn officialen nichts enteüssert, enttragen oder veruntreÿet werde. Ingleichen liget ihm forster

[§ 9]

neüntens ob, unermuedet zu sorgen und nachzusehen, das alles in Dutenhof und Hofau befindliche viech zur nothdurfft und gnueglich versorget werde, kein mißbrauch in der futtereÿ einschleiche, die ställ, wägen, geschier und übriger hauß rath, wie auch der hof selbst durch unsauberkeit nicht verwiestet werde. Besonders wird

[§ 10]

zehentens ihm forster eingebunden, auf feÿr und leicht (damit weder durch seine aigene schuld, weder aus fahrlosigkeit der knechte, dienstmägden und andern in hof befindlichen leüthen, alß welche allesamt denen wald- und auknechten ihm forster untergeben seÿn und seÿn miessen, einiges unglück oder schaden verursacht werde) genauest und beständige obsorg zu tragen, auch alle obbesagte ihm untergebene leüthe imer fort in allen khristlichen wandl und ehrbahrkeit zu erhalten. Und sofern

[§ 11]

eilftens ihm forster aufgetragen wurde, das er in den umligenden dorfschafften den herrschafftlichen (ischen) táz und ungeld beschreiben und einbringen solle, so wäre er hierzu gegen dißfählig ihm besonders außwerffende recognition sich willig und eifrig gebrauchen zu lassen schuldig.

[§ 12]

Zwölfften wird er forster angewisen und verbunden, das er alljährlich über alle in den anvertrauten amt vorfahnd empfang und außgaben an geld, holz, heü und andern naturalien auf arth und weiß und in jenen rubricen, wie von seinen amts vorfahren beschehen oder ihm vorgeschrieben werden wird, eine ordentlich und behörig instruirte rechnung nach verfließung jeden viertl jahrs, aber vorhinein aber jederzeit einen derleÿ extract zu handen ihro hochwürden und gnaden, herrn herrn praelathen, einlegen solle. Dargegen werde

[§ 13]

dreÿzehnten ihme forster zu seinem solario und gehalt gnädig außgeworfen an geld jährlich 75 fl, alle quartall an salz ain viertl, alle wochen 10 lb rindfleisch oder dißfähligen betrag in geld, 4 zeill geschlagenes brod, 1 lb schmalz und 2/8 semel mehl, dann täglich ain maass officier wein, anbeÿ wird ihme forster zu besserer und nuzlicherer versehung seines diensts ein eigenes pferdt zu halten und zur wohnung jene zimmer, so und wie seÿn amt vorfahrer gehabt, zu gebrauchen passiert. Übrigens und

[§ 14]

schliesslichen wierdet sich von seithen gnädiger herrschafft diese instruction zu vermehren oder zu vermündern oder wohl gar ihme forster seines diensts nach vorgehend dreÿ monatlicher aufkündigung zu entlassen außtrückhlich vorbehalten, allein auch ihme forster, das er beÿ ihme vorfahlen anderweitigen glikh nach ebenmessig viertl jähriger aufkündigung abschied nehmen möge, die freÿheit zugestanden.

[E]

Stiftt Closterneüburg den 1. Oct(ober) [1]765.

[L.S.] Bertholdus probst alda

Andre Schwach, forstner im Tuttenhoff

90.

Instruktion für den Förster in Tuttenhof

Klosterneuburg, [ca. letztes Drittel 18. Jahrhundert]

A StAKL, K 448, Nr. 17.

Aufbau: P – 20 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Nr. 89, die teilweise als Vorlage diente.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[P]

Instruktion des von dem landesfürst(lichen) St. Leopoldi stift Klosterneuburg aufgestellten forsters im Tuttenhof.

[§ 1]

Erstens wird demselben der forstdienst jenseits der Donau, worunter derzeit folgende auen und walder, alß –^a, gehörig sind, ferner zu verwalten anvertraut, doch dergestalt, daß selber unter der aufsicht eines jeweilligen h(err)n kamerers und forstamts inspectoris allerdings stehen, ohne dessen vorwissen und bewilligung nichts unternehmen, sondern in allen, besonders wichtigeren, voffallenheiten nach dessen befehlen sich zu richten haben solle. Gleichwie nun

^a drei Zeilen freigelassen

[§ 2]

2^{do} ihme forster zur verwaltung seines dienstes alle von den stiftlichen auen und waldungen vorhandnen marchbeschreibungen in abschrift zugestellt worden oder werden, sollte derselbe vor allen andern sich angelegen seÿn lassen, alle in obbesagten auen unnd wäldern befindliche marchungen öfters zu besehen, das richtige in gutem stand zu erhalten, wo aber anstände und irrungen obwalten, zum schaden des stifts nichts zu vergeben oder einschleichen zu lassen, sondern beÿ fürkommender neüerung alsobald die behörige anzeige zu machen. Dahero hat

[§ 3]

3^{tio} derselbe nicht nur selbst in den auen und wäldern beständig unnd sorgfältig nachzusehen, sondern auch zu sorgen, daß von den au- und waldknechten ein gleiches geschehe, um die holzschädlichen leute nach beschaffenheit des schadens entweder zu pfänden oder zur erforderlichen fürkherung behörig anzusaigen.

[§ 4]

4^{to}. Solle der forster die jedes jahr vorhabende holzschläge dem h(err)n kamerer anzeigen und von dessen gutachten die weiteren befehle erwarten. Anbeÿ

[§ 5]

5^{to} in alten, auch hier nicht benanten fällen, besonders aber mit einblankung der jungen maiss mit verhinderung des schädlichen vicheintriebes oder graßens dahin trachten, daß in den auen und wäldern die schaden verhüttet und überhaupt das beste zum nutzen des stiftes fürgekehret werde. Gleichwie nun dem h(err)n kamerer die holzschläge nach inhalt des vorigen §^{phi} vorhero anzuzeigen sind. So solle auch

[§ 6]

6^{to} demselben in einen besondern wochenzetl alle Montage angezeigt werden, wie vill in diesem oder jenem holzschlag die verflossene woche holz gehaket und aufgerichtet werden, wie vill vorhero gehaktes holz in summa daselbst gestanden und was an windfällen oder gestättenbrüchen jeder orten vorhanden seÿn. Da sich nun

[§ 7]

7^{timo} von selbst ergibt, daß von einem derley holzschlag ohne besonderer erlaubnus des h(ern)n kamerers nicht das mindeste zur haußnotdurft, weniger zum verkauf abzugeben seÿn, so wird der forster dieses genau zu beobachten [haben]. Anbeÿ

[§ 8]

8^{vo} wann in einem holzschlag das vorgezeigte holz alles gehakt unnd beÿsamen ist, dem h(err)n kamerer widerum die anzaige zu machen haben, damit das holz von ersagten h(ern)n kamerer oder dessen deputirten abgezehlet und was davon zu verkauffen oder in anderweege zu verwenden seÿe, verordnet werden könne. Was nun

[§ 9]

9^{no} auf erstgesagten h(*err*)n kamerers verordnung, auf was immer für art, abgegeben wird, hat der forstner in seinem wochenzettel mit benennung des holzschlages der kauffenden partheÿen und des verkaufpreiÿ genau anzuzeigen, damit solches zum gegenhalt seiner endlichen jahrs rechnung (in welcher ebenfalls die kauffer durch beÿlegung einer specification zu benennen sind) dienen möge. Weiters

[§ 10]

10^{mo} wird der forstner das wochentlich gehakte holz denen holzhakern in ihre zu solchem ende habend eignen buchs einschreiben, damit nicht zwischen dem hakerlohn und dem holz empfang irrungen geahntet werden müssen. Was nun biÿhero von dem holz gesagt worden, wird

[§ 11]

11^{mo} auch von den heü verstanden, daß nemlich der forster jedes mahl in dem wochenzettel dem h(*errn*) kammerer meldung mache, wie viles heü auf jeder wisen vorhanden und wie vill davon zur nothdurft des Tudtenhofs und deren dahin angewisenen pfarrhöfe vonnöthen seÿe, damit derselbe weiters verordnen möge, wohin der überrest zu verwenden kome. Sofern nun hievon etwas zu verkauffen anbefohlen oder mit vorwissen h(*err*)n kamerers etwas in bestand verlassen wurde, hat solches der forster jedesmahl mit benennung der partheÿen, an welche etwas verkauffet oder verlassen worden, in dem wochenzettel einzusezen.

[§ 12]

12^{mo}. Über all seinen empf(*ang*) und ausgaben an geld, holz, heü und andern naturalien hat derselbe alljährlich biÿ ende jänners eine behörig instruirte amtsrechnung, wie ihm theils vorhero vorgeschriben, theils durch die bemänglungen angezeigt werden, zu meinen handen zu erlegen und in selber besonders

[§ 13]

13^{ti}o den von den gemeinden –^b zu bezahlen komenden waidzinÿ, wie auch von den mühlern den fahl- oder gestätten-zinÿ einzubringen und genau einzutreiben. Sollte aber

[§ 14]

14^{to} von diesen oder andern posten etwas rukständig verbleiben, so hat derselbe dennoch die schuldigkeit, als ob es würllich bezahlet wäre, ganz anzusezen und dagegen die verbleibenden rest mit diesen ausständen widerum auszuweisen, damit nichts in vergessenheit kommen möge. Sonsten wird auch ausser dem

^b zwei Zeilen freigelassen

[§ 15]

15^{to} dem forster obligen, nicht nur auf^c die zucht und ehrbarkeit seiner hausleüte, auf die genaueste obsorge des feür und liecht und den etwan zu besorgenden unterschleif und aufenthalt verschidenen gesindes, sonderlich auch beÿ den tröschern auf die zu weillen unterlauffende veruntreüngen acht zu tragen, sondern auch

[§ 16]

16^{to} die richtige pflegung deren äkern unter der oberaufsicht des h(err)n pfistermeisters auf das beste zu besorgen, so oft etwas an getroschenen körndln noch ungewunden beÿsamen, solches jedesmahl dem h(errn) pfistermeister anzuzeigen und in dessen abwesenheit denen tröschern auf das genauiste nachzusehen. Anbeÿ

[§ 17]

17^{tim} dem maÿr wegen säuberung, auch guter pfleg und besorgung des viechs öfters nachzusehen, den schafler aber, damit er über die passirte zahl nicht mehrere schaafe zu seinem eigenen nuzen halten möge, selbe zuweillen unvermuthet abzuzehlen. Und da man sich übrigen

[§ 18]

18^{vo} in all und jeden hier nicht benannten stuken von ihme forster nach veränderung oder besonderer voffallenheit, ein und anderer umstände, allen fleiß und sorge für das beste des stiftes, besonderes beÿ fürhabender verbesserung des gestüttes, dessen möglichstes zuthun und genauer sorge für die maÿrpferde verspricht, als will auch

[§ 19]

19^{no} denselben über die von meinem voffahrer pro salaris ausgeworffene 300 fl, dann die an naturalien zugestanden, auch für seine ehewürtin wegen besorgung des maÿr- und geflügelhofes und sonstiger bemühung – fl passiert. Jedoch

[§ 20]

20^{mo} ausdrücklich vorbehalten haben, diese instruction zu mehren, zu mindern oder ganz abzuändern, auch ihn, forster, allenfals nach einer viertljährigen aufkündigung zu entlassen, dagegen auch denselben, im fall er länger nicht verbleiben wolte, nach einer viertljährigen aufkündigung abschied zu nehmen nicht benohmen seÿn solle.

[E]

Stift Klosterneüburg, den –

^c über der Zeile ergänzt

9.3 Instruktion für den Förster in der Schwarzen Lacken

91.

Instruktion für den Förster in der Schwarzen Lacken

Klosterneuburg, [ca. zweite Hälfte 18. Jahrhundert]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 28 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction eines von dem löbl(ichen) S(ankt) Leopoldi stiftt zu Closterneuburg aufgestellten forstner in der Schwarzen Lackhen.

[P]

Instruction

eines von dem löbl(ichen) S(ankt) Leopoldi stiftt zu Closterneuburg aufgestellten forstner in der Schwarzen Lackhen.

[§ 1]

1^{mo}. Werden demselben zu besorgen anvertrauet, die Jedleseer-, Sporn- und Schwarz Lackhen-au, sambt allen übrigen hinabwerts bis zu end des stiftlichen gemarch gegen Stadlau ligenden auen, wie auch die Brigitta au, daß selber unter ober aufsicht eines h(ernn) kamerer und Tuttenhofer forstners sowohl das holz als auch holz schläg, wisen und grasereyen in allen disen auen bestens besorge.

[§ 2]

2^{do}. Wird ihme aufgetragen, alle marchungen in solchen bezürckh öfters zu besichtigen und die etwan schadhafft befundene march also gleich anzudeuten, damit selbe widerum in stand gesezet werden könne.

[§ 3]

3^{tio}. Solle er altäglich oder wenigstens alle zweyete täg disen seinen ganzen bezürck durchgehen.

[§ 4]

4^{to}. Solle er die in seinem forst dienst beschehene oder auch nur zu beförchtende eingreiff- und verlezungen deren stiftlichen gerechtsamen etweder durch holz hacken, durch viech wäydung oder grasung oder fischereyung oder erbauung einiger hütten und gebäuen oder durch leuthgeben und ausschank einiger getränk oder auf was immer weiß oder durch wen immer solches beschehete, unversaumt dem h(ernn) kamerer andeuten, wie auch wen er bemerkte oder erfahrete, daß denen stiftt(lichen) gerechtsamen in disen seinem forst dienst vorige zeiten eingreiff- oder verlezung oder entziehung geschehen seÿe, so solle er solches anzeigen, damit also von des

gottshauß gerechtsamen nichts entzogen oder das allenfahls entzogene widerum herzugebracht werden möge und sonderheitlich weillen

[§ 5]

5^{to} das stiftt in ihren auen durch die brückhen und niderlegung des bruckh holz, auch durch die durchgehende land strass, wie auch durch die zwischen denen brückhen erbaute wüthshäuser und mauth hauß nicht geringen schaden leidet, so wird selben nachtrücklichst aufgetragen, die hiedurch dem stiftt beschehene unfug einzuschränken und zu trachten, daß die bruckh hölzer nur auf jenen plätzen, in welchen weder denen auen noch wisen einiger schaden geschiehet, nidergeleget werden. Weiters solle er denen in seinen forstdienst befündlichen wüthen, mauthnern, bruckh knechten, gemeinden oder fleischhackern etc. keineswegs gestattn, ein viech in die auen zu treiben oder zu wäyden oder in selben zu grasen, ohne austrücklicher und schriftlicher erlaubnuß eines jeweilligen herrn praelatens, vilweniger solle er solchen gestatten, einen grund zu einen garten einzublackhen oder ihre dermahlige gärten zu vergrösseren oder zu erweitern. Und solte er erfahren, daß dem gottshauß bishero auf derlay arth ein eingriff geschehen oder ein grund entzogen worden, so solle er beÿ seinem gewissen solches alsogleich andeuten, damit solcher unfug abgestellt und dieser grund widerum vindiciret und herzugebracht werden könne. Solte aber in hinkunft derlay unfug geschehen, so solle er solches dem h(*errn*) kamerer alsogleich zur weiteren fürkehrung andeuten, beÿ ansonstigen schwährer verantwortung und nach mass der sach auch beÿ verlust seines dienstes.

[§ 6]

6^{to}. Solle er zu end Octob(*ris*) die vorzunehmende holz schläg dem h(*errn*) kamerer, wie auch dem forstner in Tuttenhof anmelden und von selben den tag zur vorzeigung des holzschlags anverlangen, beÿ machung aber deren holzschlägen ist zu beobachten, daß nebst denen windfählen und gestötten brüchen nicht hin und her das holz abgestoket und also die auen leicht gemacht werden, sondern es solle auf einen oder zweÿ plätzen ein grosser holz schlag jederzeit vorgenommen werden und wo es wegen dennen wäyden und hirschen nötig, solle solche holz schläg alsogleich nach aufgearbeiteten holz eingeblanket werden. Doch ist zu bemerken, daß die in solchen gemachten holz schlägen stehen gelassene samen baum das 3^{te} jahr widerum aus selben sollen heraus gehacket und gescheitert werden. Weiters seind die holz schläge, sovill möglich, der ordnung nach, nemlich einer an den anderen zu machen, damit beÿ einblankung des neuen holz schlag von der blankhen des vorigen holz schlag könne profitiert werden, auch damit die kösten oder blankhen läden, wo es möglich, an die nächst dabeÿ stehende baum angenaglet werden.

[§ 7]

7^{mo}. Solle er die zahl deren gehakten klaftern dem herrn kamerer andeuten, welcher sodan, wen es ihme beliebig, selbe abzehlen kan.

[§ 8]

8^{vo}. Solle er die nebst denen förmlichen holzschlägen vorzunehmende abhackung und aufarbeitung deren windfählen und gestötten brüchen einen h(*errn*) kamerer andeuten, wie auch die hievon zusammen gehakte anzahl deren scheuttern und bürtln.

[§ 9]

9^{no}. Solle er kein holz, weder an die unterthannen, noch jemand anderen abgeben, noch verkauffen, ohne vorhin h(*errn*) kamerer davon angedeutet zu haben.

[§ 10]

10^{mo}. Hat er folgenden partheÿen holz abzugeben, als denen Eupoldauern unterthanen nach lauth der auf daz von selben in der praelatur eingerichte anbringen gethannen verbschaidung, den h(*errn*) pfarrer aldort aljährlich klafter in daz hauß nacher Wienn nach nothurft.

[§ 11]

11^{mo}. Ist von allen walddobst und aichln die passung nach der wald- und jäger-ordnung vorzunehmen und selbe vorläuffig h(*errn*) kamerer anzudeuten und damit er nicht derlaÿ fraß baum in denen auen zu seiner nuzung erzigle oder vermehre, so ist daz abgepaste derleÿ obst, aichl oder nuß etc. dem kuchl amt des stifts einzuliferen.

[§ 12]

12^{mo}. Solle er keine mühl in seinem forst dienst ohne vorzeigung einer schriftl(*ichen*) erlaubnuß von einem jeweilligen h(*errn*) praelaten anheften lassen, denenselben aber unpartheÿisch die mühlhaft vorzeugen, von ihnen die bestand richtig eincahsieren und keinen einen haft vergünstigen, seÿe dan, er habe seinen versessenen bestand erleget. Haupttäglich aber solle er nicht gestatten, neue mühlen zu erbauen oder anzuhaften.

[§ 13]

13^{ti}. Liget ihme auch ob, genaue obsicht zu tragen, damit weder von denen mühlern, weder von denen mahlbauern, denen auen, hölzern oder wisen durch verschidene neue und unnöthige weeg oder auf andern weiß ein schaden zugefüget werde.

[§ 14]

14^{to}. Solle er besorget seÿn, daß die wisen zu rechter zeit gebuzet und von dorn und unkrauth gesäubert werden. Dahero

[§ 15]

15^{to} hat er zu buzung deren wisen in der Brigitta au in der alten stuben die gemeinde Eupoldau zu verhalten, als welche solche arbeith, als ein robath jederzeit verrichten muste. In denen übrigen auen aber wird solche arbeith durch tagwerkh und gegen bezahlung verrichtet.

[§ 16]

16^{to}. Die mädzeit hat er vorleuffig einen h(*errn*) kamerer anzudeuten, auch dessen disposition zu vernehmen, wohin daz heu oder grumet und wie vill

an jedes orth abzugeben oder allenfalls auch zuverkauffen wäre, vorhin aber solle er bey verlust seines diensts sich nicht unterfangen, einiges heu oder grumet abzugeben oder zu verkauffen. Die einbringung und abführung aber des heu und grumet belangent, muß

[§ 17]

17^{mo} durch einen forstner in Tuttenhof oder die stifts pferd oder andere beschen, warummen er hierüber mit h(*errn*) kamerer und Tuttenhofer forstner zu reden und ihnen die madung anzudeuten hat.

[§ 18]

18^{vo}. Hat er genaue sorg zu tragen, damit nicht die jäger für sich oder für daz wildbräth einige wisen oder renweg abzumahlen sich unterfangen oder einiges heü auf die heu städl anforderen oder gar einige wisen ungemäht für daz wildpräth stehen zu lassen praedentiren, dan alle wisen und renweg müssen zu nuzen des gottshauß gemähet und gefexent werden. Villweniger solle er

[§ 19]

19^{no} sich unterfangen, ohne austrücklich schriftlicher erlaubnuß von einem jeweilligen herrn praelaten, einem jäger oder jemand anderen ein heu oder grumet abzugeben oder fechsen zu lassen, auch nicht mehr auf einen wildpräth stadl ein heu oder grumet zu führen oder führen zu lassen oder einen wißflekh ungemäht stehen zu lassen, ohne solches vorhin angedeutet zu haben.

[§ 20]

20^{mo}. Solle er niemand, es seÿe eine gemeinde oder jemand anderer, weder gegen bestand, weder umbsonst gestatten, ein viech in denen auen zu wayden, ohne verweisung einer schriftlichen erlaubnuß eines herrn praelaten und welche auch darzu schriftliche erlaubnuß erhalten, seind doch wohl zubeobachten, daß sie denen wisen und gehölz und mayssen durch dise ihnen vergünstigte wayden keinen schaden zufügen.

[§ 21]

21^{mo}. Solle er einen christlichen lebens wandl führen, die österliche beicht zettln seinen h(*errn*) pfarrer von sich und seinen leuthen aljährlich übergeben,

[§ 22]

22^{do} keine fremde leuth in seiner wohnung aufhalten, auch

[§ 23]

23^{ti}o auf feuer und liecht in dem wohl acht haben, ansonsten selber den durch seinen nachlässigkeit entstandenen feuers schaden aus seinem vermügen zu ersezen schuldig seÿn solle.

[§ 24]

24^{to}. Das für verkaufftes holz, heu oder grumet erlöste geld allmonatlich herrn praelaten gegen empfang eines scheins übergeben. Weillen dises hauß einschichtig und folglich denen dieben ausgesetzt liget

[§ 25]

25^{to} solle er alljährlich nach dem neuen jahr von allen empfang, sowohl in geld, beständen und zinsen, als auch von naturalien, alß holz, birtln, heu, grumet, wald, obst etc. wie auch von allen außgab, sowohl in geld, für holz hackhen etc. als auch in naturalien getreue rechnung legen und sowohl den empfang als auch ausgaben, so vil möglich, mit quittungen belegen. In berechnugn aber des heu und grumet ist jede au und wisen in selber mit ihrer mass und was auf jede gefechsnet werden, anzusezen, in holz und birtln ist gleichfahls sowohl jeder holz schlag, windfahl und gstötten bruch, sonderheitlich in der rechnung anzumerken mit nahmen der au, alß auch mit dem quanto in jeder solchen sorte, keine außgab aber, welche über 2 fl sich belauffet, ohne vorläuffiger anmeldung in dem kamer amt führen. Und für solche seine getreue amtierung wird

[§ 26]

26^{to} ihme zu seinen unterhalt folgendes ausgeworffen: allmonatlich in geld 15 fl, alljährlich $\frac{1}{2}$ muth gutes traid und $\frac{1}{2}$ muth guter waiz, daß für ihme nötige brenholz, keinesweegs aber selbes zu verkauffen ihme gestattet seyn solle; für ein pferd, welches ihme von dem stiftt jederzeit angeschaffet wird, alljährlich 15 mezen haber und das benöthigte heu und stroh und laub aus au; wie auch wirdet ihme erlaubet, 2 stuck küeh zu halten und davon daz benöthigte winter fuder placidiret; den thung aber davon hat selber aus anschaffung des kelleramts gratis erfolgen zu lassen. Weiters wird ihme der wein- und bier-schank in der Schwarz Lackhen au zu seinen besseren unterhalt ohne reichung eines taz placidiret, anbeÿ auch alle pfand gelder sollen ihme zugehörig. Doch

[§ 27]

27^{mo} wird einem jeweilligen h(*errn*) praelaten vorbehalten, in diser instruction oder gehalt eine imer beliebige abänderung zu machen. Solte aber

[§ 28]

28^{vo} einen h(*errn*) praelaten beliebig seyn, mit ihme eine abänderung zu machen oder wolte er forstner anderwärtig sein brod suchen, so solle jederzeit von einem oder den andern theil vorläuffig ein viertl jahr die aufkündung geschehen.

9.4 Instruktion für den Förster über die Holzabgabe an die Klosterbediensteten

92.

Instruktion für den Förster über die Holzabgabe an die Klosterbediensteten

Klosterneuburg, 1678 Januar 1

A StAKL, K 153, Nr. 30.

Aufbau: R – P – 7 §§ – E – AD.

Überlieferungsform: unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 153, Nr. 30: Konzept 1678 Januar 1, im Rückvermerk 1677.

[R]

^aInstruktion des gottshauß forster, was und wievil holz er denn officiern und andern des closters bedienten zugeben, der lüferung halber schein zufordern und der raittung ordentlich hinführ beÿzulegen habe. 1. Januarÿ 1678.^a

[P]

Instruktion deß gottshauß forster, was und wie viel holz er denen officiern und andern deß closters bedienten zu geben, der lüferung halber schein zu fordern und der raittung ordenlich hinführo beÿ zulegen habe. 1. Januarÿ 1678.

[§ 1]

	forsters claffter	waiches au holz	prügl
hoffmaister und grundtschreiber	8	8	4
rändtschreiber	6	6	3
forster	6	6	3

NB: Weinkhellner hat 8 claffter waiches auholz, so er selbsten hackhen und haimbführen last.

[§ 2]

In gschiehoff solle hinführo mehrers von waichen holz geführt werden, auch würdt hiemit die supen vor die gschieff khnecht abgeschafft, zu ersparung des unnetigen feuers und darbeÿ verbrenten holz, so gemainiglich frue baldt um 4 uhr bis gen mittag unnuzlich gebrent worden.

^{a-a} B: Instruktion des gottshauß forster wie vil holz er denen officiern und bedienten abzugeben habe. 1677.

Johanni, dits mag(<i>ister</i>) scholae	4	4	2
neben den schaitten, so sie jährlich zu samben lassen tragen			
Danieli Pürlinger organisten	4	4	2

Sonsten haben nachfolgendte officier und bediente kein holz zu fordern alß remanenzer, stallmaister, schreiber, phindter, köch, wagner, feurer, zueschrotter, hoffnaderin, ridenknecht, die armen in der sutten, müllner zu Weidling, garttner, gutscheknecht, leuffl, thorwartter, schöffmaister, cammer-, hauß-, zimmerwarther, officier diener etc. Es seÿe dan das auch ihr anbringen ihnen etwas außtrücklichen erlaubt und angeschafft wurdte.

[§ 3]

Im übrigen was vor holz vor mich, zu meinen und meiner diener offen und kuchl geführt, solle ordentlich durch den thorwartter angezaigt und von meinem cammerdiener, in dessen abwesenheit aber von h(*errn*) decano, welchen es aber vorhero solle angedeutet, bescheinet werden.

[§ 4]

Was h(*err*) decano und denen geistlichen aufs schlafhauß, auch in die revent kuchl und offen und ins padt geführt, solle durch den thorwartter den portner und durch ihme h(*errn*) decano angezaigt und bescheint werden.

[§ 5]

Waß auf die officier und cammeramt gelüfert, solle cammerschreiber attestiern.

[§ 6]

Waß in die khellereÿ, kuchlambt, apodeckhen, neu gebeu, vor den schreiber Christian, schneidereÿ, ober cammer, pactur Heylingstatt leßens zeit, præß alhie in leßen, umb St. Leopoldi fest allenthalben, spital, gschiehoff, Hiezing, ins Wienerische hauß und in specie jeden officier abgeführt würdt, solle von jeder partheÿ, absonderlich bescheinet und der raittung beÿgebracht werden.

[§ 7]

Auch solle schließlich alles holz, so bald es in auen oder wälter gehackht und zu samben gericht, ehe und zu vor es weckh gegeben oder abgeführt würdt, in beÿ sein h(*errn*) decani oder weme er hierzue auß denen geistlichen ernennen würdt, abgemesen werden.

[E]

Adamÿ probsten zu Closterneuburg m.p.

[AD]

^bNB: Von den auholz, so in Decembri 1677 herüber ins closter gefiehart worden, hat forster davon verkhaufft 3 claffter, alß Stephano Schmitt und

^{b-b} auf einem beigelegten Zettel in A

denen wüthn alhier ist nachzusehen in dero raittung, ob er solches geld in empfang nimbt.^b

9.5 Reverse von Förstern

93.

Revers des Försters Georg Aimer

Klosterneuburg, 1588 November 27

A StAKL, K 49, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 3 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger gesiegelte Ausfertigung.

[R]

Forsters revers^a.

[P]

Ich, Georg Aÿmer,

[§ 1]

bekhenn hiemit vor allermeniglich crafft dises brieffs, nachdem der hochwierdig zu Gott geistlich herr, Balthasar, probst auch ain ehrwirdigs unnd andächtigs capitl unnd convent unnser lieben frauen gottshauß Sannct Leopoldts stiftt zu Closterneuburg, meine gnedige gunstige unnd gebietttunde liebe herrn, mich vor anndern zu irem unnd des gottshauß vorster dergestaldt auf- unnd angenumben haben, das ich ieren gnaden unnd ehrwürden in solchem vorstambt in aigner person sambt ainem pfärdt, den ich solches zu nottürfftiger verrichtung meines diennstes erkhauffen, jederzeit zudienen, gehorsamb zulaisten unnd in allen meinen obligunden verrichtungen gewerttig zu sein verpflichtet unnd verbundten sein solle, alß nemblich mit steter getreuer unnd unverdroßner verrichtung unnd laistung nach meinem besten möglichsten unnd eüsseristen vleiß unnd vermügen allen unnd jeden in meiner unnd irer gnaden unnd aines ehrwirdigen capitls verferttigung mir deshalb ubergebenen instruction begriffen unnd inverleibter puncten, clausuln unnd artickeln, wie dieselben von artiggeln zu artiggeln unnd von wort zu wortt darinen vermelt unnd erzölt werden, wolgemelts gottshauß nuz, fromben aufnemen unnd wolfarth in meinem anbevolchenen vorstambt, so woll auch in allen andern ortten, allß im gschierhof, mayrhoff, angehörigen wisen unnd äckhern unnd sonnsten zubefierdern, zu suechen unnd vortzusetzen, hergegen allen nachtail, schaden, unfrumben unnd was dem gottshauß in desselben wälden, auen, holzungen, wisen unnd sonnsten

^a instruction *gestrichen und revers darüber ergänzt*

andern unter meinem vorstambt angehörigen sachen widerwerttiges unnd nachthailliges zuegefiagt unnd erweisen wiertet mit allem ernnst zuwendten unnd zuverhietten, oder do es in meiner unvermögenhait, allsbaldt bey irer gnaden selbst oder in dero abwesen an die ortt und endten es sich gebüerth anzubringen unnd zuentdeckhen, gewarsamb, getreu, vleissig unnd aufmerckhig sein will unnd soll.

[§ 2]

Auff ich dan solliches alles unnd jedes neben disem unnder meiner handtschrift unnd pedtschafft gefertigten unnd irer gnaden zuegestölten reverß, auch irer gnaden unnd einem ehrwirdigen capitl bey meinen ehren unnd threuen, nach bestem unnd vleissigistem vermigen zuhalten, zulaisten unnd gehorsamblich nachzukhumen (wie das es einem ehrlichen, threuen, frumben unnd redtlichen dienner in alweg gezimbt unnd gebüerth) mit handt unnd munt angelobt, verhaissen unnd versprochen hab.

[§ 3]

Dagegen hat wolgedachter mein gnediger herr unnd ein ehrwirdiges capitl mir hinwider zu järlicher besoldung vierunndzwainzigk pfundt pfenning zugeben, auch mein essen unnd trinckhen in der tierniz am oberessen zuhaben, daneben auch mein aigens zu des gottshauß diensten unnd geschäften erkhauffts roß mit fuedter, nagell unnd eissen zu unterhaltten, zuegesagt unnd versprochen. Wo ferr sich aber zuetrieg, das auß genuegsamben unnd ehrhafften ursachen mein genediger [herr] mich von sollichem dienst absetzen verkhern gar urlauben oder ich nit lenger zudienen lusst het, sonnder mich umb ein bessere meiner sachen gelegenhait bewerben wolte, alßdann so soll ain thail dem andern vor außgang des jars zuvor ain Quotember aufsagen unnd ankhündten. Zu urkhunndt unnd vester gezeugnuss der sachen hab ich obgedachter Georg Äymer disen reverß mit meinem undergestolten pedtschafft und handtschrift verfertigt.

[E]

Beschehen^b den 27. tag Novemb(ris) Anno [15]88.

[L.S.]

Georg Äymer der
zeit forster m.p.

^b folgt irrtümlich ein zweites Mal: beschehen

94.

Revers und Bürgschaft des Klosterneuburger Bürgers Hanns Lobhardt für seinen Vetter, den Förster Matthäus Lobhardt

Klosterneuburg, 1600 Februar 21

A StAKL, K 49, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 2 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung (Siegel abgefallen).

[R]

Revers. Matheussen Lobhardt, des gotshaus forster betr(*effend*).

[P]

Ich, Hannß Lobhardt, burger zu Closterneuburg,

[§ 1]

bekhenn hiemit diesem brief für mich und meine erben, demnach beÿ dem fürstlichen Sanct Leopolts stiftt zu Closterneuburg das forstambt vaciert gewesen und zu mier khommen mein freuntlicher lieber vetter Mathes Lobhardt, der vormals etliche jar beÿ ermelttem gotshauß gedient, alß er sich nun umb gedachts forstambt beÿ höchstgedachter irer khay(*serlichen*) M(*ajestät*) closterrath, herrn Andreen Prudentio etc., alß des gotshaus Closterneuburg commissarien angemelt, ist ime Lobhardt durch gedachten herrn commissarium und die verordnete khayserliche administratores daselbsten die aufnem- unnd befüerderung dergestalt verhaissen worden.

[§ 2]

Dieweill solches officium ausser caution und bürgerschafft nit ersezet werden khann, hat er mich zu befüerderung seiner wolfarth gebetten, mich anstatt seiner gegen dem gotshaus Closterneuburg in pürgerschafft einzulassen, welches ich ime nit waigern wollen. Versprich hierauf, zum faal er sich seiner instruction gemäß nit verhalten, dem gotshaus auch in dessen auen, waltt, gehülz und anderm, so ime vertrautt, yechtes zu schaden und nachtl handeln und fiernemben oder aber in^a seiner ampts raittung fällig erscheinen wurde, das solches alles soll beÿ mier ersuecht werden, unzt des gotshaus zu seinen billichen bemiegen contentiert werden. Deß zu wahren urkhunt hab ich disen revers mit meinem gewäntlichen pedtschafft verfertigt.

[E]

Beschehen denn 21. tag Feb(*ruarii*) im 1600isten jare.

^a über der Zeile ergänzt

95.

Abschiedsrevers des Försters Sebastian Sällinger

Klosterneuburg, 1684 Juli 20

A StAKI, K 208, Nr. 24.

Aufbau: R – P – 1 § – E.

Überlieferungsform: gesiegelte Ausfertigung.

[R]

Sebastian Seligers Vorster gegebner Reverß.

[P]

Ich, Sebastian Sällinger,

[§ 1]

bekhen hiemit öffentlich in crafft dits brieffs, demnach ich in die drit halb jorlang beÿ dem wierdtigen gottshauß unnser lieben frauen S(*ankt*) Leopolt stiftt zu Closterneuburg etc. fier ainen vorster gedient, an jezt aber von den herrn prelothen auf mein anlangen die erlaßung solliches diensts ainen ordentlichen abschiet erlangt, daß ich demnach, wover sich khunfftiger zeit sollicher meiner verrichtung wegen ierung erwegen oder zuetragen, die mein handschrift oder raittung außweissen wuerden, solliche alle unnd jede soll unnd wil, in bedenkung ich meiner dienst halber vergeniegt unnd zufriden gestelt worden, mit bericht oder wie daz von nötten sein wuerde, verandtworden unnd außstehen unnd wolgedachten meinem g(*nädigen*) h(*errn*) des gottshauß an allen ainicher schaden unnd nachtl zuhalden, beÿ verpintung meiner ehren unnd threuen angerurte. Des zu wahrern urkhundt gib ich wolgedochtem meinen g(*nädigen*) herrn und deren gottshauß disen reverß mit meinen aigenen petschafft unnd handschriftt hierunder gestelt.

[E]

Beschehen zu Closterneuburg den 20. Tag Julÿ [16/84isten jor etc.

[L.S.] Sebastian Seillinger m.p.

10. Kelleramt, Weinbau und Weinzehent

10.1 Kellerordnung

96.

Kellerordnung (Verzeichnis, wie der Keller gehalten und gewartet werden soll)

ohne Ort, [1605]

A StAKL, K 543, Nr. 46.

Aufbau: P – 106 §§.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Abschrift.

Anmerkung: Das Stück weist starke Wasserschäden auf. Die Blätter 1–3 und 11–17 sind rechts unten abgerissen. Der schlechte Zustand lässt auf ein Gebrauchsexemplar schließen.

[P]

Verzaichnuß, wie mann die keller halden unnd warden soll,
wie hernach volget. 1605.

N^{ro} 48^a

[§ 1]

Die kheller sollen sauber und rain gehalten werden, vor unflatt under den fäsern gar allenthalt schön außgekhert, dan von dem unflatt verkhern sich zu zeitten die wein, alß dan von rotzen, meissen, spinnen, zechen, khrotten, so in nosen kheller woxen unnd dero ganzen unziffer, auch zu somer zeiten thier unnd fenster von ubrige h[itz], dero windt, thoner unnd plitzen, nicht offen stehen lassen, das der plitz nicht herin mog, auch der wint.

[§ 2]

Zu anders zeitten des gleichen das nicht di kheltten hinein mag und noch ein unnd auß gehet, di thier fest zu gemacht, du solst auch nicht kholl feur in die keller drogen, den es seint den wein schettlich, dan der kholl dampff und der rauch schlegt in wein unnd weinföss sich gehrn etc.

[§ 3]

Item es soll auch kheiner di väser nit löhr oder wahn stehn, sondern jeder zeit pfeill voll. Man soll die fass gantz gleich legen, damit es nit eines messer rueckhen wohn stett, dan darvon werden sieh auch zöch und ungeschmöch

^a

es ist unklar, worauf sich diese Nummer bezieht

oder angeziekh, khinen auch alle vierzehen dag oder auf lengest in 20 dag die peill thue mit einen mess[er]^b abgeschniden ainen messer schneidt dickh.

[§ 4]

Auch alle acht dag die kheller fleissig abkhert unnd alle acht dag das erdrich fleissig aufgeschoben, sonderlich da man gehet, das erdrich aines mösser rueckhen dickh aufgeschoben, davon gehet die khelten, die pfloster kheller seint nit guett ursach, das khott, so man an den schuchen hinein tregt oder sonsten hinein khombt, das bleibt zwischen den steinen, das wirdt faull, stinckhet unnd thuett den wein schaden.

[§ 5]

Die wein im gantzen jahr nach der zeit zuerhalten unnd warten. Item die wein soll man zwischen Martini unnd Ostern vor uberige hitz unnd khelten verhietten, zwischen Ostern unnd Pärtlmehe vor hitz unnd himelitz auf sie nit schlag, zue rechter zeit thüer unnd fenster auff unnd zu thuen, dan der plitz unnd hitz thuen^c schaden den wein. Man soll auch wißen, das sich umb weinachten, mertzen unnd so der plitt gehrn erheben unnd arbeiten, solt ir auch dißer zeitt fleissig fiellen unnd die spindt fleissig auß waschen unnd waschen mit rainen tichlein, den wan ein wein wohn steht, so er empfiehlt, er khaimb unnd wirdt liederlich anziekh. Soll auch die thichlein inn haïßen dagen gar sauber außwaschen, damit der unflott umb das peill sauber außgeputz seÿ, dan es in sonst gor polt schadt unnd anziekh wirdt. Es ist auch der wein nicht zu machen, wen er im plit ist unnd umb weinachten noch in großer hitz, er sei gleich zöch, rott oder wie im welle. Jedoch nott pricht eissen, so du ainen zu der speiß oder außschenken muest, moch in mit dem ainschlag oder obzug, dornoch der mengel hat, dos finstu vor unnd hernach genuegsamb guetter underrichtung.

[§ 6]

Die zeit zum wein lesen

Die weisen leith im Grie[chi]schen sprochen, es sei die rehte wein leß zeit hort zuerkhnen, wan der wein, so von den wein reben khombt, die man vor der rechten zeit oblöst, wiertt siech unnd khranckh, ists aber soch, das die weinper fost zu zeitlig wehren, das sÿ fouleten, so schneidt die frischen und foullen khörner von den frischen oder der selv wein verdreibt und wirth unbestendig, sovil von der khelkten alls von der hitz uberig, das hat ein griechischer maister gesprochen, das ain jedlichem rechte leß zeit wierdt inner siben dogen, damit erkhnen, das die wein pehr recht zu zeitlig sein. Wen di wein pehr gohr sieß sein unnd sich der khern löst prechen unnd die tröster khernen praun werden unnd sich der wein löst außdruckhen von dem dem polg, wen auch des weines frucht khlebt in den henden oder fingern als

^b *Blatt eingerissen*

^c *folgt gestrichen: den*

ain leimb und sich die kherner an sehen zu rumpfen, so ist die rechte löß zeit, man soll dem wein bolt außpreßen, das er an den tröstern nit fehrer saur unnd behenndt in dos foß bring, stundt er lanng so, verleurth er sei khrofft.

[§ 7]

Ob es in dem lessen reget

Unnd du befrogst, das die weinn saur werden unnd wäserich unnd wilt das daz wasser darvon khombt, so soll du zu hanndt, wan den most mit der veriessung voll piert, den most durch einen schleich abgezogen in ein anders voß, dornach gewindt er im gleger gnueg unnd bleibt der leib unnd das waser hernach weekh, das aller wein oben peim spundt am geringisten ist, bei der mitten am besten ist unnd am underisten gewindt er off ein geschmachten vom glegen, das off einer ain dreyerlei gibt, auß ain aingen vaß.

[§ 8]

Wan sich die wein verkheren

Daß seindt die wein, dorin sich die wein verkheren unndt von wan por werden oder stossig, ein weder oder ein weder van anstossigen winder oder von hitz oder von uberigen regen oder aber in der wein plie oder wan duner unnd grossen plitzen alls umb Sont Veits dog, da sich die wein van duner unnd phlitzten verkheren, das ist woll miglich, wen man sich ainen pronperpaumb, so man zu den prott uhroch haben mueß unnd wen man sieh uber felt firdt unnd khombt ain duner, so verderben sie. Dezgleichs solls auch, wen man khrebs uber landt fieret und khombt ein duner, so verderben sich soliches und gleichs falls andere ding verdirbt unnd wirdt zu nicht. Darumb soll ein maister paumeister mit dem dihren unnd fenstern noch gelegenheit unnder die thier zu duehn, das im sein wein nicht getrenckht oder verderbet werden, werdt van uberigt hitz oder khelkten auch von dem wein.

[§ 9]

Volgt wie man acht haben soll auf die rehte läß zeit
unnd wans am besten ist

Item (...) ^d, so du wilt ein sissen most fillen, so nimb ein moß millich, also wormb von der khue herrunnd, misch darin 2 lb schwebel, den stostu khlein unnd rier das in ainer schißl ob wie ein taigl, das thue in das voß, moß unnd fill das zue biß auf ein spann, biß er verriert, so versprich ich dier, das die most, die weill fein ain dropfen ist, nicht zäch wirth.

[§ 10]

Aliudt etc.

Item umb schön lauttern waitz, der nicht schimplich ist, thue denn in ein säckhl unnd heng es in den wein, so wiert der wein nimber zäch, den der waitz ist dem wein nutz. Item nimb ain spundt allein unnd stoß khlain unnd

^d Blatt oben abgerissen, drei unlesbare Wörter

thue es in ein säckhl, des sauber ist, unnd hengs in den wein, so nimbt er die zäch an sich etc.

[§ 11]

Wen du dich besorgst, das dier ain wein zäch wolt werden
Item nimb denn wein unnd rier in mit ainer rierscheidt. In den winder, wans am aller khellesten ist, van grundt auf, das thue gnuegsamb, so wierdt der wein lusstig unnd guett.

[§ 12]

Aliudt etc.

Nimb zu ainen halben dreilling dreÿ gauspen salz unnd in ainen kheßl dreÿ moß wasser, daran loß fost woll sieden, geuß von stundt on in den zehent wein, bewohr denn spundt unnd zapffen, er wierdt in drein tagen resch.

[§ 13]

Das sich khein wein uberstoß
unnd bleibt lezlich so guett alß von erst
Nimb dreÿ khernen des rechtens weÿrochs, der lautter sei, bindt in in ein tichel unnd im wein gehengt ein khlayne (...)e, so biß du gewiß, das er sich nicht verstoßf.

[§ 14]

Fier die farb^g

Moch ain döch vom rockhen mell, in 10 emer so groß alß zu einen khreitzer, laub unnd ein loth veigel wurtzen, schneidt die khlein unnd thues in dem döch unnd stueckh weiß in den wein, so wierdt er frisch unnd resch unnd bleibt bei seiner forb.

[§ 15]

Ein anders etc.

Nimb ein rockhes urloch ainer sembel groß, mochs ob mit ainem wormben prondt wein, geuß in dos voß, riers auf und schlag es zue.

[§ 16]

Ein anders etc.

Nimb ein hanndt voll khnoffloch unnd gab hoffen in ein söckhl, hengs in denn wein 3 tog oder nimb ein pfundt pfeffer, der wördt dem anziehgen.

[§ 17]

Saur wein lindt zu machen

Nimb ein loth aneis zu ainen futter wein, thue in in ein söckhl unnd heng es in denn wein, biß auf die mittin, darnach khost denn wein offt unnd wenn der wein lindt ist, so zeuchs widerumben heraußen.

^e Blatt eingerissen, wohl ein fehlendes Wort

^f Blatt eingerissen, unklar ob noch weiterer Text folgt

^g unsichere Lesung aufgrund von Blatteinriss

[§ 18]

Ein guetten starckhen wein lindt zu machen etc.

So besich im somer, das du habst khorn plaumben, sennff plie unnd wickhen plie, die beholt sauber in herbst, so die in den wein machen wilt, nimb die drei pli, eines sovil als das ander, in ein guett vaß, das druckhen ist unnd geuß ein guetten wein most daran, loß das ligen biß das er an denn plien vor iest unnd auf wierfft unnd wen der wein gloß lautter wierdt, so khost in, so wierstu sprehen, du hast khein pessern wein gedrunckhen.

[§ 19]

Zue merckhen, die so gelesen werden vor dem raiff, ehe sie zeittig seindt, die seindt nit guett wehrhafft noch unnd die wein, so sie uberige zeittig seindt, sein auch nit wehrhafft, auch sonderlich, wan sie uberige hitz unnd khelkten leitten. Notta: die wein thrauben, so sieß sein unnd die kherlein gehrn sieß außgehn unnd seindt rain und sauber unnd das foist khlebt an den fingern unnd die pehr heben an khlain runtzelt zu werden, so ist der wein zeittig zue leßen, auch sollen die wein tretter die fieß sauber außwaschen unnd die unzeittigen wein thrauben außwerffen, si bringen sonsten schaden, also die guetten wein per faulen unnd die unzeittigen jedlichs besonder zerstossen oder presen, damit ein thaill dem andern nit verderben.

[§ 20]

Im Hornung

Inn disen bemelten monat soll ain jeder khellner alle wein, es sei was gewächs sie wellen, von poden auf rieren. Das soll beschehen in den winder, so der man ain vier dog alt ist.

[§ 21]

Volgen erstlichen zue den wein, die einschlög, wie dieselben gemacht unnd gebraucht sollen werden.

Einschlag auf 40 oder 50 dreilling wein zu machen etc.

mußcattus	}	jedes 2 loth der stuckh
gallandt		
langen pfeffer		
weisen weinrauch		
allain		

zitterann	}	jedes 3 loth der stuckh
mieren		
veiglwurtzen		
weisen senniff		
innver		

anneiß	3 loth
barriß kherner	3 loth

nägl	3 loth
khronn	1 loth
pederumb	1½ lb
gaffer	2 lb
weisen zuckher	1½ lb

[§ 22]

Diese vorbemelte stueckh olle aines noch den andern klain zerstoßen, thue es zu samben in ein schissel, temperieß woll durch einander und sauber zu gedeckht unnd auf einen offen gesetzt, loß woll dier werden, dornoch nimb 3 pfundt schwebl oder zwei, den zerstoß sonder wohr, zerloß in bei einen khollfeur in einen uber laßsirtten haffen. Unndt also hoiß in ein kholten prun wosser geleittert oder gegossen, das thue zum dritten moll oder geiß in auf einen guetten wein, das ist noch beser, damit er di grobheit entloß. Zum vierten zerloß in wider unnd wen er inn gleicher hitz ist, nimb ain grobe ruepfen tuech, dritte holb sponn long, unnd dreÿ finger dickh praith, als filt du mochen wilt oder dorzue mottri host, thue ein schönes preits prädl neben den heffen, darauf die leinwath legen, magst so das bemelte pulffer auf das pretl unnd zeich den zerlossnen schwebl unnd pulffer woll auf baiden seiten oder wierf ein wenig der speirerei in den zerlassnen schwebl unnd pulffers, wiltu darzu durch zeuchst unnd thue das in ein wormbe stuben, ehe der schwebl^h stehet, damit er dos pulffer zuvor annimbt, so hastu ein guetten bewortten einschlag etc.

[§ 23]

Diesen einschlag brauch also

Nimb die durch gezagen leinwoth, so zweÿen spanen lang unnd dreien finger preith, mach drei oder vier pflotzen darauß und wen du ein voß wein hast, dos ein halben dreÿling ist unnd will in behalten von aller prechligkeit, das er nicht anzickhl, zech oder roth unnd khömig wehr, so nimb ain emeriß väßl, dos schön sauber sei, es sei fichte oder eiche, nimb ein pflotzen unnd schneidts von den benenten vier thailen dardurch gezogen leinwandt an ein eÿsen dratt durchs peill anzindt und in das lähr vaß gehangen, das peill woll zue gemacht, das khein dampf darvon khombet, also verprinen lassen und zwo oder drei stundt stehen. Darnach steckh ein pipen an das voll vaß, so du ablossen wildt, moch das abgehendt väßl mit dem peill, so der trodt herauß gezagen, under der pipen, das die pipen under das abgebrendt väßl hinein gehn unnd schlog das vößl mit einen handtuch woll zu umb die pipen, das khein dampf darvon khan, pöll das große vaß auf unnd thue die pipen ab. Wan nun das khlein väßl ist voll worden, so schlog das peill zu, laß allso stehn, alßdan nimb ain pflaster ann einen eissern drott von dem vorgemelten vier pflostern unnd zint es an. Loß also in den vollen vaß darvon, thue das

^h folgt gestrichen: gehet

khlein väßl abgelosen, hast bei den peill oben hinein gehenckht, doch nit auf den wein zu tiff, damit es nit ablesch, gehangen. Loß also verprinen unnd moch das peill gar woll zu, damit das khein dampf darvon khan khomben, vermoch den trodt, das er nit mit sambt dem pfloster in den wein hinein felt. Loß also stehen uber nachts des morgens, nimb das khleine väßl und habs auf das große vaß unnd nimb einen drochten, denn steckh im großen vaß hinein zum peill unnd woll vermachs, das abermoll khein dampff darvon khann. Geuß also den abgelasen wein in dem khleinen väßl wider in das groß, darauß thue in zuvor genomben, host auf das aller fierderliche hinein, loß mit gewolt hinein rinen, vill das groß voß woll zue unnd van stundt an verpeills aufs pests, loß also stehn, so lang du wilt, fils alle dag ain moll mit einen frischen prun waser, druckh woll auß, vill das voß albeg wider zue, so hastu ein schön lustigen frischen wein, der nit anziekh, khombig, roth oder zäch wirdt, behalt in 3 oder 6 jahr, wielang du wilt, zu der speiß, laß in albeg zugebeilt, drinckh ein gantzes jahr darvon, so ist der letzt dropffen so guett, alles der erst. Schodt auch eine kheindl petterin nichts, dieser hernach beschriben einschlog dunckh mich auf die österreichischen wein der allerbest obzug, sein uhrsach drinckh, so mueß man auß einen holben fuetter, das zwei oder drei jahr alt ist oder noch elter unnd ist abzogen, so wierdt er nit ungeschmach, bewehres nuhr mit den peill unnd an den zopffen. Aber ein abgezogne wein, der khein gleger hat, württ zu lest, wen etwo ein emer im voß ist, ungeschmoch unnd schmeckht noch dem abzueg. Das ist erfohren an nöckher khronckhen Ollsesser wein, jehe lenger darzue gericht unnd abgezogen wein und wider auf das gleger goßen ist, ligt unnd olt wierdt, jehe beser er wiert. Loß nur das väßl albeweg zuegepeilt, diese vorgemelte stueckh zue dem einschlag woist du dich mit dem mehrern zue richten unnd besich, das du dem schwebl gar rain leuterst, du m/a/gst auch auf ein prant wein leuttern, der entnimbt im die unreinikheit bolt. Etliche leitern in durch ein stro, ober meines erachtens ist dises leitern am pesten durch oder auf ainen guetten wein unnd letztlich das du den schwebl gantz druckhen machest, in alß dan prauchen, wie du vor gnuegsamb bericht worden bist.

[§ 24]

Merckh, eben hostu ein khleine anleg wein, so muest du die gelegenheit mit dem einschlog brauchen, so thail das pflaster wie du erwegen khanst, als mit dem holben dreßling.

[§ 25]

Ein ander bewartter zueschlag

Nimb zwei lb schwebl, den zerlaß gar genoch, lesch in ob in essig, zum andern mall zerlaß in wider, lesch in ob in weißen, frischen wein, im dritten zerlaß in wider, lesch in ob in ainen frischen prun waser, als dan nimb weisen weiroch sechs loth, mostig sechs loth, zerlaß durcheinander, thue ein holben emer wein auß einen holben dreiling, zindt on des ein schlags drei finger

lang und preit, fill den wein wider dorein, thue in aller moßen, wie vor mehr angezaigt, mit dem einschlog zu mochen und widerumben wie man praucht, du mochst auch darzue nemben weisen sennff und ein wenig phillo unnd auch safferion.

[§ 26]

Ainen andern probierten einschlog zu mochen

Nimb 6 lb schwebl, zerstoß im khuell, lesch in ob zu zwei oder drei mallen, wie dier dan vor angezaigt ist unnd laß im albegen druckhen werden, wie du im wierst wisen zu thuen, nimb alß den weisen weiroch, ain pfundt mastix, zerstoß peite khlein, thue es in den schwebl, wie angezaigt, loß durch ein ander zergehen, nimb dornoch ein härbes duch und zeuchs dordurch, so bleibt er an dem duch, eyll ober fluchß darmit die braiten des einschlogs auf ain holben dreýling dieses pflasters oder ein schlog, behelt dier die wein gewiß guett an forb, geschmach, auch bestendig biß anß endt. Thue im also wie den ersten ist angezeigt, dieser einschlag ist pesser, den derⁱ mit gewiertz, den von dem gwirtz wirdt der wein ungeschmach.

[§ 27]

Abzug oder einschlag auf 6 oder 8 dreýling wein

lanngen pfeffer, ain halben loth	
zimetrinten, ain halbes loth	
gallant, ain halbes loth	
imber, ain halbes loth	
khrenn, ain halbes loth	
weisen senniff, ain halbes loth	
weisen weirach	2 loth
nägl	2 loth
pariß kherner	1½ loth
gaffer philnn, jedes	2 loth
mihrn mastix jedes	½ loth
mußkatnuß	1 loth
anneiß	1 loth
weisen zukher	1 loth
gallitzen stain	½ loth
veigl wurtzen	1 loth

[§ 28]

Der gaffer tördl soll olbeweg mit 3 oder vier mandl khern gestossen werden oder gerieben, die beholten in die crofft. Dise negst beschribne stuekh prauchen wie mit den großen abzug in allen mosten, darnoch nimb ain pfundt schwebl, thue in auch in allen mosten, wie vor mit den abzug.

ⁱ folgt gestrichen: ge

[§ 29]

Daß man dem ainschlag nicht schmeckht

Geuß fier drei pfennigen prandt wein in dem schwebl, wen du die ein schlag magst, so schmeckht man in nicht.

Wan du wein wilt obziehen unnd khain gleger daron lasen wilt.

Nimb ain dritl oder ein viertl der durch gezogen lein wath und prauch in wie vor gnuegsamb angezaigt ist unnd wenn du abzeugst, soll dos faß hinden fornen ligen, den fers unnd zapf es dreÿ finger ob den poden am unnd noch dem holben dreÿling. Dorum der

[§ 30]

abzug oder einschlag der allen wein dienstlich ist

mastix	1 loth
muschkhat phlie	2 loth
lang pfeffer	2 loth
weissen weiroch	3 loth
pahrriß khernen	3 loth
anneiß	¼ loth
weiß veigl wurtzen	4 loth

[§ 31]

Dise spazeren prauch, wie die am ersten genuesam angzaigth ist, allein das du den schwebl sauber, rein jederzeit woll leuderst^j etc.

[§ 32]

Einen andern abzug oder einschlag etc.

Nimb langen pfeffer, imber, zimet rehrn, weissen weiroch, muschkhatblie, jedes ein gwindl, roth wenedickht wurtzen, stoß khlein durcheinander, nimb^k darnach 1 lb schwebl, zerlost in dreÿ moll, alß oft auf regen wosser oder schönes prun woser gossen, so verleurt der schwebl sein grobheit unnd alle moll fein deuckhen werden. Zum viertten moll zerlaß den schwebl wider unnd so er zergangen ist unnd lautter worden, thue alß dan die obgenanden stueckh dorein unnd nimb ringl von puchen hobl schaiden, zeuchs dordurch, ain loth schwer zu einen holben dreÿling ist genug. So du den wein machen wilt, nimb dornoch der gemochten an einen eissen droth in ein emeriß oder zway emeriß väßl gethan, angezinndt unnd woll vermocht, dornoch loß auß dem voß, das du mochen wilt, als oben im großen obzug genueg angezaigt ist, der wein wirt guett.

[§ 33]

Gueth ring zu dem einschlagen

langen pfeffer, weissen weiroch, jedes	2 loth
thimion	2 loth

^j verbessert aus: lenderst

^k folgt gestrichen: durch

veigel wurtzen	2 loth
nägl	1 loth
zimmet rinden	1 loth
imber	1 loth
anneÿß	1 loth
muschkhatmuß	1 loth
poriß	1 loth
khernen	1 loth

[§ 34]

Diese stueckh alle undereinander zerriben, allein denn weissen weiroch unnd denn timion dorffs nit stossen, der ist vorhin gestossen, nimb dorzu ain uber loss(...) khochl, dorein thue 2 lb schwebl unnd loß in auf einer gluett zergehen und dornoch dise stueckh alle dorein dempferieth, denn thritten thaill beholt herausen, dann nimb ein rupes thuech, zwen oder dreÿ finger preith, das zeich dordurch unnd in durch ziehen wirff das stup dorauf, so hastu einen gerechten einschlog zu allen wein, die man gohr schön und frisch hot. Mag mannß brauchen, das man ein wein soll obziehen, so bereith die vaß schön, nimb in halbes mäßl prandtwein zu einen dreÿling unnd spreng es in das vaß, allentholben das das voß zuegeschlagen, nimb einen ring oder einschlag, zu einen dreiling ain gantzen ring an einen eissern drath unnd in das voß gehength, dem spundt mit einem nossen hodern woll vermacht unnd also stehen lossen, ain stundt oder zwo, dornoch denn wein dorein obgezogen unnd also bei ein 14 tagen ligen lassen, so wirth er guett unnd gerecht.

[§ 35]

Einen starkhen wein zuemachen, daß die leith bolt drunkhen werden Nimb ein pfundt rauten samben unnd stoß es woll zu einen pulffer unnd nimb ein (...)otting zueckher, zerstoß jedes insonderheit unnd in ein söckhl gethon unnd in den wein gehenckht, wo wierdt er storkh unnd wer in drinckt, der mueß darvon drunkhen werden, pubol.

[§ 36]

Gor ein khöstlichen bewertten guetten einschlag, der hierinnen der allerbeste unnd ich Christoff, schreiber, solichen gebraucht, vann denn alten Herbitzen bekhumen unnd thue in allen mosten wie volgt.

[§ 37]

Erstlichen nimb 2 lb schwebl, denn zerstoß khlain unnd thue in in uber lossierten heffen oder scherben und zerloß in auf einen gluett kholl feur, darnach, wenn du in zerloßen host, so nimb ein braite schissel, die so zimblich dieff ist, thue darein dreÿ halb guetten wein, alls du in haben khanst, nimb denn zerlassen schwebl unnd schidt in in denn wein unnd loß in dorin ligen, alß lonng sich ein khalbs fleisch sieden mecht, dornach nimb ein schönes lautteres prun wosser unnd wosch in fein sauber auß unnd leg in auf ein multern unnd loß in an der sonnen oder beÿ einen offen fein gemach thier werden unnd druckhenen, ein 14 dornach, wan du in es zum dritten mall

gethon hast, so zerloß in wider unnd zeuch alßdann die leinwath, so zwäy spann lanng unnd drei finger preit, wie dier vor angezeiagt ist, durch denn zerlosnen schwebl fluchs dordurch unnd dos hernach geschriben stup dorauf gesäht, auf beiden seiten, so hostu einen guetten gerehten einschlag.

[§ 38]

Auff die vorgemelten zwäy pfundt schwebl
nimb soviel diser volget wortteri

nägl	1 loth
zimet rehr	1 loth
muschcatnuß due guett ist	1 loth
saltz	4 loth
veigl wurtzen	4 loth
callandt wurtzen	2 loth
weissen weychroch	2 loth
poreiß kherner	1 loth
goffer khlein geschniden	1 loth
gallandt wurtzen	1 loth
imber	1 loth
roth mieren	1 loth
anneiß	2 loth
sieß angl wurtzen	1 loth

[§ 39]

Von abziehen denn wein

Item die schwachen oder khranckhen wein, so man ablassen in winder inn guetter weder zeit, in abnembeten mandt, das fein khlor, hoider unnd still sei unnd nicht dussin, item die storckhen wein soll man ablassen im glentz oder sumer, so man auch such wein aufs storkhes gleger zeucht, so werden di wein nur sterckher dorvon unnd werden auch so khrefftig auf dem selben gleger, das uber die maß ist.

[§ 40]

Settha

Welche schwache, so zu frueh oder zue spath gelessen werden, die selbenn sein nit bestendig, die wein, so bei vollmon oder zue nembenten oder so oft windt wohet, das ist im herbst, abgelasen, wen der windt poraß wehet, das im winder, unnd wen der man abnimbt, zu samer zeit, das nicht die obern bewegen, die andern weg gerinen, solches oblasen soll under der erden beschehen. Der wein, so im vollmon wierdt abgelesen, der wierdt gehrn sieß unnd mag sich nit entholten, auf solche zeit mogstu, Ghot will, unnd aigentlich dorauß merkhen, dann wer solche zeit nit merkhet, der khombt zu schoden unnd nachtheilen.

[§ 41]

Die fasser sauber zu behalten

Daß du die fässer sauber behaltest, dos sie mit schumplich werde noch van dem unflodt, ungeschmoch sein, es ist guett mit¹ guetten gesalzen wosser gewaschen, dornach soll mans an der sohnen drueckhen lossen werden unnd rauchs fein mit weirhrä, darvon werden sieß unnd guett. Wen du ein voß host, darein zäher wein ist gewest, so prenn es mit stro oder khraneweten woll auß, das ist guett.

[§ 42]

Die wein abziehen

Item in dem lezten viertl des Heÿmon, des Apprili unnd Prachmanat ist der wein guett ab zu ziehen, dornach biß in denn^m herbst nimber guett. Wilstu einen wein nit gehrn abziehen unnd wilt dos er dir bestendig bleibt, nimb ein khleines väßl, das ain emer oder zwen dorein gehen oder khleinner, gib baiden vässernⁿ, dem vollen und löhren, ein einschlog unnd darnach wider in 24 stunden oder wen du der weill host ain gefilt unnd wider zu gepeilt, so bleibt er bestendig unnd guett.

[§ 43]

Die väßer zue beraithen zum abziehen

Erstlichen nimb heiß wollandt wosser, nimb auf ein halben dreÿling ein groß schoff voll, dernach vermach den spundt, sturz auf denn potten und auf den andern, das er sich techtel, thue das wosser wider herauß unnd wenn der dampf vonn dem voß herauß ist, so magstu ein einschlag auf drei finger praidt ain voß abbrennen, sonsten zu zeiten lost man soviell wosser drinen stehen, das ist nit guett. Nimb ein handt voll oder zwo khraneweten pehr oder pfersch laub, auch wollmueth unnd seits in woser, prenn des schmeckhet vaß dormit auß unnd zwo handt voll solz dorin, darnoch wasch dormit auß gor sauber, wie oben vermelt, aber von dem obziehen wein vom gleger soll der weinstain abgeschopf werden. Unnd noch dem abbrennen des voß mit frischen wasser ain tag oder zwen stehen lossen, dornoch den einschlog prinen in ein wein grinß väßl, das soll man mit einen getrolten wein ausbrennen, das ist guetter.

[§ 44]

Khosten unnd probierten wein zu khauffen

Wasch den mundt sauber auß, iß auß ainen schönen prun wasser, drei oder vier pisen prodt, nichtern, etliche essen oppfel, dos sie denn geschmachten leichter erkennen, auch das weder hoider ist, so solt man die wein cösten,

¹ folgt gestrichen: mit

^m folgt gestrichen: winder

ⁿ folgt irrtümlich: väsern

auch die forb zu khennen geben, so seindt sie am besten beÿ der forb unnd geschmach.

[§ 45]

Hernach volgen etliche schönne stuckh, wie man die wein
lautter unnd khlar machen soll
Farb ann einen wein
guett und bestendig zue machen

Item nimb zue einen fuetter ungestelten unnd trieben wein ain halbe maß wormbe khuch millich, die erst gemelchent unnd sovil waist khernen, thue pelg darvon, wasch in ein schönen wasser, thue also gantz under die milch unnd dornach als ins vaß, bewegt den wein ain stundt woll mit einen riedtscheid, fiels vaß mit guetten wein unnd schlogs zu, in 15 togen ist der wein schön und khrefftig, die milch gibt im die forb unnd der wätz dem geschmahen und gesundheit.

[§ 46]

Ein annders

Nimb 24 aÿr khlor geleuttert, sandt oder grieß, semel mell oder imberthumb, geuß in das vaß unnd des weines jedes ein holbes mäßl, misch durch ein ander, geuß in dos voß zu dreÿ mallen, riers mit einen riedtscheid, er wirdt guett, frisch, lautter, so er sich sagt.

[§ 47]

Auf ein anndere weiß

Item nimb 25 aÿr, ain guetten quort salz, ain handt voll sembel mell oder imberthumb, alles undereinander georbeith mit einer oder zwo maß milich unnd mit so vill salve.

[§ 48]

Farb ainen wein zuemachen, wo roth forb und trieb ist

Item nimb zu einen fuetter 25 aÿr khlor, zerschlogs woll, misch dorunder zwo maß gaiß- oder khue-milich, zerschlogs mehr unnd geuß in denn wein unnd rierß woll in dem vaß mit einem rierscheidt, loß in also rieren, so wierdt er lautter.

[§ 49]

Frisch, lauter wein zuemachen

Item nimb oder thue also^o fier zwenn pfennig sieß milch inn denn wein unnd misch in woll, so wiert er lautter in dreÿ tagen. Die millich mueß gor woll abgenomben werden, sie dos khein foistigkeit in ir haben.

[§ 50]

Rott farb wein wider zue reht bringen

Item nimb ein pfundt bleÿweiß, stoß khlein unnd ein holb pfundt mandl khern, mach millich dorauß, rier den wein erstlich gohr, geuß ein wenig

^o über der Zeile ergänzt

dorein unnd rier es aber mall gor woll, dornach geuß des gemach in denn wein, so wierdt der wein schön und lautter, du muest das vaß zu peillen in 12 togen, wierdt er schön lautter.

[§ 51]

Füer roth farbe wein andere guett khunst

Item nimb ein pfundt mandl khern, mach schöne millich doraus unnd dos weiß von 10 äyren, ein leffel voll waitzen mell oder imberthumb, riers durch ein ander unnd geuß alles in dos voß, uber nocht wierdt der wein schön unnd lautter, gewinndt guette forb.

[§ 52]

Ein annders

Item nimb halbeten waitz ehr so der waitz in der gilb ist, moch pischl doraus, heng es an einen stain in den wein vier zehen togen, so wierdt er schön weiser forb und auch dorvon storckh.

[§ 53]

Deß farbig wein guet zuemachen gohr ein bewerte khunst

Item nimb hainn piechen schaiden, die van grienen holtz sindt geschniten, dieselben zuvor in etlich frischen wasser sauber unnd rain wolgewaigt, also dos sie die reth entlossen, ain 14 dog solstus woser unnd dornoch widerumben drueckhen losen werden und won dier ein wein nit forbÿ will werden, sonderlich am abziehen, so thue solches obbemelten schaiden darein, er wir[dt]^p balt lautter. Probatum est.

[§ 54]

Auf ain andere weiß darzue wan er zäch ist worden

Item nimb äehen oder haßln spänn von grienen holz geschnitten unnd die selben woll gedörth, schlog den wein gohr woll damit unnd thue die dier spain dorein, wierdt er schön

[§ 55]

Golt farbe wein wunder schön zue machen

Item nimbe hober strho, thue es in ein voß, zeuh wein doruber, loß also ligen, er wierdt schön geforbt.

[§ 56]

Khayß wasser farb wein guet, forb zu machen

Item nimb safferion, aines äyr groß unnd drei tog dorein gegangen, er wiert van stundt ann schön lautter.

[§ 57]

Gebrochnen wein vonn aller roth schön lautter zu machen

Item ain halbes pfundt khrafft mell oder imberthumb, thue es in ein söckhel, hengs mitten inn wein, inn zwen togen wierdt er schön lautter unnd guett.

^p Blatt abgerissen

[§ 58]

Lautter schön wein zu mochen

Item nimb ain leineß söckhl, ain wenig waitoschen unnd in wein gehenckht, so wiert^q der wein schön unnd weiß, wierdt nit rauch noch roth, als sÿ pflegen von dem fieren roth zu werden, nimb öschen, rinden aschen.

[§ 53]

Ainen lautern most zue machen

Item wen man prandt wein noch der verjessung in den most oder wein geust, so zeuht der prandt die geringe in sich zue doll unnd moecht den wein bolt lautter.

[§ 54]

Lauter wein oder pier zuemachen, das von dem fieren trieb ist worden Nimb ein handt voll salz dos woll gerest seÿ unnd machs [mit]^r einer oder zwo maß woser, geiß also in dos voß unnd uber (...) ^s also stehen losen, das mogstu auch an pir thuen, ehe du es zäpfs.

[§ 55]

Balt lautter wein zuemachen

Den gesotten most oder wein zu trieben gosen, so wiert^t er schön lautter oder gebrenten laimb ist auch guett.

[§ 56]

Roth wein guet farb zue mochen

Item nimb waitzen mell oder umber thumb, milich, treib dos durcheinander, thue es in dos voß unnd arbeith denn wein woll dormit, so wierdt er schön gueth unnd milt oder nimb wein, scheÿrling holz, wens in der preng ist, umb unser willen frauen tog irer himel fort, legs in dos voß unnd arbeith denn weinn dormit, es behelt im die forb.

[§ 57]

Ain anders

Item nimb weissen laimb oder denn dorauß heffen mocht, dörs woll dornach, mach es zu pulffer, focht es durch ein sibl, loß ein schoff voll wein herauß, an die dohrn khindts woll dos zäch wierdt, geuß durchs peill in wein hierin, rier denn wein woll, doch dos gleger nit, paills woll zu den weinn, wierdt uber nocht gereht unnd gueth, sonst geuß khue warmbe milich dorein, auf einen holben dreÿling zwo achting, dos ist got fier die leitterung.

^q folgt gestrichen: er

^r Blatt abgerissen

^s Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

^t folgt irrtümlich: si wiert

[§ 58]

Trieben wein lautter zue mochen

Item nimb pran per laib, heng es an einen foden in denn wein, er wierdt lautter schön, den es ist oft probiert worden.

[§ 59]

Gar trieben wein schön lautter zue mochen

Item nimb ein h(*and voll*) umberthumb unnd nimb ein pfenning sembel mell dorzu und auch des weins, mach ein mießl dorauß und riere denn wein gohr woll von erst unntzt biß auf die mitten, geuß ein wenig wosser dorein und rier zwier so lang (...) ^u, dornach geuß die vorgemacht matterei inns vaß (...) ^v gor woll durch ein ander, fill dos voß zue (...) ^w, so wirdt er schön lautter oder geprenndten loimb oder aber gesotten most, so wierdt er gor bolt khlor unnd lautter oder nimb sofferion als ain äy wie vorgemelt, ist worden von sofferian.

[§ 60]

Zäch braunn trieb wein frisch, lautter unnd klar zu mochen

Nimb^x einen fuetter wein, allaun 1 h(*and voll*), den selben schön khlein zerstoßen unnd alß dan durch ain sib geföht, vonn 28 äyren das weiß^y dorauß genomen, ein handt voll solz, das olles durcheinander gerieret, nimb auch deß selben weins, ain 4 oder 5 khandl dorein gegossen, unnd wie vorgemelt, dorein abgerierth. Überloß daz vaß wein, dos diese moderi dorein mog, alß dan geuß dise motteri in dos voß wein herein unnd woll durcheinander geriert, loß die moteri imer zu herinen, biß dos daz voß gefilt wierdt. Dornach loß den wein rieren, so wierdt der wein in acht tagen frisch, lautter, khlar und schön oder rier am ersten denn wein im voß woll und thue ain holben aimer wein auß dem selben voß und rier in biß der faimb im spundt herauß gehet, nimb von 28 äyren dos weiß herauß, sembel mell, millich unnd durcheinander gerieret unnd geschlogen unnd dos voß wein gegossen unnd aber moll vollgeriert und zugefilt; und peils woll, verstreichs mit laimb, spreng baiden potten mit kholttten wasser, loß in rosten ein 14 tog, so wierdt der wein frisch, guett unnd wollgeschmoch unnd wenn der wein ein weill lige, so wirdt er von geschmach schmeckent unnd muest in alsdan abzihen, du dorffest dich weiter kheines ungeschmoch besorgen.

[§ 61]

Trieben wein lautter zue machen, das er nit schwer wierdt

Nimb wermuet wurtzen, machs schön sauber unnd legs in denn wein, so wierdt er nit schwer.

^u Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

^v Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

^w Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

^x folgt gestrichen: zu

^y folgt irrtümlich: dos weiß

[§ 62]

Rott unnd praun wein wider zue irer rechter forb zu bringen
Item nimb waitz ahrn, dorin die khernen sein, nimb ein pischl unnd hengs
in dos voß wein, so wierdt er guett unnd storckh.

[§ 63]

Dem wein guette crafft zue machen
Nimb 2 h(*and voll*) imber, thue es in ein säckhl, laß darein hangen auf ein
manet, dornoch nimbs herauß, so ist der wein storckh unnd gueth. Nimb
dorzu sollve, loß dorein hengen.

[§ 64]

Fier die roth wein, so er ridlet ist
Item nimb fluß eitter unnd wosch in woll unnd nimb zwo handt voll unnd
sovil solz und thue es in ein pfannen, rier es durcheinander, hitz das dos salz
zergehe, thue es in ein langes säckhel, hengs miten in denn wein, so wierdt
er guett.

[§ 65]

Wan ein wein khein rechte forb nit hat
Item nimb zu einen holben dreilling wein umb zwei khr(*euzer*) goffer,
schneidt in khlein unnd thue in in ain khandl millich unnd seit in unnd
geuß in heissen in dem wein oder nimb der millich messerers, es schodt im
nicht

[§ 66]

Wan ein wein nit lautter will werden
Item nimb um 4 d goffer unnd stoß in khlein unnd nimb auch ain milich
unnd seit denn goffer darin unnd also wollent in das voß gegossen unnd woll
zu gepellt unnd ain 3 dog oder 4 stehen lossen, auch nimb dorzue 2 kandtl
wasser und 2 handt voll solz und alles durcheinander hinein gegossen.

[§ 67]

Wan ein wein roth wierdt
So nimb von einen khoch prun denn sandt, denn muestu köhren auf ein weiß
thuch unnd du in gefongen host, so loß dos thuch truckhen werden an einer
sonnen oder sonsten, so findest du einen sandt dorauf, den selben sandt, heb
schon auf unnd beholt in und wen du einen wein [*hast*]^z, der roth oder zäch
ist, so nimb in ein 1 holben dreýling und (...) ^{aa} so wierdt er schön unnd khlor.

[§ 68]

Das ein wein nit roth wierth
Item geuß khue worme millich dorein, auf ain emer ain mäßl, und riers woll
durcheinander unnd loß in woll wider sitzen, so wierdt er woll nimer roth
unnd bleibt bestendig biß ans endt.

^z Blatt abgerissen, Wort nur teilweise lesbar

^{aa} Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

[§ 69]

Wer lautter wein will haben

Der nemb kalterion wosser und in den trieben wein gegoßen, so wierdt er gahr schön.

[§ 70]

Wer wein balt lautter will machen

Nimb ein h(*and voll*) mandl khern unnd stoß es nit khlein unnd henge es in dos voß zum peill hinein unnd steckh dein prodtmesser, dos du olle tag prauchest, unnd steckh es in den hindern poden und es loß hengen, so wierdt er lautter unnd guett.

[§ 71]

Rotten trieben wein lautter zue machen

Nimb auf ein emer ein mäßl ein wormbe khue millich unnd derunder sovill prun wasser oder von ein fliesenten wosser und darzue ungeverlich nein äyr, don dos vaß groß ist unnd ein guette hondt voll solz dorunder zuesamben, geuß in ein scheffel in dos ander, seich es dornach in dos voß unnd fill das voß wider zu ain ersten, muestu dos vöb uber losen unnd loß in also dreÿ tog stehen, so wierdt er schön lautter.

[§ 72]

Dickhen wein lautter unnd schön zue mochen

Item nimb gemallen seniff^{bb} zue, threib in mit wein unnd geuß in in dos voß, schlog denn wein woll ob, loß in rieren.

[§ 73]

Allÿudt^{cc}

Nimb spemori unnd in wein gehenckht, er sei dickh oder trieb und saur, er wierd wider guett oder nimb kadterion, doraus distalier ain woser unnd geuß in den wein unnd rier in unnd loß in riern.

[§ 74]

Die most sieß zuehalten

Item nimb auf ein dreÿling zwohandt voll nestl samb, ein loth weÿroch unnd hengs in den most, so bleibt er sieß. Mostu ober haben aind pfundt mandl khern, moch ein milich doraus und thue es in dos voß, so wierdt er milt.

[§ 75]

Wan du wilt einen most sieß haben

Nimb ein schönes saubers voß unnd gib im ain einschlog der gerechtigkeit alls oft unnd so long, weill es im voß prinen lest, ein drei tog vor hin, ehe du den most dorein lest und wen du in dorein löst giessen, so muest du inn den dompf wollverholten unnd woll mit most^{dd} fillen, dornach sieh, dos daz voß woll verpeilt sein, uber acht tag lost in. Ist er lautter, so zeuh

bb *erster Buchstabe korrigiert*

cc *korrigiert*

dd *folgt ein getilgtes Wort*

in ob und beraith das vaß also wie vorhin geschriben stehet unnd peils widerumben, also zue, dos khein dampf dorvon khan, so hostu siessen wein wie musscatella. Es ist probiert worden.

[§ 76]

Alliudt

Item nimb ferben wurtzen 5 loth, thue di in ein wein, der fertig ist, so werdt der wein und wollgescheschmech oder nimb waholder, spann unnd hengs in die mitten, so der wein giert und wan er wider vergiert hot, so nimb die spann herauß.

[§ 77]

So ein wein will verderben

Nimb bendicten wurtzen unnd wosch schön auß und thue dos khrauth darvon, dornach legs in den wein, eines dropfen ist, so (...)^{ee} gerecht unnd schön.

[§ 78]

Gar ain verdorbner wein wider (...)^{ff} des jeder dorob verzagt,
denn hilff (...)^{gg}

Nimb ein h(*and voll*) weinstein und verpindt in (...)^{hh} pollen unnd stoß in ein frisch prun wosser (...)ⁱⁱ feur loß in dorin ligen, so lang bis (...)^{jj}. Dornoch nimb in herauß unnd leg in in eine schißl unnd geuß ein viertl wein dorauf unnd rier in ob durch ein thuech unnd seit den selben wein, biß er wiert wie ein solz. Des selben wosser nimb ein peher vollen woll unnd loß in rosten ein drei oder vier tog, so wiert der verdorben wein widerumben gueth.

[§ 79]

Welcher wein sich von dem gemach uber nacht nit sitzen will

Nimb ein viertting weinstain, ein viertting holz unnd loß das thier werden in ainer pfannen unnd zerstoß gor khlein unnd thue es in dos voß und rier in durcheinander unnd geuß füenff candl wosser dorein, so verstahts es unnd setzt sich an den podten.

[§ 80]

Ein nattierlichen starckhen wein zue mochen

Item nimb 1 loth nögl, 1 loth muscaten, 1 lot zimet rinden unnd stoß es zu stup unnd^{kk} thue es in ein säckl unnd heng es in den wein auf die mitten unnd wen du verstehest, dos der wein wil storkh werden, von dem gemacht, so thue dos säckl wider herauß, so ist es gerecht.

ee *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

ff *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

gg *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

hh *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

ii *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

jj *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

kk *folgt gestrichen: es*

[§ 81]

Wan ein wein ein besen geschmach hat

Item nimb pfersich kherrn und weise inber einen vierting unnd stoß dos khlein unnd loß wein doron unnd geuß in dos voß umb 2 d gaiß millich dormit gemengt.

[§ 82]

So ein wein zue lautter ist, so man in die wosser sucht haist

(...) ^{ll} [n]imb ein geprenten maur zigl, der rot ist, dos er gor khlein (...) ^{mm} unnd föhe es durch ein sieb oder leines thuech, vier (...) ⁿⁿ dos voß beÿ dem peill hinein unnd aÿr totter von (...) ^{oo} riere sie woll ab unnd geuß in dos voß, riers ob (...) ^{pp} uberoll in dem vaß sein, so wierdt er schön.

[§ 83]

Wan ein wein grien ist

Item nimb schwebl ain woitz ain dreitag in ainen storckhen prandt wein, ist er ober essentlich dorzue, so nimb ain podtschwamben unnd wosch in sauber auß unnd leg in auf denn spundt, so wiert er storckh unnd gueth, denn weitz mustu in ain söckhl hinain hengen auf die mitten unnd von ain drei tag hengen lossen.

[§ 84]

So ein wein schwartz farb ist und nit lautter will werden

Nimb auß disen voß ein großen kheßl voll wein, moch den sietten, rier denn wein in dem voß mit einen rierscheidt gor woll, geuß den wider in dos voß hinein also wormben unnd verspundt.

[§ 85]

Alliudt

Nimb jung eÿberuß grienes holz unnd hackhs zu scheidern, leg dos dritll in dos feur, so rindt hinten ein wosser herauß von denselben, nimb ein aÿr scholl voll, geuß in dos voß wein, so wiert er gerecht.

[§ 86]

Das sÿ khein wein nit brecht

Nimb schwebl 2 thaill unnd weisen weiroch ain thaill unnd loß unndereinander unnd zeuh spenlein dordurch unnd zint sie ann unnd loß dos voß an sein orth legen unnd loß denn rauch in dos voß gehen, moch dos peill ein weill zu, so bricht khein wein in denselben voß nit unnd bleibt alweg wolgeforbt.

ll *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

mm *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

nn *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

oo *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

pp *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

[§ 87]

Schweblischen wein wollgeschmach zue mochen

Item nimb ein wenig solut unnd ein wenig khitten, olles (...) ^{qq} döret auch ein wenig hopffen, das thue in ein (...) ^{rr} ober den wein in andern voß abloßen (...) ^{ss} in den wein so wierdt der wein wol (...) ^{tt}.

[§ 88]

Das sie khein wein nit streckhen ^{uu}

Henng khranebeten holz in most unnd wen er verjesten hat, so zeich das holz widerumben herauß, so ist er bestenndig.

[§ 89]

Alliudt

Henng hopffen in denn möst, so er anhebt zue jessen unnd wen er verjessen hat, so thue in widerumben herauß unnd ob er schonn wider verkhert, so khombt er wider zue sich.

[§ 90]

Das ein wein schön bleibt

Item nimb, wen du ain storckhen wein anzöpfes, so thue in den wein hortz so groß als ein äy oder nimb dorfier weisen weiroch, so bleibt der wein schön biß ans endt, deß gleichen mogstu mit dem wetoschen auch also thuen unnd gebrauchen.

[§ 91]

Ein gewaltigen guetten siesen wein zue machen, der so sieß ist,
alls wen man jit ^{vv} erst vonn Venedig hat gebracht

Erstlichen nimb 1 h(*and voll*) fein zuecker, ½ loth poreiß kherner, ½ loth pfeffer, ½ loth corianter, ½ loth zimet rehrn, denn zuecker solstu khlein stessen, aber die andern vier stuckh nit so khlein, dornach schiedt es an den wein unnd merckh auf das gewächts, nimb nit mer oder weniger, dorzue nimb drei achtrein wein, der viertig unnd lautter ist, dornach fill die khandl, zu ubernacht stehen losen, khost in, gefelt er dier nit, loß in lenger stehen, so p(*ro*)b(*ier*) ^{ww} dornach, mogstu denn drei khandl machen, ein emer oder mehr.

qq *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

rr *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

ss *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

tt *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

uu *Lesung unsicher*

vv *korrigiert*

ww *Auflösung unsicher*

[§ 92]

Wan ein wein besen geschmach hat, follent oder grienlet
 (...)xx wenedict wurtzen unnd stoß also die khlein unnd thue es (...)yy unnd
 pinds schonn zue unnd hengs zu spundt hienein in denn (...)zz dem spundt
 zue acht dag oder lenger, so vergehet es (...)aaa wollgeschmach prob(ieren).

[§ 93]

Ein anders probatum est in tag und nacht zuvertreiben
 Schmeckh der wein wie er woll, so nimb holler plir unnd umb 2 d nögl, nimb
 wenetickh wurtzen, bindts olles in ein saubers thichl unnd heng es oben zu
 dem spundt hinein an einer schnur gleich auf holben wein unnd log tog unnd
 nocht drann ligen, es nimbt in den geschmach unnd wiert gueth.

[§ 94]

So ain wein schmeckht nach dem voß oder sonst
 Nimb ein leines saubers söckhl, dornach nimb coriander, den zerstoß^{bbb} ein
 wenig unnd thue in das söckhl unnd hengs ein zeit long dorein, biß der
 schmach nit sovil an sich nemb, es ist off versuecht worden.

[§ 95]

Ein cöstlichs guets stuckh denn wein auß zubrenen von dem gewürtz
 unnd wie der anzaigt wierdt, probatum est^{ccc}
 So nimb dreÿ vierting salve petter^{ddd}, ain loth muscoth, ain loth nögl, ain
 loth inber, ain loth poreiß kherner, ain loth zimetrinden^{eee}, ain loth zitwer,
 ain loth gollandt, ain loth muscath plie, ain loth lang pfeffer, soliches alles
 thue zue samben in ein zimer candl, beÿ zwo acht(ering) wein dorein geht,
 doran geuß ein guetten wein an dos gewiertz unnd verkhleg die candl mit
 gewiertz gor woll, dos khein dompff dorvon nit mag^{fff}, loß also vermocht 13
 tog stehen, dornach seich denn wein ab von dem gewirtz durch ein khleines
 thuch unnd stoß gewirtz in ainen messer, dos gleich wirt wie muß, dornach
 leg es wider in den wein, als dos es verglechen ist unnd thue es alles mitander
 in ainen prenhuett und prens fein (...)ggg ruß unnd fähes auf in ein glaß unnd

xx *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*
 yy *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*
 zz *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*
 aaa *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*
 bbb *korrigiert aus: sterstoß*
 ccc *korrigiert aus: probatimust*
 ddd *unsichere Lesung*
 eee *korrigiert aus: khimetrinden*
 fff *folgt gestrichen: A*
 ggg *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

beholt (...) ^{hhh} es mocht olle wein khlor unnd guett, nimb (...) ⁱⁱⁱ dorunder, es ist der wein roth, zech (...) ⁱⁱⁱ, wierdt von solchen wosser gueth.

[§ 96]

Das ein wein lautter bleibt, wenn man in uber landt fiert, prob(atum est) Nimb ein hertes gesodnes aÿ, das schöll unnd hängs mitten in dos voß an ainen foden in dem wein.

[§ 97]

Wiltu ein wein in der farb behalten

Nimb haill oller welt wurtzen unnd peder sill wurtzen in wendig, auch kherrn doran gelegt oder gehengt in denn wein, so wierdt er nit zöch oder roth, an ziekh, bleibt die lest moß als die erst.

[§ 98]

Inn nacht und tag ein lauttern wein zue machen

Nimb auf 10 emer wein von 16 airen dos weiß in gesottne arbes brie, durch ein thuech gesiehen, ain pfundt solz, ain moß milich, thue es olles durcheinander gerieth unnd in den wein gethan, rier im zuvor mit gespolten holz, doch nit das gleger und die moterin hinein gethann unnd zugefilt unnd ein grienen wossen dorauf gelegt, wen du in schön haben wilt, laß in 3 oder 4 dog ligen.

[§ 99]

Einschlag, so khay(serlicher) ma(jestä)t Görgen Khopen auf 5 h(and voll) schwebl

wisandt	½ lb
gaffer	1 loth
veigl wurtzen	4 loth
(...)pitori	2 loth
weissen weiÿroch	2 loth
coriander	3 loth
[zi]met rinden	2 loth
kkk(...)	2 loth
(...)	1 loth
(...)	1 loth
(...)	2 loth
(...)	1 loth
(...)	1½ loth
(...)	2 loth
(...)	1 loth
(...) ^{kkk}	1 loth

hhh Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

iii Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

iii Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen

kkk-kkk Blatt abgerissen

Diese stuekh muscathnuß unnd -plie stoß nit zue pulffer, sondern aufs khleinst zerschnitten unnd aufgedörth, am durchziehen wiltu den einschlog khleiner mochen, so nimb 2 lb schwebel unnd won du denn schwebl zerlasen hast unnd wolt dier prienet werden, so nimb ein essig unnd ausen umb die rein geforen, so erlischt er.

[§ 100]

Gewirtzen wein zu machen

Nimb 2 loth zimetrinden, muscoth plier 2 loth, zitwer 3 loth, stoß khlein, heng es in ein säckhl im most, ehe er verjest unnd wen er außgiert, moch dos pödl zue, so hostu ein lustigen luftigen guetten wein.

[§ 100]

Zäch wein wider zuerecht bringen, bewerte stuekhl füer die zöch Item nimb der schön khistling stoin, der aufs maists ungehitzt unnd also glienet, in dos voß wein hienein gethon unnd woll zuegepeilt unnd loß stehen biß du den wein wilt außgeben, so ist er gereht unnd gueth.

[§ 101]

Ein anders fier die zäch

Itemb nimb des wosser, so auf piersten ploter, hebs auf unnd thue es in ein gloß unnd wenstu einen faullen wein host, der im gloß ist, so nimb dieses wosser in ein holben dreilling ein holben pfenwert prandtwein sovill, so wiert der wein gerecht und schön.

[§ 102]

Fier die zäch

Nimb die ähen rieden, schöll die öbistere rinden (...) ^{lll} unnd nimb die weiß, so zue nögst dem holtz (...) ^{mmm} dieselb unnd dör si an der sohnen oder bei den (...) ⁿⁿⁿ wenn sie also dör worden seint, so sto (...) (...) ^{ooo} messer unnd nimb der ein handt voll (...) ^{ppp} in dos voß und loß drei ^{qqq} tog (...) ^{rrr}, so ist er gereht unnd gueth.

[§ 103]

Wenn sich ein wein verkhert unnd zöch will werden

Nimb ein dickhes leines thuech unnd thue denn spundt vann vaß hinweckh unnd legs uberdas peill unnd ein gesottenen aschen darauf, reiß ein schön wossen auß, der schön grien ist unnd leg in auch daruber, dornach nimb ein spinndl unnd stich darmit durch denn wessen, dos er unden zum zapffen mag herauß rienen.

lll *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

mmm *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

nnn *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

ooo *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

ppp *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

qqq *folgt gestrichen: unnd*

rrr *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

[§ 104]

Faule wein, der foßt schimpelt

Henng darein ein pöchl salve inn ein laines tichel, am dritten tag, so verwandelt sich der wein und wierdt (...) ^{sss}.

[§ 105]

Fier die zäch

Nimb ein pueches rierscheidl unnd dorein vill (...) ^{ttt}, rier den zöchen wein vann potten auf unnd loß davon ein viertl emer herauß unnd gibe dem grossen (...) ^{uuu} khlainen voß jeden ein einschlog unnd loß etlich stundt (...) ^{vvv}, alßdan den selben widerumben eingefilt unnd (...) ^{www}, heng darein auch dorein (...) ^{xxx} drei handtvoll nestl wurtzen, die sauber gewaschen sein, der wein wirt guett unnd gerecht.

[§ 106]

Alliudt

Nimb ein viertl des zöchen weins unnd ein viertl ge[riebenen] senff unnd rier es undereinander mit einen gespaltenen [Holz] ^{yyy} [u]nd wenn du in geriben senff in den zächen wein (...) ^{zzz}, so loß das voß ein 5 oder 6 dag rosten, alß (...) ^{aaaa} dem wein aufthuen.

sss *ein Wort unlesbar wegen Wasserschaden*
ttt *zwei Wörter unlesbar aufgrund von Wasserschaden*
uuu *mindestens ein Wort unlesbar aufgrund von Wasserschaden und Blatteinriss*
vvv *mindestens ein Wort unlesbar aufgrund von Wasserschaden*
www *mindestens ein Wort unlesbar aufgrund von Wasserschaden*
xxx *ein Wort unlesbar aufgrund von Wasserschaden*
yyy *Wort unlesbar aufgrund von Blatteinriss*
zzz *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*
aaaa *Blatt abgerissen, mehrere Wörter fehlen*

10.2 Instruktion für die Weingärten

97.

Instruktion für die Weingärten von Propst Andreas

ohne Ort, [1623]

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R– P – 8 §§ – E.

Datierung: nach dem Rückvermerk.

Überlieferungsform: unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Inst[r]uction deß gotshauß Closterneuburg weingarten betr(effe)nd. 1623.

[P]

Instruction,

wie und wasmassen deß gottshaus Closterneuburg underthonen die berürten gotshauß eigenthumblichen zuegehörigen und thails abgeödten weingarten widerumben erheben und pauen sollen.

[§ 1]

Erstlichen, weillen die abödting in allen weingarten augenscheinlich gesehen und dero grosse unfleiß und nachlessigkhait dero hoffmaister und weinzierl mit grossen schaden deß gottshauß verspiert würd, an berüerten weingarten aber wegen der starkhen weitschwaiffigen würtschafft vilfeltigen grossen ausgaben dem gotshauß nit das wenigste, sonder vast das maiste daran gelegen ist, alß und demnach hat mann ainiches anders mitl nit erdenkhen mügen, wie die berürten weingarten widerumben zue pau gebracht werden mechten, alß das solche auf die underthonen (wie gern mann irer doch sonnsten hirinnen verschont haben wolte) aufgetailt und durch dieselben nachvolgent gebauth werden.

[§ 2]

Und erstlichen^a solle jeder behauste underthon ain viertl weingarten (doch das der reich den armmen hierin gebürlichen ubertrage) annemmen, daselbe mit aller notwendigkhait vleissig versehen und seine vier hauen darinen gewißlichen verrichten. Dann da solches von ime nit beschehen wurde und er sich hierinen nachlessig erzaigete, solle ime khain holz, weder guetwillig noch umb die bezallung abgeben noch verwilliget werden.

[§ 3]

Anderten, weillen auch ain jeder underthon zwelff tagwerch robath jerlichen zuverrichten schuldig, sollen dieselben in seinem viertl weingarten, so er

^a *Irrtum in der Kapitelnummerierung*

vom gotshauß zupauen hat, herbstzeit vleissig verrichten und da mehrers darinen zue grueben vonnöthen, daßselbe gleichsfahls durch ine pauman und seine leüth gegen gebürlicher bezallung eingegruebt werden.

[§ 4]

Zum dritten soll ain jeder vor seinem außgezaigten pau die fridl abreidten und die gräben vleissig außbrämmen, damit hierdurch schaden verhüetet werden möge.

[§ 5]

Zum viertten solle jedewederm für solch ir paulohn auf sein viertl eben daß gelt, waß hieigen weinzierln gegeben würdt, geraicht und damit sie nit selbsten darumben hieher lauffen und solche abfordern derffen, durch aines jeden dorffs gesezten richter auf begern inen zuegestellt werden.

[§ 6]

So sollen auch zum fünfften alle richter hiemit verobligiert und verbundten sein, aufs wenigist alle quatemala dem herrn praelaten zue referiern und anzuzaigen, wie die weingärten versehen und gebaut werden und was darinen in ainem und andern fürzunehmen vonnöthen, damit, sovil müglich, hierauf zeitliche fürsehung beschehe und schaden verhüettet werden müge.

[§ 7]

Aines jeden dorffs richter und dessen geschwornner ainer sollen zue pauung und verrichtung der arbaith, daß waß under seinen verwaltungs nachbarn ainem und dem andern zum pau verlassen werden, inspectores und vleissige aufseher sein, damit die weingärten obangezaigtermassen zue rechter weil und zeit mit der arbaith ohne mangl und abgang gebauth werden, dann wideriges fahls, da sie, richter und geschworne, disem nit nachkommen und durch ir nachlessighait hierdurch von ainem oder mehr undertonen unfleiß gespiert und ubel gearbaithet wurde, solle nit allain der undertohn, so solchen unfleiß beganngen, sondern auch der richter, angezaigte geschwornne wie auch die geschworn weingartl übergeher, so unnder des herrn prelaten juristiction sein, unverschont bestrafft werden.

[§ 8]

Item so sollen auch ermelte richter und geschworne ihre sonderbares vleissiges aufsehen haben, damit an jezo die weingarten, wie dieselben mit den stöckhen beschaffen, unverzüglichen zu rechter gebürender zeit und an denen gewöndlichen gueten schnittägen durch die pauleüth mit vleiß geschniten, volgunts dan darauf das reben klauben und zeitliche fastenhauer unverlengt verricht werde.

[E]

Andreas, brobst zue
Closterneuburg m.p.

10.3 Instruktionen für den Weinkellner

98.

Instruktion für den Weinkellner von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1558–1559]

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – §§ 30.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Petrus II. und dem Text Nr. 99, der im Vergleich der jüngere ist.

Überlieferungsform: Konzept.

[R]

Weinkellners instruction.

[P]

Vermerckht, was gestalt wir, Petrus, probst, unnd der convent gemain unnsrer lieben frauen gotzhaus Sonndt Leopold stiftt in Closterneuburg – dem erbarn –.

[§ 1]

1. Erstlich soll er dem herrn prelaten bey seinen ehern unnd treuen geloben, uns unnd dem gotzhaus nach seinem hogsten vleis unnd vermugen treulich zu diennen, unnsern unnd des gotzhaus nuz unnd frumen zu befuedern unnd schaden zu wennden, sich jeder zeit befleisen.

[§ 2]

2. All keller knecht, ubergeer, weinzyerl, hauer knecht in den hofn sollen dem wein khellnner verphlicht sein, anstat des herrn prelatn unnd gotzhaus gehorsam laistn unnd treulich arbethn, doch khainen an vorwissen urlabn.

[§ 3]

3. Ob ausstanndt schulden weinkhellnner ampts halben bey vorigen weinkhellnnern, hanndtwerchern oder anndern zubezallen ansteen beleiben, die er bezallt, soll er von yedem darumb bekhanntnus nemen unnd all solch schulden unndter ain sonndere roberiekh in sein raittung stellen.

[§ 4]

4. Es soll in auch unterschiedlich verzeichnet zuegesteldt werden, wievill, wo unnd an welchen orten die khauff leut, so wein bey dem gotzhaus khaufft, lehre vaß denn gotzhaus schuldig. Also soll er hinfürann, wann wein bey dem gotzhaus verkhaufft werden, von den kauffleuten yeder zeit bekhanntnus nemen, wievill sie dem gotzhaus lehre vaß gebüren unnd schuldig sein, daruber sein lautter gedennckh register haben, dieselben lehre vaß, wann unnd^a zu was zeiten dieselben austenndig, zu rechter zeit im jar von denn

^a folgt gestrichen: was

khauft leutten einfordern unnd einbringen, darmit dieselben zum lesen zu gericht, zu nutz gebracht unnd das gozhaus deshalb nicht mangel oder schaden leidt.

[§ 5]

5. Unnd hinfüran soll er nach dem lessen mit unnsern wisen, in gegenwirt unnd beÿsein unnsere oder wenn wir darzu verordnen, alle wein zehet, pergkrecht unnd pau vleissig visiern lassen unnd beschreiben, nach der n(umer)o zettel gegen unns ein gleich lautten puech halten, darmit wir ÿede zeit, was unnd wievill wein beÿ dem gotzhaus verhanden, darvon verkhaufft, außgeschengkht, verfüldt oder ausgespeist worden, ain lautters wisen mögen haben.

[§ 6]

6. Ein weinkellner^b soll sein vleissig aufsehen haben, das den wein mit füll unnd annderer notturfft gewart unnd nicht davon vergeben unnd daraus an vorwissen des herrn prelaten genomen werde.

[§ 7]

7. Item ^csoll auch alles, was zu dem ambt gehort unnd^c verhanden, mit ainem glaubwi[r]digen inventariÿ zuegestellt werden, dasselb soll er zeit abtretung des ampts wider uberantworten unnd wo ain abganng befunden, denselbigen ^dseinem wissen nach^d verantworten^e.

[§ 8]

8. So soll er sich sunderlich befeisen, zeitlich im jar unnd vor lessen viersehung zuthuen, das alle preß- unnd leß-geschier alhie unnd zu der Heiligenstatt notturfftiglich versehen, zu gericht unnd was daran mangelt, zeitliche darzu ein khauft unnd gebesert werden.

[§ 9]

9. Unnd was also seines ampts für geschier von neuen erkhaufft, soll alles in sein inventariÿ eingeleibt werden unnd er jeder zeit^f unns darumb wisse, antwort zugeben, derhalben soll geschier in der Heiligenstatt unnd hie in die gewonliche versperte gemach sauber einlegen lassen unnd versichern, darmit darvon nichts verloren werde.

[§ 10]

10. Er soll an vorwissen des herrn prelaten niemant wein verkauffen noch ausschenkhen, auch wann es die notturfft erfordert, speis- oder füllwein anzuzäpfen, soll mit vorwissen bes[er]chen.

^b folgt gestrichen: soll all schlussl der keller in seiner huet vleissig verwaren, er
^{c-c} am rechten Rand und unten ergänzt, stattdessen gestrichen: all weg was dem ambt zuegehert unnd
^{d-d} am linken Rand ergänzt
^e folgt gestrichen: oder erstatten
^f über der Zeile ergänzt

[§ 11]

11. Er soll von khainem des gotzhaus officier als oberkhellner, rändtschreiber, phistermaister etc.^g nach sonnst yemant anndern^h (on sondere notturfft oder abwesen des h(*errn*) praelaten)^h allain aus der camer geltt auf ausgeben des weinkhellneramt emphäch.

[§ 12]

12. Er soll in sein raittung stellen, was unnd wie vill man von ainem yeden weingartenn uber jar zu pauen gibt, wer den selben paut, ⁱob der wein zirl ein arbeit oder mer versaumbt, was er im an dem lon für dieselb abzogennⁱ.

[§ 13]

13. Er soll in dem grueben ert tragen, fridt abreyten unnd andere arbeth den lon wider gemain ordnung nit erhochen oder stägern.

[§ 14]

14. ^jWan die weingart beschau gehalten wird, sol^j er sein vleissig aufsehenn, nach fragen unnd erkundigung hallte, wie ein jeder weingarten im pau befunden, was daran an steckhen, grueben, mistenn, grueb raumen, ert eintragen, stain austragen, plangkhen, gestetten zu machen oder pesern von notten, vleisig verzaichen unnd solch nottwenntig gebeus zu rechter unnd ordenlicher zeit furnemen, damit an den weingarten nicht mangel oder abpau erfunden werde.

[§ 15]

15. Er soll auch sich alles vleis er khunden, welche unnd wiewill weingarten unnd an welchen orden, wiewill auch derselben an der maß sein, zu dem gotzhaus gebaut werden, unnder welchen grundtherrn dieselben gelegen unnd wiewill sie diennen, die diennst jarlichen an jeden geburent orten darvon ausrichten, darann nichts auß- noch anstehen lase, solche ausgab unnderschiedlich unnder besond(*ere*)^k ruberickhen stellen unnd verraitten.

[§ 16]

16. Er soll auch^l ain ye[de] ausgab in seiner raittung,^m was unnd wiewill auf ainen yeden weingarten sumer-, ⁿwinter- oder uber-ⁿpau ain ganntz jar er ausgeben,^o beÿ dem namen des weingartn in raittung stellen, auch weer

^g über der Zeile ergänzt

^{h-h} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

ⁱ⁻ⁱ am rechten und linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: unnd was fur arbeth, so nicht verricht, abzogenn wiert

^{j-j} über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: Er soll nach vermogen der weingart beschau hanndln, also das

^k von der korrigierenden Hand an einer freigelassenen Stelle im Text ergänzt

^l über der Zeile ergänzt

^m folgt gestrichen: ordennlich unnter derselben roberiekhn schreyben

ⁿ⁻ⁿ am rechten Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: unnd

^o folgt gestrichen: ung stellen, auch

dennselben paut, wieviell arbet darinnen verricht unnd bezallt werden, alles ordenlich unnder derselben ruberickhen stellen.

[§ 17]

17. Er soll für sich selbst unnd an wisen des herrn prelatenn khain arbat durch zimmer leüt, mauerer, stein mezen unnd dergleichen nicht fürnemen, was aber für gebeu^p unnd arbat mit vorwisen des herrn prelaten ^qbei den wein garten oder anderstwo in seinen ambt^q furgenomen, soll er alle hanndtwerchern aigentlich^r aufschreyben, was unnd wo dieselben gearbeth, ainen yeden mit namen einstellen, auch selbst zu solcher arbeth vleissig unnd treulich sehen, damit nicht vergeben noch dem gotzhaus zu nachtel gehandelt werde.

[§ 18]

18. ^sWas sunst^s hafnner, tüschler unnd annder zum gotzhaus arbeiten, soll er annzaigen, das diselben ausser seines wissen dem gotzhaus zue geherig, niamannts nichts machen noch^t arbeiten unnd was er machen läst, vleissig aufschreyben unnd mit innen abraiten, vonn innen zetl irer arbet nemen unnd zeit seiner raittung einlegenn.

[§ 19]

19. Was er^u eisen geschier unnd nagel ein khaufft oder emphehen^v, soll er in seiner raittung lautter anzaigen, wo hin unnd zu welcher notturfft solch gattung vernuz werden.

[§ 20]

20. Was er fur leilachen, stroseckh, schussln, täller unnd annderer hausrath in die weinzyerl hoff gibt, soll er aigenndlich auffschreiben unnd seiner raittung fur bringen.

[§ 21]

21. Er soll ainen yeden dienner in das khellnner ambt geheryg mit namen einschreiben, wenn der selbig angestannden, wie mit innen gedingt oder was ime zu lon versprochen worden unnd was er inn ann ieer besoldung geben

^p folgt gestrichen: arbet

^{q-q} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

^r am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: als zimerleüt, pinter, stein mezen unnd mauerern, tag werchern wochennlich arbatn aigenntlich

^{s-s} über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: Was sonnst fur hanndtwerch, als schmidt, schlosser; erklärend zur Streichung dieser Handwerker aus dem Verantwortungsbereich des Weinkellners ist am linken Rand ergänzt: sollen inn cameramt ab gestrichen

^t

^u folgt gestrichen: für holtzwerch, schintel, laden, auch; erklärend zur Streichung dieser Materialien aus der Abrechnung des Weinkellners ist am linken Rand ergänzt: ist jetztunt im cammer ambt

^v über dem Absatz ergänzt

hat, in seiner raittung furpringen, sonst auf khainen dienner des gotzhaus an bevelch außgab thuen.

[§ 22]

22. Weinkhellner soll in seiner raittung lautter furpringen, wievill er in dem lesn, zehenndt- unnd pergrecht-schreiber ennhalb unnd dishalb der Thunau, auch presser unnd trager aufgenommen unnd was er ainem yeden zuegeben zuegesagt, unterschiedlich auffschreibenn.

[§ 23]

23. Er soll auch in seiner raittung, was gestaldt die tag- unnd nachthueter besteldt, was man denselben von ainem viertl weingartn zu lon gibt, wie lanng sy des gotzhaus weingarten gewart, ob durch nachlassigkhait irer huet (darauf der weinkhellner guet achtung haben soll) schaden geschechen^w seÿ.

[§ 24]

24. Er soll auch treulichen aufsehen, damit in dem lesn khain weingartn, dem gotzhaus zuegeherig, ubersehen oder durch annder leyt gefechsennt werde^x. Er soll auch all fuer, ferr unnd nachent, aufschreiben, wievill von ainen^y yeden wird^z gefechsennt unnd vleissig verhuetn, das nichts davon in annderwertz gefuert oder verwarlast werde, auch verzaichnen, auff welch preß solchen maiß gefuertt werden.

[§ 25]

25. Weinkhellner soll auch vleissig auffschreiben, was er ausleycht, dem gotzhaus zuegeherig, als vas, raiff, kallich oder annders, so der von des gotzhaus wegen enntnimbt, damit man solches zuerfordern unnd bezallen wis, auch all sachen laut des inventarÿ uberantwortten.

[§ 26]

26. Er soll auch wochenntlich ein- oder zwaymall in die Heilligestatt reiden, in die kheller zu jeden wein sehen, damit den selbigen vleissig gewart unnd nichts verwarlast werdt.

[§ 27]

27. Weinkhellner soll allenenthalbenn als ain gueter wiert sein vleissig unnd getreu aufsehen haben, damit des gotzhaus schaden verhuet unnd des gotzhaus er unnd nuz gehandelt, er auch seiner handlung erlich unnd guet verantwortung thuen muge.

[§ 28]

28. Desgleichen sol er auch die umbligennte des gotzhaus weingarten zu der Heilligenstatt, Siffering, Grintzing, Nustorff unnd der orten, auch all

^w verbessert aus: gesechechen

^x folgt gestrichen: er soll

^y korrigiert aus: ainem

^z über der Zeile ergänzt, unsichere Lesung; stattdessen gestrichen: weingartn

andere des gotzhaus weingarten ober- unnd unterhalb bereiten unnd mit vleiß nach sehen, das alle arbet darinnen zu rechter zeit verricht unnd darinnen nichts versäumt werde.

[§ 29]

29. Dargegen haben wier ain jar besoldung bewilligt ^{aa}25 lb d^{aa}, auch soll er haben auf sein aigen roß fuetter, heÿ unnd streÿ unnd sein unter haltung esen unnd drinckhen auf der durnitz neben andern unnsern diennern ann oberesen.

[§ 30]

Dieweill dann diser zeit nicht alle notturfftige artickhl in schrift gestelt mugen werden, beheld im der herr prelat bevor, dise innstruction unnd bestal brieff zue mindern, zu meren, wie es seiner nach derselben unnd des gotzhaus nuz unnd notturfft fuglich sein will. Zu urkhundt sein zwo gleichlautung innstruction aufgericht ^{bb}mit einem jeden tails furgestellten aigne handt schrift und petschier verfertigt^{bb}.

99.

Instruktion für den Weinkellner

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 16^r–20^r.

Aufbau: P – 34 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1. Im Vergleich zu Nr. 98, die in etwa auf den gleichen Zeitraum datiert, ist diese Instruktion die jüngere.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, fol. 71^r–74^v: Abschrift.

C StAKL, HS 212, fol. 86^v–89^v: Abschrift.

D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 17^v–20^v: Abschrift.

[P]

Weinkhellner

Vermerckht, was gestalt ain weinkhellner des gotshauß zu^a Closterneuburg sein ambt handlen, verwesen unnd verraiten soll.

aa–aa *am linken Rand ergänzt*

bb–bb *unten ergänzt; stattdessen gestrichen: welche auch dise mit obbemelts weinkhellners; folgt folgender Text, der wohl irrtümlich nicht gestrichen wurde, weil er mit der bei der Korrektur erfolgten Ergänzung fast identisch ist: pedschafft unnd aigen hierunder gestelten hanndtgeschriftt verfertigt*

a *fehlt in C und D*

[§ 1]

1. ^b Erstlich soll er dem herrn propst beÿ seinen eeren unnd treuen^c geloben, unnd unnd dem gottshauß seinem hochsten vleis unnd vermügen nach ^dzu diennen^d, unnsern unnd unnsers gotshauß nutz unnd frumen zubefüerdern unnd schaden zuwenden, sich jeder zeit befleissen.

[§ 2]

2. All khellner knecht, ubergeer, weinzierl, hauerkhnecht in den höffen unnd in den dörffer Heillingstat, Nußdörff, Grintzing, Unndertöbling, Ober- unnd Unnder-Sÿfring, Sallmastorff, Weidling, Khalmberg, Höfflein unnd allenthalben in und hie umb die stat Closterneuburg sollen dem weinkhellner verphlicht sein, an^e des herrn prelaten unnd gotshauß treilich zu arbaitten unnd jeder zeit gehorsam zu laisten.

[§ 3]

3. Ob ausstenndt, schulden, weinkhellnerambts halben, bei vorigen weinkhellner, den hanndwerchern oder andern zu bezallen ausstenndt beliben^f unnd die^g er mit des herrn prelaten vorwissen bezalt, soll er von jedem bekantnus darumben nemen unnd all solche^h schulden unnder ain sonndere rubrigkhen in sein raittung stellen.

[§ 4]

4. Es soll ime auch unnderschiedlich verzaichnetⁱ zue gestelt werden, wiewill, wo, unnd an welchen orten die khauffleüt, so wein bei dem gotshauß khaufft, leer vaß dem gotshauß schuldig.

[§ 5]

5. Also soll er auch hinfieran, wenn wein bei dem gotshauß verkhaufft werden, von den khauffleiten jeder zeit bekhänntnus nemen, wiewil sÿ dem gotshauß lere vaß gebiern unnd schuldig sein, dariber sein lautter gedennckht register halten, dieselben lären vaß, wann unnd zu was zeit dieselben ausstenndtig, zu rechter zeit im jar von den khauffleuten erfordern unnd einpringen, darmit die selben zum losen zuegericht, zu nutz gepracht unnd daz gotshauß deshalben nicht mengel oder schaden leide.

[§ 6]

6. Der weinkhellner soll auch haben schlissl zu allen khellern unnd dieselben schlissl in seiner huet, auch dariber sein vleissig aufsehen haben, damit den

^b Nummerierung nur in A

^c C und D: trauen

^{d-d} C und D: zuverdienen

^e B, C und D: anstat

^f korrigiert

^g fehlt in C und D

^h fehlt in C und D

ⁱ C und D: verzaichnuß

wein mit full^j unnd anndern notturfft vleissig gewartt unnd nicht davon on vorwissen des herrn prelaten genumen unnd vergeben^k werde.

[§ 7]

7. Ime soll auch aller wein, so noch bei dem gotshauß alhie unnd zu der Heilligenstatt verhandden, wie die nach deme losen visiert unnd nach der n(umer)o^l beschriben werden, ain ausszug zuegestellt werden.

[§ 8]

8. Unnd hinfüeran soll er nach dem lesen mit unnserm wissen in gegenwiert unnd beÿsein unnser oder wenn wir darzue verordnen, alle wein zehenndt, pergkhrecht unnd pau vleissig visieren lassen unnd beschreiben, nach dem n(umer)o zetteln gegen unns ain gleich lauttentd puech halten, darmit wier yeder zeit, was unnd wieviell wein bei dem gottshauß verhandden, darvon verkhaufft, ausgeschenckht, verfült oder außgespeist worden, ain lautters wissen mügen haben.

[§ 9]

9. Im soll auch alles, was zum ambt gehört, nach ainem ordenlichen inventari zue gestellt werden.

[§ 10]

10. So soll er sich sunderlich befleissen, zeitlich im jare unnd vor dem lesen fúersehung zuthuen, das alle preß- unnd lesgeschieh alhie unnd zu der Heilligenstat^m nottürfftiglich versehen, zuegericht unnd was daranⁿ mangelt, zeitlich gemacht, darzue einkhaufft unnd gepessert unnd was also seines ampts fúer geschir^o von neuem erkhaufft, soll alles in seinen inventari eingeleibt werden unnd er jeder zeit unns darumben wissen anntwurdzt zue geben, derhalben sollich geschieh in der Heiligenstatt unnd hie in die gewendlichen versperzte gemäch sauber einlegen lassen unnd versichern, darmit darvon nicht verlorn werde.

[§ 11]

11. Er soll auch an^p vorwissen des herrn prelaten niemantdt wein verkhauffen unnd auß schennckhen, auch wan die notturfft ervordert, speis oder füll wein anzuzapfen, soll mit vorwissen beschehen.

j C und D: vill
k C und D: übergeben
l Nummer fehlt
m folgt in B: zuthuen
n C und D: davon
o so in B; in A irrtümlich: gescheir
p B, C und D: ohne

[§ 12]

12. Er soll von^q khainem des gotshauß officier, oberkhellner, raintmaister, phistermaister etc. on sundere notturfft oder abwessen des herrn prelaten allain aus der camer auf außgab des weinkhellnerambts gelt empfahen.

[§ 13]

13. Er soll auch sich alles ^rveissig erkhinden^f, welche unnd wievill weingartten unnd an^s wellichen orten, wievill auch derselben an der maß sein, zu dem gotshauß gepaut werden, unnder welchen grundtherr die selben gelegen unnd wievil sy diennen, die diennst jarlichen an jedes gebüerundt ort darvon ausrichten, daran nicht auß- noch anstennd^t lassen, solch außgab unnderschiedlich unnder besondere rubrigkhen stellen unnd verraitten.

[§ 14]

14. Er soll auch in sein raittung stellen, was unnd wivill man^u von ainem jeden weingartten uber jar zupaun gibt, wer den selben pauth, ob der weinzüerl ain arbeit oder mer versaumbt, was er im an dem lohn für dieselben abzogen.

[§ 15]

15. Er soll auch in dem grueben erdt eintragen, fridt^v abreitten unnd annder arbeit den lohn uber gemain ordnung nicht erhöhern oder staigern.

[§ 16]

16. Wann die weingart beschau gehalten wierdt, soll er vleissig aufsehen, nachfrag unnd erkündigung halten, wie ain yeder weingartten im pau befunden, was daran an steckhen^w, grueben, misten, grüeb raumen, erdt eintragen, stain austragen, planckhen, gestetten ^xwier machen, zu pessern, zu machen oder zu wendden^x von notten, vleissig^y memorien verzeichenn unnd sollich notwendig gepau zu rechter unnd gewändlicher zeit fürernen, damit an den weingarten nicht mangl oder abpau erfürden^z werde.

[§ 17]

17. Er soll auch ain jede ausgab in seiner raittung, was unnd wievill auf ain jeden weingartten sumer- unnd wintterpau ain ganntz jare ausgeben,

^q C und D: mit

^{r-r} B, C und D: vleiß erkünden

^s am Rand ergänzt

^t C und D: anstehend

^u so in C und D; in A und B irrtümlich: wan

^v B, C und D: frue

^w C und D: solchen

^{x-x} B: würde zu machen und zu bessern oder zu wenden; C und D: wuerde zu machen unnd zubessern oder zuwendten solte

^y folgt in B, C und D: in die

^z B, C und D: erfunden

beÿ dem namen des weingartten in^{aa} raittung stellen, auch wer den selben pauth, wievill arbaitt darinnen verricht unnd bezalt worden, alles ordentlich unnder derselben reibrigkhen stellen.

[§ 18]

18. Er soll fûer sich selbs unnd an wissen des herrn prelaten khain arbeit durch zûmerleit, mauerer, stainmetzen unnd dergleichen nicht fûernemen.

[§ 19]

19. Was aber fûr arbeit unnd gebeu mit wissen des herrn prelaten fûerge-numen, soll er alle hanndwerh[ke]rleit, als zimerleût, pinter, stainmetzen, mauerer, tagwercher unnd all arbaitter wochenlich eigenntlich auffschreiben, was unnd wo dieselben gearbeit, ainen jeden mit nomen einstellen.

[§ 20]

20. Derhalbenn soll er auch auf sollich arbaitter^{bb} vleissig unnd treulich sehen, darmit nicht vergeben, verabsaumbt noch dem gotshauß zu nachtl gehandelt werde.

[§ 21]

21. Was sonst fûer hanndwercher, als schmidt, schlosser, haffner, tischler unnd annder zum gotshauß arbaitten, soll er annzaigen, das dieselben khainen dem gotshauß zuhörig, ausser seines wissen nicht machen noch arbaiten. Was er aber machen læst, dasselb soll er vleissig aufschreiben unnd mit innen abraitten, von innen zetln unnd verzaichnus irer arbeit nemen unnd zuer zeit seiner raittung einlegen.

[§ 22]

22. Was er fûr holtzwerch, schintl, ladn, auch eysengeschier unnd nagl einkhaufft, soll er in seiner raittung lautter anzaigen, wohin unnd zu welcher notturfft sollich gattung vernutzt werden.

[§ 23]

23. Was er fûr leilachen, stroseckh, schisseln, tåller unnd annders in die höff unnd weinzierllheuser einkhaufft und den hoffmaister, weinzierll unnd knechten zuegestelt, soll er eigenndlich auffschreiben unnd in seiner raittung fûerbringen.

[§ 24]

24. Er soll ain^{cc} jeden dienner, in des weinkhellneramt gehörig, mit nomen einschreiben, wan derselb angestandenn, wie mit ime gedingt unnd was er im an seiner besoldung geben hat, in seiner raittung lautter fûerbringen.

^{aa} folgt in C und D: sein

^{bb} C und D: arbeit

^{cc} fehlt in B

[§ 25]

25. Desgleichen soll er auch die dienner ennhalb unnd diesshalb der Thunau, alls zehenndtschreiber, trager, presser unnd dergleichen, so^{dd} er zu notturfft im lesen aufgenummen, all mit nomen unnd wos er ainem jeden zu besoldung geben, unterschiedlich auffschreiben.

[§ 26]

26. Des soll er sich auch befleissen, mit den tag- unnd nacht-hiettern unnd sein vleissig aufmerckhen unnd nach frag haben, das dem gotshauß in den weingartten treulich gehiet unnd nicht verabsaubt oder vernachtailigt werde.

[§ 27]

27. Er soll auch in dem lesen treulich aufsehen, damit khain weingarten, dem gotshauß zugehörig, ubersehen oder durch annder leüt gevechsenndt werde.

[§ 28]

28. Er soll auch all fuer in dem lesen nachenndt unnd ferr aufschreiben, wiewill von ainem jeden weingartten gefexenndt, auf welche preß sollicher maisch gefuerdt worden, vleissig aufsehen unnd verhietten, darmit nicht daran vernachthailigt werde.

[§ 29]

29. Was er für pindtholtz kauft, soll er aufschreiben, was unnd wiewill auß ainer jeden gattung vaß oder stuckht gemacht, solliches in seiner raittung anzaigen.

[§ 30]

30. Er soll auch vleissig aufschreiben, was er außleicht, dem gotshauß zuehörig, alls vaß, raiff unnd dergleichen oder was er von des gottshauß wegen entnimbt^{ee}, damit man solches zuervordern^{ff} und zue bezallen wist, auch vill sachen nach laut des inventari verantwortten.

[§ 31]

31. Er soll auch wochenlich ains oder zwÿer in die Heillingstatt reitten, in die kheller zu den weinen sehen, damit denselben vleissig gewart unnd nicht vernachläst werden. Des gleichen soll er die umbligunden des gotshauß weingarten zu Sifring, Grintzin, Nußdorff unnd der orten, auch all annder des gottshauß weingartten oben unnd unnderhalb bereitten unnd mit vleiß nachsehen, das alle arbeit darinen zu rechter zeit verricht unnd darinen nicht verabsaubt werden.

dd *aus soll korrigiert*
ee *korrigiert*
ff *B, C und D: zuverordnen*

[§ 32]

32. Beschlieslich unnd summarie so soll mer bestimbter unnser weinkhellner nach obenbegriffner unnser instruction zu aufnemen unnser gottshauß treulich, vleissig, erbarlich, als ain getreuer dienner unnd weinkhellner hanndlen, unnsern unnd des gotshauß nachtaill, sovil im jeder zeit müglich, zuwenden unnd frumen zu fierdern sich befleissen.

[§ 33]

Dagegen haben wier ime jarsbesoldung bewilligt –^{gg} phunndt phening; auch soll er haben auf ain roß futter, heÿ unnd streÿ unnd all notturfft unnd sein unnderhaltung, essen, trinckhen auf der tirnitz.

[§ 34]

Der herr prelat behelt ime bevor, nach dem diser zeit nicht all nottürfftig artiggl in schrift gestelt mügen werden, dise instruction zu mindern unnd meren, wie es sein g(*naden*) nach derselben unnd des gotshauß nutz unnd notturfft füeglich sein will.

100.

Instruktion für den Weinkellner Georg Aymer von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für eine weitere Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer

Klosterneuburg, [1578–1584]

A StAKL, K 448, Nr. 13.

Aufbau: [in A' ergänzt: R] – P – 33 §§ [in A' ergänzt: §§ 34–42 – E – AD: Zustellungsvermerk].

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Kaspar.

Überlieferungsform: unvollständige Abschrift, die unter Propst Balthasar revidiert und als Konzept für eine weitere Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer (1593 Januar 8) (Nr. 101) wiederverwendet wurde:

A' StAKL, K 448, Nr. 13: Konzept [1593] Januar 8 = Nr. 101 B. Datierung: nach dem Eschatokoll und bezüglich der Jahreszahl nach dem Zustellungsvermerk von A'.

Anmerkung: A bricht in § 33 mitten im Paragrafen ab. Der unvollständige § 33 ist in A' gestrichen, die §§ 34–44 sowie das Eschatokoll, das Addendum und der Rückvermerk sind Ergänzungen von A'.

[A': R]

^aCopie. Geörg Aÿmer, weinkhellner instruction.^a

^{gg} in A und B Betrag ausgelassen; C und D: dreÿssig
^{a-a} der Rückvermerk ist von der Hand A' (siehe Anmerkungen)

[P]

Zuvernemen, waß massen der erwürdig^b unnd^c geistlichen herr, herr^d Caspar, probst^d unnsrer lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg, sambt ainem erwürdigen convent den ersamen Georgen Aÿmer zum weinkhellner bemelts gottshauß verner^e bestellt und ime sollich ambt zuhandlen unnd zuverrichten übergeben unnd bevelchen haben.

[§ 1]

Erstlichen, nach dem sich sein ambt etwas weiter streckht unnd dem gottshauß vil daran gelegen, soll er weinkhellner dem herrn prelaten an geschwornen äydtstat anglüben, demselben getreu, gehorsamb und gewerttig^f zu sein unnd sein grösten vleiß fürwenden, damit die weingarten mit aller gebüerlicher unnd notwendiger weingart arbaith unnd zu einer yeden rechten zeit im jar versehen unnd nichts daron verzagen oder verabsaumbt werde, darumben beÿ den weinzierln unnd hofmaister sein vleissig nachsehen unnd auffmerckhen haben, auch solliches zuthuen die ubergeer vleissig darzue halten unnd auf sÿ acht unnd sein vleissig aufsehen haben.

[§ 2]

Was er fûer gelt auß dem camerambt auff weingart pau unnd annders empfecht, vleissig ins officier puech einschreiben unnd darüber sein ordenliche raittung halten.

[§ 3]

Alle^g khellerkhnecht, ubergeer, weinzierl, hauerkhnecht zu den höfen unnd in den dörffern Heiligenstatt, Nußdorff, Grinzing, Unnder Töbling, Unnder unnd Ober Süffering, Sallmanstorff, Weidling, Khalbenperg, Höfflein unnd allenthalt in unnd hierumb die stadt Closterneuburg sollen dem herrn prelaten verpflichtet sein, treulichen zu arbaithen unnd yederzeit gehorsamb zu laisten, auch dem weinkhellner anstat gemelts herrn prelaten in irem dienst yederzeit auch gebierliche gehorsamb zu laiss[t]en, doch soll er khainen diener, hoffmaister oder weinzierl, in sein ambt gehörig, ohn vorwissen des herrn pr[ae]laten nicht verlaben, bestellen noch auffnehmen, who aber unnder denen unfleissig oder untreu personen befundten, solliches dem herrn prelaten zeitlich anzaigen.

[§ 4]

Er soll auch auff die ubergeer^h achtung haben, daß dieselben iren dienst treulich auswartten unnd den hauern (damit sÿ die arbaith nicht schleidern)

b A': hochwüerdig
 c in A' *ergänzt*: in Gott
 d-d A': Balthasar, probst
 e A': aufgenumben
 f *korrigiert*
 g A': Die
 h *korrigiert*

vleissig aufsehen, auch die gedachten ubergeer zue rechter weilⁱ zeit unnd nit erst umb mittag in die weingarden gen unnd who sÿ einen oder mehr hauer in untreu oder unfleissig arbeith befunden, strags anzaigen, damit man gegen denselben verprechen^j mit gebürlicher straff müge füergen.

[§ 5]

Es sollen auch alle abent weinkheller unnd ubergeer miteinander tractiern unnd beratschlagen, was zumorgens am nottigesten für weingart arbaith fürzunemben seÿ unnd wie sÿ es im rath befinden, also fürgenumen werden.

[§ 6]

Es sollen auch weinkhellner unnd ubergeer im weingart gepürg auff alle weg [und] wendl steet, damit dieselben zeitlich gemacht unnd vor des gottshauß weingarten, who vonnöten die schlacht, fächgrüeb, runsen unnd annder notwendige uberpau^k gemacht werden^k, achtung haben, damit dem gottshauß nicht nachtl unnd schaden ervolgen mige unnd wo es innen beschwerlich, zeitlich anzaigen, damit auß einem clainen nicht ain grosser schaden entsteen unnd ervolgen mechte.

[§ 7]

Item nach dem die ubergeer nit alle malzeit aigner person deß gottshauß geschafft halben besuechen müegen, auß ursachen verre der weingarten, mag innen umb ires^l vleiß willen, doch das sÿ es in der khuchen^m zuvor wissen lassen, ir thaill im höfen bleiben unnd auf ir haimbkhunfft auf gehalten werden.

[§ 8]

Weinkhellner solle wochentlich den wein zierlnⁿ auff das ordinary pau auff rabisch geltt geben oder aber in der wochen, wie es die notturfft ervordert unnd sÿ ohn beschwer halten, doch soll er achtung haben, damit er ohn sondere nottwendigen ursachen^o unnd versicherung khainem nichts uberigs hinauß gebe.

[§ 9]

Unnd wann er inen, den hauern, geltt gibt, das solle er mit beÿsein der ubergeer^p thuen, die werden ime irer gethanen arbaith, ab dieselb verricht seÿ

i in A' ergänzt: und

j so in A'; in A irrtümlich: versprechen

k-k A': für ubergehn

l folgt gestrichen: vleiß

m so in A'; in A irrtümlich: suchen

n in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: hofmaistern und wann es der herr prelath verordnen wirth

o in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: auch vor verrichter arbeit

p in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: oder wen der herr prelath darzue verordnen wirdt

oder nit anzusaigen wissen unnd sollich außgaben zu sein raittung sambler^q einstellen.

[§ 10]

Unnd wann nun alle arbaith durch das gannz jar ordinary unnd extra ordinary pau verricht, soll weinkhellner sambt ^rdem hoffmaister des herrn prelaten^r darzu verordnten unnd den ubergeern jürlich zu Sant Gillgen tag, derzeit alle fhäll unnd mengl deß weingarttpaus erkhendt migen werden, alle weingarten ubergeen unnd besehen, wie dieselben zu pau sein, was ordinary unnd extra ortinari arbaith daron verricht, was auch fur ordinary arbaith daron entzogen, deß gleichen extra ordinary arbaith daron zuverrichten unnd zuverbessern unnd wievil ein yeter weingartten desselbigen jars ungeverlich ertragen mag, alles unnderschiedlich beschreiben, damit^s der ordinary pau halber in raitt(ung) unnd extraordinary mit wendung unnd fuersehung, auch mit der außbezallung zeitlichen ^tdemnach sich^t wisse zurichten.

[§ 11]

Item er weinkhellner soll zeitliche fuersehung thuen, damit die heirigen und vierdigen heggen, so geschnaidt, im herbst ein gruebt werden unnd khaine uber winder steehen lassen, damit sÿ nit erfrieren noch verderben.

[§ 12]

Er soll auch vleiß fuerwenden, darmit zeitlich die stain auß den weingarten fach grueb rhaumen unnd die erdt in die weingartten getragen werden, auff das an ime khain saumb sall erwinde unnd who er hierinen deß herrn prelaten hülff ausschreybens umb arbeiter bedürfftig, soll er^u zeitlich anzaigen.

[§ 13]

Unnd wann er weinkhellner zum grueben, stain tragen, khössl grueb^v rhaumen, der gruen arbaith oder zum hauen unnderthonen bedürfftig, so solle er nit für sich selbst, sonnder mit deß herrn prelaten zeitlichen vorwissen ausschreiben, auf daz sÿ nit wider pilligkhait beschwert werden.

[§ 14]

Er soll auch die verrichten tagwerch in einem jeden weingartten unnderschiedlich einstellen unnd specifiern unnd wochentlich in einer particular zetl dem herrn prelaten ubergeben unnd nicht weniger ain weeg allß den andern in sein sambler einstellen.

^q in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: wie sÿ angewendt, ausführlich und specifiert

^{r-r} A': denen von dem h(ernn) prelat

^s in A' ergänzt: man sich

^{t-t} in A' gestrichen

^u in A' ergänzt: es

^v in A' ergänzt: fachgrueb

[§ 15]

Unnd wen er lößwögen zu lesens zeitten bedürfftig, soll er zeitlich dem herrn prelaten anzeigen ^wund aufschreiben^w, darauff wierdet^x alßbalt verordnung beschehen.

[§ 16]

Zu lesens zeitten soll weinkhellner mit denn ubergeern schliessen, welche weingartten am ersten zu lößen, damit nit in pürg^y weingartten der anfang gemacht, die noch lange stehen mügen, guette ordnung fürnemben.

[§ 17]

Er soll auch alle weinzierl zu den lößern, puttenträgern unnd mostlern anstellen, auff dieselbigen guette achtung haben, das sÿ nicht nachlessig sein unnd won sÿ von weingartten abgeen, jedem ain warzaichen geben, alle feÿertag oder wen es die notturfft ervordert, in beÿ sein der ubergeer^z, welliche die zaichen außgeben, außzallen unnd sein wochentliche raitung erlegen unnd nichts minder in^{aa} jars raitung erlegen^{bb}.

[§ 18]

Es sollen auch die ubergeer zeitliche fürsehung thuen, das vor den weingartten nit pottung manglen, damit die leser nit feÿren, sonder zeitlich beim vorsster oder gschiermaister anhalten, auff das sÿ nach ordnung außgeführt werden.

[§ 19]

Weinkhellner soll hinfüro für sich selbst in die derffer oberhalb unnd zu Khallmperg khain zehet-, pergschreiber, perckhtrecht-^{cc} oder zehenträger nicht aufnemen noch abfertigen oder auß allen, sunder who er teüglliche personen darzue bekhumen, dieselben sambt dem richter eines jeden dorffs für den herrn prelaten, hoffmaister^{dd} oder auff di obern camer stellen, den sol daselbst, wie sÿ zehent unnd pergkhrecht einbringen unnd damit sich halten sollen, ordnung unnd maß geben werden unnd nach vorgangenen leßen soll weinkhellner die eingebrachten möst, zehent und pergkhrecht von den richtern, perg- unnd zentschreibern nach der fisier empfachen unnd wievil er empfangen, die visier zetl sambt den richtern, zehent- perkhrecht-schreibern unnd -trägern auf die obern camer bringen, alß dan mit inen ordenlich abgeraith unnd daselbst^{ee} abgeferdigt sollen werden.

^{w-w} über der Zeile ergänzt; in A' gestrichen

^x folgt gestrichen: alßdann

^y A': denen im gebürg ligunden

^z in A' mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt: oder wen der herr prelat darzue verordnen wierdt

^{aa} in A' ergänzt: die

^{bb} in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: auch orde(nt)/li(c)/h einbri(n)gen

^{cc} recht über der Zeile ergänzt

^{dd} s gestrichen

^{ee} in A' gestrichen

[§ 20]

Er, weinkhellner, solle auch mit sonderm vleiß auff die richter, zehendt-, perkhrechtschreiber unnd -trager sein sonders unnd vleissigs auff sehen haben, damit khain verschwendung der wein oder most beschehe, inen auch ir speiß, tranckh verordnen unnd aussaigen, auff daz sÿ nit ires gefalles vaß anzäpffen unnd darauß lassen.

[§ 21]

Es soll auch weinkhellner sein vleissigs aufmerckhen haben, auff die khell(er)/khnecht, daz sÿ zu allen mallzeiten ainem yeden in sein gschier nach fürgeschribner ordnung unnd jedes standts sein ordinärÿ weingebe unnd auspeißen.

[§ 22]

Er soll auch auff sÿ, die khellerkhnecht, achtung haben, das sÿ die amper darzu sÿ zum speißen wein aufftragen, fein sauber außwaschen, auch daz auspeiß väßl yederzeit sauber hallten.

[§ 23]

Er soll auch neben dem hoffpinder wochenlich dreÿmall in alle kheller geen unnd den khellerkhnechten nach sehen, ob sÿ vleissig füllen unnd den väsern wartten, damit nit die^{ff} wein beÿ den pälln weiß oder khämig unnd die raiff abspringen, dardurch schaden ervolgen mechte, zeitlichen anzaigen, damit fürderliche fürsehung beschehen unnd schaden verhüettet werde.

[§ 24]

Auff das vollwerchen solle weinkhellner sonnderlich unnd vleissig aufsehen^{gg} haben, damit dasselb nicht unnotturfftiger weiß beschehe, darzu auß den weinen nicht gedrunken oder was ubelassen wierdet, wider eingefüllt unnd nicht vergeblich verschwendt werde.

[§ 25]

Weinkhellner solle auff alle nagl, eÿsen, eÿsen gatter, grabschauffln, raidltruchen,^{hh} khoch löffln, höffen, halb unnd ganz zuber, tretschafter, schäffer und alles anders, so in das amt gehert unnd ime inhalt aines inventarÿ eingeadtwordt, guette achtung haben, damit dieselben nit unnuzlich vergeben unnd verschwendt, sonder who er es hingibt, sein register darauf hallten unnd wochenzetl neben anndern dem herrn prelaten erlegen unnd nichts weniger in sein raittung einstelen.

[§ 26]

Weinkhellner soll auch fürsichtig sein, auff das alles leßgeschier sambt den schapffen zeitlich gepunden unndⁱⁱ die schleich eingewaigkht unnd gepesert, who vonnöten, mit vorwissen neue gemacht werden.

^{ff} über der Zeile ergänzt

^{gg} verbessert aus: aussehen

^{hh} in A' ergänzt: leilacher, strosägkh, khozen, pölster, schüsl, taller

ⁱⁱ in A' ergänzt und gestrichen: und die neue emer geeÿcht

[§ 27]

Es soll auch weinkheller nit vergeblich unnd uberig personen, die nit mit diensten beim gottshauß behafft, im kheller uber ainen trunckh zugeben auffhalten, sonder steiff ob diser ordnung halten^{ij}.

[§ 28]

Er soll auch auf die khellerkhnecht unnd ubergeer ain auffmerckhen haben, das sy nachtlicher weill nit uber die gewendlich zeit mit denen liechtern hin und wider^{kk} gefhar geen unnd^{ll} das sy ire camer unnd pötter sauber halten, bese verwegne leuchtfertige weiber oder annder unnuz gesindt nicht auffhalten, noch ausser hauß ligen, sunder alle unzucht, gottslesterung unnd muettwillen bey inen abstellen unnd verhüetten. Who ainer oder mehr die straff nit annemen, sonder seines gefallens handtlen wolte, so soll er den hoffmaister umb gebürliche hülff unnd einsehung anrueffen.

[§ 29]

Wann man ein wein zu Closterneuburg, in der Heilligen Statt oder an andern ortten will auffthuen, solle solches mit vorwissen deß herrn prelaten beschehen.

[§ 30]

Er soll auch auf den leitgeben achtung haben, damit er getreulich mit dem schenkhen oder leitgeben umbgehe unnd das gelt alweg zu abents unnder des leitgeben pedtschadt zu seinen handen^{mm} nemen, damit, wanⁿⁿ man das leitgeben auffherdt, daz gelt mig ordenlicher weiß außgezelt unnd mit dem leitgeben, ungeltern unnd tazern darauff abgeraith werden.

[§ 31]

Wann der weinkhellner mit dem leithgeben abrait unnd die vaß visiern will, solle er solliches zuvor dem herrn prelaten anzaigen, damit ^{oo}er auch dabey sein müge. Er solle auch weinkheller weder taz noch ungelt ansteen, sonder jederzeit vleis zallen^{oo}.

[§ 32]

In der Heillingstadt soll weinkhellner die schlüssl zu den khellern jederzeit bey sich haben unnd wochentlich selbst oder durch einandere vertrautte person dreymall zu den weinen, damit dieselbigen gefüllt unnd sonnsten sambt den pinttern daselbst ander fürsehung beschehe unnd schaden verhüett werde, darzue gesehen, auch sonnsten bedacht sein, damit die füll in

^{ij} A': leben

^{kk} in A' ergänzt: zu

^{ll} in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: und sich (folgt gestrichen: aber) auch in dem khellerstibl uber gebürliche zeit mit ubrigen tringken nit (folgen einige getilgte Wörter) gebrauchen

^{mm} in A' ergänzt: oder wem es der herr prelathe anbevilcht

ⁿⁿ in A' gestrichen, stattdessen ergänzt: wann

^{oo-oo} in A' gestrichen, stattdessen: der herr prelathe jemand dazue verordnen möge.

anderweeg nit außgespeist werde. Wan aber ein wein in der Heillingstat zum leitgeben aufgethon wierdet, so solle der leitgeb dem pfarrer alle nacht das gelt verpedtschafft zuestellen unnd die schlüssl zue demselben kheller auch ime pfarrer uberantworten unnd alßbalt ein vaß außgeschenckht, solliches dem weinkhellner anzaigen. Im val, daz man mehr wein wolt schenckhen, solliches mit vorwissen fürnemben, auch jeder zeit vom leitgeben ordenliche abraitung treffe unnd was er von außgeschenckhtn weinen empfecht, dem herrn prelaten uberantworde. Auf die zwen ubergeer zue Heillingstatt soll weinkhellner oder aber pfarrer daselbst achtung haben, damit sÿ teglich dem heuern^{pp} vleissig ubergeen unnd nachsehen, damit die arbaith zu rechter weil unnd zeit verricht unnd nicht in lassighkait unnd beÿ dem wein befunden werden, beÿ straff.

[§ 33]

^{qq}Wann wein beÿ dem gottshauß verkhaufft werden, soll er von den khauffleiten ÿederzeit bekhanthus^{qq}

[A': § 34]

Der weinkhellner soll auch schlissl haben, zu allen khellern und dieselben schlissl in seiner huet bewahrn.

[A': § 35]

Er^{rr} soll^{ss} hinfüro nach dem lesen alle^{tt} zehet, pergrecht und pau wein^{uu} vleissig visiern lassen und ^{vv}neben dem camerschreiber^{vv} beschreiben, nach den n(umer)o zetln in daz visier puech eintragen ^{ww}und dem h(err)n prelaten davon ain extract zuestellen^{ww}, damit ^{xx}ir g(naden)^{xx} ÿederzeit was und wieviel wein bei dem gotshauß verhanden, davon verkhaufft, ausgeschengkht, verfült und ausgespeist werden, ain lauters wissen haben mügen.

[A': § 36]

Er solle auch in sein raitung stellen, wiviel man von ainem ÿeden wein garten^{yy} ordinary über jar zu pauen gibt, wer derselben pau, ob der weinzierl ain arbit oder mehr versaumbt, waz er im an dem lohn für dieselben nach der weinbschau und beschreibung abzogen.

pp A': haur

qq-qq in A' gestrichen; A endet an dieser Stelle abrupt. Die folgenden Paragraphen sowie das Eschatokoll und das Addendum sind Ergänzungen von A'

rr korrigiert aus Es

ss folgt ein getilgtes Wort

tt folgt ein getilgtes Wort

uu über der Zeile ergänzt

vv-vv mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt

ww-ww mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt

xx-xx über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: man

yy am linken Rand ergänzt

[A': § 37]

Er soll auch für sich selbst und ohn vorwissen des herrn prelathen khain arbeit durch zimerleüth, mauerer und dergleichen nit fürnembem.^{zz}

[A': § 38]

Deßgleichen soll er auch die diener als zehetschreiber, trager, presser und dergleichen, so^{aaa} auf der ober camer^{aaa} zu notturfft im lesen aufgenumben, alles mit namen oder was er ainem yeden zu besold geben unterschiedlich aufschreibn und in seiner raitung einbringen.

[A': § 39]

Des soll er sich auch befleissen, mit den tag- und nachthüetern und ain fleisigs aufmerkhen und nachfrag haben, daz dem gotshauß in den weingarten treulich gehüet und nichts verabsaumt oder vernachtailigt werde.

[A': § 40]

Er soll auch in dem lesen treulich aufsehen, damit khain weingarten, dem gotshauß zuegehörig, ubersehen oder durch ander leuth gefechtsnet werde.

[A': § 41]

Er soll wochentlich ain- oder zwaymall in die Heillingstat, deßgleichen die u[m]bligunden des gotshaus wei[n]garten zu Sivering, Grinzing, Nußdorf und Töbling,^{bbb} Hoflein, Khrizendorff und^{ccc} all ander des gotshauß wei[in]garten ob- und underhalb bereiten und mit vleiß nachsehen, daz alle arbeit darzue in rechter zeit verricht und nichts verabsau[m]bt werde.

[A': § 42]

Beschließlich und sumarie soll er weinkhellner nach obbegriffner instruction zu^{ddd} aufnembem des gotshauß treulich, vleissig, erbarlich, als ain treuer diener und weinkellner handeln, des gotshauß nachtl, sovil im yederzeit müglich, zuwenden und frumben zubefürdern sich befleissen. Der herr prelath behelt ime be[v]or, nachdem diser zeit nicht all^{eee} nottürfftig articl zu schrifft gestelt müg werden, dise instruction zu mindern oder meren, wie es seiner g(naden) nach derselben und deß gotshauß nuz und notturfft füeglich sein will. Dagegen soll ime jürlich zue besöldung geraicht werden, zwenunddreissig gulden, auch soll er haben auf sein persohn sein underhaltung mit essen und trinckhen, auf der tafel in zimer, wie a[n]dere officier und die kheller khnecht^{fff} und ubergeer^{fff} sollen iren tisch auf der türniz^{ggg} haben. Zu urkhundt ist ime dise instruction mit abgeets herrn

^{zz} folgt gestrichen: Waß sunst für handtwercher, als schmidt, schlosser, hafner, tischler und andere zum gottshaus arbeiten, solle er anzaigen.

^{aaa-aaa} am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: er

^{bbb} und gestrichen

^{ccc} folgt gestrichen: oder orten

^{ddd} folgt gestrichen: ab

^{eee} folgt gestrichen: noch

^{fff-fff} über der Zeile ergänzt

^{ggg} folgen zwei getilgte Wörter

probsts hierunder gestelt ha[n]dtschrifft und prelator insigl verfertigt gegen seinen reverß und verschreibu[n]g zuegestellt worden.

[A': E]

Actum den 8.^{hhh} Ja(nuari)i.

[A': AD]

Den 4. Feb(ruarii) anno [15]93 ist ime weinkheller durch herrn oberkheller Jacob Offner und Sig[*f*mund] Schmidt, grundtschreiber auf der ob[e]r cam[er], hievon ain gefertigt orginal zuegestellt worden.

101.

Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer von Propst Balthasar

ohne Ort, [1593] Januar 8

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – §§ 40 – E – AD: Zustellungsvermerk.

Datierung: Die Jahresangabe erschließt sich aus dem Zustellungsvermerk. Die Zustellung der nicht überlieferten Ausfertigung erfolgte am 4. Februar 1593 (siehe AD).

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 448, Nr. 13: Konzept [1593] Januar 8 = Nr. 100 A'. Zur Datierung siehe Nr. 100 A'. Die (unvollständige) Abschrift der Instruktion für den Weinkellner Georg Aimer von Propst Kaspar [1578–1584] (Nr. 100 A) wurde revidiert und für diesen Text als Konzept verwendet. B ist hier unberücksichtigt, ediert als Nr. 100 A'.

[R]

Copi. Georg Aÿmer, weinkhellner instruction.

[P]

Zuvernemen, waß massen der hochwierdig und in Gott geistlichen herr, herr Balthasar, probst unser lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg, sambt ainem erwürdigen convent den ersamen Georgen Aÿmer zum weinkhellner bemelts gottshauß aufgenumben und ime sollich ambt zu handtlen und zuverrichten übergeben und bevelchen haben.

[§ 1]

Erstlichen, nach dem sich sein ambt etwas weiterstreckht und dem gottshauß vil daran gelegen, soll er weinkhellner dem herrn prelaten an geschwornen äydtstat angleüben, demselben gethreu, gehorsamb und gewertig zu sein unnd sein größten vleiß fürwenden, damit die weingarten mit aller gebüerlicher und notwendiger weingart arbaith und zu einer yeden rechten zeit im jahr versehen und nichts daron verzagen oder verabsaumbt werde. Darumben beÿ den weinzierln und hofmaistern sein vleissig nachse-

hhh *korrigiert*

hen unnd aufmerckhen haben, auch solliches zu thun, die übergeer vleissig darzue halten und auf sÿ vleissig acht und sein aufsehen haben.

[§ 2]

Waß er fûer gelt auß dem cammeramt auff weingart pau unnd anderes empfe/c/ht, vleissig ins officier puch einschreiben und darüber sein ordenliche raittung halten.

[§ 3]

Die khellerkhnecht, übergeer, weinzierl, hauerkhnecht in den höfen und in den dörffern Heÿllingstatt, Nußdorff, Grinzing, Under Töbling, Under und Ober Süffering, Sallmanstorff, Weidling, Khalbmperg, Höfelein und allenthalb in und hierumb die stadt Closterneuburg sollen dem herrn prelaten verpflichtet sein, treulichen zu arbeiten und yederzeit gehorsamb zu laisten, auch dem weinkheller anstadt gemelts herrn prelaten in irem dienst yederzeit auch gebierliche gehorsamb zu laisten, doch soll er khainen diener, hofmaister oder weinzierl, in sein amt gehörig, ohn vorwissen des herrn prelaten nicht verlaben, bestellen noch aufnehmen, who aber under denen unfleissig oder unthreu personen befunden, solliches dem herrn prelaten zeitlich anzaigen.

[§ 4]

Er soll auch auf die übergeer achtung haben, daß dieselben iren dienst treulich außwartten und den hauern (damit sÿ die arbaith nicht schleidern) vleissig aufsehen, auch die gedachten übergeer zu rechten weill und zeit und nit erst umb mittag in die weingarten gen und who sÿ einen oder mehr hauer in unthreu oder unfleissiger arbaith befunden, strags anzaigen, damit man gegen denselben verprechen mit gebürlicher straff müge fûergen.

[§ 5]

Es sollen auch alle abent wein kheller und übergeer miteinander tractiern und beratschlagen, waß zu morgens am nottigsten für weingart arbaith fürzunemben seÿ und wie sÿ es im rath befinden, also fürgenomben werde.

[§ 6]

Es sollen auch weinkhellner und übergeer im weingart gepürg auf alle weg [und] wendlsteet, damit dieselben zeitlich gemacht und vor deß gottshauß weingartten, who vonnotten die schlacht, fachgrüeb, runsen und andere notwendige überpau für übergehn, achtung haben, damit dem gottshauß nicht nachtl und schaden ervolgen mige und wo es ihnen beschwerlich, zeitlich anzaigen, damit auß ainem clainen nicht ein grosser schaden entsteen und erfolgen mechte.

[§ 7]

Item, nach dem die übergeer nit alle mallzeit aigner person des gottshauß geschafft haben besuchen mügen auß ursachen verre der weingartten, mag innen umb ires vleiß willen, doch daz sÿ es in der khuchen zuvorwissen lassen, ir thail im höfen bleiben und auf ir haimb khunfft auf gehalten werden.

[§ 8]

Weinkhellner solle wochentlich den weinzierln, hofmaistern und wan es herr prelath verordnen wirth, auf daz ordinari pau auff rabisch gelt geben oder aber in der wochen, wie es die notturfft erfordert, und sÿ ohn beschwer halten. Doch soll er achtung haben, damit er ohn sondere nottwendige ursachen, auch vor verrichter arbeit und versicherung khainen nichts überigs hinauß gebe. Und wan er ihnen, den hauern, gelt gibt, daz solle er mit beÿsein der übergeer oder wem der herr prelath darzue verordnen wirdt thun, die werden ihme irer gethonen arbaith, ob dieselb verricht seÿ oder nit anzuzai gen wissen und sollich außgaben in sein raittung sambler, wie sÿ angewendt, außführlich und specifiert einstellen.

[§ 9]

Und wan nun alle arbaith durch daz ganze jar ordinärÿ und extra ordinärÿ pau verricht, soll weinkhellner sambt denen von dem herrn prelathen darzue verordnen und den übergeern järlich zu Sanct Gillgen tag, derzeit alle fall und mengl deß weingartt paus erkhendt mügen werden, alle weingarten übergeen und besehn, wie dieselben in pau sein, waß ordinärÿ und extra ordinärÿ arbaith daron verricht, waß auch für ordinärÿ arbaith daron entzogen, deßgleichen extra ordinärÿ arbaith daron zuverrichten und zuverbesern und wievill ein yeder weingartten desselbigen jahrs ungeverlich ertragen mag, alles unterschiedlich beschreiben, damit man sich der ordinärÿ pau halber in raitt(ung) und extra ordinärÿ mit wendung und fürsehung, auch mit der außzallung zeitlichen wisse zurichten.

[§ 10]

Item er weinkhellner soll zeitliche fürsehung thuen, damit die heurigen und vierdigen heggen, so geschnaid im herbst, ein gruebt werden und khaine über winder stehen lassen, damit sÿ nicht erfrieren, noch verderben.

[§ 11]

Er soll auch fleiß fürwenden, darmit zeitlich die stain auß dem weingartten pach grueb rauhen und die erdt in die weingartten getragen werden, auf daz an ime khain saumb sall erwinde und wo er hierinen deß herrn prelathen hülf ausschreÿbens^a umb^b arbeittr bedürfftig, soll er es zeitlich anzaigen.

[§ 12]

Und wan er weinkhellner zum grueben, staintragen, kösslgrueb, fachgrueb rauhen, der grün arbaith oder zum hauen underthonen bedürfftig, so solle er nit für sich selbst, sondern mit des herrn prelathen zeitlich vorwissen ausschreiben, auf daz sy nit wider pillighaidt beschwert werden.

^a *unsichere Lesung, alternativ: aufschreÿbens*

^b *folgt gestrichen: und*

[§ 13]

Er soll auch die verrichten tagwerch in einen jeden weingartten unterschiedlich einstellen und specifiern und wochentlich in einer particular zetl dem herrn prelaten übergeben und nicht weniger ainweg alß den andern in sein sambler einstellen.

[§ 14]

Und wan er löß wägen zu lesens zeitten bedürfftig, soll er es zeitlich dem herrn prelaten anzaigen, darauff wierdet alsbalt verordnung beschehn.

[§ 15]

Zu lesens zeiten soll weinkhellner mit den übergeern schliessen, welche weingartten am ersten zu lösen, damit nit in denen gebürg ligunden weingartten der anfang gemacht, die noch lenger steen mügen, guette ordnung fürnemben.

[§ 16]

Er soll auch alle weinzierl zu den lesern, puttenträgern und mostlern anstellen, auf dieselbigen guette achtung haben, daß sy nicht nachlessig sein und wan sy von weingartten abgeen, jedem ain warzaichen geben, alle feyrtag oder wenn es die notturfft erfordert in beÿ sein der übergeer oder wen der herr prelat darzue verordnen wierdt, welliche die zaichen außgeben, außzallen und sein wochentliche raittung erlegen und nichts minder in die jars raitt(ung) auch ordentlich einbringen.

[§ 17]

Es sollen auch die übergeer zeitliche fürsehung thuen, daß vor den weingartten nit potting manglen, damit die leser nit feÿren, sondern zeitlich beim vorsster oder gschiermaister anhalten, auf daz sy nach ordnung außgeführt werden.

[§ 18]

Weinkhellner soll hinführo für sich selbst in die derffer oberhalb und zu Khallmperg khain zehet-, pergschreiber, perckhtrecht- oder zehentrager nicht aufnehmen noch abfertigen oder auß allen, sunder who er teugliche personen darzue bekhumen, dieselben sambt den richter eines jeden dorffs für den herrn prelaten, hofmaister oder auf die obercamer stellen, den soll daselbst, wie sy zehent und pergerecht einbringen und damit sich halten sollen, ordnung und maßgeben werden und nach vergangner lesen, soll weinkhellner die eingebrachten möst zehent und pergkhrecht von den richtern, perg- und zehentschreibern nach der viesier empfaen und wievill er empfangen, die visier zetl sambt den richtern, zehent-, pergerecht-schreibern und trägern auf die obercamer bringen, alß dan mit inen ordentlich abgeraith und abgefertigt sollen werden.

[§ 19]

Er, weinkhellner, solle auch mit sondern vleiß auf die richter, zehendt-[und] pergkhrecht-schreiber und trager sein sonderes und vleißigs aufsehen haben, damit khain verschwendung der wein oder most beschehe, inen auch

ir speiß, tranckh verordnen und aussaigen, auf daz sÿ nit ires gefalles waß anzapfen und darauß lassen.

[§ 20]

Es soll auch weinkhellner sein vleissigs auffmerckhen haben auff die khellerkhnecht, daz sÿ zu allen mallzeiten ainen yeden in sein geschier nach fürgeschribner ordnung und yedes standts sein ordinariÿ wein geben und außpeisen.

[§ 21]

Er soll auch auff sÿ, die khellerkhnecht, achtung haben, daß sÿ die amper, darin sÿ zum speisen wein auftragen, fein sauber außwaschen, auch daz außspeiß väßl yederzeit sauber halten.

[§ 22]

Er soll auch neben dem hofpinder wochenlich dreÿmall in alle kheller geen und den khellerkhnechten nachsehen, ob sÿ vleissig füllen und der vässern wartten, damit die wein nit beÿ den pälln weiß oder khämig und die raif abspringen, dardurch schaden ervolgen mechte, zeitlichen anzaigen, damit fürderliche fürsehung beschehen und schaden verhüttet werde.

[§ 23]

Auff daß vollwerchen solle weinkhellner sonderlich und vleissig aufsehen haben, damit dasselb nicht unnotturfftig^{er} weiß beschehe, darzu auß den weinen nicht gedrunckhen oder waß überlassen wierdtet, widereingefüllt und nicht vergeblich verschwendt werde.

[§ 24]

Weinkhellner solle auff alle nagl, eÿßen, eÿßen gatter, grabschauffln, raitl-truchen, leÿlacher, strosekh, kozen, pölster, schüßl, täller, kochlöffln, höffen, halb und ganz zuber, tretschaffer, schäffer und alles anders, so in daß amt gehört und ime inhalt eines inventariÿ eingantwort, guedte achtung haben, damit dieselben nit unnuzlich vergeben und verschwendt, sonder who er es hingibt, sein register darauf halten und wochenzetl neben andern dem herrn prelaten erlegen und nichts weniger in sei raittung einstellen.

[§ 25]

Weinkhellner soll auch fürsichtig sein, auff daß alles leßgeschier sambt denen schapffen zeitlich gepunden und die neue emer geeÿcht, die schleich eingewaigkht und gebessert, who vonnöten, mit vorwissen neue gemacht werden.

[§ 26]

Es soll auch weinkhellner nit vergeblich und übrig personen, die nit mit diensten beim gottshauß behafft, im kheller über ainen trunckh zugeben auffhalden, sonder steiff ob diser ordnung leben.

[§ 27]

Er soll auch auf die khellerkhnecht und übergeer ain auffmerckhen haben, daß sÿ nachtlicher weill nit über die gewendlich zeit mit den^c leichtern hin und wider zu gefahr geen und sich auch in dem kheller stibl über gebürliche zeit mit übrigen trinkhen nit gebrauchen, daß sÿe ire cammer und pötter sauber halten, bese verwegne leuchtfertige weiber oder ander unnuz gesindt nicht aufhalten noch ausser haußligen, sunder alle unzucht, gottslesterung und muettwillen beÿ inen abstellen und verhüetten. Who ainer oder mehr die straff nit annemen, sondern seines gefallens handtlen wolte, so soll er den hofmaister umb gebürliche hilf und einsehung anrueffen.

[§ 28]

Wann man ein wein zu Closterneuburg in der Heilligenstatt oder an andern ortten will aufthuen, solle solliches mit vorwissen des herrn prelaten beschehen.

[§ 29]

Er soll auch auf den leitgeben achtung haben, damit er getreulich mit dem schenkhen oder leitgeben umgehe und daß gelt alweg zu abents under deß leitgeben pettschafft zu seiner handen oder wem es der herr prelathe anbevilcht nemen, damit, wan man daß leitgeben aufherdt, daz gelt müg ordentlicher weiß außgezelt und mit dem leitgeben, ungeltern und täzern darauff abgeraicht werden.

[§ 30]

Wann der weinkhellner mit dem leithgeben abrait und die vaß visiern will, solle er solliches zuvor dem herrn prelaten anzaigen, damit der herr prelathe yemandt darzue verordnen müge.

[§ 31]

In der Heillingstadt soll weinkhellner die schlüssl zu den^d khellern jederzeit beÿ sich haben und wochentlich selbst oder durch einander vertrautte person dreÿmall zu den weinen, damit dieselbigen gefüllt und sonsten sambt den pindern daselbst ander fürsehung beschehe und schaden verhüet werde, dazue gesehen, auch sonsten bedacht sein, damit die fül in anderweeg nit außgespeist werde. Wan aber ein wein in der Heillingstadt zum leitgeben aufgethon wierdet, so solle der leitgeb dem pfarrer alle nacht daz gelt verpedtschafft zustellen und die schlüssel zue demselben kheller auch dem pfarrer überantwortten und alßbalt ein vaß außgeschenckht, solliches dem weinkhellner anzaigen. Im val, daz man mehr wein wolt schenckhen, solliches mit vorwissen fürnemen, auch jederzeit vom leitgeben ordenliche abrait(ung) treffe und waß er von außgeschenckhen weinen empfecht, dem herrn prelaten überwandt worde. Auf die zwen übergeer zue Heillingstadt

^c verbessert aus: dem

^d verbessert aus: dem

soll weinkhellner oder aber pfarrer daselbst achtung haben, damit sy teglich den^e hauern vleissig ubergeen und nachsehen, damit die arbaith zu rechter weill und zeit verricht und nicht in lassikhait und beÿ den wein befunden werden, beÿ straff.

[§ 32]

Der weinkhellner soll auch schlissl haben zu allen khellern und dieselben schlissl in seiner huet bewahrn.

[§ 33]

Ehr soll hinfüro nach dem lesen alle zehent, pergkhrecht und pau wein vleissig visiern lassen und neben dem cammerschreiber beschreiben, nach den^f n(umer)o zetln in daß visier puch eintragen und den herrn prelaten davon ain extract zustellen, damit ihr g(naden) yederzeit waß und wievill wein beÿ dem gottshauß verhandten, davon verkhaufft, außgeschengkht, verfült und außgespeisst werden, ain lauters wüssen haben mügen.

[§ 34]

Er soll auch in sein raittung stellen, wievill man von ainem yeden weingarten ordinary über jar zu pauen gibt, wer derselben pau, ob der weinzierl ain arbeit oder mehr versaumbt, waß er im an dem lohn für dieselben nach der weinschaur und abschreibung abzogen.

[§ 35]

Er soll auch für sich selbst und ohn vorwissen deß herrn prelaten khain arbeit durch zimmerleith, mauerer und dergleichen nit fürnemben.

[§ 36]

Deßgleichen soll er auch die dienner als zechetschreiber, trager, presser unnd dergleichen, so auff der ober cammer zu notturfft im lesen aufgenommen, alles mit namen und waß er ainem yeden zu besold geben unterschiedlich aufschreiben und in seiner raittung einbringen.

[§ 37]

Deß soll er sich auch befleissen mit dem tag- und nachthüttern und ain fleisigs aufmerckhen und nachfrag haben, daz dem gottshauß in dem weingarten threulich gehüet und nichts verabsaumbt oder vernachthailigt werde.

[§ 38]

Er soll auch in dem lesen threulich aufsehen, damit khain weingarten, dem gottshauß zuegehörig, ubersehen oder durch ander leüth gefechsnnet werde.

[§ 39]

Er soll wochentlich ain- oder zwaymall in die Heillingstatt, deßgleich die umbligunden deß gottshauß weingarten zu Siffering, Grinzing, Nußdorff und Töbling, Höflein, Krizendorff und all ander deß gottshauß weingarten

^e verbessert aus: dem

^f verbessert aus: dem

ober unnd unnder halb bereiten und mit vleiß nachsehen, daz alle arbeit darinen zu rechter zeit verricht und nichts verobsaumbt werde.

[§ 40]

Beschließlich und sumarie soll er weinkhellner nach obbegriffner instruction zu aufnemen deß gottshauß treulich, vleissig, erbarlich alß ein treuer diener unnd weinkhellner handln, deß gottshauß nachtl, sovill im yederzeit möglich, zuverwenden und frumb zubefürdern sich befleissigen. Dagegen soll ime jarlich zur besoldung geraicht werden, zwen und dreÿsig gulden, auch soll er haben auf sein person sein underhaltung mit essen und trincken auf der tafel in zimer wie andere officier und die khellerknecht und übergeer sollen zu tisch auf der tüniz hüben. Der herr prelath behalt ime bevor, nach dem diser zeit nicht all nottürfftig artiel in schrift gestelt mügen werden, dise instruction zu mindern oder mehren, wie es seiner *g(naden)* nach derselben und dessen gottshauß nuz und notturfft füeglich sein will. Zu urkhundt ist ime dise instruction mit abgeets herrn probsts hirunder gestelt handtschrift und prelatur insigl verfertigt, gegen seinen reverß und verschreibung zuegestelt worden.

[E]

Actum den 8. Ja(*nua*)rii.

[AD]

Den 4. Feb(*ruarii*) a(*nn*)o [15]93 ist ime weinkhellner durch herrn oberkhelder Jacoben Offner und Sig[*mund*] Schmidt, grundtschreiber auf der obercammer hievon ain geferdigt original zuegestelt worden.

102.

Instruktion für den Weinkellner Augustin Spitzer von Propst Andreas

Klosterneuburg, [1618]

A *StAKl*, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 25 §§ – E.

Datierung: *mithilfe* von Hs. 31/2 (PÜ B).

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B *StAKl*, Hs. 31/2, 17^v–24^v: Abschrift [1618]. *Datierung*: *mithilfe* von Hs. 31/2.

[R]^a

Inst[*r*]uction für Augustin Spitzer, deß gottshauß bestelten weinkhelner, wie er sich in seinem ambt zuverhalten haben soll.

^a Rückvermerk fehlt in B

[P]

Instruction,

waßmassen der hochwierig in Gott geistlich, auch edle herr, herr Andreas, brobst unser lieben frauen gottshauß, des fürstl(ichen) St. Leopoldi stifts zu Closterneuburg, ainer ersamben landtschafft in Österreich unter der Ennß verordneter etc. dem Augustin Spizer zue dero und dessen gottshauß weinkhelner bestellt, wie er sich in allen seinen verrichtungen zuverhalten haben soll.

[§ 1]

Erstlichen ist er dem herrn prelaten mit allen treuen gehorsamb aidtlich unterworfen und was ihme von demselben und abwesent deselben von dem herrn dechant und hoffmaister anbefolhen wird, soll er getreu, vleißig und fürdersamb seinen besten vermügen und verstand nach verrichten. Waß er zue aufnembung des gottshauß fromben und verhietung nachtaill und schadens fürtraglich zu sein befindt, solt er zeitlich ain oder andern auß ombgemelten^b dreÿen entdeckhen, damit des gottshauß fromben befördert, nachtl und schaden aber umgangen mög werden.

[§ 2]

Die khellerknecht und übergeher, item die hoffmaister, weinzierl und hauerkhnecht in den höffen und dörrfern Weidling, Khalmberg, Töbling, Heiligenstatt, Nußdorff, Grinzing, Sivering, Salmanstorff, Khrizendorff, Höfflein^c und allenthalben in und hie umb die statt Closterneuburg sollen ihme an statt des herrn prelatten und gottshauß treulichen zuearbeiten und stündtlich zuezusehen, jederzeit allen gehorsamb laisten (wie sie den ihren soldt unnd lidtlohn auch bey^d ihme, wie von altershero gebräuhig gewest, zue rechter zeit zuempfachen solten haben). Welher nun solches nit thun würd, solt er das jeder zeit anmelden, damit jeder nach sein verbrechen durch dem hoffmaister mit dem türn oder in anderweeg mögen bestrafft^e werden.

[§ 3]

Ihme solt auch alles, waß zue dem völligen amt gehört, im gottshauß und höffen mit beschreibung und aufrichtung aines inventario unter des herrn dechant und cammerschreibers fertigung überantwortet werden.

[§ 4]

Er soll sich auch sonderlich bevlissen, zeitlich im jahr und vor dem lößen alle fürsechung zuethun, das alle pressen und lößgeschier, von pottingen, putten und andern alhie und in der Heiligenstatt notturfftiglich versechen,

^b B: obbemelten

^c in B an 6. Stelle aufgezählt

^d B: von

^e B: gestrafft

zuegericht und zeitlich gebessert werde. Auch waß für lößgeschier von neuen jährlichen erkhaufft, solt solhes alles jederzeit unnd jährlichen durch dem cammerschreiber in sein weinkhelners inventario specificice eingeschriben werden, auf das er jederzeit umb ains unnd anders antwortt zuegeben wissen mög.

[§ 5]

Soofft weinkhelner auf sein amt, es seÿ umb was sachen es wöll, gelt vonnöthen^f, solt er jederzeit dem herrn prelaten oder herrn dechant ain specificirten extract übergeben, damit ihme alßdan die nottdurfft und waß vonöthen verordnet und geraicht mög werden.

[§ 6]

Es soll auch weinkhelner vor allen dingen guete wissenschaft haben, wievil weingartten, an welchen orthen die gelegen, auch wievil viertl derselben an der mass sein jährlichen zu dem gottshaus gebauet werden, auch gueten bericht haben, unter welchen grundtherren ain oder anders gruntstueckh mit dem zehent, perckhrecht und grundtdienst gelegen seÿ, waß und wievil nun solhe gruntstueckh andern grundtherrn dienen, sol er dessen jährlichen vor dem lößen ain specificierte beschreibung machen und solhe ainweders dem herrn prelaten selbst oder herrn oberkheller und grundtschreiber auf der oberncammer übergeben, damit solhe dienst jährlich an sein gebüerendes orth mögen abgericht werden und nichts ausstendig verbleiben^g.

[§ 7]

Er soll auch in sein raittung stellen, waß unnd wievil von ainem jeden viertl weingartten übers jahr zuebauen wird gegeben, ob es ain jährliches ordinarium ist, ob es gemindert oder gemert wird, solten die ursach bericht werden, auch wer ain oder andern weingartten baueth, ob der weinzierl alle arbeith gericht, aine oder mehr verabsaumbt und was er ihme für solhe unverichte arbeith an den lohn abzogen.

[§ 8]

Er weinkhelner und seine untergebne übergeher sollen auch den hoffmaistern, weinzierln und ihren hauerkhnechten bey aller arbeith in den schneiden, hauen, steckhenschlagen, jeden und pinden taglich vleissig nachsehen, damit die arbeith nuzbar und nit schedlich verricht werde.

[§ 9]

Auch solt weinkhelner und seine untergebne^h übergeher denen zue halb pau verlaßenen weingartten offt mit vleiß übergehen und darob sein, damit solhe in guetten pau erhalten werden, auch über alle solhe verlaßene weingartten alzeit ain ordentliche beschreibung, wer solche im brauch und wie ainer und

^f B: bedürfftig
^g B: bleiben
^h nur in B

anderer gebauth wird, solt zeitlich bericht und gegen den bößen pauleüthen mit straff und hinweekhnembung des weingartten mög fürgegangen werden.

[§ 10]

Wan vor lößens zeit die weingartt beschau fürgenomben, solt weinkhelner sein vleissig aufsehen, nachfragen und erkundigung haltenⁱ und specificfe beschreiben, wie ein jeder weingartten in den pau befunden, waß daran an stöckhen, grueben, pogensezen, missten, erdteintragen und zueschidten, grueben, runsen, khessel, vachgrüebraumben und außbessern, item stain außtragen, planckhen, gsetten und fridt abreitten, auch wirmachen zuebessern, von neuen zuemachen oder zueändern vonnötten seÿ, auch mit sein guetachten berichten, wie und zue was zeit ain oder^j anderer nottwendige arbeit zeitlicher geholffen werden mög.

[§ 11]

Zue lößens zeit ist sonderlich seines ampts, das er, ^kneben aines verordneten geistlichen preß- und lößmaisters^k, sein vleissiges auffsehen, sowol bei den pressen, ^lalß den abgeleßenen weingartten haben solt^l, damit durch die fuehrleüth, roßwagen^m, nachthüetter, presser, mosst[ler] und zechent tragern, auch andere in- und außlendische leüth beÿ tag unnd nacht dem gottshauß nichts abtragen und veruntreuet und solcher schaden alßdan nit anⁿ ihme ersuecht werden möge.

[§ 12]

Weillen ihme weinkhelner zue desto besserung, versechung und aufbringung der abgebautten weing(arten) auch vier roß sambt zwaÿen khnechten zue seinem amt verordnet worden, alß solt er mit solhen zug nit frembte oder^o sein aigne fuhren, ^psonder allein des gottshauß furn^p mit täglicher zueführung misst auß dem spittal und paradeiß, auch zuesamb gesetzter wald erdten von bequemen ortten in alle des gottshauß weingartten täglichen verrichten. Auch solt den khnechten vleißig nachgesehen werden, damit er zuerechter zeit ^qein- unnd außpau^q, die zuefuhren vleissig verricht und seinen lohn nit mit feÿren verdiene. Auf das man nun solher täglichen fuhren versichert werde, solt weinkhelner wochentlichen sein ordentliche wochenzetl dem herrn prelaten selbst oder abwesent herrn dechant und

i B: haben

j B: und

k-k fehlt in B

l-l B: alß neben aines verordneten geistlichen löß – unnd preßmaisters weingarten haben solt

m so in B; in A irrtümlich: roßmägen

n so in B; A: am

o B: ander

p-p nur in B

q-q B: auß- unnd einpauen

hoffmaister übergeben und außfürlich berichten, von wanen ain oder die ander fuehr von tung, erdt, päsställ, scheffladen, weinstöeckhen, stro und anders genomben und aufgeladen worden, wohin, für oder zu welhen weing(*arten*) solhe beschechen sein.

[§ 13]

Wan in somers zeit zuweillen grosse plazregen und perggiessen einfallen in den runsen, vachgrüeben und khessel grossen schaden thun, so solt weinkhelner darauf gedacht sein, das er solchen schaden der angeschitten stöekh, khessel und vachgrüeb, so bald es wider zuarbeiten guett wetter ist, durch der underthanen robath (deren er beraith ain ordentliche specification in handen hat) alsßbald wider außraumben unnd also zuerichten laß, damit durch solhen aufschub unvleiß und nachlessigkheit nit geursacht werde, das andere nachvolgunde plazregen und perggiessen noch mehrern unwiderbringlichen schaden causirn mögen. Auch solt weinkhelner darob sein, damit das hauen zum waichen wein zeitlich gericht und den weinzierln nit ursach geben werden mög, das sÿ und ihr hauergesindt mit abreissung der zeitigen weinber dem gottshaus grossen schaden zuethun.

[§ 14]

Auch ist dise jahr hero in vilweeg erfahren worden, das etlicher weinzierl und deren hauerkhnecht weiber nachtlicher weill in die nachisten des gottshauß weingarten geloffen, in denselben grosse khörb voll der bessten weinber außgeschnitten und zuezeiten auf offentlichen marckh zue Wienn verkhaufft worden. Solche diebereÿ ist zeitlich und ehe die weinber zeitig werden mit ernstlicher einsagung und warnung beÿ allen weinzierln und dienenden hauergesindel abzustellen.

[§ 15]

Es solt auch weinkhelner vor dem lößen durch die übergeher durchauß khein weinber außschneiden und ablößen laßen, allein was zue des herrn prelaten taffel und convents tischen ir zuzeiten die notturfft erfordert und was zue einmahung des wermuets vonnöthen, möcht sein.

[§ 16]

In den höffen solt er unter den hoffmaistern, weinzierln und gesindel guette mans^r zucht halten, in welhen alle spillplätz, fressen, saufen, raufen^s, fluchen und gottstestern mit ernst abzustellen sein. Und weillen er weinkhelner nit allezeit beÿ disen leüthen sein khan, solt er dem aldort wohnenden übergeher, beiwesent aller inwohnenden, völligen bevelch geben, da sich nächtlicher weill oder beÿ dem tag mit ain oder andern wurde ungebüer zuetragen, das er übergeher solhes zuestraffen, solte macht haben und den verlauff ohne verzug ihme weinkhelner zueberichten. Da nun ain oder

^r so in B; A: mass

^s B: rauchen

andere mit den turn oder eysen zuestraffen, solt hoffmaister auf ain oder andern weeg darumb begrüest werden. Und damit auch in disen höffen nit etwo mit schwaifenden persohnen oder angesessenen burgersleith mit rauff, malefiz und andern fürfallenden tättungen des gottshauß freyhaiten muetwilliger weiß oder auß unwissenhait vergeben werden mög, alß solt weinkhelner sambt seinen untergebenen übergehern, hoffschmidt und allen inwohnenden hoffmaistern, weinzierln und hauergesindel mit vleiß dahin gedacht sein (wie ihnen dan sament hiemit solhes beÿ hoher straff eingesagt und mit ernst auferlegt wird), das sie auff solhe begebende fäll, durchauß weder dem stattrichter, seine nachgesetzte rathsbefreunde burger, wachter und scheriganten in gefahr weder in die höff, noch ihre wohnungen laßen wöllen, sondern alle zuetragende fäll soll niemants andern, als dem herrn prelaten, dechant, oberkheller und hoffmaister fürgebracht und durch derselben allein abgehandelt und verabschidt werden. Da auch das stattgericht durch ihre wachter und gerichtts diener in dießen höffen gegen des gottshauß dienentten personen, niemants außgenomben, übermueth und gewalt wolten brauchen, so solten alle inwohnende, alts und jungs, zuesamben greiffen, sichs solhes gewalts erwehren und woher sie solhen fravelern mans genueg, solten sie solhe in verhaftung nemen und alßdan dem hoffmaister überantwortten, der den sachen weiter zuthun wird wissen.

[§ 17]

Weinkhelner solle auch ausser seines ampts verrichtung niemallen ohne vorwissen des herrn prelaten, dechant und hoffmaister über landt veraisen.

[§ 18]

Er solt auch solhe hoffmaister und weinzierln bestellen, mit welchen nit allein das gottshauß auf begebende fäll der übermaß seinen hinaußgegebenen gelts verlag an ihren grundstuekhen gnuagsamb versichert, sondern das er auch, wo müglichen, jederzeit umb catholische, so nit vill schuldig unnd gar erarmbt sein, trachten und sich bewerben.

[§ 19]

Mit den jährlichen vorlechen solt weinkhelner wol acht geben^t, das er ain und andern weinzierl nit zuvil hinauß leiche, damit daz gottshauß nit zueschaden khombe und solher alßdan an ihme ersuecht werden möge.

[§ 20]

Die grueb- und löß-warzeichen solte weinkhelner täglich vleissig beschreiben, wievil dern hinaußgeben worden und solhe abzuelößen oder darumben robath schein zuegeben, mit ordentlicher wider abzelung über desselben lauffenden jahr nit ansehen lassen, dan auß disen übersechern dem gottshauß gar offft grosser schaden beschechen ist.

^t B: haben

[§ 21]

^u ^vAuch solt sich weinkhelter befleißē^v mit den tag- und nachhüettern und ain vleißiges ^waufmerkhen und nachfrag^w haben, das dem gottshaus in dessen^x weingartten treulichen gehüett und nichts abtragen^y, verabsaumet oder vernachtailet werde.^u

[§ 22]

^z Er soll auch in dem lößen treulich aufsehen, damit khain weing(arten), so dem gottshaus zuegehörig, übersehen oder durch andere leüth gefechsnet werde.^z

[§ 23]

Item^{aa} was in ain und andern des gottshauß weingartten mit gruben, erdt und tung zueschidten, item fridt abreitten, gräben und runsen machen, auch khessel und vachgrüeb raumen, in robath und umb den lohn täglichen verricht wird, solt weinkhelter solher verrichten arbeit alle abent ain ordentliche verzeichnuß unter seiner handtschrifft dem herrn prelaten oder in dessen abwesenheit dem herrn decano und hoffmaister übergeben und^{bb} in derselben specific anmelden, wievil tagwerch und durch welhe underthanen von man und weibs persohnen deßelben tags gerobath und was ebenmässig umb den lohn midt man und weibes persohnen in arbeit ist verricht worden. Auch wie hoch der lohn zue jeder arbeit zeit gehet jedesmahls mit^{cc} wahren bericht beÿsetzen.

[§ 24]

Schlüeblichen und summarie soll er weinkhelter nach obbeschribner instruction zue aufnembung des gottshaus treulich, vleißig, erbarlich alß ein treuen diener und weinkhellner handeln, des gottshauß nachtl und schaden, sovil ihme ÿederzeit müglich zuwenden und frumben zuebefürdern, sich befleißē. Daentgegen soll ihme jährlich zur besoldung geraicht werden, zween und dreÿssig gulden, auch soll er haben auf sein persohn sein unterhaltung mit essen und drinckhen auf der taffel in dem fürstenzimmer, wie andere officier.

u-u in B erst nach § 23
v-v B: Weinkhellner soll sich auch befleissen
w-w B: aufsehen
x B: dennen
y fehlt in B
z-z fehlt in B
aa fehlt in B
bb nur in B
cc fehlt in B

[§ 25]

Und weillen diser zeit nicht alle notturfftige artickhl in schrift gestelt mügen werde[n], also behelt ihme der herr prelat bevor^{dd}, dise instruction zue mindern oder zuemehren, wie es seiner g(naden) ^{ee}nach derselben und des^{ee} gottshauß nuz und notturfft^{ff} füeglichen sein will. Zu urkhund ist ihme weinkhelner^{gg} diß instruction mit anfang wolermelts herrn prelaten hierunt gestelten handtschrift und des khleinern prelatur insigels verfertigter gegen seinem reverß und verschreibung zuegestellt worden.

[E]

Actum Closterneuburg den

10.4 Instruktion für den Hofbinder

103.

Instruktion für den Hofbinder von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 22^r–23^v.

Aufbau: P – 16 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1 sowie dem Protokoll in E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 31/3, fol. 74^v–76^v: Abschrift.C StAKL, Hs. 212, fol. 89^v–91^v: Abschrift.D StAKL, Hs. 530, Nr. 4, fol. 20^v–22^v: Abschrift.

E StAKL, K 207, Nr. 5: Abschrift.

^a[P] ^bHofpinter.

Vermerckht, was gestalt ain hofpinter des gotshauß zu Closterneuburg sein hofpinteramt hanndlen, verwesen, verraiten soll.^b

[§ 1]

1. Erstlich soll abgemelter hoffpintter sein aigen werchzeich haben, wies hanndtwerchs^c unnd sunnderlich bey dem gotshauß die notturfft erfordert.

dd nur in B

ee–ee B: auch derselben

ff B: frumben

gg fehlt in B

^a Rückvermerk in E: Instructrions copi, waßgestaldt sich ain hofpinter bey dem lob(li-chen) stuft Closterneuburg in sein dienst zuverhalten.

^{b–b} E: Instructions copi, waß gestalt sich deß gottshauß Closterneuburg hofpinter in seinen dienst verhalten soll, durch probst Peter a(nn)o [15]59.

^c folgt in E: brauch

[§ 2]

2. Zum anndern soll hoffpinter von stunden^d zu den phingsten sich mit pinttergesellen, die iere jar außgelernt unnd sunst niemandts, dann iers hanndwergs geschickht unnd verstenndig, vill weniger oder meer halten, darnach es sich aines jeden jars mit wein erzaigt, aufnemen, mit denselben gesellen treülich unnd vleissig im stadl vas abpintten unnd auf ain geniegen von genantten phingsten biß auf das lössen oder so man aufhört zu lesen, wie man beÿ dem gotshauß mit vaß abkhumen mag. Darnach von yetz benennten losen soll der hoffpintter uber wintter unnd in der vasten unntz^e wider auf phingsten neue vaß machen unnd was er halb dr(*eiling*) oder ganntz dr(*eiling*), dergleichen halb oder ganntz fued(er) von ^fXL unnd L^f urn macht, gibt im der weinkhellner für ain jedes vaß obbemelter^g anzahl ur(*n*), es sein halb oder ganntz dr(*eiling*), halb oder ganntz fuerder ^hLL oder L^h urn von ainem stuckh Lⁱ d, was aber er von ainem emer oder III^j emer zwaintzig annleg macht, unntz^k auf den aindlaiff ^lzu aintzigen^l emer, davon hat er zu solt ^mI ß II d^m. So er aber noch grössere vaß macht, als LLⁿ urn zu^o VI^p dr(*eiling*), oder noch mer oder münder^q machen, alsdann mag der weinkhellner unnd pintter nach gelegenhaitt der arbeit unnd zeit auff des pintter vertrauen umb sollich grosse pandt oder arbeit mit der besoldung vergleichen, treilich unnd ungeverlich.

[§ 3]

Unnd was khlain assach ist, als lägl, ämpper, wasserschaf, ^rzüber, trattschäff^s, puttn^r, schlauchpoting, wassergiel, wannen, protschaff unnd annders, wie beÿ dem gotshauß geprauchet unnd gehalten worden ist, ^tsolhs

d	<i>E: stundt an</i>
e	<i>fehlt in B, C, D und E</i>
f-f	<i>C und D: 60 unnd 50</i>
g	<i>so in B, C, D und E; in A irrtümlich: obbenilte</i>
h-h	<i>C und D: 100 oder 50</i>
i	<i>C und D: 50</i>
j	<i>E: 3</i>
k	<i>fehlt in B, C, D und E.</i>
l-l	<i>am linken Rand ergänzt</i>
m-m	<i>in B, C, D und E Betrag ausgelassen</i>
n	<i>C und D: 100</i>
o	<i>C und D: unnd</i>
p	<i>C, D und E: 6</i>
q	<i>so in C, D und E; B: mütter; in A irrtümlich: pintter</i>
r-r	<i>E: putten, züber</i>
s	<i>am Rand von anderer Hand ergänzt; fehlt in B, C, D und E</i>
t-t	<i>fehlt in E</i>

der^u pintter nachmals mit pintten^v phlegen soll^w, unnd alls alt assah soll auch der pintter, wie vormals der prauch gewesen ist,^t durch das ganntz jar pintten, davon hat er zu soldt II lb d. Wenn^x alle vollen vaß wein, so in den kheller ligent unnd dem gotshauß zugehorent^y, soll er teiglich darzue schauen unnd ime der^z weinkhelner die schlissel darzue geben. Dann wo er mit mit vleiß darzue teiglich^{aa} sehen unnd des halben durch inen verwarlosung unnd mit seinem unnfleiß dem gotshauß schadt geschech, an den benanden vollen vassen, soll er den selben schaden eben^{bb} piessen unnd verantworden, treilich unnd ungevürlich.

[§ 4]

^{cc}Weider hoffpinder soll auch volwerchen, wie bey dem gotshauß solchs die notturfft an allen khlain unnd grossen panndt erfordert^{dd}, das er seines ampts halben zu thuen phlichtig ist.^{cc}

[§ 5]

^{ee}Ittem ob der^{ee} hoffpintter aines khnechts uber wintter notturfftig sein wurdt, zum pintten unnd volberchen^{ff}, soll mit des herrn prelaten wissen auffgenumen unnd gehandel[t] werden. Der selb khnecht hat ain tag zu sold V^{gg} khreitz(er), so er aber neue vaß macht, waiß der pintter mit im wol zureden^{hh}, zuⁱⁱ dingen unnd wiert uber wintter dem khnecht^{jj} nuer^{kk} ain ächtring wein gegeben^{ll} ain tag^{ll}.

[§ 6]

Ittem wen der weinkhellner den pintterngesellen die liechtganns, zu den zeitten, wie sich gebiert, gibt, als dann seindt sie verbunden mit der rechten

u	B: die
v	fehlt in C und D
w	fehlt in C
x	B, C, D und E: Ferner
y	B, C, D und E: gehörent
z	fehlt in C und D
aa	B, C, D und E: täglich
bb	korrigiert aus: enbn; fehlt in B, C, D und E
cc–cc	fehlt in C und D
dd	B und E: gefordert
ee–ee	C und D: Weider wann
ff	B, C, D und E: volwerchen
gg	C und D: 5
hh	fehlt in B, C, D und E
ii	am linken Rand ergänzt
jj	folgt in B und E: ain tag
kk	über der Zeile ergänzt
ll–ll	fehlt in B und E

zeit, auff^{mm} morgens unnd abenndts zu unnd ab der arbeit zuegehnⁿⁿ; ob solchen ist der pintter schuldig, die gesellen anzuhalten, beÿ seinen pflicht auch selbs mit innen sumer- unnd wintterzeit, auch sunst, wie ob benent ist, aines jeden artighkels^{oo} mit getreuem vleiß dieselb arbeit mit rechter zeit zuverrichten, damit dem gotshauß zum losen oder^{pp} vegsen durch sein lassikhait seiner arbeit nicht nachtail oder schaden beschehe oder er müeset darumben ain veranttwurtter sein.

[§ 7]

Item ain hofpintter soll weder raiff, dauffln, poden nach annders khlains unnd groß vom gottshauß nicht vergeben noch hintragen, auch neimandts gestatten, beÿ seiner phlicht unnd anzaigung seines hanndwerchs, wo sollichs beschehe.

[§ 8]

Ittem der hoffpintter soll die pintter gesellen, sovill er derselben ainer jeden zeit auffnimbt, mit ligerstatt auf sein kosten versehen unnd an^{qq} des gotshauß abgannng legen.

[§ 9]

Dargegen gibt ain^{rr} weinkhellner dem benannden hofpintter uber seine vor bestimbt^{ss} tagwerge ain janntz jar zu soldt^{ttv} lb d^{tt}.

[§ 10]

Ittem nach dem täglich zum volwerchen unnd seiner arbeit liecht mueß haben, gibt im der weinkhellner ain jar^{uuL} lb khreitz(er)^{uu}.

[§ 11]

Daranach hatt der hofpintter auf ine unnd sein hausfrau II^{vv} achtring wein ain tag.

[§ 12]

Ainem yedem khnecht ain tag III^{ww} halb wein.

mm *fehlt in C und D*
nn *so in B, C, D und E; in A irrtümlich: gieng*
oo *am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: wingkhels*
pp *B, C, D und E: und*
qq *fehlt in B, C, D und E*
rr *B, C, D und E: der*
ss *E: unbestimfte*
tt–tt *Betrag fehlt in B, C, D und E*
uu–uu *Betrag fehlt in B, C, D und E*
vv *C und D: zwo*
ww *C und D: dreÿ*

[§ 13]

Unnd von^{xx} khuchl soll der hofpintter unnd sein haußfrau vom ober essen die phrintd haben unnd die gesellen die gesindt pfreundt, wie die unngevürlich an baiden ortten gespeist wierdt.

[§ 14]

Mer von der phister hat der hofpintter unnd sein hausfrau taglich VI^{yy} herrn laibl unnd auff ain jeden gesellen ain tag III^{zz} gemaine laibl.

[§ 15]

Fruestueckh unnd jausen^{aaa} sol inen gegeben werden nach gelegenhait der zeit unnd vleiss^{bbb} der^{ccc} arbeit.

[§ 16]

Wa^{ddd} nun obbemelter hofpindter in solchen obbemelten artigkheln, auch annders, so des gotshauß notturfft in seinem ambt erfordert, nit mit getreuem vleiß ausrichtig, sonnder nachlässig erfunden wierdt, es wer beÿ im selbs oder sein gesellen, so mag der weinkhellner im das mit guetten wortten unnder sagen, damit des gotshauß schaden verhüet werde. Ob aber schadt geschehen wierdt, wie vorgemelt ist, durch sein verworlassung unnd unnfleiß, soll der hoffpinder denselben schaden an mütl piessen unnd im sein straff beÿ dem gotshauß, wie sich gepiertt, verfolgen^{eee}, herwider ob^{fff} seinen gesellen an essen unnd trinckhen an obbestimten ir notturfft abgiennng, sol der pintter das ainem weinkhellner annzaigen, derselb waiß weitter darinne zu handeln. ^{ggg}Darmit werdung beschehen, sollicher zettln seint zwo gleicherläüt auß einander geschnitten^{ggg}, dem herrn prelaten aine unnd dem gedachten hoffpintter die annder^{hhh}.

[E]

Beschehen

xx folgt in B und E: der

yy C, D und E: 6

zz C, D und E: 3

aaa Wort getilgt und jausen sowohl darüber als auch am Rand [jausenn] ergänzt

bbb ig gestrichen

ccc am linken Rand ergänzt

ddd B und E: Wan; C und D: Wo

eee B, C, D und E: ervolgen

fff am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: oder

ggg-ggg B, C, D und E: Zue dero starker bekhrefftigung seindt zwo zedl gleich lautts auß einander gesch[n]itten

hhh folgt in B, C, D und E: darvohn zuegestelt wortten

10.5 Instruktion für die Zehenthandler und Paktisten

104.

Instruktion für die Zehenthandler und Paktisten

ohne Ort, [1632]

A StAKl, K 448, Nr. 12.

Aufbau: R – P – 13 §§.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: unterschriebene ungesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKl, K 207, Nr. 5: Abschrift.

C StAKl, K 207, Nr. 5: Abschrift.

[R]

Instruktion, wie sich die herrn zehenthandler und pactisten zu Closterneüburg^a zu verhalten haben^a, betr[effend].

[P]

Instruktion,

waß massen sich die herrn zehethandler und pactisten auf der pactor zu Closterneüburg dises [1]632iste jahr im lesen verhalten sollen.

[§ 1]

Erstlichen sollen sie zehethandler und pactisten vor allen dingen auf die jenigen purger, hauer^b in dennen umbligenden dörffern und außlender, so grosse ausstandt restiern, ihr vleisiges aufsehen haben, damit khainem nichts (er habe dan vorhero völlig oder denn maisten theiß seines ausstandts bezalt) beschriben noch passiert werde.

[§ 2]

Alle verkhauffer sollen sie vleissig citirn und zur bezahlung halten, auch hierüber dieselben in das vorterbuech eintragen und die citirten darein verzeichnen, ob sich dan etliche deren ungehorsamb erzaigten solche ihre verkhauffte mösst beÿ dem urfar alhie oder zu Höfelein aufhalten und verbieten.

[§ 3]

Dennen außlendern unnd Wiennern sollen sie in abführung ihrer möst oder meisch kheine passier zetln ertheillen, sie haben dan vorhero ihre ausstendige zehet und perkrecht bezalt.

[§ 4]

Die khißling schreiber ober- und unterhalb des Lederbachs sollen sie ernstlich dahin halten, daß dieselben alle mittags- und abentszeit, waß man auf

^{a-a} nur in C

^b folgen zwei gestrichene Buchstaben

daß wasser, auch über- oder abwerths führt, recitirn und solches vleisig aufschreiben, dieselben auch beÿ straff ausser passier zetln kheinen nichts passiern noch abführen lassen sollen.

[§ 5]

So erfordert auch die notturfft, das unter innen, dennen pactisten ainer gemainkhlich über den andern tag beede khißlingschreiber, den schrankhenschreiber zu Kalbenperg, sowollen die zehet einbringer zu Krizendorff, Höflein und Khierling uberreiten sollen, damit solche treulich handtlen, ihr spillen und andre ungelegenheit (wie biß hero beschehen) hierdurch verhuettet werde.

[§ 6]

Waß in abschlag oder völlig bezolt würdt, soll alßbaldt im [1]631 jöhrigen zehentbuech fürgeschriben und alßdan an ihren gelt empfang mit vleiß eingezeichnet, in die remenanzen aber nit eingetragen werdtlen.

[§ 7]

Item wan passir zetln von ihnen an die schrankhen- oder khißlingschreiber begert werdtlen, sollen sie mit vleiß erkundigen, ob die jenigen, welche solche abfordern, nicht mit falsch umbgehen, auch deren namben sambt den zetln ins zetl register ordentlich einschreiben und solche nicht so villfaltig, alß negstes lesen beschehen, außlassen.

[§ 8]

Die zehet beschreiber betr(*effend*)

Erstlichen ligt in ob, daß sie morgens und nachmittag beÿ dennen pactisten sich anmelden und von denselben, wem sie beschreiben sollen, beschaids erhollen.

[§ 9]

Waß dann hernach sie einem oder den andern beschreiben, sollen sie täglich auf der pactur zu mittag^c und nacht ordentlich recitirn.

[§ 10]

Gleichermassen sollen sie mittags und abentszeit anzaigen, waß sie für zehet- und perkhrecht-mösst von dennen burgern in der statt empfangen, solche dargeber auch zu dennen pactisten umb gefertigte schein beschaiden, nicht weniger gleichwohl den empfang, was ein jeder gegeben, in ihre beschreibung register ad marginem verzeichnen, damit ihrungen verhüetet und sich verrer niemandts, wie bishero beschehen, zu beschwährn^d ursach habe.

[§ 11]

Schließlich sollen sie zehetschreiber auch beÿ dennen, so mösst verkhauffen und solche verkhauffung für extra (inmassen solche extra weingortten

^c folgt gestrichen: und mittag

^d so in B; A: beschwähren

alda gegen^e uber in margine mit ihren nohmen der rüetten specificiert sein: ^fExtra Paßgrueb, Neüerl, Aurfeldt, Stainwandt, Khreidt, Gugging, Stainheüßl, Wienn, Weidling leuthen, Gunterstorff, Moßbron, Zinckhen, Aigemsperg, Weingräben, extra Ottakhrin federl^f) anzaigen, sich vleissig erkundtigen, wievill des extra weing(*arten*) der maß nach ist, wie die rüedt derselben haist und neben und wem er an anrainet ist^g und liget, alßdan solches in ihren beschreibungen verstandtner^h und auferlegter massen vleissig einsetzen, damit man khünfftig in abraitung solcher extra dem gottshauß nichts entziehen noch dennen, so zehent zu geben schuldig, ichtes beschwerliches auferlegen thue.

[§ 12]

Capitels Passau befreÿte weingarten: Stainwandt, Pruckhner, Schreiber, Harrer

ⁱDie herrn zehet beschreiber alhie sollen dise nachvolgente persohnen mit reichung zehet mossts nit fast und starkh tringen, sondern was sie selbstern gern geben wollen, von ihnen empfahen:

Ober Statt: herr Johann Segl; Christoff Michael, fleischhakher

Unter Statt: Caspar Schöfelner, fleischhakher; frau Pacherin; Mathiaß Pestl; herrn stattrichter; Paulus Mathias; Christoff Pfannenstill; Jacob Giebeschueber; Jacob Dollinger; Paull Piber; Simon Stadtlmaÿr; Hanß Aichleüthner; Leitheüserin; Fabian Prieschenkh; Christoff Stettinger; Hanß Auer; frau Reichin.ⁱ

[§ 13]

Die zehendthandtler sambentlich dahin zu instructioniern, daß sie auf disen landt allein^j von den bösen zallern zimblich vill zehet mosst einbringen, wo aber richtige und guet bezahlung ist, nichts oder gar wenig begehren.

[E]

Bernhardt brobst zu Closterneuburg m.p.^k

^e B: gegeben

^{f-f} steht am linken Rand

^g fehlt in C

^h folgt gestrichen: massen

ⁱ⁻ⁱ fehlt in C

^j korrigiert

^k in B fehlt die Unterschrift vollständig; in C fehlt m.p., weil die Unterschrift nicht eigenhändig ist

10.6 Instruktion für den Zehenteinbringer in Höflein

105.

Instruktion für den Zehenteinbringer in Höflein

ohne Ort, [1630]

A StAKL, K 20, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 7 §§.

Datierung: nach dem Protokoll und dem Rückvermerk.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Zeheteinbringer zu Höfelein instruction anno 1630.

[P]

Instruction,

wie und was gestalt sich der zeheteinbringer zu Heffelein dißes 1630iste jahr im lesen zuverhaltten.

[\$ 1]

Erstlichen unnd vor allen dingen sol er sein vleißiges auf sehen haben, damit ihme in einforderung des zehents gueter gerechter wein most gegeben werde.

[\$ 2]

Wann er den most empfangt, sol er einen yeden dargeber under seiner handschrifft darumben bescheinen unnd solchen empfang in das ihme anghendigte zehentbüchl underschidlich vleißig einschreiben, wie ihme dann zu beßerer nachrichtung das ferttige zehetbüchl anghendigt werden solle.

[\$ 3]

Die zwen zehet trager soll er mit der cost unnd dem trunckh lenger nit unnderhaltten, als lang sie zu tragen haben, wie sy dann in zwen tagen den völligen zehet zusamben bringen khönnen unnd als dann strackhs darauf von ihme unnd seiner underhaltung abgerißen werden sollen.

[\$ 4]

Der zehet einbringer solle an heur alß vorhero beschehen mit dem drunckh gespäriger sein, wie ihme dann für sein persohn die bede zehet trager (doch nur so lang sie tragen zuversehen) dreÿhalb wein und der khöchin deß tags nur ein achtring paßiert werden solle.

[\$ 5]

Wann er den völligen zehet beÿsamben, soll er als als bald herein, sol des dem herrn prelaten selbstem oder denen herrn pactisten anzaigen, damit als dann durch fürderliche verordnung solcher zehet abgefiert und vergeblicher uncosten erspart werden müge.

[§ 6]

Der zehet einbringer solle auch beÿ straf und verlierung seiner bsoldung sich des spillens genzlichen enthalten, wie man dann ihne deroweegen unversehens zum offtern uberreiten und visitiern wirdt.

[§ 7]

Beschließlichen dann solle er seinen völligen zehet empfang von ainem emer anzuraitten, bis auf einen stauf summariter im zehetpüechl einbringen unnd was als dan ihme über die obgesetzten passierlichen außgaben und fühl verbleibt, dem geistlichen weinkheller in unnderschiedlichen vassen mit denen zifferüerten numeris, wie vil ains unnd anders haltet, gegen underschreibung seines zehentpüchls völlig uberantwortten.

10.7 Instruktionen für den Weinkellner über die Weinausspeisung an die Klosterbediensteten

106.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten

ohne Ort, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 448, Nr. 14.

Aufbau: R – P – 4 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

Anmerkung: Diese Instruktionen ist zusammen mit der Pfistermeistersinstruktion Nr. 117 überliefert, weshalb der Rückvermerk auf beide Texte verweist. Die Aufzählung der Weinrationen für die einzelnen Klosterbediensteten, die in § 2 folgen sollte, fehlt in der Textvorlage. Vgl. Nr. 107.

[R]

Weinkellners und pfister meisters instruction.

[P]

Instruction unndtt ordnung über die wochenzettell, wie unndt was massen sich des gotteshauß weinkeller unnd seine untergebene kellerknecht hinfürtter mitt der ordinari und extra ordinari außspeisung in wein verhaltten sollen.

[§ 1]

Erstlichen sollen sie, so oft ein vaß zum speisen oder verfüllen angezöpft wirdt, den tag darauß beschehen, item in welchen keller es ligt, wievill deß numero daran, obs ein pau- oder zehett-wein, was für jahrs gewächs es sey unnd was wochentlich über die verspeisung darvohn verbleibett, in specie

verzeichnen. Soll ihnen auf den emer wegen des gelegerß nitt mehr alß zwo unnd vierzig achtring zu verraitten gebühren.

[§ 2]

Ordinari personen sollen hinfüero passierett und ihnen täglich geraichtt werden, wie volgtt etc.

[§ 3]

Solche ordinari außspeisung, so woll im oberessen, alß gesindtwein, soll hinfüero und mehr nitt passiert werden. Doch so ainer entweder mit dem herrn prelaten oder in des gottshauß geschefften verrait, soll ihm sein ordinarium, weil er ohnedaz auß des gottes hauß uncosten erhalten und verzehrett wirdtt, nitt geraicht, solcher abzueg auch in den wochenzetteln ordentlich vermeltt werden.

[§ 4]

Was ausser des ordinari verspeist, ausgeben oder verfült wirdt, darauff sollen in den wochenzetteln ein absonderliche rubrickhen gehalten und daselbige in specie, wie vorher auch beschehen, darunter geschrieben werden und damitt in denselben nitt geierrett, sollen der keller und die kellerknecht teglich nachfragen, wiewill pershonen in dem spittall, geschierhoff, pindtstadel und in der pfist[erei]^a verhandten, damitt sie nitt mehrens wein dahin geben, alß sie gebührett.

107.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten

ohne Ort, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKI, K 208, Nr. 26.

Aufbau: R – P – 5 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Konzept.

Anmerkung: Die meisten Summenangaben sind falsch, weil sie nach den Korrekturen der Summanden in der Regel nicht geändert wurden. Einige Summenangaben sind auch schon vor den Korrekturen fehlerhaft.

[R]

Instruction auf dass weinkheller ambtt.

^a Blatt eingerissen

[P]

Instruction unnd ordnung, wie und waßmassen sich des gottßhauß weinkheller und seine undergebne khellerkhnecht hinfüran mit der ordinary unnd extra ordinary ausspeissung des weinn verhalten sollen.

[§ 1]

Erstlich sollen sie, so oft ein vass mit vorwissenn herrn dechants oder weinkhellers zum speißen oder verfüllen angezapft würdt, den tag, daran es beschehen, item in welchem kheller es ligt, wievil daz n(umer)o daran, ob es ain pau- oder zehendt-wein, was für jahrs gewächß es seÿ und waß wochentlich uber die verspeißung davon verbleibt, in specie verzeichnen. Soll inen auf den emer wegen des gelegers nit mehr alß zwo und vierzig achtring zueverraitten gebürn.

[§ 2]

Ordinariii personen sollen hinfüro passiert und inen täglich geraicht werden, wie volgt:

Obereßwein

dem hoffmaister			
grundtschreiber	2	}	achter
stöllner	1		
magister scholae	1		
magister forster	1		
weinkheller	1		
rännndtschreiber	1		
cammerschreiber ^a	1		
latus	8		achter
forster	1	}	achter
cantori	1		
dem organisten	1		
remanenzer	1		
schreibern auf der camer jedem	1		
choralisten jedem	1		
spitlmaister	1		
hoffpindter	1		
pindergesellen jeden	1		
gwölbschreiber	1		
dem zueschrotter	1		
ir ge(naden) frau schwester	3		
pfistermaister	1		

^a *unterstrichen; unklar ob eine Streichung gemeint ist*

^b gschiermaister ain acht(<i>ering</i>) o(<i>fficiers</i>) wein,	
1 achtering gsindt wein ^b	
ir ge(<i>naden</i>) khoch	1
convent khoch	1
officier khoch	1
hoffschneider	1
den ubergehern jedem	1
zwaÿen khellerkhnechten	1
dem helffer ^c und speiser jeden ^b	1
dem eltern reüt khnecht	1
leibgutschi	1
hoffwescherin im spittal	1
die tägliche verspeisung des obereßwein bringt: 34 ^d achter	
unnd wochentlich: 244 ^e achter.	

[§ 3]

Ausspeisung deß gesindtwein

hoffzimmerman ^{f g}	1
tischler, schlosser, glaßer jedem	1 [3] ^h
dem au- und waldtkhnecht	2
wagner	1
vorreütter	1
dem stall jungen	1
für die reüt khnecht jedem ⁱ	1
feurer ^j	1
hoffweschin diern	½
grundtschreibers dienstbodtenn	1
^k rengutschi ain achterig gsindt wein ^k	
ochßenhalter	1
mäyr zu Tuttendorff	2
dem strohschneider	1

b-b *links ergänzt*c-c *ergänzt*d *korrigiert*e *korrigiert; Rechenfehler: der richtige Wert wäre 238 Achtering*f *folgt gestrichen: hoffwescherin im spital*g *folgt gestrichen: der naderin*h *Summenwert*i *folgt gestrichen: gsindtkhoch*j *folgt gestrichen: mauerer*k-k *am linken Rand ergänzt*

^l wagenknechten, ^m sovil dan seindt, jeden des tags 1 acht(<i>ering</i>) ^m		}
gschierjung	1	
abweschin	1	
auf zween gartner, so sie verhanden	2	}
ⁿ ist ^o auff den bueben nichts zue passiren ⁿ		
latus	24½ achter ^p	}
dem jäger	1	
vier pöckhen junger	4	
thorwärtl ^q	1	
müllner von Weidling	1	
leuffel täglich	1	
für den ainen schneider ^r	1	
haußmüllner	1	
item in des gottshauß spitall bis auf weitere verordnung täglich	9½	

die ordinary verspeisung des gesindtwein bringt täglich: 46 achter^s
undd wochentlich: 322 achter.^t

[§ 4]

Solche ordinary ausspeißung, sowoll in obereiß- alß gesindtwein, solle hin-
füro und nit mehr passiert werden. Doch so ainer entweder mit dem herrn
prelathen oder in des gottshauß geschäftten verrait, soll ime sein ordina-
rium, weil er ohne daz auf des gottshauß uncosten erhalten und verzehrt

^l gestrichen: zwaÿen

^{m-m} ergänzt

ⁿ⁻ⁿ links ergänzt

^o folgen zwei getilgte Wörter

^p Die Summe wurde trotz der Korrekturen der Summanden nicht angepasst. Addiert man die ursprünglichen Zahlen, liegt ein Rechenfehler vor, offenbar wurden Tischler, Schlosser und Glaser nicht einzeln gerechnet (der richtige Wert wäre 26½ Achtering). Nach den Korrekturen wäre die richtige Summe 23½ Achtering (wenn man trotz der Streichung der Anzahl der Wagenknechte weiterhin von zweien ausgeht).

^q folgt gestrichen: speißer 1

^r folgt gestrichen: dem Thonau mülnner 1

^s Die Summe wurde trotz der Korrekturen nicht angepasst. Es lag auch vor den Korrekturen ein Rechenfehler vor, der richtige Wert wäre 48 Achtering. Der richtige Wert nach den Korrekturen ist 43 Achtering (wenn man trotz der Streichung der Anzahl der Wagenknechte weiterhin von zweien ausgeht).

^t Die Summe wurde trotz der Korrekturen nicht angepasst. Der richtige Wert nach den Korrekturen ist 301 Achtering (wenn man trotz der Streichung der Anzahl der Wagenknechte weiterhin von zweien ausgeht).

wurdt, nit geraicht und solcher abzug auch in den wochenzetln ordenlich vermeldt werden.

[§ 5]

Was ausser deß ordinary verspeissen, außgeben oder verfült würdt, davon solle in den wochenzetln ain absonderliche ruberickh gehalten und dasselbige in specie, wie vorher auch beschehen, darunter geschriben werden. Unnd damit in den selbigen nit geirrt, soll ein weinkheller und die khellerknecht täglichen nachfragen, wiewill personen in dem spitall, gschiehoff, pindtstadl und in der pfister verhanden, damit er nit mehrers wein dahin geben, alß sich gebuert.

108.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Weinkellner und die ihm untergebenen Kellerknechte über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten

ohne Ort, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 5 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction unnd ordnung deß gottshauß zue Closterneüburg weinkheller unnd seine unndergebene khellerknecht betr(*effend*) etc.

[P]

Instruction und ordnung über die wochenzettl, wie unnd waß massen sich deß gottshauß weinkheller unnd seine unndergebene khellerknecht hinfürter mit der ordinary unnd extraordinary ausspeisung in wein verhalten sollen.

[§ 1]

Erstlichen sollen sy, so oft ain vaß zum speisen oder verfüllen angezapft wüerd, den tag, darauß beschehen, item in welchem kheller es ligt, wiewil deß numero daran, obs ein pau- oder zehet-wein, waß für jahrs gewächs es seÿ unnd waß wochentlich über die verspeisung darvon verbleibt, in specie verzeichnen. Soll ihnen auf den emer wegen deß gelegers nit mehr alß zwounndvierzig ächtring zuverraitten gebüeren.

[§ 2]

Ordinary persohnen sollen hinfüro passsiert unnd ihnen teglich geraicht werden, wie volgt:

Oberesßwein

dem hoffmaister		}	ächtring
dem grundtschreiber	2		
secretarÿ	1	}	ächtring
latus	3		
magister scholae	1	}	ächtring
m(<i>agister</i>) forsster	1		
weinkheller	1		
rändtschreiber	1		
cammerschreiber	1		
vorsster	1		
cantor	1		
organist	1		
collaborator	1		
remanenzer	1		
den vier schreibern	4		
den coralisten, sovil deren sein, jedem	1		
spittlmaister	2		
hoffpindter	2		
latus	19		
pindter gesellen, sovil deren sein,		}	ächtring
jedtwederm den tag	1		
gschiermaister	2		
hoffzimmerman	1		
hoffwescherin im spittal	1		
naderin	1		
gwölbschreiber	1		
zueschratter	1		
ihr g(<i>naden</i>) khoch	1		
revent khoch	1		
officier khoch	1		
hoffschneider	1		
dreÿ übergeher	3		
zween khellerkhnecht	2		
pfistermaister oder helffer	1		
angesezten stallmaister	1		
leÿbguttschÿ	1		
latus	20		

die tegliche verspeisung in ober esswein bringt: 42 ächtring
 unnd wochentlich: 7 emer.

[§ 3]

Gesindt oder unnder ess wein

au- unnd waltdkhnecht	2	}	ächtring
wagner	1		
rennguttschÿ	1		
vorreitter	1		
stalljung	1		
für vier reidtkhnecht	4		
gesindt khoch	1		
feuerer	1		
maurer	1		
hoffwescherin diern	½		
latus	13½	ächtring	

reventdschreibers dienstpotten	1	}	ächtring
ochsenhaltter	1		
maÿr zu Tuttendorff	2		
stroschneider	1		
zween wagenkhnecht	2		
gschierjung	1		
abwescherin	1		
zween gerttner	2		
jeger	1		
thorwärttl	1		
vier peckhenjunger	1		
speiser	1		
müllner zue Weidling	1		
leüffel	1		
haußmüllner	1		
in deß gottshauß spittal teglich			
biß auf weittere verordnung	9½		
latus	30½	ächtring	

die ordinary verspeisung im gesindtwein bringt teglich: 1 emer 2 ächtring
unnd die wochen: 7 uhrn 14 ächtring.

[§ 4]

Solche ordinary außspeisung, sowol in oberessen-- alß gsindtwein soll hin-
füro unnd mehr nit passiert werden, doch so ainer endtweder mit dem herrn
praelaten oder in deß gotshauß geschefften verraist, soll in sein ordinaryum,
weill er ohne daß auß deß gottshauß uncosten erhalten unnd verzehrt
würdt, nit geraicht, solcher abzug auch in den wochenzetteln ordenlich
vermeldt werden.

[§ 5]

Waß ausser deß ordinary verspeist, außgeben oder verfült wüerd, darauff sollen in den wochenzetteln ein absonderliche ruberickhen gehalten unnd dasselbige in specie, wie vorher auch beschehen, darunder gschriben werden. Unnd damit in demselben nit geÿert, sollen weinkheller unnd die khellerknecht teglich nachfragen, wievil persohnen in dem spittal, geschierhoff, pindtstadl unnd in der pfister verhandnten, damit sy nit mehrers wein dahin geben, alß sich gebüert.

109.

Instruktion für den Weinkellner über die tägliche Weinausspeisung an die Klosterbediensteten

ohne Ort, [1599 August 23]

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R - P - 16 §§.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction des weinkellers.

[P]

Instruction der taglichen orinary ausspeisung in wein, darbey auch bericht, wie es mit der extraordinary zuhalten khorigiert und renoviert, durch der Rom(isch) Khaÿ(serlichen) Maÿ(estät) etc. closterrath, herrn Andream Prudentium, unnd die verwalter des gottshauß Closterneuburg in beÿ sein herrn Marxen Demel, hofmaister und Geörgen Aimer, weinkheller, den 23. Augustÿ im 1599isten.

[§ 1]

herrn hofmeister	4	} achtering
herrn grundtschreiber	1	
weinkheller	1	
ränndschreiber	1	
camerschreiber	1	
khuchlmaister	1	
forster	1	
remmanenzer	1	
dreÿ schreiber yeden ein acht(ering), ydest	3	
schuelmaister	1	
organist	1	
cantor	1	
colaborator	1	
lat(us) 18 achtering		

Edition

[§ 2]

spitlmaister	1	}	achtering
hofpindter	1		
gschiermaister	1		
zwÿen khellerkhnechten yedem ain achtering, ydest	2		
gwelbschreiber	1		
zueschrotter	1		
zwaïen ubergehern, yedem ain achtering, ydest	2		
reventkhoch	1		
hofzimerman	1		
dem speisser	1		
dem helfer	1		
hofwöschin	1		
hofmaurer	1		
dem pildmacher im spittal	½		
lat(us) 16½ achtering			
suma 34½ achtering			

[§ 3]

Gsindtwein

vier corallisten	4	}	achtering
leibbgutschi	1		
gsindtkoch	1		
sidnknecht	1		
zwaÿen reitkhnechten	2		
hofmaisters khnecht	1		
hofmaisters jung und diern	1		
vier wagenkhnechten	4		
gschierjung	1		
haußmüllner	1		
vier peckhen jung	4		
dem suttnvatter sambt seinem weib	1		
dem thorwärtl	½		
lat(us) 22½ achtering			

[§ 4]

dem wagner	1	}	achtering
khrautmändl	½		
feurer	½		
rengutschi	½		

abwescherin	½	}
au- und waltknecht, yedem 1 achtering, ydest	2	
lat(us) 5 achtering		

summa des ordinary, gsindtwein 27½ achtering

[§ 5]

Denen armen leitten im spittal, sovil deren verhanden, yedem des tags ain halb achtering.

[§ 6]

Denn pinder gesellen yedem des tags ain achtering.

[§ 7]

Den rauchfang kherern alle quartall yedem des tags, so lang sy arbeiten, ain achter(ing).

[§ 8]

Den taghuettern zu Closterneuburg alle Freitag, wan sich die huet anfacht und aufgenomen werden, biß nach außgang des bostens yedem ain halb achter(ing).

[§ 9]

Denen madern, so von closter aufgenomen werden, heÿ und graimath mähen alle Freitag und Sontag, so lang sy arbaitt haben, wie auch an einfallendten feirtägen yedem ain acht(ering).

[§ 10]

Denen underthanen zu Weidling, wen sy steckhen ziehen, steckhen schlagen, fastenhauen und wipflen in der Wiegen verrichten, gibt man nach verordnung aineß herrn prelathen gesindt wein, dem richter und nachseher aber oberesswein.

[§ 11]

Den Enzerstorffern, so sy zu Tuttendorf den schnidt verrichten, gibt man yeder perschon, so lang sy schneiden, ain seidl gesindt wein, dem richter und geschwornen oberöß ain acht(ering).

[§ 12]

Den außzechetern zu Tuttendorff gesindtwein ain halb achterin.

[§ 13]

Den holzhackern beÿ dem gottshauß an hohen festen unnd so sy comoniciert werden, yedem des tags gesindtwein ain acht(ering).

[§ 14]

Auf dem oberdisch zu ordinary fesstzeiten mittags zwo achtering und zu nacht auch zwo acht(ering).

[§ 15]

Den corallisten zu mittag ain achtering, zu nacht ain achtering oberößwein.

[§ 16]

Auf die anndern tisch auf der türniz und khnecht auf yeden mitags ain, nachts auch ain achtering oberößwein.

10.8 Instruktion für den Kellermeister über die Weinausspeisung an die Untertanen

110.

Instruktion für den Kellermeister über die Weinausspeisung an die Untertanen von Propst Adam I.

ohne Ort, [1677 Oktober 1]

A StAKL, K 448, Nr. 13.

Aufbau: P – 62 §§ – E.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: unterschriebene Ausfertigung.

Anmerkung: Neben den §§ 9–20 finden sich am linken Rand Marginalien, die als Kapitelüberschriften wiedergegeben wurden.

[R]

Kellermeister

[P]

Instruction, wie sich der keller maister des gottshauß Closterneüburg in verspeÿssung der wein zuverhalten habe. 1. October 1677.

[§ 1]

Eß solle erstlich der keller maister oder seine unter habende keller diener beÿ entsetzung ihres diensts keinem geistlichen noch weltlichen ohne außtruhentliche wissentliche erlaubnuß ihro hochw(ürden) unnd g(naden), herrn herrn pralathen, und h(errn) decani keinen extra wein erfolgen lassen.

[§ 2]

2^{do}. Mit dem recreation drunckh solle man auch^a gespäriger umb gehen und ihren wenigen geistlichen nit mehr (wie vorhero beschechen) 5 oder 6, sondern auf jeden geistlichen ain pecher voll oder seidl wein, worunter die juniores und fratres laici auch verstandten, außfolgen lassen, doch der gestalt, daz, wan man dem recreation drunckh gibt, kein extra wein solle gereicht werden.

[§ 3]

3. Dem jäger und andern gemainen leuthen, wan etwaß von wein angeschafft wird, solle nit convent, sondern officier wein gegeben werden.

^a über der Zeile ergänzt

[§ 4]

Auff die dreÿ umbgãng in wein zugeben wie volgt

	ächtring
^b 16 wachtern von Weidling	8
9 persohn, so zur procession leuthen	4½
Für bleÿ- und regal-trager deren nur 2 persohnen	1
Für die paumb aufstöckher	1½
Die hütten aufstöckher und altär zuerichter seind der sutten vatter und Zimmerwolff auß dem closter spittall, haben ohne diß ihr täglich wein und brott, ist ihnen alßo nichts zu geben	—
Die, so die altär hütten machen, seint die zümmerleuth, welche umbs tagwerch arbeithen, ist ihnen alßo nichts zu geben	—
Denen fahn tragern von Weidling zu geben ins gsambt, sambt zue zöhlung des schuelmaistes und der zöch leuth	4
Denen alhiesigen fahn- und frauen-pildt-tragern, worunter der bruederschafft ansager schon auch verstandten	3
^b Denen 2 creuztragern	1

[§ 5]

	achtring
^c Denen wachtern von Weidling, so vill ihrer seint ins gsambt	12
Denen 9 procession leuten	4½
Denen fahn tragern insgsambt für alle und jede sambt zechmaistern und schuelmaistern, so sich mit unfueg darzue schlagen	12
Für bleÿ- und regal-trager	1
Für die paumbstöckher	1½
Die hütten zue richter zu denen altärn seindt die zimmer leuth, umbs tagwerch ist ihnen alß nichts zu geben	—
Für die hütten aufstöckher und altär zue richter, wie oben gemelt, ^c nichts zu geben	—

[§ 6]

^d Für die wachter und fãhn trager zu Weidling, worunter auch die unbefüegte zöchleuth und schuelmaister zuverstehen seint, insgesambt für alle	6
Denen 9 procession leuttern	4½

b-b *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand:* In festo corporis Xti, Pffingstag alß ersten procession tag

c-c *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand:* Sonntag am grossen umbgang

d-d *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand:* Pffingstag in der Octav alß dritten procession

Den regal- und bleÿ-tragern	1
Denen paumb aufstöckhern ins gsambt	1½
^d Denen andern ist durch gehent nichts zu geben	

[§ 7]

Denen robothern, so müßen raumben, buzen, heÿgnen, heÿschöbern, heÿ ablährn, stroh anschlagen, grämäten, thung braitten, distl jöden, winter- oder sommer-gersten schneiden (worunter auch die Enzerstorffer gmain, so den grossen Fuxen heÿgnen und grämäten) soll man kein wein geben, ausser denen nachfolgenten.

[§ 8]

^eDeme forster und stallmeister in schwärn schnitt, so fast in die 8 tag wehret, wie auch in den haberschnitt, solle täglich 4 maass officier wein geraicht^f werden und khein revent wein, wegen der ublen consequenz, in deme auch die andere alß *e(uer) g(naden)*, des zehent einbringen in khorn und haber, solchen heten wollen.^e

[§ 9]

^gMader in walt, mit welchen lohn halber von forstambt gedingt würdt^g Denen wißen madern von grämät und heu mad gibt man vor alles ½ emer wein, ^hjeden 1 zöhl brodt und 1 lb fleisch, dern ordinary 13 personen^h.

[§ 10]

Rehrnwüsenⁱ

Vor die Rehrn wißen zu buzen und heÿgnen gibt man den Grünzinger und Süffringer vor alles ¾ emer wein.

[§ 11]

Tröscher^j

Die tröscher, wan man sie aufnimbt, dern 12 zu Duttendorff und 8 zu Eÿppelthau seint, gibt man jeden 1 seidl wein unnd denen richtern ain halb wein, zusamben in allen 10 maass. So oft sie wünthen, gibt man denen zu Tuttendorff, dern 12 seint, jeden ain halb wein, doch wan sie wenigst 6 biß 8 oder 12 muth zu wünthen haben (wan sie aber weniger wünthen, gebürth ihnen kein wein). Die tröscher zu Eÿpeltau aber haben kein wünth wein.

[§ 12]

Tröscher^k

Denen dröschern zu Eÿpeltau soll man wegen ablährung des Kagraner und Hirschstötter zehents jeden des tags ain halb wein erfolgen lassen.

^{e-e} auf einem eingklebten Zettel von anderer Hand ergänzt

^f folgt ein getilgtes Wort

^{g-g} Marginalie am linken Rand

^{h-h} von anderer Hand ergänzt

ⁱ Marginalie am linken Rand

^j Marginalie am linken Rand

^k Marginalie am linken Rand

[§ 13]

Tröscher^l

Vor dem drösch han weillen 12 persohnen zu Duttendorff, ist jedem ain maaß wein zu geben, ingleichen denen zu Eÿpeltau, dern 8 persohnen seÿnd.

[§ 14]

^mAnbauen, brahen^m

Vor daß an pauen und prachen, so daß jahr 5 mahl beschiecht, alß erstlich in Martio daz haaber pauen, 2^{do} daz erste prachen gleich nach Ostern, 3^{tio} umb Pffingstern beÿ leiffig daz zweÿ prachen, 4^{to} in langen sommer hinauß daz drÿ prachen, 5^{to} im Septemb(er) umb Mariae Geburth daz schwäre an pauen, soll man vor jedes mahl erfolgen lassen 1½ emer wein.

[§ 15]

Schnittⁿ

In draht und waiz schnid, so woll zu Duttendorff alß Eÿpeltau soll man vor die schnider außfolgen lassen 16 emer.

[§ 16]

^oHaber schnitt^o

In haaber schnid zu Eÿpeltau und Duttendorff 11 emer.

[§ 17]

Einführen^p

In einführung des traits 1½ emer.

[§ 18]

Einführen^q

In einführung des haabers auch 1½ emer.

[§ 19]

^rZehent ausstöckher zu Enzersdorff^r

Wegen außstöckhung des zehents soll man dem richter zu Enzerstorff 4 maaß wein und nit mehr erfolgen lassen.

[§ 20]

^sTraidt und habern zehent einbringer^s

Dem rändtamts schreiber in einbringung des trait- und habers-zehent solle alzeit 1 emer officier^t wein, zu samben 2 emer, gegeben werden und der wein,

^l Marginalie am linken Rand

^{m-m} Marginalie am linken Rand

ⁿ Marginalie am linken Rand

^{o-o} Marginalie am linken Rand

^p Marginalie am linken Rand

^q Marginalie am linken Rand

^{r-r} Marginalie am linken Rand

^{s-s} Marginalie am linken Rand

^t über der Zeile ergänzt

so ihme sunsten zu hauß geraicht wierd, so lang er in zehet einbringung begriffen, inn behalten werden.

[§ 21]

Denen robathern, so holz zum ziegl öffnen anschlagen und zueführen, ist kein wein zugeben.

[§ 22]

Denen robathern, so holz ins hauß nacher Wienn anschlagen und zueführen, seint 2 emer wein zu geben.

[§ 23]

Vor ainem füsich dienst ain maass wein zu geben.

[§ 24]

Denen schmiden in maÿrhöffen, wan sÿe die pferdt beschlagen, ist kein wein zu geben, weillen sÿe ihren ordinari wein zu hauß haben.

[§ 25]

Denen zöchleuthen auf begehren der h(*errn*) pfarrer ist kein wein zu geben.

[§ 26]

Denen clösterlichen fuhr knechten, so ihr ordinari wein haben, wan sÿe die h(*errn*) geistlichen oder officier führen, kein wein zu geben.

[§ 27]

Denen underthanen, so gelt erlegen und zetl von der ober- und ränd-cammer vorweißen, jeden 1 seitl wein zu geben.

[§ 28]

Denen abwöscherin vor die keller hadern zu waschen ain halbe wein zu geben.

[§ 29]

Denen, so holz ins schlaffhauß der h(*errn*) geistlichen tragen, kein wein zu geben.

[§ 30]

Denen underhanden oder bedienten von denen herrschafften, wan sÿe victualien bringen, jedem ain seitl wein, alßo den ganzen tag ain halb wein zu geben.

[§ 31]

Denen, so beÿ dem heiligen grab in die charwochen umb daß tagwerch dienen, kein wein zu geben.

[§ 32]

Denen, so daz gotts zeil salz herzueführen, jedem ain halb wein zugeben, hingegen denen salzeintragern, wan sie umbs tagwerch arbeiten, ist kein wein zu geben.

[§ 33]

Denen, so in der wohen zum öfftern ohne bringung der victualien auß deme maÿrhöffen herüber kumben, weillen sie ihren ordinari wein haben, nichts zu geben. Woll aber, wan sÿe victualien bringen, jedem ain seitl.

[§ 34]

Wegen deß osterstockhs denen Weidlingern hinführo, weillen kein schuldigkeith darbeÿ, 3 maass wein zu geben.

[§ 35]

Denen underthanen, so dienst körner ins closter lüffern, ain seidl wein erfolgen zu lassen.

[§ 36]

Zu der procession nach unßer lieben frau Hiezing ist vor die geistliche nacher Heilingstath zugeben $\frac{1}{2}$ emer convent wein und vor die fahntrager gsündtwein 10 maass.

[§ 37]

Denen, so zum wötter hindurch sommers zeit leithen, ist für ordinary zu geben 2 maass. Es seÿe dan daz sÿe deß tags zum öfftern leiteten, kann man 3 maass erfolgen lassen.

[§ 38]

Denen armen leuthen zum füesswaschen am Andlaßpfingsttag solle 1 emer officier wein geben werden.

[§ 39]

Beÿ scherrung der schoff, so daß jahr 2 mahl beschicht, alß Georgÿ und Michaelis gebürth des tags dem maister vor waschung der schoff ain halbwein und jeden knecht ain seidl.

[§ 40]

Vor die schöffleuth ist nachfolgend in wein zugeben
Dem ober knecht, so lang die Thonau offen und nit gefroren ist, wochentlich 4 maass.

[§ 41]

Dem klainen schöff reutter wochentlich $3\frac{1}{2}$ maass.

[§ 42]

Denen marckht knechten von der Stockerauer fuhr 2 maass.

[§ 43]

Von denen Wiener marckhtfuhren alß Erchtag, Freÿtag unnd Sambstag jedes tags 2 maass.

[§ 44]

Von denen gail fuhrn, trait- und haber-fuhrn, frembten herrn fuhrn, stro fuhrn, clösterlichen unnd frembten holz fuhrn, ziegl- und stain-fuhrn, maisch- und wein-fuhrn in und aussers leßen, meell fuhrn, haffner fuhrn, Wiener fuhrn mit ihro *g(naden) h(errn), h(errn) praelathen* oder andern *h(errn)* geistlichen jedes mahls vor jede dergleichen fuhren 5 seidl^u gsündt wein, von der iber- und herüber fuhr aber iber die Thonau haben sÿe kein wein zu fodern.

^u folgt gestrichen: wein

[§ 45]

Nacher Azenbruckh umb stroh, wein, trait, haaber, krauth und rieben fuhrn, welche fuhrn biß in dreÿ, höchstens in vierten tag wehrn, gebürth ihnen zu geben $\frac{3}{4}$ emer wein.

[§ 46]

Wan sye die zilln ins wasser bringen, soll ihnen 6 maass gsündt wein geraicht werden.

[§ 47]

Nacher Unser lieben Frauen Täfferle hinauff mit 5 knechten und ain zilln ist ihnen zu geben 1 emer wein. Im fahl aber beÿ gedachter fuhr 7 knecht und 2 zilln gebraucht wurten, gebürth ihnen alßdan $1\frac{1}{2}$ emer gsünt^v wein.

[§ 48]

Nacher Crembß an Jacobi oder Simonis marckht mit dem grösseren leib schüff gebürth ihnen 1 emer gsünt wein.

[§ 49]

Weingartt schäzern und andern löß partheÿen, so sich in lößen gebrauchen lassen

Denen, so weingartt schäzen, gehen den ganzen tag 18 maass convent wein. Im fahl aber der convent wein gar gueth were, solle vor dem keller maister, wein kellner 6 maass convent wein deß tags passiert werden und denen andern wein gartt schäzern ins gsamtb 12 maass officier wein geraicht werden.

[§ 50]

Waß vor wein und wievil in daß lößen hinauß nacher Heilingstath die h(*errn*) geistliche und zehet einbringer zu geben seÿe, soll sich der kellermaister beÿ ihro hochw(*ürden*) und g(*naden*), h(*errn*) h(*errn*) praelathen, er khuntigen.

[§ 51]

In lößen für die nachsteher solle des tags jedem 1 maass wein geraicht werden, doch alle zeit an der zahl benennet werden, wievil deren des tags gewesen.

[§ 52]

Denen 16 prössern, worunter 4 einlasser, 2 press meister, 2 poding knecht, 8 most trager, solle jeder des tags 1 maass wein (doch kein extra wein zuraichen ist) passirt werden.

[§ 53]

Ingleichen denen 4 zehet tragern, ainem zimmerter in der statt, wie auch denen 2 roßmägen jedem des tags ain maass wein.

[§ 54]

Denen mendicanten und frembten geistl(*ichen*) ihren tragern in dem leßen alß der h(*errn*) Paulliner, Augustiner, Carmeliter, Servitten und Barmherzig Brüetter jedem deß tags hinführo ain halb wein erfolgen zu lassen.

^v über der Zeile ergänzt

[§ 55]

Dan solle denen 5 pöckhen jungern jedem ain halb frue stuckh wein allein in dem lößen und schnit passirt werden.

[§ 56]

Denen prössern zum außlöschēn solle $\frac{3}{4}$ emer wein und denen einlassern $\frac{1}{2}$ emer wein passirt werden.

[§ 57]

Den lößern zum außlöschēn solle geraicht werden, jedem 1 seitl wein und wievil deren persohnen an der zahl benenitet werden.

[§ 58]

Die paurn, so zehet- und schuld-most in und nach dem leßen ins closter zueführen, sollen alzeit an der zahl benenet werden und jedem 1 seitl wein geraicht werden.

[§ 59]

Auff die pactur solle täglich zum fruestuckh $2\frac{1}{2}$ achtering convent wein und nachmittag in der wochen zum jaußendrunckh 3 mahl allezeit 1 maass officier wein und nit mehr passirt werden.

[§ 60]

Dem löß maister, wein kellner und stallmeister, wan er beÿ ihnen ist, solle täglich 6 mass wein geraicht werden.

[§ 61]

Für den keller maister und stall maister auff die pröss täglich convent wein $2\frac{1}{2}$ ^w maass zu raichen.

[§ 62]

Denen maisch einlassern zu Tuttendorff jedem deß tags ain halb wein zu geben.

[E]

Adamy probsten zu Closterneuburg m.p.

^w über der Zeile ergänzt, ursprüngliche Zahl getilgt

10.9 Instruktion für den Weinbeschreiber

111.

Instruktion (Unterricht) für den Weinbeschreiber in Ober- und Untersievering, Salmannsdorf, Neustift und Unterdöbling von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1790 Dezember 2

A StAKL, Hs. 144, fol 24^r–26^v.

Aufbau: P – 11 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebene Abschrift.

[P]

Unterricht für den beschreiber zu Ober- und Untersiefering, Sallmannstorf, Neustift und Untertöbling.

[§ 1]

1. Hat derselbe noch vor der weinlösezeit in jedem keller oder gemach die alten wein genau zu beschreiben und damit man bey der neuen mostbeschreibung jeden hinterhalt leicht entdecken könne, eine angabe von niemand, wer es immer sey, anzunehmen.

[§ 2]

2. Hat er zugleich die na(tur)al einbringung (wenn in dessen angewiesenen ortschaften derley gegeben werden wollen) zu besorgen und dahero wohl darauf zu sehen, womit dasselbe in gerechter maaß und gehöriger güte meinem stifts kelleramte abgeliefert werde. Dahero hat er auch

[§ 3]

3. einem jeden für den na(tur)al most empfang ordentliche quittung zu ertheilen. Und wenn sich

[§ 4]

4. ergeben solle, daß von dem auswärtigen, die meistens, sobald sie mit dem weinlösen fertig sind, ihre weinmöste abführen wollen, die beschreibung anverlangt wird, so solle diese unverzüglich vorgehomen werden, damit zu weitläufigen beschwerden nicht anlaß gegeben wird. Und damit

[§ 5]

5. bey solchen vor der zeit beschriebenen fechsungen bey dem schrankenschreiber in ansehung einer doppelten beschreibung (wie es nicht selten geschehen ist) in hinkunft keine irrung mehr entstehe, so hat derselbe dem eigenthumer zu den schranken eine passierung mit benennung der zahl, wie viel schon beschrieben ist, welche aber der schrankenschreiber in dessen empfangsrubrik nicht auszusetzen, sondern nur anzumerken hat, zu erthailen. Diese beschreibung aber muß

[§ 6]

6. wie bey den übrigen mit aller genauigkeit geschehen, das ist: er muß diese fechsung in dem keller selbst sehen und einer blossen angabe (ohne sich bey mir verantwortlich zu machen) niemaln glauben geben; er muß den eigenthümer fragen, ob diese in dem keller befindliche fechsung blos eigene oder auch zu gekaufte fechsung darunter ist, und im letzten falle dem betreffenden partheyen behörig zu schreiben. Wenn

[§ 7]

7. die na(*tur*)alien völlig eingehoben und abgeführt sind, so hat der derselbe seinen einnahm mit der in mein kelleramt gemachten abgabe zu berichtigen und mit der kelleramts unterschrift meinem zehendamte einzulegen. Die neue weinfechsungsbeschreibungen haben auf folgende art zu geschehen, und zwar:

[§ 8]

8. solle wie oben gesagt bey niemand eine blosse angabe seiner fechsung zur beschreibung platz haben, sondern der beschreiber muß bey jedem ohne ausnahme die fechsung in dem keller oder gemach selbst sehen und dann erst beschreiben.

[§ 9]

9. Muß die beschriebene fechsung jedem eigenthümer auf der stelle sogleich angesetzt werden, damit er sich mit der unwissenheit nicht entschuldige und erst nach einem jahr die beschwerden bey meinem zehendamte einlaufen und unschiksame abänderungen gemacht werden müssen.

[§ 10]

10. Hat derselbe das beschreibregister mit dem schranken genau zu collationiren und zu berichtigen, das ist: wenn solche fechsungen, die der beschreiber in seinem empfang hat, wo sie zu stehen haben, eben in dem schranken register einkommen, so sind diese aus der zahl bey dem schranken abzuthun und nur als eine anmerkung gelten lassen. Endlich ist

[§ 11]

11. dieß beschreibregister in dupplo zu verfassen, mit seinem namen ordentlich zu unterschreiben und von meinem geistl(*ichen*) herrn zehendoberaufseher vidiierter meinem zehendamte längstens 14 täge nach geendigter beschreibung einzulegen.

[E]

Klosterneuburg, den 2^{ten} Oktober [1]790.

Floridus probst

10.10 Heiratsrevers eines Weinzehenthändlers

112.

Heiratsrevers des Zehenthändlers Johann Dietrich

Klosterneuburg, 1779 Mai 10

A StAKI, K 208, Nr. 29.

Aufbau: R – 1 § – E.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: vom Empfänger gesiegelte Ausfertigung.

[R]

Revers.

[P]

Ich, endes unterschriben und gefertigter,

[§ 1]

reversire hiemit vor mich und meine nachkommen, wie daß ich über den erhalten gnädigen heyraths consens nach meinem absterben weder mein weib, noch die aus solcher ehe entspringen mögen könende kinder niemahlen wegen einer unterhaltung oder waß sonsten immer dem löbl(ichen) stift zu last kommen mögen noch sollen und ich selbst wegen dieser heyrath ein mehreres nicht mehr anverlangen wolle.

[E]

Actum stift Closterneüburg den 10^{ten} Maÿ [1]779.

[L.S.] Johann Dietrich m.p., zehendhandler

11. Das Küchenamt

11.1 Instruktionen für den Küchenmeister

113.

Instruktion für den Küchenmeister von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1559]

A StAKL, Hs. 31/1, fol. 29^r–32^r.

Aufbau: P – 19 §§ – E.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, fol. 78^v–81^r: Abschrift.

C StAKL, Hs. 31/3, fol. 48^r–51^v: Abschrift.

D StAKL, Hs. 212, fol. 93^v–96^r: Abschrift.

E StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 24^v–27^r: Abschrift.

F StAKL, K 448, Nr. 15: halbbrüchig geschriebene Abschrift.

[P]

Khüchlmaister instruction

[§1]

Erstluch soll gemelter^a unnser khuchlmaister, was er füer gelt aus mein brobsts oder durch welches der selben ^bzeit verordennten^b hannden emph-echt, in des selben außgab- unnd sein selbs empfhannng-register jar unnd tag eigenntlich einschreiben.

[§ 2]

Item was er für oxsen, khüe, khelber oder annder viech vonn des gotshaus mairhoffen oder spittal empfecht, soll der dann^c, davon er es emphecht, mit seiner hanndschrift^d quittiern unnd eigenntlich sambt den oxsen oder schof, die auf den marckhtn erkhaufft werden, in sein emphang register stellen unnd verraitten.

[§ 3]

Es sollen auch vorthin albeggen zettl genumen werden, vonn hanndtsgraffen oder wer dieselbigen außgibt.

^a fehlt in B und F

^{b-b} fehlt in D und E

^c D und E: dem

^d D und E: hand

[§ 4]

Was des gotshauß richter unnd unnderthann für khuchldiennst raichen, soll er durch raintschreiber emphachen unnd einnemen, darumben quittiern unnd [d], wie oben gemelt, in seinem register lautter annzaigen.

[§ 5]

Wann wier von des gotshauß wegen ain arch schlachen lassen, soll er alle tag zwaÿmall darauf faren, denn kharb hebenn unnd was fuer visch gefanngen werden, vleissig aufschreiben unnd verraiten, auf die arch knecht guette achtung haben, das sy nit die pesten^e visch selbst verzerren oder haimlich verkhauffen. Wo sich aber zuetrieg, das wir alls brobst khainen arch selbst schlachen liessen unnd ainem anndern vergundten zu schlachen, davon unns die visch, was an ainer yeden^f Phinstag nacht in denn khorb rint, als lanng der arch stett^g, gebuern unnd zusteem soll. Demnach ain khuchlmaister die selben nacht^h auf dem archⁱ sein oder sein gwolbschreiber darzue verordnen, damit sollich visch mit vleiß zum hauß bracht werden unnd was also unns yeder Phinstag nacht in dem arch geveldt. Desgleichen wenn man die teicht vischt, was im für visch geantwortt werden, soll er vleissig in seinem emphang stellen unnd verraiten. Ob aber ain uberschuß^j verhandden weren^k, so man verkhaufft, was er dafür^l gelt emphächt, soll er on verzug unnd^m zustellen unnd^m uber anntwordten^m.

[§ 6]

Khuchlmaister soll wochenntlich die zettl, was er khaufft oder im sunnst zu hannden geantwortt wierdtet, wo hinⁿ, wemb^o, zu wellichem mall unnd wievill er fleisch, hennen, grien oder gesallzen visch^p zu stuekh^p, auch was für speÿs unnd wie dieselbigen gekhocht, nichts außgenumen oder annders verspeist, von stuckh in gemelter zettl lautter annzaigen unnd nichts minder in sein rait register in gleicher laut stellen unnd fürbringen, so oft man das an ine begert.

e	B: hösten
f	fehlt in C
g	B, C, D und E: steht
h	in F irrtümlich: racht
i	korrigiert
j	r über der Zeile ergänzt; B: yberfluß
k	von werden korrigiert; F: werden
l	E: für
m-m	D: verantworten
n	fehlt in C und F
o	C und F: beÿ wemb
p-p	fehlt in D

[§ 7]

Auf die vischer^q, so des gottshaus vischwaidt arbaitten, soll er innhalt des vischthädig, des im ain außzug zu gestellt soll werden, guette achtung haben unnd^r mit innen^a den selben geniess hanndlen.

[§ 8]

Wann man beÿ dem gotshauß visch einsetzt oder sunst khaufft, sollen die selbigen nindert annders wohin in die wingkhl getragen, sonnder zu unns-er khuchlen gebracht^s, alda ordennlich unnd zimblich angetragen unnd verspeist werden. Es soll auch khain khuchlmaister oder gewelbschreiber für sich selber mit den vischkheufflern in hanndtel stehen, sonnder nuer allain seinen diennst dem gotshauß, von wellichen er sein besoldung unnd unnderhaltung hatt, zu nutz unnd guetten vleissig^t unnd emsig^t obligen unnd auswartten.

[§ 9]

Khuchlmaister soll zu aller zeit selbst beÿ dem zuschratten sein, wo er ampts halben khan; wo nicht, in seinem abwesen den gewelbschreiber darzue verorten, den khochen die stuckh nach dem gewicht unnd der zall zustellen unnd vleissig aufsehen, das sy die speis recht unnd mit vleiß khochen, nit vor der^u gebüerlichen mall zeit^v die^w pest suppen oder fleisch davon geben oder in haimblichen wingkhl verzerren.

[§ 10]

Damit sich^x das gesindt nicht beschweren müege, es were dann, das ain dienner außraissen^y mieste, dem soll ain suppen geben werden. ^z Es solle auch^z die khöch vorthin nicht mer feull^{aa} abschepffen, ^{bb} wie bisher geschehen, zu verkhauffen,^{bb} sonnder die selbigen zu anndern speiß, als khraut sambt^{cc} anndern^{dd} brauchen. Zu der mall zeit soll khuchlmaister, wo er beÿ hauß ist, selbst, in seinem abwesen aber der gwölbschreiber ann seiner statt, außspeisen unnd ainen yeden zimblichen^{ee} phrüennndt raichen.

q	<i>in F irrtümlich: visch</i>
r	<i>C: mit ihnen; C: nit ihner; D und E: nit inner; F: mit innen</i>
s	<i>B: gebraucht</i>
t-t	<i>fehlt in D und E</i>
u	<i>so in B, D und E; in A, C und F irrtümlich: oder</i>
v	<i>fehlt in C und F</i>
w	<i>C: daz; F: des</i>
x	<i>C: sye</i>
y	<i>C und F: auß reitten</i>
z-z	<i>C: auch sollen</i>
aa	<i>B, C, D und E: faist</i>
bb-bb	<i>fehlt in D</i>
cc	<i>B, D und E: zusambt</i>
dd	<i>folgt in C: mehr</i>
ee	<i>C: sein zimbliches</i>

[§ 11]

Er soll auch in mein brobst unnd convent khuchl all mall bey dem abgewürtzen, sovil im muglich ist, selbst sein, das es zu rechter zeit nit vergebens oder verschwendt, allain zu zimlicher notturfft gebraucht werde.

[§ 12]

Was für heüt unnd fell gelöst werden, soll er anwissen^{ff} des herrn prelaten bevelch nit verkhauffen. Wenn im aber^{gg} der herr prelat bevelch gibt, die selben hin zugeben, was er für gelt einnimbt, soll er gestrackhs in die cammer anntworten.

[§ 13]

Das innslet soll er vleissig zu samen halten. Wann man khertzen macht, soll er die selben zu seinen hennden nemen, wenn es die zeit ervordert, ainem yeden sein ordinary, laut der zetl, so im zuegestellt werden soll, selbst geben.

[§ 14]

Was er für khöch unnd^{hh} annder khuchlⁱⁱ gesindt aufnimbt, soll er^{jj} yeden auf ain jar dingen unnd mit nomen, auch den tag unnd jar aufschreiben, wenn er angestanden, der^{kk} selben ir besoldung zimblich unnd nit uberigs^{ll} hinnauß geben, damit sy nit haimlich hinwegkh lauffen. Er soll auch die khöch samentlich unnd sonnderlich dahin halten, das sy die für geben speis recht unnd guett khochen. Wo aber mengel unnd unnvleiß bey innen gespierdt, sollen sy erstlich mit wortten, wo solches nit hilfft, mit gefanngkhnus oder khubel^{mm} gestrafft werdenn.

[§ 15]

ⁿⁿEr soll vleissig auf des khuchl gesindt sehenⁿⁿ, das sy die khessl, heffen unnd annder khuchl geschier nit muetwillig zerwerffen oder^{oo} zerbrechen, auch yere camer, zimer unnd pethgewanndt sauber halten, nit muettwillig zerreißen unnd verderben, auch nicht bey nächtllicher zeit mit leichten^{pp} hinnauf^{qq} in die camer geen oder pose vergeben weiber^{rr} oder annder unnutz

ff	<i>B, C, D und E: ohn wissen</i>
gg	<i>fehlt in C und F</i>
hh	<i>C und F: oder</i>
ii	<i>am linken Rand ergänzt</i>
jj	<i>folgt in C und F: ein</i>
kk	<i>B, D und E: den</i>
ll	<i>D und E: vergebens</i>
mm	<i>D und E: khuchel</i>
nn–nn	<i>D und E: Er soll vleissig sehen auf daz khuchel gesündt</i>
oo	<i>C und F: und</i>
pp	<i>B, C, D, E und F: leichtern</i>
qq	<i>C und F: hinauß</i>
rr–rr	<i>fehlt in D und E</i>

gesindt aufhalten oder ausser^{ss} hauß ligen^{rr} etc., sonnder alle unnzucht, gotslesterung unnd muettwillen beÿ innen verhietten. Derhalben gegen yn-
nen mit gebierlichen straff verfahren^{tt}. Wo ime die sachen zu schwer sein
wurden, mag er hierinen den hofmaister zu hillf nemen.

[§ 16]

Er soll auf ^{uu}den feurer^{uu} achtung haben, das er nit unnottürfftig unnd
uberig holtz, allain was die nottürfft erfordert, anleg unnd verprenn. Er
soll auch vleissig sehen auf ^{vv}denn zueschrotter^{vv}, damit die pösten pratenn,
fleisch, khopff, fusell^{ww}, velle sambt andern, nindert anders wohin, dan zu
unnsers kluhen geantwort unnd gebraucht^{xx} werde, auch ^{yy}den jenigen^{yy},
so wir unknhochte speis verginnstigen^{zz}, nicht mer dann^{aaa} unnser zettl
vermag, nach dem gewicht austailen unnd inn summa beschlieslich so soll
gemelter khuchlmaister, nach obbegriffner unnser instruction unnd was je
sonnst menschlich unnd müglich zu nutzberkhaitt unnd auffnemung unn-
sers gotshauß zu thain sein mag, treilich, vleissig unnd erberlich, als ain ge-
treuer khuchlmeister unnd dienner hanndln, ^{bbb}unnser unnd^{bbb} gotshauß^{ccc}
nachtl unnd schaden, sovill ^{ddd}an inn^{ddd} jeder zeit müglich ist, wennden
unnd was im zu schwer sein wierde, an unuß alle zeit gelangen lassenn.

[§ 17]

Gegen disen seinen diennsten haben wir ime zugeben zuegesagt, zu jarlicher
besoldung ^{eee}für sein persohn^{eee} ^{fff}phunndt phening unnd sein speiß unnd
tranckh im closter, wie zuvor annder khuchlmaister gehabt habenn.

[§ 18]

Wo wier yme aber des diennst erlassen oder er sich von pesser seines nutz
wegen in annder weg bewerben wolte, soll solliches ain taill dem andern
ain Quottember zuvor aufsagen^{ggg}.

ss	C: auß dem
tt	C und F: erfordern
uu-uu	D und E: daz feür
vv-vv	D und E: das zueschraten
ww	fehlt in B, D und E
xx	C und F: gebracht
yy-yy	C und F: daß ÿenige
zz	D und E: vergunen
aaa	C: alß; D und E: den; F: das
bbb-bbb	B, D und E: unsern und deß
ccc	folgt in C und F: an
ddd-ddd	B: yhme; D und E: ihme
eee-eee	am linken Rand ergänzt
fff	Betrag ausgelassen
ggg	C und F: außsagen

[§ 19]

Die weill aber ^{hhh}nicht alle^{hhh} zuevallett sachen, so ainen khuchlmaister zuverrichten gebiern, diser zeit müglich ⁱⁱⁱ in die schrifft zuverfassen, der wegen behaltenⁱⁱⁱ wier gegen im nach unnserm willen, nutz unnd notturfft des gotshauß in sollichen ambt vorbemelt anzaigen unnd khunfftig^{kkk} bevelch bevor, die zu mindern, meren oder gar auf zu heben.

114.

Instruktion für den Küchenmeister Paul Puchner von Propst Kaspar mit späteren Änderungen unter Propst Balthasar für den Küchenmeister Hans Puchner

ohne Ort, 1582 Januar 25

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 36 §§ – E.

Überlieferungsform: Ausfertigung, die vom Aussteller, vom Empfänger und dem Chorherrn Nikolaus Arnold gesiegelt und unterschrieben wurde (alle Siegel sind abgefallen). Die Ausfertigung wurde in der Regierungszeit des Propstes Balthasar revidiert und als Konzept für eine Instruktion für den Küchenmeister Hans Puchner verwendet:

A' StAKL, K 206, Nr. 2: Konzept [1584–1596]. Datierung: nach der Regierungszeit des als Aussteller genannten Propstes.

Anmerkung: In welcher Funktion Nikolaus Arnold die Instruktion mitunterfertigte, ist unbekannt. Zu seiner Biografie sieh JÖCHLINGER, Weissenstein 41f.

[R]

Paülln Puechner, khüchelmaister instruction.

[P]

Zuwissen, wasmassen der erwüdig in gott unnd geistlich herrn, herr Caspar^a, probst des gottshauß Closterneuburg, den erbarn ^bPaul Puechner^b zum khuchlmaister des gottshauß bestellt, aufgenommen unnd ime sollich ambt zue handndlen unnd zuverrichten bevolchen haben.

[§ 1]

1. Erstlich soll gemeltter khuchlmaister dem herrn prelatten on aÿdtsstatt angeliben, sollich sein ambt mitt allen treuen zuehandndlen unnd zuverrichten.

hhh–hhh fehlt in C und F

iii D und E: unmöglich

iii C und F: gehalten

kkk fehlt in C

a A': gestrichen, stattdessen über der Zeile durch Balthasar ersetzt

b–b A': gestrichen, stattdessen am linken Rand durch Hannsen Puechner (Nachname korrigiert) ersetzt

[§ 2]

2. Was ehr khuchlmaister für geltt emphächt, das solle er in empfang, volgenntß die ausgab auch ordennlich unnd particulariter in ain register stellen, jar unnd tag aigentlich einschreiben, waß ehr für ochßen, khüe, khelber oder andder vüch vonn des gottshauß maÿerhof unnd spittal nimbt, soll ehr dem, daran es empfächt, mitt seiner hanndtschrift quittirn unnd aigentlichen sambt dem oxsen oder schaff, die auf denn märckhten gekhaut werden, in sein empfang stellen unnd wochentlich am Montag frue seins empfangß unnd ausgebennß dem herrn prelatten ain wochen zettl erlegen, darzue soll ehr oder der gewelbschreiber auf das wenigst in der wochen zwäymall sambt dem zueschrotter in die au fahren unnd die ochßen durch den ochßentreiber zusammen lassen dreiben unnd abzelen, damitt nicht, wie heur dem gottshauß durch verlust sollicher schenndlicher schaden beschehe.

[§ 3]

3. Was für groß oder klain viech kuchlmaister erkhaufft, solle er desthalben vonn hanndtgraven oder seinen verwaltter zettl nemen unnd dieselben neben den wochen zettln dem herrn übergeben.

[§ 3]

4. Wann der herr prelatt ain arch auf des gotshauß uncosten schlecht oder schlachen lest, solle ehr alle tag zwäymal darauf fahrn, den khorb heben unnd was für visch gefangen werden vleissig aufschreiben unnd verraitten, auf die archknecht guete achtung haben, das sy nitt die besten visch selbst verzern oder heimlich verkhauffen. Ob ain uberfluß gefangen wurde, das man zue dem gottshauß nitt bedürftig, sonnder verkhauffen mechte, soll ehr dasselb mitt wissen des herrn prelatten thun. Was ehr für geltt empfächt, alsplatt dem herrn prelatten anndwortten, auch wan man die leücht visch, waß im für visch geandwortt werden, solle ehr vleissig in empfang stellen und verraitten.

[§ 5]

5. Khuchlmaister soll wochentlich die zettl, was ehr kauft oder im sunsten zue hannden geandwortt wurdett, wo hin, wemb, zue wellichem mall unnd wievill ehr vleisch, henen, grien oder gesalzen visch, nichts ausgenumen oder annderß verspeist, vonn stückh in gemelter zettl lautter anzaigen unnd nichts weniger sein raittregister in gleicher laut stellen unnd fürbringen, so oft man daz an in begertt.

[§ 6]

6. Was des gottshauß richter unnd unnderthannen für khuchl diennst zum gottshauß bringen unnd reichen, solle khuchlmaister vonn rennttschreiber empfaen unnd ine darumb quittiern unnd wie gemelt in seiner wochentlichen raittung anzaigen.

[§ 7]

7. Auf die vischer, so des gottshauß vischwaidt arbaitten, soll ehr innhalt des vischthating, des ime ain auszug zugesteltt solle werden, guette ach-

tung haben unnd mitt inen denselben gemeß hanndlen, dem gottshaus zue guettem unnd sonderlich vleissig achtung haben, das sy daß vischwasser des gottshauß nach alttem herkhumen auf die ordenlichen gemerckh vischen, dem gottshauß die poseß hanndhalten, darvon nicht enndziechen noch annder unnd frembte vischer sich aintringen lassen. Wo sich darbeÿ zuetruëg, solle ehr den vorzug dem prelatten antzaigen, damitt zeitlich fürsehung beschehen, abbruch unnd einfahl dem gottshauß verhuëtt werde. Khuchlmaister solle achtung haben, das die visch durch die vischer in den auen unnd lackhen mitt verhalten werden, das all visch beÿ dem gottshauß eingesagt werden. Wellicher vischer aber daß uberfur, demselben sollen die unangesagten visch genumen werden.

[§ 8]

8. Item mer soll khuchlmaister auf das reiß vigerwerch achtung haben, darzue im eÿßen, damitt dem gottshauß an seiner gerechtighait nichtß enndzogen werdt.

[§ 9]

9. Item khuchlmaister on vorwissen unnd willen des herrn prelatten vonn khainem maister visch mer einemenn, dan es seÿ, wie vonn alter her breichig, ain stattlich herrn essen unnd wie es auf ainß herrn prelatten taffel gezimbt.

[§ 10]

10. Wan man beÿ dem gottshauß visch einsetzt oder sunsten khauft, sollen diselben nindertt annderst wo hin in die winkhel vertragen, sonnder zue der khuchl gebracht, alda orderlich unnd zimlich angetragen unnd verspeist werden. Es soll auch khain khuchelmaister oder gewelbschreiber für sich selbst mit den visch kheuffel in hanndl stehn, sonnder nur allein seinen diennst dem gottshauß, vonn wellichem ehr sein besoldung unnd unnderhaltung hatt, zue nuz unnd guettem vleissig unnd threulich außwartten.

[§ 11]

11. Kuchlmaister solle alzeit selbst oder in seinem abwesen der gwelbschreiber beÿ dem zueschrotten sein, den khöchen die stuckh nach der zall zustellen unnd vleissig aufsehen, das sy^c die speiß recht unnd mitt vleiß khochen, nitt vor der gebürlichen malzeit die pest suppen oder vleisch davon geben oder in haimblichen winckheln verzern. Damitt sich nitt daz gesindt beschwärn müge, es werde dan, das ain diener aus raisen müest unnd ainer suppen begerte, dem soll dieselbig gegeben werden.

[§ 12]

12. Zue der malzeit solle khuchlmaister selbst ausspeisen unnd ainem jeden sein zimliche pfrüendt raichen, sonnderlich soll ehr acht haben, damitt auf ein jede person uber ain halbß pfundt nicht geben werden unnd

^c über der Zeile nachgetragen

soll den khöchen beÿ straff verboten sein, daß sy die feül, das faist unnd best vonn suppen nicht abschepfen, desgleichen das pranndtschmalz zue irem nutz nitt aufheben, noch verkheuffen. Darüber khuchlmaister unnd gewelbschreiber ir vleissig aufmerckhen sollen haben unnd solliches beÿ inen verhüetten unnd abstellen.

[§ 13]

13. Kuchlmaister soll selbst oder in abwesen der gewelbschreiber beÿ dem schlagen der ochßen unnd abthueung deß khlainen viechß sein, darmitt nitt durch den zueschrotter ichtes verwüest unnd enndtwend werde unnd wievil heubter es seÿ, großes oder khlaines viech wochenlich geschlagen unnd abgethan würdt, in die wochen zettl vleissig gesetzt unnd vermeldt werden.

[§ 14]

14. Es solle auch den khöchen für alle ding bevolchen werden, das sy die fleckh nitt sieden ehe dann die schön gemacht werden, beÿ straff darauf khuchlmaister achtung haben solle.

[§ 15]

15. Item das inner fleisch unnd anndere peüschl sollen grüennertt ordenlich unnd sauber angetragen werden, damitt es nitt alzeit den zueschrotter erstennckht unnd erst hernach in die khuchl geben werden.

[§ 16]

16. Es soll in deß herrn prelatten, auch des conventd khuchl allemal selbst beÿ dem abwürzen sein, das er nichts vergebenß oder uberichß verschwendt, allein zimliche notturft gebraucht werde.

[§ 17]

17. Was für heütt unnd fell gelest werden, soll ehr an wissen des herrn prelatten nitt verkhauffen. Wan im aber der herr prelatt bevelch gibt, dieselben hinzugeben, waß ehr für geltt einnimbt, soll ehr strackhß dem herrn prelatten uberanndwortten.

[§ 18]

18. Das innßlett soll ehr vleissig zuesamen halten unnd wochentlich, wan es truckhen worden, es seÿ vonn ochßen oder schaffen, wegen unnd solliches in ain vaß stossen lassen, biß man es zue rinne, hernachmalß^d man kherzen will machen, denselben inslet^e unnd tacht zue wegen, wan man kherzen macht, soll ehr dieselben zue seinen hannden nemen. Wann es die zeitt erfordertt, ainem jeden sein ordinary selbst geben unnd zustellen.

[§ 19]

19. Was ehr für khöch unnd annder khuchl gsindt aufnimbt, das soll ehr mitt vorwissen des herrn prelatten thuen unnd ain jeden auf ain jar dingen unnd

^d über der Zeile irrtümlich ein zweites Mal: man

^e über einem getilgten Wort ergänzt

mitt^f namen auch zuenamen, vonn wennen ehr ist, auch den tag unnd jar aufschreiben, wann ehr angestanden, denselben ir besöldung zimlich unnd nitt ubrichß hinauß geben, damitt sÿ nitt haimblich hinweckh lauffen.

[§ 20]

20. Er soll vleissig auf daz khuchelgesindt sehen, das sÿ die sachen unnd annder khuchl geschür seÿbern, nitt muetwillig zerwerffen oder zerbrechen, auch irn camer, zimer unnd pedtgewändt sauber haltten, beÿ nächtllicher zeitt nitt mitt leichtern hinauf in die cammer geen unnd bese vergebne leichtfertige weiber, es seÿ Müldwagerin oder wer die wöllen, noch anndere unuz gesindt, aufhaltten unnd ausser hauß ligen, sonnder alle unnzucht, gottisleterung unnd muettwillen beÿ inen verhüetten. Ob ainer oder mer die straf nitt annemen, sonnder ires gefallenß hanndlen woltte, soll ehr es dem hofmaister anzaigen, wurdett sich mitt gebürlich straf zuehaltten wissen.

[§ 21]

21. Er soll auch auf den feurer unnd khuchl pueben achtung haben, das sÿ nitt unnotturftig uberich holtz, allein waß die notturft erfordert, anlegen unnd verbrennen.

[§ 22]

22. Ehr soll auch khainen seines unndergeben gesindts ohn wissen des herrn prelatten nitt urlauben. Wann er aber unvleissig unnd unntürlich personen befundte, soll er dem herrn an verzug anzaigen, damitt wenndung unnd einsehung mitt beghehen.

[§ 23]

23. Er soll dem khrauttmändl auferlegen unnd bevelchen, auf das er daz khrautt unnd rueben in summa, wann es haiß ist, zwaymal unnd winterß zeitten ain mall in der wochen abraumb unnd alzeit frisch wasser darauf tragen unnd widerumb niderschwörn. Unnd wan man vonn khrautt unnd rueben reist, soll man es zeill weiß wie die leg geett unnd nitt gruebweiß herrauß auß dem vaß nemen, damit es nitt erfaul. Dann, wo solliches nitt beschech, soll mitt straff fürganggen werden unnd sunderlich dem gewelbschreiber dahin haltten, daß ehr, wan man krautt außspeiß, desgleichen rueben, darbeyseÿ oder ehr, khuchlmaister selbst, damitt solliches uberflüssig verschwenden, wie dan bißhero oft beschehen, nicht beschehe.

[§ 24]

24. Kuchlmaister unnd gewelbschreiber sollen den diennst khästen vleissig warten, das sÿ nitt milbig werden odter sunst verderben.

[§ 25]

25. Wegen disen, deß khuchlmaisters diennst, ist ime für sein person zue jährlicher besoldung vierundzwainzig pfund pfening gereicht^g unnd speiß

^f verbessert aus: nitt

^g unsichere Lesung

unnd tranckh für sein person im closter in deß herrn prelatten zimmer an der officiern tisch in abweßen des prelatten. Wan aber der prelat oder hohe anselige frembte personen zue tisch sizen, am nach tisch wie zuvor annder khuchlmaister gehabt haben.

[§ 26]

Raichung der speiß, wie es damid gehalten werden solle

26. Erstlichen in des herrn prelatten zimer soll der tisch mitt zimlicher sauberer speiß an uberfluß underhalten werden.

In des convent solle die notturft geraicht unnd gegeben werden unnd solle der khuchlmaister oder gewelbschreiber jeder zeitt zu dem herrn dechantt, canthor unnd reventt kheller geen, fragen, was für personen verhandden, pfrüend extra ordinari nit geben.

[§ 27]

27. Es sollen auch alle winckhmall unnd fruestueckh an ehaft ursachen ober die colationen gar aufgehebt sein unnd dem khuchlmaister in seiner raittung nitt passiertt, die an bewilligung des herrn prelatten gegeben werden. Die khranckhen in dem sichauß sollen an den vastägen irem begern nach zimlich versehen werden, desgleichen auch arbaittend personen.

[§ 28]

28. Auf daz obersten sollen auch die notturft sauber unnd wolgekhocht speiß gegeben werden, der khuchlmaister oder gewelbschreiber sollen alle essen zeit in die türnitz geen unnd allen tischen, so officiern unnd diener sein, abzelen unnd ainer jeden person ir zimlich notturft geben. In abwesen des khuchlmaister solle haußkhnecht die personen anzaigen unnd warhaftig sein, dem gewelbschreiber, zu zeitten mitt anndern geschäften beladen, wo auch der herr prelat ein anndere frembte person darzue verorndt, sollichem soll auch sein notturft neben anndern gegeben werden.

[§ 29]

29. Der tüsck im kheller oder weinstübl solle durchauß aufgehebt sein, die kheller khnecht, ubergeer^h sollen ir speiß auf der türnitz empfangen. Wo aber die ubergeer der wein gartten irerß dienst halben den tüsck nitt jeder zeit auf der türnitz khunden besuechen, sollen inen in der khuchl die zimlich notturft aufgehebt werden.

[§ 30]

30. Der hofmaister hatt seinen ordenlichen tüsck auf den obereßen, darbey soll ehr ain treuer aufseher sein, guette manzucht halten, frembte gest, so an des herrn prelatten bewilligung oder geschäft an den tisch khumen, abstellen, ¹seiner haußfrauen wochentlich 10 lb fleisch, khrautt, rueben unnd sunsten zimliche fasten speiß geraicht unnd gegeben werden.¹

^h verbessert aus: ubergeen

ⁱ⁻ⁱ in A' gestrichen

[§ 31]

31. Auf die pinder geßeln solle nach gelegenhait der personen ^jzwaymall in der wochen, als am Erchtag unnd Sambstag auf ain person ain pfundt fleisch,^j sunsten dreymall in der wochen, alß am Erchtag, Suntag unnd Pfintztag zu abentts geprattenß, vasten speiß unnd weiß fisch oder platteiß unnd stockhfish, khraut unnd rieben zimliche notturft, nach gelegenhait der personen, schmalz wochentlich 1 lb, in der fast(en) 2 lb unnd soll der khuchlmaister daß schmalz in guetter acht wahrsam haben, damitt nicht ettwa durch nachlessigkheitt unnd unnfleiß des gewelbschreiberß unnuzlich oder mitt uberfluß durch khöch oder im selbst verschwendt unnd verthue würdt.

[§ 32]

32. Es soll der pindter sein vleisch am Sambstag unnd Erchtag nemen, sonnsten soll inen nicht mer in der wochen gegeben werden. Desgleichen auch mit khrautt, rieben unnd anndern, sollten nicht wasserschaf, sonnder achtschäffl gebraucht werden.

[§ 33]

33. Die kherzen soll der khuchlmaister vonn Michaelis biß auf mittfasten nach volund(er) ordnung wochentlich außgeben

dem grinnrtschreiber	}	jeden alle wochen vierzehn gmain kherzen
dem hofmaister		
dem schuelmaister		
in dem raittstall		
auf die türnitz, dem haußkhnecht	}	jedem alle wochen vierzehn gmain kherzen
dem vorster auf sein person		
in die pfister unnd wan sy pachen		
dem wagner geseln		
auf die ober cammer		

[§ 34]

34. Solliche khuchlspeiß unnd ordnung solle wochentlich in des khuchlmaisters wochen zettl gleich eingestellt werden. Württ sich der khuchlmaister anndernfaß darüber haltten, solle er durch den herrn prelatten gestraft werden. Khuchlmaister soll nürgennd hin raÿßen oder sich vom gottshauß absentiern, er zaigß dan solliches zuvor dem herrn prelatten an, wohin unnd wie lang ehr aussen bleiben will.

[§ 36]

35. Beschließlich, dieweill nitt alle zuefäll unnd notturften so dem khuchlmaister dem gottshauß zum besten zue handeln gebüern in schriften gestellt werden khinnen, alleß zum besten zue hanndlen, anzurichten unnd anzutragen, soll er desthalben nach gelegenhait der sachen die notturft

^{j-j} in A' gestrichen

selbst mererß bedenckhen unnd hanndlen, wie ehr sich dan gegen dem herrn prelatten verlobt hatt. Dargegen soll ime sein besoldung ervolgen, wie aber vermeltt der herr prelatt behelt ime auch bevor, dise instruction zue mündern, zu mehrn unnd nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheitt jederzeit geben würt. ^kWo sich aber ursach zuetügen, das der herr prelatt vorgemeltten (...) Paul Puchner zur sollichem diennst nitt lennger gebrauchen, sonder verkhern wurde oder er weiter zue diennen nitt willensß wär, so soll ainer dem andern ain quattermonth vor außganng des jars aufsagen. Zu urkhundt mitt obgedachts herrn prelatten,^k herrn dechants unnd mein hierunter gestelkten hanndschrift deerett unnd pettschaften gefertigt.

[E]

Beschehen den funf unnd zwainzigsten January a(nn)o im zway unnd achtzigsten jar.

[L.S.] [L.S.] [L.S.]

Caspar probst m.p.

Nic(olaus) Arnoldt m.p.

Paulus Puchner m.p.

115.

Instruktion für den Küchenmeister und den Gewölbschreiber

ohne Ort, [1618]

A StAKL, Hs. 31/2, fol. 36^r–46^v.

Aufbau: P – 35 §§.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/2.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Instruction, wie sich hinfüro ain küchelmaister und sein untergebner gwölbschreiber verhalten solle

[§ 1]

1. Erstlichen ist er ihr g(naden), dem herrn praelathen, aydtlich verbunden und unterworffen, sein ambt mit allen treuen zuhandlen und zuverrichten.

[§ 2]

2. Solle kuchelmaister oder gwölbschreiber khein oxen, kalb, castraun oder schwein außzuwegen sicht unterstehen, es seÿe dann ein geistlicher, so in daz kuchelambt zur inspection verordent, dabeÿ, was ain jedes, insonderheit ain fleisch und inschlet gewogen, vleissig verzeichnen und in die wochezetln

k-k in A' gestrichen

einstellen, welche wochenzettel gewolbschreiber wochentlich auf den Montag umb 7 uhr vormittag dem herrn praelaten oder decano in gueter richtigkheit zuestellen; dieselbe aber ehe[r] nit übergeben, der kuchelmeister habe dann die selbe zuvor revidirt und gegen der rapulatur collationirt, nit weniger auch die kuchelambtsraittung in ainer solchen gueten ordnung halten, damit kuchelmaister solche ohne aufschub in gueter richtigkheit ainem herrn praelathen oder wehr darzue verordnet übergeben mög.

[§ 3]

3. Gwölbschreiber solle in der verspeißung daz rindtfleisch, castraun, gennß, hienner, vögl, aÿr und anders jedes absonderlich unterscheiden und nit untereinander sezen, insonderheit denn empfanng der khuchel diennst, die richter, das dorff, auch die zeit und wievil er jeder sortten empfangen in den zetln benennen unnd einbringen.

[§ 4]

4. Item soll er absonderlich verzeichnen, wohin die lungepräd, peÿl und khern präd verspeist und sovil möglich sich befleissen, damit dieselben alles vleiß eingepaizt und in der wohenzettel specificie eingebracht werden. Dahero er täglich zu mittag unnd nachts auf jeden tisch mit der lezten richt ins revent- und officier-tafel sein tag- oder verspeiß-zetl dem herrn praelaten selbst, decano oder^a deren substituierten geben solle.

[§ 5]

5. So ein schwein geschlachtet, soll er die davon gemachte plunzen, würscht und hamen, wie vill deren verhanden, auch das fleisch nach dem gewicht in empfang in der verspeißung nemben und wohin jedes verspeist, ordentlich verraitten, auch wochentlich dem resst, was über die verspeißung von fleisch, plunzen, pradtwürsten und anderst verbleibt, ordentlich sezen, den speckh unnd hamen aber soll er sauber rauchen lassen und dem geistlichen inspectori überantwortten, solchen er zuverwahren wissen wirt. Die schmerlaub soll er auch in empfang sezen und wo dieselben hieverwendt, in dennen wochenzetln ordentlich ein bringen, sonst auch allen empfang der diennst- unnd zins-vögl, von wann und waz orthen her sie gebracht werden und wieviel derselben pändl sich befinden, auch waß für sortten der vögl sein in specie in die wochenzettel einbringen.

[§ 6]

6. So oft auch süeß rueben oder khrautt vom kuchelmaister khaufft, dieweill er es in die außgab stelt, soll er solches auch neben dem fischkhauffen in empfang und hernach specificie, wievil er auf ein tisch verspeist, in die verspeißung sezen. Wie dann auch nit weniger die hennen unnd aÿr in der verpeißung alles specificirter einstellen.

^a folgt gestrichen: herrn

[§ 7]

7. Die weill auch auß dennen wochen zetlen vilmals erscheint, wann dem herrn praelathen oder andern mehrern persohnen etwaß verehrt wirt und zum zuerichten in die kuchel geben lassen, gwölbschreiber aber in die außgab (als wann es von kuchelmaister erkhaufft) stellen thuert, soll er solches khünfftiger zeit beÿ vermeidung grosser straff unterlassen.

[§ 8]

8. Die gemachten vergen soll er jedesmall wegen unnd zehlen lassen und hernach particulariter verraitten, was noch per resto im inschlet sowoll in vergen verbleibt, den geblibenen resst jederzeit vermelten und anzaigen.

[§ 9]

9. Insimili auch schmalz, gewürz unnd alles anders, waß in der kuchel zu dennen speißen gebraucht, in empfang unnd außgab zunemben und particulariter zuverraitten.

[§ 10]

10. In allweg soll kuchelmaister oder in dessen abwesen sein untergebener gwölbschreiber vleißig aufsehens haben, daz damit recht umbgangen und hierin khein überfluß gebraucht oder sonnst durch untreue leüth etwas davon abgetragen oder verstossen werde.

[§ 11]

11. Kuchelmaister soll auch die vischdiennst (der sich jeder biß auf fünff taffeln erstreckhen soll) nit allein in empfang die persohn des vischers, der ihn richtig gemacht, sondern auch alle visch, absonderlich und wohin solche verspeist in der außgab specifiert und der verbliebene resst in dennen wochenzetln nach jedem stuekh gesetzt werden.

[§ 12]

12. Gleichfals sollen die stockfisch, platteiß, haring unnd dergleichen, was verhanden oder jederzeit dazue erkhaufft würt, in den wochenzetln einbracht und wochentlich der resst, was über die verpeißung verbleibt, auch ordentlich gesetzt werden.

[§ 13]

13. Und dieweill auch fast alle jahr in daß kuchelamt ain anzall käß gelüffert werden, soll kuchelmaister dieselben nit allein in den wochenzetl in empfang einbringen, sondern auch wohin solche verwendet worden, wider in die außgab stellen lassen. Er soll auch neben seinem untergebenen gwölbschreiber denen diennstkäßen vleißig wartten, daz sie nit milbig werden oder sonnst verderben.

[§ 14]

14. Es soll auch gwölbschreiber alles, was er aus der pfistereÿ von mell, grieiß, arbes, gersten, linnß und dergleichen, item haber oder waiz auff die hüener empfangen thuert, in sein empfang nehmnen und nach außgang der wochen den überblibenen resst, was davon verspeist und verfüttert

worden, in die wochenzetln vleißig einschreiben, volgents denselben resst in der darauf volgunden wochen wider in empfangn stellen und nehmhen.

[§ 15]

15. Item soll gewölbschreiber alles und jedes, es sey clain oder groß, so vom kuchelmaister in Wienn oder anderwärts erkhaufft würdt, ordentlich in den wochenzetteln specificie inserirn, den tag nach seiner rapulatur vleißig einschreiben, damit alßdann sein raittung desto richtiger drauf khan gestelt und gegen einander ersehen werden.

[§ 16]

16. Es solle kuchelmeister oder sein untergebner gwölbschreiber in deme vleißig zusehen, damit die unzeitigen und ungewöhntlichen fruestuekh, weder in den kucheln oder andern haimblichen orthen und fürnemblich in dem kellerstübel nit gestat, sondern hiemit allerdings vermitteln bleiben unnd also guete achtung geben, daz nit, wie bißher vilfeltig gespürt worden, daz beste von der suppen herob genomben und dennen herren conventualn und officirn daz bloes gewärmte unnd ungeschmackhte wasser aufgetragen werde. Und weill sonnst auch im kochen grosser unfleiß fürüberlaufft, daz nit allein daz siedfleisch manches mall ganz zäch und hartt, daz gebrattne offtmals bluetig oder gar verprendt, sondern auch andere speißen ungeschmackht und unsauber genug in daz revent, officir unnd anderer orthen mehr fürgetragen. Dahero soll dennen köchen bey straff verpotten sein, daz sie die feül, daz faist unnd pesste von der suppen nit abschöpfen, deßgleichen daz prandtschmalz zu ihrem nuz unnd aufheben noch verkhauffen. Unnd damit die gaben Gottes dem menschen zu nuz unnd nit zu schaden geraichen mögen, solle dem kuchelmaister und seinem gwölbsch(reiber) hiemit ernstlich auferlegt sein, jedes mahls in dennen kucheln zu den speisen vleissig zusehen, daz sy recht unnd woll zuegericht unnd alles dahin befürdern, damit man zu täglichen gewöhntlichen esstunden morgens unnd abents des essen zu rechter zeit haben, deßwegen niemandts an seinen geschäfften oder handtarbeit verhindert werde. Auf daz sy nun die köch oder köchin, wer die jederzeit sein, hierin ainiche entschuldigung fürzuwendten haben möchten, soll kuchelmaister unnd gwölbschreiber starkh darob sein, daz daß fleisch durch den zueschrotter beywesen deß geistlichen inspecotris im summer morgens umb 5, winnters zeiten aber umb 6 uhr zuegeschrotten und in die kucheln, sowoll die ordinary, alß austailung der beheyrathen officianten und andern bedienten leüth ainer sonderbare verzaichnus vleißig geraicht und gegeben werde. Was nun in jedem, es sey rindt, kölb oder castraunen fleisch außgeben wirt, soll gwölbschreiber in denen wochenzetln alßbald vleissig einbringen und sonnst er habe dann von herrn praelathen oder decano sonderlichen bevelch, niemandten im wenigsten nichts extra passiern lassen. In austaylung aber der extra an fleisch oder fasten speiß für des gottshauß officier oder anderen bedienten soll er sich obvermelter ordnung gemäß verhalten und sehen, daz die jenigen diennstbotten, durch welche es

abgeholt, sonderlich weibspersohnen nit lanng aufgehalten, sonder eheist abgefertigt werden mögten.

[§ 17]

17. Wann es anrichtens zeit, soll sich kuchelmaister und gwölbschreiber allwegen dabeÿ finden lassen, damit das anrichten der speißen recht ordentlich und sauber beschehe, weill auch gespüert worden, daz die kuchelpartheÿen unnd ander, so auf der schneidereÿ essen, die speisen von der reventkuchel empfangen, also soll solches hiemit genzlich abgestellt und nirgents anderstwo, alß in der officier kuchel zu kochen zugelassen sein.

[§ 18]

18. Es solle auch kuchelmaister oder gwölbsch(reiber) järlichen zu lösens zeiten die zall der persohnen, wievil deren in allem zu speisen verhanden, beÿ ainem geistlichen lößmaister ordentlich erkundigen, alßdann jedes tags, so lanng man sÿ zu gebrauchen, die gebüer auf sie raichen unnd hergeben, damit von des gottshauß bestelten weinzierln weiber, wie sie im gebrauch, nit ain mehrers begert und abgefordert werde.

[§ 19]

19. Kuchelmaister solt selbst oder in abwesen sein untergebene gwölbschreiber beÿ dem schlachten der oxen und abthuung des clainen viechs sein, damit nit durch den zueschrotter ichtes verweist und entwendt werde und wievil haupter des grossen oder clainen viechs wochentlich geschlachtet und abgethon wirt, in die wochenzetl vleißig gesezt und vermelt werden.

[§ 20]

20. Es soll auch dennen köchen für alle ding bevolchen werden, daß die die fleckh nit sieden, ehe dann sie schön gemacht unnd gepuzt sein, beÿ straff darauf kuchelmaister achtung geben soll.

[§ 21]

21. Das inner fleisch unnd peüschl sollen grüener ordentlich unnd sauber angetragen werden, damit es nit allezeit durch den zueschrotter erstenckht und erst hernach in die kuchel geben werde. Es soll kuchelmaister in des herrn praelaten und convent kuchel allezeit selbstem bei dem abgewürzen sein, daß nichts vergebens oder überigs verschwendt, allein zimbliche notturfft gebraucht werde.

[§ 22]

22. Was kuchelmaister für köch und ander kuchelgesündt aufnimbt, daß solt er mit vorwissen des herrn prelaten oder inspectoris thuen und ain jeden auf ein jahr dingen unnd mit nahmben, auch zuenahmben, von wonnen er ist, auch den tag unnd jahr aufschreiben, wann er angestanden, denselben ir besoldung nit hefftig hinauß geben, damit sie nit haimblich entweichen.

[§ 23]

23. Er soll auch kheinen seines untergebenen gesündts ohn wissen des herrn praelaten nit urlauben, wann er aber unvlleissige unnd untreuliche persohn

befunde, die soll er ohne verzug anzeigen, damit wendung unnd einsehung beschehen möge.

[§ 24]

24. Kuchelmaister soll auch darauf gedacht sein, daß er järlichen gegen wintters zeit die notturfft von krautt unnd rueben bestelle, erkhauff unnd auf daz sauberist einschneiden und einmachen lasse, damit an solcher speiß khein mangl erscheine. Benebens soll er auf den krauttmändl acht haben, auf daz er daz krautt und rueben im sommer, wann es heiß ist, zweymall und wintterszeiten ainmall in der wochen abraumb und alle zeit frisch wasser darauf trage und widerumben einschwäre. Und wann man von kraut und rueben speist, soll man es zeil weiß, wie die leg gehet und nit grueb weiß heraus aus dem vaß nemben, damit es nit erfauill. Und wo solches nit beschäch, soll mit scharffer straff fürkhangen werden und sonderlich dennen gwölbschreiber dahin halten, daz er, wann man kraut und rueben auß speist, dabey sey oder er kuchelmaister selbst, damit bey so teurer zeit überflüssige verschwendung, wie dann bißhero offft beschehen, nit mehr beschehe.

[§ 25]

25. Wann es sich zu winterszeit begibt, daz eißfischen sein, soll kuchelmaister guete acht haben, daz die bestandtfischer alhie zu Wienn, Nußdorff, Corneuburg und Höfflein kheines ohne vorwissen zu arbeiten anfangen, es sey dann kuchelmaister oder der geistliche inspector dabey. Und wann dasselbige gearbeitet wirt, soll er alle tag zweymahl darauf fahren und sehen, was von fischen gefangen, dieselben vleissig notirn und sonderlich woll achtung geben, daz der legerschiel, welcher der letzte ist und die maisten und bessten fisch sich darunter samben, ohne beisein seiner nit gezogen werde. Nach vollendung dessen soll er alßdann ordentlich mit ihnen abtheylen unnd so offft daz gottshaus d(en) zwei[t/en thail hat, soll ihnen samentlich vermög der fischthädung auch ain thail zuegestellt werden.

[§ 26]

26. Nachdem auch bißhero der schödtliche mißgebrauch gewesen, daz alle die jenigen, mans- unnd weibspersohnen, so in denen kuchelambt zu thuen, bißweillen schlechtlich oder gar nichts zuverrichten gehabt, sich in denen kucheln aufhalten wöllen, daher nun gleichlich von dennen köchen, kuchel jungen oder abwescherin schmalz oder anders zuegestossen und mit durchbracht werden khan. Zu mehrer verhüettung dißes und anders soll kuchelmaister oder gwölbschreiber, wo er dergleichen leüth in den kucheln betreten, umb ihr verrichtung gütig befragen, sy auch nach befundener beschaffenheit, alßbalten daraußschaffen oder aber mit demselben erforderde kuchelambts notturfft in seiner gewöhnlichen stuben verrichten. Er soll auch guet achtung auf die revent- und officierabwescherin geben, weil sie biß weillen zu mittag, sonderlich aber abents alwegen mit ihren tragenden handtkhörben zu hauß gehen, dieselbigen visitirn, ob sie nichts ungebührliches mit sich hinaus tragen.

[§ 27]

27. Er kuchelmaister soll sich auch in allweeg befleissen, daz unter dessen untergebenen kuchelpartheÿen guete freindliche ainigkheit erhalten, nie khein außligen, rauffhändl, schelthen oder andere gottslösterung, spillen, fressen und sauffen in den kucheln oder andern haimblichen winckhln, welche stuekh alle im wenigsten nit zu gedulden, gestatten. Dahero er dieselben nächtlich desto vleißiger zu visitirn wissen wirdt. Da nun dergleichen ungebüer gespüert, gegen deme solle er nach aines jeden verbrechen mit gebürlicher straff erfahren, deßgleichen ihren cämern und ligerstätten wochentlich zusehen, daz dieselben sauber gehalten, auch beede kuchln täglich vleissig außgekhert, daz zinen, täller, pfannen, höfen und anders kuchelgeschier nach jeder mahlzeit durch die abwescherin gewaschen und ain jedes wider an sein orth gestellt werde.

[§ 28]

28. Dieweill auch der feürer oder anhaizer offtmals zustarkhen windtszeiten die gluet zum einhaizen auf einer blossen hülznen schauffel tragen thuert, dahero sorglich durch den windt etwann ain prenende khollen in die holz hauffen oder anderer orth und winckhl geweht, lestlich ein schädliche prunst auß dißem verborgenem feur werden khan, also soll kuchelmaister oder seinem gwölbschreiber hiemit ernstlich anbevolchen sein, daz er dergleichen glueten hinfüero nit mehr auf schauffeln, sondern in zuegedeckhten höfen oder andern verwarnussen über hoff tragen, den feürer auch hinfüero des nachts nit mehr in der kuchel beim feur ligen oder schlaffen lassen, sondern gedacht sein, daz alle nacht zu rechter zeit daz feur versorgt und eingeschüett, auch beede kucheln beschlossen werden, damit durch solche unachtsambe leüth khein feüers noth entstehen möchte und solle die schlüssel zu den kuchln alle nacht der kuechelmaister oder gwölbschreiber zu sich nemben.

[§ 29]

29. Auf die rauchfäng in den kucheln soll kuchelmaister oder sein untergebner gewölbschreiber auch guet aufsehen haben, daz sie zu verhüettung schadens zu rechter zeit gekhert werden. Eß erscheint zwar auß den vorigen und noch jüngsten wochenzetln sovill, daß die rauchfengkherer gleich zu eingehunden Weinnacht-, Oster-, Pffingstfeÿrtagen biß nach außgang derselben alhie auf des gottshauß cossten gelegen und den müessigang gepflegt, innen aber nichts destoweniger die cosst, brodt unnd weinn^b geben worden, also soll kuchelmaister oder gwölbschreiber hinfüero an solchen feÿrtagen, weil sie ihr arbeit aintweders vor oder nach der heÿlligen zeit, woll verrichten khönten, weder fleisch noch andere speisen nit mehr auf sie hergeben, bei vermeidung sonderbarer straff.

^b verbessert aus: wienn

[§ 30]

30. Die oxsenheit^c, schaff- unnd khalbfell soll kuchelmaister oder gwölb-schreiber durch den zueschrotter gleich von der schlagpruekhen, weil sie noch frisch, neben dem inschlet aufhenkhen und wol ausspannen lassen, damit sie nit verderben, sondern in guetem werth mit vorwissen des geistlichen inspectoris khönnen verkhaufft, was für gelt darauß erlöst, ainem jeden vestiarius gegen quittung zuegestellt werden.

[§ 31]

31. Das viech, als oxsen, castraunen, kelber unnd dergleichen soll kuchelmaister zu summer zeiten, die oxsen^d allwegen abents zuvor, ander clain viech aber zu fruere tag zeit, tödten lassen, damit es destoweniger stinckhet, sonder etwas frischer erhalten werden khönne, fürnemblich auch vleißig zusehen, daz das bluete darin und anders durch die dienst botten im spittall oder jäger für die schwein und hundert außbalten, hinweg getragen unnd dasselb nit also übereinander, wie offtmals beschehen, erstinckhen müesse.

[§ 32]

32. Weill sich auch in villweg befündt, daz der brott- und weinkhauff bey diesem gottshauß dermassen überhandt nimbt, daz sich wievil burger in der statt zu ihrem vortl damit betragen, darob sich die peckhen, so öffentliche brodtläden haben, nit wenig beschweren, daz ihnen an erkhauffung ires brodts grosser obbruch und schmellerung ihrer nahrung beschehe. Also soll kuchelmaister hiemit ernstlich auferlegt sein, den brodt- und weinkhauff, sovil immer möglich, in dem kuchelambt hinfüro abzustellen und nit mehr zuegestatten.

[§ 33]

33. Was für neues kupffer oder anders kuchel geschier, wie auch von leinwath und andern sachen in daz kuchelambt erkhaufft und in daz inventarium einzubringen ist, solle kuchelmaister jedes mals und alsbaldt nach dem kauff zu sein in handen habenden inventario vleissig einschreiben.

[§ 34]

34. Gegen diesem des kuchelmaisters diennst ist ihme zu jährlicher besoldung 24 fl gemacht und speiß und tranckh für sein persohn an dem officier tisch, dann auch so offt ain neuer maister des fischer handtwerchs alhie zu Wienn, Nußdorf, Corneuburg und Höflein angenomben wirt, von dem selben hat er ain pfundtner taller nach inhalt der fischtädung zuempfachen.

[§ 35]

35. Beschließlichen, dieweill nit alle zuefäll und notturfften, so ainem kuchelmaister dem gottshauß zum besten zuhandlen zuverrichten und anzutragen gebüern, in schrifft gestelt werden khüenen, soll er desthalben

^c korrigiert

^d verbessert aus: oxschen

nach gelegenheit der sachen die notturfft selbst mehrers bedenckhen und handeln, wie er sich dann gegen dem herrn prelathen derwegen zuverrever- sirn hat. Dagegen soll ihme sein besoldung erfolgen, wie vorgemelt. Herr prelath behelt auch bevor, dise instruction zu mindern, zumehren und nach gestalt der sachen zuverkhern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wirt. Wo sich aber ursachen zuetriegem, daz ihr *g(naden)* solchen zu diennsten nit lenger gebrauchen, sondern verkhern wurde, oder er weiter zudiennen nit willens wehr oder ime ain heürath zuestunde, soll er solches ein quatember zuvor andeüten, derselben gleichen wirt von ihr *g(naden)* auch beschehen. Zu urkhundt ist dise instruction mit hochgedachts herrn prelathen cleinen praelatur insigil unnd handtsch(*riflich*) geferttigt und becrefftigt etc.

11.2 Küchenamtsordnung

116.

Entwurf einer Küchenamtsordnung mit Reformvorschlägen von einem Beamten

ohne Ort, [1558]

A StAKl, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 24 §§.

Datierung: nach dem Rückvermerk.

Überlieferungsform: Konzept.

[R]

Verzaichung der kuechlordnungen^a auf meinem genedigen herrn pesserungen gestellt, a(nn)o im 58ten. 1558.

[P]

Kuchlamts ordnung auf meinen genedigen herrn gestellt, was einem jeden officier, handtwerchen unnd provisanen von der kuchen geraichet und geben soldt werden durch vorbemelten herrn prelatten zu wenigern oder zu meren wie voligt.

[§ 1]

Hoffmaister

hat seinen verornendten tisch am oberessen von wegen ainer merern man zucht. Ist ir hinauß zegeben nichts schuldig, was man bißher bewilligt hat, ist beschehen durch anlanggen bemelts hofmaister, soll derhalben sein weib von seiner besoldungen unnderhalten, wie annder officier, an pillich abgestellt werden, ist ain neuer prauch der nit guet ist. ^bNota: ime wochen-

^a verbessert aus: khuechlornndungen

^{b-b} Marginalie am linken Rand

lichen kreuzer 15 und niht mehr, seinem knecht in stall 5 unnd niht mer.^b
^cSalten auch alle callacen abgestellt werden^a

[§ 2]

Gegenschreiber

hat seinen tisch nach laut der khunigelich gegebnen instruction am oberessen und sein khnecht oder pueb am unttertisch, aber aus annlanngen an meinen *g(nädigen)* herrn ist ime wochenlich di notturfft bewilligt worden, doch aus kainer gerechtikhait. Ist aber kain genuegen verhandden, gibt ime wochennlichen uber 30 phundt fleisch, des doch 20 ain grosser uberfluß wär etc. Idest 20 phundt und nicht mer zum siden oder pratten. ^dIch gib *e(uer)* *g(naden)* kain ordnung, aber 20 phundt mugen ime *e(uer)* *g(naden)* passiern unnd nicht mer^d.

[§ 3]

Nota: kann sy puchsenmaister mit 10 phundt erhalten^e, worumben er nit mit 20. Auch *e(uer)* *g(naden)* capplan mit 8 phundt an bescheren.

[§ 4]

Nota: dem oberkhellner und anderen, di täglichen allain tisch halten, wie wissenntlich ist, abzustellen, dann man *h(err)*n vil^f tisch halten mueß unnd wellen inns reffenndt nichts weniger khain abganng haben.

[§ 5]

Idem er will auch wochennlichen sein schmalz, millichrain unnd anndere allerlai kuechen speis haben, das man ime jederzeit geben hat. Mocht man ime jarlichen 2 achtl schmalz geben unnd nicht mer, fur di kuchen speiß in 14 tagen aines jeden 1 mäse unnd niht mer.

[§ 6]

An allen visch tagen will er zwaierlai visch haben, macht man ime alle tag ain visch bey 2 phunde geben unnd die kallazen abschlagen.

[§ 7]

Idem er will wochennlichen die nottdurfft ungezelt kherzen haben, kann mit 15 auch woll auskhumen, herrn stall 6.

[§ 8]

In summa alle personen ausser der hanndtwercher mugen mit 15 oder 20 phundt fleisch^g aufs aller hochst woll abkhumen, solle auch zu crefften beschriben werden.

^{c-c} *Marginalie am linken Rand*

^{d-d} *Marginalie am linken Rand*

^e *über der Zeile ergänzt*

^f *unsichere Lesung*

^g *am linken Rand ergänzt*

11. Das Küchenamt

[§ 9]

Herr kauffreiter

kann nit woll beschriben, dann er nimbt ain zeit, di annder nit. Mag aber auch ain ordnung darinen gefasst werden, wie abgeet.

[§ 10]

Hern im referndt

sollen in aller gepuer mit der notturfft erhalten werden, doch in der vassten wochennlichen ain callazen unnd nicht mer an uberlauffen der conventuall, ausser des herrn prelaten bevelch.

[§ 11]

Di kerzen sollen auch ordennlichen hinangeben werden, dann es werden vertragen etc.

[§ 12]

Schuelmaister hat sein tisch am oberessen, ist [*nicht*] von notten, ime in^h di schuel die speiß zegeben wie bißher beschehen, erhalt sich wie sich annderen officir von seinen besoldungen, ist auch ain neuer prauch mag abgestellt werden.

[§ 13]

Puchsenmaister mugen wochenlichen 10 phundt fleisch unnd anndere kuechen speiß ausser der kollazen beleiben unnd jarlichen 3 achtl schmalz.

[§ 14]

Herrn Micheln deß gleichen.

[§ 15]

Zimerman 10 phundt sambt annderst notturfft, mag auch pillich beleiben.

[§ 16]

Pinter gibt man wochennlichen 70 phundt, mag sambt der anndern notturfft gar woll mit 50 phundten abkhumen, dann er offt nit mer den 3 geseln hat, soll auch pillich abgestellt werden, idest 50 phundt.

[§ 17]

ⁱDen pinterⁱ: idem 6 achtl schmalz ist durch den herrn prelaten im vergangen 55 jar beschlossen werden, solle darpeÿ beleiben etc.

[§ 18]

Der waschin wochennlich 4 phundt sambt der kuchen speiß, auch jarlichen 2 achtl schmaltz unnd nicht mer.

[§ 19]

Den herrn spitlmaister mag man auch ordnung machen, dann man ine var nie ichts geben, jez will man visch unnd kerzen haben, mag auch ain ordnung leiden etc.

^h über der Zeile ergänzt

ⁱ⁻ⁱ am linken Rand ergänzt

[§ 20]

Idem den reitkhnechten an vasstagen ain callazen mit ainem kas unnd in der vassten 1 achtl schmalz unnd nicht mer.

[§ 21]

Es wär groß van nötten, das ain kuchenmaister vill mer bevelch, zu den tischen het zugeen, zefragen, was disen unnd der da mahet unnd ain ordnung mit dem anrichten hielt, dann ain^j grose überschwenkhliche unnordnung^k an allen tischen beschiebt, dann schier ain jedlicher ain gasst hat, dieweil es in das hoffmaister angelehaidt, will ichs auch beleiben lassen, biß ich bevelch hab etc.

[§ 22]

Wover dise verzaichnung ins khuechlmaisteramt sambt ainer innstruction ordennlichen eingestellt wierdt, soll man sechen, was jarlichen vil^l enhalltn sollt werden etc.

[§ 23]

Nachvolgunndt die kertzen ordnungen wie voligt:

Inns reffenndt di notturfft, wirdt durch di vil verschengkht, ist ain wochen 20 genueg.

In summa, ausser e(*uer*) g(*naden*) zuvor, auch grundtpuech mag man ainen jedlichen officieren wochennlichen 10 kherzen geben unnd niht mer.

Inn reitstal wochennlich 12 kherzen unnd niht [*mehr*].

Idem dem gmainen gsinndl, alls thorwartln, haußkhnechtn, mesnern, gutschi unnd andern wochenlichen 5 kherzen unnd nicht mer.

[§ 24]

Solle alle jar nach der wochen Michaeli nach alter verzaichnung ange[*h*]en zegeben unnd zu unnsrer lieben frauen liechtmessen aufgehebt werden, ausser der phissten unnd andern nottwendigen^m ortten.

j über der Zeile ergänzt

k am linken Rand ergänzt

l über der Zeile ergänzt

m verbessert aus: nottwendigen

12. Das Pfisteramt

12.1 Instruktionen für den Pfistermeister (mit integrierten Brotausspeisungsordnungen)

117.

Instruktion für den Pfistermeister

ohne Ort, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 448, Nr. 14.

Aufbau: R – P – 35 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

Anmerkung: Diese Instruktionen ist zusammen mit der Weinkellnerinstruktion Nr. 106 überliefert, weshalb der Rückvermerk auf beide Texte verweist.

[R]

Weinkellners und pfister meisters instruction.

[P]

Pfister amptts instruction

[§ 1]

Erstlich soll der pfistermeister sich vor allen dingen dahin befeissen, das jeder milner, wan anderst wasser verhanden, wochentlich vier mueth und nitt weniger abmahle. Unnd dieweillen sommerszeit (samptt der Thonau muehll) dreÿ müehlen vorhandten, solle er wochentlich 12 mueth in sein empfang einbringen. Da es aber nitt beschähe, allezeit in den wochenzetteln ursach sezen, warumb weniger einkomme. Ist auch hoch empfindtlich, daz in der ersten wochenzettell dieß jahrs nichts von den mühlen empfangen wordten.

[§ 2]

Andernten solle pfistermeister alles getreidt nach ihr kaÿ(*serlichen*) maj(*estä*)tt millordnugn in die müehll geben und wiederumb nach derselben das mehll gemeßner in empfang nehmen. Wie auch den pöckenjungen zu verbachen jedesmall fleissig einmessen und weder den mülnere wegen des malterß, noch den pöckenjungen des gebächts halber im wenigsten nitt weichen, sondern sich befeissen, derselben, wie folgett beständig nachzuekommen.

[§ 3]

Sazung, was auß jedem mueth, das ist ain und dreissig mezen waitz oder andern getraidt, so geschrotten oder gemahlen würdt, hinfüero, da man sich der maß gebrauchtt, männiglich von den mühlen herauß geben werdt soll unnd woll geben werden mag, nach gelegenheit der altten und jüngsten fleissigen buchung.

[§ 4]

Fäch und prob

Erstlich maaß der schrotten

Von ainem mueth, das ist 31 mezen lauttern gereuttertten waiz, der geschrotten und geschaiden wirdt, ist der millher oder milner herauß zu geben schuldig: im mehll, sembleß, das die recht schön^a weissen hatt, sechzehen, pollens vierzehen und oblaß zehen, darzue auch kleiben siebenzehen gestrich.

Id est 57 gestrich.

[§ 5]

Vom gemainen malter durch den wasserpeutell

Waiz

Item von ainem mueth, daz ist 31 mezen gereuttertern lauterer waiz durch den wasserpeutell gemahlen, ist der milher oder mülnher hierauß zugeben schuldig: meel sieben und dreissig und kleuben neunzehen mezen.

Id est 56 gestrich.

[§ 6]

Halbwaiz

Item von ainem mueth, das ist 31 mezen gereuttertten halbwaiz durch den wasserpeutell gemahlen, ist der müllher oder milner hierauß zu geben schuldig: mehll 37 unnd kleiben 16 gestrich.

Id est 53 gestrich.

[§ 7]

Khorn

Item von ainem mueth gereuttertten khorn durch den wasserpeutell gemahlen ist der milher oder milner hierauß zugeben schuldig: mehll 36 unnd kleiben 20 mezen.

Id est 56 gestrich.

[§ 8]

Vom mahllguett auf die gestetten in den khleiben

Waiz

Von einem muett gereutterten lautteren waiz auf die gestett gemahlen ist der millherr oder milner hierauß zu geben schuldig: sechs und vierzig gestrich $2/4$ mehll und kleiben durcheinander.

Id est $46 \frac{2}{4}$ gestrich.

[§ 9]

Halbweiz

Von einem mueth gereutterten halbwaiz auf die gestetten gemahlen: 46 gestrich und dreÿ viertell in meell undt kleiben durchainander.

Id est $46 \frac{3}{4}$ gestrich.

^a folgt gestrichen: schön

[§ 10]

Khornn

Von ainem mueth gereutterten khorn auf die gestetten gemahlen: sieben und vierzig gestrich, zwaÿ viertell mehll unnd kleiben durcheinander. Id est 47 2/4 gestrich.

[§ 11]

Ordnung grieß, gersten unndt prein zue mahlen unnd neuen
Grieß

Wer grieß machen lassen will und darzu waiz an die miehll bringtt, dehm ist der milherr oder milner von ainem mezen (...) ^b waizen hierauß zu geben schuldig: schönen lauttern grieß zwaÿ viertell, im mehll follgendts 3 viertell, ablaß ain viertell und kleiben zwaÿ viertell.

Id est 1 gestrich 5/8

[§ 12]

Von geneuter gersten

Von ainem mezen raucher gersten ein halben mezen woll gereutter gersten.

[§ 13]

Prochne gersten

Von ainem mezen geneuter gersten andterthalben mezen gebrochener gersten.

[§ 14]

Prein

Von ainem mezen ungeneutten prein ain halben mezen woll unnd sauber geneuten prein.

[§ 15]

Es soll auch pfistermaister den pöken jungen allesß mehll zum gebächtt einmessen und das brodt gleichfalß nach der wienerischen pöckhen ordnung wegen lassen und empfangen, wie auß nachfolgender instruction zu sehen.

[§ 16]

Gebächtt umb den lohn dehnen, so dem pöckhen das mehll nach dem gewicht oder nach der maß schicken.

[§ 17]

Ain jeder pöckh, der brodt aus dem zuegebrachten meehll ümb den lohn bächtt, der ist männighen aus 32 lb oder einem gestrich mehll 12 laib, dehnen jedes 3 pfundt unnd 16 loth, woll und recht pachen brodt zuegeben schuldig. Welcher aber hofflaibell oder röckkell pachen läst, dem soll der peckh von 32 lb oder einem gestrich mehll, so vill der leibell oder röcklen werden, vierzig pfundt gewichts herauß zuegeben schuldig sein.

^b Blatt eingerissen

[§ 18]

Welcher aber aus semell zeug bachten will lassen und 32 lb oder ain gestrich semelmehll zum pöckhen schicktt, dehm ist der peckh hierauf zu geben schuldig, es seintt weckh, wie mans zu den weyhenächtten pächtt, laibll oder semeln wolgebachen semellbrott 40 lb.

semel	{	mehll	32	} lb
		prodt	40	
pollens	{	mehll	32	} lb
		prodt	40	
römisch	{	mehll	32	} lb
		prodt	38	
rocken	{	mehll	32	} lb
		prodt	36	

[§ 19]

Aus semell mehll

Ain reventlaibell soll gemainiglich zwelff loth haben, können dehren aus einem wiener mezen 106 laibell gepachen werden und bleiben noch 8 loth übrig.

Auß ainem viertell 26 laibell $\frac{1}{2}$,

auß dem achtell 13 laibell $\frac{1}{4}$,

auß dem land oder kloster mezen aber werden 160 laibll

auß einem viertell	40	} laibll
auß dem achtell	20	

[§ 20]

Auß pol mehll

künnen ebenmessig so viell laibll (dehren ains 12 loth wiegt) gebachen werdtten, alß eben vom semellmehll geschrieven stehett, auff wiener undt landtmezen zuverstehen.

[§ 21]

Auß römischen mehll

mögen von einem wiener mezen 38 paar beschlagens (ain par, so es unbeschlagen, zu ain lb beschlagen, alle zue 3 loth) gepachen werdtten:

auß einem viertell	9	} paar	{	1 laibell
auß dem achtell	4			

^c verbessert aus: wohl irrtümlich 2/1

[§ 22]

Aus römischen mehll

von ainem landtmezen oder clostermezen können gepachen
 werdten 57 paar
 vom viertell 14 } par { $\frac{1}{2}$ laibell
 vom achtell 7 } par { $\frac{1}{4}$ laibell

[§ 23]

Und soll jedes paar, wie nächst gemelt, so es unbeschlagen, 1 lb beschlagen, aber 30 lb haben.

[§ 24]

Aus rockeen mehll

künnen 36 paar gesindtbrott, dehren 1 paar 1 laibell aus ainem wiener
 mezen gebachen werdten und bleiben noch ubrig 16 loth
 auß dem viertell 9 paar, bleiben noch 4 } loth
 auß dem achtell 4 par, 1 laibel, bleiben 2 } loth
 Auß dem landt oder closter mezen aber können
 gebachtet werdten 55 paar
 auß dem viertell 13 paar, 1 } laibll $\frac{1}{2}$
 auß dem achtell 6 paar, 1 } laibll $\frac{1}{4}$

[§ 25]

Verspeisung

Die verspeisung betreffendt soll pfistermaister sich in allen ihr gnaden gemachtten unnd ime angehendigten instruction und ordnung gemäß verhalten.

[§ 26]

Was aber die festtäg anlangen thuet, zue welchen man absonderliche weckhen, aintweder für ihr *g(naden)* herrn decanum und andere herrn gaitliche oder weltliche persohnen zue pachen pflegt, solle pfistermaister nitt für sich selbst, sondern mitt vorwissen ihr gnaden oder anstatt seiner nachgesetzten hern thuen und pachen lassen, auch des gewichtt, was ain jeder weckhen wiegtt, ordentlich in den wochenzettel einbringen. Alle gebächtt sollen (wie aus der *kaÿs(erlichen) m(ajestä)t^d* obberschriebnen pöckhen ordnung zu sehen) nach der maß gewicht pfundt undt loth gepachen in empfang genommen und in den wochenzetteln veraittet werden.

[§ 27]

Pfistermaister soll von dem gwelbschreiber, spittlmaister, maÿr, gschiermaister und andern, welche fuetereÿ auf roß, viech oder geflüegell abfordern, jedesmall mit fleiß nachfragen, wie viell des viehs seÿ, wohin mans abfordertt, alßda die stuck allzeit in den wochenzetteln einkohmenn lassen, die

^d unsichere Lesung

kuchell, das spittall, mäyrhoff und geschierhoff, wie auch den reuttstall in absonderliche rubrickhen abtheilen.

[§ 28]

Die sechsell seint auch hinfüro allerdings abgestellt undt soll phistermaister auf dem casten sich des mezen, halbmezen, viertell, achttell und sechzehenthaill im empfang und außgab gebrauchen.

[§ 29]

Auff der schuell, wie auch im spittall soll er wochentlich am Montag vom magistro schola und^e spittelmaister die zettel abfodern, wievill allerhalben persohnen zuspeisen vorhandten und ausser der zettell ainiges prodt nitt folgen lassen.

[§ 30]

Inn der extra ordinary verspeissung soll pfistermaister ausser absonderlichen befehleh niemandt nichts passieren undt dehnen unterthanen, so steuer und ristgeld erlegen, nichtts passieren lassen.

[§ 31]

Was für extra auff die robatter geben wirdt, solle er so vill müeglich specificieren, auch was dorff sie seintt oder aus jedem amptt, darin sie arbeiten, zettell abfordern.

[§ 32]

Dem mäyer, wie auch seinen knechten, so futerey fassen, diweill sie daheimbten ihr notturfft haben, ist ferners nichts im prodt, ohne absonderliche bewilligung zue passiern.

[§ 33]

Doch dem phistermaister alles ernsts aufferlegtt, daz er sie alßbaldt befürdern und wieder die zeitt nitt auffhaltte.

[§ 34]

Den empfang und außgab des getreidts betreffent, sollen pfistermaister schuellig und verbunden sein, alles fleisses zu verzeichnen, von wehme er jedes traidt empfangen, ob es pau- oder dienst-traidt, waiz, halbtraidt oder khorn, auff w(*elchen*) casten und zue was hauffen er jede sortten geschüttett, alßda in der außgab ebenmessig in dehnen wochenzetteln absonderlich einbringen, von was casten oder hauffen er seine ausgaben genohmme, was, wieviell noch verbleibtt oder darzuekommen seÿ, damitt jeder zeit zuewissen, was für vorrath im getraidt undt mehll vorhandten.

[§ 35]

Pfistermaister soll jährlich, wie biß dato gebreuchig, alleß getraidt, waiz, khorn, gersten, habern und mehll im Januario umbmessen und in die erste wochenzettell einbringen.

^e folgt gestrichen: pfistermaister

118.

Instruktion für den Pfistermeister von Propst Petrus II.

ohne Ort, [1559 Januar 1]

A StAKL, HS 31/1, fol. 12^r – 14^r.

Aufbau: P – 15 §§ – E.

Datierung: mithilfe von E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, 68^o–71^r: Abschrift.

C StAKL, HS 212, fol. 84^v–86^r: Abschrift.

D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 15^v–17^r: Abschrift.

E StAKL, HS 31/3, fol. 62^r–64^r: Abschrift 1559 Januar 1.

F StAKL, HS 212, fol. 78^r–80^r: Abschrift 1593 Januar 1 (siehe Anmerkung).

G StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 9^r–11^r: Abschrift 1593 Januar 1 (siehe Anmerkung).

H StAKL, K 448, Nr. 14: Abschrift 1559.

Anmerkung: Die Nummerierung mittels Ordinalzahlen findet sich nur in A. Die Instruktion entspricht dem ersten Teil von Nr. 119 (ohne die Ordnung über den Brotbezug der Bediensteten).

F und G führen als Ausstellungsdatum Samstag den 1. Januar 1593 an. Es dürfte sich hier um einen Abschreibfehler handeln, da dieses Datum nicht mit der Regierungszeit des als Aussteller genannten Propstes Petrus II. (1558–1562) übereinstimmt. Dafür spricht auch, dass der Wochentag nicht mit dem Datum übereinstimmt (der 1. Januar 1593 war ein Freitag).

^a[P]

^bPhisstermaister.

Instruction was massen ain phisstermaister bey dem gotshaus Closterneuburg handlen unnd sein handlungen verraiten soll.^b

[§ 1]

1. Erstlich^c alles traidt, habern, mell, khleiben unnd rinden, so im mit der maß auf den casten unnd zergaden uberannndtwurt wirdt, soll er in gueter huet unnd verwarung halten, das trait nich auswagßen oder wipplig, auch mell unnd khleiben nicht erhaiß oder wiermig werde, das, so es^d die notturfft

^a Rückvermerk in H: Instructions copy, waß massen sich deß gottshauß Closterneuburg pfistermaister bey zeiten brobst Petri in seinen amt zuverhalten hat etc.

^{b-b} E, F und G: Vermerckht was massen wier, Petrus, brobst unnd der convednt gemain unser lieben frauen gottshauß Sant Leopoldi stüfft zue Closterneuburg den erbarn zu unserm pfistermaister aufgenommen unnd besteht haben; H: Instructions copy des gottshaus Closterneuburg pfistermaisters wie und waß gestaldt er sich in seinen amt zuverhalten etc. Beschehen durch brobst Petern anno 59isten.

^c folgt in H: soll er

^d fehlt in E, F und G; H: offs

erfo[r]/dert, vleissig unnd treulig umschlagē, auch in ander weg vleissig zuesehen, damit nichts schaden nemb oder verläst^e werde.

[§ 2]

2. Zu^f denn diennstzeiten soll er das traidt von den armen leitten aus ainem jedeem ambt unnder ain sonndere robrikhen, der gleu[c]hen was er fūer pau- unnd zehendt-traidt unnd haber von des gotshauß marchöffē^g emphecht, auch ainen jeden unnderthon, so diennst bringt, mit nomen aufschreiben unnd wievil er diennt, darumb soll raintschreiber die holten^h unnd der phistermaister den raintschreiber quittiern^h. Welche ausstenndt bringen, soll er in ain sonnder register machenⁱ unnd^j auß^k welchem ampts jeden mit nomen, auch von welchen jaren die ausstenndt herrreichen^l, aigennttlich einschreiben, damit man in seinen raittungen befūnden mug, was unnd wievill heirig dienst, auch ausstent bezallt, das es nicht zwier an die armen leüt gefordert unnd in zwichfach bezallung gedrunge werden.

[§ 3]

3. Er^m soll das allestⁿ trait erstlich verzerren unnd nach der maß dem müllner anntworten, dergle[i]chen wider^o emphahen unnd aigentlich inn seiner raittung die tag anzaigen, was unnd wievill er geen mull geben, auch wider empfangen.

[§ 4]

4. Wann er mell zu dem peitlen verordnet, soll er das gefätt mell unnd die gelesten khleiben, jedes inn sonnderhait nach der maß, auch an welchem tag es geschiecht, aigennttlich aufschreiben unnd in seiner raittung anzaigen unnd sich niemandts, weder^p peckhen noch müllner mit nicht von diser ordnung bringen lassen.

[§ 5]

5. Was er fūer mell zue dem pachen gibt, soll er ainen jeden tag vleissig einschreiben unnd wievill er von ainer jeden peckh laib emphacht, aufmerckhen.

^e B, C, D, E, F, G und H: verwarlost
^f B, C und D: Für
^g B, C, D, E, F, G, H: mayrhöffē
^{h-h} F und G: und er dem rändtschreiber quitiern
ⁱ fehlt in F und G
^j fehlt in F und G
^k folgt gestrichen: jedem
^l F und G: zuraichen
^m C und D: Erstlich
ⁿ B, C, D, E, F, G und H: eltest
^o fehlt in F und G
^p fehlt in F und G

[§ 6]

6. Was er fuer khleiben unnd rinndten verkhaufft, soll er eigenndlich auffschreiben unnd verraitten, ann welchem tag, wemb unnd wievil er hingeben.

[§ 7]

7. Waß er in das spittal oder auf die mairhöff fuer khleiben unnd^q rinten gibt, soll er von dem khuchlmaister zetl nemen, nach lauth der selben in sein raittung, ann welchem tag es beschehen^r, jedes unnder sein gebierlich robrigkhen stellen, ^sdergleichen was er in das ju[n]/gkhhfrauen khloster gibt unnd von jeder partheÿ an ain rabisch schneiden,^s auser des^t niemands nichts geben.

[§ 8]

8. Was er fuer kholln verkhaufft oder^u zu des gotshauß notturfft gibt, soll er aufschreiben. Er soll auch all viertzehen tag, wann das gotshauß ain Thaunau mill hatt, dergleichen die haußmill, wann sy geghn^v oder gefuert werden, den^w stüpp abkheren lassen unnd zue des gotshauß nutz wenden unnd vleissig auf die müllner^x sehen, das sy treilich arbeiten, wan nicht von notten, dem gotshauß zumallen, das man annderen leuthen mallen mag. Was er fuer mallgelt empfach^y, gegen gebüerlichen quittungen inn die cammer annndwurden, nicht weniger in sein raittung des^z emphanng, von wem er solch gelt eingenummen unnd in die außgab laut^{aa} der quittung stellen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, mit den^{bb} Thuenau mulln, davon man gestetten zünns einimbt. Doch soll er füersichtig sein, das all[w]eg zuvor daz gotshauß, alls nemblich auf die winder zeitt mit notturfft mell^{cc} versehen sein^{dd}, darmit man nücht mangel unnd spodt leiden müesse.

[§ 9]

9. Waß er fuer gelt aus der cammer zu notturfft unnd unnderhalt daz^{ee} phistermaister amts emphecht unnd in was gestalt er das selbig ausgibt,

q	fehlt in E, F und G
r	F und G: geschehen
s-s	H: und
t	folgt in H: sonst
u	folgt in F und G: sonst
v	B, C, D, E, F, G und H: gehen
w	C und D: daß
x	C und D: mühl
y	folgt in F und G: soll er
z	B, C, D und H: den
aa	fehlt in C, D, F und G
bb	F und G: der
cc	folgt in F und G: woll
dd	B, C, D, E und H: seÿ; fehlt in F und G
ee	B, C, D, E, F, G und H: deß

soll er durch wochenzettl, wochentlich^{ff} oder^{gg} monatlich^{hh} dem, darvonⁱⁱ er das gelt emphecht oder wemb^{jj} es der herr prelat bevilcht, uberanntwurden unnd die peckhen, müllner junger unnd sackhtrager alle monat ier besollung außzall, nichts minder all sein einemen unnd auß geben in sein rait register stellen, was er täglich unnd wochenlich hanndlt.

[§ 10]

10. Die sackhtrager sollen zu allerlay arbeit in der phister zuverrichten in ainer besoldung aufgenumen werden, nicht allain zu dem sackhtragen, sonnder müllpäch raumen, traidt unnd mell umschlagten, auch reittern.

[§ 11]

11. Was er fuer semeln von denn peckhen nimbt, zue den fessten, auf den herrn prelaten oder zu gastungen, soll er jeden tag unnd malzeit innsonnderhait ainschreiben, auch wemb, wo hin unnd wievill er außgespeist.

[§ 12]

12. Er soll vleissig auf daz phisstergesindt sehen, das sy nichts muettwillig verwarlassen^{kk} oder verderben^{kk}, auch iere cammer, zimer, peth gewanndt sauber halten,^{ll} nicht muettwillig zerreißen, auch nicht pose unznichtige vergebne^{mm} weibber oder annder unnutz gesindt aufhalten oderⁿⁿ ausserhalb desⁿⁿ hauß ligen, ^{oo}sonnder alle unnzucht, gotslesterung unnd muettwillen^{oo} bey innen verhietten etc., derhalben gegen innen mit gebüerlicher straff verfahren.

[§ 13]

13. Gegen disen seinen diennsten haben wir ime zu järlicher besoldung zu geben zugesagt, sechzehen phundt phening, seinen tisch amb oberessen neben andern unnsern officiern, zu jeder mallzeit ain halbe wein, auch zum schlafftrunnkh ein halbe oberessen wein.

[§ 14]

14. Wo^{pp} wir in aber des diennst bemüessigen oder er von besserung seines nutz wegen sich in annderweeg bewerben wolt, soll ain taill dem anderen solches^{qq} ain Quottember zuvor aufsagen.

^{ff} fehlt in B, F, G und H

^{gg} so in B, C und D; in A ein unleserliches Wort; fehlt in E, F und G

^{hh} fehlt in E, F und G

ⁱⁱ folgt in E, F und G: ehe

^{jj} F und G: warumb

^{kk-kk} fehlt in H

^{ll} folgt in F und G: und

^{mm} fehlt in B und H

ⁿⁿ⁻ⁿⁿ E, F und G: ausser

^{oo-oo} H: auch alle unuz gotslesterung und

^{pp} F und G: Wann

^{qq} fehlt in F und G

[§ 15]

Dieweill aber diser zeit nicht all notturfftig artickhl inn schrift gestelt mugen werden, was denn phistermaister zu nutz des gotshauß von nöten unnd^{rr} fier guett ansicht, soll er dem herrn prelaten annzaigen unnd in alweg^{ss} des gotshauß schaden wennden unnd frumen befuerdern; auch behelt ime der herr prelat bevor, dise instruction nach seiner genaden gefallen unnd notturfftigen zu mindern, zumeren oder gar aufzuheben unnd zuverneuern. Unngeferlich des zu waren urkhundt geben wier ime dise instruction unnd bestallbrieff^{tt} gegen seinem gegeben reverß, mit unnsERM vorgeandts brobsts hanndschrift unnd betschadt verfertigt.

[E]

Actum^{uu}

119.

Instruktion für den Pfistermeister Melchior Großpruner von Propst Petrus II. mit einer Ordnung über die Brotausspeisung

Klosterneuburg, 1559 Januar 1

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: P – 15 §§ – E – AD: Ordnung über die Ausspeisung des Brotes.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

Anmerkung: Der erste Teil des Textes (die Instruktion für den Pfistermeister) entspricht Nr. 118.

[R]

Pfistermaisters ordnung und instruction copy. ^aWeinkhelners^b und pfistermaisters alte ^cund neue^c außspeiß ordnung.^a

[P]

Vermerckht, wasmassen wier Petrus, bro[*bst*]^d und der convent gemain unser lieben frauen gozhauß Sant Leopolts stift zu Closterneuburg den erbern

^{rr} F und G: oder

^{ss} korrigiert aus albeg

^{tt} C, D, E, F und G: bestallung

^{uu} folgt in E: am Sontag deß ersten Januarÿ anno [15]59; folgt in F und G: am Sambstag deß ersten Januarÿ anno 1593; folgt in H: anno 59isten

^{a-a} von anderer Hand

^b es ist nicht nachvollziehbar, warum der Weinkellner im Rückvermerk genannt wird, weil sich die überlieferte Ordnung nur auf den Tätigkeitsbereich des Pfistermeisters bezieht

^{c-c} links ergänzt

^d Blatt eingerissen

Melchior Großpruner zu unserm pfistermaister aufgenommen und bestellt haben.

[§ 1]

Erstlich alles traÿdt, habern, mell, khleiben unnd rindten, so ine mit der maÿß auf den casten und zergaden uberantwort wiert, soll ehr in gueter huet und verwarung halt, daz traÿdt nit auß wags oder wiplig, auch mell und khleiben nicht erhaiß oder wuermbig werde, daz, so es die notturfft ervordert, vleissig und treulich umschlachen, auch in anderweg vleissig zuesehen, damit nicht schaden nemb oder verlest werde.

[§ 2]

Zu den dienstzeiten soll er daz traÿdt von den armen leutten auß ainem yedem ambt under ain sunderi robrickhen, dergleichen waz ehr fier pau- und zechent-traÿdt und habern von des gotshauß maÿrhöfen empfach, auch ainem yeden underthon, so dienst bringt, mit namen aufschreÿben und wievil ehr^e dient, darumben soll rentschreÿber die holden und ehr, der phistermaister, den rentschreÿber quittieren. Welche ausstandt bringen, soll ehr in ain register und auß welchem ambt, jeden mit namen, auch von welchen jaren die ausstandt heerrreichen, aigentlich einschreÿben, darmit in seinen raittungen befinden müg, waz und wievil heurig dienst, auch ausstandt bezalt, daz es nicht zwier an die armen leut gefordert und in zwifach bezallung gedrung werden.

[§ 3]

Er soll daz altist getra*[i]*dt erstlich verzeren und nach der maÿß dem müllner antwortn dergleichen wider empfachen und aigentlich in seiner raittung die tag anzeigen, waz und wievil ehr ghen müll geben, auch widerumb empfangen etc.

[§ 4]

Wann er mell zu dem peitln verorndt, sol ehr daz gefedt mell und die gelesten khleiben, jedes insonderhayt nach der maÿß, auch an welchem tag es geschicht, aigentlich aufschreÿben und in seiner raittung anzaigen unnd sich niemandts, weeder peckhen noch müllner mit nichte von diser ordnung pringen lassen.

[§ 5]

Was ehr fier mell zu dem pachen gibt, soll ehr ainen jeden tag vleissig einschreÿben und wievil ehr von ainem peckh laibl empfacht aufmerckhen.

[§ 6]

Was ehr fier khleiben und rindten verkhaufft, soll ehr aigentlich aufschreÿben und verraittn, an welchem tag, wemb und wievil ehr hingeben.

^e folgt gestrichen: diens

[§ 7]

Was ehr in daz spitall oder auf die mayrhöff fier khleiben und rindten etc. gibt, soll ehr von dem khuchlmaister zettl nemen und laut denselben in sein raittung, an welchen tag es beschehen, jedes under sein gebierlich robr[iken]^f stellen, dergleichen was ehr in daz junckhfr[auen]^g closter gibt und von jeder partheÿ an ein rabisch schneyden, ausser des niemandts nichts geben.

[§ 8]

Was ehr fier kholn verkhaufft oder zu des gotshaus notturfft gibt, soll ehr aufschreyben. Er soll auch alle 14 tag, wann daz gotshaus ain Tainau müll hat, dergleichen die haußmüll, wenn sÿ ghen oder gefiert werden, den stup abkheren lassen und zu des gotshaus nutz wenden und vleissig auf die müllner sehen, daz sÿ dreulich arbaitten, wan nicht von neten dem gotshauß zu mallen, daz man anderen leitn malln mag. Waz ehr fier malgelt empfach, gegen gepierlichen quittungen inn die camer antworten, nicht weniger in sein raittung des empfang von wemb ehr solch gelt eingenomen und in die ausgab laut der quittungen stellen, desgleichen sol es auch gehalten werden, mit den Thuenau müllen, darvon man gestettn zünß einimbt, doch solle ehr fiersichtig sein, daz albeg zuvor daz gotshaus, alß nemblich auf windter zeit mit notturfft mell versechen seÿ, damit man nit mangl und spot leiden miesse.

[§ 9]

Waz ehr fier gelt auß der camer zu notturfft und underhalt des pfistermaisterambts empfecht und in waz gestalt ehr dasselb ausgibt, soll ehr durch monatlich dem darvon ehr daz gelt empfiht oder wemb es der herr prelat bevilcht, uberantwurten unnd die peckhen, müllner junger und sacktrager alle monadt ir besoldung außzalln, nichts minder all sein einemen und ausgeben in sein reitregister stellen, waz ehr taglich und wochendtlich handlt.

[§ 10]

Die sacktrager sollen zu allerlaÿ arbayt in der pfister zuverrichten in ainer besoldung aufgenommen werden, nicht allein zu dem sacktragen, sonder mülpack raumen, traydt und mell umschlachen, auch reitern.

[§ 11]

Was ehr fier semeln von den peckhen nimbt, zu den festen auf den herrn prelatten oder zu gastungen, sol ehr jeder tag und malzeit in sonderhaÿt einschreyben, auch wemb, wohin und wievil ehr außgespeist.

[§ 12]

Er soll auch vleissig auf pfistergsindt sechen, daz sÿ nichts muetwillig verwarlassen oder verderben, auch iere camer, zimer, petgwadt sauber halten und nicht muetwillig zerreißen, auch nicht pese unzichtig vergebne weÿber

^f Blatt ingerissen

^g Blatt ingerissen

oder ander unnitz gesindt aufhalten oder ausser hauß ligen, sonder alle unzucht, gotslesterung und muetwillen bey inen verhietten etc. Derhalben gegen inen mit gebierlicher straf verfarñ.

[§ 13]

Gegen diesen seinen diensten haben wier ime zu jerlicher besoldung zugeben zuegesagt, 16 lb d, seinen tisch am oberessen neben andern unser offüciern, zu jeder malzeit ein halbe wein, auch zum schlaftrunckh ain halbe oberessen wein.

[§ 14]

Wo wier in aber des diensts bemiessigen oder ehr von pesserung seines nutz wegen sich in anderweg bewerben wolt, soll ain teyll dem andern solches ain Quottember zuvor aufsagen.

[§ 15]

Dieweill aber dieser zeit nicht nicht all notturfftig artickhl in schrift gestelt mügen werden, waz denn pfistermaister zu nutz des gotsh(*auses*) von neten und fier guet ansicht, soll ehr dem herrn prelatten anzaigen und in albeg des gotshaus schaden wenden und frumben befierdern, auch behelt ime der herr prelatt bevor, dise instruction nach seiner genaden gefallen und notturfft zu mindern zu meren oder gar aufzuheben und zuverneuern. Ungeverlich des zu warem urkhunt geben wier ime dise instruction und bestalb(*rief*) gegen seinem gegebenem reverß mit unserm vorgeandts brobsts handtschrift und pedtschadt verfertigt.

[E]

Actum am Suntag den ersten Januarÿ anno [15]59.

[AD]

Ordnung der außspeiss des prodts

Herrn prelatten tisch die notturfft

In daz convent die notturfft

In daz junckhfrau closter

herrn prott 12

gsindtprott 16

Auf dem oberessen tisch die notturfft herrn prott

Auf den reitkhnecht tisch die notturfft gsindt prott, dabey sollen khellner und ubergeer sitzen

Herrn hofmaisters seiner hausf(*rau*)

herrn prott 6

gsindtprott 6

auf sein, des hofmaisters khnaben 3

Herrn grundtschreÿbers seiner hausf(*rau*)

herrn prott 8

Rentschreÿber zum schlaftrunckh 2

Khuchlmaister h(*err*)n laibl 4

Weinkhellner h(*err*)n laibl 2

Spitlmaister h(<i>err</i>)n laibl	6
Den armen leittn in daz spittal	
gsindt prott, ainem	3, macht 12 laibl
Item daselbs ainem arbaittetten menschen gsindt brot	4
Hofpinter und seiner hausf(<i>rau</i>) h(<i>err</i>) n laibl	4
gsindtbrot	6
Ainem pintter gselln, mitter brot	4 ^h
Schuelmaister, herrn laibl	4
Succentor, h(<i>err</i>)n laibl	2
Organist, h(<i>err</i>)n laibl	2
Calcanten wen ehr calciert, gsindt brot	2
Den 4 coraliby, ainem gsindtbrott	4 ⁱ
Gwelbschreyber, mitterbrot	3
Herrn prelattn mundtkhoch, h(<i>err</i>)n prot	4
Seinem khu/c/hlbueben, gsindtbrott	2
Revendt khoch, h(<i>err</i>)n laibl	3
Gsindtkhoch, gsindtbrot	3
Zueschratter, mitterprot	3
Schissler, gsindt brott	3
Feurer, gsindt brott	3
Revendttoffenhaitzer, gsindtbrot	3
Portner, gsindtbrot	3
Torwärtl, gsindtbrott	3
Haußknecht auf der obern camer, gsindt brot	6
Aukhnecht, gsindtbrot	3
Waldtkhnecht, gsindtbrott	3
Gartner, gsindtbrot	4
Gschiermeister und seiner hausf(<i>rau</i>), gsindtbrott	8
Ainem yedem wagenkhnecht und dem junger, gsindtbrot	4
Der hofweschin, wenn sy wösch, h(<i>err</i>)n prot	4
Des khuchlmaisters pueben, gesindt prott	2
Ainem leifl, gesindt brot	3
Den khnaben, so daz gotsleichnam ambt singen, samentlich gsindt brot etc.	
Zwaÿen ubergeern, gsindt brott	8
Haußkhnecht, auf der tiernitz, gsindtbrot	3

^h *folgt gestrichen:*

Prunmaister auf zwo person, h(<i>err</i>)n prot	3
gsindtprott	3
Zimmerman, h(<i>err</i>)n laibl	4
gsindtbrot	8

ⁱ *korrigiert, unsichere Lesung*

Dem pader, wan sy podn oder palbieren, mitter prott	4
Dem hofwagner	4
Mesner, gsindtbrott	4
Ochsenhalter, gsindtbrot	4
Schofhalter, gsindtbrot	4
Wanckhreiber, wochentlich, gsindt brot	6
Dem gutschi, gsindtbrot	3
Siechkhnecht, gsindtbrot	3
Den khnaben die di lattaney in der fasten singen, mitterprott	3
Den astanten allen miteinander auf die schuel, gsindtbrot	6
Und wen etwo underthanen khumen, die waz auf der obern camer und sunst zuschaffen, ainem 1 prott.	
Herrn Cristoffen, caplan, wochentlich h(err)n prott	16
Dem altn Cainradt Prÿsch pigsenmaister und provisaner solle wochentlich geraicht werden, zechen pfunt vleÿsch, 1 phunt schmalz, und 14 khertz, Freÿttag und Sambstag zu morgens die notturfft visch, wie mans nach gelegenhayt haben khan, khraut und rieben, die notturfft.	
Von der pfistereÿ h(err)n prott	4
gsindtbrott	4 ^j

120.

Instruktion und Bestallbrief für den Pfistermeister Sebastian Pel-singer von Propst Kaspar

Klosterneuburg, 1582 Februar 11

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R - P - 17 §§ - E.

Überlieferungsform: vom Aussteller und vom Empfänger gesiegelte Ausfertigung.

Anmerkung: dieser Text ist gleichzeitig eine Instruktion und ein Bestallbrief.

[R]

Phistermaisters instruction unnd bestall brief

[P]

Instruction unnd bestellung, welchermaßen wir, Caspar, von Gottes genaden probst unnd dechant sambt ainem ganzen convent unnser lieben frauen gottshauß Sanct Leopoldts stift zu Closterneuburg den erbarh Sebastian

^j folgt gestrichen: Pintter. Nach gelegenhayt der person, nemblich auf ain person, ain lb vleisch, dreÿ mall in der wochen zu abents geprattns, vasten speÿß und visch, khraut und rieben zimbliche notturfft, alles nach gelegenhait, schmalz wochentlich 2 lb, in der fasten dreÿ lb. Die khertz und anderst sollen von dem gschiermaister gar außgehebt sein, das ehr dem herrn prelatten seine particular zettl zustell.

Pelsinger von Traunstein, peckhen khnecht, zu unnserm phistermaister aufgenumben unnd bestelt unnd ime sein amt zu handeln bevolhen haben.

[§ 1]

Erstlich alles traidt, habern, meel, khleiben unnd rindten, so ime mit der maaß auf den cassten unnd zergaden überantwortt wirdt, soll er inn gueter huet unnd verwahrung halten unnd das das traidt nit außwachs oder wiplig, auch meel unnd khleiben nicht erhaiß oder wurmig werde, daßelbig so offft eß die notturfft erfordert umschlahen, auch in anderweg allenthalben fleisig zu sehen, damit man nit schaden nemb oder was verläst werde.

[§ 2]

Zu den dienstzeiten soll er das traidt von den armen leuten, so baldt das gebracht, einnehmen unnd was auß ainem jeden amt khümbt, unnder ain sondere rubrickhen, dergleichen was er fier pau-, zehet-traidt unnd habern von deß gottshauß mairhöfen empfähcht, auch ainem jeden unnderthonen, so dienst bringt, mit nahmen, auch wieviel deßelben gewesen, aufschreiben, umb solches soll reventschreiber die holden unnd er, der phistermeister, den renndtschreiber quittirn. Welche ausständt bringen, soll er in ain register unnd aus welchem amt jeden mit nahmen, auch von welchen jaren die ausständt herraichen, aigentlich ain schreiben, damit man in seinen raitungen befinden müeg, was unnd wieviel heurigen dienst auch ausständt bezallt, das eß nit zwier an die armen leut gevordert oder sie zu zwifacher bezallung gedrungen werden.

[§ 3]

Er soll das eltist traidt erstlich verzehren unnd muttweiß, ainunnd dreißig mezen fier ain muet geraith, dem müllner antwortten unnd der müelordnung, der im ain abschrift neben mit uberantwortt werden soll, gemäß so viel von jeder sorten waiz, halb waiz unnd khorn nach derselben maß, so sie mit sich fieren, an die müel sollen gebüert, wider emphachen unnd aigentlich in seiner raitung die täg anzaigen, was unnd wie viel er gen müel geben, auch widerumb emphanen habe.

[§ 4]

Was aber schlechts traidt sein möcht, so auf die prob den frembden müllnern nit khündt gemahlen werden, soll phistermaister denselben auf der müel beÿ hauß ain prob mahlen laßen, damit er sehen khünn, was von denen müllnern auß ainem muedt zu begern sey.

[§ 5]

Wann er meel zu dem peutteln verordnet, soll er das gefäch meel unnd die gelösten khleiben, jedes in sonderheit nach der maß, auch an welchem tag eß geschicht, aigentlich aufschreiben unnd in seiner raitung ahnzaigen unnd sich niemandts, weder peckhen noch müllner mit nicht von diser ordnung bringen laßen. Was er fier mehl zum pachen gibt, soll er ain jeden tag, beÿ seiner raitung in außgab unnd wie viel er von ainem peckhen laibel emphacht, auch wohin dieselben verspeist, gleichfalls in emphan unnd außgab einstellen.

[§ 6]

Auff die khleiben unnd brottrindten soll er ain besonderbare rubrickhen in emphang und was er davon verkhaufft ordenlich an welchen tag, wemb unnd wieviel er hingeben inn außgab, entgegen das geldt in emphang einbringen.

[§ 7]

Was er aber auf das spital oder auf die mairhöff für khleiben unnd rindten etc. gibt, soll er von dem spittallmaiter oder forster zettel nehmen unnd laut der selben in sein raitung, an welchem tag es beschehen, jedes unnder sein gebürlich rubrickhen stellen.

[§ 8]

Was er fier khollen verkhaufft oder zu deß gottshauß notturfft gibt, soll er gleichs aufschreiben.

[§ 9]

Er soll auch alle vierzehen tag, wann das gottshauß ain Thonau müel hatt, dergleichen die haußmüel, wann sie gehen oder gefiert werden, den staub abkheren lassen unnd zu deß gottshauß nuz wenden unnd vleisig auff die müllner sehen, das sie treulich arbeiten; wann nit von nötten, dem gottshauß zu malen, das man andern leuten mahlen mag. Was er fier mahlgeldt empfecht gegen gebüerlichen quittungen inn die cammer antworten, nicht weniger in sein raitung deß emphang, von wem er solch geldt eingenumben, unnd in die außgab laut der quittungen stellen. Deßgleichen soll es auch gehalten werden mit den Thonau mülln, davon man gsetten zinß einnimbt, doch soll er fürsichtig sein, das allweg zuvor das gottshauß alß nemblich auf winterzeit mit notturfft meel versehen seÿ, damit man nit mängl unnd schaden leiden müße.

[§ 10]

Was er für geldt auß der cammer zu notturfft unnd unnderhalt deß phistermaister ampts empfecht unnd in was gestalt er daßelb auß gibt, soll er durch monatlich dem, davon er das geldt empfecht oder wem eß der herr prelat bevilcht, überantworten unnd die peckhen, müllner junger unnd säckhtrager alle monath ÿhr besoldung außzalen, nichts minder all sein einnehmen unnd außgeben inn sein raitt register stellen, was er täglich unnd wochentlich handelt.

[§ 11]

Die sackhträger sollen zu allerlaÿ arbeit in der phister zuverrichten inn ainer besoldung aufgenumben werden, nicht allein zum sackhtragen sonnder müelpach reumen, traidt unnd meel umbschlagen, reutern unnd der gleichen.

[§ 12]

Was er vor semmel von dem peckhen nimbt, zu den fessten, auf den herrn prelaten oder zu gasstungen, soll er jeden tag unnd malzeit, wem, wohin unnd wieviel er aussgespeist einschreiben.

[§ 13]

Was sunsten die verspeisung anlengt^a, wierdet ime derselben, wie sie dem speyßer in sein instruction eingeleibt, sein gebüerlichs aufsehen darauf zu haben, auch was wochentlich verspeist, inn sein wochenzettel einzeleiben, abschrift zuegestellt werden.

[§ 14]

Er soll auch vleisig aufs phister gesindt sehen, das sie nichts muettwillig verwarlosen oder verderben unnd ihre zimmer, camer, pedtgewandt sauber halten unnd nit muettwillig zerreißen, auch nicht böse uhnzuchtige weiber oder annder uhnuz gesindt aufhalten, er selbst oder die seinigen deß nachts ausers hauß ligen, sonnder alle unzucht, gotteslesterung unnd muettwillen beÿ ihnen verhüeten etc., derhalben gegen ihnen mit gebüerlicher straff verfahren.

[§ 15]

Gegen disen seinen diensten haben wir ime zu järlicher besoldung zu geben zuegesagt vier unnd zwänzig gulden, seinen tisch am obereßen, neben andern unnsern officierern zu jeder mallzeit ain halbe wein, auch zum schlafftrunckh ain halbe alles obereßen wein.

[§ 16]

Wo wir ime aber deß dienst bemüeißigen oder er von beßerung seines nuz wegen sich in anderweg bewerben woltt, soll ain thail dem andern solches ain quatermber zuvor auffhsagen.

[§ 17]

Dieweil aber diser zeit nicht alle notturfftige articl inn schrift gestelt werden müegen, was dem phistermaister zu nuz deß gottshauß von nötten unnd fier guett aussicht, soll er dem herrn prelaten anzaigen unnd in allweg deß gottshauß schaden wendten unnd frumen befurdern. Auch behelt ime der herr prelat bevor, dise instruction nach seiner *g(naden)* gefallen unnd notturfft zu mindern, zu merern oder gar aufzuheben unnd zuverneuren. Ungeverlich deß zu waren urkhundt sein diser instruction unnd beställ brieff zwäÿ mit gleichem lautt zuständten geschriben unnd mit unserm vorgeandts brobsts, auch sein phistermaistes handtschrift unnd pedtschafft verfertigt unnd ains unnd das annder ihme behendigt.

[E]

Actum in unser lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg, den ailfften tag monats Februarÿ im zwäÿ unnd achzigisten jar.

[L.S.]^b [L.S.]^c

^a *korrigiert*

^b *das Siegelbild ist nicht mehr erkennbar; roter Siegellack; es dürfte sich hier um das Siegel des Propstes handeln*

^c *das Siegelbild ist nicht mehr erkennbar; schwarzer Siegellack; es dürfte sich hier um das Siegel des Pfistermeisters handeln*

121.

Instruktion und Bestallbrief für den Pfistermeister Sebastian Pelsinger von Propst Kaspar mit einem Extrakt aus der Müllerordnung und einer Ordnung über die Brotauspeisung

Klosterneuburg, 1582 März 21

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: P – 27 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[P]

Instruction unnd bestallung, wellichermassen wir, Caspar, von Gottes genaden brobst unnd dechandt sambt ainen ganzen convent unnsere lieben frauen gottshauß Sannt Leopoldts stifts zu Closterneuburg, des erbarn Sebastian Pelsinger von Traunstein, peckhen khnecht zu unnserm pfistermeister aufgenumen unnd bestellet unnd ime sein amt zu handlen bevolchen haben.

[§ 1]

Erstlichen alles traidt, habern, mell, khleiben unnd rinndten, so ime mit der maß auf den casten unnd zergaden überantwortt wirdt, soll er zu guetter huett unnd verwahrung haben unnd das traidt nit außwa/c/hs oder wiplich, auch mell unnd khleiben nit erhaiß oder wuermig werde, daßelbig so offft es die notturfft erfordert umb schlachen, auch in annderweeg allenthalben vleißig zusehen, damit man nit schaden nemb oder verläst werde.

[§ 2]

Zu den diennst zeiten soll er das traidt von denn armen leütten, so baltt das gebracht, einnemen unnd was auß ainem jeden amt khumbt, unnder ain sonnder rubrickhen, dergleichen was er für pau-, zehet-traidt unnd habern von des gottshauß mayrhoff emphächt, auch ainen jeden unnderthonen, so diennst bringt, mit tauff- unnd zuenamen, auch wievill deßelben gewesen, auffschreiben unnd solliches soll renndtschreiber die holden unnd er, der pfistermaister, denn renndtschreiber quittiern. Welliche ausstendt bringen, soll er in ain register unnd auß wellichem amt jeden mit namen auch von wellichen jaren, die ausständt herrreichen, aigentlich einschreiben, damit man in seiner raittung befinden müg, was unnd wievill heurig diennst, auch ausständt bezallt, das es nit zwier an die armen leuth gefordert, oder sie zu zwifacher bezallung gedrunge werden.

[§ 3]

Er soll das eltist träydt erstlich verzeren unnd muthweiß, ainunddreißig mezen für ain muth geraith, dem müllner antwortten unnd der müll ordnung, wie die hernacher begriffen unnd geschriben ist, gemeß sovill von jeder sortten waiz, halbwaiz unnd khorn auch derselben maß, so sie mit sich füren, an die müll sollen gebüert wider emphachen unnd aigentlich in

seiner raittung die tag anzaigen, was unnd wievill er gen müll geben, auch widerumb emphanngen habe.

[§ 4]

Extract auß der müllner ordnung, vom mallguett auf die gestetten in den khleiben, auch von gemainen mallter durch den wasserpeütl etc.

Waitz

Item von ainem muth, das ist ainunddreissig mezen gereitterten lauttern waiz, durch den wasserpeütl gemallen ist der müllherr oder müllner herauß zugeben schuldig, mell sibenunddreissig gestrich, khleiben neünzehen gestrich

idest mell 37 gestrich

khleiben 19 gestrich

Item von ainem muth, das ist ainunddreißig mezen gereitterten halbwaizen getraidt, durch den wasserpeütl gemallen, ist der müllherr oder müllner herauß zugeben schuldig, mell sibenunddreissig mezen, khleiben sechzehen gestrich

idest mell, 37 gestrich

khleiben 16 gestrich

[§ 5]

Khorn

Item von ainem muth geraitterten khorn, durch den waßerpeüttl gemallen, ist der müllherr oder müllner herauß zugeben schuldig, mell sechsunddreissig unnd khleiben zwainzig gestrich

idest mell 36 gstrich

khleiben 20 gstrich

[§ 6]

Vom mallguett auf die gestetten in den khleiben

Waitz

Von ainem muth gereitterten lautterm waiz auf die gestetten gemallen ist der müllner herauß zugeben schuldig, sechs unnd vierzig zwaÿviertl mell unnd khleiben durchainannder

idest meell unnd khleiben

46 $\frac{2}{4}$ gestrich

[§ 7]

Halbwaitz

Vonn ainem muth^a gereitterten halbwaizen getraid auf die gestetten gemallen sechsundvierzig dreÿviertl in mell unnd khleiben

idest mell unnd khleiben

46 $\frac{3}{4}$ gestrich

^a folgt gestrichen: halb

[§ 8]

Khornn

Von ainem muth gereittertem khorn auf die gestetten gemallen sibenunndvierzig gestrich, zwayviertl mell unnd khleiben durchainander

idest mell unnd khleiben

47 $\frac{3}{4}$ gestrich

[§ 9]

Was aber schlechtes traidt sein möcht, so auf die prob den frembden müllnern nit khundt gemallen werden, soll pfistermaister denselben auf der müll beÿ hauß ain prob mallen laßen, damit er sehen khün, was von denen müllnern auß ainem muth zubegern seÿ.

[§ 10]

Wann er mell zu dem peüteln verordnet, soll er das gefächt mell unnd die gelesten khleiben, jedes in sonnderhait nach der maß, auch an wellichem tag es beschicht, aigentlich aufschreiben unnd in seiner raittung anzaigen unnd sich niemandts, weder peckhen noch müllner mit nicht von diser ordnung benignen lassen, was er für mell zum pachen gibt, soll er ain jeden tag beÿ seiner raittung einstellen.

[§ 11]

Auf die khleiben unnd brodtrindten soll er ain besunderbare rubrickhen in emphanng unnd was er davon verkhaufft ordenlich an wellichen tag, wann unnd wievill er hingeben, in außgab, entgegen das geltt in emphanng einbringen.

[§ 12]

Was er aber das spittal oder auf die maÿerhöff für khleiben unnd rindten gibt, soll er von dem spittlmaister oder vorster zettln nemen unnd laut derselben in sein raittung an wellichen tag es beschehen, jedes unnder sein gebürlich rubriekh stellen.

[§ 13]

Er soll auch alle vierzehen tag, wann das gottshauß ain Thonau müll hat, dergleichen die haußmüll, wann sie gehen oder gefürt werden, den staub abkhern laßen unnd zu des gottshauß nuz wenndten unnd vleißig auf die müllner sehen, das sie treulich arbeitthen, wann nit von nötten, dem gottshauß zu mallen, das man anndern leüthen mallen mag. Was er für mallgeltt emphächt, gegen gebürlichen quittungen in die cammer antwortten, nichts weniger in sein raittung den emphanng, von wemb er sollich geltt eingenomen unnd in die außgab laut der quittung stellen. Desgleichen soll es auch gehalten werden mit der Thonau mülln, davon man gestetten zünß einnimbt, doch soll er fürsichtig sein, das albeg zuvor das gottshauß, als nemblich auf wintters zeit mit notturfft mell versehen seÿ, damit man nüt mengl unnd schaden leiden müesse.

[§ 14]

Was er für gelt auß der camer zu notturfft unnd unndterhalt des phistermaisterambts emphecht unnd was gestalt er daßselbig außgibt, soll er durch monatlich dem, darvon er das gelt emphecht oder wemb es der herr prelat bevilcht, überantwortten unnd die peckhen, müllner, junger unnd seckhtrager alle monath ir besoldung außzallen, nichts minder all sein einnemen unnd außgeben in sein rait register stellen, was er täglich unnd wochentlich handelt.

[§ 15]

Die seckhtrager sollen zu allerlaÿ arbit in der pfister zuverrichtung in ainer besoldung aufgenumen werden, nicht allain zum sagkhtrogen, sonnder mülpach raumen, traydt unnd mehl umbschlachen, reüttern unnd dergleichen.

[§ 16]

Was er für semel von dem peekhen nimbt, zu den fessten auf den herrn prelaten, soll er jeden tag unnd malzeitt wemb, wohin unnd wievill er ausspeist einschreiben.

[§ 17]

Er soll auch vleißig aufs pfistergesindt sehen, das sie nichts muetwilliger weiß verwarlosen oder verderben unnd ir zimmer, cammer, pedtgewannndt sauber hallten unnd nit muetwillig zerreisen, auch nicht pöse unzichtige weÿber oder annder unuz gesindt aufhaltten, er selbst oder die seinigen, des nachts aussers hauß ligen, sonnder alle unzucht, gotteslösterung unnd muettwillen beÿ innen verhietten, derhalben gegen innen mit gebürlicher straff verfahren.

[§ 18]

Innsonderhait aber soll er vleißig aufmerckhen unnd verhietten, das sich khain fremdes gesindl, es sey wer da wölle, sich in der pfister unnderschlaiff unnd aufhalte, so aber ettwo armen peeckhen junger khumen, dieselben übernacht unnd nicht lennger herbergen, sonnder dieselben auf ir ordenliche herberg, wie von allters heer breüchig gewest, schaffen unnd nicht so hauffen weiß, wie ettlich zeit hero übereinander laßen ligen.

[§ 19]

Unnd damit er auch der auspeisung, darauf er sein gebürliches aufsehen haben soll, ein wissen hab, wirdt ime die volgunder gestalt in sein instruction hiher gesetzt.

[§ 20]

Ordnung der auspeisung des brodts, wie hernach volgt

[§ 21]

Erstlichen zu des herrn prelaten zimer auf ain jede person, so durch den ausspeiser täglichen sollen abgezellt werden, zum mittagmall ain laibl unnd zur nacht ain laibl herrn brodt.

[§ 22]

Auf das revent auf ain jede person dreÿ laibl, die auch täglich sollen abgezellt werden unnd durch den laÿbruedern, so das prodt hollt angezaigt werden.

[§ 23]

Dem herrn hoffmaister vier laibl herrn prodt unnd gesindtbrodt sechs laibl.
Dem grundtschreiber, so ers begern wirdt, zue collation oder extra ordinariÿ zwaÿ laibl herrn brodt.

Dem renndtschreiber, wann er auf der türnitz ist, dreÿ laibl herrn brodt, wann er aber am prelaten tisch ist, zu jedem essen sein laibl.

Ainem beneficiaten dreÿ laibel herrn brodt.

Dem schuelmaister dreÿ laibl herrn brodt.

Dem cantor dreÿ laÿbl herrn brodt.

Dem organisten dreÿ laÿbll herrn brodt.

Dem vorster dreÿ laibl herrn brodt.

Dem collaburator drreÿ laibl herrn brodt.

Dem pfistermaister drey laibl herrn prodt.

Dem apodeckher dreÿ laibl herrn brodt.

Dem weinkhellner zwaÿ laibl herrn brodt unnd gesindt brodt zwaÿ laibl.

Dem herrn pharrer beÿ Sannt Merthen wochentlich herrn brodt neün par unnd gesindtbrodt neün par.

Dem khuchelmaister zwaÿ laibl herrn brodt unnd gesindt brodt zwaÿ laibl.

Dem gewölbschreiber dreÿ laibl herrnbrodt.

Dem maister Hannsen, ir *g(naden)* khoch, alle tag herrn brodt zwaÿ laibl, unnd gesindtbrodt zwaÿ laibl.

Dem revent khoch dreÿ laibl gesinndt brodt.

Dem gesindt khoch gleichfals.

Des maister Hannsen jung zwaÿ laibl gesindtbrodt.

Des revents khochs jung gleichfals.

Dem zueschratter dreÿ laibl gesindtbrodt.

Dem feurer dreÿ laibl gesindt brodt.

Dem abwascher oder schüßlerin dreÿ laibl gesindt brodt.

Dem oxsenhaltter dreÿ laibl gesindtbrodt.

Dem schoffhaltter dreÿ laibl gesindtbrodt.

Dem khrautmännndl dreÿ laibl gesindt brodt.

Dem Leo peel beÿ der khuchel, gesindtbrodt dreÿ laibl.

Dem Niel, dreÿ laibl gesindtbrodt.

Den zween kheller khnechten, jedem gesindt brodt dreÿ laibl.

Den zwen übergehern jedem gesindt brott dreÿ laibl.

Dem speiser dreÿ laibl gesindtbrodt.

Des herrn prelaten cämmerling unnd zimmer leib jung jedem ain tag zwaÿ laibel herrn brodt.

Dem haußkhnecht auf der türniz zum ausschneiden zwaÿ laibl unnd ime ordinariÿ gesindtbrodt dreÿ laibl.

Dem laüffel gesindtbrod drei laibl.
Dem thorwärthl gesindtbrod 3 laibl.
Dem jäger gesindtbrod dreÿ laibl.
Dem garttnere dreÿ laibl gesindt brodt.
Dem reventhaizer gesindtbrod 3 laibl.
Dem walltkhnecht gesündtbrod dreÿ laibl.
Dem aukhnecht gesindtbrod drei laibl.
Dem haußkhnecht auf der obern cammer gesindtbrod dreÿ laibl.

[§ 24]

Gschierhoff

Dem gschiermaister ime unnd seinem weib herrnbrod alle tag vier laibl,
gsindtbrod vier laibel.
Item zum aufschneiden gsindt brodt zwaÿ laibel.
Item den kuerkhnechten unnd stalljungen ainem jeden ain tag gsinndt brodt
vier laibl.
Dem gutschÿ gsindtbrod zwaÿ par.
Dem wagner gsindtbrod dreÿ laibl.
Item^b auf die coralisten alle tag auf jeden dreÿ laibl gesindtbrod.
Die asstannen haben ir brodt, so erübricht wirdt.
Item die armen schueller, so ir wochenliche zettl vom schuelmaister haben,
jedem 2 laibl.
Den tiscantisten alle Pffingstag vom Gotts leichnamts ainem jeden gsindt
brodt zwaÿ laibl.
Item auf alle fesst auf die schuel zum fruestuckh acht laibl gesindt brodt.
Item in reitstall alle tag gsindt brodt zwainzig laibl.
Des herrn hoffmaister khnecht gsindt brodt dreÿ laibl.
Item dem hoffpinder sambt seinem weib alle tag herrn brodt zwaÿ laibl unnd
gsindt brodt vier laibl.
Item auf ainen jeden pindergesellen alle tag vier laibl gesindtbrod.

[§ 25]

Spittal

Erstlichen dem spittelmaister ime unnd sinem weib alle tag herrn brodt dreÿ
laibl unnd gsinndt brodt dreÿ laibl.
Item mer auf sein gesindt jedem alle tag gsindtbrod vier laibl.
Item auf das arme volckh in der sutten, auf ain jede person gsinndtbrod
dreÿ laibl.
Der Teisserin alle tag gsindt brodt drei laibl.
Mer irem diernl oder menschen gsinndt brodt zwaÿ laibl.
Dem marckhtreitter auf ain jeden tag dreÿ laibl gsindt brodt.
Der hoffwescherin, so ir zuegeben wirdt, gsindtbrod dreÿ laibl.

^b folgt ein getilgtes Wort

Item dem holzhackher alle Suntag oder Freÿtag zwaÿ laibl gesindt brodt.
Dem cabrantisten, do dem organisten die pläÿpälg hebt, alle tag dreÿ laibl
gsinndtbrodt.

Dem hofbalbierer, so oft man padt oder balbiert, herrn brodt dreÿ laibl,
gsindt brodt dreÿ laibl.

Den tiscantisten in der fassten, so sie die lithaneÿ singen, vier laibl gsinndt
brodt.

Dennen unnderthonen, so zum gottshauß khumen, so nicht über nach blei-
ben, jedem ain laibl.

Die aber über nacht bleiben, jedem gsinndt brodt zwaÿ laibl.

Dem maÿr zu Tuttendorff nach gelegenhait gsinndtbrodt zwaÿ laibl.

Des grundtschreibers pueben zwaÿ laibl gsinndtbrodt.

Item der jhenigen herrn pueben auf dem oberessen allen mitainannder ai-
nem jeden ain tag gsinndtbrodt zwaÿ laibl.

Den armen leüthen, so zum gottshauß täglich khumen, jedem gsinndt brodt
ain laibel geraicht werden.

[§ 26]

Gegen diesen seinen diennsten haben wir ime zu järlicher besöldung zue-
geben zuegesagt, vierundzwainzig gulden, seinem tisch am oberessen, ne-
ben anndern unnsern officiern, zu jeder mallzeit ain halb wein, auch zum
schlafftrunckh ain halbe, alles oberessen wein. Wo wir ime aber des diennsts
bemüeÿig oder er von besserung seines nuz wegen sich in annderweg be-
werben wollt, woll ain thail dem anndern solliches ain Quottember zuvor
aufsagen.

[§ 27]

Dieweill aber dise zeit nicht alle notturfftige articl in schrift gestellt mügen
werden, was dem pfistermaister zu nuz des gottshauß vonnöthen unnd für
guett ansiecht, soll er dem herrn prelatten anzaigen unnd in albeg des gotts-
hauß schaden wendten unnd frumben befürdern. Auch behallt ime der herr
prelat bevor, dise instruction nach seiner *g(naden)* gefallen unnd notturfft zu
mindern, zu mehrern oder gar aufzuheben unnd zuverneuern. Ungeverlich
deß zu warem uhrkhundt sein dise instruction unnd bestallbrieff zwo mit
gleichem lautt zu stännnden gschriben unnd mit unnsERM vorgeenanndts
brobsts, auch sein pfistermaisters handschrift unnd pedschadt verfertigt
unnd ainß unñß, das annder ime behenndigt.

[E]

Actum zu unnsER lieben frauen gottshauß zu closterneuburg den ainuns-
zwainzigen tag monats Martÿ, der wenigern zall Cristi, im aintauesent fünff-
hundert unnd zwaiunndachtzigisten jhar.

[L.S.]

Sebastian Polsinger

122.

Instruktion für den Pfistermeister von den kaiserlichen Administratoren Frater Johannes Sario und Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg mit späteren Änderungen

Klosterneuburg, [1612–1616]

A StAKl, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 30 §§ – E – [in A' ergänzt: §§ 31, 32 – E].

Datierung: Die Instruktion wurde während des Interregnums von 1612 bis 1616 verfasst.

Überlieferungsform: Konzept, das von den kaiserlichen Administratoren Frater Johannes Sario und dem Hofmeister Veit Segenseisen von Segenberg unterschrieben ist. Es ist unklar, ob der Text jemals ausgefertigt wurde. Die Text wurde später revidiert und erneut als Konzept verwendet:

A' StAKl, K 206, Nr. 2: Konzept [nach 1616]. A' datiert auf die Zeit nach dem Interregnum, da im Eschatokoll ein namentlich nicht genannter Propst als Aussteller genannt ist.

Anmerkung: § 10 ist in A' vollständig gestrichen, stattdessen wurde ein neuer Paragraph auf einem beigelegten Blatt ergänzt. In A' sind außerdem auf einem beigelegten Blatt zwei Paragraphen (§§ 31 und 32) sowie ein Eschatokoll hinzugefügt, die im Anschluss ediert sind.

[R]

Instruction, darnach sich pfistermaister verhalten solle, betr(effend) etc.

[P]

Instruction darnach sich pfistermaister verhalten solle.

[§ 1]

1. Erstlichen soll dem würdigen gottshauß Closterneüburg ein jeder aufgenombener pfistermaister bey seinen zuegesagt- unnd verpflichten treu und glauben in diesem seinem anvertrauten pfisteramt alles daß jenige schaffen unnd verrichten, waß unnd dem gottshauß immer zue nuz unnd wolffahrt khommen unnd gedeüen möge, er solliches auch vermittelst seiner äyden alß ein getreuer dienner seinem herrn zuethuen jederzeit schuldig unnd verpunden ist, auch allwegen zue außganng deß neüen jahrs umb sein verwaltung aufrichtige raittung übergeben und sein undergebenen außspeiser dahin anhalten, daß er die wochenzettel wochentlich auf den Montag, wan die groß glockhen gelitten^a, dem herrn praelathen, decano oder wer von den superioribus dazue verordnet wüerd, in guetter richtigkeit mit aller reverenz zuestelle, (...) ^b solcher^c übergeben wüerd, vleissig

^a A': geleüt

^b mehrere Wörter durch A' gestrichen und deshalb nicht mehr lesbar; in A' über der Zeile ergänzt: und zuvor aber

^c A': solche

übersehen^d unnd^eraitten, ob nit in den *latus* oder der *summa* gefehlt seye, auch nit weniger den^f *wochenzettel* unnd die *rapulatur* recht unnd just *collationieren*, damit beede thail die *jahrs raittungen* unnd *wochenzettel* miteinander *accordieren* unnd hierin *khein confusion* fürüber lauffen möchte.

[§ 2]

2. Annderten soll *pfistermaister* ohne *erlaubnus* nit ausser deß *clossters* oder der *pfisterey* *ligen*, *unzeitige gasstereyen* darin *anrichten*, noch solches seinen *undergebenen* *zuthuen* *gestatten*, sonndern wo er solches bey dem *pfisster gesindl* (*kheinen außgenomben*) deß *unzeitige* oder *yberflüssige* *essen* unnd sonnderlich die *schödliche trunckhenheit* spüeren wüerdte, soll er diß bey ihnen *alß baldten* *abstellen* unnd ihnen *ausserhalb*, nirgendt *anderstwo* *alß* in der *pfisterey*, *zueligen* *gestatten*, deßwegen er dann alle *abents* *vleissig* *visitiern*, ob sie alle bey *hauß*, damit, wann ein *visitation* von dem *herren praelathen*, *decano* oder wem er *dasselbig* *befilcht*, fürüber *gehe*, man sie auf *fürfallundte noth*, sonnderlich aber bey *nächtlicher* *weill* an *gewöhnlichen orthen*, wohin sie dann *deputiert*, *zuefindten* unnd für sie *gebüerliche andtwortt* zu wissen *gebe*.

[§ 3]

3. Dritten soll *pfistermaister* auch in *allweg* sein *fleissiges aufsehen* auf sein *undergebenen* *speiser*, *müller* unnd *peckhen gesindl* haben, daß sie *khain rauffhandel* in der *pfisterey* *anheben*, noch *sonnst einannder* nit *beleidigen*, *schelkten* oder *schmächen*, von *deme nun einem* oder *mehrn* solches *solte erfahren* werden, gegen dem oder denen soll *pfistermaister* auf *zuvor gehalten* *verhör* eines jeden *verprechen* nach mit *gebüerlicher straff* *verfahren*. Wo *fehr* aber daß *verprechen* so *gross wære*, so soll er *daßselbig* *ordenlich* auf die *ober cammer* oder *aufs wenigist* für *herrn hoffmaister* bringen.

[§ 4]

4. Viertten, demnach nun daß *spillen* ein *schödliches übel*, darauß viel unnd *manicherley hizige* *reden* unnd *enndtlich grosse schlaghandel* *entstehen* *thuen*, welches *spillen* sonnderlich unnder den *peckhen gesindel* ein *vast gemeingelicher gebrauch* ist, daß sie sich nit *allein* bey *demselben* nit *fridtlich betragen*, sonndern auch *Gottes*, seiner *wehrten muetter* unnd *allen lieben heilligen* mit *leichtfertigen fluechen* *übigelich vergessen*, also soll *pfistermaister* *hiemit* *alles ernsts auferlegt* sein, sein *vleissige aufacht* *zuehaben*, daß der *gleichen* nit *fürüber gehen* *lasse*. Unnd da er solches *selbst sechen* oder *durch anndere erfahren* wüerde, *daßselbige* *alß baldten* bey ihnen *wenden* unnd *abstellen* unnd vor *allen dingen* *dahin gedacht* sein, daß *guette*

d A': lesen

e in A' über der Zeile ergänzt: überraitten

f A': die

fridtlliche einigkheit under ihnen erhaltten unnd alle gottslösterung, so ein anfangg alles übels ist, verhüett werde.

[§ 5]

5. Fünfften, alß auch beÿ dem peckhen unnd müller gesindel in gottshauß vielfelttig gespierdt worden, daß sie ledig stanndts unnd verheÿrathe weibspersohnen mit abholung ihren wöschchen in die pfistereÿ unnd darin gelegene mühl wider deß gottshauß gebrauch unnd alt herkhommen züglen, dardurch nit allein dem gesindt zue aller leichtfertiggkheit unnd muetwillen grosse anraizung geben, sondern auch leichter abtrag an brodt, mell unnd grieff unnder dem schein einer wösch durch gebracht werden khann. Dergleichen ungebüer abzustellen unnd alle unzucht zueverhüetten, soll pfistermaister hinfüro ernstlich darob unnd daran sein, daß dergleichen wöschchen von dem gesindel ihrer bestelten wöschlerin selbst zuehauß getragen unnd durch sie auch wider abgeholt werde. Würdten sie noch über diß alles verdächtige weib- oder manspersohnen aufhaltten wöllen, wuerdt er zuverhüettung aller unzucht, schandt unnd lasters gebüerliche straff gegen ihnen fürzunemen wissen unnd sich selbs auch in der gleichen sachen nit begreifen lassen.

[§ 6]

6. Den brodt khauff anlangent, welcher sonnderlich beÿ dem peckhen gesindel ein grosser mißgebrauch ist, soll pfistermaister hinfüro, sovil ihme müglich, gannz unnd gar abstellen unnd vleissiges aufsehen haben, daß dergleichen getribene brodtkheuff nit in der pfistereÿ aufgericht, noch ihm wenigsten fürüber gehen.

[§ 7]

7. Sibenten soll pfistermaister, sovil es immer sein khan, sich umb guett catholisch gesündt, unnd die sonderlich der arbaith woll vorstehen khöndten, bewerben unnd auf sie achtung geben, daß sie khein unnöttige disputation in religions sachen anfanggen unnd zum greinen ursach, bevorderist auf die catholischen achtung geben, daß sie, wo es annderer ihrer handtarbeith in der wochen nit beschechen khan, zum wenigsten an heilligen Sonn- unnd feÿrtägen die khirchen unnd den gottsdiennst besuechen, sie auch allweegen zue den gefallenen hohen fessten zum beichten unnd der cummunion nach Gottes bevelch christlich zuermahnen, nit underlassen.

[§ 8]

8. Zum achten soll pfistermaister zum wenigsten in der wochen ein- oder zweÿmahl ihre pether und cammer besuechen unnd sehen, ob sie dieselben auch sauber unnd rain haltten, nichts verderben oder sonst unnuzlich in denselben gehaust werden. Dergleichen starckh darob sein, daß sie allen unrath auß der pfistereÿ, so zu grosser ungesundtheit ursach geben, jedes mahl hinweekh kheren unnd solche in guetter ordnung zuerhaltten, sich auch vor allen dingen befleissen, damit feÿer und leicht allzeit recht versorgt werde.

[§ 9]

9. Zum neündten, er pfistermaister soll auch zu den pachtägen neben seinem undergebenen speiser vleissig achtung auf daß gesündt geben, sonnderlich zu nacht aufstehen unnd ihnen nachsehen, ob sie auch mit dem gebäch treülich unnd recht umbgehen, khein brodt unterschlagen oder verstossen. Da er dergleichen gewahr wüerd, deßwegen mit gebüerlicher straff gegen ihnen verfahren. Auf die junger soll der helffer auch vleissig achtung geben, daß sie daß gebäch recht herführen unnd dasselbige nit verderben oder sonst verwahrlosen, dann ihme sonst der schaden guetzmachen obgelegen sein will. Wann es nun außbachens zeit, es sey beÿ tag oder nacht, soll der helffer ehundert khein brodt auß dem offen nemben, sonndern es dem speiser allwegen zuvorher anzeigen, solches alßdann in seinem beÿsein herauß nemben unnd in die außspeiß tragen lassen. Waß dann nun ein jedes gebäch, es sey revent-, beschlagens- oder gesündtbrodt, geben, durch den speiser vleissig gezehlt unnd aufgeschriben werden, zuvorhin aber die zahl der paar brodt dem pfistermaister anzaigen, ob es genueg ertragen oder nit, sich darnach reguliern khönne. Unnd soll pfistermaister weder dem speiser noch dem peckhen jungen (ausserhalb deß helffers deme von jedem semel gebäch unnd sonst gar von kheinem anndern zway laibel zunemben vergundt sein) einiches paar brodt nit gestatten.

[§ 10]

§10. Nachdeme auch zue jährlichen lesens-, sonnderlich aber starckhen wintters-zeiten daß mell hefftig aufgehet, die mühln beim gottshauß auch schlechtlich umbgehen, also soll pfistermaister dahin gedacht sein, daß er allezeit gegen dem wintter daß beschlagen unnd gesündt brodt umb etwaß cleiner unnd geringer, alß zue sommers zeitten beschicht, pachen lasse unnd die zahl der brodt, weil es von zechen gestrich melb (doch geringers brodt) beschlagens 325 unnd gesündt brodt 335 par minder oder mehr, deß grössern aber beschlagens 312 unnd gesündtbrodt 320 paar, nach gelegenheit deß gebächs unnd der grösse geben khann, neben dem reventbrodt, alß von

^{g-g} in A' gestrichen, stattdessen auf einem Blatt eingefügt: 10. Nachdeme auch zur järlichen leßens (folgt gestrichen: zeiten), sonnderlich starckher wintters zeiten daß mell hefftig auffgeet, die miehln beim gottshauß auch schlechtlich umgehen, also soll pfistermaister dahin gedacht, darob unnd daran sein, damit alle zeit gegen dem wintter daß beschlagen unnd gesündtbrodt umb etwaß gleiner, alß zue sommerß zeitten beschicht, gebachen werde, die zahl der par brod aber, weil man (über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: es) beÿ jetziger größe auß 10 gestrich römischmell gar wol 382 (korrigiert), 384 oder 385, deß gesündtbrodts ebenermassen auß 10 gestrichen gesündtmell 420 oder 415 par unnd vonn dem metzen sehmelmelb 82, 84, 85, 86 oder 87 par revent laibel (ein par gestrichen) nach dem gewicht der 12 loth (könden gestrichen) sovil brodts pachen khan, also soll pfistermaister hiermit alles ernsts und beÿ erstattung deß abgangs hirit aufgelegt sein, daß er hinfüro in der wochen zetlen die obige zal aller sorten brodt unnd weniger nit einstellen unnd specifizieren thüe, dann nur sonst der rest guet zue machen obgelegen sein wurd.

jedem mezen 85, 86 oder 87 par, welches in seiner unverenderten grösse der zwölff loth jederzeit verbleiben, empfangen unnd in den wochenzettln wochentlich einbracht werden sollen. Wann die starckh wintterszeit aber füryber unnd es wider gegen dem fröhling gehet, mag pfistermaister daß brodt wider in voriger, doch nit überfleissiger grösse, weillen in dem ganzen gottshauß gespüerdet wüerd, daß sie dasselbig mehrers thails verkhauffen, pachen lassen.^g

[§ 11]

11. Wann eß außspeisens zeit unnd die essglockhen gelitten, soll pfistermaister alß baldten außspeisen lassen, damit niemandt an seinen geschäftten verhindert werde. Darbey er, pfistermaister, allwegen, es fallen ihme dann sonnderbare ampts verhinderungen für, sich befindten unnd zueseuchen solle, daß die außspeisung deß brodts nach der ime angehendigten sonnderbaren instruction deß brodt außspeisens recht unnd ordenlich bescheche.

[§ 12]

12. Eß solle pfistermaister sonnderlich auf die mühl, daß sie nit feyeren unnd die müller im mahlen recht unnd woll hausen, vorderist auch sein vleissiges aufsehen haben, daß sie niemandts anndern, alß dem gottshauß mahln, damit deß gottshauß jederzeit mit melb der notturfft nach versechen unnd daran kheinen mangel leiden möchte. Deßwegen er desto öffter den mühl zueseuchen solle, waß für maltter verhandten, auch wie es mit der maß sowoll in der pfister, sonderlich aber auf der Weidlinger mühl beschaffen, damit nichts undergeschlagen oder frembtes maltter gemahlen werde. Da solches beschechen, soll er den müller hierumb mit gebüerlicher straff fürnemben, eß were dann, daß deß gottshauß underthan einer zue Weidling auf solcher mühl, doch mit vorwissen unnd ohne deß gottshauß nachtl unnd schaden, zuemahlen begehrt, deme es dann gegen raichung der gebüer, wo es obangedeütter gelegenheit unnd gestalt der sachen nach sein khann, nit abgeschlagen, welches aber in allweg mit vorwissen unnd zuelassung deß pfistermaisters beschechen solle. Waß nun daß mahlen ertragen wüerd, soll müller ordenlich einzeichnen unnd verraiten.

[§ 13]

13. Soll pfistermaister vor allen dingen dahin gedacht sein, daß er daß maltter hinfüro biß auf verrere verordnung muth weiß jeden zue 30 mezen, doch ungereütterter gegen empfachung 49 gestrich mehl unnd khleiben, auch allwegen daß elter traidt auf die mühl zumahlen geben lassen unnd fürnemblich dahin trachten, daß er, wann wasser verhandten, dem pfister müller ein muth solches traidts, wie es dem müller zue Weidling geliffert, fürderlichst auf die prob zuemahlen geben, darauf er vleissig achtung haben solle, daß solches gerecht unnd der billichkhait nach außgemahlen werde. Wo es nun ein mehrers alß obgesezte maß mit sich bringt, ertragen möchte, dasselbige soll er auch von jedem muth, so auf der Weidlinger mühl gemahlen unnd hinfüro weniger nit empfachen unnd einnemben.

[§ 14]

14. Er pfistermaister solle sich befleissen, daß er daß mühlwerckh in guetten gepeuden erhalte unnd die notturfft zue rechter zeit machen lasse, damit am mahlen khain verhinderung seye. Sonnderlich soll er auf den müller zu Weidling guett achtung geben, ob er auch von jedem muth, weill er bißweilen etlich gestrich mell schuldig verbleibt, die rechte zahl der maß liffern unnd deßwegen nichts unterschlagen oder annderwertts, wie fürkhombt, verkhauffen thue. Wo solches bey ihme vermerckht, soll pfistermaister ihne darumb zueredtstellen, mit waß mell er den gebliebenen resst, weill ihme selbst nichts zumahlen gebüert, wider erstatten thuet, solche ungebüer endtweders selbst wendten oder diß deß gottshauß decano oder hoffmaister anzeigen unnd hierüber ihrer decision erwarten.

[§ 15]

15. Eß sollen auch die müller, sonnderlich auf der Weidlinger mühl ihr vleissiges aufsehen auf die mühlgräben haben, daß solche zue güssens zeitten nit verschütt oder in annderweeg schaden nemen möchten, die selbigen auch wie gebreüchig, so oft es die notturfft erfordert, jährlichen zue sommerszeitten zum wenigsten ein- oder zwaymahl mit vorwissen deß pfistermaisters durch raumben lassen, der alß baldten die gebüer hierüber bestellen unnd verordnen, damit daß wasser sein bessern lauff haben, auch alle annder nottwendige gepeu, darauf pfistermaister sonnderlich guett achtung geben solle, durch ein jeden cammerschreiber besichtiget unnd waß daran zumachen vonnöthen, demselben bey zeitten vorkommen werden möge, die müller sonnderlich in der pfistermühl solle allzeit zue Sonn- unnd feýrtägen, die mühl abents zuvor umb vier uhren zustellen unnd deß andern tags abents umb solche stundt umbgehen lassen.

[§ 16]

16. Weill die mühl bey truckhenen sommer-, sonnderlich aber zue starkhen winters-zeitten maniches mall lanng feýren oder doch nit gar zue starckh umbgehen thuen, den müllern aber neben ihrer speiß, brodt unnd wein, nichts desto weniger daß völlige wochenlohn geraicht wüerd, also soll pfistermaister die müller dahin antreiben, daß sie, anstatt deß müehsigganngs andere hanndtarbaith, so er zue der mühl jederzeit nottwendig befindten wurd unnd den mühlen zuemachen zuestehet, alß khemb, schindeln unnd der gleichen zueweeg richten, damit man alles in vorrath haben unnd nit mangel leüden müesse.

[§ 17]

17. Wann überige kleiben zuverkhauffen verhandten, soll pfistermaister den mezen annderst nit dann per 2 ^hß d^h unnd solche nit frembten, sonndern

^{h-h} *unsichere Lesung*

vor allen dingen deß gottshauß bedientten kheüfflich widerfahren unnd wochentlich in der wochenzettl absonnderlich einstellen lassen, wievil, auch gegen wem, er solche kleiben verkhaüfft; volgundts wider in der jahrs raittung die verkhauffte kleiben in der außgab ordenlich specifciern unnd dargegen daß geltt ihm geltt empfanng in ein sonndere rubrigkhen sezen, in allweg aber dahin sechen, daß an nottürfftiger fuettereÿ khein mangel oder abganng seÿe.

[§ 18]

Verspeisung

18. Die verspeisung betreffendt, solle pfistermaister sich in allen irer *g(naden)* gemachten unnd ime angehendigten instruction unnd ordnung gemäß verhalten. Waß aber die festtäg anlanggen thuen, zu welchen man absonnderliche wegkhen, äyrfladen unnd strinzeln aintweder für ir *g(naden)*, herrn decanen unnd anndere herrn geistliche oder weltliche persohnen zu pachen pflegt, solle pfistermaister nit für sich selbst, sonndern mit vorwissen irer *g(naden)* oder anstatt seiner nachgesetzter herrn thuen unnd pachen lassen, auch daß gewicht, waß ein jedes wigt, ordenlich in denen wochenzetteln einbringen, fürnemblich auch altem gebrauch nach zue den vier gefallenen hohen festtügen einem jeden officier, schreiber unnd coralisten oder waß sonst für besolte dienner ordinariter auff der officier essen möchten, einem jeden anstatt eines par beschlagenen brodts ein paar revent unnd sonst den annderen, eß seÿ im closter, reidstall, geschierhoff, spittal unnd sutten oder anndern orthen für daß gesündtbrodt ein paar beschlagenes passiert werden.

[§ 19]

19. Pfistermaister soll von dem gwölbschreiber, spittlmaister, maÿr, gschiermaister unnd anndern, welche fuettereÿ auff ross, viech oder geflügel abfordern, jedes mall mit vleiß nach fragen, wie vill deß viechs seÿ, wohin mans abfordert, alßdann die stuekh allzeit in denen wochenzetteln verzeichnen unnd einkommen lassen, die khuchel, daß spittal, maÿr unnd gschierhoff, wie auch reütstall in absonnderliche rubrigkhen abthailen.

[§ 20]

20. Die sechsthaill seindt auch hinfüero allerdings abgestellt unnd solche pfistermaister auf den cassten sich deß mezen, halbmezen, vierttl, achtl unnd sechzehentheill in empfang unnd außgab gebrauchen.

[§ 21]

21. Auff die schuel, wie auch dem spittal soll er wochentlich am Montag vom magister schole unnd spittlmaister die zettl abfordern, wie vill allenthalben persohnen zuespeißen verhandten, unnd ausser der zettl ainiges paar brodt nicht erolgen lassen.

[§ 22]

22. In der extra ordinary verspeisung solle pfistermaister ausser absonnderlichen bevelch niemandt nichts passiern unnd denen unnderthonnen, so

steuer oder rüstgeldt erlegen, ausserhalb derⁱ traidt-, khuchel oder vischdiennst nichts passiern lassen.

[§ 23]

23. Waß für extra auff die robatten geben wüerd, solle er sovil müglic specifiern, auch waß dorffs sÿ seindt oder auß jedem amt darinnen sÿ arbeithen, zettln abfordern.

[§ 24]

24. Dem maÿr, wie auch sein khnechten, so füettereÿ fassen, diweill sÿ daheimb ir notturfft haben, ist verrers im brodt durch auß ohne absonnderliche bewilligung nichts zupassiern, doch dem pfistermaister alles ernsts aufferlegt, daß er sÿ alßbaldden befürdere unnd wider die zeit nit auffhalte.

[§ 25]

25. Den empfang in traidt betreffendt solle pfistermaister schuldig unnd verpundten sein, alles vleiß zuverzeichnen, von weme er jedes traidt empfangen, obs pau- oder diensttraidt, waiz, halbraidt oder khorn seÿe, neben die ausständt an dienst-, zechet-, oder zinßtraidt in den scheinen, specifice der raittung, aber ein jedes dorff, so dient, ob es heurig oder ausstandt, absonderlichen sezen, damit man wissen möge, waß ain jedes gedient unnd an demselben noch ausständig verbleibt^j, sich auch in allweg dahin beflissen, daß im rändt- unnd pfisteramt in verreitung deß diennst traidts gleichmassige rubrigkhen gehalten werden.

[§ 26]

26. An empfach- unnd einnehmung deß diensttraidts soll pfistermaister allzeit guett achtung darauf geben, daß dasselbige rain unnd sauber gelieffert werde. Wo er dasselbe unlautter befendte, solches auf den cässten mit vorwissen deß ^kdecani oder hoffmaisters^k reütern, sich gar davon nit abhalten oder mit einicher schenckhung, es seÿ wenig oder vil, in geringsten nit bestechen lassen, alßdann solches beÿ der jüngst geordneten unnd ihme pfistermaister angehendigten lanndtmaß ohne einichen deß gottshauß noch auch der underthonnen schaden umb messen, empfachen unnd treülich einnehmen unnd alles dahin befürdern, damit sie, sonnderlich die weit endtessen, wider die gebüer nit lanng aufgehalten werden.

[§ 27]

27. Waß aber daß pau traidt zu Duttendorff anlangt, solches soll pfistermaister so baldt die trescher daßelbig abgewundten, von ihnen den treschern, beÿsein deß försters in empfang nemen unnd jedenthail die über der trescher gebüer überbliebene summa vleissig verzeichnen unnd juste gegen register halten, welche register nach beschechnem außtreschen jeder thail

ⁱ folgt irrtümlich ein zweites Mal: der

^j folgt irrtümlich ein zweites Mal: verbleibt, in A' gestrichen

^{k-k} A': herrn praelaten oder decani

fertigen, einer dem andern daß seinig zustellen unnd der raittung khünfftig beygelegt werden sollen. Insonnderheit aber soll er pfistermaister ohne fürfallundt sonnderbare ver hinderung sechen unnd austellung thuen, daß solches traidt baldt über wasser unnd auf deß gottshauß cassten gebracht, damit sie mit dem vortreschen nit verhindert oder gar gesaumbt werden.

[§ 28]

28. Eß solle auch pfistermaister in dem sein vleissiges aufsechen haben, daß er jeder zeit getraidt unnd mell auf den cässten vleissig verwahre unnd vleisig achtung gebe, daß es nit wiblich oder sonnst erwarmbe, derowegen solches zue sommerzeitten alle wochen ein- oder zwaymall nach gelegenheit deß wetters ordenlich umschlagen, auch ihm überigen alle notturfft der gepeu, so er auf den cässten oder in dem pfisteramt hin unnd wider befindten wurden, durch deß gottshauß cammerschreiber vollführen lassen.

[§ 29]

29. Die außgab deß getraidts, habern, gersten unnd mell soll pfistermaister oder sein undergebener außspeiser ebenmessig in denen wochenzettln absonnderlich einbringen, von waß cassten oder traidtsortten er seine außgaben genomben, waß unnd wie vil noch verbleibt oder darzue khommen seye, damit jederzeit zuwissen, waß für vorrath im getraidt unnd mell verhandten.

[§ 30]

¹30. Pfistermaister solle jährlich, wie biß dato breüchig, alles getraidt, waiz, khorn, gersten, habern unnd mell im Januario umbmessen unnd in die erste wochen zettel einbringen.¹

[E]

N. die verordneten khay(*serlichen*) administratorn zue Closterneuburg F(*rater*) Joan(es) Chrysos(*tomos*) Sariot m.p. Veit Segenseinsen von Segenberg, hofmaist(er)

[A': § 31]

^m31. Gegen disem, sein deß pfistermaisters diensts ist ihme zu jährlicher besoldung vierunzwainzig pfundt pfenning gemacht unnd für sein persohn speiß unnd tranckh an der officier tafl.

[A': § 32]

Beschließlichen, dieweil nit alle zuefäll unnd noturfften, so ainem pfistermaister dem gotshauß zum bessern zuhandlnⁿ gebirn, soll er desthalben nach gelegenheit der sachen die notturfft selbßmehrs bedenken unnd handeln, wie er sich dann gegen dem herrn pralaten zu reversieren hat. Da-

^{l-l} in A' gestrichen

^{m-m} die §§ 31 und 32 und das folgende Eschatokoll sind Ergänzungen von A' auf einem beigelegten Blatt

ⁿ über der Zeile ergänzt

gegen soll ihme sein besoldung erfolgen, wie vor gemelt. Herr praelat behelt im auch bevor, dise instruction zu mündern, zu mehren unnd nach gestalt der sachen gar zuverändern, wie eß die gelegenheit yederzeit geben wiert. Wo sich aber ursachen zuetruengen, daß herr pralath solchen zu bemelten dienst nit lenger gebrauchen, sonnder verkhern wuerde und er weiter zu dienen nit willens wäre oder sich mit willen deß herrn praelaten v(er)heÿratet, soll er solches ain quatermber zuvor anzaigen, derselben gleichen wiert von ir (*gnaden*) auch beschehen.

[A': E]

Zu urkhundt ist dise instruction mit hochgedachts herrn praelaten khleineren praelatur ^oinsigel unnd handschrift bekhrefftigt unnd gefertigt.^{mo}

123.

Instruktion für den Pfistermeister von Propst Berthold II.

Klosterneuburg, 1759 Dezember 1

A StAKL, K 448, Nr. 14.

Aufbau: R – P – 9 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Interims instruction einen herrn pfistermaister betre(*effend*).

[P]

Abschrift etlicher art(*ike*)l der instruction nach welcher sich ein geistlicher pfistermaister zu halten.

[§ 1]

1^{mo}. Soll ein pfistermaister unter seinen leuthen in pfisterambt gut hauß halten, zucht und ehrbahrkeit einpflanzen, sonderlich aber das nachtliche auslaufen und andere ybl, auch untrey verhindern.

[§ 2]

2^{do}. Alles ybernomene kernndl, mehl sambt brod fleissig besorgen und vorsichtig umschlagen lassen, auch alles anwenden, umb die wigel, wirm, mäß und ander schödliche ungezifer zu vermeiden, die kösten und mehl und brod behaltnussen standhaft verwahren, auch destwegen öftere visitation anstellen.

[§ 3]

3^{ti}^o. Sonderheitlich darob sein, daß alles brod mit wirthschaft wohl und nach gewendlichen gewicht gebachen, auch daß sich von seinen leuthen von ersten bis lezten niemand unterstehe, daß mindiste brod oder mehl ohne eines pfistermaister wissen jemanden zu geben.

^{o-o} mit einem Positionszeichen am linken Rand ergänzt

[§ 4]

4^{to}. Weillen einen pfistermaister bishero die einsicht yber den schnit zu Leopoldau und Tuttenhof comittieret würd, in solchen fal ligt ihm ob, den schnit wüthschäftlich abzuwarten, denen schnidern, so vil möglich gegenwertig zu sein, damit sauber geschnitten, sauber zu sam gebunden, also auf mändl gericht, folglich alles rechter zeit und truckhen eingefihret werde. Dahero solle

[§ 5]

5^{to} ein pfistermaister alle mändl auf daß fleissigst abzellen und beschreiben, die zahl^a deren garm (wie vil das mändl halt) voraus sezen. So bald das alles eingefihret, soll ein pfistermeister also gleich persöhnlich das probetreschen vornemen lassen, darÿber den yberschlag der körner abfassen und alles dises in einer specefication herrn prelathen einreichen. Und gleichwie

[§ 6]

6^{to} h(err) prelath nach den probtreschen das reisen deren mändl und eingang deren körner verhoffet, als würd h(err) pfistermaister zur verantwortung gezogen werden, in fal ein merklich und ungewendlicher abgang (...) ^b des probtreschen sich zeugen und der eingang der körner mit selben gar nicht ybereinstimmen solte.

[§ 7]

7^{mo}. Ein pfistermaister solle sich an oder ybernemmung deren dienst körner nicht leicht finden, sondern mit beÿhilf der rentcamer die unterhanen dahin bringen, das selbe ein dienst kerndl ein lifern, wie es laufenden johr auf ihren akher gewachsen, doch das solches kerndl auf gewendliche weis gesaubert und gereiniget ist und ein ungereinigtes oder das schlechteste niemohlen annehmen. Anbeÿ muß ein pfistermaister trachten, so vil möglich alle dienst körner noch in monath Novembris zu som zu bringen, in entstehung dessen aber die saumige der rentcamer anzeugen.

[§ 8]

8^{to}. Niemanden, er seÿe geistlich oder weltlich, soll von dem pfisteramt brod oder mehl verabfolget werden, ausser auf ein so genant gewendliches zeichen oder berechtigte anschaffung, jede ausfolglassung sambt der anschaffung solle so dan fleissig notiert und h(err)n prelathen wochentlich verogewisen werden.

[§ 9]

9^{no}. Die verraitung körner, mehl, kleiben und brod betreffent etc.

[E]

Herauß gegeben den 1. Xbris[1]759.

Bertholdus probst

^a über der Zeile ergänzt

^b ein unlesbares Wort

12.2 Ordnung über die Brotausspeisung

124.

Ordnung über die Brotausspeisung durch den Pfistermeister

Klosterneuburg, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: P – 6 §§.

Datierung: nach der Schrift und einem Vergleich mit der in der Instruktion Nr.121 (1582 März 21) inserierten Ordnung über die Brotausspeisung, mit der dieser Text Ähnlichkeiten aufweist. Im Vergleich weist dieser Text einige Bedienstete mehr aus und einige Brotdeputate sind höher.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Ordinary der ausspeisung des prots in der probstÿ zu Closterneuburg durch den pfister teglichen beschehen soldt. Wie dan unterschiedlichen hernach

volgt:

[§ 1]

Erstlichen in deß herrn prelathen zimer auf ain jede perschon, so durch mich pfister taglichen sollen abgezeldt werden, zum mittag mall ain laibell unnd zue nacht ain laibell herrn brodt.

[§ 2]

Dem herrn gründtschreyber 3 laibell herrn brodt.

[§ 3]

Auf das Oberessen

Dem schuellmaister dreÿ laibell herrn brodt.

Dem cantor dreÿ laibell herrn brodt.

Dem organisten vier laibell herrn brodt.

Dem forster dreÿ laibel herrn brodt.

Dem collaborator dreÿ laibell herrn brodt.

Dem maister dem Thurner dreÿ laibel herrn brodt.

Dem pfistermaister dreÿ laibel herrn brodt.

[§ 4]

Auf daß convent auf jede perschon dreÿ laibel, die auch täglich sollen abgezeldt werden unnd durch den layen brueder, so er brodt holdt, angezaigt werden.

[§ 5]

Dem herrn hofmaister vier laibel herrn brodt unnd dreÿ laibel gesindt brodt.

Dem räntschreiber dreÿ laibell herrn brodt.

Dem camerschreiber dreÿ laibell herrn brodt.

Dem weinkhellner dreÿ laibell herrn brodt.

Dem herrn pfarherr beÿ St. Merthen wochentlich herrn brodt neun parr unnd gesindt brodt neun parr.

Dem khuechell maister dreÿ laibell herrn brodt.

Dem gewelbschreiber dreÿ laibell herrn brodt.

Zimer jung soll täglich in der pfister an zaigen, wie viell perschonon verhanden sein.

Ir *g(naden)* mundt khoch alle tag herrn brodt zwaÿ laibell unnd gesindbrodt ain laibell.

Dem revent khoch ain laibell gesindt brodt unnd zwaÿ laibell herrn brodt.

Ir *g(naden)* mund koch jung dreÿ laibell gesindt brodt.

Deß revent khoch jungen gleichfalß dreÿ laibel gesindt brodt

Dem zueschrather dreÿ laibel gesindt brodt.

Dem feurer dreÿ laibel gesind brodt.

Der abwascherin oder schißlerin der gleichen dreÿ laibel gesindt brodt.

Dem oxenholdter dreÿ laibel gesindt brodt.

Dem schaffholdter dreÿ laibell gesind brodt.

Dem khrautmändll gesindt brodt dreÿ laibel.

Dem fisch hieter gleichfals dreÿ laibel gesind brodt.

Dem gesindt khoch dreÿ laibel gesind brodt.

Den zwaien kheller khnechten jedem gesind brodt dreÿ laibel.

Den zwaien ubergehrn jedem gesind brodt dreÿ laibell.

Dem speiser 2 laibel gesind brodt.

Deß herrn prelathen camerling unnd zimer leib jung jedem ain tag zwaÿ laibel herrn brodt.

Dem hauß khnecht auf der thierniz zum aufschneiden ain laibl herrn brodt, ihme ordinari gesind brodt dreÿ laibel.

Dem thorwärtl gesindbrodt dreÿ laibell.

Dem leyfell gesindbrod dreÿ laibel.

Dem gartner gesindbrodt^a dreÿ laibell.

Dem revent haizer gesind brodt dreÿ laibel.

Dem waldtkhnecht gesindtbrod dreÿ laibel.

Dem aukhnecht gesindbrod dreÿ laibell.

Dem haußkhnecht auf der obern camer gesind brodt dreÿ laibel.

[§ 5]

Gschier hoff

Dem gschirmaister unnd seinem weib alle tag herrn brod 4 laibel, gesind brodt 4 laibell.

Dem gesindll zue dem aufschneiden gesindbrod 2 laibel.

Nota: zumerkhen wie viel der fuerkhnecht sein: den fuerkhnechten ainem jeden ain tag gesindbrodt 4 laibel.

^a folgt irrtümlich: brod

Dem rengutschÿ gesind brod 4 laibell.
 Deß herrn prelathen gutschÿ gesind brod 4 laibell.
 Dem gutschÿ junng gesind brod 3 laibel.
 Dem wagner gesind brod 4 laibell.
 Item auf die coralisten alle tag auf jeden 3 laibel gesind brodt.
 Von dem schuelmaister wochentlichen ain zedell abzuefordern, wie viel der sein.
 Den thurnergeselln ainem jeden gesindt brod 3 laibel.
 Den asstandten ist bewilligt, das brod, so im revent eribrigt wirdt, ainem jeden gesind brod 2 laibell, wover sÿ lectiones, sonst nichts.
 Item die armen schueler, so ihr wochentliche zedel vom schuelmaister haben^b, jedem 2 laibel gesindtbrodt, wover sÿ studirn, sonst nichtß.
 Der schuelmaister soll khain mendickhen aufnehmen, ohn vorwissen des herrn prelathen oder der supridenten.
 Der tischcandisten alle Pfinztag vom gottsleichnams ambt ainem jeden gesind brodt 1 laibell.
 Item auf alle vest den cantoroß zum fruestueckh 8 laibel gesind brodt.
 Dem stalmaister herrn brod 2 laibel, gesind brod 2 laibel.
 In reitstal auf jeden reit khnech[t] unnd jungen gesindbrod 3 laibell.
 Item dem hofpinder sambt seinem weib alle tag herren brodt 2 laibel, gesind brodt 4 laibell.
 Deß herrn hofmaisters knech[t] gesind brod 3 laibll.
 Auf ainen jeden pindergeseln alle tag 4 laibel gesindbrod.
 Wochentlich sich zuerkhundigen, wie viel der sein.

[§ 6]

Spittall

Erstlichen dem spitlmaister sambt seinem weib alle tag herrn brodt 3 laibel, gesind brod 3 laibl.
 Item mer auff gesindt ainem yeden alle tag gesind brodt 3 laibel.
 Auch zuerkhundigen, wie viel der sein, alle monat dise abzeln.
 Item auf daß arme volckh in der sutten auf ain jede perschon 3 laibel gesind brodt.
 Dem marckht reither auf ain yeden tag 3 laibel gesind brodt.
 Der hofwescherin alle tag auf ihr perschon 3 laibel gesindt brod.
 Ainer wescherin, so ihr zuegeben wirdt, gesind brodt^c 2 laibel.
 Dem zimerman gesind brod 4 laibel^d.
 Item den holzhackhern alle Sunntag unnd feiertag 2 laibel gesindbrod.
 Der hofnaderin 2 laibel herrn brod unnd gesind brod 6 laibel.

^b am linken Rand ergänzt

^c folgt gestrichen: geben

^d folgt gestrichen: geben

Dem calcanten der dem organisten die plaßpalckh hebt, alle tag 3 laibel gesind brod.

Dem bader, so offt man bad oder balbiert, herrn brod 3 laibel unnd gesind brod 3 laibel.

Denen underthanen, die dem gottshauß zue gehörn, jedem ain laibel gesind brod.

Dem jäger gesind brod 3 laibel.

Denen underthanen, so uber nocht bleiben, gesind brod 2 laibel^e.

Item der jehnigen herrn pueben in dem zimer oder oberessen allen mit ainander ainem jeden 2 laibel gesind brod, nach zu fragen, welche officier pueben haben.

Maister Caspar, hoffmaurer, gesind brod^f 4 laibel.

Dem müllner zu Weidling, im und sein weib, herrn brodt alle tag 4 laibel, gesind brodt 4 laibel.

Den frembden herzue khomenden hauß armen nach gelegenheit der perschenen ain laibel.

Dem hauß unnd sunst alhieigen armen leuthen, daß were in der wochen am Sontag unnd Pfinztag ainem jeden ain laibel.

Item prater in der khuchel gesind brod 2 laibel am Pfinztag unnd sonntag, den armen schuelern, so brott beschlagen, yedem 2 laibel gesind brodt, den fanthragern, so offt die tragen, yedem zway laibel gesindt brodt.

Den coralisten in dem advent, wan man das rorate singt, fruestuekh gesind brodt 4 laibel.

Den thurnergeseln gleichfalß gesindbrod 4 laibel.

Denen dischcandisten im advent fruestuekh brod, sovil deren sein, ainem yeden ain laibe.

^e folgt gestrichen: geben

^f folgt gestrichen: ge

13. Das Spital und die Stiftsapotheke

13.1 Instruktionen für den Spittelmeister/die Spittelmeisterin

125.

Instruktion für den Spittelmeister

ohne Ort, [1551]

A StAKL, K 433, Nr. 19.

Aufbau: R – P – 11 §§.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction ordnung, den spitlmaister betr(*effend*)

[P]

Ordnung, wie es in des gotzhauß Closterneüburg spital sol gehalten werden, des 1551.

[\$ 1]

Erstlichenn sol ainn weinkelner und spitlmaÿster sambt seiner hausf(*rau*) vleissig auffmerkenn habenn, das nit liederlich noch unnottirftig leydt in daz spital genumen, das auch bei dem selbigenn^a guet züecht und gottes forcht gehalten werde. Es sollenn auch weinkelner und spitlmaÿster an vorwissen des herrnn prelattn niemandt zu stätter pffreyndt auff nemen, noch abschaffen.

[\$ 2]

Dem spitlmaÿster und seiner hausf(*rau*) sollen zu der wirtschafft im spital ain wagen khnecht, ain^b fiechalter und ainn seihalter, zwo fiechtiern gehalten und bestölt werdenn.

[\$ 3]

Es sol auch auß^c dem closter khainerlai speÿß, allainn prot oder mel, nemlichenn fir denn spitlmaister und seinn haüs(*rau*) 1 tag acht laÿbl prott und fir die dienstpotten fir einn personn 4 laÿbl gesindt prot und fir ein personn in der sutttn täglich drei laÿbl gesindt prott gegeben werdenn.

^a folgt gestrichen: g

^b folgt gestrichen: feiech

^c über der Zeile ergänzt

[§ 4]

Waß aber fleÿschß, fishß, khraudtt,^d gerstenn und andere notturfft sol durch einn spitl maÿster gekhaufft und einem weinn khelner wochenlich verraydt werdenn.

[§ 5]

Es sol in der sÿtten an fleÿßtägenn alle tag zu bedenn mallenn ainn fleÿßh und fir einn person ain zimliches stuck oder portion das ungevarlich auff drei person ainn tag zway pffundtt gepiert und gespeißt werdenn.

[§ 6]

Was aber des spitlmaÿsters^e tisch belangett ist, sol einn zimliche notturfft und neben ander speÿß in der wochenn dreimal einn brattens geben werdenn, auch zu hohenn festenn sol in der sutten das mal mit einer richtt nach ordnung des herrnn brelattn oder eines weÿnnkelner gepessert, aber der khinder halbenn, so untter zehenn jarnn seinn, daraüff sol khainn fleÿßh gegeben, wen diße wol mit anderer speÿß enthaltten werden.

[§ 7]

Item man sol sie einn personn in der sÿtten, dergleichenn des spitlmaÿster dienstpotten täglich einn halbe weinn fir einn person speÿsenn, aber dem spitlmaister sol man täglich fir sich und seinn haüsf(rau) des herrnn oberessen^f brebent zwo achterinn und einn schlafftrunckh gebenn.

[§ 8]

Ainn spitlmaÿster sol fleÿßig auffmerckenn habenn, waß auß dem maÿrhoff von jungen und altem viech, auch milich, milichraÿm, schmaltz, khäß und anderß uber des spitals nottürfft geubrigt, daß solches allain in das closter und nicht ander ende sonder einem khüchelmaÿster gegeben werde, der solches in seinenn wochenn zetlen lauter anzaÿgenn solle und nicht minder spitlmaÿster und khüchelmaÿster gegen einander rabisch habenn, daran solchs geschnitten werdenn. Als dann sollenn die selbigenn rabisch alle manath des khüchelmaister zetlenn durch einn weinnkelner beschehenn, abgeraÿdtt und vergleicht werdenn, damit man in erkhantnus khumenn, waß genieß des gotzhauß des maÿrhoffs ein jar habenn mag. Es sol auch spitlmaister entgegen auff schreibenn lassen, waß ime auff das fiech vonn cleibenn, traÿdtt, gerstenn, soltz und anders gegeben wirt.

[§ 9]

Es sol spitlmaister noch seinn hausfrau khainnerlaÿ gastung noch latschafft auff das gotzhauß costenn haltenn, weder mit nachpernn oder frembtenn sonnder sich nach laut dißer ordnung betragenn und beniege/n/ lassenn.

^d folgt gestrichen: ge

^e folgt ein getilgtes Wort

^f am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: brelatten

[§ 10]

Es sol der spitlmaisster und seinn häüs(*rau*) al arm, elent, schwach menschenn, khainnenn außgeschlossenn, die des almußen notturfftig und begernn, auff das lengist an denn dritttn tag unterhaltenn der selbigenn khainenn mit ungietenn abschiedenn, aber khainnenn hausierer, lantfarer, leychfertig unbekhandtt verherbergen noch enthaltten, sonder allen notturfftigenn des almuß dreilich mitailn.

[§ 11]

Item es sol auch spitlmaÿster und seinn hausf(*rau*), wie getreÿenn dienstleitenn geburt und si irer phlicht nach schuldig zu thun schuldig, allen des gotzhauß und spitals ierrer verwaltung nutz und frumen befürdernn und derselbenn nachtail und schaden, so vil innen mÿglich verhietten und wendenn, auch in allenn dingenn guete wirtschafft haltenn, sunderlich des feurs halbenn firsichtig seinn, khainn unzucht bei armen und dienstpottnn nit gedult, auch gotzlesterung nit leidtt, damit guete ordnung gehalten, schäden verhiet wendenn. Dagegenn sollen si selbs, sambt irenn dienstvolckh iren unterhaltung von dem gotzhauß gewartenn und empffahenn, wie diße ordnung und bestaltung einer jedenn person besoldung, wie bisher gehalten ist, empffahen. Nach dem hievorgemeltt weinkelner außgab des spitals in seinn raÿttung stöllen, sie deshalb gemelter spitlmaister noch yemandts von seinndtt wegenn ander raÿttung und verantwortung zu thun schuldig etc.

126.

Instruktion für den Spittelmeister

ohne Ort, [1559]

A *StAKl*, Hs. 31/1, fol. 34^r–35^v.

Aufbau: P – 12 §§.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B *StAKl*, Hs. 31/3, fol. 81^r–83^r: Abschrift.C *StAKl*, Hs. 212, fol. 96^v–98^r: Abschrift.D *StAKl*, K 530, Nr. 4, fol. 27^v–29^r: Abschrift.

[P]

Spittelmaister instruction.

[§ 1]

Erstlichen soll ain weinkhellner unnd spitlmaister sambt seiner hausfrauen vleissig aufmerckhen haben, das nicht liederlich noch unnotturfftig leith in das spittall genomen, das auch beÿ ^aden selben^a guette zucht unnd

a-a

C und D: derselben

gotsforcht gehalten werde^b. Aber weinkhellner noch spittlmaister sollen an vorwissen des herrn prelaten niemandt zu stetter phruendt auffnemen noch abschaffen.

[§ 2]

Dem spittlmaister unnd seiner hausfrau sollen zu der wirtschafft im spittal ain wagenknecht, ain fiechalter unnd ain sauhalter, zwo fiech diern gehalten unnd von dem^c closter besoldt werden.

[§ 3]

Es soll auß dem Closter khainerlaÿ speÿs, allain prott oder mell, nemblichen für den spittelmaister unnd sein haußfrauen, ain tag acht laibl herrn prott unnd für die diennsbotten für ain person vier laibl gesindt prott, aber für ain person in den sutten daglich dreÿ laibl gesindt prott gegeben werden.

[§ 4]

Dann fleisch, visch, ^dkhraut, gersten^d, prein unnd annders soll durch ain spittlmaister gekhaufft unnd ainem weinkhellner wochenndlich verrait werden.

[§ 5]

Er soll in der suttn an fleischtagen alle tag zu beden mallen ain fleisch unnd für ain person ain zimbliche portion, das^e unngerlich auf dreÿ person ain tag zway phunndt gepürt, gespeist werdenn.

[§ 6]

Aber auf des spittlmaisters tisch soll ain zimbliche notturfft unnd ^fneben annder^f speis in der wochen dreÿ mall ain prattens geben werden, auch zu hohen festen soll in der sutten das mall mit ainer richt nach ordnung des herrn prelaten oder aines weinkhellners gepessert, dann der khünder halben, so unnder zehen jarn, darauf soll khain fleisch gegeben, wenn^g die selben woll mit annderer speis enthalten werden.

[§ 7]

Item man soll für ain person in der suttn, der^h gleichen des spittlmaister diennspotten täglich ain halbe wein speisen, aber dem spittlmaister sol man täglich für sich unnd sein hausfrau oberessen prebendt zwo achtring unnd ain schlafftrunckh geben.

[§ 8]

Ain spittlmaister soll vleissig aufmerckhen haben, was auß dem mairhoff von jungen unnd alltem viech, auch millich, milichraum, schmaltz, khäß

^b in C und D folgt irrtümlich ein zweites Mal: daß auch beÿ denselben guete zucht

^c C und D: demselben

^{d-d} B: gersten, krautth

^e B, C und D: die

^{f-f} C und D: an der

^g korrigiert; B, C und D: dan

^h B, C und D: deß

unnd annders uber des spittalls notturfft geubrigt, das solliches allain in das closter unnd nicht annder ennte, sonnder ainem khuchlmaister gegeben werde, der sollich in seinen wochen zettlen lautter anzaigen solle unnd nichts minder spittlmaister unnd khuchlmaister gegen einannder rabisch haben, daran sollich geschnitten werden. Als dan sollen die selben rabisch alle monat gegen des khuchlmaister zetlen durch ainen weinkhellner besehen, abgerait unnd vergleicht werden, damit man in erkhanntnus khomen, ⁱwas genießⁱ des gottshauß des mairhoffs ain^j jar haben mag. Es^k soll auch spittlmaister entgegen aufschreiben lassen, was ime auf das viech von cleiben, trait, gersten, salltz unnd annders gegeben wierdt.

[§ 9]

Es soll spittlmaister, noch sein hausfrau, khainerlay gastung noch^l ladt-schafft auf des gottshauß costen halten, weder mit nachparn oder^m frembten, sonnder sich ⁿlaut diser ordnung betragen unnd benüegen lassenⁿ.

[§ 10]

Nach dem gemelt spittal mit zimblichen einkhumen lauth der grundtpiecher gestift unnd versehen, soll spittlmaister unnd sein hausfrau all arm, elenth, schwach menschen, khainen ausgeschlossen, die des allmuesen notturfftig unnd begern, auf das lengist ann den dritten tag unnderhalten, derselben khainen mit ungietten abscheiden^o, aber khainen haußierer, landtfarrer leichtförttig unnbekhanndt herbergen noch enthalten, sonnder allen notturftigen des almuessen treulich mittailenn.

[§ 11]

Item es soll auch spittlmaister unnd sein hausfrau, wie getreuen diennstleuten gebuert unnd sie ierer phlicht nach zuthuen schuldig, allen des gotshauß unnd spittalls irer verwaltung nutz unnd fromen befürdern unnd derselben nachthail unnd schaden, sovill inen muglich verhietten unnd wennnten, auch in allen dingen guete wirtschafft halten, sonnderlich des feurs halben fürsichtig sein, damit guette ordnung gehalten, schaden verhiet werden, dagegen sollen sy selbs, sambt irem diennst volckh ier unnderhaltung von dem gotshauß gewartten unnd empfachen, wie dise ordnung unnd bestallung ainer yeden person besoldung wie bisher empfachen.

ⁱ⁻ⁱ B: und gemeß; C und D: was genus

^j von inn korrigiert

^k B: Er

^l C und D: oder

^m C und D: noch

ⁿ⁻ⁿ C: lassen diser ordnung unnd benüegen; D: lassen dißer ordnung betragenund benüegen

^o C und D: abschaffen

[§ 12]

Nach dem hievorgemelt^P weinkhellner außgab des spittals in sein raittung stellen soll, deshalb gemelter spittelmaister nach yemandts von seindwegen annder raittung unnd veranntwurtung zuthuen schuldig. Zu bekhreffung hab ich N. brobst dise ordnung mit meiner prelatur petschadt unnd aigner hanndt unnderscriben verfertigt.

127.

Instruktion für den Spittelmeister von Propst Thomas mit einer Ordnung für den Meierhof des Stiftspitals

ohne Ort, [1600–1612]

A StAKL, K 433, Nr. 19.

Aufbau: P – 20 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Thomas.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Instruction unnd ordnung, was gestaltt wier, Thomas brobst unnd der convent gemein unnsere lieben frauen gottshaus zu Closterneuburg den erbarn – zue unnsers gottshauß spitalmeister aufgenomben, ime solche ambt vertrautt, er auch das jenig, wie nach lenngs hernach geschriben, gehorsams, treulich unnd vleissig zuverrichten unnd sich in allem dem, so ime anbevolchen und ubergeben, unverweißlich zu halten mit mundt unnd handt angelobt und vergriffen.

[§ 1]

Erstlich unnd vor allen dingen soll spitalmaister sein vleissiges aufmerckhen haben, damit nicht liederliche verdachtige unnd unnotturfftige personen in dem spital aufgehalten, dardurch das gottshaus unnottwendiger weiß in unkosten eingefüert unnd beschwert werde, füernemblich aber sich hüeten, das er ohne vorwissen unnd verwilligung des herrn prelaten gar niemandts zue statter bfründt aufneme, noch davon abschaffe.

[§ 2]

Die armen leüt und pfrientler^a in der sutten soll er mit eifer zue der gottsforchthalten, innen mit guetten exempel vorgehen unnd darob seyn, das sy sowoll der sünnen vatter und die sünnen müetter alle morgen, wan sy aufgestanden, auch zu abents, ehe sy schlaffen gehen, in der sutten bey ain ander versamlet, ier gebeth andechtiglich verrichten, fuer ierer selbst

^P B, C und D: wie vorgemelt

^a korrigiert aus pfrietler

aignen seell haill, auch ierer wolthötter wollfart unnd gemaines anligen der ganzen christenheit mit nidergebognen khnien (außgenomben die, so ligerhafftig) von grundt ieres herzen betten und bitten, damit sy das almosen, so innen auß genaden gereicht wierdet, nicht unwürdig thaillhafftig werden. Soll auch in sonderheit guette achtung haben, das die gesunten pfrientler unnd all andere personen daselbst alle Sontag unnd feyrtag messpredigt unnd andere gottsdiennst im gottshauß vleissig besuechen unnd zu hohen festtagen beichten unnd communicieren.

[§ 3]

Arme, bressthaffte unnd khranckhe personen, die das almosen notturfftig unnd sich bey dem spital anmelden, soll spitalmeister nach vermögen das almosen oder herberig mitthailen, doch khainen lenger bis auf folgenden tag unterhalten, er hab dan von dem herrn prelaten erlaubnus unnd bevelch, aber waß landtlauffer, hausierer, leichtfertige oder verdecktige leütt sein, ob sy sich gar anmeldetten, derer soll er khainen beherbergen noch enthalten.

[§ 4]

Es soll weder der spitalmaister noch sein haußfrau khainerleÿ gasting noch ladtschafft mit nachparn oder frembten personen auf des gottshaus unkhosten nit halten, sondern sich mit dem, waß innen von dem gottshaus geraicht unnd verwilligt, benüegen lassen.

[§ 5]

Dem spitalmeister unnd seiner haußfrau sollen zuverrichtung der wirtschafft im spital ain khöchin, ain khüehalter, ain schwain halter unnd zwo viechdiernen gehalten und von dem gottshaus besoldet werden.

[§ 6]

Es sollen ime spitalmeister, deß gleichen seiner hausfrau alle tag – leibl herrn brott unnd fuer die dienstpoten auf yede person vier leibl gesint brott, aber fuer ain person in der sutten mehrers nit dan dreÿ leibl gesint brott von dem gottshaus gereicht werden.

[§ 6]

Krautt, gersten, gries, mell, prein, vastenspeis unnd anders soll er von des gottshaus khuchel unnd pfistermeister unnd die notturfft salz von dem cammerling empfahen, innen umb das, so er abholt, alweg zettl zustellen unnd solliches alles in specie in seine wochen zettl unnd raittung ordentlich ainbringen.

[§ 7]

Das fleisch, so er wochentlich zu des spitalß notturfftigen haben mueß, soll nach verordnung des herrn prelaten von ainem fleischackher in der statt alhie der ier *g(naden)* gefellig auf den rabisch nemben, das soll alß dan quatember oder monatlich durch den cammerschreiber in bey sein des spitalmaisters abgeraitt unnd bezalt werden.

[§ 8]

In der sütün soll er, wie bishero beschehen, wochentlich dreÿ tag fleisch speissen unnd guette anordnung thuen, damit den armen leutten nit allein das fleisch, sondern auch andere speisen, so innen gereicht, sauber und vleissig gekhocht werden, damit sÿ sich zubeschwären nit ursach haben.

[§ 9]

Spitlmaister soll seinen tisch mit gebüerlicher khost versehen, khain uberflus unnd verschwendung nit brauchen und denen in der sutten an den hohen festtügen ain oder zwo, nicht mehrers als sonsten gebreuchig, nach guetthaissen des herrn prelaten geben lassen.

[§ 10]

Die jungen khinder, so unter zehen jaren unnd zu zeiten in das spital genommen werden, darauff soll spitlmeister khain fleisch egben oder nemen lassen, dan sÿ gar woll mit milch unnd anderer speis zu unterhalten.

[§ 11]

Füer ain person in der sutten, auch ainen yeden dienstpotten im spital soll taglich ain halbe gesindt wein, aber füer den spitlmaister unnd sein weib auff yedes ain achtering oberes präbendt gespeist werden.

[§ 12]

Wan aus den armen leütten, sÿ sein pfrientler oder frembte, gleichermassen von den dienstpotten yemants abstirbt, soll er alsbalt dem herrn prelaten oder hoffmeister anzeigen, damit das jenig, so sie verlassen, inventiert, beschriben unnd nichts davon veruckht werde.

[§ 13]

Er soll auff sein ambt ain absonderliches buech halten, darein verzeichnen, wan ain oder der ander dienstbott in oder aus dem dienst stehet, was yeder zue jarlicher besoldung hab und hieran in abschlag empfachet. Dasselbige buech soll er als dan zu auffnehmung seiner raittung fuerlegen.

[§ 14]

Maÿrhoff daselbst betr(*effend*)

Nach dem auch im spital ain maÿrschafft von allerley viech unnd geflügl verhanden, derowegen hochvonnötten, das spitlmaister unnd sein weib guete achtung haben, damit dem viech fleissig unnd woll gewart, daselbige in summer unnd herbst zue rechter zeit auf die weit unnd wider zue haus getriben unnd in winter zue gebüerlicher stundt gefüedert werde.

[§ 15]

Unnd damit dem gottshaus zu nuz unnd ime spitlmeister oder der seinigen zu wenigens verdacht diser maÿrschafft halben ain ordnung unnd richtigkeit gehalten werde, soll er alle Montag seine wochenzetl dem herrn prelaten oder den jenigen, so herr prelat an seiner statt ordnen möcht, uberraichen, darein nit allein sezen, was er aus dem cammer-, khuchel- unnd pfisterambt auff notturfft unnd unterhaltung deß spitals empfangen, sondern was unnd wievil yede wochen khelber, junge färll unnd allerley geflügl gefallen, item

was in schmalz, putter, aÿr, khäß unnd milchraumb erspart unnd was fuer^b personen gespeist unnd unterhalten worden.

[§ 16]

An den fasttügen soll er milch unnd milchraumb, sovil man zu des gottshaus notturfft vonnöthen, auch bisweillen in der wochen an fleisch tägen auf des khuchelmeisters begern gegen zetl oder auff den rabisch dargeben unnd sich gar nit waigern.

[§ 17]

Wan er dem kuchlmeister schmalz, putter, khäs, milch, milchraumb, khelber, hüener, khapauner, tauben, junge hüendl, indianische han oder henen, gens, antten oder andere geflügl uberantwortt, soll er destwegen zetln begern unnd zum fall er etwa fuer khranckhe personen yechtes von viech oder geflüegl abtöden wuerde, solchs so woll als das jenig, so er zu des gottshaus khuchel gegeben, in seinen wochen zetln ainbringen.

[§ 18]

Spitlmeister unnd sein haußfrau sollen sich auch huetten unnd beÿ straff vermeiden, das sÿ weder wenig noch vill von obbeschribnen sochen verkhauffen oder in anderweg untreulich verwenden, in bedenckhung, das man solliches alles beÿ dem gottshaus bedüerfftig oder sonsten um^c pares gelt erkhauffen müeste.

[§ 19]

Schlieslich sollen spitlmeister unnd sein weib, wie getreüen dienst leütten gebüert, woll anstehet unnd sÿ ierer pflicht nach zu thuen schuldig, alles des gottshaus unnd spitals nuz unnd frumben befüerdern, nachtl unnd schaden, so vill immer müglich, verhütten unnd wenden, in allen dingen guette wiertschafft und ersparligkheit brauchen, insonderheit auch auff daz feüer vleissig achtung haben, damit nit etwo durch unvleiß unnd hinläsigkheit schaden erfolge. Hergegen soll innen sambt ieren dienstpotten die unterhaltung hievor beschribner massen, des gleichen die besoldungen, wie von alters herr gebreüchig, gereicht werden.

[§ 20]

Dieweil aber nit woll müglich, alles, das so vonnöthen, auf ainmall ainzubringen unnd zu beschreiben, demnach behalten wier uns in alweg bevor, dise instruction nach unnsern gefallen unnd des gottshaus nuz, wie, wan unnd so oft unns gefellig, zu mindern, zu mehren, zuverkheren oder ganz unnd gar von neüen auffzurichten. Damit aber spitlmaister der zeitt wisse, wessen er sich zuverhalten, alß haben wier ime solche instruction gefertigt zuegestellt beschechen.

[E]

Beschechen –

^b über der Zeile ergänzt

^c verbessert aus: unnd

128.

Instruktion für den Spittelmeister

Klosterneuburg, 1776 Januar

A StAKI, K 208, Nr. 36.

Aufbau: R – P – 5 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKI, K 433, Nr. 19: Konzept Januar 1776.

[R]^a

Instruction des von dem landesfürst(lichen) St. Leopoldstift Klosterneuburg in dem kloster spittal aufgestellten spittlmeister.

[P]

Instruction des von dem landesfürst(lichen) S(ankt) Leopoldi stift Klosterneuburg in dem kloster spittal aufgestellten spittlmeister.

[§ 1]

Erstens wird ihme spittlmeister die obsorg über das stiftliche spittal samt allen darin befindlichen spitallern übergeben und anvertrauet, damit er sowohl vor die erhaltung des gebäudes, alß auch vor die in selben von dem stifts unterhaltene arme, so meisten zehen stift(liche) unterthannen, genaueste obsicht trage. Was immer schadhafft in gebäude, wird derselbe alsogleich beÿ des stifts kammeramt mit gebührender arth andeüten und solang ansuchen, bis es wider hergestellt, damit nicht durch die verzögerung ein gar zu großer schaden erwachse. Und wenn beÿ denen armen oder pfrindlern von deme was sie bishero aus milde des stifts empfangen und die in ihren großen zimmer aufgefangene mit deutlichen buchstaben geschriebene tafl ausweißet, etwas ermanglen möchte, so wird er selbes ebenfalls in der zeit beÿ des stifts kammeramt anzusuchen und in falle, wenn er es auf dreÿmahliges ansuchen aus verschidenen verhindernißen, die man nicht vorsehen kann, noch nicht erhalten, so wird er selbes alsogleich beÿ mir in der prälatuur anzudeüten haben, damit nur die arme nicht noth leiden müsten. Darumen solt er auch jährlich seinen vorgeschriebenen bericht mit beÿgelegten attestat, daß sie alles richtig überkommen, von dem sogenannten suppen vatter (welcher der erste unter dißen armen ist und für die übrige wart- und besorgung, auch dißwegen 10 fl jährlich in geld und täglich 1 seitl wein hat) und noch einen pfrindler unterfertiget, des stifts h(ern) oberkellerer übergeben, um das weitere auf der kanzleÿ vorzukehren. Er wird auch genaue obsorg haben, daß dise arme ihre vorgeschribene gebetten und andachten fleissig, zu rechter zeit und auferbaulich verrichten, daß das zeichen mit der gloken zum gebett täglich, wie es vorgeschrieben, zu einer

^a

B: Instruction vor den stifts spittlmeister alhier. De anno 1776.

gewißen stunde gegeben und daß das thor zu rechter zeit eröffnet, auch wider richtig verspöhret werde. Und weillen der müßigang ein ursprung alles übl, so wird er selbe immer mit einer kleinen, ihren kräften angemessenen handarbeit zu beschäftigen trachten. Vor allen aber wird er besorgen, das die sonst unter denen spittallern gewöhnlich sich einschleichende uneinigkeit nicht über hand nehme, sondern die christliche einigkeit und frömigkeit auf das möglichste unterhalten werde, daß von selben die kirche fleissig, auch in der wochen, wenn nicht eine besondere hinderniß vorkommt, besucht und täglich ein heil(*ige*) meß gehöret werde. Besonders aber an Sonn- und gebottenen feyrtagen, das sie dem gottesdienst samt amt und predig auf-erbaulich beýwohnen solten. Sobald sich aber ein todtfahl von einem oder andern ereignen möchte, wird er solchen also gleich beý mir, alsßdann beý des stifts oberkellerer, kammerer und übrigen ämtern anzudeuten haben.

[§ 2]

Andertens wird ihme spittmeister samt seiner ehgattin nebst dem hornvieche die wösch und nadereý von ganzen stifte anvertrauet und soll die spittmeisterin allmöglichen fleiß anwenden, damit die naderinen immer vor das stift beschäftigt, keine frembde arbeit annehmen möchten, sondern sowohl die neü zugeschnittene, was nothwendig, zu verfertigen, alß auch besonders die zerrißene wösch, sovill möglich, aus zubesseren, befließen seýn möchten. Vor allen aber damit von der wösche nichts verlohren gehe, widrigenfahls die wöscherinen, wenn sie entweder einer hinläßigkeit oder untreüheit überwisen werden können, zum ersaz anzuhalten wären. Vor anderem wird auch der spittmeisterin beý dem waschen all mögliche holzwirtschaft auf das nachdrücklichste anbefohlen und wird selbe um allen unnöthigen holz verbrenen vorzubeugen und sovill öfter nachzusehen haben, alß ihnen ohnedeme allen beýden hauptsächlich obliget, aller feýersgefahr vorzukommen. Dahero sollen sie niemand gestatten, mit freýen liecht oder gluth nur über den hof, noch weniger in eine stallung zu gehen. Und solten sie können überwisen werden, daß durch ihre fahrloßigkeit und unterlaßung öfterer nachsehung, was Gott verhüten wolle, ein feýr entstanden, so hätten selbe den hieraus erfolgten schaden gänzlich aus ihren eigenen vermögen zu ersezen. Das hornviech belangend sollen nicht mehr dann 8 gute milchkühe gehalten, doch alle 2 jahr ein kalb von guter arth gezogen werden. Vor daß kalb so aufzuziehen, wie auch vor jede kuhe, so zum kalbe gehet, werden die erforderliche kleýen von dem pfisteramt und daß nöthige salz von dem kuchlamt auf allmahliges ansuchen gegen quittung gegeben werden. Zum eingraßen vor daß viech wird der sogenannte kolmanischen, wie auch sig-haußgarten angewißen, hierbeý solle der spittmeister sich angelegen seýn lassen, daß das wasser von dem bründl des heil(*igen*) Antoni zu nothwendiger bewässerung des ersteren garten unaufhörlich hienein geleitet werde. Nicht minder solte er auch denen viechmenschern einen plaz nach dem andern zum eingraßen anweißen, damit das futter ordentlich nachwachse

und öfters abgegrabet könte werden. Anbey aber auch ein absichtiges aug haben, das nichts unterwegs verlohren, noch veruntreuet werde oder das sie nicht gar ander fremde menscher mit grasen zu lassen, sich unterstünden. So hat auch die spitlmeisterin fleißig nachzusehen, das nicht zu vill futter auf einmahl den viech eingelegt, sondern allzeit nur etwas weniges und dises öfters wiederhollet und das es von dem vieche nicht ausgestreuet und in dem *s(alva) v(enia)* thung verfaultes futter gefunden werde, worüber ansonst die spitlmeisterin zur scharffer verantwortung gezogen wurde. Es wird auch das düre futter von dem kammeramt verschaffet und zwar nach nothdurfft auf jedes stuk hornviech beyläuffig ein leutner wochentlich abgefollget werden, welches jederzeit nach dem leutner vorzuwägen und vor welches der waldbereüter zu quittiren ist. Das grämmet hingegen, weillen solchs nicht wohl kann gewogen werden, solte jederzeit in gegenwarth des spittlmeister gefasset und geladen und vor jede fuhr die quittung geschrieben werden. Zur wayd oder viechstand, damit das viech doch auslüfteren könne, wird indessen der teüchgarten angewiesen, wohin dasselbe nach gut befinden kann getrieben werden. Übrigens werden beyde bestens besorget seyn, das kein futter noch holz nächtlicher weil über die maur verschleppt, weder butter noch milch veruntreuet werde und eben darum, obschon das kuchlamt jederzeit mit nothwendiger milch, rähm oder frischen butter nach erforderniß zu versehen ist, solte doch nichts ohne zettl aus dem kuchlamt und vor diser nicht einmahl ein süeßobers (es wäre dann von der prälatür aus unterschrieben) hergegeben werden, welche zettl gut aufzubewahren und jährlich mit dem auszug alles dessen, was das ganze jahr gelifferet worden, in die prälatür zu übergeben seyn.

[§ 3]

Drittens werden ihnen zu bestreitung diser wirtschafft die 8 dienstbothen, wie bishero, mit gewöhnlichen lohn und ausspeisung zugegeben, welche sie zur wösch, naderey und hornviech nach ihren gut befinden und beschaffenheit deren umständen eintheillen können. Jedoch werden beyde besondere absicht haben, damit keine fremde vagirende über nach aufbehalten, sondern nächtlicher weill alles gut versporet, nicht nur die ausseren thör, sondern auch die innere, wo die dienstbothen schlaffen, gut verwahret werden, damit sowohl das nächtliche einsteigen, alß alle heimliche zusamkunften des ungleichen geschlecht, sovill möglich verhindert werden. Übrigens solte unter selben auch sonst ein gute khristliche ordnung in täglicher gebett, anhörung des heil(*igen*) meßopfer, besonders an Sonn-, und gebottenen festtügen in beywohnung des gottesdienst mit amt und predig gehalten und nicht die mindeste ausschweiffung oder freyheit geduldet werden.

[§ 4]

Viertens wird sich der spitlmeister auf dem khor an höheren festtügen, auch sonsten, wenn selber nicht besonders verhindert, bey der music einfinden und gebrauchen lassen. Dahingegen wird ihnen zu ihren gehalt ausgewißen

und zwar aus dem kelleramt anstatt 20 e(me)r zehendmost in geld die gewöhnliche	50 fl ^b
item 9 e(me)r 5 m(as)s off(icier) wein à 5 fl d(en) e(me)r angeschlagen, macht	45 fl 37 X 2 d
festwein jährl(ich) 4 m(as)s conv(ent) wein, die maß à 12 kr in advent täglich 1 seidl wermuth zu 24 tag gerechnet, machet 6 m(as)s à 8 kr angeschlagen	48 X
eßig beyläuffig ½ e(me)r à	48 X
	2 fl 30 X
zusam	99 fl 43 X 2 d
von dem kuchlamt wochentlich 17 lb rindfleisch, das lb per 5½ kr gerechnet, macht jährlich in geld	70 fl 7 X 2 d
kälb bratten wochentlich 2 lb, das lb per 6 kr, macht jährlich	9 fl
kälb festbratten das jahr 5 mahl allzeit 4 lb, macht jährlich	2 fl
kerzen weiße jährlich 40 lb, das lb à 12 kr gerechnet, machet	8 fl
kerzen schwarze jährl(ich) 20 lb, das lb à 11 kr gerechnet, machet	3 fl 40 X
1½ meezen salz betragen 106 lb à 24 kr	7 fl 4 X
latus	99 fl 51 X 2 d
latus herüber	99 fl 51 X 2 d
1½ pfundt krauth ^c	4 fl 48 X
8 mezen ruben à 27 kr	3 fl 12 X
4 scheidl stockfisch beyläufig 24 lb 26 kr, macht fisch und schmalz geld	2 fl 24 X
	26 fl 31 X 2 d
zusam	136 fl 47 X
Von dem pfisteramt wochentlich 2 paar semmel, machen jährlich 104 paar, das stuk à 1 kr gerechnet	3 fl 28 X
wochentlich 6 zeil großes à 4 lb also jährl(ich) 312 zeil à 6 kr betragt	31 fl 12 X
alle fasstäge 1 achtl fohlmehl macht jährl(ich) 15 meez(en) à 32 groschen angeschlagen, betragt in geld	24 X
alle montath 1 meezen römischmehl à 25 groschen gerechnet, betragt jähr(lich) in geld	15 X
zusam	73 fl 40 X
Von dem kammeramt der spitlmeisterin die gewöhnl(ich) jedem jährl(ich) 5 klaffter harts holz à 4 fl, machet	30 fl
	20 fl
zusam	50 fl
Summarum	359 fl 55 X

^b in A fehlen die Angaben der Währungseinheiten

^c folgt in B: den schilling à 24 X, machet

[§ 5]

Die sauer milch von dem horn viech wird selben alß ein beÿtrag zu erzigung einiger frischling überlassen. Ingleichen wird der genuß des in dem spittall daselbst befindlich garten nicht angesetzt, doch wird ihnen erlaubt, entweder eine kuhe oder 10 stuk schäf vor sich zu halten und soll das futter daraus genohmen und angewendet werden. Eben darumen wird selben auf das nachdrücklichste verbothen, weder einiges futter noch holz zu verkauffen oder zu veräusseren, damit sie sich nicht selbst den argwohn einer untreueheit aussetzen, sondern das erpaute wird auf das künftige jahr dienen, alß ein zeügniß ihrer gut angewendeten wirtschafft. Übrigens will ich ausdrücklichen vorbehalten haben, diese instruction zu mehren, zu mindern oder ganz abzuändern, auch allenfalls einen oder beÿde theill nach einer viertljährigen aufkhündung zu entlassen. Dagegen auch denen selben in falle sie länger nicht verbleiben wolten, nach einer viertljährigen aufkhündung abschied zu nehmen nicht benohmen seÿn solle.

[E]

Stift Klosterneüburg, den — Jenner 1776.

129.

Instruktion für die Spittelmeisterin Josepha Masban von Propst Jakob II.

Klosterneuburg, 1838 Juni 6

A StAKL, K 2656, Nr. 55.

Aufbau: P – 21 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Instruction für die am 6. Juny 1838 ernannte stiftsspittelmeisterin Josepha Masban.

[§ 1]

Ihre obsorge muß vor allem andern auf das stiftliche spital und sämtliche darin befindliche pfründler gerichtet seyn, zu welchem ende sie nicht nur für die erhaltung des gebäuds sorge zu tragen, sondern auch alle vorfindigen baugebrechen alsogleich bey meinem kammeramte gebührend anzuzeigen hat.

[§ 2]

Sie wird wachen, da(ss) alle feuergefahr hintangehalten, kein holz zu nahe an den kamin gelegt werde, daß niemand mit offenem lichte oder gluth über den hof, in den stall oder auf den boden gehe; sie wird auch alle dießfällige behutsamkeit von zeit zu zeit ihren untergebenen einschärfen und aufsichtig seyn, dass die reinigung der rauchfänge und kamine zur bestimmten zeit vorgenommen werde.

[§ 3]

Sie hat zu sorgen, d(ass) die pfründler alles, was sie durch die milde des stiftes zu beziehen haben und was auf der in ihrem großen zimmer hängenden tafel zu lesen ist, richtig empfangen. Sollte aber ein pfründler mit entziehung seiner fleischportion oder seines weines auf einen oder mehrere tage zu strafen seyn, so ist dieser umstand bey dem respectiven amte anzuzeigen, damit daselbst die abrechnung geschehen könne.

[§ 4]

Sie wird ferner ihr besonderes augenmerk dahin richten, daß die pfründler die vorgeschriebenen gebethe zur bestimmten Zeit andächtig verrichten, pünktlich bey dem Ave Maria, bey den an bittagen abzuhaltenden processionen und bey jeder in der spitalkirche abzuhaltenden h(eiligen) messe die thurmglöcke läuten, alle Sonn- u(nd) feyertage der predigt und dem hochamte oder der h(eiligen) segennesse und dem nachmittägigen gottesdienste, wenn es ihre kräfte erlauben, unferbaulich beywohnen und öfters im jahre, besonders aber am grünen Donnerstage, die h(eiligen) sacramente der buße u(nd) des altars empfangen. Auch ist ihnen bey günstigen wetter die anhörung einer h(eiligen) messe an Werktagen aufzutragen.

[§ 5]

Trunkenheit und jede art von unsittlichkeit wird sie strenge rügen und von allen pfründern hintanzuhalten bemühet seyn, und weil müßiggang der anfang aller laster ist, so wird sie dieselben stets mit einer ihren kräften, ihrem geschlechte und alter zusagenden handarbeit beschäftigen. Ebenso wird sie jede uneinigkeit unter ihnen in ihrem keime zu ersticken trachten, sie zur reinlichkeit in der kleidung, bett- und leibswäsche und zur öfteren reinigung des hofraumes anhalten.

[§ 6]

Jeder pfründler hat zu jedem außergewöhnlichen ausgange die bewilligung der spitelmeisterin einzuholen, noch sind häufige besuche fremder personen im spitale nicht zu gestatten.

[§ 7]

Der erste aus ihnen, der sich vor allen auszeichnen soll und den nahmen suppenvater führt, hat zur gehörigen zeit das hausthor zu öffnen und zu sperren. Die stunde, zu welcher gesperrt werden muß, ist von der spitelmeisterin festzusetzen, auch hat sie sich öfters zu überzeugen, daß die sperrung vorgenommen sey.

[§ 8]

Wenn ein pfründler erkrankt, was jedesmahl der suppenvater anzuzeigen hat, muß die spitelmeisterin alles das, was zur pflege desselben nothwendig ist, anwenden, den arzt rufen lassen, sich von dem gebrauche der vorgeschriebenen heilmittel überzeugung verschaffen und für die zeitliche administrierung der h(eiligen) sacramente besorgt seyn.

[§ 9]

Jeder im stiftsspital sich ereignende todesfall ist sogleich bey der kanzlei-direction und dem kammeramte anzuzeigen.

[§ 10]

Sollte sich ein pfründler eines ungehorsams, einer übertretung der hausordnung oder eines andern vergehens schuldig machen, so ist derselbe ernstlich zu ermahnen; bleibt die widerholte ermahnung fruchtlos, so ist er mit einem abbruche an speise oder trank zu strafen; bei größeren Vergehungen aber, als raufereien, veruntreuungen, unzucht, widersetzlichkeit oder öfteren wiederholung des nämlichen fehlers hat sich die spitelmeisterin an den spitelverwalter zu wenden, damit dieser bey der bestrafung solcher individuen ihr den nöthigen beystand leiste und den sträfling mit arrest belege. Wird ein individuum für unverbesserlich gefunden, so ist mir die anzeige zu machen, worauf ich bestimmen werde, ob dieses individuum noch länger im spitale zu belassen sey.

[§ 11]

Zu dem wirkungskreise des obgedachten spitalverwalters gehört nebst dem beystande den er, wenn er aufgefordert wird, der spitelmeisterin bey der correction und bestrafung der pfründler zu leisten hat, noch die unterfertigung der jährlichen an die hohe landsstelle einzuschickenden spitalsrechnung, wobey ausdrücklich bemerkt wird, d(ass) er den pfründern oder andern im spitale befindlichen personen keine befehle zu ertheilen, keine arbeit aufzutragen und sich in kein geschäft unaufgefordert zu mischen hat. Die spitelmeisterin ist und bleibt demnach die eigentliche vorsteherin der pfründler und mägde und ihr allein kommt die aufsicht über das ganze stiftsspital zu.

[§ 12]

Die weitere obsorge der spitelmeisterin erstreckt sich auch auf die im stiftsspital befindlichen herrschaftlichen kühe, deren gegenwärtig nur eine vorhanden ist. Sie wird daher für deren fütterung und pflege bestens sorgen und die aufsicht und pflege derselben einer solchen magd anvertrauen, die dießfällige kenntniß besitzt. Wenn die kuh erkrankt, so ist die anzeige bey dem stiftsküchenamte zu machen, damit für deren heilung das nöthige vorgekehret werde. Was nebst dem auf die prälatatur täglich, ausgenommen ich wäre abwesend, zu liefernden obers und der für die sängerknaben abzugebenden milch, noch an milch erübriget ist, an das küchenamt abzuliefern.

[§ 13]

Das grünfutter ist an jenen plätzen, die vom kammeramte vorgezeichnet werden, von den pfründern zu mähen und herbeizuschaffen und es darf, um jede veruntreuung zu verhindern, keine fremde person zum mähen zugelassen werden. Das trockene futter wird vom kammeramte herbeygeschafft und ist wohl zu verwahren, damit nichts verschleppt werde.

[§ 14]

Der spitelmeisterin wird zwar gestattet, eine kuh für sich einzustellen; aber eine andre person, wenn sie auch im stiftsspitale wohnen sollte, darf keine kuh oder ziege einstellen; sollte es aber geschehen, so ist davon die anzeige bey dem kammeramte zu machen, damit durch dasselbe obiges verboth aufrecht erhalten werde.

[§ 15]

Eine andere und sehr wichtige obliegenheit der spitelmeisterin bestehet darin, daß sie genaue und strenge aufsicht über die wäsche und über die deshalb aufgenommenen mägde führe. Sie wird Sorge tragen, daß nichts von der übernommenen wäsche veruntreut werde oder verloren gehe; und ist der verlust durch unachtsamkeit der mägde entstanden, so sind sie für den ersatz verantwortlich zu machen. Sie wird ferner Sorge tragen, daß die ganze wäsche gut gereinigt und geglättet zuruckgestellt und was einer ausbesserung bedarf und dieselbe zulässt, auch ausgebessert werde. Sie wird auch nach möglichkeit hemde machen, kirchen-, tisch- und bettwäsche nähen lassen, die leinwand selbst zuschneiden und strenge wachen, daß keine fremde wäsche im spitale von den dienstmägden genähet oder gewaschen werde.

[§ 16]

Stets wird sie den vorthail ihrer herrschaft, wie es rechtschaffenen dienern gebührt, im auge haben und wachen, d(ass) kein holz oder seife veruntreut oder verschwendet werde und d(ass) bey der reinigung der wäsche keine solchen mittel angewendet werden, durch welche die wäsche schaden leidet.

[§ 17]

Rücksichtlich der herbeyschaffung des lichtenes, der seife, des zwirnes, der seide, bänder und des stärbmehles hat sie sich an das kammeramt zu wenden.

[§ 18]

Es ist ihr ferner überlassen, mägde aufzunehmen und zu entlassen und über sie alle jene gewalt auszuüben, die jeder frau über ihre dienstbothen zustehet. Von ihr hängt auch die bestimmung ab, welche magd bey erledigung eines höheren platzes vorzurücken habe. Gleichwie aber die spitelmeisterin über die dienstmägde alle rechte einer frau ausübt, eben so liegen ihr auch alle verpflichtungen einer frau ob; sie hat demnach eifrig hinzuwirken, daß alle ein wahrhaft christliches leben führen, alle Sonn- und feyertage der predigt und dem hochamte beywohnen, öfters beichten, keine unflätigen lieder singen, keine zügellosen reden führen, fleißig und unermüdet arbeiten und stets im frieden und eintracht leben.

[§ 19]

Vorzüglich strenge ist untreue zu rügen und eben so strenge zu wachen, daß alle zusammenkünfte mit personen des andern Geschlechts, besonders aber nächtliche zusammenkünfte, die durchaus nicht zu dulden sind, unterbleiben. Sollte sich eine magd gegen das sechste geboth gottes versündigt

haben, so ist sie aus dem dienste zu entlassen. Ausgänge dürfen an werktagen nie, an Sonntagen aber nur selten gestattet werden; jederzeit aber haben die mägde, die dazu erlaubniß erhalten haben, vor dem Ave Maria läuten abends zu hause zu seyn, damit sie gehörig ausruhen und in der nächst folgenden nacht mit ganzer kraft an ihr vorgezeichnetes geschäft hand anlegen.

[§ 20]

Übrigens wird die spitelmeisterin stets jene unumstößliche wahrheit beherrigen, daß beyspiele wirksamer sind als worte und daher in allen stücken mit einem guten beyspiele vorangehen, die mägde und pfründler nicht rauh behandeln, sondern sie durch liebe und sanftmuth für sich und das beste des stiftes zu gewinnen befließen seyn.

[§ 21]

Sollten sich endlich fälle ereignen, die hier nicht vorgedacht sind, so hat sie vom stiftlichen kammeramte, dem sie in dieser bedienstung untergeben ist, sich rath und belehrung zu erbitten.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 8. Juny 1838.

Jacob Probst

13.2 Kontrakt zwischen dem Spittelmeister und dem Verwalter des Meierhofes

130.

Kontrakt zwischen dem Spittelmeister Johann Georg Devillart und dem Verwalter des zum Stiftsspital gehörigen Meierhofes Abraham Zacharias Frumb

Klosterneuburg, 1697 Dezember 20

A StAKI, K 433, Nr. 19.

Aufbau: P – 5 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Spitlmeisters instruction, de anno 1697.

[P]

An heündt zu endte gesezten dato ist mit gnädiger beliebung ihro hochwürden und gnaden, dem würdigen unser lieben frauen gottshauß und fürstlichen S(anc)ti Leopoldi stüfft alhier gnädigsten herrn, h(ern) praelaten zwischen herrn Johann Georg Devillart, besagten hochlöbl(ichen) stüfft spittlmaistern, und Abraham Zacharian Frumb volgender contract aufgericht und bestettigt worden.

[§ 1]

Unnd zwar erstens vertrauet und übergibt hochwohlgedacht gnädiger herr, herr praelath, erstermelten Frumb, die zu des hochlöbl(ichen) stüffts und closter ausser der obern statt auf der sogenannten Wienergassen ligenten spittal darin habente mayrhoffs würtschafft, jedoch der gestalten, das er ihme solche emsig angelegen sein last, dem dienstgesindt fleissig nachsiecht und der gnädigen herrschafft nuzen treulich beobachtet, worvon er dan auch die besoltung, wie voriger alter jahren die spittlmaister sambt der zugleich jährlich gebrauchigen besserung 20 emer gueten Weidlinger zehent most in natura oder nach proportion der weinn verkhauff das geldt zuempfangen haben solte. Nit münder soll auch sie spittlmaisterin vor ihre bemühung nebst ihren wochentlichen weis und schwarzen deputat mell, jährlich mit achtzehen g(u)ld(en) besolte werden.

[§ 2]

2^{do}. Soll er auch vor sich und seine haußwürtin, wie in vorherig alten jahren die damals geweste spittlmaister gehabt, als wochentliches brodt, mell, fleisch, an denen fasttagen aber ihre portion fisch, auch des tags 3 halb officier weinn sambt obverstandener kuchelspeis in unseren kuchel amt abzuhollen befuegt sein.

[§ 3]

Anbey ist aber 3^{tio} ihne Frumb auch zu wissen, das^a herr Johann Georg Devillart die tägliche kost mit ihme zugenissen und ebnermassen seine vorbehaltenene — revent wein allein zuverbleiben aufgenommen habe.

[§ 4]

Neben diser jezt gedachten wochen taffl oder mitmessung täglicher kost, solten auch von obgedachten 20 emer weinn mehrermelten herrn Devillart jährlich, so lang sie beede beysamb wohnen, dreÿssig g(u)ld(en) geraicht und gegeben werden.

[§ 5]

Hingegen aber wann mit offterwenten herrn Devillart eine veränderung oder daß selbiger anderer orthen accomodirt werden möchte, solten diejenige^b 30 fl und tagliche — revent wein auf den jezig neuen spittlmaister widerumb fallen und hiervon nichts abgebrochen werden. Zu wahren urkundt und becrefftigung dessen ist diser contract mit ihro hochwürden und gnaden h(ern) h(ern) praelatens eigenhändtiger unterschrifft und behörigen insigel becrefftiget und sodan ihne offerholten Frumb gefertigter eingehandtiget worden.

[E]

Actum Closter Neüburg den 20. December 1697.

^a folgt gestrichen: er

^b über der Zeile ergänzt

13.3 Instruktionen für den Stiftsapotheker

131.

Instruktion für den Stiftsapotheker

ohne Ort, [erste Hälfte 17. Jahrhundert]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 6 §§.

Datierung: nach der Schrift. Der Terminus ante quem ergibt sich aus der auf den 23. Juni 1655 datierten Instruktion für den Stiftsapotheker Friedrich Stifken (Nr. 132), die die §§ 3 und 4 übernimmt.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Instruction des closters appotekher betr(effend).

[P]

Instructio des cloststers appotekhers.

[§ 1]

Erstlicher soll er sich befeleissen, so oft es die noth erfordert, die apotekhen mit frischen materialien versehen. Zu laborierung hat er sich allezeit allein einer persohn zu gebrauchen, welche seine bsoldung zuempfangen hat, von dem geldt, so in der apotekhen gelest würdt. Wovehrn er sich aber zu unterschiedlichen zeiten des jahrs, es seÿ lang oder kurz, mehr alß eines laboranten gebrauchen wolte, müesste solches auf seine uncosten geschechen.

[§ 2]

2^{do}. Solle jährlich die apotekh von h(ernn) ordinario medico visitirt werden.

[§ 3]

3^{tio}. In ervolgung der medicamenten ist die ordnung zuhalten. Denen h(erren) geistlichen, welchen nach vorschreibung des h(ernn) medici und mit verwilligung des herrn dechants (ohne dessen worwissen er kainen etwas darzuraichen schuldig ist) medicin ampfangen, ist allein zu benennen, ohne taxierung des pretÿ, die quantitet eines yeden stuekhs, so darzue gebraucht wordten. Denen weltlichen seindt die medicamenten umb einen leidelichern werth alß zu Wien zu taxiern undt zu verkhauffen.

[§ 4]

4^{to}. Ohne bohre bezohlung undt auf porg solle er nicht leichtlich die medicamenten ervolgen lassen, dessgleichen solle die medicin denen extraneis an statt des paren gelt nicht umb most oder wein dargeraicht werdten. Widrigen fohls mieste aller beederseits darauss entstandtnen schaden, er apotekher, an statt seiner jährlichen bsoldung auf sich nemben.

[§ 5]

5^{to}. Soll er ohne erlaubnus des h(ernn) dechants nicht ausraisen.

[§ 6]

Letzlichen behelt ihme der praelat bevohr, dise instruction zu mündern, zu mehren und nach gestalt der sachen zu verändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben würdt.

132.

Instruktion für den Stiftsapotheker Friedrich Stifken von Stiftsdechant Wenzeslaus Melzer

Klosterneuburg, 1655 Juni 23

A StAKL, K 208, Nr. 21.

Aufbau: R – P – 5 §§ – E.

Überlieferungsform: ungesiegelte, vom Aussteller und vom Empfänger unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 208, Nr. 21: zweite, vom Aussteller unterschriebene, Ausfertigung 1655 Juni 23.

C StAKL, K 207, Nr. 5: Abschrift 1655 Juni 23. Die Unterschriften sind nicht eigenhändig.

D StAKL, K 207, Nr. 5: Abschrift.

Anmerkung: Bei A dürfte es sich um das Exemplar für den Aussteller, bei B um jenes für den Empfänger handeln.

[R]

Instructio unßers gottshaus apothekers anbetre(ffend).

[P]

Instructio unsers gottshauß apoteckher anbetrefent.

[§ 1]

1. In aufnemung desen wirdt die apotheken durch den herrn ordinarium medicum neben einen prinzen, so von Wienn darzue ersuecht, in beÿsein seiner angetretten, völlig visitirt und inventirt, 2 gleichlautente inventaria aufgericht, deren eines herrn decano, daß ander dem neuangehenden apotheker eingehendigt wird.

[§ 2]

2. Nach eingehendigten inventario ligt ihm ob, alsobaldt den notwendigen abgang damalß und folgendts allezeit, so oft es die not erfordert, mit frischen materialÿen zuersezen.^a Zue laborirung hat er sich allzeit allein einer persohn zugebrauchen, welcher täglich 6 khreüzer von dem gelt, so in der apothekhen gelest wirdt, hat zuempfangen. Wofern er sich aber zue

^a folgt in B: Zue desen volziehung ihr g(naden) herr praelat nach ansehung der noturfft mit etwaß in gelt auf raitung wirdt an die handt stehen.

unterschiedlichen zeiten des jahrs, es seÿ lang oder kurz, merers alß eineiß laboranten gebrauchen wolte, mueste solches auf seine uncosten geschehen.

[§ 3]

3. Alle viertl jahr solle ehr seines empfangs und außgaab raitung fihren, solche mit beilegung der recepten und des gelts, so abexternis gelest worden, herren dechanten überlifern, mit anteutung des abgangs in materialien, darmit solcher möge ersezet werden. Beÿ aufnemmung der jährlichen schlußraittung wird sich ein darzue ersuechter herr apotekher von Wienn befinden, solle auch jährlich einmal vom herrn ordinario medico unser apotekhen visitiert werden.

[§ 4]

4. In erfolgung der medicamenten ist dise ordnung zuehalten. Dennen herren geistlichen, welchen nach vorschreibung des herrn medici und mit verwilligung des herrn dechants (ohne desen vorwisen ehr keinen etwaß^b darzuraichen schuldig ist) medicin empfangen, ist allein zubenehnen, ohne taxierung des protÿ^c, die quontitat eines jeden stuekh, so darzue gebraucht worden. Denen weltlichen sein die medicamenten umb einen leidlicheren werth alß zu Wienn zutaxieren und zuverkhaufen.

[§ 5]

5. Ohne baare bezallung unnd auf borg solle ohne verwilligung ihr g(naden) herrn probsten etc. oder des herrn dechants etc. keinen, ehr seÿ wer ehr wolle, etwas ervolgt werden. Deßgleichen sollen die medicin denen extraneis anstat des baarn gelt nicht umb most oder wein dargereicht werden. Widrigens fahls mueste allen beederseits darauß entstandenen schaden herr apotekher anstat seiner jährlichen besoldung auf sich nehmen.

[E]^d

^eUnterscriben beederseits^e den 23. Junÿ 1655.

Wenceslaus Melzer, dechant
zue Closterneuburg m.p.

^fFriderich Stifken
apotheker alda^f

^b fehlt in C

^c B, C und D: pretÿ

^d das Eschatokoll fehlt in D; die Unterschriften in C sind nicht eigenhändig

^{e-e} B: Beeder seits unterschriben

^{f-f} fehlt in B

133.

**Instruktion für den Stiftsapotheker Gottfried Adam Meichel von
Stiftsdechant Adam Scharrer**

Klosterneuburg, 1674 April 18

A StAKI, K 208, Nr. 21.

Aufbau: R – P – 5 §§ – E.

Überlieferungsform: ungesiegelte, vom Aussteller und vom Empfänger unterschriebene
Ausfertigung.

[R]

Instructio unsers gottshauß apotekchers anetr(effend), ^a18. April 1674^a.

[P]

Instructio unsers gottshauß apotekher anbetrefent.

[§ 1]

1. In aufnemung desen wirdt die apotekhen durch den herrn ordinarium medicum neben einen prinzen, so von Wienn darzue ersuecht, in beÿsein seiner angetretten, völig visitirt und inventirt, 2 gleichlauttente inventaria aufgericht, deren eines herrn decano, daß ander dem neuangehenden apotekher eingehendigt wirdt.

[§ 2]

2. Nach eingehendigten inventario ligt ihm ob, alsobaldt den notwendigsten abgang damalß und folgens allezeit, so oft es die not erfordert, mit frischen materialien zuersezen. Zue laborirung hat er sich allzeit allein einer persohn zugebrauchen, welcher ^bjährlich 10 oder 12 fl^b von dem gelt, so in der apotekhen gelest wirdt, hat zuempfachen. Wofern er sich aber zu unterschiedlichen zeiten des jahrs, es seÿ lang oder kurz, merers alß eines laboranten gebrauchen wolte, mueste solches auf seine uncosten geschechen.

[§ 3]

3. Alle viertl jahr solle er seines empfangs und außgaab raitung führen, solche mit beÿlegung der recepten und des gelts, so abexternis gelest worden, herrn dechanten iberlifern, mit anteutung des abgangs in materialien, darmit solcher möge ersezet werden. Beÿ aufnemmung der jährlichen schlußraitung wird sich ein darzue ersuechter herr apotekher von Wienn befinden, solle auch jährlich einmahl vom herrn ordinario medico unnsere apotekhen visitirt werden.

[§ 4]

4. In erfolgung der medicamenten ist diese ordnung zuehalten. Denen herrn geistlichen, welchen nach vorschreibung des herrn medici und mit verwilli-

a-a von anderer Hand

b-b über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: täglich 6 khreuzer

gung des herrn dechants (ohne desen vorwissen ehr keinen etwaß darzueraichen schuldig ist) medicin empfangen, ist allein zubenehnen, ohne taxierung des pretÿ, die quantitat eines jeden stuckh, so darzue gebraucht worden. Dennen weltlichen sein die medicamenten umb einen leidlicheren werth alß zu Wien zu taxieren und zuverkhaufen.

[§ 5]

5. Ohne baare bezahlung und auf borg solle ohne verwilligung ihr gnaden herrn probsten etc. oder des herrn dechants etc. keinen, ehr seÿ wer ehr wolle, etwaß ervolgt werden. Deßgleichen sollen die medicin dennen extraneis anstatt des baaren gelt nicht umb most oder wein dargeraicht werden. Widrigens fahls mueste allen beederseits darauß entstandenen schaden herr apoteckher anstat seiner jährlichen besoldung auf sich nehmen.

[E]

Unterscriben beederseits den ^c18. Aprilis 1674^c.

Adam Scharrer, dechant zu Closterneuburg

Gottfrid Adam Meichel

134.

Instruktion und Gehaltskontrakt für den Provisor der Stiftsapotheke Alexander Englberger

Klosterneuburg, 1754 Oktober 1

A StAKL, K 208, Nr. 21.

Aufbau: R - P - 10 §§ - E.

Überlieferungsform: ungesiegelte, vom Empfänger unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction und respective ghalts contract, h(ernn) Alexandrum Englberger, provisorem der stiftsapothecken betre(ffend).

[P]

Instruction und respective gehalts contract, so heünt endes gesezten dato auf deß fürstl(ichen) S(ankt) Leopoldi stiftt Closterneüburg verordneten rentcamer auf gnädige ratification seiner hochwürden und gnaden, unsers gnädigen herrn, herrn praelathens plen(o) tit(ulo) etc. für und mit herrn Alexandro Englberger aufgenommenen provisore der stiftts apotecken alda errichtet worden, wie folgt.

[§ 1]

Erstens würdet ihme, herrn provisori, die stiftts apotecken mit allen vorrath von medicinen, geschiren und instrumenten allermassen beÿ abzug der

verwitbten apotekerin Maria Theresia Posingin verhanden gewesen und von ihr übernommen worden und lauth dissfällig verhandener, in copia auch ihme *h(errn)* provisorii zuestöllender beschreibung, dortiger taxation nach auf — fl — kr sich belauften hat, dergestalten ein- und überantwortet, das derselbe zwar (soviell eß die gebrechliche geschir und instrumenten betrifft) vor solche nicht zustehen, wohl aber wan etwas aus fahr- oder hinlässigkeit zu grund gienge, zu verantworten haben. Belangend hingegen die medicamenten selbß, solche und deren erhaltung fleissig besorgen, hieran in ein so andren was nöthig oder abgängig ist, mit guetheissen des bestölt stiftlichen herrn medici und in der vor das stiftt und des aus solcher stiftts apoteken zu versehen komenden personalis erforderlichen quantitaet von zeit zu zeit nachschaffen und in dissfälliger elaborirung jederzeit alle schuldige embsigkeit und genaue aufsicht anwenden, die etwo hierzue gebrauchende species, ingredienzien, instrumenta, kohlen oder was es ist, aber

[§ 2]

andertens jederzeit aus des stiftts camerer amt mitlß dahin einlegenden zetlen oder specificationen anverlangen solle. Und ob man schan stifttl(*icher*)seiths

[§ 3]

dritens sowohl wegen des überanthworteten alß auch ferer von zeit zu zeit nachzuschaffen komenden medicinen vorraths sich haubtsächlich von ihme, *h(errn)* provisore, gewissenhafft, ehrlich und aufrichtigen menaggir- und besorgung verlasset, derentwegen auch hievon eine genau und ordentliche verrechnung demselben keineswegs anmuethet. So hat jedoch

[§ 4]

viertens er, *h(err)* provisor, umb eintweders beliebigen falls alljährlich oder beÿ einsmahlig desselben austritt einen beÿleiffigen überschlag formiren zu können, wegen all und jeden, sowohl für herren geistliche im stiftt alß auch für stiftl(*iche*) officier, bediente und deren leithe abgebenen medicamenten von tag zu tag eine ordentl(*iche*) aufschreibung zuhalten, in solcher jedes patienten nahmen, welchen die medicin zuekommen, gethreylich einzusezen, auch sothane medicinen abgaben, wo- und soviell immer thuenlich mit recepten oder recipisse zubelegen, hievon alßdan von halb zu halb jahr eine mit bemelten recepten oder recipisse instruierte specification oder conto mit ausgeworffen betreffenden tax anzustöllen. Hingegen ist

[§ 5]

fünfftens in die statt oder umligende orthschafften, mithin ausser als stiftts oder anderen alß von stiftt depentirend und in stifttl(*ichen*) wohnungen befindlichen persohnen etwas von der stiftts apothecken abzugeben beÿ eigener entgeltung der hierauf durch landsfürstl(*ichen*) befelch verhenckten straffe verbotthen. Sonsten aber wird er, *h(err)* provisor,

[§ 6]

sechstens verbunden, daß gleichwie bisanhero auch fihrohin beÿ all denen *h(ernn) h(ernn)* geistlichen und jeden derselben, zu was für einer zeit imer er berueffen wird, zuerscheinen, die so erkranket von zeit zu zeit zubesuechen, denenselben mit rath und thatt an handen zugehen und wegen ihren krankheiten, wo nöthig ist oder erforderet wird, an dem stiftlich bestölten herrn medicum zu referiren, zu consultiren und zu correspondiren und eben solches (wan von *s(einer)* hochwürden und gnaden unserem gnädigen herrn, herrn praelathen etc. oder von *s(einer)* hochwürden herrn dechant anbefohlen wird) beÿ denen weltlichen officianten, bedienten und deren leithen in stift zuthuen. In specie auch

[§ 7]

sübentens eÿfrigist besorgt zu sein, daß allezeit und jedesmahl zu rechter zeit alle für die *h(ernn) h(ernn)* geistliche in denen ordinari curen oder in extra vorfallenden krankheiten erforderliche und sowohl zu appliciren von selbs dienlich findende, alß auch durch herrn medicum vorschreibende medicamenta in untadlhaffter qualitaet aus der unter habenden stifts apotekhen beÿgeschafft werden können. Wan

[§ 8]

achtens er, *h(err)* provisor, sich von stift entfernen und wo es imer hin seÿn mag verraisen will, solle es niemahls anderst alß mit wissen und genehmhaltung *s(einer)* hochwürden und gnaden, unsers gnädigen herrn, herrn praelathen etc. oder in hochdeselben etc. abwesenheit *s(einer)* hochwürden herrn dechant etc. beschehen. Dagegen ist

[§ 9]

neüntens ihme, *h(ernn)* provisor, zu einen jährlichen solario zweÿ hundert gulden rein(*isch*), anbeÿ zur kost die convent speisen (so sich allzeit aus der convent kuchl selbs hollen zulassen hat), dan täglich ein maas convent wein, zweÿ semel und an holz und liecht die nothdurfft (daß also er, *h(err)* provisor, was etwo an solchen verlanget und nicht verbraucht, keines weegs zuvergeben oder zu veralienieren, sondern dem stift zu verbleiben hat) ausgeworffen, auch zur wohnung neben der apotekken ain zimer und camer eingeraumet und in solches zur einrichtung für dessen gebrauch nebst erforderlichen dischzeig und thellern eine pettstatt samt böth, ain tisch, ain kasten und ainige sessel zuegestanden worden.

[§ 10]

Schliesslichen und gleichwie sich stiftlicherseiths reservieret worden, dise instruction und gehalts contract auf beschehend viertljährige aufkündung abzuändern oder gar zu cassieren, alß würdet dises recht der aufkündung eben auch ihme *h(ernn)* provisor, zuegestanden. Alles gethreylich und ohne gefärde. Zur urkhundt dessen seind dises instrumenti zweÿ gleiche exemplaria errichtet, ausgeförtiget und gegen einander ausgewechslet worden.

[E]

Beschehen Stifft Closterneüburg den 1^{ten} 8bris [1]754.

Per rentcamer alda

A(*lexan*)d(er) Engelberger m.p.

med(*icus*) (...) ^a p(*leno*) t(*itulo*) prov(*isor*) ibidem

135.

Instruktion für den Provisor der Stiftsapotheke Ferdinand Leopold Beschemmerle

Klosterneuburg, 1760 Februar

A StAKL, K 208, Nr. 22.

Aufbau: R – P – 11 §§ – E.

Überlieferungsform: Ausfertigung, die mit dem kleinen Siegel (mit Papiertekturen) von Propst Berthold II. gesiegelt sowie vom Empfänger gesiegelt und unterfertigt ist.

Anmerkung: Bei der Datierung ist in der Editionsgrundlage ein Freiraum zur Eintragung des Tagesdatums leer gelassen, dieses wurde aber nicht eingetragen.

[R]

Instruction und respective ghalts contract. H(*errn*) Ferd(*inand*) Leopold Beschemmerle, provisorem der stifts apotheken betr(*effend*).

[P]

Instruction und respective gehalts contract, so heut endes gesezten dato auf daß lands fürstl(*ichen*) S(*anc*)ti Leopoldi stifts Closterneüburg verordneten rennt-cammer auf gnädige ratification s(*einer*) hochwürden und gnaden, unsers gnädigen herrn, herrn praelathens plen(*o*) tit(*ulo*) für und mit herrn Ferdinand Leopold Beschemmerle neu aufgenommenen provisore der stifts apotheken alda errichtet worden, wie folget.

[§ 1]

Erstens wurd ihme, herrn provisor, die stifts apotheken mit allen vorrath von medicinen, geschiern und instrumenten, wie selbe nach abzug des vorigen h(*errn*) provisoris Allexander Engelberger verhanden gewesen und die von ihme hinnach unterm 30^{ten} Jenner 1760 selbsten verfast und eingerichte specification oder respective inventarium ausweiset, dergestalten ein- und überantwortet, daß derselbe zwar (soviel es die gebrechliche geschier und instrumenten betrifft) vor solche nicht zu stehen, wohl aber, wann etwas aus fahr- oder hinlässigkeit zu grund gienge, zuverantworthen haben. Belangend hingegen die medicamenten selbst, solche und deren erhaltung fleissig

^a nicht auflösbare Abkürzung(en) mit fünf Buchstaben

besorgen, hieran^a in ein so andern was nöthig oder abgängig ist, mit gutheissen des bestelt stiftlichen herrn medici und in der vor das stiftt und des aus solcher stiftts apotecken zuversehen kommenden personalis erforderlichen quantitaet von zeit zu zeit nachschaffen und in dißfähiger elaborirung jederzeit alle schuldige embsigkeit und genaue aufsicht anwenden, die etwo hierzu gebrauchende species, ingretienzien, instrumenta, kohlen oder was es ist, aber

[§ 2]

andertens jederzeit aus des stiftts cammer amt mitls dahin einlegenden zettlen oder specificationen anverlangen solle. Und ob mann schon stifttlicher seiths

[§ 3]

drittens sowohl wegen des überantworteten als auch ferer von zeit zu zeit nachzuschaffen kommenden medicin vorraths sich haubtsächlich von ihm, herrn provisor, gewissenhaft, ehrlich und aufrichtiger menaggr- und besorgung verlasset, derentwegen auch hievon eine genau und ordentliche verrechnung demeselben keines wegs anmuethet. So hat jedoch

[§ 4]

viertens, er, h(*err*) provisor, um eintweders beliebigen fahls alljährlich oder bey einsmahlig desselben austritts einen beyläuffigen überschlag formiren zu können, wegen all und jeden, so wohl für herren geistliche im stiftt als auch für stiftl(*iche*) officiere, bediente und deren leüthe abgebenden medicamenten von tag zu tag eine ordentl(*iche*) aufschreibung zu halten, in solcher jedes patienten nahmen, welchen die medicin zuekommen, getreulich einzusetzen, auch sothane medicin abgaben, wo- und soviel immer thuenlich mit recepten oder recipisse zubelegen, hievon alsdann von halb zu halb jahr eine mit bemelten recepten oder recipisse instruirte specification oder conto mit ausgeworffen betreffenden tax einzustellen. Hingegen ist

[§ 5]

fünfftens in die statt oder umligende orthschafften, mithin ausser des stiftts oder andern als von stiftt depentirend und in stifttlich wohnungen befündlichen persohnen etwas von der stiftts apotecken abzugeben bey aigener entgeltung der hierauf durch landsfürstl(*ichen*) befelch verhenkten straffe verbothen. Sonsten aber wird er herr provisor

[§ 6]

sechstens verbunden, daß gleich wie bis anhero auch führohin bey all denen h(*errn*) h(*errn*) geistlichen und jeden derselben, zu was für einer zeit immer er berueffen wurd, zu erscheinen, die so erkranket von zeit zu zeit zu besuchen, denenselben mit rath und thatt an handen zugehen und wegen ihren krankheiten, wo nöthig ist oder erforderet wurd, an dem stifttl(*ich*) bestellen

^a korrigiert

herrn medicum zu referiren, zu consultiren und zu correspontiren und eben solches auch bey denen weltlichen officianten, bedienten und deren leüthen in stift zu thuen. In specie aber auch

[§ 7]

siebertens eyfrigt besorget zu sein, daß allezeit und jedes mahl zu rechter zeit alle für die h(*errn*) h(*errn*) geistliche in denen ordinari curen oder in extra vorfahrenden krankheiten erforderliche und sowohl zu applicieren von selbst dienlich findende, als auch durch herrn medicum vorschreibende medicamenta in untadlhaffter qualitaet aus der unter habenden stifts apotecken beygeschafft werden können. Wann

[§ 8]

achtens er, h(*err*) provisor, sich von stift entfernen und wo es immer hin seyn mag verraisen will, solle es niemahls anderst als mit wissen und genehmhaltung s(*einer*) hochwürden und gnaden, unsers gnädigen herrn, herrn praelathen etc. oder in hochdesselben etc. abwesenheit s(*einer*) hochwürden herrn dechants etc. beschehen. Dagegen ist

[§ 9]

neüntens ihme, h(*errn*) provisor, zu einen jährlichen solario zwey hundert gulden rein(*isch*), anbey zur kost die convent speisen (so sich allzeit aus der convent kuchl selbs hollen zu lassen hat), dann täglich ein maaß convent wein, zwey semel und an holz und liecht die nothdurfft (daß also er h(*err*) provisor, was etwo an solchen verlanget und nicht verbrauchet, keines weegs zuvergeben oder zu veralienieren, sondern dem stift zu verbleiben hat) ausgeworffen, auch zur wohnung neben der apotecken ein zimer und cammer eingeraumet und in solches zur einrichtung für dessen gebrauch nebst erforderlichen tischzeig und tellern eine pettstatt samt peth, ein tisch, ein kasten und ainige sessel zugestanden worden.

[§ 10]

Schlüßlichen und gleich wie sich stiftlicher seiths reservieret worden, diese instruction und gehalts contract auf beschehend viertljährige aufkündigung abzuändern oder gar zu cassieren, als wurdet dieses recht der aufkündigung eben auch ihme h(*errn*) provisor, zugestanden. Alls getreulich und ohne gefährde. Zur urkund dessen seynd dieses instrumenti zwey gleiche exemplaria errichtet, ausgefertiget und gegen einander ausgewechslet worden.

[E]

Actum stift Closterneüburg den — Februar 1760.

[L.S.] Per rent-cammer alda

[L.S.] Ferdinandt Leopold Beschemmerle p(*leno*) t(*itulo*) m.p.

14. Der Pferdestall und das Fuhrwesen

14.1 Stallordnungen

136.

Stallordnung

ohne Ort, [1559]

A *StAKl, Hs. 31/1, fol. 40^r–41^r.*

Aufbau: R – P – 8 §§.

Datierung: mithilfe Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B *StAKl, K 206, Nr. 2: Abschrift.*

C *StAKl, Hs. 31/3, fol. 85^v–87^r: Abschrift.*

D *StAKl, Hs. 212, fol. 100^v–101^v: Abschrift.*

E *StAKl, K 530, Nr. 4, fol. 31^v–32^v: Abschrift.*

Anmerkung: Im Inhaltsverzeichnis der Hs. 31/1 steht dieser Text zusammen mit Nr. 145 A und Nr. 2 A unter der Überschrift »Volgen die ordnungen eines jeden ampts«.

[P]^a

Stallordnung etc^b.

Erstlich ain^c stallmaister ist^d hoch von notten zuhalten. Dem mag man umb 2 lb^e d oder nach gelegenhait desselben vleiß fir ain anndern stalkhnecht in der besoldung staigern unnd inn seinen diennst oder ambt innhalt ainer instruction bei dem aids phlich[t] firhalten unnd einpindten.

[§ 1]

Derselb stallmaister soll erstlich^f bevelch haben, damit er sein vleissig aufsehen unnd aufmerckhen halte, wie unnd was gestalt die pherdt mit allen vleiß unnd aller notdurfftigen wardtung furgesehen unnd gehalten werden.

[§ 2]

Ime soll auch alle rüstung, was zu der taglichen reittereÿ notturfftig, ausser der rust cammer, so zu veldt gepraucht würdtet, inn ainer beschlossenen verwarung, dar zue er oder in abwesen sein ain hoffmaister den schlüssl innhalt

^a in B als Rückvermerk
^b fehlt in B, C, D und E
^c fehlt in D und E
^d in C irrtümlich: ich
^e fehlt in C, D und E
^f B: ernnslich

aines lautern inve/n/tarÿ, deren jederthail hoff- unnd stallmaister ain gleich lauttentd haben, uberanntwurd werden solle.

[§ 3]

Auff sollche rüstung soll er stallmaister guete achtung haben unnd vleiß fürwendenn, damit davon nichts verwarlost, vergeben, vernachlassigt oder in annder weeg verderbt, sonnder vleissig in huet^g halten, damit, wan an satl, zaum oder an annderen was zerprochen, dasselb dem hoffmaister zeitlich umb pesserung annzaigen unnd sovil muglichen vor ubrigen uncosten des so mit clainigen^h costen zuverhalten unnd nicht strackhs auf des neu zuetringen unnd des so noch zuprauchen verwerffen.

[§ 4]

Er stallmaister soll auch jeder wochen all satlⁱ unnd zaum, so man taglich prauch, vleissig besichtigen, ob sie nicht menglich unnd zerprochen, dardurch die pferdt amb reitten verderbt unnd schadhafft werden, die selben zu pessern, auch dem herrn^j hoffmaister zeitlich anzaigen, damit im stall khain mengl im vall der noth erschein.

[§ 5]

Desgleichen soll auch stallmaister bei allem beschlahen der roß, so vill möglich, sein unnd eben aufsehen, damit khain roß vernagl, dan notstall, so vill miglich, sche/i/chen^k, dardurch jung oder alt roß enntwenndt unnd verderbt werden.

[§ 6]

Item, wann auch ain roß unnbewist aines stallmaister in unnfall, schaden unnd khrainckhaiden fiell, eben war nemen, wie oder durch wem es beschehen, damit solchem zeitlichen geholffen werden müge unnd nach dem er nicht alzeit darbei sein khann, denn khnechten vleissig zaigen unnd ernstlich darob^l sein, damit die wolthat in seinem abwesen gleichfals beschehen.

[§ 7]

Item er stallmaister soll auch^m sein vleissig aufmerckhen haben, damit das ordinari fuetter, so wochenlich nach annzall der roß gegeben wierdt, emphanngen unnd den rossen nit also unverschwendlihⁿ verfierttert werde unnd was er sonst ausser^o obeschrieben artigll in solicher seiner verwaltung,

^g folgt in C: haben oder

^h B, C, D und E: clainen

ⁱ so in D; in A irrtümlich: statl

^j fehlt in D

^k B: scheichen, C, D und E: pflegen

^l korrigiert

^m in C folgt irrtümlich ein zweites Mal: soll auch

ⁿ C, D und E: verschwendlich

^o in D folgt irrtümlich ein zweites Mal: sonst

nutz unnd guets betrachten^p unnd schaffen khan, soll er sich dasselb zue thuen befleissen unnd treulich verrichten, alls ainem getreuen dienner woll annsteet unnd gebuert.

[§ 8]

Zum letzten unnd beschluß soll ime stallmaister mit ernnst eingepunden werden, das er darob seÿ, das sie^q die khnecht in aller zimbllicher gepüer, erber, zichtig unnd frumblich halten, ieren diennsten pestes vleiß auswarten, dem herrn prelaten unnd hoffmaister gewarttig unnd gehorsam sein, alle rüstung woll unnd sauber halten, nichts zu unnutz verschwennden unnd vergeben, auch fürnemblich nicht gestatten noch verhelffen, uber die gebuerlich zeit zue nachts mit^r spillen, sauffen nicht auffhalten unnd uberweinen^s, darauß vill poser unnradt, muettwillen, poldern, rauffen, schlagen unnd anndere pose unnzucht ervolgt, sovill miglich ^tvermitteln werden^t, mit auferlegung hoher straff unnd peen, wellher solliches^u uber des hoff- oder stallmaisters ablainen ubertrit unnd sich des ubels nicht ennthelt, mit dem unndersten thurn zustraffen unnd alls dann gar zu urlaubenn.

137.

Stallordnung

ohne Ort, [ca. zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: P – 14 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

Stall ordnung.

[§ 1]

Frue in sommer umb 4 unnd im winter umb 5 uhr die streu weckhnenen, die ständt unnd stall außkeren, den kleper daß fuerer geben unnd sie striglen, sowoll auch die haubtroß nicht füetern, aber umb keren, fleissig striglen uber den ganzen leib ausser kopf unnd fieß unnd in strigl n lange züg thun unnd die stumpfeste strigl zu denen rossen, welche die zarteste haut unnd

^p C: getrachten

^q B: sich

^r D und E: nit

^s C, D und E: uberweillen

^{t-t} D und E: vermeidten

^u D und E: solcher

kürzeste haar haben, ^agebrauchen, mit der cardätschen gegen unnd nach den haaren,^a erstlich den kopf (weil die cordätschen noch sauber), hernach den leib, insonderheit zwischen den leib unnd füessen, an bauch, schlauch unnd zwischen den arschbackhen, volgents die füeß abbuzen unnd wo daß geäder ist, hinden an kniebug anfiessen unnd nit hart anhalten, die fessel unndt oberhalb derselben, insonderheit wo die zotten sein, sowoll auch die^b cron mit der cardätschen allezeit gar fleissig außbuzen, alß dan den staub, so nach der cordätschen am roß verbliben, mit dem truckhnen wischtuech an den ganzen pferdt, an kopf anfahendt, abwischen unnd daß wischtuch an den fesslen in wendig woll hin unndt wider ziehen, damit dieselbe woll geseubert werden, dann sonst werden sie an dieser beden orten gar balt raudig. Volgendts mit feuchter flacher handt fest anhalten, gegen unnd nach den harren abstreichen unnd die haar, so abgehen wollen, also abziehen unndt zu dem endt einen schwammen haben, daran man die hendt feucht mache. Nach diesen oder ist es zu spadt oder das stall gesindt zu müedt nachmittag (weil es ohne das selbige zeit nichts zuthun) soll man die möhn unndt schweiff volgender gestalt puzen, nemblich man soll mit der ainen handt mit denn fingern die harr, so wo sie aus der haut herauß wachsen, von ein ander thun, also daß man die haut woll sehen khönne unnd mit der andern handt mit einem nicht feichten, sondern ganz truckhnen wischtuch an der haut und an den harren alda in grundt dem staub wohl weckh wischen. Man soll sie auch nicht nezen. Wen man sie wascht, soll man sie alsobald abtrickhnen oder wen man daß jenige waser, so ir fürstl(*ich*) gnaden der zuverordnen, gebraucht, rörichtes wurzel $\frac{2}{3}$, kleten^c wurzel $\frac{1}{3}$ [*dazugeben*].

[§ 2]

Wan man die möhn aufgeflochten hat unnd schlichten will, also zu der zier zureuten, soll man sie zuvor mit den fingern von ein ander thun unnd von einanderrichten unnd alß dann (unnd sonst nie) gar gemach kämpeln mit einem weitem woll gebrauchten glaten^d kämppl, der nicht schifferig ist, auch nicht starckh mit dem kämppl reisen oder ziehen, damit man die haar nicht abreise und am ersten zu underst anfangen unnd oberhalb mit der einen handt die haar fest halten^e, damit man sie nicht ausrauffe. Je weniger man denn pferden die möhn unndt schweiff campelt, je beser ist es. Die schweiff sol man eben auch also buzen unnd mit denn fingern anhalten, vonainander thun. An der rüppen pflögen starckhe haar herauß zuwachsen, so einen fingers lenger unnd nit lenger werden, die sein gar hart, schier wie saubörst;

a-a *am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt*
 b *über der Zeile ergänzt*
 c *korrigiert*
 d *korrigiert aus gladen*
 e *korrigiert aus halden*

wan man nur ein wenig daran ziecht, pflögen sie lieber alß andere haar außzuehen; die thun den rosen gar wehe unnd verhindernen die andere harr an wachsen. Derowegen soll man die rüpp oft unnd vleysig durchsuechen unnd solche haar außrauffen, all zeit nach dem daß roß gebuzt, soll der knecht, so ihme wartet, sehen, ob ihme etwaß an den hüffen (welche, wan sie schiffrig, solches mit der respel oder sonsten weckh feillen unnd gladt machen), an den augen oder sonsten an den ganzen leib mangel, ob es geschwollen, ob die eisen rogl unnd solches den stallmaister unndt satl knecht alsobaldt anzeigen.

[§ 3]

Alß dann soll man die roß mit einen truckhnen wischtüechern uber unnd uber abwischen, mit der kappen und mit der leinenen deckhen in sommer, mit kozen in winder bedecken,^f unnd leztlich auß den ständen die unsauberkeit, so von den striglen unnd buzen in die ständ khommen, gemach (damit man die pferdt nicht wider bestaube) außkeren, so die bedeckht, so man es wider umb kehren an baarn, den jungen rosen, so under 6 jahr sein, heu, so nicht miechtlet, welches man zuvor woll außschlagen unndt außbeitlen solle, damit es nicht staubig seÿ, in barn geben, damit sie desto ruhiger stehen. Unnd so daß auffgessen, sol mans drenckhen unnd abermalß ein wenig heu firwerffen. Wan man die roß drenckhen will, sol man ihnen, wan mans haben khan, aus fliessenden wasser zu trinckhen geben, dan die brun unnd rörwasser seint viel hörter unnd költer alß die fliessenden, seint auch den rosen viel gesünter. Unndt wan man ihnen zu trinckhen gibt, soll man sie auf einmahl nicht gnuet trinckhen lassen, sondern oft abbrechen, hier zwischen ein wenig heu geben, daß man zuvor inn einen saubern wasser eingenezt. Alß dan daß wasser wider vorhalten unnd solches, so oft unnd viel, biß es gnuet hat, unnd das trinckhens selbs nit mehr begehrt.

[§ 4]

Under tags sol daß stall gesint die strigl unnd cardätschen sauber ausbuzen, die wüschtüecher alle tag unnd die deckhen alle wochen einmahl waschen; es were dann eine döckh gar sehr unsauber, so soll sie alsobalt gewaschen werden. Volgents sollen sie die satl unndt zeug buzen.

[§ 5]

Ehe man daß nacht fueter gibt, sollen die knecht den pferden alle drite nacht^g fleissig außraumen und mit gueten khie^hkoth (unnd so dasselbig auf den reissen mit essig angefeucht, ists umb so vil desto besser) fleissig einschlagen, ausser den rossen, so sathüffig von natur, den soll man gar nicht einschlagen, aber hergegen aufwentig an hüeff mit guter hernsalb

^f folgt gestrichen: unnd leztlich

^g korrigiert

^h korrigiert

desto vleissiger warten, damit der hueff wachse. Herentgegen diejenige roß, so starckhe hohe hüeff haben unnd inwendig holl, muß man mit einschlagen woll warten. Nach diesen soll man auf den abendt umb 6½ uhr deß nachts fuetter der ordnung nach mit dem selben unnd mit demⁱ trinckhen halten, wie oben von dem frue fueter gemelt worden. Ein stundt nach der fütterung soll allezeit der knecht zu seinen rosen, der satl knecht aber^j (bißweillen auch der stallmeister selbs) zu allen rosen gehen. Unnd wan ain roß nicht woll aufgessen, der knecht dem satl knecht unnd derselb den stallmäister anzeigen, damit man sehe, waß ihnen mangelt unndt solchen zeitlich vor khomen khöhen.

[§ 6]

Wan man die roß morgens will außreiten auf die schuiel, so darff man sie nicht strign, aber woll soll mans zuvor vleissig abstreichen, kein heu geben noch trinckhen oder fueter geben, nachmals sollen zu richten unndt also in standt umb kern, biß man will aufsizen unnd nicht balt aufs fueter dumeln. Nach den dumben unnd auch auf den reisen soll man kein reit- oder gutschÿ-pfert drinckhen oder fueter geben, ehe dann des zuvor gar woll verblasen unnd abküelet seÿe. Derohalben so balt ein roß von der arbeit in stall khombt, in standt umb kern, daß es den hindern gehen den barn wendet, anlegen, weder abzaumen noch abstellen, aber den guet unnd naß bandt erweitern, wan es schwizet, stro under den satl geben und^k also^l ihm bis stahen lassen, so lang biß es gar woll abkhüellet unndt solt es gleich ein ganze stundt oder noch lenger also^l stehen bleiben. Wan es aber gar hart geriten wer worden, so soll man nicht gleich in stall thun, noch also in standt stehen, sondern gar gemach^m in schatten umbführen lassen, biß es gar woll abgekühlt hate. Wan es nun woll verkület, sol mans wider umbkehren unnd abzaumen unndt an sein rechte halffter legen, nachmals absatlen unnd mit einen strigl abziehen, nicht wider, sondern nach dem harr, auch die schenckhl unndt wo der schwaiß oder schaumb eingetruckhnet ist, mit einen gueten frischen stro woll abreiben, mit seiner deckh woll zu deckhen, also stehen lassen, biß umb 10 oder 11 uhr, daß mans drinckhen unnd füttern thuet. Die dumbel roß soll man erst umb 1 uhr sauber abstrigeln unnd ihnen ihr recht thuen. Den schlauch oder die nasenlöcher, die augen, ohren soll man alle tag mit ein saubern feichten schwammen sauber außwischen, die harr auß den ohren alle sauber ausscheren, in sommer soll man ihnen die roßmuckhen sauber abkhlauben unndt dasselbig offt in tag. In Julio

i *korrigiert*
j *folgt gestrichen: (biß weillen*
k *über der Zeile ergänzt*
l-l *am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt*
m *korrigiert*

unnd Augusto, insonderheit in den huntsdägen, soll man die roß weniger alß sonsten thumeln, gleichfahls in dem December unndt Jener, dann die roß damals von natur am schwechesten sein. Wan man die dumbroß nicht dumbelt oder auch die andern nichts braucht, so soll man sie gemach spazirn führen oder reuden zimblich weit, alß ein mail weg mog sein, damit sie bei der übung unndt zimblichen leib erhalten unnd diß bißweillen in der grösten hiz unnd kelten, damit sie nicht zu haigel werden.

[§ 7]

So oft man in standt gehet, soll man die roß nicht baldern, mit worthenⁿ noch mit schlögen, sondern an ort unnd endt anrühren, wo sie es gehrn haben, schön thun unndt sie sänfftigkhlich ansprechen, zu zeiten ein wenig brodt unndt salz oder graß geben (wan mans umbgehen khan, soll man khain roß in stall spannen). Die knecht sollen fleissig acht haben auff ihrer unnd der satl knecht auf aller zürh^o unnd urin, dan man khan viell daraus abnehmen, waß derselben gesuntheit betrifft, insonderheit waß die deung, belangt, ob der habern zum thail unvertaut durchgehe, item aus dem schwarzen verbrenten zürch, ob sie druckhen^p oder hizig in leib sein, würgen oder keffer ihn ihnen haben, deß burgierns betierfftig unnd was der gleichen mehr. Wan dan einer einem mangl spiert, darauf der knecht, so ihme wardet unnd der satl knecht täglich vleissig acht haben unndt solches dem stallmeister alsobalt anzaigen soll, welcher beÿ zeiten helffen lassen solt, die pferdt nicht wekh blasen. Solches soll man continuieren beÿ 2, 3, oder 4 wochen. Man gibt auch den rosen in der grösten hiz graß in stall unnd darneben daß fueder, daß ist zuerkhüellen unnd nicht zu purgieren, man braucht die roß nichts desto weniger. Die roß khüelt man unnd machts feist, wan man ihnen ein stundt nach den nachtfueter 2 gauften voll gelbe rueben, die fein khlein bladlweis geschniden sein, mit kleien vermisch gibt unnd solches 2 oder 3 wochen noch einanders, wan mans khann, desto weniger außreutten.

[§ 8]

Item an statt deß graß soll man den rosen die gersten dreÿ wochen geben, ehe sie geschossen^q hat, unnd ist den alten rossen besser alß daß graß.

[§ 9]

Item man khan ihnen haberdisteln (weillen sie noch jung unnd nit erwachsen) geben 14 tag lang, darvon werden sie auch schön, darauff daß nachvolgendt pulffer unnd ihnen aderlassen.

ⁿ *korrigiert*

^o *korrigiert*

^p *korrigiert aus druckhen*

^q *korrigiert aus geschlossen*

[§ 10]

Wan man melonen haben khan, soll man dieselben khlein zerschneiden unnd den rossen zu essen geben, purgieren gar hefftig, sonderlich durch den harn, machen feist. Diß soll man gebrauchen, biß man vermainet, gnueg zu sein, daß kan man an der operation sehen.

[§ 11]

Gepulverisiert seuenbaum, lorber, enzion unnd venigrecum, diese stuckh in gleichen gewicht durcheinander gemengt; nach dem purgüeren soll man den roßen aderlassen zu den zeiten, das es weder warm noch kalt, nemblich in frieling oder im herbst in einen gueten laßzeichen einmahl in jahr unndt nicht öffter, es erfordere es dan die notturfft unnd soll solche läß geschehen, ehe die roß gessen oder drunckhen, also soll man 3 stundt auf die läß auch nichts zessens geben.

[§ 12]

Die gesunden rosen, dieselben vor krankheit zuhietten, soll man die hals- unndt spornadern schlagen, deß blueth auffangen unndt ein gueten anstrich darauß machen, wie der gemeine formb unndt soll mit der halß ader abgewexlet werden, daß man ein jahr auf der einen unnd daß ander auf der andern saiden schlagen, dann alle bede auf ein seiden zuschlagen, ist zuviel. Blued, soll man lassen einen alten roß, so über 8 oder 9 jahr khommen, nit sovil alß einen starckhen, jungen, freidigen pferdt unndt auch nach deß roß complexion, eines hat mer bluedt alß deß ander, dem feisten unnd hizigen pferden last man vil mehr alß den andern, den jungen rosen, so nicht uber 4 jahr alt, gleichfahls dem wallachen unnd den alten soll man gar nicht lassen, es erfordert es dan die grosse nott. Die zaichen aber, so sich an einen roß erzaigen, wan eß ausserhalb der obbeschribenen zeiten deß lassens von nötten, sein dise: an den leib fahren ihne khleine pörzlein auf, geschwellen ihnen die ader, gehen sie schwermiettiger alß sie es sonsten in brauch haben, die augen werden ihnen rodt, so dan einer dise zeichen an ainem roß sicht, so soll er daß lassen nicht lang anstehen lassen, es seye gleich sommer oder winder oder waß es sonsten vor eine zeit seye in jahr, allein daß solches geschehe in abnehmeten manath unndt zu früer tags zeit, dan die nott hat weder regl noch gesez^r. Man soll diejenige adern unnd sovil lassen, alß ein erfahrener schmidt vermaindt nach beschaffenheit deß pferts unnd der krankhheit complexion von nötten zu sein etc.

[§ 13]

Der stal- oder satlknecht solle die roß gewöhnen, daß sie nicht scheuch sein vor bixen, federn, lunden, trumllen, gluett etc.

^r verbessert aus: gasez

[§ 14]

Item die roß, welche zu schlütten zugebrauchen, gewöhnen, bei gemach zu ziehen, an leitseil zugehen unnd daß die daß schlütten halßbandt unndt gleütt leiden.
Punctum vale

14.2 Instruktionen für den Stallmeister

138.

Instruktion (Instruktion und Ordnung) für den Stallmeister

ohne Ort, [zweite Hälfte 16. Jahrhundert]

A StAKL, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Konzept.

PÜ: B StAKL, K 596, Nr. 25: undatiertes Fragment eines Konzeptes, das auf einem Blatt auf der Vorderseite den letzten Paragraphen (§ 13) und auf der Rückseite den Rückvermerk wiedergibt. Aufgrund der Kürze des Fragments ist die Zuordnung als PÜ unsicher.

Anmerkung: § 11 besteht aus Satzteilen, die an den Rändern, im Zwischenraum zum folgenden Paragraphen und am Blattende ergänzt wurden. Der Text ist aufgrund zahlreicher Korrekturen und Streichungen sowie der nicht nachvollziehbaren Reihenfolge der Ergänzungen nicht mehr sinnvoll rekonstruierbar, weshalb auf eine Wiedergabe verzichtet wurde.

[R]

Stalmaisters beÿ dem gottshauß Closterneuburg alhie instruction unnd ordnung

[P]

^aDes gottshauß alhie stalmeisters instruction unnd ordnung.^a
Des gottshauß alhie stalmaisters instruction unnd ordnung.

[§ 1]

Ainem stalmeister soll umb 2 lb d oder nach gelegenheit deselben vleiß fur ain anndern stallohnecht in der besoldung mehr geben unnd ime seinen dinst oder ambt innhalt nachfolgender instruction beÿ dem aids p[er]licht furgehalten unnd eingebundten werden.

[§ 2]

Derselbig stallmeister soll ernnstlichen bevelch haben, damit er sein vleißig aufsehen unnd aufmerckhung halte, wie unnd was gestalt die phärdt mit

^{a-a} auf einem gesonderten Titelblatt

allen vleiß unnd aller nottürfftiger wartung fürgesehen unnd gehalten werden.

[§ 3]

Ime soll alle rüstung, was zu der taglichen reuterey nottürfftig, ausser der rust chamber, so zu velt gebraucht wirdet, in ainer beschlossnen verwarung, darzue er oder in abwesen sein her hofmeister den schlüssel innhalt aines lautern inventarÿ, deren jeder theil hoff- unnd stallmeister ain gleich-lauttundts haben, uberantwortt werden solle.

[§ 4]

Auf soliche rustung soll er, stallmeister, guet achtung haben unnd vleiß furwenden, damit darvon nichts verwarlost, vergeben, vernachlässigt oder in annder wegen verderbt, sonnder vleissig in huet hallten, damit, wan am satl, zaumb oder anndern etwas zerbrochen, dasselb dem hofmeister zeitlichen umb pesserung anzeigen unnd sovill muglichen, vor ubrichen unnkosten, des so mit clainen chosten zuerhalten unnd nit strackhs auf das neue zu dringen unnd des nach zuegebrauchen verwerffen.

[§ 5]

Er, stallmeister, soll auch jede wochen alle satl unnd zaumb, so man taglich braucht, vleysig besichten, ob sy nit mangelhafft unnd zerbrochen, dardurch die phart am reitten verderbt unnd schadhafft werden, dieselben zupessern, auch den herrn hoffmeister zeitlichen anzeigen, damit im stall khain mangel im fall der nott erschein.

[§ 6]

Desgleichen soll auch stalmeister bey allen beschlagen der roß, so vil muglich, selbst^b sein unnd eben aufsehen, damit khein roß vernägelt, denn notstall, so vil muglichen, scheichen, dardurch jung oder alt roß entwenndt unnd verderbt werden.

[§ 7]

Auch wan die roß außgewesen unnd widerumb heimkhumen, soll stallmeister dabei sein, das denselbigen zu den fuesen geschaut werde, damit alßbalt unnd zeitlich, so ein mangel vorhanden oder zu besorgen, denselbigen geholfen unnd zeitlich furkhumen werde.

[§ 8]

Stalmeister soll so wol auch annderer des gottshauß reitknecht zu aller furfallunder not ime, herrn hoffmeister, auf sein ansinnen unnd begeren gewertig unnd hilflich erscheinen unnd sich unweigerlich prauchen lassen, damit beim gottshauß unnd desselben officier, dienern, brotgenossen, unnderthonen unnd hauers gesint durch solliche einsehung gute zucht, ordnung unnd pollecey erhalten, unzucht, rummor, uneinikheit unnd untugentlichs verhalten abgestelt unnd verhuet werde.

^b über der Zeile ergänzt

[§ 9]

Unnd wan ain roß unnbewust aines stallmeisters inn unfall, schaden unnd khrannckheiten füel, eben warne[m]ben, wie oder durch wem es beschehen, damit solchen zeitlichen geholffen werden muge. Unnd nach den er nýt alzeit dabeÿ sein khan, den knechten vleisch zeigen unnd ernnstlichen darob sein, damit die ^cgebuerliche vleissige^c in seinen abwesen, gleich so woll allß wen er anheimbs wer^d, den rossen erzeiget werde.

[§ 10]

Item er, stallmeister, soll auch sein vleissig auf merckhen haben, damit das ordinary futter, so wochentlich nach anzahl der roß geben wirt, empfangen unnd den rossen allso unverschwentlich verfuertert werde, auch muglichen vleiß furwenden, damit die reitknecht sammentlich unnd sonnderlich iren dinsten vleißsich beÿwonen, insonderheit aber irer instruction nach geloben unnd vleissig gehorsamen. Da er auch bei ainen oder den andern unvleiß oder nachlassigkeit spuert, sÿ guetlich anreden, im fall khein besserung gespurt, dem herren hoffmeister umb weitere gepuerliche einsehung solliches anzaigen.

[§ 11]

^eAuch soll under anderten ime stallmaister ernnstlich eingebunden sein (...)^e

[§ 12]

Was auch stalmeister sonnst ausser obeschribner articl in solcher seiner verwaltung nutz unnd guets betrachten unnd schaffen khan, soll sich dasselben zuthuen nit weniger befleisen unnd treulich verichten, alß ob es zu gegenwirdiger instruction außtrucklich vermelt worden unnd ainen getreuen diener wol anstet unnd gebuert.

[§ 13]

Zum lessten unnd beschluß sol auch^f ime stalmeister mit ernnst eingebunden werden, das er darob seÿ, das sich die knecht in aller zimblicher gebur erbar, zuchtig unnd freundlich^g halten, ^hmit dem feur im stall und zimer gewarsam umbgehen^h, iren diensten bestes vleiß, wie oben gemelt, außwar-

^{c-c} mittels Positionszeichen unter der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: wolthat
^d unter der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: ist; über der Zeile ergänzt und gestrichen: were
^{e-e} mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt. Es finden sich weitere Ergänzungen an beiden Rändern sowie am Blattende, deren Reihenfolge unklar ist und die aufgrund zahlreicher Korrekturen nicht mehr sinnvoll rekonstruierbar sind. Inhaltlich geht es um die Versorgung der Pferde mit Hafer.
^f über der Zeile ergänzt
^g unsichere Lesung
^{h-h} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

den, dem herrn prelaten unnd hoffmeister ⁱso wol er auch ⁱ gewarttig und gehorsam sein, alle rustung woll unnd sauber halten, nichts zu unnuz verschwendten nach vergeben, auch furnemblich mit gestaten nach verhelffen, uber die geburlich zeit zu nachts mit spilen, sauffen ^jsich aufzuhalten ^k unnd zu uberweinen, darauß vil pöses, unrath, muethwillen, poldern, rauffen, schlagen unnd andere leichtfertigkeit unnd unzucht ervolgt, sovill ^l muglichen ver ^mmietten pleibet ^m, mit auferlegung hoher straff und peen. Welcher solches uber des hof- oder stalmeister ⁿverbott und ermanung ⁿ ^oubertretten unnd dawider freventlichen und verachtlich handeln ^p wurde, solle ^q nach gelegenhait der verbrechung ^o mit den unndersten thurn gestrafft ^r unnd alßdan ^sohn ainich abschaidt ^s ^tgeurlaubt werden ^t.

139.

Instruktion für den Stallmeister

ohne Ort, [1685 Juni 14 (1682 März 9)]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 9 §§.

Datierung: nach dem Rückvermerk. Im Rückvermerk findet sich als gestrichene Datierung auch der 9. März 1682. Es könnte sein, dass diese Instruktion zweimal ausgefertigt wurde.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 596, Nr. 25: Abschrift.

[R]

^aInstruktion eines stalmaisters^a. ^bDisße instruktion den 14. Juny 1685 dem stalmaister geben worden.^b

-
- i-i am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt
j folgt in B: und dergleichen ungebührlichen sachen
k korrigiert aus: aufhalten
l korrigiert
m-m über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: miedten werde
n-n über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: ableinen, ubertrit unnd sich des ubels nit enthelt
o-o mittels Positionszeichen unten ergänzt
P über der Zeile ergänzt, stattdessen zwei Wörter getilgt
q folgt ein getilgtes Wort
r über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: zustraffen
s-s über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: gar zu urlauben
t-t ergänzt
a-a B: Instruktion deß closters stallmaistes betr(effend)
b-b ergänzt; stattdessen gestrichen: den 9. Marty 1682 ihme ubergeben; fehlt in B

[P]

Instruction des closters stalmaister

[§ 1]

Erstlich solle er fleißig aufsehen und aufmerkhen, wie und was gestalt die pferdt gefüedert und aller notürfftigen wartung versehen und gehalten werden.

[§ 2]

2. Solle er guette obsicht haben auf alles gschier^c, das ist sätl, zäm und dergleichen, damit nichts verwarhlost, vergeben, vernachlässiget oder in andere weg verderbet werdt. Wan an demselben etwas zerbrochen, solle er solches zeitlich verbessern lassen, derentwegen dieselben fleißig besichtigen, ob sÿe nicht mänglich und zerbrochen, dardurch die pferdt am reitten verderbt und schadhafft werden. Wan dergleichen von neuen etwas begert wirdt, solches nicht eher erfolgen lassen, biß man vor hero das alte vor untauglich erkennet.

[§ 3]

3. Solle er auch sehen, wan die pferd beschlagen werden, damit khain pferdt vernaglet werdt.

[§ 4]

4. Solle er khainen geistlichen ohne erlaubnus des herrn dechant, denen weltlichen ohne verwilligung des prälaten, in abweßenheit dessen, des herrn dechant, pferd erfolgen lassen.

[§ 5]

5. Wirdt ihme und seinen^d undtergebenen ernstlich anbefolchen, das sÿe fleissig acht geben, auf so woll geistlich alß weltliche, wie sÿe die pferdt reitten, ob sÿe nicht zu starkh sträpiziert^e und dardurch verderbt, auch zu schanden geritten werden. Im fall aber solches möchte geschehen, sollen sÿe also balden, er sey geistlich oder weltlich, denselben anzaigen, damit er zur billicher stroff khon gezogen werden.

[§ 6]

6. Solle er fleissig beobachten, ob von seinen undtergebenen das ordinari fue-der, so woll haber^f, heu und andres denen pferden treulich gegeben wirdt, ob es durch haimbliche verkhauffung denselben nicht^g entzogen oder sonsten liederlich verschwend wird.

^c fehlt in B

^d folgt gestrichen: u

^e folgt gestrichen: werden

^f folgt gestrichen: un

^g fehlt in B

[§ 7]

7. Solle er ihme höchst angelegen lassen^h sein, das seine khnecht gottsförchtig, fromb, züchtig und erbor sein, khein gottslösterung, fluechen unnd schelden gedulden, die zeit nicht mit ungebürlichen spillen, sauffen zubringen, zur nachts nicht außbleiben, khaine leichtfertige weiber oder andere personen aufholten, ⁱwer^j etwas unrechts [*be*]gehet^k, solle mit schärffe gestrafft werdenⁱ.

[§ 8]

8. Solle ob sicht haben, auf das gstielt nach sehen, wie die füller pflegt werden, die stuetten, welche verhanden unnd tauglich, zu rechter zeit blegen lassen, das solche belegte verschonnet und recht beobacht werden, das sÿe nicht ein schaden der frucht leiden.

[§ 9]

9.^l Ist auch seines ampts (wie vor hero geschechen), sich in dem schnidt gebrauchen zu lassen, beÿ dem einführen der kherner acht gebe, das alles recht verricht werdte; des gleichen in dem anbauen; solle auch gegenwertig sein in dem traid umb schlagen. Und weillen nicht alle sachen, so ihme gebüren zu thuen, in schrift khönen gestelt werden, also solle er in allen^m beroitt sein, zu gehorsammen, was ihme wird anbefolchen werden, auch in allen beÿfallenden sachen, dieⁿ notturfft selbst merers bedenken,^o was zu thun wirdt sein. So behalt ihme der prälat bevor, disse instruction zu mindern, zu mehren und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wirdt.

h *fehlt in B*
i-i *ergänzt*
j *folgt gestrichen: disses*
k *B: begeheth*
l *fehlt in B*
m *folgt gestrichen: zugehen*
n *folgen zwei getilgte Buchstaben*
o *folgen zwei getilgte Buchstaben*

14.3 Instruktion für die Reitknechte

140.

Instruktion für die Reitknechte

ohne Ort, [1575]

A StAKl, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 14 §§.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Reidtkhnecht instruction, 1575. jar.

[P]

Vermerckt, was maßen hievor bey unnser lieben frauen gozhaus Sannt Leopoldts stiftt die reitkhnecht sollen aufgenommen werden.

[§ 1]

Erstlich sollen sie summer unnd winder, ausgenummen wen der her prelat oder irer genaden ambt leuth unnd officier auß zraisen willens, ordinarie zwischen vier unnd funnf aufstehen, die roß alls balt wüschen, abhauen, abstreichen unnd khämplen unnd diß alles mit sollichen vleiß verrichten, das khein staub oder unnsauberkeit auf den roßen bleib, auch die roß umb die khöpf nit steßen unnd schlagen, das sie nachmals scheuch unnd muetwillig werden.

[§ 2]

Zwischen eidlef unnd zwilffen, wen sie dan eßen heim chämmen, sollen sie die roß mehr abstreichen, camplen, umb vier uhr nach mittag drenckhen unnd volgund umb acht uhr zu der nacht mehr streichen unnd abchamplen unnd dise arbeit, nit wie es innen selbst, sonnder des herrn prelaten stalmaister, dem die roß verthraut werden, annemblich unnd gevellich, verrichten.

[§ 3]

Dieweill es ungewiß, wan nottwendige ursachen, das entweder der herr prelat selber oder irer *g(naden)* ambt leüth unnd officier auffmüeßen unnd der roß notth tuerfftig sein, fürfallen, sollen die khnecht beim stall sich jeder zeit finden laßen unnd ohn vorwißen des stallmaisters iren aignen geschafften auß zuwarten nit außgehen, damit, wan etwas fürfelt, sie zu suchen unnd alls balt zufinden sein.

[§ 4]

Wan sie mit dem herrn prelaten oder irer genaden ambleüth auszureiten fürgenummen werden, sollen sie nit weniger als daheim beim gozhaus, auch umb sovill größeren vleys, das sie wenisten müeßen in warthung der

roß pfleg^a fuerwenden, auch beÿ den roßen bleiben, derselbigen dermaßen pflegen unnd warten, damit, wan man auf sein mueß, die herrn auf die roß nit warten duerffen.

[§ 5]

Sollen auch im außraisen die roß, wan man jezuweillen absteigt, dermaßen verwaren unnd anpinden, das sie die sädl oder zaum mit wallzen oder anstreichen nit zerreißen oder den selbigen schaden zufuegen.

[§ 6]

Auch sollen sie aufsichtig sein, das sie allen zeug, alls hallfftern, strigln, schwammen, khامل, streichtuecher etc. wie sie den von stall mit sich außgefueert, also^b zum stall widerum heim bringen, dan hievonan und khunfft[ig], was sie vor zeug auß unvleiß entweder verliern, zerreißen, verwarlosen oder zerprechen, soll innen nach außganckh des jars an irer besoldung abgezogen^c werden.

[§ 7]

Wan die roß ainen schaden genummen haben, das auch oder sonst beÿ der schmitten etwas zuverrichten nothwendig, sollen sie in waschen, schmieren, halten unnd dergleichen sachen, wie es die noth unnd gelegenheit erfordert, dem stalmaister guetten beistandt unnd unweigerlich unnd rathsamb erscheinenn.

[§ 8]

Auch sonst in annderen nothwendigen sachen dem stallmaister, alls welchem die roß vonn herrn prelaten bevolchen unnd verthrauth werden, denselbigen dermaßen vleißig zuwarten, das sie unnschadthafft bleiben, allen gehorsam laisten, den roßen nit wie es^d innen, sonnder ermelden^e unnsern stallmaister gevellich unnd ers mit innen verschafft, phlegen unnd warten.

[§ 9]

Da auch einer wist, wie ainem schaden zuhelffen oder fuerzukhuppen, soll er das nit verhalten, sonder seiner gethanner p[ff]licht nach nit weniger allen schaden neben dem stalmaister zuverhueten schedlich sein, alls ob die roß sein aigen weren unnd sollen sich der maßen gegen dem stallmaister unnd gegen ainander freundlich, cristlich unnd guettherzich erzaigen, damit der herr prelat sich ir inn fall der noth dest stattlicher zugethrosten irer unainigkeit halber unnbetrüebt unnd unangelauffen bleibe, sich auch kheiner gefar zubesorgen habe.

a über der Zeile ergänzt

b korrigiert

c zwei Buchstaben korrigiert

d unsichere Lesung

e verbessert aus: ermedlen

[§ 10]

Es gebüert innen auch in alweg, wan sie aus oder die roß sonnst beraiten, guetten fleiß füberzuwenden, damit sie gern zum färtl gehn unnd nit allein zu ebner^f erdt aufsizen laßen, auch die roß nit sprengen oder zum springen gewinnen, voraus die selbige roß, die der herr prelat, seine ambtleuth oder officier nit zum pracht, sonnder zu notthuerfft des gozhaus reiten müeßen.

[§ 11]

Auch soll innen unndersagt sein, ohn vorwißen des herrn hoffmaisters die roß nit aus zuleichen, khein frembt oder leichtfertig gesindt im reitstall oder iren cammerenn, sich auch selber nit außer des gozhaus beÿ leichtfertigen personen oder an verdächtlichen örttern aufzuhalten, auch sonst nichts, das dem gozhaus entweder nachthail oder schimpflich erscheinen mochte, an die hanndt zu nemmen, sondern, da einer uber nacht herberg oder sonnst roß zu leichen begert, den selbigen zum herrn hoffmaister weisen unnd kheinen ohn sein vorwißen uber nacht aufzuhalten.

[§ 12]

Wan man beim gozhaus leidtgebt oder sonnst der her hoffmaister beÿ tag oder nacht den diennern uberzugehen, was dieselbig füber wirtschafft phlegen, sein sonderlichs aufsehen zuhaben willens unnd füberhabens ist, soll aus innen ainer, zween oder mehr auf wolgefallen des herrn hoffmaisters mit gehn, ime gewartich sein, auch in aller gefarlichkhait unnd verfallender notth threulich beistandt erzaigen unnd laisten.

[§ 13]

Sollen auch zu hoichen festen, wan der her prelat selber sinngt, umbgeht oder sonnst zu anderen zeiten außgeht, sich erzeigen, irer *g(naden)* auf den diennst warten unnd ohn erhebliche ursachen, vorwißen unnd erlaubens herrn hoffmaisters nit außen bleiben, in bedenckhung das andere des gozhaus dienner irer geschafft unnd obligunder diennst halben sich nit alle zeit erzaigen, noch zu gegen sein khunnen.

[§ 14]

Auch ist innen, jezuweillen von khuchl oder kheller, das was sie gepüert, nit geraicht wurde, solle innen unndersagt unnd verpotten sein, die officier selber zuuberlauffen oder pese unnuze wart zugeben, sonder den mengl oder abganckh dem herrn hoffmaister, der gebüerliche einseheung thun wirt, anzuzaiigen, damit aller zanckh unnd uneinigkeit verhuet unnd vermiden bleib.

^f folgt gestrichen: ebner

14.4 Instruktionen für den Geschirrmeister

141.

Instruktion für den Geschirrmeister

ohne Ort, [zweite Hälfte 17. oder frühes 18. Jahrhundert]

A StAKl, K 596, Nr. 25.

Aufbau: R – P – 9 §§.

Datierung: nach der Schrift

Überlieferungsform: Konzept oder Abschrift.

PÜ: B StAKl, K 207, Nr. 5: Abschrift.

[R]

Instruction deß closters geschiermaisters betr(*effend*).

[P]

Instruction des closters gschiermeisters.

[§ 1]

Erstl(*ich*) soll er beÿ den wagenkhnechten darob sein, daß sye^a den rossen fleissig warthen, den habern oder fueter, so man ihnen darauf gibt, nit verkhauffen, auch^b daß die wagenkhnecht und gutscher mit heu und streÿ recht umbgehen, nit iberfluß sondern die notturfft nemben und nit under die füess treten oder in anderweg lüderlich verschwenden.

[§ 2]

2^{do}. Solle er morgents zeitlich verordnen, wohin ein jeder fahren mueß, auch zu abents vor gebürlicher zeit nit ausfaren lassen.

[§ 3]

3^{tio}. Solle er ihnen beÿ straff nit gestatten, daß die knecht nicht vergebne böse weiber oder andere unnutz gesindt aufhalten, alle unzucht, gottslösterung undt unehr verhieten und ab stelen, yber gebürlicher zeit nit sÿtzen, spilen und zu ungewöhnlicher zeit nit mit liecht und feuer in den städten, ställen oder sonsten an gefährlichen orthen, wo ein unglückh zu fierchten, lassen.

[§ 4]

4^{to}. Solle er auch fleissig obsicht haben, daß die khnecht weder zu Weidling, vor oder in der statt holtz ablähren, verkhauffen oder sonsten verparthieren, sonderlich solle er verordnen und bevelchen, au[*ch*] selbst darob sein, daß die dienstbotten in geschierhoff und khnecht alle Santag, festfeÿtäg den gottsdienst, nembl(*ich*) der heiligen meß und predig fleissig beÿwohnen, schelten und fluechen kheines wegs gestatten, daß si an vorbenandten tägen

^a so in B; A: süe

^b folgt irrtümlich ein zweites Mal: auch

nachmittag nicht die zeit yberflissigen trinkhen, spillen in denen leigöb- oder wirtshäusern zubringen, in der statt ungelegenheit mit denen burgern, hauern oder andern anfangen, die ibertretter dessen erstlich^c straffen, wann aber ein aufrichtiger^d oder muetwiliger, der die vermahnung und straffen nit annemen, sondern seines gefallens handeln, auch andere darzue bewegen wolte, under ihnen währe, die solten mit hilf deß herrn hofmaisters zu gebihrlicher leibstraff gehalten werden.

[§ 5]

5^{to}. Solle er fleissig obsicht haben, wann etwas neues von geschier oder andern sachen begehrt wirdt, daß vorhero daß alte gezaigt werde, damit man seche, obs vonethen seye oder obs nicht liederlicher weiß verderbt worden, wo vehrn sichs eraignet, das etwas liederlicher weiß verderbt wurde, solle derselbe mit abziehung von seinen lohn, sovil daß verdorbene werth oder auf ein andere weiß gestrafft werden.

[§ 6]

6^{to}. Solle er kheinen weltlichen ohne erlaubnus des prelaten in dessen abwesenheit aber des herrn dechandts fuehren geben oder erlauben, wie auch keinen geistlichen ohne erlaubnus deß herrn dechandt, dessentwegen die tagzetl, waß^e fuehren geschehen, den preluden täglich fleissig iberraicht und in derselben nicht nur allein gesetz[t] werden solle, wieviel jeden^f holtz fuehren geschehen, sonder auch specifiziert werden, wohin daß halz gefiehart worden oder wemb, obs nembl(ich) ins closter, vor die kuchel, vor pfisterreÿ oder vor einen bedienten gehörig. Item sollen nicht weniger auch die s(alva) v(enia) tunbfuehren^g, zu waß fier weingärten selbe komen, ordentlich verzeichnet und die tagzetl in abwesenheit deß prelaten den derrn dechant ywerlifert werden.

[§ 7]

7. Wann sichs begeben wurd, daß vill partheien underschidliche fuehren vonethen, welche nicht auf einmahl köndten befördert werden, solle man allzeit daß nothwendigiste vornemen und desthalben sich mit denen partey vorhero underreden oder wohl auch den prelaten befragen, waß eheer zu befieder sein mainung seye.

[§ 8]

8. Solle er nicht leichtlich ein veränderung mit den khnechten ohne vorwissen des prelaten machen.

^c B: ernstlich
^d B: aufrühriger
^e folgt in B: für
^f folgt in B: tag
^g B: tungfuehren

[§ 9]

9. Die weilen aber nicht alle zufallente sachen, so ihme geschiermaister zuthun gebihren, instruction weiß auß gestelt oder zu papier gebracht werden können, soll er demnach gestalt der sachen die notturfft selbst mehrers bedenken und handeln, letztlich behalt ihme der prelat^h, diße instruction zumindern, zumehren und nach gestalt der sachen zuverändern, wie es die gelegenheit jederzeit geben wirdt.

142.

Instruktion für den Geschirrmeister

ohne Ort, [erste Hälfte 18. Jahrhundert]

A StAKL, K 596, Nr. 25.

Aufbau: R – P – 11 §§.

Datierung: nach der Schrift.

Überlieferungsform: Konzept oder Abschrift.

[R]

Instruction eineß geschirrmeisters zu Closter Neuburg.

[P]

Instruction des geschier-meisters.

[§ 1]

Der geschiermeister soll erstlich ein gottsförchtiger mann sein, der nicht allein vor seine persohn deme gottesdienst (so vill ein solches seine geschaffte zu laßen) fleisigst beÿwohnet und sich zu seiner zeit der heiligen sacramenten der catholischen kirchen theillhafftig macht, sondern auch mit allen ernst daran sein, daß seine underge[be]ne durch sein exemplo hiezu destomehr aufgemuntert, ein gleiches thun. Auch daß geringste nicht wider die ehr Gottes dulden, damit die straff Gottes uber sein und der seinigen hanthierung nicht^a gezogen werde, zum höchsten nachteill der herrschafft selbsten.

[§ 2]

Andertens solle der geschiermeister ein ehrlicher und bescheidener mann sein, der sich gegen einen jedweder aufzuführen und zu verhalten wiße, wie es sich gebühret und vom ihme kan verlangt werden, damit die gnädige herrschaft seinetwegen mit keinen klagen diß falß^b muße uberlasten werden. Und solle er (wie auch alle andere deß stifts beampte) sich errinneren,

^h folgt in B: bevohr

^a über der Zeile ergänzt

^b korrigiert

daß sie beÿ einer geistlichen herrschaft sich befunden, alwo etwaß mehr ehrbahrkeit und eingezenheit erfordert wird, dan sonsten.

[§ 3]

Drittens wird erfordert, daß der geschiermeister ein tapfferer und ernsthaffter mann seÿe, der durch seinen untadelhafften wandll und gutte vernunft^c beÿ seinen stall parteÿen sich in ein ahnsehen und aestime wiße zu satzen^d, welches dan erfolgen wird, wan man wird sehen, daß er sein ambt recht verstehet, nichst befiehlt, daß nicht der gesinder vernünft gemäß und recht thunlich, auch wehme solches zu verrichten zu kommen und wan jedes zu seiner rechten zeitt geschehen solle, damit widrigen falß er nicht vor den seinigen alß ein unverständiger nicht ausgelacht werde.

[§ 4]

Viertens ist zu wißen, daß under des geschiermeisters commendo, obsicht und verwahrung stehen und sich befinden, erstlich alle stall partheÿen, wie sie den nahmen haben, keinen außgenohmen, der gantze geschierhoff, sambt allen stallungen in und daraus, des selben alle heu und stro magazin und boden, item alle carossen, chaisen, caleßen, schlitten, item alle sattelzaum, geschier und zeuch, alle schwäre wagen und alles führe werckh mit allem seinen zu gehörigen mobiliea.

[§ 5]

Fünfftens ist des geschiermeisters schuldigkeit, des tages zum wenigsten ain mahl in der anticamera sich sehn zue lassen, umb zu vernehmen, ob der gnädige herr, herr praelat nichst absonderlich zu befehlen habe. Die ordres und disposition uber die reitt roß, carossen, chaisen, caleßen hat er allein von dem gnädigen herrn praelaten, dan auch vor seiner hochwürden deme herrn dechant zu erwarten, wan die gnädige herrschaft auß zu raisen beliebt, soll der geschiermeister roß und wagen in gutter ordnung, punctual zu rechter zeitt und ohne bestimbten ohrt stellen und sich selbst darbey einfinden laßen. Damit er auch alle augenblick zu etwa auß kommenden befehl sich parat befinde, ist seine schuldigkeit daran zu sein, daß alle wagen und geschier, so bald solches von der raise zu hauße ankommen, gewaschen, abgestaubt und gesaubert werde, auch dasjenige, so einer reparation oder auß beßerung bedarft, also bald wider ergäntzet und zu gericht werde und an sein gehörigen ohrt gebracht werde.

[§ 6]

Sechstens des geschiermeisters^e verrichtung bestehet vornehmlich in an ordnung des fuhre werckhs zu allen hauß nottdurfftten, solches nuhn wohl an zu ordnen ist nöttig mit deme forst- und weinkeller-ambter öffter under^f

^c folgt ein getilgtes Wort

^d über der Zeile irrtümlich ergänzt: wiße

^e folgen zwei getilgte Wörter

^f folgt irrtümlich ein zweites Mal: under

redung zu halten, umb zu wißen, wie vill hundert klaffter holtz auß denen wälder und auhen ab zu hohlen, waß daß heu- und stro-fur fuhren braucht, heim zu bringen, wie vill furen wein stöckhe die wein keller in daß wein geburge zu bringen haben, wohin die mist oder dung furen,^g und waß des gleichen mehr vorkommen kan, damit alles reistlich uberlegt werde, waß von mehren zu gleich ein laufenden geschäftten ahn ersten und notwendigsten muge verricht werden. Doch also, daß keines schaden leide, wo beÿ dan zu betrachten, daß daß gantze jahr durch mehr nicht alß etwa 280 tage zur arbeit zu gebrauchen, zu deme die übrige Sonn-, und feÿr-tage sein. Daß auch ihm herbst ad 6 wochen mit aller ohrten masch, most und vaß führen gebrauch werden, wo beÿ er aber hin widerumb die lese bauern zu hülft hatt. Wo beÿ nota bene kein lese baur jemahls ahn zu nehmen oder in dienst ein zu stehen zu gelaßen solle werden, er erscheine dan mit einem gutten starckhen wagen, der mit starckhen roßen wohl bespant. Der geschiermeister wird auch nicht das geringste geschenckh und verehrung von denen leßbauern ahn zu nehmen understehen, damit er denn lese bauer in etwa verschöne, ihnen mehr leühte furen zu thun befehle, daß ander deßen der gantze last der arbeit auf der herrschafft pferden liegen bleibe, so liebe ihm sein ehre und der der gnädige herrschafft gnade ist.

[§ 7]

Siebertens des geschiermeisters taglich, ja stündliche verrichtung ist, alle ställe morgens in aller frühe des tages, zum öffteren abenß und nicht selten in der nacht zu besuchen und nachzusehen, ob die knecht ihre arbeit, wie sie schuldig, verrichten, ob die roß zur rechter stunde zu aller zeit gefüttert, ob nicht etwa einer aus faulheit des roß tränckens mit fleiß vergeße, ob die roß sauber geputz worden, ob des abens eine gutte streu gemacht worden, ob nicht einer seine roß uber nacht so kurtz an die roß bähre anhange, daß daß arme viehe deswegen die gantze nacht durch stehend bleiben muß und sich nicht auf die streu niederlaßen könne, nuhr damit ein solcher schlenckel nicht so vill muhe morgens habe, daß roß widerumb zu butzen, ob die knechte zäume und geschier abens fein ordentlich an ihre gehörige ohr aufhängen, damit, wan etwaß beÿ der nacht außkömme, als ein feurs brunst (welche doch der güttige Gott all zeit abwenden wolle) man die roß in aller eÿll in das geschier bringen könne, umb feur spritzen und waser zu zu fuhren können, ob die knecht uber nacht in dene ställen seÿn, ob sie nicht verdachtige persohn dahin bringen, ob sie, wan kottig wetter und die roß nicht in die schwamme geritten worden, denen pferden die fues ab gewaschen, dan, so der kotter an denen füeßen erhartet ist, kein wunder, wan die roß hernach die mauckhen, defluxiones und andere schaden bekommen, auch alle zeit zu schauen, wie die knechte mit ihren roßen umb gehen, ob

^g folgen einige getilgte Wörter

sie solche mit deme geißel still umb die köpff schlagen, ob nicht mancher ungeschikter flegel mit der geisel ihnen die augen aus schlaget, item gibt es solche grobe schelmen von fuhrn knechten, die mit 4 starcken roßen an die reith- und erck-stein mit solcher hefftigkeit ohn fahren, das dardurch alles in drümmer müß gehen. Item, wan die knechten das brennholtz von denen wagen ab werffen, geschicht solches mit solcher brutalität, das sie^h dardurch die schönste gebäu verwüsten, in deme sie die scheitter mit solcher eillfertigkeit an mauren thurn und fenstern ahn werffen, daß ein gantzes hauß darvon ein unforme bekombt, welches dan sachen sein, die bey einer gutter würtschafft gantz und gar nicht zu gedulden.

[§ 8]

Endtlich mit wenigen worthen alles zu sagen, der geschiermeister soll und muß ein vollkommenenⁱ gutten^j wurth abgeben, immer zu schauen, daß daß geringste nicht verwüest werde, sonder alles, so vill solches möglich, zu der herrschafft nutzen verwend werde. Die obsicht auf das feur und leicht ist nicht einß von den geringsten^k puncten seiner schuldigkeit und ^lsoll er^l wißen, daß alles unhaill, so durch seine nachlässigkeit endstehet, er darvon rede und antwort zu geben habe. Daß^m aber in den ställenⁿ fremde leuthe auf denen heuboden beherbergen, ist gantz nicht zu dulden, in deme wir in kurtzer zeitt in Europa tausent traurige erfolge darauf ersehnen. Daß feder viehe wie auch die weiber haben in denen ställen nie mahl nicht zu thun gehabt. Wan ein stahl partheÿ verschickt oder verraist und pferde zeruck laßet, die er versorgen solte, ist des geschiermeisters absonderliche pflicht, zu zu schauen, daß solches viehe, wie es sich gebühret, durch einen anderen hierzu benänten knecht gefuttert und gewahrtet werde, auch nachgehen,^o selbst zuschauen, ob solches geschehen.

[§ 9]

Vor solche seine bemuehung und fleiß hat der geschiermeister zur jährlicher besoldung 30 fl, taglich seine maaß wein und sein deputat von brodt, fleisch und fisch, sein wohnung in dem geschierhoff, holtz zür nottdurfft.

h folgen zwei getilgte Wörter
i korrigiert
j korrigiert
k am linken Rand ergänzt
l-l über der Zeile ergänzt
m folgt ein getilgter Buchstabe
n folgt ein getilgtes Wort
o folgt gestrichen: selbst

143.

Instruktion für den Geschirrmeister Matthias Lampert

Klosterneuburg, 1752 April 25

A StAKl, K 596, Nr. 25.

Aufbau: P – 6 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKl, K 207, Nr. 5: Abschrift 1752 April 25.

[P]

Instruction eines gschiermeister.

[§ 1]

Gleichwie dem dermahligen gschiermeister die verwaltung des ganzen gschierhof und was deme anhängig, samt allen darinnen befindlichen kutschen und knechten, wägen, gschier, sätl, schesen und heu unter ober aufsicht eines h(*errn*) forstamts inspector oder cammerer anvertraut wird, alß ist selber auch gehalten, tägl(*ich*) und auf allmahliges begehren sich und seine unterhabende leüth zu h(*errn*) cammerer zu stellen, von selben die ordinanzen aller etwann vorkommenden fuhren und verrichtung zu empfangen und sich ohne cammerer^a und forstamt nicht zu unterstehen, jemand (wer der auch imer seÿn mag) ainige wagen, schesen oder pferdt zu geben, folglichen solle die verwaltung eines gschiermeister allen verrichtungen nach gänzlich von dem dermahligen cammeramt abhängen. Damit aber dise seine ambtierung nuzlich gehandelt werde, alß wird ihme vor allen eingebunden

[§ 2]

1^{mo} alles fleisses darob zu seÿn, daß unter seinen leüthen alles schelten, fluchen, unerlaubte spillen und vollsauffen schärflichen verhindert und dafür eine züchtig, ehr und tugent liebende haußhaltung eingeführet werde. Darumben solle er gschiermeister nicht nur für sein persohn sich in allen alß ain treu und tugent liebender officir oder beamter aufführen, sondern auch alle unter sich habende leüth und kutscher zu einen getreü, gerecht und tugentliebenden lebenswandl anführen und alles daß jenige abstraffen oder durch die rentcammer abstraffen machen, was immer laster und untreü genennet wird. Anbeÿ soll er sich

[§ 3]

2^{do} an die hier eingeführt lands-fürstl(*iche*) policeÿordnung halten und daß wein- und bierschenken (welches allein in den stüfftsgezierckh und wohnungen, nicht aber in die statt oder burgerschafft außzugeben, bishero erlaubt ist) über die beschribene stunden nicht gestatten, ainige verdächtige oder unbekante persohnen in dem geschierhof keiner dingen gedulden, noch

^a B: camer

weniger über nacht behalten, das nächtl(*iche*) außlauffen denen knechten abstellen, besonders aber all mögl(*iche*) sorg anwenden, daß durch das tob-ackh rauchen und verwahrlosung des liechts aller feÿer schaden mit der hilf Gottes verhindert werde.

[§ 4]

3. Soll ein geschiermeister fleissiges nachdenken machen, wie und was arth man etwann mit leichterer mühe verschauung pferdt und züg^b die fuhrn zu nuzen des stüffts erleichtern oder vermindern könne. Darum ist er schuldig, die weeg und gegendn, sonderlich was wald und wisen betr(*iff*t), fleissig zu besichtigen^c, beÿ abladung schwerer heu-, holz-^d fuhren und dergleichen öffters gegenwärtig zu seÿn, denen knechten nach zureitten und zu sorgen, daß unterweegs nicht etwann zu schaden der gnäd(*igen*) herschafft gethan oder vergeben werde.

[§ 5]

4. Muß ein gschieermeister alles fleissig dahin sehen, daß daß ord(*entlich*) futer (welches wochentl(*ich*) nach anzahl deren pferdten gegeben würd) denen pferdten nicht verschwänderisch, sondern nach nothdurfft allein und wüthschafft(*ich*) verfüttert und darvon nichts anderwertig hingeben oder versträuet werde. Und zumahlen an folgenden 3^{en} stücken, alß ordentl(*ich*) füeterung, waschung oder säuberung deren pferdten, endl(*ich*) auch in beschlagung fast alles gelegen, alß solle er gschieermeister beÿ disen 3 verrichtungen (so offt es immer möglich) gegenwärtig seÿn und also fleissig anordnen, wie es zur aufrechthaltung dern pferdten gedeuen mag.

[§ 6]

5. Und leztlichen muß ein gschieermeister alle pferdt öffters und genau betrachten, damit er die kranckheiten zeitl(*ich*) wahrnehme und vorbeiegen könne, auch allzeit fleissig untersuchen, durch wessen knechts wahrlosung oder liederlichkeit die pferdt schaden gelitten und gleich wie übrigens einen getreuen diener und beamten gar wohl anstehet, den nuzen seiner herschafft beÿ obbesagt und alle andern gelegenheiten nach kräfte zu befördern, alß versichet man sich auch von gegenwärtig neu aufgenommenen gschieermeister Matth(*ias*) Lampert, daß er in disen und all übrigen vorfahlenheiten ein getreu, embsig und nuzliche verwaltung führen werdt. Imfahl er aber mit der zeit abschied nehmen und sein glückh weiters suchen wolte, soll er schuldig seÿn, ein halbes jahr vorhinein aufzukünden, gleichwie auch seine g(*nä*)d(*i*)ge herschafft gegen ihme ein gleiches zu thuen sich vorbehalten.

^b B: zeüg

^c korrigiert

^d folgt gestrichen: und; folgt in B: und löß-

[E]

Actum Closterneüburg den 25. April [1]753.
Mattia Lambärth, geschürmeister

144.

Instruktion für den Waldbereiter/Geschirrmeister

Klosterneuburg, 1773 Mai 1

A StAKL, K 208, Nr. 34.

Aufbau: R – P – 23 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift oder Reinkonzept.

PÜ: B StAKL, K 208, Nr. 34: Konzept undatiert.

Anmerkung: Adressat der Instruktion ist in A ein Waldbereiter, in B wird ein Geschirrmeister angesprochen (mit Ausnahme des Protokolls, wo Geschirrmeister zu Waldbereiter korrigiert wurde), es handelt sich hier aber im Wesentlichen um identische Texte, die vor allem Angelegenheiten des Fuhrwesens regeln. In B ist nach § 10 und § 19 jeweils ein Paragraph eingefügt, weshalb in B die Nummerierung abweicht.

[R]

Instruction des beÿ dem stiftt Klosterneuburg aufgestellten waldbreiters^a.

[P]

Instruction des beÿ dem stiftt Klosterneuburg aufgestellten waldbreiters^b.

[§ 1]

1^{mo}. Werden demselben die in beÿligenden inventario specificirte fahnussen zu besorgen anvertrauet.

[§ 2]

2^{do}. Wird ihme beÿ seinen gewissen aufgetragen, genaue sorg über die knecht und gschierjung, auch andere in dem gschierhof wohnende zu tragen, daß sowohl selbe einen ehrbaren und christlichen lebenswandl führen, ihre osterliche beicht verrichten, als auch zur rechten zeit zu hauß kommen und keine außschweiffungen machen. Und solle

[§ 3]

3^{tio} der waldbereitter^c die osterliche beichtzetln von denen knechten und gschierjung abfordern und selbe alljährlich h(ernn) camerer einantworten.

[§ 4]

4^{to}. Solle er die knecht und gschierjung, auch andere in gschierhof wohnende, verhalten, das selbe ^din der gindstuben ihr morgen, mittag und

^a B: gschiermeisters

^b in B über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: gschiermaisters

^c B: gschiermeister

^{d-d} B: alle morgen und abends in der gindstuben ihr morgen- und abend-gebett

abend gebett^d ^enach thunlichkeit ihrer geschäften und verrichtungen^e gemeinschaftlich vollziehen^f, ^gnicht weniger^g nachsehen, ob nicht einige ^hauf laue weiß sich absonderen, diese h(*errn*) camerer anzeigen und wann selbe auf öfteres ermahnen sich nicht besseren sollten, so hat solche h(*err*) camerer des dienstes zu entlassen^h.

[§ 5]

5^{to}. Solle er auch die knecht und gschierjung verhalten, Sonn- und feyertag das worth Gottes und predig anzuhören und die dießfahls saumselige wie N^{ro} 4^{to} gemeldet worden, h(*errn*) camerer andeuten.

[§ 6]

6^{to}. Soll er wohl besorget seyn, daß alltäglich der gschierhof gespörret werde und zwar längstens in winter um 8 uhr, im sommer um 9 uhr, dahero auch visitieren, ob das thor gespörret und die knecht zu hauß seynd.

[§ 7]

7^{mo}. Hat selber die knecht und gschierjung dahin zu verhalten, daß keiner ohne seinen wissen oder erlaubnuss ausgehe.

[§ 8]

8^{vo}. Solle er waldbereitterⁱ weder selbst sich unterfangen, fremde leuth in dem geschierhof aufzuhalten, noch weniger gestatten, daz solches von andern in den gschierhof wohnenden oder von den knechten oder gschierjung geschehe.

[§ 9]

9^{no}. Solle ein waldbereitter^j wohl nachsehen, das der gschierjung und die knecht die wägen und gschier sauber halten, butzen und schmieren.

[§ 10]

10^{mo}. Solle er auch besorgt sein und nachsehen, das die pferdt ihr ordentliches und ausgemessenes fuetter bekommen, auch daz keine verschwendung oder gar entfremdung des heu, haber oder stroch geschehe.^k

e-e *fehlt in B*

f *B: verrichten*

g-g *B: und wohl*

h-h *B: davon außbleiben und welche das 3^{te}mahl davon außbleiben, dem h(*errn*) camerer andeuten und wan selbe auf zweymahliges ermahnen sich in diesen nicht besseren solten, so hat sye h(*err*) camerer ihres dienstes zu entlassen.*

i *B: gschiermeister*

j *B: gschiermeister*

k *folgt in B ein Paragraf, der in A nicht vorkommt: Dahero wird 11^{mo} auf einen gschiermeister nebst dem haabern, so selben aus dem pfisteramt für die pferdt abgefolget wird, auch das heü von h(*errn*) camerer ordentlich vorgegeben werden, wie auch die schab stroh und wird solcher verbunden, alljährlich eine ordentliche rechnung über empfang und ausgab alles haabern, heü und stroh dem h(*errn*) camerer zu legen, welcher sodann seiner cameramts rechnung, in welcher er über alle diese fuetter*

[§ 11]

11^{mo}.¹ Bestehet eine hauptpflicht eines waldbereiters^m in deme, das er die tägliche fuhren beÿ h(*errn*) camerer anmelde und wann es möglich, schon tags zuvor, als dann dieselbe veranstalte das sÿe genau und

[§ 12]

12^{mo} gut verrichtet werden und beÿ denen holz- und heu-fuhren nebst seiner vorläuffigen gueten veranstaltung auch selbst in den wald und auf die wiesen reitte, denen knechten vorzeuge, was und wievill sÿe laden sollen und wohl acht haben und nachsehen, das nicht die knecht hin und her von holz oder heu einige rest oder kögl stehen lassen und hierdurch nur denen entziehungen und dieben gelegenheit überlassen,

[§ 13]

13^{tio} auch zur lösenszeit die lößfuhren veranstalten, selben nachreitte und besorge.

[§ 14]

14^{to}. Solle ein waldbereitterⁿ weder um geld, weder umsonst, beÿ verlust seines dienstes, sich unterfangen, fremde fuhren zu verrichten. Und damit h(*err*) camerer dessen genauer beobachtung mehr versicheret seÿe, solle

[§ 15]

15^{to} der waldbereitter^o alltäglich abends dem h(*errn*) camerer die folgenden tags vorzunehmende fuhren ansagen und sodan auch alle wochen und zwar Sontags die fuhr zettln, worauf eine jede sowohl schwäre als auch sches fuhr und jeder ritt aufgezeichnet und zu was ziell solche geschehen seÿn, angedeutet seÿn solle, ordentlich h(*errn*) camerer übergeben, welcher sodann solche fuhr zettln seinen monatlichen extracten beÿzulegen hat. Die sches fuhren anbelangend, solle kein derley wagen jemand, weder geistlichen noch weltlichen, verabfolget werden, seÿe dan, es werden solche von h(*errn*) praelaten oder h(*errn*) dechant oder h(*errn*) camerer eigends angeschaffet.

[§ 16]

16^{to}. Lieget auch einen waldbereitter^p ob, die stiftl(*ichen*) waldungen und diesseitigen auen und holz schläg, nebst denen wald- und auknechten zu besorgen und in selbe wenigstens zweÿmahl alle wochen zu reitten. Dahero solle selber die wald- und auknecht zu besorgung deren stiftl(*ichen*) hölzern und waldungen verhalten, das geschlagene holz wohl abzehlen, und acht ha-

sorten eine summarische empfang und außgab anzusezen hat, als eine beÿlang selbe beÿzubringen hat.

¹ durch den zusätzlichen Paragrafen in B [siehe Fußnote k], unterscheiden sich ab diesem Punkt die Nummerierungen von A und B. Siehe auch Fußnote s.

^m B: gschießmeister

ⁿ B: gschießmeister

^o B: gschießmeister

^p B: gschießmeister

ben, damit von selben nichts entfremdet oder ohne veranstaltung des h(*errn*) camerer verkauffet werde und die darinen saumseelige au- und waldknecht h(*errn*) camerer andeuten. Eben auch solle er die abführung des holzes aus den holz stadel, sowohl für deputaten, als auch für andern stiffts bedürffnus besorgen und hierüber h(*errn*) camerer rechenschafft zu geben haben.

[§ 17]

^q17^{mo}. Wird auch ein waldb[e]reitter verhalten, auf anschaffung des h(*errn*) camerers in jenseithigen waldungen und auen embsig nachzusehen, wie selbe beschaffen, alda der nuzen des stifftes an gehölz, so wohl als heu und grammet könne befördert werden.^q

[§ 18]

18^{vo}. Solle er nicht berechtigt seyn, ohne consens des h(*errn*) camerers einen tung jemand abzugeben.

[§ 19]

19^{no}. Wochentlich solle ein waldbereitter^r die bericht von seinen geschehenen amts verrichtungen dem h(*errn*) camerer abstatten, auch was folgende wochen vorzunehmen und zu verrichten seyn, anmelden.^s

[§ 20]

20^{mo}.^t Wird ein waldbereitter^u hauptsächlich aufgetragen, das feuer und liecht im gschierhof zu besorgen, dahero solle er keinen gestatten, mit freuen liecht in den gschierhof oder ställen zu gehen, auch zu solcher mehrerer sicherheit öfters die ställ zu nachts visitiren. Solte aber ein waldbereitter^v überwissen werden, das durch seine fahrlosige obsorg und vahrlassung öfftermahliger nachsehung und visitirung ein feuer in den gschierhoff entstanden seye, so hat selber den hiraus enstandenen schaden gänzlich aus seinen vermögen zu ersezen.

[§ 21]

21^{mo}. Wird ihme waldbereitter^w für seinen unterhalt folgendes gegeben, alß
 1^{mo} ein gehalt oder jährliche besoldung per 100 fl und 6 fl stiftgeld
 2^{do} wird ihme ohne allen entgeld oder bestand oder táz oder umbgeld placidiret, in dem gschierhof bier auszuschenken

^{q-q} B: 18^{vo} Wird ihme aufgetragen, auf solche arth die au- und waldwisen zu besorgen, ob selbe gebuzet, wie auch das heu und graimet.

^r B: gschiermeister

^s folgt in B ein Paragraph, der in A nicht vorkommt: 21^{mo} Ein gschiermeister, wen er ein music verständiger ist, solle auch verbunden seyn, an fest- und Sontägen zur vesper, fruhe- und hochamt auf den chor zur music zu erscheinen.

^t aufgrund der zwei zusätzlichen Paragraphen in B [siehe Fußnoten k und r] unterscheidet sich ab diesem Paragraphen die Nummerierungen von A und B um zwei Nummern

^u B: gschiermeister

^v B: gschiermeister

^w B: gschiermeister

- ^{x9tio} aus dem kuchlamt solle selber bekommen in natura daz rindfleisch
 wochentlich 5 pfund, wann kein fast-tag einfallet
 brätl wochentlich $3\frac{3}{4}$ pfund, wann eben kein fasstag einfallet
 fest brätl zu Weinachten, fasching, Ostern und Pffingsten jedesmahl
 2 lb kalbernes
 an dem fest S(*ankt*) Martini eine ganß
 zu Ostern eine hämmen
 salz alle quatember Sambstag $\frac{3}{8}$ tl mezen
 krauth ein und ein halbes pfund
 rüwen acht mezen
 an geld vor daz schmalz des jahrs, die fastens zeit mit einbegriffen,
 11 fl 36 kr
 an geld vor die fisch des gleichen 14 fl 40 kr
 von dem kuchlamt zu empfangen haben.
- ^{4tio} aus dem kelleramt solle selber alltäglich ein mass off(*iziers*) weinn,
 an obbemelten fest tägen aber besonders ein halb convent weinn
 bekommen.
- ^{5to} von dem pfisteramt solle selber alle wochen 8 beschlagene pärl brod,
 alle fastäge $\frac{1}{8}$ pohl- und $\frac{1}{8}$ römischmehl, wann andere officier
 semel bekommen, neben dise portion auch an fest Allerheiligen einem
 strizl auf daz Osterfest eine fleken zu empfangen haben.^x

[§ 22]

22^{do}. Bleibet einen jeweilligen herrn praelaten vorbehalten, in gemelter instruction und ausgewiesenen gehalt nach belieben und gueth befund eine abänderung machen zu können.

[§ 23]

Leztens solte eine jeweilliger herr praelat einem waldbereitter^y abzüändern oder dieser anderwärtig sein brod zu suchen gedenken, so ist beyderseitig ein viertljahr vorhin die aufkündung zu machen, seye dan es wäre bey einen waldbereitter eine untreuheit verspüret worden, in welchen fahl ein herr praelat demselben nebst anhaltung zur bonificirung zu^z vorläuffiger aufkündung alsogleich seines dienstes entlassen kan.

[E]

Stiftt Klosterneuburg, den ^{aa}1^{ten} May [1]773.^{aa}

^{x-x} fehlt in B

^y B: gschiermeister

^z B: ohne

^{aa-aa} fehlt in B

15. Angestellte und Handwerker

15.1 Instruktion für den Zimmermann

145.

Instruktion für den Zimmermann

ohne Ort, [1559]

A StAKL, HS 31/1, fol. 43^r–44^r.

Aufbau: P – 13 §§.

Datierung: mithilfe von Hs. 31/1.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, HS 31/3, fol. 87^r–88^v: Abschrift.

C StAKL, HS 212, fol. 101^v–102^v: Abschrift.

D StAKL, K 530, Nr. 4, fol. 32^v–33^v: Abschrift.

E StAKL, K 530, Nr. 11: Abschrift.

Anmerkung: Im Inhaltsverzeichnis der Hs. 31/1 steht dieser Text zusammen mit Nr. 136 A und Nr. 2 A unter der Überschrift »Volgen die ordnungen eines jeden ampts«.

[P]

Zimerman^a

Zuvermerckhn, was massen durch den N. der erber N. zu des gotshaus werckhmaister unnd zimerman unnd prunmaister bestethet unnd aufgenumen werden, etc^b.

[§ 1]

Erstlich soll gemelter N: anngeloben ann aids stat, das er dem gotshauß mit seiner arbeit treulich unnd vleissig dienn, für sich selbst khain unnfleis nicht brauchn, noch sein gesellenn gestatten solle. Darauff ime alles werghkzeug beÿ dem gotshauß zu dem zimmerwergkh unnd prunn gehörig, nach lauth aines inventtarÿ, zuegestellt, denn er oder seine erben zu seinem abzug zuverantwordenn unnd inn vall, daz ein abganng darin sein wurd, zu erstatten schuldig sein.

[§ 2]

Waß zimmerwergkh von notten beÿ dem gotshauß, dergleichen auch beÿ dem prun soll N.^c fürderlich unnd mit allem vleiß verrichten. Doch soll er khain neue gebeu fürnemen, an des herrn prelaten, hoffmaister oder weinkheller vorwissen.

^a E: Instructio fabri tignarÿ

^b E: in beÿ sein der ersamen männer N.

^c B, C und D: so

[§ 3]

Was man zu des gotshaus^d gebeu holtz notturfftig^e, soll er gedennckhen, daz solhes in des gotshauß oder ander waldt zeitlich geschlagen werde unnd was für holtz beÿ dem gotshauß oder zu gehorigen höffen unnd pfarren vorhanden, desgleichen was auff wasser oder^f lanndt zuher^g bracht, soll er sein vleissig auffmerckhen habenn, daz solches holtz dem gotshauß nicht unnutzlich verthon, sonnder zu notturfft aufgehalten unnd ann gelegt werde.

[§ 4]

Allso soll er^h auch vom holtz, so im verrat verhanden, on bewiligung des herrn prelaten nichts vergeben oder außleigenn.

[§ 5]

Er soll auch beÿ dem gotshauß unnd zugeherungen, pfarhöffen, hoffen unnd heussern, die ⁱtachwerg unnd rinnenⁱ ^jjede zeit^j vleissig besehen, was daran manglt zeitlich wennden^k, darmit durch wasser einrinnen unnd in annder weg nicht schaden ervolgt.

[§ 6]

Er soll auch das gotshauß jede zeit mit ta[u]glich unnd vleissig zimergesellen unnd khnechten versehen unnd sie darzue halten, das sie die arbeit vleissig verrichten.

[§ 7]

Desgleichen soll er auch embsig darob sein, daz die zimmer gesellen zeitlich zu der arbeit ^lunnd nicht zu frue darvon gehen, der arbeit^l vleissig obligen, miessig gehen unnd anndero unnordnung beÿ innen abstellen^m.

[§ 8]

So soll er die zimmer gesell ann darlegen des herrn prelaten mit liger stat unnd beth gebannt versehen.

[§ 9]

Er soll auch des prunen vleissig wartten, mit besserung unnd alle versicherungⁿ, damit man alle zeit wasser beÿ dem hauß habe unnd durch sein nachlessigkhait nie khain mangl an wasser sambt annder notturfft des prunen gespiert werde.

d *fehlt in B*

e *B: notturfften*

f *folgt in C und D: zu*

g *C und D: her*

h *über der Zeile ergänzt*

i-i *C und D: tach rinnen*

j-j *fehlt in B; C und D: jeder zeit*

k *E: bessern*

l-l *B: ihr*

m *folgt in B: und nicht zue frue davon gehen*

n *so in B, C und D; A irrtümlich: verschicherung; E: versehen*

[§ 10]

Entgegen soll merbemelter maister N. ein besondere wonung, nemblich das beneficiat hauß gegen dem geschierhoff über eingegeben werden, darinnen soll er sicher wierdtlich^o halten, unnordnung, unnzucht, gotzlesterung beÿ seinem gesünndt verhuetten. Ob aber durch sein oder^p seiner verwarlasung sich durch prunst (da gott lanng vor sey) oder in annderweg unnrath unnd schaden zu trueg, das soll maister N. ann enntgelt des herrn prelaten unnd gotshauß puessen.

[§ 11]

Zuunderhaltung soll ime gegeben werden ein wochen 4 ß d khostgelth, ein jar lanng $\frac{1}{2}$ mudt^q meell von der phister, ein achtring gesind wein ein tag unnd wann man arbeit, sein taglon wie ainem zimergesellen.

[§ 12]

Sein zimblich holtz unnd saltz, die notturfft eines jeden tags, so er ^rarbeit dem gotshauß^r soll ime daz taglon eben unnd in gleich als ainem zimergesellen gegeben werden unnd nicht meer.

[§ 13]

Solche dignus^s ist von baiden taillen, dem herrn prelaten unnd N: angenommen worden, zu khrefftigung zwo gleichleutundt spann zettl aufgericht, jedem theil aine zuegestölt wordenn.

15.2 Instruktionen für den Hausmeister des Freihauses in Wien

146.

Instruktion für den Hauswirt des Freihauses in Wien Christof Pürer von Propst Balthasar

Klosterneuburg, 1592 Juni 2 (1592 Juni 8)

A *StAKI, K 448, Nr. 18.*

Aufbau: R – P – 7 §§ – E.

Datierung: Die Instruktion ist im Eschatokoll auf den 2. Juni 1592, im Rückvermerk auf den 8. Juni 1592 datiert.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

Instruction deß wurdts zu Wien, Christoff Pürers, den 8. Juny anno [15]92.

^o B, C und D: wüdschafft

^p B, C und D: unnd

^q so in B, C und D; A: mit

^{r-r} B: dem gottshauß arbeith

^s B, C und D: dingnus

[P]

Zuvernemen, was massen der hochwirdige in Gott geistlich herr, herr Balthasar, probst unser lieben frauen gottshaus des fürstlichen S(*ankt*) Leopoldts stift zu Closterneuburg dem erbern maister Christoff Pürer, schneider, zu einem haußwirth in wolgedachts herrn prelaten freihaus zu Wien^a doch auf wolgefalen ist verlichen und gelassen worden, er es auch angenumen und sich ^bnachvolgunder gestalt^b verbunden^c.

[§ 1]

Erstlich ist ime, maister Pürer, in gedachten haus die underste stuben und camer, wie dieselbige bißhero die vorige hauswirdt^d ingehabt, fuer sich und sein haußwesen inzuhaben und sein wolfarth gebürlicher weiß mit erbarer und stiller haußhaltung zuschaffen bewilligt und eingegeben worden, die überige zimmer sol er yederzeit verspert und sauber halten, jemandt frembten ohn sondere des herrn prelaten verordnung und bewilligung nit eröffnen, vil weniger aufholten und beherbergen, die haußthür sol yederzeit verspert und sovil miglich alzeit ain person beÿ haus sein, damit des gotshauß leüth, weliche von dannen hinab geschickht, eingelassen werden.

[§ 2]

Wan sich starckhe windt oder sonst ungewitter erhebt, soll er acht geben, auf das die fenster und thueren ^evom windt nit zerschlagen^e, insonderhait aber allzeit auf das f[e]uer gutte achtung geben, damit nit irgendt schadt möchte beschehen.

[§ 3]

Won jemandt auß dem gotshaus von conventualn oder officiern gehn Wien ankumen, sol er dieselbige einlassen und was sie etwan von speisen mit bringen oder erkhauffen, vleissig kochen lassen, sunst wierdt ein yeder ^fsich selbst ohn sein endtgeldt^f zuversehen und zuhalten wissen.

[§ 4]

Wan auch personen vom gotshaus bisßweilen^g ubernacht alda verharren^h, sol er die petten ordentlich beraiten lassen, das betgewandt und haußrath sambt allem, was imeⁱ nach laut aines ordenlich inventari eingeaantwortet

^a *folgt gestrichen: ist*

^{b-b} *über der Zeile ergänzt*

^c *folgt gestrichen: hat wie folgt*

^d *über der Zeile ergänzt: haus*

^{e-e} *über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: zu seindt und*

^{f-f} *am rechten und linken Rand ergänzt*

^g *folgt gestrichen: alda*

^h *folgt gestrichen: miessen*

ⁱ *folgt gestrichen: meister*

und vertraut wierdt, sol er vleissig verwaren, damit es sauber und ganz erhalten, auch nichts darvon verloren werdt. Item wo sich etwa frembte personen umb stallung und nachtlager anmelden^j, aber ainichen^k bevelch von dem herrn prelaten mitbrächten, solle er ^ldieselben nit^l einlassen oder beherbergen, noch in die ställ frembte roß einstellen lassen. Es solle auch gemelter wirdt schuldig und verbunden sein, dem herrn prelaten, wan er in^m aigner person zu Wien ist, gewertig zu sein, auch das inventari, so offt und wan es ⁿvon imeⁿ begert wierdt mit gueter ordnung ohn abgang und schaden wider zu überantworten, auch wo mangl^o erscheine, denselben zuerstaten.

[§ 5]

Wan ^pbrief, so^p an den herrn prelaten^q ^rlauten, in^r das hauß gegeben werden, sol er dieselben von bekhanten personen empfachen, vleissig aufheben unnd mit erster gelegenhait ^sdem closter^s überschieckhen^t und in summa des gotshaus wolfarth und frumen^u fürdern, schaden zuverhietten und zu warnen schuldig, doch beheldt ime der herr prelat^h bevor, dise ordnung zuverändern, auch^v ganz und gar aufzuheben^w ^xauch ihme wirth seines gefallens abzuschaffen^x, wan es ine gelusst und gelangt, bevor.

[§ 6]

Und hergegen ist^y maister Püerer zins frei und mag sein gewerb, wie sichs gebiert, treiben und sich nehren, sonst ist der herr prelat ainiche jars besoldung oder anders ime zugeben nit schuldig.^z Wann der prelat auf den landtügen ein zeit lang verhart, solle er wierdt und sein weib essen und trinckhen, so guet die andern des gotshaus dienner haben und von im abziehen^{aa}, was von khuchl speiß, holtz oder andern sachen geben und

j am rechten Rand ergänzt und gestrichen: und
k am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: khain; es dürfte sich bei der Korrektur um einen Irrtum handeln, da inhaltlich die gestrichene Variante mehr Sinn ergibt
l-l über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: maister niemandt
m über der Zeile ergänzt
n-n am rechten Rand ergänzt
o folgt gestrichen: und
p-p über der Zeile ergänzt
q folgt gestrichen: briefe
r-r am linken Rand ergänzt
s-s über der Zeile ergänzt, unsichere Lesung; stattdessen gestrichen: ober
t uber am linken Rand ergänzt
u folgt gestrichen: seinen bestem vermiegen nach
v folgt gestrichen: ganz und
w folgt gestrichen: ime; über der Zeile ergänzt und gestrichen: wirdt
x-x am linken Rand ergänzt
y folgt gestrichen: er
z folgt gestrichen: Desgleichen
aa folgt gestrichen: ime oder seiner hausfrauen

mit gethailt wierdt. Solle dasselb auß kheiner gerechtikhait, sondern aus gnaden und des herrn prelaten willen unverbunden beschechen und da er über sein schuldige pflicht merers laiste oder etwas^{bb} dargeben wuerde, sollen^{cc} sich dieselbige, weliche soliches von im empfachen, ahn entgelt des herrn prelaten mit ime zuvergleichen schuldig sein, wie dan der remanenzner mit andern bißhero gleichsfaals gehandelt.

[§ 7]

Über dise und oberzelte articul hat oft gemelter vleiß, vesst und^{dd} stät zu haben und denselbigen, wie sichs Christoff Püerer besstes gebüert und ime wol ansteht, threulich nach zu leben in beÿsein des herrn Georg Wisers, seniorn und Jacoben Offners, oberkheldners, auch des hofmaisters angelobt und versprochen. Zu urkhundt dessen seindt zwo gleichlaudent instruction geschriben von beeden thailen gefertigt und jeden thail aine zuegestelt worden.

[E]

Geben zu Closterneuburg den 2. Juny anno [15]92.

147.

Instruktion für den Hauswirt des Freihauses in Wien Hans Seyfrid von Propst Thomas

Wien, [1600–1612]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 14 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Thomas.

Überlieferungsform: nicht vollzogene Reinschrift. Am Ende des Textes ist die Papiertekur für das Siegel angebracht, das Stück ist aber nicht datiert und es fehlen Unterschrift und Siegel.

[R]

Instruction maister Hansen Seyfridts, wirths ierer gn(a)d(en) freÿhauß zue Wienn.

[P]

Zuvernemben, waß massen der höchwürdig in gott geistlich, auch edle hochgelehrte herr, herr Thomas, probst unnser lieben frauen gottshauß des fürstlichen St. Leopoldts stiftts zue Closterneuburg etc. dem erbarn maister, Hansen Seyfridt, schneider, zue einem haußwierth in wolgedachtes gottshauß freÿhaus zu Wienn, doch auf wollgefallen an unnd aufgenomben,

bb über der Zeile ergänzt

cc am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: sollihe

dd über der Zeile ergänzt

solches ime verlichen unnd gelassen, er es auch angenumben unnd sich nachfolgender gestalt zuverhalten verbunden.

[§ 1]

Erstlich ist ime, maister Hansen, in gedachtem hauß die unnderste stuben unnd camer, gleich beÿ dem eingang zuesamt dem obristen kheller, da er dessen bedürfftig, wie dißes bißhero die vorige haußwierth ingehabt, für sich unnd sein haußwesen inzuehaben unnd sein wolfahrt gebürlicher weis mit erbarer unnd stiller haußhaltung zueschaffen bewilliget unnd eingegeben worden.

[§ 2]

Niemandts frembten solle er ohne sonndere des herrn praelathen verordnung unnd bewilligung einiges anders zimer in dem haus^a eröffnen, viel weniger andere unnothwendige oder verdächtige leüth, ausser seiner ordenlichen dienstpotten, auch in seinem aignen eingegebenen zimer aufhalten unnd beherbergen unnd dem hauß einen grossen zuelauf machen.

[§ 3]

Die haus thier soll jeder zeit bevorab beÿ nachtlicher weill verspert unnd sovil müglich alweg ain persohn beÿ^b hauß sein, damit des gottshauß leüth, welche von dennen fast täglich hinab geschieckht, mügen eingelassen werden.

[§ 4]

Wann sich starckhe windt oder sonst ungewitter erheben, soll er acht geben auf die fenster unnd thieren, ob dieselben zue seindt oder nicht unnd aller verwehrlosung beÿ zeiten fürkhomben. Insonderhait aber unnd vor allen dingen alzeit auf das feuer, aschen unnd licht guete achtung geben, auch das übrige bevorab nächtliche einhaizen winters zeit vermeiden, damit nit iergendt ein schadt hierauß ervolge.

[§ 5]

Wann jemandt aus dem gottshauß von conventualn oder officieren gehen Wienn ankhomet, soll er die selbige einlassen unnd was sie etwo von speißen mitbringen oder erkhauffen, vleissig khochen lassen, sonst wierdt sich ein jeder selbst zuverstehen unnd der gebür nach zuehalten wissen.

[§ 6]

Deßgleichen, da es sich zuetrüege, das irgendt ein conventual oder officierer aus bevelch herrn praelathens khranckheit unnd beschwer warttung halber sich ein zeitlang reteriren, jedoch in einem absonderlichen zimer aufhalten müsse, solle er desselben mitleidig pflegen, die jenigen speisen, so er umb sein aignes gelt erkhaufft und in die khuchel antroetten^c wüerdet, ohne sein

^a folgt ein getilgtes Wort

^b folgt gestrichen: dem

^c folgt gestrichen: lassen

maister Hanßen dargab oder verlag unnd mit des gottshauß zuegehörigen holz vleissig unnd sauber khochen lassen unnd in genedig also verhalten, das einige billiche khlag weder ime dißfahls nicht fürkhomme.

[§ 7]

Item, wo sich etwo frembde persohnen umb stallung anmerckhen unnd khainen bevelch von herrn praelathen nicht brächten, solle er niemandt einlassen, beherbergen, noch in die ställ frembde roß einzustellen verstatten.

[§ 8]

Auch solle gemelter wierth schuldig unnd verpunden sein, dem herrn praelathen, wann er aigner persohn zue Wienn ist, soviell ohne schmellerung seiner nahrung sein khan oder herr praelath dessen bedürfftig sein mechte, jederzeit gewerttig zue sein. Desgleichen auch sein eheweib, da etwo ein mangel oder abgang an nothwendigen persohnen zue versorgung der khuchl erschine, wann sie destwegen angesprochen wurde, guetwillig hierinnen beÿ zue pringen unnd zue helffen, welliches gegen beeden persohnen ainem verdienst gemäs hinwiderumb von herrn praelathen solle erkhendt werden.

[§ 9]

Wan an den herrn praelathen brief in das hauß geben werden, soll er dieselben von bekhtanten persohnen oder die von ierer *m(ajestät)* unnd herrn verordneten außgehen, emphachen, vleissig aufheben unnd mit eheister gelegenheit, nach dem die sachen wichtig, überschickhen. In summa des gottshauß wolfart unnd fromben solle er seinem besten vermügen unnd verstandt nach in allen übrigen, ab woll hiroben außtrückhlich nicht begriffnen sachen unverdrossen fürdern unnd dessen schaden verhietten.

[§ 10]

Doch behelt ime^d herr praelath bevor, dise ordnung zuverändern, auch ganz unnd gar aufzuheben, ja da er maister Hanß mit nichthaltung dißer instruction oder in ander weg verursacht gennzlich abzuschaffen in alweg bevor.

[§ 11]

Hergegen ist er, maister Hanß, zinß freÿ unnd mag sein gewerb, wie sichs gebürt auch mit enthaltung eines eingezognen stillen schneider gesellen, doch alles auf sein selbst aignen gewin unnd verlust, ohne des herrn praelathen entgelt, treiben unnd sich erbarlich nehmen. Sonsten ist der herr praelath ainiche jahrs besoldung oder anders ime zuegeben nit schuldig.

[§ 12]

Unnd demnach ier *gn(a)d(en)* vorhabens, eheist ierer verordnten dienst aufzuegeben unnd daher sich mit grosster ungelegenheit unnd schwären unkossten mit notturfft des holzs ein ganzes jahr hindurch beÿ so vielen feuerstetten werden zuversorgen haben unnd dannen her bessere achtung

^d folgt gestrichen: auch

darauf als bißhero beschehen zuegeben ist. Alß solle er, maister Hanß, beÿ allen den seinigen ernstlich verfüegen, das sie sich des verbottnen holz abtragen, genzlichen massen, auch khainem andern, wer der auch seÿ, als ein ganz unzimbliche sach, in wenigsten nicht zuegeben oder verstatten.

[§ 13]

Deß gottshauß diener, so herr praelath ime auf zuwartten, beÿ sich hat, solle er in sein zimer oder losament nicht ziglen oder gewehren, das sie darinnen ein trinckhstuben ausstellen, umb ier gelt wein hollen lassen unnd wann sich er, herr praelath, nächtllicher weill zue rhue begeben, allererst ein getümel nit singen, schreÿen, unnutzen plodern unnd zue samben gesellung (darob sich die nachbarschafft billich zuebekhlagen ursach haben khündnte, anfangen solten).

[§ 14]

Diese oberzelte articl hat gemelter maister Hanß Seyfridt vleissig, vesst unnd stät zuehalten unnd denselben, wie sich gebürt unnd ime woll anstehet, treulich nachzuleben versprochen. Zu urkhundt dessen ist dies instruction von ier gn(a)d(en) gefertigter ime wierth zuegestellt worden.

[E]

Actum Wienn

148.

Instruktion für den Hausmeister des Freihauses in Wien Johannes Aigner

Wien, 1679 November 20

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 8 §§ – E.

Überlieferungsform: vom Empfänger unterschriebene und gesiegelte Ausfertigung.

PÜ: B StAKL, K 207, Nr. 5: Konzept: 1679 November 20.

[R]

Instruction. Johannis Aigner, haußmaisters in dem closterneüburg(ischen) freÿhoff zu Wienn.

[P]

Instruction. Johannis Aigner, haußmaisters in dem closterneüburg(ischen) freÿhoff zu Wienn.

[§ 1]

1. Erstlich solle^a sich der neu angenombene haußmaister sambt seinem weib und dienstbotten aller frombkheit und ehrbarkheit in dem closterneübur-

^a folgt gestrichen: er

g(ischen) freyhoff alß in einem *geist(lichen)* hauß befleißten, sich sambt den seinigen deß ärgerlichen schelten und gottslästern, wie auch schwirmen und sauffens und allerhandt leichtfertigkeiten genzlich enthalten und ein solchen unsträfflichen wandtl führen, wie es einem erbahren christen will gebühren und zuestehen. Denn hiemit ihro hochwürden und gnaden herr praelath die freye wohnung in besagten closterneüburg(*ischen*) freyhoff, alß zu ebner erden im untern stockh, die stuben und camer gegenüber, vor sich unnd sein weib zu einer wohnung und darauff die nothdurfft holz zum kochen und im winter zum einhaizen verleichen. Doch mit diser bescheidenheit, daz sÿe conleüth mit dem holzbrenen nit verschwenderisch umbgehen, sondern selbes gesparsamb antragen, auch nit ainiges scheitt außer hauß weckhgeben, eß seÿe wem es wolle.

[§ 2]

2. Unnd damit auch anderten daß dienstmensch, so vom closter auß besoldet wirdt, wie auch sein aigenes mensch, wan er aines zuhalten gesinnet, eine wohnung haben, solle vor sÿe eine auß beeden cammern in dem gang oder beede cammern (außenomben die im hoff und in der einfahrt, dero man selbst zum hauß vonnöthen hat) ihnen zur schlaff-cammer verlichen werden. Die übrigen zimmer unnd cammer im hauß sollen zu des closters gebrauch verbleiben. Daß hauß und dem hauß schliessel solle er solchergestalt beÿ tag sowohl alß beÿ nacht verwohn, damit es abents zeitlichen gesperret, beÿ tag aber wegen die villfältigen einlaufendten partheÿen, auch damit den schlimben leüthen khein gelegenheit geben werde, zum maußen, wenigst der rigl vor die khaine haußthür vorgezogen werde.

[§ 3]

3. Anlangent daz dienstmensch, so vom closter auß besoldet wierdt, solle ihr die underhaltung von denen geistlichen studenten, so im hauß studiren und solang sÿe alda wohnen, geraicht werden. In dero abwesenheit aber solle der haußmaister sÿe zuverkhösten schuldig sein und hingegen in seine dienst gebrauchen können. Ihme aber, dem haußmaister, solle allein ^bzuegelassen sein^b wan ihro hochwürden und gnaden zu Wienn seint und er dieselbe wirdt bedienen helfen, die tafel mit dero leüthen und diennern zuegeniessen.

[§ 4]

4. Solle der haußmaister und sein weib sich aller sauberkeit im hauß, hoff, zimmern und einfahrt befleißten, die gassen und den hoff, sambt der einfahrt die wochen wenigst zweÿmahl lassen kheren, die vorheüßer aber und gäng, alle anderte tåg, nit weniger den schnee im winter von denen dächern und offnen gängen zeitlich abwerffen. Und da er etwan an gebäu oder dächern einen mangl oder schadhafftigkeit verspühren solte, selben

b-b über der Zeile ergänzt

zeitlich deß gottshauß cammerschreiber oder ihro hochwürden und gnaden herrn praelathen selbsten andeüten.

[§ 5]

5. Zuverhietung aller besorgenden ungelegenheit oder weitleiffgkheit mit dennen von Wienn solle er sich in besagten wienerischen freyhoff alles wein, bier, most unnd brandtweins geschenkhs, sowohl heimlich alß ofentlich enthalten, auch in besagtem closterneuburg(*ischen*) freyhoff kheine kost- oder pöttgeher, noch frembde fuhr oder andere wägen ohne außtruckliche erlaubnus deß g(*nä*)digen herrn pralathens, sowohl beÿ tag alß über nacht einzunemben oder frembde pferdt einzustellen. Villweniger von heu und stro und andern rauchen fuetter frembden leüthen oder ausser hauß zugeben sich unterfangen. Die gail von denen clösterlichen pferdten gesamblet, solle dem closter weillen es deroselben selbsten vonnöthen hat, allein verbleiben, so zu gewisser zeit abgehollt und in die clösterliche weingartten solle verführet werden.

[§ 6]

6. So oft herr lanndtmarschall ins landthaus denen löbl(*lichen*) ständen wirdt lassen ansagen oder aber dem praelathen standt allein zuerscheinen solte angesagt werden, solle er alsobaldten ohne verzug solche ansagung nacher Closterneuburg, wan auch schon die thör sommers zeit gespöret solten sein, entweder selbst oder durch seinen lehr jungen andeütten. Insimili die abgelegte brieff im hauß solle er in kheines weegs verligen lassen, absonderlich die so an ihro hochwürden und gnaden, herrn praelathen, lauthen und zu zeiten sehr vill daran gelegen, solle er, wann anderst khein closterbediente verhanden, welchen er sÿe auffgeben khundte, selbst oder durch seinen jungen gehöriger ohrten, ohne verzug überantwortten, nit weniger die getruckhte zeittungen sambt denen extracten alle Mitwoch und Sombstag fruhe zeitig abhollen und herauffschiekhen.

[§ 7]

7. Solle die haußmaisterin verbunden sein, denen vom closter herabkhombenden geistl(*ichen*) unnd officiren umb dero bezahlung was sÿe etwan in die kuchel schaffen werden, umbsonst, wie auch den andern^c im hauß studirenten geistlichen mit zueziehung deß angenombenen dienstmenschens oder köchin alles vleisses zu kochen und im einkhauffen sich ainiges vorthls nit gebrauchen und da etwan ihro hochwürden und gnaden mundt koch neben der köchin ihrer hilff in der kuchel vonnöthen hette, sÿe sich dessen nit waigern solle.

[§ 8]

8. Wann noch schließlich in ain oder andere etwas beÿzuruckhen solte vorfallen, will ihme ihro hochwürden und gnaden herr praelath solches noch

^c B: auch

vorbehalten haben und verspricht hingegen besagter haußmaister diser eingerichten instruction gemessen in allen puncten und articuln nachzukomben. Zu dessen urkhundt seindt dreÿ gleichlauttendte exemplaria von diser instruction, dem ains ihro hochwürden und gnaden, ains deß gottshauß cammerschreibern und daß dritte ihme haußmaistern in handten verbleiben solle, verfast, gefertigt und unterschriben worden.

[E]

So beschechen Wienn den 20 Novemb(ris) 1679.

^d[L.S.] Johan Aigner, burger und haußmaister zu Wien^d

15.3 Instruktion für den Organisten

149.

Instruktion für den Organisten Johann Michael Reiser mit einer Ordnung über die Erziehung der Sängerknaben

ohne Ort, [1728]

A StAKL, K 207, Nr. 5.

Aufbau: R – P – 7 §§ – E.

Datierung: nach einer später mit Bleistift ergänzten Datierung auf dem Deckblatt.

Überlieferungsform: vom Empfänger gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

[R]

Instruction derren knaben den Johann Michael Reiser betr(effend)

[P]

Instruction den Johann Michael Reiser, alß organisten unnd bestelten instructorem der singer knaben des fürstl(iche)n S(an)cti Leopoldi stüffts zu Closter Neuburg betr(effend).

[§ 1]

Erstlich solle er alß organist verpflichtet sein, nicht nur allein alle dienst, die einem organisten obligen, auf das genaueste zuverrichten, sondern auch in andern instrumenten, in welchen er erfahren ist, beÿ eraignender gelegenheit und nach disposition des herrn regenten chori zu dienen.

[§ 2]

Andertens wird ihm organisten darumben diser dienst in gnaden conferirt, damit er auch zugleich die obsorg und instruction der knaben yber sich nehmen solle, wesentwegen er dann embsig obsicht tragen wird, daß die knaben in Gottes forcht und gutten sitten erwachsen, welches auß disen entspringen wird, wann sie zu ihren fruhe- und abent-gebett, wie es ihr

^{d-d} fehlt in B

diarium vorschreibet und auch an h(*ohen*) h(*eiligen*) festtügen zur beicht und heyl(*igen*) comunion zugehen werden, angehalten werden.

[§ 3]

Drittens soll er, instructor, verbunden sein, nicht nur allein die knaben in singen, sondern auch in schlagen, geigen, raitten und schreiben zu unterrichten, wie die stunden in ihren diario schon außgetheilt sein und dises nicht nur oben hin, sondern damit der verhoffte frucht darauß geschöpfft und auch gesehen wird.

[§ 4]

Leztlichen dann, damit er organist und instructor diser ihme gegebenen instruction gehorsamblich nachlebe, alß sollen ihme jährlich alß organisten in geld 60 fl zu einer besoldung außgeworffen sein, alß instructori aber, wann er sich seines ampts gemess haltet und dessen verdienstlich machet, wird ihm jährlich ein discreter beÿtrag zu obiger besoldung gemacht werden. Darbey aber haltet ihm ihro hochwürden und gnaden herr, herr praelath, bevor, dise instruction nach gestalt der sachen, wie ihme beliebig, zu mindern oder zu mehren.

[§ 5]

Diarium, so von denen knaben auf das genauest soll beobachtet werden

Montag und Freÿtag stehet mann auf umb halber 6 uhr, umb 6 uhr ist das fruhe gebett; hernach yberschauet man, was zum fruhe amt gehörig. Nach dem fruhe amt ybersihet man, was zum hochamt gehörig. Zu allen diensten [*sollen*] alle zugleich auß den zimmer und wider zugleich nach hauß [*gehen*]. Nach dem essen zu mittag ist recreation biß 2 uhr, von 2 bis 3 uhr kan man schlagen, geigen oder singen. Nach der vesper biß 5 uhr ist recr[e]ation, von 5 biß 6 uhr exercitium in der music. Nachdem essen biß 1 virtl nach 8 uhr, in den winter aber biß 8 uhr, ist recr[e]ation, doch daß sie sich in aller recr[e]ation zeit niehmahls auf den freÿdhof oder andern orthen sehen lassen. Abends nach der recr[e]ations zeit würd die lytaney von unser lieben frauen gebettet und nach diser gleich schlaffen.

[§ 6]

In den andern tügen, wann ein dienst ist, nach den fruhe amt, stehet man wie an feÿer tügen auf. Wann aber kein dienst ist, umb 6 uhr und ist das fruhe gebett umb halber 7 uhr, wo alle angelegt und gewaschen erscheinen solten, welches für allezeit wohl in obacht zunehmen. Von halber 7 uhr biß halber 8 uhr schreiben sie ihre schrifftten. Nach disen ist die sing-stund biß halber 9 uhr. Hernach ist die instruction im schlagen biß halber 10 uhr, ist aber kein figurirtes amt biß 10 uhr. Wann kein figurirtes amt ist, so sollen alle umb 3 virtl auf 10 uhr in die kirchen gehen und der nicht zu ministriren hat, soll in einen stull beÿ den augustini altar hinauß knÿen und mess hören, nach disen nach hauß, wo sye sich in schlagen oder geigen execiren können. Biß zum essen ein wenig vor 11 uhr sollen sÿ auf die officier gehen und alda

in aller eingezogenheit warthen, biß die speisen kömmen. Alß dann sollen sÿe lauth, langsam und andächtig ihr tischgebett verrichten, beÿ den tisch sich ehrbahr und ohne allen geschrey aufführen. Zu mittag bis 12 uhr und nachts biß 7 uhr sitzen bleiben, hernach nach geschehener dankhsagung gerathen weg nach hauß gehen. Alda wird sonderlich verboten, daß keiner unter tischzeit aufstehet und sich zum schicken brauchen lasset. Nach dem essen ist recr/e/ation biß 1 uhr, von 1 biß 2 uhr sollen sÿe raitten, von 2 biß 3 uhr ist die instructio in schlagen und geigen, nach der vesper ist das exercitium in der music biß 5 uhr, von 5 biß 6 uhr die instruction in dem singen. Nach den nachtmahl ist die zeit zubeobachten, wie in denen Sonntäg- und feÿertägen gemeldet worden.

[§ 7]

Wann etwas extra zu lehrnen ist, seind die recreation stunden darzu anzuwenden und wann notten zuschreiben seind, ist die zeit alle darzue zu nehmen, die nicht zur instruction gewidmet ist.

[§ 8]

Damit sÿe aber auch ihre spazier gäng haben, stehet solches in des instructoris discretion in der wochen einen oder andern tag zuewöhlen und die knaben außzuführen. In den sommer aber wird die bequemlichste zeit sein: wann nach dem fruhe-ambt kein dienst ist, in der fruhe umb 5 uhr, wo sÿe sich nicht ersizen und umb 7 uhr beÿ ihren verrichtungen wider zu hauß sein können oder abends umb 7 uhr biß halbe 9 uhr, wo sodann die lytaneÿ gebettet wirdt.

[E]

[L.S.] Johann Michael Reiser

15.4 Abrechnung mit dem Hofgärtner

150.

Abrechnung (Abraittung) des Dechanten mit dem Hofgärtner Hans Sedlmayr über den befohlenen Anbau von Kräutern im Lustgarten des Prälaten und in den drei Küchengärten

ohne Ort, [1631]

A StAKI, K 206, Nr. 2.

Aufbau: R – P – 8 §§ – E.

Datierung: nach dem Rückvermerk.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Des gottshauß hoffgartners erbüethen unnd begehren zu underhaltung des herrn prelaten- und die dreÿ khuchel-gärten, [1]631.

[P]

Abraittung durch herrn decanum unnd hoffmaister mit Hannsen Sedlmäyr, des gottshauß hoffgarttner, was gestalten des herrn prelathen lust- unnd die dreÿ khuchelgärtten bevelch erhalten unnd mit allerlaÿ khreutlwerch des gottshauß khuchel versehen soll.

[§ 1]

Erstlichen hat er zuerkhaufung allerhandt samwerch von 8 bis 10 fl begehrt. Entgegen hat er sich erbothen, von Ostern an, durchs ganze jahr des gottshauß khuchel mit nachbenanten khreutlwerch zuversehen, als nemblichen mit petersils, allerhandt sallath, jungen zwifel, khrön, khell, weiß, roth unnd gölben rueben, maÿoran, salvel, berchtramb, piessten, spönath, weis khraut, arbes schaiden, artischockhi, carti, sommer- unnd winter-rättich, wellisch khundlkhrauth, grünen pasternag^a unnd eingemachten unmurckhen unnd wan auch die melonen gerathen möchten.

[§ 2]

Entgegen hat er für sein jahrsbesoldung 50 fl unnd neben der cost täglich ain achter officierwein, item für zwen garttnerbueben jedem zur jahrsbesoldung 12 fl unnd ihr cosst beÿ dem paurntisch, auch neben gebreuchigen brodt, jedem ain seithl gesündtwein begert unnd wan sÿ mit sollicher besoldung nit zufrÿdten, will er inens von seiner besoldung bössern.

[§ 3]

Von dem obst aus dem khuchelgarten, nach dem es gerathen wirdt, will er die notturfft für des herrn prelathen unnd convent taffel geben, er hat ime allain die nus im selben gartten vorbehalten, weill die gärtten etwas khlain, und zuthun wirdt haben, obgemelte notturfften in selbigen zuerbauen. Daher wenig überig verbleiben, so er ime zu nuzen versilbern wirdt khünen, als weill er wenig für sein jahrsbesoldung nit nömen khan, das er doch zu Wien 100 fl haben khundt.

^a

am linken Rand von anderer Hand ergänzt

16. Die Donauschiffahrt

16.1 Bestallung des Schiffmeisters

151.

Bestallung des Schiffmeisters von Propst Kaspar

Klosterneuburg, [1578–1584]

A StAKL, K 530, Nr. 11.

Aufbau: R – P – 8 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Kaspar.

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Sheffmaister bestallung

[P]

Zuvernemen, wasmaßen der erwierdig in Gott unnd herrn, herrn Casparÿ Cristiani, brobst unnser lieben frauen gottshauß zu Closterneuburg den erbaren burger zu gemelten Closterneuburg zum scheffmaister gedachts gottshauß verrer aufgenommen unnd bestellt unnd ime solichen diennst zuverrichten übergeben unnd bevolchen worden.

[§ 1]

Erstlich soll er den herrn prelaten beÿ seinen ehren unnd threuen vergreifen, das er den gottshauß daz urfar unnd marckhfuer welle treulich fueren unnd verrichten, den armen alß den reichen, den reichen alß den armen, niemandt wöder alth herkhommen beschweren unnd daz absaumb gelt in ain gesperte puchssen unnd nit neben furlegen wolle.

[§ 2]

Er soll zum urfahr unnd marckh fuer teugliche khnecht, die des urfahr unnd marckhfuer erfaren, aufnehmen unnd auf sie achtung haben, damit sÿ nit über bezallung an daz volckh trinckhgelt und besoldung forderen, sonnder beÿ dem gestimbtten fuergelt bleiben lassen, beÿ straff.

[§ 3]

Er soll auch roß unnd gesindt, so vill immer muglich, nit fieren, sunderen so oft es wetters halben sein khan unnd ein zimbliche anzahl personen verhandden, die marckhzillen hinab gehn laßen.

[§ 4]

Er soll auch achtung haben, damit sie niemandt khain beß worth geben, noch schelten, sonnder alzeit gedacht sein, damit daz urfhar gefurdert unnd mennighlich umb sein pfeining sicher unnd ohn schaden übergefuerth werden und insonderhaÿt auf die posst botten zufuerderen gedacht sein.

[§ 5]

Er soll auch vleißig aufmerckhen auf die pletten, züllen unnd geschier inhalt gegebenen inventari, darmit die khnecht khaines verrennen oder durch nachlaßigkhäyt in güßen hinrinnen, sonnder jederzeýt zeýtlich fursechung thuen mit den heffen. Dan wo es befunden, daz derlay aines, wie gemelt, vernachlaißigt wurde unnd glaubwierdig befunden, soll er ein bezaller sein oder aber ein anndere an die stath zustellen schuldig unnd verbunden sein. Wo es aber durch eýß oder annder weeg abgerißen unnd hinweekh run, daran er nit schuldig unnd glaubwierdig darthet, soll er darfür zugeben nichts schuldig sein.

[§ 6]

Er soll beÿ dem marckhfuerer unnd scheffkhnechten darob sein, daz sie khain frembten anhang, scheff oder zillen von Wienn oder annder orthen aufwerz anhangen, dardurch daz scheff roß überladen, daz auch den selbigen ordentlich gewart unnd nit vernachlaißigt werden.

[§ 7]

Ime soll auch alles ernnst unndersagt unnd verbotten sein, über daz roß, so ime von dem gottshauß dargeben unnd underhalten wierdt, ainiges roß für sich selber unbegruest unnd ohn erlaubnus des herrn prelatten zuhalten.

[§ 8]

Entgegen soll er wochentlich sambt funff scheffkhnechten zu dem urfaher unnd marckhfuer besoldung haben, drey phunndt sechs schilling pheining. Zu urkhundt ist dise bestallung mit vorgeandts herrn prelatten hierunder gestelten hanndtschrifften unnd pedtschaden geferttigt.

[E]

Geben Closterneuburg den —

16.2 Ordnung für die Schiffsknechte

152.

Ordnung für die Schiffsknechte von Propst Adam I.

Klosterneuburg, 1677 April 25

A StAKI, K 434, Nr. 21.

Aufbau: R - P - 12 §§ - E.

Überlieferungsform: Ausfertigung, die vom Propst und den Schiffsknechten gesiegelt und unterschrieben ist.

[R]

Ordnung und gesatz, was des gotshaus Closterneuburg schöff knecht zut-huen schuldig seindt und was sie hingegen in lohn, essen und drinkhen zufordern haben.

[P]

An heut dato den 25. April anno 1677 ist auß verordnung des hochwürdig in Gott geistlich, auch wol edl und hochgelehrten herrn, herrn Adami, probsten des löblichen unser lieben frauen gotshauß und fürstlichen S(*anc*)ti Leopoldi stüffts zue Closterneuburg, der röm(*isch*) kay(*serlichen*) m(*ajestä*)t rath etc. durch ihre hochwürden herrn Sebastianum Maÿr, dechandten, ihre hochw(*ürden*) h(*errn*) Gelasium Saÿdler, oberkellerer, h(*errn*) Gerhardten Kannengiessern und Franz Leopolden Cammerling, cammerschreibern wegen wolermeltes gotshauß aignen schöffknecht nachfolgende regel denselben, nemblich Simon Entingern der zeit ober knecht, Hannßen Gußenbauer, granzlmaistern, Georgen Huetter, stoÿrer, Jacoben Maÿr, pruckh knecht und Georgen Schneider, marckhschöffreidern, wie auch denen urfahr knechten Hannßen Stachel, Casparn Eiblwißer, Stephan Puchner, Jacoben Jere-miaßen und Thoman Rueßkefern urfahr schöffreidern ordnlich vorgehalten worden.

[§ 1]

Nemblichen und fürs erste sollen obgedachten Entinger alß ober knecht, die anderen etc. aufgenomene schöffknecht des closters in allen billichen befelch gehors(*am*) pariren und angeloben und ist ihnen anbey ihr jährliches dran[*k*]^a gelt alß cranzlmaister 1 fl 30 kr, den ubrigen aber jeden ihr gewöhnliche 3 d mit 1 fl 36 kr geraicht worden, welches auch hinfüro zu anfang des jahrs beschehen solle.

[§ 2]

Andertens solle er Entinger alles eingehende gelt vom urfahr Stockherau und Wiener marckhtfuhren, auch anderen fuhren ehrlich und threulich alle wochen oder auch under der wochen dem cammerschreiber gegen quittung, in abwesenheit seiner aber ihre *g(naden)* dienern in gegenwarth eines oder andern knecht einhendigen, auch so oft er gelt einnimbt, in gegenwarth der andern knecht zöllen, auch niemandten etwas in fuhrlohn nachsehen noch schenken.

[§ 3]

Zum dritten alle abents solle er sich wegen der robath andern fuhrn bey dem cammerschreiber angeben und anmelden. Benebens darob sein, daß selbe vleißig und zeitlich, insonderheit die ziegl, heu und graimet, wie auch maisch fuhrn verricht werden, damit nicht wie anno [1]675 beschehen, ein ganze fuhr heu oder graimath verwahrloset werde und zu grundt gehe.

[§ 4]

Hingegen viertens haben hochgedacht ihre *g(naden)* ihme Entinger gnedig verwilligt auf sein persohn, so lang das wasser offen stehet, daß man würckhlich fahren kan, wochentlich in gelt ain reichst(*aler*) besoldung, wie auch

^a aufgrund eines Tintenflecks unlesbar

von der Stockh(erauer) marckhtfuhr und holzfuhren (umb das baare gelt) von jeder fuhr 20 X hartgelt ihme raichen zulassen. Zue deme auch 5 lb rindfleisch, 8 par oder 4 zail officir brodt und 4 mass officir wein, wochentlichen erthailen zulassen. Allein in der fassten und andern gewöhnlichen fasttügen ist ihme nichts verwilligt ohne der kosst.

[§ 5]

Was nun 5tens die ubrigen 8 knecht (ausser des urfah schöffreiders so sein jährliche besoldung auß dem cammeramt einzufordern hat) anbelangt, soll ihnen wochentlich wie vorgemelt so lang man würckhlich fahren kan, dem kranzmaister auch ain reichstaller wie dem oberknecht und hartgelt von jeder fuhr 30 kr, denen andern 3 aber alß stoÿrer, pruckhknecht und marckht schöffreider jeden wochentliche 1 fl und 20 kr hartgelt und denen 4 urfah knechten blos allein jeden 1 fl wochengelt und kein hartgelt gegeben werden. Im fahl aber die völlige summa nicht uber 11 fl 30 kr in ainer wochen außtragen wurde, wehre selbige auf 10 thail zuverthailen auff gleichen thail, also daß dem closter allein^b so viel gebüerte, dann ainen jeden knecht sambt dem oberknecht und cranzmaistern.

[§ 6]

Zum sechsten von der Stockherauer marckhtfuhr, wie ihnen die kost daroben alß jeden knecht vor pier und wein, brodt und essender speiß passiert auf 2 mahlzeit allen 5 knechten jeden 15 X, kombt ain mahlzeit auf 1 ß oder 7½ kr, zusamben 1 fl 15 X und nicht mehrers abents. Wann sie von Stockh(erau) nacher hauß zuruckhen komen, haben sie knecht ihr gewöhnliches essen, darzue neben ½ wein auf jeden zusamben auf 4 knecht 2^c maass und vor jeden 1 paar brodt, zusamben mit ^d1 par zum aufschneiden^d, 5^e paar officier brodt völlig fahren lassen, allein auf ihr widerholtes bewegliches bitten, ist ihnen vorbenantes essen sambt brodt und wein wider auf ein neues auß g(naden) verwilligt worden.

[§ 7]

Sibentens nacher Azenbruckh umb stro, wein, traidt, haabern und krauth etc. welche fuhrn bis in den 3ten und 4ten tag wehren, soll ihnen geraicht werden 3/4 emmer, jedest 30 mass wein, 15 par officir- und 15 par gsindtbrodt, wie auch 18 lb rindfleisch. Dises haben sie auch zufordern, wann zu herbstzeiten beÿ der fahnstangen ^fausser Wien von denen auen das preenholz (nacher Hiezing und ins hauß gehörig) abgefiehart wirdt.^{fg}

^b über der Zeile ergänzt

^c unsichere Lesung

^{d-d} mittels Positionszeichen am linken Rand ergänzt

^e korrigiert aus 4

^{f-f} am linken Rand mittels Positionszeichen ergänzt

^g am linken Rand findet sich eine Anmerkung von anderer Hand: den 16. Junÿ [1]678 haben ihro hochw(ürden) und g(naden) ihnen auf 2 zillen auf stro und trait auf 1 knecht

[§ 8]

Achtens zue unser lieben frauen Täuferl hinauf mit knechten und ain zillen 1 emmer wein, auf 20 lb fleisch daß gelt und 20 par officir brodt. Im fahl aber 2 zillen und 7 persohnen wähen, 1½ emmer wein, auf 30 lb fleisch das gelt und 30 par brodt auß der pfisterey.

[§ 9]

Neuntens von der Wiener marckhtfuhr am Erchtag gibt man ihnen umb den ochsenfuß ihr gebürnuß 8 kr, Freytag und Sambstag daß kaßgelt 4 X, zusamben 2 tag 8 kr, item jedes mahls abents ihr gewöhnliches essen zu hauß sambt 8 par officir brodt neben 2 mass wein und der warmen speiß.

[§ 10]

Wann zum zehnten umb Jacobi und S(anct)^h Simoniⁱ sie schöffknecht mit dem grossen leibschiff nacher Crembs fahren, gebürt ihnen so viel, alß ob sie nach Azenbr(uck) um traidt oder stro gefahren wehren, wie obbemelt.

[§ 11]

Zum ailfften von ainer frembten herrnfuhr, gail fuhr, traidtfuhr, haberfuhr, strofuhr, holzfuhr, zieglfuhr, stainfuhr, maisch und weinfuhr, wagenfuhr, hafnerfuhr, mehlfuhr, Wiener fuhr mit ihr g(naden) oder h(ernn) geistlichen jedes mahls von ainer dergleichen fuhr haben sie 3 par officir und 3 par gsinde brodt, wie auch 5 seitel wein abzuholen und nicht mehr^j. Von der uber und herüberfuhr aber uber die Thonau haben sie nichts zuffordern.

[§ 12]

Was nun zwelfftens vor allerhandt robathfuhrn, welche nicht benennt, voffallen mechten, seindt die marckhknecht so wol alß die urfar knecht schuldig. Wann sie ohne dem müessig sein, selbe zubefördern, ingleichen ehe und bevor sie feyrn sollen, klampfen zurichten, zillen außzuwässern, reyen einzumachen, auch denen zillen schoppem helffen und zuraichen und wann neue zillen abgemacht werden miessen, sie die nothwendige prückhen am cranzl und stÿr einschneiden, deßgleichen in neuen wagen pletten voll holz von alten schiffen (die sie umb die nicht mehr brauchsambe kipf zerschlagen) einrichten. Wirdt ihnen auch sambentlich hiemit alles ernst lauth des gemessenen befehls von der hochlöbl(ichen) n(ieder)ö(sterreichischen) reg(ierung) verbotten, daß sie bey vermeidung ihres diensts in höchster straf von keinem menschen ainiges drinkhgelt weder begehren noch annemben

mehr verwilligt auß g(naden), daß sie nach so viel wein, brot und fleisch alß sonst mit ainer zillen zuffordern haben

^h über der Zeile ergänzt

ⁱ folgt ein getilgtes Wort

^j am linken Rand von anderer Hand ergänzt und gestrichen: von wegen der holzfuhren im herbste bey der fahnstangen ist ihnen auf 3 tag in allen zu einer zubueß verwilligt worden 10 lb rindtfleisch

sollen, beÿ welchem allen zu verbleiben und allerdings gehor(*sam*) nachzukommen sie mit mundt und handt angelobt und vergriffen.

Zue wahren urkhundt dessen seindt dreÿ gleichlautende exemplaria under ainer handschrift aufgericht, welche von ihro hochw(*ürden*) und *g(naden)* eigenhendig unterschriben und neben anfangs benenten schöffknechten aufgedruckhten pettschafften zum bestendigisten verfertigt worden. Davon ain thail beÿ ihro *g(naden)*, der andere im cammeramt, der dritte aber beÿ dem oberknecht aufbeh[*al*]/ten^k wirdt.

[E]

Closterneuburg ut supra.¹

[L.S.] Adami, probst zu Closterneuburg	[L.S.] Simon Entinger, schefm(eister)	[L.S.] Hanß Gusenbaur, granzlmaister	
[L.S.] Michael Grebner, anstatt Georg Hueter, stöyrer	[L.S.] Jacob M[<i>ajr</i>] ^m , pruckh knecht	[L.S.] Georg Schneider, schefreider ⁿ	[L.S.] Hanß Stachl, urfarkhnecht
[L.S.] Caspar Eiblwiser, urfarkhnecht	[L.S.] Christoph Puchner, urfarkhnecht	[L.S.] Jacob Jeremias, urfarkhnecht	

^k *unsichere Lesung, weil das Blatt eingerissen ist*

^l *von den im Instruktionstext genannten Personen haben Stephan Puchner und Thomas Ruef nicht unterschrieben und gesiegelt*

^m *Blatt eingerissen*

ⁿ *wird im Instruktionstext nicht genannt*

17. Die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786 und damit in Verbindung stehende Texte

17.1 Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786

153.

Kanzleiordnung von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKL, Hs. 144, fol. 2^r-20^v.

Aufbau: P – 31 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung. Für eine Ausfertigung ungewöhnlich ist die halbbrüchige Textanordnung.

PÜ: B StAKL, Hs. 266, fol. 3^r-16^r: gebundene Abschrift 1786 Dezember 30.

C StAKL, K 417, Nr. 32: Abschrift 1786 Dezember 30. Rückvermerk: Kanzleÿ ordnung.

D StAKL, Hs. 21/3, pag. 1-11: Abschrift 1787.

[P]

Vorläufige einleitung

zur künftigen geschäfte eintheilung und verfassung der stifts kanzley

[§ 1]

Um künftig die geschäfte der beiden stiftskanzleÿen, welche bisher in die rent- und oberkammer gethailt waren, auf eine solche art zu vereinigen und einzuleiten, damit die verrichtung der beamten mehr einförmig gemachet, die einreichung und expedierung der einkommenden schriften ordentlich behandelt und der empfang der eingehenden gefälle und taxen durch förmliche rechnungen ausgewiesen werde, sollen künftig die bisher vermischet behandelte geschäfte

1^{tens} in das hofgericht

2^{tens} in das rentamt

3^{tens} in das grundtbuch

4^{tens} in das zehendamt

5^{tens} in das waisen- und depositen-amt

auf nachstehende Art eingetheilet, auch

6^{tens} eine ordentliche registratur eingerichtet werden.

[§ 2]

Die leitung der geschäfte geschieht

unter dem vorsiz des herren kanzleÿdirektors,

welchem alle beamte gehorsam zu leisten, die wichtige geschäfte vorzutragen und von demselben die weitere verhaltung zu erwarten haben.

[§ 3]

Das hofgericht

hat künftig alle, sowohl von der rent- als oberkammer bisher besorgte kreisämtl(iche) militair- und konskriptions-,^aschull-, und stiftungs-sachen^a, alle gewerbs-, unterthanns-, polizey- und sicherheits-sachen, überhaupt alle politische, sowohl als^b auch die samentlich justiz-, abhandlungs- und des stiftes eigene jurisdikzions-geschäfte und sonstige stifts angelegenheiten ganz allein zu besorgen, mithin auch alle in ein so anderes fach einschlagende korrespondenzen und berichte zu verfassen, kommissionen fürzunehmen und jenen bey anderen stellen abzuwarten. Dieses hofgericht bestehet aus dem hofrichter, einem expeditor, einem einreichungsprothokollisten, einem amtprothokollisten und zween kanzlisten.

[§ 4]

Alle einkommende schriften sind bey dem einreichungsprothokolle zu übernehmen, von dem prothokollisten nach der zeitordnung der geschehenen uiberraichung mit fortlaufenden zahlen zu bezeichnen, die gerichtsbehörde, von der es kommt, der geschlechts- und taufname der partheÿen, auch das wesentliche des gegenstandes in das einreichungsprothokoll einzutragen und die eingetragene schriften von halb zu halb tage dem hofrichter zu übergeben.

[§ 5]

Der hofrichter hat sodann die erledigung zu verfassen oder die sonst nöthige führkehrung zu veranlassen, das erledigte exhibitum aber dem einreichungsprothokolle zurückkommen zu machen, damit daselbst der tag der erledigung der expedition oder der zustellung eingetragen, die zustellung selbst aber von dem expeditor besorget^c werden möge^c.

[§ 6]

^dDer einreichungsprothokollist hat bey jenen schriften, für deren erledigung oder expedition eine taxe abgefordert wird, den betrag der taxe in der hierzu bestimmten rubrique anzumerken, um hievon bey dem ausweiß der taxen gebrauch machen zu können, die taxen selbst aber hat der expeditor zu übernehmen.^d

[§ 7]

Der expeditor hat in allen geschäften dem hofrichter an die hand zu gehen, auch der amtprothokollist in allen, vorzüglich in politischen gegenständen, rekrutierungs-, konskriptions- und konzertations-angelegenheiten sich gebrauchen zu lassen, auch das prothokoll über mündliche klagen aufzu-

^a D: und schul-, wie auch stiftungs-sachen
^b folgt in D irrtümlich ein zweites Mal: als
^{c-c} B und C: besorget werde
^{d-d} fehlt in D

nemmen und gleichwie überhaupt die eintheilung der zu dem hofgericht gehörigen geschäfte unter das amtspersonale sich in der ausübung selbst gröstentheils zeigen und öfters beÿ vorfallenden reisen oder^e anderen verrichtungen der ersaz durch ein anderes subjekt geschehen muß. So hat der hofrichter dise eintheilung dergestalt zu treffen, daß sowohl die politische, als justiz geschäfte genau besorget werden, das amtspersonale hingegen hat sich jeder ihm zugetheilten arbeit willig zu unterziehen.

[§ 8]

Uiber die beÿ dem hofgerichte einkommende taxen, auch abhandlungs- und sonstige gefälle hat der expeditor nicht nur ein ordentliches tagbuch zu halten und den eingehenden betrag alle monat in das rentamt abzuführen, sondern auch zu ende eines jeden jahrs über alle, sowohl bezahlte als nicht bezahlte amtsgefälle einen behörig instruirten ausweiß zu verfassen, wovon der auszug aus dem einreichungsprothokolle den empfang und die monatliche abfuhr nach dem journalsabschluß die ausgabe bestimmt, der ausfallende rest ist nament(*lich*) auszuweisen und in ein ordentliches schuldenbuch nach den ortschaften einzutragen.

[§ 9]

Das rentamt

besorget der rentmeister mit dem ihm zugetheilten rentamtsschreiber und übernimmt zugleich die einbringung des ganzen kontribuzionals und gleichwie bisher über die dahin einflüssende rentgefälle zu ende eines jeden jahrs die rechnung erlegt worden ist, so hat selber auch in zukunft die beÿ den übrigen aemtern einkommende gefälle alle monat zu übernehmen, über alle geldempfänge und ausgaben ein ordentliches tagbuch zu führen und zu ende des jahrs in seine verrechnung zu bringen. Da übrigens beÿ diesem amte bereits eine rechnungsform eingeführet ist, so hat es hiebeÿ noch ferners sein bewenden, es wäre dann, daß hieran eine abänderung nützlich oder nothwendig befunden würde.

[§ 10]

Das grundbuch

solle künftig vereinbahret und von einem grundbuchshandler mit dem ihm zugetheilten grundbuchsschreiber gehandelt, auch über die eingehende grundbuchsgefälle eine ordentliche rechnung und ein besonderes tagbuch geführet werden. Das tagbuch in welches blos die baar eingehende gelder eingetragen werden, wird monatlich abgeschlossen und der eingegangene betrag in das rentamt abgeführet.

[§ 11]

In der rechnung selbst erscheinen:

^e B und C: und

1^{tens} die bis ende [1]786 verbliebene rückstände der bereits aufgerechneten gewöhren. Zu diesem ende ist hierüber ein auszug zu verfassen und der künftigen rechnung beÿzulegen.

2^{tens} der ganze dienst, so viel dieser nach einen zu verfassen kommenden grundbuchsauszug betraget und gleichwie dieser sodann alljährlich gleich aufgeföhret werden muß, so verstehet sich von sich selbst, daß die rückstände sowohl als der diennst von den oed gewordenen gründen in ausgab und respec(*tive*) in ausweiß zu erscheinen hat, wie dagegen der zuwachs des dienstes von neüerbauten häusern oder aufgegebenen gründen (welche nicht bereits in dem grundbuche eingetragen sich befinden) als ein neuer empfang anzusezen ist.

3^{tens} die laudemialgebühren, worüber ein eigenes prothokoll (geraiter gewöhren aufsatz) unter der fertigung des herrn kanzleÿdirektors zu führen ist. Zu diesem prothokolle ist jede gewöhrs- oder saz-aufrechnung sogleich einzutragen und mit jährlich fortlauffenden numern zu bezeichnen, auch beÿ jeder solchen gewöhraufrechnung der betrag der samentlichen laudemial- und schreibgebühren in einer kolumne auszuwerfen.

[§ 12]

In dem gewöhraufsaz und gewöhrbüchern selbst, wie auch auf den hinausgebenden gewöhrauszügen und quittungen ist der nemliche N^{rus} und das jahr der geschehenen gewöhraufrechnung anzumerken. Die resten sind nammentlich auszuweisen und hiebeÿ in der folge jedesmahl die numern der aufrechnung nebst dem jahre anzumerken. Uibrigens hat der grundbuchshandler über die rückstände ein besonderes schuldenbuch zu führen, welches am füglichsten nach den ortschaften und einem alphabetischen verzeichniß einzutheillen wäre, um sich desto leichter beÿ der eintreibung oder sonstigen anfrage in das känntniß aller ausstände zu sezen.

[§ 13]

Das zehendamt

solle künftig ebenfalls vereinbahret und von einem zehendhandler (den ein zehendamtschreiber zugetheillet wird) samt dem bergrecht von Ottakrin besorget^f, hierüber, wie beÿ den übrigen aemtern ein tagbuch geföhret und alljährlich eine ordentliche rechnung verfasset werden. Die eingehende gelder sind alle monat nach dem abschluß des journals in das rentamt abzuführen.

[§ 14]

Die rechnung selbst bestehet aus folgenden rubriquen:

1^{tens} aus den verbliebenen resten. Diese sind nammentlich auszuweisen und zu dem ende gleich jezt beide zehendbüecher abzuschlüssen.

^f B und C: besezet

2^{tens} wäre nach der bisherigen verfassung der dienst in empfang zu nemmen, welcher aber füglicher zu dem grundbuche solle übertragen werden, damit dort die veränderung beÿ entrichtung des dienstes leichter entdeket, sohin der grundbuchshandler in den stand gesezet werde, die betreffenden partheÿen zur gewehrnehmung anzuhalten.

3^{tens} das bergrecht in natura und dessen ablösungen oder interimisdienste. Da dise interimisdienste nur auf einige jahre bewilliget werden und eigentlich eine geringe ablösung des bergrechts sind, so hat dieser interimisdienst beÿ dem zehendbuch zu verbleiben. Hierüber solle gleich jetzt ein ordentlicher auszug verfasst werden, damit man in die känntnuß kommen möge, wieviel das bergrecht im ganzen betrage, folglich wieviel hieran alljährlich in empfang zu bringen seÿe. Dieser ganze betrag hat alljährlich in der rechnung zu erscheinen und änderet sich nur in so weit, als hieran etwas nachgelassen wird oder nach verlauf der bewilligten freÿjahre widerum zuwächst. Der zuwachs allein wäre also in empfang weiters nachzutragen und hiebeÿ der name des besizers und das folium des zehendbuchs beÿzusezen. Wie hingegen der nachlaß mit beÿlegung der schriftl(ichen) bewilligungen in ausgab zu bringen wäre. Der betrag des bergrechts ändert sich also einmahl in dem naturalbetrag, ausser auf vorstehende art. Hingegen ändert sich der geldbetrag, welcher jedesmahl nach der paktazion

zum beÿspiel von 600 eimer à 2 fl 30 Xr betr(agen)	1500 fl,
das andere jahr 600 eimer à 2 fl 15 Xr	1350 fl

und so weiter in der Rechnung auszuwerfen ist.

4^{tens} der empfang an zehend gründet sich auf die register, welche der rechnung beÿzulegen sind. Der zehendhandler hat sodan von dem beschriebenen most den betrag des in empfang gebrachten bergrechts abzuschlagen, von dem übrigen aber den zehend in empfang zu sezen und solchen nach der paktazion in geld auszuwerffen. Was die partheÿen an most abführen, wird von demjenigen, der den zehend einbringet, in ein besonders register eingetragen. Dieses register muß mit dem uibernamen des kelleramts einstimmig und von letzteren adjustiert seÿn, sodann wird der ganze betrag nach der paktazion angeschlagen und unter der rubrique ausgabe durch abfuhr in das kelleramt in ausgab gebracht.

[§ 15]

Eben so werden auch die monatliche geldabfuhren in das rentamt nach dem jedesmahligen journalabschluß in ausgab gesezet. Die oberwähnte nachlässe oder sonstigen auslagen werden nach ihren untertheillungen in abzug gebracht. Diese zusammen und der nammentlich auszuweisende rest machen sodann das resultat des ganzen empfangs aus. Uibrigens ist beÿ der einschreibung der zahlungen in den zehendbüchern jedesmahl der journalartikel beÿzusezen.

[§ 16]

Weil aber im lesen die paktur zu Heiligenstad durch ein besonderes individuum (worzu der registrator am füglichensten zu benennen seyn wird) besorget werden muß, so hat dieser auf selbe zeit ein extra journal zu führen, welches sodann nach geendigter paktur in das hauptjournal mit fortlaufenden nummern zu übertragen ist. Aus diesem journal hat nur der zehendhandler allein die zahlungen in das zehendbuch einzutragen. Uiber das bergrecht zu Ottakrin bestehet eine besondere berechnung, bey der es noch ferner verbleiben kann.

[§ 17]

Da es sich öfters^g ereignen wird, daß das zu dem rentamt, grundbuch und zehendamt zugetheilte individuum die vorkommende arbeiten ^hin der dringenden zeit^h nicht bestreiten kann, wo hingegen bey einem oder anderen dieser aemter in eben der zeit wenig beschäftigung seyn wird, so sollen die bey diesen 3 aemtern zugetheilte schreiber verbunden seyn, wechselseitig mit vorwissen und gutheissen des herrn kanzlejdirektors zur aushilfe zu dienen, ohne sich eigentlich auf ihre bestimmten geschäfte beziehen zu können, wie denn auch der zehend- und grundbuchshandler und registrator, wenn sie wechselweis und in einer schiksamen eintheilung bey grundbuchs schätzungen, lizitazionen und wichtigeren inventuren als kommissarien benennet werden, sich dem geschäfte willig zu unterziehen haben.

[§ 18]

Das waisen und depositen amt

solle künftig von dem puppillenraithhandler fortgeführt und denselben ein gegenhandler zur erleichterung der arbeit zugegeben werden, damit nicht nur aus dem verlassenschafts abhandlungen die puppillen in die waisenbücher ordentlich vorgeschrieben, sondern auch die eintreibung und sicherstellung der waisengelder genau besorget, über die fallfristen ein ordentliches schuldenbuch geführt und über den empfang und ausgaben behörige rechnung gepflogen werde. Dem gegenhandler wäre die eintreibung der waisengelder, die aufnehmung und allfällige verfassung der gerhabschafts rechnungen aufzutragen. Waß übrigens in ansehung der manipulazion der rechnung, tagbücher und dergleichen einzuführen nöthig seyn solte, wird seiner zeit besonders nachgetragen werden.

[§ 19]

Die registratur

ist von dem registrator in 3 hauptabtheillungen einzutheillen, nemblich in das politische, in das justizfach und in das archiv.

^g folgt in D: ereignet oder
^{h-h} fehlt in D

[§ 20]

Das politische Fach hat ungefähr folgende unterthailungen, welche sich nach der gattung der hier vorfallenden geschäfte richten können:

1. Rentamtsachen – ⁱbeständ, tax etcⁱ.
2. Steuersachen
3. Neue steuerregulierungssachen
4. Robotabolizionssachen
5. Zehendsachen
6. Grundbuchslegitimazionen
7. Kauf- und ^jheuratsbrief (errichtete)^j
8. Entlassungen und interzessionen
9. Würthschaftssachen
10. Gewerb- und handwerkssachen
11. Bau-, feuer- und wasserschaden-sachen
12. Komerzien- und manufakturs-sachen
13. Unterthannssachen
14. Polizey und sicherheits-sachen
15. Wohlfeilkeitssachen
16. Militair- und konskriptions-sachen
17. Schullsachen
18. Stiftungs- und kirchen-sachen
19. Kirchenrechnungen
20. Blankenrechnungen
21. Pan- und fischthaidtungen
22. Zurückgelangte zirkularien
23. Mixta

[§ 21]

Das justizfach wäre in folgende faszikeln einzutheillen:

1. Abhandlungs- und waisen-sachen
2. Kridesachen
3. Klagssachen
4. Criminalia
5. Mixta

[§ 22]

Die archivs registratur bestehet aus dem was die eigene stiftsangelegenheiten und jurisdikzion betrifft, hirunter gehören:

1. Privilegien
2. Aufträge und resolutionen
3. Abgeführte prozesse

ⁱ⁻ⁱ fehlt in D

^{j-j} D: errichtete heuratsbrief

4. Verträge
5. Korrespondenzen
6. Inventarien, fassionen und ausweise
7. Marchungssachen
8. Fischthaidtungen
9. Giltsachen
10. Lehenverleihung und patronats sachen
11. Mixta

[§ 23]

Uiber die solchergestalten einzutheillende registraturs akten sind 3 reperi-
torien, nämlich für die politische-, justiz- und eigenen stifts-angelegenhei-
ten zu halten, in selbe nach alphabetisch und kronologischer ordnung die
schriften einzutragen, auch die aktenstücke mit fortlaufenden numern und
dem nummer des faszikels, in welchem sie gehörig sind, zu bezeichnen.
Nebst diesen hat der registrator dahin zu trachten, daß auch die alte re-
gistratursakten, sobald immer möglich, in ordnung gebracht werden und
da sich zuweilen dringende geschäfte ergeben können, so hat sich derselbe
nach anweisung des herrn kanzleÿdirektors auch bey diesen gebrauchen zu
lassen.

[§ 24]

Gleichwie übrigens hiedurch nur der allgemeine unterricht und die grund-
lage der künftigen geschäftseintheilung gegeben wird und sich in der aus-
übung noch ein und anderes aufklären kann, waß zu einer näheren und
bestimmteren anleitung und zu einer für jedes individuum genau angemese-
nen eintheilung die richtung geben wird, so wird alsdann jedem die ihn
betreffende nähere instrukzion mitgetheillet werden.

[§ 25]

Inmittels wird nur zur weiteren richtschnur noch beygesetzt, daß, da die ge-
schäfte theills durch zurückgebliebene arbeiten, theills durch den zuwachs
der steuerregulierung, des konskriptions- und schullwesens, auch sonstiger
verrichtungen viel mehr als vormahls verbraitet sind, folglich auch die be-
förderung mehrere zeit erfordert, das samentl(iches) kanzleÿpersonal früh
von 8 bis 12 uhr und nachmittag von 2 bis 7 uhr in der kanzleÿ einfinden
solle, wie man sich dann von dem eifer derjenigen beamten, welchen die
bestimmung ihres amtes selbst die beendigung ihrer geschäfte nothwendig
machtet, dahin versehen will, daß sie sich bey öfters dringenden zusammen-
fluß der geschäfte auf die vorgeschriebene zeit nicht beschränken, sondern
auf die beförderung der partheÿen und vorfallenden expeditionen, in wel-
chen fällen auch die zugetheilte individuen zur mitwirkung verbunden sind,
mit möglichsten fleiß bedacht seÿn werden.

[§ 26]

In den vorgeschriebenen stunden haben sich alle mit eifer und thätigkeit
den geschäften zu widmen, keiner den anderen mit unnützen gegenständen

und unterredungen an verrichtungen zu hindern, niemand auf längere zeit von der kanzleÿ sich zu entfernen, viel weniger ausser krankheitsfällen (welche jedesmahl dem herrn direktor anzuzeigen sind) von der kanzleÿ gar auszubleiben und damit herr direktor von der abwesenheit eines oder des andern individuums behörige wissenschaft haben möge, so werden demselben alle, nicht nur in eigenen, sondern auch in amtsverrichtungen, etwann vorkommende reisen, vorläufig zu melden, in dessen abwesenheit aber dem hofrichter oder wenn auch dieser abwesend wäre, immer dem ersten beamten anzuzeigen seÿn, damit von selben dem herrn direktor beÿ dessen zurückkunft die meldung geschehen könne.

[§ 27]

Alle vertretungen oder wie immer geartete anbringens verfassungen sind für allezeit untersagt, damit niemand seinem eigenen geschäfte sich zu entziehen anlaß nemmen möge unnd eben so solle auch keinem gestattet seÿn, ohne erlaubniß des herrn kanzleÿdirektors die ihm zukommende arbeit durch jemand anderen zu verrichten und sich willkürliche gehilfen aufzunehmen.

[§ 28]

Sollten sich fälle ergeben, daß jemand durch krankheit zwar auszugehen verhindert, jedoch zu arbeiten fähig wäre, so solle demselben mit vorläufiger erlaubniß des herrn kanzleÿdirektors zwar gestattet seÿn, die nöthige bücher und schriften nach hause zu bringen, ausserdem aber sollen durchaus keine bücher und akten aus der kanzleÿ gebracht, viel weniger eine zahlung ausser der kanzleÿ angenommen werden.

[§ 29]

Endlich wird es der obsicht des herrn kanzleÿdirektors übertragen, daß selber nicht nur von den verrichtungen des gesammten kanzleÿpersonals öftere einsicht nemmen und sich von dem eifer, thätigkeit und genauigkeit eines jeden individuums selbst überzeugen, sondern auch über die richtigkeit der kassen (weßwegen jeder kassebeamter sein tagbuch rein und auf jedesmahlige durchsuchung der kasse bereit zu halten, auch derselben sich willig zu unterziehen hat) genaue sorge tragen, den öfteren gegenhalt der tagbücher mit den kassen anstellen oder die vorkommende quittungen und sonstige einen taxbetrag enthaltende instrumenten dem tagbuche selbst entgegen halten solle.

[§ 30]

In abwesenheit des herrn kanzleÿdirektors hingegen hat der hofrichter nicht nur auf die befolgung dieser vorgeschribenen ordnung und auf die beförderung allseitiger amtsgeschäfte zu sehen, einen beobachtenden saumsaal zu ahnden oder nach beschaffenheit der umstände dem herrn direktor anzuzeigen, sondern auch überhaupt der ihm zukommenden obliegenheit gemäß zu besorgen, damit beständig gute ordnung und die einem jeden nach maaß seines ranges gebührende achtung beÿbehalten werde, damit nicht etwann

durch mißfälligkeit und unordnung dem geschäfte selbst nachtheil oder hinderniß zuwachßen möge. Wie er dann auch bey vorfallenden anständen den übrigen beamten die anleitung in der art des fürgangs nach der bestehenden vorschrift zu geben hat.

[§ 31]

Damit übrigens diese ordnung auf das genaueste beobachtet werde, so haben sich alle gegenwärtig zu halten, daß auf die betretung in einer sträflichen unrichtigkeit oder auf die nicht erfolgte besserung anderer unordnungen nach öfters widerholten ahndungen des herrn kanzleÿdirektors die gewisse entlassung folgen und daß die vorrückung in die zukunft nicht nach den rang oder nach der strecke der jahren, sondern nach maaß des fleisses, der geschicklichkeit und verwendung, mit welcher sich ein jeder dem dienste gewidmet und zu ferneren bedienstungen schicksam gemachet hat, nach der einsicht und den vorschlag des herrn direktors erfolgen werde.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} Dezembers [1]786

[L.S.] Floridus
probst m.p.

154.

Auszug aus der Kanzleiordnung

ohne Ort, [1786]

A StAKL, Hs. 266, fol. 19^r-21^r.

Aufbau: P – 5 §§.

Datierung: Es handelt sich hier um eine Vorarbeit zur Kanzleiordnung. Der Text ist zusammen mit Nr. 153 B überliefert.

Überlieferungsform: Abschrift.

Anmerkung: Der Text ist halbbrüchig geschrieben und wurde von einer anderen Hand kommentiert. Die Kommentare werden mit kleinerer Schrift wiedergegeben.

[P]

Auszug aus der vorläufigen einleitung zur künftigen geschäfte eintheilung und verfassung der stifts kanzleÿ.

[§ 1]

Die registratur

ist von dem registrator in 3 haubtabtheillungen einzutheillen, nemlich: in das politische, in das justizfach und in das archiv.

Notandum ist das criminalae ausgeblieben und das archiv ganz separirt zu tractiren.

Das politische fach hat ungefähr folgende untertheillungen, welche sich nach der gattung der hier vorfallenden geschäfte richten können:

1. Rentamtssachen ... bestand, taz etc. n(ota) b(ene): wäre eizusehen

2. Steuersachen
3. Neue steuerregulierungssachen ^an(ota) b(ene): wäre eizusehen^a
4. Robotabolizionssachen^b
5. Zehendsachen
6. Grundtbu/c/hslegitimazionssachen
7. Kauf- und heüratsbrief (errichete) hat hinwegzubl(...)
8. Entlassungen und interzessionen ist unter ander rubriken einzuteilen
9. Wirtschaftssachen
10. Gewerb- und handwerkssachen
11. Bau-, feuer- und wasserschaden-sachen
sachen zu separirn
12. Komerzien- und manufakturs-sachen
13. Unterthanssachen n(ota) b(ene): ist wohl zu erwägen,
was für rubriken noch unter selbe
gehören
14. Polizey- und sicherheits-sachen
15. Wohlfeilkeits-^c und marktsachen
16. Militair- und konskriptions-sachen
17. Schullsachen
18. Stiftungs- und kirchen-sachen
19. Kirchenrechnungen n(ota) b(ene): gehört zu kirchensachen
20. Blankenrechnungen
21. Pan- und fischthaidtungen
22. Zurückgelangte zirkularien sind unter ihre betreffende
matrice einzuteilen
gehn ab noch normalienfaszikel und
etwelche ander
23. Mixta

[§ 2]

Das justizfach wäre in folgende faszikeln einzuteillen:

1. Abhandlungs- und waisen-sachen
2. Kridesachen
3. Klagssachen n(ota) b(ene): sind 3mal zu theilen
4. Criminalia^d
5. Mixta gehen noch etliche Rubriken ab

^{a-a} neben einer geschwungenen Klammer, die sich auf die Punkte 2 und 3 bezieht

^b folgt ein Positionszeichen (ein von einem Kreis umrahmtes Kreuz), für das aber das Pendant und der einzufügende Text fehlen

^c folgt gestrichen: sachen

^d von der zweiten Hand gestrichen

[§ 3]

Die archivs registratur besteht aus dem, was die eigenen stiftsangelegenheiten und jurisdikzion betrifft. Hierunter gehören:

1. Privilegien
2. Aufträge und resoluzionen
3. Abgeführte prozesse
4. Verträge
5. Korrespondenzen
6. Inventarien, fassionen und ausweise
7. Marchungssachen
8. Fischthaidtungen
9. Giltssachen
10. Lehenverleihungs- und patronats-sachen
11. Mixta

^eDa das archiv ein besonders augenmerk verdienet, auch die seele aller geschäften mit grund genenet wird, so ist es allerdings nothwendig, daß man mit benenn- und eintheilung der rubriken behutsam zu werk gehe. Es wird also erforderlich seyn, vorhero die^f nöthige einsicht von allen akten zu nehmen, um erkennen zu können, ob die nebenbeschriebene rubriken gründlich, nicht zu weitläufig oder verläßlich seind, mithin bin ich außer stand gesetzt, dermalen was zu ändern oder eine bestimmte meinun abzugeben.^e

[§ 4]

Uiber die solchergestalten einzutheillende registraturs akten sind 3 repertorien, nämlich für die politische, justiz- und eigene stiftsangelegenheiten zu halten, in selbe nach alphabetisch und kronologischer ordnung die schriften einzutragen, auch die aktenstücke mit fortlauffenden numern und den numern des faszikels, in welchem sie gehörig sind, zu bezeichnen.

[§ 5]

Nebst diesen hat der registrator dahin zu trachten, daß auch die alte registratursakten, sobald immer möglich in ordnung gebracht werden und da sich zu weillen dringende geschäfte ergeben können, so hat sich derselbe nach anweisung des herrn kanzleydirektors auch beÿ diesem gebrauchen zu lassen.

Hier gehet noch ein ganze verläßliche beschreibung über die manipulation und allen registraturs arbeiten ab.

^e rechts neben einer geschwungenen Klammer, die sich auf die Punkte eins bis zehn bezieht

^f folgt gestrichen: die

17.2 Texte im Zusammenhang mit der Entstehung der Kanzleiordnung

155.

Verzeichnis der Aufgaben des Kanzleipersonals vor der Kanzleire- form

ohne Ort, [1786]

A StAKL, K 470, Nr. 9.

Aufbau: P – 14 §§.

*Datierung: der Text ist eine Bestandsaufnahme, die im Zuge der Vorarbeiten für die neue
Kanzleiordnung im Jahr 1786 entstanden ist (siehe Nr. 153).*

Überlieferungsform: Innenschriftgut (halbbrüchig geschrieben).

[P]

Verzeichniß

der einem jeden unter dem Stift Klosterneuburgischen kanzley personal
zukommenden verrichtungen.

[§ 1]

Hofmeister

1. Alle vorfallende jurisdictionsstreitigkeiten.
2. Die criminalia und dahin einschlagende untersuchungen.
3. Alle politica.
4. Die correspondenzen überhaupt ausser grundbuchs- und zehentsachen.
5. Alle parthey- und klagssachen, licitationen, cridahandlungen und dergleichen im V. U. M. B., injurien und rumorhändler aber in beeden vierteln.
6. Alle kreisamts sachen in beeden vierteln.
7. Regierungs- und kreisamtsberichte.
8. Die testament-publica(ti)ones und alle abhandlungen sowohl von der rentkammer als die von dem grundschreiber übernommenen des V. U. W. W.
9. Erbsteuer fassiones und ausweisungen, auch diensftällige berichte wie oben von beeden kammern.
10. Alle recrutierungssachen, dahin einschlagende berichte, correspondenzen etc.
11. Das conscriptions wesen.
12. Tranksteuer sachen in beeden viertln.
13. Unterthans sachen, ausser dem, so in das grund- und zehendbuch einschlägt.
14. Handwerks sachen, dienstfällige erledigungen und berichte.
15. Alle übrigen erledigungen, ausser den grundbuchs- und zehendsachen.

16. Derzeit alle hauptschriften in prozeßsachen, so die rentkammer betreffen, anstatt der sonst abgegebenen information.
17. Marchung-, wasserfahrt-relationen.
18. Kaufratifikationen und derley ord(*inarii*) kanzley verrichtungen.
19. Regierungs- und kreisamts tagsatzungen.
20. Augenscheins commissionen in politicis.
21. Grundbuchsreisen und panthaidungen im V. U. M. B.
22. Weltliche und andere stiftungssachen in V. U. M. B und W. W.
23. Uibrigen von seite des stiftes oder der dazu gehörigen herrschaften vorkommende arbeiten. Weiters werden
24. von dem hofmeister durch die aus seinem eigenen haltende leute und practicanten die kreisamts prothocollen von beeden vierteln geführet, die dienstfälligen circularien aus gefertiget, von allen läufen, abhandlungen, heürathscontracten, fleisch- und brodsatzungen, berichten, correspondenzen, clagschriften und dergleichen zwey drittel expediert. Hat auch die bey antretung seiner amtirung vorhanden gewesnen registr(*atur*) acten in ordnung gebracht und registriert.

[§ 2]

Hofmeisteramtsschreiber

1. Führet das ganze hauptprothocoll.
2. Das prothokoll über die kauf- und heiratsbriefe.
3. Testament- und abhandlungsprotokoll.
4. Das erledigungs protokoll mit den übrigen gemeinschäftlich.
5. Besorget alle quartalls- und sammlungs-berichte an die kreisaemter.
6. Errichtet die meisten heuraths- und kaufcontracte, entläße und intercessionen.
7. Hat nebst diesen den 3^{ten} theil aller expeditionen, wie solche immer namen haben.
8. In criminal-untersuchungen zeugen abhörungen und dergleichen, dann todenbeschauen meistentheils beyzuwohnen.
9. Kapellen rechnung von Weidling zu verfassen und zu schreiben.
10. Die zehendbeschreibung zu Hörrerstorf.
11. Derzeit 7 conscriptions bücher zu führen und bey der revision die reisen zu machen.

[§ 3]

Anmerkung: Die conscriptionsbücher sind zwar anfangs unter alle beamte vertheilet, derzeit aber ist die fortführung und evidenthaltung derselben wegen anderen nöthigen arbeiten und der einbringung herrschäftlicher gefällen schädlichen reisen von den meisten verbetten und zurückgeleget worden, so daß itzt bloß von dem contributions einnehmer das buch über Otakrin und Neulerchenfeld, von dem Oberkammer prothokollisten über 12 andere ortschaften geführet wird und alle übrigen conscriptionsbücher auf den hofmeisteramtsschreiber und des hofmeisters eigenes personale zurück-

fallen, welches indessen mit der gehorsamsten erinnerung angemerket wird, daß in jenem falle, wann dieses conscriptions geschäft dem dermaligen sýstem gemäß alljährlich zurückkommen solle, selbes ohnmöglich von da aus allein bestritten werden könne, besonders da die verschreibungen von zeit zu zeit geschehen und besondere auszüge der anwendbahren immer evident gehalten werden müssen.

[§ 4]

Grundsreiber

1. Die gewöhren von den stiftsortschaften im V. U. W.W. aufzurechnen und zu machen.
2. Die neue eigenthümer fürzuschreiben.
3. Die satzbücher zu führen.
4. Die mit der grundbuchshandlung im zusammenhang stehende geschäfte, als schätzungen, licitat(*ti*)onen, relationes, augenschein, erlagsausweisungen und dergleichen.
5. Die partey- und klagsachen im V. U. W.W. ausser der injurien und handwerkssachen fürzunehmen, allfällige sequestrations- und pupillen-rechnungen aufzunehmen nud dergleichen.
6. Die alljährigen grundbuchsreisen (worunter auch die paktur Heiligenstadt zu rechnen) mitzumachen.
7. Die allenfalls in grundbuchs- oder partheysachen vorfallende berichte zu verfassen oder die nöthige information für den h(*err*)n advocaten zu machen.
8. Die im V. U. W.W. vorkommende kaufbriefe zu ratificiren, entläße, intercessionen und dergleichen zu machen.
9. Die in seinen amtshandlungen vorkommende correspondenzen zu führen.
10. Planken- und kirchenrechnungen, auch allfälligen marchungen im V. U. W.W. beyzuwohnen.
11. Die über seine amtirung vorfallende regierungs- und andere tagsatzunen zu verrichten.

[§ 5]

Rentschreiber nebst dem zugegebenen adjuncten Leopold Kreuzer

1. Die gewehren von den stiftsortschaften im V. U. M.B. aufzurechnen und zu machen.
2. Die neue eigenthümer fürzuschreiben.
3. Die satzbücher zu führen.
4. Die mit dem grundbuch in zusammenhang stehende geschäfte, schätzungen, relationen und augenscheine.
5. Die angeordneten jährlichen grundbuchsreisen, sowohl im V. U. M.B. als auch auf die zum stift gehörigen herrschaften beyzuwohnen.
6. Die 25 contributionsbücher über alle vorgedachte ortschaften alljährlich eigenhändig fürzuschreiben, auch

7. dieses contributionale zu collectiren.
8. Jährlich die abrechnungen mit den richtern und unterthanen zu pflegen.
9. Die abführung und verrechnung des ganzen landesfürstl(ichen) contributionalis und steuern zu besorgen.
10. Die nachträge, fassionen und abaenderungen in einlagssachen zu verfassen.
11. Die bestandscontracten zu errichten.
12. Die Einbringung und verrechnung aller rentgefälle und dominical-beyträge zu besorgen.
13. Alljährliche individ(ual) ausweisungen zu den rechnungen zu verfassen.
14. Die robaten, natural körner und kuchldienste in ausweiß zu bringen.
15. Die körnerzehenden zu Kagran, Hirschstetten, beeden Rohrbach und Wilberstorf einzubringen.
16. Den herrschaf(ich)en fischeryen beizuwohnen.

[§ 6]

Rentamtsschreiber

1. Alle obgedachte gewöhren zu prothocolliren, auch
2. selbe sammentlich zu expediren.
3. Die zehendregister in dupplo zu verfertigen.
4. Der zehend-einbringung beyzuwohnen.
5. Die monatlichen extracte alle grundbuchs patenten, verkündschreiben, die repartitionen zu den abrechnungen, grundbuchs diaria und dergleichen auszuschreiben.
6. Die jährliche contributions schuldigkeiten den sammentlichen unterthanen und grundholden in ihren gabenbüchel, zum theil auch in den contribut(ions) büchern fürzuschreiben.
7. Die vorkommende grundbuchs-sätze zu prothocolliren, auch diesen und sammentliche bestandcontracte zu expediren.
8. Die contributionsresten alljährlich aus den büchern herauszuziehen.
9. Bey allen grundbuchsbesitzungen dienst und contribution zu collectiren.
10. Die allfälligen in executionis bewürkte schätzungen mit dem rentschreiber fürzunehmen.

[§ 7]

Pupillen raithandler

1. Das ganze waisen- und depositen-sachen zu führen, alle pupillen nach den von zeit zu zeit vorfallenden abhandlungen in die hinzu haltende waisenbücher einzutragen.
2. Kapitalien anzulegen und inte(ress)en zu beheben.
3. Die säumige in ordine zu betreiben.
4. Pupillarrechnungen aufzunehmen und ausweisungen zu verfassen.

[§ 8]

Remanenzen

1. Die remanenz über das ganze obere gebirg zu führen, in selben die besitzer den grundbüchern gleichlautend ab- und zuzuschreiben.
2. Ueber die neuen fechsungen sowohl als über die na(*tur*)al und gelddienste aus den einlangenden beschreibungen die berechnungen zu machen und hierüber alljährlich ein neues zehendbuch zu verfassen.
3. Hierüber die gehörige extracten an die zehendholden auszufertigen.
4. Das bergrecht zu extractieren und für die h(*errschaft*)tl(*iche*)n zehend einbringer und zehendbeschreiber jedem ins besondere die register zu machen.
5. Die paktur zu Klosterneuburg und was dabey unbestimmt vorkömmt zu versehen.
6. Die dekreten und andere zuschriften, theils an verschiedene berg- und grundoberkeiten, theils an einzelne partheyen auszufertigen und so auch
7. das Jahr hindurch das zehendgefäll einzubringen.
8. Alle kirchen-, bruderschafts-, und plankenrechnungen, deren 16 sind, sowohl zu verfassen, als in dupplo abzuschreiben, auch den rechnungsaufnehmungen jedesmal beyzuwohnen.
9. Alle bey der stifts oberkammer, sowohl in executio(*n*)is, als in abhandlungsfällen vorkommende schätzungen mit dem grundsreiber oder einem anderen oberkammer officianten vorzunehmen, selbe zu verfassen und hierüber die relation zu machen.

[§ 9]

Zehendhandler unterhalb Kallenberg

1. Die remanenz über das untere gebirg fortzuführen, die besitzer in selben ab- und vorzuschreiben.
2. Alljährlich nach den einlangenden beschreibungen ein neues zehendbuch zu verfassen.
3. Hierüber die gehörige extracten an die zehendholden und die nöthigen dekreten auszufertigen.
4. Auf der paktur Heiligenstadt sowohl als auch unter dem jahr das zehendgefäll einzubringen.
5. Das sammentliche oberkammer gefäll einzunehmen und abzuführen.
6. Hierüber die monatlichen extracten in dupplo zu verfassen.

[§ 10]

Contributions einnehmer

1. Das contributionale von den im V.U. W.W. befindlichen häusern und uiberländern auch das robotgeld zu collectiren. Hinzu
2. die schuldigkeit alljährlich sowohl in den contributionsbüchern als in den gabenbücheln vorzuschreiben.
3. Alle resten herauszuziehen, über diese sowohl als über die belegung individual ausweise zu verfassen.

4. Alle gewöhren der oberkammer zu expediren.
5. Hat die neuen besitzer (wovoen ein theil bey des grundscreibers rentirung vorkömmte) in den grundbüchern bishero fürgeschrieben.
6. In den grundbuchshandlungen im V. U. W.W. mitzureisen.
7. Zur weinlösenszeit zu Ottakrin die paktur zu handeln und das bergrecht einzubringen.
8. Derzeit die conscriptionsbücher über Ottakrin und Neulerchenfeld fortzuführen.

[§ 11]

Prothokollist auf der oberkammer

1. Alle verträge und testaments verhandlungen des V. U. W.W. zu prothocollieren.
2. Diese sammentlich zu expediren.
3. Alle gewöhren der oberkammer zu prothocolliren.
4. Die kirchen-, bruderschafts- und plankenrechnungsschlüsse einzutragen.
5. Alle grundbuchspatenten der oberkammer, die kefer-, planken-, grünhut, zaun-, tag-, und nachthut, leß- und leßkorn-patenten, auch hut- und verkündzettel zu expediren.
6. Alle übrige expeditionen der oberkammer mit dem adjuncten gemeinschaftlich
7. der paktur Heiligenstadt mit abzuwarten.
8. Derzeit 12 conscriptionsbücher fortzuführen.
9. Suppliret öfters bey kreisämtlichen tagsatzungen, landgerichtlichen beschauen und untersuchungen und dergleichen. Im Falle anderer mit eintreffenden tagsatzungen und wichtigen geschäfte den hofmeister.

[§ 12]

Adjunct auf der oberkammer

1. Führer des hauptprothocoll der oberkammer.
2. Das Kaufprothocoll.
3. Expedirt gemeinschaftlich mit dem prothokollisten alle expedienda.
4. Ist wehrender pakturs zeit dem remmanenzer zugetheilet und versiehet anbey die koral- und musikdienste.

156.

Zusammenstellung der geplanten Aufgaben und der Gehälter der Offiziere für die Kanzleireform

ohne Ort, [1786]

A StAKl, K 470, Nr. 9.

Aufbau: 14 §§.

Datierung: es handelt sich bei diesem Text um eine Vorarbeit zur neuen Kanzleiordnung des Jahres 1786 (Nr. 153).

Überlieferungsform: Innenschriftgut (halbbrüchig geschrieben).

[§ 1]

Hofrichter oder oberamtman Franz Lambert, jähr(iches) gehalt wenig(tens) 2.500 fl, übernehmet nebst seinen auch des grundschreibers dienst, mithin das ganze judiciaire und politicum, sowohl jenseits alß diesseits der Donau von allen stiftlichen dorfschaften und unterthanen alle vorfallend jurisdictionstritte, alle korrespondenzen, nun auch in grundbuchs- und zehentstreittigkeiten all parthey- und klagsachen etc., lizitazionen, kridahandlungen, injurühändel von beeden vierteln, alle kreisamtssachen in beeden virteln, alle hof-, regirungs- und kreisamtberichte, alle elaborate von der robathabolition und ansiedlungsgeschäfte, die testament publikazion und alle abhandlungen von beeden vierteln, erbsteuer fassionen und ausweisungen, auch diesfällige berichte von beeden vierteln, alle rekrouiturungssachen, dahin einschlagende korrespondenzen, berichten, ^aregirungs- und kreisamtstagsazungen, grundbuchsreisen^a, das konskriptionswesen, handwerckssachen, erledigungen und berichte und überhaupt alle erledigungen etc., auch grundbuchs-fällen etc. alle schriften in prozesssachen, augenscheinskommissionen etc., kauftratifikazionen, bestandkontrakte, weltliche und andere stiftungssachen.

[§ 1]

N(ummer) 1

Hofgerichtsschreiber oder expeditor Aichberger, jähr(iches) gehalt 500 fl, hat alle erledigungen, entläss, interzessionen^b, urtheln, konsensen, kauff-briefe, klagschriften^c, heyraths kontrakt, abhandlungen, berichte zu den kreis-sämtern, in erbsteuersachen, schätzungen, lizitationen zu expediren, auch den tagsazungen in kreysämtern abzuwarten. Dieser hat auch alle taxen einzunehmen und nach collationirter kontroll dem rentmeister monatlich auch rechnung zu übergeben und was immer vorkommt zu expediren etc.

^{a-a} am linken Rand ergänzt

^b am linken Rand ergänzt

^c an linken Rand ergänzt

[§ 2]

N(ummer) 3

Amtsprotokollist oder concipist Grell,

jähr(liches) gehalt 300 fl,

hat die protokolle von testamenten, abhandlungen von kaufbriefen, heurathscontracten etc. zubesorgen, die konskriptionbücher von allen stiftl(ichen) dorfschaften evident zu halten, den concertationen bey den kreisämtern abzuwarten, bey den schullkommissionen zu erscheinen. N(ota) b(ene): die 14 conscriptionbücher von der oberkammer einzutheilen.

[§ 3]

N(ummer) 2

Protokollist exhibitorum Sulzenbacher,

jährl(iches) gehalt derzeit 230 fl,

dieser hat nebst allen exhibitis und expeditis auch die taxen alß eine kontroll gleichsam des expeditor einzutragen und was immer vorkommet zu expediren, ^dden tag anzumercken^d und über alle taxen eine ^eextra rubrick^e zuführen als kontroll etc.

[§ 4]

N(ummer) 4

Schreiber oder 1ter kanzellist Peyerl,

derzeit 200 fl,

alle exemption in judiciali und alle dekret in politicis an alle dorffschaften, fleisch- und brodsazungn auch alle quartals- und sammlungs-berichte.

[§ 5]

Ackzessist oder 2ter kanzellist Aichberger,

jährl(iches) gehalt^f 200 fl,

die protokollen von beyden kreisämtern zubesorgen.

[§ 6]

Pupillen raithandler Roggenreiter,

jährl(iches) gehalt 800 fl^g, das übrige von den täxen, welche mit dem gegenhandler zu theilen und auszuweisen sind,

muess auch alle depositengelder des h(er)rn grundschreiber von der oberkammer übernehmen etc.

[§ 7]

Wäysenschreiber oder gegenhandler Maÿer,

jährl(iches) gehalt 50 fl nebst seinem musick und der pupillen vertrettings verdienst bey 200 fl noch nebst der helfte von den täxen,

d-d über der Zeile ergänzt

e-e über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: tagbuch

f folgt gestrichen: derzeit

g korrigiert aus: 900

dieser hat die extracten aus den abhandlungen nachzutragen, um die ausständige pupillengelder einzutreiben, die gerhabenschafts rechnungen zu untersuchen, auch sequestrationssachen, indessen die alten kauf-, heuraths-, vertrags-protokollen der oberkammer nachzutragen und nach möglichkeit zu berichtigen, auch die gmeindrechnungen zu bemängeln.

[§ 8]

Registrator Adler,

jährl(*iches*) gehalt 700 fl,

hat nebst der registratur auch die paktur Heiligenstadt zubesorgen, wie auch augenschein, spörren etc. die relationen zuerstaten etc., indessen die ausständige abhandlungen, lange gewöhren in die gehörige bücher und protokollen nachzutragen, muß sich auch in andern fällen alß kreisamts tagsazungen, schullungen etc. gebrauchen lassen. ^hDie registratur hat er in das politische und justizfach abzutheilen und die alten schriften, besonders in ein archiv einzutheilen, worunter hauptsächlich was das stift angehet, privilegien, marchungen, verträge etc.^h

[§ 9]

Rentmeister Wolf,

so lang er lebet 1.400 fl, jährl(*iches*) gehalt künftig 1.200 fl,

besorget die gantze kontribuzion und rentgefälle, hat jährlich eine hauptrechnung von allen dominikal gefällen und ganzen contribut zu machen, somit einer individual ausweisung aller restanten. Er hat auch monatlich nebst dem kontribuzional die eingegangene dominkalrenten sammt taxen in die praelatur abzuführen.

[§ 10]

Rentamtsschreiber Peitler,

jährliches gehalt 450 fl,

die nachträge, fassionen und abaenderungssachen zu verfassen.

[§ 11]

Zehenthändler Peyerl,

jährliches gehalt 1.000 fl,

besorget beyde zehentbücher von den obern und untern zehentamte, alle kirchen- und blanckmarchungen, schätzungen, lizitazionen, hat jährlich eine rechnung von beeden zehentbüchern zumachen, sammt einer individual ausweisung, über alle restanten. ⁱBeruffet sich auch sein in numern fortlaufendes journal belegt es mit den zehentregistern und abgeführten meßregister, welches aber nicht von kelleramnt adjunktiret werden. N(*ota*) b(*ene*): vermög den ein dienst veränderung begern, solches ist besonders auszuweisen. N(*ota*) b(*ene*): die packtur im Ottakrin.ⁱ

h-h *ergänzt*

i-i *ergänzt*

[§ 12]

Zehentamtsschreiber Schmidt,

jährl(*iches*) gehalt derzeit 150 fl,

hat eine besondere rechnung, wie bishero zu machen und kann mit der zeit unter die obige, wie die von der packtur eingetragen werden, im falle der noth beÿ überhäuften vorschreibung der kontribuzion büchl, mueß selber auch aushelfen und in mehr anderen fällen alß konskriptionswesen, steuerregulierung etc.

[§ 13]

Grundbuchshandler Hohenecker,

jährl(*iches*) gehalt 900 fl,

besorget alle grundtbücher aus allen 4 vierteln, hat alle besizer eigenhändig vorzuschreiben, die gewöhren aufzuraiten und alle diese selbst zu unterfertigen, wie auch die sätz zu errichten, solche zu unterfertigen und im falle einer übersehung zu haften, jährlich eine genaue rechnung über alle gwöhr unnd satztaxen zu legen, sammt einer individual ausweisung aller ausständen.

^jN(*ota*) b(*ene*): über die resten ein eigenes schuldenbuch nach den dorfschaften mit einen alphabetischen register etc.^j

^kDise hat er zu kontrollieren mit seinem geraiter gwehren aufsatz, welchen der oberkellerer zu fertigen hat. Eine jede gwehr oder saz ist zu neuerung und dise neu(*erung*) seind auf die gwöhr auszüge und quittungen, wie auch im gwehnbüchern einzusezen.^k

[§ 14]

Grundbuchsschreiber Kreutzer,

jährl(*iches*) gehalt derzeit 300 fl,

dieser hat alle gewöhren auszuschreiben, in das langwöhrbuch ein zutragen, die sätzbrief abzuschreiben unter den obigen numern etc., besorget indessen die steuerregulierung auch ober den Mannhartsberg. Muss sich auch im falle anderer überhäuften arbeit^l gebrauchen lassen. ^mDie eingehende gelder sind alle monath nach den abschluß des journals in das rentamt abzuführen^m.

j-j *rechts auf einem eigenen Blatt ergänzt*

k-k *ergänzt*

l *über der Zeile ergänzt*

m-m *ergänzt*

157.

Entwurf über die Aufgaben des Kanzleipersonals für die Kanzleiform

ohne Ort, [1786]

A StAKI, K 470, Nr. 9.

Aufbau: 9 §.

Datierung: es handelt sich bei diesem Text um eine Vorarbeit zur neuen Kanzleiordnung des Jahres 1786 (Nr. 153).

Überlieferungsform: Konzept.

[P]

Entwurf zu den erledigungen für das kanzleypersonale.

[§ 1]

Thomas Aichberger

Bitwerber wird hirmit als expeditor mit einem jährlichen gehalt von fünfhundert gulden gegen dem angestellet, daß er nicht nur die ausfertigungen und zustellungen genau besorgen, sondern auch den taxbetrag einheben^a, hierüber ein ordentliches tagbuch führen, die eingehende taxen mit ende eines jeden monats in das rentamt abführen und solche zu ende des^b jahres mittels eines ordentlichen ausweises verrechnen, übrigens aber auch^c den bey dem hofgerichte vorkommenden und ihm von dem hofrichter vorzulegenden arbeiten sich unterziehen und überhaupt der vorgelegten kanzleyordnung sich auf das genaueste fügen solle.

[§ 2]

Martin Peitler

Bitwerber wird^d in den bißher bekleideten rentamtsschreiber dienst^e mit einem jährlichen gehalt von vierhundertfünzig gulden (gegen welchen alle bißher bezogene naturalien und taxen aufzuhören haben) hiemit gegen dem bestättiget, daß er in allen der vorgelegten kanzleyordnung auf das genaueste nachleben^f, auch im erforderlichen fall zu den in anderen ämtern vorhaltenden geschäften nach anordnung des herrn kanzleÿdirektors sich gebrauchen lassen solle.

[§ 3]

Joseph Sulzenbacher

Bitwerber wird hiemit als einreichungs prothokolist mit einem jährlichen gehalt von dreÿhundert fünfzig gulden gegen dem angestellet, daß er alle

^a folgt gestrichen: selben in eine ordentliche verrech

^b korrigiert

^c folgt gestrichen: bey dem hofgericht hofrichter in allen

^d folgt gestrichen: hiemit

^e folgt gestrichen: bestättiget

^f folgt gestrichen: solle

einlangende schriften in das einreichungs prothokoll nach der zeitordnung ihrer einlangung getreül(*ich*) eintragen, sich der vorgelegten kanzleÿordnung auf das genaueste fügen, auch nach thunlichkeit und erforderniß ein so andern von dem hofrichter ihm vorzulegende arbeiten sich willig unterziehen solle.

[§ 4]

Ernst Krell

Bitwerber wird hiemit als amtsprothokollist beÿ dem hofgerichte mit einem jährlichen gehalt von dreÿhundert gulden gegen dem angestellet, daß er sich in allen von dem hofrichter vorzulegenden arbeiten vorzüglich aber in politischen gegenständen, rekrutierungs-, konskriptions- und konzertazionsangelegenheiten gebrauchen lassen, das prothokoll über die vorkommende mündliche klagen aufnehmen und überhaupt der vorgeschriebenen kanzleÿordnung sich auf das genaueste fügen solle.

[§ 5]

Leopold Kreuzer

Bitwerber wird hiemit als grundbuchsschreiber mit einem jährlichen gehalt von zweÿhundert fünfzig gulden gegen dem angestellte, daß er sich nicht nur beÿ dem grundbuche, sondern auch in erforderlichen fälle in anderen vorfallenden geschäften nach anordnung des herrn kanzleÿ direktors gebrauchen lassen und überhaupt der vorschreibung kanzleÿ ordnung sich auf das genaueste fügen solle.

[§ 6]

Joseph Peÿerl

Bitwerber wird hiemit als unßer kanzlist beÿ dem hofgerichte mit einem jährlichen mit einem jährlichen gehalt von einhundert fünfzig gulden gegen dem angestellet, daß er sich in^g ausfertigung der ihm vorzulegenden arbeiten fleissig verhalten, die ihm auftragende konskriptions und andere geschäfte mit aller genauigkeit verrichten und überhaupt der vorschgeschriebenen kanzleÿ ordnung^h nachleben solle.

[§ 7]

Johann Aichberger

Bitwerber wird hiemit als zweiter kanzlist beÿ dem hofgerichte mit einem jährlichen gehalt von einhundert fünfzig gulden gegen dem angestellet, daß er sich etc.

[§ 8]

Georg Schmid

Bitwerber wird hiemit als zehendamtschreiber mit einem jährlichen gehalt von einhundertfünfzig gulden gegen dem angest(*ellt*).

^g folgt gestrichen: verrichtung

^h folgt gestrichen: sich

[§ 9]

Joh(ann) Baptist Maÿr

Bitwerber wird hiemit als gegenhandler beÿ dem waisenamte mitⁱ einem jährlichen gehalt von zweÿhundert fünfzig gulden angestellet, anbeÿ werden denselben die bey diesem amte eingehende taxen mit dem pupillenhandler zur helfte gegen den beÿgelassen, daß er die bißher noch nicht eingetragene abhandlungen, so bald möglich, nachzutragen, die^j sicherstellung der pupillargelder, wo selbe nicht bereits geschehen seÿn solte, mit dem raithandler gmeinschaftlich zu besorgen, auch solche beÿ verfallzeit gehörig einzubringen oder von den säumigen partheÿen die ausgelichene gelder^k des^l ihm unter einem zugestellten auftrage einzutreiben, überhaupt aber^m den pupillenraithandler an die hand zu gehen, auch^m der vorgeschribenen kanzleyordnung und der in ansehung einer künftigen manipulatzion etwaⁿ anzuordnenden vorschrift auf das gnaueste nachzuleben sich angelegen halten solte^o.

158.

Auflistung der Stiftskanzleiposten nach der Einführung der Kanzleiordnung

ohne Ort, [1787]

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 1 §.

Datierung: nach dem Protokoll.

Überlieferungsform: Innenschriftgut.

[P]

Ordnung des stiftskanzleypersonals nach der neu eingeführten amtirung 1787.

[§ 1]

Hofrichter
Rentmeister
Grundbuchshandler
Zehendhandler

i folgt gestrichen: de
j folgt gestrichen: pupillengelder mit dem
k folgt gestrichen: einzutreiben
l korrigiert
m-m am linken Rand ergänzt
n folgt gestrichen: nãth
o korrigiert

Pupillenraithandler
Registrator
Expeditior
Rentschreiber
Grundschreiber
Raithhandlersadjunkt
Amtsprotokollist
Einreichungsprotokollist
Kanzellist
Kanzellist
Zehendschreiber

159.

Bericht über die Neuordnung der Stiftskanzlei mit einer namentlichen Auflistung der Beamten

Klosterneuburg, 1787 Januar 3

A StAKL, K 409, Nr. 5.

Aufbau: P – 6 § – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

[P]

S(eine) hochw(ürden) und gnaden, unser gnädigster h(err), h(err) prälat, habe zu beförderung der justiz geschäfte und vereinbarung der bisher unter mehrern beamte nach unterschied der vierteln vertheilt gewesenen amtsverrichtungen für nöthig befunden, alle verkommende geschäfte auf folgende art einzutheilen.

[§ 1]

Daß

1^{tens} das hofgericht alle, sowohl politische als justiz- und abhandlungsgeschäfte von beeden vierteln allein besorget

2^{tens} das rentamt alle rentgefälle und steuern ebenfals von allen vierteln einbringen

3^{tens} das zehendamt die einbringung der zehenden Ob- und Unterkallenberg, auch von der paktur Ottakrin besorgen

4^{tens} die grundbücher von allen vierteln durch einem grundbuchshandler gehandelt werden

5^{tens} das waisen- und depositenamt wie bisher bestehen

6^{tens} eine eigene registratur errichtet und die alten dahin beigelegt werden sollen.

[§ 2]

Zufolge dieser eintheilung sind demnach alle amtsberichte und anzeige in pollizey- und sicherheits-, steuerregulierungs-, rekrouierung-, conscripti-
ons-, schulsachen, alle streitsachen, von was immer für art, inventarien, tes-
tamenten, käufe, entlassungs- oder intercessions-gesuchen, unterthanssa-
chen und überhaupt alles, was nicht bloß zahlungen in dieser oder jenen
amt betrifft, bei dem hofgerichte einzugeben oder anselbes einzuschüken.

[§ 3]

Schriftliche anlangen jeder gattung sind bei dem einrichtungsprothokolle
einzugeben.

[§ 4]

Mündliche klagen bei dem amtsprothokollisten anzubringen, die zu erheben
kommende schriften aber bei dem expeditor anzusuchen.

[§ 5]

Was die bezahlung einiger rentgefälle, contributionalen, zehend und grund-
buchsgefälle oder der waisengelder betrifft, deren erlag mit keinem anbrin-
gen begleitet ist, hat bei jedem betreffendem amte zu geschehen.

[§ 6]

Da übrigens die abtheilung der amtszimmer bei gegenwärtiger jahrszeit
nicht geschehen kann, woraus jeden das amt von selbst bekannt werden
wird, in welchem er nach dem unterschied seines geschäfts zu thun hat,
so wird demselben die anstellung des personals, an welches sie sich nach
der beschaffenheit der verrichtungen zu verwenden haben, hiemit bekannt
gemacht:

^a hofrichter	h(er)r Franz Lambert
expeditor	h(er)r Thomas Aichberger
einreichungsprothokolist	h(er)r Joseph Sulzenbacher
amtsprothokolist	h(er)r Ernest Krell
kanzlisten	h(er)r Joseph Beirl d. junge h(er)r Johann Aichberger ^a

^b rentmeister	h(er)r Leopold Wolf
rentamtsschreiber	h(er)r Martin Peitler ^b

^c zehendhandler ^d	h(er)r ^e Joseph Peyrl der alte
zehendamtsschreiber	h(er)r Georg Schmid ^c

a-a *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: 1^{ten}hofgericht*
b-b *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: 2^{ten}rentamt*
c-c *neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: 3^{ten}zehendamt*
d *zehend über der Zeile ergänzt, stattdessen grundbuchs gestrichen*
e *folgt gestrichen: Karl*

^f grundbuchshandler	h(er)r Karl Hohenöcker
grundschreiber	h(er)r Leopold Kreuzer ^f
^g pupillenraithandler	h(er)r Anton Kopenreiter
gegenhandler	h(er)r Johann Mayr ^g
^h registrator	h(er)r Michael Adler ^h

Wonach sich demnach bei allen künftigen einrichtungen, behebugen oder sonstigen hierorts zu besorgen habenden geschäften zu benehmen seyn wird.

[E]

Von der hofgerichtskanzley des stifts Klosterneuburg, den 3^{ten} Jänner 1787.

160.

Anmerkungen über das Amt des Oberkellerers von Kanzleidirektor Ignaz Dauderlau

[Klosterneuburg], [1787]

A StAKL, Hs. 21/3, pag. 11–13.

Aufbau: 1 §.

Datierung: nach der Datierung der Hs. 21/3 (drittes Erinnerungsbuch).

Überlieferungsform: Memorialschreibwerk.

Anmerkung: Der Urheber des Textes war bis zur Kanzleireform von 1786 selbst Oberkellerer. Das Amt des Kanzleidirektors löste das Oberkellereramnt ab.

[§ 1]

^aDer Name oberkellerer, im lateine supremus cellarius, ist so alt, als das stift selbst. Ob schon dieser Name nach der heutigen mundart einigen auffallend und der diesem worte anklebenden amtierung nicht anpassend scheint, so ist doch selber in den reichsstiften undter dem name großkellerer desto besser bekannt. Bei dem hochstift Salzburg ist jährlich in dem katalog unter den ersten digniteten der supremus cellerarius eingedruckt zulesen. Von diesem stifte hat vermuthlich der seel(ige) Hartmanns dort gewesene dechant und hier der erste regulierte probst diese benamsung nebst andern verschiedenen von dort entlehnten gebräuchen eingefuhret.

^{f-f} neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: 4^{ten}grundbuch

^{g-g} neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: 5^{ten}waisen – und depositenamnt

^{h-h} neben einer geschwungenen Klammer am linken Rand: registratur

^a am rechten Rand: der Namen kellerer kommet jederzeit vor in Fridericiano privilegio, so oft die privilegien bestätigt worden

Dieser name hätte schon vor 4 jahren vermög den mit einem oberkellner und kellermeister gleich passenden ausdruck sollen verwechselt werden mit dem titel eines oberkammerer.^b Allein dieses hätte mit dem zweyten stiftskammerer, welcher die hauswirthschaft zubesorgen hat, neue verwirrung gemacht, darum hab ich mich von der zeit an, wie in dem 14^{ten} jahrhundert (wie ein Petrus Freisinger 1346, ein Pilgrimus Würfl etc.) nach dem Latein oberstkellerer unterschrieben. Nachdem aber der hofmeister künftig hofrichter, sollte auch der oberstkellerer in die zukunft kanzleÿdirektor heissen. Die renten eines oberstkellerer waren immer beträglich: was aus den ältesten urbarien zu ersehen ist, waren denselben die renten von gewissen dorfschafften zugetheilet. Da aber alle grund- und dienstbücher auf die kanzleÿ zusammengezogen worden, seind den oberkellerern vermög ihm beschwärlichen reisen und verschiedenen ausgaben gewisse taxen, welche sie mit den 3 ersten beamten getheilet, zugetheilet worden unnd gleichwie der grundtschreiber nach der alten verfassung bei jedem kauf von hundert 1 fl, so hat auch der oberkellerer bei jedem kauf was das stift gekauft oder verkauft hat, von hundert ein gulden gezogen. Herr Kaspar Maÿer als oberkellerer hat den kauf von dem gut Prinzendorf und Joseph de Londes den kauf des wallerischen grundbuch zu Krizendorf so genossen. Mich hätte der kauf des diwaldischen hofes samt unterthanen zu Kagran für 19.570 fl und der ankauf der unterthanen in Grinzing, des Zehent in Gerersdorf und Eipeltau sammt etlichen unterthanen für 77.327 fl nebst ander betroffen, ich habe mich aber bei den umständen nicht melden wollen. Ich habe die von den 3 beamten unterschriebenen ausweisungen der jährlich gezogenen täxen noch in händen und diese haben nebst den im jahre hindurch unterlofenen augenscheinen und andern kommissionen bei 600 fl ertragen. Da nun die taxen alle, wie sie immer namen haben, verrechnet werden, wurden dem kanzleÿdirektor zum ersaz 600 fl jährlich bestimmet, welche sechshundert gulden er viertljährig bei dem rentamt zuerheben hat oder vielmehr von demselben ihm übergeben werden.

^b *am linken Rand:* aus anordnung des ti(*tulo*) h(*er*)rn praelaten soll der stiftsoberkellerer in die zukunft kanzleÿdirektor heissen

17.3 Bestallungsdekrete nach 1786

161.

Bestallungsdekret für den Hofrichter Franz Lambert von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKI, K 409, Nr. 5.

Aufbau: 4 §§ – E.

Überlieferungsform: gesiegelte und unterschriebene Ausfertigung.

PÜ: B StAKI, K 2580, Nr. 64: Abschrift 1786 Dezember 30.

C StAKI, Hs. 21/3, pag. 13–15: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den hofrichter.

[§ 1]

Nachdem bey der bisher bestandenen verfassung der beeden stifts kanzleyen theils die geschäfte sehr vermischet behandelt, theils auch über die herrschaftlichen gefälle keine ordentliche rechnungen geführt worden sind, so habe ich sowohl zu beförderung der justizgeschäfte und künftig ordnungsmässiger behandlung der einlangenden oder von der kanzley auszufertigenden schriften, als auch zu erlangung einer genauen und richtigen känntniß der herrschaftlichen gefälle für nöthig befunden, die kanzley in eine ganz neüe verfassung zu setzen, die geschäfte der beamten mehr einförmig zu machen und die eintheilung solchergestalt zu treffen, daß sich alle vorkommende gegenstände bloß in das hofgericht, rentamt, grundbuch und zehendamt vertheilen, das waisen- und depositenamt abgesondert gehalten und die samentlichen akten in einer ordentlichen registratur aufbehalten werden sollen.

[§ 2]

So viel es nun das hofgericht betrifft, sollen künftig alle, wie immer namen habende pollitische-, militar- und konskriptions-, justiz- und abhandlungsgeschäfte, auch die eigene juristikzions- und sonstige stifts angelegenheiten von diesem allein behandelt, über die einlangende schriften und ausfertigungen ein eigenes einreichungsprothokoll nach dem vorgelegten formular geführt, die kreisämtlichen verordnungen und die darüber ausgefertigte kundmachungszirkularien nach dem unterschiede der vierteln in zwey besondere prothokolle eingetragen, eben so über die vorkommende unterthansbeschwerden, ^adann über die bestraffungen, die anbefohlene beschwerd- und straffprothokolle^a gehalten, endlich die bey dem hofgerichte, sowohl in parthey- und abhandlungssachen, als auch sonst wegen kauf- und heurathsbriefen, großjährigkeitserklärungen u(nd) d(er) gl(eichen) ein-

^{a-a}

C: und strafen ein protokoll

gehende taxen von dem expeditor verrechnet, überhaupt aber nach der inmiddels vorgelegten vorläufigen einleitung und der weiters zu erwarten habenden umständlichen instrukzion sich auf das genaueste benommen werden. Und da der hofrichter verschiedene obrigkeitliche handlungen auszuüben und offentliche urkunden auszufertigen hat, so solle derselbe nach der diesfalls bestehenden verordnung besonders dazu in eid und pflicht genommen werden.

[§ 3]

Da ich nun an ihn, Franz Lambert, das zutrauen setze, daß er diese dem hofgerichte zukommende geschäfte mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben hiemit als hofrichter benennet und demselben zu einen jährlichen gehalt zweytausend fünfhundert gulden bestimmt, dagegen alle bisher bezogene naturalien und taxen, welch letztere obgedachtermassen den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind, gänzlich aufgehoben haben.

[§ 4]

Wonach derselbe nach abgelegten eide unter der leitung des vorsitzenden kanzleidirektors herrn Ignaz Dauderlau (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt vom 1^{ten} Jäners [1]787 zu handeln wissen wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} Dezember 1786.

[L.S.] Floridus m.p.
probst

162.

Bestallungsdekret für den Grundbuchshandler Karl Hohenecker von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKL, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: 3 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 21/3, pag. 18: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den grundbuchshandler.

[§ 1]

Nachdem bey der bisher bestandenen verfassung der beeden stifts kanzleyen theils die geschäfte sehr vermischet behandelt, theils auch über die herrschaftlichen gefälle keine ordentliche rechnungen geführt worden sind, so habe ich sowohl zu beförderung der justizgeschäfte und künftig ordnungsmässiger behandlung der einlangenden^a oder von der kanzley

^a B: eingelegten

auszufertigenden^b schriften, als auch zu erlangung einer genauen und richtigen kântniß der herrschaftlichen gefälle für nöthig befunden, die kanzley in eine ganz neüe verfassung zu setzen, die geschäfte der beamten mehr einförmig zu machen und zu dem ende nach der vorgelegten vorläufigen einleitung dem grundbuche alle bisher besorgte justizgeschäfte, parthey- und depositensachen abzunehmen, dagegen aber die handlung aller grundbücher zu vereinbaren und an einen grundbuchshandler zu übertragen.

[§ 2]

Da ich nun an ihn, Karl Hohenecker, das zutrauen setze, daß er dieses geschäft mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben hie- mit als grundbuchshandler derzeit mit dem rang nach dem zehendhandler benennet und zu einen jährlichen gehalt neunhundert gulden bestimmt, dagegen alle bisher bezogene naturalien und taxen (welch letztere den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind) gänzlich aufgehoben haben.

[§ 3]

Wornach derselbe nach vorläufig abgelegten eide, daß er in ausstellung öffentlicher urkunden ohne aller partheylichkeit oder hinterlist fürgehen wolle, unter der leitung des vorsitzenden kanzleydirektors herrn Ignaz Dauderlau (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt vom 1^{ten} Jäner [1/787 zu handeln, über die eingehende gefälle sein ordentliches tagbuch und gewehraufrechnungsbuch, beide nach jährlich fortlaufenden artikeln zu führen, zu ende eines jeden jahres die rechnung zu erlegen und überhaupt nach der inmittels vorgelegten einleitung und der zu erhalten habenden instrukzion sich zu benehmen haben wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} Dezember 1785.

Floridus probst

^b B: ausgefertigten

163.

Bestallungsdekret für den Rentmeister Leopold Michael Wolf von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKI, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: 3 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKI, Hs. 21/3, pag. 15–16: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den rentmeister.

[§ 1]

Nachdem bey der bisher bestandenen verfassung der beeden stifts kanzleyen theils die geschäfte sehr vermischet behandelt, theils auch über die herrschaftlichen gefälle keine ordentliche rechnungen geführet worden sind, so habe ich sowohl zu beförderung der justizgeschäfte und künftig ordnungsmässiger behandlung der einlangenden^a oder von der kanzley auszufertigenden^b schriften, als auch zu erlangung einer genauen und richtigen känntniß der herrschaftlichen gefälle für nöthig befunden, die kanzley in eine ganz neue verfassung zu setzen, die geschäfte der beamten mehr einförmig zu machen und zu dem ende nach der vorgelegten einleitung dem rentamte die bisher zum theil besorgte grundbuchs handlung abzunehmen, dagegen aber selben nebst den rentgefällen auch die einbringung des ganzen kontributionsals von allen vierteln zu übertragen.

[§ 2]

Da ich nun an ihn, Leopold Michael Wolf, das zutrauen setze, daß er dieses geschäft mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben hiemit als rentmeister mit dem range nach dem hofrichter benennet und zu einen jährlichen gehalt eintausend vierhundert gulden bestimmt, dagegen alle bisher bezogene naturalien und taxen (welch letzere den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind) gänzlich aufgehoben haben.

[§ 3]

Wornach derselbe nach vorläufig abgelegten eide, daß er in ausstellung der öffentlichen urkunden ohne aller partheylichkeit oder hinterlist fürgehen wolle, unter der leitung des vorsitzenden kanzleydirektors herrn Ignaz Dauderlau (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt vom 1^{ten} Jänners [1]787 zu handeln, über die eingehende rentgefälle und kontributions gulden sein ordentliches tagbuch zu führen, zu ende eines jeden jahres die rechnung zu erlegen und überhaupt nach der vorgelegten einleitung und zu erhalten habenden instrukzion sich zu benehmen haben wird.

^a B: eingelegten

^b B: ausgefertigten

[E]

Stift Closterneuburg den 30^{ten} Dezember [1]786. ^cFloridus probst^c

164.

Bestellungsdekret für den Registrator Johann Michael Adler von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKL, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: 2 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 21/3, pag. 19: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den registrator.

[§ 1]

Nachdem zu künftig besserer verfassung der stifts kanzleyen unumgänglich nöthig ist, eine ordentliche registratur einzurichten, um in selber nicht nur die einlangenden^a schriften gehörig beylegen, sondern auch die alten vorfindigen a/k/tten in genaue repertorien bringen zu können, so will ich ihn, Johann Michael Adler, hiemit als registrator mit dem dermaligen range nach dem grundtbuchshandler benennet und zu einen jährlichen gehalt siebenhundert gulden bestimmt, dagegen alle bey seiner bisherigen bedienstung bezogene naturalien und taxen (welch letztere den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind) gänzlich aufgehoben haben.

[§ 2]

Wornach derselbe unter der leitung des vorsitzenden kanzleydirektors herrn Ignaz Dauderlau (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein geschäft mit aller genauigkeit nach der vorgelegten einleitung zu besorgen, bey vorfallenden sonstigen verrichtungen aber sich ebenfalls gebrauchen zu lassen und überhaupt nach der vorgeschriebenen kanzleyordnung sich zu verhalten haben wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} Dezember [1]786.

Floridus probst

^{c-c} fehlt in B

^a B: eingelangten

165.

Bestallungsdekret für den Zehenthändler Joseph Peyrl von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKL, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: 3 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 21/3, pag. 19: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den zehendhandler.

[§ 1]

Nachdem bey der bisher bestandenen verfassung der beeden stiftskanzleyen theils die geschäfte sehr vermischet behandelt, theils auch über die herrschaftliche gefälle keine ordentliche rechnungen geführt worden sind, so habe ich sowohl zu beförderung der justizgeschäfte und künftig ordnungsmässiger behandlung der einlangenden^a oder von der kanzley^b aus zufertigenden^b schriften, als auch zu erlangung einer genauen und richtigen kântniß der herrschaftlichen gefälle für nöthig befunden, die kanzley in eine ganz neue verfassung zu setzen, die geschäfte der beamten mehr einförmig zu machen und zu dem ende nach der vorgelegten einleitung die beeden zehendbücher ob und unter Kallenberg, dann das bergrechtsgefäll von Ottakrin unter einem zehendhandler zu vereinbaren.

[§ 2]

Da ich nun an ihn, Joseph Peyrl, das zutrauen setze, daß er dieses geschäft mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben hiemit als zehendhandler derzeit mit dem rang nach den pupillenraithandler benennet und zu einem jährlichen gehalt eintausend gulden bestimmt, dagegen alle bisher bezogene naturalien und taxen (welch letzere den herrschaftlichen renten zu verrechnen sind) gänzlich aufgehoben haben.

[§ 3]

Wornach derselbe unter der leitung des vorsitzenden kanzleydirektors herrn Ignaz Dauderlau (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt vom 1^{ten} Jäner [1]787 zu handeln, über die eingehende gefälle sein ordentliches tagbuch nach jährlich fortlaufenden artikeln zu führen, zu ende eines jeden jahrs die rechnung zu erlegen und hiebey nach der vorgelegten einleitung und der zu erhalten habenden instrukzion sich zu benehmen haben wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} Dezembers 1786.

Floridus, probst

^a B: eingelangten

^{b-b} B: ausgefertigten

166.

Bestallungsdekret für den Pupillenraithandler Anton Koppreiter von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKL, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: 3 §§ – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, Hs. 21/3, pag. 16–17: Abschrift 1787. Titel: Dekret an den pupillenraithandler.

[§ 1]

Nachdem es die nothwendigkeit erfordert, das waisen- und depositenwesen von den übrigen kanzleygeschäften ganz abzusondern, zugleich aber auch die einleitung dahin zu treffen, damit künftig von zeit zu zeit alle abhandlungen in so weit selbe ein pupillarvermögen betreffen, sogleich ordentlich eingetragen, die einbringung und sicherstellung desselben genau besorget und über den empfang und ausgaben richtige rechnungen gepflogen werden mögen, so habe ich vorläufig für nöthig befunden, einen pupillenraithandler und einen gegenhandler hinzu anzustellen.

[§ 2]

Da ich nun an ihn, Anton Koppreiter, das zutrauen setze, daß er dieses geschäft mit fleiß und genauigkeit besorgen wird, so will ich denselben in der bisher bekleideten pupillenraithandlers bedienung mit dem dermaligen range nach dem rentmaister hiemit bestätigt zu einen jährlichen gehalt achthundert^a gulden bestimmt und anbey die eingehende taxen demselben mit dem gegenhandler gemeinschaftlich überlassen. Dagegen die bisher bezogene naturalien ganz aufgehoben haben.

[§ 3]

Wonach derselbe unter der leitung des vorsitzenden kanzleydirektors herrn Ignaz Dauderlau sein amt zu handeln, das bisher noch nicht eingetragene pupillarvermögen mit beyhilfe des gegenhandlers aus den abhandlungen zu erheben und nachzutragen, künftig aber nach gepflogener abhandlung sogleich in den waisenbüchern vorzuschreiben, die sicherstellung und einbringung der waisengelder genau zu besorgen, über den empfang und ausgaben ordentlich rechnung zu erlegen und ein genaues tagbuch zu führen, überhaupt aber der vorgelegten kanzleyordnung und dem, was die aufzustellen kommende rechnungsrevision in ansehung der rechnungsform anzuordnen nöthig finden sollte, sich zu fügen haben wird.

[E]

Stift Closterneuburg, den 30^{ten} Dezember [1]786.
Floridus, probst

^a folgt gestrichen: fünfzig

167.

Bestallungsdekret für den Waisenamtsgegenhandler Johann Baptist Mayr von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1786 Dezember 30

A StAKl, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: R – 1 § – E.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKl, K 86, Nr. 2: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[R]

^aDekret an den Joh(ann) Baptist Mayr, des hiesigen stifts waisenamtsgegenhandler. Dato 30^{ten} Dezember [1]786, expedirt^{b, a}

[§ 1]

^cDemselben ist bereits durch den ertheilten bescheid und durch die der kanzley^d zur künftigen verfassung vorgelegte instruktion die seiner neuen dienstes kathegorie zugewisene amts pflicht bekant. Da aber auch vorzüglich^e erforderlich ist, daß zur sicherheit des waisenamtes von^f den an verschiedene partheÿen ausgeliehenen geldern die interessen ordentlich eingebracht,^g von den saumigen schuldnern die kapitalien selbst^h eingetrieben oder sonst nach erforderniß der kasse die bey privaten haftende posten aufgekündet und eingebracht werden, so wird demselben hiemit aufgetragen, daß er bey jenen gerichtsstellen, ⁱund an jenen ortenⁱ, wo keine angenommene rechtsfreindt sich befinden, das waisen amt jedesmahl vertreten und die ihm von dem puppillenraithandler zur einbringung angewisnen in-te(ress)en oder kapitalis posten nach vorschrift der A(llgemeinen) G(erichts) O(rdnung) eintreiben, hiebey keinen saumsal sich zur last kommen lassen und über das fürgekerte sich von zeit zu zeit ausweisen solle.

[E]

^jKlosterneuburg, den 30. Dez(ember) 1786.

Fl(oridus) pr(obst)^k

^{a-a} Rückvermerk in B: An den h(er)rn gegenhandler der waÿsenkasse.

^b folgt eine Paraphe

^c Überschrift in B: Dekret an den h(er)rn Jo(hann) Baptist Mayer, gegenhandler bey dem waÿsenamt.

^d folgen zwei getilgte Buchstaben

^e fehlt in B

^f über der Zeile ergänzt

^g folgt gestrichen: auch

^h über der Zeile ergänzt

ⁱ⁻ⁱ über der Zeile ergänzt

^j B: St(ift)

^k Paraphe fehlt in B

168.

Bestallungsdekret für den Buchhalter Joseph Weidinger von Propst Floridus

Klosterneuburg, 1791 Februar 23

A StAKl, Hs. 144, fol. 21^r–22^r.

Aufbau: 2 §§ – E.

Überlieferungsform: halbrüchig geschriebene Abschrift.

PÜ: B StAKl, K 86, Nr. 2: Abschrift.

[§ 1]

Die bei dermahligen verfassung meiner stiftskanzlei noch immer manglende einleitung zu einer ordentlichen rechnungs-revision hat mich dahin bewogen, diesem abgang durch anstellung eines buchhalters zu ersetzen, welcher die sammentliche rechnungen meiner kanzleien und dermahl vorzüglich jene des waisenamtes untersuchen und bemängeln, zu dessen künftiger manipulazion eine zweckmassigen rechnungsform und bündige verfassung der waisenbücher entwerffen und überhaupt jenes, was sonst auf der kanzlei in das rechnungswesen einschlägt und demselben zur ausarbeitung vorgelegt wird, mit aller genauigkeit bearbeiten solle.

[§ 2]

Da ich nun dießfalls an ihn Joseph Weidinger das zutrauen setze, so will ich denselben mit einem jährlichen gelhalte von sechshundert gulden und dem zugewiesenen range nach dem registrator mit dem beisatze zum buchhalter ernennet haben, daß selber unter der Leitung des herrn kanzleidirektors (dessen anordnungen derselbe in allen fällen zu befolgen hat) diesem geschäfte mit allem fleiße und ohne mindester partheilichkeit unterziehen und übrigen nach der vorgeschriebenen kanzleiordnung sich benehmen solle.

[E]

Stift^a Klosterneuburg, den 23ten Hornung 1791.

Floridus Probst

^a fehlt in B

169.

Bestellungsdekret für den Buchhalter Johann Gschladt von Propst Gaudenz

Klosterneuburg, [1800–1829]

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Datierung: nach der Regierungszeit des Propstes Gaudenz.

Überlieferungsform: Abschrift.

PÜ: B StAKL, K 86, Nr. 2: Konzept.

[P]

Dekret an den buchhalter.

[§ 1]

Da bei dermaliger verfassung meiner stiftskanzleÿ der mangel einer ordentlichen rechnungsrevision eintritt, so bin ich dadurch bewogen, diesem mangel durch anstellung eines eigenen buchhalters abzuhelpen^a, welcher die sämmtlichen rechnungen meiner kanzleÿen untersuchen, selbe bemängeln und im nöthigen falle zur richtigen manipulation eine zweckmässige rechnungsform entwerfen, überhaupt aber alles dasjenige, was sonst auf der kanzlei in das rechnungswesen einschlägt und demselben zur ausarbeitung vorgelegt wird, mit aller genauigkeit bearbeiten solle.

[§ 2]

Da ich nun diesfalls an ihn, Johann Gschladt, besonders wegen seit längerer zeit bearbeiteten wichtigen gegenständen das zutrauen setze, so will ich dem selben in der eigenschaft eines oberbeamten mit einem jährl(ichen) gehalt von sechshundert gulden, die er von 1^{ten} April^b ^cd(ieses) J(ahres)^c bei meinem stiftsrentamt zu erheben hat, zum buchhalter ernennet haben, mit dem beÿsatze, daß ihm der rang^d unter den übrigen oberbeamten zu seiner zeit wird bestimmt werden.

[§ 3]

Übrigens ist es mein ausdrücklicher wille, daß sich^e selber unter der leitung des herrn kanzleidirektors (dessen anordnungen er in allen fällen zu befolgen hat) diesen geschäfte mit allem fleiße, ohne mindeste partheilichkeit unterziehen und nach der verschriebenen kanzleiordnung sich benehmen solle.

[E]

Klosterneuburg, den —^f

G(audenz) p(robst)^f

^a B: zu ersetzen

^b über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: Maÿ; B: Maÿ

^{c-c} fehlt in B

^d folgt gestrichen: vor

^e folgt ein getilgtes Wort

^{f-f} fehlt in B

170.

Bestallungsdekret für den Pupillenraithandler Joseph Weidinger von Propst Gaudenz

Klosterneuburg, 1802 Februar

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 1 § – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[P]

Dekret an den h(er)rn Joseph Weidinger, neu angestellten pupillenraithandler d(en) — Hornung 1802.

[§ 1]

Nachdem durch die resignatzion des h(ernn) Anton Koppenreiter die stelle aines puppillen raithandlers in erledigung gekommen ist, so wird dem h(er)rn Joseph Weidinger über seine eingereichte bittschrift diese stelle mit der bisherigen besoldung von jährlich 800 fl nebst den übrigen von den zählgeldern und ztgs^a taxen abfallenden zuflüssen (welche derselbe mit dem gegenhandler zu theillen hat) ^bund dermahl^c mit dem rang vor dem registrator^b gegen dem verliehen, daß selber nach der ihm und der bisherigen leitung und revision am besten bekanten manipulatzionen die kasse führen, die dießfälligen journale, die kapitalien und depositen bücher in guter ordnung halten, sowohl die monatliche abschlüsse, als auch den jahres abschluß jedesmahl^d zur gehörigen zeit überreichen, auch in ansehung der dem gegenhandler obligunden genauen^e führung der foderungs bücher von zeit zu zeit die einsicht nehmen, für die eintreibung der aktiv interessen und sicherheit der ausgeliehenen gelder behörige sorge tragen und überhaupt^f den anordnungen des vorsizenden herrn kanzleÿdirektors und der für das waisenamt zu bestellenden rechnungs revision sich fügen, übrigen auch die bisherige rechnungs revision der übrigen aemter beybehalten solle.

[E]

Stift Klosterneuburg, den — Hornung 1802.

G(audenz) pr(obst)

^a Auflösung der Abkürzung unklar

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^c über der Zeile ergänzt; folgt ein weiteres getilgtes Wort über der Zeile

^d folgt ein getilgtes Wort

^e folgen zwei getilgte Wörter

^f über der Zeile ergänzt: haupt

171.

Bestallungsdekret für den Hofrichter Dr. Mayer von Propst Gaudenz

Klosterneuburg, 1802 September 30

A StAKl, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[P]

Dekret an den h(er)rn hofrichter den 30^{ten} September 1802.

[§ 1]

Über die von dem vormahligen hofrichter eingelegte resignatzion und das vom h(er)rn D^{or} Maÿer eingereichte dienstgesuch wird denselben die mit ende Septembers d(ieses) j(ahres) in erledigung kommende hofrichters stelle mit der bißherigen besoldung von jährlichen zweÿtausend-fünfhundert gulden nebst dem freÿen quartier, jedoch ohne weiteren emolumenten oder bezug einiger taxen (welche ohne aller ausnahme durch das taxamt zuverrechnen und in die herrschaftliche renten abzuführen sind) hiemit verliehen.

[§ 2]

Man erwartet von dessen bekannten kântnissen, fleiß und geschicklichkeit, daß selber alle mit diesem dienste verbundene geschäfte, sowohl im justizfache und adelichen richteramte, als auch die politische, militär und konskriptzions gegenstände^a, die eigene jurisdikzions-^b und sonstige stiftsangelegenheiten mit aller genauigkeit besorgen, ^cmithin auch alle in ein so anderes fach einschlagende korrespondenzen führen und berichte verfassen, kommissionen fürnehmen und jenen beÿ anderen stellen abwarten, die erledigungen verfassen oder die sonst nöthige fürkehrung veranlassen^c und mit beÿhilf des zugetheilten kanzleÿpersonals auf das möglichste befördern wird. Wie es sich dann von selbst versteht, daß selber für die richtige befolgung der von der hohen und höchsten stellen ergehenden verordnungen, so wie für seine amtshandlungen verantwortlich zu bleiben habe. Und da derselbe verschiedene obrigkeitliche handlungen auszuüben und öffentliche urkunden auszustellen hat, so solle derselbe nach der dießfalls bestehenden verordnung in eid und pflicht genohmen werden.

[§ 3]

Wornach derselbe nach abgelegten eid unter der leitung des vorsizenden kanzleÿdirektors (an welchen sich derselbe in allen fällen vorzüglich in

^a am linken Rand ergänzt, stattdessen gestrichen: geschäfte

^b am linken Rand ergänzt

^{c-c} am linken Rand ergänzt

stiftsangelegenheiten^d zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt mit 1^{ten} Oktober d(ieses) j(ahres) anzutretten und zu handeln wissen wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den 30^{ten} September 1802.

G(audenz) p(robst)

172.

Bestallungsdekret für den Rentmeister Martin Peitler

Klosterneuburg, 1802 Dezember 29

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 3 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

[P]

Dekret an den rentmeister her(rn) Martin Peitler 1802.

[§ 1]

Nachdem durch den todfalle des h(er)rn Karl Hohenecker die stelle eines rentmeisters in erledigung gekommen ist, so wird dem h(er)rn Martin Peitler über seine eingereichte bitschrift dise stelle mit einem jährl(ichen) gehalt von tausend gulden nebst ^adem freÿen quartier des verstorbenen^a und^b rang nach dem jezigen zehendhandler gegen dem verliehen,^c damit selber nach abgelegten eide, daß er in ausstellung der öffentlichen urkunden ohne aller partheÿlichkeit oder hinterlist fürgehen wolle,^d unter der leitung des vorsizenden kanzleÿdirektors (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt von 1^{ten} Jäner [1]803 zu handeln, über die eingehende gefälle und kontribuzionsgelder sein ordentliches tagbuch zuführen, die bey den übrigen aemtern einkommende gefälle alle monat zuübernehmen, zu ende eines jeden jahrs eine ordentliche rechnung zulegen und überhaupt nach der vorgelegten einleitung und kanzleÿ ordnung sich zu benehmen haben wird.

[E]

G(egeben) [den] 29^{ten} Dezember 1802.

^d folgen einige getilgte Wörter

^{a-a} am linken Rand ergänzt, dem gestrichen

^b über der Zeile ergänzt

^c folgt gestrichen: daß

^d folgt gestrichen: nach

173.

Bestallungsdekret für den Hofrichteradjunkten Johann Baptist Aichberger von Propst Gaudenz

Klosterneuburg, [nach 1803]

A StAKI, K 86, Nr. 2.

Aufbau: R – 4 §§ – E.

Datierung: *Terminus post quem* ist das Jahr 1803, als mit dem Strafgesetz 1803 die »schweren Polizeübertretungen« eingeführt wurden (siehe § 1). Der Amtsträger Johann B. Aichberger wurde später (nach dem Jahr 1811) zum Justiziar befördert (Nr. 174).

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Dekret für den hofrichters adjungten Johann Aichberger.

[§ 1]

Nachdem ich mir die uiberzeugung verschaffet habe, daß sich sowohl die justiz- als pollitischen geschäfte bey meines stiftes hofgerichte besonders durch den zuwachs der schweren polizeyübertrettungs-angelegenheiten und die eingeführten amtstäge beträchtlich vermehret haben, so habe ich, um dem geschäftsgange mehr schnelligkeit und ordnung zu geben, mich entschlossen, um^a dem h(*errn*) hofrichter seine amtirung zu erleichtern, demselben ein eigenes individuum beyzugeben, welches unter seiner oberaufsicht, jedoch unter eigener haftung die schweren polizey-uibertrettungen, das abhandlungsgeschäft insoweit selbes nicht in das recht(*liche*) verfahren selbst eingeleitet werden wird, gemeinschaft(*lich*) mit dem expeditor und die münderen justizgegenstände, insoferne selbe zum wirthschaftsante gehören, zu besorgen haben wird.

[§ 2]

Da ich dißfalls an ihn, Joh(*ann*) Bapt(*ist*) Aichberger, geprüften justiziar, das zutrauen setze, so will ich denselben in rücksicht seiner vollstreckten langen dienstjahren hiemit zu dieser stelle als oberbeamter mit dem karakter eines hofrichters adjunkten mit dem beysatze benennet haben, daß ihm zwar derzeit kein ordent(*licher*) rang angewiesen, sondern derselbe bey der nächsten mit einem älteren oberbeamten sich ergebenden veränderung nach dem maße seiner geleisteten dienstjahre mit den übrigen kürzer dienenden beamten vorbehalten bleibt und angewiesen werden wird, bis dahin aber derselbe von der aufwartung und erscheinung bey öfent(*lichen*) funktionen enthoben bleibt.

^a über der Zeile ergänzt

[§ 3]

Zu seinem gehalte werden ihm jährl(ich) neunhundert gulden bey dem rentamte angewisen, welche er vom anfang des gegnwärtigen viertljahrs anzufangen zu erheben haben wird.

[§ 4]

Uibrigens verstehet es sich von selbst, daß dem h(errn) hofrichter, gleichwie bey den übrigen beamten über seine amtshandlungen die oberaufsicht vorbehalten bleibt und er daher^b bey selben in wichtigen oder zweifelhaften fällen die nöthige belehrung und weisung einzuholen, denselben in krankheits- oder verhinderungsfällen auch in den justiz und pollitischen gegenständen zu suplieren habe und wird derselbe überhaupt angewisen, sich die besorgung der ihm anvertrauten geschäfte mit alter genauigkeit, gewissenhaftigkeit und nach seinem ohnedes aufhabenden eide angelegen zu halten und sich genau nach der von mit unter einem hienaus gegebenen geschäftseintheilung zu benehmen.

[E]

St(ift) Kl(osterneubur)g
Gaudenz probst

174.

Bestallungsdekret für den Justiziar Johann Aichberger

ohne Ort, [nach 1811 Februar 20]

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: R – 4 §§.

Datierung: Die im Text vorkommende Währungseinheit »Wiener Währung« wurde am 20. Februar 1811 eingeführt. Der Amtsträger Johann Aichberger war zuvor bereits Hofrichtersadjunkt (siehe Nr. 173).

Überlieferungsform: Abschrift.

[R]

Dekret an den justiziär

[§ 1]

Nachdem Johann Aichberger bereits durch 39 jahre bey meinem stifte dienet und sich während seiner dienstleistung immer durch fleiß und thätigkeit auszeichnete, bey dem hofgerichte sich auch seit einigen jahren mehr als um die hälfte die geschäfte vermehrten, so will ich denselben als justiziär in S.P.Vi.^a und überhaupt als supplenten des hofrichters in verhinderungs-

^b folgt irrtümlich ein zweites Mal: daher

^a Auflösung der Abkürzung unklar

fällen mit einem jährlichen gehalt^b von 800 gulden W*(iener)* W*(währung)* vom 1. April d*(ieses)* j*(ahres)* angetragen, nebst wohnung und holz, wie es die ubrigen beamten genüssen, angestellt haben.

[§ 2]

Ein rang kann ihm derzeit mit zurücksetzung andern, die schon im besitze sind, nicht, doch wird ihm selber bey einem allfälligen austritt eines oberbeamten angewiesen werden.

[§ 3]

Ich hoffe, daß er auch in zukunft die geschäfte mit eben dem fleiße, wie er es bisher that^c besorgen wird.

[§ 4]

Die oberleitung bleibt, wie bis jetzt war, immer dem oberbeamten vorbehalten.

175.

Bestallungsdekret für den Zehenthandler Johann Entner

Klosterneuburg, 1812 August 20

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: P – 2 §§ – E.

Überlieferungsform: halbbrüchig geschriebenes Konzept.

PÜ: B StAKL, K 86, Nr. 2: Konzept.

[P]

Dekret an den zehendhandler.

[§ 1]

Da durch den tod des Ignatz Wanderer das amt eines zehendhandlers bei meiner kanzlei erlediget ist und ich in den bisherigen kammeramtsschreiber Johann Enter dieses amt zu verwalten das zutrauen setze, so will ich denselben hiemit als zehendhandler mit einem jährlichen gehalt von 900^a fl und mit der eigenschaft eines oberbeamten ernennet haben, mit dem beysatze, daß ihm der eigentliche rang unter den übrigen oberbeamten erst zu seiner zeit wird bestimmt werden.

[§ 2]

Wornach derselbe unter der leitung des vorsitzenden h(er)rn kanzleidirektors (an welchen er sich in allen fällen zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen haben wird) sein amt zu handeln, über die eingehenden gefälle sein ordentliches tagbuch nach jährlich fortlaufenden artikeln zu

^b über der Zeile ergänzt

^c über der Zeile ergänzt

^a mit Bleistift in einer freigelassenen Lücke nachgetragen; fehlt in B

führen, zu ende eines jeden jahres rechnung zu legen und hiebei nach der vorgelegten einleitung und vor sich habenden instruktion sich zu benehmen haben wird.^b Übrigens wird ihm ^cgewissenhaftigkeit, fleis und genauigkeit, besonders zu eintreibung der rückstanden und die beobachtung der kanzleiordnung^c aufgetragen.

[E]

Stift Klosterneuburg, den ^d20^{ten} August 1812^d.

176.

Bestallungsdekret für den Hofrichter Dr. Christoph Juraseck

Klosterneuburg, 1820 März 1

A StAKL, K 86, Nr. 2.

Aufbau: 4 §§ – E.

Überlieferungsform: halbrüchig geschriebenes Reinkonzept (am linken Rand findet sich der Vermerk: Per extensum zu schreiben).

PÜ: B StAKL, K 86, Nr. 2: halbrüchig geschriebenes Konzept. Titel: Anstellungs-dekret.

[§ 1]

Uiber die von dem vorigen^a hofrichter krankheits halber eingelegte resignation und das von dem herrn doktor und justiziär Christoph Juraseck eingereichte dienstgesuch wird demselben die mit ende Februar d(ieses) j(ahres) in erledigung kommende hofrichters stelle mit der bisherigen besoldung von jährlichen zwey tausend fünf hundert gulden nebst dem freyen quartiere hiemit verliehen.

[§ 2]

Ich erwarte von seinen bereits in anderen diensten bewiesenen kenntnissen, seinem fleiße, seiner geschicklichkeit und rechtschaffenheit, daß er alle mit diesem dienste verbundenen geschäfte im justizfache und adelichen richteramte, im politischen fache nach seinem ganzen umfange mit aller genauigkeit besorgen, daß er alle in diesen angelegenheiten nöthigen^b correspondenzen führen, berichte verfassen, comissionen vornehmen und jene bey anderen stellen in stiftsangelegenheiten veranlassen, in eigener person vorstehen und überhaupt mit beyhülfe des unter seiner leitung stehenden

^b folgt irrtümlich: d(ato) den

^{c-c} unten ergänzt, stattdessen gestrichen: die vorgeschriebene kanzleiordnung zu beobachten; B: die vorgeschriebene kanzleiordnung zu beobachten

^{d-d} mit Bleistift in einer freigelassenen Lücke nachgetragen; fehlt in B

^a folgt in B: herrn

^b B: nothwendigen

personals das wohl und die ehre des stiftes bey jeder sich ergebenden gelegenheit befördern werde.

[§ 3]

Es versteht sich von selbst, daß selber für die richtige befolgung der von den hohen und höchsten stellen ergehenden verordnungen und für alle seine amtshandlungen verantwortlich bleibt und der jenen stellen von ihm abgelegte eid bürgt auch mir für die rechtlichkeit seiner amtshandlungen und besonders bey ausstellung öffentlicher urkunden für seine unpartheyische berücksichtigung des vortheiltes der herrschaft und der unterthanen.

[§ 4]

Wornach derselbe unter der leitung des kanzleydirektors (an welchen er sich in allen fällen, vorzüglich in stiftsangelegenheiten zu verwenden und dessen anordnungen zu befolgen hat) sein amt mit 1. März d(ieses) j(ahres) anzutreten und zu handeln wissen wird.

[E]

Stift Klosterneuburg, den ^c1. März 1820^c.

17.4 Amtseide

177.

Amtseid des Hofrichters Franz Lambert

ohne Ort, [1786 Dezember 30]

A StAKL, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: P – 1 §.

Datierung: der Amtseid dürfte im Zusammenhang mit der Ausstellung des Bestallungsdekretes Nr. 161 schriftlich festgehalten worden sein.

Überlieferungsform: Niederschrift des mündlichen Eides.

[P]

Ich Franz Lambert, des löbl(ichen) stiftes Klosterneuburg bestellter hofrichter,

[§ 1]

schwöre zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen eid, daß ich bey dem mir anvertrauten amte in ausübung der obrigkeitlichen handlungen und ausstellung öffentlicher urkunden ohne aller partheylichkeit, vorliebe oder hinterlist fürgehen und jederzeit nach den bestehenden gesetzen und anordnungen auch der mitgegebenen instrukzion gemäß handeln wolle. So wahr mir Gott helfe.

^{c-c} *fehlt in B*

178.

Amtseid des Grundbuchshandlers Karl Zehendner

ohne Ort, [1786 Dezember 30]

A StAKI, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: P – 1 §.

Datierung: der Amtseid dürfte im Zusammenhang mit der Ausstellung des Bestallungsdekretes Nr. 162 schriftlich festgehalten worden sein.

Überlieferungsform: Niederschrift des mündlichen Eides.

[P]

Ich Karl Zehendndter des löbl(ichen) stiftes Klosterneuburg bestellter grundbuchshandler,

[§ 1]

schwöre zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen eid, das ich^a des mir anvertrauten amtes^b in ausstellung öffentlicher urkunden ohne aller partheylichkeit oder hinterlist fürgehen wolle. So wahr mir Gott helfe.

179.

Amtseid des Rentmeisters Leopold Michael Wolf

ohne Ort, [1786 Dezember 30]

A StAKI, K 2580, Nr. 64.

Aufbau: P – 1 §.

Datierung: der Amtseid dürfte im Zusammenhang mit Ausstellung des Bestallungsdekretes Nr. 163 schriftlich festgehalten worden sein.

Überlieferungsform: Niederschrift des mündlichen Eides.

[P]

Ich, Leopold Michael Wolf, des löbl(ichen) stiftes Klosterneuburg bestellter rentmeister,

[§ 2]

schwöre zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen eid, daß ich^a des mir anvertrauten amtes^b ausstellung öffentlicher urkunden ohne aller partheylichkeit oder hinterlist fürgehen wolle. So wahr mir Gott helfe.

^a folgt gestrichen: in; über der Zeile gestrichen: in ausübung

^b folgt gestrichen: vorzüglich; über der Zeile gestrichen: und

^a folgt gestrichen: in; über der Zeile ergänzt und gestrichen: in ausübung

^b folgt gestrichen: vorzüglich; über der Zeile ergänzt und gestrichen: und

17.5 Inventar der Stiftskanzlei

180.

Inventar (Verzeichnis) der Stiftskanzlei

ohne Ort, [1787–1799]

A StAKI, K 400, Nr. 8.

Aufbau: P – 19 §§.

Datierung: der Text wurde nach dem Inkrafttreten der Kanzleiordnung und während der Regierungszeit des Propstes Floridus ausgestellt (vgl. die Ausführungen zu einem Gemälde des Propstes Floridus in § 2 Nr. 19).

Überlieferungsform: Innenschriftgut.

[P]

Verzeichnüß uiber die in denen kanzleyen des hiesigen stiftes vorfindige einrichtung.

[§ 1]

1^{tens} Kommissionszimer

S(einer) hochwürden herrn kanzleydirektor tisch samt rohrsessel mit einen bolster, item herrn hofmeister rohrsessel eben mit einem bolster, 10 andere rohrsessel ohne bölster, 2 schreibzeich, scheer, linial, kruzifix und gloken.

Item plan und mappen

Nummer

- 2^a Grund, au- und wassermarchung ^bin dem säulen häusl^b zwischen hiesigen stift und der stadt Korneuburg.
- 16^c ^dAlter Donau rinsall ^ezu Nußdorf^e den mittern, n(umer)o 3.
- 3 Grund, au- und wassermarchung zwischen hiesigen stift
- 4^f und dem löblichen Wiener burgerspittal.
- 15^g Erklärung der marchung, anfang der pasgrube bei Höflein.
- 5 Grund-, au- und wassermarchung zwischen hiesigen stift und burger-spital Spitalau.
- 8^h Alter Donau rinsall von Nusdorf gegen Wien der kleiner.

^a ergänzt, stattdessen gestrichen: 1

^{b-b} über der Zeile ergänzt

^c ergänzt, stattdessen gestrichen: 2

^d gestrichen: mappa

^{e-e} unter der Zeile ergänzt

^f ergänzt

^g ergänzt, stattdessen gestrichen: 4

^h ergänzt, stattdessen gestrichen: 6

ⁱ ergänzt, stattdessen gestrichen: 7

- 12ⁱ Plan oder eigent(iche) laagen des vermög urbarium in den sogenannten amt Alt Ried (...)
- 14^j Mappa ^kder Donau^k von Greifenstein bis ^lan die Tabor brükl^{l m} samt allen dießseitigen stiftswaldungen und auenⁿ.
- 9 Mappa über die in der Donau unterhalb Wien zwischen dem stadtguth dieß der Kagranerwaid und anⁿ jenseits ligenen insuln
- 10^o Mappa über ein stuk wald an dem Kallenberg in Floderbach genant.
- 11 Mappa über die zu Hörrerstorf an der sommerzeill befindl(ichen) dienstbahre stadl, preßhäuser, kellerhals und keller.
- 3^p Grund-, au-, feld- und wassermarchung zwischen hiesigen stift, der stad Korneuburg und herrschaft Pisamberg, n(umero) 3 tuttenhofisch.
- 6^q Grund-, au- und wassermarchung zwischen hiesigen stift und der Wiener vorstadt Leopoldstadt, Brigittenau betr(effend) n(umero) 6.
- 3^r Mappa zwischen dem hiesigen stift und dem Wiener burgerspital stritigen Sechshalber haus.
- 8^s Grund-, au- und wassermarchung zwischen dem hiesigen stift, hochfürst Passau und herrschaft Sierndorf n(umero) 1.
- 17^t Alter Donau rinsal gegen Wien der gressere.
- 7^u Grund-, au- und wassermarchung zwischen hiesigen stift und der ehrsamem gemeinde Stadlau.

[§ 2]

2^{tens} Hofgericht

S(einer) hochwürden herrn kanzleÿdirektor tisch, sessl, tinten und straa behältnüß.

Herrn hofrichter tisch, gefuderten stuhl, dinten und straa behältnüß.

Herrn expeditor tisch, gefuderten stuhl, tinten und straa behältnüß.

Herrn einreichungsprotokolist tisch, gefuderten stuhl, tinten und straa behältnüß, dann linial.

Herrn amtsprotokolist tisch, gefuderten stuhl, tinten und straa behältnüß, dann linial.

j	ergänzt, stattdessen gestrichen: 8
k-k	über der Zeile ergänzt
l-l	über der Zeile ergänzt, stattdessen gestrichen: in die Brigittenau
m-m	oben ergänzt
n	folgt gestrichen: den
o	ergänzt, stattdessen gestrichen: 10
p	ergänzt, stattdessen gestrichen: 12
q	ergänzt, stattdessen gestrichen: 13
r	ergänzt, stattdessen gestrichen: 14
s	ergänzt, stattdessen gestrichen: 15
t	korrigiert aus: 16
u	korrigiert aus: 17

- H(*erren*) kanzlisten und praktikanten tisch, 6 gefüderete stühl, 4 tinten und straa behältnüssen, dann 3 linial.
 Schraufstok mit dem insigl s(*einer*) hochwürden und gnaden herrn herrn Floridus etc.
 Schraufstok mit dem insigl (hofgericht des stift Klosterneüburg), dann ein hamer von holz, ein kleines gludpfandel.
18. Das gemälhte des heil(*igen*) Leopold.
 19. Das gemälhte s(*einer*) hochwürden und gnaden, herrn herrn derzeit regierenden propsten Floridus etc. (durch dessen befehl die kanzleÿen auf die dermahlige amtirungsart eingerichtet worden sind und mit anfang des [1]787^{ten} jahr den anfang genohmen hat).
 - 20 Die Langenzersdorfer gemeindewaldung.
 - 21 In der gemeinde Leopoldau ligende stiftlichen auen.
 - 22 Mappa oder grundris über einige häuser zu Nusdorf.
 - 23 Landkarte ob Wienerwald.
 - 24 Plan über die in den Höfleiner und Kritzendorfer burgfrid befindlich herrschäft(*lichen*) waldungen.
 - 25 Landkarte Viertel unter dem Wienerwald.
 - 26 In der gemeinde Kleinharras befindlich herrschäft(*liche*) waldungen.
 - 27 Mappa über das dem stift Klosterneüburg zugehörige dorf Pogenneüsidl nebst den in disen teritoria habenden hohen wildbahn.
 - 28 Plan der in dem burgfrid Salmanstorf befindliche stift(*ichen*) waldungen und darin ligende wisen.
 - 29 Plan dem burgfrid der gemeinde Grinzing zu getheilten herrschäft(*lichen*) waldungen, auch darin befindlichen wiesen.
 - 30 Plan einiger der gemeinde Pirawarth zum genus überlassenen leitenn.
 - 31 Landkarte Viertel unter Manhartsberg.
 - 32 In der gmeinde Kagran ligende stift(*iche*) auen.
 - 33 Landkarte Viertel ob Manhartsberg.
 - 34 Plan deren der gemeinde Pirawarth zum genus überlassene leiten.
 - 35 Plan deren in der gemeinde Hörrerstorf von der herrschäft zum genus überlassenen, dann zweier derselben burgfrid ligenden leitenn.
 - 36 Die herrschäftl(*ich*) Kritzdendorffer au.
 - 37 Die in der gemeinde Hagenbrun ligende stift(*lichen*) waldung.

[§ 3]

3^{tens} Waisenamt

- 1 tisch, 3 gefuderte stühl, 1 ordinari dito, 2 tinten und 2 straabehältnüssen, dann 1 linial, item 1 tugatenwag ohne die erforderlichen grann, 1 schamel mit 4 staffel, 1 lavor, 1 handtuch, 1 schlagstok mit dem hamer und signet, waisenamt eine tafl mit der
- 38 aufschrift hofgericht, eine deto mit der aufschrift
 - 39 registratur.

[§ 4]

4^{tens} Registratur

1^{ten} Zimer

Ein lange tafl mit 3 gefüderthen und 1 ord(*inari*) stuhl, 1 tinten, 1 straabehältnüß und 1 linial.

2^{ten} Zimer

1 tisch, 1 kleine tafl, 2 sessl, 1 gefüderter und 1 ord(*inari*) stuhl, 1 tinten, 1 straabehältnüß, 1 linial.

3^{ten} Zimer

1 tisch, 2 sessl, 2 trüchen, 1 schamel mit 2 staffel, 1 laiter und 2 trüchen.

4^{ten} zimer

1 tisch, 1 stuhl, 1 schamel, 1 tragel, 1 truchen und 1 laiter.

5^{ten} zimer

1 tisch, 1 sessl, 1 stuhl, 1 tintten, 1 straabehältnüß, dann 1 linial.

[§ 5]

5^{tens} Rent-, grundbuch- und zehendamt

S(*einer*) höchwürden herrn kanzley-direktor tisch, sessl, tinten und straabehältnüß.

Herr rentmeister tisch, gefüderthen stuhl, tinten und straabehältnüß, 1 linial und 1 tugatenwaag mit denen darzu gehörigen gewichtern.

In dem nebenzimer

3 grundbuchstrüchen, 3 eisene kassatrüchen, 1 grundbuchs goldwaag, 1 gefudert- und 1 ungefuderten stuhl.

Herrn rentamtsschreiber tisch, gefuderten stuhl, tinten und straabehältnüß, dann linial.

1 unbesetzter tisch mit 2.

Grundbuch

3 tisch, 3 sessl, 3 tinten und soviel straabehältnüße, 3 linial, 2 schlagstök mit 2 hölzernen und 1 eisenen hamer, 3 signete, des rent-, grundbuch-, zehendamt betr(*effend*).

Zehendamt

2 tisch, 4 gefüderthe stühl, 2 tinten und soviel straabehältnüße, 1 handbek von zinn mit einem handtuch.

40 Ein gemähle des herrn herrn probst Ernst etc. hochseel(*ig*).

41 Ein dito des herrn herrn probst Ambros etc. hochseel(*ig*).

42 Ausmessung des Predigstuhls oder sogenannten Galizienbergs zu Ottakrinn.

43 K. k. lustschlos und garten zu Schönbrun.

44 'Der Ottakriner wald'.

v-v *ergänzt, stattdessen gestrichen:* Der wald von

w *ergänzt, stattdessen gestrichen:* 45

- 45^w Plan des Entwurfs des aus dem Rohrbach zu ziehenden müllgrabens einer von seiten des stift Klosterneüburg zu erbauenden mühl.
- 46^x Zu Nusdorf einige gegen der Donau ligende garten und häuser wie im jahre [1]731 gestanten und nach untenstehenden massstab entworffen worden.
- 47^y Plan (zweiter) des entwurfs des aus dem Rohrbach zu ziehenden mühlgrabens einer von seiten des hiesigen stiftes zu erbauenden mühle.
- 49 Wie 46.
- 50^z Eine uhr mit gewichtern und zwey schaml mit 2 staffn.
Sonsten befinden sich in allen aemtern 18 tisch mit 26 schubladen und darunter 20 mit schlössern.
Übrigens sind dem kanzleÿdiener Leopold Eder in seiner verwahrung gegeben worden:
13 grosse leichter von messing
2 kleinere dito
3 gar kleine mit handhabl
1 weisse von konpozition
19 lichtbutzschere
4 handtücher
16 erdene ladernböcherl
5 tintengrüg
2 korbösen und 2 bardwisch.
Den 2^{ten} Junÿ ist ein verzeichnüß von nebenstehenden von dem kanzleÿdiener unterschribener dem herrn rentmeister übergeben worde.
- [§ 6]
- 6^{tens} Wartzimer
- 1 gloken und 1 bank, dann 1 eisener ofen.
- [§ 7]
- 7^{tens} Vorhaus
- 1 gloken und 1 latern.
- [§ 8]
- 8^{tens} Im hintern gang
- 1 reistruchen, 1 tisch und zweÿ abstauber, 1 bartwisch, dann 2.

^x *ergänzt, stattdessen gestrichen:* 46 48

^y *ergänzt, stattdessen gestrichen:* 46 47

^z *ergänzt, stattdessen gestrichen:* 48

Verzeichnisse und Register

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

1.1 Ungedruckte Quellen

Stiftsarchiv Klosterneuburg

Handschriften

- 21/2 Erinnerungsbuch B
21/3 Erinnerungsbuch C: Drittes Erinnerungsbuch, errichtet im Jahre 1787 von Ignaz Dauderlau C. R. C. Kanzleýdirektor, vorhin genanten Oberstkellerer
31/1 Instructiones officialium [1559]
31/2 Instructiones und ordnungen. Wie und waß gestallt sich ain jedweder officier beý dem gottshaus Closterneüburg in seinem anvertrautten amt zuverhalten hatt. Ab anno 1618.
31/3 Instructiones officialium et contrac[tus] varii [um 1618]
40/41 Auszüge des Stiftsarchivars Willibald Leyrer aus diversen Akten (1774)
144 Ordnung der Stiftskanzlei. Vorläuffige einleitung zur künftigen geschäfte eintheilung und verfassung der stifts kanzley, 30. Dezember 1786
212 [ohne Titel]
253 Ordnung und gebrauch beý deß gotshauß Closterneuburg grundbuechern [Mitte 16. Jahrhundert]
266 Vorläuffige einleitung zur künftigen geschäfte eintheilung und verfassung der stifts kanzley, 30. Dezember 1786 [Abschrift]
275 Repertorium über die Grund-, Dienst- und Gewöhrbücher des Stiftes Klosterneuburg und der alten auf selbes bezug habenden Rechnungen. Verfaßt vom Stiftsarchivare Maximilian Fischer 1845

Urbare

- 1/1 a, b Stockurbar 1513, 2 Bände (»Hausmanstetter Urbar«)
18/10 a, b »Mitter Urbar« 1512, 2 Bände

Kartons

- Nr. 19, 20, 48, 49, 71, 86, 95, 120, 153, 170, 206, 207, 208, 400, 409, 417, 428, 433, 434, 442, 448, 470, 481, 530, 543, 596, 2580, 2656.

Briefe Hechtel, Paperl, Hausmanstetter.

1.2 Gedruckte Quellen

Das folgende Quellenverzeichnis enthält gedruckte Quellen (Editionen, Gesetzessammlungen) und Werke, die vor dem Jahr 1850 erschienen sind.

- Ferdinand BISCHOFF, Anton SCHÖNBACH (Hg.), *Steirische und kärnthische Taidinge* (Wien 1881).
- Vincenz DARNAUT, Aloys von BERGENSTAMM, Aloys SCHÜTZENBERGER (Hg.), *Historische und topographische Darstellung von Klosterneuburg und der Umgegend mit besonderer Rücksicht auf Pfarren, Stifte, Klöster, milde Stiftungen und Denkmähler* (Wien 1819).
- Maximilian FISCHER, *Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg*, 2 Bde. (Wien 1815).
- Maximilian FISCHER (Hg.), *Codex traditionum ecclesiae collegiatae Claustroneoburgensis: continens donationes, fundationes commutationesque hanc ecclesiam attinentes ab Anno Domini 1108 usque circiter 1260* (FRA II/4, Wien 1851).
- Alexandra GRUBER, *Aus dem Urbar des Stiftsarchivs Klosterneuburg GB 18/4, fol. 132^r-377^v. Vorarbeiten zu einer Edition* (Dipl. Univ. Wien 1998).
- Joseph Freiherr von HAMMER-PURGSTALL, *Khlesl's des Cardinals, Directors des geheimen Cabinets Kaiser Mathias, Leben. Mit der Sammlung von Khlesl's Briefen, Staatsschreiben, Vorträgen, Gutachten, Decreten, Patenten, Denkkzetteln und anderen Urkunden, beinahe tausend bis auf einige wenige bisher ungedruckt*, Bd. 1 (Wien 1847).
- Anita HIPFINGER, »Das Beispiel der Obrigkeit ist der Spiegel des Unterthans«. *Instruktionen und andere normative Quellen zur Herrschaftsverwaltung auf den Liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf in Niederösterreich (1600–1815)* (FRA III/24, Wien – Köln – Weimar 2016).
- Justizgesetzsammlung: *Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande 1780–1784*, 1. Fortsetzung 1785, 2. Fortsetzung 1786, 3. Fortsetzung 1786–1787, 4. Fortsetzung 1787–1788, 5. Fortsetzung 1788–1789 (Wien 1817).
- Josef KALOUSEK (Hg.), *Řády selské a instrukce hospodářské [Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1350–1626, 1627–1698, 1698–1780 und 1781–1850 sowie Dodavek k řádům selským a instrukcím hospodářským [Nachtrag zu den Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1388–1779* (Archiv český 22, 23, 24, 25 und 29, Praha 1905, 1906, 1908, 1910 und 1913).
- Gottfried LANG, *Das dritte Urbar des Stiftes Klosterneuburg* (Institutsarbeit des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1933).
- Vinzenz Oskar LUDWIG, *Das älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg*, in: *JbKl* 5 (1913) 185–257.
- Anton MELL, Eugen von MÜLLER, *Steirische Taidinge (Nachträge)* (Wien 1913).
- Ignaz NÖSELBÖCK, Herta EBERSTALLER, Fritz EHEIM, Helmuth FEIGL, Othmar HAGENEDER (Hg.), *Oberösterreichische Weistümer*, 4 Bde. (Österreichische Weistümer 12–15, Baden u. a. 1939–1960).
- Franz Xaver SCHWEICKHARDT, *Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet*

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- und nach den bestehenden vier Kreis-Vierteln [alphabetisch] gereiht: Viertel unterm Wienerwald 7 Bde., Viertel unterm Mannhartsberg 7 Bde., Viertel Ober-Wienerwald 14 Bde., Viertel Ober-Manhardsberg 6 Bde. (Wien 1831–1841).
- Renate SENFTLEBEN, Das zweite Klosterneuburger Urbar (1303). Text und Kommentar. Vorarbeiten zu einer Edition (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1989).
- Hans WAGNER (Hg.), Die kaiserlichen Instruktionen (1637–1645), in: Acta Pacis Westphalicae I: Instruktionen, Bd. 1: Frankreich – Schweden – Kaiser (Münster 1962) 325–458.
- Herta WALDMANN, Das IV. Urbar des Stiftes Klosterneuburg von ca. 1360 (Diss. Univ. Wien 1946).
- Friedrich Wilhelm WEISKERN, Topographie von Niederösterreich in welcher alle Städte, Märkte, Dörfer, Klöster, Schlößer, Herrschaften, Landgüter, Edelsitze, Freyhöfe, namhafte Oerter u.d.g. angezeigt werden, die in diesem Erzherzogthume wirklich angetroffen werden, oder sich ehemals darinn befunden haben, Bd. 1: A–M (Wien 1778).
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines »Neufürsten« in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008).
- Gustav WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer, 4 Teile.: Teil 1: Das Viertel unterm Wiener Walde, Teil 2: Die Viertel ob und unter dem Mannhartsberge, Teil 3: Das Viertel ob dem Wienerwalde, Teil 4: Nachträge und Register (Österreichische Weistümer 7–11, Wien – Leipzig 1886–1913).
- Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (QIÖG 6, Wien–München 2011).
- Hartmann ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, 2 Teile (FRA II/10 und 28, Wien 1857/1868).
- August ZÖHRER, Die Sprinzensteinische Hausordnung, in: Oberösterreichische Heimatblätter 16 (1962) 75–90.

1.3 Hilfsmittel und Nachschlagewerke

Die im Folgenden angeführten Titel wurden für die Erarbeitung der Edition, des Glossars und der Register verwendet, ohne dass sie explizit zitiert wurden.

- Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen (Zweyte, vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipzig 1793–1801) [<http://woerterbuchnetz.de/Adelung/> (10. Februar 2020)].
- Leopold AUER, Arbeitsbuch Geschichte. Neuzeit 1 (16. bis 18. Jahrhundert). Quellen. Mit einer Einführung in die hilfswissenschaftlichen Disziplinen, hg. von Eberhard BÜSSEM, Michael NEHER (München 1977).

- Christa BAUFELD, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Lexik aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen (Tübingen 1996).
- Friedrich BECK, Die »Deutsche Schrift« – Medium in fünf Jahrhunderten deutscher Geschichte, in: AfD 37 (1991) 453–479.
- Friedrich BECK, Eckart HENNING (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (Köln–Weimar–Wien ⁵2012).
- Karl BRUNS, Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichlichen im Verkehre sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter (Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Berlin ¹²1916).
- Gerhard BUCHDA, Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pößneck, Teil 4: Wort- und Sachregister. Zugleich ein Beitrag zur Erfassung des frühneuhochdeutschen Wortschatzes und Sprachgebrauches (Weimar 1971).
- Wolf Helmhard von HOHBERG, Georgica curiosa aucta, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem vermehrten und verbesserten Adelichen Land- und Feld-Leben, 2 Bde. (Nürnberg 1695 [1. Auflage 1682]).
- Felix CZEIKE, Historisches Lexikon Wien. 6 Bde. (Wien 1992–2004).
- Dehio Niederösterreich – südlich der Donau, 2 Teile (Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs, Horn–Wien 2003).
- Dehio Niederösterreich – nördlich der Donau (Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs, Horn–Wien ²2010).
- Deutsches Rechtswörterbuch [<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>] (10. Februar 2020)].
- Duden. Die deutsche Rechtschreibung (Duden I, Mannheim u. a. ²⁶2013) [<http://www.duden.de/>] (10. Februar 2020)].
- Kurt DÜLFER, Hans-Enno KORN (Hg.), Schrifttafeln zur deutschen Paläographie des 16.–20. Jahrhunderts (VAM 2, Marburg ¹³2013).
- Kurt DÜLFER, Hans-Enno KORN (Hg.), Gebräuchliche Abkürzungen des 16.–20. Jahrhunderts (VAM 1, Marburg ⁹2006).
- Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen, in: ARG 72 (1981) 299–315.
- Enzyklopädie der Neuzeit, hg. von Friedrich JAEGER, 16 Bde. (Stuttgart – Weimar 2005 ff.) [<https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit/>] (10. Februar 2020)].
- Hans Wilhelm ECKARDT, Gabriele STÜBER, Thomas TRUMPP, Paläographie-Aktenkunde-Archivalische Textsorten. »Thun kund und zu wissen jedermänniglich« (Historische Hilfswissenschaften bei Degener & Co. 1, Neustadt an der Aisch 2005).
- Helmuth FEIGL (Bearb.), Sachregister und Glossar, in: Ignaz NÖSSELBÖCK u. a. (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil 5 (Österreichische Weistümer 16, Wien 1978) 109–436.
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Hg. von Ulrich GOEBEL, Anja LOBENSTEIN-REICHMANN, Oskar REICHMAN (Hg.), 11 ff. Bde. [Bd. 10 noch nicht erschienen] (Berlin–New York 1989 ff.).
- Rudolf GEYER, Münze und Geld, Maß und Gewicht in Nieder- und Oberösterreich, in: PRIBRAM (Hg.), Materialien 85–128.
- Karl GLADT, Deutsche Schriftfibel. Anleitung zur Lektüre der Kurrentschrift des 17.–20. Jahrhunderts (Graz 1976).

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Edmund GRANZER, Die österreichische Kanzleisprache. Verdeutschung der wichtigsten fremdsprachigen Kanzleiausdrücke im Verwaltungsdienste und Gerichtswesen (Wien 1917).
- Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde. [<http://woerterbuchnetz.de/DWB/>] (15. Februar 2020).
- Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover ¹⁴2007).
- Paul Arnold GRUN, Leseschlüssel zu unserer alten Schrift (Grundriß der Genealogie 5, Limburg an der Lahn 2002).
- Paul Arnold GRUN, Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen (Grundriß der Genealogie 6, Limburg an der Lahn 2002).
- Hellmut GUTZWILLER, Die Entwicklung der Schrift in der Neuzeit, in: AfD 38 (1992) 381–488.
- Hellmut GUTZWILLER, Die Entwicklung der Schrift vom 12. bis ins 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchivs 8, Solothurn 1982).
- Samuel HAHNEMANN, Apothekerlexikon, 4 Theile in 2 Bänden (Leipzig 1793–1798).
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde. (Berlin 1971–1998, 2. Auflage hg. von Albrecht CORDES et al. 2004ff.) [<http://www.hrgdigital.de/>] (15. Mai 2019)].
- Matthias HÖFER, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Oesterreich üblichen Mundart, 3 Bde. (Linz 1815).
- Kurt KLEIN, Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte, Niederösterreich (2015), 4 Teile, [<https://www.oeaw.ac.at/vid/research/research-groups/demography-of-austria/historisches-ortslexikon/>] (15. Februar 2020)].
- Johann Georg KRÜNITZ, Ökonomisch-technologische Encyclopädie (...), 242 Teile (Berlin 1773–1858) [<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>] (15. Februar 2020)].
- Heinrich MARZELL, Neues Illustriertes Kräuterbuch (Reutlingen ²1923).
- Heinrich MARZELL (Bearb.), Wörterbuch der deutschen Pflanzennamen, 5 Bde. (Leipzig 1937–1979).
- Pietro Andrea MATTIOLO (Verfasser), Bernhard VERZASCHA (Bearb. der Neuauflage), Neu Vollkommenes Kräuter-Buch: Von allerhand Gewächsen der Bäumen, Stauden vund Kräutern, die in Teutschland, Italien, Franckreich, vnd in andern Orten der Welt herfukommen [...] (Frankfurt – Amsterdam 1678).
- Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, hg. von Matthias LEXER, 3 Bde. (Leipzig 1872–1878). [<http://woerterbuchnetz.de/Lexer/>] (15. Februar 2020)].
- Mittelhochdeutsches Wörterbuch, hg. von Friedrich BENECKE, Wilhelm MÜLLER, Friedrich ZARNCKE, 3 Bde. (Leipzig 1854–1866) [<http://woerterbuchnetz.de/BMZ/>] (15. Februar 2020)].
- Ernst NEWEKLOWSKY, Die Schifffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau, 3 Bde. (Linz 1952–1964).
- Elisabeth NOICHL (Bearb.), Deutsche Schriftkunde der Neuzeit. Ein Übungsbuch mit Beispielen aus bayerischen Archiven (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 5, München ²2007).
- Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), Schriftbeispiele. Handschriften des 15. bis 20. Jahrhunderts (Linz ⁵2004).

- Rudi PALLA, Falkner, Köhler, Kupferstecher. Ein Kompendium der untergegangenen Berufe (München 1997).
- Rudi PALLA, Verschwundene Arbeit. Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe (Die andere Bibliothek 115, Frankfurt am Main 1994).
- Josef PAUSER, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts, in: KLINGENSTEIN, FELLNER, HYE (Hg.), Umgang 45–55.
- Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, (Veröffentlichungen des Internationalen wissenschaftlichen Komitees für die Geschichte der Preise und Löhne. Österreich 1, Wien 1938).
- Christian ROHR, Historische Hilfswissenschaften. Eine Einführung (Wien–Köln–Weimar 2015).
- Wilhelm ROTTLEUTHNER, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach dem metrischen System. Ein Beitrag in Übersichten und Tabellen (Innsbruck 1985).
- Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995) Maße, Gewichte, Geldeinheiten 583–586.
- Gerlinde SANFORD, Wörterbuch von Berufsbezeichnungen aus dem siebzehnten Jahrhundert. Gesammelt aus den Wiener Totenprotokollen der Jahre 1648–1668 und einigen weiteren Quellen (Europäische Hochschulschriften, Reihe 1: Deutsche Sprache und Literatur 136, Bern – Frankfurt am Main 1975).
- LEO SANTIFALLER, Bozner Schreibschriften der Neuzeit 1500–1851, Beiträge zur Paläographie (Schriften des Instituts für Grenz- und Auslandsdeutschtum an der Universität Marburg 7, Jena 1930).
- Josef SCHATZ (Bearb.), Glossar, in: GUSTAV WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer, Teil 4 (Wien 1913) 600–735.
- J(ohann) Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, 2 Bde. (München 1872, 1877).
- Karin SCHNEIDER, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, B. Ergänzungsreihe 8, Berlin–Boston ³2014).
- Peter-Johannes SCHULER, Historisches Abkürzungslexikon (Historische Grundwissenschaften in Einzelstudien 4, Stuttgart 2007).
- Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die Edition von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Walter HEINEMEYER (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Marburg ²2000) 27–39.
- Georg SCHWAIGER, Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon (München 1993).
- Heribert STURM, Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen (Neustadt an der Aisch 1961).
- Wolfgang TRAPP, Kleines Handbuch der Maße, Zahlen, Gewichte und der Zeitrechnung (Stuttgart ⁴2001).
- Erich WASMANNSDORFF, Bernhard GONDORF (Hg.), Alte Berufsamen und ihre Bedeutung (Limburg an der Lahn ²1988).
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschafts-

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

komplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines »Neufürsten« in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008), Glossar 532–551.

Wörterbuch der bairischen Mundarten in Österreich, hg. von der Kommission für Mundartkunde und Namenforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, bisher 5 Bde. (Wien 1963 ff.).

Johann Heinrich Zedler's Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., 4 Erg.-Bde. (Halle – Leipzig 1732–1754, Nachdruck Graz 1962–1964) [<http://www.zedler-lexikon.de/index.html> (15. Februar 2020)].

Zander. Handwörterbuch der Pflanzennamen, hg. von Walter ERHARDT, Erich GÖTZ, Nils BÖDECKER, Siegmund SEYBOLD (Stuttgart ¹⁹2014).

1.4 Literatur

Carl AIGNER, Karl HOLUBAR, Wolfgang Christian HUBER (Hg.), Heiliger Leopold. Mensch, Politiker, Landespatron (St. Pölten 2013).

Friedrich BECK, Eckart HENNING (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (Köln–Weimar–Wien ⁵2012).

Ignaz BEIDTEL, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse hg. von Alfons HUBER, 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898).

Ralf BOGNER, Der Schleier der Agnes im Wandel der Zeiten. Stationen der Wirkungsgeschichte der Gründungslegende des Stiftes Klosterneuburg, in: AIGNER, HOLUBAR, HUBER (Hg.), Heiliger Leopold 51–58.

Ahasver von BRANDT, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (Stuttgart ¹⁷2007).

Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ¹¹2009).

Karl BRUNNER, Leopold, der Heilige. Ein Portrait aus dem Frühling des Mittelalters (Wien–Köln–Weimar 2009).

Otto BRUNNER, Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von J. Beidtel's Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, in: Werner CONZE (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848 (Stuttgart 1962) 39–78.

Nicolaus BUHLMANN, Zur Geschichte des Stiftes Klosterneuburg und seiner Bewohner, in: HUBER (Hg.), Das Stift Klosterneuburg 8–73.

Berthold ČERNÍK, Das Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg. Statistische und geschichtliche Daten (Klosterneuburg 1936).

Berthold ČERNÍK, Das Stiftsarchiv, in: Vinzenz Oskar LUDWIG, Klosterneuburg. Stadt und Stift (Wien ²1928) 82–86.

Berthold ČERNÍK, Die ältesten Urbare des Stiftes Klosterneuburg, in: Monatsblatt für Landeskunde von Niederösterreich 6 (1912/1913) 97–104.

Peter CSENDES, Verwaltungs- und Behördengeschichte in der archivwissenschaftlichen Ausbildung. Erfahrungen aus zehn Jahren Lehre am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, in: HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung 179–183.

- Gerda DAVY, *Die Augustiner-Chorfrauen von Klosterneuburg und ihre Zeit* (Diss. Univ. Wien 1995).
- Heide DIENST, *Agnes, Herzogin – Markgräfin, Ehefrau und Mutter* (Wien 1985).
- Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen* (Wien 1964, St. Pölten ²1998).
- Helmuth FEIGL, *Die Grundsätze für die Edition der oberösterreichischen Weistümer*, in: *Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse* 92 (1955) 327–340.
- Helmuth FEIGL, *Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich* (St. Pölten–Wien 1989).
- Fritz FELLNER, *Die historische Quelle – Instrument der Geschichtsforschung und Baustein des Geschichtsbewußtseins oder Baustein der Geschichtsforschung und Instrument des Geschichtsbewußtseins?*, in: KLINGENSTEIN, FELLNER, HYE (Hg.), *Umgang* 19–33.
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Bd. 3: Aktenstücke 1683–1749* (Wien 1907). [Zu den späteren Bänden siehe Friedrich WALTER, *Die österreichische Zentralverwaltung*].
- Friedrich FRITZ, *Die Kriegsrüstungen des Stiftes Klosterneuburg im 16. Jahrhundert*, in: *JbKl N. F.* 5 (1965) 115–150.
- Sandro-Angelo FUSCO, Reinhart KOSELLECK, Anton SCHINDLING, Udo WALTER, Bernd WUNDER, *Verwaltung, Amt, Beamter*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7 (Stuttgart 1992) 1–96.
- Lothar GALL, *Vorwort*, in: GALL, SCHIEFFER (Hg.), *Quelleneditionen VII – VIII*.
- Lothar GALL, Rudolf SCHIEFFER (Hg.), *Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 22./23. Mai 1998* (HZ Beiheft 28, München 1999).
- Lukas GANGOLY, *Der Einfluss des Klosters auf die Propstwahlen im Stift Klosterneuburg 1577–1616* (Masterarbeit Univ. Wien 2018).
- Hans HAUSHOFER, *Weinbau in Klosterneuburg*, in: RÖHRIG, OTRUBA, DUSCHER (Hg.) *Klosterneuburg* 539–579.
- Ernst C. HELBLING, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende* (Wien–New York ²1974).
- Mark HENGERER, *Instruktion, Praxis, Reform. Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung (16. und 17. Jahrhundert)*, in: Stefan HAAS, Mark HENGERER (Hg.), *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950* (Frankfurt am Main u. a. 2008) 75–104.
- Pavel HIML, *Die ›armen Leüte‹ und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680–1781)* (Stuttgart 2003).
- Anita HIPFINGER, *Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: HIPFINGER u. a. (Hg.), *Ordnung* 201–226.
- Anita HIPFINGER, Josef LÖFFLER, Jan Paul NIEDERKORN, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Jakob WÜHRER (Hg.), *Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruk-*

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- tionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien 2012).
- Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien–München 2009).
- Michael HOCHEDLINGER, Das Ende der empirischen Geschichte? Quellenarbeit, Editionen und die »Krise der Frühneuzeitforschung«. Eine Polemik, in: KLINGENSTEIN, FELLNER, HYE (Hg.), Umgang 91–104.
- Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung 293–394.
- Michael HOCHEDLINGER, Petr MATĀ, Thomas WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1.: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen (Wien 2019).
- Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (VIÖG 57, Wien–München 2010).
- Alfred HOFFMANN, Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: DERS., Studien und Essays, Bd. 1 (Wien 1979) 294–306.
- Karl HOLUBAR, Das Stiftsarchiv, in: HUBER (Hg.), Klosterneuburg 230–239.
- Karl HOLUBAR, Die stiftliche Binderei, in: HOLUBAR, HUBER (Hg.), Von Rebstock 145f.
- Karl HOLUBAR, Der stiftliche Lesehof in Krems, in: HOLUBAR, HUBER (Hg.), Von Rebstock 69–73.
- Karl HOLUBAR, Das Grundbuch der Stiftherrschaft Klosterneuburg zwischen 1620 und 1800, in: JbKl N. F. 14 (1991) 77–130.
- Karl HOLUBAR, Das Spital des Stiftes Klosterneuburg, in: JbKl N. F. 15 (1994) 7–96.
- Karl HOLUBAR, Wolfgang Christian HUBER (Hg.), Von Rebstock und Riesenfass. Ein Buch über Weinbau und Kellerwirtschaft in alter Zeit (Klosterneuburg–Wien 1994).
- Christian HUBER (Hg.), Das Stift Klosterneuburg. Wo sich Himmel und Erde begegnen (Wettin 2014).
- Wolfgang F. HUBER, Zur Baugeschichte des »Binderstadels«, in: HOLUBAR, HUBER (Hg.), Von Rebstock 147–149.
- Kurt G. A. JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983).
- Wolfgang JÖCHLINGER, Andreas Weissenstein, erwählter Propst von Klosterneuburg und sein Kampf gegen das Staatskirchentum, in: JbKl NF 6 (1966) 7–135.
- Ignaz Franz KEIBLINGER, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen, 2 Bde. (Wien 1851–1869).
- Adalbert KLAAR, Das Stifthsospital in Klosterneuburg, in: Unsere Heimat. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 33 (1962) 97–105.
- E[rnst] KLEBEL, A[lois] BRUSATTI, V[iktor] FLIEDER, E[rich] HILLEBRAND, Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer, 1. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 2. Teil: Niederösterreich, 2. Heft: Viertel unter dem Wienerwald (Wien 1957).
- Grete KLINGENSTEIN, Fritz FELLNER, Hans Peter HYE, Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (FRA II/92, Wien 2003).

- Herbert KNITTLER, Herrschaft und Gemeinde im frühneuzeitlichen Österreich. Zur Quellenlage, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde* 378–389.
- Herbert KNITTLER, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Weitra von 1581 bis 1755 (Diss. Univ. Wien 1966).
- Herbert KNITTLER, Klosterökonomie der Barockzeit anhand donauösterreichischer Beispiele, in: Markwart HERZOG, Rolf KIESSLING, Bernd ROECK (Hg.), *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock* (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte NF 1, Konstanz 2002) 45–58.
- Herbert KNITTLER, Zur Einkommensstruktur der niederösterreichischen Stifte um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Bearb.), *Benediktinerstift Altenburg 1144–1994* (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.-Bd. 35, St. Ottilien 1994) 257–275.
- Herbert KNITTLER, Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Wien 1989).
- Herbert KNITTLER, Adelige Grundherrschaft im Übergang. Überlegungen zum Verhältnis von Adel und Wirtschaft in Niederösterreich um 1600, in: Grete KLINGENSTEIN, Heinrich LUTZ (Hg.), *Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981) 84–111.
- Herbert KNITTLER, Gewerblicher Eigenbetrieb und frühneuzeitliche Grundherrschaft am Beispiel des Waldviertels, in: *MIÖG* 92 (1984) 115–146.
- Herbert KNITTLER, Entrepreneurship and management on the estates of the Lower Austrian Nobility, 1550–1780, in: Clara Eugenia NÚÑEZ (Hg.), *Aristocracy, patrimonial management strategies and economic development, 1450–1800*. Session Organizers: Robert BRENNER, Paul JANSSENS, Bartolomé YUN CASALILLA. *Proceedings of the Twelfth International Economic History Congress B 5* (Sevilla 1998).
- Herbert KNITTLER, Adel und landwirtschaftliches Unternehmen im 16. und 17. Jahrhundert, in: DERS., *Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700* (Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung, Rosenberg 12. Mai bis 28. Oktober 1990, Wien 1990) 45–55.
- Herbert KNITTLER, Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 4/2 (1993) 191–217.
- Herbert KNITTLER, Zur Einkommensstruktur niederösterreichischer Adelherrschaften 1550–1750, in: Rudolf ENDRES (Hg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich* (Köln – Wien 1991) 99–118.
- Herbert KNITTLER, Korrupt oder innovativ. Zum Erscheinungsprofil des Herrschaftsverwalters in der frühen Neuzeit, in: Vincenc RAJŠP, Ernst BRUCKMÜLLER (Hg.), *Vilfanov Zbornik. Pravo – Zgodovina – Narod/Recht – Geschichte – Nation* (Ljubljana 1999) 275–289.
- Herbert KNITTLER, Die Grundherrschaft. Organisationsprinzip und wirtschaftliche Unternehmung, in: Karl GUTKAS (Hg.), *Prinz Eugen und das barocke Österreich* (Salzburg–Wien 1985) 195–202.
- Irmtraud KOLLER-NEUMANN, Eine Statistik zum Klosterwesen von 1563, in: Sabin WEISS (Hg.), *Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer* (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 25, Innsbruck 1988).

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Pia KOVARIK, Das ehemalige Augustiner Chorfrauenkloster St. Magdalena in Klosterneuburg (Dipl. Univ. Wien 2011).
- Berthold Franz KOY, Das Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg vom Beginn der Alleinregierung Kaiser Josephs II. bis zur Jahrhundertwende (1780–1800) (Diss. Univ. Wien 1977).
- Berthold KOY, Das Stift Klosterneuburg unter dem Propste Floridus Leeb (1782–1799), in: JbKl NF 11 (1979) 7–82.
- Ferdinand KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen am Münchner Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200–1600 (Residenzforschung 10, Sigmaringen 1999).
- Hans KRAWARIK, »Offizier und Familia Collegio«. Zur Entwicklung von Stiftsverwaltungen in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 141 (1996) 259–288.
- Christiane Ulrike KURZ, »Ubi et est habitatio sororum et mansio fratrum«. Doppelklöster und ähnliche Klostergemeinschaften im mittelalterlichen Österreich (Diözese Passau in den Ausdehnungen des 13. Jahrhunderts) (Diss. Univ. Wien 2010).
- Christian LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen aus der Sicht eines Diplomaten, in: HIPFINGER u. a. (Hg.), Ordnung 39–48.
- Erich LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. Materielle Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Weinbau, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs in der frühen Neuzeit (Diss. Univ. Wien 1992).
- Maximilian LANZINNER, Der authentische Text und das editorisch Mögliche: Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen (1556–1662), in: MERTA, SOMMERLECHNER, WEIGL (Hg.), Vom Nutzen 101–107.
- Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben – Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN, Georg SCHEIBELREITER, Peter G. TROPFER (Hg.), Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 2003).
- Oskar LEHNER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz ³2002).
- Josef LÖFFLER, *Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen mit allen threüen äydlich unterworffen*. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit, in: HIPFINGER u. a. (Hg.), Ordnung 227–254.
- Josef LÖFFLER, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern (von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948), in: Christoph MERKI, Josef LÖFFLER (Hg.), Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 5, Vaduz 2013) 169–372.
- Josef LÖFFLER, Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick, in: Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4, Vaduz 2013) 115–158. [Tschechische Übersetzung: Josef LÖFFLER, *Správa lichtenštejnský panství a statků: přehled*, in: Peter GEIGER, Tomáš KNOZ (Hg.), *Lichtenštejnský knížecí dům, stat Lichtenštejnsko a Československo ve 20. století* (Časopis Matice moravske 134, Supplementum 6, Brno 2014) 113–151.]

- Josef LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848, in: *Administratory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 2 (2017) 118–145 DOI: 102478/ADHI-2018-0018 (21. Februar 2018)].
- Josef LÖFFLER, Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848, in: Oliver KÜHSCHELM, Elisabeth LOINIG, Stefan EMINGER, Willibald ROSNER (Hg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band I: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht* (Wien 2021) 175–202.
- Josef LÖFFLER, Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Stellung der Grundherrschaften, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2/2020 (2020) 194–202 DOI: 10.1553/BRGOE-2s194 (8. Februar 2021)].
- Michael LOSCHELDER, *Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen und Kodifikationsgeschichte* (Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Berlin 1978).
- Vinzenz Oskar LUDWIG, Propst Thomas Ruef, Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Prälatenstandes, in: *JbKl* 1 (1908) 97–218.
- Vinzenz Oskar LUDWIG, Propst Georg II. Hausmanstetter, in: *JbKl* 4 (1913) 213–324.
- Vinzenz Oskar LUDWIG, *Klosterneuburg. Kulturgeschichte eines österreichischen Stiftes* (Wien 1951).
- Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, *Österreichische Reichsgeschichte* (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch (Bamberg 1896).
- Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, *Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte* (Bamberg²1918)
- Franz MASCHKEK, Wie entstand das Stift Klosterneuburg?, in: *MIÖG* 57 (1949) 404–410.
- Heinrich Otto MEISNER, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918* (Göttingen 1969).
- Heinrich Otto MEISNER, *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Leipzig²1952).
- Brigitte MERTA, Andrea SOMMERLECHNER, Herwig WEIGL (Hg.), *Vom Nutzen des Edierens. Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Wien, 3.–5. Juni 2004* (MIÖG Ergbd. 47, Wien–München 2005).
- Martin MUTSCHLECHNER, *Haben danebenhero unß auf etliche nachfolgende gesätz unndt articulen resolvirt*. Genese und Wirksamkeit von Instruktionen am Beispiel der Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau, in: HIPFINGER u. a. (Hg.), *Ordnung* 181–226.
- Martin MUTSCHLECHNER, *Die Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. Kontinuität und Wandel in Südböhmen im 17. Jahrhundert* (Dipl. Univ. Wien 2007).
- Christian NESCHWARA, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in der rechtshistorischen Forschung und Lehre: Aktueller Stellenwert und Zukunftsperspektiven an den österreichischen Rechtsfakultäten*, in: WINKELBAUER, HOCHEDLINGER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung* 135–159.
- Vera NOWATSCHEK, *Die Wirtschaft der Grundherrschaft des Stiftes Klosterneuburg im Mittelalter* (Diss. Univ. Wien 1963).
- Rudolf PALME, Der »Tractatus de juribus incorporalibus« von 1679 als Vorläufer des österreichischen Grundbuchrechts, in: Werner OGRIS (Hg.), *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister* (Wien 1996) 535–548.
- Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (MIÖG Ergbd. 44, Wien – München 2004).

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Josef PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen), in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 216–256.
- Richard PERGER, Klosterneuburg im Mittelalter, in: RÖHRIG, OTRUBA, DUSCHER (Hg.) Klosterneuburg 139–208.
- Ingeborg PETRASCHKE-HEIM, Der Agnes-Schleier in Klosterneuburg, in: JbKl NF 13 (1985) 59–78.
- Silvia PETRIN, Der niederösterreichische Klosterrat 1568–1629, in: Gustav REINGRABNER, Gerald SCHLAG (Red.), Reformation und Gegenreformation im Pannonischen Raum (Eisenstadt 1999) 145–156.
- Fritz POSCH, Die Neudauer Herrschaftsinstruktionen als wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle, in: MÖStA 14 (1961) 265–287.
- Erich RABL (Hg.), Ernest Perger, 1707–1748 Propst des Stiftes Klosterneuburg, ein großer Sohn der Stadt Horn (Horn 1998).
- Konrad REPGEN, Aktenedition zur deutschen Geschichte des späteren 16. und 17. Jahrhunderts. Leistungen und Aufgaben, in: GALL, SCHIEFFER (Hg.), Quellenedition 37–79.
- Hans-Gert ROLOFF, Zur Relevanz von Varianten und Lesarten, in: Lothar MUNDT, Hans Gert ROLOFF, Ulrich SEELBACH (Hg.), Probleme der Edition von Texten der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Arbeitstagung der Kommission für die Edition von Texten der Frühen Neuzeit (editio Beiheft 3, Tübingen 1992) 2–14.
- Floridus RÖHRIG, Das Archiv des Stiftes Klosterneuburg. Heimatkunde/Kulturpflege/Stadtschichte, in: Amtsblatt der Stadt Klosterneuburg, Sondereinlage Nr. 49, hg. vom Arbeitskreis zur Förderung der Heimatkunde in Klosterneuburg (September 1973) 1–2.
- Floridus RÖHRIG, Protestantismus und Gegenreformation im Stift Klosterneuburg und seinen Pfarren, in: JbKl NF 1 (1961) 105–170.
- Floridus RÖHRIG, Die Gründung des Stiftes Klosterneuburg im Licht der neuesten Forschung, in: Karl AMON (Hg.), Ecclesia peregrinans. Josef Lenzweger zum 70. Geburtstag (Wien 1986).
- Floridus RÖHRIG, Klosterneuburg (Wiener Geschichtsbücher 11, Wien–Hamburg 1972).
- Floridus RÖHRIG, Gottfried STANGLER (Hg.), Der heilige Leopold. Landesfürst und Staatsymbol. Niederösterreichische Landesausstellung 30. März–3. November 1985 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 155, Wien 1985).
- Floridus RÖHRIG, Leopold III. der Heilige. Markgraf von Österreich (Wien–München 1985).
- Floridus RÖHRIG, Gustav OTRUBA, Michael DUSCHER (Hg.), Klosterneuburg. Geschichte und Kultur. Band 1: Die Stadt (Klosterneuburg–Wien 1992).
- Floridus RÖHRIG, Klosterneuburg in der Neuzeit bis 1848, in: RÖHRIG, OTRUBA, DUSCHER (Hg.) Klosterneuburg 225–259.
- Floridus RÖHRIG, Ernest Perger als Ordensmann und Propst, in: RABL (Hg.), Ernest Perger 53–64.
- Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995).
- Johann SATTEK, Der niederösterreichische Klosterrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. und 17. Jahrhundert (Diss. Univ. Wien 1950).
- Georg SCHEIBELREITER, Die Babenberger. Reichsfürsten und Landesherren (Wien–Köln–Weimar 2010).
- Martin SCHEUTZ, Jakob WÜHRER, Dienst, Pflicht, Ordnung und »Gute Policy«. Instruktionbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Irmgard PANGERL, Martin SCHEUTZ,

- Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck–Wien–Bozen 2007) 15–94.*
- Gerhard SCHMID, Akten, in: BECK, HENNING (Hg.), *Quellen 89–144.*
- Walter SIMEK, *Das Stift Klosterneuburg unter dem Propste Gaudenz Dunkler*, in: *JbKl NF 2 (1962) 102–157.*
- Alexander SPERL, *Haushalt als kulturelle Praktik. Untersuchung zu den Grundlagen feudalen ökonomischen Denkens (Diss. Univ. Wien 1999).*
- Albert STARZER, *Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg (Klosterneuburg 1900).*
- Hannes STEKL, *Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg (Wien 1973).*
- Otto STOLZ, *Grundriß der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (Innsbruck–Wien 1951).*
- Laurenz STREBL, *Mittelalterlicher Weinbau in den Rechnungsbüchern des Stiftes Klosterneuburg*, in: *Unsere Heimat. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 30 (1959) 11–21.*
- Leopold STREIT, *Das Chorherrenstift Klosterneuburg unter dem Propste Jakob Rutenstock (1830 bis 1844)*, in: *JbKl NF 8 (1973) 57–177.*
- Eva SULOVSKY, *Der Weinhandel des Stiftes Klosterneuburg*, in: HOLUBAR, HUBER (Hg.), *Von Rebstock und Riesenfass 17–51.*
- Eva SULOVSKY, *Der grundherrliche Weingartenbesitz und Weinhandel des Stiftes Klosterneuburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Dipl. Univ. Wien 1995).*
- Liselotte SVERAK, *Die Hofmeister des Stiftes Klosterneuburg unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts (Diss. Univ. Wien 2003).*
- Adolfine TREIBER, *Die wirtschaftliche Situation der Stifthserrschaft Göttweig in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1501–1564) (Diss. Univ. Wien 1971).*
- Erich TRINKS, *Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs*, in: *MOÖLA 1 (1950) 7–105.*
- Erwin WALTER, *Besitzgeschichte des Stiftes Klosterneuburg nördlich der Donau (1258–1512) (Diss. Univ. Wien 1951).*
- Friedrich WALTER, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (Wien–Köln–Graz 1972).*
- Friedrich WALTER, *Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt.: Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung*, Bd. 1/1: *Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780) (Wien 1938)*, Bd. 1/2/1: *Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792) (Wien 1950)*, Bd. 1/2/2: *Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (Wien 1956)*, Bd. 2: *Die Zeit des Directoriums in publicis et cameralibus. (Vorstadien 1743–1749. Das Directorium 1749–1760). Aktenstücke, bearb. v. Joseph KALLBRUNNER und Melitta WINKLER (Wien 1925)*, Bd. 3: *Vom Sturz des Directoriums in publicis et cameralibus (1760/1761) bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias. Aktenstücke (Wien 1934)*, Bd. 4: *Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792). Aktenstücke (Wien 1950)*, Bd. 5: *Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848). Aktenstücke (Wien 1956).* [Zu den früheren Bänden siehe Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die österreichische Zentralverwaltung*].

1. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 5 Bde. (Prag 1879–1886).
- Hannes WIESER, Die Kunst des Fassbindens, in: HOLUBAR, HUBER (Hg.), Von Rebstock 126–131.
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Quellen zur Verwaltung eines adeligen Herrschaftskomplexes und zur Normierung des Lebens von untertänigen Menschen durch einen Grundherrn sowie zur Organisation der Kanzlei und des Hofstaats eines »Neufürsten« in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: KLINGENSTEIN, FELLNER, HYE (Hg.), Umgang 63–69.
- Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) (Wien 1986).
- Thomas WINKELBAUER, »Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit« in drei Bänden – ein groß angelegtes internationales Kooperationsprojekt, in: HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung 9–17.
- Thomas WINKELBAUER, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 409–426.
- Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teilbde. (Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003).
- Thomas WINKELBAUER, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien–München 1990) 86–114.
- Thomas WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den böhmischen und österreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992) 317–339.
- Thomas WINKELBAUER, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE, Arno STROHMEYER (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Stuttgart 1999) 307–338.
- Thomas WINKELBAUER, Herren und Holden. Die niederösterreichischen Adeligen und ihre Untertanen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Herbert KNITTLER (Hg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung 1990 auf der Rosenberg (Wien 1990) 73–79.
- Siegfried WINTERMAYR, St. Leopold. Festschrift des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg zur 800jährigen Gedenkfeier des Todes des Heiligen (Klosterneuburg 1936).
- Gerhard WINNER, Die niederösterreichischen Prälaten zwischen Reformation und Josephinismus, in: JbKl NF 4 (1964) 111–127.
- Otto Friedrich WINTER, Das Arbeitsjahr des niederösterreichischen Weinbauers in früherer Zeit, in: Helmuth FEIGL (Hg.), Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 13, Wien 1990) 71–80.

Verzeichnisse und Register

- Dietmar WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: JESERICH (Hg.), Verwaltungsgeschichte 289–346.
- Fritz WISNICKI, die Geschichte der Abfassung des Tractatus de juribus incorporalibus, in: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 20, 2 (1926/1927)
- Hanns WOLF, Die Anfänge des Stiftes Klosterneuburg, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich und Wien NF 29 (1944–1948) 82–117.
- Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof, in: HIPFINGER u. a. (Hg.), Ordnungen 107–159.
- Alphons ŽÁK, Österreichisches Klosterbuch. Statistik der Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Österreich (Wien–Leipzig) 1911.

2. Abkürzungsverzeichnis

AfD	Archiv für Diplomatie
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
AZ	Archivalische Zeitschrift
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
HZ	Historische Zeitschrift
KA	Kanonistische Abteilung
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MOÖLA	Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
NF	Neue Folge
StAKI	Stiftsarchiv Klosterneuburg
QIÖG	Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VAM	Veröffentlichungen der Archivschule Marburg
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

3. Maße, Gewichte und Geldeinheiten

Längenmaße

1 österr. Meile	=	7,685 Kilometer
1 Wiener Klafter	=	1,896 Meter
1 Wiener Fuß	=	0,316 Meter
1 Elle	=	0,63 Meter

Flächenmaße

1 nö. Joch	=	1600 Quadratklafter	=	0,575 Hektar
1 Metzen	=	0,33 Joch	=	0,19 Hektar
1 Quadratklafter	=	3,597 Quadratmeter		
1 Quadratfuß	=	0,099 Quadratmeter		
1 Viertel (Weingartenmaß)	=	ca. 0,25 Hektar (ca. ein halbes Joch)		

Hohlmaße für trockene Gegenstände

bis 1588: Klosterneuburger Stiftsmetzen	=	44,75 Liter ¹
1588–1687: 1 nö. Metzen	=	59,25 Liter
1688–1756: 1 nö. Metzen	=	61,00 Liter
1756–1875: 1 nö. Metzen	=	61,49 Liter
Der Metzen unterteilt sich in halbe Metzen, Viertel, Achtel, Mählmaß (1/16), großes Maßl (1/32), kleines Maßl (1/64).		
1 Scheffel	=	6 Metzen
1 Mut	=	30 Metzen

Hohlmaße für Flüssigkeiten

1356–1556: 1 nö. Eimer	=	35 Achterin à 1,6527 Liter	=	58,00 Liter
1557–1568: 1 nö. Eimer	=	38 Achterin à 1,5624 Liter	=	58,00 Liter
1569–1761: 1 nö. Eimer	=	41 Achterin à 1,4147 Liter	=	58,00 Liter
1762–1875: 1 nö. Eimer	=	40 Achterin à 1,4147 Liter	=	56,59 Liter
1 Achterin (Maß)	=	4 Seidel (nach 1762)	=	1,414 Liter
1 Seidel	=	0,3535 Liter (nach 1762)		
1 Dreiling	=	24 Eimer		

Gewichte

1 Wiener Zentner	=	56,001 Kilogramm
1 Wiener Pfund	=	0,560 Kilogramm
1 Lot	=	17,5 Gramm

¹ GEYER, Maß und Gewicht 103–105.

Holzmaße

1 Klafter, 36zöllig	=	108 Kubikfuß	=	2,526 Festmeter
1 Klafter, 30zöllig	=	90 Kubikfuß	=	2,104 Festmeter
1 Klafter, 24zöllig	=	72 Kubikfuß	=	1,680 Festmeter

Geld

1 Gulden (fl)	=	60 Kreuzer (kr) à 4 d	=	240 Pfennige (d)
1 Schilling (ß)	=	7,5 Kreuzer (k)		

Quellen: SANDGRUBER, Ökonomie 583–586; GEYER, Münze und Geld 85–126, insbesondere 103–105 (Klosterneuburger Metzen); ROTTELEUTNER, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße.

4. Pröpste des Stiftes Klosterneuburg

1485–1509	Jakob I., Päperl
1509–1541	Georg II., Hausmanstetter
1541–1551	Wolfgang Hayden (1551 resigniert)
1551–1558	Christoph I., Stärl
1558–1563	Petrus II., Hübner (am 5. September 1562 suspendiert, am 8. Januar 1563 abgesetzt)
1563–1577	Leopold Hintermayr
1578–1584	Kaspar Christiani
1584–1596	Balthasar Polzman(n)
1600–1612	Thomas von Rueff (Ruef)
1616–1629	Andreas Mosmiller
1630–1643	Bernhard I., Enoch Waitz
1643–1648	Rudolph II., Tobias Millner
1648–1675	Bernhard II., Schmeddingh
1675–1681	Adam I., Scharrer
1681–1686	Sebastian Mayr
1686–1706	Christoph II., Matthaei
1706	Jakob II., Johannes Cini
1707–1748	Ernest Johannes Perger
1749–1766	Berthold II., Johannes Paulus Staudinger
1766–1772	Gottfried Johannes von Roleman
1772–1781	Ambros Ignaz Lorenz
1782–1799	Floridus Johannes von Nepomuk Leeb
1800–1829	Gaudenz Andreas Dunkler
1830–1844	Jakob III., Ruttenstock
1844–1853	Wilhelm Ludwig Sedlacek

Quelle: ČERNÍK, Klosterneuburg 103–109.

5. Glossar

A

ab intestato: *ohne Hinterlassung eines Testaments*

abbruch, abbruch: *Verringerung, Nachlaß; Schmälerung oder Entziehung von Rechten oder Privilegien*

abchamplen: → campeln

abfahrth geld, Pl. abfahrtgelder: *Abfahrtgeld; einmalige Besitzwechselabgabe beim Verkauf einer untertänigen Liegenschaft, die vom Verkäufer zu entrichten war* → ableit

abfertigen: *auszahlen*

abgang: *Abgang, Fehlbetrag*

abgeleÿbt: *tot, gestorben*

abgepastes obst: *herabgefallenes Obst*

abgethon: *geschlachtet (bei Kleinvieh)*

abhandlungen, abhandlungs-geschäfte: *Verlassenschaftsangelegenheiten*

abkhindt: *aufgekündigt*

ablährung: *Abladung*

ablainen: *abstellen*

ablaß: → oblaß

ableit: *einmalige Besitzwechselabgabe beim Verkauf einer untertänigen Liegenschaft, die vom Verkäufer zu entrichten war* → abfahrth geld

aböttung, abödung, abödtung: *Verödung*

abpintten: → vas abpintten

abraitten: *abrechnen*

abschaffen: *entfernen*

abschaffung: *Entfernung, Streichung*

abschidt, abschied, abschiet, abschiedt, abschÿd, Pl. abschiede, abschÿde: 1. *Entlassung aus dem Herrschaftsverband; 2. Urkunde über die Entlassung aus dem Herrschaftsverband; 3. Gerichtsurteil, Bescheid*

abschlahen: *schlagen (Bäume)*

abthueung, abthuong: *Schlachtung (von Kleinvieh)*

abweschin, abwöscherin: *Abwäscherin*

abwinden, abwindten: *Getreide durch Werfen reinigen*

abzeuhen: *abseihen*

abzueg: *Abzug; Umfüllen des Weines nach der Gärung in einen anderen Behälter*

accidens: *Nebeneinkunft, Sportel*

accidentien, accidenzien: *Nebeneinkünfte, Sporteln*

achpern: *achtbaren*

ächter, achter, achtering, ächtring, achtring: *Achtering: Hohlmaß (für Flüssigkeiten): 1,41 Liter*

achtl: *Achtel, Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 7,69 Liter (= 1/8 eines niederösterreichischen Landmetzens)*

achtlschäffl: *Schaff, Kübel (mit einem Fassungsvermögen von einem Achtel, d.h. dem achten Teil eines Metzens)*

Verzeichnisse und Register

ackzessist: *Anwärter auf einen Dienstposten*
adeliches richteram: *Gerichtsbarkeit in außerstreitigen Zivilverfahren*
adjung: *Adjunkt, Gehilfe*
admittiret: *zugelassen*
äehen rieden: *Ahornzweige (?)*
äehen spänn: *Ahornspäne (?)*
aestime: *Ansehen als Persönlichkeit*
affter: *Abfall vom Getreide*
AGO: *Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781), in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780–1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6–78.*
aigen, aÿgen: *Eigenbesitz, grundherrliches Allodialgut (im Gegensatz zum Lehen) von geringem Umfang (im Gegensatz zur Herrschaft)*
aigentlich: *eigens*
ainicherlaÿ, ainigerlaÿ, ainÿgerlaÿ, aingerleÿ: *irgendein*
ainschlag: → einschlag
albeg, alweg, allweg, allweeg: *immer*
alberaith: *bereits*
allain: *Alaun*
allmuessen: *Almosen*
altär hütten: *Hütten für Feldaltäre bei Prozessionen*
altär zuerichter: *Personen, die (bei Prozessionen) die Altäre schmückten*
amb: *Spreu*
amper, ämpper: *Eimer*
amtsgefälle: *Amtsgebühren*
an: *ohne*
andlaßpfungsttag: *Gründonnerstag*
aneis, aneiß, anneÿß, aneiß: *Anis*
anfahen: *anfangen*
angestanden: *(ein Amt) angetreten*
angeziekh: *stichig* → anziekh
angl wurtzen: *Engelwurz (Angelica archangelica)*
anhains: *heim*
anheften, anhaften: *eine Schiffsmühle am Ufer festmachen*
anlait: *Abgabe, die ein neuer Grundholde bei der Übernahme eines untertänigen Gutes an den Grundherrn zu entrichten hatte*
annderweeg, anderweg, annder: *weg, auf andere Weise, anders*
annleg: *1. Flüssigkeitsmaß; 2. Kleines Weinfass*
ansatz: *Pfandrecht für Haus- und Grundbesitz*
anselige: *ansehnliche*
ansprach: *Klagen, Ansprüche, Forderungen, Rechtsstreitigkeiten*
anstehen: *aufschieben*
anstennndt: *Aufschub, Terminerstreckung*
anticamera: *Vorzimmer (des Prälaten)*
antten: *Enten*

5. Glossar

anwissen: *ohne Wissen*
anzickhl: *stichig (Weinfehler)*
anziekh, anziehgen: *Stich (Weinfehler)*
anzuhaften: → anheften
arbeis, arbeiß, arbes: *Erbsen*
arbes schaiden: *Zuckererbse, Zuckerschote*
arch schlachen: *mit einer speziellen Fangvorrichtung (Arche) Fische fangen*
arch: *Arche, Fangvorrichtung für den Fischfang*
archknecht: *Dienstbote bei der Fischerei (für den Fischfang mit einer → arch)*
assach, assah: *hölzernes Gefäß für Speisen und Getränke*
astanten, asstannden, asstandten: *Sängerknaben*
attestation: *Bescheinigung*
aufacht: *Aufsicht*
aufgeber, auffgeber: *städtischer Beamter, der das sogenannte Aufgabegeld einhob*
aufgeet: *verbraucht, konsumiert*
aufgericht: *ausgestellt*
aufmerckhen: *Aufmerksamkeit*
aufpot: *Aufgebot*
aufruerig: *auführerisch*
aufsantungen, auffsanndungen: *Aufsendungen*
aufzupierthen: *aufzubürden*
Augustini: *Gedenktag des Hl. Augustinus von Hippo, 28. August*
Augustÿ: *August*
aumarchung: *Augrenze*
auskören: *auskehren*
ausleschgelt, außlesch geldt: *Auslöschgeld; Gebühr für die Tilgung im Grundbuch → einschreib geldt*
ausleÿchen, außleichen: *ausborgen*
außgeleitgebt, fürfillen: *ausgeschenkt*
außleitgeben: *ausschenken, → leitgeben*
außleitgebung: *Ausschank*
außmarch: *Grenzziehung, Grenzbehang*
ausspeisung, ausspeiß, ausspeissung: *Ausspeisung, Ausgabe, Verpflegung*
ausspeÿsen: *ausgeben*
außstehen: *ausstehen, fällig sein, ausständig sein*
außstöckhung: *Zehentaussteckung, d. h. die abzuliefernden Mandel durch Aufstecken eines sichtbaren Zweiges zu kennzeichnen (→ mandl)*
ausstands, ausstandt, ausstannndt Pl. ausstendt, ausstennndt, ausständt, ausstenden, ausständen, ausstent: *Außenstände; Geldforderungen*
außwartten: *seinem Amt bzw. den damit verbundenen Pflichten nachkommen*
außwendige: *Auswärtige, Fremde*
außzecheter: *Zehentauszähler*
auswenndige, außwendige: *ortsfremde*
aÿdtsstatt: *an Eides statt*

aÿr scholl: *Eierschale*

aÿr, air: *Pl. Eier*

B

bardwisch: *Bartwisch, Handfeger*

barriß kherner; pariß kherner, pahriß khernen, poriß khernen, poreiß kherner, *Pl. Paradieskörner, Pariskörner (Aframomum melegueta)*

Bärtolomei, Bartholomeÿ, Pärtlmehe: *Gedenktag des Hl. Bartholomäus, 24. August*

bediente: *Dienstboten*

bedingnus: *Bedingnis, Vertrag, Abmachung, Vorbehalt*

befelch: *Befehl*

beistanddig, beistendig: *beihilflich*

belegen, blegen: *decken, begatten*

benigen: *begnügen*

berchtramb: *Bertram (Anacyclus officinarum), Heilpflanze*

bergrecht, pergkrecht, perkhrecht: *Bergrecht; Abgabe von den Weingärten an die Bergobrigkeit*

berueblich: *unbehindert*

bes: *böse*

beschau: *(Tag der) obrigkeitliche(n) Besichtigung einer Grenze, eines Waldes*

beschlagens brodt, beschlagene brott, beschlagen brot: *Brotsorte mittlerer Qualität (→ geschlagenes brodt)*

beschlahen: *beschlagen (Pferde)*

beschreibung: *1. schriftliche Abfassung; 2. Verzeichnung; 3. Veranlagung (Weinzehent)*

beschwarnus: *Beschwerden*

beschwerd, beschwärt, beschwärt: *belastet*

besleusst: *beschließt*

beständ, bestand, bestannt: *Pacht, Pachtsumme, Pachtgeld*

bestandcontract, bestandscontract: *Pachtvertrag*

bestandtbrief: *Pachturkunde*

bestandtgelt: *Pachtzins*

bestanntt weingarten, bestandtweingarten: *gepachteter Weingarten*

bestelbrief: *Bestallbrief, Bestallung*

bestenndtler: *Pächter*

bevilcht: *befiehlt*

bewartter: *bewährter*

beweissungen: *Belege, Beweise*

Beÿrlondt: *Bayern*

bibal, biball: *von lat. bibale, Trinkgeld, Vergütung, Abfindung*

billichkeit, pillighkheit: *Gerechtigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Angemessenheit*

bixen: *Pl. Büchsen*

blanckmarchungen: *(Planken-)Zaungrenzen (um einen Weingarten)*

blankenrechnung, plankenrechnung, *Pl. blankenrechnungen: Rechnung für die Umzäunungen der Weingärten* → planckhe

5. Glossar

bolster: *Polster*

böther, bötter: *Betten*

brebent, prebendt, pröbendt: → revent wein

bressthafft: *gebrechlich*

bruederschafft ansager: *Ansager, der den Bruderschaftsmitgliedern die Einladungen zu Versammlungen und Gottesdiensten zu überbringen hatte*

brün: *Brunnen*

bscheu zetl: *Totenbeschauzetteln*

bstalbrief: *Bestallbrief, Bestallung*

bestandtbrief, bestandkontrakte, bestand-contracten, bstandtbrüef: *Pachtverträge*

C

cabrantist: *Balgtreter (für den Blasebalg der Orgel)* → calcant

calcant: *Balgtreter (für den Blasebalg der Orgel)* → cabrantist

calcieren: *treten des Blasebalgs der Orgel* → cabrantist

callandt: *Galgant* → gallandt

callazen, kallazen, kollazen, callacen: *Collatio; kleine Abendmahlzeit*

calles, caleße: *Kalesche; leicht gebaute Kutsche mit zusammenklappbarem Verdeck*

cammerling, cämmerling: *Kammerdiener*

campeln, khämplen, camplen, champlen: *kämmen*

cantor: *Chorleiter*

capßl, käpsel, cäpßl: *Siegelkapsel*

cärdätsche, cordätsche: *Kardätsche; Bürste zur Pferdefellpflege*

carosse: *prunkvoll ausgestattete Kutsche*

carti: *Weber-Karde, Kardendistel (?)*

cassa extract: *Kassenauszug*

casten, Pl. cästen: *Kasten, Getreidespeicher*

castraun: *Hammel*

Catharinae fest: *Gedenktag der Hl. Katharina von Alexandrien, 25. November*

causas forenses: *Kriminalfälle; Strafsachen*

cenndten: *Zentner*

chaise: *leichte zweisitzige Kutsche mit zusammenklappbarem halbem Verdeck*

chorallisten, corolisten, corallisten, corallisten, choralisten, coralisten: *Chorsänger* → corales

claffter, klafter: *Kubikklafter, Holzmaß: 6,82 Raummeter oder 5,05 Festmeter*

cloben, globen: *gespalten (Holz)* → khlieben

clostermezen: *Hohlmaß (für Getreide), entspricht einem* → landtmezen

cohn person, conpersohnen: *Ehepartner*

collaborator, colaborator, collaborator: *Hilfslehrer*

collation: *Collatio; kleine Abendmahlzeit* → callazen

concipist: *Beamter, der Konzepte erstellt*

conleüth: *Eheleute*

consignation, consignationen: *Niederschriften, Aufzeichnungen*

contentiert: *zufrieden gestellt*

contribuent: *Steuerpflichtiger, Steuerzahler*
contributionale, contribution: *Steuer*
contributionsbücher: *Bücher der Untertanen, in denen ihre Steuerabgaben verzeichnet wurden*
conventd khuchl: *Konventküche*
convent semeln: *Semmeln mit hoher Qualität*
convent wein: *Wein für die Konventualen, Wein höherer Qualität (Der Konventwein rangiert in der Qualität vor dem → officier wein)*
copauner: *Kapaun, Masthahn*
copÿ: *Kopie, Abschrift*
corales, coraliby: *Chorsänger → chorallisten*
corianter: *Koriander*
cranzl: *Gransel, Bug eines Donauschiffes*
cranzlmaister: *Kommandant eines Schiffszuges, der seinen Standort am Gransel (Bug) hatte (→ cranzl)*
criminalia: *Strafrechtsangelegenheiten*
cron: *Krone, wulstartiger Rand oberhalb des Pferdehufes*

D

damna et expensen: *Verluste und Kosten*
dauffln: *Fassdauben*
defalcieren: *abziehen*
defluxiones: *Abfluss*
demandiert, demandirt: *aufgetragen*
depositengelder: *Geldbeträge, die den Empfangsberechtigten wegen Abwesenheit nicht ausbezahlt werden konnten (z. B. Soldaten, wandernde Gesellen mit unbekanntem Aufenthaltsort)*
derohalben, dero halben: *deshalb, aus diesem Grund*
deucht: *Teich, Teiche*
deung: *Verdauung*
diennst khästen: *Getreidekasten für das als Abgabe abgelieferte Getreide (Getreidedienst)*
diennstkäße: *Dienstkäse, als Abgabe abgelieferter Käse*
dienst körner, dienst kernrl: *Dienstgetreide (Naturalabgabe der Untertanen an die Herrschaft)*
dienst: *Grunddienst*
dienstmensch: *Dienstmädchen*
diensttraidt: *Dienstgetreide (Naturalabgabe der Untertanen an die Herrschaft)*
dier: *dürr, trocken*
diern, diernn, diernl: *Dirn, Magd*
dingen: *Dienstboten aufnehmen; gegen Bezahlung für die Erledigung einer Aufgabe verpflichten*
dingnuß: *Dienstvertrag*
dinten: *Tinte*
discandisten, discantisten, dicantisten, tiscantisten, dischcandisten, tischcandisten: *Sänger (Oberstimme); Sängerknaben*

dischgewandt: *Tischwäsche*
 dißhalb: *diesseits*
 distalieren: *destillieren*
 distl jöden: *Disteln jäten*
 döch: *Teig*
 dominical beÿtrag: *Dominikalsteuer*
 dominical gföhl: *Dominikalgefälle*
 dominikalrenten: *Einkünfte der Herrschaft aus den untertänigen Abgaben*
 dreilich: *treulich*
 dreiling, dreÿling: *Hohlmaß (für Flüssigkeiten): 1358 Liter (= 24 Eimer)*
 droth, drott: *Draht*
 druckhen: *trocken*
 dumeln, thumeln, dumbeln: *1. ein Pferd bewegen, reiten; 2. sich beeilen*
 dussin: *dunstig*

E

ede: *öde*
 eehafft: *rechtmäßig, gerechtfertigt*
 eeren, ehern, ern: *Ehren, Ehre*
 eehalten: *Dienstboten*
 einantworten: *übergeben*
 einantwortung: *Übergabe*
 einantwortungsgebühr: *Übergabegebühr*
 einblankung: *Einzäunung*
 eingeblanket: *ingezäunt*
 eingegruebt: *ingegraben* → grueben
 eingemont: *ingemahnt*
 eingewaigkht: *ingeweicht*
 einkhl: *Enkel*
 einlags-urkunden: *Urkunde zu einer Grundbuchseinlage*
 einreichungsprothokoll: *Protokoll der einlaufenden Schriftstücke*
 einsaz: *Besatz (Fische)*
 einschichtig: *abgelegen, einsam*
 einschlag, einschlog: *Einschlag; Schwefeln von leerstehenden Weinfässern*
 einschreibgelt, einschreib gelt: *Gebühr für eine amtliche Eintragung oder Protokollierung*
 (vor allem im Grundbuch) → außlesch gelt
 einsehung: *Einsicht*; einsehung thuen: *nachschauen, Einsicht nehmen*
 eisen: *Hufeisen*
 eltern: *älteren*
 eltist: *älteste*
 emendieren, emendiern: *verbessern, berichtigen*
 emer: *Eimer, Hohlmaß (für Flüssigkeiten): 58 Liter (bis 1762), 56,59 Liter (ab 1762)*
 emeriß väßl: *ein eimergroßes Fass* → emer

Verzeichnisse und Register

emolumente: *den Beamten regelmäßig ausbezahlte, in der Höhe aber schwankende Nebeneinkünfte (z. B. Taxen der Untertanen für gerichtliche oder sonstige Amtshandlungen)*
empfachen, emphahan: *1. empfangen; 2. erhalten; nicht schaden empfachen: keinen Schaden erleiden*
ennhalb, enhalb, entthhalb, eenhalb, enthalb, enndthhalb, ehenthhalb, ender: *jenseits, am anderen Ufer (der Donau)*
entlassung, Pl. entläße, entläss: *Schriftstück, mit dem eine Grundherrschaft die Entlassung eines Untertans aus dem Herrschaftsverband bestätigte; häufig wenn eine Braut nach der Hochzeit in eine andere Grundherrschaft übersiedelte*
entlassungs gesuchen: *Ansuchen um eine* → entlassung
entschafft, endtschafft: *Ende*
erberlich: *rechtmäßig, ordnungsmäßig, ordentlich*
erbsteuer fassionen: *Pl. Erbsteuerverzeichnisse*
Erchtag: *Dienstag*
erdrich: *Erdreich*
erhaïßen: *heiß werden, sich erhitzen*
ernvessten: *ehrenfesten*
ersamen: *ehrsamen*
ert: *Erde*
ertragnussen: *Pl. Erträge*
erwinden: *mangeln*
esse, in esse zubringen: *in den Stand zu bringen*
exequieren, exequiern: *vollziehen*
exhibitum, exhibit: *Einlaufstück*
expedierung, expedition: *Reinschrift*
expediren: *mundieren, ins Reine schreiben*
expedit: *Ausfertigung*
expeditor: *Beamter der für die Mundierung (ins Reine schreiben) der Schriftstücke zuständig war*
extra ordinarius, Pl. extra ordinär: *außerordentlich*
eÿß: *Eis*
eÿberuß Holz: *Eibenhholz (?)*

F

fachgrueb, fach grueb, fächgrüeb, fachgrüeb: *Fanggruben, Sammelgräben zum Auffangen des Wassers in den Weinbergen bei starken Regenfällen*
fahn trager, fanthragern: *Fahnenträger (bei Prozessionen)*
fahnus: *Fahrhabe, bewegliches Vermögen*
faimb: *Schaum*
färl: *Ferkel*
fasciculirter: *gebündelt*
fassionen: *Steuerbekenntnis, Steuerkataster*
fasstägen: *Fasttage, Fastentage*
fassten speiß, fastenspeiß, vassten speiß, vasten speiß, fastenspeÿß, fasten speis: *während der Fastenzeit erlaubte Speise*

5. Glossar

fastenhauen: *das erste Hauen (in der Fastenzeit)*
fechsen, vegsen: *ernten*
fechsung, fexung, veschsung, fechßung, vexung *Pl.* fechsungen, fexungen: *Ernte*
feder: *Saufeder, Sauspieß*
feldmarchung: *Feldgrenze*
ferben wurtzen: *Ferberkrapp (Rubia tinctorum)*
fergen: → pferchen
feül, feull: *Fettaugen (Suppe)*
feurer, feýrer: *Einheizer*
feýren, feýrn, feýhren: *ruhen, feiern*
fhäll: *Fehler*
fiechhalter, fiechalter: *Viehalter, Viehknecht*
fiechlen: *Vieh*
fiechtirn, fiech dirn, viechdiern: *Viehmagd*
fiedersamb, fürdersamb: *förderlich*
fierdern: *fördern*
finstu: *findest du*
firbentenn: → fleiß firbentenn
fischthaidthungen, fischthädung: *Fischtaiding, Taiding der Fischereigemeinde*
fleiß firbentenn: *Fleiß aufwenden*
fleýßh: *Fleisch*
fleýßtäge: *Pl. Fleischtage; (Wochen-)Tage, an denen es Fleisch zu essen gibt*
flöckh, fleckh: *Kutteln*
foden: *Faden*
forbý: *farbig*
fraß baum: *von Schädlingen befallene Bäume*
frauen-pildt-trager: *Träger der Marienbilder (bei Prozessionen)*
fraveler: *Frevler*
fridt, fridl: *Zaun*
frieling: *Frühling*
fromen, fromben, frumen, frumben, frummen, frommen: *Vorteil, Nutzen*
fueder: *1. Hohlmaß (Flüssigkeiten): 1811 Liter (= 32 Eimer); 2. Futter; 3. Wagenladung*
fuergelt: *Fuhrlohn*
fuern: *Fuhren*
fühl: *zum Nachfüllen der Weinfässer verwendete Flüssigkeit (Most, Wein) → füllwein*
führkehrung: *Vorkehrung*
füllen, füller: *Fohlen*
füllen: *auffüllen, nachfüllen (Wein) → füllwein*
füllwein: *Wein zum Nachfüllen der Fässer (um den infolge des »Zehrens« des Weines bzw. Mosts – d.h. der durch die Faßporen stattfindenden Verdunstung – auftretenden Schwund im Faß zu auszugleichen)*
fürfang, vorfang: *Gebühr, die dem Richter des Landgerichts bei der Übergabe eines Strafverdächtigen zu entrichten war*
fürfüllen: *vorfühlen*

Verzeichnisse und Register

furnemen: *vornehmen*

furtreglich, furtrechtlich: *nützlich*

füsch dienst: *Fischdienst, Naturalabgabe von Fischen*

futter, fuetter: *Fuder, Hohlmaß (Flüssigkeiten): 1811 Liter = 32 Eimer*

G

gabenbüchel: *Bücher der Untertanen, in denen die Abgaben verzeichnet wurden*

gabereyen: *Abgaben*

gabus khraut: *Weißkohl*

gaffer, goffer: *Kampfer (Campher)*

gail, gaill: *Jauche*

gall gehen: *trockenstehen (Kühe) → gall vieh*

gall vieh: *Kühe, die trockenstehen (keine Milch geben), d. h. Kühe außerhalb der Laktationsperiode*

gallandt, gallant: *Galgant (Alpina officinarum)*

gallitzen stain: *Tropfstein*

garm: *Garben*

gasstung, gassterey: *Bewirtung, Verköstigung*

gauspe: *eine Handvoll*

gebächt, gebächtt: *Gebäck*

gebessert: *ausgebessert, repariert*

gebeus: *Bauarbeiten*

gebrochen: *geschrotet*

geburtsbrieff, gebuertsbrieff, geburthß-brieff, gebuerts brief, geburts brieff: *Urkunde über Geburt und Herkunft*

gedeicht: *dünkt*

gedingnus: *Dienstvertrag (→ dingnuß)*

gedingt: → dinge

gefälle, gfohl, gfüllen, gevell, geföll, gefählen, gefallen: *Gefälle, Abgabe, Taxe, Gebühr, Einnahmen*

gefanngkhnus, gefenckhnuß, gefennckhnuß: *Gefängnis*

gefasster, ausser gefasster not: *außer in akuter Not*

gefechsnet, gefexent, gefexenndt, gefechsennt, gefexent, gevechsenndt: *geerntet → fechsen*

gefelbuech: *Gefällebuch → gefälle*

gefuderten: *gefüttert (bei Textilien), hier Stuhlüberzug*

gegenhandler: *Beamter im → waisen- und depositenamnt, der dem → pupillenraithandler unterstellt war*

gegenwiert: *Gegenwart*

gegrüntten: *begründeten*

gehäckh, ghäckh: *kurz geschnittenes Stroh*

geheryg: *gehörig*

gehiet: *gehütet*

gejaid, ghait: *Jagd, Jagdrevier*

geleghait: *Beschaffenheit*

5. Glossar

geleger, gleger: *Geläger, der Bodensatz (in Weinfässern) nach der Gärung*
geliebt, gelieb: *Gelübde*
gemahlte: *Gemälde*
gemaist, gemaisen: *geschlagen (Holz)*
gemerckh, gemärch, gemergkh, Pl. gemerckhten, gemerkhen: *Gemarkung*
gemöste: *gemästete*
geneut: *zerstampft*
gennß: *Gänse*
genöttig, genettig: *wichtig*
Georgi, Sandt Geörgen, Georgy, Georgen tag, Sant Georgentag: *St. Georgstag, 23. April*
gepey: *Gebäude*
gepuern: *gebühren*
gepürt: *gebührt*
gerait: *abgerechnet*
gerecht, gereht: *richtig, passend*
gerechtigkait, gerechtigkhai: *Rechtmäßigkeit, Recht, Rechtsanspruch, Nutzungsrecht, Besitz (untertäniger Güter)*
gerechtsamen, gerechtsamen: *Rechte*
gereuttert, geraittert, gereittert: *gesiebt*
gerhaben: *Vormünder*
gerhabenschafts rechnungen, gerhabenschafts rechnungen, gerhabschafft raitungen: *Vormundschaftsrechnungen*
gerhabschaft, gehrhobschofft: *Vormundschaft*
gerolte gersten: *Rollgerste, Graupen*
geschier: *1. Pferdegeschirr; 2. Lese- und Pressgeschirr (Weinbau)*
geschierhof, gschierhof, geschierhoff: *Gebäude, in dem das Pferdegeschirr, die Reitausrüstung und der Fuhrpark sowie das dafür zuständige Personal (→ geschierjung) untergebracht war; der Geschirrhof stand unter Verwaltung des → geschirrmeisters*
geschiermaister, geschiermeister, gschiermaister: *Beamter, dem die Pferde, das Pferdegeschirr, die Reitausrüstung und der Fuhrpark sowie die Aufsicht über das in diesem Bereich tätige Personal oblag*
geschlachten (Partizip): *geschlagen*
geschlagenes brodt, gschlageneß brodt: *Brotsorte mittlerer Qualität (→ beschlagens brodt)*
geschmahen: *Geschmack*
geschöbert: → schöbern
geschossen: *gekeimt (Getreide)*
geschür: *Geschirr*
geschutzt: *Geschütze, Kanonen*
geschwistrett, geschwisteret: *Geschwister*
geschwistrettkhinnder: *Neffen und Nichten*
geschworne perckhleütt: *Berggeschworene*
gesindel: *Gesinde.*
gesindt brodt, gsindt brot, gsindt prott: *Gesindebrot; Brot minderer Qualität für die Dienstboten*
gesindt laÿbl: *Gesindebrot, Brot (minderer Qualität) für die Dienstboten*

Verzeichnisse und Register

gesindt wein, gesindtwein, gsündtwein, gsünt wein: *Gesindewein, Wein minderer Qualität für die Dienstboten*
gesindt, gesündt, gesindtl: *Gesinde*
gespärig: *sparsam*
geßeln: *Gesellen*
gesste: *Gäste*
gestatt: *Gestade, Ufer*
gestätten zinß, gestettn zünß: *Abgabe, der am Donauufer ansässigen Häuser (wie z.B. Mühlen)*
gestetten, gsetten: *Böschung, abschüssiger Hang*
gestiedt: *Gestüt*
gestrackhs: *stracks, sofort, ohne Verzug*
gestrich: → *strich*
geußen: *gießen*
gewährveränderungen: *Veränderungen im Besitzrecht*
ewart: *ewartet*
ewarttig, gevertig, gewerttig: *gewärtig*
gewöhraufsaz: *Niederschrift eines untertänigen Liegenschaftsverkehrs (→ gwöhr)*
gewöhrbücher: *Gewerebücher, Bücher zur Evidenzhaltung des untertänigen Liegenschaftsverkehrs (→ gwöhr)*
gewörferttigung: *Ausfertigung einer Gewere (→ gwöhr)*
gejert: *geirrt*
gefölltrüchel: *Geldtruhe für die Einnahmen → gefälle*
gieren: *gären*
giltssachen: *Gültsachen*
glemph, glimphen, glimpff: *Glimpf, Anstand, Ehrlichkeit, Milde*
glentz: *Frühling*
gloken: *Glocke*
gloß lautter: *glaslauter, rein wie Glas*
gludphandel: *Glutpfanne*
gollandt: → *gallandt*
gotts zeil salz Gotteszeilsalz: *Elisabeth, die Witwe von König Albrecht I. machte nach der Eröffnung der Saline Hallstatt zahlreiche Salzschenkungen an Klöster, der Name bedeutet »eine Gott geweihte Zeile« (30 Fuder) Salz*
gotzhaus: *Gotteshaus*
governo, governo: *Verwaltung*
graimadt, grämath, graimeth, graimet, graimath, gramet, grämet, grumet, grämet:
 Grummet, zweiter Schnitt
grämäten: *Grummetheu (zweiter Schnitt) machen, Grummetheu ernten*
grann: *kleines Gewichtsstück für eine Waage*
granzlmaister: → *cranzlmaister*
grien visch: *frischer, unbehandelter Fisch*
grien, griener, grienn: *grün*
grienlen: *grüneln, unreif schmecken*
griesten: *gerüsteten*

5. Glossar

grueben: 1. *alte, nur noch wenig ertragreiche Weinstöcke »vergruben«, d.h. ganz in den Boden (in Gruben) versenken, worauf sich neue Triebe bildeten, die dann als Ableger in der ortsüblichen Weise weiter gezogen wurden*; 2. *vergrubte Weinstöcke (Stecklinge)*

grüennertt: *grüner frisch, unbehandelt (bei Fleisch)*

grundbuchslegitimazionen: *Bestätigung eines Grundeigentums nach Ermittlung des tatsächlichen Grundstückseigentümers im Grundbuch*

grundmarchung: *Grundgrenze*

grundbuchsgefälle, grundbuchsgefälle: *Grundbuchstaxe*

gschierjung, geschierjung: *Dienstbote im Fuhrwesen (→ gschierhof)*

gsindtkherzen, gesindt kherzen, gesindnt khörzen, gesindtkertzen: *Gesindekerzen, Kerzen (minderer Qualität) für die Dienstboten*

gsölln: *Gesellen*

gspörholz, gesperholz: *Sparren*

gstättenbrüche, gestötten brüche, gestättenbrüche, gestetten brich: *Baumbrüche am Ufer (der Donau)*

gstetten recht: *Abgabe der Schiffe beim Aus- und Einladen*

gült, gult: *Zahlung, Einkommen; Einkünfte tragendes Gut*

güpfelholz, güpfelholz: *Kronenholz, Holz vom oberen Ende des Baumes (im Gegensatz zum Stammholz) → wipfholz*

gutschi, gutschy: 1. *Kutsche*; 2. *Kutscher*

gutschy junng: *Kutschenjunge*

gewehrbücher: *Bücher, in denen die Geweren protokolliert wurden (es finden sich folgende Angaben: Art und Umfang der Liegenschaft, die darauf ruhenden Abgabepflichtungen, vorherige und nunmehrige Besitzer, Rechtstitel der Besitzübertragung) (→ gwöhr)*

gwin: *Gewinn*

gwöhr extract, Pl. gewähr extrakte: → *gwöhrauszug*

gwöhr, gwör, gwor, gewehre, gwer Pl. gewöhren, gwörn, gwehren, gewöhrn, gewehren: 1. *verbürgte Rechte, verbürgter Besitz*; 2. *Urkunde über das Besitzrecht an einem untertänigen Gut*

gwöhrauszug, gwöhr auszug Pl. gwöhr auszüge: *Auszug aus dem Gewerebuch (→ gewehrbücher), Bestätigung einer Gewere (→ gwöhr)*

gwölbschreiber, gwolbschreiber, gwelbschreiber, gewelbschreiber: *Gewölbschreiber (von Küchengewölbe), Schreiber des Küchenmeisters*

gwörgeld, gworgellt, Pl. gewährgelder: *Abgabe an die Grundherrschaft anlässlich der Erlangung der Gewere an einem untertänigen Gut (→ gwöhr)*

H

haber, habern: *Hafer*

hafner, hafnner, haffner: *Töpfer*

haft: *Anlegen von Schiffsmühlen*; keinen einen haft vergünstigen: *niemanden bei der Vergabe von Anlegestellen für Schiffsmühlen begünstigen*

haigel: *heikel, verwöhnt*

haimbwesen: *Anwesenheit*

hainn piechen: *Pl. Hainbuchen*
 halbeter waitz: → halbweiz
 halbweiz, halbwaiz: *Mischgetreide mit der Hälfte Weizenanteil*
 hammen: *Schinken*
 handbek: *Handbecken, kleines Waschbecken zum Waschen der Hände*
 handhabl: *Henkel*
 hanndlung *Pl. henndl, hanndtlung, hendlungen, hanndlungen: 1. Streit, Streitigkeit, Prozess, Rechtshandel; 2. Handlungen, Verrichtungen*
 hanndtsgraff, hanndtgrav: *Hansgraf, landesfürstlicher Amtsträger, dem die Überwachung und Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Handels oblag*
 härben: *aus Flachs hergestellt*
 haring: *Heringe*
 harnischkhamer, harnaschkhamer, harnasch camer, harnischcamer, harnisch cammer, harnusch camer, harnaschchamer, harnasch chamer: *Harnischkammer, Rüstkammer*
 harnusch: *Harnisch*
 haßln spänn: *Haselspäne*
 hauen: *Weingartenbearbeitung*
 hauergesindt, hauergesindel: *Weinhauergesinde*
 hausüberländen: *Grundstücke, die zu einem Haus gehören und mit diesem untrennbar verbunden sind, die aber einen eigenen Grundbuchseintrag haben*
 haÿen: *pflügen, hegen*
 hafen, höfen, heffen: *Hafen, Gefäß, Schüssel, Topf*
 heggen: *Hecken*
 heilling 3 könig dag: *Dreikönigstag, 6. Januar*
 heisser: *Häuser*
 herdishalb, herrdißhalb, herdißhalb: *diesseits, auf dieser Seite (der Donau)*
 herenhalb: *diesseits, auf dieser Seite (der Donau)*
 herrn laÿbl, herrn laibl: *Herrenlaib* → herrn prott
 herrn prott, herrn brodt, herrn prod: *Herrenbrot; Brot höherer Qualität aus feinem, weißem Mehl*
 herrunnden: *herunterrinnen*
 heuer: *Weinhauer, Weingartenbesitzer*
 heuratsbrief, heürathsbrieff, heÿraths kontrakt: *Heiratsvertrag*
 heÿ ablährn: *Heu abladen*
 heÿgnen: *heuen, Heu machen, Heu ernten*
 heÿschöbern: *Heu zu Schobern aufschichten, Heuschober herstellen,*
 heÿ: *Heu*
 heÿmadt: *Heumahd*
 Heÿmon: *Juli*
 hieter, hietter, huetter *Pl. hieter: Hüter, Weingartenhüter*
 himelitz: *einzelne Erscheinung des Wetterleuchtens oder Blitzens*
 hodern: *Lumpen, Fetzen*
 höfen: *Gefäß, Topf, Tasse*
 hofflaibel: *Brotsorte hoher Qualität*

5. Glossar

hoffwescherin, hofwöschin: *Hofwäscherin*
hofnaderin: *Näherin*
hofpinter, hoffpintter, hoffpinter, hoffpindter, hofpindter: *Fassbinder*
hoider: *heiter*
holden, holten: *Untertanen*
holler plir: *Holunderblüten*
holltzmaisser, holzmaisser: *Holzfäller, Holzknechte*
holtz khreuth, holtz khreýt: *Gereut, Rodung*
holz, Pl. höltzer, hölzer: 1. *Holz*; 2. *Wald*
Hornung: *Februar*
hortz: *Harz*
huetpatent: *Hüterpatent*
hüffe: *Hufe*
hütten aufstöckcher: *Personen, die die Hütten für die Feldaltäre bei Prozessionen aufstellen*; hütten zue richter: *Personen (Zimmerleute), die die Hütten für die Feldaltäre bei Prozessionen herstellten*
hüz: *Hitze*

I

ichtes, ýchtes, ichtwas: *irgendetwas*
imber: → inber
imberthumb: *Ingwerwurzel*
importirliche: *wichtige*
inber, innver: *Ingwer*
indiän: *Truthühner*
indianische han: *Truthähne*
indianische hennen: *Truthennen*
injurýhändel, injuri handl: *Rechtssachen betreffs Beleidigung*
inner fleisch: *Innereien*
innslet, innßlett, inslet, inschlet: *Unschlitt, Talg*
insigl, insigil: *Siegel*
interesse, Pl. interessen: *Zinsen aus einem Darlehen*
interimsdienste: *auf ein Jahr befristete Ablöse des Bergrechts*
interzession, Pl. intercessionen: *von lat. intercedere (sich verbürgen), Schriftstück, mit dem eine Grundherrschaft die Aufnahme eines Untertanen in den Herrschaftsverband bestätigte, meist handelte es sich um eine Braut, die nach einer Hochzeit aus einer anderen Herrschaft zuzog*
intimiert: *zugestellt*
inventari, inventarý, invenntarý, Pl. inventarien, inventaria: *Inventar*
inventur, Pl. inventuren, inventurn: *amtlich erstellte Verzeichnisse von Gegenständen, die zu einem bestimmten Vermögen (z. B. Erbschaft) gehören; Verlassenschaftsinventur*
irrung, ihrungen: *Streit, Widerspruch*

J

Jacobi marekht: *Markttag am Gedenktag des Hl. Jakob, 25. Juli*

Jacobi: *Gedenktag des Hl. Jakob, 25. Juli*

jessen: *gären*

jeuch: *Joch*

judiciale: *Rechtsangelegenheiten*

jung, Pl. junger, jungen: *Junge, Lehrjungen*

jurament: *Eid*

jurisdiktions-geschäfte: *Rechtsgeschäfte*

justizfach: *Gerichtbarkeit*

justiziär: *Justiziar, grundherrschaftlicher Beamter, der mit der Zivilgerichtsbarkeit in Streitsachen betraut war; das Amt des Justiziers war ab 1787 staatlicherseits vorgeschrieben, der Amtsträger musste eine Prüfung ablegen*

K

kallich, kalch: *Kalk*

kandtnuß, känntnis: *Kenntnis*

kanzleÿdirektor: *oberster Beamter nach der Kanzleireform 1786*

keferhut: *Bewachung der Weingärten zur Vorbeugung von Käferbefall*

keller hadern: *Lumpen, Fetzen für den Gebrauch im Weinkeller*

kellerhals: *Verbindung zwischen Presshaus und Lagerkeller (Weinbau)*

khaimben: *keimen*

khämig, khömig, khombig: *Kahmbildung: eine Weinkrankheit (Kahm: hefeähnliche Pilze und Bakterien, die die [weiße] Kahmhaut bilden)*

khامل: *Kamm*

khanleut: *Eheleute*

kharb: *Korb*

khaufgeld: *Abgabe bei Kauf*

khelber: *Kälber*

kheldt, khelde: *Kälte*

khell: *Wirsingkohl (?)*

kheller: *Weinkeller*

khерlein: *Pl. Kerne*

khern prädl: *Kernbraten, Schopfbraten, Schweinekamm*

kheuffel: *Händler*

khiefiech: *Kuhvieh, Rinder*

khißlingschreiber: *Schreibkraft bei der Einhebung des Weinzehents*

khisting stoin: *Kieselstein*

khitte: *Quitte (?)*

khlieben: *spalten (Holz)*

khlor: *klar*

khnebel: *Knäblein*

khnoffloch: *Knoblauch*

5. Glossar

- khoff brieff: *Pl. Kaufbriefe*
kholl feur: *Kohlenfeuer*
kholln: *Pl. Kohlen*
khorn plaumben: *Pl. Kornblumen*
khorn, corn: *Roggen*
khössl grueb: *Kesselgrube*
khranewete, khranebete: *Wacholderbeere*
khrauttmändl, khrautmändl. krauttmändl, khrautmännldl *Dienstbote, der für die Lagerung und Ausgabe des Sauerkrauts und der Sauerrüben zuständig war*
khrenn, khronn: *Kren, Meerrettich*
khrön: *Moosbeere (Kranbeere, Kranichbeere) (?)*
khrotten: *Pl. Kröten*
khrüeg, khrieg: *Streit*
khuchen dienst, khuchendienst: → kuchldienst
khuchen, khiechen: *Küche*
khuchlmaister: *Küchenmeister*
khue, khuch, *Pl. khie: Kuh*
khuechelviech: *kleine Nutztiere*
khüehalter, *Pl. kuerkhnechte: Kuhknecht*
khugl: *Pl. Kanonenkugeln*
khundlkhrauth: *Feldthymian*
kipf: *Pl. Spanten, tragende Bauteile (Rippen) eines Schiffes, an dem die Planken angebracht werden*
klampfe: *Zimmermannsklammer*
kleiben, kleuben, khleiben: *Kleie*
kleper: *Reitpferd*
kleten wurzel: *Klettenwurzel*
kloben (*Partizip*): *gekloben, gespalten*
koch prun: *Trinkwasserbrunnen*
konskriptions-sachen, konskriptzionswesen: *Angelegenheiten, die die Konskription (Volkszählung, Musterung und Aushebung der jungen Männer für die Armee) betreffen*
kontribuzion: *Steuer*
kontribuzional: *Steuereinnahmen*
konzertations-angelegenheiten, concertationen, konzertazions-angelegenheiten: *Abstimmungsangelegenheiten der Obrigkeit mit dem Konskriptionsoffizier bei der Klassifizierung junger Männer bei der Konskription*
korbösen: *Kehrbesen*
körnerzehend: *Getreidezehent*
kotter, khott: *Kot, Dreck*
kottig: *dreckig*
kozen: *Wolldecken*
kranzlmeister: → cranzlmaister
kridesachen: *Konkursabhandlungen*
kuchldienst, khuchldiennst: *Naturalabgabe an die herrschaftliche Küche (z. B. Geflügel, Teile von Schlachtvieh, Eier, Käse etc.)*

L

- laden, läden: *Pl. Bretter*
 ladernböcherl: *Laternenbecher*
 lägl: *kleines Fass (ca. 25 Liter)*
 laibl: *Brotlaib*
 laimb: *Leim*
 lämbereß fleisch, lamberes, lämbernes: *Lammfleisch*
 landtmezen: *niederösterreichischer Landmetzen, Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 59,25 Liter (1588–1687), 61,00 Liter (1688–1756), 61,50 Liter (1756–1875)*
 langer pfeffer: *langer Pfeffer, Stangepfeffer (Piper longum)*
 läß: *Pl. Aderlässe*
 lassen: *zur Ader lassen*
 lässigkeit, lassikhait: *Nachlässigkeit*
 laßzeichen: *astrologisches Zeichen, das einen günstigen Zeitpunkt für den Aderlass anzeigt*
 latschafft: *Einladung*
 lattaneÿ: *Litanei*
 latus: *Seitensumme, Übertragungssumme, Teilsumme*
 laudemialgebühren: *einmalige Besitzwechselabgaben bei Kauf, Übernahme oder Tausch einer untertänigen Liegenschaft, die vom Neubesitzer zu entrichten war*
 laudemial-pfundgelder: → laudemialgebühren
 Laurenzÿ, Lorenzi: *St. Laurentiustag, 10. August*
 lauter, lautter: *rein*
 lavor: *Waschbecken*
 läybrueder: *Laienbruder*
 lb gelt: *Pfundgeld, Freigeld; Überbegriff für verschiedene Besitzwechselabgaben (→ abfahrth geld → laudemialgebühren)*
 legitimation: *Urkunde zum Nachweis der Abstammung*
 lehen brief: *Urkunde über die Belehnung mit einem Gut*
 leib gedings brief: *Urkunde über ein Leibgedinge*
 leibgutschi, leÿbguttschÿ, leibbgutschi: *1. Leibkutsche des Prälaten; 2. Leibkutscher*
 leichen: *(aus-)leihen*
 leichten: *Leuchten*
 leichter, leicht: *Leuchter*
 leidenlich, leidelich: *von Sachen und Handlungsweisen: annehmbar, erträglich, angemessen, anständig, mäßig, niedrig, gering; von Personen: angenehm, erwünscht*
 leiffen, in solchen leiffen, leuffen, in sollichen leuffen: *während dieser Zeit*
 leilachen, leÿlacher: *Pl. Leintücher*
 leineß: *leinenes*
 leinwath, leinbaten: *Leinwand*
 leitgeb zetl: *Ausschankzettel*
 leitgeben, leidtgeben: *(alkoholische Getränke, Wein) ausschenken*
 leithkauf, leitkhauff, leÿkhauf, leÿkhauff: *Abgabe an Beamte bei gewissen Amtshandlungen*
 leittern, leudern: *läutern*

5. Glossar

leng: *Länge*

Leopoldi: fest *Gedenktag des Hl. Leopold, Leopolditag, 15. November*

lesen, leesen, lösen, lessen, lößen, losen, lössen: *1. Wein lesen; 2. Weinlese*

lesens zeit, lesenszeit, *Pl. lesens zeiten: Zeit der Weinlese*

lesgeschier: *Leseschirr (Weinbau)*

leuffel, leifl, laüffel, leÿfell: *Bote, Kurier*

leutner: *Maßeinheit für Heu*

leutten, leütten, leÿtn: *Berghang, Abhang*

leÿdtt: *Leute*

leÿdentlicher, leÿdentlicher, leidenlich, leÿdentlichen, leüdenlichen: *leidlicher*

licenz: *Erlaubnis*

lichtbutzschere: *Dochtschere (zum Kürzen eines brennenden Kerzendochts)*

lidtlohn, lidllohn: *Gesinde Lohn, Lohn für die Tagelöhner*

liechtganns: *gebratene Gans für die Gesellen, wenn im Herbst wegen des abnehmenden Tages begonnen wurde, bei Licht zu arbeiten*

Liechtmeßen: *Festtag Darstellung des Herrn (Mariä Lichtmess), 2. Februar*

ligerstatt: *Liegestatt, Schlafplatz*

lindt: *weich*

lingewandt: *Leinenwäsche*

linnß: *Linsen*

losament: *Wohnung*

lösenszeiten: *Zeit der Weinlese*

löß partheyen: *Arbeiter bzw. Beteiligte bei der Weinlese*

lößer: *Weinleser*

lossiert: *lasiert*

lößmaister: *Weinlesemeister*

lößwarzeichen: *Merkzeichen bei der Weinlese*

lößwögen, löß wägen: *Pl. Lesewagen, Wagen zum Transport der Weinernte*

loth: *Lot, Gewichtseinheit: 17,5 Gramm*

lunden: *Pl. Lunten*

lungeprädl: *Lungenbraten, Filet*

M

mader: *Mäher*

madung: *Mahd*

mädzeit: *Mahdzeit, für das Mähen bestimmter Zeitraum*

magister scholae: *Schulmeister*

mais, masch, maiß: *Maische (Weinbau)*

maiß, mais, maÿssen, maiss: *Holzschlag*

maissen, maisen: *schlagen, abholzen*

malefiz persohn: *Personen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt waren*

mallen, maln: *mahlen*

mallgelt, malgelt: *Mahlgelt, Entgelt für das Mahlen von Getreide*

Verzeichnisse und Register

- malter, mallter, maltter: *Getreide*
man, mandt: *Mond*
manath, manet: *Monat*
mandl, mändl: *Kornmandel (auf dem Feld zum Trocknen zusammengestellte Garben)*
manipulazion, manipulatzion, manipulation: *Handhabung*
mappa: *Plan*
march, marchung, *Pl.* marchungen, märchungen, märch, märchen: *Grenze*
marchbaumb: *Grenzbaum*
marchungssachen: *Gemarkungssachen, Grenzsachen*
marckhfuer, marckhtfuhr: *Marktfuhre (Schiffstransport zum Markt)*
marckhzillen: *Marktzille (Bootstyp)*
Martini tag: *Martinstag, Gedenktag des Hl. Martin von Tours, 11. November*
mass, maass, moß: *Maß, Hohlmaß (Flüssigkeiten): 1,414 Liter*
mäßl, mössl: *Maßl (Hohlmaß trocken)*
Matthai: *St. Matthäustag, 21. September*
mauckhe: *Geschwulst am Pferdefuß*
maußen: *stehlen*
mäÿß, mais: *Holzschlag*
meel melb, mel, mell: *Mehl*
meisse: *Pl. Mäuse*
mendicanten: *Bettelmönche*
menglich: *mangelhaft*
mensch, *Pl.* menscher: *Mädchen, Magd*
meren, mern: *vermehrten*
Merzen: *März*
messer rueckhen: *Messerrücken, stumpfe Seite der Messerklinge*
mezen: *niederösterreichischer Metzen, Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 59,25 Liter (1588–1687), 61,00 Liter (1688–1756), 61,50 Liter (1756–1875) → wiener mezen*
Michaeli, Michaelis: *St. Michaelstag, 29. September*
miechtlen: *verdorben riechen, stinken*
mieren: *Vogelmiere (Stellaria media)*
milichraimb, millichrain, milichräym, milichraum, milchraumb: *Milchrahm*
millher, milner: → *mulner*
millich, milich: *Milch*
mindern, mÿnnndern, minern, miniern: *vermindern*
missiff: *Sendschreiben*
mistenn: *Mist austragen*
mitfassten, mitterfasten, mittvassten, mittefassten, mittfasten, mitte vassten: *Sonntag Laetare, dritter Sonntag vor Ostern*
moderi, moteri, motteri: *Weinmutter, Weinhefe (?)*
möhn: *Mähne*
monat puschen: *Monatbüschel (die einzelnen Aktenstücke wurden am Ende des Monats gelocht und mit einer Schnur zu einem »Aktenbüschel« gebunden)*
mortuarium: *einmalige Besitzwechselabgabe bei der Vererbung einer Liegenschaft*

5. Glossar

mortuar-pfundgelder: → mortuarium
mössigem blöch: *Messinglech*
most, mösst, möst, mosst: *Weinmost, Saft von gekelterten Trauben (als Abgabe)*
mostig: *Mastix*
mostler, mosstler: *Keltertreter*
muet: *Mutwillen*
mueth, muethh, muth, muet: *Mut, Getreidhohlmaß = 30 (oder 31) Metzen*
mühlhaft: *Stelle zum Anlegen und Festmachen von Schiffsmühlen*
mull: *Mühle*
müllgraben: *Mühlgraben*
mulner, mullner: *Müller*
muschkhatblie, muscath plie: *Pl. Muskatblüten; Macis, Samenmantel der Frucht des Muskatnussbaums*
musscoth: → mußkatnuß
mußkatnuß, muschatnuß, muscaten, muscath, muschkhatnuß, mußcattus, muschkhat: *Muskatnuss*
müsten, musten, müssten: *mit Mist düngen*
muthweiß, muttweiß: *mutweise, in Mengen von mehreren Mut (Getreide)*
mÿet: *mit*

N

nachennten, nahenden, nachenten, nachendere, nachenndt, nachennden: *nahen*
nachsteher: *Aufseher bei der Weinlese*
nachsuchung: *Ansuchen*
nachthueter, nachthietter, nachthütter: *Weingartenhüter in der Nacht*
nachthut: *Beaufsichtigung der Weingärten in der Nacht*
nachtl: *Nachteil*
nadereÿ: *Näherei*
naderin, Pl. naderinen: *Näherin*
nägl, nögl: *Nelken*
natural körner: *Getreideabgabe*
nestl samb: *Brennesselsamen*
nestl wurtzen: *Brennesselwurzel*
neuen: *stampfen, stoßen*
niderschwörn: *beschweren (den Deckel des Krautbottichs mit Steinen beschweren)*
nos: *nass*
nottdurftigen, notuerfftigen, notturfftigen, nottüerfftigen, notthürfftigen: *nötigen*
notturfft, nothurfft, notturfften: *Bedarf*
nutzberkait, in, nuzperkhait: *zu Nutzen*
nÿt: *nicht*

O

oberessen wein, oberessenwein, obereßwein, oberösß: *Wein höherer Qualität für die Offiziere*
oberessen, oberessentisch, ober essen, oberessen tisch, obereß taffel, obereßen: *Offiziers-tisch*
oberkellerer: *höchstrangiger Beamter der Stiftskanzlei vor der Kanzleireform 1786*
obernente: *oben genannte*
oblaß: *minderwertige Mehlsorte*
obligirn: *verpflichten*
obvermelt: *wie oben angeführt*
obzug: → abzueg
occurenztien: *Begebenheiten*
ode: *öde*
offen: *Ofen*
officiandt, Pl. officiantden, officianten: *Beamter*
officier kherzen: *Offizierkerzen, Kerzen (höherer Qualität) für die Offiziere*
officier khoch: *Koch der Beamten*
officier taffel, officiern tefeln: *Offiziertafel* → oberessen
officier wein: *Offizierwein, Wein guter Qualität für die Beamten (der Offizierwein rangiert in der Qualität hinter dem → convent wein)*
officier: *1. Herrschaftsbeamter; 2. Beamtenstube*
olt: *alt*
onieriert: *belastet*
ordinari, ordinariy, ordynariy, ordinarium: *1. ordentlich, gewöhnlich; 2. das Ordentliche, das Gewöhnliche 3. die gewöhnliche Verpflegung*
öschen: *Asche*
osterstockh: *Osterkerze*

P

pachen: *backen*
pachställen, peustall, pästall, päastall, päsställ, pächställen, pächställ: *Pflöcke, Pfähle, Zaunpfähle*
pachtäge: *Tage, an denen Brot gebacken wird*
pactist: *Einheber des Weinzehents*
pactur geföll: *Einkünfte der* → paktur
paktazion, pactation: *Vorschreibung*
paktur, packtur, pactur: *1. Amt, dem die Festlegung des Umfangs und die Kontrolle der Einhebung des Weinzehents oblag; 2. Gebäude in dem der → pactist tätig war; 3. Festlegung des Umfangs des Weinzehents*
palbieren: *rasieren*
panden: *Fassbänder; Holz für Fassbänder*
pandt, panndt, pändl: *Gebinde, Faß*

5. Glossar

pandtheiding, panntaýding, pannthatunng, panntheitig, panntheking, pannthetinng, pan-
taiding, panthäding, panthadung, panthädung, panthaiding, pantäding, panthaidung,
pantheding, pontäding, ponthading, ponthating, panthatting, pandthadung *Pl.* panthä-
tung, ponthaidigen, pandthadungen, panthädungen, panthaidungen, pannthädungen,
ponthättungen, banthattungen, pannthättungen, ponthäydungen: *Banntaiding*

paradeiß: *Paradeisgarten*

partheÿ, *Pl.* partheyen: *Beteiligte bei einer Amtshandlung oder in einem Verfahren*

particular raitt: *Einzelabrechnung*

particulariter: *insbesondere, speziell*

pasgrube: *Stelle an der Donau bei Höflein (Gemeinde Klosterneuburg) bei Stromkilometer*
1947,80

passbrieff, paaßbrief: *Passierschein*

passier zetl, passir zetl: *Passierschein*

passierung: *Passierschein*

passung: *Herabschlagen der Früchte von einem Obstbaum*

pasternag: *Pastinake*

patrociniren: *vor Gericht vertreten*

patronats sachen: *Angelegenheiten des Kirchenpatronats*

pau: *Eigenbau(-wein)*

pauleüthe, pauleite: *Bauhandwerker*

paumb aufstöckher, paumbstöckher: *Personen, die die Prozessionsroute mit Bäumen*
schmückten

paumeister: *Weinbaumeister*

pauschbetrag: *Pauschalbetrag*

pauschreiber: *Bauschreiber*

pautraidt: *Eigenbaugetreide*

pauwein: *Eigenbauwein*

peder sill wurtzen: *Petersilienwurzel*

pedt: *beide*

peen: *Strafe*

peenfal, penfall, penvall, peenfall, *Pl.* poenfall, peenfallen, bönfahl, peenfahl, pöenfähl,
pöenfähl, penfahl, peenfähl, peenfäll, penfähl: *Strafe*

pegckhenknechten: *Bäckerknechte*

pegkhen, pekhen, peckhen, peekhen: *Bäcker*

peil, peill: *1. Spundloch; 2. Holz zum Verschließen des Spundlochs*

peillen, peilen: *verschließen*

peite: *beide*

peitlen, peitln, peutteln, peüteln: *beuteln, das Mehl durch den Mühlbeutel oder das Beutel-*
tuch stäuben

penkh: *Bänke*

per, pehr: *Pl. Weinbeeren*

perckhmaister gerechtighait: *Abgabe an den Bergmeister*

perckhmaister, pergmaister: *Bergmeister*

perckhrechts gföll: *Einnahmen aus dem → bergrecht*

perckhthätungen, pergthätungen: *Bergtaidinge*

Verzeichnisse und Register

perschon: *Person*
pesern: *bessern*
pether: *Betten*
pethgewandt, pethgewanndt, pedtgwändt, petgwadt: *Bettwäsche*
petschad, betschadt, pedtschafft, pettschafft, pedtschafft, petschadt, pedtschadten, pettschafft, pettschafft, bedschadt, petschier, pedschadt, pedschaden: *Petschaft*
peüsch holz, peüschholz: *Reisig*
peüschl: *Innereien*
pferchen: *mit Kot düngen*
pfersch laub: *Laub für die Einstreu (hier allerdings für das Ausbrennen von Weinfässern)*
pfersich kherrn: *Pl. Pfirsichkerne*
Pfungstag, Pfungsttag, Pfüngstag, Pfinztag: *Donnerstag*
pfisster, phister: *1. Bäcker; 2. Bäckerei*
pfisterey, phissten, phister: *Bäckerei*
pfloster, pfloster: *Pechpflaster (zum Abdichten von Fässern) (?)*
pfrüntler, pfründer: *Pfründler; Insassen des Stiftsspitals*
phärdt, phart: *Pferde*
philnn: *Pl. Pillen*
phisstergesindt: *Bäckergesinde*
phistermaister, pfistermaister, phisstermaister: *Bäcker, Pfistermeister*
phöert: *Pferd*
phrindt, pfrendt, phruendt, pffreyndt, bfründt: *Pfründe, (vom Stift) gewährte Nahrung, Verköstigung*
pier, pir: *Bier*
piertl, pürtl, *Pl. bürtl, birtln, pürtln, püertl, pürtln, piertln, pürdeln: Holzbündel*
piessen: *büssen*
piessten: *Mangold*
pillich, billich: *angemessen, berechtigt*
pilligkhait, billichait, billichkeit, billigkhait, pillichayt: *Billigkeit, Gerechtigkeit, Rechtmäßigkeit*
pindergesellen, pinttergesellen: *Fassbindergesellen*
pindholtz, pinterholz: *Holz für das Fassbinden*
pindtstadell: *Gebäude, in dem die Fassbinderei untergebracht war*
pinter: *Fassbinder*
pischl: *Büschel*
pisen: *Bissen*
pixen, püxen: *Geldbüchse*
placitieret: *bewilligt*
pladt, plat: *Blatt*
planckhe, *Pl. planckhen, blankhen, plangkhen: 1. Planke, Brett; 2. Umzäunung, Bretterzaun (um einen Weingarten)*
plankenhut: *Beaufsichtigung der Zäune um die Weingärten*
plateissl, blatteissel, blateisel, platteiß: *Scholle*
plette: *Platte (Bootstyp)*

5. Glossar

plie, pli: *Pl. Blüten*
plitz, *Pl. phlitzen: Blitz*
plunzen: *Blunze, Blutwurst*
pöckenjunge, pöckhen junger, peckhenjunger, peeckhen junger: *Bäckerjunge(n)*
poden, podtn, pödten: *Heuboden*
poden: *Fassboden*
podtschwamben: *Badeschwamm*
pohlmehl, pollens mehl, pol mehl: *Mehl mit geringer Qualität (Nachmehl)*
pöldist, peltist, peldist, pöltist, beldist: *baldigst*
policeÿ, polizeÿ, policei, polliceÿ, pollÿci, pollicei: *gute Ordnung (des Gemeinwesens und der Lebensweise und Moral)*
politicum, pollitische gegenstände: *Angelegenheiten der inneren Verwaltung*
ponderirn, ponderiren, ponderieren: *abwägen*
Poraß: *Bora (Wind)*
portner: *Pförtner*
portten, porten: *Bretter*
pose: *böse*
poses: *Besitz*
potten: *Boden*
potting, poding, *Pl. pottinge: Bottich*
Prachmanat: *Juni*
prädl, prätl: *Braten*
prädl, pretl: *Brett*
praedentiren: *prätendieren, Anspruch erheben*
praestitis praestandis: *nach Ableistung des zu Leistenden*
prag: *Brache*
prandtschmalz: *Brandschmalz: Schmalz, in dem schon einmal gebacken wurde*
prechen, brechen, prachen, prahen, brahen: *einen Acker nach der Ernte das erste Mal pflügen*
prein: *Hirse*
prenhuett: *Brennhut, oberer Teil der Destillierblase*
presser: *Weinpresser*
preßgeschier: *Pressgeschirr (Weinbau)*
preßhaus: *Presshaus, Kelterhaus: Gebäude, in denen die Weinpresse untergebracht ist*
prestieren: *prästieren, leisten, verrichten*
pretÿ, protÿ: *Preis*
prigelts, priglbrot, brigelts brodt, prigelts brot: *Prügelbrot; besonderes Brot aus der Stiftsbäckerei, bei dem nach dem ersten Backen die Rinde abgeschlagen und das Brot erneut gebacken wurde.*
prondt wein: *Brandwein*
pronperpaumb: *Brombeerbaum; großer Brombeerstrauch*
pröß: *1. Weinpresse; 2. Presshaus*
protschaff: *Holzgefäß, in dem Brotteig angesetzt wird*
provisaner, *Pl. provisanen: pensionierter Amtsträger*

Verzeichnisse und Register

prückhe: *Einbrückung (im Schiff)*
pruckhknecht: *Brückknecht, Schiffsmann, der für das Führen des Zugseils beschäftigt war und seinen Standort auf der Seilbrücke hatte*
pueches: *buchenés, aus Buchenholz*
pupillargelder: *Waisengelder*
pupillarvermögen: *Waisenvermögen*
pupillen: *Mündel, unter Vormundschaft stehende Waisen*
pupillenhandler: → pupillenraithandler
pupillenraithandler: *Beamter, dem Verwaltung der Waisengelder oblag, Vorsteher des → waisen- und depositenamts*
pupillen-rechnungen: *Rechnungen über die Verwaltung bzw. Veranlagung des Waisenvermögens*
pürg: *Gebirge*
purgieren, purgüeren, burgiern: *abführen, ein Abführmittel anwenden*
putte, puttn, Pl. putten: *Butte, großes wannenartiges Gefäß aus Holz, in dem die Buttenträger am Rücken die Trauben transportieren*
puttenträger: *Buttenträger* → putte

Q

quatember, quatterber, quottember: *ein Vierteljahr; vier Mal im Jahr stattfindende liturgische Bußtage, jeweils am Mittwoch, Freitag und Samstag nach Pfingsten, nach dem Fest Kreuzerhöhung (14. September), nach dem St. Luzia-Tag (13. Dezember) und nach dem ersten Fastensonntag*
quatemberlich: *vierteljährlich* → quatember
quattemmer, quatember, quatterber, quotemer, quottember, quattermer: *erster Tag eines Quartals*
quort: *Quart, Gewichtseinheit = 0,1415 Kilogramm (Viertel eines Pfundes)* → viertting

R

rabisch: *Kerbholz*
raidltruchen, raitltruchen: *Scheibtruhe, Schubkarre*
raiff: *Fassreifen*
raint, rendt: *Geldeinkünfte der Herrschaft*
raintmaister, reinmaister: *Rentmeister*
raintschreiber: *Rentschreiber*
rainung und stainung: *Festlegung und Markierung einer Grenze*
raiten: *rechnen, abrechnen, Rechnung legen*
raittresst: *Rechnungsüberschuss*
raittung, reyttung, raitung, Pl. raittungen: *Rechnung*
rapulatur, rapplatur, Pl. rapulatur: *zum Handgebrauch bestimmte Abschrift*
ratificationstaxe: *Abgabe für die Bestätigung von Verträgen*
rauch: *rauh*
rauten samben: *Samen der Weinraute (Ruta graveolens)*
raÿßen: *reisen*

5. Glossar

rechtsführungen: *Rechtsstreitigkeiten*
recreation drunckh: *Erfrischungstrank*
refectorium: *Speisesaal*
regal-trager: *Träger des Regals (tragbare Kleinorgel) bei Prozessionen*
registratur: *Stelle, die mit der Schriftgutverwaltung betraut ist*
Rehrnwüsen, Rehrn wißen: *Röhrenwiese (Eigennamen)*
rein: *flacher Kochtopf*
reinisch, gulden reinisch: *Rheinischer Goldgulden*
reisgejaidt, reiß ghait, reiß jaidt, reiß ghaidt: *Niederwildjagd*
reiß vigerwerch: *Niederwild*
reißguet: *Grundstück, das im Fall der ungenügenden Bewirtschaftung an einen neuen Besitzer verliehen werden konnte*
reißwergg: *Reisig*
reistruchen: *Reisetruhe*
reitknecht tisch, reitter tisch, raitter tisch: *Reitknechtstisch*
reitn: → raiten
reitern, reüttern: *sieben, durch ein Sieb schütten*
relation, relationen: *Berichterstattung über einen (amtlichen) Vorgang*
reluirt: *in Geld abgelöst (Naturalabgaben)*
remanenzer, remmanenzer: *Beamter, der für Evidenzhaltung der Außenstände verantwortlich war*
remanenzpüecher: *Bücher über die Außenstände*
remedierung: *Wiederherstellung der guten Ordnung (nach einem Missstand)*
remmanenzen, remmanenzen: *Außenstände*
rengutschi, renngutttschÿ: *1. Rennkutsche; 2. Rennkutscher*
rentgefälle: *Geldeinkünfte*
repertorien: *Findbücher*
resignatzion: *Resignation, Rücktritt*
respectu: *mit Rücksicht (auf)*
respel: *Raspel*
restanden, resstandten, resständten, restanten: *Schuldner*
restanzen: *Restbeträge*
restiern: *schulden*
reventd brodt, revent brodt, reventlaibell: *Brot, das den Chorherren im Refektorium (Reventer) gereicht wurde*
reventdschreiber, reventschreiber: *Schreiber im Refektorium*
revenndt kheller: *Weinkeller des Refektoriums*
revenndt knecht: *Diener im Refektorium*
revent khoch, reventd koch, reventkhoch: *Koch im Refektorium*
revent kuchel: *Küche des Refektoriums*
revent wein: *Wein, der den Chorherren im Refektorium (Reventer) gereicht wurde; Wein hoher Qualität*
revent, revenndt, reffenndt: *Reventer, Refektorium, Speisesaal der Chorherren*
reventcamerling: *Kammerdiener im Refektorium*

Verzeichnisse und Register

reventhaizer, reventdoffenhaitzer: *Einheizer im Refektorium*
revers, Pl. reversirungen: *Verpflichtungserklärung*
reversiern: *verpflichten*
Rhtler: *Reichstaler*
ridenknecht: *Landarbeiter im Weinbau*
riebig: → ruebig
riedtscheid: → rierscheidt
riemb cämer, riemb camer: *Riemenkammer: Kammer, in der das Zaumzeug aufbewahrt wurde*
riemwerch, riembwerch: *Zaumzeug*
rieren: *rühren*
rierscheidt, rierscheidl: *Rührscheit, Holz zum Umrühren*
riete, rieden, rüette, rüedt: *Weinriede, Lage*
rinden, rinndten, rinten: *Brotrinde*
ringern, ringernn: *geringeren*
ringl: *Pl. Späne*
ristgeld: *Rüstgeld, eine Steuerabgabe*
ritstro, rietstro: *Rittstroh, kurzes Stroh*
robath, robat, robbat, robbath: *Robot, Frondienst*
robathabolition: *Robotablöse*
robbath brod, robbat brod: *Robotbrot, Brotverpflegung für die zur Robot verpflichteten Untertanen*
robbathen: *roboten*
roberiekh, rubrickh, rubriekh, Pl. ruberickhen, rubrigkhen, robrikhen: *Rubrik*
robotabolizionssachen: *Angelegenheiten, die die Robotablöse betreffen*
rocken, rockeen, rockhen: *Roggen*
rockhes: *aus Roggenmehl*
rogeln: *wackeln*
rörichtes wurzel: *Wurzel der Röhrichtpflanze*
rohrsessl, rohrsessel: *Stuhl, bei dem Sitz und Lehne aus Rohr geflochten sind*
rorate: *Frühmesse im Advent*
roßspaden: *Pl. Pferdstände*
rosten: *rasten*
rott, roth: *1. röttig, faulig; 2. Fäulnis*
rotzen: *Pl. Ratten*
ruebig, ruebigelich, ruebigelichen, rueig: *ruhig*
ruepfen tuech, rupes thuech: *Tuch aus grobem Leinwand*
rumor: *Aufruhr*
rumpfen: *zusammenziehen*
rünnen: *Dachrinnen*
runsen: *Rinnen zum Abfließen des Wassers bei starken Regenfällen in den Weinbergen; die Runsen leiteten das Wasser in die → fachgrueb*

S

- sädl: *Sättel*
 sadler: *Sattler*
 sadt: *Saat*
 safferion: *Safran*
 sagkhrager: *Sackträger (bei Müller und Bäcker)*
 salve petter: *Salpeter*
 salvel: *Salbei*
 sampler: *Sammler*
 samblung: *Sammlung*
 samen baum: *Bäume, die zur Besamung oder zur Fortpflanzung auf den Gehauen stehen bleiben*
 samwerch: *Samen*
 Sannd Gilgen, Sant Gillgen, Sanct Gillgen: *St. Gilgentag, Ägidiustag, 1. September*
 Sannt Merthen: *Pfarrkirche St. Martin in Klosterneuburg*
 Sannt Ulreichs tag: *St. Ulrichstag, 4. Juli*
 sannt: *Sand*
 sathüffig: *Pferd, dessen innerer Teil des Hufes zu stark wächst*
 sätzbrief, Pl. säz: *Pfand-, Schuldbrief; Urkunde über eine hypotheekarische Belastung*
 satzgeld: *Gebühr bei einer Pfandverschreibung bzw. der Beurkundung einer hypotheekarischen Belastung*
 satz-prothocollen: *Pfandbriefprotokolle*
 satztaxe, Pl. satztaxen: *Abgabe für die Erstellung eines Pfand- oder Schuldbriefs bzw. einer Urkunde über eine hypotheekarische Belastung*
 sauhalter, seihalter: *Schweinehalter, Schweineknecht*
 saumb sall: *Saumsal, Nachlässigkeit, Säumigkeit*
 säz notln: *Konzept eines Pfand- oder Schuldbriefes*
 schab, Pl. schäb: *Schaub, Bündel (Garbe[n]) von Stroh oder Reisig*
 schachen, schahen: *Waldfleck*
 schadloshaltungen: *Ansprüche auf Entschädigung für (künftige) Schäden*
 schadloß schreiben, schadtloßschreibung: *Urkunde, in der eine Schadloshaltung zugesichert wird → schadloßhaltung*
 schadloßhaltung: *Anspruch auf den Ausgleich eines (auch künftigen) Schadens oder sonstigen Nachteils, Schadensersatzes oder Entschädigung*
 schäfferey, schöflerey: *Schafhof*
 schafler: *Schäfer*
 schaiden: → *scheider*
 schamel: *Schemel*
 schapfen, schapffen: *Gefäß mit langem Stiel zum Schöpfen*
 scheer: *Schere*
 scheff roß: *Treidelpferd, Pferd zum Ziehen eines Schiffes stromaufwärts*
 scheff: *Schiff*
 scheffel: → *schoff*
 scheffladen: *Bretter (ursprünglich Bretter für den Schiffbau)*

Verzeichnisse und Register

- scheider, scheitten: *Pl. Scheite*
schepseneß fleisch, schebses, schepßenes: *Hammelfleisch*
scherigant: *Scherge, Gerichtsdiener*
schese, sches, *Pl. schesen*: → chaise
schifferig, schiffrig: *mit (Holz-)schiefern behaftet*
schimplich, schumplich: *schimmelig*
schisling, schißling: *Schössling*
schissler, schüßler: *Handwerker, der Schüsseln herstellt*
schlacht: *Abzugsgraben; Entwässerungsgraben*
schlahen: *schlachten*
schlauch: *Penis eines Hengstes oder Wallachs*
schlauchpoting: *Schlauchbottich*
schleiderisch: *verschwenderisch*
schlüten, schlütten: *Schlitten*
schmach: *Geschmack*
schmerlaub: *Laub für die Schweinemast*
schnipfereyen: *Diebstähle*
schöbern, schobern: *Schober herstellen, d. h. das geschnittene Getreide zu Garben binden und diese zu Schobern anhäufen bzw. zu Mandeln formieren (→ mandl)*
schöff reutter, schöff reuter, schöffreider: *Schiffreiter, Pferdetreiber bei Schiffszügen*
schoff, *Pl. schäffer*: *Bottich, offenes Gefäß, Holzgefäß*
schoffen: *Schafe*
schöffleut: *Schiffleute, Schiffer*
schöllen: *schälen*
schradtgaden, schrot gadn: *Schrotkammer*
schrankschreiber, schrankenschreiber: *Aufseher bzw. Schreibkraft an einer Schranke bei der Einhebung des Weinzehents. Der Schrankenschreiber kontrollierte die Bütten der Weingartenarbeiter bei der für diesen Zweck aufgerichteten Schranke und verzeichnete die Menge der Ernte*
schraufstok: *Schraubstock*
schreibgelt: *Gebühr für das Aufsetzen von Schriftstücken, für Eintragungen etc.; Entgelt, Lohn eines Schreibers*
schrotten: *schroten, Getreidekörner grob mahlen*
schüff: *Schiff*
schwain halter: *Schweinehalter, Schweinekecht*
schwaras traidt: *schweres Getreide (Roggen und Weizen)*
schwebel: *Schwefel*
schweblich: *schwefelig (Schwefelgeruchsnote beim Wein)*
schweitzerey: *Milchwirtschaftsbetrieb*
Sebastiani: *Gedenktag des Hl. Sebastian, 20. Januar*
sechsthaill: *Sechstel, Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 10,25 Liter (= 1/6 eines niederösterreichischen Landmetzens)*
seekhl: *Geldsäckel*
seiten: *(ab-)sehen*
seitl: *Seidel, Hohlmaß: 0,3535 Liter*

5. Glossar

- sembleß mehl, sehmelmelb: *Mehl mit hoher Qualität (Semmelmehl)*
seniff: *Senf* → weiser senniff
sennff plie: *Pl. Senfblüten*
sequestrations-rechungen: *Rechnungen bei Zwangsverwaltungen*
sequestrazionssachen: *Zwangsverwaltungen*
seuenbaum: *Sadebaum (Juniperus sabina)*
seyßern: *säubern*
sibl: *Sieb*
sibschafft, sipschafft, sibtschaft, *Pl. sibschafften: Verwandtschaft*
sibschafftweißungen, sibschafftweissungen, sipschafft weißungen, sipschafftweisungen: *Urkunde zum Nachweis der Abstammung bzw. der Verwandtschaftsverhältnisse (für Erbensprüche)*
sichauß: *Siechhaus, Spital*
sidnknecht: *Suttenknecht*
siechkhnecht: *Dienstbote im Spital*
sieß: *süß*
signet: *Siegel, hier Typar*
Simonis marckht: *Markttag am Gedenktag des Hl. Simon, 28. Oktober*
sipschaffthandlungen: *Amtshandlungen zur Feststellung der Abstammung bzw. der Verwandtschaftsverhältnisse (für Erbensprüche)*
siss: *süß*
söckhl: *Säckchen*
sohne: *Sonne*
solchermassen: *in solcher Weise*
solicitor: *Sachwalter, Anwalt, Rechtsvertreter*
sollt: *Sold*
sollve: *Salbei*
sommerzeil: *Sommerzeile; Häuserzeile, die der Sonnenseite zugewandt ist (findet sich in verschiedenen Wiener Vororten)*
Sont Veits dog: *Gedenktag des Hl. Veit, 15. Juni*
spänn, spain, spenlein: *Späne*
spanzetzl: *schriftlicher Werkvertrag; Quittung*
specification: *Verzeichnis*
speiser, speisser: *Speisenausträger*
speißwein, gmain speißwein: *(gewöhnlicher) Speisewein*
speiswein: *Messwein*
spensau, sponsau: *Spanferkel (junges Ferkel)*
sperrtaxen: *Steuern bei Verhängung einer Vermögenssperre auf Antrag eines Gläubigers*
spindt: → spund
spitaller: *Spitalsinsassen*
spitlmeister, spitelmeisterin: *Spittelmeister/-in, Spitalmeister/-in*
spönath: *Spinat*
spornader: *Ader bei Pferden, die am Bauch hinter dem Gurt in der Gegend, in der der Sporn eingesetzt wird, verläuft*

Verzeichnisse und Register

spund, spundt: *Zapfen, mit dem das Spundloch geschlossen wird*
staffel: *Pl. Absätze, Stufen*
stainsezungs bewilligung: *Bewilligung zur Setzung eines Marksteines*
stainung: → rainung und stainung
stauf: *Hohlmaß (Flüssigkeiten): 7,07 Liter*
steckhen: *Weinstecken*
steckhenschlagen: *Einschlagen der Weinstecken*
stelle: *Ställe*
stiel: *Stühle*
stifften: *einen untertänigen Grund an einen Grundholden vergeben*
stostu: *stößt du*
stoyrer: *Steuermann*
straabehältnüss, straa behältnuß: *Streusandbehälter*
strags, strackhß: *stracks, sofort, ohne Verzug*
streflich, strafflich, sträfflich: *1. untadelig; 2. strafwürdig*
streÿ, streü: *Streu*
strho: *Stroh*
strich: *Mehlmaß: 40,75 Liter (Wiener Strich)*
stroseckh, strosekh: *Strohsäcke*
stup, stüpp: *Pulver, Staub*
stÿr: *Steuer, Bug des Schiffes*
subrepartition: *Aufteilung der Steuern auf einzelne Untertanen (Repartition war die Aufteilung der Steuer auf die Grundherren, die von landständischen Organen vorgenommen wurde); Steueraufzeichnungen*
succentor: *Kirchenmusiker*
süeßobers: *Schlagobers, Schlagsahne*
sumer: *Sommer*
suplicationes: *Bittschriften*
suplieren: *supplieren, vertreten*
supplent: *Stellvertreter*
sutte, suttn, sutten, sützen: *Krankenstube*
sützen müetter: *Insassin des Stiftsspitals mit einer Vorsteherinnenfunktion*
suttenvatter, suttnvatter, sützen vatter: *Insasse des Stiftsspitals mit einer Vorsteherfunktion*

T

tagbuch: *Buch, in dem die täglichen Amtshandlungen (z.B. die eingenommenen Gelder) eingetragen werden*
taghueter, taghietter, taghütter: *Weingartenhüter am Tag*
taghut: *Beaufsichtigung der Weingärten am Tag*
taigl: *Mehlteigl; Wasser mit Mehl verrührt zum Binden von Suppen oder Saucen*
tättungen: *Taten*
taz, tatz, tätz: *Getränkesteuer*
tazer: *Getränkesteuereinheber* → taz

5. Glossar

techteln: *einfeuchten*
teichtkhnecht, teüchtkhnecht: *Teichknecht*
temperieren, dempferierth: *mischen*
teren: *deren*
teuglich: *täglich*
theicht, teicht: *Pl. Teiche*
thene: *Tenne*
thier, thierr: *dürr*
thimion, timion: *Thymian*
Thonau, Thaunau, Tainau, Tonau, Thuenu, Thainau, Thunau, Thanau: *Donau*
Thonau müel, Thaunau mill, Tainau müll, *Pl. Thuenu mulln, Thuenu müllen, Thonau mülln: Donaumühle*
thoner, duner: *Donnerstag*
thor, *Pl. thore, thor, tohr: Tor*
thorhieter, thorhietter, thorhueter, thorhüetter: *Torhüter*
thorn, thuern, thurn, türn, *Gen. thuernns: Turm, Gefängnis*
thorwärtl, thorwärttl, torwärtl, thorwärthl: *Torwörter, Torhüter*
thüerl, thierl, thierll: *Türchen (gemeint ist eine Tür im Eingangstor)*
thung braitten: *Dung ausbreiten, düngen*
thurn, thürn: *Türen*
thurnergesellen, thurnergeseln: *Musikanten*
tichlein, thichlein, tichel, thichl: *Tüchlein*
tintengrüg: *Tintenkrüge*
tractat de juribus incorporalibus: *Kodifikation des für die Beziehungen zwischen Untertanen und Grundherren geltenden Rechts von Kaiser Leopold I. aus dem Jahr 1679*
trangel: *Tragbehälter*
traidt: *Getreide, Roggen*
trattschäffl, tretschaffer: *Tretschaff, Tretbottich (großer Holzbehälter, in dem die Maische mit den Füßen gestampft wurde, um den Saft auszupressen)*
trieb: *trüb*
trist, *Pl. tristen: festgetretener Haufen, Strohstock*
tröster: *Trester*
troung: *Androhung (von Strafe)*
tröydt, treÿdt: *Getreide*
truche, trüche, trühl: *Truhe*
trumllen: *Pl. Trommeln*
trungkhleuten: *Besucher beim Weinausschank*
tugatenwag, tugatenwaag: *Dukatenwaage*
Tung: *Dünger*
tunnen: *düngen*
turn straff: *Gefängnisstrafe*
türnitz, türniz, thurniz, turniz, tierniz, tiernitz, tüerniz, tüernüz, thüernitz, tirniz, tiernitz, durnitz: *Stube, Gaststube, Speisessal eines Klosters (oder Schlosses)*

U

übergehen: *kontrollieren*
übergeher, ubergeer, ubergeher: *herumgehender Kontrollbeamter*
überländ contributionale: *Steuer auf die Überländgründe* (→ *uberlenndt gründen*)
überlenndt gründen, überländen uberlanndt: *Parzellen, die nicht fest mit einem Hof verbunden waren und über die der Besitzer frei verfügen konnte*
ubrig: *unnötig, überflüssig*
uhrn: → *urn*
umber: → *imber*
umberthumb: → *imberthumb*
umbgäng: *Umgänge, Prozessionen*
umbgrais: *Umkreis*
umschlagen, umschlagen, umschlachen: *umschlagen, (Getreide) umschaukeln*
unargwenig: *nicht argwöhnisch*
unbefucht: *unbefugt*
unbillich: *ungehörig, unangemessen*
uner: *Unehre*
unflodt, unflatt, unflott: *Unflat, Schmutz, Dreck*
ungeld: *Ungeld, Getränkesteuer*
ungelter: *Ungeldeinheber* → *ungeld*
ungeneut: *nicht zerstampft*
ungereütterter: *ungesiebt*
ungeschmöch, ungeschmoch: *unschmackhaft*
ungevarlich, ungevärlich, ungevarlichen: *ungefähr*
ungewunden: *ungereinigt (Getreide)*
ungist: *ungefähr*
unmurckhen: *Gurken*
unnotturfftig: *unnötig*
Unser lieben Frauen Täfferle: *Maria Taferl*
unterschleif, unterschlaiff: *Unterschlupf, Versteck*
(sich) unterwinten: *sich einer Sache annehmen, sich eine Sache aneignen*
untz, unntz, unntzt: *bis*
unverschaidenlich: *ohne Unterschied*
unversehen, unversechens, unversehens: *unangekündigt, plötzlich, ohne dass es vorauszu-
sehen war*
unziffer: *Ungeziefer*
urbar: *Verzeichnis der untertänigen Güter und Renten einer Herrschaft*
urfahr knecht: *Überfuhrknecht, Fährknecht, Schiffsmann bei der Überfuhr über die Donau*
urfar, urfahar, urfhar: *Überfuhr, Überfahrt (über die Donau)*
urlabn: *entlassen*
urn: *Pl. Weinmaß: 11,32 Liter (= 8 Wiener Maß)*
urthel: *Urteil*

V

- V.O.M.B.: *Viertel ober dem Manhartsberg*
 V.O.W.W.: *Viertel ober dem Wienerwald*
 V.U.M.B.: *Viertel unter dem Manhartsberg*
 V.U.W.W.: *Viertel unter dem Wienerwald*
 vachgrüeb: → *fachgrueb*
 vachgrüebrauben: *Räumen der* → *fachgrueb*
 vaciert: *vakant*
 vas abpintten: *die Reifen um die Fässer anbringen*
 vas: *Fässer*
 vastäge: *Fasttage*
 vasten, vassten: *Fastenzeit*
 veigel wurtzen, veiglwurtzen: *Veilchenwurzel*
 vekhern: *wechseln*
 velligkeiten, völlighaiten: *Fälligkeiten*
 verabschaidung, verbschaidung, Pl. verbschaidungen: *Urteil, Bescheid, Bewilligung, Entscheidung, Urteilsfällung*
 veralienieren: *verkaufen*
 verandern: *entlassen*
 verbirgten: *verbürgten*
 verbschaidungs-prothocollen: *Bescheidprotokolle* → *verabschaidung*
 verfridet: *eingezäunt*
 vergeben weiber, vergebne weiber: *verwegene, d. h. frivole Frauen*
 vergen: *Forellen (?)*
 vergreifen: *durch Angreifen des Stabes das Gelöbnis ablegen*
 vergunth: *vergönnt*
 verhaltung: *Verhalten*
 verhorsachen: *Verhöre*
 verjessen: *vergären*
 verjessung: *Vergärung*
 verkhern, verkheren: *wechseln*
 verlaben: *einverleiben, jemanden aufnehmen*
 verlaß, verlass: *Pachtsumme*
 verlassen: *verpachten*
 verlibt: *durch ein Gelübde verbunden*
 vermonen: *einmahnen, ermahnen*
 vernegliert: *vernachlässigt*
 verobligiert: *verpflichtet*
 verparthieren: *entwenden, widerrechtlich zur Seite schaffen*
 verpedtschafft: *versiegelt*
 verpeillen: *ein Fass zuschließen*
 verprechung: *Verbrechen, Vergehen*
 verr, ferr, fer: *fern*

Verzeichnisse und Register

verraiten: *ausreiten, verreisen*
verraiten, verraiten: *verrechnen, abgerechnen*
verraithung: *Rechnung, Abrechnung* → *raittung*
verre: *Entfernung*
verreithen, vereiten, verraiten, verraitn: *verrechnen, abrechnen*
versaumung: *Versäumnis*
versehen, versehen, versechens, versehens: *versehen, versorgen, bewirten, verköstigen*
(*mit* → *zerung versehen*)
versehung: *Verköstigung*
versicherung: *Sicherheit*
verspunden: *das Spundloch mit dem Zapfen verschließen*
verstrickhen: *angeloben*
verwarlast: *verwahrlost*
verwarlasung: *Verwahrlosung*
verwarung: *Gewahrsam, Schutz*
verwesung, seiner verwesung: *Amtsverwaltung, Verwaltungsbereich*
verworchten: *verwirkten*
verzagen: *hinausgeschoben*
vidimirt, vitimirt, vidimiert, vidimierter: *beglaubigt*
viechmenscher: *Viehmägde*
vierdigen: *vorjährigen*
viersehung thuen, fusersehung thuen: *Vorsorge ergreifen*
viertig: *fertig*
vierting, vierting: *Vierdung, Gewichtseinheit = 0,1415 Kilogramm (Viertel eines Pfundes)*
vigilia Epiphania: *Vorabend des Festtages Erscheinung des Herrn (5. Januar)*
vischthädig, vischthting: *Fischtaiding, Taiding der Fischereigemeinde*
vischwaidt: *Fischweide, das Recht in einem bestimmten Gebiet zu fischen; Fischfang*
visier, fisier: *Messen des Fassinhaltes*
visierer: *Fassmesser*
vleÿsch: *Fleisch*
vogljejaidt, vogl ghait, vogl jaidt, volgl ghait, vogl ghaidt: *Vogeljagd (gemeint sind die zum Niederwild gehörigen Vögel, d. h. Fasan, Rebhuhn etc.)*
vogtbar: *mündig*
völlig: *fällig*
vollmon: *Vollmond*
vollwerchen, volwerchen, volberchen: *(Fässer) abdichten, »Fässer zuschlagen«*
vorbemellt: *wie oben angeführt*
vorbiegen: *vorbeugen*
vorlechen: *verleihen*
vorredt: *Vorräte*
vorterbuech: *Forderungenbuch*
voß: *Fass*
vüch, viech: *Vieh*

W

- wagnerholz: *Holz für die Herstellung von Wägen und Rädern*
- wahn, wohn: *leer, nicht ganz voll*
- waholder: *Wacholder*
- waicher wein: *milder Wein*
- waisen- und depositenam: *Amt in dem die → waisenkasse und die → depositengelder verwaltet wurden*
- waisengelder: *Waisenvermögen*
- waisenkasse: *Einrichtung der Grundherrschaft, die das Erbe der Waisen (→ waisengelder) veranlagte*
- waist khernen: *Weizenkörner*
- waitgelt, waidtgelt, waidtgeltt: *Pacht für Viehweiden*
- waitoschen, wetoschen: *Weidenasche, Asche von Weidenholz (?)*
- waitz ahrn: *Pl. Weizenähren*
- waitz, waýtzt: *Weizen*
- wällt: *Pl. Wälder*
- wandl, wandel, wandll, Pl. wenndl, wandell, wandel, wendl, wännld: *1. Strafgeld, Geldstrafe; 2. Lebenswandel*
- warzaichen: *Kennzeichen, Merkzeichen*
- waschin: *Wäscherin*
- wasgestallt: *auf welche Weise*
- wasmassen: *auf welche Weise, wie*
- wassergiel: *Wasserbehälter*
- wassermarchung: *Gewässergrenze*
- wasserpeutl, wasserpeützl, wasserpeutell, waßerpeützl: *Wasserbeutel, Schlauch aus Beuteltuch (Vorrichtung bei Mühlen); durch den wasserpeutell gemahlen nach dem Mahlen gebeutelt, d. h. durch einen Schlauch aus Beuteltuch geleitet, sodass das Mehl durch die Poren des Beuteltuches fällt, während sich die Kleie am Ende des Schlauches in einem Sieb sammelt*
- wasserschaf: *Wasserschaff, offenes Wassergefäß, Wasserkübel, Wasserbottich*
- wätz: → waitz
- waýdedienst: *Weidezins*
- waýsensreiber: *Schreiber im → waisen- und depositenam*
- weder: *Wetter*
- wein tretter: *Pl. Weintreter (beim Auspressen des Weines durch Stampfen der Maische mit den Füßen)*
- weinber, wein per: *Pl. Weinbeeren, Weintrauben*
- weinfchungsbeschreibung: *Verzeichnung der Weinernte (zur Veranlagung des Weinzehents)*
- weinkheller: *1. Weinkeller; 2. Weinkellner (Beamter)*
- weinmost, weinmöst: *Weinmost: Saft von gekelterten Trauben (als Abgabe)*
- weinzýerl, wein zirl, weinzüerl, weinzierll, weinzierl: *Weinzierl, Weinbaufachmann, der für den Betrieb der Weingärten und die Aufsicht über die Weingartenarbeiter zuständig war*
- weiroch, weirach, weirhrä, weýroch: *Weihrauch*

Verzeichnisse und Register

weisser senniff, weiser senniff: *weißer Senf (Sinapis alba)*
weit: *Weide*
wellisch khundlkhrauth: → khundlkhrauth
wenedict wurtzen, wenetickh wurtzen, wenetickht wurtzen: *Benediktwurzel, Nelkenwurzel (Geum urbanum)*
erchzeig: *Werkzeug*
wickhen plie: *Pl. Wickenblüten*
wiener mezen: *Wiener Metzen, Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 42 Liter (bis 1596 bzw. 1620), 46,25 Liter (1690–1752)*
wiermig: *von Würmern befallen*
wildbahn: *Wildbann*
winden, wünthen: → abwinden
windtfäll, windfählen: *vom Wind bzw. Sturm gefällte (entwurzelte oder abgebrochene) Bäume*
wingkhemall, winckhmall: *unerlaubter Verzehr von Lebensmittel in Verstecken (→ winkhelfressereyen)*
winkhel, *Pl. winckheln: Schlupfwinkel, Versteck*
winkhelfressereyen, winckhlfressereyen: *unbefugter Verzehr von Lebensmittel in Verstecken (→ wingkhemall)*
winnt: *Wind*
wipflen: *gipfeln, Entspitzen der Triebe (Weinbau)*
wiphholz, wipfelholz, wipfflholz, wüpfelholz: *Wipfelholz, Kronenholz, Holz vom oberen Ende des Baumes (im Gegensatz zum Stammholz)*
wipplig, wiplig, wiplich, wiblich: *von Kornwürmern befallen*
wiße: *Wiese*
wissen: *Wissen*
wöhnten: *wenden*
wolermeler: *oben genannter*
wollandt, wollent: *wallendes*
wollandt: *wallend*
wollgeschmoch: *wohlschmeckend*
wötter: *Gewitter*
woxen: *wachsen*
würben: *Würmer*

Y

yere, yhr: *ihre*
yme: *ihm*

Z

zäch, zech, zöch, zaich: *Zähe (Weinfehler)*
zählgelder: *Abgabe, die die Untertanen für das Zählen von Geldbeträgen, die ihnen von der Herrschaft ausgezahlt wurden, entrichten mussten*
zäm: *Zaum*

5. Glossar

- zaunhut: *Beaufsichtigung der Zäune um die Weingärten*
zechen: *Pl. Zecken*
zechleüthen, zöchleütte, zöch leuth: *Beigeordnete des Zechpropstes, den sie bei der Verwaltung des Kirchenvermögens unterstützten*
zechmaister: *Vorsteher einer Zunft*
zedell: *Zettel*
zehendthandler: *Zehenthandler*
zehent ausstöcker: *Zehentausstecker (deren Funktion war, die abzuliefernden → mandl durch Aufstecken eines sichtbaren Zweiges zu kennzeichnen)*
zehentgefäll: *Zehentabgabe*
zehet einbringer: *Zehenteinbringer*
zehet trager, zechent trager: *Zehenträger, Träger bei der Einhebung des Zehents*
zehetbeschreiber: *Zehentbeschreiber*
zehett wein, zechetwein, zehetwein: *Zehentwein*
zehetraidt: *Zehentgetreide*
zeitig, zeittig: *reif*
zentschreiber *Zehentschreiber*
zergaden: *Vorratsraum für die Lebensmittel*
zerung, zerrung, zehrung: *Verköstigung, Proviant*
zeuchen, zeichen, zeuhen: *sehen*
zeug: *Zaumzeug*
zillen schopper: *Schiffsbaumeister für Zillen*
zimerholz, zimmerholz: *Holz für Zimmermannsarbeiten, Bauholz*
zimet rehrn: *Zimtstange*
zimet rinden, zimetrinten: *Zimtrinde*
zimmerter: *Eicher, Eichmeister*
zimmergsölln: *Zimmermannsgesellen*
zirkularien: *Schriftstücke einer zentralen Verwaltungsbehörde, die im Rundlauf von Herrschaft zu Herrschaft zur Kenntnisnahme gesendet wurden; das von den adressierten Herrschaftsvorstehern zu unterfertigende Zirkular wurde nach dem Rundlauf wieder an die Zentralbehörde zurückgeschickt*
zitterann: *Zitrone*
zitwer: *Zitwerwurzel, Weiße Curcuma*
zotte: *(herabhängendes) Haarbüschel bei Tieren*
zu peillen: → *peillen*
zubehulzen, zuebehülzen: *mit Holz zu versorgen*
zuber, züber: *Gefäß mit zwei Griffen; Holzbottich, Holztrug, Holzkübel*
zuegeherung, zuegehorung, zuegehörung: *Zubehör*
zuemphahen: *zu empfangen*
zueschrader, zueschratter, zueschrotter, zueschrather: *Fleischhacker*
zugebeilt: *verschlossen (Fass)*
zülle: *Zille (Bootstyp)*
zumaisnen, zuemaissen: *zu schlagen, abzuholzen*
zürh, zürch: *Zürch, Kot des Pferdes*

Verzeichnisse und Register

zusratten, zueschrotten: *Fleisch zerkleinern, aufbereiten*

zustiffen: *untertänige Liegenschaften an Grundholden vergeben*

zustiftung: *Vergabe untertäniger Liegenschaften an Grundholden*

zwier: *zweimal*

zwifel: *Zwiebel*

zwilch: *Zwilch, sehr fester Stoff in Köperbindung*

ÿeter: *jeder*

6. Personenregister

- Adler, Johann Michael, Registrator 750,
757, 763
- Agnes von Waiblingen, Ehefrau des
Markgrafen Leopold III. 30
- Aichberger, Johann Baptist, Kanzlist,
Hofrichteradjunkt, Justiziar 749, 753,
756, 772, 773
- Aichberger, Thomas, Hofgerichtsschreiber,
Expedito 748, 752, 756
- Aichleuthner, Hans 561
- Aigner, Johannes, Hausmeister Freihaus in
Wien 717, 720
- Aimer, Georg, Förster, Weinkellner 489,
490, 531, 532, 540, 571
- Altzinger, Hans, Förster 439, 440
- Amphertaller, Sigmund, Hofmeister 157
- Apfelbeck, Hans Ulrich, landesfürstlicher
Anwalt 40, 49, 81, 126, 169, 427, 433
- Apfelbeck, Hieronymus, Hofmeister 153,
161
- Arnold, Nikolaus, Chorherr 590, 597
- Artz von und zu Vasegg, Edmund Maria
Joseph, Weihbischof von Wien 42
- Aschl, Ulrich, landesfürstlicher Anwalt 376
- Auberger, Wolf, Bürger Klosterneuburg
372, 374, 375
- Auer, Hans 561
- Beschemmerle, Ferdinand Leopold, Provisor
Stiftsapotheke 676, 678
- Brenner, Johann 41
- Buol, Johann Paul Freiherr von 42
- Cammerling, Franz Leopold,
Kammerschreiber 726
- Caspar, N.N., Hofmaurer 649
- Christian, N.N., Schreiber 488
- Christiani, Kaspar, Propst 40, 41, 51, 76,
168, 174, 175, 180, 240, 245, 247, 268, 427,
531, 532, 540, 590, 597, 624, 628, 724
- Christoph, N.N., Kaplan 624
- Christoph, N.N., Schreiber 502
- Cini, Jakob II. Johannes, Propst 663, 667
- Dauderlau, Ignaz, Kanzleidirektor 64, 757,
760–765
- Demel, Marx, Hofmeister 571
- Devillart, Johann Georg, Spittelmeister
667, 668
- Dietrich, Johann, Zehenthändler 584
- Dollinger, Jacob 561
- Dunkler, Gaudenz Andreas, Propst 42, 402,
768–773
- Eder, Bernhard, Hofmeister 140, 145
- Eder, Leopold, Kanzleidiener 782
- Eiblwieser, Kaspar, Schiffsknecht 726, 729
- Eichler, Joachim 41
- Engelberger, Alexander, Provisor
Stiftsapotheke 673, 676
- Entinger, Simon, Schiffsknecht 726, 729
- Entner, Johann, Kammeramtsschreiber,
Zehenthändler 774
- Ferdinand I., Kaiser 81, 100, 126, 131
- Freisinger, Petrus, Oberkellerer 758
- Frumb, Abraham Zacharias,
Meierhofverwalter Stifftsspital 667, 668
- Fuchs, Joannis, Kämmerer 180
- Gagg von Lewenberg, Johann Baptist von,
Dr., Hofmeister 216
- Gerstner, Michael, Rentschreiber 268, 273,
274
- Gieshuber, Jacob 561
- Göpl, Johann, Mag., Hofmeister 201, 206
- Grebner, Michael, Schiffsknecht 729
- Grell, N.N., Amtsprotokollist, Konzipist
749
- Großpruner, Melchior, Pfistermeister 619,
620
- Gschladt, Johann, Buchhalter 768
- Gschlendt, Hans, Hofmeister 76, 247, 248
- Gusenbauer, Hans, Schiffsknecht 726, 729
- Hans, N.N., Koch des Prälaten 632
- Happe, Nicolaus, Remanenzler 352, 354
- Hartmann, Propst 31, 43, 757
- Hausmanstetter, Georg II., Propst 32, 34,
35, 39, 46–48, 140, 145, 238, 239
- Hayden, Wolfgang, Propst 48, 68, 149, 152,
153, 157, 161

Verzeichnisse und Register

- Heckner, Hans 252
 Heinrich IV., Kaiser 30
 Hintermayr, Leopold, Propst 39, 49, 51, 81,
 98, 168, 169, 174, 240, 376, 427, 433
 Hipfinger, Anita 27
 Hochedlinger, Michael 25
 Höller, Gerald 29
 Hohenecker, Karl, Grundbuchshandler 75,
 751, 757, 760, 761, 771
 Holubar, Karl 29
 Holzinger, Leopold, Kammeramtsschreiber
 421, 422
 Hübner, Petrus II., Propst 39, 48, 49, 80,
 115, 122, 164, 372–374, 423, 520, 554, 585,
 615, 619
 Huetter, Georg, Schiffsknecht 726, 729
 Huetter, Veit, Ratsbürger zu Krems 98,
 376, 378–380

 Jeremias, Jacob, Schiffsknecht 726, 729
 Johannes, N.N., Lehrer 488
 Juraseck, Christoph, Dr., Hofrichter,
 Justiziar 775

 Kalousek, Josef 26
 Kannengiesser, Gerhard, Kammerschreiber
 726
 Khlesl, Melchior, Passauer Offizial,
 Erzbischof von Wien, Kardinal 28, 40
 Kirchstetter, Georg, Remanenzler 345, 347,
 348, 355
 Knittler, Herbert 37
 Koppreiter, Anton, Pupillenraithandler
 757, 765, 769
 Kosstla, Leopold, Verwalter des Hofes in
 Krems 98, 376
 Krawarik, Hans 30
 Krell, Ernst, Amtsprotokollist 753
 Krell, Franz Joseph, Hofmeister 232
 Kreuzer, Leopold, Rentschreiberadjunkt,
 Grundbuchschreiber 744
 Kreuzer, Leopold, Rentschreiberadjunkt,
 Grundbuchsschreiber 751, 753, 757
 Kunisch, Hans, Förster 433

 Lambert, Franz, Hofrichter 78, 748, 756,
 759, 760, 776
 Lampert, Matthias, Geschirrmeister
 702–704

 Leeb, Floridus Johannes von Nepomuk,
 Propst 29, 42, 84, 398, 583, 730, 739,
 759–767, 778, 780
 Leitheuserin, N.N. 561
 Leopold III., Markgraf 29–31
 Liechtenstein, Gundaker Fürst von 27
 Lindemayr, Hieronymus, Forstamtsinspektor
 472
 Lobhardt, Hans, Bürger Klosterneuburg
 491
 Lobhardt, Matthäus, Förster 491
 Londes, Joseph de, Oberkellerer 758
 Lorenz, Ambros Ignaz, Propst 64, 781

 Mackh, Elias, Remanenzler 348, 349, 351
 Martin, Alexander, Hofmeister 145
 Masban, Joseph, Spittelmeisterin 663
 Mathias, Paulus 561
 Matthaei, Christoph II., Propst 362
 Maximilian I., Kaiser 47
 Maximilian II., Kaiser 51
 Mayer, Kaspar, Oberkellerer 758
 Mayer, N.N., Dr. 770
 Mayr, Georg, Hofmeister 69, 174, 175, 179,
 180, 186, 249
 Mayr, Georg, Schiffsknecht 729
 Mayr, Jacob, Förster 457
 Mayr, Jacob, Kammerschreiber 409, 417
 Mayr, Jacob, Schiffsknecht 726
 Mayr, Johann Baptist, Waisenschreiber,
 Gegenhandler 749, 754, 757, 766
 Mayr, Sebastian, Dechant, Propst 338, 344,
 726
 Meichel, Gottfried Adam, Stiftsapotheker
 672, 673
 Meisner, Heinrich Otto 95
 Melzer, Lucas, Pfleger Hagenbrunn 380
 Melzer, Wenzeslaus, Dechant 670, 671
 Michael, Christof, Fleisshacker 561
 Migazzi, Christoph Anton Freiherr von,
 Erzbischof von Wien, Kardinal 42
 Millner, Rudolph II. Tobias, Propst 257,
 259, 260, 284, 287, 288, 417
 Mosmiller, Andreas, Propst 41, 52, 81, 82,
 186, 194, 252, 299, 307, 315, 316, 345, 348,
 409, 518, 519, 547, 548
 Müldwagerin, N.N. 594

 Offner, Jacob, Oberkellerer 273, 540, 547,
 714

6. Personenregister

- Pacherin, N.N. 561
- Päminger, Johann, Grundsreiber 323, 329
- Parzer, Adam, Chorherr 41
- Payr, Hörman 120
- Payr, Veit, Bürger Klosterneuburg 372, 374, 375
- Peitler, Martin, Rentamtsschreiber, Rentmeister 750, 752, 756, 771
- Pelsing, Sebastian, Pfistermeister 624, 625, 628, 634
- Perger, Ernest Johannes, Propst 227, 756, 781
- Pestl, Mathias, Stadtrichter 561
- Peter der Freisinger, Hofrichter 45
- Petrus II., Hübner, Propst 372
- Peyerl, Joseph jun., Schreiber, Kanzlist 749, 753, 756
- Peyerl, Joseph sen., Zehenthändler 750, 756, 764
- Pfaller, Peter, Hofmeister 186, 187, 194
- Pfannenstill, Christof 561
- Piber, Paul 561
- Pilbach von Riedenwarth, Maximilian August, Justiziar 402, 403
- Poisingin, Maria Theresia, Apothekerwitwe 674
- Polzman(n), Balthasar, Propst 51, 69, 73, 82, 98, 174, 175, 180, 242, 249, 251, 268, 274, 278, 376, 433, 439, 445, 489, 531, 532, 540, 590, 711, 712
- Prätorius, Balthasar 41
- Prantl, Johann Georg, Hofmeister 207, 212
- Prieschenkh, Fabian 561
- Prisch, Konrad, Büchsenmeister 624
- Prudentius, Andreas, Klosterrat 491, 571
- Puchhoff, Friedrich Virgil, Remanenzer, Registrator, Sollizitator 345, 355, 357, 360, 362–364
- Puchner, Hans, Küchenmeister 590
- Puchner, Paul, Küchenmeister 590, 597
- Puchner, Stephan, Schiffsknecht 726, 729
- Pürer, Christof, Hauswirt Stiftshaus in Wien 711–714
- Pürlinger, Daniel, Organist 488
- Raiger, Sebold, landesfürstlicher Anwalt 48, 68, 149, 153, 157
- Reichin, N.N. 561
- Reiser, Johann Michael, Organist 720, 722
- Renz, Hermann, Hofmeister 168, 169, 174, 175, 179, 180, 240, 245, 247
- Ridinger, Barbara, Meierin 372, 374, 375
- Ridinger, Hans, Meier 372, 374, 375
- Rieshofer, Caspar, Chorherr 41
- Ristel, Carl Hartmann, Registrator 360, 365, 367
- Röhrig, Floridus 29
- Roggenreiter, N.N., Pupillenraithändler 749
- Roleman, Gottfried Johannes von, Propst 388, 392
- Rudolf II., Kaiser 40, 41
- Rudolph II., Tobias Millner, Propst 330, 338, 348, 349, 417
- Rueff (Ruef), Thomas von, Propst 41, 69, 71, 186, 655, 714, 729
- Rußkäfer, Thoman, Schiffsknecht 726
- Ruttenstock, Jakob, Propst 42
- Sällinger, Sebastian, Förster 492
- Salzgeber, Johann Michael, Hofmeister 227
- Sariot, Johann Chrysostomus, Frater, Administrator 41, 52, 635, 643
- Saurer von Sauerburg, Maximilian, Verwalter des Hofes in Krems, Wassermautner 98, 376, 379
- Saydler, Delasius, Oberkellerer 726
- Scharrer, Adam I., Dechant, Propst 574, 581, 672, 673, 725, 726, 729
- Schlaher, Bernhard, Hofmeister 157, 160
- Schmeddingh, Bernhard II., Propst 352, 380, 385
- Schmid, Georg, Zehentamtsschreiber 751, 753, 756
- Schmidt, Siegmund, Grundsreiber 273, 540, 547
- Schmiedt, Valentin, Pflieger Atzenbrugg 385
- Schmitt, Stephan 488
- Schneider, Georg, Schiffsknecht 726, 729
- Schönfelner, Kaspar, Fleischhacker 561
- Schopper, Georg, Hofmeister 68, 149
- Schriml, Joseph Thomas, Hofmeister 61, 218, 222
- Schumann, Wilhelm, Förster 427
- Schwach, Andre, Förster Tuttenhof 475
- Sedlmayr, Hans, Hofgärtner 722, 723
- Segenseisen von Segenberg, Veit, Hofmeister 52, 186, 194, 200, 252, 254, 635, 643

Verzeichnisse und Register

- Segl, Johann 561
 Seyfried, Hans, Hauswirt Stiftshaus in Wien
 714, 716, 717
 Specht, Mauritius, Hofmeister 73, 242,
 250, 252
 Spitzer, Augustin, Weinkellner 547, 548
 Stachel, Hans, Schiffsknecht 726, 729
 Stadtlmaÿr, Simon 561
 Stärl, Christoph I., Propst 48, 98, 153, 157,
 161, 370, 376, 380
 Staudinger, Berthold II. Johannes Paulus,
 Propst 232, 237, 278, 281, 475, 478, 644,
 645, 676
 Steigerwald, Jakob, Grundsreiber 330,
 338
 Ster, Hans, Hofmeister 60, 243, 255, 256
 Stettinger, Christof 561
 Stifken, Friedrich, Stiftsapotheker
 669–671
 Strauß, Christoph 37
 Streicher, Hieronymus, Hofmeister 153,
 157, 161
 Ströling, Franz Werner, Mag., Hofmeister
 242, 250, 252
 Sulzenbacher, Joseph,
 Einreichungsprotokollist 749, 752, 756
 Sverak, Liselotte 29

 Tanner, Veit, Hofmeister 168, 169, 174,
 240, 245, 247, 372, 374
 Teisserin, N.N. 633

 Treiber, Adolfine 30
 Trenbach, Urban von, Bischof von Passau
 40

 Wagner, Martin, Förster Tuttenhof 472,
 474
 Waitz, Bernhard I. Enoch, Propst 52, 201,
 206, 207, 243, 255, 284, 287, 323, 330, 457,
 561
 Wanderer, Ignaz, Zehenthändler 774
 Wegschaider, Philipp, Grundsreiber 307,
 316, 322
 Weidinger, Joseph, Buchhalter,
 Pupillenraithändler 767, 769
 Weissenstein, Andreas 28, 40
 Wenig, Joseph Ernst, Remanenzler,
 Vizeregistrator 358, 360, 361
 Wetzler, Jacob, Chorherr 41
 Widenberger, Hans, Rentschreiber 268, 274
 Winkelbauer, Thomas 26
 Wisner, Georg, Senior 180, 714
 Wolf, Leopold Michael, Rentschreiber,
 Rentmeister 61, 278, 281, 750, 756, 762,
 777
 Würfl, Pilgrimus, Oberkellerer 758

 Zebiz, Engelhart von, Hofmeister 238
 Zehendner, Karl, Grundbuchshändler 777
 Zehetner, Michael, Grundsreiber 299,
 307, 315, 316
 Zeibig, Hartmann 45

7. Ortsregister

- Aichenstauden 33
 Altenberg 475
 Altenmarkt 33
 Asparn 33
 Atzenbrugg 33, 59, 88, 331, 385, 386, 420,
 580, 727, 728

 Bad Pirawarth 33, 473, 475, 780
 Bayern 349
 Bisamberg 283, 347, 350, 353, 357, 359,
 372, 779
 Bogenneusiedl 33, 780
 Borowany (Borovany) 52
 Braunau 349
 Breitenfeld 33
 Brigittenau 482, 484, 779

 Dietrichsdorf 33
 Döbling 33, 283, 302, 306, 310, 314, 319,
 322, 325, 329, 334, 337, 341, 343, 346, 349,
 353, 526, 532, 539, 541, 546, 548, 582
 Donau 32–36, 38, 39, 44, 54, 55, 59, 60, 62,
 87, 119, 189, 217, 219, 220, 223, 225, 228,
 229, 233, 235, 244, 255, 261, 262, 265, 266,
 268, 271, 274, 276, 282, 305, 314, 321, 328,
 331, 337, 339, 343, 347, 350, 353, 357, 359,
 423, 427, 428, 430, 433, 434, 436, 440, 442,
 446, 451, 457, 458, 460, 466, 467, 472–475,
 478, 524, 530, 579, 617, 728, 748, 778, 779,
 782
 Alte Donau 778

 Ebendorf 33
 Ebersdorf 33
 Eggendorf 33
 Eibesthal 33
 Eipeltau *Siehe* Leopoldau
 Eitenthal 33
 Erdberg 36

 Feldsberg 27, 36
 Feuersbrunn 33
 Fischamend 33
 Flandorf 33
 Frättingsdorf 33

 Gänserndorf 33
 Gallitzinberg 781
 Gehrden (Westfalen) 352
 Gerasdorf 758
 Göttweig 30, 36, 37
 Götzendorf 33
 Grafenegg 36
 Grinzing 33, 283, 306, 314, 322, 329, 337,
 343, 346, 349, 353, 450, 459, 524, 526, 530,
 532, 539, 541, 546, 548, 576, 758, 780
 Guntersdorf 561
 Guntramsdorf 33

 Hagenbrunn 33, 37, 59, 88, 380, 381, 383,
 384, 420, 473, 475, 780
 Haringsee 33
 Harmannsdorf 45, 449, 450, 459
 Haselbach 449, 459
 Hauskirchen 401–403
 Hautzendorf 33
 Heiligenstadt 33, 119, 121, 129, 134, 283,
 302, 310, 319, 325, 334, 341, 346, 349, 353,
 488, 521, 524, 526, 527, 530, 532, 537–539,
 541, 545, 546, 548, 580, 735, 744, 746, 747,
 750
 Hietzing 33, 283, 488, 579, 727
 Hirschstetten 576, 745
 Höflein 33, 36, 89, 283, 302, 310, 319, 325,
 334, 341, 346, 349, 353, 356, 359, 449, 458,
 526, 532, 539, 541, 546, 548, 559, 560, 562,
 602, 604, 778, 780
 Hörersdorf 33, 391, 475, 743, 779, 780
 Hofau 477
 Hohenruppersdorf 33
 Hollabrunn 449, 450, 459
 Hüttendorf 391

 Jedleseer Au 482

 Kagran 576, 745, 758, 780
 Kahlenberg 30, 33, 34, 37, 63, 65, 283, 296,
 302, 310, 319, 325, 334, 341, 346, 349, 353,
 356, 359, 450, 460, 526, 532, 535, 541, 543,
 548, 560, 755, 764, 779
 Kahlenbergdorf 33

Verzeichnisse und Register

- Kierling 346, 349, 353, 356, 359, 560
 Klein-Harras 33, 780
 Klosterneuburg 31, 56, 71, 102, 129, 133,
 140, 143, 145, 149, 153, 157, 168, 174, 180,
 186, 194, 200, 201, 206, 207, 212, 213, 218,
 222, 232, 242–244, 252, 254, 257, 278, 281,
 299, 303, 307, 311, 315, 316, 319, 323, 326,
 330, 334, 338, 344, 345, 348, 352, 354, 355,
 358, 361, 365, 367, 372–375, 380, 383, 385,
 388, 392, 398, 404, 408, 409, 417, 421, 427,
 457, 466, 467, 471, 472, 475, 478, 482, 487,
 489, 491, 492, 531, 537, 545, 547, 554, 559,
 573, 582–584, 619, 624, 628, 635, 644, 646,
 659, 663, 667, 668, 670, 672, 673, 676, 702,
 704, 711, 714, 719, 724, 725, 729, 730, 755,
 757, 759, 760, 762–772, 774, 775, *Siehe*
auch Klosterneuburg, Stift (*Sachregister*)
 Klosterneuburg, Stadt 32–34, 39, 74, 253,
 374, 375, 450, 459, 526, 532, 541, 548, 724
 Königsbrunn 33
 Korneuburg 33, 39, 345, 391, 450, 460, 602,
 604, 778, 779
 Krems an der Donau 33, 34, 59, 89, 98, 374,
 376, 380, 580, 728
 Kritzendorf 33, 283, 302, 310, 319, 325,
 334, 341, 346, 349, 353, 356, 359, 450, 459,
 539, 546, 548, 560, 758, 780
 Landshut 372, 374
 Langenzersdorf 33, 34, 59, 214, 217, 219,
 220, 223, 225, 228, 229, 233, 235, 255, 282,
 283, 305, 328, 331, 337, 339, 343, 347, 350,
 353, 357, 359, 372, 449, 450, 458–460, 573,
 576, 577, 780
 Lederbach 559
 Leobendorf 33
 Leopoldau, Eipeltau 33, 449, 450, 459, 460,
 484, 576, 577, 645, 758, 780
 Leopoldstadt 38, 779
 Maissau 33, 219, 220, 223, 225, 228, 229,
 233, 235
 Maria Gugging 561
 Maria Taferl 580, 728
 Maustrenk 391
 Mayerling 306, 314, 329, 337, 344
 Meidling 33, 283, 322
 Melk 36, 37, 39
 Neulerchenfeld 37, 743, 747
 Neustift am Walde 37, 346, 350, 353, 582
 Niederhollabrunn 33
 Niederkreuzstetten 33
 Niederösterreich 27, 33, 69, 187, 194, 299,
 307, 316, 409, 548
 Niederrohrbach 33
 Nussberg 306, 314, 322, 329, 337, 343
 Nussdorf 34, 283, 346, 349, 353, 450, 459,
 460, 524, 526, 530, 532, 539, 541, 546, 548,
 602, 604, 778, 780, 782
 Nussdorfer Au 450, 460
 Oberkreuzstetten 33
 Oberrohrbach 33
 Obersdorf 33
 Obersiebenbrunn 33
 Österreich unter der Enns *Siehe*
 Niederösterreich
 Ollersdorf 33
 Ottakring 33, 34, 63, 65, 283, 306, 314,
 322, 329, 337, 343, 450, 459, 561, 733, 735,
 743, 747, 750, 755, 764, 781
 Paasdorf 33
 Passau 39
 Pernegg 37
 Pressburg (Bratislava) 126, 131, 136, 362,
 365
 Prinzendorf 37, 59, 86–88, 280, 388, 398,
 399, 402, 403, 758
 Rabensburg 36
 Reinprechtsdorf 33
 Reinprechtspölla 214, 219, 220, 223, 225,
 228, 229, 233, 235, 393, 398, 420
 Riegersdorf 449, 458
 Ringelsee 33
 Rohrbach 449, 450, 459, 465, 745, 782
 Rohrwald 473, 475
 Rückersdorf 33
 Salmansdorf 33, 283, 289, 302, 306, 310,
 314, 322, 325, 329, 334, 337, 341, 343, 346,
 349, 353, 449, 458, 526, 532, 541, 548, 582,
 780
 Schönbrunn 781
 Schwarze Lacken 482, 486
 Schwarze Lacken Au 482
 Sierndorf 779

7. Ortsregister

- Sievering 33, 134, 283, 302, 306, 310, 314,
322, 325, 329, 334, 337, 341, 343, 346, 349,
353, 449, 450, 458, 459, 524, 526, 530, 532,
539, 541, 546, 548, 576, 582
- Spannberg 33
- Spital am Pyhrn 30
- Sporner Au 482
- Stadlau 482, 779
- Stallarn 33
- Stein an der Donau 33, 34, 376
- Steinhäusl 561
- Stetteldorf 36
- Stetten 33
- Stockerau 579, 727
- Stoitzendorf 33, 34, 59, 88, 214, 219, 220,
223, 225, 228, 229, 233, 235, 392, 393, 398,
420
- Stripfing 33
- Tattendorf 33, 283
- Tiemtal (Neusiedl) 33
- Traiskirchen 33, 283
- Traunstein 625, 628
- Trient 28
- Tuttendorf 33, 59, 88, 91, 92, 370, 372, 374,
420, 424, 430, 436, 443, 451, 452, 460, 461,
465, 566, 570, 573, 576, 577, 581, 634, 642
- Tuttenhof 72, 87, 474, 475, 477, 478, 480,
483, 485, 645
- Viertel ober dem Manhartsberg 44, 214,
219, 220, 223, 225, 228, 229, 233, 235, 751,
780
- Viertel ober dem Wienerwald 780
- Viertel unter dem Manhartsberg 44, 64,
214, 219, 220, 223, 225, 228, 229, 233, 235,
742–744, 780
- Viertel unter dem Wienerwald 742–744,
746, 747, 780
- Waldamt (Purkersdorf) 39
- Weidling 33, 215, 216, 283, 302, 310, 319,
325, 334, 341, 346, 349, 353, 356, 359, 449,
454, 458, 463, 488, 526, 532, 541, 548, 561,
567, 570, 573, 575, 579, 639, 640, 649, 696,
743
- Weidlingbach 34
- Westfalen 352
- Wielandsdorf 33
- Wien 33, 37, 40, 43, 59, 117, 120, 143, 149,
189, 196, 202, 208, 283, 306, 314, 315, 320,
322, 329, 337, 344, 364, 391, 435, 442, 484,
551, 561, 578, 579, 600, 602, 604, 669–673,
711–720, 723, 725, 727, 778, 779
- Wienerwald 39
- Wilfersdorf 27, 36, 745
- Wilhelmsdorf 33
- Wittingau (Třeboň) 52

8. Sachregister

Abgaben

Bergrecht (Abgabe) 34, 35, 37, 56, 63,
137, 262, 265, 266, 283, 295, 300,
302–304, 308, 310–312, 317–320,
323–327, 331, 333–335, 339–341, 346,
349, 350, 352, 353, 355, 356, 358, 359,
416, 521, 527, 535, 543, 549, 559, 734,
746, 764
Bergrechtmost 560
Bergrechtwein 57, 262, 538, 543, 546
Burgrecht (Abgabe) 34
Dienst (Abgabe) 108, 111–114, 123, 124,
134, 165, 170, 174, 176, 179, 182, 186,
188, 194, 196, 202, 246, 252, 254, 261,
262, 266, 268–270, 272–278, 315, 338,
362, 373, 375, 426, 522, 528, 587, 594,
597, 598, 616, 628, 642, 679, 695, 724,
733
Dienstgetreide, -körner 265, 579, 642,
645
Dienstkäse 599
Dienstmost 37
Dienstwein 262, 265
Dominikalgefälle 280, 750
Erbpachtzins 397
Fischabgabe 51
Fischdienst 132, 578, 599, 642
Gefälle 137, 300, 395, 397, 730, 732,
743, 759–762, 764, 771, 774
Geldabgabe 34, 35, 37, 54
Getreideabgabe 54, 55, 58
Getreidedienst 261, 262, 265, 268, 269,
274, 275, 642
Grundbuchsgefälle *Siehe* Grundbuch
Grunddienst 37, 56, 292, 295, 302, 303,
310, 311, 318, 319, 325, 326, 333, 334,
340, 346, 349, 352, 353, 355, 358, 377,
400, 416, 549
Küchendienst 58, 261, 262, 265, 266,
268, 270, 274, 275, 586, 591, 598, 642,
745
Lichtgans 556
Naturalabgabe 37, 54, 56, 100
Schreibgebühr 258, 260
Vogtrecht 34

Weinabgabe 54, 56
Zinsgetreide 642
Zinsvögel 598
Abschied 215, 219, 223, 228, 290, 291
Abwäscherin, Abwäscher 135, 567, 570,
573, 578, 602, 603, 632, 647
Acker 34, 36, 38, 112, 113, 139, 258, 260,
371–373, 375, 381, 383, 386, 390, 420, 424,
430, 436, 443, 451, 461, 473, 477, 481, 489,
645
Ackerbau 38, 58
Aderlass 384, 385
Administrator 28, 41, 52, 389–392,
399–402, 635, 643
Advokat 281, 363, 744
Allgemeine Gerichtsordnung 1781 75, 394
Altes Herkommen 146, 150, 153, 165, 170,
175, 176, 181, 187, 188, 195, 201, 202, 207,
208, 263, 266, 304, 306, 313, 320, 322, 336,
342, 347, 350, 381, 592
Amt 65
Amt (Verwaltungsbezirk) 33, 46
Amtskasse 45
Amtsraum 43
Blasiamt 46
Egneramt 46
Großamt 32
Gusteramt *Siehe* Guster
Kelleramt *Siehe* Weinbau
Küchenamt *Siehe* Küche
Neuburgeramt 46
Oblayamt *Siehe* Oblaymeister
Propsteiamt 32, 46
Spitalamt *Siehe* Spital
Amtsinstruktion *Siehe* Instruktion
Anwalt, landesfürstlicher 27, 40, 48–51, 68,
69, 80, 81, 84, 88, 100, 126–130, 132,
136–139, 149, 157, 169, 170, 174, 376, 378,
427–430, 432, 433
Apotheke 100, 488, 669–678
Apotheker 67, 87, 632, 669–673
Heilmittel 664
Laborant 669, 672
Medikamente 42, 669, 671–678
Medizin 669, 671, 673, 674, 676, 677

8. Sachregister

- Provisor Stiftsapotheke 673–678
Archiv 735, 739, 741
Archivsregistratur 736
Arzt, Medicus 664, 669–672, 674, 675, 677, 678
Au 38, 119, 372, 423, 424, 426–429, 433–435, 438, 440, 441, 444, 446–450, 456–460, 465–468, 471–473, 475, 476, 478, 479, 482–486, 488, 489, 491, 592, 700, 706, 707, 727, 780
Auknecht *Siehe* Forstwirtschaft
Aufruhr 141, 148, 152, 156, 160, 163, 167, 173, 179, 185, 192, 205, 211, 431, 437, 444
Auführrer 141, 148, 152, 156, 160, 163, 167, 173, 177, 193, 199, 205, 211, 381, 386, 425, 463
Rumor 141, 271, 276, 688, 742
Ausspeisung 49, 57, 146, 150, 155, 158, 162, 166, 171, 172, 176, 182, 564, 566, 592, 639, 661
Ausspeisordnung 619
Brotausspeisung 58, 90, 189, 196, 202, 208, 619, 628, 639, 646
Weinausspeisung 89, 189, 196, 563, 564, 567, 568, 571, 574
Bad 488, 634
Badestube 32
Bader 624, 649
Bäcker 135, 142, 172, 178, 184, 191, 198, 204, 210, 604, 611, 612, 616, 618, 620, 621, 625, 626, 630, 631, 636
Bäckerei 46
Bäckergesinde 636, 637
Bäckerjungen 135, 142, 172, 178, 184, 191, 198, 204, 210, 567, 570, 572, 581, 609, 611, 618, 621, 631, 638
Bäckerknecht 135, 628
Kaiserliche Bäckerordnung 613
Wiener Bäckerordnung 611
Bannschankrecht 36
Banntaiding 32, 45, 54, 61, 143, 146, 150, 154, 158, 162, 165, 170, 176, 181, 182, 188, 195, 196, 202, 208, 214, 217, 220, 224, 229, 234, 263, 266, 267, 271, 276, 389, 395, 736, 740, 743
Bergtaiding *Siehe* Berg
Fischtaiding *Siehe* Fisch
Barbier 634
Bau 142, 405
Bauhandwerker *Siehe* Handwerk
Bauholz *Siehe* Holz
Baumaterial 57, 59
Baumeister 495
Bausachen 736, 740
Bauschreiber 48, 141
Bauwesen 57
Baum 379, 429, 435, 441, 447, 458, 467, 468, 484
Buche 458
Eiche 448, 458
Eichel 484
Beichte 381, 387, 637, 656, 666, 704, 721
Beichtzettel 389, 485, 704
Benefiziaten 632
Bereitung 80, 111
Berg 424, 428, 434, 440
Berggemeinde 36
Bergherrschaft 36
Bergmeister *Siehe* Weinbau
Bergschreiber *Siehe* Schreiber
Bergtaiding 32, 315, 329, 337
Bergrecht (Abgabe) *Siehe* Abgaben
Bergrecht (Leiheform) 34
Besitzveränderungsgebühren 34
Abfahrtgeld 219, 223, 228, 233, 400
Laudemium 400, 733
Mortuarium 237, 400
Pfundgeld 258, 260, 271, 276, 283, 292, 294
Besoldung 46, 51, 61, 70, 72, 74–76, 117, 120, 129, 131, 132, 134, 139, 174, 179, 186, 193, 200, 206, 212, 215, 221, 226, 231, 236, 240–244, 246, 247, 249, 251, 253, 255, 256, 272, 277, 280, 306, 315, 322, 329, 338, 344, 347, 348, 350, 351, 353, 354, 356, 357, 359, 360, 364, 366, 371–374, 383, 388, 391, 401, 402, 408, 417, 426, 430–432, 436–438, 443, 445, 455, 456, 465, 466, 469, 470, 474, 481, 490, 523, 525, 529–531, 539, 546, 547, 553, 555, 563, 587–589, 594, 597, 601, 604, 605, 607, 618, 621, 622, 626, 627, 631, 634, 643, 644, 652, 654, 657, 658, 668, 669, 671, 673, 679, 687, 694, 701, 707, 713, 716, 721, 723–727, 769, 770, 775
Gehalt 75, 280, 388, 391, 422, 478, 486, 661, 678, 707, 708, 748–754, 760–765, 767, 768, 771, 773, 774
Gehaltskontrakt 673, 675, 676, 678

Verzeichnisse und Register

- Lohn 383, 411, 425, 430, 443, 451, 452,
454, 460, 462, 522–524, 528, 538, 546,
549, 550, 553, 576, 611, 661, 697, 725
Sold 145, 154, 239, 556
- Bestellung 60, 70, 72–77, 79, 87, 92, 94,
100, 102, 174, 193, 200, 206, 212, 238, 240,
242–245, 250, 256, 304, 329, 372–374, 376,
430, 436, 624, 628, 652, 654, 724, 725
Bestallbrief 145, 241, 243, 246, 247, 249,
251, 373, 374, 525, 619, 624, 627, 628,
634
Bestellungsdekret 759, 760, 762–775
- Bett 407, 415, 537, 545, 637, 675, 678, 710,
712
Bettwäsche, Bettgewand 57, 407, 414,
419, 588, 594, 618, 621, 666, 712
- Bier 719, 727
Bierausschank 486, 702
Bischof von Augsburg 31
Bischof von Passau 40, 41, 49
Blasebalg 634, 649
Blauer Montag 405, 411
Bleiweiß 505
Borowany (Borovany), Augustiner-
Chorherrenstift in Böhmen 52
Bote, Läufel 488, 567, 570, 623, 633, 647
Brombeerstrauch 495
Brot 58, 130–132, 135, 190, 197, 203, 209,
243, 244, 256, 306, 309, 315, 325, 329, 333,
387, 411, 478, 504, 575, 576, 603, 611, 614,
623, 624, 632, 633, 638–640, 644–646,
648–650, 668, 685, 701, 708, 723, 727, 728
Brotausspeisung *Siehe* Ausspeisung
Brotsatzung 743, 749
Brotverkauf 604, 637
Eierfladen 641
Gebäck 609, 611, 638
Gesindebrot, -laib 216, 226, 231, 236,
241, 243, 246, 248, 250, 251, 256, 613,
622–624, 632–634, 638, 641, 646–650,
653, 656, 727, 728
Herrenbrot, -laib 241, 246, 248, 250,
253, 273, 277, 558, 622, 623, 631–634,
646–649, 653, 656
Hoflaib 611
Konventsemmel 221
Offizierbrot 727, 728
Prügelbrot 216, 221, 226
Reventbrot, -laib 253, 612, 638
- Robotbrot *Siehe* Robot
Römisches Brot 612
Roggenbrot 612
Schwarzbrot 244
Semmel 216, 226, 231, 236, 612, 618,
621, 626, 631, 638, 662, 675, 678, 708
Semmelbrot 612
Stritzel 641, 708
Wecken 613, 641
Bruderschaft 575
Bruderschaftsrechnung 746, 747
Brücke 483
Brückenholz *Siehe* Holz
Brückenknecht 483
Brunnen 59, 418, 660, 709, 710
Brunnenmeister 623, 709
Brunnenwasser 498, 499, 501, 502, 504,
509–511, 683
Buchhalter 74, 92, 767, 768
Bürgerspital, Spittelau 778
Bürgerspital, Wien 35, 778, 779
Bürgerschaft 491
Burgrecht (Abgabe) *Siehe* Abgaben
Burgrecht (Leiheform) 34, 113, 114
Butter 373, 375, 658, 661
- Chor *Siehe* Musik
Corroboratio 70, 74–77
- Dach 405, 406, 412, 418, 718
Dechant 42, 43, 47, 54, 57, 71, 174, 175,
181, 187, 213, 218, 220, 225, 230, 235, 271,
273, 277, 301, 309, 317, 324, 332, 340, 363,
408, 409, 415, 416, 419, 468, 488, 548–550,
552, 553, 565, 574, 595, 597, 598, 600, 613,
624, 628, 635, 636, 640–642, 669–673, 675,
678, 691, 697, 699, 706, 722, 723, 757
Dienst *Siehe* Abgaben
Dispositio 76
Dominikalgründe 36
Domkapitel Salzburg 43
Dorfobrigkeit 213
Dreschen 391, 420, 424, 436, 443, 461, 462,
477, 577, 642
Drescher 424, 430, 436, 443, 452, 453,
455, 461, 462, 464, 474, 477, 481, 576,
642
Probedreschen 645
Dung, Dünger 383, 465, 486, 551, 553, 576,
661, 700, 707

8. Sachregister

- Eid 70, 75, 77–79, 93, 100, 111, 115, 216,
218, 223, 227, 232, 253, 268, 300, 304, 308,
312, 316, 317, 320, 323, 330, 331, 339, 345,
349, 351, 352, 354, 355, 357, 358, 360, 362,
381, 385, 394, 400, 409, 532, 540, 548, 590,
597, 679, 687, 709, 760, 770, 776, 777
Eidesformel 78
Jurament 187, 195, 201, 207, 283, 306,
315, 322, 329, 337, 344
Eier 244, 254, 256, 270, 275, 371, 373, 375,
384, 505, 506, 508, 510, 512, 513, 515, 598,
658
Eigenwirtschaft 56
Einkommensstruktur 36, 37
Entlassung (aus dem Herrschaftsverband)
389, 392, 736, 740, 743, 744, 748, 756
Erbe 76, 114, 245, 247, 251, 252, 255, 293,
295, 297, 298, 375, 386, 491, 709
Erbschaft 111, 113, 159, 165, 170, 176,
182, 189, 196, 202, 208, 215, 219, 223,
228, 233, 293, 296, 297, 320
Erbschaftsangelegenheiten 54
Erbsteuer *Siehe* Steuern
Erbsen *Siehe* Gemüse
Erzbischof von Wien 41
Erzbistum Wien 41
Eschatokoll 66, 67, 71, 74–77, 102, 103,
105, 106, 109, 110, 238, 446, 531, 538, 635,
643, 711
Exhibit 731, 749
Expedit 731, 737, 743, 747, 749
Expeditor 731, 732, 748, 749, 752, 755,
756, 760, 772, 779
Fass 58, 119, 391, 411, 414, 421, 493,
495–499, 501, 502, 504–517, 520, 526, 530,
536–538, 544, 545, 555, 556, 563, 568, 593,
594, 602, 700
Fassbinden
Binder 448, 529
Bindergesellen 119, 411, 555, 556, 558,
565, 569, 573, 596, 607, 633, 648
Binderholz *Siehe* Holz
Binderknecht 556
Binderstadel 118, 411, 555, 564, 568,
571
Hofbinder 48, 58, 85, 88, 190, 410, 411,
414, 488, 523, 536, 544, 554–558,
565, 569, 572, 596, 607, 623, 624, 633,
648
Hofbinderamt 554
Fasten
Fastenspeise 216, 241, 243, 246, 248,
250, 252, 254, 375, 595, 596, 600, 624,
656
Fastenzeit 221, 231, 236, 244, 256, 372,
373, 555, 607, 608, 624, 708, 727
Fasttag 216, 221, 226, 231, 236, 254,
282, 301, 309, 318, 324, 332, 595, 608,
658, 662, 668, 708, 727
Feiertag 114, 124, 381, 384, 387, 389, 453,
462, 463, 535, 573, 603, 637, 640, 656, 660,
664, 666, 696, 700, 705, 721, 722
Feldbau 420
Felle 588, 589, 593, 604
Festtag 453, 463, 613, 641, 651, 653, 656,
657, 661, 707, 721
Advent 216, 221, 226, 231, 236, 649, 662
Allerheiligen 708
Bitttage 664
Epiphania Domini 194
Fasching 216, 385, 708
Fronleichnam 575
Gründonnerstag 579, 664
Heilige Drei Könige 385
Karwoche 578
Laetere (Mitfasten) 241, 243, 244, 246,
248, 250, 252, 256, 596
Mariä Geburt 577
Mariä Himmelfahrt 507
Mariä Lichtmess 254, 385, 608
Neujahr 384, 385
Ostern 114, 216, 381, 385, 387, 389, 494,
577, 603, 708, 723
Pfungsten 385, 411, 555, 603, 708
Primiz 385
St. Ägidius (St. Gilgen) 377, 534, 542
St. Augustinus 385
St. Bartholomäus 429, 435, 442, 494
St. Georg 145, 216, 221, 226, 231, 236,
429, 435, 442, 449, 459, 466, 469, 579
St. Jakob 411, 580, 728
St. Judas Thaddäus 145
St. Katharina 384, 385
St. Laurentius 283, 306, 314, 322, 329,
337, 343
St. Leopold 243, 255, 384, 385, 488
St. Martin 384, 385, 494, 708
St. Matthäus 283

Verzeichnisse und Register

- St. Michael 216, 221, 226, 231, 236, 241,
243, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256,
449, 459, 469, 579, 596, 608
- St. Sebastian 385
- St. Simon 580, 728
- St. Simon Zelotes 145
- St. Ulrich 238, 239
- St. Veit 495
- Weihnachten 384, 385, 452, 494, 603,
612, 708
- Feuer 119, 382, 385, 387, 407, 415, 418,
425, 431, 437, 444, 453, 463, 474, 477, 481,
485, 487, 502, 511, 512, 589, 603, 652, 654,
658, 660, 689, 696, 701, 703, 707, 712, 715,
740
- Feuergefahr 663
- Feuersachen 736
- Feuersbrunst 700
- Feuerspritze 700
- Feurer 135, 488, 566, 570, 572, 589, 594,
603, 623, 632, 647
- Kohlenfeuer 493
- Fisch 51, 132, 244, 256, 586, 587, 591, 592,
599, 602, 606, 607, 624, 651, 653, 668, 701,
708
- Abfischen 420
- Bestandfischer 602
- Eisfischen 602
- Fischabgabe *Siehe* Abgaben
- Fischbrut 420
- Fischdienst *Siehe* Abgaben
- Fischer 587, 591, 592, 599
- Fischerei 745
- Fischereipersonal 58
- Fischereirecht 36
- Fischermeister 592, 604
- Fischfang 58, 280, 482, 586, 591
- Fischgewässer 51
- Fischhüter 647
- Fischkäufer 587, 592
- Fischkauf 598
- Fischtaiding 587, 591, 602, 604, 736,
737, 740, 741
- Fischwasser 132, 592
- Gesalzener Fisch 586, 591
- Hering 254, 599
- Karpfen 216, 221, 226, 231, 236, 254
- Scholle 236, 254, 596, 599
- Stockfisch 221, 231, 236, 244, 254, 256,
596, 599, 662
- Weißfisch 596
- Fleisch 113, 117, 130–132, 181, 216, 221,
231, 236, 241, 243, 246, 248, 250, 252, 373,
374, 382, 387, 474, 576, 586, 587, 589, 591,
592, 595–598, 600, 603, 606, 607, 624, 651,
653, 656, 657, 664, 668, 701, 728, 749
- Beuschel 593, 601
- Blunze 598
- Braten 243, 248, 250, 252, 498, 589, 651,
653, 708
- Bratwürste 598
- Einmachfleisch 221
- Fleischerei 58
- Fleischhacker 117, 382, 387, 438, 444,
450, 459, 483, 569, 632, 656
- Fleischsatzung 743
- Fleischtage 226, 651, 653, 658
- Hammelfleisch 598, 600
- Innereien 593, 601
- Kalbfleisch 502, 600
- Kalbsbraten 662
- Kuttelfleck 216, 226, 593, 601
- Lammfleisch 226, 231, 236
- Lungenbraten 598
- Rindfleisch 216, 221, 226, 231, 236, 244,
254, 256, 478, 598, 600, 662, 708, 727,
728
- Schinken (Hammen) 598, 708
- Schlachtung 387, 593, 601
- Schmalz 216, 221, 226, 231, 236, 244,
254, 256, 371, 373, 375, 384, 474, 478,
596, 599, 602, 606–608, 624, 651, 653,
658, 662, 708
- Schopfbraten (Kernbraten) 598
- Schweinefleisch 226, 231, 236
- Siedefleisch 600
- Speck 598
- Unschlitt 588, 593, 597, 599, 604
- Wildpret 485
- Würste 598
- Zusroter 465, 488, 565, 572, 589, 591,
593, 600, 601, 604, 623, 647
- Forstwirtschaft 38, 50, 58, 100, 660
- Forster Tuttenhof 472–483, 485, 486
- Forster, Forstmeister 47, 48, 54, 58, 70,
77, 85, 87, 91, 119, 120, 134, 141, 142,
151, 166, 171, 177, 183, 191, 197, 203,

8. Sachregister

- 209, 371, 423, 424, 426–471, 482,
487–492, 535, 543, 565, 569, 571, 576,
596, 626, 630, 632, 642, 646
- Forstamt 119, 190, 196, 203, 209, 216,
226, 231, 237, 489–491, 576, 699
- Forstamtsinspektor 458, 459, 468, 472,
475, 476, 478, 702
- Forstpersonal 58
- Forstrayon 36
- Forstwesen 53
- Holzausgabe 487
- Holzfäller 424, 429, 435, 441
- Holzfuhre *Siehe* Fuhrwesen
- Holzhacker 429, 435, 441, 448, 455, 458,
460, 464, 468, 470, 471, 473, 477, 480,
486, 573, 634, 648
- Holzschlag 424, 428, 429, 434, 435, 441,
448, 449, 458, 459, 468, 472, 473, 475,
479, 480, 483, 484, 486, 706
- Wald- und Auknecht 119, 171, 177, 183,
191, 197, 203, 209, 423, 428, 434, 438,
440, 441, 444, 447, 457, 458, 465, 467,
468, 471–473, 476, 477, 479, 566, 570,
573, 623, 633, 647, 706, 707
- Freihaus (in Wien) 59, 283, 488, 711–714,
717–719
- Frühling 450, 460, 503, 639, 686
- Fuhrwesen 100
- Fuhre 280, 364, 443, 444, 451, 452, 454,
470, 473, 550, 578–580, 661, 697, 700,
702, 703, 706, 719, 726–728
- Fuhrgeld 724
- Fuhrknecht 578, 647, 701
- Fuhrleute 550
- Fuhrwerk 699
- Getreidefuhre 579, 580, 728
- Grummetfuhre 726
- Haferfuhre 728
- Hafnerfuhre 728
- Heufuhre 700, 706, 726
- Holzfuhre 437, 579, 697, 706, 727, 728
- Maischfuhre 726, 728
- Marktfuhre *Siehe* Markt
- Mehlfuhre 579, 728
- Robotfuhre *Siehe* Robot, Frondienst
- Steinfuhre 579, 728
- Strohfuhre 700, 728
- Wagenfuhre 728
- Weinfuhre 579, 580, 700, 728
- Weinlesefuhre 706
- Ziegeelfuhre 579, 728
- Futter 239, 243, 246, 254, 272, 420, 426,
453, 461–463, 465, 466, 470, 474, 477, 486,
490, 531, 613, 614, 641, 642, 660, 661, 663,
665, 680, 681, 683–685, 689, 691, 696, 703,
705, 719
- Grünfutter 665
- Gabenbücher 396, 745, 746
- Gäste 144, 148, 152, 156, 160, 163, 167,
168, 173, 179, 185, 193, 199, 205, 211, 382,
387, 407, 415, 595, 608, 618, 626, 636, 651,
654, 656, 664
- Garten 32, 292, 303, 372, 377–379, 451,
460, 469, 483, 539, 660, 663, 723, 781, 782
- Gärtner 488, 567, 570, 633, 647, 723
- Gärtnerbuben 723
- Hofgärtner 93, 722
- Krautgarten 32
- Küchengarten 722, 723
- Lustgarten 722, 723
- Obstgarten 32, 36
- Gasthaus 36
- Gebäude 31, 46, 57, 129, 379, 405, 412, 415,
418, 419, 640, 643, 659, 663, 701, 709
- Geburtsbrief 60, 215, 221, 226, 230, 236,
244, 255, 257, 259, 285, 288, 290, 292, 313,
343
- Gefängnis *Siehe* Strafgerichtsbarkeit,
Strafsachen
- Geflügel 384, 385, 401, 420, 436, 598, 613,
641, 657, 658, 701
- Ente 384, 658
- Gans 384, 598, 658, 708
- Geflügelhof 481
- Huhn 370, 373, 375, 384, 586, 591, 598,
599, 658
- Kapaun 384, 658
- Taube 658
- Truthuhn (Indianisches Huhn) 384, 658
- Gegenreformation 29, 41, 51
- Gelöbnis 77, 78, 80, 111, 123, 147, 151,
155, 162, 166, 246, 247, 249, 251, 253, 268,
274, 370, 374, 418, 423, 427, 433, 440, 446,
457, 467, 490, 520, 526, 532, 540, 590, 655,
689, 714, 726, 729
- Gelübde 39
- Gemeinde 68, 73, 112, 114, 129, 136, 149,
153, 157, 240, 242, 251, 295, 372, 395, 413,

Verzeichnisse und Register

- 423, 449, 451, 458, 460, 480, 483, 485, 528, 576, 596
- Gemüse
- Artischocke 723
 - Erbsen 261, 265, 269, 275, 515, 599, 723
 - Kohl 723
 - Linsen 599
 - Mangold 723
 - Pastinake 723
 - Rettich 723
 - Rübe 216, 221, 226, 231, 236, 241, 243, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 580, 594–596, 598, 602, 624, 662, 685, 708, 723
 - Salat 723
 - Spinat 723
 - Zwiebel 723
- Siehe auch* Gewürze
- Gerichtsbarkeit 54, 389
- Adeliges Richteramt 393, 394, 770, 775
 - Allgemeine Gerichtsordnung 1782 766
 - Criminalia *Siehe* Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
 - Gerichtsbehörde 731
 - Gerichtsbote 394
 - Gerichtsdienner 399
 - Gerichtswesen 64
 - Hofgericht 64, 393, 394, 730–732, 752, 753, 755, 756, 759, 760, 772, 773, 779, 780
 - Hofgerichtsschreiber *Siehe* Schreiber
 - Hofrichter 78, 92, 731, 732, 738, 748, 752–754, 756, 758–760, 762, 770, 772, 773, 775, 776, 779
 - Hofrichteradjunkt 92, 772
 - Judiziale 748
 - Jurisdiktion 220, 225, 229, 234, 366, 469, 742, 759, 770
 - Justizbeamter 398, 399
 - Justizfach 735, 736, 739, 740, 750, 770, 775
 - Justizgeschäfte, -gegenstände, -angelegenheiten 63, 393, 398, 399, 731, 732, 737, 741, 755, 759, 762, 764, 772, 773
 - Justiziar 92, 93, 398, 399, 402, 772, 773, 775
 - Justizverwaltung 393
 - Klagsachen 736, 740
- Kriminalgericht *Siehe*
- Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
 - Niedere Gerichtsbarkeit 38, 43, 53
 - Politische Verbrechen *Siehe* Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
 - Rechtshandel 54
 - Rechtspflege 38
 - Streitsachen 393, 756
 - Urteil 393, 394, 399, 748
 - Verhör 146, 150, 154, 158, 162, 165, 170, 202, 208, 215, 221, 230, 234, 236, 263, 267, 636
 - Zivilgerichtsbarkeit, Zivilrechtssachen 54, 56, 60, 62, 402, 403
- Siehe auch* Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
- Geschirr, Schüssel, Teller 407, 414, 419, 523, 529, 536, 544, 588, 603, 604
- Geschirrhof 53, 119, 146, 147, 150, 151, 155, 158, 162, 166, 171, 176, 182, 189, 196, 203, 208, 425, 431, 437, 443, 444, 451–455, 460–465, 470, 487–489, 564, 568, 571, 614, 641, 696, 699, 701, 702, 704, 705, 707, 711
- Geschirr (Pferdegeschirr) 58, 454, 474, 691, 697–700, 702, 705
- Geschirrrjunge 463, 567, 570, 572, 704, 705
- Geschirrknecht 487
- Geschirrmeister 48, 58, 87, 134, 142, 177, 183, 430–432, 437, 438, 443, 444, 453–455, 462, 463, 465, 470, 535, 543, 566, 569, 572, 613, 624, 633, 641, 647, 696, 698–708
- Geschirrmeisteramt 134
- Riemenkammer 432, 438, 444
- Sattel 680, 683, 684, 688, 691, 694, 702
- Waldbereiter 661, 704–708
- Zaumzeug 680, 688, 691, 694, 700
- Geschworene 113–115, 283, 291, 295, 303, 311, 319, 326, 335, 519, 573
- Gesinde 48, 74, 137, 138, 143, 148, 151, 154, 156, 159, 163, 167, 172, 178, 184, 191, 192, 197–199, 204, 205, 210, 211, 241, 244, 246, 251, 255, 256, 273, 277, 371, 373, 381, 382, 387, 414, 425, 431, 437, 443, 453, 454, 463, 464, 537, 545, 551, 573, 580, 587–589, 592, 594, 601, 618, 622, 623, 627, 631–633, 637, 638, 647, 648, 668, 695, 696, 724
- Gesindekoch *Siehe* Küche

8. Sachregister

- Gesindestube 704
Haugeresinde *Siehe* Weinbau
Küchengesinde *Siehe* Küche
Schäfergesinde 381
Getreide 46, 129, 135, 139, 260, 261, 265, 268–270, 275, 276, 371–373, 375, 382, 383, 387, 391, 420, 430, 436, 443, 452, 453, 461, 462, 481, 486, 577, 579, 609, 614–616, 618, 620, 621, 625, 626, 628–631, 639, 642–645, 651, 654, 692, 727, 728
Eigenbaugetreide 424, 430, 451, 461, 469, 470, 614, 616, 620, 625, 628, 642
Gerste 254, 261, 265, 269, 275, 576, 599, 611, 614, 643, 651, 653, 654, 656, 685
Getreideanbau 58
Getreidedienst *Siehe* Abgaben
Getreidekasten *Siehe* Kasten (Getreidespeicher)
Getreidevorrat 58
Grieß 244, 254, 256, 505, 599, 611, 637, 656
Hafer 138, 147, 151, 155, 159, 162, 166, 171, 176, 182, 189, 196, 203, 208, 261, 265, 269, 275, 372, 424, 425, 430, 431, 436, 437, 443, 451–453, 461–463, 469, 470, 486, 577, 579, 580, 599, 614–616, 620, 625, 628, 643, 685, 691, 696, 705, 727
Haferschnitt 576, 577
Halbweizen 610, 614, 628, 629, 642
Hirse (Prein) 611, 653, 656
Kleie 610, 611, 615–617, 620, 621, 625, 626, 628–630, 639–641, 645, 651, 654, 660
Korn-, Getreideschnitt 573, 576, 577, 645, 692
Kornblume 497
Roggen (Korn) 261, 265, 372, 462, 610, 611, 614, 625, 628–630, 642, 643
Weizen 261, 265, 462, 486, 495, 505, 506, 509, 512, 599, 609–611, 614, 625, 628, 629, 642, 643
Weizenschnitt 577
Gewerbe 36, 38, 731
Gewerbesachen 736, 740
Gewere 55, 64, 108, 116, 257, 259, 260, 270–272, 276, 277, 279, 283–285, 287, 289–299, 303–305, 311–314, 319–321, 326–328, 334–336, 341–343, 377, 389, 392, 733, 744, 745, 747, 750, 751
Gewereauszug 258, 260, 285, 287, 291, 321, 328, 336, 342, 733
Gewereextrakt 279
Gewerfertigung 63, 300, 308, 317, 323, 331, 339
Geweregeld 293–295, 400
Gewereveränderung 400
Gewürze 500, 514, 588, 593, 599
Anis 496, 497, 500–503
Benediktwurzel 501, 511, 514
Bertram 723
Brennesselsamen 510
Engelwurz 503
Feldthymian, Kundlkrout 723
Galgant 497, 500, 503, 514
Holunderblüte 514
Ingwer 497, 500–503, 505–509, 512
Kampfer 498, 500, 503, 509, 515
Knoblauch 496
Koriander 513–515
Kren 498, 500, 723
Majoran 723
Mastix 500, 501
Muskatblüte 501, 514, 516
Muskatnuss 497, 502, 503, 511, 514, 516
Nelke 406, 498, 500, 502, 503, 511, 514
Paradieskörner 497, 500–503, 513, 514
Petersilie 515, 723
Pfeffer 496, 497, 500, 501, 513, 514
Rautensamen 502
Safran 500, 506, 508
Salbei 723
Senf 497, 500, 510, 517
Senfblüte 497
Thymian 501, 502
Veilchenwurzel 496, 497, 500–503, 515
Vogelmiere 497, 503
Wacholderbeere 504, 511
Weihrauch 496, 497, 499–504, 510, 512, 513, 515
Wickenblüte 497
Zimt 500–503, 511, 513–516
Zitwerwurzel 514
Glaser 190, 410
Göttweig, Benediktinerstift 30, 36, 37
Gottesdienst 127, 147, 637, 656, 660, 661, 698

Verzeichnisse und Register

- Gotteslästerung 114, 119, 218, 221, 225,
235, 381, 387, 425, 431, 437, 444, 463, 537,
545, 551, 589, 594, 603, 618, 622, 627, 631,
637, 652, 692, 696, 711, 718
- Grenze (Markung) 113, 119, 279, 423, 427,
429, 433, 434, 440, 441, 446, 447, 457, 475,
479, 482, 744, 750
- Gemarkung 113, 447, 467, 472, 475, 482
- Grenzbereitung 447
- Grenzbeschreibung 472, 475
- Grenzziehung, Grenzbehang (Ausmarch)
291
- Grund-, Au- und Wassermarkung 778,
779
- Markbaum 447, 467
- Markbeschreibung 479
- Markstein 113, 467
- Markungsrelation 743
- Markungssachen 737, 741
- Grundbesitz 38
- Grundbuch 29, 32, 34, 47, 55, 56, 61–63,
65, 66, 112, 120, 237, 257, 259, 270, 271,
276, 279, 280, 283, 285, 287, 293, 295–298,
300, 303, 305, 308, 311, 312, 314, 316, 317,
319–321, 323, 326–328, 331, 335, 336, 339,
341, 343, 347, 357, 360, 377, 378, 389, 608,
654, 730, 732–735, 742, 744, 746, 747, 751,
753, 755–759, 761, 781
- Grundbuchsamt 65
- Grundbuchsauszug 733
- Grundbuchsgefälle 37, 120, 732, 756
- Grundbuchshandler 75, 92, 124, 175,
195, 732–735, 751, 754, 755, 760, 761,
763, 777
- Grundbuchshandlungen 389, 744, 762
- Grundbuchslegitimation 736, 740
- Grundbuchsordnung 83, 90, 293
- Grundbuchspatente 745, 747
- Grundbuchsreisen 743, 744, 748
- Grundbuchssachen 393, 742, 744
- Grundbuchsschätzungen 735, 744
- Grundbuchsschreiber 732, 751, 753
- Grundbuchsstreitigkeiten 748
- Grundhandler 169, 201, 207
- Grundherrschaft 27, 56
- Grundobrigkeit 195, 202, 208, 213, 258,
260, 313, 327, 336, 342
- Grundschreiber 28, 41, 44, 48, 50, 52, 53,
55, 56, 60, 63, 70, 85, 87, 120, 121, 128,
130, 132, 133, 136, 151, 166, 171, 176, 190,
196, 203, 209, 273, 282, 285, 287–292,
299–344, 346, 353, 356, 359, 487, 540, 547,
549, 565, 566, 569, 571, 596, 622, 632, 646,
742, 744, 746–749, 755, 757, 758
- Grundschreiberamt 303, 311, 319, 326,
334
- Grundschreiberbuben 634
- Gülotsachen 737, 741
- Guster 46
- Gusteramt 32
- Gusterhof 46
- Häute 588, 593, 604
- Hafner 523, 539
- Halsgerichtsordnung *Siehe*
Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
- Handelsleute 57, 407, 413, 415
- Handwerk 411, 554
- Handwerker 57, 100, 135, 190, 405–408,
410, 413, 415, 418, 419, 426, 432, 438,
444, 454, 455, 464, 465, 520, 523, 526,
529, 539, 605, 606, *Siehe auch* Glaser,
Maurer, Schlosser, Zimmermann
- Handwerksgesellen 405, 410
- Handwerksmeister 709
- Handwerkssachen 736, 740, 742, 744,
748
- Hansgraf 585, 591
- Hausierer 652, 654, 656
- Hausmeister, -in (des Freihauses in Wien)
59, 87, 711, 712, 714, 715, 717–720
- Heirat 293, 421
- Ehevertrag 394
- Heiratsbrief 62, 286, 288, 736, 740, 743,
759
- Heiratskonsens 77, 584
- Heiratskontrakt 62, 389, 392, 401, 743,
748, 749
- Heiratsprotokoll 750
- Heiratsrevers *Siehe* Revers
- Herbst 372, 385, 497, 503, 504, 519, 534,
542, 657, 686, 700, 727, 728
- Heu 138, 147, 151, 155, 159, 162, 166, 171,
176, 182, 189, 196, 203, 208, 382, 425, 430,
431, 436, 437, 443, 450–452, 454, 460, 461,
463, 470, 473, 476, 477, 480, 484–486, 525,
531, 573, 576, 683, 684, 691, 696, 699, 702,
703, 705–707, 719, 726

8. Sachregister

- Grummet 436, 443, 451, 452, 460, 461,
470, 476, 484–486, 573, 576, 661, 707,
726
Heuboden 701
Heumahd *Siehe* Mahd
Hirte 371
Hof in Krems 376, 378, 379
Hofbinder *Siehe* Fassbinden
Hofgericht *Siehe* Gerichtsbarkeit
Hofmeister 28, 29, 41–45, 47, 48, 50, 52–54,
56, 57, 60–62, 67–70, 72–74, 76, 78, 82,
84–86, 88, 91, 92, 116, 117, 121, 123–125,
128, 130, 133, 136, 140–147, 149, 150,
152–154, 156–158, 160–162, 164, 165,
168–172, 174–184, 186–198, 200–204,
206–210, 212–245, 247, 249–252, 255–260,
263, 264, 267, 271, 273, 276–278, 281, 301,
304, 309, 312, 317, 320, 324, 327, 332, 336,
340, 342, 348, 351, 354, 372, 374, 379, 381,
386, 391, 408–416, 419, 425, 431, 436–438,
442–444, 454, 463, 466, 487, 518, 529,
532–535, 537, 540–543, 545, 548, 549,
551–553, 565, 569, 571, 572, 589, 594–596,
605, 608, 622, 632, 633, 635, 636, 640, 642,
646, 657, 679–681, 688–690, 695, 697, 709,
714, 723, 742, 743, 747, 758, 778
Hofmeisteramt 29, 68, 73, 80, 93, 100,
141, 144, 149, 153, 161, 213, 223, 238,
239
Hofmeisteramtsschreiber *Siehe*
Schreiber
Hofmeisterknabe 622
Hofmeisterknecht 648
Hofstätte 32, 34, 114
Holz 112, 119, 120, 133, 216, 222, 226, 231,
237, 241, 243, 244, 246, 248, 250, 252, 254,
256, 280, 360, 364, 373, 375, 405, 406,
411–413, 421, 424–426, 428, 429, 431, 434,
435, 440–443, 447–450, 454–456, 458, 459,
463–465, 468–470, 473, 476, 477, 479, 480,
482–488, 506, 507, 511, 513, 515, 516, 518,
578, 579, 589, 594, 603, 660–663, 666, 675,
678, 696, 700, 701, 703, 706, 707, 710, 711,
713, 716–718, 728, 774, 780
Ahornspäne 506
Auholz 455, 464, 487, 488
Bauholz 405, 411, 449, 458, 459, 466,
468
Binderholz 411, 449, 458, 459, 468, 530
Brennholz 133, 382, 387, 418, 466, 486,
701, 727
Brückenholz 483
Eichenholz 498
Fichtenholz 498
grünes Holz 133, 424, 473, 476, 506, 512
Haselspäne 506
Holzhandel 58
Holzkohle 428, 434, 441, 493, 502, 603,
617, 621, 626
Holzvorrat 474
Langholz 429, 435, 441
Prügel 222, 237, 487
Scheite 133, 412, 429, 435, 441, 442,
448, 458, 466, 468, 488, 501, 506, 701
Schindel 405, 411, 523, 529, 640
Wacholderholz 513
Wagnerholz 435, 441, 458, 468
Waldholz 455, 464
Wipfelholz 429, 435, 441, 448, 467
Zimmerholz 429, 435, 441
Hopfen 513
Hund 604
Injurienhandel *Siehe* Strafgerichtsbarkeit,
Strafsachen
Instruktion 26, 27, 29, 43, 45, 47–50, 52,
54–57, 61, 65–73, 75–83, 86, 87, 94, 97, 98,
100, 102, 105, 106, 115–117, 119, 123, 126,
131, 136, 140, 144–146, 149, 150, 152, 153,
155–158, 160–162, 164, 166, 168, 169, 171,
174–176, 179, 180, 182, 186, 187, 193, 194,
200, 201, 206, 207, 212, 216, 218, 222, 226,
227, 231, 232, 237–240, 242, 243, 246, 247,
249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 264, 265,
268, 273, 274, 277, 278, 281, 284, 287, 296,
299, 306, 307, 315, 316, 322, 323, 329, 330,
338, 344, 345, 347–349, 351, 352, 354, 355,
357, 358, 360, 362, 365–367, 369, 370, 376,
380, 383–385, 388, 392, 398, 402, 404, 408,
409, 417, 421, 423, 426, 427, 432, 433, 438,
439, 445, 446, 456, 457, 466, 467, 471, 472,
474, 475, 478, 481, 482, 486, 487, 489, 491,
518, 520, 525, 531, 539, 540, 547, 548, 553,
554, 559, 562–565, 568, 571, 574, 582, 585,
589, 590, 597, 605, 606, 608, 609, 611, 613,
615, 619, 622, 624, 627, 628, 631, 634, 635,
639, 641, 644, 646, 650, 652, 655, 658, 659,
663, 667, 669, 670, 672, 673, 675, 676, 678,
679, 687, 689–693, 696, 698, 702, 704, 708,

Verzeichnisse und Register

- 709, 711, 714, 716, 717, 720–722, 737,
760–762, 764, 766, 775, 776
- Interregnum 28, 41, 52, 635
- Interzession 392, 736, 740, 743, 744, 748,
756
- Intitulatio 67–69, 74, 105
- Inventar 144, 147, 151, 155, 159, 162, 166,
171, 177, 182, 183, 191, 197, 203, 209, 284,
305, 314, 321, 328, 337, 343, 347, 350, 356,
359, 370, 372–375, 378, 390, 407, 414, 444,
456, 465, 521, 524, 527, 530, 536, 544, 548,
549, 604, 670, 672, 676, 688, 704, 709, 712,
713, 725, 737, 741, 756
- Kanzleinventar 778
- Inventur 214, 215, 219, 228, 233, 237, 286,
288, 290, 291, 350, 353, 389, 392, 394, 735
- Jagd 58, 391, 471
- Jäger 471, 484, 485, 567, 570, 574, 604,
633, 649
- Jägerordnung 484
- Reisjagd 430, 436, 442, 455
- Vogeljagd 430, 436, 442, 455
- Wildpret *Siehe* Fleisch
- Juden 121
- Jurament *Siehe* Eid
- Kämmerling 407, 632, 647, 656
- Käse 371, 373, 375, 599, 651, 653, 658
- Dienstkäse *Siehe* Abgaben
- Schweizerei 401
- Kaiser 40, 47, 49, 50, 71
- Kalk 142, 406, 412, 524
- Kamaldulensereremitage am Josephsberg
(Kahlenberg) 37
- Kammer 61, 62, 119, 120, 271, 276, 309,
345, 349, 358, 365, 366, 522, 528, 588, 617,
621, 631
- Kämmerer 46, 71, 419, 421, 475,
478–480, 482–485, 660, 674, 702,
704–707
- Kammeramt 216, 231, 237, 255, 277,
364, 407, 412, 414, 421, 439, 455, 456,
464, 465, 486, 488, 523, 532, 541, 657,
659, 661–663, 665–667, 677, 702, 727,
729
- Kammeramtsverwalter 417–419, 421
- Kammerschreiber, Kammeramtsschreiber
57, 77, 85, 88, 91, 272, 404–417, 421,
422, 488, 538, 546, 548, 549, 565, 569,
571, 640, 643, 646, 656, 719, 720, 726,
774
- Niederösterreichische Kammer 50, 130,
137, 138
- Untere Kammer 46
- Kammergut 27
- Kammerwärter 488
- Kanzlei 59, 60, 62–64, 67, 84, 94, 95, 97,
216, 231, 233, 237, 390–393, 395, 402, 403,
659, 730, 737–739, 743, 752, 753, 755,
758–764, 766–768, 771, 774, 778, 780
- Hofgerichtskanzlei 393, 394, 757
- Kanzleidiener 782
- Kanzleidirektion 665
- Kanzleidirektor 64, 730, 733, 735,
737–739, 741, 752, 753, 757, 758,
760–765, 767–771, 774, 776, 779, 781
- Kanzleigeschäfte 393, 399, 765
- Kanzleiordnung 64, 65, 67, 74, 75, 79,
84, 86, 87, 90, 93, 94, 100, 367, 730,
739, 742, 748, 752–754, 763, 765, 767,
775, 778
- Kanzleipersonal 737, 738, 742, 752, 770
- Kanzleireform 46, 62–64, 73, 74, 78,
742, 748, 752, 757
- Kanzleischreiber *Siehe* Schreiber
- Kanzleitaxen *Siehe* Taxen
- Kanzlist 731, 753, 755, 780
- Kaplan des Propstes 606, 624
- Kasten (Getreidespeicher) 46, 58, 135, 261,
262, 265, 269, 275, 392, 452, 462, 594, 614,
615, 620, 625, 628, 641–643
- Kastner 48, 135, 141
- Kauf 756
- Kaufbrief 44, 60, 62, 189, 195, 202, 208,
215, 219, 223, 228, 233, 244, 255,
257–260, 284, 287, 290, 291, 300, 304,
308, 312, 313, 320, 323, 327, 331, 335,
336, 339, 341, 342, 736, 740, 743, 744,
748, 749, 759
- Kaufhandlungen 217, 317
- Kaufleute 128, 520, 526, 538
- Kaufprotokoll 743, 747, 748, 750
- Kaufvertrag, Kaufkontrakt 62, 389, 401,
743
- Kaution 61, 232, 278, 491
- Kellerstübl 135, 191, 198, 204, 210, 595,
600

8. Sachregister

- Kerbholz (Rabisch) 373, 374, 533, 542, 617, 621, 651, 654, 656, 658
- Kerzen 58, 216, 221, 226, 231, 236, 241, 243, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 588, 593, 596, 606–608, 624, 662
- Kirchensachen 736, 740
- Kirchtag 36
- Kleidung 46, 239
- Klosterneuburg, Stift 27, 28, 30, 31, 35–39, 41, 42, 51, 52, 67–69, 73, 76, 77, 79–81, 97, 102, 122, 126, 127, 131, 134, 140, 145, 149, 152, 153, 157, 161, 164, 175, 180, 187, 194, 201, 206, 207, 213, 216, 218, 222, 227, 232, 237, 238, 240–243, 245, 247, 249, 251, 252, 255, 261, 268, 274, 278, 280, 281, 286, 287, 289, 290, 293, 299, 307, 315, 316, 323, 330, 338, 345, 349, 352, 355, 358, 360, 362, 365, 366, 368, 372, 374, 376, 380, 385, 392, 402, 404, 409, 417, 421–423, 427, 433, 439, 446, 457, 466, 467, 472, 475, 476, 478, 479, 481–484, 486, 488, 489, 491, 492, 518–520, 525, 532, 540, 548, 554, 561, 568, 571, 574, 581, 584, 590, 615, 619, 624, 627, 628, 635, 643, 646, 650, 655, 659, 660, 663, 664, 667, 668, 671, 673–678, 687, 693, 698, 703, 704, 707, 708, 712, 714, 720, 724–726, 739, 743, 744, 746, 757, 758, 760, 761, 763–765, 767, 769, 771, 773, 775–780, 782
- Stiftsangelegenheiten 731, 736, 737, 740, 741, 759, 770, 771, 775, 776
- Siehe auch* Klosterneuburg (*Ortsregister*)
- Klosterrat 28, 40, 491, 571
- Klostervisitation 27
- Knecht 140, 147, 149, 151, 155, 159, 162, 166, 171, 176, 182, 190, 196, 203, 209, 239–243, 246–252, 254, 371, 431, 438, 444, 453, 454, 461, 463, 477, 529, 550, 556, 557, 572, 573, 606, 625, 633, 642, 680, 692, 696, 697, 700–706, 710, 724
- Bäckerknecht *Siehe* Bäcker
- Binderknecht *Siehe* Fassbinden
- Brückenknecht *Siehe* Brücke
- Geschirrknecht *Siehe* Geschirrhof
- Hausknecht 595, 596, 608, 623, 632, 633, 647
- Kellerknecht *Siehe* Weinbau
- Kutschenknecht *Siehe* Kutsche
- Marktknecht *Siehe* Markt
- Meierknecht *Siehe* Meierhof
- Mühlknecht *Siehe* Mühle
- Reitknecht *Siehe* Pferd, Ross
- Ridenknecht *Siehe* Weinbau
- Wagenknecht *Siehe* Wagen
- Wald- und Auknecht *Siehe* Forstwirtschaft
- Kommunion 381, 387, 573, 721
- Konkubine 35, 39
- Konskription 64, 731, 736, 737, 740, 742, 744, 748, 751, 753, 756, 759, 770
- Konskriptionsbücher 743, 747, 749
- Kontrakt 293, 667, 668, 673
- Kontribution *Siehe* Steuern
- Konvent 28, 35, 39, 40, 42, 46–48, 50–52, 54, 68, 69, 71, 73, 76, 77, 120, 128, 145, 147, 149, 153, 157, 161, 164, 169, 174, 175, 179, 180, 231, 236, 240, 242, 243, 245, 247, 249, 251–253, 255, 268, 274, 367, 372, 374, 414, 415, 423, 427, 428, 432, 433, 439, 440, 445, 457, 466, 489, 520, 532, 540, 595, 615, 619, 622, 624, 628, 646, 655, 678
- Konventkoch *Siehe* Koch
- Konventstisch, -tafel 551, 723
- Konzil von Trient 28
- Kräuter 722, 723
- Siehe auch* Gewürze
- Kraut 216, 221, 226, 231, 236, 241, 243, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 372, 580, 587, 594–596, 598, 602, 624, 651, 653, 656, 662, 708, 723, 727
- Krautmandl 572, 594, 632, 647
- Sauerkraut 58
- Krebse 495
- Kreisamt 731, 742, 743, 749, 750
- Kreisamtsberichte 389, 742, 743, 748
- Kreisamtsprotokolle 743
- Kreisamtssachen 748
- Kreisamtstagsatzung 743, 747, 748
- Kreisamtsverordnungen 759
- Kreisschreiben 395
- Krida 292
- Kridahandlungen 305, 314, 321, 328, 336, 343, 347, 350, 353, 356, 359, 742, 748
- Kridasachen 55, 736, 740
- Küche 50, 53, 100, 117, 129, 132, 137, 142, 144, 146–148, 150, 152, 155, 158, 162, 166, 168, 171–173, 176, 178, 179, 182, 184, 185, 189, 190, 193, 196, 199, 203, 205, 208, 209,

Verzeichnisse und Register

- 211, 240–243, 246, 248, 250, 252, 270, 276,
 371, 373, 375, 379, 408, 416, 420, 429, 435,
 438, 441, 484, 488, 533, 541, 558, 566,
 587–589, 592–595, 599–603, 605, 614, 632,
 641, 649, 656, 658, 668, 678, 695, 697, 713,
 715, 716, 719, 723
 Brater 649
 Geistlicher Inspektor 598, 601, 602, 604
 Gesindekoch 566, 570, 572, 623, 632,
 647
 Gewölbschreiber 58, 117, 270, 275, 371,
 565, 569, 572, 586, 587, 591–595,
 597–604, 613, 623, 632, 641, 647
 Koch 135, 488, 587, 588, 592, 593, 596,
 600–602
 Köchin 600, 719
 Konventkoch 566
 Konventküche 588, 593, 601, 675
 Küchenamt 47, 216, 226, 231, 236, 244,
 253, 256, 384, 407, 488, 597, 599, 602,
 604, 657, 660–662, 708
 Küchenamtsordnung 90, 605
 Küchenamtsraitung 598
 Küchenbuben 135, 594, 623
 Küchengesinde 588, 593, 594, 601
 Küchenjunge 602
 Küchenmeister 48, 54, 58, 82, 85, 88,
 117, 129, 141, 151, 166, 262, 266, 270,
 275, 370, 373, 375, 438, 444, 465, 571,
 585–587, 589–604, 608, 617, 621, 622,
 632, 647, 651, 654, 658
 Küchenmeisteramt 608
 Küchenmeisterbube 623
 Küchenpersonal 58
 Küchenvieh 465
 Mundkoch des Prälaten 647
 Offizierkoch 566, 569
 Prälatenkoch 569, 623
 Propstküche 588, 593, 601
 Reventkoch 569, 572, 623, 632, 647
 Reventküche 601
 Speisenausträger 124, 135, 566, 570,
 572, 627, 632, 636, 638, 647
 Künstler 57, 407, 413
 Kutsche 117, 133, 373, 375, 413, 633, 702
 Chaise 699, 702
 Kalesche 699
 Karosse 699
 Kutschenjunge 648
 Kutschenknecht 488
 Kutscher 608, 624, 648, 696, 702
 Leibkutsche 456, 465, 569, 572
 Leibkutscher 566
 Rennkutsche 456, 465, 566, 572
 Rennkutscher 570, 648
 Landesfürst 27, 28, 39–41, 47, 48, 52, 127,
 130, 131
 Landhaus 719
 Landstände, Landschaft 39, 69, 187, 194,
 269, 275, 299, 307, 316, 409, 548, 719
 Obereinnehmeramt 280
 Prälatenkurie 39
 Landtag 713
 Landwirtschaft 58
 Lateranensische Chorherren-Kongregation
 42
 Legitimation 257, 259, 279, 286, 288
 Lehen 60, 114, 116, 267
 Lehenbrief 60, 244, 255
 Lehenverleihung 737, 741
 Lehrer *Siehe* Schule
 Leibgedingsbrief 290
 Leinwand 498, 501, 503, 604, 666
 Lokalausweis 743, 744, 748
 Magd, Dirne 242, 248, 250, 251, 306, 315,
 329, 370, 373, 374, 477, 566, 570, 572, 633,
 666, 667
 Dienstmädchen Freihaus in Wien 718,
 719
 Kuhmagd 665, 666
 Meierdirne 374
 Spitalsmägde 665
 Viehdirne 371, 373, 650, 653, 656, 660
 Mahd 436, 442, 484, 573, 665
 Heumahd 58, 425, 430, 436, 443, 460,
 576
 Mäher 451, 455, 460, 464, 473, 477, 573,
 576
 Vormäher 460
 Malefizperson *Siehe* Strafgerichtsbarkeit,
 Strafsachen
 Malefizsachen *Siehe* Strafgerichtsbarkeit,
 Strafsachen
 Mandelkern 500, 505, 506, 510
 Markt 585, 591
 Marktfuhr Stockerau 726
 Marktfuhre 724, 725

8. Sachregister

- Marktfuhre nach Wien 579
 Marktfuhre Stockerau 726, 727
 Marktfuhre Wien 579, 728
 Marktknecht 579, 728
 Marktreiter 633, 648
 Marktsachen 740
 Marktfuhre 725
 Maurer 405, 412, 523, 529, 539, 546, 566,
 570, 572
 Maut 483
 Mautner 483
 Medikamente *Siehe* Apotheke
 Mehl 58, 132, 134, 244, 254, 256, 373, 375,
 474, 478, 505–508, 599, 609–618, 620, 621,
 625, 626, 628–631, 637–640, 643–645, 650,
 653, 656, 668
 Bollmehl (Nachmehl) 221, 231, 236, 610,
 612
 Gesindemehl 638
 Römisches Mehl 638, 662, 708
 Roggenmehl 496, 613
 Schwarzmehl 216, 226, 231, 236, 668
 Semmelmehl 221, 236, 505, 508, 610,
 612, 638
 Weißmehl 216, 226, 231, 236, 668
 Meierhof 32, 45, 58, 59, 119, 214, 219, 223,
 228, 233, 370, 372, 374, 375, 420, 451–456,
 460–465, 468–470, 481, 489, 578, 585, 591,
 614, 616, 617, 620, 621, 625, 626, 628, 630,
 651, 653–655, 657
 Meier 59, 72, 73, 75, 76, 88, 91, 92, 191,
 197, 203, 209, 370–374, 420, 430, 436,
 443, 451, 453, 460, 462, 464, 465, 469,
 474, 570, 613, 614, 634, 641, 657
 Meierhof des Stiftsspitals *Siehe* Spital
 Meierin 372–374
 Meierknecht 370, 614
 Melk, Benediktinerstift 36, 37, 39
 Mendikanten 580
 Mesner 134, 608, 624
 Milch 371, 373, 375, 495, 505–510, 512,
 515, 651, 653, 657, 658, 661, 665
 Milchrahm 371, 373, 375, 606, 651, 653,
 658, 661
 Sauermilch 663
 Schlagobers 661
 Militärangelegenheiten 731, 736, 740, 759,
 770
 Musterung 272
 Rekrutierung 731, 742, 748, 753, 756
 Mist 463, 466, 700
 Monopol 38
 Mühle 32, 46, 484, 609, 611, 616, 617, 625,
 630, 637–640
 Donaumühle 469, 609, 617, 621, 626,
 630
 Hausmühle 617, 621, 626, 630
 Klostermühle 135
 Mühlenordnung 628
 Mühlenordnung, kaiserliche 609
 Mühlknecht 135
 Mühlordnung 625
 Pfistermühle 640
 Schiffsmühle 36
 Weidlinger Mühle 639, 640
 Müller 142, 172, 178, 184, 191, 198, 204,
 210, 480, 484, 488, 567, 570, 572, 609–611,
 616, 617, 620, 621, 625, 626, 628–630, 639,
 640, 649
 Müllergesinde 636, 637
 Müllerjungen 618, 621, 631
 Müllerordnung 628
 Musik 661, 707, 721, 722
 Astanten (Sängerknaben) 624, 633, 648
 Chor 280, 661, 707
 Choralisten 124, 407, 415, 565, 569, 572,
 573, 633, 641, 648, 649
 Discantisten 244, 256, 633, 634, 648, 649
 Instruktor Sängerknaben 720–722
 Instrumente 720
 Kantor 565, 569, 571, 595, 632, 646, 648
 Organist 59, 88, 123, 488, 565, 569, 571,
 623, 632, 634, 646, 649, 720, 721
 Sängerknaben 59, 720–722
 Succentor 123
 Turnergeselle 648, 649
 Näherei 660, 661
 Näherin 488, 566, 569, 648, 660
 Narratio 74, 75
 Nuss 484
 Oberessen 125, 242, 273, 426, 432, 439,
 445, 490, 558, 627, 634, 649
 Oberessentisch 123, 240, 246, 248, 250,
 251, 253, 264, 267, 273, 277, 595,
 605–607, 618, 622, 634
 Oberessenwein *Siehe* Wein

Verzeichnisse und Register

- Oberkammer 43, 44, 50, 53–57, 59, 60,
 62–64, 90, 93, 94, 100, 121, 128–130, 165,
 169–171, 173, 175–178, 181, 182, 184,
 187–190, 195, 196, 201–203, 207–209, 218,
 221, 225, 230, 235, 237, 269, 271, 274, 276,
 282–284, 287, 289, 290, 300–304, 306,
 308–310, 312–314, 317, 319, 320, 322–327,
 329, 331, 332, 334–337, 339–342, 346, 347,
 349, 350, 353, 356, 359, 360, 367, 416, 419,
 427, 428, 430–433, 436, 438, 440, 442, 457,
 458, 460, 488, 535, 539, 540, 543, 546, 547,
 549, 578, 596, 623, 624, 633, 636, 647, 730,
 731, 746, 747, 749, 750
 Oberkammeradjunkt 747
 Oberkammerprotokollist *Siehe*
 Protokollist
 Oberkellerer 33, 43–47, 50, 51, 53–56, 60,
 61, 64, 70, 117, 120, 128–130, 132, 136,
 151, 171, 175, 181, 187, 195, 201, 202, 207,
 208, 213–215, 217, 219, 220, 223, 224,
 228–230, 233–237, 257–260, 273, 276, 278,
 279, 281–283, 285–288, 292, 300–306,
 308–314, 316–329, 331–337, 339–344, 347,
 350, 353, 356, 359, 363, 366, 522, 528, 540,
 547, 549, 552, 606, 659, 660, 726, 751, 757,
 758
 Oberkellereramt 120, 121
 Oblaymeister 46
 Oblayamt 46
 Obst 484, 486, 723
 Apfel 504
 Melone 686, 723
 Obstgarten *Siehe* Garten
 Pfirsichkern 512
 Waldbobst 484
 Offizial, Passauer 28, 40, 41, 51
 Offiziere 49, 50, 53, 59, 72, 78, 80, 81, 90,
 115, 122–125, 128–131, 146–148, 150, 151,
 154–156, 158, 159, 162, 163, 165–167, 171,
 172, 176–178, 182–184, 189–192, 196–199,
 202–205, 208–211, 213, 214, 218–221,
 223–225, 228–231, 233–236, 254, 256, 330,
 348, 351, 354, 366, 369, 404, 407–410,
 414–417, 474, 477, 487, 488, 522, 528, 539,
 547, 553, 578, 579, 595, 600, 601, 605, 607,
 608, 618, 622, 627, 634, 641, 674, 675, 677,
 678, 688, 693, 695, 702, 708, 712, 715, 719,
 721, 727, 746, 748
 Offizierbuben 649
 Offizierbuch 410, 532, 541
 Offizierkoch *Siehe* Küche
 Offizierstube 213, 221, 230, 235, 280,
 351, 354, 357, 415, 419, 466
 Offiziertisch, -tafel 192, 198, 204, 210,
 216, 244, 253, 255, 322, 338, 344, 348,
 351, 408, 456, 595, 598, 604, 643
 Offizierstube 419
 Ordnung 26, 27, 29, 61, 65–67, 79–81, 84,
 86, 90, 94, 100, 102, 106, 115, 126, 127,
 131, 284, 287, 293, 296, 370, 427, 433, 439,
 457, 466, 563–565, 568, 615, 628, 641, 646,
 650, 652, 654, 655, 679, 687, 709, 716, 725
 Organist *Siehe* Musik
 Paktur 213, 488, 559, 560, 581, 735, 744,
 746, 747, 750, 751, 755
 Paktist 559, 560, 562
 Passau, Bistum 41
 Passau, Domkapitel 561
 Passau, Hochstift 779
 Passauer Transaktion 40, 41
 Passbrief, Passierzettel 215, 219, 223, 228,
 233, 291, 559, 560
 Patronat 27, 36, 737, 741
 Pernegg, Prämonstratenserstift 37
 Petschaft 67, 73, 74, 76, 77, 145, 149, 152,
 156, 164, 168, 179, 194, 200, 206, 212, 241,
 243, 246–249, 251–254, 256, 264, 273, 281,
 296, 365, 373–375, 380, 403, 405, 410, 426,
 433, 439, 490–492, 525, 537, 545, 597, 619,
 622, 627, 634, 655, 725
 Pfändung 63
 Pfarre 710
 Pfarrer 120, 389, 393, 395–397, 484,
 485, 538, 545, 546, 578, 632, 647
 Pfarrhof 480, 710
 Stiftspfarre 33, 46
 Pfennigmeister 118
 Pferd, Ross 38, 51, 74, 116, 117, 119–121,
 133, 137, 138, 140, 142, 147, 149, 151, 155,
 159, 162, 166, 171, 177, 182, 183, 191, 197,
 203, 209, 238, 240–243, 245–254, 272, 364,
 373, 375, 384, 406, 412, 423, 425–427,
 431–433, 437, 439, 443, 445, 453–455, 463,
 464, 466, 473, 474, 477, 478, 485, 486, 489,
 490, 525, 531, 550, 578, 613, 679–689, 691,
 693–696, 699–703, 705, 713, 716, 719, 724
 Fohlen 455, 692
 Gestüt 58, 465, 692

8. Sachregister

- Hufbeschlag 680, 688, 691, 703
Kutschenpferd 684
Mähne 682
Reiter 177, 183
Reitpferd 51, 133, 136, 142, 151, 159, 197, 203, 209, 364, 684
Reitross 138, 147, 155, 162, 171, 177, 182, 191
Rosswagen 550
Rosszeug 134
Schiffssross *Siehe Schiff*
Stiftspferde 42
Stute 692
Vorreiter 570
Wagenpferd 51, 134, 136, 171, 177, 191, 203, 209
Wallach 686
Wirtschaftspferde 399
Pferdestall 48, 53, 85, 100, 425, 437, 444, 453, 454, 463, 474, 477, 681, 684, 685, 689, 694, 696, 700, 701, 707, 713, 716
Reitjungen 648
Reitknecht 88, 116, 124, 142, 147, 151, 155, 159, 162, 166, 171, 177, 182, 191, 197, 203, 209, 241, 242, 246, 248, 250, 251, 253, 431, 437, 566, 570, 572, 608, 622, 648, 688, 689, 693
Reitstall 116, 119–121, 133, 146, 151, 155, 158, 159, 162, 166, 171, 176, 177, 182, 183, 189, 191, 196, 197, 203, 208, 209, 406, 412, 596, 608, 614, 633, 641, 648, 695
Sattelknecht 685, 686
Stallgesinde 682
Stalljunge 566, 570, 633
Stallknecht 606, 679, 681, 683–687, 689, 693
Stallmeister 58, 89, 488, 569, 576, 581, 648, 679–681, 683–685, 687–691, 693, 694
Stallordnung 80, 90, 679, 681
Pfisterei 51, 53, 58, 100, 146, 147, 150, 155, 158, 162, 166, 171, 176, 182, 189, 190, 196, 203, 208, 209, 216, 226, 231, 236, 240–244, 246, 248, 250, 251, 256, 273, 277, 373, 375, 408, 416, 456, 465, 558, 564, 568, 571, 596, 599, 608, 609, 618, 621, 624, 626, 631, 636, 637, 639, 646, 647, 697, 711, 728
Pfisteramt 253, 609, 617, 621, 631, 635, 642–645, 657, 660, 662, 705, 708
Pfistergesinde 142, 184, 210, 618, 621, 627, 631, 636
Pfistermeister 46, 48, 54, 58, 72, 85, 88, 135, 142, 151, 166, 172, 178, 184, 191, 198, 204, 210, 261, 262, 265, 269, 275, 453, 462, 481, 522, 528, 563, 565, 569, 609, 611, 613–616, 619, 620, 622, 624–628, 630, 632, 634–646, 656
Sackträger 142, 172, 178, 184, 191, 198, 204, 210, 618, 621, 626, 631
Pfleger 59, 88, 420
Pfleger Atzenbrugg 385, 387
Pfleger Hagenbrunn 380, 382–384
Pfortner 488
Pfründe 46
Plan, Landkarte, Mappa 779, 780, 782
Policey 118, 122, 123, 147, 151, 155, 159, 162, 166, 171, 177, 182, 190, 196, 203, 209, 221, 225, 230, 235, 246, 248, 250, 251, 255, 410, 688, 731, 740, 756
Policeyordnung, landesfürstliche 702
Policeysachen 736
Politische Geschäfte 64, 393–395, 731, 732, 735–737, 739, 741, 753, 755, 759, 770, 772, 773, 775
Politica 742, 748
Publica und Politica 62
Postboten 724
Praktikanten 743, 780
Predigt 124, 660, 661, 664, 666, 696, 705
Promulgatio 68
Propst, Prälat 27–29, 31–33, 39–45, 47, 48, 50–55, 67–71, 73–75, 77, 78, 80, 82, 103, 111, 114, 116–123, 127–130, 132, 133, 135–144, 147, 154, 161, 164, 165, 169, 170, 173–177, 179, 181–183, 185–190, 192–212, 216–220, 222–224, 226–238, 240, 242–244, 249, 252, 253, 255–260, 262–264, 266–269, 271–283, 285–288, 300, 301, 303–309, 311–332, 334–340, 342–345, 347–360, 362, 363, 365–367, 370, 371, 374, 376, 378, 381, 385, 388, 389, 391, 402, 404–421, 423, 424, 426–430, 432–436, 439–443, 445–452, 454–461, 463–468, 472–477, 483–486, 488, 489, 492, 518–523, 525–529, 531–550, 552–554, 556, 558, 562, 564, 567, 570, 573, 574, 579, 580, 585, 586, 588, 590–601, 605,

Verzeichnisse und Register

- 607, 615, 618, 619, 621, 622, 624, 626–628, 631, 632, 634–636, 642–648, 650, 651, 653, 655–657, 667, 668, 670, 671, 673, 675, 676, 678, 681, 690–695, 697–699, 706, 708–719, 721–726, 758, 762, 763
 Prälatenkoch 632
 Prälatentisch, -tafel 551, 592, 622, 632
 Prälatur 43, 52, 244, 273, 278, 307, 322, 417, 484, 540, 547, 554, 655, 659, 661, 665, 750
 Propstwahl 39–42
 Zimmerleibjunge 647
 Protokoll 62, 63, 150, 154, 158, 162, 165, 170, 176, 181, 188, 195, 202, 208, 213, 214, 300, 308, 317, 324, 331, 339, 386, 390, 393, 394, 398, 731, 733, 749, 753
 Einreichungsprotokoll 731, 732, 753, 759
 Einrichtungsprotokoll 756
 Erledigungsprotokoll 743
 Hauptprotokoll 62, 64, 743, 747
 Kaufprotokoll 64, 743
 Protokollist 63, 64, 747, 749
 Amtsprotokollist 731, 753, 755, 756, 779
 Einreichungsprotokollist 731, 752, 755, 779
 Oberkammerprotokollist 743, 747
 Prozession 575, 579, 664
 Publicatio 68, 69, 73, 76
 Rauchfang 663
 Rauchfangkehrer 573, 603
 Raufhandel *Siehe* Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen
 Rechnung 50, 734, 768
 Amtsraitung 151, 166, 220, 225, 230, 233
 Gerhabschaftsrechnung, -raitung *Siehe* Waisen, Pupillen
 Jahresrechnung, -raitung 50, 130, 397, 419, 454, 464, 636, 641
 Kirchenrechnung, -raitung 271, 277, 283, 292, 305, 314, 321, 328, 337, 343, 347, 356, 359, 736, 740, 744, 746, 747
 Küchenamtsraitung *Siehe* Küche
 Pflégraitung 383, 386
 Plankenraitung 359
 Rechnungsführung 47, 57, 64
 Rentrechnung 397
 Wochenabrechnung 50
 Zechraitung 271, 277
 Rechnungswesen 29, 767, 768
 Refektorium, Reventer 419, 488, 569, 576, 598, 600, 606, 608, 632, 641, 648
 Reventbrot, -laib *Siehe* Brot
 Reventheizer 633, 647
 Reventkammerling 419
 Reventkeller *Siehe* Weinbau
 Reventkoch *Siehe* Küche
 Reventschreiber *Siehe* Schreiber
 Reventtafel 598
 Schlafhaus 578
 Reformation 28, 39, 122
 Regalien 38
 Regierung, niederösterreichische 40, 42, 48, 49, 237, 728
 Regierungsberichte 742, 748
 Regierungstagsatzung 743, 748
 Registratur 45, 61, 65, 100, 360, 362, 366, 369, 730, 755, 757, 759, 780, 781
 Registrator 61, 63, 70, 88, 92, 355, 358, 360, 362, 363, 365–369, 735, 737, 739, 741, 750, 755, 757, 763, 767, 769
 Rekrutierung *Siehe* Militärangelegenheiten
 Remanenzen 283, 300, 302, 309, 310, 317, 318, 324, 325, 331, 333, 339, 341, 346, 349, 352, 353, 355, 356, 358, 359, 416, 560, 746
 Remanenzler 56, 63, 89, 121, 283, 286, 288, 290, 292, 301, 302, 305, 309, 310, 314, 317, 318, 321, 324, 325, 328, 332, 333, 336, 337, 340, 341, 343, 345–361, 416, 488, 565, 569, 571, 714, 746, 747
 Rentamt 59, 65, 116, 128, 150, 151, 154, 158, 162, 165, 261, 270, 396, 642, 730, 732–735, 751, 752, 755, 756, 758, 759, 768, 773
 Rentamtssachen 739
 Rentamtsschreiber 62, 732, 745, 750, 752, 756, 781
 Rentamtsverwalter 48
 Renten, Rentgefälle 38, 45, 54, 62, 65, 75, 265, 268, 274, 280, 393, 397, 399, 400, 732, 745, 750, 755, 756, 758, 760–764, 770
 Geldrente 38
 Rentengrundherrschaft 38
 Rentrechnung 400
 Rentkammer 44, 45, 59–62, 64, 90, 100, 213–215, 217, 219, 220, 224, 225, 228, 229,

8. Sachregister

- 234, 235, 237, 257–259, 279, 281, 304, 327, 336, 342, 360, 362, 381, 419, 472, 578, 645, 673, 676, 678, 702, 730, 731, 742, 743
- Rentmeister 47, 48, 54, 74, 85, 88, 92, 261–264, 528, 732, 748, 750, 754, 756, 762, 765, 771, 777, 781, 782
- Rentschreiber 45, 49, 54, 55, 59–62, 76, 77, 80, 88, 91, 115, 116, 135, 158, 165, 166, 170, 176, 182, 188, 196, 202, 208, 214, 220, 225, 229, 235, 257–260, 265–269, 271–281, 364, 397, 487, 522, 565, 569, 571, 586, 591, 616, 620, 622, 625, 628, 632, 646, 744, 745, 755
- Rentstube 269, 270, 274, 276
- Rentschreiber, Prinzendorf 388–392
- Rentschreiber, Stoitzendorf 392–394, 398
- Revers 70, 72, 75–77, 79, 82, 86, 91, 94, 100, 102, 106, 145, 149, 152, 156, 160, 164, 168, 169, 174, 179, 186, 193, 194, 200, 206, 207, 212, 227, 239, 245–256, 273, 278, 281, 322, 374–376, 380, 422, 430, 433, 436, 439, 443, 445, 466, 489–492, 540, 547, 554, 619, 622
- Abschiedsrevers 77, 492
- Heiratsrevers 77, 421, 584
- Richter (Dorfrichter) 111–116, 158, 165, 170, 176, 182, 188, 196, 202, 208, 214, 217, 220, 224, 225, 229, 234, 235, 269–271, 275, 276, 283, 291, 302, 310, 318, 325, 334, 341, 346, 347, 350, 353, 356, 359, 372, 383, 396, 449, 451, 458, 460, 468, 519, 535, 536, 543, 573, 576, 577, 586, 591, 598, 745
- Rind
- Kalb 370, 384, 585, 591, 597, 604, 657, 658, 660
- Kuh 38, 370, 373, 384, 495, 585, 591, 660, 663, 665, 666
- Kuhhalter 656
- Kuhknecht 633
- Milchkuh 660
- Ochse 38, 438, 444, 465, 585, 591, 593, 597, 601, 604
- Ochsenhalter 438, 465, 570, 624, 632, 647
- Ochsentreiber 591
- Stier 384
- Robot, Frondienst 34, 37, 114, 217, 232, 236, 391, 399, 484, 518, 551–553, 576, 578, 726, 745
- Handrobot 38, 473, 477
- Naturalrobot 38
- Pferderobot 473, 477
- Robotabolition 736, 740, 748
- Robotbrot 473, 477
- Roboter 614
- Robotfuhre 728
- Robotgeld 38, 62, 269, 280, 397, 400, 746
- Zugrobot 38
- Rübe *Siehe* Gemüse
- Säge 32
- Sänger(knaben) *Siehe* Musik
- Salz 216, 222, 226, 231, 236, 241, 243, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 373, 375, 474, 478, 496, 503–505, 507–511, 515, 578, 651, 654, 656, 660, 662, 685, 708, 711
- Salzeinträger 578
- Salzburg, Hochstift 757
- Sand 142, 469, 505, 509
- Satzbrief 289, 751
- Schaf 38, 382, 384, 456, 465, 481, 579, 585, 591, 663
- Kastrau 597, 604
- Schäfer 381, 382
- Schäferei 456, 465
- Schafhalter 624, 632, 647
- Schafhof 382
- Schafwolle 401
- Schiff 406, 413, 477, 725, 728
- Fuhrlohn 726
- Oberknecht 579
- Platte 725, 728
- Schiffleute, Schiffer 100, 579
- Schiffmeister 59, 72, 73, 92, 120, 488, 724
- Schiffreiter 579, 727
- Schiffsfuhre 726
- Schiffsknechte 59, 90, 120, 580, 725–729
- Schiffssross 725
- Zille 406, 413, 466, 580, 724, 725, 727, 728
- Schlosser 57, 190, 406, 410, 413, 523, 529, 539, 566
- Schmalz 624
- Schmiede 431, 438, 444
- Schmied 57, 190, 405, 406, 413, 426, 432, 438, 444, 454, 523, 529, 539, 552, 578, 686
- Schnee 406, 412, 447, 450, 460, 469, 718

Verzeichnisse und Register

- Schneiderei 192, 199, 205, 211, 488, 601
 Schneider 135, 566, 567, 569, 712, 714
 Schneidergeselle 716
- Schreiber 56, 82, 177, 183, 285–288, 290,
 292, 301–303, 305, 309, 310, 313, 314, 318,
 321, 325, 328, 332, 333, 336, 340–343, 347,
 349–351, 353, 354, 356, 357, 359, 360, 407,
 415, 488, 565, 569, 571, 749
 Amtsschreiber 399, 401, 402
 Amtsschreiber, Prinzendorf 398
 Bauschreiber *Siehe* Bau
 Bergrechtsschreiber 57, 524, 535, 536
 Bergschreiber 535, 543
 Extraschreiber 62–64, 280
 Hofgerichtsschreiber 748
 Hofmeisteramtsschreiber 62, 743
 Kammerschreiber, Kammeramtsschreiber
Siehe Kammer
 Kanzleischreiber 301, 305, 313, 317,
 320, 324, 327, 332, 336, 342
 Kieslingschreiber 559, 560
 Oberschreiber 284, 333, 340
 Oberster Schreiber 301, 309, 317, 318,
 324, 325, 332, 333
 Rentamtsschreiber *Siehe* Rentamt
 Rentschreiber *Siehe* Rentkammer
 Reventschreiber 570, 625
 Schrankenschreiber 560, 582
 Schreibertafel 192, 198, 204, 210, 348,
 351, 354
 Zehentschreiber *Siehe* Zehent
- Schüttkasten *Siehe* Kasten
 (Getreidespeicher)
- Schuldbrief 320
- Schule 607, 614, 624, 633, 641, 731, 736
 Hilfslehrer (Collaborator) 569, 571, 632,
 646
 Schüler 633, 648, 649
 Schulmeister, Magister Scholae 123,
 124, 488, 565, 569, 571, 575, 596, 607,
 614, 623, 632, 633, 641, 646, 648
 Schulsachen 395, 740, 756
 Schulvisitation 64
 Schulwesen 737
- Schwein 370, 373, 375, 384, 401, 597, 598,
 604
 Ferkel 657
 Frischling 663
 Schweinehalter 650, 653, 656
- Spansau 373, 375
- Seife 666
- Sekretär 569
- Semmel *Siehe* Brot
- Siegel 44, 67, 73, 74, 76, 84, 96, 98, 103,
 105, 140, 149, 153, 157, 174, 194, 201, 215,
 218, 221, 226, 230, 232, 236, 237, 239, 242,
 247, 250, 255, 257, 259, 274, 278, 281, 287,
 292, 307, 316, 323, 330, 338, 345, 358, 365,
 367, 372, 374, 376, 380, 402, 421, 427, 433,
 439, 457, 472, 475, 489, 491, 492, 584, 590,
 624, 627, 628, 668, 676, 702, 714, 717, 720,
 730, 759
 Amtssiegel 313, 321
 kleines Siegel 457
 Prälatursigel 67, 73, 273, 278, 307, 315,
 322, 329, 338, 348, 352, 354, 383, 388,
 417, 445, 466, 540, 547, 554, 605, 644
 Siegelgeld *Siehe* Taxen
- Sippschaft
 Sippschaftshandlungen,
 Sippschaftssachen 55, 60, 217, 257,
 282, 285, 287, 300, 305, 308, 313, 314,
 317, 321, 323, 328, 331, 336, 339, 343
 Sippschaftsweisungen 257, 259, 286,
 288, 303, 311, 319, 326, 334, 341
- Sollizitator 61, 362, 363
- Sommer 143, 148, 152, 156, 160, 163, 167,
 173, 178, 185, 192, 198, 205, 211, 385, 418,
 438, 444, 461, 465, 469, 493, 497, 503, 522,
 528, 557, 577, 579, 600, 602, 604, 609, 638,
 640, 643, 657, 681, 683, 684, 686, 693, 705,
 719, 722
- Spiel (Glückspiel) 114, 205, 211, 387, 425,
 431, 437, 444, 453, 463, 560, 603, 636, 681,
 690, 692, 696, 697, 702
- Spiritualien 41, 49, 127, 128
- Spital 29, 45, 46, 58, 100, 190, 196, 203,
 209, 295, 406, 412, 488, 550, 564, 566–573,
 575, 585, 591, 604, 614, 617, 621, 623, 626,
 630, 641, 650–659, 663–668
 Bildmacher 572
 Meierhof Stiftungsspital 667, 668
 Pfründe 650, 653, 655
 Pfründner 45, 406, 412, 655–657, 659,
 663–665, 667
 Siechhaus 595
 Spitalamt 32, 46
 Spitalgesinde 633

8. Sachregister

- Spitalsinsassen 659, 660
Spitalskirche 664
Spitalsköchin 656
Spitalsmägde *Siehe* Magd, Dirne
Spitalsrechnung 665
Spitalverwalter 665
Spittelmeister 45, 46, 48, 58, 72, 85, 89,
93, 129, 191, 197, 203, 209, 366, 407,
415, 565, 569, 572, 607, 613, 614, 623,
626, 630, 633, 641, 648, 650–661, 667,
668
Spittelmeisterin 86, 660–668
Spittelmeistertisch 651, 653
Suppenvater 45, 659, 664
Sutte 488, 575, 633, 641, 648, 650, 651,
653, 655–657
Suttenmutter 655
Suttenvater 572, 575, 655
Todesfall 665
Spital am Pyhrn, Kollegiatstift 30
St. Dorothea, Chorherrenstift 37, 41
St. Magdalena, Chorfrauenstift 31, 147,
617, 621, 622
St. Martin, Pfarre in Klosterneuburg 33,
632, 647
Stadel 391, 405, 431, 437, 444, 453, 462,
463, 485, 779
Stadtrichter, Klosterneuburg 552
Steinbruch 32, 36
Steinmetz 523, 529
Steuer 54, 62, 63, 65, 111–114, 158, 165,
170, 176, 182, 188, 196, 202, 208, 263, 267,
269, 270, 275, 276, 614, 642, 736
Steuern
Dominikalsteuer 400
Drittelsteuer 400
Erbsteuer 742, 748
Gültsteuer 261, 265, 268, 274
Hausgulden 268, 269, 274
Kontribution 61, 62, 278–280, 389, 390,
393, 395, 396, 399, 400, 732, 745, 746,
750, 756, 762, 771
Kontributionsbücher 744–746, 751
Kontributionseinnehmer 63, 743
Kontributionskasse 397
Landsteuer 268, 269, 274
Leibsteuer 269
Rüstgeld 614, 642
Steuerregulierung 64, 736, 737, 740,
751, 756
Steuersachen 740
Subrepartition 279, 396
Tatz 258, 260, 389, 401, 477, 486, 537,
707, 739
Tranksteuer 742
Ungeld 474, 477
Stiftsherrschaft 27, 30, 35–38, 49, 59, 100,
398
Stiftskapitel 47, 139, 489, 490
Stiftskirche 31, 721
Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen 44, 61,
304, 312, 320, 327, 335, 342
Criminalia 736, 740, 742
Delinquenten 217, 220, 224, 229, 234
Gefängnis 54, 190, 197
Halsgerichtsordnung 214
Hochgerichtsbarkeit 38
Injurienhandel 44, 61, 214, 217, 220,
224, 229, 234, 304, 312, 320, 327, 335,
342, 742, 744, 748
Kriminalgericht 395, 402, 403
Landgericht 38, 39, 141, 214, 220, 224,
229, 234, 391, 403
Leibesstrafe 154, 162, 452, 454, 462,
463, 697
Malefizperson 220, 224, 229, 234
Malefizsachen 44, 61, 304, 312, 320, 327,
335, 342, 552
Politische Verbrechen 395
Polizeiübertretung 772
Raufhandel 214, 217, 220, 224, 229, 234,
551, 552, 603, 636, 665, 681, 690
Strafe, Wandel, Pönfall 53, 61, 113, 114,
123–125, 130, 141, 143, 146–148,
150–152, 154–156, 158–163, 165–167,
170, 171, 173, 175, 177–179, 181, 182,
184, 185, 188, 190, 192, 193, 195, 196,
198, 199, 202–205, 208–211, 213, 217,
218, 220, 221, 224, 225, 229, 230, 234,
235, 242, 244, 248, 249, 251, 254, 255,
263, 267, 275, 292, 304, 306, 312, 315,
320, 322, 327, 329, 336, 337, 342, 373,
381, 386, 387, 425, 429, 431, 435, 437,
442–444, 447, 451, 452, 454, 460, 461,
463, 533, 537, 538, 541, 545, 546, 548,
550–552, 558, 560, 563, 588, 589, 593,
594, 599–603, 618, 622, 627, 631,

Verzeichnisse und Register

- 636–639, 658, 665, 677, 681, 690, 692,
696–698, 724, 728, 759
- Strafgelder 54
- Strafgerichtsbarkeit, Strafsachen 62
- Turmstrafe 141, 143, 154, 162, 188, 382,
405, 411, 552, 681, 690, 701
- Siehe auch* Gerichtsbarkeit
- Streu 138, 147, 151, 155, 159, 162, 166,
171, 176, 182, 189, 196, 203, 208, 425, 431,
437, 443, 452, 454, 461, 463, 470, 525, 531,
681, 696, 700
- Stroh 382, 452, 453, 462, 486, 499, 504,
551, 576, 579, 580, 684, 699, 705, 719, 727,
728
- Haferstroh 506
- Rittstroh 462, 465
- Strohschneider 51, 136, 456, 465, 566,
570
- Supplikation 286, 288
- Tagwerk 372, 436, 442, 450, 451, 456, 460,
461, 465, 470, 518, 534, 543, 553, 575, 578
- Tagelöhner, Tagwerker 405, 410, 412,
419, 451, 455, 460, 464, 523, 529
- Tatz *Siehe* Steuern
- Steuern 45, 75, 189, 215, 219, 221, 223, 226,
228, 230, 233, 236, 257–260, 283–292, 304,
305, 313, 314, 320–322, 327–329, 336, 337,
342, 343, 347, 350, 351, 353, 356, 357, 359,
392, 399, 674, 677, 730–732, 736, 748–750,
752, 754, 758, 760–765, 769, 770
- Abhandlungstaxen 237, 732
- Amtsgefälle 732
- Grundbuchstaxen 237
- Kanzleitaxen 60, 94, 228, 233, 237, 244,
255, 284, 287, 289–291, 306, 315, 338,
344, 347, 350, 392, 401
- Ratifikationstaxen 401
- Schreibgeld 258, 272, 289, 290, 293–295,
401, 733
- Siegelgeld 285, 288, 343
- Sperrtaxen 400
- Taxordnung 60, 66, 90, 257, 259, 386,
392
- Waisenberechnungstaxen 392
- Teich 32, 51, 55, 129, 132, 272, 277, 280,
420, 586
- Teichknechte 272, 277
- Temporalien 27, 28, 41, 127, 128
- Tenne 425, 430, 436, 443, 452, 453, 461,
462
- Tennenmeister 391
- Testament 62, 64, 189, 195, 202, 208, 214,
215, 219, 223, 228, 233, 257, 259, 282, 285,
287, 289–291, 304, 305, 311–314, 319–321,
326–328, 334–337, 341–343, 347, 350, 353,
356, 359, 366, 394, 743, 749, 756
- Testamentsextrakt 343
- Testamentshandlungen 44, 55, 60, 217,
300, 308, 317, 323, 331, 339, 742, 747,
748
- Testamentsweisungen 303
- Theresianische Fassion 36, 37
- Dominikalfassion 36
- Tischler 190, 405, 410, 523, 529, 539, 566
- Torhüter, Torwärter 53, 167, 173, 178, 185,
192, 198, 199, 205, 211, 406, 412, 488, 567,
570, 572, 608, 623, 633, 647
- Totenbeschau 743
- Beschauzettel 289
- Totenschein 292
- Tractatus de juribus incorporalibus 61, 279
- Trunkenheit, Trunksucht 39, 664
- Türnitz 124, 135, 143, 148, 151, 156, 160,
163, 167, 172, 178, 184, 191, 192, 198, 199,
204, 205, 210, 211, 241, 242, 246, 248, 250,
251, 264, 267, 273, 277, 426, 432, 439, 490,
531, 539, 573, 595, 596, 623, 632, 647
- Überländ 34, 112–114, 400
- Ungehorsam 111, 141, 147, 151, 155, 159,
162, 166, 171, 172, 177, 178, 182, 184, 190,
192, 196, 198, 203, 204, 209, 210, 218, 221,
225, 230, 235, 454, 463, 559
- Ungeziefer 493, 644
- Unsittlichkeit 664
- Untertanen 31, 34, 38, 39, 44, 53, 54, 56,
60, 61, 80, 111–113, 115, 116, 134, 139,
146, 148, 150, 151, 153–155, 157–159, 161,
163–166, 169, 170, 172, 175, 177, 181, 183,
187–189, 191, 195, 197, 201, 204, 207, 210,
213–215, 217, 219, 220, 223–225, 227–230,
233–236, 242, 248, 249, 251, 254, 257, 259,
268–272, 274–277, 280, 282, 304, 305, 313,
314, 320, 321, 327, 328, 331, 336, 337, 342,
343, 347, 350, 357, 359, 364, 381, 382, 386,
387, 389, 391, 392, 396, 400, 420, 423, 427,
433, 440, 446–448, 450–452, 457–461, 466,
472, 473, 476, 477, 484, 518, 519, 534, 542,

8. Sachregister

- 551, 553, 573, 574, 578, 579, 586, 591, 614,
616, 620, 624, 625, 628, 634, 639, 641, 642,
645, 649, 659, 688, 745, 748, 758, 776
Holden 33, 36, 112, 263, 266, 279, 280,
620, 625, 628, 745
Untertanenbeschwerde 759
Untertaneneid 111
Untertanenhäuser 38
Untertanensachen 395, 736, 740, 742, 756
Untreue 130, 147, 151, 155, 159, 162, 166,
171, 176, 182, 190, 196, 203, 209, 218, 221,
225, 235, 481, 532, 533, 644, 665, 702
Unzucht 122, 425, 431, 437, 444, 453, 463,
537, 545, 589, 594, 618, 622, 627, 631, 637,
652, 665, 681, 688, 690, 696, 711
Urbar 31–35, 45, 47, 112, 116, 261, 263,
265, 266, 268, 270, 274, 276, 279, 389, 758,
779
Urfahr, Überfuhr 36, 120, 372, 411, 450,
460, 559, 579, 592, 724–727
Urfahrknecht 728
Urkunde 78, 367, 368, 760–762, 770, 771,
776, 777
Verschwendung 131, 132, 429, 435
Vertrag 44, 60, 64, 189, 195, 202, 208, 215,
217, 219, 223, 228, 233, 244, 255, 257, 259,
282, 284, 287, 290, 293, 300, 304, 308, 312,
313, 317, 320, 323, 327, 331, 335, 336, 339,
341, 342, 366, 367, 386, 389, 395, 401, 737,
741, 747, 750
Vertragbrief 291
Vertragsprotokoll 750
Verwalter Hof in Krems 376
Verwalter Prinzendorf 398–402
Verwalter, Prinzendorf 399
Vieh 120, 139, 267, 370, 373, 375, 382–384,
387, 420, 424, 429, 435, 438, 441, 448–451,
456, 458–461, 465, 468, 469, 474, 477,
481–483, 485, 585, 591, 593, 601, 604, 613,
641, 651, 653, 654, 657, 658, 660, 661, 663
Hornvieh 660, 661
Küchenvieh 444
Viehdirne *Siehe* Magd, Dirne
Vieheintrieb 479
Viehhalter 650, 653
Viehstand 38, 465
Viktualien 578
Visitation 127, 131
Vizeregistrator 358, 360, 361
Vogtei 27
Vollmond 503
Wäsche 637, 660, 661, 666
Wäscherin 566, 569, 570, 572, 607, 623,
633, 637, 648, 660
Waffen 53
Büchse 686
Büchsenmeister 606, 607, 624
Geschütz 144, 147, 151, 155, 159, 163,
166, 171, 177, 183, 191, 197, 203, 209
Harnischkammer 144, 147, 151, 155,
159, 163, 166, 177, 183, 191, 197, 203,
209
Kanonenkugel 147, 151, 155, 159, 163,
166, 171, 177, 183, 191, 197, 203, 209
Saufeder 686
Schießpulver 144, 147, 151, 155, 159,
163, 166, 171, 177, 183, 191, 197, 203,
209
Wagen 58, 133, 134, 136, 142, 183, 203,
431, 438, 444, 448, 451, 458, 461, 470, 474,
477, 699–702, 705, 706, 719
Lesewagen 535, 543
Wagenknecht 134, 147, 373, 374, 425,
431, 437, 443, 453, 463, 567, 570, 572,
623, 650, 653, 696
Wagenpferd *Siehe* Pferd, Ross
Wagner 119, 134, 190, 448, 455, 464,
465, 488, 566, 570, 572, 596, 624, 633,
648
Waisen, Pupillen 111, 215, 217, 219,
223–225, 228, 230, 233, 234, 282, 283, 297,
317, 386, 393, 395, 396, 400, 735, 744, 745,
749, 766
Depositenbücher 769
Gegenhandler 92, 735, 749, 754, 765,
766, 769
Gerhabschaft 305, 314, 321, 328, 337,
343, 356, 359
Gerhabschaftsrechnung, -raitung 292,
347, 350, 353, 735, 750
Pupillarvermögen 765
Pupillenhandler, Pupillenraithandler
62, 75, 92, 735, 745, 749, 754, 755, 757,
764–766, 769
Raithandlersadjunkt 755
Verlassenschaftsabhandlung 44, 63, 64,
290
Verlassenschaftsvermögen 394

Verzeichnisse und Register

- Waisen- und Depositenamt 395, 400,
 730, 735, 754, 755, 757, 759, 766, 767,
 769, 780
- Waisen- und Depositenachen 55, 62, 65,
 390, 736, 740, 745, 765
- Waisen-, Pupillen-, Depositengeld 44,
 61, 65, 215, 217, 219, 224, 228, 234,
 236, 269, 282, 292, 300, 308, 309, 317,
 323, 324, 331, 332, 339, 396, 397, 400,
 735, 749, 750, 754, 756, 765
- Waisenabfertigung 389
- Waisenamtsjournal 400
- Waisenbücher 223, 228, 233, 301, 309,
 317, 324, 332, 340, 393, 395, 735, 745,
 765, 767
- Waisengüter 111
- Waisenkasse 282, 400
- Waisenkasse, Stoitzendorf 396
- Waisenquittung 392
- Waisenrechnung 400
- Waisenschreiber 749
- Wald 38, 129, 134, 138, 171, 177, 183, 191,
 203, 209, 423, 424, 427–429, 433–435, 440,
 441, 446–448, 450, 455–460, 464–468,
 471–473, 475, 476, 478, 479, 486, 488, 489,
 491, 576, 700, 703, 706, 707, 710, 780
- Gehölz 112, 119, 120, 138, 423, 424, 427,
 429, 433, 435, 440, 441, 446, 447, 457,
 458, 468, 472, 473, 484, 485, 491, 706,
 707
- Rodung (Holzgereut) 112
- Waldordnung 484
- Weide 34, 112, 450, 459, 469, 483, 485, 661
- Hutweide 38
- Weidegeld 424, 430, 436, 442, 450, 455,
 456, 459, 464, 465
- Weidezins 480
- Wein 35, 39, 46, 50, 51, 57, 58, 118, 119,
 128–132, 134, 135, 139, 167, 179, 190, 197,
 202, 203, 205, 208, 209, 211, 221, 231, 236,
 241, 243, 244, 253, 255, 262, 265, 266, 270,
 273, 275, 283, 301–303, 306, 309, 310, 315,
 318, 319, 325, 329, 333, 341, 346, 353, 356,
 359, 371, 383, 387, 388, 391, 392, 405, 411,
 413, 414, 493–517, 520, 521, 523, 524, 526,
 527, 530, 536–538, 543–546, 551, 555–557,
 562–564, 566, 568, 570, 571, 573–581, 603,
 618, 622, 627, 634, 640, 651, 653, 657, 659,
 662, 664, 668, 669, 671, 673, 678, 701, 702,
 717, 719, 727, 728
- Alter Wein 582
- Bergrechtwein *Siehe* Abgaben
- Branntwein 496, 499, 502, 507, 512,
 516, 719
- Dienstwein *Siehe* Abgaben
- Eigenbauwein 521, 527, 538, 546, 565,
 568
- Elsässer Wein 499
- Festwein 662
- Füllwein 521, 527
- Gesindewein 242, 243, 248, 250, 256,
 564, 566, 567, 570, 573, 579, 580, 711,
 723
- Gewürzwein 516
- Konventwein 216, 221, 226, 574,
 579–581, 662, 675, 708
- Leitgeben 129, 302, 310, 311, 319, 325,
 334, 341, 414, 482, 537, 538, 545, 695
- Muskateller 511
- Oberessenwein 241, 242, 246, 248–251,
 273, 277, 564, 566, 567, 569, 570, 573,
 618, 622, 634
- Österreichischer Wein 499
- Offizierwein 216, 221, 226, 244, 474,
 478, 574, 576, 577, 580, 581, 668, 708,
 723, 727
- Reventwein 651, 653, 657, 668
- Speisewein 248, 250, 251, 521, 527, 536,
 544
- Stich (Weinfehler) 494, 496, 498, 499
- Weinabgabe *Siehe* Abgaben
- Weinausschank 57, 141, 148, 152, 156,
 160, 163, 173, 185, 192, 199, 486, 521,
 527, 537, 538, 545
- Weinausspeisung *Siehe* Auspeisung
- Weinhandel 35, 46
- Weinkäufer 414
- Weinverkauf 137, 350, 604, 668
- Weinwirtschaft 46
- Weißwein 499
- Wermutwein 216, 221, 226
- Zäh (Weinfehler) 114, 271, 277,
 493–496, 498, 499, 506–509, 515–517
- Zehentwein *Siehe* Zehent
- Weinbau 37, 38, 46, 50, 100, 129, 138, 532,
 541

8. Sachregister

- Bergmeister 56, 293–296, 303, 306, 311, 314, 315, 319, 322, 326, 329, 334, 335, 337, 344, 458
- Bergrechtsschreiber 543, *Siehe* Schreiber
- Bottichknecht 580
- Buttenträger 535, 543
- Eichmeister (Zimmentner) 580
- Eigenbesitzweingarten 34
- Eigenweinbau 35, 57
- Fastenhauen 573
- Kelleramt 32, 47, 121, 231, 236, 486, 488, 529, 582, 583, 662, 708, 734, 750
- Kellerdiener 574
- Kellerknecht 118, 119, 124, 135, 520, 526, 532, 536, 537, 539, 541, 544, 545, 547, 563–566, 568, 569, 571, 572, 595, 632, 647
- Kellermeister 88, 574, 580, 581, 758
- Kellerordnung 90, 493
- Lesegeschirr 521, 527, 536, 544, 548, 549
- Lesehof 34, 59
- Lesemeister 550, 581, 601
- Maische 134, 302, 310, 318, 325, 333, 340, 524, 530, 559, 579, 581, 700
- Mostbeschreibung 56, 301, 310, 318, 325, 333, 340, 582
- Presse 488, 524, 530, 581
- Presser 524, 530, 539, 546, 550, 580, 581
- Pressgeschirr 521, 527
- Presshaus 779
- Pressmeister 550, 580
- Reventkeller 135, 595
- Ridenknecht 488
- Schrankenschreiber *Siehe* Schreiber
- Schwefel 495, 498–503, 512, 515, 516
- Träger 524, 530, 535, 536, 539, 543, 546, 562, 580
- Trester 494, 495
- Übergeher 118, 124, 135, 283, 519, 520, 526, 532–535, 537–539, 541–543, 545, 547–549, 551, 552, 566, 569, 572, 595, 622, 623, 632, 647
- Visierer (Fassmesser) 302, 310, 318, 325, 334, 346, 350, 353, 356, 359
- Weinberg, Weinberge 36, 63, 65, 303, 311, 319, 326, 334, 420, 533, 535, 541, 543, 700
- Weinbeschau 538
- Weinbeschreiber 89, 582, 583
- Weinbeschreibung 318, 325, 582
- Weingarten 34–36, 38, 45, 57, 89, 112, 113, 118, 119, 137–139, 292, 294, 295, 302, 306, 310, 311, 314, 319, 322, 325, 326, 329, 333, 334, 337, 343, 377, 378, 381, 383, 386, 390, 465, 518, 519, 522–525, 528–530, 532–535, 538–543, 546, 549–551, 553, 560, 561, 595, 697, 719
- Weingartenbeschau 522, 528, 550
- Weingartenhüter 56, 283, 285, 288, 289, 306, 314, 315, 322, 329, 337, 343, 344, 524, 530, 546, 550, 553, 573
- Weingartenschätzer 580
- Weinhauer 532, 533, 541, 542, 546, 559, 697
- Weinhauergesinde 551, 688
- Weinhauerknecht 520, 526, 532, 541, 548, 549, 551
- Weinkeller 50, 53, 57, 67, 118, 119, 128, 132, 134, 137, 146–148, 150, 152, 155, 158, 162, 166, 168, 173, 179, 185, 189, 190, 193, 196, 199, 203, 205, 208, 209, 211, 241, 242, 266, 273, 277, 282, 303, 320, 327, 351, 391, 392, 408, 412–414, 416, 493, 494, 521, 524, 526, 530, 536–538, 540, 541, 544–546, 556, 563–565, 568, 571, 578, 582, 583, 595, 695, 700, 715, 779
- Weinkellner 46, 48, 50, 54, 56, 57, 77, 85, 89, 118, 119, 124, 128, 129, 141, 142, 144, 151, 166, 176, 262, 265, 266, 270, 275, 303, 311, 319, 326, 334, 335, 411, 413, 414, 487, 497, 520, 521, 524–526, 531–558, 563–565, 568, 569, 571, 581, 609, 622, 632, 646, 650–655, 709
- Weinkellneramt 522, 523, 526, 528, 699
- Weinlese 133, 139, 262, 266, 285, 286, 288, 300, 302, 310, 317, 318, 320, 323, 325, 331, 333, 339–341, 346, 349, 353, 356, 359, 368, 371, 411, 413, 416, 488, 494, 495, 521, 524, 527, 530, 535, 538, 539, 543, 546, 548, 549, 551, 553, 555, 559, 560, 562, 580–582, 636, 664, 735
- Weinleser 581
- Weinlesezeit 244, 255, 270, 272, 275, 285, 288, 303, 310, 311, 318, 319, 325, 326, 333, 334, 341, 449, 459, 461, 488,

Verzeichnisse und Register

- 494, 495, 535, 543, 550, 582, 638, 706, 747
- Weinmost 34, 216, 221, 226, 231, 236, 301, 302, 310, 318, 325, 333, 340, 341, 346, 349, 350, 352, 353, 355, 356, 358, 359, 416, 495, 497, 500, 502, 507, 508, 510, 513, 516, 535, 536, 543, 550, 559–562, 581, 582, 668, 669, 671, 673, 700, 719, 734
- Weinrebe 494
- Weinrieden 56, 303, 311, 319, 334, 516, 561
- Weinstein 504, 511
- Weintrauben, Weinbeeren 494, 497, 551
- Weinzehent *Siehe* Zehent
- Weinzierl 118, 518–520, 522, 523, 526, 528, 529, 532, 533, 535, 538, 540–543, 546, 548, 549, 551, 552, 601
- Wien, Erzdiözese 41
- Wiese 33, 34, 36, 38, 112, 113, 270, 272, 323, 331, 372, 381, 386, 450–452, 459–461, 467, 469, 470, 480, 482–486, 489, 494, 521, 576, 703, 706, 780
- Auwiese 707
- Waldwiese 707
- Winkelfresserei, Winkelmahl 124, 191, 198, 204, 210, 595
- Winter 143, 160, 163, 167, 173, 178, 185, 192, 198, 199, 382, 406, 407, 415, 449, 451, 459, 469, 486, 495–497, 503, 504, 522, 528, 534, 542, 555–557, 576, 594, 600, 602, 617, 621, 630, 638–640, 657, 681, 683, 686, 693, 705, 718, 721
- Wirtschaftsamt 772
- Wirtschaftssachen 736, 740
- Wirtshaus 483, 697
- Wirt 483, 489
- Wittingau (Třeboň),
Augustiner-Chorherrenstift in Böhmen 52
- Wochenzettel 54, 57, 117, 189, 190, 196, 197, 203, 208, 209, 408, 410, 416, 430, 436, 438, 447–450, 452, 454–456, 458–461, 464, 465, 470, 479, 480, 536, 544, 550, 563, 564, 568, 570, 571, 591, 593, 596–601, 603, 609, 613, 614, 618, 627, 635, 636, 639, 641, 643, 651, 654, 656–658
- Zecheleute 114, 306, 321, 328, 343, 575, 578
- Zechmeister 575
- Zehent 54, 56, 63, 114, 120, 121, 137, 216, 261, 262, 265, 266, 269, 270, 275, 283, 295, 300, 302–304, 308, 310–312, 317–320, 323–327, 331–335, 339–341, 346, 349, 350, 352, 353, 355, 356, 358, 359, 399, 401, 416, 451, 461, 524, 535, 543, 546, 549, 559, 561, 562, 577, 625, 628, 668, 734, 755, 756, 758
- Getreidezehent 36, 37, 62, 129, 258, 260, 262, 275, 390, 576, 577, 745
- Haferzehent 576, 577
- Viehzehent 120
- Weinzehent 35–37, 63, 65, 100, 129, 258, 260, 275, 390, 391, 527
- Zehentamt 65, 583, 730, 733, 735, 750, 755, 756, 759, 781
- Zehentamtsschreiber 733, 751, 753
- Zehentausstecker 577
- Zehentbeschreiber 746
- Zehentbeschreibung 743
- Zehentbücher 55, 56, 283, 284, 300, 302, 308–310, 317, 318, 324, 325, 331, 333, 339, 340, 345, 346, 349, 355, 356, 358, 359, 416, 560, 562, 563, 733–735, 742, 746, 750, 764
- Zehenteinbringer 560, 562, 563, 580, 746
- Zehenteinbringer zu Weidling 216
- Zehenteinbringung 578, 745
- Zehenteinnahmen 38
- Zehentempfang 563
- Zehentgefälle 746
- Zehentgetreide 265, 269, 424, 430, 436, 443, 451, 469, 470, 616, 620, 625, 642
- Zehenthandler 63, 75, 89, 91, 92, 559, 584, 733–735, 746, 750, 754, 756, 761, 764, 771, 774
- Zehenthandler unterhalb Kahlenberg 746
- Zehentholden 390, 746
- Zehentmost 560, 561, 581, 662
- Zehentoberaufseher 583
- Zehentobrigkeit 346, 349, 353, 359
- Zehentsachen 736, 740, 742
- Zehentschreiber 56, 57, 302, 310, 318, 325, 333, 340, 391, 416, 530, 535, 536, 539, 543, 546, 560, 561, 755
- Zehentstreitigkeiten 748
- Zehenttrager 550

8. Sachregister

- Zehentwein 57, 253, 262, 265, 269, 371,
496, 521, 538, 563, 565, 568
- Ziege 666
- Ziegel 406, 412, 413, 726
- Ziegelbrennen 406
- Ziegelmeister 406, 412
- Ziegelofen 406, 413, 578
- Zimmerjunge 647
- Zimmermann, Zimmerer 48, 59, 85, 89,
405, 406, 410, 412, 566, 569, 572, 575, 607,
623, 648, 709
- Zimmerergesellen 59, 405, 406, 410,
412, 709–711
- Zimmerhandwerk 709
- Zimmerleute 190, 523, 529, 539, 546
- Zimmerwärter 57, 407, 414, 415, 419, 488
- Zirkulare 736, 740, 743, 759
- Zivilrechtssachen *Siehe* Gerichtsbarkeit
- Zucker 498, 500, 502, 513